Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament

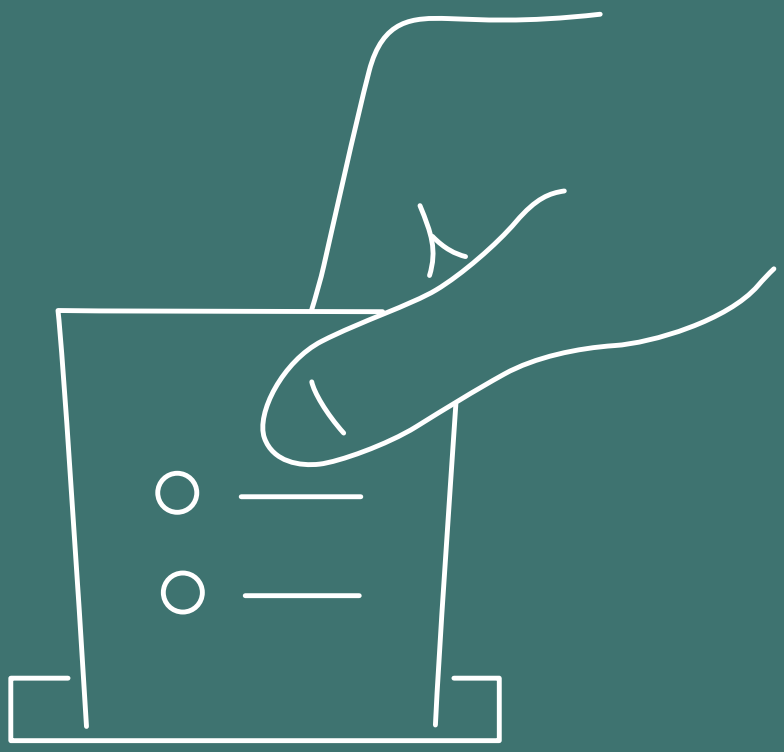

Volksabstimmung vom
09.06.2024

Verhandlungen

21.047
Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz («Mantelerlass»)

Votation populaire du
09.06.2024

Délibérations

21.047
Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale («acte modificateur unique»)

Votazione popolare del
09.06.2024

Deliberazioni

21.047
Approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili. Legge federale («atto mantello»)

Impressum

VH 21.047

Herausgeber
Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek
3003 Bern
doc@parl.admin.ch
www.parl.ch

Editeur
Services du Parlement / Bibliothèque du Parlement
3003 Berne
doc@parl.admin.ch
www.parl.ch

Editore
Servizi del Parlamento / Biblioteca del Parlamento
3003 Berna
doc@parl.admin.ch
www.parl.ch

Inhaltsverzeichnis | Table des matières | Contenuto

1 Übersicht aus der Geschäftsdatenbank
Aperçu de la base de données des objets
Panoramica dalla banca dati degli oggetti parlamentari

2 Zusammenfassung der Verhandlungen
Résumé des délibérations
Riassunto delle deliberazioni

3 Debatten in den Räten
Débats dans les conseils
Dibattiti nelle Camere

4 Schlussabstimmungen
Votations finales
Votazioni finali

5 Erlasstext(e)
acte(s) législatif(s)
Atto legislativo | Atti legislativi

6 Argumente
Die nachfolgenden Argumente wurden von den Parlamentsdiensten zu Dokumentationszwecken zusammengestellt. Die Parlamentsdienste selber haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt derselben.

Arguments
Les données ci-après ont été rassemblées à des fins documentaires par les Services du Parlement. Ceux-ci n'ont aucune influence sur la forme ou la nature des arguments présentés.

Argomenti
I seguenti argomenti sono stati riuniti dai Servizi del Parlamento a scopo di documentazione. I Servizi del Parlamento medesimi non hanno alcun influsso sulla loro impostazione né sul loro contenuto.

Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament
Curia Vista – Die Geschäftsdatenbank

21.047 Geschäft des Bundesrates

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Einreichungsdatum: 07.05.2021

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 18. Juni 2021 zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

BBl 2021 1666

Ratsunterlagen

Anträge, Fahnen

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)

BBl 2021 1667

22.09.2022	Ständerat	Beginn der Debatte
29.09.2022	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
13.03.2023	Nationalrat	Beginn der Debatte
14.03.2023	Nationalrat	Fortsetzung
15.03.2023	Nationalrat	Abweichung
01.06.2023	Ständerat	Beginn der Debatte
08.06.2023	Ständerat	Abweichung
11.09.2023	Nationalrat	Abweichung
19.09.2023	Ständerat	Abweichung
26.09.2023	Nationalrat	Zustimmung
29.09.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
29.09.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBl 2023 2301

Referendumsfrist: 18.01.2024

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Links

Weiterführende Unterlagen
Amtliches Bulletin | Abstimmungen NR

Weiterführende Links
Bericht des BFE vom 24. April 2023 zuhanden der UREK-S: Effizienzmassnahme, um den Zielwert gemäss Artikel 9ter StromVG zu erstellen | Bericht des BFE vom 24. April 2023 zuhanden der UREK-S: Runder Tisch Wasserkraft | Bericht des BFE vom 24. April 2023 zuhanden der UREK-S: Stromerzeugungs-, Stromverbrauchs- und Stromimportentwicklung | Bericht des BFE vom 24. April 2023 zuhanden der UREK-S: Zubau für die Stromproduktion im Winter | Bericht des BFE vom 24. April 2023 zuhanden der UREK-S: Entwicklungen der Netzkosten | Gutachten des BJ vom 24. April 2023 zuhanden der UREK-S: Prüfung der Verfassungskonformität von Artikel 2a EnG | Bericht des BFE vom 9. Mai 2023 zuhanden der UREK-S: Faktenlage EU-Stromabkommen | Bericht des BFE vom 24. April 2023 zuhanden der UREK-S: Durchschnittspreismethodik | Bericht des BFE vom 24. April 2023 zuhanden der UREK-S: Speicherregulierung | Bericht des BFE vom 9. Mai 2023 zuhanden der UREK-S: Fragen zur Abnahme- und Vergütungsregelung | Bericht des BFE vom 9. Mai 2023 zuhanden der UREK-S: Speichertechnologien | Bericht des BFE vom 9. Mai 2023 zuhanden der UREK-S: Netzverstärkungen gemäss Solarexpress

L'Assemblée fédérale – Le Parlement suisse
Curia Vista – Banque de données des objets parlementaires

21.047 Objet du Conseil fédéral

Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale

Date de dépôt:	07.05.2021
Etat des délibérations:	Liquidé

Message / Rapport du Conseil fédéral

Message du 18 juin 2021 concernant la loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables

FF 2021 1666

Documents des Conseils

Propositions, dépliants

Chronologie

Projet 1

Loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (Modification de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité)

FF 2021 1667

22.09.2022	Conseil des Etats	Début des délibérations
29.09.2022	Conseil des Etats	Décision modifiant le projet
13.03.2023	Conseil national	Début des délibérations
14.03.2023	Conseil national	Suite
15.03.2023	Conseil national	Divergences
01.06.2023	Conseil des Etats	Début des délibérations
08.06.2023	Conseil des Etats	Divergences
11.09.2023	Conseil national	Divergences
19.09.2023	Conseil des Etats	Divergences
26.09.2023	Conseil national	Adhésion
29.09.2023	Conseil national	Adoption (vote final)
29.09.2023	Conseil des Etats	Adoption (vote final)

Etat des délibérations: Liquidé

Texte soumis au vote final: FF 2023 2301

Délai référendaire: 18.01.2024

Compétences

Commissions chargées de l'examen

Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie CE (CEATE-CE)
Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie CN (CEATE-CN)

Autorité compétente
Département de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)

Informations complémentaires

Conseil prioritaire
Conseil des Etats

Liens

Informations complémentaires
Bulletin officiel | Votes CN

Lien vers des informations complémentaires
Rapport de l'OFEN du 24 avril 2023 à l'attention de la CEATE-E: Mesures d'efficacité pour atteindre la valeur cible visée à l'article 9ter LApEl | Rapport de l'OFEN du 24 avril 2023 à l'attention de la CEATE-E: Table ronde consacrée à l'énergie hydraulique | Rapport de l'OFEN du 24 avril 2023 à l'attention de la CEATE-E: Évaluation de la production, de la consommation et des importations d'électricité | Rapport de l'OFEN du 24 avril 2023 à l'attention de la CEATE-E: Augmentation de la production d'électricité en hiver | Rapport de l'OFEN du 24 avril 2023 à l'attention de la CEATE-E: Développements des coûts du réseau | Avis de droit de l'OFJ du 24 avril 2023 à l'attention de la CEATE-E: Constitutionnalité de l'article 2a du projet de loi sur l'énergie | Rapport de l'OFEN du 9 mai 2023 à l'attention de la CEATE-E: Accord sur l'électricité avec l'UE | Rapport de l'OFEN du 24 avril 2023 à l'attention de la CEATE-E: Méthode du prix moyen | Rapport de l'OFEN du 24 avril 2023 à l'attention de la CEATE-E: Réglementation du stockage | Rapport de l'OFEN du 9 mai 2023 à l'attention de la CEATE-E: Questions portant sur la réglementation de la reprise et de la rétribution | Rapport de l'OFEN du 9 mai 2023 à l'attention de la CEATE-E : Technologies de stockage | Rapport de l'OFEN du 9 mai 2023 à l'attention de la CEATE-E: Renforcements du réseau selon Solarexpress

L'Assemblea federale – Il Parlamento svizzero
Curia Vista – Banca dati degli atti parlamentari

21.047 Oggetto del Consiglio federale

Approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili. Legge federale

Data del deposito: 07.05.2021

Stato delle deliberazioni: Liquidato

Messaggio / Rapporto del Consiglio federale

Messaggio del 18 giugno 2021 concernente la legge federale su un approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili

FF 2021 1666

Documentazione concernente la camera

Proposte, paragrammi

Cronologia

Disegno 1

Legge federale su un approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili (Modifica della legge sull'energia e della legge sull'approvvigionamento elettrico)

FF 2021 1667

22.09.2022	Consiglio degli Stati	Inizio del dibattito
29.09.2022	Consiglio degli Stati	Decisione in deroga al disegno (progetto)
13.03.2023	Consiglio nazionale	Inizio del dibattito
14.03.2023	Consiglio nazionale	Continuazione
15.03.2023	Consiglio nazionale	Deroga
01.06.2023	Consiglio degli Stati	Inizio del dibattito
08.06.2023	Consiglio degli Stati	Deroga
11.09.2023	Consiglio nazionale	Deroga
19.09.2023	Consiglio degli Stati	Deroga
26.09.2023	Consiglio nazionale	Adesione
29.09.2023	Consiglio nazionale	Adozione nella votazione finale
29.09.2023	Consiglio degli Stati	Adozione nella votazione finale

Stato delle deliberazioni: Liquidato

Testo del voto finale: FF 2023 2301

Termine di referendum: 18.01.2024

Competenze

Commissioni interessate
Commissione dell'ambiente, della pianificazione del territorio e dell'energia CN (CAPTE-CN)
Commissione dell'ambiente, della pianificazione del territorio e dell'energia CS (CAPTE-CS)

Autorità competente
Dipartimento dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni (DATEC)

Altre informazioni

Camera prioritaria
Consiglio degli Stati

Link

Altri documenti
Bollettino ufficiale | Votazioni CN

Altri link
Rapport de l'OFEN du 24 avril 2023 à l'attention de la CEATE-E: Mesures d'efficacité pour atteindre la valeur cible visée à l'article 9ter LApEl | Rapport de l'OFEN du 24 avril 2023 à l'attention de la CEATE-E: Table ronde consacrée à l'énergie hydraulique | Rapport de l'OFEN du 24 avril 2023 à l'attention de la CEATE-E: Évaluation de la production, de la consommation et des importations d'électricité | Rapport de l'OFEN du 24 avril 2023 à l'attention de la CEATE-E: Augmentation de la production d'électricité en hiver | Rapport de l'OFEN du 24 avril 2023 à l'attention de la CEATE-E: Développements des coûts du réseau | Avis de droit de l'OFJ du 24 avril 2023 à l'attention de la CEATE-E: Constitutionnalité de l'article 2a du projet de loi sur l'énergie | Rapport de l'OFEN du 9 mai 2023 à l'attention de la CEATE-E: Accord sur l'électricité avec l'UE | Rapport de l'OFEN du 24 avril 2023 à l'attention de la CEATE-E: Méthode du prix moyen | Rapport de l'OFEN du 24 avril 2023 à l'attention de la CEATE-E: Réglementation du stockage | Rapport de l'OFEN du 9 mai 2023 à l'attention de la CEATE-E: Questions portant sur la réglementation de la reprise et de la rétribution | Rapport de l'OFEN du 9 mai 2023 à l'attention de la CEATE-E : Technologies de stockage | Rapport de l'OFEN du 9 mai 2023 à l'attention de la CEATE-E: Renforcements du réseau selon Solarexpress

2 Zusammenfassung der Verhandlungen

21.047 Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz («Mantelerlass»)

Botschaft vom 18. Juni 2021 zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (BBl 2021 1666)

Als Teil der Umsetzung und Weiterentwicklung der Energiestrategie 2050 verabschiedete der Bundesrat im Sommer 2021 eine Botschaft. Deren Hauptziel ist die langfristige Stärkung der Stromversorgungssicherheit mit einheimischer, erneuerbarer Energie. Zur Sicherstellung der Kohärenz der Rechtsetzung wurden die Änderungen von Energie- und Stromversorgungsgesetz in einen einzigen *Mantelerlass* gefasst.

Das Parlament debattierte die Vorlage von Oktober 2021 bis September 2023 intensiv. Der Überfall Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 und die daraufhin drohende Energiemangellage im Winter 2022/23 beeinflussten die jeweils mehrtägigen Debatten. Die eidgenössischen Räte beschlossen namentlich ambitionierte Zielwerte bei der Stromproduktion und dem Energieverbrauch pro Person. In der Differenzbereinigung wurden verschiedene Kompromisse gefunden, so dass die Vorlage in den Schlussabstimmungen vom Ständerat einstimmig und im Nationalrat mit grosser Mehrheit angenommen wurde.

Weil das fakultative Referendum ergriffen wurde, kommt die Vorlage am 9. Juni 2024 in die Volksabstimmung.

Ausgangslage
Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. Juni 2021 die Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Mit der Vorlage, die eine Revision des Energie- und des Stromversorgungsgesetzes beinhaltet, will er den Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien sowie die Versorgungssicherheit der Schweiz stärken, insbesondere auch für den Winter.

Um die Ziele der Energiestrategie 2050 und der langfristigen Klimastrategie der Schweiz zu erreichen, braucht es eine umfassende Elektrifizierung im Verkehrs- und Wärmesektor. Dazu muss die inländische Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien rasch und konsequent ausgebaut werden. Die Netz- und Stromversorgungssicherheit muss zudem mit weiteren spezifischen Massnahmen gestärkt werden. Mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien schlägt der Bundesrat die dafür notwendigen Änderungen im Energiegesetz und im Stromversorgungsgesetz vor. Er schafft damit einen gesetzlichen Rahmen, der Planungssicherheit gibt und Investitionsanreize zum Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und zu deren Integration in den Markt.

Wichtigste Inhalte der Vorlage
Zielwerte: Das Energiegesetz enthält neu verbindliche Zielwerte für die Jahre 2035 und 2050. Die Zielwerte legen den angestrebten Ausbau der Wasserkraft und der anderen erneuerbaren Energien sowie die Senkung des Energie- und Elektrizitätsverbrauchs pro Kopf fest. Damit wird das Gesetz verbindlicher auf die Ziele der Versorgungssicherheit und der Klimapolitik ausgerichtet und schafft so Planungssicherheit für Investitionen.

Förderinstrumente: Die bisherigen Förderinstrumente für die erneuerbare Stromproduktion sind bis Ende 2022 und 2030 befristet. Neu werden sie bis 2035 verlängert - zeitlich abgestimmt auf den gesetzlichen Zielwert 2035 - und marktnäher ausgestaltet. Beispielsweise sollen grosse Photovoltaikanlagen mittels wettbewerblicher Ausschreibungen gefördert werden. Das Einspeisevergütungssystem läuft wie geplant aus und wird durch Investitionsbeiträge ersetzt. Das sorgt für administrative Entlastung und ermöglicht mehr Zubau pro Förderfranken. Für grosse Wasserkraftanlagen stehen mehr finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Finanzierung der Unterstützungsinstrumente erfolgt weiterhin über den Netzzuschlag von 2.3 Rappen pro Kilowattstunde. Der Netzzuschlag wird nicht erhöht, wird jedoch entsprechend länger erhoben.

Längerfristige Stromversorgungssicherheit im Winter: Auch nach dem Ausstieg aus der Kernenergie soll die bisherige Selbstversorgungsfähigkeit der Schweiz erhalten bleiben. Dazu braucht es zusätzlich zum

angestrebten Zubau der erneuerbaren Stromproduktion (Zielwert bis 2050: 39 TWh) bereits bis 2040 auch noch den Zubau von 2 TWh klimaneutraler Stromproduktion, die im Winter sicher abrufbar ist. Der Bundesrat will solche Anlagen, prioritär grosse Speicherkraftwerke, mit einem "Winterzuschlag" finanzieren. Dieser ist im Stromversorgungsgesetz bereits heute zur Vorbeugung gegen mögliche Versorgungssicherheitsdefizite enthalten. Bei den Stromkonsumentinnen und -konsumenten werden dafür maximal 0.2 Rappen pro Kilowattstunde erhoben. Zudem wird eine strategische Energiereserve etabliert. Sie sorgt zusätzlich zu den Mechanismen im Strommarkt dafür, dass auch gegen Ende des Winters genügend Energie verfügbar ist. Daneben leistet der rasche Ausbau der erneuerbaren Energien auch im Winter einen zunehmend wichtigen Beitrag zur längerfristigen Versorgungssicherheit.

Strommarktöffnung: Die vollständige Öffnung des Strommarkts stärkt die dezentrale erneuerbare Stromproduktion. Sie ermöglicht innovative Geschäftsmodelle (beispielsweise Energiegemeinschaften), die heute im Monopol nicht erlaubt sind, und integriert so den erneuerbaren Strom besser im Markt. Endverbraucher und Endverbraucher, die selbst Strom produzieren (Prosumenten), Produzenten und Stromlieferanten erhalten so wirtschaftlich wichtige Freiheiten. Um kleine Endverbraucher wie Haushalte vor Preismissbrauch zu schützen, gibt es auch weiterhin eine Grundversorgung. Darin wird ein Elektrizitätsprodukt angeboten, das ausschliesslich aus einheimischer erneuerbarer Energie besteht.

Netzregulierung, Daten und Messwesen: Die Nutzung und der Ausbau der Stromnetze soll kosteneffizienter werden. Dazu schafft der Bundesrat die gesetzlichen Grundlagen, damit Endverbraucher und Speicherbetreiber ihre Flexibilität systemdienlich nutzen können, und er sorgt für ein verursachergerechteres Tarifierungssystem. Weiter schafft er einen regulatorischen Rahmen für den Austausch und den Schutz von Daten sowie die Einrichtung einer nationalen Energiedateninfrastruktur mit einem Datahub. Im Messwesen klärt der Bundesrat zudem die Verantwortlichkeiten und gesetzlichen Wahlfreiheiten. (Quelle: Medienmitteilung des Bundesrates, 18.06.2021)

Verhandlungen

Die zuständige Kommission des **Ständerates**, die UREK-S, befasste sich ab Oktober 2021 mehrfach mit der Vorlage. «Unsere Beratungen wurden laufend überholt und überrollt von den effektiven Marktereignissen.» erklärte Kommissionssprecher Beat Rieder (Mitte/VS) die lange Behandlungszeit. Der Ukraine-Krieg habe die Sicht dafür, was Versorgungssicherheit wirklich bedeute, noch geschärft, sagte Bundesrätin Simonetta Sommaruga in der Eintretensdebatte im Ständerat.

Fast zwölf Stunden lang - verteilt über zwei Sitzungstage - diskutierte der Ständerat in der Herbstsession 2022 den Gesetzesentwurf. Die Sicherheit der Stromversorgung müsse mittel- und langfristig erhöht werden, sagte Kommissionssprecher Rieder. Notwendig sei bis 2035 ein Zubau von zwei Terawattstunden pro Jahr. Der Rat folgte der Kommissionsmehrheit und schrieb für 2035 doppelt so hohe Zielwerte für den Ausbau der Produktion für Strom aus erneuerbaren Energien ins Gesetz als vom Bundesrat beantragt (Energiegesetz, Art. 2). Der durchschnittliche Energieverbrauch pro Person und Jahr soll gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2035 um 43 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 53 Prozent sinken (Art. 3, Abs. 1). In der Abwägung zwischen Stromproduktion und Naturschutz, wollte der Ständerat zwar der Stromproduktion nicht generell Vorrang vor dem Naturschutz geben. Doch er sprach sich mit 24 zu 20 Stimmen dafür aus, den Bau von Stromproduktionsanlagen in Biotopen von nationaler Bedeutung zu ermöglichen (Art. 12). Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter soll per 2040 ein Zubau von Kraftwerken zur Erzeugung von erneuerbarer Energie von mindestens sechs Terawattstunden realisiert und unterstützt werden. Für die Umsetzung von 15 von einem Runden Tisch bereits definierten Wasserkraftvorhaben soll das nationale Interesse an der Realisierung dieser Anlagen anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgehen (Stromversorgungsgesetz, Art. 9a und Anhang). Ergänzt wurde diese Liste später noch mit einem 16. Projekt (Art. 9a, Abs. 3).

In der Gesamtabstimmung nahm der Ständerat die Vorlage mit 43 gegen null Stimmen bei einer Enthaltung an.

Der **Nationalrat** folgte in der Frühlingssession 2023 während der dreitägigen Debatte in weiten Teilen seiner vorberatenden Kommission, die einen Kompromiss zwischen Wirtschaft und Naturschutz erarbeitet hatte. Das Eintreten war wie im Ständerat unbestritten. Bei den vom Ständerat erhöhten Produktions- und Verbrauchszielen schloss sich der Nationalrat dem Erstrat an. Diese neuen Ziele wurden auch von Albert Rösti, dem neuen Chef des zuständigen Departementes, namens des Bundesrates unterstützt. Er sagte,

die Ziele seien «ambitioniert, aber richtig und wichtig, weil sie die grossen Herausforderungen zum ersten Mal auch konkret in einem Gesetz aufzeigen.» Zu Kontroversen kam es insbesondere bei den Restwassermengen. Mit 95 gegen 94 Stimmen bei einer Enthaltung beschloss der Rat die Restwasservorschriften bei der Neukonzessionierung von Wasserkraftwerken zu sistieren, um den angestrebten Ausbau der Wasserkraft möglich zu machen (Energiegesetz, Art. 2a). Im Gegensatz zum Ständerat wollte die grosse Kammer bei Biotopen von nationaler Bedeutung und Wasser- und Zugvogelreservaten in der Regel keine neuen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erlauben (Art. 12). Als Ausnahme sollen jedoch Kraftwerke in neu entstehenden Gletschervorfeldern und alpinen Schwemmebenen jedoch grundsätzlich infrage kommen.

Bei der Solarpflicht fand ein Einzelantrag von Nationalrätin Jacqueline de Quattro (R/VD) eine Mehrheit. Demnach sollen auf grösseren bestehenden Bauten nicht obligatorisch Solarpanels installiert werden. Eine solche Pflicht soll es nur für Neubauten und erhebliche Um- und Erneuerungsbauten insbesondere bei Sanierung des Dachs geben (Energiegesetz, Art. 45a). Der Nationalrat beschloss weiter eine Solarpflicht ab 2030 auf geeigneten neuen Fahrzeugabstellplätzen ab einer Fläche von 250 Quadratmetern. Bestehende Abstellplätze ab 500 Quadratmeter sollen bis 2035 mit Solarpanels ausgestattet werden. Den grössten Anteil am Ausbau der einheimischen Energien soll die Wasserkraft haben. Bei den 15 von einem Runden Tisch bereits definierten Wasserkraftvorhaben schloss sich der Nationalrat dem Ständerat an.

In der Gesamtabstimmung nahm der Nationalrat das Bundesgesetz mit 104 zu 54 Stimmen bei 33 Enthaltungen an. Die SVP war dagegen, die Grünen enthielten sich der Stimme.

In der Sommer- und Herbstsession 2023 erfolgte die **Differenzbereinigung**. In der vorberatenden Kommission des **Ständerates** wurden 90 neue Anträge diskutiert sowie 14 Abklärungsaufträge an die Verwaltung erteilt, was die Komplexität des Geschäfts zeigt. Bei der umstrittenen Frage der Restwassermengen setzte sich ein Einzelantrag von Stefan Engler (Mitte/GR) mit 22 gegen 22 Stimmen und Stichentscheid der Präsidentin durch. Demnach soll der Bundesrat zur Erreichung der Produktions- und Importziele sowie bei einer drohenden Mangellage die Betreiber von Wasserkraftwerken verpflichten können, ihre Stromproduktion befristet zu erhöhen. Gelten würden nur noch die minimalen Restwassermengen nach aktuellem Gewässerschutzgesetz (Energiegesetz, Art. 2a). Weiter reduzierte der Ständerat die Solarpflicht auf neue Gebäude ab einer Fläche von 300 Quadratmetern (Energiegesetz, Art. 45a). Die Kantone können diese Pflicht auch bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m^2 oder weniger vorsehen. Der Ständerat wollte auch keine Pflicht von Solaranlagen über Fahrzeugabstellflächen. Bei der Frage von Kraftwerken in Biotopen von nationaler Bedeutung sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten schwenkte der Ständerat auf die Linie des Nationalrates ein.

Im **Nationalrat** wollte in der Herbstsession 2023 die Mehrheit der Kommission an einer umfassenden Solarpflicht für Neubauten festhalten. Die Kommissionsminderheit, welche sich dem Ständerat anschliessen wollte, obsiegte jedoch mit 98 gegen 95 Stimmen. Bei den Solaranlagen auf Parkplätzen folgte der Nationalrat nicht dem Ständerat, sondern entschied sich für einen Kompromiss mit einer Pflicht erst ab einer grösseren Fläche. Bei den Restwasservorschriften gab es noch keine Einigkeit (Energiegesetz, Art. 2a). Der Nationalrat wollte weniger Restwasser bei Wasserkraftwerken nur dann zulassen, wenn eine Strommangellage droht. So hatte es der Bundesrat angesichts des drohenden Strommangels im vergangenen Winter vorübergehend bereits gehandhabt. Der Ständerat dagegen wollte, dass der Bundesrat zur Erreichung der Produktions- und Importziele und bei drohender Mangellage Betreiber von Wasserkraftwerken verpflichten können soll, ihre Stromproduktion befristet zu erhöhen. Gelten würden dann nur noch die minimalen Restwassermengen nach aktuellem Gewässerschutzgesetz.

Bei der nächsten Beratungsrunde schwenkte der **Ständerat** hier auf die Linie der grossen Kammer ein: das Parlament will weniger Restwasser bei Wasserkraftwerken nur zulassen, wenn ein Strommangel droht. Umgekehrt folgte der Nationalrat der kleinen Kammer bei der Solarpflicht auf Parkplätzen, diese wurde fallengelassen.

Der Kommissionssprecher, Nationalrat Jauslin (R/AG), bilanzierte am Schluss der Beratungen, dieses Gesetz sei «ein wichtiger Schritt in Richtung Versorgungssicherheit und Rechtssicherheit, vor allem für die Investoren. (…) Die Kommission denkt ausserdem, dass vor allem die Effizienzsteigerung einen wichtigen Beitrag für die Versorgungssicherheit unseres Land leisten wird. Grösstenteils fanden wir in der Kommission

Konsens. Die Fraktionen, die Organisationen, die Verwaltung, der Bundesrat - alle mussten Kompromisse eingehen.»

In den Schlussabstimmungen wurde das Gesetz deutlich angenommen, im Ständerat mit 44 gegen Null und im Nationalrat mit 177 gegen 19 Stimmen. Die SVP-Fraktion teilte sich in 36 Pro- und 18 Kontra-Stimmen, die anderen Fraktionen stimmten für den Mantelerlass.

Referendum
Mehrere Gruppierungen haben das fakultative Referendum gegen den Erlass ergriffen und am 18. Januar 2024 rund 63'000 Unterschriften eingereicht. Von ihrer Seite wird insbesondere kritisiert, der Erlass erlaube Wälder für den Bau von Windkraftanlagen zu roden, grosse Wind- und Solarparks in geschützten Landschaften zu bauen – und dies, ohne die Beeinträchtigungen verhindern oder kompensieren zu müssen sowie wertvolle Biotope von kantonaler, regionaler oder lokaler Bedeutung zu zerstören.

Vernehmlassung Verordnungen zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (bis 28.5.2024)

- Medienmitteilung und Faktenblatt (pdf), Verordnungen und Erläuterungen: https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/2/cons_1

Weitere aktuelle Energievorlagen

- «**Solarexpress**»: Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter, AS *2022* 543 (Entwurf 4 von Pa.Iv. 21.501)
- «**Windexpress**»: Dringliches Gesetz zur Beschleunigung von fortgeschrittenen Windparkprojekten und von grossen Vorhaben der Speicherwasserkraft, BBl 2023 1522 (Pa.Iv. 22.461)
- «**Beschleunigungserlass**»: 23.051 Botschaft vom 21. Juni 2023 zur Änderung des Energiegesetzes
- 19.443 Pa.Iv. Girod. Erneuerbare Energien einheitlich fördern. Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie, BBl 2021 2321

2 Résumé des délibérations

21.047 Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale (« acte modificateur unique »)

Message du 18 juin 2021 concernant la loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (FF 2021 1666)

En été 2021, le Conseil fédéral a approuvé un message concernant un projet faisant partie de la mise en œuvre et du développement de la Stratégie énergétique 2050. L'objectif principal de ce projet est de renforcer durablement la sécurité de l'approvisionnement en électricité en promouvant les énergies renouvelables indigènes. Dans un souci de cohérence de la législation, le Conseil fédéral a soumis les modifications de la loi sur l'approvisionnement en électricité et de la loi sur l'énergie dans un *acte modificateur unique*.

Le Parlement a mené d'intenses débats sur le projet d'octobre 2021 à septembre 2023. L'invasion de l'Ukraine par la Russie en février 2022 et la menace de pénurie d'énergie qui en a résulté durant l'hiver 2022-2023 ont eu une influence sur ces débats, qui ont duré plusieurs jours à chaque fois. Les Chambres fédérales ont notamment adopté des valeurs cibles ambitieuses concernant la production d'électricité et la consommation d'énergie par personne. Différents compromis ont été trouvés lors de l'élimination des divergences, de sorte que le projet a été adopté à l'unanimité par le Conseil des États et à une large majorité par le Conseil national lors des votes finaux.

Le référendum lancé par les opposants et opposantes ayant abouti, le projet fera l'objet d'une votation populaire le 9 juin 2024.

Situation initiale
Lors de sa séance du 18 juin 2021, le Conseil fédéral a adopté le message concernant la loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Avec ce projet, qui comprend une révision de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité, il entend renforcer le développement des énergies renouvelables indigènes ainsi que la sécurité de l'approvisionnement de la Suisse, en particulier durant l'hiver.

La réalisation des objectifs définis dans la Stratégie énergétique 2050 et la stratégie climatique à long terme de la Suisse passe par l'électrification complète des secteurs des transports et du chauffage. Dans ce but, la production indigène d'électricité à base d'énergies renouvelables doit être rapidement et systématiquement développée. Il convient en outre de renforcer, par des mesures spécifiques, la sécurité du réseau et de l'approvisionnement en électricité. Dans son projet de loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables, le Conseil fédéral propose d'apporter les modifications nécessaires à la loi sur l'énergie et à la loi sur l'approvisionnement en électricité. En définissant ce cadre légal, il veille à la sécurité de planification et prévoit des incitations à l'investissement pour développer la production d'électricité renouvelable et assurer son intégration dans le marché.

Les éléments les plus importants du projet
Valeurs cibles : la loi sur l'énergie contient désormais des valeurs cibles contraignantes pour 2035 et pour 2050. Ces valeurs cibles définissent, d'une part, le développement visé pour l'énergie hydraulique ainsi que pour d'autres énergies renouvelables et, d'autre part, la réduction de la consommation énergétique et électrique par personne. La loi est ainsi orientée de manière plus contraignante sur les objectifs de la sécurité de l'approvisionnement et de la politique climatique. Parallèlement, la sécurité de planification est renforcée pour les investisseurs.

Instruments d'encouragement : les instruments prévus à ce jour pour encourager la production d'électricité renouvelable sont limités à fin 2020 et à fin 2030. Dans le projet de loi, ils sont prolongés jusqu'en 2035, en phase avec la valeur cible fixée pour cette année-là, et se présentent sous une forme plus proche de la réalité du marché. Les grandes installations photovoltaïques, par exemple, seront encouragées par le biais d'appels d'offres publics. Le système de rétribution de l'injection prendra fin comme prévu et sera remplacé

par des contributions d'investissement. Ce changement se traduira par un allégement administratif et permettra un développement plus important avec les mêmes ressources. Pour les grandes installations hydroélectriques, il y aura davantage de moyens disponibles. Le financement des instruments d'encouragement reste assuré par le supplément perçu sur le réseau de 2,3 centimes par kilowattheure, qui ne subira pas d'augmentation mais sera prélevé plus longtemps.

Sécurité durable de l'approvisionnement en électricité pendant les mois d'hiver : la capacité d'autonomie actuelle de la Suisse doit être préservée, également après la sortie du nucléaire. Dans ce but, il est nécessaire, en plus de l'augmentation ciblée de la production d'électricité renouvelable (valeur cible d'ici à 2050 : 39 TWh), d'augmenter déjà d'ici à 2040 de 2 térawattheures la production d'électricité climatiquement neutre, dont la disponibilité est assurée en hiver. Le Conseil fédéral entend financer les installations nécessaires, en priorité de grandes centrales à accumulation, au moyen d'un "supplément hiver". Cet instrument est aujourd'hui déjà prévu dans la loi sur l'approvisionnement en électricité pour éviter d'éventuels déficits d'approvisionnement en électricité. À cette fin, les consommateurs d'électricité paieront un supplément plafonné à 0,2 centime par kilowattheure. L'institution d'une réserve d'énergie stratégique doit également garantir la disponibilité de l'énergie à la fin de l'hiver en plus des mécanismes prévus sur le marché de l'électricité. En outre, le développement rapide des énergies renouvelables contribuera de manière toujours plus importante à assurer durablement l'approvisionnement énergétique, aussi en hiver.

Ouverture du marché de l'électricité : l'ouverture complète du marché renforcera la production décentralisée d'électricité renouvelable. Elle permettra l'émergence de modèles d'affaires novateurs (p. ex. communautés d'énergie), qui ne sont aujourd'hui pas autorisés dans un monopole, et améliorera ainsi l'intégration de l'électricité renouvelable dans le marché. Des libertés économiques importantes seront ainsi accordées aux consommateurs finaux qui produisent eux-mêmes de l'électricité ("prosommateurs") ainsi qu'aux producteurs et aux fournisseurs d'électricité. Un approvisionnement de base protégeant les petits consommateurs finaux, comme les ménages, contre les tarifs abusifs sera maintenu. Les fournisseurs de l'approvisionnement de base devront proposer, comme produit standard, de l'électricité produite exclusivement à partir d'énergies renouvelables indigènes.

Régulation du réseau, données et systèmes de mesure : l'utilisation et le développement des réseaux électriques doivent à l'avenir être plus efficaces en termes de coûts. Dans ce but, le Conseil fédéral crée les bases légales qui permettent aux consommateurs finaux et aux exploitants de stockage d'utiliser leur flexibilité au service du système ; il veille également à améliorer l'application du principe de causalité dans le système de tarification. Il aménage aussi un cadre légal pour l'échange et la protection des données et pour la création d'une infrastructure nationale de données énergétiques comprenant un registre de données (datahub). Le Conseil fédéral clarifie également les responsabilités et les libertés de choix prévues par la loi dans le domaine des systèmes de mesure.
(Source: Communiqué de presse du Conseil fédéral, 18.06.2021)

Délibérations
La commission compétente du **Conseil des États**, la CEATE-E, s'est penchée à plusieurs reprises sur le projet à partir d'octobre 2021. Beat Rieder (Le Centre, VS), rapporteur de la commission, a justifié la longueur des débats par le fait que les délibérations de la commission étaient systématiquement dépassées par la réalité du marché. Lors du débat d'entrée en matière au Conseil des États, la conseillère fédérale Simonetta Sommaruga a déclaré que la guerre en Ukraine avait encore aiguisé la perception de ce que signifie réellement la sécurité de l'approvisionnement.

À la session d'automne 2022, le Conseil des États a consacré au projet près de douze heures, réparties sur deux jours de séance. Le rapporteur de la commission, Beat Rieder, a déclaré qu'il fallait renforcer la sécurité de l'approvisionnement en électricité à moyen et à long terme. Selon lui, il est nécessaire d'augmenter la production de deux térawattheures par an d'ici à 2035. S'agissant des objectifs pour le développement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables, le conseil a suivi la majorité de la commission et a prévu des objectifs deux fois plus élevés que ceux proposés par le Conseil fédéral pour 2035 (loi sur l'énergie, art. 2). Par rapport au niveau de l'an 2000, la consommation énergétique moyenne par personne et par année doit baisser de 43 % d'ici à 2035 et de 53 % d'ici à 2050 (art. 3, al. 1). Le Conseil des États ne souhaitait pas forcément donner la priorité à la production d'électricité par rapport à

la protection de la nature ; toutefois, par 24 voix contre 20, il a décidé de permettre la construction d'installations de production d'électricité dans des biotopes d'importance nationale (art. 12). Afin de renforcer la sécurité de l'approvisionnement en hiver, la production des centrales électriques produisant de l'énergie renouvelable doit être augmentée d'au moins six térawattheures d'ici à 2040 et bénéficier d'un soutien. Pour la réalisation de 15 projets de centrales hydrauliques (lesquels ont été définis lors d'une table ronde), l'intérêt national à leur réalisation prime en principe d'autres intérêts nationaux (loi sur l'approvisionnement en électricité, art. 9*a* et annexe). Un 16e projet a ultérieurement été ajouté à cette liste (art. 9*a*, al. 3).

Au vote sur l'ensemble, le Conseil d'État a adopté le projet par 43 voix contre 0 et une abstention.

À la session de printemps 2023, le **Conseil national** a consacré trois jours de débat au projet ; il a largement suivi les propositions de sa commission, qui constituaient un compromis entre les intérêts de l'économie et ceux de la protection de la nature. Comme au Conseil des États, l'entrée en matière n'a pas été contestée. S'agissant des objectifs de production et de consommation, le Conseil national s'est rallié au Conseil des États, qui avait défini des objectifs plus ambitieux. Au nom du Conseil fédéral, le nouveau chef du département compétent, Albert Rösti, a soutenu ces nouveaux objectifs, soulignant que ceux-ci étaient ambitieux, mais justes et importants, car ils concrétisaient pour la première fois les grands défis dans une loi. Les débits résiduels, en particulier, ont suscité des controverses. Par 95 voix contre 94 et 1 abstention, le Conseil national a décidé de suspendre les dispositions relatives aux débits résiduels lors de l'octroi de nouvelles concessions pour les centrales hydroélectriques, afin de permettre le développement souhaité de l'énergie hydraulique (loi sur l'énergie, art. 2*a*). Contrairement au Conseil des États, il n'a pas souhaité autoriser la construction de nouvelles installations destinées à utiliser les énergies renouvelables dans les biotopes d'importance nationale et les réserves de sauvagine et d'oiseaux migrateurs (art. 12) ; en revanche, il a décidé d'autoriser de telles installations dans les nouvelles marges proglaciaires ou dans les plaines alluviales alpines.

S'agissant de l'obligation d'utiliser l'énergie solaire, une proposition individuelle de la conseillère nationale Jacqueline de Quattro (R/VD) a obtenu la majorité. Selon ce texte, l'installation de panneaux solaires n'est pas obligatoire sur les grandes constructions existantes : l'obligation ne doit s'appliquer qu'aux nouvelles constructions et aux transformations et rénovations importantes, notamment en cas d'assainissement de la toiture (loi sur l'énergie, art. 45*a*). Par ailleurs, le Conseil national a décidé de rendre obligatoire, à partir de 2030, la production d'énergie solaire sur les nouvelles places de stationnement pour les voitures de tourisme d'une surface supérieure à 250 m^2 qui s'y prêtent ; de plus, les places de stationnement existantes d'une surface supérieure à 500 m^2 devront être équipées de panneaux solaires d'ici à 2035. C'est l'énergie hydraulique qui devra contribuer le plus au développement des énergies produites en Suisse. En ce qui concerne les 15 projets de centrales hydrauliques définis lors de la table ronde, le Conseil national s'est rallié au Conseil des États.

Au vote sur l'ensemble, le Conseil national a adopté le projet par 104 voix contre 54 et 33 abstentions. L'UDC s'est opposée au projet, alors les VERT-E-S se sont abstenus.

L'élimination des divergences a eu lieu aux sessions d'été et d'automne 2023. La commission du **Conseil des États** s'est penchée sur 90 nouvelles propositions et a confié 14 mandats de clarification à l'administration, ce qui montre la complexité de l'objet. Sur la question controversée des débits résiduels, le conseil a adopté une proposition individuelle de Stefan Engler (Le Centre/GR) par 22 voix contre 22 et avec la voix prépondérante de la présidente : pour atteindre les objectifs de production et d'importation ou en cas de pénurie imminente, le Conseil fédéral peut obliger les exploitants de centrales hydroélectriques à augmenter temporairement leur production d'électricité ; le cas échéant, seuls les débits résiduels minimaux visés dans la loi fédérale sur la protection des eaux s'appliqueraient encore (loi sur l'énergie, art. 2*a*). En outre, le Conseil des États a limité l'obligation d'utiliser l'énergie solaire aux nouveaux bâtiments d'une surface supérieure à 300 m^2 (loi sur l'énergie, art. 45*a*), les cantons pouvant toutefois étendre cette obligation aux bâtiments d'une surface égale ou inférieure à 300 m^2. Le Conseil des États a par ailleurs biffé l'obligation d'installer des panneaux solaires sur les places de stationnement. En ce qui concerne la construction de centrales électriques dans des biotopes d'importance nationale et dans des réserves de sauvagine et d'oiseaux migrateurs, il s'est rallié au Conseil national.

Au **Conseil national**, à la session d'automne 2023, la majorité de la commission a proposé de maintenir l'obligation étendue d'utiliser l'énergie solaire pour les nouvelles constructions. C'est toutefois la proposition d'une minorité de la commission de se rallier au Conseil des États qui l'a emporté, par 98 voix contre 95. S'agissant des installations solaires sur les places de stationnement, le Conseil national n'a pas suivi le Conseil des États, mais a opté pour un compromis : l'obligation ne sera valable qu'à partir d'une surface encore plus importante que ce qu'il avait décidé précédemment. Les conseils n'ont pas réussi à se mettre d'accord sur les dispositions relatives au débit résiduel (loi sur l'énergie, art. 2*a*). Le Conseil national voulait autoriser moins de débit résiduel dans les centrales hydroélectriques uniquement en cas de pénurie imminente d'électricité – c'est d'ailleurs ce que le Conseil fédéral avait déjà fait temporairement l'hiver précédent, face à la menace d'une pénurie. Le Conseil des États, quant à lui, souhaitait que le Conseil fédéral puisse obliger les exploitants de centrales hydroélectriques à augmenter temporairement leur production d'électricité pour atteindre les objectifs de production et d'importation ou en cas de pénurie imminente : le cas échéant, seuls les débits résiduels minimaux visés dans la loi fédérale sur la protection des eaux s'appliqueraient encore.

Finalement, le **Conseil des États** s'est rallié au Conseil national : le Parlement autorisera moins de débit résiduel dans les centrales hydroélectriques uniquement en cas de pénurie imminente d'électricité. S'agissant de l'obligation d'installer des panneaux solaires sur les places de stationnement, c'est le **Conseil national** qui a suivi le Conseil des États, en renonçant à l'introduction d'une telle obligation.

Le conseiller national Matthias Jauslin (R/AG), rapporteur de la commission, a dressé un bilan à l'issue des débats : pour lui, la loi constitue un pas important vers la sécurité de l'approvisionnement et la sécurité juridique, surtout pour les investisseurs. Il a précisé que la commission estimait que c'est surtout l'amélioration de l'efficacité qui apporterait une contribution importante à la sécurité de l'approvisionnement de notre pays. Selon lui, le mot « consensus » n'est en l'occurrence pas usurpé : groupes parlementaires, organisations, administration, Conseil fédéral – tous ont dû faire des compromis.

Lors des votes finaux, le Conseil des États – par 44 voix contre 0 – et le Conseil national – par 177 voix contre 19 – ont tous deux adopté la loi avec un résultat clair. Le groupe UDC était divisé en 36 voix pour et 18 voix contre, les autres groupes ayant voté en faveur de l'acte modificateur unique.

Référendum
Plusieurs groupements ont lancé un référendum contre l'acte et déposé quelque 63 000 signatures le 18 janvier 2024. Ils critiquent notamment le fait que l'arrêté permet de défricher des forêts pour construire des éoliennes, de construire de grands parcs éoliens et solaires dans des paysages protégés ou de détruire de précieux biotopes d'importance cantonale, régionale ou locale, sans qu'il soit nécessaire d'empêcher ou compenser les nuisances.

Consultation sur le train d'ordonnances concernant la loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (jusqu'au 28.5.2024)

- Communiqué de presse et fiche d'information (pdf), ordonnances et rapports explicatifs : https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/2/cons_1

Autres projets actuels liés à l'énergie

- **Solarexpress** : Mesures urgentes visant à assurer rapidement l'approvisionnement en électricité pendant l'hiver, RO *2022* 543 (Projet 4 de l'iv.pa. 21.501)

- **Windexpress** : Loi urgente concernant l'accélération de projets de parcs éoliens avancés et de grands projets de centrales hydrauliques à accumulation : FF 2023 1522 (Iv.pa. 22.461)

- **Projet de loi pour l'accélération des procédures** : 23.051 Message du 21 juin 2023 relatif à la modification de la loi sur l'énergie

- 19.443 Iv.pa. Girod. Promouvoir les énergies renouvelables de manière uniforme. Accorder une rétribution unique également pour le biogaz, la petite hydraulique, l'éolien et la géothermie, FF 2021 2321

2 Riassunto delle deliberazioni

21.047 Approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili. Legge federale («atto mantello»)

Messaggio del 18 giugno 2021 concernente la legge federale su un approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili (FF 2021 1666)

Nell'ambito dell'attuazione e dello sviluppo della Strategia energetica 2050, durante l'estate 2021 il Consiglio federale ha adottato un messaggio con l'obiettivo principale di rafforzare a lungo termine la sicurezza dell'approvvigionamento elettrico attraverso l'energia rinnovabile indigena. Al fine di garantire la coerenza legislativa, le modifiche della legge sull'energia e della legge sull'approvvigionamento elettrico sono contenute in un unico *atto mantello*.

Il disegno è stato oggetto di intense deliberazioni parlamentari da ottobre 2021 a settembre 2023. L'invasione dell'Ucraina da parte della Russia nel febbraio 2022 e il conseguente rischio di situazioni di penuria energetica nel corso dell'inverno 2022/23 hanno influenzato i dibattiti, protrattisi ogni volta per diversi giorni. Le Camere federali hanno fissato obiettivi ambiziosi per quanto riguarda la produzione di elettricità e il consumo pro capite di energia. Nella fase di appianamento delle divergenze è stato possibile trovare una serie di compromessi che hanno consentito al progetto di essere adottato nella votazione finale, all'unanimità dal Consiglio degli Stati e a larga maggioranza dal Consiglio nazionale.

Contro il progetto è stato chiesto il referendum e pertanto il Popolo sarà chiamato alle urne il 9 giugno 2024.

Situazione iniziale
Nella sua seduta del 18 giugno 2021 il Consiglio federale ha adottato il messaggio concernente la legge federale su un approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili. Con questo progetto, che comprende la revisione della legge sull'energia e della legge sull'approvvigionamento elettrico, il Collegio governativo intende rafforzare il potenziamento delle energie rinnovabili indigene e la sicurezza di approvvigionamento in Svizzera, in particolare anche nei mesi invernali.

Per raggiungere gli obiettivi della Strategia energetica 2050 e della strategia climatica della Svizzera a lungo termine, serve un'ampia elettrificazione dei settori dei trasporti e del calore. A tale proposito è necessario un forte e tempestivo potenziamento della produzione indigena di elettricità da fonti rinnovabili. La sicurezza di approvvigionamento e della rete deve inoltre essere incrementata con ulteriori misure specifiche. Con la legge federale su un approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili, il Consiglio federale propone le modifiche della legge sull'energia e della legge sull'approvvigionamento elettrico necessarie a tale scopo. Istituisce inoltre un quadro giuridico che garantisce sicurezza pianificatoria così come incentivi agli investimenti per il potenziamento della produzione di elettricità da energie rinnovabili e alla sua integrazione nel mercato.

Principali contenuti del progetto
Obiettivi: in futuro la legge sull'energia comprenderà obiettivi vincolanti per gli anni 2035 e 2050. Gli obiettivi definiscono l'auspicato potenziamento della forza idrica e delle altre energie rinnovabili nonché la riduzione del consumo di energia ed elettricità pro capite. In tal modo la legge risulterà maggiormente orientata agli obiettivi della sicurezza di approvvigionamento e della politica climatica, creando la necessaria sicurezza pianificatoria per gli investimenti.

Strumenti di promozione: gli attuali strumenti di promozione per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili giungono a termine alla fine del 2022 e nel 2030. Con questo progetto di legge, gli strumenti di promozione sono prorogati fino al 2035, in linea con l'obiettivo del 2035 fissato nella legge, e strutturati in modo più aderente al mercato. Ad esempio i grandi impianti fotovoltaici saranno sostenuti attraverso gare pubbliche. Il sistema di rimunerazione per l'immissione di elettricità giunge a termine, come previsto, e viene sostituito da contributi d'investimento. Ciò consentirà di ridurre l'onere amministrativo e di incrementare la produzione per ogni franco investito. Per i grandi impianti idroelettrici saranno a disposizione più mezzi

finanziari. Il finanziamento degli strumenti di promozione si baserà anche in futuro su un supplemento rete pari a 2,3 centesimi / chilowattora. Il supplemento rimane invariato ma, proporzionalmente, sarà riscosso per un periodo più lungo.

Sicurezza di approvvigionamento a più lungo termine in inverno: anche dopo l'abbandono del nucleare deve essere garantita l'autosufficienza dell'approvvigionamento in Svizzera. Per raggiungere questo obiettivo, è necessario oltre all'aumento mirato della produzione di elettricità rinnovabile (valore obiettivo entro il 2050: 39 TWh) già entro il 2040 anche un incremento di 2 TWh della produzione di elettricità neutrale sotto il profilo climatico, a cui si possa ricorrere in modo sicuro anche in inverno. Il Consiglio federale intende finanziare questi tipi di impianti, in via prioritaria i grandi impianti ad accumulazione, attraverso un «supplemento invernale». Nella legge sull'approvvigionamento elettrico tale supplemento è già contemplato e serve a prevenire eventuali lacune nella sicurezza di approvvigionamento. A questo riguardo sarà riscosso dai consumatori un importo massimo di 0,2 centesimi / chilowattora. Inoltre sarà istituita una riserva strategica che, in aggiunta ai meccanismi del mercato elettrico, garantirà sufficiente disponibilità di energia anche verso la fine dell'inverno. Oltre a ciò, anche il rapido incremento delle energie rinnovabili contribuirà in misura crescente alla sicurezza di approvvigionamento a lungo termine anche nei mesi invernali.

Apertura del mercato elettrico: l'apertura totale del mercato elettrico rafforza la produzione di elettricità a partire dalle fonti rinnovabili. Essa consente modelli commerciali innovativi (per es. comunità energetiche), vietati nell'attuale regime di monopolio, integrando così meglio l'elettricità rinnovabile nel mercato. I consumatori finali che producono la propria elettricità (cosiddetti «prosumer»), i produttori e i fornitori di energia elettrica ottengono così delle libertà importanti sotto il profilo economico. Al fine di proteggere i piccoli consumatori, come le economie domestiche, da abusi di prezzo, anche in futuro sarà mantenuto il regime del servizio universale nel quale sarà offerto un prodotto elettrico composto esclusivamente da energia rinnovabile indigena.

Regolazione delle reti, dati e metrologia: l'utilizzazione e il potenziamento delle reti elettriche deve diventare più efficiente sotto il profilo dei costi. A riguardo, il Consiglio federale crea le basi legali affinché i consumatori finali e i gestori di impianti di stoccaggio possano sfruttare la propria flessibilità al servizio del sistema, e provvede a un sistema tariffario basato sul principio di causalità. Vengono inoltre creati un quadro normativo per lo scambio e la protezione dei dati e un'infrastruttura nazionale dei dati energetici comprendente un hub di dati. Infine nel settore della metrologia sono chiarite le responsabilità e le libertà di scelta previste dalla legge.
(Fonte: comunicato stampa del Consiglio federale, 18.6.2021)

Deliberazioni
A partire dall'ottobre 2021, la competente Commissione del **Consiglio degli Stati**, la CAPTE-S, è tornata più volte ad occuparsi del progetto. Beat Rieder (M-E/VS), relatore della Commissione, ha spiegato la lunghezza delle deliberazioni con la difficoltà nel tenere il passo con i costanti mutamenti nella situazione di mercato. In occasione del dibattito di entrata in materia davanti al Consiglio degli Stati, Simonetta Sommaruga ha affermato che la guerra in Ucraina ha permesso di chiarire cosa significhi realmente garantire la sicurezza dell'approvvigionamento.

Nella sessione autunnale 2022 le discussioni in seno al Consiglio degli Stati sono durate quasi dodici ore, ripartite su due giorni. Per il relatore commissionale Beat Rieder, la sicurezza dell'approvvigionamento elettrico va rafforzata a medio e lungo termine, prevedendo un incremento della produzione annua di due terawattora entro il 2035. La Camera ha aderito alla proposta della maggioranza della Commissione ed ha quindi accettato di iscrivere nella legge obiettivi di incremento della produzione di elettricità da energie rinnovabili per il 2035 due volte superiori a quelli raccomandati dal Consiglio federale (art. 2 della legge sull'energia). Il consumo medio annuo pro capite di energia dev'essere ridotto, rispetto al 2000, del 43 per cento entro il 2035 e del 53 per cento entro il 2050 (art. 3 cpv. 1). Nella ponderazione degli interessi tra la produzione di energia e la protezione della natura, il Consiglio degli Stati non intendeva accordare una priorità di principio alla produzione di energia. Ciononostante, con 24 voti contro 20 si è pronunciato a favore della possibilità di costruire impianti di produzione di energia elettrica in biotopi d'importanza nazionale (art. 12). Per rafforzare la sicurezza dell'approvvigionamento nei mesi invernali, entro il 2040 deve essere realizzato e sostenuto un incremento della produzione di elettricità generata da energie rinnovabili pari almeno a sei terawattora. Nel caso dell'attuazione di 15 progetti idroelettrici già definiti da una tavola

rotonda, l'interesse nazionale alla realizzazione di questi impianti è in linea di principio fatto prevalere su altri interessi nazionali (art. 9*a* della legge sull'approvvigionamento elettrico e relativo allegato). Nell'elenco è successivamente stato incluso un sedicesimo progetto (art. 9*a* cpv. 3).

Nel voto sul complesso il Consiglio degli Stati ha adottato il progetto con 43 voti favorevoli, nessun contrario e un'astensione.

Durante i tre giorni di dibattiti della sessione primaverile 2023 il **Consiglio nazionale** ha seguito in larga misura il parere della sua Commissione incaricata dell'esame preliminare, che proponeva un compromesso tra economia e protezione della natura. Come per il Consiglio degli Stati, l'entrata in materia non è stata contestata. Per quanto concerne gli obiettivi in termini di produzione e di consumo rivisti verso l'alto dal Consiglio degli Stati, la Camera bassa si è allineata alla decisione della Camera prioritaria. A nome del Consiglio federale, anche Albert Rösti, da poco a capo del Dipartimento competente, ha accolto favorevolmente i nuovi obiettivi, definendoli ambiziosi ma giusti e importanti poiché iscrivono per la prima volta in una legge la misura concreta delle sfide che ci attendono. La questione dei deflussi residuali è stata particolarmente dibattuta. Con 95 voti contro 94 e un'astensione, la Camera ha deciso di sospendere l'applicabilità delle disposizioni sui deflussi residuali in caso di rilascio di nuove concessioni idroelettriche, per permettere l'auspicato aumento della produzione di elettricità (art. 2*a* della legge sull'energia). Diversamente dal Consiglio degli Stati, il Consiglio nazionale ha voluto sancire il divieto di principio di costruire nuovi impianti per l'impiego di energie rinnovabili nei biotopi d'importanza nazionale e nelle riserve per uccelli acquatici e di passo (art. 12). Una possibile eccezione è rappresentata dai margini proglaciali recenti e dalle pianure alluvionali alpine.

Una proposta individuale della consigliera nazionale Jacqueline de Quattro (RL/VD) riguardante l'obbligo di installare pannelli solari nel settore degli edifici ha ottenuto la maggioranza dei consensi. Essa prevede che non sarà obbligatorio installare questo tipo di impianti su tutti gli edifici esistenti di grandi dimensioni, bensì unicamente sulle costruzioni nuove e in caso di trasformazioni e riattazioni di ampia portata, in particolare nell'ambito del risanamento di un tetto (art. 45*a* della legge sull'energia). Il Consiglio nazionale ha inoltre deciso che, i nuovi parcheggi all'aperto permanenti con una superficie di oltre 250 m^2 e quelli già esistenti di almeno 500 m^2 dovranno essere muniti di impianti solari, rispettivamente entro il 2030 e entro il 2035. L'incremento della produzione di energia da fonti rinnovabili dovrà avvenire soprattutto attraverso il potenziamento della forza idrica. La Camera bassa ha aderito alla decisione della Camera alta per quanto attiene ai 15 progetti idroelettrici già definiti da una tavola rotonda.

Nel voto sul complesso il Consiglio nazionale ha adottato la legge federale con 104 voti contro 54 e 33 astensioni. L'Unione democratica di Centro si è opposta, mentre i Verdi hanno scelto la strada dell'astensione.

Nel corso della sessione estiva e della sessione autunnale 2023 si è svolta la **procedura di appianamento delle divergenze**. La Commissione del **Consiglio degli Stati** incaricata dell'esame preliminare ha discusso 90 nuove proposte e commissionato 14 richieste di chiarimenti all'Amministrazione, a riprova della complessità dell'oggetto. Sulla controversa questione dei deflussi residuali, con 22 voti contro 22 e il voto decisivo della presidente della Camera si è imposta la proposta individuale del senatore Stefan Engler (M-E/GR). Quest'ultima prevede la possibilità per il Consiglio federale di obbligare i gestori di centrali idroelettriche ad aumentare temporaneamente la produzione di elettricità ai fini del raggiungimento degli obiettivi di produzione e importazione nonché in caso di penuria imminente. I deflussi minimi previsti dall'attuale legge sulla protezione delle acque continueranno comunque ad essere applicati (art. 2*a* della legge sull'energia). La Camera ha inoltre deciso di limitare l'obbligo solare ai nuovi edifici con una superficie superiore a 300 m^2 (art. 45*a* della legge sull'energia), fermo restando che i Cantoni avranno la possibilità di estendere tale obbligo anche agli edifici con una superficie determinante pari o inferiore a 300 m^2. Il Consiglio degli Stati non ha voluto introdurre l'obbligo di installare pannelli solari nei parcheggi all'aperto permanenti. Per quanto concerne la costruzione di centrali nei biotopi d'importanza nazionale e nelle riserve per uccelli acquatici e di passo, il Consiglio degli Stati si è allineato alla posizione della Camera bassa.

Durante la sessione autunnale 2023, davanti al **Consiglio nazionale** la maggioranza della Commissione ha proposto di mantenere la volontà di introdurre un obbligo solare generale per tutte le costruzioni nuove. Con 98 voti contro 95, è tuttavia prevalsa la proposta di minoranza che chiedeva di allinearsi alla decisione del Consiglio degli Stati. La Camera non ha invece seguito il Consiglio degli Stati per quanto concerne gli

impianti solari nei parcheggi, optando invece per una soluzione di compromesso che prevede un obbligo di installazione unicamente per le superfici di una determinata dimensione. Le due Camere non sono ancora una volta riuscite ad accordarsi in merito alle disposizioni sui deflussi residuali (art. 2*a* della legge sull'energia). Per il Consiglio nazionale una riduzione del deflusso residuale va ammessa solo in caso di penuria imminente, situazione in cui il Consiglio federale si era del resto già trovato l'inverno precedente di fronte al prospettato rischio di penuria di elettricità. Il Consiglio degli Stati voleva di contro assicurare al Consiglio federale la possibilità di obbligare i gestori di centrali idroelettriche ad aumentare temporaneamente la produzione di elettricità in vista del raggiungimento degli obiettivi di produzione e importazione nonché in caso di penuria imminente, nel rispetto dei deflussi minimi previsti dalla legge sulla protezione delle acque.

In seconda lettura, su questo punto il **Consiglio degli Stati** ha deciso di allinearsi alla posizione della Camera bassa: sarà quindi possibile allentare le prescrizioni in materia di deflusso residuale per le centrali idroelettriche solo in caso di penuria imminente. Per converso, il **Consiglio nazionale** ha seguito la decisione della Camera alta per quanto riguarda l'installazione di impianti solari nei parcheggi, abbandonando l'idea di introdurre un obbligo in questo senso.

In una sorta di bilancio al termine delle deliberazioni, il consigliere nazionale Matthias Jauslin (RL/AG), relatore della Commissione, ha definito questa legge un importante passo nella direzione della sicurezza dell'approvvigionamento e della certezza del diritto, soprattutto dal punto di vista degli investitori. A suo dire, inoltre, la Commissione ritiene che in particolare il miglioramento dell'efficienza energetica contribuirà in modo determinante a mantenere un approvvigionamento elettrico sicuro nel Paese. In seno alla Commissione le discussioni hanno quasi sempre permesso di giungere a un accordo. I gruppi parlamentari, le organizzazioni, l'Amministrazione, il Consiglio federale, tutti hanno dovuto accettare dei compromessi.

Nella votazione finale la legge è stata approvata da una chiara maggioranza. Il Consiglio degli Stati l'ha adottata con 44 voti favorevoli e nessun contrario. Il Consiglio nazionale ha dal canto suo adottato la legge con 177 voti contro 19. Il gruppo dell'Unione democratica di Centro ha espresso 36 voti favorevoli e 18 contrari, mentre gli altri gruppi parlamentari hanno sostenuto il progetto.

Referendum
Diversi gruppi hanno lanciato il referendum e il 18 gennaio 2024 sono state depositate circa 63 000 firme. Per i suoi detrattori, la legge permetterebbe di abbattere le foreste per costruire impianti eolici e di realizzare grandi parchi eolici e solari in paesaggi protetti, senza che debbano essere presi provvedimenti di protezione o di sostituzione. Autorizzerebbe inoltre la distruzione di biotopi d'importanza cantonale, regionale o locale.

Procedura di consultazione concernente la legge federale su un approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili (fino al 28.5.2024)

- Comunicato stampa e scheda informativa (pdf), ordinanze e rapporti esplicativi: https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/2/cons_1

Altri progetti energetici

- «**Offensiva solare**»: Misure urgenti volte a garantire a breve termine l'approvvigionamento elettrico durante l'inverno, RU *2022* 543 (disegno 4 dell'Iv. Pa. 21.501)
- «**Offensiva eolica**»: Legge urgente concernente l'accelerazione di progetti di parchi eolici avanzati e di grandi progetti di centrali idroelettriche ad accumulazione, FF 2023 1522 (Iv. Pa. 22.461)
- «**Atto sull'accelerazione**»: 23.051, Messaggio del 21 giugno 2023 concernente una modifica della legge sull'energia
- 19.443 Iv. Pa. Girod. Promuovere in maniera uniforme le energie rinnovabili. Rimunerazione unica anche per biogas, piccoli impianti idroelettrici, energia eolica e geotermia, FF 2021 2321

21.047

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale

Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.23 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Wir kommen bereits zum letzten Geschäft auf der Tagesordnung. Es ist allerdings kein Kurzstreckenlauf, sondern ein Langlauf über 50 Kilometer.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Sie haben zwei Wahlmöglichkeiten: Wir können um 12 Uhr mittags fertig sein oder um 12 Uhr nachts. Ich hoffe, dass Sie sich bei Ihren Voten das Ganze vor Augen halten. Es ist eine Vorlage, die unglaublich komplex ist und bei der wahrscheinlich kein Mitglied der Kommission sagen kann, es habe jetzt in allen Punkten eine perfekte Vorlage auf dem Tisch. Das möchte ich vorausschicken.
Der Bundesrat hat seine Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien am 18. Juni 2021 zuhanden des Parlamentes verabschiedet. Das war, wenn man den Energiemarkt betrachtet, eine ganz andere Zeit. Verschiedentlich wurde der Kommission vorgeworfen, sie verzögere die Behandlung des Geschäfts und verkenne damit die Zeichen der Zeit. Heute können wir sagen: Gott sei Dank haben wir das Geschäft mit genügender Sorgfalt behandelt. Wäre es nämlich im Februar 2021 behandelt worden, wäre es nun zu grossen Teilen Altpapier. Die Beratungen durch die UREK-S wurden im November 2021 aufgenommen. An dieser Stelle danke ich zum einen unserer Kommissionspräsidentin – sie ist jetzt nicht da – und zum andern dem Bundesrat und der Verwaltung für die grosse Geduld und Flexibilität im Rahmen dieser äusserst komplexen Beratungen. Das sind allerdings die einzigen Blumen, die ich heute verteile.
Wenn Sie die Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 18. Juni 2021 auch nur teilweise durchgelesen haben und die heutige Vorlage beurteilen müssen, sehen Sie sehr schnell, dass sich die Vorlage in fast atemberaubendem Tempo den Veränderungen auf dem Energiemarkt in der Schweiz und in Westeuropa angepasst hat. Unsere Beratungen wurden laufend überholt und

überrollt von den effektiven Marktereignissen. Zur besseren Einordnung gebe ich daher eine Übersicht über sämtliche Vorlagen, die wir behandelt haben, behandeln und noch behandeln werden.
Wir beraten heute eigentlich eine Revision des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes, das ist der berühmte Mantelerlass. Es handelt sich um eine ordentliche Teilrevision dieser beiden Gesetze. Ordentlich verlief die Beratung nicht in allen Teilen. Es sei daran erinnert, dass wir bereits vor einem Jahr Teile dieses Erlasses behandelt haben, nämlich bei der Behandlung der parlamentarischen Initiative Girod 19.443, "Erneuerbare Energien einheitlich fördern. Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie". Die entsprechende vorgezogene Teilrevision des Energiegesetzes und in deren Zuge auch des Wasserrechtsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes ist im Bundesblatt (BBl 2021 2321) unter dem Titel "Energiegesetz (EnG).

AB 2022 S 844 / BO 2022 E 844

Änderungen vom 1. Oktober 2020" publiziert worden. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat muss diese Teilrevision noch in Kraft setzen. Wieso sage ich das? Sie sehen es auf Seite 1 der Fahne oben links mit der Spalte "Geltendes Recht": Wir werden hier in diesem Erlass viele Bestimmungen streichen, die bereits mit der parlamentarischen Initiative Girod behandelt wurden. Wir können dort sehr viel Zeit gewinnen.
Nun, rund um diese Revision sind aber noch folgende Vorlagen, die einen Zusammenhang mit unserer Thematik aufweisen, in Beratung und teilweise bereits in Kraft gesetzt: Über die parlamentarische Initiative 21.501, "Indirekter Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative. Netto null Treibhausgasemissionen bis 2050", hat unser Rat letzte Woche Beschluss gefasst und dabei die abgespaltene dringliche Vorlage, ebenfalls eine Teilrevision des Energiegesetzes, beschlossen – Stichwort: Solaroffensive. Das Geschäft 22.031, "Subsidiäre Finanzhilfe zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Bundesgesetz und Verpflichtungskredit", haben wir jetzt gerade in der Differenzbereinigung abgeschlossen.
Der Bundesrat hat zudem folgende Verordnungen beschlossen oder beabsichtigt, sie demnächst zu verabschieden: die Verordnung über die Errichtung einer Wasserkraftreserve; die Verordnung über die zeitlich befristete Erhöhung der Winterproduktion bei Wasserkraftwerken; den Entwurf einer Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezuges; den Entwurf einer Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas; die Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen aufgrund einer schweren Mangellage bei der Erdgasversorgung. Weiter haben wir auch noch parlamentarische Projekte, etwa das Geschäft 22.025 mit der Biodiversitäts-Initiative und dem indirekten Gegenvorschlag. Ich erwähne das hier deshalb, weil der Bundesrat in Eckpunkt 5 des indirekten Gegenvorschlages festhält, dass die Ziele der Energiestrategie 2050 nicht durch den indirekten Gegenvorschlag tangiert werden dürfen.
Des Weiteren erwarten wir eine Beschleunigungsvorlage. Der Ausgang ist offen, wobei unsere Kommission dem Berichterstatter den Auftrag gegeben hat, hier zu signalisieren, dass wir beschleunigte Verfahren als absolut essenziell zur Lösung unserer Probleme erachten. Der Bundesrat hat auch noch auf anderer Stufe reagiert: Er hat, gestützt auf Artikel 102 der Bundesverfassung, thermische Kraftwerke angeschafft, und er hat eine Sparkampagne lanciert, die wahrscheinlich hier in diesem Rat mehrheitlich mitgetragen wird und auf die ich nicht weiter eingehe.
Mit diesen Zusammenhängen und dieser Übersicht zeige ich Ihnen nur auf, dass die Problematik in diesen Bereichen offensichtlich drängt und dass der Bundesrat an verschiedenen Ecken und Enden arbeitet. Der Bundesrat spricht in seiner Botschaft zum Mantelerlass wiederholt davon, dass die vom Stimmvolk im Mai 2017 gutgeheissene Energiestrategie weiterentwickelt werden müsse. Angesichts der Fülle der Änderungen, die uns der Bundesrat mit dem Mantelerlass vorlegt, und der Fülle der Bestrebungen, die Energiestrategie weiterzuentwickeln, ist das Wort "weiterentwickeln" als sehr diplomatischer Ausdruck zu verstehen. Wahrscheinlich ist es so, dass mit der Energiestrategie verabschiedete Gesetzesgrundlagen nicht ganz genau waren, um es milde auszudrücken. Oder umgekehrt, weniger diplomatisch gesagt: Die Energiestrategie 2050 wurde seinerzeit auf der Basis von zu optimistischen Annahmen erlassen. Mir ist bewusst, dass keine Gesetzgebung perfekt ist, schon gar nicht in derart dynamischen Zeiten, wie wir sie heute durchleben. Daher liegt es an uns, zu handeln, weniger zu kritisieren, mehr zu schaffen.
Dennoch ist es angebracht, bezüglich der Energiestrategie 2050 kurz innezuhalten. Ich möchte dies mit einem Kriterium tun, welches ich als junger Student von der amerikanischen Historikerin Barbara Tuchman in ihrem Buch "The March of Folly", auf Deutsch "Die Torheit der Regierenden" – besser übersetzt: "Der Marsch der Narren" –, mitbekommen habe. Tuchman untersucht das in der Geschichte immer wieder vorkommende Phänomen, dass Regierende eine Politik betreiben, die ihren Interessen diametral zuwiderläuft. Dabei untersuchte Tuchman die Geschichte Trojas, jene der Renaissance-Päpste, Englands Verlust von Amerika und Amerikas

Vietnam-Krieg. Alle Niederlagen sind nicht auf einzelne Handlungen oder Entscheidungen zurückzuführen, sondern auf jahrzehntelange Vorgeschichten und Fehlentscheide. Das Endresultat war den Entscheidungsträgern immer bereits am Anfang bekannt. In jedem Fall gab es zahlreiche Möglichkeiten, vorher auszusteigen und die drohende Gefahr abzuwenden oder zumindest abzuschwächen.
Neben den vier sehr ausführlich beschriebenen Fällen zählt die Autorin eine Menge gleichartig gelagerter Fälle auf. Man versuchte eine Formel zu finden, wie man solches Verhalten, diese Narreteien, verhindern kann. Tuchman sagt dazu Folgendes: Die Politik muss zu ihrer Zeit und nicht erst im Nachhinein als kontraproduktiv erkannt werden. Es muss politisch praktikable Handlungsalternativen geben, und die Politik muss von einer Gruppe und nicht von einem Einzelnen gemacht werden.
Es steht jedem offen, selbst zu beurteilen, ob wir als Politiker, ob wir als Ständerat hier bei der Energiepolitik unseren Beitrag zur Vermeidung einer solchen Tendenz leisten können. Das enorme Tempo, mit dem in der Vergangenheit – getrieben durch ein Wahljahr – auf Grundlage von innert kürzester Zeit erstellten perspektivischen Berichten Weichenstellungen fundamentalster Art vorgenommen und Versprechen aller Art abgegeben worden sind, würde eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesen Kriterien aber durchaus rechtfertigen. Zwar kann nicht gerade von einer Niederlage gesprochen werden, mit einer Art Desaster haben wir es aber schon zu tun. Ich nenne Ihnen drei Beispiele:
1. Wir redeten jahrelang einer Liberalisierung des Elektrizitätsmarkts das Wort, welche diese Qualifizierung nicht verdient, weil mit ungeheuren Regulierungen und Subventionierungen in diesen sogenannten Markt eingegriffen wurde und weiterhin eingegriffen wird. Die Frage, welchen Nutzen uns diese angebliche Liberalisierung in einem für das Funktionieren unserer Gesellschaft höchst sensiblen Infrastrukturbereich wirklich gebracht hat, ist jedenfalls berechtigt. Ihre Kommission hat entschieden: Es wird auf eine vollständige Strommarktöffnung verzichtet.
2. Wir haben die Stromversorgung unseres Landes auf eine Importstrategie abgestützt, von der bereits damals absehbar war, dass sie im Fall von Versorgungsschwierigkeiten zu grösseren Problemen führen wird. Die Kommission hat entschieden: Der Schwerpunkt dieser Vorlage liegt in der Förderung der Produktion im Winterhalbjahr – technologieneutral, abgesehen vom Verzicht auf die Nukleartechnologie.
3. In Zahlen fixiert: Im Jahr 2000 haben wir insgesamt 52 Terawattstunden Strom verbraucht, im Jahr 2021 waren es 58,1 Terawattstunden. Das sind 12 Prozent mehr. Im Schnitt der letzten zwanzig Jahre fehlten uns 4 Terawattstunden Strom. Zudem beläuft sich die prognostizierte Winterlücke bis 2035 – je nach Sicht der Weisen in diesem Lande – auf 2 Terawattstunden für den Bundesrat und die Kommission, auf 5 bis 10 Terawattstunden für die Elcom und die Verbände und auf bis zu 17 Terawattstunden für die Wissenschaft und den Gasverband.
Die Bevölkerungs- und die Wirtschaftsentwicklung waren steigend, doch die Effizienz und der wissenschaftliche Fortschritt vermochten diese Faktoren nicht auszugleichen. Extrapoliert auf die nächsten zwanzig Jahre und ohne Annahme von fantasievollen Produktionssteigerungen und eines Durchbruches in der Batterietechnik verdeutlichen diese Entwicklungen den Handlungsbedarf. Daher führt für die Kommission nebst Sparbemühungen kein Weg vorbei an einer massiven Steigerung der inländischen Produktion mit einem geeigneten Fördersystem; darum die Einführung der gleitenden Marktprämie.
Damit für alle, vielleicht auch für jene, die das Amtliche Bulletin lesen werden, klar ist, was genau 1 Terawattstunde bedeutet, erkläre ich das kurz – ich bin kein Stromer, ich musste mir das auch erklären lassen -: 2 Terawattstunden Strom entsprechen der ganzen Jahresproduktion der Grande Dixence, 4 Terawattstunden Fehlleistung in den letzten zwanzig Jahren bedeutet, dass uns in der Schweiz pro Jahr zweimal die

Jahresproduktion der Grande Dixence fehlte. Das ist die Ausgangslage.
Ohne Anspruch auf Perfektion hoffe ich, dass es dem Bundesrat und dem Parlament gelingen wird, diesen Mantelerlass in die richtige Richtung voranzutreiben. Die Herausforderungen würde ich als "relativ gross" bezeichnen, andere würden sie "gigantisch" nennen.
Wie der Volksmund so sagt, werden Sie bei diesen Artikeln nicht überall den Fünfer und das Weggli finden können. Ich formuliere es jetzt einmal anders. Ich stehle etwas von Kollege Würth: Muss uns erst das Licht ausgehen, bevor uns hier im Rat ein Licht aufgeht? Das ist die Herausforderung, die wir zu meistern haben.
Es ist ein probates Mittel der Politik, anspruchsvolle Ziele auf einen möglichst fernen Zeitpunkt festzulegen, um bei der Abrechnung nicht zur Verantwortung gezogen werden zu können. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie das Jahr 2035 oder das Jahr 2050 wählen. Es gibt bereits heute Grössenordnungen, anhand deren sich zumindest veranschaulichen lässt, welche harten Massnahmen wirklich notwendig sein werden und dass man nicht einfach auf Hoffnungsläufe vertrauen kann. Es geht grundsätzlich um den kompletten Umbau unserer

Energieversorgung, die auch bei Berücksichtigung von Effizienzmassnahmen, Sparmassnahmen und technologischen Fortschritten nur mit einem immensen Ausbau der schweizerischen Stromproduktion bewerkstelligt werden kann.
Ein grosser Beurteilungsspielraum ergibt sich auch in Bezug auf die Frage, wie die Stromversorgung sichergestellt werden sollte. Von der Grosswasserkraft über Atomenergie, Wind, Solar und Biomasse bis hin zur Wärme-Kraft-Koppelung hat jede Ressource ihre fanatischen Anhänger. Die Kommission hat versucht, diesen Anliegen Rechnung zu tragen. Nur bei einem Bereich haben wir sehr früh entschieden, ihn aus der Diskussion auszuschalten, nämlich bei der Nuklearenergie. Es ist momentan auf der Zeitachse nicht ersichtlich, wie dieser Bereich zur Bewältigung der Krise bis 2035 beitragen könnte. Er ist kein Problemlöser, sondern ein Problemschaffer.
Des Weiteren wurde die Grundsatzdiskussion über eine Strommarktliberalisierung geführt, ich habe es bereits erwähnt. Sie hören richtig: Wir haben am Anfang der Beratungen in unserer Kommission die Strommarktliberalisierung diskutiert. Heute stehen wir eher vor einer Diskussion darüber, wie wir die auf dem offenen Markt liberalisierten Unternehmen vor einer momentanen Preisexplosion schützen, wobei alle zurück in die Grundversorgung wollen. Sie sehen alleine anhand dieses Punkts, wie schnell sich die Geschichte in diesem Bereich geändert hat. Auch hier hat die Kommission relativ kurzen Prozess gemacht und gesagt, die Strommarktliberalisierung komme nicht. Daher fallen auch sehr viele Gesetzesartikel der Vorlage weg, welche der Bundesrat vorgesehen hatte.
Ein weiterer Grundsatzentscheid fiel in der Kommission eigentlich sehr knapp aus: Mit 6 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung mit Stichentscheid der Präsidentin fiel ein massgebender Entscheid. Die Hälfte der Kommission hätte den Mantelerlass aufgrund der sich immer weiter verschärfenden Situation auf den Energiemärkten alleine auf den Bereich der Stromversorgungssicherheit beschränken und den Rest, insbesondere den Bereich des Stromnetzes, in einen separaten Erlass ausgliedern wollen. Die Mehrheit entschied, Ihnen heute das gesamte Paket vorzulegen: Stromversorgung, aber auch Netz- und Messwesen. Ich erlaube mir nur den kurzen Hinweis, dass für den Zweitrat im Bereich des Stromnetzes sicher noch der eine oder andere Handlungsbedarf besteht und wir hier – ich glaube, das sagen zu dürfen – keine perfekte Vorlage gezimmert haben.
Sie haben es bereits gehört: Das Ganze, was wir hier machen, ist nicht ganz gratis zu kriegen. Die Energiewende, die beschlossen wurde, kombiniert mit Stromversorgungssicherheit, wird man über die Netzkosten bezahlen müssen. Darüber hinaus haben wir mit der Einführung der gleitenden Marktprämie für den Ausbau der Produktion ein Instrument geschaffen, welches grundsätzlich den Staat entlasten sollte.
Wie ich bereits erwähnt habe, haben wir eine 100-seitige Fahne vor uns. Es hat keinen Wert, hier bei der Eintretensdebatte noch länger zu werden. Die Kommission hat ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung Eintreten auf die Vorlage beschlossen.
Ich bitte Sie, dem Eintretensentscheid der Kommission zu folgen.

Müller Damian (RL, LU): Endlich beraten wir den Mantelerlass. Ich muss Ihnen sagen, dieser Gesetzentwurf hat in Sachen Beliebtheit einen ziemlichen Steigerungslauf hingelegt. Als er initiiert wurde, gab es viele Kommentatoren, die meinten, er sei gar nicht nötig, erst recht nicht, nachdem wir mit der parlamentarischen Initiative 19.443 einige Punkte vorgezogen hatten. Seit diesem Frühling hat sich das radikal geändert. Im Sommer konnte man lesen, die Vorlage müsse uns dann im kommenden Winter retten. Mir ist es deshalb wichtig, an dieser Stelle nochmals klar zu betonen, dass sie das gar nicht kann. Für den nächsten Winter muss der Bundesrat die nötigen Massnahmen ergreifen. Wir haben zudem mit dem dringlichen Bundesgesetz, das wir letzte Woche beraten haben, unseren Teil geleistet.
Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Ausbau der erneuerbaren Energien ab 2025 sichern. Das ist nicht das, was dieser Tage vielleicht gewünscht wird, aber es ist in meinen Augen viel. Der Entwurf ist vor allem mittel- bis längerfristig angelegt. Wir müssen deshalb aufpassen, dass wir uns in der Beratung dieser Vorlage nicht zu stark von den Bedürfnissen des nächsten und übernächsten Winters leiten lassen. Sonst laufen wir Gefahr, ein zu einseitiges Gesetz zu schaffen.
Nachdem wir übereingekommen sind, dass es jetzt nicht der richtige Zeitpunkt ist, über den zweiten Schritt der Marktöffnung zu befinden, hat die Vorlage in meinen Augen drei Schwerpunkte. Sie soll erstens klare Ziele setzen, bis wann wie viele erneuerbare Energien zugebaut werden sollen, sodass die Versorgungssicherheit das ganze Jahr über garantiert werden kann. Sie soll zweitens die Investitionsbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Inland ganz klar verbessern. Drittens soll sie die Anstrengungen im Bereich der Energieeffizienz erhöhen. Ich denke, diese Schwerpunkte sind uns gut gelungen.
Was mir Sorge bereitet, ist, dass der Entwurf stark auf finanzielle Anreize seitens des Staates setzt. Es ist zwar so, dass diese wettbewerblicher als bisher ausgestaltet sind und dass es sich vielfach um Risikoga-

rantien handelt, damit die Privaten sicher investieren. Dennoch ist es in meinen Augen unerlässlich, weitere Marktelemente in den Strommarkt zu integrieren. Wir müssen dafür sorgen, dass sich die Stromproduktion für alle zum Geschäft machen lässt, nicht nur für die Energieversorger der Kantone und Gemeinden. Ich bin deshalb sehr froh, dass wir wenigstens noch das Instrument der lokalen Energiegemeinschaften integrieren konnten, das einer Marktöffnung im Kleinen, auf der lokalen Ebene, gleichkommt. In meinen Augen müssen innert nützlicher Frist dann weitere Elemente folgen.
An diese Kritik anknüpfend, muss ich Ihnen auch sagen: Der Entwurf kommt mir an manchen Orten noch zu sehr wie ein Blankocheque daher. Gerade bei der Wasserkraft wird es künftig keine Risiken mehr geben. In Anbetracht der aktuellen grossen Fragezeichen bei der Stromversorgung mag dies angebracht erscheinen und über die nächsten zehn Jahre hoffentlich auch Wirkung zeigen. Aber es beinhaltet auch die Gefahr, die Mittel langfristig nicht genügend effizient einzusetzen. Das kann teuer werden. Zudem haben wir auch im Umweltrecht sehr viele Hindernisse aus dem Weg geräumt, und bereits wird uns vorgeworfen, wir würden damit gegen die Verfassung verstossen.
Ich kann sagen, für meine Begriffe ist das Signal mit diesem Entwurf klar: Wir müssen den Ausbau jetzt endlich schnell voranbringen, und dafür muss jeder und jede Zugeständnisse machen. Aber ich bin auch gerne bereit, noch am einen oder anderen Detail zu feilen, wenn es das Paket insgesamt stabiler und effizienter macht.
Ich bitte Sie, einzutreten und das Geschäft mit der nötigen Energie entsprechend voranzutreiben.

AB 2022 S 846 / BO 2022 E 846

Fässler Daniel (M-E, AI): Ich teile die Auffassung von Kollege Müller, dass der Mantelerlass kein Mittel ist, um die akzentuierten Probleme, über die wir jetzt diskutieren, zu lösen. Aber ich möchte dem Narrativ etwas widersprechen, das wir sehr oft hören – es wurde nicht von Herrn Müller vorgetragen –, dass der Handlungsbedarf, den wir heute feststellen, erst seit Kurzem, erst seit letztem Jahr, festgestellt worden sei. Wenn wir alle, die wir uns in den letzten Jahren mit der Energiepolitik befasst haben, wirklich kritisch und auch etwas selbstkritisch zurückblicken, dann stellen wir fest, dass der Handlungsbedarf, den wir heute identifizieren, bereits seit vielen Jahren bekannt ist. Ich möchte dies mit zwei Berichten der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (Elcom) illustrieren. Die Elcom hat im Juni 2016, das heisst vor über sechs Jahren, zwei bemerkenswerte Berichte publiziert, die, rückwirkend betrachtet, nicht die nötige Beachtung gefunden haben.
Im Bericht "Versorgungssicherheit Winter 2015/16" legte die Elcom dar, weshalb sich Anfang Dezember 2015 eine angespannte Energie- und Netzsituation abgezeichnet hatte. Zur Entschärfung der Situation gegen Ende 2015 trugen gemäss Elcom-Bericht vor allem drei Faktoren bei: erstens die Wiederinbetriebnahme des Blocks 2 des Kernkraftwerks Beznau, zweitens das gute Wasserangebot für die Bandproduktion der Wasserkraft, drittens ein ausgesprochen milder Winter mit Temperaturen, die 2,5 Grad Celsius über dem langjährigen Durchschnitt lagen. Die Elcom hat damit allgemeingültige Feststellungen gemacht: Die Schweiz benötigt bis auf Weiteres genügend Kraftwerkskapazitäten, erstens bei der Kernkraft und zweitens bei der Wasserkraft. Drittens benötigt die Schweiz auch etwas Glück. Das sind energiepolitische Binsenwahrheiten, die seither von vielen Kreisen wieder verdrängt wurden.
Im ebenfalls im Juni 2016 publizierten Bericht "Stromversorgungssicherheit der Schweiz 2016" wies die Elcom auf ein tendenziell zunehmendes Risiko hin. Treiber für dieses Risiko sah die Elcom erstens bei reduzierten Abflussmengen in Flüssen, zweitens bei niedrigen Pegelständen in den Speicherseen während der Frühlingsmonate, drittens bei ungeplanten Ausserbetriebnahmen von Grundlastkraftwerken – vor allem in der Kernkraft –, viertens bei der ungenügenden Substitution von Grundlastkapazitäten durch neue Produktionskapazitäten in der Schweiz und fünftens bei der beschränkten Importkapazität. Auch dies sind lauter energiepolitische Binsenwahrheiten, denen wir alle vermutlich zu wenig Beachtung geschenkt haben.
Die 2016 durch die Elcom beschriebenen Risikofaktoren sind aber geblieben bzw. haben sich noch akzentuiert. Heute, sechs Jahre später, sind wir jedenfalls nicht wirklich weiter, im Gegenteil: Das im Winterhalbjahr aufgrund der Importabhängigkeit bestehende Risiko ist noch offensichtlicher geworden und stärker ins Bewusstsein gerückt. Wir sind daher gefordert, uns ernsthaft an die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu machen, und zwar nicht oder nicht nur wegen des Angriffskriegs von Russland in der Ukraine, der von Russland produzierten Engpässe in der Gas- und Stromversorgung und der aus weiteren Gründen entstandenen Turbulenzen am Strommarkt.
Die drohende Strom- und Gasmangellage führt uns aber immerhin drastisch vor Augen, dass jetzt nicht Worte, sondern Taten folgen müssen. Es ist nicht damit getan, hehre Produktions- und Ausbauziele festzulegen. Wir müssen die Förderung zusätzlicher Produktionskapazitäten ausbauen und griffiger machen, und wir müssen den Mut haben, die bisherige Abwägung zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen nicht nur zu hinterfragen,

sondern auch teilweise abzuändern. Sollten wir am Schluss der Beratungen feststellen, dass Volk und Stände einzubeziehen sind, dürfen wir auch davor nicht zurückschrecken. An dieser Richtschnur werde ich mich bei der Detailberatung orientieren.

Mazzone Lisa (G, GE): Je crois qu'il y a un point sur lequel nous sommes toutes et tous d'accord, c'est que cette loi est déterminante. Elle est déterminante pour l'approvisionnement en électricité de notre pays. Elle l'est aussi pour un approvisionnement qui garantisse, d'une part, une sortie des énergies fossiles, pour relever le défi climatique, et, d'autre part, une sortie du nucléaire, comme cela a été décidé par les votantes et les votants de notre pays. C'est aussi un pilier pour assurer notre souveraineté énergétique alors que nous dépendons malheureusement encore de pouvoirs autocratiques auxquels on achète du gaz, de l'uranium ou du pétrole. Il s'agit de la suite de la Stratégie énergétique 2050, pour transférer l'ensemble de notre production vers le renouvelable.
On est donc toutes et tous d'accord que c'est un pas très important que l'on est en train de réaliser aujourd'hui. C'est parce que ce pas est très important qu'il mérite que nous trouvions un chemin qui soit à la fois rassembleur et mesuré. C'est l'exercice auquel on doit se prêter aujourd'hui, trouver ce chemin rassembleur et mesuré, rassembleur autant à l'intérieur qu'à l'extérieur du Parlement.
La majorité de la commission – et sur ce point j'en fais partie – a décidé d'une loi ambitieuse. Elle a fixé un nouvel horizon. Elle n'a rien de moins que doublé les objectifs de production des énergies renouvelables qui étaient prévus par le Conseil fédéral. Je pense qu'il faut vraiment le relever, parce que c'est un changement d'orientation fondamentale. C'est se donner les moyens d'atteindre nos objectifs face à ces défis que j'ai énoncés tout à l'heure.
Elle reconnaît aussi par là le potentiel des énergies renouvelables, en particulier du solaire, évidemment, et aussi les leviers et les gisements pour les économies d'énergie. Plusieurs instruments dans la loi concernent ces éléments, même si je pense qu'on pourrait encore aller plus loin. Au final, ce chemin équilibré et rassembleur, en regardant et en faisant le bilan de la loi, je dois dire que, malheureusement, ce n'est pas le chemin qui a été privilégié par la majorité. Pour atteindre ces objectifs s'opposent deux concepts:
Le premier concept, c'est celui de la majorité qui a décidé – en perdant de mon point de vue le sens de la mesure – de tailler de manière très importante dans la biodiversité et aussi dans la Constitution, en revenant au passage sur plusieurs compromis très importants qui avaient été trouvés par le passé et qui étaient issus de processus démocratiques, et cela alors que ce n'est absolument pas indispensable. J'ai une profonde incompréhension par rapport à cette démarche, parce qu'il y a d'autres voies qui donnent lieu à un potentiel beaucoup plus important de production électrique. Pour des potentiels qui sont très réduits, en particulier dans l'hydraulique, on est prêt à faire couler ce projet très important.
Concrètement de quoi s'agit-il? Dans le concept de la majorité, c'est la subordination de toute la protection de l'environnement, de la nature, et en particulier des eaux, y compris les eaux souterraines, à l'atteinte des objectifs de production énergétique. C'est la suspension de dispositions sur les débits résiduels qui permettent de maintenir des cours d'eau vivants, alors que l'on sait que 3000 kilomètres n'ont plus suffisamment d'eau – et on a vu les conséquences cet été, marqué par une véritable hécatombe de poissons. C'est aussi la suppression de la protection des biotopes d'importance nationale. Je rappelle que cette protection était le pilier du compromis de la Stratégie énergétique, c'était aussi l'argument convaincant devant la population dans le cadre de la votation.
Je rappelle aussi que les biotopes d'importance nationale, sur 2 pour cent du territoire à peu près, recèlent un tiers des espèces menacées.
Enfin, dans le concept de la majorité, les mesures sont présentées comme étant temporaires – nous aurons l'occasion d'en reparler –, mais elles sont appelées à durer, parce que les mécanismes sont prévus de telle sorte que ces mesures temporaires d'atteinte grave à la biodiversité risquent bien de durer.
Le problème, c'est: tout ça pourquoi? Tout ça pour un potentiel de production hydraulique qui est sans commune mesure avec les dégâts causés. Je pense qu'il est important de les mettre en balance. On peut bien être prêt à aller jusqu'à un certain point, mais il faut avoir dans ce cas un potentiel de production qui soit à la hauteur des dégâts causés. Pour ce tout petit gisement d'électricité hydraulique qui reste, on

est prêt à des excès, alors que le vrai potentiel est ailleurs. S'agissant du solaire – je cite les chiffres de l'Office fédéral de l'énergie –, le potentiel sur les bâtiments est de 67 térawattheures par an et, sur des infrastructures autres que les bâtiments, jusqu'à 15 térawattheures par an.
L'intérêt du solaire a trait à la spécificité de la Suisse, qui traverse une période un peu délicate autour de fin

février et mars; or, c'est le moment où le rendement de l'énergie solaire devient à nouveau plus important, car l'ensoleillement devient plus important, ce qui permet de sortir du rendement hivernal très bas grâce à une importante contribution solaire dans l'approvisionnement électrique.
De mon point de vue, suivre la voie de la majorité, c'est prendre le risque de sacrifier le tournant énergétique. C'est prendre le risque de perdre énormément de temps et d'échouer dans ce tournant tout comme dans le cadre d'une potentielle discussion populaire.
L'autre concept, c'est celui de la minorité. Ce concept représente à mes yeux un compromis. Il est basé sur trois piliers: maintenir la protection des eaux et les niveaux des débits résiduels dans les renouvellements de concession; préserver les biotopes d'importance nationale tout en ouvrant une nouvelle possibilité de production sur les marges proglaciaires, donc quand les glaciers se retirent; ancrer les projets hydrauliques de la table ronde dans la loi dont nous discutons ici pour assurer une disponibilité d'électricité en hiver, puisque tout l'enjeu ici est d'avoir cette disponibilité et de mieux maîtriser quand on a accès à l'électricité.
Je dois vous dire clairement que, au début des travaux dans la commission, mon intention n'était pas d'accepter ces compromis. Mais deux choses se sont passées. D'une part, la situation est faite d'incertitudes et appelle aussi à faire bouger les lignes. D'autre part, on doit trouver – et c'est quelque chose qui m'est apparu très clairement – au sein de la commission, au sein du Parlement et au sein de notre population et de notre société des voix communes et un projet commun. Ce pas que nous faisons avec le concept de la minorité – en faisant des concessions notamment sur les biotopes d'importance nationale, en faisant des concessions aussi avec les projets de la table ronde et d'autres éventuels projets, puisque le but est d'atteindre 6 térawattheures en hiver avec une sorte de feuille de route – correspond au concept des minorités Zanetti à l'article 2a et Mazzone à l'article 12 de la loi sur l'énergie ainsi que Stark à l'article 9bis de la loi sur l'approvisionnement en électricité. Ce pas n'est pas un petit pas, et ça nous a coûté de le faire. Mais il est important, car ce dont nous parlons, c'est de la biodiversité. Et la biodiversité, je pense qu'il faut la voir un peu comme un jeu de Jenga. Je ne sais pas si vous jouez ou avez joué à ce jeu avec vos enfants: on met les petits cubes de bois les uns sur les autres pour former une tour, et quand on enlève un, deux, trois cubes, etc., tout tient jusqu'au moment où tout s'écroule. C'est comme ça que fonctionnent les écosystèmes.
Ces systèmes nous fournissent de l'eau potable, rendent l'agriculture possible, permettent donc d'assurer l'approvisionnement alimentaire et de lutter contre le réchauffement, puisqu'ils absorbent le carbone. Ces systèmes sont une richesse économique évidente et reconnue comme telle. Si vous allez sur le site de Suisse Tourisme, vous verrez les magnifiques paysages qu'offrent la Suisse et la manière dont ils sont valorisés. Tous ces systèmes tiennent bon grâce aux protections minimales que nous avons introduites dans notre corpus légal pour protéger la biodiversité. Ce sont ces systèmes qu'il s'agit de préserver, et c'est pour les préserver que nous sommes prêts à faire certains pas afin de trouver un terrain d'entente. Evidemment, il n'est pas anodin de laisser s'écrouler la tour de ces écosystèmes.
Deux concepts s'opposent, je l'ai dit. Dans cette démarche que nous sommes en train de faire, je vous invite à jouer notre rôle de Conseil des Etats, c'est-à-dire à ne pas charger le bateau en se disant qu'on espère obtenir le plus possible ensuite au second conseil. Non, jouer notre rôle de Conseil des Etats veut dire prendre nos responsabilités en adoptant un texte qui soit sage et mesuré et permette de relever les défis, dont la commission a reconnu la réalité, au moyen des objectifs que nous nous sommes fixés.
Je vous remercie pour votre attention et, à mon tour, je vous invite évidemment à entrer en matière.

Knecht Hansjörg (V, AG): Einmal mehr befassen wir uns in dieser Session mit einer weitreichenden Vorlage zur Energiepolitik. Angesichts der unmittelbar drohenden Strommangellage ist dieses Geschäft auch dringend, und es müssen wieder einmal innert kürzester Zeit Entscheidungen von sehr grosser Tragweite getroffen werden.
Ich gestatte mir jedoch, nochmals zu reflektieren, wie wir überhaupt in diese missliche Lage gekommen sind. Dazu ist mir vor einigen Wochen eine Medienmitteilung des Bundesrates aus dem Jahr 2007 wieder in die Hände gekommen. Diese liest sich sehr interessant. So teilte der Bundesrat damals mit, dass er die Weichen für eine neue Energiepolitik gestellt habe. Er habe erkannt, dass die Abhängigkeit der Schweiz vom Ausland bei Öl, Gas und Strom problematisch sei, auch die CO2-Emissionen sollten gesenkt werden. Zudem – und das war dem Bundesrat bereits vor 15 Jahren sehr bewusst, hören Sie jetzt genau hin – drohe ab dem Jahr 2020 eine Stromlücke. Gemäss dem damaligen UVEK-Vorsteher, Moritz Leuenberger, stützte sich die Strategie des Bundesrates auf drei Elemente, nämlich Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Grosskraftwerke. Aber, das war für den Bundesrat offenkundig, ohne Kernkraftwerke gehe es nicht. Denn mit der Umsetzung nur der übrigen Massnahmen bliebe eine Stromlücke bestehen. Zudem sah er auch als Übergangslösung im Jahr 2020 Gaskombikraftwerke vor. Auch sah der Bundesrat gar eine Prüfung der Verkürzung der Bewilligungs- und

Bauverfahren im Rahmen der damals bestehenden gesetzlichen Grundlagen vor.
Nach dem verheerenden Ereignis in Japan im Jahr 2011 warf der Bundesrat, gefolgt von einer Parlamentsmehrheit, diese Strategie quasi über Nacht über den Haufen und verbot den Neubau von Kernkraftwerken in der Schweiz. Die Energiestrategie hätte zwar beim Strommangel Abhilfe schaffen sollen, leider war aber bei deren Ausgestaltung zu oft der Wunsch Vater des Gedankens. Denn in der Realität zeigte sich, dass in der Strategie vieles nicht berücksichtigt worden war, so beispielsweise der Verbrauchsanstieg durch Elektrifizierung, Dekarbonisierung und Digitalisierung, Verluste durch die Bestimmungen zu höheren Restwassermengen sowie die Problematik der Produktion im Winter.
Diesen Rückstand werden wir in den kommenden Jahren auch mit Reformen kaum aufholen können. Für mich waren die Entscheide vor rund zehn Jahren der Kardinalfehler des Jahrhunderts in der Energiepolitik. Hätten wir damals anders entschieden, stünden wir heute besser da und müssten nun nicht fast panikartig auf die Herausforderungen bei der Versorgungssicherheit reagieren.
Man braucht auch kein Prophet zu sein, um zu erkennen, dass die bestehenden Kernkraftwerke für einen sicheren Langlaufbetrieb von mindestens sechzig Jahren gerüstet werden müssen. Ohne die Kehrtwende im Jahr 2011 wäre dies vielleicht nicht notwendig geworden, denn dann hätte die Möglichkeit bestanden, dass moderne Werke der neuesten Generation so um 2035 ans Netz hätten gehen können. Überdies bin ich auch davon überzeugt, dass wir in Zukunft nicht um die Nutzung der Kernenergie herumkommen werden. Die Forschung auf diesem Gebiet macht rasante Fortschritte, und nur mit einem Kernkraftwerk können auf kleiner Fläche CO2-arm derart grosse Mengen an Strom produziert werden, und zwar ohne massiv in das Landschaftsbild einzugreifen.
Ich muss Ihnen sagen: Ich verstehe all jene, denen die Aussicht auf eine Lockerung der strikten Naturschutzregelungen zwecks Baus oder Ausbaus der erneuerbaren Energien grosse Sorge bereitet. Auch mir ist das keinesfalls gleichgültig. Die Aufhebung von Schutzmassnahmen ist ein schmerzhafter Einschnitt. Leider sehe ich aber aufgrund der akut drohenden Strommangellage keine andere Möglichkeit, als der Energieproduktion hier einen höheren Stellenwert einzuräumen, vor allem auch im Hinblick auf die Herausforderungen in

der Winterproduktion. Ich bedaure es daher umso mehr, dass Sie meine bisherigen Aktivitäten nicht unterstützt haben, seien es meine Anträge in der Kommission, seien es Vorstösse, die darauf abzielten, das Verbot des Baus neuer Kernkraftwerke wieder aus dem Kernenergiegesetz zu kippen. Damit wurde es leider verpasst, der Forschung den entscheidenden Schub zu geben. Scheinbar muss sich die Versorgungssituation noch mehr verschärfen, bis wir hier handeln.
Wir befinden uns zweifellos in einer schwierigen Lage. Es existieren mehrere Zielkonflikte; den einen, Landschaftsschutz versus den Bau von Stromerzeugungsanlagen, habe ich soeben erwähnt. Bereits an diesem Konflikt drohen wir zu scheitern. Dabei ist ein weiterer Zielkonflikt noch herausfordernder, nämlich die Eindämmung des CO2-Ausstosses versus die Vermeidung der drohenden Strommangellage. Schliesslich soll der CO2-Ausstoss aufgrund der Klimaschutzziele drastisch verringert werden.
Allerdings bedeutet die angestrebte Dekarbonisierung einen entsprechend höheren Strombedarf. Wenn Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge morgen Ölheizungen und Fahrzeuge mit Treibstoffantrieb ersetzen sollen, muss der dazu benötigte Strom eben vorhanden sein. Dies ist heute nicht der Fall, denn der Zubau von leistungsstarken Stromerzeugungsanlagen ist entweder, wie bei Kernkraftwerken, verboten oder bedeutet einen jahrelangen Spiessrutenlauf. Ich erachte es daher als erfreulich, dass die überlangen Verfahrensdauern nun etwas gestrafft werden sollen.
Zu lange war der Fokus einseitig auf mannigfaltige Verhinderungsmöglichkeiten ausgerichtet, die Projekte jahrelang verzögerten oder gar zu Fall brachten. Gerade die Möglichkeit zum Bau oder Ausbau der dringend benötigten Grosskraftwerke aller Art war so über Jahre hinweg de facto blockiert. Die Erhöhung der Grimselstaumauer ist so ein Negativbeispiel. Es gibt auch noch viele kleinere Beispiele. Eines ist das Wasserkraftwerk Waldemme, dann auch das Projekt Lugnez der Kraftwerke Zervreila. Auch die Windpärke sind ein Beispiel; es läuft auch dort nicht besser. Bei grösseren Projekten ziehen regelmässig fünfzehn bis zwanzig Jahre ins Land, bevor überhaupt etwas gebaut wird. Dass wir uns dies nicht mehr leisten können, ist offensichtlich. Eine Reform der Rechtsgrundlagen ist mithin überfällig.
Ich möchte aber auch dazu aufrufen, realistisch zu bleiben. Die Vorlage enthält sehr viele ambitiöse, meiner Ansicht nach zu ambitiöse Ziele. Darum habe ich auch Minderheitsanträge auf wirklichkeitsnähere Werte eingebracht. Werden diese Werte übertroffen, so ist das natürlich umso besser. Aber es gilt im Hinblick auf die kommenden Herausforderungen mehr denn je, das faktisch Machbare vom politisch Wünschbaren zu unterscheiden. Ansonsten werden wir in ein paar Jahren wieder unsanft auf den Boden der Realität zurückgeholt

werden und wie bei der Energiestrategie 2050 die gesteckten Ziele wiederum nicht erreichen.
Kernkraft wird ebenfalls eine Option bleiben müssen, davon bin ich überzeugt. Statt in dieser Frage weiterhin den Kopf in den Sand zu stecken, wäre es daher sinnvoll, sich bereits jetzt ernsthaft mit der Frage des Baus neuer Kernkraftwerke zu befassen. Denn diese werden, davon bin ich wirklich überzeugt, ohnehin kommen müssen, dies dereinst in Ablösung der bestehenden, welche wohl bis weit nach dem Jahre 2040 am Netz bleiben müssen. Nur werden wir bis dahin wieder einige Jahre verloren haben.
Sie haben meine Affinität zur Kernenergie vielleicht jetzt auch etwas herausgehört. Der Kommissionssprecher hat im Zusammenhang mit der Kernenergie von "fanatischen Anhängern" gesprochen. Ich möchte dazu doch bemerken, dass ich keinesfalls fanatisch bin, sondern nur Realist. Als einfacher Müller bin ich nämlich in meinem Unternehmen auf eine ausreichende und möglichst günstige Energieversorgung angewiesen. Deshalb bin ich überzeugt, dass wir uns der Option Kernenergie für die Zukunft nicht verschliessen sollten.
Das sind meine Bemerkungen zum Eintreten.

Reichmuth Othmar (M-E, SZ): Nach dem Votum meines Vorredners möchte ich darauf hinweisen, dass die aktuelle Situation, die wir als derart ungemütlich betrachten, nicht unbedingt aus heiterem Himmel gekommen ist. Es wurde immer darauf hingewiesen. Ich war als Energiedirektor des Kantons Schwyz bei der neuen Energiestrategie dabei. Bereits im Jahr 2014 haben wir von einer anspruchsvollen, schwierigen Situation und von einer möglichen Mangellage gesprochen, aber auch davon, dass es allenfalls zur Überbrückung Gasspeicherkraftwerke brauchen würde. Insofern ist alles nicht so neu.
Gegenüber dem Beschluss, den der Bundesrat offenbar 2006 oder 2007 gefasst hat, sind wir in einem Punkt vielleicht intelligenter oder vorausschauender geworden: dass es auch ohne AKW gehen wird. Davon bin ich im Gegensatz zum Vorredner nach wie vor überzeugt, aber wir müssen die Weichen richtig stellen. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir einen sehr weisen Entscheid gefällt haben, indem wir die AKW so lange laufen lassen, wie sie sicher sind, und wir nicht einfach ein Abschaltdatum definiert haben. Wir haben auch die Forschung überhaupt nicht unterbrochen, es wird geforscht. Wenn dann die sogenannt neuen AKW wirklich marktreif sind, werden sie sicher wieder ein Thema. Bis dann sind, wie der Kommissionssprecher gesagt hat, die AKW eher ein Problemmacher als ein Problemlöser.
Nichtsdestotrotz: Das Gesetz, das wir hier beraten, hat eine mittel- und langfristige Wirkung. Die aktuelle Situation stellt andere Anforderungen; letzte Woche haben wir probiert, eine Antwort darauf zu geben. Wir ebnen hier den Weg, so hoffe ich zumindest, für Zu- und Ausbauten, sei es für Staudammerhöhungen, Fotovoltaik-, Windanlagen oder andere Technologien. Diese werden dann aber über Jahrzehnte laufen und ihre Wirkung entfalten. Auch daran müssen wir denken. Während ihrer Laufzeit wird sich auch der Markt wieder verändern. Turbulenzen haben wir jetzt. Es wird – aber eben, ich bin kein Hellseher – wahrscheinlich Hochpreis- und Tiefpreisphasen geben. Es wird viel zu wenig Strom geben, und – wir hatten das eigentlich auch schon, wir haben es allerdings nicht so deutlich bemerkt – es wird wahrscheinlich auch Zeiten geben, in denen wir derart viel Strom haben, dass sich vielleicht sogar ein Minuspreis ergeben wird. Wir tun also gut daran, diese Legiferierung nicht zu überhasten, sondern hier Weitsicht zu bewahren.
Trotz dieser nicht einfachen Ausgangslage ist Handeln unbedingt und zwingend angesagt. Wir müssen jetzt entwicklungsfähige Rahmenbedingungen für den Zubau schaffen, aber auch – das ist wichtig – für die Effizienz und für die Speicherung. Dabei ist es wirklich meine feste persönliche Überzeugung, dass wir nicht darum herumkommen, auch Eingriffe ins materielle Umweltrecht zuzulassen. Um die notwendige Wirkung zu erzielen, wird das unumgänglich sein. Allenfalls, das gebe ich zu, muss im Verlauf der Beratung dieses Gesetzes bei diesem Eingriff noch die richtige Balance gefunden werden. Diese Erkenntnis ist eigentlich fast unbestritten, habe ich festgestellt. Zumindest könnte man da eigentlich auch den runden Tisch zur Wasserkraft als Vorreiter erwähnen. Nur wird das nicht reichen, davon bin ich überzeugt. Die 2 Terawattstunden Zubau, die geplant sind, sind aus meiner Sicht definitiv zu wenig, und die Einschränkung auf Wasserkraft ist zu eng.
Zudem möchte ich im Gesetz wirklich keine Projektliste festschreiben; ich möchte dort die Kriterien definiert haben, auf deren Basis in der Zukunft die Projekte bewilligt und gebaut werden können, bei denen wir deklarieren, dass sie von nationaler Bedeutung sind.
Im ganzen Energieumbau spielt auch das Stromnetz eine zentrale Rolle. Mehr Flexibilität wird da der Schlüssel sein. Das ist vor allem auch auf der Netzebene 7 sehr wichtig, also dort, wo die Wohn- und Geschäftshäuser angeschlossen sind.
Wir brauchen Grossanlagen, sei das bei der Fotovoltaik, bei der Wasser- oder bei der Windkraft oder – ich hoffe das zumindest – auch irgendwann einmal bei der Geothermie. Dass es das alles zwingend braucht, ist klar. Aber es muss uns dringend gelingen, auch die Dach- und Fassadenflächen der privaten Liegenschaften für die Stromproduktion zu gewinnen. Dort besteht ein riesiges Potenzial, und dort müssen wir bessere Rah-

menbedingungen schaffen. Dabei gilt es, neben der bisherigen, weitgehend schon beschlossenen Förderung neu auch auf die harmonisierte, preisgarantierte

AB 2022 S 849 / BO 2022 E 849

Einspeisevergütung und die Erweiterung des Eigenverbrauchs mit Quartierlösungen zu setzen; das wurde von einem Vorredner schon erwähnt. Ich bin klar der Meinung, wir sollten hier diesen Weg beschreiten, mit Unterstützung, Förderung und dem Schaffen von Rahmenbedingungen, dafür aber auf gesetzlichen Zwang, vor allem im Gebäudebereich, verzichten.
Ich bin überzeugt, dass diese Vorlage die Weichen richtig stellt. Sie ist offen für grosse und kleine Zubauten, stärkt die Effizienz und unterstützt alle heute bekannten Speichermöglichkeiten.
Ich bitte Sie, einzutreten und damit an der Energieproduktion, im Speziellen an der Stromproduktion, zu arbeiten.

Zanetti Roberto (S, SO): Ich staune, wie viel Übereinstimmung hier in der Eintretensdebatte zum Vorschein kommt. Ich möchte vor allem dem Berichterstatter herzlich danken, der einmal mehr eine gute Auslegeordnung gemacht hat. Wie immer, wenn er über das Grosse und Ganze spricht, macht er das eloquent. In den Einzelfragen wirkt er gelegentlich ein bisschen, ja, fixierter, aber darüber werden wir ja dann in der Detailberatung noch sprechen.
Der Berichterstatter hat eine amerikanische Autorin zitiert, den Namen habe ich mir nicht merken können. Ein Kernsatz ist mir in Erinnerung geblieben: Politik sei das Ding einer Gruppe und nicht das Ding von Einzelnen; wo die Politik von Einzelnen gemacht wurde, seien viele Projekte geplatzt. Ja, das kann ich hundertprozentig unterschreiben. Ich würde sogar noch weiter gehen und sagen: Politik kann auch nicht das Projekt zweier Einzelner sein, wenn Sie wissen, was ich meine – des Sonnenkönigs aus Zürich und des Solarpapsts im Wallis. Politik heisst, dass die ganze Gruppe, dass der ganze Rat hier diese Vorlage schmieden muss. So gesehen, bin ich zuversichtlich, dass wir uns in der Detailberatung dann auch annähern können.
Dann sind verschiedene Voten gefallen. Kollege Müller hat gesagt, es gehe hier jetzt um ein Signal, und ich habe in informellen Gesprächen gehört, jetzt müssten wir einen Pflock einschlagen. Nein, eben nicht! Hier müssen wir Gesetzgebungsarbeit leisten, und zwar müssen wir justiziable Gesetze erarbeiten und nicht irgendwelche Signale senden und Pflöcke einschlagen. Das macht man an Parteiversammlungen oder an Medienkonferenzen. Hier müssen wir gesetzgeberische Knochenarbeit leisten.
Kollege Fässler hat davon gesprochen, dass die Schutz- und Nutzenaspekte irgendwie neu kalibriert werden müssten. Ja, genau. Genau das müssen wir machen: diese ganze Sache neu einstellen. Allerdings findet bei dem, was Sie im Sprengartikel 2a – ich nenne ihn so: Sprengartikel – gemacht haben, genau das eben nicht statt. Da wird nicht neu kalibriert, sondern da heisst es einfach: Der Nutzen geht vor, alles andere muss untergeordnet werden. Aber vielleicht können wir uns ja dann in der technischen Debatte noch annähern.
Was haben wir noch gehört? Kollege Reichmuth hat von Eingriffen ins Umweltrecht gesprochen. Wahrscheinlich müssen wir das tatsächlich machen. Was aber die Mehrheit hier beantragt, ist nicht ein Eingriff ins Umweltrecht. Das Umweltrecht wird vielmehr in die Luft gesprengt. Es heisst, der Vollzug müsse praktisch ausgesetzt werden oder dürfe nichts erschweren und müsse irgendwie untergeordnet werden. Das ist nicht ein Eingriff. Das ist auch nicht ein neues Austarieren des Verhältnisses. Es ist vielmehr ein Ausserkraftsetzen der ganzen Interessenabwägung.
Kollegin Mazzone hat einen Weg aufgezeigt, mit dem man Schritte aufeinander zu macht. Ich muss Ihnen sagen, dass ich am letzten Donnerstag, das heisst genau heute vor einer Woche, über einen – ich habe es damals erklärt – sehr dunklen Schatten springen musste. Ich habe das gemacht, mit sehr viel Unwohlsein im Bauch. Wir haben dann auch die Quittung gekriegt. Das Bundesamt für Justiz hat sich nicht ganz vorteilhaft zu dem geäussert, was wir letzten Donnerstag besprochen haben. Ich sage Ihnen, wir müssen vorsichtig sein, dass wir heute, eine Woche später, nicht den gleichen Fehler machen. Als Chambre de Réflexion innerhalb einer Woche gravierende Angriffe auf Verfassungsbestimmungen zu machen, das finde ich, ehrlich gesagt, ein bisschen frivol und übermütig.
Ich schliesse hier mein Eintretensvotum. Selbstverständlich bin ich für Eintreten, werde mir dann aber, Herr Präsident, im Rahmen der Detailberatung vorbehalten, das eine oder andere ziemlich ausführlich darzulegen. Es geht um die Kritik, die ich jetzt hier schon mal ein bisschen angedeutet habe.
Selbstverständlich werde ich eintreten, selbstverständlich mit einem Dank an die Kommission, die nämlich sehr fleissig gearbeitet hat. Man konnte lesen, wir hätten uns fröhliche Zeiten gemacht und Sitzungen ausfallen lassen. Das ist schlicht und einfach falsch. Wir haben in dieser äusserst schwierigen Ausgangslage ein halbes Dutzend zusätzliche Sitzungstage eingeplant. Wir wissen seit Jahren, dass eine Strommangellage

drohen könnte. Mit all diesen Themen – Auslandabhängigkeit, Biodiversitätskrise, Extreme – kommt ein Parlament aber wirklich an die Belastungsgrenze. So gesehen, hat die Kommission gut gearbeitet. In einzelnen Punkten hat die Mehrheit vielleicht, ja, ein bisschen übertrieben, aber das besprechen wir dann noch in der Detailberatung.

Schmid Martin (RL, GR): Vorweg gebe ich meine vielen Interessenbindungen in der Energiewirtschaft bekannt: Ich bin Verwaltungsrat bei der Repower AG, Präsident des Verbandes der Schweizerischen Gasindustrie und Verwaltungsratspräsident der Engadiner Kraftwerke AG, eines der grössten Wasserkraftwerke der Schweiz. Zugleich bin ich aber auch Vertreter des Wasserkraftproduktionskantons Graubünden.
Als ehemaliger UREK-Präsident erlaube ich mir, ein paar Bemerkungen zur Kommissionsarbeit zu machen: Vielfach wurde geäussert, dass wir die Zeichen der Zeit nicht erkannt hätten und dass die Vorlage zu spät käme. Nein, die Vorlage kommt zum richtigen Zeitpunkt! Es hätte gar nichts geändert, wenn wir schneller gewesen wären. Wir hätten in Bezug auf die Strommangellage in diesem Winter keinen Problemlösungsbeitrag leisten können. Daran ändert sich nichts.
Ich bin mit vielen einverstanden, die darauf hinweisen, dass es um eine Vorlage geht, mit der die Weichen für die Zukunft gestellt werden. Die Vorlage ist kein Schnellschuss. Was wir hier machen müssen, müssen wir für das nächste Jahrzehnt, die nächsten Jahrzehnte machen. Deshalb verstehe ich nicht alle Begründungen, die vorgebracht wurden. Zu sagen, dass man wegen einiger weniger Monate zu spät auf der Zeitachse wäre, ist aus meiner Sicht schlichtweg nicht reflektiert. Was all den Kritikern entgangen ist, weil sie vielleicht die Energiedebatte in unserem Rat zu wenig genau verfolgt haben, ist, dass wir über die parlamentarische Initiative Girod auf den 1. Januar 2023 die Förderbedingungen geregelt haben. Das ist die Förderung, sie kommt. Wir warten einfach noch sehnlichst auf die Verordnung, die Ausführungsbestimmungen, aber diese werden jetzt dann sicher auch kommen. Sie werden nämlich zeigen, wo man hingeht. Darauf warten alle, und genau das ist der Punkt. Kurzfristig, glaube ich, ist hier kein Vorwurf angebracht.
Ich teile die Auffassung von Kollege Zanetti, wonach die Kommissionsarbeit sehr intensiv war und verschiedene Aspekte hatte. Wenn ich die Vorlage einbette, dann stimme ich da überein. Die Vorlage kommt aus einer etwas anderen Zeit, deshalb hat auch der Fokus ein bisschen gewechselt. Aus meiner Sicht müssen wir uns als Parlament immer wieder die Frage stellen: Waren unsere Annahmen bezüglich der Energiestrategie falsch? Ich möchte darauf hinweisen, dass der Bundesrat immer darauf hingewiesen hat, auch beim Beginn der Energiestrategie, dass ein solcher Systemwechsel nicht ohne Grosskraftwerke geht. Damals, am Anfang, als Doris Leuthard uns das Projekt verkaufte, hatte man in dieser Strategie viele Gaskraftwerke vorgesehen. Man muss die Botschaft zur Energiestrategie 2050 nur einmal lesen. Also insoweit haben sich vielleicht die Planungsgrundlagen ein bisschen verändert, aber die Ausgangslage war dort gegeben. Nur haben wir das nicht umgesetzt. Ich glaube, daher kommt das Problem.
Aus meiner Sicht gibt es aber weitere Punkte. Wir führen inzwischen eine Klimadebatte, die enorm an Fahrt aufgenommen hat. Wir wollen jetzt, und wir haben uns das als Ziel gesetzt, unser Energiesystem bis 2050 dekarbonisieren. Ich

AB 2022 S 850 / BO 2022 E 850

habe einfach Zweifel daran, dass wir die 2 Terawattstunden Ausbau erreichen werden. Sie wissen, dass wir heute in der Schweiz im Jahr etwa 96 Terawattstunden Öl und 35 Terawattstunden Gas brauchen. Strom hat heute nur einen Anteil von etwas mehr als einem Viertel an der gesamten Energie. Vom Rest stammen über 60 Prozent aus fossilen Quellen. Dazu kommt noch Biogas usw.
Das sind die Fakten. Das ist Physik, das ist nicht Politik. Und bei diesen Themen müssen wir bei der Physik beginnen. Wenn wir also das System bei diesen enormen Energiemengen umbauen wollen, müssen wir diesen Weg gehen.
Ich bin ja auch überzeugt davon, dass es richtig ist, was wir hier tun. Nur erreichen wir damit vielleicht nur ein Minimum dessen, was wir erreichen müssen. Wenn wir diesen Umbau hinbringen – mit Effizienzmassnahmen, mit Dekarbonisierung, mit Energieeffizienz –, werden wir aufgrund der Mobilität und des Umbaus im Gebäudebereich nochmals massiv mehr Strom brauchen, um eben diese Öl- und Gas-Terawattstunden ersetzen zu können. Sonst erreichen wir die Klimaziele nicht.
Ich glaube, hier zeigt sich dann relativ schnell, dass wir uns mit den Zielen im Dreiecksfeld "Versorgungssicherheit – Klimaschutz – Umweltschutz" bewegen müssen. Wo wollen wir die Prioritäten setzen? Wollen wir sie beim Umweltschutz setzen, wollen wir sie beim Klimaschutz setzen, wollen wir die Versorgungssicherheit vernachlässigen? Aus meiner Sicht hat die Versorgungssicherheit Priorität. Deshalb unterstütze ich auch die kurzfristigen Massnahmen des Bundesrates, der gestützt auf das Stromversorgungsgesetz und das Bundes-

gesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung eine Wasserkraftreserve eingerichtet hat.
Gleichzeitig gibt es auch die Ölkraftwerke in Birr. Diese sind natürlich schon ein Symbol unserer falschen Politik der letzten Jahre: Wenn wir kurzfristig 240 Megawatt Leistung von Ölkraftwerken einbauen müssen, um die Versorgungssicherheit unserer Wirtschaft und Gesellschaft gewährleisten zu können, dann – da müssen wir uns nichts vormachen – hat nicht nur der Bundesrat, dann haben auch wir selbst unsere Hausaufgaben nicht richtig eingeschätzt. Aber ich unterstütze es, dass der Bundesrat das nun macht, denn die Versorgungssicherheit geht hier vor.
Die enormen Kosten werden uns präsentiert. Es sind in etwa 450 Millionen Franken für fünf Jahre – allein für dieses Back-up. Das ist gleich viel, wie das Wasserkraftwerk Chlus im Prättigau für achtzig Jahre kosten würde. Ich sage das nur, damit man hier die Vergleichsgrössen vor Augen hat und weiss, was uns diese Sofortmassnahmen für diese kurze Zeit letztlich kosten. Ich wiederhole es: Ich unterstütze es, dass der Bundesrat das gemacht hat. Er hat die richtigen Lehren gezogen. Die Situation ist kritisch, und in kritischen Situationen muss man halt manchmal Dinge tun, die eben nicht so passen.
Bei dieser Ausgangslage stellt sich dann aber schon die Frage, wie wir weiter ausbauen. Ich war vor Kurzem in Österreich. In Österreich sind zurzeit acht Wasserkraftwerke im Bau, und allein im Land Tirol sind sechs weitere geplant. Wir haben das Projekt Grimsel, das wurde schon erwähnt. Ich glaube, das ist das beste Beispiel, um zu diskutieren, wie wir in der Praxis mit solchen Projekten umgehen. Wir haben dort zwanzig Jahre Verfahrensdauer. Wir haben immer noch laufende Verfahren. Wir haben Beschwerden. Das ist die Ausgangslage. Ich will das nicht mehr. Ich will lieber einen politischen Entscheid.
Hier denke ich auch an das, was Frau Kollegin Mazzone oder Herr Fässler gesagt haben. Ich frage mich, ob wir nicht doch einmal das Volk zu diesen Themen befragen sollten. Es wurde darauf hingewiesen, dass wir es vermeiden sollten, bei diesen Themen eine Vorlage zu machen, welche vor die Bevölkerung kommt oder allenfalls referendumsgefährdet ist. Ich bin nicht so sicher, ob wir uns so einen guten Dienst erweisen. Ich frage mich, ob wir nicht gerade bei dieser Ausgangslage halt einmal im Notfall eine Verfassungsänderung machen oder ein Referendum haben sollten und da allenfalls nochmals etwas nachjustieren und mit unserer Bevölkerung darüber diskutieren, welche Anliegen vorgehen sollen. Importieren wir weiterhin Strom aus dem europäischen Strommix mit etwa 35 Prozent CO2-Belastung? Ist das die Lösung? Wollen wir das, wollen wir die Abhängigkeit auch beim Strom, so, wie wir beim Gas oder beim Öl Importe haben, weil wir ja in der Schweiz kein eigenes Gas fördern wollen? Sind das die Themen?
Ich glaube, diese Diskussion sollten wir mit unserer Bevölkerung führen. Denn ich stelle einfach in der Praxis fest, dass für viele die Versorgungssicherheit ein enorm wichtiges Thema ist. Allein die Ankündigung, dass es diesen Winter eine Strommangellage geben könnte, mit alternierenden Abschaltungen von zwei bis vier Stunden, hat riesige Reaktionen ausgelöst. Es ist auch so, dass wir in der letzten Zeit einfach keinen Fortschritt gemacht haben. Vielleicht ist das auch ein gesellschaftliches Thema. Da verstehe ich dann wirklich nicht, weshalb wir nicht auch einmal eine Vorlage vor die Bevölkerung bringen sollten. Sie müsste dann halt auch die richtige Fragestellung haben. Wollen wir die Grimsel-Projekte weiterhin verzögern? Wollen wir weiterhin zwanzig Jahre lang Anwälte, Projektierende und Richter beschäftigen, oder wollen wir nicht einmal einen politischen Entscheid fällen, ob eben solche Kraftwerke auch gebaut werden können?
Warum funktioniert es letztlich in der Praxis nicht? Ich glaube, wir haben drei Elemente zu berücksichtigen: Das erste ist die Wirtschaftlichkeit, das zweite ist die Verfahrensdauer, und das dritte ist dann einfach die Abwägung im materiellen Entscheid.
Bei der Wirtschaftlichkeit möchte ich einfach auf Folgendes hinweisen: Mit der parlamentarischen Initiative Girod haben wir die Massnahmen ergriffen. Wir sehen auch im Mantelerlass viele wegweisende Dinge vor, mit denen man eben zu einer Lösung gelangen kann. Wir sehen auch die Contract-for-Difference-Lösung vor. Wir haben viele Elemente für die Zukunft, damit wir das Problem lösen können.
Bezüglich der Verfahrensdauer ist richtig gesagt worden, dass noch die Beschleunigungsvorlage fehlt. Diese wird Frau Bundesrätin Sommaruga oder der Bundesrat dann später bringen; sie ist noch offen. Das ist richtig, bezüglich der Verfahren ändern wir hier nichts, wenn wir nicht einem Minderheitsantrag zustimmen, wonach der Bundesrat diese Verfahren dann eben selbst einführen könnte, was meines Erachtens auch nicht ganz unproblematisch wäre. Wenn wir hier nichts ändern, brauchen wir eine Vorlage.
Die dritte Komponente betrifft dann natürlich die Frage, ob das materielle Umweltrecht vorgeht, also der absolute Schutz der Biotope und der Landschaft, wie wir ihn heute haben. Heute gilt eben der absolute Schutz, und in diesen Bereichen ist keine Interessenabwägung möglich. Das ist der dritte Punkt, und darüber diskutieren wir ja dann bei diesem Mantelerlass; das ist eine der Fragestellungen heute. Wir haben es schon gehört, das ist der umstrittenste Punkt. Denn bei vielen Themen ist die Differenz, auch in der Kommission, nicht so riesig.
Wir haben darauf verzichtet, die Strommarktliberalisierung zu bringen. Wir wissen alle, warum: Im jetzigen Um-

feld hätte das auf der einen Seite zu solch erhöhten Stromkosten für die Konsumentinnen und Konsumenten geführt, dass wir dann auf der anderen Seite eben wieder stützende Massnahmen hätten treffen müssen. Aber ich möchte hier, einfach zuhanden der Spezialisten, die zuhören, darauf hinweisen, dass wir in der Kommission auch darüber diskutiert haben.
Kollege Zopfi hat in der Interpellation 22.3856 bezüglich des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch die Frage thematisiert, ob dort Regelungen beschlossen werden sollten. Wir haben keine Anträge gestellt. Das geltende Recht soll weiterhin Bestand haben. Die Möglichkeit, dass man zurück in die Grundversorgung kann, soll bestehen, sofern eben ein entsprechender Zubau gemacht wird. Denn wir möchten damit auch den Zubau der erneuerbaren Energien fördern.
Wir haben aber auch darauf verzichtet, andere Anträge dahingehend zu stellen, dass alle in die Grundversorgung zurückkommen können. Wir haben das in der Kommission diskutiert und sind zum Schluss gekommen, dass jede Lösung auf die eine oder andere Art ein Schnellschuss wäre. Wir haben dem Rat dazu letztlich keine Anträge gestellt, weil wir

AB 2022 S 851 / BO 2022 E 851

gesehen haben, dass wir hier noch eine neue Geländekammer aufmachen, wenn wir das tun.
Wir haben in der Kommission also keinen Antrag zur Liberalisierung im Bereich Strommarkt mehr gestellt. Es könnte sein, dass der Bundesrat selbst noch an seinem Entwurf festhält, wie er in der bundesrätlichen Lösung ja noch auf der Fahne steht. Aber ich glaube, das ist schnell erledigt.
Ich möchte mir einfach noch einen Hinweis zur Frage des Messwesens erlauben, denn ich habe dazu einen Minderheitsantrag gestellt. Ich möchte Ihnen beliebt machen, auch beim Messwesen beim alten Recht zu bleiben. Sonst lösen wir in diesem Umfeld auch für die Netzbetreiber zu viel Komplexität und zu viele neue Themen aus. Deshalb habe ich den Antrag gestellt, dass man auch dort beim bestehenden Recht bleibt.
Letztlich geht es hier um eine demokratische Auseinandersetzung. Diese ist richtig, und es ist zum jetzigen Zeitpunkt auch notwendig, dass wir hier politisch darüber diskutieren, wo die Prioritäten zu setzen sind. Es handelt sich natürlich um ein wichtiges Thema: Sollen die Gemeindeversammlungen, die Kantonsbevölkerungen oder die Verbände über Projekte entscheiden? Das ist doch letztlich die Frage. Zu vielen Projekten hat die Bevölkerung nämlich demokratisch Ja gesagt: Gemeindeversammlungen haben abgestimmt, und Kantonsparlamente oder Kantonsregierungen haben die Projekte gutgeheissen. Demokratiepolitisch werden diese Projekte vor Ort also gestützt, ansonsten kommen sie gar nicht an eine Baubewilligung. Dann ist aber die Frage: Übersteuert man das letztlich wieder durch Einsprachen, oder muss hier auch ein demokratisch-staatspolitisches Element beachtet werden? Wenn die Einwohnerschaft von Gondo ein solches Projekt will, steht es uns Aussenstehenden dann zu, es wieder zu bekämpfen? Wollen wir das dann wissentlich übersteuern? Ich glaube, diese demokratiepolitischen Fragen sind dieser Vorlage inhärent.
Ich möchte Ihnen beliebt machen, auf die Vorlage einzutreten, in vielen Punkten mit der Mehrheit zu stimmen und beim Messwesen ebenfalls auf eine Liberalisierung zu verzichten.

Noser Ruedi (RL, ZH): Ich werde versuchen, das von den Kollegen Gesagte nicht zu wiederholen.
Wir wollen die Energiewende schaffen. Das heisst, wir wollen weg von einer fossilen und hin zu einer elektrischen Welt. Wenn wir das schaffen wollen, haben wir heute eine wichtige Aufgabe zu erfüllen: Wir müssen Vertrauen schaffen, damit uns das gelingt. Das ist unsere Aufgabe. Die Bevölkerung muss uns vertrauen können, damit das gelingt. Denn was erwarten wir von der Bevölkerung? Wir erwarten von der Bevölkerung, dass sie ihren Öltank, mit dem sie drei Jahre lang autonom heizen kann, durch eine Wärmepumpe ersetzt, mit der sie nur noch heizen kann, wenn Strom vorhanden ist. Was erwarten wir von der Bevölkerung bei der Mobilität? Wir erwarten, dass sie das Auto, das sie an der Tankstelle mit Benzin füllen kann, durch ein Auto ersetzt, mit dem sie nur noch fahren kann, wenn Strom vorhanden ist. Das ist das, was wir verlangen.
Wir müssen hier Vertrauen schaffen, damit das funktioniert. Ohne dieses Vertrauen geht es nicht. Wenn die Bevölkerung die Zahlen hört, die Herr Schmid genannt hat, und gleichzeitig hört, 2 Terawattstunden Wasserkraft seien genügend, dann gewinnen wir dieses Vertrauen nicht.
Nennen wir es doch einmal beim Namen. Der Kommissionssprecher hat gesagt, wir sollen uns nicht Ziele in der fernen Zukunft setzen. Da hat er recht. Wir müssen uns Jahresziele setzen. Tatsache ist: Wenn wir die Energiewende einigermassen hinbekommen wollen, brauchen wir 2 Terawattstunden Zubau pro Jahr – 2 Terawattstunden Zubau pro Jahr bis 2035! Die Frage ist: Schaffen wir das heute? Schaffen wir heute ein Gesetz, mit dem das geht, oder schaffen wir das heute nicht?
Wir müssen endlich einmal ehrlich sein. Nicht nur AKW, nicht nur Ölkraftwerke, nicht nur Gaskraftwerke brauchen Ressourcen, auch erneuerbare Energien brauchen Ressourcen. Hier muss man Klartext reden. Wenn

Sie sagen, Sie wollen diesen Terawattstunden-Zubau in erster Linie mit Solar und Wind erreichen – das unterstütze ich – und ein entsprechendes Projekt machen, dann bin ich auch dabei. Dann müssen Sie aber noch einen Zusatz machen: Dann muss die Speicherwasserkraft ausgebaut werden.
Es funktioniert nur mit dem ganzen System. Ergo muss die Speicherwasserkraft in unserem Land ausgebaut werden, sonst wird die Energiewende mit Wind- und Solarkraft nicht funktionieren. Hier muss man mal Klartext sprechen! Das heisst, wir müssen auch beim Wasserausbau vorwärtsmachen. Wenn wir das nicht wollen, wenn die einen nur Solarenergie, aber keiner Wind und niemand mehr Wasser will, dann funktioniert das nicht. Das ist Klartext!
Die Mehrheit hat ein Konzept auf den Tisch gelegt, das funktioniert. Die Minderheit dagegen beschränkt sich auf 2 Terawattstunden, was nicht funktionieren wird. Aus meiner Sicht muss man da einfach Klartext reden, dies umso mehr, als wichtige Dinge, die im Mantelerlass auch drinstehen sollten, gar nicht vorhanden sind.
Ich weiss nicht, wie es Ihnen ergangen ist, aber in der Kommission haben wir einen Bericht zum Thema Effizienz erhalten, und in der letzten "Sonntags-Zeitung" konnte man einen grossen Artikel über die Effizienz lesen. Doch schauen Sie mal im Bundesratsentwurf nach, was dort über die Effizienz drinsteht: nichts, einfach nichts! Wenn ich dem Zweitrat einen Tipp geben könnte, dann würde ich sagen, er solle das, was wir in der Produktion gemacht haben, durchwinken und sich mal um das Thema der Effizienz kümmern. Wenn wir die 20 Terawattstunden effizient erreichen wollen, braucht es auch entsprechende Massnahmen. In der Kommission haben wir zwar dahingehend gewisse Massnahmen eingebaut, doch das Grundlagenkonzept enthält meiner Ansicht nach relativ wenig. Auch das muss man deutsch und deutlich sagen!
Ich bin folgender Meinung, und diesbezüglich hat Herr Knecht recht: Wenn es uns nicht gelingt, die 2 Terawattstunden pro Jahr mit erneuerbaren Energien zuzubauen – mit Wasser, Solar, Wind und was es da noch gibt, ich möchte die Biomasse und alles andere nicht auch noch aufzählen –, dann werden wir Grosskraftwerke brauchen, sei es auf atomarer, sei es auf fossiler Basis. Das ist die Wahrheit. Trotzdem möchte ich hier drin den sportlichen Versuch wagen, das anzugehen. Ich erwarte aber einfach, dass in unserem Land akzeptiert wird, dass auch erneuerbare Energien Ressourcen brauchen. Es ist so. Man kann nicht sagen, diese Energien seien ressourcenfrei zu haben.
Ich möchte Sie noch auf ein Versagen unserer Generation hinweisen. Wenn Sie die Stromproduktion der Schweiz von 1981 bis 2021 betrachten, dann stellen Sie fest, dass wir es bis 2000 geschafft haben, den Strom zu produzieren, den wir in unserem Land brauchten. Ab 2000 wurde der Import immer grösser, und die Inlandstromproduktion wurde vor allem immer volatiler – immer volatiler! In den letzten zwanzig Jahren ist es uns nicht gelungen, einen Zubau in der Schweizer Stromproduktion hinzukriegen.
Schauen Sie die Grafik an. Sie können eigentlich nicht mit gutem Gewissen sagen, dass Sie die Stromproduktion stabilisiert haben. Tendenziell geht sie eher etwas zurück. Es ist nicht ganz klar, ob wir die Produktion stabilisiert haben oder ob sie zurückgeht.
Unsere Generation – ich bin seit zwanzig Jahren in diesem Parlament – hat versagt. Es ist uns nicht gelungen, die elektrische Energie, die wir brauchen, zuzubauen. Schauen Sie, was im Import geht. Wir importieren relativ viel, und wir importieren tendenziell Jahr für Jahr mehr.
Hier im Rat erlebte ich endlose Diskussionen darüber, ob man CO2 im Ausland kompensieren kann oder ob man es im Inland kompensieren muss. Zu dieser Frage hatten wir ideologische Streitereien. CO2-belasteten Strom aus dem Ausland zu importieren, ist für alle aber okay. Damit hat niemand ein Problem. Wir müssen auch hier endlich ehrlich werden. Ich habe nichts dagegen, dass wir eine Strategie haben, die auf Import und Export basiert. Das braucht unser Land. Das ist in Ordnung. Wir müssen das aber ungefähr ausgeglichen haben. Wenn Sie allein die 5 Terawattstunden, die wir jetzt im Schnitt importieren, in die Planung mit einbeziehen, sehen Sie schon, dass die 2 Terawattstunden nicht reichen, auf die die Verwaltung zum Teil verweist. Es reicht einfach nicht.

AB 2022 S 852 / BO 2022 E 852

Das heisst, wir haben heute die Chance, die Grundlage dafür zu legen, dass die nächste Generation die Möglichkeit für eine ehrliche Energiepolitik hat. Dazu haben wir heute die Chance. Dabei kommen wir nicht darum herum zu sagen: Okay, wir versuchen das mit erneuerbaren Energien und mit Wasserkraft. Das haben wir im Mantelerlass gemacht. Wenn es schiefgeht, haben wir eine Rückfallposition, in der Grosskraftwerke eine gewisse Bedeutung haben. Das ist das Konzept der Mehrheit. Das heisst, wir bieten Hand für Solar, wir bieten Hand für Wind, wir bieten aber eben auch Hand für Wasser. Wenn das nicht funktionieren sollte, muss man halt in Gottes Namen, wie das Herr Leuenberger schon 2007 gesagt hat, auch mit fossilen Kraftwerken arbeiten. Ich möchte das verhindern. Ich möchte in der Schweiz keine fossile Stromproduktion. Dafür setze ich mich ein. Ich will das nicht. Ich möchte einen anderen funktionierenden Weg. Aber bitte machen Sie die Tür dafür auf,

dass auch die nötige Wasserkraft gebaut werden kann.
Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Stark Jakob (V, TG): Meine Interessenbindung wird Ihnen bekannt sein, ich muss sie aber wiederholen: Ich bin Mitglied des Verwaltungsrates der Axpo Holding. Ich bin bei der Vorlage 22.031 integral in den Ausstand getreten, erlaube mir aber, jetzt wieder mitzusprechen.
Ich bin sehr froh, dass es der UREK-S gelungen ist, dank vier zusätzlichen Ganztagessitzungen im August und Anfang September diesen Gesetzentwurf zu Ende zu beraten, sodass er heute hier behandelt werden kann. Das Kerngeschäft des Parlamentes ist meiner Meinung nach die Gesetzgebung, nicht die kurzfristige Krisenbewältigung. Gesetzgebung im Energiebereich bedeutet langfristige Krisenprävention und Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit in der Zukunft. Es ist ausserordentlich wichtig – und das ist unser entscheidender Beitrag –, in Zukunft Strommangellagen, wie sie diesen Winter drohen, zu vermeiden. Ebenso wichtig ist es auch, mit einer raschen Erhöhung der Stromproduktion den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern zu ermöglichen. Ein forcierter Zubau von erneuerbarer Energie ist der wichtigste Baustein der Klimapolitik.
Die Kommission war sich einig, dass der rasche Zubau von erneuerbarer Energie Eingriffe im Umwelt-, Raumplanungs- und Verfahrensrecht nötig macht. Sie war sich aber nicht über das Ausmass der Eingriffe einig. Es liegen nun, Frau Kollegin Mazzone hat darauf hingewiesen, zwei Konzepte vor. Definiert werden sie im Wesentlichen über die Artikel 2a und 12 des Energiegesetzes, die Sie auf den Seiten 4 bis 8 der Fahne finden, und Artikel 9bis des Stromversorgungsgesetzes; diesen finden Sie in der Fahne auf den Seiten 54 bis 56 sowie im Anhang auf den Seiten 96 bis 98. Es ist wichtig, dass dieser Rat das von Anfang an weiss, war doch die Vorbereitungszeit für eine so komplexe Vorlage nach den vielen Änderungen in der Kommission sehr begrenzt. Nun möchte die Mehrheit die Eingriffe in das Umweltrecht generell vornehmen und sie zeitlich begrenzen. Die Minderheit möchte die Eingriffe auf eine Reihe von Projekten von nationaler Bedeutung beschränken. Zudem geht die Mehrheit bei den Einschränkungen des Umweltrechts deutlich weiter, insbesondere bei den Restwassermengen und beim Biotopschutz. Das ist die Ausgangslage.
Ich habe viel Verständnis für die Argumente der Mehrheit, gerade für jene von Kollege Martin Schmid, die ja auch mit der Frustration darüber verbunden sind, dass so lange so wenig gegangen ist. Dass ich mich nun trotz dieser Ausgangslage nach langen Überlegungen für das Konzept der Minderheit engagiere, hat drei Gründe, und ich möchte Ihnen diese kurz vortragen:
1. Das Konzept der Minderheit schafft klares Recht, während das Mehrheitskonzept Befristungen vorsieht, die an Zeiträume und/oder an die Erreichung von schwer messbaren Zielen geknüpft sind, was sehr viel Unsicherheit generiert, und Unsicherheit können wir nicht gebrauchen.
2. Die Minderheitsanträge sehen ebenfalls schmerzhafte, aber nötige Eingriffe in das Umweltrecht vor, sie gehen jedoch nicht so weit wie die Mehrheitsanträge. Trotzdem stellen sie den nötigen Zubau von erneuerbarer Energie sicher. Sie sind verhältnismässig.
3. Mit der Annahme des Minderheitskonzepts eröffnet sich die Chance für einen energiepolitischen Schulterschluss von links-grün bis rechts. Am Rande der Kommissionssitzungen haben wir ab und zu diskutiert, welche Taktik im Ständerat als Erstrat richtig ist, weil ja ungewiss ist, wie die Vorlage im Schwesterrat, im Nationalrat, angepasst wird. Ich habe mir das lange überlegt, und ich muss Ihnen heute einfach sagen, dass ich nicht anders kann, als bereits jetzt den ehrlichen und echten Kompromiss anzustreben, der heute mit dem Konzept der Minderheit vorliegt.
Die Stromversorgungssicherheit der Schweiz ist eine der grössten politischen Herausforderungen unseres Landes. Darauf sollten wir mit einem Gesetz reagieren, das wirkungsvoll ist und von allen Parteien getragen wird. So können wir schnell faktische Rechtssicherheit schaffen, wenn es gut geht, bereits im Verlaufe des Jahres 2023. Das ist die beste Voraussetzung für eine rasche Planung und Realisierung der vielen Projekte zum Zubau von erneuerbarer Energie.
In diesem Sinne beantrage ich Ihnen ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten.

Baume-Schneider Elisabeth (S, JU): Nous abordons aujourd'hui en quelque sorte le plat de résistance de nos débats liés aux enjeux énergétiques et climatiques. En effet, nos débats, mais surtout nos décisions, s'inscrivent dans un enjeu de société, dans des enjeux politiques de première importance, qui nous concernent en tant que citoyennes et citoyens et qui concernent les entreprises et la prospérité de notre pays.
Le cadre a été posé par le rapporteur, notre collègue Rieder, que je profite de remercier. Le cadre est donc posé: un contexte d'incertitude qui rend nécessaire la fixation de conditions-cadres visant à garantir un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Si le "Mantelerlass" s'est en quelque sorte imposé comme objet politique, un peu comme une marque, il y a lieu de ne pas négliger le fait qu'il traite

en priorité de la sécurité de l'approvisionnement en énergie et justement en énergies renouvelables. D'emblée, il me semble essentiel de préciser que l'approvisionnement sûr – la sécurité de l'approvisionnement – et le développement des énergies renouvelables sont en étroite corrélation.
Quand on parle d'énergies renouvelables, on parle d'énergies propres qui proviennent de la nature. Elles sont alimentées par le soleil, le vent, la chaleur, la terre, les chutes d'eau, dans notre pays. Elles n'engendrent pas ou très peu d'émissions polluantes. Je pense donc à nos cours d'eau; je pense à la biodiversité; je pense à la vie. Le lien entre la nature, les énergies renouvelables et la production d'énergie me semble tellement évident qu'il me semble inutile de vouloir sacrifier l'un, la nature, au détriment de l'autre.
Avant d'entrer très concrètement dans la discussion par article, il y a également lieu de se rappeler que, le 21 mai 2017, le peuple suisse a accepté, à une majorité confortable de 58 pour cent, une révision totale de la loi sur l'énergie et a adopté la Stratégie énergétique 2050. Cette dernière s'articulait autour de trois mesures: l'efficience énergétique, dont on parlait déjà, les énergies renouvelables, on en parlait déjà, et la sortie progressive du nucléaire. A l'époque, le Conseil fédéral donnait les précisions suivantes – j'ai repris le petit livret rouge des explications du Conseil fédéral: "L'objet soumis à votation renforce la Suisse: il prévoit des incitations à diminuer la consommation d'énergie et la part des combustibles fossiles importés, par exemple le pétrole. Notre dépendance à l'égard de l'étranger pourra ainsi être réduite et le climat préservé. Les énergies renouvelables indigènes issues du soleil, du vent, de la géothermie et de la biomasse seront en outre encouragées et l'énergie hydraulique renforcée. Il est plus judicieux d'utiliser ces énergies plutôt que de dépenser notre argent à l'étranger pour acquérir des énergies fossiles."
Vous en conviendrez, rien à dire à ce sujet cinq ans plus tard, si ce n'est que nous avons pris du retard, un retard certain quant à la production d'énergies renouvelables dans notre pays.

AB 2022 S 853 / BO 2022 E 853

Plus loin, dans les explications du petit livret rouge, le Conseil fédéral mentionnait encore: "A l'échelle mondiale, les marchés énergétiques sont en pleine mutation en raison des bas prix de l'énergie. La chute des prix a été provoquée par le recul de la demande, associé à une surproduction d'électricité." On le voit bien, force est de constater que la situation est tout autre aujourd'hui, non seulement par rapport à la flambée des prix sur le marché européen pour de tragiques raisons, mais aussi par rapport au risque de pénurie d'approvisionnement, particulièrement en hiver, lié également au réchauffement climatique.
Ce bref détour montre à quel point la situation peut évoluer rapidement et de manière fondamentale. Il y a toutefois la nécessité de ne pas nous précipiter lorsque nous sommes dans un texte de base constitutif légal, de ne pas nous détacher des éléments fondamentaux de notre Constitution. On a pu le lire également dans une note de l'Office fédéral de la justice (OFJ), qui cite l'article 89 de la Constitution: "Dans les limites de leurs compétences respectives, la Confédération et les cantons s'emploient à promouvoir un approvisionnement énergétique suffisant, diversifié, sûr, économiquement optimal et respectueux de l'environnement, ainsi qu'une consommation économe et rationnelle de l'énergie." J'aurais tendance à dire que tout y est. Dans la note de l'OFJ, il est encore ajouté que les cinq objectifs qu'ils doivent poursuivre en matière d'approvisionnement énergétique sont de même rang.
Les travaux en commission ont débouché, comme cela a été dit, sur un projet de loi ambitieux, qui répond à de nombreux défis et qui montre un accord sur des objectifs importants en matière de promotion des énergies renouvelables. Nous avons doublé les objectifs par rapport au projet initial du Conseil fédéral, et le projet porte également sur de nombreux mécanismes, somme toute inédits, et surtout très intéressants. Je pense à la prime de marché flottante, aux communautés électriques locales, à la base légale pour la réserve hydraulique qui se trouvait au niveau de l'ordonnance, au prix minimal ou maximal pour le rachat, ou encore aux économies d'énergie qui peuvent être soutenues.
Mais face à ces éléments prometteurs, nous avons, et cela a été dit, une divergence fondamentale sur la manière d'atteindre les objectifs, quant à la manière, pour la majorité de la commission, d'opposer les éléments de production d'énergie et de protection de notre environnement alors que, pour la minorité de la commission, la pesée des intérêts fait partie de l'ADN de notre démocratie. On peut bien sûr développer l'idée qu'il s'agit d'un concept, pour la majorité, par rapport à une situation exceptionnelle, mais on ne peut pas faire fi des conséquences négatives sur la nature qui s'expriment notoirement et sur la durée.
Je veux croire qu'il y a des voies possibles, à l'instar des débats matures, des débats engagés qui ont eu lieu dans le cadre de la table ronde consacrée à l'énergie hydraulique. Je veux croire qu'il est possible de faire un pas, qu'il est possible de faire des pas vers l'avenir en dialoguant et en mettant la priorité sur des réalisations qui permettent de concilier la production d'énergie et une approche responsable en matière environnementale.
A ce sujet, je vous invite à suivre la proposition de minorité qui sera développée par notre collègue Stark par

rapport à la liste des projets prioritaires à prendre en considération dans la loi.
A l'instar également des propositions de notre collègue Heidi Z'graggen par rapport au photovoltaïque, je veux croire qu'il est possible de répondre aux enjeux qui s'imposent avec des réponses courageuses mais qui prennent également en considération des éléments qui ne sont pas contradictoires. Et là je prends d'autres références que les références juridiques habituelles, je m'appuie sur les mots du sociologue Edgar Morin. Selon lui, lorsqu'on parle de crise et de complexité, il y a des éléments antagonistes, concurrents et complémentaires. La crise, si elle peut mettre en mouvement des processus désordonnés, voire déchaînés, peut aussi offrir des conditions nouvelles pour l'action. Les incertitudes et les aléas peuvent favoriser les stratégies audacieuses et inventives. Il parle de "moments-carrefours".
Nous nous trouvons justement, à mes yeux, à un "moment-carrefour", dans une situation de crise qui peut nous aider à trouver des solutions soit progressives, soit régressives. Vous l'aurez compris, je mets le curseur des solutions progressives vers les propositions de minorité.
A la confiance que je veux avoir par rapport aux chances d'un dialogue politique, qui nécessite des compromis, et aux propositions de minorité, qui s'inscrivent clairement dans une dynamique de compromis, et non dans des refus dogmatiques, s'ajoutent également des éléments de droit sur lesquels nous pourrons encore revenir. Les divers objets traités montrent que nous pouvons travailler à des vitesses différentes. Comme l'a relevé notre collègue Stark, le "Mantelerlass" n'a pas un caractère urgent. Ce sont des propositions qui nous invitent à penser l'avenir de manière respectueuse et responsable.
En vous invitant à suivre les minorités de la commission aux articles 2a et 12, je terminerai par une référence littéraire, alors que nous avons souvent des références juridiques. C'est Sylvain Tesson qui écrit: "La Terre avait été un musée sublime. Par malheur, l'homme n'était pas conservateur." Pour une fois, je vous invite à être conservatrices et conservateurs et à suivre les minorités précitées.

Germann Hannes (V, SH): Wie weit haben wir es nur gebracht in diesem Land! Seit rund 120 Jahren haben wir eine Stromversorgung, die uns stets die notwendige elektrische Energie für die Wirtschaft und die Haushalte garantiert hat, natürlich abgesehen von einigen partiellen Ausfällen, verursacht beispielsweise durch umgestürzte Bäume oder Unwetter, nie aber wegen eines Mangels an Strom – ich kann mich jedenfalls nicht erinnern.
Das hat sich nun aber geändert: wegen der halbherzigen Liberalisierung und bedingt durch unsere Energiewende, bei der Stromerzeugungsanlagen vom Netz genommen werden, ohne dass man dafür einen Ersatz hat. Das ist an Naivität kaum zu überbieten! Bei der Festlegung der Strategie panisch und quasi aus der Hüfte schiessend Entscheide zu fällen – das kann nicht gut herauskommen; das wissen alle, die in einem Unternehmen tätig sind. Strategien wollen wohlüberlegt sein und können nicht über Nacht auf den Kopf gestellt werden.
Nun ein paar Worte zu den Zubauzielen: Wir haben sehr ehrgeizige Zubauziele. Bis 2035 wollen wir statt der 17 Terawattstunden des Nationalrates plus 35 Terawattstunden erreichen. Das kann man durchaus für realistisch halten. Gerade heute Morgen habe ich, wie Sie vielleicht auch, im Radio einen Experten gehört; er heisst Anthony Patt und ist Professor für Klimaschutz und Klimaanpassung an der ETH. Er hält den Zubau für realistisch und schiebt nach: "zumindest nicht unrealistisch". Davon kann man natürlich halten, was man will. Die Energiesparziele hingegen, sprich, dass der Endverbrauch pro Kopf sinken wird, hält der Experte für unrealistisch und, vor allem mit Blick auf den Bedarf an Strom, für eine Utopie.
Weniger Auto fahren – warum nur unterstellen Sie Menschen in diesem Land, sie seien zu mobil, sie würden zu oft unnötige Fahrten unternehmen? Warum muten Sie ihnen aber gleichzeitig anderthalb Stunden Arbeitsweg zu, also drei Stunden hin und zurück, die sie vielleicht nur mit dem Auto absolvieren können? Jetzt versteht natürlich jemand, der auf ein Elektromobil umgestellt hat, die Welt nicht mehr, wenn ihm nun plötzlich gesagt wird, er dürfe dieses nicht mehr benutzen. Das ist doch ein bisschen fernab der Realität.
Gleichzeitig reden wir von Einsparungen. Diese Diskussionen sind schon fast unsäglich. Duschen werden die Menschen weiterhin, lieber heiss als lauwarm – zumindest was meine Person betrifft. Waschmaschinen und Haushaltsgeräte werden weiterhin benötigt. Ich warne in diesem Bereich also vor überhöhten Erwartungen. Der Gesamtstromverbrauch wird signifikant steigen, nicht sinken. Allein durch die Substituierung fossiler Energien stehen wir vor grössten Herausforderungen. Wir haben Ölimporte für 90 Terawattstunden und Gasimporte für rund 30 Terawattstunden Leistung pro Jahr. Das sind Zahlen, die uns zu denken geben müssen. Diese gilt es irgendwo zu substituieren, und das kann ja, wenn es

nach der Energiestrategie geht, nur ohne fossile Energien gemacht werden, also über Elektrizität oder Was-

serstoff oder was auch immer.
Gleichwohl: Die Vorlage hat viele positive Elemente. Der Grundlagenirrtum bleibt aber bestehen. Die Vorlage erinnert, etwas überspitzt gesagt, an Planwirtschaft à la zusammengebrochene Sowjetunion. Das muss uns zu denken geben.
Wie komme ich darauf? Wir sehen dann in verschiedenen Artikeln die Zubauziele und vor allem die Verbrauchsziele. Der Verbrauch soll bis 2035 um 43 Prozent reduziert werden. Warum nicht 30 oder 50, sondern 43 Prozent? Hier gaukelt man vor, man hätte die Zukunft vollends im Griff. Die Realität führt uns aber immer wieder vor Augen, dass wir die Zukunft eben überhaupt nicht im Griff haben. Trotzdem müssen wir ja das Möglichste tun.
Erstens gibt mir an der Vorlage zu denken, dass das Element der Marktwirtschaft fast gänzlich fehlt. Das gilt etwa für den Solarzwang für Gebäude, den wir im Ständerat leider implementiert haben. Wir hätten also Solarzwang statt Technologieneutralität. Nicht, dass Sie mich falsch verstehen: Ich bin ein Anhänger der Nutzung von Sonnenkraft, also von Solarenergie. Sie hat ein enormes Potenzial, gerade auch im Gebäudebereich. Aber warum bleiben wir dann nicht einfach offen, mindestens was Gebäude anbetrifft, und sprechen vom Ziel von Plus-Energie-Bauten, statt uns festzulegen?
Das, finde ich, wäre der richtige Weg, also endlich die Vorgabe zu machen, dass ein Gebäude mindestens so viel Energie produzieren soll, wie es benötigt. Dass das geht, wird an einer Vielzahl von Gebäuden bewiesen. Der Technologiezwang könnte jedoch zum Killer für unsere wagemutige Vorlage 4 mit der Offensive für Solargrosskraftwerke im hochalpinen Bereich werden, die ich sehr unterstütze. Die Marktwirtschaft wird zudem durch überrissene Subventionierung ausgeschaltet, die für meinen Geschmack zu viele teure Fehlanreize und Mitnahmeeffekte enthält; Kollege Knecht hat bereits darauf hingewiesen.
Zweitens, und das geht jetzt in eine andere Richtung: Sie können die Naturschutz- und Umweltschutzgesetzgebung nicht einfach aushebeln. Überlegen Sie sich gut, wie weit sie in Artikel 2a und vor allem in Artikel 12 des Energiegesetzes gehen wollen. Bauen wir doch auf den runden Tisch zur Wasserkraft. Dazu stehen auch die Umweltverbände, mit diesem historischen Kompromiss können sie eingebunden werden. Wenn Sie aber namentlich den historischen Kompromiss bei der einstigen Fischerei-Initiative ausser Kraft setzen, werden Sie mit dieser Vorlage einen historischen Rohrkrepierer produzieren.
Weil aber Handlungsbedarf besteht und auch bestehen bleibt, bin ich für Eintreten auf die Vorlage und werde massgeschneiderten Korrekturen im Sinne meiner zuvor erwähnten Bemerkungen zustimmen.

Hegglin Peter (M-E, ZG): Ich unterstütze die Zielsetzungen der vorberatenden Kommission, den Ausstieg aus den fossilen Energien zu forcieren und auch erneuerbare Energiequellen zu erschliessen. Ich danke der Kommission diesbezüglich für ihre grosse Arbeit. Sie stand natürlich unter grossem Druck und schlägt unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit substanzielle Verbesserungen vor. Aus meiner Sicht ordnet sie diese Anliegen als prioritär ein und stellt sie auch über andere staatspolitische Anliegen.
Ich meine, wir müssen heute nicht nur eine Vorlage betrachten, nicht nur das Energie- und das Stromversorgungsgesetz, sondern eben auch den indirekten Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative. Beide Vorlagen führen nämlich zu Änderungen in den gleichen Gesetzen, und beide Vorlagen sind auch in der Übersicht über die Geschäfte dieser Session mit finanziellen Folgen aufgeführt – es ist übrigens eine sehr lange Liste. Die Gletscher-Initiative ist in dieser Übersicht mit Kostenfolgen von 400 Millionen Franken ab dem Jahr 2025 ausgewiesen. Die finanziellen Kosten gemäss Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien sind mit 1,3 Millionen – also nur Millionen – Franken beziffert, und die Kosten für den Netzzuschlagsfonds sind mit 255 Millionen Franken ab dem Jahr 2025 ausgewiesen.
Daraus abgeleitet, hat der Bundesrat dann das Budget 2023 und den Finanzplan 2024–2026 erarbeitet. Wenn Sie diese Dokumente betrachten, können Sie schnell ersehen, dass die strukturellen Defizite massiv in die Höhe schiessen. Im Jahr 2024/25 werden diese Defizite über 3 Milliarden Franken betragen. Wir werden diese strukturellen Defizite dann in den Budgetdebatten zu bereinigen haben. Wenn wir uns heute einig sind über den Ausstieg aus den fossilen Energien und auch darüber, dass Handlungsbedarf besteht, dann werden wir uns dannzumal die Köpfe über der Frage einschlagen, wo, in welchen Bereichen diese 3 Milliarden Franken einzusparen sind.
Nun, Sie haben es gehört, das war die Ausgangslage bei den Vorlagen vor der Beratung in der Kommission. Die Kommission schlägt nun massive Änderungen vor. Es ist klar, die Botschaft kommt noch aus einer anderen Zeit. Inzwischen hat sich bei der Versorgungssicherheit einiges geändert. In der Botschaft werden massive zusätzliche Ausbauten vorgesehen, höhere Ziele, eine Verdoppelung der verfügbaren Energien aus erneuerbaren Quellen. Die Vorlage führt viele neue Subventionstatbestände ein. Es soll eine gleitende Marktprämie für die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien eingeführt werden und eine Befreiung

von Netznutzungsgebühren erfolgen. Die Netzverstärkungskosten sollen von den nationalen Netzgesellschaften getragen werden. Der Bundesrat soll für neue und erweiterte Pumpspeicherwerke anstelle der gleitenden Marktprämie eine Cost-plus-Lösung oder Investitionsbeiträge von bis zu 60 Prozent vorsehen können. Es werden auch Investitionsbeiträge von 60 Prozent beim Bau solcher Anlagen statuiert.
Der Kommissionssprecher hat gesagt, dass wir handeln müssen. Investitionen seien notwendig. Mir fehlt aber eine Übersicht über die Kostenfolgen all dessen, was neu in das Gesetz aufgenommen wird. Sonst erwarten wir vom Bundesrat, wenn er eine Botschaft unterbreitet, immer eine Übersicht über sämtliche Investitionen und Kosten für den Bund, aber auch für die Kantone. Hier fehlen diese Zahlen vollständig. Es fehlen auch Übersichten, wie die einzelnen Massnahmen greifen und wirken. Die Subventionen bauen auf bisherigen Massnahmen auf, es sollen 60 Prozent gesprochen werden. Es fehlt aber eine Prüfung, ob die Subventionen überhaupt notwendig sind. Die technische Entwicklung hat viel gebracht. Die Anlagen sind produktiver, kosten weniger und sind heute zum Teil schon rentabel, ohne dass Subventionen gesprochen werden. Das findet in der Botschaft keinen Niederschlag.
Ich erwarte eine Aussage der Kommission oder des Bundesrates zu den finanziellen Folgen. Mir konnte bisher niemand sagen, wie hoch ungefähr diese sind und was sie bedeuten. Denn schliesslich müssen all diese Ausgaben, die wir beschliessen oder die das Gesetz dann zur Folge hat, ins Portfolio des Bundes eingebettet werden. Ich gehe davon aus, dass das strukturelle Defizit von 3 Milliarden Franken, das ich eingangs erwähnt habe, sich noch substanziell erhöhen wird.
Strukturelle Defizite sind im Budgetprozess zu bereinigen. Wir werden diese Ausgaben mit anderen dringenden Aufgaben des Bundes in Vergleich zu setzen haben. Im Bereich Sicherheit wird man ebenso argumentieren und sagen, wie wichtig es sei, dass man den Armeeausbau vorantreibt. Im Bereich Gesundheit wird es dann heissen, bei einer Prämienerhöhung um 10 Prozent müssten auch zusätzliche Mittel vom Bund kommen. Auch was die soziale Absicherung betrifft, werden dann Forderungen an uns gestellt werden, Forderungen, die, so glaube ich, kaum zu erfüllen sind.
Ich opponiere den Bestrebungen der Kommission nicht. Ich meine einfach, sie müssen sich den geltenden Regeln der Schuldenbremse auch unterordnen. Es geht nicht an, dass man die Kosten für diesen Bereich dann wieder als ausserordentlich taxiert, womit eben "an der Schuldenbremse vorbei" gemeint ist. Und so kommt es mir eben mit der Schaffung der Möglichkeit vor, eine Verschuldung des Netzzuschlagsfonds zuzulassen. Der Netzzuschlagsfonds, der

Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) und der Bahninfrastrukturfonds (BIF) dürfen sich nicht verschulden. Der BIF hatte Schulden vom vorherigen Instrument übernommen, musste diese abbauen, und jetzt soll sich der Netzzuschlagsfonds verschulden dürfen, und zwar im Umfang einer Summe der Einnahmen von zwei Jahren. Das ist ein Winkelzug, um die Schuldenbremse zu umgehen. Wir dürfen das nicht machen. Ich bin auch erstaunt, dass das in der Kommission ohne Gegenstimme durchgegangen ist.
Wie gesagt, das sind in der Eintretensdebatte meine Überlegungen zu diesem Gesetz. Grundsätzlich bin ich für Eintreten und Zustimmung zum Entwurf, aber die finanziellen Kosten machen mir grosse Sorgen.

Z'graggen Heidi (M-E, UR): Meine Interessenbindung: Ich bin Präsidentin der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK).
Unser Land steht vor einer Herkulesaufgabe. Die Lösung braucht Entschiedenheit und in der Entschiedenheit Ausgewogenheit, das richtige Mass. Und es braucht zusätzlich zu Herkules' Entschiedenheit auch warnende Rufe, Kassandrarufe, die aber auch gehört werden müssen.
Im Mantelerlass müssen wir stabile gesetzliche Rahmenbedingungen für die Stromversorgung, die Versorgungssicherheit der Schweiz in der Zukunft setzen. Ein Strommangel, es wurde auch ausgeführt, ist für unser Land aufgrund der grossen negativen Folgen, die in volkswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht zu erwarten sind, selbstverständlich abzuwenden, denn er gilt hinsichtlich der Gefährdungen im Bereich der Technik als das grösste Risiko für die Schweiz. Das zeigten schon die Sicherheitsverbundübung 2014 und die nationale Risikoanalyse 2015 auf – das war vor acht Jahren.
Gleichzeitig steigt der Strombedarf. Immer mehr Menschen leben und arbeiten in der Schweiz. Die klimapolitischen Massnahmen aufgrund der gewollten Verminderung des CO2-Ausstosses führen zu mehr Stromverbrauch. Die nach und nach wegfallende Stromproduktion aus den Kernkraftwerken ist langfristig zu ersetzen. Gleichzeitig geht der Grossteil der Länder in Europa in Richtung – ich nenne es jetzt mal so – Reelektrifizierung. So wird auch der Stromimport schwieriger. All das wird aktuell noch verschärft durch die geopolitischen Verwerfungen. Auch da wissen wir nicht, wie es in Zukunft weitergeht oder aussehen wird.

Wir brauchen sehr viel mehr Strom, insbesondere Winterstrom, die Möglichkeiten des Zubaus sind aber begrenzt. Wir haben aber Möglichkeiten. Wir können auf der einen Seite eine Mehrproduktion durch einen Zubau von erneuerbaren Energien umsetzen, auf der anderen Seite die Energien durch eine Senkung des Verbrauchs bzw. eine Erhöhung der Effizienz aber auch besser ausschöpfen. Am Wochenende konnten wir lesen, dass wir den Stromverbrauch mit Effizienzmassnahmen um 30 Prozent senken können. Gleichzeitig müssen wir die zeitliche Dimension im Auge behalten: die aktuelle Zeit, mittelfristig die Jahre bis 2035, die Zeit bis 2050 in der Langfristdimension.
Die kurzfristigen Massnahmen ergänzen die im Rahmen des Landesversorgungsgesetzes bereits ergriffenen Massnahmen des Bundesrates. Die Vorlage zur Motion 22.3035, die jetzt im Nationalrat hängig ist, wurde angesprochen. Der Mantelerlass deckt mit seinen Zielen und Massnahmen die mittelfristige Zeitdimension bis 2035 und die langfristige Zeitdimension ab. Dieser Mantelerlass ist unbedingt im Zusammenhang mit der Beschleunigungsvorlage und dem runden Tisch zu sehen, mit denen die Wasserkraftproduktion eben erhöht werden soll. Wir müssen hier den Überblick behalten.
Die Beschleunigungsvorlage ist zurzeit noch in Vernehmlassung oder Auswertung. Sie will generell-abstrakt die so sehr beklagten und wirklich anspruchsvollen, zu langen, komplexen Verfahren straffen und bündeln. Das ist der eine Weg. Der zweite Weg auf der konzeptionellen Ebene ist der runde Tisch zur Wasserkraft. Hier wurden aus 33 Projekten 15 identifiziert, die einem Produktionsausbau von 2000 Gigawatt- bzw. 2 Terawattstunden entsprechen und die geringsten Auswirkungen auf Lebensräume, Biodiversität und die Landschaft haben. Frau Bundesrätin, das ist richtig gut gemacht. Der runde Tisch schlägt vor, dass zu diesen 15 Projekten vertiefte energiewirtschaftliche und ökologische Abklärungen vorgenommen und Verhandlungen zwischen den Umweltverbänden, den Betreibern und den Kantonen aufgenommen werden. Der runde Tisch empfiehlt eine Reihe von Massnahmen für die Planung und die Bewilligungsverfahren von Wasserkraftprojekten.
Die wichtigsten Akteure der schweizerischen Energiewirtschaft sind zusammengekommen, die wichtigsten Akteure aus dem Umweltbereich, auch die wichtigsten Akteure aus der Politik; der Präsident der Energiedirektorenkonferenz war dabei, der Präsident der Regierungskonferenz der Gebirgskantone war dabei, und der Präsident der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz war dabei. Ich gehe jetzt wirklich davon aus, dass die Kantone als führende Bewilligungsinstanz des runden Tisches bei diesen 15 Projekten ihre Arbeit aufgenommen haben, konkret aufgenommen haben.
Diese Absichtserklärung ist ein Handschlag. Man hat sich die Hände gereicht, und in der Schweiz kann man sich auf Handschläge verlassen. Es waren ursprünglich 33 Projekte. Man ist jetzt auf 15 zurückgegangen. Da wären also noch viel mehr grosse Projekte in der Pipeline. Mit den Mehrheitsanträgen zu den Artikeln 2 und 12 würden nun all diese 33 Grossprojekte ohne jegliche Interessenabwägung in die Planung gehen. Denken Sie daran: Die zusätzlichen Finanzhilfen, die im Mantelerlass sind, werden diesen 33 Projekten einen gigantischen Schub geben. Aber konzentrieren wir uns in einer ersten Stufe doch einmal auf das Machbare, das Finanzierbare, das Planbare und das Stemmbare in einer Bewegung nach vorne: auf diese 15 Projekte. Wenn wir diese 15 Projekte in die Bewilligungslinie bringen wollen und wenn wir diese 15 Projekte realisieren wollen, ist auch dies eine Herkulesaufgabe, die jetzt entschlossen anzugehen ist.
Es wurde gesagt, wir hätten in der Energieproduktion in der Schweiz überhaupt keine Fortschritte gemacht. Mein Kanton, der Kanton Uri – ein kleiner Kanton, aber ein grosser Wasserkraftkanton –, hat den Zubau geschafft. Man hat ein Schutz- und Nutzungskonzept erarbeitet. Man hat verhandelt. Man hat einander die Hand gereicht, genauso, wie es jetzt am runden Tisch auf schweizerischer Ebene gemacht wird. Es ist möglich, wenn wir es gemeinsam machen.
Artikel 2a sowie Artikel 12 Absätze 2 und 3 der Vorlage zum Energiegesetz machen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Kriterien zu den 15 Projekten des runden Tisches zur Wasserkraft, erarbeitet in mehreren Verhandlungsrunden, mit einem Strich einfach obsolet. Noch einmal: Die Energiewirtschaft war beim runden Tisch zur Wasserkraft dabei, die Kantone waren dabei, die Umweltverbände waren dabei, der Bund war dabei. Die Empfehlungen sind das Gegenteil dessen, was in Artikel 2a und Artikel 12 Absätze 2 und 3 der Vorlage vorgeschlagen wird. Die Ergebnisse des runden Tisches sind vorwärtsgerichtet, wurden gemeinsam entwickelt, entsprechen aber nicht den Artikeln 2a und 12 Absätze 2 und 3.
Die Lösung und Abwägung bei der heutigen Vorlage sollten aus meiner Sicht zusammen mit der Beratung der Beschleunigungsvorlage und der kurzfristigen Massnahmen des Bundesrates vorgenommen werden. Dieser Weg ist schneller, er ist zielgerichtet, und er verhindert Rechtsunsicherheit. Die Schweiz kann das Ziel der sicheren Stromversorgung mit verfassungskonformen Massnahmen erreichen, mit ihrem bewährten raumplanerischen Instrumentarium, das wir jetzt ja auch anpassen wollen.
Ist der Mantelerlass geeignet, das Ziel zu erreichen, und ist er verhältnismässig? Ja, schon – aber die Vorlage schiesst über das Ziel hinaus. Die von der Kommission beantragten Artikel 2a und 12 Absätze 2 und 3 sind ab-

zulehnen, weil ihnen die Verfassungskonformität fehlt und weil sie zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Es ist nicht zielführend, die Abwägung zwischen Nutz- und Schutzinteressen zugunsten der Energieproduktion für viele Jahre ausser Kraft zu setzen. Es ist unnötig, es ist folgenschwer, es ist nicht verfassungskonform. Dazu bräuchte es eine Verfassungsrevision, die Zustimmung von Volk und Ständen; es wurde bereits angesprochen. Wenn wir das wirklich wollen, müssen wir Volk und Stände dazu befragen. Wir können aber eine Lösung

AB 2022 S 856 / BO 2022 E 856

schaffen, die der Verfassung entspricht, die Entscheidungen und Investitionen zur Erhöhung der Stromproduktion ermöglicht und nicht zu Schäden an der Umwelt führt, die wir nicht mehr korrigieren können.
Also, Herkules will bauen, er ist stark und kräftig, und er will schnell bauen und sofort eingreifen – und Kassandra ruft Ihnen aus der griechischen Mythologie zu: Tragen wir Sorge zu den Errungenschaften von Generationen vor uns, die gerade im Berggebiet zu Umwelt, Natur und Landschaft so Sorge getragen haben! Es geht beides. Ich bin zutiefst überzeugt davon, dass Herkules und Kassandra sich auch die Hand reichen können.
Ich bin für Eintreten. Vielleicht werde ich mich bei den Artikeln 2a und 12 noch melden; ich werde beantragen, der Minderheit zu folgen.

Engler Stefan (M-E, GR): Auch ich möchte der Kommission danken, dass sie in einem Akt kreativer Gesetzgebung die Ernsthaftigkeit der Situation aufgenommen und versucht hat, der Krise mit kurzfristigen Massnahmen zu begegnen, aber auch auf lange Sicht hinaus das Ziel zu unterstützen, das wir eigentlich alle anstreben, nämlich die Dekarbonisierung unserer Energieversorgung.
Ich komme von der Netzebene 7 her, bin also auf einer tieferen Flughöhe als viele meiner Vorrednerinnen und Vorredner. In der Netzebene 7 sind die Verteilnetzbetreiber zuhause. Ich bin im Verwaltungsrat eines Gemeindeelektrizitätswerks und möchte vor allem die Frage der Versorgungssicherheit auch aus dieser Optik heraus etwas beleuchten.
Wenn Krisen etwas Gutes haben, dann das, dass sie Schwächen aufdecken. Ich glaube, da sind wir uns alle einig, eine Schwäche war die Importabhängigkeit unserer Energieversorgung. Es hat sich auch gezeigt, dass die Bedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz zu schlecht waren und dass deshalb nur ein recht schleichender Ausbau vonstattenging. Schweizerische Stromfirmen investierten in erneuerbare Energien in Deutschland und auch sonst im Ausland, aber nicht bei uns. Auch das rächt sich. Ich glaube, auch die Rollenverteilung zwischen der Elektrizitätswirtschaft und dem Gemeinwesen in der Stromversorgung hat sich nicht bewährt. Wie erklären Sie einem Stromverbraucher oder einer Stromverbraucherin oder selbst einem Netzbetreiber, dass er oder sie keine Stromangebote erhält? Wenn die Stromwirtschaft den Verbraucherinnen oder Verbrauchern oder einem Netzverteiler nicht einmal Stromangebote unterbreitet, dann läuft etwas schief.
Mit dieser Gesetzgebung werden also verschiedene Schwächen angegangen, die einen mit etwas grösserem Tempo, während andere Themen kaum angesprochen werden. Ich meine beispielsweise die Frage, wer für die Versorgungssicherheit eigentlich zuständig ist. Artikel 7 des geltenden Energiegesetzes sagt, es sei die Energiewirtschaft, was zum Teil stimmt. Wenn die Stromversorgung aber als Kombination von Energieproduktion und Netzbetrieb angesehen wird, sind es dann plötzlich auch wieder die Gemeinden und die Stadtwerke als Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber. Wo viele verantwortlich sind, ist es gewöhnlich so, dass eigentlich niemand verantwortlich sein möchte, wenn es kritisch wird, und man die Aufgabe lieber beim anderen weiss als bei sich selber. Die Frage der zugeteilten Verantwortung im Zusammenspiel von Energieproduktion und Netzbetrieb klärt dieses Gesetz nicht.
In der Zeitung lese ich – ich kenne die Aktennotiz des Bundesamtes für Justiz nicht –, dass das Bundesamt für Justiz offenbar den Vorschlag gemacht hat, man müsse mittelfristig darüber diskutieren, ob die Stromerzeugungsinfrastruktur nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen müsste, gleich wie die Eisenbahninfrastruktur. Dann wäre der Bund also zuständig für die Planung, die Ausführung und den Betrieb, beispielsweise bei Wasserkraftwerken in Graubünden oder im Wallis. Eigentlich wäre das nur die Spitze einer Diskussion, die wir Vertreter der Bergkantone uns natürlich so nicht wünschen. Was ich damit sagen wollte: Das Rollenverständnis, die Frage, wer für die Energieversorgung und für die Versorgungssicherheit wirklich zuständig ist, klärt diese Vorlage nicht.
Noch zum Thema des Zubaus bei den erneuerbaren Energien: Auch ich stehe, wie Kollege Noser, hinter einer modernen Klima- und Energiepolitik mit dem Ziel, eine treibhausgasfreie Energieversorgung anzustreben. Die hängige Revision dieser Gesetzgebung will ja bis 2050 eine voll erneuerbare Energieversorgung anstreben. Jetzt müssen wir aber schon ehrlich sein bei der Frage, ob wir das überhaupt schaffen können. Ich habe in

einer Publikation gelesen, dass man dafür zusätzliche 39 Terawattstunden an erneuerbaren Energien zubauen müsste. Auf Basis der Energieperspektiven 2050 plus wären zusätzliche 200 Quadratkilometer Fotovoltaikanlagen, 700 grosse Windanlagen und 50 Geothermiekraftwerke erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Wir müssen ehrlich sein: Ob jetzt mit oder ohne Artikel 2a – das ist eine sehr ambitiöse Vorstellung, wie wir in die fossilfreie Energieversorgung kommen könnten.
Es wird in der Vorlage vielleicht auch etwas zu wenig beachtet, dass wir ja an und für sich ein Speicherproblem haben und nicht zwingend ein Problem der Energiemenge, jedenfalls im Sommer nicht. Wir werden im Sommer über viel Energie verfügen, und da beginnt die Physik, wie es Kollege Schmid gesagt hat. Die Physik lässt sich nicht täuschen; der im Sommer erzeugte Strom lässt sich nicht oder nur beschränkt für den Winter speichern. Die Frage der saisonalen Speicher wird in dieser Vorlage auch nur gestreift. An und für sich wäre ja das eigentlich die Hauptherausforderung für eine sichere Stromversorgung im Winter. Es gibt Forschungsansätze, um neben den Stauseen Winterspeicher zu schaffen, ich nenne die Speicherung von überschüssigem Strom durch Wasserstoff. Das wird erprobt und ist vielleicht für Haushalte oder für Busse bald einmal möglich, aber im Grossen wird das noch nicht den benötigten Beitrag für die Speicherung liefern können.
Ich möchte auch etwas davor warnen, zu glauben, dass das durch eine euphorische Gesetzgebung ein Spaziergang werde. Jemand hat es gesagt: Am Schluss ist es immer eine Kombination von Energieeffizienz und Sparbemühungen. Wenn die hohen Strompreise etwas Gutes haben, dann das, dass die Leute, das Gewerbe, die Industrie sich fragen, wo sie Strom sparen können, ohne dass es wehtut. Diese Kombination aus Energieeffizienz – auch beim Bauen, Kollege Germann hat es angeführt – mit der Möglichkeit der Stromspeicherung im Winter und einem differenzierten Portefeuille von Erzeugungsmöglichkeiten wird am Schluss wahrscheinlich der Königsweg sein, um das Problem zu lösen.
Etwas Hysterie wird jetzt auch im Zusammenhang mit Artikel 2a verbreitet. Glauben Sie, irgendjemand in Graubünden würde die Greina-Hochebene unter Wasser setzen wollen? Nein, die Gemeinden Sumvitg und Lumnezia, die die Gewässerhoheit haben, werden darüber wachen wie über ein wertvolles Gut. Ja, ich weiss, es gab einmal ein Projekt, aber die Zeiten haben sich geändert. Wenn gesagt wird, die Greina-Hochebene oder das Val Roseg würden unter Wasser gesetzt, so unterschätzt man die Leute, die da leben und wohnen und selbst in der Lage sind zu beurteilen, ob sie das überhaupt wollen oder nicht. Diese Gesetzgebung gibt keinem Investor den Anspruch, in einem BLN-Gebiet ein Kraftwerk zu bauen. Am Schluss sind es demokratische Prozesse in diesen Gegenden, die darüber entscheiden, ob das erwünscht ist oder nicht. Ich möchte damit etwas die Dramatik brechen, die jetzt wegen Artikel 2a über uns alle hereingebrochen ist.
Ich unterstütze die Vorlage selbstverständlich auch, allerdings mit gewissen Vorbehalten. Es werden da auch Ziele formuliert, die sich bei aller Anstrengung nur schwer erreichen lassen. Nur schon die 2 Terawattstunden Wasserkraft, die man bis 2050 gewinnen möchte, werden schwierig zu erreichen sein. Hier stelle ich dann halt schon auch fest, dass die verbale Unterstützung nicht genügt. Es braucht auch die Überwindung der politischen Widerstände, weniger Verabsolutierung von Umwelt-, Landschafts- und Artenschutz, aber auch investitionsfreundliche finanzielle Rahmenbedingungen. Da machen wir jetzt mit dieser Vorlage einen Schritt. Es ist noch nicht alles perfekt, aber sie ist zumindest ein guter Start.

AB 2022 S 857 / BO 2022 E 857

Rechsteiner Paul (S, SG): Ich möchte mich auf einen einzigen Punkt beschränken, der in dieser sonst sehr reichhaltigen Debatte bisher noch unterbelichtet geblieben ist. Heute, am 22. September, ist es genau zwanzig Jahre her, seit die Stimmbevölkerung die Strommarktliberalisierung zusammen mit dem Elektrizitätsmarktgesetz in einem weitsichtigen, weisen Entscheid verworfen und damit eigentlich Folgendes zum Ausdruck gebracht hat: Die Stromversorgung ist ein Service public, ein Dienst an der Allgemeinheit, eine Basisinfrastruktur, und eine Liberalisierung in diesem Bereich ist falsch. Das war die Logik des Entscheids.
Leider hat sie die Politik des Bundesrates bisher nicht geprägt. Wenn man die Botschaft liest – der Kommissionssprecher hat darauf hingewiesen –, dann sieht man, dass es dort um die Segnungen der Liberalisierung für die Konsumentinnen und Konsumenten, für die Wirtschaft und für die kleinen Betriebe geht. Man ist in einer anderen Welt, obwohl es kaum ein Jahr her ist, seit diese Botschaft verfasst worden ist. Es sind nicht einfach nur konjunkturelle Gründe, Kollege Schmid, die jetzt dazu führen, dass diese Liberalisierung fallengelassen werden muss. In der Kommission hat sich offenbar keine einzige Stimme mehr dafür geregt – logischerweise, weil dies auch absolut chancenlos wäre. Aber es stellt sich die Frage, ob sich die Stromwirtschaft und die Politik, auch die bundesrätliche Politik, hier an den richtigen Zielen orientieren.
Die Strommarktliberalisierung ist seit rund 25 Jahren von der EU-Politik geprägt, seit der Zeit, in der sich die EU trotz der negativen amerikanischen Erfahrungen – Enron-Pleite, Stromausfälle in Kalifornien – für diese

Liberalisierung im Strombereich entschied. Die EU rudert jetzt mit Preisobergrenzen, Übergewinnsteuer usw. teilweise selber zurück. Das Problem ist aber diese Liberalisierungspolitik selbst.
Es gibt hier vor allem auch auf der Stufe der Kantone vieles anzupacken; hier schliesse ich an eine Bemerkung von Kollege Engler an. Wenn ich an die Axpo-Kantone denke, Kollege Stark, dann sehe ich hier einen Nachholbedarf. Die Axpo ist überhaupt nicht mehr auf die Versorgung der Eignerkantone ausgerichtet, was ja schon grotesk ist. Die Regierungen kümmern sich nicht darum. Die Axpo ist ein Stromhandelsunternehmen mit Megarisiken geworden, ein Stromhandelsunternehmen, das völlig ausser Kontrolle geraten ist, wie seinerzeit – ich erinnere an die Finanzkrise 2008 – das Investmentbanking, und zwar auf Kosten der öffentlichen Hand, der Steuerzahlerinnen und der Steuerzahler.
Hier stellen sich Aufgaben, die die Eignerkantone angehen müssen: sich wieder darum zu kümmern, dass ein solches öffentliches Unternehmen auch der Öffentlichkeit und den Interessen der Bevölkerung und der Wirtschaft der betroffenen Kantone dient. Das sind Aufgaben, die angegangen werden müssen.
Aber ich meine, dass insbesondere auch hier, in Bezug auf die Orientierung der Bundespolitik bei der Stromwirtschaft – hier schliesse ich mich eben Herrn Kollege Engler an –, Aufgaben vor uns liegen, die mit dieser Vorlage nicht angegangen werden. Die Frage, die sich stellt, ist: Wie richten wir uns aus?
Ich meine, das ist wie bei der Eisenbahn. Dort ist es ja klar: Wir können uns nicht an der EU-Liberalisierungspolitik ausrichten, sondern es braucht hier eine Logik des Service public. Die Interessen der Bevölkerung und der Wirtschaft in der Schweiz müssen massgebend sein, und das verlangt dann gewisse Konsequenzen. Wir fördern hier den Zubau von erneuerbaren Energien. Das ist richtig, das ist positiv. Aber es kann ja nicht sein, dass diese neuen Megaproduktionsanlagen dazu dienen sollen, dass der erzeugte Strom dann gewinnbringend an den europäischen Strombörsen veräussert wird. Sie müssen letztlich der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung dienen. Nur dann wird diese Vorlage auch ihr Ziel erreichen.

Bischof Pirmin (M-E, SO): In einer Schulklasse hier im Hause ist die Frage aufgetaucht, warum der Mantelerlass eigentlich "Mantelerlass" heisse. Einer der Schüler sagte, das liege daran, dass es im Winter zuhause dann kalt sein werde und man den Mantel werde anziehen müssen. Nun ist es aber schon nicht ganz so. Der Mantelerlass, den wir hier beraten, erspart uns den Mantel diesen Winter wahrscheinlich nicht. Der Erlass wirkt mittel- und langfristig. Die kurzfristigen Probleme müssen wir auf anderen Wegen lösen. Die Frau Bundesrätin wird das vielleicht nachher noch ausführen, namentlich was diesen Winter betrifft, mit den Vorschriften zum Wasserrückhalt, aber auch was die nächsten drei Jahre betrifft, mit dem ausgegliederten Erlass betreffend die Solarkraftwerke in den Alpen und ähnliche Dinge.
Hier machen wir mittel- bis langfristige Politik. Wir machen Energiepolitik. Lange herrschte in der Bevölkerung dieses Landes die Meinung, Energiepolitik brauche es gar nicht, die Energie sei ja da. Die Internationale Energieagentur hat den Begriff "Energiearmut" geprägt. 1,2 Milliarden Menschen haben keinen Zugang zu Elektrizität und anderen modernen Energieformen – 1,2 Milliarden Menschen! Diese Menschen sind deshalb arm. Wer keinen Zugang zu Strom hat, ist arm oder mindestens armutsgefährdet. Jetzt können Sie sagen: Deshalb sind wir ja reich. Die Schweiz ist ein reiches Land, und zwar auch, was den Strom betrifft. Sie ist zwar nicht reich, was die fossilen Energien betrifft, die immerhin drei Viertel des Energieverbrauchs in diesem Land ausmachen – da sind wir komplett auslandabhängig und können nichts tun.
Im Strombereich sieht es anders aus. Früher hat man gesagt, wir seien ein Wasserschloss in Europa. Eigentlich sind wir ein glückliches Land. Eigentlich wären wir ein glückliches Land. Lange haben wir uns mit diesem Stolz auf das Wasserschloss auch ein bisschen in die eigene Tasche gelogen. Wir haben gesagt: Wir versorgen uns ja selber mit Strom, wir haben doch kein Problem. Wir haben Wasser, wir haben Kernkraftwerke, wir haben etwas Sonnenenergie – was wollen Sie eigentlich noch mehr? In den letzten Monaten ist jetzt etwas offensichtlich geworden, was wir eigentlich schon seit Jahren wissen müssten: Die Schweiz importiert im Winter, und zwar in jedem Winter, enorme Mengen Strom. Es ist nicht sehr sauberer Strom, sondern deutscher Kohlestrom, deutscher Gasstrom, französischer Atomstrom – es sind jedenfalls Stromquellen, die nicht unseren Kriterien für Erneuerbarkeit entsprechen.
Wir haben uns da einfach in die eigene Tasche gelogen, wir haben uns gesagt: Ja, solange das funktioniert, ist das für unser Gewissen gut. Im Sommer produzieren wir ja sowieso zu viel Strom, da können wir im Winter ruhig wieder grössere Mengen importieren, im Durchschnitt geht es uns ja gut. Das ist, wie wenn Sie bei einem verhungernden Menschen das Beispiel eines übersättigten, dicken Menschen nehmen und dann sagen: Der hat zwar ein Herzinfarktrisiko, und du bist am Verhungern, aber im Durchschnitt geht es euch gut. Es geht uns im Durchschnitt eben nicht gut. Wenn wir im Umfang von heute Strom importieren müssen, dann braucht es nur einen kleinen Federstrich in einem Nachbarland, und wir haben im Winter deutlich zu wenig Strom. Das ist eine Erkenntnis, die in diesem Land bisher nicht verbreitet war.

Die Franzosen haben 56 AKW. Mit grosser Selbstverständlichkeit importieren wir jeden Winter grosse Mengen französischen Atomstrom. Nur hat Frankreich jetzt überraschenderweise 30 seiner 56 AKW vom Netz genommen, aus irgendwelchen Gründen, seien es Revisionsarbeiten, sei es Covid, Sie kennen die Ausreden alle. Wenn Frankreich zu wenig Atomstrom hat, dann braucht Frankreich den Strom natürlich zuerst für sich selber, dann können wir nicht mehr importieren. In diesem Fall war die Folge, dass die europäischen Strompreise in gigantischem Umfang gestiegen sind. Das hat überhaupt nichts mit der Energiewende zu tun. Es brauchte nur eine Medienmitteilung der französischen Energieministerin, die sagte, wahrscheinlich werde ein guter Teil dieser Kraftwerke bis Weihnachten wieder ans Netz gehen, und die europäischen Strompreise sanken um die Hälfte!
Das zeigt uns, wie abhängig wir von dieser Importsituation sind. Das müssen wir beheben. Hier sollten wir die angebliche Selbstversorgung, auf die wir so stolz sind, Realität werden lassen. Die Wasserkraftwerke sind weitgehend gebaut. Man kann Optimierungen vornehmen. Im Speicherbereich gibt es noch was zu tun. Wir spüren aber in der Debatte heute: Wir haben grosse Probleme, wir stossen in der Umwelt- und Landschaftspolitik schnell an Grenzen.

AB 2022 S 858 / BO 2022 E 858

Mit der Sonnenenergie haben wir wesentlich weniger Probleme, denn die Sonnenenergie existiert heute in der Schweiz praktisch nicht. Statistisch sind wir irgendwo bei einem Anteil von knapp 5 Prozent – das können Sie vergessen, zur schweizerischen Stromversorgung trägt die Sonnenenergie heute praktisch nichts bei. Hier besteht Aufholpotenzial, daran glaube ich sehr, hier haben wir Möglichkeiten. Wenn wir das Potenzial der Sonnenenergie in der Schweiz nutzen, haben wir die Chance, den enormen künftigen Mehrverbrauch an Elektrizität – nicht Minderverbrauch, sondern Mehrverbrauch! – ein gutes Stück weit abzudecken.
Das geht aber nicht für diesen Winter und auch nicht für den Winter 2025, für den die Elcom eine grössere Stromlücke voraussagt. Aber es geht mittelfristig. Diese Chance sollten wir nutzen. Wir müssen – man kann es nicht anders sagen – die sklerotischen Verfahren, die wir in diesem Land haben, angehen. Ein Projekt braucht fünfzehn Jahre, um umgesetzt zu werden. Das ist Weltrekord! Aber es ist kein guter Weltrekord, den wir da haben. Es ist Arteriosklerose! Es ist der Tatbestand der selbst verschuldeten Handlungsunfähigkeit. Hier müssen wir also schon einen Schritt vorwärts machen.
Die Frau Bundesrätin wird nächstens mit einem Erlass in diese Richtung kommen. Ich kann Ihnen jetzt schon sagen, auf welche Widerstände er überall stossen wird. Es sind nicht nur die Umweltverbände. Es sind auch die Kantone und die Gemeinden. Niemand ist eigentlich ernsthaft bereit, wirklich die Verfahren zu verschlanken, und das ärgert mich in diesem Lande. Das ärgert mich! Vielleicht hilft die möglicherweise jetzt kommende Mangellage. Verstehen Sie das nicht falsch. Vielleicht hilft sie, dass wir hier ein Stück Bewusstsein dafür schaffen, dass wir etwas tun müssen.
Am Schluss bleibt ein Drittel der schweizerischen Stromversorgung: Das ist die Kernenergie. Das Volk hat sehr deutlich entschieden, dass keine neuen Kernkraftwerke gebaut werden. Aber wir müssen dafür sorgen, dass unsere vier noch existierenden Kernkraftwerke möglichst lange am Netz bleiben können. Solange sie sicher sind, sollen sie am Netz bleiben. Sie sollen nicht vorzeitig abgestellt werden. Eines der ursprünglich fünf Werke wurde schon abgestellt, und diesem Mangelstrom rennen wir jetzt mit irgendwelchen Gaskraftwerken oder weiss der Teufel was für Werken hinterher. Wir haben also durchaus ein grosses Interesse daran, dass die Kernkraftwerke am Netz bleiben.
Die Probleme der Kernkraft, die Abfall- und die Unfallproblematik, sind bekannt. Aber die Kernkraftwerke sichern uns derzeit den Strom im Winter. Die Kernkraftwerke liefern gute und dauernde Bandenergie, und die werden wir in der Übergangszeit zur Sonnenenergie dringend brauchen. Ohne jene kommen wir nicht von fossiler Energie weg, jedenfalls wenn wir nicht wieder voll geöffnete Grenzen haben wollen, um schmutzigen ausländischen Strom zu importieren.
In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Das Wort hat noch einmal der Berichterstatter.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich werde nur auf einzelne Punkte eingehen, ganz kurz und "bref". Zu Kollege Knecht, er ist jetzt nicht da: Ich habe Sie natürlich nicht als fanatischen Anhänger einer Ressource bezeichnet. Ich habe nur gesagt, dass jede Ressource ihre fanatischen Anhänger hat. Sie sind ein sehr sachbezogener Politiker, wie die restlichen Mitglieder der Kommission alle zusammen auch.
Ein weiterer Punkt betrifft das Thema Konzept. Herr Kollege Stark hat ein Konzept erwähnt. Sie finden in diesem Gesetz kein Konzept. Sie finden aber Artikel – nämlich Artikel 2, Artikel 2a, Artikel 12 des Energiegesetzes

oder Artikel 9bis des Stromversorgungsgesetzes –, bei denen sich die Beratung auf Mehr- und Minderheitsanträge fokussiert. Dort werden Sie dann jeweils entscheiden können.
Einer Aussage muss ich entgegentreten: Es gibt in den Akten dieses Erlasses keine Gutachten und keine Aktennotizen des Bundesamtes für Justiz, in denen stünde, dass dieser Erlass verfassungswidrig wäre. Das muss einmal klar gesagt werden. Während der gesamten, acht Tage dauernden Debatte in der Kommission hatten wir keinerlei solche Gutachten auf dem Tisch. Es wäre jedem offengestanden, ein solches Gutachten zu verlangen. Die Aktennotiz betrifft den indirekten Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative mit der sogenannten Solar-Initiative. Ich bin der festen Überzeugung, dass der Nationalrat die entsprechenden kleinen Anpassungen machen kann, damit auch diese Vorlage verfassungskonform ist. Ich betone nur das hier, in aller Klarheit und Schärfe. Das ist mir wichtig.
Herr Kollege Germann, die Kommission war nie in Panik. Wir haben diese Debatte acht Tage lang völlig vernünftig miteinander geführt, und wir haben auch keine neue Strategie entwickelt. Das wollten wir eben gerade nicht tun. Wir wollten eine materiell-rechtliche Grundlage schaffen, damit wir in der Schweiz eine Mehrproduktion erreichen können.
Herr Kollege Hegglin, das finanzielle Problem ist tatsächlich ein Problem. Aber wir wollten keine Winkelzüge in diesem Gesetz. Wir haben den Netzkostentarif gleich belassen. Wir haben zwar beim Fonds eine Überschuldung ermöglicht, aber wir haben dadurch nicht die Schuldenbremse ausgehebelt. Es wurde uns versichert, dass dies nicht der Fall ist. Im Rahmen der Beratungen wird dieser Aspekt sicherlich noch vom Zweitrat und auch von den zuständigen Instanzen beurteilt werden. Aber wenn Sie zwanzig Jahre auf Pump leben, dann kann zuletzt vielleicht eine grosse Rechnung ins Haus schneien.
Herr Kollege Noser hat es gesagt: Im Jahr 2000 war unser Strommix CO2-neutral, und wir hatten genügend Strom. Heute ist das anders, und darum müssen wir jetzt reagieren.
Der runde Tisch, Frau Z'graggen, hat nichts mit Parlamentsarbeit zu tun. Das ist eine Initiative, die aus meiner Sicht sicherlich sinnvoll ist, wenn alle mitmachen. Aber bereits wenige Tage oder Wochen nach diesem runden Tisch haben sich einzelne Umweltverbände und vor allem auch die lokalen Verbände davon verabschiedet.
Zuletzt muss ich Ihnen sagen, dass die Kommission, glaube ich, auch nie euphorisch war. Wir haben uns im Rahmen dessen bewegt, was wir Ihnen mittel- und langfristig als eine Problemlösung anbieten können. Tatsache ist: Heute, am 22. September 2022, beträgt der Strompreis draussen vor der Tür auf dem offenen Markt 60 Rappen pro Kilowattstunde. Als ich hier in den Ständerat kam, kostete der Strom 3 Rappen pro Kilowattstunde. Das ist die Differenz. Das zeigt auf, dass wir uns wahrscheinlich in einer kurz-, mittel- und langfristigen Mangelsituation befinden, weil Westeuropa seine Aufgaben nicht erfüllt hat. Wir sind immer in ein Gesamtsystem eingebettet. In der Kommission hat auch niemand, wie das gesagt wurde, behauptet, dass wir hier eine Insel machen wollen. Wir wissen sehr wohl, dass es einen Austausch mit den europäischen Partnern braucht. Das sage ich nur zur Berichtigung im Sinn der Kommission, so glaube ich wenigstens.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Energieversorgung beschäftigt die Menschen, sie beschäftigt auch die Wirtschaft, und zwar nicht nur in unserem Land, sondern in ganz Europa. Der Klimawandel mit seinen brutalen Auswirkungen wie Trockenheit, Waldbränden, Überschwemmungen mit massiven Verlusten für die Nahrungsmittelproduktion und mit zunehmenden Problemfolgen für die Wasserversorgung verlangt nach raschen Antworten auf die Frage, wie man Öl und Gas, also die fossilen Energieträger, möglichst rasch und umfassend durch erneuerbare Energien ersetzen kann. Der Krieg Russlands gegen die Ukraine, der eine weltweite Energiekrise ausgelöst und gerade in Europa zu einem Gasversorgungsproblem geführt hat, verlangt nach Antworten auf die Frage, wie man die Versorgung mit Gas, aber natürlich auch mit Strom sicherstellen kann. Die Abhängigkeit von Importen macht deutlich, wie verletzlich und wie erpressbar ein solches Abhängigkeitsverhältnis machen kann; auch die Schweiz ist ja bei ihrer Energieversorgung zu über 60 Prozent von Öl- und Gasimporten abhängig. Darauf müssen wir Antworten finden, und zwar rasch.
Die Frage der Versorgungssicherheit, die Klimapolitik und die Energiepolitik gehören zusammen. Wir müssen sie zusammen denken, und wir müssen sie zusammen angehen.

AB 2022 S 859 / BO 2022 E 859

Folgendes zeigt, dass Sie das auch machen: In dieser Session, in den letzten zehn Tagen, haben Sie bereits wichtige Entscheide dazu gefällt, wie man die Abhängigkeit von Öl und Gas reduzieren kann, wie man die Versorgung mit einheimischen Energien stärken kann. Sie haben auch einen wichtigen Entscheid in Bezug auf die Energieeffizienz gefällt: Wenn man nämlich Elektrowiderstandsheizungen ersetzt, kann man dadurch – das ist noch vorsichtig gezählt – 2 Terawattstunden Strom einsparen, und zwar vor allem im Winter. Das sagen ja alle immer wieder: Die günstigste, beste und klimafreundlichste Energie ist diejenige, die wir nicht

verbrauchen. Auch hierzu haben Sie in dieser Session wichtige Entscheide gefällt.
Heute, mit der Beratung des Mantelerlasses, geht es erneut um die sichere Versorgung mit Strom, besonders mit Winterstrom, in unserem Land. Das sagt ja auch der Titel des Gesetzes, das Sie heute beraten: das "Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien". Das ist der Titel, den der Bundesrat für diesen Mantelerlass gewählt hat. "Mantelerlass", Herr Bischof, heisst das Projekt, weil es eben zwei wichtige, grosse Gesetze umfasst, das Energiegesetz und das Stromversorgungsgesetz. Deshalb hat der Bundesrat gesagt: Machen wir einen Mantel darum!
Einen wichtigen Teil dieses Mantels haben die Räte ja bereits im Rahmen der parlamentarischen Initiative Girod beraten. Der Bundesrat hatte das im Mantelerlass. Sie haben das herausgelöst und haben dort, ziemlich genau vor einem Jahr, bereits wichtige Beschlüsse gefasst. Es ging damals darum, mit welchem Förderregime der Ausbau der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden soll.
Ich kann Ihnen sagen: Für mich war, als ich ins UVEK kam, rasch klar, dass die Energiestrategie 2050 auf die Frage der Förderung der erneuerbaren Energien ungenügende Antworten gibt, gerade im Hinblick auf die Versorgungssicherheit. Deshalb hat der Bundesrat hier nachgebessert und die entsprechende Vorlage zur Förderung der erneuerbaren Energien ausgearbeitet. Es ist gut, dass diese bereits verabschiedet wurde. Die neuen Förderinstrumente treten – damit hätte ich auch Fragen beantwortet – am 1. Januar 2023 in Kraft. Die entsprechenden Verordnungen kommen demnächst in den Bundesrat. Das Gesetz wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Dann können zum Beispiel die ersten Fotovoltaikauktionen ausgeschrieben werden, was übrigens auch der Effizienz dient. Das Gesetz gibt insgesamt den erneuerbaren Energien sicher noch einmal richtig Schub.
Das ist gut. Aber damit ist die Arbeit nicht getan. Ich erinnere mich gut an Voten hier ungefähr vor einem Jahr, in denen gemahnt wurde, dass man die übrigen Teile des Mantelerlasses nicht auf die lange Bank schieben soll, nur weil man jetzt schon mal Subventionen verteilt habe. Die Versorgungssicherheit war aus meiner Sicht schon vor Ausbruch des Ukraine-Krieges ein zentrales Thema. Ich würde sagen, spätestens jetzt ist allen klar, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien rascher vorwärtsgehen muss. Das ist im Wesentlichen der Inhalt der Vorlage, die Sie heute beraten.
Die Arbeit daran hat dann etwas länger gedauert. Ihre Kommission hat die Vorlage vertieft geprüft, sie hat auch zusammen mit der Verwaltung verschiedene Varianten ausgearbeitet und diese zum Teil übernommen, zum Teil wieder verworfen. Aber die vier Pfeiler, auf denen unsere sichere Stromversorgung in Zukunft aufgebaut ist, bleiben die gleichen. Daran hat Ihre Kommission nichts geändert. Sie wurden auch weitgehend so übernommen. Die vier Pfeiler sind:
1. Es braucht mehr einheimische erneuerbare Energien.
2. Es braucht mehr Speicherung, d. h., es braucht sicher abrufbaren Strom im Winter.
3. Es braucht eine Wasserkraftreserve als Notvorrat.
4. Es braucht Effizienzmassnahmen und auch einen effizienteren Einsatz der finanziellen Mittel.

Die dritte Säule, die Wasserkraftreserve als Notvorrat, hat der Bundesrat jetzt bereits auf dem Verordnungsweg umgesetzt. Ich denke, wir sehen jetzt eigentlich, dass das ein wichtiges Instrument ist, um eben für mehr Sicherheit zu sorgen. Deshalb hat der Bundesrat beschlossen, dieses Instrument bereits für den nächsten Winter umzusetzen.
Herr Ständerat Bischof hat dann auch noch die dringliche Vorlage zur Förderung von Solarstrom auf Dächern und in den Alpen erwähnt, die Sie beraten haben und, wie ich hoffe, noch in dieser Session zu Ende bringen. Die Solarenergie ist auch ein Thema, bei dem Sie sagen, dass Sie nicht für den nächsten Winter, aber für die nächsten zwei, drei Jahre zusätzliche Instrumente haben wollen. Sie kennen die zusätzlichen Massnahmen des Bundesrates für den nächsten Winter – ich will sie jetzt nicht nochmals alle im Detail würdigen -: die Reservekraftwerke, den Rettungsschirm und den zusätzlichen Strom aus Wasserkraft durch eine vorübergehende Anpassung der Gewässerschutzverordnung.
Wir haben jetzt also für den nächsten Winter wesentliche Sicherheiten und Reserven aufgebaut. Für die nächsten zwei, drei Jahre, denke ich, können Sie mit Ihrem Solarpaket einen wichtigen zusätzlichen Beitrag leisten, weil die Vorlage, die Sie hier beraten, hoffentlich am 1. Januar 2025 in Kraft treten wird, nicht vorher, aber hoffentlich auch nicht später.
Nun, das möchte ich Ihnen einfach mit auf den Weg geben: Die Swissgrid muss ja jetzt diese Wasserkraftreserve als Notvorrat für den nächsten Winter umsetzen. Sie macht die Ausschreibungen, sie kontrahiert, und sie ruft dann allenfalls die Reserven ab. Die Swissgrid bittet Sie, möglichst rasch die gesetzliche Grundlage zu schaffen, weil wir das heute, wie gesagt, auf der Basis des Verordnungsrechts machen.
Aber ich denke, das Ziel muss sowieso sein, dass dieses Gesetz zügig beraten wird, weil es auch für die Investoren zentral ist zu wissen, wo jetzt die Reise hingeht. Sie planen Investitionen für mehrere Jahrzehnte, und

da geht es nicht, dass dann alle paar Jahre die Ausgangslage wieder geändert wird. Unsichere Rahmenbedingungen, das wissen Sie, sind Gift für den Zubau von Produktionsanlagen. Ich bin deshalb froh, dass Sie die Vorlage jetzt nicht auch noch weiter aufgesplittet haben, weil eine solche Aufsplittung auch immer noch mehr Komplexität schafft.
Mit dem Gesetz, das Sie heute beraten, zeigen Sie jetzt auf, wie die Stromversorgung in unserem Land für die kommenden knapp fünfzehn Jahre gesichert wird. Sie zeigen aber auch auf, wie die Reise danach, bis 2050, weitergeht. Sie setzen mit diesem Gesetz die Ziele für 2035 und 2050, und Sie ergreifen die konkreten Massnahmen für die Zeit bis 2035.
Dieses Gesetz ist ja nicht einfach eine Reaktion auf den Ukraine-Krieg, sondern es ist letztlich die Umsetzung der Energiestrategie, über die die Bevölkerung 2017 abgestimmt hat. Es ist aber wie immer: Mit einer Strategie hat man noch kein Windrad gebaut und auch noch keine Staumauer erhöht. Eine Strategie muss man, um es Berndeutsch zu sagen, "z'Bode brenge". Das machen Sie jetzt – halt mit den Korrekturen, die nötig waren, ich habe sie eingangs erwähnt –, und das hat der Bundesrat mit dieser Vorlage auch gemacht. Im Zentrum steht die sichere Stromversorgung unseres Landes in den kommenden Jahren und Jahrzehnten. Ich denke, der Ukraine-Krieg hat einfach unsere Sicht dafür, was Versorgungssicherheit wirklich bedeutet, noch etwas geschärft. Der Wille, die Stromproduktion in unserem Land voranzubringen, und zwar rascher als bisher, ist gestiegen.
Etwas, was uns in den letzten Jahren und Jahrzehnten wahrscheinlich auch blockiert hat, war, dass jede und jeder immer dafür war, aber immer gerade für das andere. Die eine war für Sonne, aber nicht für Wind, der andere für Geothermie, aber nicht für Wasser. Das muss jetzt einfach aufhören. Das muss aufhören!
Ich bin auch überzeugt, dass das Bewusstsein dafür, dass wir beim Abwägen zwischen dem Nutzen, also dem Ausbau der Produktion, und dem Schutz von Natur und Landschaft eine gewisse Flexibilität zulassen sollten, stärker geworden ist. In diesem Sinn geht die Vorlage, die Sie heute beraten, in eine gute Richtung. Aber sie ist noch nicht so weit. Ihr fehlt das Gleichgewicht, und zwar politisch und inhaltlich. Inhaltlich schwächen einzelne Anträge der Kommissionsmehrheit den Naturschutz zu stark, und politisch ist diese Vorlage in einer Volksabstimmung so nicht oder kaum mehrheitsfähig.
Schliesslich enthält die Vorlage eine ganze Reihe von zusätzlichen wichtigen Bereichen, über die jetzt wenig gesprochen wurde, weil sie eher etwas technisch daherkommen.

AB 2022 S 860 / BO 2022 E 860

Aber letztlich sind sie für die sichere Stromversorgung ebenfalls zentral. Ich denke an die Massnahmen zur Stärkung der Netzstabilität, an die Digitalisierungsmassnahmen und an die Massnahmen zur Verbesserung der Datenlage. Ich bin froh, wenn wir darüber sprechen, weil wir uns von einer statischen Zubaulösungs-Sicht etwas entfernen müssen. Denken Sie an die Rolle des Netzes, der Digitalisierung, der Batterien oder an bidirektionale Fahrzeuge: Wir sind heute einfach an einem anderen Ort. Deshalb bedeuten Stromversorgung und Versorgungssicherheit nicht einfach mehr und mehr und mehr; sie bedeuten vielmehr, die Möglichkeiten, die heute technisch und mit der Digitalisierung vorhanden sind, jetzt wirklich zu beanspruchen. Das ist sinnvoll, ich komme darauf zurück.
Zur Datenlage: Man merkt, wie wichtig sie ist, wenn alle staunen, weshalb wir betreffend Stromverbrauch so wenig Informationen haben. Auch das können Sie jetzt mit der Vorlage entscheidend verbessern. Ich bin deshalb froh, dass Ihre Kommission sich für den nationalen Daten-Hub ausgesprochen und viele Anliegen des Bundesrates aufgenommen hat.
Ich komme zu einem letzten Punkt: Sicherheit ist nicht gratis, auch eine sichere Stromversorgung ist nicht gratis. Und eine Strommangellage ist wahnsinnig teuer. Diese Überlegungen sind in unserem Land bisher zu kurz gekommen. Stromunternehmen haben dort investiert, wo es rentabel war. Versorgungssicherheit war dabei kein ausschlaggebendes Kriterium. Wenn es günstiger war, dann investierte man halt lieber im Ausland, obwohl das keine zusätzlichen Sicherheiten gebracht hat.
Einige von Ihnen haben es gesagt: In den letzten vierzig Jahren hat man in diesem Land ausser bei Pumpspeicherkraftwerken keine grossen Investitionen mehr gemacht. Da werden in Zukunft, ich hoffe in naher Zukunft, nicht nur die Eigner der Stromunternehmen, die ja weitgehend in der Hand von Kantonen, Städten und Gemeinden sind, umdenken müssen. Da können und müssen auch wir, die Bundesgesetzgeber, die Rahmenbedingungen so gestalten, dass die sichere Versorgung mit Strom ins Zentrum rückt, und dann aber dazu stehen, dass das etwas kostet.
Die Alternative, nämlich nicht oder nicht genügend im Inland zu investieren, ist ja denkbar unattraktiv. Wenn man nur schon einen Teil der 8 Milliarden Franken, die wir jedes Jahr für Öl und Gas ins Ausland schicken, in unserem Land investiert und damit auch die Versorgungssicherheit verbessert, dann hat man viel gewonnen.

Ihre Kommission hat viele gute Ideen für die Förderungen gehabt. Der Zweitrat wird sich aber noch einmal damit auseinandersetzen müssen, wie genau das finanziert werden soll. Der Bundesrat hatte Ihnen einen Winterzuschlag beantragt. Im Moment will Ihre Kommission diesen Winterzuschlag nicht. Ich denke aber, Sie werden mittel- und längerfristig sagen müssen, wie Sie die Finanzierung all dieser Massnahmen sicherstellen wollen.
Zu Herrn Ständerat Hegglin kann ich aber schon so viel sagen: In diesem Gesetz gibt es keine zusätzlichen Ausgaben für die Bundeskasse. Die Finanzierung dieser Massnahmen läuft über den Netzzuschlag. Das Einzige, was Ihre Kommission entschieden hat, ist, dass sich der Netzzuschlagsfonds vorübergehend verschulden kann. Es könnte sein, dass der Bundeshaushalt dafür vorübergehend etwas geradestehen müsste. Doch diese Zusatzmassnahmen, diese Fördermassnahmen, diese Unterstützung werden über den Netzzuschlag und damit letztlich durch die Verbraucherinnen und Verbraucher finanziert. Ob aber der heutige Netzzuschlag von 2,3 Rappen genügt und auch in Zukunft genügen wird, wird der Zweitrat noch einmal anschauen müssen. Im Moment sieht es gerade gut aus.
Ich danke Ihrer Kommission sehr herzlich für die umfassende Arbeit. Ich danke Ihnen auch für die sehr substanzielle und differenzierte Eintretensdebatte von heute Morgen.
Ich bitte Sie namens des Bundesrates, auf die Vorlage einzutreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)
Loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (Modification de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Gliederungstitel vor Art. 1
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I
(Knecht, Stark)
Streichen

Ch. 1 titre précédant l'art. 1
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I
(Knecht, Stark)
Biffer

Ziff. 1 Art. 2
Antrag der Mehrheit
Titel
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 1
... ausgenommen aus Wasserkraft, hat im Jahr 2035 mindestens 35 000 GWh und im Jahr 2050 mindestens 45 000 GWh zu betragen.
Abs. 2
... mindestens 37 900 GWh und im Jahr 2050 mindestens 39 200 GWh zu betragen.
Abs. 2bis
Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) soll netto den Richtwert von 5 TWh nicht überschreiten.
Abs. 3
Der Bundesrat legt gesamthaft und für einzelne Technologien alle fünf Jahre Zwischenziele fest, erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten. Er überwacht die Zielerreichung und ergreift rechtzeitig Massnahmen zur Zielerreichung.

Antrag der Minderheit I
(Knecht, Stark)
Titel, Abs. 3
Unverändert

Antrag der Minderheit II
(Knecht, Reichmuth)
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit III
(Rieder, Fässler Daniel)
Abs. 1
Die Nettoproduktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien hat für das Jahr 2050 folgende Ziele zu erreichen:
a. Wasserkraft: mindestens 38 600 GWh, wofür ein Ausbau auf mindestens 45 000 GWh erforderlich ist, weil bei

AB 2022 S 861 / BO 2022 E 861

Pumpspeicherkraftwerken nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen angerechnet wird;
b. Fotovoltaik: mindestens 33 600 GWh;
c. Windenergie: mindestens 4300 GWh;
d. Geothermie: mindestens 2000 GWh;
e. Biomasse: mindestens 1400 GWh;
f. Strom aus Kehrichtverbrennungsanlagen: 700 GWh.
Abs. 2
Aufheben

Ch. 1 art. 2
Proposition de la majorité
Titre
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 1
... non comprise, doit atteindre au moins 35 000 GWh en 2035 et au moins 45 000 GWh en 2050.
Al. 2
... au moins 37 900 GWh en 2035 et au moins 39 200 GWh en 2050 ...
Al. 2bis
La quantité nette d'électricité importée durant le semestre d'hiver (du 1er octobre au 31 mars) ne doit pas dépasser la valeur indicative de 5 TWh.

Al. 3
Le Conseil fédéral fixe tous les cinq ans des objectifs intermédiaires, globalement ou pour des technologies données, la première fois un an après l'entrée en vigueur. Il surveille la réalisation des objectifs et prend à temps des mesures pour les atteindre.

Proposition de la minorité I
(Knecht, Stark)
Titre, al. 3
Inchangé

Proposition de la minorité II
(Knecht, Reichmuth)
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité III
(Rieder, Fässler Daniel)
Al. 1
La production nette d'électricité issue d'énergies renouvelables doit atteindre les objectifs suivants pour 2050:
a. énergie hydraulique: au moins 38 600 GWh, ce qui nécessite un développement à au moins 45 000 GWh, car pour les centrales à pompage-turbinage, seule la production provenant de débits naturels est comptabilisée;
b. photovoltaïque: au moins 33 600 GWh;
c. énergie éolienne: au moins 4300 GWh;
d. géothermie: au moins 2000 GWh;
e. biomasse: au moins 1400 GWh;
f. électricité issue d'usines d'incinération des ordures ménagères: 700 GWh.
Al. 2
Abroger

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Wir behandeln die Anträge zum Gliederungstitel vor Artikel 1 und zu Artikel 2 in einer einzigen Debatte.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Der Bundesrat hat die Zubauziele aus den Energieperspektiven 2050 plus abgeleitet. Er schlägt, gestützt auf die Basisvariante, einen Zielwert von 17 Terawattstunden für 2035 und einen Zielwert von 39 Terawattstunden für 2050 vor. Bei der Wasserkraft sieht der Bundesrat 37,4 Terawattstunden für 2035 und 38,6 Terawattstunden für 2050 vor. Die Kommissionsmehrheit hebt die Ziele für die Wasserkraft an und will für das Jahr 2035 ein Zubauziel für erneuerbare Energien von 35 Terawattstunden festlegen. Das ist eine Verdoppelung des Ziels des Bundesrates. Noch einmal zur Erinnerung: 2 Terawattstunden bedeuten Grande Dixence.
Die Minderheit I möchte beim geltenden Recht bleiben, sie möchte keine verbindlichen Ziele und keine Richtwerte für 2050. Die Minderheit II möchte Zielwerte für erneuerbare Energien gemäss dem Entwurf des Bundesrates, d. h. keine Anhebung, und die Minderheit III möchte Zielwerte, aber technologiespezifische, damit auch klar ist, wer effektiv was bis wann leisten kann.
Für das Plenum seien im Folgenden die Produktionswerte der verschiedenen Ressourcen im Jahr 2021 dargelegt: Die Wasserkraft produzierte 36,7 Terawattstunden, vorgesehen waren 38,6 Terawattstunden. Die Fotovoltaik produzierte 2,84 Terawattstunden, vorgesehen waren 33,6 Terawattstunden. Der Wind produzierte 0,146 Terawattstunden, vorgesehen waren 4,3 Terawattstunden. Die Geothermie produzierte 0 Terawattstunden, vorgesehen waren 2 Terawattstunden. Die Biomasse produzierte 0,4 Terawattstunden, vorgesehen waren 1,4 Terawattstunden. Die Kehrichtverbrennungsanlagen produzierten 1,113 Terawattstunden, vorgesehen waren 0,7 Terawattstunden. AKW produzierten 18,5 Terawattstunden. Von diesen ganzen Ressourcen hat nur die Kehrichtverbrennung ihre Ziele bereits jetzt erreicht, alle anderen stehen vor grossen Herausforderungen.
Die Minderheiten I und II werden ihre Positionen selbst vertreten. Die Position der Minderheit III, der ich angehöre, wird von Kollege Fässler vertreten.

Knecht Hansjörg (V, AG): Zum Antrag meiner Minderheit I: In der Vorlage wurde in Artikel 2 im Titel der Begriff "Richtwerte" durch "Ziele" ersetzt. Ich meine, wir sollten es bei "Richtwerten" belassen, wie es im geltenden

Recht formuliert ist. Ihr Entscheid wird nachher auch einen Einfluss auf weitere Artikel haben, nämlich auf Artikel 2 Absatz 3, auf den Titel von Artikel 3 und auf Artikel 55 Absätze 1 und 3.
Man könnte meinen, dass diese Änderung unerheblich sei. Tatsächlich handelt es sich aus meiner Sicht aber um eine Grundsatzfrage. Denn Richtwerte dienen grundsätzlich der Orientierung, ermöglichen aber auch eine gewisse Flexibilität, sich den realen Gegebenheiten anzupassen. Mit Zielwerten würde hingegen keine einzige zusätzliche Anlage gebaut werden. Vielmehr befürchte ich, dass Zielwerte als Vorwand dienen würden, um dereinst eine weitere Verlängerung der Erhebung des Netzzuschlags und/oder eine Erhöhung des Netzzuschlags durchzusetzen, und das ohne Rücksicht auf die Entwicklungen am Markt, da Zielwerte so interpretiert werden könnten, dass sie zwingend erfüllt werden müssen. Wir hatten ja der Stimmbevölkerung im Jahr 2017 versprochen, dass die Subventionen einmal auslaufen würden. Wir verlängern sie jetzt aber wieder.
Folgendes möchte ich einfach nochmals klar anmerken: Ich bin froh, dass man – zumindest die Mehrheit – in der Vorlage im Moment keine Erhöhung des Netzzuschlags vorgesehen hat. Eine Erhöhung gilt es auch im Hinblick auf die wohl länger hoch bleibenden Energiepreise zu verhindern, da sie für die Wirtschaft und insbesondere für die Betriebe, die nicht vom Netzzuschlag befreit sind, eine enorme Belastung darstellen würde. Überdies sollte eine solche Förderung, wie gesagt, nicht zum Dauerzustand werden.
Wenn Sie erlauben, würde ich die Begründung für den Antrag meiner Minderheit II auch gerade anfügen. Dass die Vorlage meiner Meinung nach wohl zu ambitiöse Ziele enthält, habe ich bereits im Eintretensvotum erwähnt. Diese Feststellung gilt auch für Artikel 2 Absatz 1. Gemäss Bundesrat soll die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen ist die Wasserkraft, im Jahr 2035 mindestens 17 000 Gigawattstunden und im Jahr 2050 mindestens 39 000 Gigawattstunden betragen. Die Mehrheit der Kommission möchte diese Werte noch weiter erhöhen. Ich finde, wir sollten etwas realistischer bleiben.
Grundsätzlich habe ich gerade bei der Wasserkraft nichts gegen diesen Ausbau. Die Vorgaben des Bundesrates zu erreichen, wird aber aus meiner Sicht schwer genug werden. Ob die weitergehenden Ziele überhaupt erreicht werden können, ist aus meiner Sicht mehr als fraglich. Wir müssen aufpassen, dass sich nicht alle Wünsche in Schall und Rauch auflösen, umso mehr, als damit gerechnet werden muss, dass eine Mehrheit des Ständerates und später sicher dann der

Nationalrat die harten Vorgaben bezüglich Schutzanliegen und Bewilligungsverfahren verwässern werden. In diesem Falle werden alle hehren Ziele nichts nützen.
Zudem weiss niemand von uns, wie sich die Situation im Jahre 2050 gestalten wird. Es ist meiner Meinung nach nicht zielführend, unrealistische Vorgaben in ein Gesetz zu schreiben, gerade in eines, welches so weit in die Zukunft vorgreift. Die Werte in der Vorlage sind ja lediglich Minimalgrössen. Das möchte ich hier erwähnen. Sollten höhere Werte erreicht werden, dann wäre das umso besser. Die Werte in einem Gesetz sollten aber auf der Realität fussen und nicht auf Wunschdenken.
Darum bitte ich Sie, die Anträge meiner beiden Minderheiten zu unterstützen.

Fässler Daniel (M-E, AI): Die Frau Bundesrätin hat es beim Eintreten gesagt: Eine Strategie festzulegen, heisst auch, dass Massnahmen folgen müssen. Damit man entscheiden kann, welche Massnahmen oder auch welche Justierungen nötig sind, braucht es Ziele. Diese Ziele müssen dann auch gelegentlich überprüft werden. Für diesen Zweck haben wir bereits im geltenden Artikel 55 des Energiegesetzes eine Pflicht für den Bundesrat verankert: Er muss im Rahmen eines Monitorings alle fünf Jahre überprüfen, wo man mit der Zielerreichung steht. Der Bundesrat ist verpflichtet, gegebenenfalls geeignete Massnahmen zur Zielerreichung vorzuschlagen.
Wir haben nun beim Antrag der Kommissionsmehrheit zu Artikel 2 Absatz 3 eine Wiederholung, eine Präzisierung dieser Überprüfungspflicht. Dort steht, dass der Bundesrat alle fünf Jahre gesamthaft und für einzelne Technologien Zwischenziele festlegt, dass er die Zielerreichung überwacht und rechtzeitig Massnahmen zur Zielerreichung ergreift. Ich komme darauf zurück.
Bevor wir jetzt über diese Ziele entscheiden, die sehr, sehr abstrakt daherkommen, lohnt es sich, all die vielen Zahlen etwas zu bewerten und zu beurteilen. Der Bundesrat hat mit seiner Vorlage vorgeschlagen, dass für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien – ohne die Wasserkraft – ein Zielwert von 17 Terawattstunden bis 2035 bzw. von 39 Terawattstunden bis 2050 festgelegt wird. Damit wird im Vergleich zum geltenden Recht für das Jahr 2035 ein um 5,6 Terawattstunden oder fast 50 Prozent höheres Ziel angestrebt.
Um diese Ziele einordnen zu können, ist es für mich entscheidend, festzustellen, wo wir heute effektiv stehen. Ich staune immer wieder etwas, dass bei diesen Diskussionen wenig Interesse daran besteht, sich mit den konkreten aktuellen Zahlen zu befassen. Ich nenne sie Ihnen gerne: Im Jahr 2021 haben die bestehenden An-

lagen für Fotovoltaik, Windenergie und Biomasse inklusive Holz- und Kehrichtverbrennungsanlagen gemäss Angaben des Bundesamtes für Energie total 4988 Gigawattstunden produziert, also knapp 5 Terawattstunden. Das sind weniger als 30 Prozent des Bundesratszieles für das Jahr 2035. Die Kommissionsmehrheit setzt sich ein noch ehrgeizigeres Ziel. Die Produktion – wiederum ohne Wasserkraft – soll bis 2035 bei 35 Terawattstunden liegen. Das ist mehr als das Doppelte dessen, was der Bundesrat vorschlägt. Das wären dann 700 Prozent der heutigen Produktion. Das erscheint sehr ehrgeizig, mutig, vielleicht sogar etwas übermütig.
Mit Blick auf die Energieperspektiven 2050 plus, mit Blick auf die angestrebte Dekarbonisierung des Gebäudeparks und des Verkehrs, aber auch mit Blick – und das darf nicht vergessen werden – auf das Bevölkerungswachstum müssen wir diesen Zusatzbedarf effektiv zu decken versuchen. Vor diesem Hintergrund habe ich Verständnis für die Haltung der Kommissionsmehrheit. Dass die vom Bundesrat mit dem Mantelerlass vorgeschlagenen Massnahmen diesen enormen Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien aber ermöglichen werden – notabene ohne Wasserkraft –, bezweifle ich. Die ambitionierten Ziele werden wir nur mit daran angepassten Massnahmen wenigstens einigermassen erreichen. Ich teile hier die von Ständerat Engler in der Eintretensdebatte geäusserte Skepsis.
Die aus dem Berichterstatter und mir bestehende kleine Minderheit III (Rieder) verzichtet vor diesem Hintergrund auf ein Zwischenziel für das Jahr 2035. Wir schlagen stattdessen vor, dass wir uns auf die Energieperspektiven 2050 plus des Bundes abstützen und uns in diesem Sinne auf Produktionsziele für das Jahr 2050 beschränken. Diese sehen im Szenario "Zero Basis" ohne Wasserkraft für die erneuerbaren Energien eine Produktion von total 42 Terawattstunden vor. Damit diese Zahlen einigermassen nachvollziehbar sind, ist es nach Auffassung der Minderheit III unabdingbar, den in den Energieperspektiven 2050 plus für jede Technologie genannten Zielwert gesondert und konkret in das Gesetz aufzunehmen. Das scheint uns auch zwingend zu sein. Wenn Sie nachher in Absatz 3 den Bundesrat verpflichten, für jede Technologie gesonderte Zielwerte festzulegen und für jede Technologie gesondert festzustellen, ob es zusätzliche Massnahmen braucht, dann müssen Sie auch für jede Technologie separate Ziele festlegen; sonst geben Sie dem Bundesrat eine Aufgabe, die er gar nicht erfüllen kann.
Der Berichterstatter hat bereits gesagt, wo wir heute stehen. Ich verzichte darauf, die absoluten Zahlen nochmals zu erwähnen, aber ich erlaube mir, das Verhältnis darzulegen: Ich lege dar, wo wir heute stehen im Vergleich zu dem, was wir erreichen müssen. Die Fotovoltaik hat heute 8,5 Prozent des Zielwertes erreicht, bei der Windenergie sind es 3,4 Prozent, bei der Geothermie sind es 0 Prozent. Die Biomasse hat mit Holzfeuerungen und Biogasanlagen den Zielwert immerhin bereits zu 63 Prozent erfüllt. Noch besser sieht es – der Berichterstatter hat es gesagt – nur bei den Kehrichtverbrennungsanlagen aus, dort wurde der Zielwert um 59 Prozent übertroffen. Angesichts dieser sehr heterogenen Situation ist es angezeigt, dass wir uns nicht auf ein Gesamtziel beschränken, sondern den Zielwert für jede Technologie separat bezeichnen.
Das Gesagte gilt natürlich auch für die Wasserkraft. Es ist für unsere Minderheit nicht nachvollziehbar, weshalb man die Wasserkraft, welche ja die erneuerbare Energie par excellence ist, nicht in den gleichen Kontext stellt wie die übrigen erneuerbaren Energien, sondern in einen separaten Absatz verbannt. Soll mit der Wasserkraft im Jahre 2050 die notwendige Produktion erreicht werden, hat ein Ausbau auf mindestens 45 Terawattstunden zu erfolgen. Immerhin kann festgestellt werden, dass die Wasserkraft im Jahre 2021 bereits 36 708 Gigawattstunden geliefert hat und damit den vom Bundesrat für das Jahr 2035 definierten Zielwert bereits zu 98 Prozent erfüllt hat. Das zeigt aber auch, dass mit der Wasserkraft bei einem relevanten Zubau noch sehr viel erreicht werden kann. Ich rate Ihnen dringend, sich bei der weiteren Beratung der Vorlage daran zu erinnern, insbesondere bei den Artikeln 2a und 12 des Energiegesetzes sowie bei Artikel 9bis des Stromversorgungsgesetzes.
Unterstützen Sie im Sinne der Transparenz, der Vollständigkeit und auch der Ehrlichkeit die Minderheit III (Rieder).

Müller Damian (RL, LU): Wir haben bereits sehr viel über die Minderheiten gehört. Wenn Sie die Stimmenverhältnisse anschauen, dann sehen Sie, dass vor allem der Antrag der Mehrheit zu Artikel 2, einem zentralen Ankerpunkt dieser Vorlage, breit abgestützt ist. Wir beginnen hier ja gleich mit einer zentralen Bestimmung dieser Vorlage, nämlich mit den sogenannten Ausbauzielen.
Der Bundesrat hat beantragt, den heute gültigen Richtwert von 11,4 Terawattstunden für das Jahr 2035 auf einen Zielwert von 17 Terawattstunden zu erhöhen. Das ist bei Weitem nicht genug, Frau Bundesrätin. Das haben wir in der Kommission ausführlich besprochen. Denn damit würden wir nur das aktuelle Ausbautempo der letzten zwei Jahre beibehalten. Angesichts der Energiekrise ist das definitiv viel zu wenig. Insbesondere wenn wir auch schauen, wie sich die Kantone in den letzten Monaten und Jahren entwickelt haben, können wir hier doch etwas proaktiver in die Zukunft gehen.

Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen, das Ausbauziel für 2035 auf 35 Terawattstunden zu erhöhen. Weshalb? Damit garantieren wir erstens, dass wir trotz der Elektrifizierung des Verkehrs und der Wärmeproduktion immer genügend Strom haben. Zweitens wird damit der Zubau so

AB 2022 S 863 / BO 2022 E 863

forciert, dass der Nettoimport im Winter den von der Elcom empfohlenen Schwellenwert von 8 bis 10 Terawattstunden nicht überschreitet; hier werden wir später noch über eine Zusatzregelung sprechen. Drittens bekommen wir so auch keine Probleme, falls eines oder mehrere Kernkraftwerke ausfallen sollten oder falls eines, wie von der Axpo im Fall von Beznau bereits mehrfach angekündigt, in den nächsten zehn Jahren aus Sicherheitsgründen ganz vom Netz gehen sollte.
Darum bitte ich Sie, hier nicht den Minderheitsanträgen I und II (Knecht) zu folgen. Diese Ziele sind den aktuellen Herausforderungen bei Weitem nicht angemessen. Wir riskieren damit, jedes Jahr Diskussionen führen zu müssen, wie wir sie momentan wegen der kommenden Winter führen müssen. Ich möchte eben, dass Herr Knecht und auch alle weiteren Müller in Zukunft genügend Strom haben. Darum bitte ich Sie, ihm hier ausnahmsweise nicht zu folgen.
Ebenfalls bitte ich Sie, den Minderheitsantrag III (Rieder) abzulehnen. Mit der Fassung der Mehrheit haben wir eine bessere Lösung gefunden, um betreffend die verschiedenen Technologien spezifische Ziele zu setzen. Bereits bei den noch sehr tiefen Ausbauzielen für das Jahr 2020 im aktuellen Energiegesetz hat sich nämlich gezeigt, dass sich der Ausbau nicht an die Modelle des Bundesamtes für Energie gehalten hat. Wir haben einen weniger hohen Zubau bei der Wind- und der Wasserkraft, dafür glücklicherweise einen höheren bei der Solarenergie. Wenn wir technologiespezifische Ziele auf so weite Frist hinaus definieren, laufen wir Gefahr, dass sie sehr schnell überholt sind. Zudem widersprechen solche Ziele dem Grundsatz der Technologieneutralität. Die Mehrheit beantragt stattdessen, dass der Bundesrat alle fünf Jahre technologiespezifische Ziele definiert und damit auf die jeweils realistisch erreichbaren Potenziale Bezug nehmen kann.
Ich bitte Sie aus diesen klaren und unmissverständlichen Gründen, der Mehrheit zu folgen.

Reichmuth Othmar (M-E, SZ): Ich möchte kurz etwas zur Minderheit II (Knecht) festhalten: Dass ich in dieser Minderheit aufgeführt bin, habe ich erst wieder gemerkt, als ich die Fahne gelesen habe. Ich weiss nicht mehr, unter welchen Startschwierigkeiten ich damals gelitten habe. Ich möchte mich damit outen, dass ich in diesem Fall die Mehrheit unterstütze, mit ihren – das gebe ich zu – sehr ambitionierten Ausbauzielen. Ich glaube aber, dass wir uns diese Ziele setzen müssen. Ich bin der Meinung, dass die Technologieaufteilung gemäss Minderheit III nicht zielführend sein kann. Ich meine, wir müssen diese Energie zuführen. Das Gesetz ist so, wie es formuliert ist, technologieneutral – Hauptsache, die erneuerbare Energie kommt in möglichst grosser Menge. Es ist mir schlussendlich dann eigentlich egal, aus welcher Technologie, wenn sie nur kommt. So viel zur Begründung, warum ich nicht mehr die Minderheit II unterstütze.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Es geht bei Artikel 2 also darum, die Ziele für den Ausbau der Produktion für Strom aus erneuerbaren Energien festzulegen. Der Bundesrat will gegenüber dem geltenden Recht mehr Verbindlichkeit schaffen. Deshalb spricht er im Titel von Artikel 2 von "Zielen" und nicht mehr von "Richtwerten". Diese Ziele wollen wir erreichen, und wir wollen sie auch regelmässig überprüfen.
In Absatz 3 spricht der Bundesrat von Zwischenzielen. Ihre Kommissionsmehrheit möchte, dass alle fünf Jahre Zwischenziele festgelegt werden. Deren Erreichung soll überwacht werden, damit man dann auch rechtzeitig Massnahmen ergreifen kann. Wir denken, das ist sinnvoll. Es muss dann aber noch mit dem regelmässigen Monitoring, das der Bundesrat ja ebenfalls macht, in Übereinstimmung gebracht werden. Aber das ist materiell keine Differenz.
Nun aber zu den eigentlichen materiellen Zielen, die in diesem Artikel festgehalten werden sollen, den Ausbauzielen für das Jahr 2035 und für das Jahr 2050: Es gibt im Grossen und Ganzen, kann man sagen, drei Kriterien oder Grössen, die für die Festlegung der Ziele relevant sind. Die erste Grösse ist die Dekarbonisierung. Die Frage ist hier: Wie viel zusätzlichen Strom benötigen wir dadurch, dass Öl und Gas ersetzt werden? Die zweite Grösse ist die Frage, wie gross die Importbilanz sein soll. Die Schweiz hat ja im Winter schon immer Strom importiert. Aber es ist zu entscheiden, wie gross dieser Import sein soll oder sein darf. Die dritte Grösse ist die Laufzeit der AKW. Je nachdem, wie lange die bestehenden AKW noch laufen, gehen die letzten AKW in der Schweiz ungefähr im Jahr 2034 oder dann eben im Jahr 2044 vom Netz. Bekanntlich gibt es in der Schweiz keinen fixen Abschalttermin. Die AKW können so lange laufen, wie sie sicher sind und der Betreiber die nötigen Investitionen in die Sicherheit vornimmt.
Bei der Frage, wie hoch der zusätzliche Strombedarf aufgrund der Dekarbonisierung ist, gibt es zwischen Ihrer

Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat keine Differenz. Bei der Frage, wie hoch der maximale Import im Winter sein soll oder sein darf, gibt es unterschiedliche Einschätzungen. Die Elcom hat bisher gesagt, man könne mit einer Importbilanz von 10 Terawattstunden leben. Sie will aber jetzt diese Zahl wieder überprüfen. Ihre Kommissionsmehrheit legt einen Richtwert von 5 Terawattstunden fest. Das hat natürlich dann Auswirkungen auf den Ausbaubedarf.
Betreffend AKW-Laufzeit gibt es zurzeit keine Aussagen. In den Energieperspektiven 2050 plus haben wir es durchgerechnet: Was ist, wenn die AKW 50 Jahre laufen? Was ist, wenn die AKW 60 Jahre laufen? Aber wie gesagt, die Schweiz kennt eben keine Laufzeitbeschränkung, hier ist die Sicherheit entscheidend.
Zu den verschiedenen Anträgen möchte ich mich wie folgt äussern.
Die Minderheit I (Knecht) möchte beim geltenden Recht bleiben, sie möchte also keine verbindlichen Ziele bzw. keine Beschleunigung des Zubaus und keine Richtwerte für 2050. Das können wir nicht unterstützen. Es ist vielleicht auch etwas merkwürdig, wenn man immer sagt, die Dekarbonisierung sei nicht möglich, weil man nicht genug Strom habe, sich dann aber keine ehrgeizigen Ziele setzen möchte, wenn man die Stromproduktion ausbauen will.
Die Minderheit II (Knecht) möchte die Zielwerte für die erneuerbaren Energien gemäss Entwurf des Bundesrates festlegen. Tatsächlich war das der Vorschlag des Bundesrates. In der Zwischenzeit denken wir aber, dass es sinnvoll und richtig ist, die Ziele etwas ambitionierter zu gestalten. Wir empfehlen Ihnen deshalb, hier Ihre Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Die Kommissionsmehrheit sieht für das Jahr 2035 ein Zubauziel von 35 Terawattstunden vor. Das ist quasi eine Verdoppelung des Bundesratsziels. Dazu hebt sie auch die Ziele für die Wasserkraft an. Auch das ist sinnvoll, wir können das unterstützen.
In der Tat ist die Importsituation heute und wohl auch in Zukunft eher unsicherer geworden. Deshalb ist es richtig, wenn im Sinne der sichereren Versorgung mit Strom die Zubauziele höher angesetzt werden. Welche Parameter aber dann genau die richtigen sind, das muss der Zweitrat noch einmal anschauen. Wichtig ist heute, dass Sie ein Signal geben. Die Versorgungssicherheit wird nämlich in Zukunft endlich, würde ich sagen, hoch bewertet. Dafür setzt man sich eben auch hohe Ziele und beschliesst die entsprechenden Instrumente.
Ich habe es beim Eintreten erwähnt, ich muss es noch einmal kurz sagen: Wer so viel Strom zubauen will, muss auch sagen, wie man das finanziert. Mit dem bestehenden Netzzuschlag von 2,3 Rappen pro Kilowattstunde werden Sie wohl kaum all das stemmen können. Der Bundesrat sah deshalb zusätzlich einen Winterzuschlag von 0,2 Rappen vor. Ich denke, der Zweitrat soll dann auch noch etwas zu tun haben.
Die Minderheit III (Rieder) möchte hohe und vor allem auch noch technologiespezifische Zielwerte, und zwar bis ins Jahr 2050. Das macht aus unserer Sicht keinen Sinn. Damit schafft man eine unnötige Starrheit im System. Es empfiehlt sich, ein Gesamtziel festzulegen, für die Realisierung dann aber die nötige Offenheit zu gewährleisten und auch technologische Entwicklungen sowie Kostenentwicklungen zu berücksichtigen. Ihre Kommissionsmehrheit sieht ja vor, dass man bei den Fünfjahres-Zwischenzielen auch Ziele für die einzelnen Technologien festlegt. So behält man den Überblick darüber, wo was zugebaut wird.
Ich bitte Sie hier, bei allen Minderheitsanträgen Ihre Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

AB 2022 S 864 / BO 2022 E 864

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5339)
Für den Antrag der Mehrheit ... 36 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III ... 9 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5340)
Für den Antrag der Mehrheit ... 42 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 3 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Dritte Abstimmung – Troisième vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5341)
Für den Antrag der Mehrheit ... 39 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 6 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Wir haben den Gliederungstitel vor Artikel 1 und Artikel 2 bereinigt. Der Berichterstatter möchte sich noch kurz zu Absatz 2bis von Artikel 2 äussern.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Der Rat hat jetzt eigentlich den gesamten Artikel bereinigt. Bei Artikel 2 Absatz 2bis gab es keine Minderheit. Die Kommission war der Meinung, dass wir hier für den Import während des Winterhalbjahres einen Richtwert einfügen sollten. Wieso dieser Richtwert? Die Energieperspektiven 2050 plus des Bundes berücksichtigten für die zukünftige Elektrifizierung einen optimalen Austausch mit den Stromnachbarn, sie setzten auf ein Stromabkommen. Damit ergeben sich aber im Winter relativ hohe Importmengen. Bei einer fünfzigjährigen Laufzeit der AKW sind es deutlich über 10 Terawattstunden in den Wintermonaten ab 2035. Vor dem Hintergrund der aktuellen unsicheren Importsituation möchte die Kommission den Import im Winterhalbjahr auf unter 5 Terawattstunden halten. Das ist allerdings kein verbindlicher Zielwert wie jener in Absatz 2, sondern ein Richtwert.
Die Kommission setzt diesen Importrichtwert ambitioniert an. Sie ist der Meinung, dass ein Importrichtwert von 10 Terawattstunden die Schweiz in ein unglaubliches Abhängigkeitsverhältnis zu den ausländischen Importen setzen würde, was nicht empfohlen wird. Es gibt hier, wie gesagt, keine Minderheit, die Kommission hat einstimmig entschieden. Diese Bestimmung hat dann einen entscheidenden Einfluss auf Artikel 9bis StromVG.

Mazzone Lisa (G, GE): Vous m'excuserez de prendre la parole. Une discussion détaillée a eu lieu sur la question des limites d'importation dans le cadre de la loi sur l'approvisionnement électrique. C'est aussi la raison pour laquelle nous ne sommes pas revenus sur ce point avec des propositions de minorité. Mais en fonction des discussions, cet élément pourra être rediscuté au Conseil national de façon plus détaillée.

Ziff. 1 Art. 2a
Antrag der Mehrheit
Titel
Sicherung der Ausbauziele
Abs. 1
Der Vollzug aller Umweltbestimmungen, namentlich derjenigen des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer, des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei und des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Vollzugshilfen dürfen die Umsetzung der Massnahmen zur Erfüllung der Ausbauziele gemäss Artikel 2, namentlich den Bau, wie auch den Bestand sowie die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien weder erschweren noch verunmöglichen und sind diesen Massnahmen unterzuordnen.
Abs. 2
Bei Konzessions- oder Projektgenehmigungen betreffend den Weiterbetrieb von Wasserkraftwerken mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW, die am 31. Dezember 2021 bestanden haben, gilt, auch wenn diese erweitert oder erneuert werden, was folgt:
a. Mit Bezug auf die Wasserentnahme:
1. Die Artikel 29 ff. des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gelten bis 31. Dezember 2035 als sistiert; während der Sistierung erteilte Konzessionen sind diesbezüglich geschützt;
2. massgebend sind ausschliesslich die Artikel 80, 82 und 83 (Wasserentnahmen), die Artikel 39a und 43a (Schwall und Sunk sowie Geschiebehaushalt) des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 sowie die Massnahmen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei.
b. Mit Bezug auf die Inventare, Biotope und Landschaftsschutzgebiete:
1. Wird ein Objekt betroffen, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so ist ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung ohne die Leistung von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen zulässig;
2. wird ein Biotop von nationaler oder von regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18 ff. NHG) oder werden Geotope betroffen, so ist ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung bzw. von den Schutzzielen ohne die Leistung von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen zulässig.
Abs. 3
Der Bundesrat unterbreitet per 31. Dezember 2035 Bericht über die Erreichung der Ausbauziele für die Wasserkraft gemäss Artikel 2 Absatz 2. Ist die Erfüllung dieser Ausbauziele trotz Sistierung gemäss vorstehendem Absatz 2 nicht gewährleistet, unterbreitet der Bundesrat rechtzeitig eine Botschaft zur angemessenen Verlängerung der Sistierung.

Antrag der Minderheit
(Zanetti Roberto, Baume-Schneider, Mazzone, Stark, Thorens Goumaz)
Streichen

Antrag Engler
Abs. 1
... unterzuordnen. Davon ausgenommen ist die Sanierungspflicht gemäss Artikel 80, 82, 83 sowie Artikel 39a und 43a GSchG.

Ch. 1 art. 2a
Proposition de la majorité
Titre
Garantie des objectifs de développement
Al. 1
L'exécution de toutes les dispositions environnementales, en particulier celles de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux, de la loi fédérale du 21 juin 1991 sur la pêche et de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage, ainsi que les dispositions d'exécution et les aides à l'exécution y afférentes, ne doivent ni entraver ni empêcher la mise en oeuvre des mesures prises pour atteindre les objectifs de développement visés à l'article 2, notamment la construction, le maintien, l'agrandissement et la rénovation d'installations destinées à la production à partir d'énergies renouvelables, et doivent être subordonnées à ces mesures.
Al. 2
Pour les autorisations de concession ou de projet concernant la poursuite de l'exploitation de centrales hydroélectriques dont la puissance nominale est supérieure à 3 MW et qui existaient au 31 décembre 2021, les dispositions suivantes s'appliquent, même si ces centrales sont agrandies ou rénovées:
a. en ce qui concerne les prélèvements d'eau:
1. les articles 29 ss de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux sont réputés suspendus jusqu'au

31 décembre 2035; les concessions octroyées pendant la suspension sont protégées;
2. seuls les articles 80, 82 et 83 (prélèvement d'eau), les articles 39a et 43a (éclusées et régime de charriage) de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux ainsi que les mesures prévues à l'article 10 de la loi fédérale du 21 juin 1991 sur la pêche sont déterminants.
b. En ce qui concerne les inventaires, les biotopes et les zones de protection du paysage:
1. lorsqu'il s'agit d'un objet inscrit dans l'inventaire visé à l'article 5 LPN, il est permis de déroger à la conservation intégrale sans prendre de mesures de protection, de reconstitution, de remplacement ou de compensation;
2. lorsqu'il s'agit d'un biotope d'importance nationale ou régionale et locale (art. 18 ss. LPN) ou de géotopes, il est permis de déroger à la conservation intégrale ou aux objectifs de protection sans prendre de mesures de protection, de reconstitution, de remplacement ou de compensation.
Al. 3
Le Conseil fédéral soumet au 31 décembre 2035 un rapport sur la réalisation des objectifs de développement de l'énergie hydraulique visés à l'article 2 alinéa 2. Si la réalisation de ces objectifs de développement n'est pas garantie malgré la suspension au sens de l'alinéa 2 ci-dessus, le Conseil fédéral soumet en temps utile un message visant à prolonger cette suspension pendant une durée appropriée.

Proposition de la minorité
(Zanetti Roberto, Baume-Schneider, Mazzone, Stark, Thorens Goumaz)
Biffer

Proposition Engler
Al. 1
... à ces mesures. En est exclue l'obligation d'assainissement selon les articles 80, 82, 83 ainsi que les articles 39a et 43a LEaux.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Dieser Artikel ist der einzige, bei dem ich als Berichterstatter etwas länger sprechen werde. Ich werde den Antrag der Mehrheit begründen. Ich gehe davon aus, dass Kollege Zanetti den Antrag der Minderheit begründen wird und die Diskussion dann eröffnet werden kann.
Über diesen Artikel wurde bereits im Vorfeld der Debatte sehr viel diskutiert. Die Bestimmung dient der Sicherung der Ausbauziele, die wir gerade erst bei Artikel 2 beschlossen haben. Ich habe Ihnen gesagt, dass Sie sich die Ausbauziele anschauen und sich in der Folge bei der Beratung entsprechend an diesen Zielen orientieren sollen, die ja jetzt verbindlich festgelegt wurden.
Erstens dient die Bestimmung der Klärung eines grossen Zielkonflikts, nämlich des Zielkonflikts zwischen den gesteckten Ausbauzielen zur Erreichung der Klima- und Energieziele und den Massnahmen des Umweltrechts. Zweitens dient sie der Bestandssicherung bei der Produktion der Grosswasserkraftwerke. Einleitend halte ich zudem auch fest, dass es sich um keinen Abbau des Umweltschutzes handelt, sondern um einen vertretbaren Kompromiss. Ich unterstreiche dies deshalb, weil hier teilweise bewusst der Bestimmung eine andere Wirkung zugeschrieben wird, als sie bezweckt.
Zu Artikel 2a Absatz 1: Dieser Absatz dient der Auflösung des Zielkonflikts zwischen den gesteckten Zielen zur Erreichung der Energieziele – Artikel 2 – und den Massnahmen des Umweltrechts. Es handelt sich somit um eine Auflösung der Zielkonflikte, die in den letzten zwanzig Jahren eben dazu geführt haben, dass wir nicht zusätzlich zubauen konnten. Absatz 1 besagt nichts anderes, als dass der Vollzug der Umweltbestimmungen die Massnahmen zur Erreichung der Ziele gemäss Artikel 2 weder erschweren noch verunmöglichen oder gar verhindern darf. Es handelt sich also um eine Bestimmung, welche die Gewichtung bei den Zielkonflikten klärt. Es bedeutet aber nicht einen Kahlschlag, sondern eine klärende Gewichtung. Diese Klarstellung ist nötig, weil es einer Tatsache entspricht, dass die Erreichung der Klima- und Energieziele bzw. der Ausbauziele gemäss Artikel 2 des Energiegesetzes Eingriffe in die Natur nach sich ziehen muss.
Die Erreichung der Ziele in Artikel 2 ist nicht zum ökologischen Nulltarif zu erhalten. Die Dekarbonisierung unserer Energieversorgung ist mit einem immensen Strombedarf verbunden. Auch bei der Umsetzung aller Effizienzmassnahmen wird ein starker Ausbau der Produktion aus erneuerbarer Energie benötigt werden. Dieser Ausbau bedingt Eingriffe in die Natur. Die Erreichung der Ziele gemäss Artikel 2 droht deshalb zu scheitern, wenn bei den Zielkonflikten innerhalb des Umweltbereiches keine klare Gewichtung vorgenommen wird. Genau dies ist der Eckpunkt von Absatz 1.
Zu Artikel 2a Absatz 2: Sinn und Zweck dieses Absatzes ist Folgendes: Der weitaus grösste Anteil unserer einheimischen erneuerbaren Stromproduktion stammt aus bestehenden Wasserkraftwerken. Um die in Artikel 2 gesetzten Ziele zu erreichen, muss dafür gesorgt werden, dass die bestehende Produktion erhalten und möglichst nicht verringert wird. Es ist, mit anderen Worten, ein klares Statement für die bestehende Produktion, die bestehenden Standorte. Warum? Ganz einfach: weil eine Verminderung der bestehenden Produktion neue Kraftwerke mit neuen Eingriffen in die Natur provoziert. Es ist also ungleich sinnvoller, die bestehenden Produktionen an bestehenden, vorbelasteten Standorten zu sichern und damit neue Eingriffe in noch unberührte Standorte so gering wie möglich zu halten.
Hierzu bestimmt Absatz 2, dass bei Konzessions- oder Projektgenehmigungen betreffend den Weiterbetrieb von bestehenden Wasserkraftwerken weder ein minimales noch ein maximales Restwasserregime gelten soll. Vielmehr soll ein mittleres Niveau massgebend sein, nämlich jenes gemäss den Artikeln 80, 82 und 83 des Gewässerschutzgesetzes zum Thema Wasserentnahmen, gemäss den Artikeln 39a und 43a des Gewässerschutzgesetzes, "Schwall und Sunk" und "Geschiebehaushalt", sowie gemäss Fischereigesetz. Dies entspricht genau demjenigen Niveau, auf das die Restwassermengen bei bestehenden Wasserfassungen in den letzten Jahren angehoben, das heisst verbessert worden sind. Dieses Niveau ist bei 95 bis 98 Prozent der heutigen Wasserfassungen umgesetzt.
Rechtstechnisch wird dies in Artikel 2a wie folgt verankert: In Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 wird das Maximum sistiert, während Ziffer 2 das Optimum als massgebend erklärt. Ich unterstreiche an dieser Stelle, dass das Maximum sistiert und nicht aufgehoben wird. Die Sistierung entfällt gemäss Absatz 3 dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Erreichung der Ausbauziele auch bei Einhaltung dieses Maximums gewährleistet ist.
Absatz 2 Buchstabe b Ziffern 1 und 2 dient genau demselben Zweck. Auch hier sei klargestellt: Die hier geregelten Konflikte wie die Inventare, Biotope und Landschaftsschutzgebiete betreffen nur potenzielle Konflikte bei bestehenden Kraftwerken und nicht bei neuen Anlagen. Kommt es also bei unverändertem Betrieb eines bestehenden Kraftwerkes oder bei dessen Erweiterung zu Konflikten mit Inventaren, Biotopen und Landschaftsschutzgebieten, soll ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung möglich sein. Auch hier gilt: Es ist wesentlich vernünftiger, die Produktion an vorbelasteten Standorten zu erhalten und womöglich zu erweitern, statt Druck zur Nutzung neuer Standorte zu provozieren. Auch hier entfällt gemäss Absatz 3 diese Gewichtung

zugunsten der bestehenden Produktion, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Erfüllung der Ausbauziele auch bei Einhaltung der ungeschmälerten Erhaltung der erwähnten Objekte gewährleistet ist.
Das heisst, wenn Sie den Beweis antreten, dass wir vorwärtskommen, dass wir die Zielwerte erreichen, dann wird Artikel 2a aufgehoben. Und zwar ist dies in Absatz 3 vorgemerkt, dieser Absatz wurde vorhin bereits von mir erläutert: "Der Bundesrat unterbreitet per 31. Dezember 2035 Bericht über die Erreichung der Ausbauziele [...] gemäss Artikel 2 Absatz 2. Ist die Erfüllung dieser Ausbauziele trotz Sistierung gemäss vorstehendem Absatz 2 nicht gewährleistet, unterbreitet der Bundesrat rechtzeitig eine Botschaft zur angemessenen Verlängerung der Sistierung."

AB 2022 S 866 / BO 2022 E 866

Wenn Sie Artikel 2a ablehnen, dann glauben Sie Ihren eigenen Zielen nicht, die Sie vorhin mit Artikel 2 gerade beschlossen haben. Wenn Sie davon ausgehen, dass wir in der Schweiz diese Fotovoltaikwelle effektiv auslösen und auch mit allen Mitteln die Löcher stopfen können, die wir jetzt haben, dann können Sie Artikel 2a problemlos zustimmen, weil er dann sofort aufgehoben wird, was später im Gesetz, in Artikel 55, noch ausdrücklich festgelegt wird. Falls Sie aber Zweifel an Ihren eigenen Zielen haben, wird es schwierig, aber dann wird es generell schwierig für den Mantelerlass.
Ich bitte Sie, hier unbedingt der Mehrheit zuzustimmen. Es ist eine Kernbestimmung; ohne diese Kernbestimmung werden wir in diesem Bereich beim grössten Produzenten – neben den AKW – nichts erreichen.
Ich bitte Sie daher dringend, der Mehrheit zu folgen.

Zanetti Roberto (S, SO): Vielleicht erübrigt sich die Bereinigung mit dem Antrag Engler. Das hoffe ich insgeheim. Es wäre gut, wenn man das abtischen könnte. Ich bitte Sie, Artikel 2a integral zu streichen, und ich werde auch ein bisschen ausholen müssen, so wie der Berichterstatter das auch getan hat. Er hat es allerdings ziemlich kurz gemacht und ziemlich schnell gesprochen, damit man doch nicht überall folgen kann.
Dieser Artikel ist meines Erachtens klar verfassungswidrig. Es braucht da auch kein Gutachten des Bundesamts für Justiz, denn es springt einem direkt ins Auge. Der Artikel missachtet fundamentale Rechtsgrundsätze, verletzt politische Versprechen und ausgehandelte Kompromisse, ist in weiten Teilen unklar, widersprüchlich, nicht zielführend und eigentlich schlicht und einfach überflüssig. Vor allem ist er einfach ein politischer Sprengsatz. Mit Blick auf eine allfällige Volksabstimmung muss ich Ihnen sagen, dass das der Sprengsatz sein wird, der die Vorlage zum Explodieren bringt. Er ist irgendwie auch eine Provokation gegenüber gewissen Leuten, die über ihren Schatten gesprungen sind, während die Kommissionsmehrheit vom ersten Tag an keinen Millimeter, aber wirklich keinen Millimeter von ihrer Position abgewichen ist.
Ich bitte Sie, den Wortlaut von Absatz 1 mal ganz aufmerksam durchzulesen. Das ist nicht Gesetzessprache, sondern relativ holprig formulierte, nicht justiziable Wahlkampf- oder Wahlprogrammrhetorik. Wenn Sie ihn, abgesehen davon, wirklich aufmerksam lesen, werden Sie sehen, dass es mindestens einen, vielleicht sogar zwei Kommafehler und einen Einzahl-Mehrzahl-Fehler gibt. Es heisst: "Der Vollzug [...] dürfen [...]." Es müsste heissen: "Der Vollzug [...] darf [...]", denn man bezieht sich mit diesem Verb auf den Vollzug und nicht auf die Ansammlung von Erlassen. Das zeigt ein bisschen, mit welcher Sorgfalt hier legiferiert worden ist. Nicht nur dem Bundesamt für Justiz würden hier die Haare zu Berge stehen, auch dem Bundesamt für Rechtschreibung.
Wenn Sie Absatz 1 wörtlich nehmen, dann gilt er für den Vollzug aller Umweltbestimmungen, nicht für die unter "namentlich" oder "insbesondere" genannten Bestimmungen. Wenn Juristen "namentlich" oder "insbesondere" schreiben, muss man immer aufpassen. Das ist immer ein Ablenkungsmanöver, weil sie eigentlich alles andere meinen, die Aufmerksamkeit aber da kanalisieren wollen. Also der Vollzug aller Umweltbestimmungen und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Vollzugshilfen ist unterzuordnen. Gut, wenn man locker mit der Verfassung umspringt, kann man auch locker mit Gesetzestexten umspringen. Aber es ist klar, was da geschrieben steht: Der Vollzug sämtlicher Umweltbestimmungen ist der Ausbauzielerreichung unterzuordnen. Wenn mir jetzt jemand sagt, das sei kein Angriff auf die Umweltbestimmungen, dann verstehe ich die Welt nicht mehr. Es ist ganz klar: Das ist ein Frontalangriff auf unsere Umweltbestimmungen. Und es gibt kein Abwägen, keine Interessenabwägung und kein Verhältnismässigkeitsprinzip. Jede Behinderung der Erreichung dieser Ausbauziele fällt weg, darf sie also nicht erschweren oder verunmöglichen und muss sich unterordnen. Das ist rein sprachlich relativ klar.
Machen Sie ein Gedankenspiel: Ersetzen Sie "Ausbauziele" z. B. durch "Abbau der Corona-Schulden", und ersetzen Sie "Umweltbestimmungen" durch "landwirtschaftspolitische", "sicherheitspolitische", "sozialpolitische", "bildungspolitische Bestimmungen" oder weiss der Kuckuck welche Bestimmungen. Damit würden Sie festlegen, dass der Vollzug z. B. aller sicherheitspolitischen Bestimmungen untergeordnet wird, bis die Corona-Schulden abgetragen sind. Dann merken Sie ja selbst, wie absurd und unmöglich, auch politisch unmöglich,

das ist.
Zur Verfassungstreue dieser Bestimmung: Ich erwähne Artikel 73 der Bundesverfassung zur Nachhaltigkeit, Artikel 74 zum Umweltschutz, Artikel 75 zur Raumplanung, Artikel 76 zum Wasser, in dem insbesondere auch angemessene Restwassermengen erwähnt werden, Artikel 77 zum Wald, Artikel 78 zum Natur- und Heimatschutz, in dem die Schonung von Landschaften und Naturdenkmälern festgehalten ist, oder Artikel 79 zur Fischerei, beispielsweise zur Erhaltung der Artenvielfalt bei den Fischen. All diese Verfassungsartikel werden tangiert, und all diese Verfassungsartikel verlangen nach einer Interessenabwägung und in vielen Fällen auch nach einer sehr subtil austarierten Kooperation mit den Kantonen.
Das ist alles gegenstandslos, weil es eben dieses Ausbauziel allenfalls erschweren könnte und sich damit unterordnen muss. Mir fällt da wirklich nichts anderes ein: Das ist ein umweltrechtlicher Putsch, den Sie da anzetteln! Er wird insbesondere auch die Zusammenarbeit mit den Kantonen erschweren. Kollege Engler hat vorhin die Sensibilität der Kantone erwähnt. Ich mag mich an ein Kantonsreferendum erinnern, das im Zusammenhang mit einem Steuerpaket stand. Wenn wir hier derart plump und grob in die Gestaltungsmöglichkeiten der Kantone eingreifen, riskieren wir ein zweites Kantonsreferendum.
Ich finde, dass man Absatz 1 unter keinem Titel durchlassen kann. Eine Massnahme kann noch so klein sein, jede Kilowattstunde zusätzlicher Produktion schliesst irgendwelche umweltrechtlichen, umweltpolitischen oder Ausgleichsmassnahmen aus. Sorry, da bleibt nicht mehr viel Interpretationsspielraum übrig, das ist für mich rechtsstaatlich und demokratiepolitisch unter keinem Titel haltbar.
Abgesehen davon glaube ich nicht, dass das Investitionssicherheit bietet. Man weiss ja nicht, was jetzt ganz genau gelten soll: Gilt jetzt trotzdem noch Absatz 2 Litera a Ziffer 2, oder wird das mit Absatz 1 ausser Kraft gesetzt? Das wird wiederum Juristenfutter geben und Rechtsstreite bis ans Bundesgericht.
Ich komme zu Absatz 2, da geht es ums Restwasser. Damit das gesagt ist, ich habe es zu Beginn vergessen, meine Interessenbindung offenzulegen: Sie wissen, ich bin Präsident des Schweizerischen Fischereiverbandes und damit die Stimme der stummen Fische. Übrigens bin ich auch Stromproduzent, damit das auch noch gesagt ist. Ich produziere zwar weniger als mein Standeskollege mit seinem AKW, aber immerhin, ich produziere auch Strom. Absatz 2 nimmt also die Restwasservorschriften aufs Korn, und zwar bei bestehenden Wasserkraftwerken, das hat der Berichterstatter richtig gesagt. Für bestehende Wasserkraftwerke, die ihre auslaufende Konzession erneuern müssen, machen wir eine Sonderregelung. Diese Sonderregelung führt zu einer Wettbewerbsverzerrung. Neu zu konzessionierende Wasserkraftwerke – also nicht bestehende, die weiterlaufen sollen, sondern neu zu konzessionierende – haben sich an Artikel 31 Absatz 1 des Gewässerschutzgesetzes zu halten. Wasserkraftwerke, deren Konzession vor Kurzem verlängert worden ist, die haben sich auch an Artikel 31 Absatz 1 halten müssen. Also: eine krasse Wettbewerbsverzerrung. Das finde ich, ehrlich gesagt, nicht sehr fair gegenüber diesen Marktteilnehmern.
Bei Absatz 2 Litera a Ziffer 1 ist in der letzten Sitzung der letzte Satz reingerutscht: "während der Sistierung erteilte Konzessionen sind diesbezüglich geschützt". Unter uns gesagt, ich habe nicht ganz verstanden, was damit gemeint ist, und andere wahrscheinlich auch nicht. Also, wenn man 2030 eine Konzession für achtzig Jahre erneuert, heisst das jetzt, dass diese Reduktion oder diese Ausserkraftsetzung von Artikel 31 für die nächsten achtzig Jahre gilt? Das wäre dann bis 2110. Oder gilt es nur bis 2035? Das ist für mich auch nicht klar. Für den Investor ist es ein relativ schwieriges Unterfangen. Soll er jetzt bis 2035 oder bis 2110 kalkulieren?

AB 2022 S 867 / BO 2022 E 867

Auch hier sehen Sie also: Das ist wiederum Juristenfutter, und die Einzigen, die sich die Hände reiben können, sind die Anwaltskanzleien in den Wasserbaugebieten.
Die genannte Bestimmung fordert, dass die Umsetzung von Artikel 29 ff. ausser Kraft gesetzt würde. Wenn Sie dem zustimmen, dann würde insbesondere auch Artikel 32 ausser Kraft gesetzt. Artikel 32 gibt den Kantonen die Möglichkeit, von den Restwassermengen abzuweichen, also tiefere Restwasserbestimmungen zu definieren. Das macht man zum Teil im Rahmen von Schutz- und Nutzungsplänen, wo man das Verhältnis zwischen Schutz und Nutzen zu optimieren versucht. Das wäre nicht mehr möglich. Wir würden es den Kantonen also verunmöglichen, optimierte Regelungen zu erlassen, die zu mehr Stromproduktion führen würden. Das kann ja wohl nicht unsere Absicht sein.
Es würde aber auch Artikel 33 wegfallen, ein unter den Gesichtspunkten der Stromproduktion etwas schwieriger Artikel. Er besagt nämlich, bei welchen Rahmenbedingungen die Restwassermenge erhöht werden muss. Dort ist unter anderem von der Sicherstellung der Trinkwassergewinnung und der Sicherstellung der landwirtschaftlichen Bewässerung die Rede. Wenn Sie jetzt also Artikel 2a durchwinken, dann kann Artikel 33 nicht mehr in Betracht gezogen werden. Das würde bedeuten, dass Sommerstrom für den Export produziert wird, was diesen Sommer passiert ist, und es würde es verunmöglichen, dass man verdorrte landwirtschaftliche

Flächen bewässern kann oder dass die Trinkwasserreserven alimentiert werden können. Auch das kann ja wohl nicht unser Ernst sein.
Ich komme zu Litera b: Bei der Sanierung nach Artikel 80 ff. rechnet man per Ende 2022 mit 98,5 oder 98,6 Prozent; bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes dürften es dann wahrscheinlich 100 Prozent sein. Man kann also sagen, dass diese Sachen nicht ins Gewicht fallen. Trotzdem gibt es auch hier Widersprüche: Gilt Absatz 1 absolut, oder gilt Ziffer 2 von Absatz 2 Litera a, gemäss der auch Abweichungen von diesem restriktiven Restwasserregime möglich sind? Auch da gibt es sehr viele Unklarheiten, auch das ist wieder ein Festessen für die Anwaltskanzleien.
Jetzt noch schnell zum ökonomischen Nutzen dieser Restwassergeschichte: Wir haben von der Verwaltung ein Papier erhalten, Dokument 13.31, das besagt, weil es ja eben nur Konzessionserneuerungen für bestehende Kraftwerke gibt und diese vor allem ab 2040 anfallen, dass der Produktionszuwachs deutlich unter 200 Gigawattstunden liegen wird. Das ist die Ganzjahresbetrachtung; Winterstrom, der uns eigentlich interessiert, wird es also deutlich weniger geben. Der Zuwachs durch diese Restwasserregime-Änderung bewegt sich in der Grössenordnung von 100 bis 150 Gigawattstunden. Rund 1 Terawattstunde Solarstrom haben wir in diesem Jahr zugebaut – dies einfach, damit Sie die Mengengerüste sehen.
Wir konnten es letzten Sonntag lesen: Alte Boiler zu ersetzen, bringt 1,5 Terawattstunden, Haushaltsgeräte zu ersetzen, bringt 4,5 bis 5 Terawattstunden – ich habe übrigens letzte Woche eine neue Waschmaschine gekauft, und diese Woche erhalte ich die Offerte für einen neuen Kühlschrank. Man kann sehr viel mehr machen, als bei jetzt schon trockenen Bächen noch das Restwasser abzustellen.
Sie haben es diesen Sommer gesehen: Zwei Mutterkühe sind vom Wolf angegangen worden, das gab ein Riesentheater in den Medien. Daneben sind Zehntausende Fische – Helmut Hubacher sagte es so – einfach "verreckt", und man hat sich zurückgehalten. Jetzt wollen Sie mit der Restriktion der Restwasserbestimmungen genau diesen Stress für die Fische noch erhöhen. Wir müssen das Gegenteil machen! Wir müssen unsere Gewässer revitalisieren und renaturieren, damit diese Fische überhaupt eine Chance haben. Wenn es bei zu warmem und zu knappem Wasser bleibt, können sich die Fische in Katastrophensituationen wie in diesem Sommer nicht einfach in kühle Gewässer flüchten, sondern verenden einfach dort. Die Notabfischungen, die man mehr oder weniger in sämtlichen Kantonen gemacht hat, kann man einmal oder meinetwegen zweimal machen, aber nicht bis 2035. Das ist kein nachhaltiges Modell, um unsere Fische zu retten.
Noch einmal: Ich bin der Meinung, die ganze Geschichte ist politisch höchst brisant, rechtlich unhaltbar, den Nutzen für eine zusätzliche Stromproduktion erachte ich als irrelevant, und der ökologische Schaden ist für mich unverhältnismässig. Deshalb muss man Artikel 2a ablehnen. Ich sage Ihnen, aus welchen Gründen man das tun könnte: erstens aus Liebe zu unseren Fischen und zur aquatischen Biodiversität, zweitens aus Sympathie für ein paar Landschaftsperlen, die so, wie es in diesem Artikel formuliert ist, halt in Gottes Namen unter die Räder kommen könnten. Kollege Engler hat ein paar Beispiele erwähnt. Ich zweifle keine Sekunde daran, dass man das in Graubünden verteidigen würde – und bei den Bündnern ist ja der Anteil bewaffneter Jäger relativ hoch, da haben sie vielleicht sogar eine Chance. Aber rechtlich können Sie nichts machen, da ist das Gesetz hier eindeutig. Also seien Sie auch aus Liebe zu diesen landschaftlich einmaligen Perlen für die Ablehnung.
Der dritte Grund, wieso man Nein sagen muss, ist Respekt vor unserer Verfassung – Respekt vor unserer Verfassung!
Der vierte Grund, und das scheint mir auch nicht ganz unwesentlich zu sein, ist das Renommee unseres Rates. Es ist einfach nicht ständerätlich, zu sagen: Ja, wir setzen jetzt mal ein Signal, wir schlagen einen Pflock ein, damit dann der Zweitrat allenfalls unseren Übermut noch korrigieren kann. Das ist nicht ständerätlich.
Ich zitiere in diesem Zusammenhang einen von mir sehr geschätzten, verfassungstreuen, brillanten Juristen, der auch die politischen Rahmenbedingungen in unserem Land einigermassen kennt. Unter dem Titel "Der Ständerat versagt" wird ausgeführt: "Auch in der kleinen Kammer zählen Verfassungsfragen nicht mehr so viel wie früher." Und dann kommt die Stelle, die ich zitieren will: "Doch weil das Parlament – und insbesondere der Ständerat – hier zunehmend versagt und mit Gesetzen leichthin die Verfassung aushebelt, ist es nicht erstaunlich, dass das Thema nun auf den Tisch kommt." Das Thema war die Verfassungsgerichtsbarkeit. Und ich muss Ihnen sagen, ich habe bisher zur Verfassungsgerichtsbarkeit immer Nein gesagt. Letzte Woche habe ich Ja gesagt, und zwar mit Rückblick auf die Verhandlungen in unserer Kommission. Der von mir so geschätzte, brillante Jurist schliesst dann: "Auch wenn diese Verfassungsgerichtsbarkeit für das Parlament ein beschämendes Zeugnis ist." Damit Sie nachher entspannt in das Mittagessen gehen können, sage ich Ihnen noch, wer dieses Zitat abgegeben hat: Es war unser geschätzter Kollege Rieder, am 2. Oktober 2021 in der "Neuen Zürcher Zeitung". Wenn Sie es nicht glauben – ich habe den Artikel extra ausgedruckt, damit Sie sich bei mir davon überzeugen können. *(Der Redner zeigt den Zeitungsartikel)*

Ich bitte Sie, nicht zuletzt aus Respekt vor unserer Verfassung, Artikel 2a abzulehnen. Wir können es uns nicht leisten, innerhalb einer Woche zweimal als, ich sage jetzt einmal, verfassungsuntreue Parlamentskammer abgekanzelt zu werden. Ich möchte das auf jeden Fall nicht. Ich bitte Sie, gemäss unseren verfassungstreuen Juristen diese Verfassung eben zu achten. Wenn Sie das tun, müssen Sie Nein zu Artikel 2a sagen.

Engler Stefan (M-E, GR): Ich werde nicht so viel Zeit dafür beanspruchen, meinen Einzelantrag zu erklären. Ich habe ihn eingereicht, um klarzustellen, was mit der Fassung der Mehrheit bei Artikel 2a Absatz 1 nicht gemeint sein darf. Ich war nämlich im Jahr 2009 auf der Seite der Kantone daran beteiligt, dass es zur Einigung mit dem Fischereiverband kam und dass die Initiative "Lebendiges Wasser" zurückgezogen wurde. Der Grund war, dass sich das Parlament auf einen indirekten Gegenentwurf einigen konnte und dabei natürlich auch Zugeständnisse gegenüber den Initianten machen musste. Eines dieser Zugeständnisse war klar folgendes: Das Parlament anerkannte, dass es nicht sein könne, dass die Restwasservorschriften nicht umgesetzt würden.
Mit meinem Antrag möchte ich sicherstellen, dass die Sanierungsverpflichtungen fortbestehen. Diejenigen Wasserfassungen, die bis zum heutigen Zeitpunkt nicht saniert wurden, sollen also weiterhin nicht von den Sanierungsverpflichtungen ausgenommen werden, auch wenn jetzt lockerere Vorschriften gelten sollen. Kollege Zanetti hat es gesagt: Man

AB 2022 S 868 / BO 2022 E 868

ist in der Schweiz diesbezüglich schon recht weit. Ich habe die Zahlen von Ende 2020 vor mir. Immerhin wurden 91 Prozent der 1030 sanierungspflichtigen Anlagen zur Wasserentnahme bis zu diesem Zeitpunkt saniert. Ich erwarte, dass auch noch die restlichen 9 Prozent in Ordnung gebracht werden. Der Antrag zielt auch darauf ab, Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Anlagenbetreibern, die ihre Anlagen saniert haben, und denen, die das noch nicht gemacht haben, zu verhindern. Er will also sicherstellen, dass die Verpflichtungen zur Restwassersanierung nicht ausser Kraft gesetzt werden.
Bei Absatz 2 möchte ich ebenfalls eine Klarstellung haben. Kollege Zanetti hat es jetzt so interpretiert, und ich meine, dass es auch die Mehrheit so auslegt: Denjenigen Unternehmungen, die über einen vorzeitigen Heimfall und über vorzeitige Konzessionserneuerungen bei den Restwasservorschriften den höchsten Stand einzuhalten haben, wird es nicht ermöglicht, Abstriche bei den Restwasservorschriften vorzunehmen, die bereits beschlossen und in Betrieb sind. Diejenigen, die innerhalb der letzten zehn Jahre über vorzeitige Konzessionserneuerungen auch die entsprechenden Auflagen erhalten haben, bleiben also daran gebunden. Somit bleiben eigentlich nur noch die Konzessionserneuerungen bestehender Kraftwerke übrig – ob sie jetzt 2030 oder 2035 erfolgen –, die gemäss Antrag der Mehrheit von diesen Auflagen befreit würden; dies, damit die Kraftwerke, die ihren Restwasser-Sanierungspflichten nachgekommen sind, nicht noch zusätzlich, über diesen Stand hinaus, strengere Restwasservorschriften einzuhalten haben. Das entspricht einer gewissen Logik, weil gesagt wird, dass die Einhaltung der strengsten Kategorie der Restwasservorschriften Einbussen von bis zu 10 Prozent bei der Stromproduktion zur Folge haben könne.
Herr Kollege Zanetti, es ist nicht so, dass irgendjemand verpflichtet würde, bestehende Restwassermengen zu reduzieren. Was zutrifft, ist, dass man sich nach der Version der Mehrheit im Falle der Neukonzessionierung auf die Restwasserbestimmungen gemäss Artikel 81 ff. berufen darf und nicht noch ein strengeres Niveau einhalten müsste. Wie gesagt, hier erkenne ich eine gewisse Logik: Man kann den Pelz des Bären nicht waschen, ohne ihn nass zu machen.
So gesehen wird den Fischen nichts genommen – ich habe nämlich auch viel Sympathie für die Fische.
Ich bitte Sie also, diesen kleinen Ergänzungsantrag zur Absicherung der Restwasservorschriften anzunehmen. Das gibt vor allem auch denjenigen Leuten eine gewisse Sicherheit, die darauf warten, zu erfahren, was da jetzt gilt oder nicht gilt.

Noser Ruedi (RL, ZH): Nach dem Votum von Herrn Zanetti fand ich, ich müsste mich auch noch einmal zu Wort melden. Ich bin der Ansicht, wir sollten hier der Mehrheit zustimmen, selbst wenn ich Herrn Zanettis Kritik verstehe, dass man mit Absatz 1 vermutlich keinen Schönheitspreis gewinnen wird. Den Zweitrat bitte ich dann, dass er das besser oder anders formuliert. Das Problem ist: Wenn Sie das jetzt nicht reinschreiben, dann fehlt in diesem Gesetz ein wichtiger Punkt, der unbedingt adressiert werden muss. Herr Engler hat es schon gesagt: Hier geht man nicht hinter bestehende Restwassermengen zurück! Das muss man für einmal klar und deutlich sagen.
Ich möchte Ihnen einmal in Erinnerung rufen, was wir gemacht haben: Beim Eintreten habe ich gesagt, dass es uns seit 2000 nicht gelungen ist, die Stromproduktion in unserem Land zu steigern; die Entwicklung verläuft flach oder rückläufig. Seit 2000 haben wir Restwassersanierungen durchgeführt, deren Folge bis heute

– also im Jahr 2022 – 1,2 Terawattstunden weniger Strom sind. Wenn man alles umsetzt, was geplant ist, und überdies die Auenlandschaften mit hinzunimmt, dann werden wir in den bestehenden Kraftwerken 4,8 Terawattstunden Strom verlieren. Dessen müssen wir uns einfach bewusst sein: Dann haben wir 4,8 Terawattstunden Strom weniger! Sie, Herr Zanetti, blenden schlichtweg aus, dass noch ein weiterer Ausbau der Umweltschutzgesetzgebung geplant ist. Reden wir hier also bitte Klartext. Wenn die Anforderung der Mindestwassermengen von Auen dazukommt, ebenso wie alles andere auch, ist das in etwa das Maximum.
Sie haben zudem gesagt, die Wirkung von alledem würde sich erst ab 2035 oder 2040 entfalten. Dagegen hat die Frau Bundesrätin gesagt, wir würden ein Gesetz ausarbeiten, das bis etwa 2050 stabil sein sollte. Folglich müssen wir das alles mit einbeziehen. Bloss: Sie machen natürlich einen ganz grossen Reformstau bei diesen Werken, denn jedes Werk, das einen Ausbau plant, muss ab sofort die strengeren Bedingungen erfüllen.
Es gibt aber auch umweltpolitische Gründe, die dafür sprechen, das Problem anzugehen – vielleicht allerdings, da gebe ich Herrn Zanetti recht, nicht genau so, wie es hier steht. Aber es gibt zwei Gründe, warum das Problem in dieser Vorlage angesprochen werden muss: Wenn wir davon ausgehen, dass 4,8 Terawattstunden zu hoch sind, und wir uns vielleicht auf 2 oder 2,5 Terawattstunden einigen, dann müssen wir uns bewusst sein, dass das Resultat des runden Tischs 1,7 Terawattstunden zusätzlicher Wasserstrom sind. Das ist ungefähr gleich viel Strom, wie wir beim Restwasser, bei der Sanierung, bei allem verlieren. Das ist die Situation, in der wir drinstecken.
Aber was heisst das konkret? Das heisst, Anlagen, die in einem Tal gebaut sind, müssen weniger Strom produzieren, damit man neue Anlagen in neuen Tälern bauen kann. Was ist denn das für ein umweltpolitischer Blödsinn? Das muss man auch mal adressieren. Das kann man nicht wollen.
Jetzt habe ich noch eine zweite Bemerkung. Die Kommission hat diese nicht ernst genommen, aber ich möchte sie hier im Rat noch einmal vorbringen. Folgendes muss man nämlich wissen, wenn man in Zukunft fischen will: Heute haben wir 60 Kubikkilometer Eis in den Alpen – 60 Kubikkilometer Eis in den Alpen. In den Seen, in den Stauseen haben wir 3 Kubikkilometer Wasser. Bis ins Jahr 2050 werden von den 60 Kubikkilometern Eis noch 20 Kubikkilometer da sein, wenn man den Umweltökologen glaubt. Bis jetzt hat sich die Reduktion immer mehr beschleunigt, als sie gesagt haben. Es werden noch 20 Kubikkilometer sein. Wenn wir in Zukunft das Niveau des Zürichsees oder des Zugersees halten wollen, wird es im Sommer in der Limmat unterhalb des Zürichsees kein Wasser mehr geben. Das ist die Situation, in die wir kommen.
Das heisst, wir müssen die Wasserspeicherkraft in den Alpen steigern. Es geht gar nicht anders; wir müssen das tun. Denn Restwasser wird es in Zukunft nur geben, wenn es Staumauern gibt. Dort, wo es keine Staumauern und keine Gletscher gibt, wird es kein Restwasser mehr geben. Das muss man langfristig auch einmal adressieren. Das heisst, wir werden gar nicht darum herumkommen, unsere Umweltnormen langfristig anzuschauen, wenn dieses Gesetz fünfzig Jahre gelten soll.
Ich gebe Herrn Zanetti recht: Man kann das nicht alles in Artikel 2a abbilden, wie es die Mehrheit gemacht hat. Aber wenn wir es jetzt streichen, dann ist es gar nicht mehr adressiert. Ich bitte den Zweitrat, das wirklich anzuschauen: Was sind die hydrologischen Auswirkungen des Klimawandels in der Schweiz? Was haben sie für eine Auswirkung auf die Produktion – die Frau Bundesrätin hat den Horizont erwähnt – bis 2050? Und was muss man tun, damit das Mittelland in Zukunft noch Wasser hat? Diese Fragestellungen wurden nicht beantwortet.
Wenn Sie schon Kollege Rieder zitieren, dann möchte ich zur Ehrenrettung mindestens noch sagen: Er hat auch das entsprechende Postulat dazu eingereicht – ich weiss nicht, wann, aber auch etwa vor zwei Jahren, er wird es vielleicht selbst sagen –, und der Bericht dazu ist immer noch nicht da. Das heisst, wir haben dies in Unkenntnis der hydrologischen Entwicklung in den Alpen entschieden. Darum braucht es jetzt diesen Platzhalter, davon bin ich felsenfest überzeugt, auch aus umweltpolitischen Gründen. Denn wir werden die Umweltgesetzgebung sowieso anpassen müssen, wenn wir es hinkriegen wollen, dass wir in Zukunft noch Wasser für die Fische, für die Landwirtschaft und für unsere Bevölkerung haben. Da haben wir eine Riesenherausforderung vor uns.
Darum bitte ich Sie, im Moment mit der Mehrheit zu stimmen.

AB 2022 S 869 / BO 2022 E 869

Fässler Daniel (M-E, AI): Die Herren Engler und Noser haben bereits das Wichtigste ausgeführt. Ich möchte hier nur noch einige Zahlen erwähnen. Ich glaube, wir müssen uns wirklich die Frage stellen, ob wir uns nur mit dem Ausbau befassen können oder ob wir uns auch mit der Frage befassen müssen, was wir mit der bestehenden Grosswasserkraft machen.
Zwischen 2030 und 2050 werden zwanzig Grosswasserkraftwerke ihre Konzessionen erneuern müssen, er-

neuern wollen. Wenn sie das machen, haben sie gemäss geltender Rechtsordnung die geltenden Umweltvorschriften, das heisst auch die Restwasservorschriften, zu berücksichtigen; das ist geltendes Recht. Wir haben von der Verwaltung aufgezeigt erhalten, dass die Produktionseinbussen, die wir damit in Kauf nehmen, zwischen 1,9 Terawattstunden, das ist eine Zahl des Bundesamtes für Energie, und 3,6 Terawattstunden, diese Zahl findet sich in einer Studie der ETH, liegen. Und das ist nur die Folge der Erfüllung der Restwasserbestimmungen. Es kommen dann noch weitere Produktionsverluste bei der Kleinwasserkraft hinzu, es kommen Verluste aufgrund der Sanierung der Wasserkraft in den Bereichen Fischgängigkeit, Geschiebe, Schwall und Sunk hinzu. Wir haben bereits das Kernkraftwerk Mühleberg nicht mehr am Netz. Wenn wir eine Produktionseinbusse von 1,9 bis 3,6 Terawattstunden in Kauf nehmen, könnten wir ebenso gut das Werk Grande Dixence abschalten und noch ein paar Grosswasserkraftwerke dazu.
Das können wir uns mit den Zielen, die wir uns gesetzt haben, nicht leisten. Das können wir dann tun, wenn wir die Ziele bei den erneuerbaren Energien, die wir in Artikel 2 festgelegt haben, erreicht haben. Wenn wir diese erreicht haben, dann können wir das geltende Recht auch vollziehen. Das möchte der Antrag der Mehrheit mit Artikel 2a Absatz 2 erreichen: dass eben der Vollzug dieser Vorschriften bei der Rekonzessionierung sistiert wird – er soll nicht aufgehoben werden, er soll sistiert werden.
Ich persönlich bin gewillt, diese Einschränkung des Umweltrechtes in Kauf zu nehmen, weil ich gleicher Meinung bin wie Kollege Noser: Es ist viel intelligenter, bei Talschaften, die bereits beeinträchtigt sind, bestehende Umwelteinschränkungen in Kauf zu nehmen, statt neue Talschaften zu fluten. Darauf können wir verzichten, wenn uns der Ausbau bei den erneuerbaren Energien gelingt und wenn wir hier die Bestandessicherung gewährleisten.
Zu guter Letzt: Ich habe mir vor Augen geführt, welche Gewässerstrecken betroffen wären. Ich gehe davon aus, dass dies zum grossen Teil Gewässerstrecken bei Grosswasserkraftwerken im alpinen Gebiet sind, wo es wegen der natürlichen und geologischen Voraussetzungen ursprünglich gar keine Fischpopulation gab. Dort hat man zum Teil Fische ausgesetzt, damit dort Fische leben und gefischt werden können. In diesem Sinne, glaube ich, tun wir gut daran, uns hier ernsthaft mit der Bestandessicherung zu befassen. Diese blenden sowohl die Minderheit als auch die Vorlage des Bundesrates aus.

Mazzone Lisa (G, GE): Cher collègue Fässler, je vous invite à relire le texte que vous avez écrit, parce que ce que vous êtes en train de dire ne correspond pas au texte que vous avez écrit.
Premièrement, en ce qui concerne le potentiel non exploité des débits résiduels, on parle de 500 gigawattheures par an d'ici 2035, et non de 1,9 térawattheure. Et vous nous dites que votre intention est fixer un délai à 2035, parce que d'ici là on se sera donné les moyens d'atteindre les objectifs sur le plan des énergies renouvelables. Soit vous parlez de 500 gigawattheures par an d'ici 2035, soit vous avez de toute façon déjà en tête que cette mesure durera jusqu'en 2050, et alors dans ce cas, on parle de 1,9 térawattheure. Mais je trouve qu'il y a de la malhonnêteté à mélanger les deux. Ce qui est discuté ici, c'est 500 gigawattheures par an d'ici 2035.
La deuxième chose que j'aimerais dire, c'est que les discussions de la table ronde sur l'énergie hydraulique permettent d'inscrire dans le projet 2 térawattheures de plus de courant en hiver – et c'est important: en hiver. Cela joue donc un rôle déterminant pour permettre de mener les projets concernant les débits résiduels.
Troisième élément, de nouveau, lisez le texte: à l'article 2a alinéa 3, il n'est pas fait mention des objectifs généraux, il n'est pas dit que si on a atteint les objectifs généraux, notamment les objectifs en termes de solaire photovoltaïque, alors on peut remettre en question le principe de limiter les atteintes faites à la nature. Non, on ne dit pas ça: on se concentre sur les objectifs en termes d'énergie produite par la force hydraulique. On fait référence uniquement à l'article 2 alinéa 2, qui concerne les objectifs de production d'électricité d'origine hydraulique. Il n'est donc pas juste de mélanger les deux.
Troisième chose. Si vous lisez l'alinéa 1, il n'y a pas de limite dans le temps; on place des objectifs. On dit qu'on suspend le droit de l'environnement et que ce sont les objectifs qu'il faut atteindre. Un des vrais problèmes de cet alinéa, c'est qu'il va être extrêmement difficile à appliquer, parce que non seulement il y a des problèmes de virgule, mais il y a des problèmes de compréhension. Je n'ai toujours pas réussi à comprendre fondamentalement ce que cela implique exactement. Evidemment, cela se terminera devant les tribunaux. S'il n'y a pas de clarté, on ne va pas s'en sortir autrement.
Il y a une chose que j'aimerais ajouter en lien avec l'intervention de notre collègue Engler. Il est vrai que, selon les articles 80 et suivants de la loi fédérale sur la protection des eaux, la majorité des installations ont été assainies. Mais il ne faut pas confondre ces assainissements-là et le niveau des débits résiduels tels qu'ils sont prévus aux articles 31 et suivants, dispositions qui seraient suspendues. A l'article 31 de la loi fédérale sur la protection des eaux, ce qu'on souhaite suspendre ce sont des critères qui garantissent l'eau potable et

la teneur en eau des sols agricoles. L'article 33 mentionne que s'opposent au prélèvement d'eau le maintien de l'irrigation agricole et le maintien d'un régime équilibré des eaux souterraines qui permet d'utiliser celles-ci comme eau potable. Ce n'est pas rien, ce n'est pas juste trois poissons. On parle de l'eau potable et on parle de l'irrigation agricole.
Je pense que suspendre ces dispositions a évidemment des conséquences très importantes pour la biodiversité, mais aussi pour d'autres enjeux comme l'approvisionnement en eau potable, la production agricole. On doit vraiment voir cela dans un ensemble.
On parlait de la question du réchauffement climatique; elle très pertinente parce que, actuellement, avec les sécheresses qu'on connaît en été, on voit que la question de l'eau devient toujours plus centrale. M. le conseiller fédéral Parmelin, qui était présent hier, l'a dit; il a dit qu'il faut qu'on gère mieux l'eau, que ce sujet va devenir toujours plus central. Le niveau des eaux va devenir de plus en plus un enjeu. Dans ce sens, revenir sur le compromis décidé dans le cadre de l'initiative populaire des pêcheurs "Eaux vivantes" serait de mon point de vue vraiment dangereux aussi pour ces enjeux-là.
Le dernier élément que je voulais ajouter est la question de la constitutionalité. Il est vrai qu'aucun avis de droit n'a été livré. En revanche, durant les travaux de commission, il nous a été signifié à plusieurs reprises par les services concernés que ces alinéas ne sont pas en conformité avec les dispositions constitutionnelles, notamment celles sur la protection des eaux. Cela a été signifié à plusieurs reprises par les représentants des départements. Je fais aussi confiance à l'administration dans cette analyse. Si vous pensez vraiment qu'elle se trompe, il aurait alors fallu demander une contre-expertise.
Dans ces circonstances, je vous invite fortement – je le répète – à soutenir ce concept de minorité, à savoir un projet mesuré et réfléchi, capable de rallier une majorité, non seulement ici, mais également en dehors du Parlement.

Stark Jakob (V, TG): Ich mache es möglichst kurz. Ich habe einfach den Eindruck, dass das Restwasserthema ausgereizt ist. Man hat schon vor fünfzehn oder zwanzig Jahren intensiv darüber diskutiert, und jetzt versuchen wir nochmals, es auszureizen. Ich komme auch zum Schluss, dass der politische Preis für das, was wir erhalten, extrem hoch ist. Eigentlich muss es wirklich dahin gehen, dass wir eben, Herr Fässler, zwei, drei neue Wasserkraftwerke mehr bauen und die

AB 2022 S 870 / BO 2022 E 870

Restwasserbestimmungen so einhalten, wie sie jetzt seit langer Zeit bestehen.
Ich möchte Sie auf den Minderheitsantrag für einen Absatz 2bis in Artikel 12 aufmerksam machen: Mit dieser Bestimmung wird der Biotopschutz in den Gletschervorfeldern und in den alpinen Schwemmebenen aufgehoben. Das macht den Weg frei, sodass wir überall dort, wo die Gletscher abschmelzen, möglichst rasch Wasserkraftanlagen erstellen können. Das ist wichtig, dort müssen wir hingehen. Die Liste, die wir mit dem Minderheitsantrag bei Artikel 9bis des Stromversorgungsgesetzes beantragen, sollten wir ergänzen. Hier könnte man auch das Wasserkraftprojekt Lugnez usw. hineinnehmen, dazu besteht noch Gelegenheit.
Ich möchte Sie noch darauf aufmerksam machen, dass es Artikel 5 des Gewässerschutzgesetzes schon heute gibt. Dieser berechtigt den Bundesrat dazu, in Notlagen die Restwasserbestimmungen einzuschränken. Wie ich gehört habe und wie ich es auch hoffe, wird das nächsten Winter der Fall sein. Die Restwassermengen können in Zukunft also, wenn es eine Notlage gibt, vorübergehend und verantwortungsvoll eingeschränkt werden. Damit kann die Stromproduktion auf die Menge erhöht werden, die wir brauchen. Wenn man das bedenkt, dann muss man sich wirklich fragen, weshalb wir heute über neue Restwasserbestimmungen streiten, die – das wissen Sie selbst – für die nächsten dreissig Jahre gelten, wenn wir sie beschliessen.

Schmid Martin (RL, GR): Ich glaube, wir müssen uns die Zeit nehmen, die Argumente in diesem Bereich vorzubringen. Es handelt sich um eine entscheidende Bestimmung, das gebe ich offen zu. Ich traue Ihnen auch zu, dass Sie hier eine durchaus reflektierte Betrachtung gemacht haben. Wir haben einfach politisch fundamental andere Auffassungen und sind zu anderen Schlüssen gekommen.
Zu meiner Sicht: Ich bin der starken Überzeugung, dass mindestens Artikel 2a Absatz 2 sicher verfassungsmässig ist, sonst würden wir heute schon gegen das Verfassungsrecht verstossen, denn dieser Absatz betrifft ja den Weiterbetrieb. Ich möchte mich eigentlich auch auf diesen Punkt konzentrieren. Ich bin der Überzeugung, dass wir hier der Mehrheit, aber in der ersten Abstimmung gleichzeitig auch dem Einzelantrag Engler folgen sollten. Der Einzelantrag Engler stellt klar, dass die heutigen Wasserkraftwerke, soweit sie gemäss Gewässerschutzvorgaben saniert sind, im Weiterbetrieb erhalten werden müssen und dass das heutige Niveau nicht unterschritten werden kann. Ich kann das zu hundert Prozent unterstützen.
Bei uns im Kanton Graubünden sind mehr als 90 Prozent der Wasserkraftwerke saniert. Wir wollen nicht

zurück, wir wollen mit unseren Anträgen den Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen auch in Zukunft sicherstellen. Wir wollen nur das: den Weiterbetrieb der bestehenden Wasserkraftanlagen sicherstellen.
Ich mache Ihnen jetzt als Präsident der Engadiner Kraftwerke, eines der grössten Wasserkraftwerke, ein Beispiel. Wir haben eine Konzession bis ins Jahr 2040. Die Engadiner Kraftwerke produzieren 1300 Gigawattstunden Strom pro Jahr. Das ist viel – 1300 Gigawattstunden. Wenn die Gemeinden uns wieder demokratisch eine Konzession erteilen würden – dazu braucht es eine Gemeindeabstimmung – und wir infolge der Konzessionserneuerung die zukünftigen Vorschriften einhalten müssten, dann würden wir bei den Engadiner Kraftwerken 130 Gigawattstunden Strom wegen der zusätzlichen Restwassermengen verlieren. Gleichzeitig sprechen wir hier über den Ausbau, den Zubau und die Vergrösserung. Das ist, an diesem Beispiel, das Thema. Alleine der Weiterbetrieb dieser Anlage entspricht dem Bau von 35 Windrädern des Typs wie in Haldenstein, das bei Chur mit seiner grossen Bevölkerung liegt. In der Frage, ob es sinnvoll ist, die bestehenden Anlagen so einzuschränken, aber dafür im Churer Rheintal vielleicht noch 35 Windräder zu bauen, um nur schon den Status quo, die gleiche Energiemenge, zu halten, komme ich einfach in einer Abwägung der verschiedenen Interessen zum Schluss, dass es richtig ist, den Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen zuzulassen. Denn die erste Phase der Sanierung ist schon erfolgt.
Eine weitere Bemerkung: Ich glaube, es gibt einen unausgesprochenen Zusammenhang zwischen den Projekten des runden Tisches, der Thematik des Ausbaus beim Winterstrom und der vorliegenden Bestimmung. Ich sage Ihnen, warum. Ich nehme keine Bündner Beispiele. Nehmen wir die Reusskaskade mit dem Ausbau des Staudamms Göscheneralp. Höchstwahrscheinlich wird dieses Projekt eine Konzessionserneuerung zur Folge haben, wenn man eben zuoberst eine Änderung bezüglich Winterstrom machen will. Das wird Folgen für die ganze Kaskade haben. Dann kommen die neuen Vorschriften zur Anwendung. Diese sehen natürlich höhere Restwassermengen vor, bis alles saniert ist. Das ist ja das heutige Gesetz. Wird es dann überhaupt zu einer Konzessionserneuerung kommen? Schliesslich ist die Einbusse bei der Produktion so gross, dass niemand ein Interesse am Zubau hat.
Mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit lösen wir den Knopf. Wir schaffen hier die Möglichkeit, dass diese Themen kombiniert werden. Es werden Möglichkeiten für die Kantone und Gemeinden da sein, die Konzessionserneuerung zu gewähren, und die bisherigen Partner können dabeibleiben und investieren. Und dann kommt der Winterzubau.
Wenn wir diesen Zusammenhang nicht einbeziehen, dann missachten wir meines Erachtens etwas in der praktischen Umsetzung. Wir werden zehn Jahre später hier wieder feststellen, dass eben nichts passiert ist. Das ist der Zusammenhang mit diesen Vorschriften. Bei einer Konzessionserneuerung gilt das neuere, schärfere Recht.
In dieser Abwägung bin ich einfach dafür, dass man den bestehenden Park weiterlaufen lässt, dass man die Winterprojekte zubaut, dass man hier aber auch Rechtssicherheit schafft. Dazu hat Kollege Engler zu Recht gesagt: Wenn die Konzession neu erteilt wird, dann gilt Absatz 1 für die ganze Dauer. Eine Konzessionserneuerung ist gemäss Wasserrechtsgesetz nur für 60 Jahre möglich, denn die längeren Fristen – 80 Jahre – sind bei der Konzessionserneuerung ausgeschlossen. Das sind dann die Voraussetzungen. Insoweit wird mit diesem Artikel Rechtssicherheit geschaffen, weil eben dann klar ist, wie diese Projekte realisiert werden können. Die Vorschriften sind dann hier im Gesetz. Wir haben es festgehalten.
Wenn man nichts tut, werden wir viele Verfahren haben. Wir haben heute eine Blockade. Sie müssten mir einmal aufzeigen, was Sie denn tun, um diese Blockade zu lösen. Welches ist Ihre Antwort an den Verband Aqua Viva? Wenn wir Artikel 2a nicht ergänzen, können Sie einen runden Tisch durchführen und alle können zwar zustimmen, der Verband Aqua Viva, der nicht am Tisch ist, kann aber weiterhin eine Einsprache machen. Das ist weiterhin möglich.
Aufgrund dieser Ausgangslage möchte ich Ihnen wirklich beliebt machen, hier mit der Mehrheit zu stimmen. Man muss hier diese Abwägung machen. Der Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen darf nicht so eingeschränkt werden, dass wir zuerst viel neu zubauen müssen, um nur schon den Status quo zu halten.
Das ist die Begründung, mit der ich hier mit der Mehrheit stimme. Ich werde aber auch dem Antrag Engler zustimmen, denn er führt zu einer Präzisierung und stellt klar, dass man nicht unter das heutige Niveau geht.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Ich gebe das Wort noch Herrn Zanetti. Er hatte als Sprecher der Minderheit nicht die Gelegenheit, auf den Antrag Engler einzugehen.

Zanetti Roberto (S, SO): Ich weiss, dass es Kollege Engler gut meint. Aber dieser Antrag ist unnötig oder eben nicht so gut, wie es jetzt dargestellt worden ist. Die Regelungen von Artikel 80 ff. haben wir in Artikel 2a Absatz 2 Litera a Ziffer 2. Dort ist es drin. Dort ist aber auch noch das Bundesgesetz über die Fischerei

erwähnt, die Fischgängigkeit enthalten. Das ist im Antrag Engler nicht drin. Daher bitte ich Sie, den Antrag Engler abzulehnen.
Erlauben Sie mir noch zwei, drei Bemerkungen zu den Ausführungen, die er zu den maximalen Restwassermengen gemacht hat. Artikel 31 Absatz 1 meint keine maximale Restwassermenge. Ich zitiere aus der Botschaft des Bundesrates

AB 2022 S 871 / BO 2022 E 871

zur Revision des Gewässerschutzgesetzes: "Die Werte für die Mindestrestwassermengen (Abs. 1) [...] stellen gewissermassen das Existenzminimum für die wichtigsten vom Gewässer abhängigen Lebensgemeinschaften dar. In diesem Sinn bilden sie eine Alarmgrenze." Es ist also nicht eine Maximalgrenze, es ist die Alarmgrenze. Das war um 1991, also vor rund dreissig Jahren.
In diesem Sommer hatten wir warmes Wasser, hatten wir wenig Wasser. Mit einer solchen Alarmgrenze hat man die Grenze wahrscheinlich schon unterschritten. Herr Noser empfiehlt uns, die Flüsse trockenzulegen, bevor der Klimawandel unsere Flüsse trockenlegt. Das kann man schon machen, das ist wie Selbstmord aus Angst vor dem Tod. Das ist für mich kein gangbarer Weg.
Daher noch einmal: Erinnern Sie sich an Ihren Eid oder an Ihr Gelöbnis, wo Sie sich nicht nur auf die Gesetze, sondern auch auf die Verfassung verpflichtet haben, und lehnen Sie Artikel 2a ab!

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Da ich jetzt noch mehrere Wortmeldungen aus dem Rat habe und ich das Wort danach noch dem Berichterstatter und Frau Bundesrätin Sommaruga geben möchte, unterbreche ich an dieser Stelle die Beratung des Geschäftes. Frau Bundesrätin Sommaruga ist bis um 15 Uhr in der UREK des Nationalrates engagiert.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr
La séance est levée à 12 h 50

AB 2022 S 872 / BO 2022 E 872

21.047

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.23 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Ich möchte mit der Sitzung weiterfahren. Ich habe mir vorgenommen, die Sitzung um 18.30 Uhr zu schliessen, die Beratung dieses Geschäftes aber bis zu diesem Zeitpunkt zu führen. Wenn Sie das anders sehen, können Sie sehr gerne Ordnungsanträge stellen.

Kuprecht Alex (V, SZ): Wir sind bereits seit dem frühen Morgen an dieser Vorlage, und es zeichnet sich ab, dass die Diskussionen nicht nur zu Artikel 2a, sondern auch zu anderen Artikeln noch länger gehen werden. Wir werden mit grösster Wahrscheinlichkeit mit dieser Vorlage auch bis 18.30 Uhr nicht fertig. Anscheinend ist vorgesehen, dass man diese Vorlage am nächsten Donnerstag noch zu Ende beraten wird. Deshalb stelle ich den Ordnungsantrag, dass wir heute um 17 Uhr die Diskussion über diese Vorlage beenden und sie am nächsten Donnerstag zu Ende beraten. Ich glaube, irgendwann ist die Müdigkeit so gross – das sieht man auch, wenn man in die Runde schaut -, dass die Entscheidungen sicher nicht besser werden, als sie sonst sind. *(Heiterkeit)*
Ich beantrage Ihnen, um 17 Uhr aufzuhören.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Herr Kuprecht hat einen Ordnungsantrag gestellt. Ich habe ohnehin vorgesehen, dass wir am Donnerstag der dritten Sessionswoche weiterfahren, wenn wir bis um 18.30 Uhr nicht fertig werden. In diesem Punkt bin ich mit Herrn Kuprecht einig.

Dittli Josef (RL, UR): Ich bin klar der Auffassung, dass wir die Beratung bis um 18.30 Uhr durchziehen sollten. Es ist im Programm so angekündigt, und alle wissen es. Wir werden nächsten Donnerstag auch so noch

diverse Geschäfte haben. Vor diesem Hintergrund möchte ich, dass wir heute so weit wie möglich kommen, und bitte Sie daher, den Ordnungsantrag Kuprecht abzulehnen.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Im Sinne von offenen Karten muss ich Ihnen sagen, dass wir am Donnerstag der dritten Sessionswoche unter Umständen eine Open-End-Sitzung abhalten werden. Wir stimmen über den Ordnungsantrag Kuprecht, die Sitzung um 17 Uhr zu schliessen, ab. Ich habe vorgesehen, bis um 18.30 Uhr zu tagen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5342)
Für den Ordnungsantrag Kuprecht ... 8 Stimmen
Dagegen ... 32 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)
Loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (Modification de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité)

Ziff. 1 Art. 2a – Ch. 1 art. 2a

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Wir fahren mit der Beratung von Artikel 2a weiter. Es liegen uns der Antrag der Mehrheit, der Antrag der Minderheit Zanetti Roberto und der Antrag Engler vor.

Burkart Thierry (RL, AG): Letzte Woche haben wir hier drin eine vertiefte Debatte über die Frage geführt, ob wir ein Bundesverfassungsgericht einrichten wollen oder nicht. Dieser Rat hat meines Erachtens zu Recht entschieden, dass wir dies nicht möchten. Aber dieser Rat hat gleichzeitig darauf verwiesen, dass die Pflicht des Parlamentes – und es wurde sogar gesagt, insbesondere die Pflicht des Ständerates – entsprechend gross sei, dass wir uns darum kümmerten, dass Gesetze, die wir hier erlassen, auch der Verfassung entsprächen. Nun haben wir heute Morgen in der Debatte zum jetzt eben besprochenen Artikel 2a seitens von Kollege Zanetti den Vorwurf gehört, diese Bestimmung, insbesondere Artikel 2a Absatz 1, entspreche nicht der Verfassung. Aus den genannten Gründen ist es wichtig, so meine ich, dass wir uns dieser Frage noch einmal ein wenig vertiefter widmen.
Der Handlungsbedarf, der dieser Gesetzgebung zugrunde liegt, ist ja – wir haben es in der Eintretensdebatte gehört – unbestritten. Auch die Ziele wurden bestimmt und sind weitgehend unbestritten. Dass es für die Zielerreichung Massnahmen braucht, ist ebenfalls unbestritten. Aber in Bezug auf die Massnahmen scheint es mir doch wichtig, dass auch sie, bei allem Zielerreichungsdruck, den wir haben, der Verfassung entsprechen. Dabei geht es nicht darum, ob diese Bestimmung, Artikel 2a Absatz 1, einen Schönheitspreis gewinnt, wie gesagt wurde, oder ob man an die Zielerreichung glaubt oder nicht. Um das geht es nicht. Es geht nicht um die Frage des Glaubens an die Zielerreichung, sondern es geht ganz nüchtern um die Frage, ob diese Bestimmung, die uns hier vorliegt, der Bundesverfassung entspricht oder nicht. Und es macht es auch nicht besser, wenn die Bestimmung zeitlich befristet ist, denn auch in dieser zeitlich befristeten Dauer kann die Bestimmung eben der Verfassung entsprechen oder nicht, und darum geht es.
Ich möchte mir erlauben, auf ein Gutachten des Bundesamts für Justiz zu verweisen. Das Gutachten betrifft allerdings nicht diese Bestimmung, sondern Artikel 71a des Entwurfes zum Energiegesetz, worüber wir vor einigen Tagen beraten haben. Es geht dort nämlich um den Erlass 4, den wir vom indirekten Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative abgetrennt haben. Bei diesem Artikel hat das Gutachten darauf hingewiesen – und ich meine, das ist per analogiam durchaus auch in dieser Vorlage zu berücksichtigen –, dass in Artikel 89 Absatz 1 der Bundesverfassung steht: "Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch."
Im Bereich der Energieversorgung werden also fünf Kriterien genannt: ausreichend, breit gefächert, sicher, wirtschaftlich

und umweltverträglich. Die Bundesverfassung macht diesbezüglich keine Differenzierung, sie macht keine

Rangordnung, sondern es sind fünf gleichwertige Kriterien. Ja, dieser Umstand liegt der Arbeit der UREK-S auch zugrunde, das anerkenne ich selbstverständlich. Und ja, diese Kriterien können sich widersprechen und tun dies auch sehr oft, teilweise sogar in sich selbst.
Nichtsdestotrotz heisst das aufgrund der Bundesverfassung aber, dass eine Interessenabwägung gemacht werden muss. Der Kommissionssprecher hat ja auch sehr ehrlich gesagt, es gehe bei dieser Bestimmung – Artikel 2a Absatz 1 – darum, dass man, ich zitiere, "eine Auflösung des Zielkonflikts" vornehmen könne. Aber die Bestimmung in der Bundesverfassung ist eben genau so angelegt, dass es einen Zielkonflikt geben kann und dass der Gesetzgeber bzw. die anwendenden Behörden eine Interessenabwägung vornehmen müssen.
Wenn wir wollen, dass das Gesetz so festgelegt wird wie beantragt, dann können wir das tun. Ich anerkenne den Willen der UREK-S; ich anerkenne sogar eine gewisse Notwendigkeit, sich Gedanken in diese Richtung zu machen und entsprechende Massnahmen festzulegen. Aber wenn wir das so wollen, wie es jetzt beantragt wird, dann müssten wir eine Änderung im genannten Artikel 89 Absatz 1 der Verfassung vornehmen. Das ist meine Überzeugung.
Dies können wir nicht tun, indem wir es einfach über die Gesetzgebung übersteuern. Der Verfassunggeber hat in Bezug auf die Verfassungsänderung ganz bewusst einen anspruchsvolleren Weg genannt und aufgezeigt als in Bezug auf die Gesetzesänderung. Diese Hürden müssen wir immerhin respektieren, wenn wir dies ändern wollen, wiewohl wir wahrscheinlich die flexibelste Verfassung auf der ganzen Welt haben.
Jetzt kann man natürlich sagen, diese Bestimmung stütze sich nicht auf Artikel 89 Absatz 1 der Bundesverfassung, sondern auf Artikel 102 Absatz 1 der Bundesverfassung. Dort heisst es ja: "Der Bund stellt die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicher für den Fall machtpolitischer oder kriegerischer Bedrohungen sowie in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selbst zu begegnen vermag. Er trifft vorsorgliche Massnahmen." Jetzt kann man sagen: Ja, wir steuern auf eine Notlage hin. Das wurde heute Morgen in diesem Rat gesagt, das ist auch wirklich unbestritten. Bitte unterstellen Sie mir nicht, dass ich das in irgendeiner Form bestreiten würde. Nein, auch ich anerkenne die Notwendigkeit, dass wir Massnahmen ergreifen müssen, dass wir sogar dringend Massnahmen ergreifen müssen, um die Ziele, die wir uns gesetzt haben, auch erreichen zu können. Die Frage ist aber, ob eine Mangellage besteht und damit die Voraussetzungen nach Artikel 102 Absatz 1 der Bundesverfassung erfüllt sind oder nicht.
Wir sind uns wahrscheinlich einig: Eine Mangellage besteht noch nicht. Aber wir stehen vielleicht vor oder kurz vor einer Mangellage. Dann geht es also um Vorbereitungsmassnahmen zur Verhinderung einer Mangellage. Das Problem ist nur – und insofern bin ich auch der Auffassung, dass Artikel 102 Absatz 1 der Bundesverfassung keine genügende Grundlage bietet –, dass es sich hier nicht um dringende Massnahmen zur Verhinderung einer Mangellage handelt, die vor der Haustüre steht. Das ist der Unterschied zu den bundesrätlichen Massnahmen in Bezug auf die Reservekraftwerke in Birr, die ja eine potenzielle Mangellage im nächsten Winter verhindern sollen. Hier aber geht es – das wurde auch in der Eintretensdebatte gesagt, ich zitiere noch einmal verschiedene Votanten bzw. exemplarisch den Kommissionssprecher – um "mittel- bis langfristige" Massnahmen. Die Bundesrätin hat sogar gesagt, das Gesetz könne hoffentlich frühestens auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden.
In diesem Sinne meine ich, dass diese Bestimmung – wiewohl ich anerkenne, dass es eine Bestimmung wäre, die in eine interessante, im Sinne der Zielerreichung zielführende Richtung gehen könnte – der Verfassungsmässigkeit nicht standhält. Bestimmungen, die der Verfassungsmässigkeit potenziell nicht standhalten, müssen, meine ich, a) noch einmal vertieft angeschaut werden oder b) allenfalls so geändert werden, dass sie den Voraussetzungen der Verfassung entsprechen. Ich persönlich – und das, so meine ich, gehört auch zur Ausübung meines Amtes – kann einer solchen Bestimmung auf jeden Fall nicht zustimmen. Sollte es einen Ordnungsantrag geben, der dahingehend lautet, dass man über die Absätze einzeln abstimmt, werde ich Artikel 2a Absatz 1 nicht zustimmen. Sollte dieser Ordnungsantrag nicht durchkommen, werde ich dieser Bestimmung im Gesamten nicht zustimmen.

Bauer Philippe (RL, NE): Je crois que je ne peux que faire miennes les remarques de Thierry Burkart concernant la constitutionnalité de cette disposition à l'article 2a.
Pour ma part, je voyais les choses d'une manière un peu différente et j'aimerais vous dire que je suis un peu étonné du débat d'aujourd'hui. Je n'aimerais pas du tout parler d'énergie, mais simplement dire que je trouve dommage qu'à l'occasion du débat sur la loi sur l'énergie, qui est un sujet qui nous concerne tous directement, on profite aujourd'hui de régler des problèmes de procédure. C'est en effet ce qu'on essaie de faire avec cet article 2a.
Je dois dire que je suis relativement fâché par l'attitude d'un certain nombre d'associations qui, systématiquement, utilisent les droits d'opposition, les droits de recours et continuent des procédures simplement pour

gagner du temps ou de l'argent. Certains d'entre nous étaient hier à Neuchâtel et vous vous en souvenez, nous avons parlé du décret sur la protection des crêtes et la protection du littoral, un décret de 1966. En 2014, la population neuchâteloise a modifié sa constitution, en prévoyant la possibilité de construire des éoliennes sur les crêtes, de manière justement à faire cette transition énergétique que nous appelons tous. Depuis 2014, tous les projets sont gelés en raison d'oppositions, de recours, que ce soit de la part des riverains, qui sont peut-être légitimes, que ce soit de la part d'associations de protection de l'environnement au sens très large – qu'il s'agisse de la protection des oiseaux, du paysage, des sentiers pédestres ou des pistes de ski de fond. A mon avis, ce n'est pas acceptable.
Nous avons tous, dans nos cantons, des exemples à peu près identiques où des projets sont combattus et où on sait qu'on va perdre dix ans à moins de transiger, de faire des concessions qu'on n'aurait peut-être pas souhaité ou dû faire, simplement pour faire avancer le projet. Je suis en conséquence ennuyé par le fait que la proposition qui nous est soumise est une mesure, une réponse à ce genre d'attitude que j'ai de la peine à cautionner.
J'ai aussi de la peine à cautionner que, aujourd'hui, à l'occasion de la révision de la loi sur l'énergie, on soit prêt, comme l'a dit Thierry Burkart, à peut-être s'asseoir sur un certain nombre de principes constitutionnels et qu'on soit aussi prêt à violer des lois ou à ne pas appliquer des lois que, malgré tout, notre Parlement s'est données et que nous avons voulues.
Comme me l'enseignait mon professeur de littérature au lycée, je suis dès lors un peu face au dilemme de la tragédie, soit face à un choix entre deux solutions également défavorables. Si notre conseil devait aujourd'hui soutenir une proposition qui consisterait à dire qu'on va contrôler la constitutionnalité du projet, ce serait peut-être une solution qui permettrait de répondre à un certain nombre d'interrogations. Si ce n'est pas le cas, je soutiendrai aussi la minorité, au motif que les intérêts que nous avons voulu protéger dans ces lois sur la protection de l'environnement au sens large méritent à mon sens d'être défendus, même aujourd'hui dans une situation de crise énergétique avérée ou probable.

Juillard Charles (M-E, JU): Tout d'abord, je déclare mes intérêts: je suis membre du conseil d'administration des Forces motrices de la Goule, qui est une entreprise d'hydroélectricité.
Je dois vous dire que je suis donc aussi parfaitement conscient qu'il y a des mesures à prendre pour assurer l'approvisionnement énergétique de notre pays; cela devient toujours plus compliqué, y compris dans des régions comme la mienne, parce que l'été passé notre installation a été à l'arrêt

AB 2022 S 874 / BO 2022 E 874

pendant presque deux mois en raison du manque d'eau pour la faire fonctionner.
Je sais aussi que l'énergie solaire ne va pas nous sauver totalement, même s'il y a encore un gros potentiel à exploiter. Ce dont nous aurons besoin est ce qu'on appelle de l'énergie en ruban. L'énergie solaire est très aléatoire, y compris la journée. Il y a vraiment un mix énergétique que nous devons absolument défendre.
Cela dit, je ne suis pas non plus prêt à m'asseoir aujourd'hui sur toutes les dispositions légales, indépendamment de leur aspect constitutionnel, parce que, dans d'autres dossiers, nous sommes bien placés pour savoir que ce conseil ne s'est pas tant posé de questions de savoir si on était conforme à la Constitution ou pas, il a quand même accepté ces dispositions. Mais ici, nous sommes vraiment face à une disposition très générale qui couvrirait bon nombre d'autres dispositions légales qui ont été admises par le Parlement et parfois par le peuple. Là, je ne suis pas tout à fait prêt à le faire parce que nous devons quand même respecter ce sacro-saint principe en matière de droit et d'Etat de droit, qui est celui de la pesée des intérêts dans les décisions que les autorités ont à prendre. De ce côté-là, je serai plutôt enclin à suivre la minorité de la commission.
Mais, parce qu'il y un mais, ma position ne doit pas être comprise comme un blanc-seing ou un soutien sans réserve aux ayatollahs de la protection de l'environnement, parce que ce n'est absolument pas le cas, je peux vous l'assurer. Ceux-là mêmes, je les appelle à faire preuve d'un peu de retenue et de recul pour ne pas s'opposer systématiquement de manière idéologique à un certain nombre de projets, parce que c'est à cause de cette attitude que les gens se fâchent, que les progrès ne se font pas et que, parfois, les investisseurs se découragent. C'est cela qui fait qu'on n'arrive pas à apporter de solution. Il arrive même que des politiques formulent des propositions comme celle que nous avons aujourd'hui par ras-le-bol et par dépit, parce qu'ils ne voient pas d'autre solution pour faire avancer les dossiers. Il faut veiller à ce que cela n'aille pas jusque-là.
Pour aller dans une direction comme celle qu'a indiquée notre collègue Burkart, et pour mieux tenir compte des différents éléments, j'aurais souhaité et je souhaite toujours qu'on imagine une solution comme celle que l'on a inscrite dans la loi urgente sur l'énergie photovoltaïque. Il y a là encore un travail à faire. Alors est-ce nous qui pouvons le faire ou pas? Est-ce que ce point devrait être traité par notre commission? Est-ce que c'est

au niveau du Conseil national que le travail pourrait être ébauché, puis finalisé aux Etats lorsque le dossier reviendra chez nous? Je n'en sais rien, je ne suis pas assez connaisseur des procédures parlementaires pour le dire. Mais, franchement, j'aimerais bien que nous puissions aller dans cette direction et trouver quelque chose d'un peu plus équilibré, sans quoi je serai obligé de maintenir ma position, à savoir de soutenir la minorité de la commission.

Z'graggen Heidi (M-E, UR): Ich stelle fest, dass wir hier weitgehend Konsens darüber haben, dass die Artikel 2a und 2b nicht verfassungskonform sind. Ich möchte das nicht wiederholen, bin aber froh, dass das jetzt noch einmal deutlich ausgeführt wurde.
Ich möchte aber doch noch etwas zu Artikel 2a Absatz 1 sagen: Wenn ich diesen Absatz im Detail lese, und er wurde bis jetzt nur wenig bzw. gar nicht diskutiert, dann sehe ich, dass da steht, dass alle Umweltbestimmungen den Bau, den Bestand, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien weder erschweren noch verunmöglichen dürfen und diesen Massnahmen unterzuordnen sind. Das betrifft also:
1. den Bau neuer Anlagen;
2. die Erweiterung von Anlagen, worunter z. B. Staudammerhöhungen fallen; und
3. die Erneuerung von Anlagen, was für mich die bestehenden grossen Wasserkraftkonzessionen betrifft, wo in zehn bis fünfzehn Jahren der Heimfall ansteht. Bei der Erneuerung der Konzessionen haben wir gemäss Antrag der Mehrheit alle Umweltbestimmungen bis 2035 unterzuordnen. Dabei müsste der Bundesrat bei Nichterreichung der 35 000 Gigawattstunden die Gültigkeit der Bestimmung gemäss Artikel 2a Absatz 3 verlängern.

Der Bau neuer Anlagen kann auch Grosswasserkraftwerke umfassen; hier denke ich beispielsweise an den wunderschönen Rheinfall im Kanton Schaffhausen. Er kann aber auch die Kleinwasserkraftwerke betreffen, was sich dann auf die bereits belasteten Flussabschnitte von Rhone, Rhein und Reuss auswirken kann, ebenso wie auf das Gebiet zwischen Ilanz und Reichenau, wo der Rhein in der Schweiz seinen vielleicht schönsten Abschnitt durchfliesst. Die Gebirgsbäche wiederum wären wahrscheinlich bei den Kleinwasserkraftwerken mit einbezogen. Sie sind für die Wasserkraftnutzung natürlich sehr interessant, weil sie in einer Steilstufe in das Haupttal münden, was grosse Höhendifferenzen mit sich bringt. Allerdings tragen sie nichts zur Winterstromproduktion bei, weil im Winter, Sie wissen es, in den Bergen Schnee liegt. Aber im Sommer könnte dies, es ist gefährlich, zur Trockenlegung der grossen Mittellandflüsse führen. Diese Befürchtung hat Kollege Noser ja auch bereits im Zusammenhang mit dem Rückgang der Gletscher geäussert.
Die Formulierung "aller Umweltbestimmungen" in Absatz 1 führt ausserdem zu erheblicher Rechtsunsicherheit. "Aller Umweltbestimmungen" – was heisst denn das? Es kann zum Beispiel heissen, dass die UVP-Pflicht entfällt. Das heisst, dass die Bewilligungsbehörde keine Auflagen mehr erlassen dürfte, zum Beispiel bodenkundliche Baubegleitungen zum sachgerechten Ausbau des Bodens. Oder nach dem Raumplanungsgesetz muss man für Anlagen von öffentlichem Interesse "sachgerechte Standorte" finden, "nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft [...] gering" halten. Die Standortevaluation und die Umweltbestimmungen würden also wegfallen. Weiter wäre auch der Ausbau der Hochspannungsleitungen zur Sicherstellung des Ausbauzieles eingeschlossen; da geht es ja vor allem um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. Ich denke hier an die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung. Würde das dann nicht mehr berücksichtigt? Dürfte der Grenzwert überschritten werden?
Zu Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe b und den Restwassermengen haben wir schon sehr viel gehört; dazu möchte ich nichts mehr sagen. Hingegen haben wir noch nicht zu Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe b gesprochen. Ich erlaube mir, doch auch darauf hinzuweisen, dass das Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung eines Objektes nach den Artikeln 5 und 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes natürlich auch der Bundesverfassung, und zwar den Artikeln 78 und 89, widerspricht, wie es unser Kollege Burkart sehr eindrücklich ausgeführt hat. Das ist nicht weniger hoch zu werten, denn ohne Schutz- und Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen würden wir eine Schädigung von Schutzwerten ganz bewusst in Kauf nehmen. Man könnte an beliebigen Orten planen, ohne die Auswirkungen auf BLN-, Isos- und IVS-Objekte und Biotope anzuschauen. Ich glaube, das kann nicht unser Ziel sein.
Ich verstehe, dass die Verfahren angesprochen wurden, und habe es auch selber erlebt – diese langwierigen Verfahren mit den mehrfachen Beschwerde- und Einsprachemöglichkeiten über verschiedene Stufen, die wirklich zu sehr langjährigen Verfahren führen. Hier liegt nun die Beschleunigungsvorlage auf dem Tisch; diese müssen wir dezidiert angehen.
Ich danke Ihnen, wenn Sie Artikel 2a integral ablehnen.

Dittli Josef (RL, UR): Es ist ja vorgesehen, dass wir über Artikel 2a integral abstimmen. Vor uns liegen zwei

Absätze, die Absätze 1 und 2, die beide einen heiklen und auch umstrittenen Bereich regeln, wie dies die Diskussion deutlich offengelegt hat. Wir stellen auch fest, dass zumindest Absatz 1 kein Meisterwerk der Formulierung ist. Aber wie auch immer, wir haben zwei Absätze, zu denen man eigentlich auch unterschiedlicher Meinung sein kann. Ich stelle deshalb den Antrag, dass wir über die Absätze 1 und 2 getrennt abstimmen.
Gemäss Absatz 1 darf der Vollzug der Umweltbestimmungen die Massnahmen zur Erfüllung der Ausbauziele nicht gefährden, und zwar sowohl beim Bau neuer als auch bei der Erweiterung und Erneuerung bestehender Kraftwerke. Die

ganze Palette der Kraftwerke soll also gemäss Absatz 1 so behandelt werden, dass die Umweltbestimmungen zweitrangig werden. Bei Absatz 2 ist es nicht so: Dort geht es nur um Anlagen, die erweitert oder erneuert werden, also nicht um irgendwelche Neubauprojekte in neuen Gebieten. Der Geltungsbereich der Bestimmung beschränkt sich auf die Erweiterung und Erneuerung von bestehenden Anlagen, und das auch nur in zwei Bereichen, nämlich bei der Wasserentnahme, also bei der Restwassermenge, siehe Buchstabe a, sowie bei den Inventaren, Biotopen und Landschaftsschutzgebieten, siehe Buchstabe b.
Man kann durchaus bei Absatz 1 dafür und bei Absatz 2 dagegen sein oder umgekehrt. Man kann auch bei beiden Absätzen dafür oder bei beiden Absätzen dagegen sein.
Ich beantrage deshalb, dass wir über diese beiden Absätze getrennt abstimmen.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Nach dem Parlamentsgesetz und unserem Ratsreglement muss getrennt abgestimmt werden, wenn dies jemand verlangt. Sie haben es verlangt, Herr Dittli, also machen wir es so.

Würth Benedikt (M-E, SG): Ich habe mich zu diesem Geschäft bis jetzt nicht geäussert, aber ich muss Ihnen sagen, ich fühle mich jetzt doch irgendwie wie im falschen Film. Wenn ich jetzt nochmals diese Eintretensdebatte reflektiere: Das war ja eine historische Aufarbeitung einer Energiepolitik, welche die Ziele verfehlt hat – welche die Ziele verfehlt hat! –, nichts anderes. Ich muss nicht alles wiederholen. Wieso haben wir die Ziele verfehlt? Offensichtlich, weil in diesen Interessenabwägungen die Zubauziele zu kurz kamen. Das ist die Realität, und genau darum geht es in dieser Bestimmung.
Wenn Sie in der Frage der Interessenabwägung weitermachen wie bis anhin, dann bedeutet das nichts anderes als chronifizierten Stillstand. Ich teile die Auffassung überhaupt nicht, dass wir keine Dringlichkeit haben. Herr Burkart hat gesagt, wir könnten das dann in aller Ruhe bestimmen, in einem zweiten Schritt usw. Ich meine, wir haben höchste Dringlichkeit. Wir haben höchste Dringlichkeit!
Es wurde in dieser Eintretensdebatte auch viel zu Demokratie und Rechtsstaat gesagt. Vorhin haben wir auch das gehört: Das Natur- und Heimatschutzgesetz ist natürlich sehr wichtig, das ist keine Frage. Aber schauen Sie doch, wie sich die BLN-Gebiete in diesem Land entwickelt haben. Ich habe mir diese Karte ausgedruckt: Das hier gehört zum BLN in der Schweiz – das halbe Land ist BLN! *(Der Redner zeigt eine Karte der Schweiz)* Das ist die Realität. Übrigens: Haben Sie einmal nachgefragt, ob Regierungen, Parlamente oder das Volk zu diesen Inventaren befragt wurden? Das war eine fachämterbezogene Übung – völlig undemokratisch!
Wenn wir als Erstrat hier jetzt nicht einen inhaltlichen Entscheid fällen – man kann ihn so oder anders fällen, das ist ja klar –, dann kommen wir nicht weiter. Dann kommen wir nicht weiter! Ich meine, man kann ja die Verfassungsmässigkeit der Vorlage diskutieren. Der Zweitrat kann diese Überlegungen nochmals anstellen und gegebenenfalls auch formell einen anderen Weg einschlagen. Aber es widerstrebt mir total, die Diskussion jetzt, nach dieser Eintretensdebatte, derart von der inhaltlichen Kernfrage wegzubringen.
Vor diesem Hintergrund bin ich der Meinung, dass wir jetzt dem Mehrheitsantrag folgen sollten. Ich räume ein, dass man die Fragen, die punkto Verfassungsmässigkeit auf dem Tisch sind, diskutieren kann. Aber dafür haben wir ein Zweikammersystem. Das kann auch im Zweitrat nochmals à fond diskutiert werden.
Der Kommissionsberichterstatter hat heute Morgen gesagt, dass die Kommission nicht im luftleeren Raum diskutiert hat. Auch diese Verfassungsfragen wurden diskutiert. Jetzt, im letzten Moment, wird dieses Thema gepusht. Ich muss Ihnen sagen, dass ich all das, was wir heute Morgen gehört haben, und zwar hüben wie drüben, aus allen Richtungen, diese historische Aufarbeitung verfehlter Ziele, nicht mehr nachvollziehen kann, wenn wir dann hier bei Artikel 2a quasi wieder die Ausfahrt nehmen und zurückgehen. Dann haben wir, ich erwähne es nochmals, chronifizierten Stillstand. Es sind 14 Terawattstunden AKW-Strom, die wir kompensieren müssen; es sind, konservativ gerechnet, 24 Terawattstunden, die wir für die Dekarbonisierung bis 2050 brauchen; und es sind im Winter 5 Terawattstunden Importstrom weniger. Das ist die Ausgangslage. Dieser müssen wir uns stellen.
Ich plädiere ganz klar dafür, der Mehrheit zu folgen.

Michel Matthias (RL, ZG): Ich teile einerseits die Skepsis unseres Kollegen Burkart betreffend die Verfassungsmässigkeit. Aber ich teile andererseits den Schluss von Kollege Würth. Die Frage ist eben erst aufgepoppt und braucht eine saubere Abarbeitung. Aber mit diesem Auftrag oder mit diesem Gedanken möchte ich das dem Zweitrat überlassen bzw. ihm dies mitgeben.
Denn unter diesem Problem leidet nämlich auch die Minderheit. Es wurde bisher noch nicht gesagt: Was auf Seite 54 der Fahne steht, hat inhaltlich damit einen Zusammenhang; Kollege Stark hat es heute gesagt. Es geht um den Minderheitsantrag Stark betreffend Artikel 9bis Absatz 2 StromVG. Deshalb teile ich nicht den Schluss von Kollege Juillard, dass man wegen der Verfassungsprobleme die Minderheit unterstützen soll. Für den Zubau der fünfzehn Projekte, die im Anhang genannt werden und quasi über eine Green Card verfügen, gilt gemäss Minderheit, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Also auch hier wird bezüglich der fünfzehn Projekte per se eine Green Card erteilt, dies mit dem gleichen Schluss, mit welchem Artikel 2a nun generell formuliert ist. Die Frage der Verfassungsmässigkeit stellt sich bei beiden Varianten.
Ich finde entscheidend, nach welchem Konzept wir verfahren. Mit diesem Konzept, auf dieser Piste, würde ich sagen, wird die Frage der Verfassungsmässigkeit noch einmal angeschaut und aus meiner Sicht auch verbessert. Aber keine Piste zu haben, nützt uns, wie ich glaube, nichts. Wir sind auch verpflichtet, das Schiff weiterzuschieben. Wir können nicht schon am Tag eins die perfekte Lösung haben.
Deshalb werde ich der Mehrheit zustimmen.

Gmür-Schönenberger Andrea (M-E, LU): Ich werde ebenso den Antrag der Mehrheit unterstützen. Ich staune auch, dass jetzt sehr viele hier einfach sehr schnell kalte Füsse gekriegt haben. Wir sind uns alle einig, die Minderheit und die Mehrheit, dass Artikel 2a nicht gut ist, denn die Verfassungsmässigkeit ist nicht gegeben. Wir haben ein Zweikammersystem, wir haben es gehört. Was wir hier beschliessen, ist nicht das Ende der Fahnenstange. Ich habe auch bedeutend mehr Vertrauen in den Nationalrat als Kollege Zanetti, vor allem auch deshalb, weil Kollege Burkart und Kollege Bauer ehemalige Nationalräte sind. Da drüben ist durchaus das Potenzial vorhanden, eine gute, eine bessere Lösung zu finden. Wenn wir jetzt Nein sagen, dann ist alles vom Tisch. Dann haben wir die Blockade, die wir bei der Grimsel seit zwanzig Jahren haben, die wir überall dort haben, wo es einen Konflikt zwischen Umweltschutz und Energieproduktion gibt. Dann können wir das Problem nie lösen.
Ich bitte Sie jetzt wirklich, bei Artikel 2a ungeteilt den Antrag der Mehrheit zu unterstützen, auch wenn er nicht optimal ist.

Stark Jakob (V, TG): Ganz kurz: Ich kann das Votum von Kollege Würth, dass in der Frage der Interessenabwägung weitergemacht werden würde wie bis anhin, so nicht stehenlassen. Nein, es wird nicht weitergehen wie bis anhin. Ich habe das beim Eintretensvotum gesagt: Es ist ganz klar, dass wir materielle Abstriche beim Umweltrecht machen müssen. Es stellt sich die Frage, wie wir es machen, ob wir es generell mit einer Befristung machen oder ob wir es über eine Projektliste machen.
Es ist richtig, Kollege Michel, auch der Minderheitsantrag zu Artikel 9bis des Stromversorgungsgesetzes muss noch genauer angeschaut werden, aber er geht in die richtige Richtung. Diese Listen müssen wir ergänzen, über diese Listen müssen wir sprechen. Es ist richtig, dass die darauf genannten Projekte, deren Bedarf von Anfang an ausgewiesen ist, die als standortgebunden gelten, bei denen die nationalen

Interessen in Bezug auf Energie anderen nationalen Interessen vorgehen, selbstverständlich auch die Verfassung ritzen werden. Wenn Sie die Verfassung ritzen wollen, ist nur die Frage, ob Sie das projektbezogen machen wollen, mit ganz klaren Projekten, oder ob Sie das generell machen wollen.
Wenn Sie jetzt die Interessenabwägung vornehmen – Sie können das ja selber abwägen, aber wir alle gehen in die gleiche Richtung –, stellt sich die Frage: Wollen Sie jetzt schon zwei Schritte vorwärtsgehen, oder wollen Sie von Anfang an dort, wo Sie einfach nicht mehr weiterkommen, auf Konfrontationskurs gehen? Das ist die Frage.
Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen und Artikel 2a EnG zu streichen.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Bevor ich das Wort Frau Bundesrätin Sommaruga gebe, hat es noch einmal der Berichterstatter.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Es gibt kein "Ritzen" der Verfassung, keine "kleine" oder "völlige" Verfassungswidrigkeit. Entweder ist ein Gesetz verfassungskonform, oder es ist verfassungswidrig. Ich habe

es eingangs bereits erklärt: Es lag kein Gutachten des Bundesamtes für Justiz vor, wonach Artikel 2a verfassungswidrig sei, und es liegt auch jetzt noch kein Gutachten vor. Es liegt eine Aktennotiz vor, die meines Erachtens Artikel 102 der Bundesverfassung völlig falsch interpretiert. Sie müssen sich im Klaren sein: Wenn Sie mit dieser Interpretation in die Mangellage gehen, dann machen Sie nichts. Dann machen Sie weder Projekte, die auf einer Liste stehen, noch irgendwelche anderen Massnahmen. Dann haben Sie den Status quo.
Kollege Stark, es tut mir leid, wir werden uns später über die Tabelle unterhalten. Ich finde auch, dass das der falsche Ansatz ist. Sie können mir doch nicht sagen, dass Sie dann gewisse Projekte als verfassungskonform durchwinken, weil sie nur die Verfassung ritzen würden, während Sie es bei der generellen Bestimmung nicht machen, weil es verfassungswidrig sei. Das ist doch keine Politik!
Das ist auch nicht ein Problem der Verfassung. Herr Kollege Burkart, Sie können, gestützt auf Artikel 102 der Bundesverfassung, sechs oder acht thermische Kraftwerke bauen, sie laufen und CO2 ausstossen lassen. Das kann man tun, das ist der Entscheid des Bundesrates. Ich sage Ihnen das Gleiche für die Projekte hier, die, ebenfalls gestützt auf Artikel 102 der Bundesverfassung, kurz- und mittelfristig Energie bringen. Das ist meine Interpretation von Artikel 102 der Bundesverfassung. Darüber können wir uns gerne unterhalten, aber heute fehlt die Zeit.
Im Weiteren noch einmal: Wir haben die Energieperspektiven 2050 plus. In dieser Energiestrategie sind die Effizienzgewinne und die Sparmassnahmen drin. Herr Kollege Zanetti, Ihre Waschmaschine ist drin!
Sie müssen zubauen. Ja, Sie müssen zubauen, und Sie müssen dem Rat aufzeigen, mit welchen Alternativen Sie zubauen wollen.
Was machen wir am Montag, wenn der Nationalrat mit einem Beschluss zurückkommt, der uns die Solarprojekte unterbreitet? Sagen wir dann: "Oh, schade, das ist verfassungswidrig, wir machen das erst in vier, fünf Jahren"? Nein, das geht nicht.
Der Grund für Artikel 2a ist ganz einfach, er hängt mit der Realität in unseren Verfahren zusammen. Heute können Projekte – gleich, in welchem Bereich – mit einer Beschwerde angefochten werden. Ein guter Umweltanwalt findet immer, immer einen gewissen Ansatzpunkt. Bei der Grimsel war es ein Arvenwald. Bei einem Kraftwerk, das ich betreut habe, waren es 2 Zentimeter grosse Steinfliegen. Dann führt man ein Verfahren vor dem Bundesgericht durch, und am Ende entscheidet das Bundesgericht gegen das Projekt. Zwanzig Jahre geht das jetzt – "The March of Folly". Barbara Tuchman heisst die Frau, die das Buch geschrieben hat.
Jetzt können wir sagen, wir machen so weiter. Oder wir fällen einen politischen Entscheid und sagen Nein. Bei der Gewichtung dieser verfassungsmässigen Rechte muss der Strommangellage Rechnung getragen werden. Aufgrund der Massnahmen, die der Bundesrat ergriffen hat, ist die Strommangellage für mich vorhanden. Ich habe Ihnen im Eingangsreferat aufgelistet, was die Frau Bundesrätin bereits alles unternommen hat. Gäbe es keine Strommangellage, hätte sie das nicht getan.
Frau Kollegin Mazzone, es ist nicht gefährlich, das zu machen. Gefährlich ist es, nichts zu tun. Sie werden für Ihre Fische, für Ihre Blumen und für all Ihre Frösche und Fliegen das Wasser der Speicherseen noch sehr benötigen. Wir müssen mehr Speicher haben. Die Multifunktionalität der Speicher muss erhöht werden. Übrigens liegt der Bericht des Bundesamtes für Energie zur Multifunktionalität vor, Herr Kollege Noser. Das ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Ich hatte das Postulat 18.3610 im Jahr 2018 eingegeben.
Sie müssen doch aufhören, auf diesen alten Wegen zu fahren. Es braucht diesen politischen Entscheid, und wir können ihn auch aufgrund von Artikel 102 der Bundesverfassung rechtfertigen. Selbstverständlich, ich habe es eingangs erwähnt, hat die Kommission nicht in allen Bereichen perfekt gearbeitet. Man kann diesen Artikel 2a Absatz 1 auch noch austarieren. Da gibt es noch Spielraum. Ich habe jetzt nicht stante pede einen neuen Entwurf einbringen wollen. Herr Kollege Engler hat ja bereits einen kleinen Zusatz beantragt.
Und der Zweitrat ist auch noch da. Sie können dann im Differenzbereinigungsverfahren sagen, wir hätten jetzt ein Gutachten – nicht einen Zettel – des Bundesamtes für Justiz, und erklären, dass das verfassungswidrig sei und dass Sie das ablehnen würden. Aber jetzt diesen Punkt hier abzulehnen, das ist effektiv ein Politikversagen erster Güte. Denn wir legen ja keine Alternativen auf den Tisch. Und der Impact – ich komme zum Schluss –, wenn Absatz 2 gestrichen wird, ist gemäss Bundesrat 1,9 Terawattstunden und gemäss Wasserwirtschaftsverband 4 Terawattstunden weniger Produktion gegenüber der bestehenden Produktion. Es ist kein Zusatz, kein Zubau, sondern weniger Produktion. Das ist die Leistung von zwei Grande Dixence, die es noch zusätzlich brauchen würde.
Daher bitte ich Sie, hier im Erstrat bei diesem Artikel der Mehrheit zu folgen. Wir werden vielleicht auch im Verlauf der Beratung noch schlauer, das gebe ich zu.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Sie haben heute Morgen in Artikel 2 ehrgeizige Ausbauziele festgelegt.

Ich denke, dabei war allen bewusst, dass man diese ehrgeizigen Ausbauziele nur erreichen kann, wenn man sich bewegt, und zwar, wenn sich alle bewegen. Man muss also bereit sein, beim Abwägen zwischen der Produktion und dem Schutz von Natur und Landschaft einer gewissen Flexibilität zuzustimmen. Nun diskutieren Sie ziemlich ausgiebig diesen Artikel 2a. Ich verstehe, dass Sie den ausgiebig diskutieren.
Wenn heute bei der Frage, ob und wie man die Ausbauziele erreichen kann, nur dieser Artikel 2a zur Diskussion stehen würde oder wenn die Alternative einfach "weiter wie bisher" wäre und es auf der anderen Seite keine Bewegung gäbe, dann, muss ich sagen, hätte ich Verständnis, wenn man sagen würde: Jetzt muss aber mal was gehen. Es tut mir leid, Herr Präsident, ich weiss, dass Sie Artikel 12 erst nachher beraten werden und wahrscheinlich viel später noch Artikel 9bis StromVG, aber ich muss trotzdem etwas dazu sagen: Die Kommissionsminderheit, die Ihnen zusammen mit dem Bundesrat empfiehlt, diesen Artikel 2a abzulehnen, hat den Beweis erbracht, dass sie bereit ist, einen grossen Schritt zu machen. Sie müssen also hier bei Artikel 2a nicht wählen, ob Sie diese Radikalkur oder aber gar nichts machen, sondern Sie haben eine Möglichkeit in Artikel 12. Dort – ich sage es noch einmal – hat die Minderheit den Beweis erbracht, dass sie bereit ist, einen wesentlichen Schritt zu machen und einen wesentlichen Beitrag dafür zu leisten, dass diese ehrgeizigen Ziele erreicht werden können.
Ich werde Ihnen jetzt nicht Artikel 12 vorlesen, aber ich sage Ihnen einfach, dass Ihre Kommissionsminderheit bei Artikel 12 Absatz 2bis, wo es um die nationalen Interessen an der Nutzung von erneuerbarer Energie geht, bereit ist, bei Auengebieten, Gletschervorfeldern oder alpinen Schwemmebenen von nationaler Bedeutung vom absoluten Schutz abzuweichen. Das ist die Bewegung, die wir in diesem Land brauchen. Und die Minderheit ist auch zu dem bereit, was in

AB 2022 S 877 / BO 2022 E 877

Artikel 12 Absatz 3 steht – wir kommen noch darauf -: "Das nationale Interesse geht entgegenstehenden Interessen von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung vor." Sie müssen nicht wählen zwischen Nichtstun oder jetzt eben dem, was in Artikel 2a steht – ich komme noch darauf zurück –, sondern haben bei Artikel 12 des Energiegesetzes und dann noch bei Artikel 9bis des Stromversorgungsgesetzes die Alternative auf dem Tisch.
Sie haben auch den Beweis, dass die Leute in diesem Saal, die jetzt diesen ehrgeizigen Zielen zugestimmt haben, bereit sind, sich zu bewegen, und zwar sich beträchtlich zu bewegen. Frau Ständerätin Mazzone hat es gesagt, und ich denke, es ging einigen von Ihnen, die in der Minderheit sind, auch so: Sie hätten nie gedacht, dass Sie bereit sein würden, einen solchen wesentlichen Schritt zu machen und einen solchen Beitrag zu leisten, damit wir beim Ausbau der erneuerbaren Energien jetzt wirklich weiterkommen. Das war auch nötig, und das wird auch weiterhin nötig bleiben.
Aber so, wie Artikel 2a jetzt von Ihrer Kommissionsmehrheit formuliert ist, ist eine faire Abwägung zwischen Schutz und Nutzen nicht mehr gewährleistet. Der neue Artikel 2a bedeutet einen Blankocheque für sämtliche neuen Anlagen, ohne dass man im Voraus weiss, um welche Anlagen es sich konkret handeln könnte und welche Auswirkungen diese auf Natur und Landschaft haben. Ebenfalls gravierend finde ich in diesem Artikel 2a, dass ein Ausgleich für diesen Eingriff zugunsten von Natur und Landschaft auch nicht mehr vorgesehen ist.
Wir haben vor wenigen Wochen das Pumpspeicherkraftwerk Nant de Drance eingeweiht. Es war ein schöner, ein feierlicher Moment. Man hat bei Nant de Drance gezeigt, dass man von Anfang an mit den Umweltschutzorganisationen zusammenarbeitet und dass man einen Ausgleich sucht. Nant de Drance hat über 2 Milliarden Franken gekostet. Das hat man dort investiert, und wir sind alle dankbar, dass man das gemacht hat. Die Ausgleichsmassnahmen haben etwas über 20 Millionen Franken gekostet, und man hat der Natur sehr viel zurückgeben können.
So funktioniert das, und diesen Geist müssen wir hinkriegen. Dieser Geist war auch am runden Tisch Wasserkraft präsent. Ich kenne die Vorbehalte, die immer wieder geäussert werden; ich bin ja auch nicht naiv. Aber das wäre eben dieser Geist: dass man sagt, man gibt einander etwas zurück, man macht Schritte aufeinander zu, man gibt der Natur etwas zurück – dafür sind Ausgleichsmassnahmen da. Man muss aber in Zukunft mehr Eingriffe in die Natur, in die Landschaft machen. Das ist so, ich sage das ganz deutlich. Aber man muss der Natur, wenn immer möglich, auch etwas zurückgeben. Das ist doch der Geist, der uns weiterbringt.
Lesen Sie nach, wie hier Artikel 2a formuliert ist, mit dem man diesen Ausgleich nicht mehr will. Ausgleichsmassnahmen, Schutzmassnahmen – das, was aus meiner Sicht dazugehört und letztlich auch die Akzeptanz ausmacht – fehlen in Artikel 2a. Das ist schade. Denn wenn Sie einen Blick auf Artikel 12 und auch auf Artikel 9bis des Stromversorgungsgesetzes werfen, dann sehen Sie, dass die Minderheit – ich sage es noch einmal – den Beweis erbracht hat: Es gibt Alternativen. Es ist nicht schwarz oder weiss.

Sie haben sich bei Artikel 2 alle im Sinne von ehrgeizigen Zubauzielen bewegt. Nun sollten Sie sich auch hier alle bewegen, aber hin in eine Richtung, die dem Geist dieses Landes entspricht, wo man auch über Ausgleichsmassnahmen spricht und solche nicht von Anfang an per se ausschliesst.
Ich sage gerne noch etwas zur Gewässersituation. Der letzte Sommer hat uns deutlich vor Augen geführt, wie die klimatischen Veränderungen das Gewässerökosystem belasten. Passen Sie auf: Wir sprechen hier nicht nur von Fischen, auch wenn diese ebenfalls ganz wichtig sind, wir sprechen bei den Restwassermengen jetzt auch von Konsequenzen für uns Menschen. Zu wenig Restwasser reduziert lokal die Trinkwasservorräte, darüber sprechen wir, und es schränkt die landwirtschaftliche Bewässerung ein. Reden Sie mit den Bauern darüber, was sie diesen Sommer erlebt haben. Sprechen Sie mit ihnen!
Ich denke, Sie müssen hier bei allem Ehrgeiz und bei allem Wunsch, jetzt mal Schub in den Ausbau der Erneuerbaren zu bringen – und ich kann Ihnen sagen, dass ich die Erste bin, die davon überzeugt ist –, am Schluss etwas beschliessen, mit dem Sie nicht nur einfach in eine einzige Richtung gehen. Weil die Alternativen auf dem Tisch liegen und Sie bei Artikel 12 genau darüber diskutieren können, bitte ich Sie jetzt in dieser Abwägung hier sehr, diesen radikalen Schritt nicht zu machen.
Ich denke, es gehört auch ein bisschen zur Chambre de Réflexion, dass Sie nicht sagen – das ist ja auch der Stolz des Ständerates –, der Zweitrat solle dann nachher aufräumen, was Sie hier gemacht haben, sondern dass Sie als Chambre de Réflexion sagen, dass Sie einen wichtigen Schritt machen wollen, dass Sie etwas gefunden haben, hinter dem auch alle stehen können. Sie haben diese Projekte nicht nur auf dem Tisch, sondern können heute auch über Artikel 12 entscheiden. Ich hoffe, Sie kommen heute so weit. Schön wäre, wenn Sie heute sogar noch über das StromVG entscheiden würden. Aber da mache ich mir nicht zu viele Illusionen.
Herr Ständerat Engler hat versucht, mit seinem Einzelantrag der Gegenseite im Bereich der Sanierungspflicht gemäss Gewässerschutzgesetz etwas entgegenzukommen. Aber schauen Sie, was die Mehrheit hier in Artikel 2a Absatz 1 leider veranstaltet, ich habe es vorhin gesagt, betreffend den Vollzug aller Umweltbestimmungen und mit dieser Art, hier wirklich einfach so vorzugehen. Denken Sie auch an das, was ich Ihnen zu Absatz 2 gesagt habe, insbesondere zu Buchstabe b Ziffern 1 und 2. Dort beantragt die Mehrheit, dass ein Abweichen zulässig sein soll, auch wenn keine Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen vorgenommen werden. Sogar bei Biotopen von nationaler Bedeutung beantragt sie das "ohne die Leistung von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen". Das können Sie, Herr Ständerat Engler, es tut mir leid, trotz allen schönen Bemühungen nicht wiedergutmachen.
Ich bitte Sie namens des Bundesrates, auf diesen Artikel 2a nicht einzutreten, sondern bei Artikel 12 dann zu schauen, wie die Minderheit der Mehrheit wirklich entgegenkommen kann.
Ich sage abschliessend noch ganz kurz etwas zur Verfassungsmässigkeit. Es stimmt, was der Kommissionssprecher gesagt hat: Es gibt hierzu keine Aktennotiz, es gibt hierzu gar nichts vom Bundesamt für Justiz. Aber Sie haben in diesem Rat letzte Woche ein dringliches Paket geschnürt, um gewisse Fotovoltaikanlagen in den Alpen rasch voranzubringen. Die UREK des Nationalrates hat vom Bundesamt für Justiz eine Aktennotiz erhalten, die sich zur Verfassungsmässigkeit Ihres Solarpakets äussert. Sie haben ja noch eine Solardachpflicht vorgesehen, das Bundesamt für Justiz äussert sich aber nur zu Artikel 71a. Es schreibt, dass dieser Artikel 71a, also das, was Sie zu den alpinen Solaranlagen beschlossen haben, in Widerspruch zu Artikel 89 Absatz 1 der Bundesverfassung und im Weiteren auch noch zu Artikel 78 Absatz 2 der Bundesverfassung steht.
Ich möchte Ihnen sagen: Ich dachte eigentlich, Ihr alpines Solarpaket sei eine ziemlich harmlose Angelegenheit. Es war befristet, es war wirklich sehr eng, Sie wollten es eng halten, aber Sie wollten dort einmal einen kleinen Schritt vorwärtskommen. Wenn dieser kleine Schritt vom Bundesamt für Justiz jetzt bereits als bundesverfassungswidrig eingestuft wird, dann können Sie sich allenfalls selber vorstellen, was das Bundesamt für Justiz vermutlich zu Artikel 2a Ihrer Kommissionsmehrheit sagen würde, mit dem Sie hier, wie gesagt, den Vollzug aller Umweltbestimmungen dem Ausbau der erneuerbaren Energien unterordnen wollen.
Ich bitte Sie, meine Damen und Herren: Sie haben eine Alternative, Sie müssen nicht zwischen Schwarz und Weiss, zwischen Nichtstun und der Zustimmung zu diesem Artikel 2a entscheiden. Bitte nehmen Sie auch zur Kenntnis, dass Ihnen jetzt ein wichtiger Teil Ihres Rates und Ihrer Kommission mit dem Bundesrat zusammen sagt: Wir wollen vorwärtsmachen, wir sind bereit, neue Abwägungen vorzunehmen, aber nicht auf diese Art und Weise.
Ich bitte Sie, Artikel 2a zu streichen.

AB 2022 S 878 / BO 2022 E 878

Abs. 1 – Al. 1

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5343)
Für den Antrag Engler ... 42 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 2 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5344)
Für den Antrag der Minderheit ... 28 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit/Antrag Engler ... 14 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5345)
Für den Antrag der Minderheit ... 25 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5346)
Für den Antrag der Minderheit ... 25 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 15 Stimmen
(4 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 3
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit I
(Knecht, Stark)
Titel
Unverändert

Ch. 1 art. 3
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité I
(Knecht, Stark)
Titre
Inchangé

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Die Kommissionsmehrheit unterstützt hier die Verbrauchsziele des Bundesrates. Die Minderheit spricht sich grundsätzlich gegen die Festlegung von Zielwerten aus und möchte unverbindlichere Richtwerte. Die Minderheit wird durch Kollege Knecht vertreten.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Über den Titel haben wir bereits bei Artikel 2 entschieden. Sehen Sie das auch so, Herr Berichterstatter?

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Wenn die Minderheit das als Entscheidung bereits akzeptiert, können wir das so bereinigen.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Vonseiten der Minderheit protestiert niemand.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Art. 12
Antrag der Mehrheit
Abs. 2
Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicherwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Fotovoltaikanlagen und Windkraftwerke sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen, sind ab einer bestimmten Grösse von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.
Abs. 3
Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Absatz 2 zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so ist ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung ohne die Leistung von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen zulässig. Das nationale Interesse geht entgegenstehenden Interessen von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung vor.
Abs. 4
Der Bundesrat legt für die Wasser-, die Windkraft- und die freistehenden Fotovoltaikanlagen die erforderliche Grösse und ...

Antrag der Minderheit
(Mazzone, Baume-Schneider, Stark, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
Abs. 2
Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich auch Speicherkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.
Abs. 2bis
Der Ausschluss nach Absatz 2 zweiter Satz findet auf Auengebiete, bei denen es sich um Objekte der Typen Gletschervorfelder oder alpine Schwemmebenen von nationaler Bedeutung handelt und die der Bundesrat nach dem 1. Januar 2023 gestützt auf Artikel 18a Absatz 1 NHG in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen hat, keine Anwendung.

Antrag der Minderheit
(Mazzone, Baume-Schneider, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
Abs. 3
Unverändert

Antrag der Minderheit
(Rieder, Bischof, Fässler Daniel, Noser, Reichmuth, Schmid Martin)
Abs. 3bis
Wird der Richtwert nach Artikel 9bis Absatz 1 StromVG zwei aufeinander folgende Winterhalbjahre überschritten, geht das nationale Interesse an der Realisierung von Anlagen nach Absatz 2 und Artikel 9bis Absatz 3 StromVG anderen nationalen Interessen vor, sofern diese Anlagen folgende Kriterien erfüllen:
a. Beitrag an die Erreichung und Sicherung der Ausbauziele gemäss Artikel 2 und 2a;
b. hoher Beitrag an Stromproduktion im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März);
c. hohe Abrufbarkeit;
d. weitgehend klimaneutrale Produktion;
e. Unterstützung durch die betroffenen Träger der Gewässerhoheit.

Ch. 1 art. 12
Proposition de la majorité
Al. 2
Les installations destinées à utiliser les énergies renouvelables, notamment les centrales hydroélectriques à

accumulation, les centrales à pompage-turbinage, les centrales photovoltaïques, les installations éoliennes, les électrolyseurs ainsi que les installations de méthanation revêtent, à partir d'une certaine taille, un intérêt national notamment au sens de l'article 6 alinéa 2 de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN).
Al. 3
Lorsqu'une autorité doit statuer sur l'autorisation d'un projet de construction, d'agrandissement ou de rénovation ou sur l'octroi d'une concession portant sur une installation ou une centrale à pompage-turbinage visée à l'alinéa 2, l'intérêt national attaché à la réalisation de ces projets doit être considéré comme égal aux autres intérêts nationaux lors de la pesée des intérêts. Lorsqu'il s'agit d'un objet inscrit dans l'inventaire visé à l'article 5 LPN, il est permis de déroger à la conservation intégrale sans prendre de mesures de protection, de reconstitution, de remplacement ou de compensation. L'intérêt national prime les intérêts contraires d'importance cantonale, régionale ou locale.
Al. 4
Le Conseil fédéral fixe la taille et l'importance requises pour les installations hydroélectriques, les éoliennes et les installations photovoltaïques isolées. Il y procède tant ...

Proposition de la minorité
(Mazzone, Baume-Schneider, Stark, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
Al. 2
Les installations destinées à utiliser les énergies renouvelables, notamment les centrales d'accumulation, et les centrales à pompage-turbinage revêtent, à partir d'une certaine taille et d'une certaine importance, un intérêt national notamment au sens de l'article 6 alinéa 2 de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN). Dans les biotopes d'importance nationale au sens de l'article 18a LPN et les réserves de sauvagine et d'oiseaux migrateurs visées à l'article 11 de la loi du 20 juin 1986 sur la chasse 3, les nouvelles installations destinées à utiliser les énergies renouvelables sont interdites.
Al. 2bis
L'interdiction selon l'alinéa 2 deuxième phrase ne s'applique pas aux zones alluviales concernant les objets du type marges proglaciaires ou plaines alluviales alpines d'importance nationale que le Conseil fédéral a inscrites dans l'inventaire fédéral des zones alluviales d'importance nationale après le 1er janvier 2023 sur la base de l'article 18a alinéa 1 LPN.

Proposition de la minorité
(Mazzone, Baume-Schneider, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
Al. 3
Inchangé

Proposition de la minorité
(Rieder, Bischof, Fässler Daniel, Noser, Reichmuth, Schmid Martin)
Al. 3bis
Si la valeur indicative visée à l'article 9bis alinéa 1 LApEl est dépassée deux semestres d'hiver de suite, l'intérêt national à la réalisation d'installations au sens de l'alinéa 2 et de l'article 9bis alinéa 3 LApEl prime d'autres intérêts nationaux, à condition que ces installations remplissent les critères suivants:
a. elles contribuent à atteindre et à garantir les objectifs de développement visés aux articles 2 et 2a;
b. elles apportent une contribution importante à la production d'électricité pendant le semestre d'hiver (du 1er octobre au 31 mars);
c. leur disponibilité est élevée;
d. leur production est largement neutre sur le plan climatique;
e. elles sont soutenues par les responsables des eaux concernés.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier geht es um Projekte im nationalen Interesse. Die Kommissionsmehrheit will das Bauverbot von neuen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes ersatzlos aufheben. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass die Zubauziele ohne diese Anpassung nicht erreicht werden können. Die Kommissionsmehrheit möchte neu auch für Fotovoltaikanlagen, für Windkraftwerke sowie für Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen ein nationales Interesse vorsehen. Bisher war das nur für Speicherwasserkraftwerke und Pumpspeicherkraftwerke gegeben.
Die Minderheit Mazzone möchte das nationale Interesse nicht auf weitere Technologien ausweiten. Sie schlägt in einem neuen Absatz 2bis eine Lösung vor, wonach Gletschervorfelder und alpine Schwemmebenen, die neu bzw. nach dem 1. Januar 2023 in das Aueninventar aufgenommen werden, von der Ausschlussregelung nach Artikel 12 Absatz 2 zweiter Satz EnG ausgenommen sind.
Die Minderheit wird sicherlich durch Frau Kollegin Mazzone vertreten.

Mazzone Lisa (G, GE): Je me permets de présenter ma minorité aux alinéas 2, 2bis et 3 de l'article 12. Même si on vote ces minorités de manière séparée, je vais les présenter de façon groupée, car il s'agit d'un ensemble; je ne peux donc pas les présenter de façon séparée, et c'est un peu plus complexe que ce qui vient d'être dit par le rapporteur de la commission.
On est ici dans le domaine des biotopes d'importance nationale; ils ont été évoqués tout à l'heure par Mme la conseillère fédérale Sommaruga. Ici, on propose de faire un pas vers une solution commune. Ce pas revient à permettre, là où les glaciers se sont retirés et là où, du coup, des biotopes vont être déclarés par la suite, la production d'électricité. Ce pas n'est pas anodin, il n'est pas facile à faire parce qu'on touche à des biotopes d'importance nationale, à des biotopes qui ont une valeur très importante pour notre pays, pour notre biodiversité. C'est pour cela qu'on propose ce compromis.
Les biotopes d'importance nationale représentent actuellement 2 pour cent du territoire de la Suisse et il s'y trouve un tiers des espèces menacées en Suisse – c'est plus de 1000 espèces. Hormis la valeur évidemment patrimoniale paysagère qu'ils revêtent, ils ont une valeur dans les écosystèmes et une valeur touristique.
Notre collègue Engler a mentionné auparavant la Greina dans les Grisons. C'est typiquement un exemple de biotope d'importance nationale dans lequel à l'avenir on voudrait, avec ce projet de loi, pouvoir construire des installations hydrauliques en particulier. M. Engler, à cette occasion, a dit: "Oui, mais on n'a aucune intention de faire un projet de ce type à cet endroit." Mais alors, pourquoi vouloir toucher à cette protection?
Pour comprendre cette histoire, il faut remonter le temps au moment de la Stratégie énergétique 2050. Dans le cadre de ladite stratégie, on a décidé de sauvegarder les biotopes d'importance nationale. Pour quelle raison? On a reconnu à cette occasion aux énergies renouvelables une importance d'intérêt national. On a reconnu cet intérêt national au même titre que les projets inscrits à l'inventaire fédéral, selon la loi sur la protection de la nature et du paysage. On leur a donné la même importance. On a dit: en échange de cette nouvelle définition de l'intérêt national pour les énergies renouvelables, on continue à protéger particulièrement ces 2 pour cent de biotopes d'importance nationale et on inscrit une protection absolue de ces espaces, parce qu'ils ont un rôle très important, notamment contre les crues. Ils ont un rôle très important en termes de réchauffement climatique, parce qu'ils absorbent le CO2, ce sont des puits de carbone. Ils jouent un rôle régulateur pour le climat. Ils ont également un rôle très important pour l'ensemble des écosystèmes et pour le tourisme, il faut l'ajouter.
Cette importance a été également approuvée par les responsables présents à la table ronde. Si vous lisez la déclaration de la table ronde, qui a été signée par des responsables institutionnels, on l'a entendu de la bouche de notre collègue Z'graggen, vous constaterez qu'elle a été signée par Roberto Schmidt qui était à l'époque directeur de la Conférence gouvernementale des cantons alpins, qui est conseiller d'Etat valaisan et qui est maintenant président de la Conférence

des directeurs cantonaux de l'énergie. La déclaration de la table ronde dit en substance que l'on ne touche pas aux dispositions de protection des biotopes d'importance nationale. Nous vous proposons de faire un pas, d'aller plus loin et, sur les marges proglaciaires, de permettre des réalisations, de permettre des installations notamment hydrauliques.
Il faut voir l'ensemble de la disposition, parce qu'elle s'articule en trois parties. On a la décision de la commission de biffer purement et simplement la protection des biotopes d'importance nationale. Contrairement à ce qui vient d'être dit par les partisans de la majorité de la commission, il ne s'agit pas seulement de déterminer quelles énergies sont pertinentes. Biffer la dernière phrase introduit un changement fondamental. La majorité

de la commission propose de biffer la dernière phrase durablement. Le caractère durable de la protection des biotopes d'importance nationale disparaît pour toujours, en tout cas tant que la loi est en vigueur.
Mais la majorité va plus loin! Que fait-elle? Ce qui est une proposition de minorité à l'alinéa 3bis est une proposition de majorité à l'article 9bis de la loi sur l'approvisionnement en électricité. Selon la proposition de la majorité, si, pendant deux hivers de suite, la Suisse importe plus de 5 térawattheures, on peut, ce n'est pas seulement "on peut", en fait on déclare d'intérêt supérieur les projets destinés à la production d'énergie.
Le fait d'avoir deux hivers de suite une importation de plus de 5 térawattheures n'est pas rare, cela arrive. C'est arrivé en 2016 et 2017 par exemple, en raison d'une fermeture partielle des centrales de Leibstadt et de Beznau, et en 2022 également.
Avec cette disposition on pourrait, parce qu'on a une petite fenêtre temporelle, introduire des projets qui ne vont pas répondre immédiatement avec une production d'énergie supplémentaire, mais qui vont répondre après 10 ou 15 ans, le temps de leur construction, et de manière durable. En effet, il s'agit de projets hydrauliques qui vont, après ce temps-là, apporter un supplément d'énergie, et qui vont durablement s'inscrire dans le paysage et causer des dégâts graves à ces derniers bijoux de biodiversité. Il n'y a donc plus de pesée des intérêts par le canton et il y a un passage en force pour les projets hydrauliques.
Je dois quand même insister sur un aspect: pour des projets photovoltaïques et pour des projets éoliens, on n'a pas besoin de cette disposition. Le potentiel est présent ailleurs, et il est massif. A ma connaissance, il n'y a pas de projet sur des biotopes d'importance nationale. S'il y en avait, ce serait stupide parce qu'il y a beaucoup d'autres endroits qui sont bien plus appropriés.
Et puis, j'aimerais encore amener l'argument constitutionnel, parce qu'il est absolument criant. On se trouve exactement dans la même situation que dans celle qui est décrite dans l'avis de droit de l'Office fédéral de la justice. Cet avis de droit dit que la Confédération a des objectifs qui sont en partie contradictoires en matière d'approvisionnement électrique; elle doit assurer l'approvisionnement énergétique, mais elle doit le faire de façon respectueuse de l'environnement et, donc, faire primer de façon absolue un intérêt n'est pas compatible avec l'article 89 alinéa 1 de la Constitution, qui accorde la même valeur aux cinq objectifs de l'approvisionnement énergétique. Ce serait possible seulement si on avait une grave pénurie, actuellement déclarée ou imminente, et cela pour des projets qui apporteraient une réponse immédiate. C'est là où cet article ne fonctionne pas non plus et où cette proposition ne respecte pas la Constitution, parce qu'on ne va pas avoir des projets qui vont apporter immédiatement des solutions, ni avec cette prémisse de grave pénurie, qu'elle soit déclarée ou imminente.
Enfin, l'alinéa 2 prévoit des dérogations aux mesures de compensation et de remplacement, cela a été dit par Mme la conseillère fédérale Sommaruga. Les mesures de compensation et de remplacement, c'est par exemple aménager la prise d'eau de manière à ce qu'aucun animal sauvage ne se noie, c'est renaturer le chantier, c'est, au cas où un habitat digne de protection est détruit, revitaliser un autre tronçon du cours d'eau, c'est mieux protéger d'autres régions. C'est le minimum.
Il est difficile de comprendre qu'on souhaite déroger à ces mesures de compensation et de protection sur les territoires les plus vertueux, les plus précieux, alors qu'on ne le fait pas ailleurs. Je trouve que c'est vraiment difficile à justifier.
Pour toutes ces raisons, je vous invite, dans cette deuxième partie du concept de compromis raisonnable et réfléchi, à soutenir la proposition de la minorité qui propose un pas avec la possibilité nouvelle d'avoir des projets, notamment hydrauliques, sur des biotopes d'importance nationale qui seraient nouvellement créés à la suite du retrait des glaciers dans les marges proglaciaires.

Fässler Daniel (M-E, AI): Artikel 12, bei dem wir uns jetzt befinden, ist für mich wirklich der Schicksalsartikel des Mantelerlasses. Sie haben vorhin bei Artikel 2a Absatz 1 eine Generalklausel beraten und diese gestrichen. Ich lege offen, dass ich ein gewisses Verständnis dafür habe, dass man nicht mit dem Zweihänder in das Umweltrecht eingreifen wollte.
Was ich nicht verstanden habe – das soll nun doch noch gesagt sein –, ist, dass Sie nichts für die Bestandeswasserkraft machen. Sie nehmen damit in Kauf, dass nochmals rund 3 Terawattstunden Wasserkraftproduktion verloren gehen. Ich möchte das in der Grössenordnung etwas einordnen. Wir alle kennen das Fotovoltaik-Leuchtturmprojekt Linth-Limmern: Es produziert 0,003 Terawattstunden Strom. Wenn wir jetzt diese 3 Terawattstunden Wasserkrafteinbusse kompensieren wollen, braucht es tausend solche Anlagen. Man kann das natürlich auch zerstückeln. Dies einfach, um uns die Grössenordnung vor Augen zu führen.
Ich komme zu Artikel 12. Wenn wir im Bereich der Interessenabwägung das geltende Recht nicht grundsätzlich hinterfragen und auch nicht bereit sind, dieses zu ändern, dann werden wir die Ziele, die wir heute Morgen besprochen und uns gesetzt haben, nicht erreichen. Dann werden wir vielmehr weiterhin zuschauen, wie wenig

bis nichts passiert. Wir müssen zubauen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, nicht zuschauen!
Ich erinnere mich sehr gut an die Beratungen zur Energiestrategie 2050 in den Jahren 2015/16. Wir glaubten damals in beiden Räten, dass wir mit Artikel 12 des Energiegesetzes eine Lösung gefunden hatten, um den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien bei Grossanlagen in einem relevanten Ausmass zu beschleunigen. Ich muss Ihnen sagen, dieser Glaube hat sich bei mir zerschlagen, seit ich mir die bundesgerichtliche Rechtsprechung angesehen habe.
Wir haben zwar im Gesetz das nationale Interesse an der Realisierung grösserer Anlagen festgelegt und in Absatz 2 von Artikel 12 dieses Interesse anderen nationalen Interessen gleichgestellt, doch das genügt offensichtlich nicht. Ich empfehle Ihnen allen, einmal das Bundesgerichtsurteil vom 4. November 2020 zum Grimselstausee wirklich zu lesen. Im betreffenden Prozess hat die Kraftwerke Oberhasli AG versucht, eine Vergrösserung des Stauvolumens des Grimselsees zu erreichen. Das Bundesgericht hat zwar festgestellt, dass es sich bei diesem Projekt um ein Projekt im nationalen Interesse handle. Doch damit werde erst das Tor geöffnet, dass überhaupt eine Interessenabwägung stattfinden könne. Die in Artikel 12 Absatz 3 stipulierte Gleichrangigkeit hat das Bundesgericht geflissentlich übergangen und gesagt: Wir haben auf der einen Seite das nationale Interesse an der Stromproduktion, aber nur dies erlaubt überhaupt eine Interessenabwägung. Auf der anderen Seite kommt nicht nur das nationale Schutzinteresse in die Waagschale, sondern auch regionale und lokale Schutzinteressen.
Sie kennen das Ergebnis. Das Bundesgericht hat sich von der Gleichrangigkeit der Interessen offensichtlich distanziert und damit auch den gesetzgeberischen Willen missachtet.
Ich muss Ihnen sagen, dass ich bei dieser Ausgangslage schon etwas überrascht war, dass es der Bundesrat unterlassen hat, dem Parlament selber eine Anpassung von Artikel 12 vorzulegen. Die Kommission hat diese Aufgabe übernommen, und ich anerkenne, dass auch die Minderheit versucht hat, in Absatz 2 einen wesentlichen Schritt zu machen. Man kann darüber streiten, ob in Absatz 2 für die Biotope eine andere Regel vorgesehen werden soll oder nicht. Ich rate Ihnen

AB 2022 S 881 / BO 2022 E 881

aber wirklich dringend, bei Absatz 3 nicht der Minderheit zu folgen. Wenn Sie bei Absatz 3 der Minderheit folgen, dann zementieren Sie das geltende Recht, eine Gleichrangigkeit der Interessen, die offensichtlich den Zubau behindert hat. Wenn Sie das machen, dann können wir heute schon ganz nüchtern konstatieren, dass wir die in Artikel 2 EnG festgelegten Ziele als illusorisch betrachten.

Schmid Martin (RL, GR): Denjenigen unter Ihnen, die sich besonders zum Verfassungsrecht hingezogen fühlen, würde ich dann auch noch empfehlen, den Minderheitsantrag zu Absatz 2 zu lesen. Dort steht am Schluss: "In Biotopen von nationaler Bedeutung [...] und in Wasser- und Zugvogelreservaten [...] sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen." Haben wir vorhin nicht über Interessenabwägungen gesprochen, die gemäss Verfassung möglich sein sollten? In diesem Bereich ist die Interessenabwägung ausgeschlossen, weil vorweg geregelt wird, dass sie gar nicht möglich ist.
Ich möchte einfach darauf hinweisen, dass die NHG-Vorschriften im formellen Sinn auf Gesetzesstufe geregelt sind und nicht auf Verfassungsstufe; dort sind einzig und allein die Moorlandschaften geregelt. Ich würde dem Zweitrat, sofern die Minderheit obsiegt – was ich nicht hoffe –, raten, auch die Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmungen der Minderheit einmal genauer anzuschauen. Denn ob es wirklich verfassungsgemäss ist, Ergebnisse vorwegzunehmen, ist ebenfalls fraglich.
Inhaltlich möchte ich Sie bei diesem Artikel aber doch bitten, der Mehrheit zu folgen. Denn, Kollege Fässler hat darauf hingewiesen, die Minderheit will am geltenden Recht festhalten, auch bei Absatz 3. Ich habe vorhin schon das Projekt der Kraftwerke Zervreila erwähnt. Ich habe dort keine Interessenbindung. Es sind vor allem die Axpo und die SN Energie, die ein Projekt zur Überleitung Lugnez hatten, das 15 Prozent Produktionssteigerung – vor allem zur Produktion von Winterstrom – gebracht hätte. Das Projekt kam vor das Bundesgericht, und das Bundesgericht entschied aufgrund von Auen, also Biotopen, im Unterlauf des Wasserarms, das Projekt sei gemäss der heutigen Gesetzgebung nicht realisierbar.
Sie können heute über die Frage entscheiden: Wollen wir solche Projekte ermöglichen? Bei der Überleitung Lugnez ging es um bestehende Wasserkraftwerke, um 15 Prozent Produktionserweiterung, Speicherung von Wasser zur Produktion von Winterstrom. Das Projekt wäre schnell realisierbar gewesen, die Gemeinden hatten zugestimmt, nur das Bundesgericht hat Nein gesagt. Wollen wir solche Projekte jetzt, oder wollen wir die Blockade aufrechterhalten? Wer bewegt sich? Ich bin bei denen, die sich bewegen möchten, die die erneuerbaren Energien ausbauen möchten. Mich stört es extrem, dass wir in einem Notmodus Ölkraftwerke in Betrieb nehmen, aber nicht bereit sind, hier einen minimalen Weg zu gehen.

Die Mehrheit beantragt Ihnen, diese Blockade zu lösen. Wenn Sie diese lösen, wäre mindestens in diesen Projekten des Ausbaus bestehender Werke eine Interessenabwägung möglich. Wenn Sie einfach ins Gesetz schreiben, dass diese ausgeschlossen ist, auch allein aufgrund gesetzlicher Regelung beim BLN, ist das nicht mehr möglich.
Ich teile die Auffassung gewisser Vorredner: Wir müssen einmal in diesem Rat über die demokratische Festlegung von BLN-Perimetern diskutieren. Die wurden auf Verwaltungsstufe, auf Bundesratsstufe festgelegt. Ich glaube, wir kommen nicht darum herum, in diesem Rat politisch zu diskutieren, ob es Kantone geben soll, die dann fast flächendeckend über BLN-Gebiete verfügen, oder wie das geregelt sein soll. Das war bisher ein Verwaltungsakt. Ich nehme mir vor, mich dieses Themas anzunehmen.
Ich möchte Ihnen beliebt machen, hier mit der Mehrheit zu stimmen.

Baume-Schneider Elisabeth (S, JU): Je serai brève. Par rapport à cet alinéa 2, je m'étonne tout de même des affirmations de notre collègue Schmid: vous indiquez qu'on aurait une liberté à géométrie variable par rapport à notre respect de la Constitution, alors que la formulation que la minorité retient est le droit en vigueur. On ne peut pas dire que le droit en vigueur n'est pas conforme à la Constitution: il a été validé par le peuple! Nous, la "minorité", nous allons encore plus loin que le droit en vigueur dans l'effort ou le sacrifice – tout dépend comment on l'appelle –, parce que, effectivement, on indique que, à l'alinéa 2bis, comme l'a très justement relevé Mme Mazzone, on renonce à cette interdiction dans certaines zones alluviales qui concernent les objectifs marquants.
Je m'étonne de cette manière de dire qu'on serait en non-conformité avec la Constitution alors qu'on en reste au droit en vigueur et je m'étonne qu'on puisse affirmer qu'il soit non constitutionnel, alors qu'il a aussi été validé par le peuple.
Je me permets aussi d'indiquer encore qu'on parle de 2 pour cent du territoire, comme cela a été mentionné. C'est un peu comme si on disait qu'on va mettre des panneaux solaires sur la coupole du Palais fédéral, alors qu'on peut en mettre partout ailleurs avant de les mettre à cet endroit. On peut vraiment intervenir partout ailleurs, en plus avec la concession importante que l'on fait.
Par rapport à la constitutionnalité, je ne pense pas que c'est juste, je m'excuse de le dire – je ne suis pas juriste. Il s'agit du droit en vigueur.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Nur ganz kurz: Ich berechne immerzu den Saldo der Beratungen. Bis zu Artikel 12 dieses Gesetzes sollte die Stromversorgungssicherheit der Schweiz erhöht und mehr Stromproduktion ermöglicht worden sein. Gemäss Ihren bisherigen Beschlüssen sind wir bei minus 4 Terawattstunden. Wenn Sie hier weiter der Minderheit folgen, dann haben Sie keinen Zubau erreicht und sind auf dem besten Weg zu einem neuen AKW.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Das war jetzt, glaube ich, eine sehr starke Vereinfachung in der Zusammenfassung. Ich äussere mich gerne zu diesem Artikel 12, ich habe ja vorhin schon einiges dazu gesagt.
Ich sage zuerst etwas zu Absatz 2. Bei Absatz 2 will Ihre Kommissionsmehrheit das Bauverbot von neuen Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes ersatzlos aufheben – ersatzlos aufheben. Das ist im Wesentlichen das, was mit Absatz 2 entschieden werden soll. Ich habe es vorhin bereits erwähnt und werde das deshalb jetzt nicht mehr im Detail sagen, aber ich denke, die Minderheit Mazzone zeigt Ihnen hier einen Weg, der sinnvoll ist und der echt etwas bringt. Da wird ein grosser Schritt gemacht. Unterschätzen Sie das nicht. Mit Absatz 2bis ist die Minderheit zwar nicht dazu bereit, dass nationale Interessen auf neue Technologien ausgeweitet werden; ich komme nachher noch darauf zurück. Aber sie beantragt die differenzierte Lösung, wonach eben Gletschervorfelder und alpine Schwemmebenen, die neu nach dem 1. Januar 2023 in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen werden, von der Ausschlussregelung nach Absatz 2 ausgenommen sind.
Das ist das, was wir jetzt brauchen. Ich glaube, wenn Sie hier gemeinsam entscheiden können, dass man diesen Schritt jetzt macht, kommen wir weiter. Es wird viele einiges kosten, hier diesen Schritt zu machen, und ich bin der Kommissionsminderheit dankbar, dass sie ihn gemacht hat, denn das war keine einfache Aufgabe. Ich sage Ihnen: Der Bundesrat hat Ihnen das auch nicht vorgeschlagen, aber er unterstützt es jetzt.
Ich denke, Sie wählen jetzt zwischen einer ersatzlosen Aufhebung der speziellen Regelung für die Biotope von nationaler Bedeutung und der Möglichkeit, eben Gletschervorfelder und alpine Schwemmebenen, und zwar auch wenn sie im Aueninventar aufgenommen sind, von dieser Ausschlussregelung auszunehmen. Sie entscheiden hier also versus eine absolute, ersatzlose Aufhebung in einem äusserst sensiblen Bereich, nämlich bei den Biotopen von nationaler Bedeutung. Es wurde heute auch bereits erwähnt: Dieses Bauverbot war ein

historischer Kompromiss, den man eingegangen ist und

AB 2022 S 882 / BO 2022 E 882

der jetzt aufgeweicht, aber nicht ersatzlos gestrichen werden soll.
Bei Artikel 12 Absatz 2 hat es noch einen anderen Unterschied zwischen Mehrheits- und Minderheitsantrag. Ich denke, der Zweitrat müsste darüber nochmals diskutieren. Ihre Kommissionsmehrheit will bei den Anlagen von nationalem Interesse nicht nur Pumpspeicherkraftwerke vorsehen, sondern auch Fotovoltaikanlagen und Windkraftwerke. Das würde ich unterstützen, das macht Sinn. Trotzdem macht es keinen Sinn, Absatz 2 so anzunehmen, weil es hier um etwas ganz anderes geht. Wenn Sie auch Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen in diese Liste der Anlagen von nationalem Interesse aufnehmen, dann vermischen Sie zwei Dinge. Das kann auch mal interessant sein, aber hier wollen Sie ja bei den erneuerbaren Energien zubauen. Ich würde selbst dort sagen, dass das der Zweitrat anschauen könnte.
Aber hier geht es um das ersatzlose Streichen des Vorbehalts zu Biotopen von nationaler Bedeutung; man will, dass die ausgenommen sind. Da gehen Sie einen Schritt zu weit. Nehmen Sie hier die ausgestreckte Hand entgegen, nehmen Sie das an, was Ihnen die Kommissionsminderheit anbietet. Es ist ein grosser Schritt, es ist ein wichtiger Schritt.
Zu Absatz 3: Auch hier bitte ich Sie, die Kommissionsminderheit zu unterstützen. Es geht einmal mehr um etwas, was ich schon ausgeführt habe: Selbst wenn das Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung vorgenommen wird, soll das ohne Schutz-, ohne Wiederherstellungs-, ohne Ersatz- und ohne Ausgleichsmassnahmen zulässig sein. Das ist eine reine Provokation! Es ist auch total unnötig. Ich habe Ihnen vorhin das Beispiel von Nant de Drance erzählt. Im Gegenteil: Wenn Sie rasch vorwärtskommen wollen, wenn Sie wollen, dass man hier gemeinsame Interessen definiert, dann lassen Sie um Gottes willen diese möglichen Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen drin. Die sind eine Chance und keine Erschwernis. Wenn man das endlich mal begreifen würde! So kommt man in Zukunft in diesem Land vorwärts.
Noch etwas zu Absatz 3 letzter Satz: "Das nationale Interesse geht entgegenstehenden Interessen von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung vor." Ihre Kommission hat diesem Satz einstimmig zugestimmt. Es ist ein bisschen schade, dass die Kommissionsminderheit das nicht aufgenommen hat – ja, das ist eigentlich wirklich sehr schade. Aber ich möchte es hier drin sagen: Wir unterstützen das. Ich denke, das müsste zuhanden der Materialien festgehalten werden, wenn Sie jetzt den Antrag der Kommissionsmehrheit zu Absatz 3 ablehnen, was ich Ihnen empfehle. Wenn dieser letzte Satz in der Fassung der Mehrheit, wonach das nationale Interesse den Interessen von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung vorgeht, einstimmig in Ihrer Kommission so angenommen wurde, dann können Sie hier noch einmal einen wesentlichen Schritt machen. Ich glaube, auch das ist ein Beweis, dass man hier bereit ist, jetzt wirklich diesen Schritt aufeinander zuzugehen. Aber was in Absatz 3 insgesamt als Hauptinhalt steht, das bitte ich Sie abzulehnen.
Den Minderheitsantrag Rieder zu Absatz 3bis bitte ich Sie ebenfalls abzulehnen. Wenn Sie für den Winterzubau einen Vorrang ins Gesetz aufnehmen wollen, dann regeln Sie das in Artikel 9bis Absatz 2 Buchstabe c des Stromversorgungsgesetzes. Dort haben Sie einen Minderheitsantrag Stark; das ist die Regelung, die differenzierter ist. Hier würde ein öffentliches Interesse absolut und undifferenziert über alle anderen öffentlichen Interessen gestellt. Ich glaube, das ist einfach nicht der Weg, den man jetzt einschlagen sollte.
Noch einmal: Wenn Sie die Ziele haben und dazu stehen und dann aber gleichzeitig sagen, bei den Massnahmen nähmen Sie keine Rücksicht mehr, jetzt müsse einfach durchgedrückt werden, dann erreichen Sie am Schluss nicht mehr. Man kann jetzt schon sagen, die Bevölkerung müsse da jetzt mal abstimmen. Aber das ist doch nicht die Art, wie wir in diesem Land zusammenarbeiten. Sie haben die Möglichkeiten auf dem Tisch.
Ich bitte Sie, die Minderheitsanträge Mazzone zu den Absätzen 2, 2bis und 3 zu unterstützen und den Minderheitsantrag Rieder zu Absatz 3bis abzulehnen. Aber ich habe Ihnen gesagt: Der Zweitrat soll und kann hier nachbessern. Im Antrag der Kommissionsmehrheit zu Absatz 3 ist der Satz enthalten, der am Schluss wahrscheinlich am meisten bringt – wenn man sich darauf einigen kann. Diesen hätte ich deshalb jetzt gerne separat gehabt, aber das können Sie nicht machen. Deshalb: Streichen Sie diesen Absatz 3 bitte ebenfalls.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Herr Fässler hat das Wort für eine Erklärung zu Absatz 3bis verlangt.

Fässler Daniel (M-E, AI): Ich habe es vorhin irrtümlich unterlassen, etwas zu Absatz 3bis zu sagen. Dort führt Kollege Rieder eine Minderheit an, in der ich vertreten bin. Ich möchte Ihnen in Absprache mit Kollege Rieder mitteilen, dass wir den Minderheitsantrag mit dem Verweis zurückziehen, dass die gleiche Bestimmung dann in Artikel 9bis StromVG folgt. Dort findet sich die Bestimmung in einem Antrag der Kommissionsmehrheit.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Herr Fässler hat den Antrag der Minderheit zu Absatz 3bis in Absprache mit den anderen Vertretern der Minderheit zurückgezogen.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Noch kurz zu Absatz 4: Die Ergänzung regelt, dass der Bundesrat neben der erforderlichen Grösse und Bedeutung von Wasser- und Windkraftanlagen zukünftig auch diejenige von frei stehenden Fotovoltaikanlagen, oft auch als alpine Solaranlagen bezeichnet, festlegen kann. Sie werden, so hoffe ich, nächste Woche ein Projekt erhalten, mit dem bereits ein erster Schritt gemacht wird. Das war in der Kommission nicht bestritten.

Abs. 2, 2bis – Al. 2, 2bis

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5347)
Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 20 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5348)
Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 18 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Abs. 3bis – Al. 3bis

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 1 Art. 13
Antrag der Mehrheit
Abs. 1 Einleitung
Solange die Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien nicht erreicht sind, erkennt der Bundesrat einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zu, wenn:
Abs. 1 Bst. a
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Aufheben

Antrag der Minderheit
(Knecht, Bischof, Reichmuth, Stark)
Abs. 3
Erfolgt die Zuerkennung einer Anlage als nationales Interesse im Sinne von Artikel 12, so kann der Bundesrat zudem beschliessen, dass die notwendigen Bewilligungen für diese Anlage in einem konzentrierten und abgekürzten Verfahren erteilt werden.

AB 2022 S 883 / BO 2022 E 883

Ch. 1 art. 13
Proposition de la majorité
Al. 1 introduction
Tant que les objectifs de développement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables ne sont

pas atteints, même si une installation destinée à l'utilisation des énergies renouvelables ou une centrale à pompage-turbinage ne présente pas la taille ou l'importance requise, le Conseil fédéral lui reconnaît un intérêt national au sens de l'article 12, si les conditions suivantes sont remplies:
Al. 1 let. a
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Abroger

Proposition de la minorité
(Knecht, Bischof, Reichmuth, Stark)
Al. 3
Si l'intérêt national d'une installation est reconnu au sens de l'article 12, le Conseil fédéral peut en outre décider que les autorisations nécessaires pour cette installation sont octroyées dans le cadre d'une procédure concentrée et abrégée.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: In Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a beantragt der Bundesrat lediglich, dass mit der Änderung in Artikel 2 neu von "Ausbauzielen" und nicht mehr von "Ausbaurichtwerten" zu sprechen ist. Bei der redaktionellen Anpassung folgt die Kommissionsmehrheit dem Bundesrat, verschärft aber die Regelung, weil der Bundesrat diesen Anlagen ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12, dem Sie soeben zugestimmt haben, zuerkennen muss. Die Minderheit Knecht zielt dann auf eine Beschleunigung des Verfahrens ab. Das ist aber ein ganz anderer Sachbereich, der dann in Artikel 13 Absatz 3 geregelt wird. Sofern es keine Wortmeldungen gibt, bin ich der Meinung, dass wir zuerst die Absätze 1 und 2 von Artikel 13 regeln sollten, bevor wir zu Absatz 3 weitergehen.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Ich hatte vor, so vorzugehen. Zu den Absätzen 1 und 2 wird das Wort nicht gewünscht. Sie haben nun das Wort zu Absatz 3, Herr Rieder.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Wir kennen das Problem, dass wir in der Schweiz bei Bewilligungsverfahren auf der Zeitachse sehr, sehr grosse Verzögerungen haben. Der Grimselsee wurde erwähnt. Es dauerte zwanzig Jahre, bis man wieder zurück auf Feld eins war.
Der Antrag Knecht wurde in der Kommission deshalb deutlich abgelehnt, weil vom Bundesrat eigentlich bereits eine neue Vorlage betreffend die Verfahrensbeschleunigung in Angriff genommen worden ist. Die Verfahrensbeschleunigung muss mit den Kantonen eingehend abgesprochen werden, weil sie ein wichtiger Player bei der Beurteilung der Verfahren sind. Wir sind der Meinung, dass der Minderheitsantrag Knecht, auch wenn sein Ziel an und für sich gut ist, hier nicht am richtigen Ort ist. Es ist besser, die Kantone von Beginn weg in diesen Prozess einzubeziehen, da wir wesentliche kantonale Interessen tangieren, und der Bundesrat hat diese Vorlage ja bereits in petto, sie sollte ja nächstens kommen.
Ich beantrage Ihnen, der Mehrheit zu folgen.

Knecht Hansjörg (V, AG): Das heutige Verfahren zum Bau einer Stromerzeugungsanlage ist sehr komplex, langwierig und bietet Gegnern einer Anlage zahlreiche Möglichkeiten, den Bau zu verzögern und das Verfahren während Jahren in die Länge zu ziehen. Diese Verzögerungen erbringen für das Verfahren an sich auch keinen Mehrwert, sondern verhindern einzig einen zeitnahen Entscheid. Freilich: Für jene Gegner eines Projekts, die eine Realisierung desselben mit allen bislang vorhandenen Rechtsmitteln möglichst in die Länge ziehen möchten, wäre dieser Absatz hinderlich. Für alle anderen Beteiligten würde eine solche Regelung aber einen Mehrwert bringen. Denn – dies ist auch klar festzuhalten – sollte ein anvisiertes Projekt die gesetzlichen Grundlagen für eine Bewilligung nicht erfüllen, so würde es abgelehnt.
Dieser neue Absatz 3 bedeutet nicht eine Erleichterung bei den Zulassungsvoraussetzungen, sondern einzig und allein ein konzentrierteres Verfahren. Und ein zügigeres Verfahren bedeutet Klarheit und Rechtssicherheit für beide Seiten, selbst wenn eine Bewilligung nicht erteilt werden sollte. Dann wissen die Gegner, aber auch die Befürworter des Projektes Bescheid, und die Verantwortlichen können das Projekt entweder anpassen oder vom Vorhaben gänzlich Abstand nehmen. Aber ein Rechtsstreit, der sich über Jahre oder gar Jahrzehnte hinzieht – das haben wir bei verschiedenen Projekten auch heute gehört –, ist langfristig gesehen für alle Seiten kontraproduktiv. Eine solche Hängepartie verbraucht auch unnötig Ressourcen bei allen Beteiligten und ist extrem ineffizient.
Ich möchte auch noch etwas auf Kritikpunkte eingehen, die mir zu meinem Antrag entgegengebracht wurden. Einerseits trifft es zu, dass er in Artikel 13 platziert ist, welcher kleinere Anlagen ohne überragende Bedeu-

tung betrifft. Man könnte ihn auch in Artikel 12 integrieren, das wäre möglich. Jedoch ist zumindest für die bedeutendsten Wasserkraft- und Windenergieanlagen bereits die Beschleunigungsvorlage vorgesehen, das wissen wir. Diese Beschleunigungsvorlage betrifft aber nicht jene Stromerzeugungsanlagen, die von meinem Minderheitsantrag profitieren würden. Mein Antrag zielt auf jene Anlagen, die zwar nicht die erforderliche Grösse und Bedeutung erreichen, um unter Artikel 12 zu fallen, jedoch einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbaurichtwerte leisten und deren Standortkanton einen entsprechenden Antrag stellt. Auch diesen Anlagen soll grundsätzlich ein konzentriertes und somit beförderliches Bewilligungsverfahren zustehen. Der Antrag ist als Kann-Bestimmung formuliert. Liegen objektive Gründe vor, kann der Bundesrat auch ablehnen, dass die Anlage von einem konzentrierten Bewilligungsverfahren profitiert.
Mein Minderheitsantrag und die Beschleunigungsvorlage widersprechen sich nicht. Meiner Ansicht nach ergänzen sie sich vielmehr. Es ist auch wahr, dass mein Minderheitsantrag zu Absatz 3 relativ offen formuliert ist. Ich habe Vertrauen in den Bundesrat, dass er diesen Handlungsspielraum sinnvoll nutzen wird.
Der Bundesrat erhielte bei Annahme meines Minderheitsantrages eine gesetzliche Grundlage und müsste dringend benötigte Anlagen dann allenfalls nicht per Notrecht in Betrieb nehmen. Änderungen und Feinjustierungen meines Minderheitsantrages könnten überdies auch im Zweitrat noch vorgenommen werden. Und gerade weil sich der gesetzgeberische Prozess der Beschleunigungsvorlage noch in einem sehr frühen Stadium befindet, wäre es sehr wichtig, mit meinem Antrag einen ersten Entscheid zugunsten von schnelleren Verfahren zu fällen. Dies wäre auch ein wesentliches Zeichen für jene Kantone und Gemeinden, welche aufgrund von beschleunigten Verfahren eine Einbusse ihrer Kompetenzen befürchten und diese Grundlage deshalb ablehnen. Wenn ich mir die Vernehmlassungsantworten namentlich der Konferenz kantonaler Energiedirektoren und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz zur Beschleunigungsvorlage zu Gemüte führe, schwant mir Böses. Die Annahme meines Minderheitsantrages hätte auch in dem Sinne eine wichtige Signalwirkung, dass regionale Pfründenwahrung in dieser Sache im Hinblick auf den dadurch entstehenden Schaden schlicht nicht mehr tragbar ist.
Darum ersuche ich Sie um Annahme meines Minderheitsantrages.

Mazzone Lisa (G, GE): Comme vous le voyez, je n'étais pas présente dans la minorité, parce que j'ai des doutes sur la formulation de la proposition. En revanche, j'en partage profondément l'objectif. Je pense que, à titre de signal donné au second conseil, il est important de soutenir cette minorité.
Je suis prête à me rallier à la minorité en disant que nous voulons une accélération des procédures. Et charge est confiée au Conseil national d'améliorer la formulation et de trouver peut-être une meilleure voie pour le faire.

Fässler Daniel (M-E, AI): Ich empfehle Ihnen, der Mehrheit zu folgen, und das aus fünf kurzen Gründen:

AB 2022 S 884 / BO 2022 E 884

1. Der Bundesrat hat, das wurde bereits erwähnt, Anfang Februar eine Beschleunigungsvorlage in die Vernehmlassung gegeben. Warten wir diese ab, und nehmen wir uns dieser Aufgabe dann separat an.
2. Ich würde es bei dieser doch sehr zentralen Fragestellung als völlig falsch empfinden, wenn wir hier mit einer Delegationsnorm an den Bundesrat reagieren würden. Diese Frage ist gesetzgeberisch zu klären.
3. Es bleibt beim Antrag der Minderheit völlig unklar, was unter einem konzentrierten und abgekürzten Verfahren zu verstehen ist.
4. Es ist in den meisten Fällen auch im Interesse von Investoren, dass es verschiedene Verfahrensschritte gibt. Denn wenn ein Projekt schon von Beginn weg bis zur Stufe Baubewilligung ausgearbeitet werden müsste, wäre dies mit grossen Kostenrisiken verbunden.
5. Zu guter Letzt können wir auch noch verfassungsrechtliche Diskussionen führen. Es darf auf keinen Fall übersehen werden, dass wir in der Bundesverfassung mit Artikel 29a eine Rechtsweggarantie haben. Diese ist zu beachten.

Engler Stefan (M-E, GR): Ich knüpfe direkt bei meinem Vorredner an und möchte als sechsten Punkt zur Frage, weshalb wir der Mehrheit folgen sollten, Folgendes erwähnen: Es ist nicht so, wie die Minderheit vielleicht meint, dass in den Kantonen Gesuche verschlampt oder zwischen Amtsstellen hin- und hergeschoben werden und nie ein Entscheid gefällt wird. Die Kantone kennen längstens das Instrument der Verfahrenskonzentration und der Koordination der Abläufe in den kantonalen Ämtern. Der Grund für die Verzögerungen ist ein anderer. Es ist der Rechtsschutz, die Möglichkeit, Entscheide während des Verfahrens und dann Entscheide in der Sache anzufechten, und das mindestens etwa drei- oder viermal.

Ein weiteres Problem ist immer das materielle Recht. Genau diese Abwägungsfragen, die wir vorhin miteinander diskutiert haben, führen dazu, dass man nie zu einem Ende kommt. Ich würde nicht allzu viel davon erwarten, wenn man im Formellen Vereinfachungen sucht. Das kann man sicher machen. Das wird allerdings schon gemacht. Der Knopf liegt im materiellen Recht. Denn dort führen diese umfangreichen Interessenabwägungen dazu, dass Entscheide und Zwischenentscheide gefällt werden, mit Gutachten hier, Gutachten dort. Eine Rolle spielt auch die Ausübung des Rechtsschutzes über mehrere Instanzen.
Dann, anknüpfend an die Kaskade von Kollege Fässler, der siebte Punkt: Ich möchte nicht mit einem Entscheid zugunsten der Minderheit einer Entwicklung Vorschub leisten, die zu einer nationalen Sachplanung Energieerzeugungsanlagen in der Schweiz führt, dass dann also der Bund sagt, wo er jetzt ein Wasserkraftwerk, eine grosse Fotovoltaikanlage oder eine andere Erzeugungsinfrastruktur realisieren möchte. Ich ahne, dass wir auf diesem Weg sind, und möchte Sie schon heute davor warnen, Schritte in diese Richtung zu unterstützen.
Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich habe heute gehört, dass alle möchten, dass wir mehr erneuerbare Energien zubauen und dass es schneller geht. Es muss schneller gehen, es muss auch bei den Verfahren schneller gehen. Deshalb haben wir ja die Beschleunigungsvorlage in die Vernehmlassung geschickt. Ich muss Ihnen allerdings sagen, dass ich von den Rückmeldungen ziemlich ernüchtert bin: nicht so, nicht jetzt, nicht das, nicht hier – ich höre einfach die ganze Palette, warum es nicht geht, warum es das Falsche ist usw. Natürlich sagen die einen, man müsse, wenn schon, das Verbandsbeschwerderecht einschränken, und die anderen sagen, man müsse beim materiellen Recht ansetzen. Das haben Sie jetzt, glaube ich, ziemlich radikal gemacht.
Ich bin ziemlich ernüchtert. Sie sind vorhin zum Schluss gekommen, dass Sie beim materiellen Recht, bei den Biotopen von nationaler Bedeutung, jetzt wirklich mal durchgreifen und etwas machen wollen – das wird ja sicher noch zu reden geben. Ich bin der Meinung, dann sollten Sie hier jetzt auch ein Zeichen setzen. Ich wollte diesen Minderheitsantrag bei Artikel 13 Absatz 3 ursprünglich nicht unterstützen, denn es ist klar: Sie können eine Beschleunigungsvorlage nicht einfach in einem Absatz einbauen. Aber wenn Sie das jetzt ablehnen, dann sagen Sie damit, es müsse schneller gehen, aber nicht jetzt, nicht so, nicht hier.
Falls Sie auf die Vorlage des Bundesrates setzen wollen, dann sage ich Ihnen einfach schon jetzt: Ich weiss noch nicht, was in dieser Vorlage stehen wird. Die Betreiber, die Investoren sagen, genau so müsse es gehen. Es müsse schneller gehen, sie wollten jetzt vorwärtsmachen. Aber wenn ich sehe, wer hier alles jetzt schon wieder Argumente dagegen hat, dann bin ich eben nicht sicher, ob das so kommt. Deshalb: Wenn Sie heute schon etwas Symbolpolitik machen, zum Teil auch ein bisschen mit dem Zweihänder, dann machen Sie das hier auch. Vielleicht ist beim Minderheitsantrag Knecht noch nicht alles fertig ausgearbeitet, das hat Herr Knecht auch nicht behauptet. Aber zeigen Sie, dass Sie wollen, dass es schneller geht.
Herr Ständerat Engler, natürlich sind die Rechtsmittel offen, und die sollen auch ergriffen werden können. Aber heute können Sie bei jedem einzelnen Schritt bis vor Bundesgericht gehen. Das konzentrierte Verfahren, das wir vorgeschlagen haben, heisst eben, dass Sie nicht fünfmal bis vor Bundesgericht gehen, sondern dass Sie das einmal machen; Sie sollen vor Bundesgericht gehen können. Aber da höre ich jetzt auch schon wieder, dass das nicht geht: Da müsse man zuerst noch das Baubewilligungsverfahren einreichen, das gehe zu weit, und am Schluss habe man dann nichts in der Hand. Ich höre bei dieser Beschleunigung also vor allem, was nicht geht.
Deshalb denke ich: Wenn Sie heute die Minderheit Knecht unterstützen, dann bringen Sie mal zum Ausdruck, dass es so wie jetzt ganz sicher nicht weitergeht. Sie können beim materiellen Recht ansetzen, aber Sie müssen auch bei den Verfahren, beim Vorgehen ansetzen. Ich denke, das bringt Herr Knecht hier zum Ausdruck. So gibt es Rückenwind bzw. Rückendeckung für die Beschleunigungsvorlage. Allenfalls kann der Zweitrat hier auch noch etwas ausbauen.
Glauben Sie aber nicht, wenn Sie hier Nein sagen, dass Sie dafür in der Beschleunigungsvorlage etwas bekommen. Das geschieht nämlich nicht, wenn Sie dann dort auch wieder Nein sagen. Von daher rate ich Ihnen jetzt Folgendes, wenn Sie in dieser Art legiferieren, wie Sie es soeben getan haben: Setzen Sie hier auch ein starkes Zeichen, und unterstützen Sie die Minderheit Knecht.

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5349)
Für den Antrag der Minderheit ... 26 Stimmen
Dagegen ... 15 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 1 Art. 15
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene Biogas abzunehmen und zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten.
Abs. 1bis
Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt als Begrenzung eine Minimal- und eine Maximalvergütung fest. Die Minimalvergütung orientiert sich an der Amortisation von Anlagen ohne Eigenverbrauch über die durchschnittliche Lebensdauer unter Berücksichtigung der Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie allfälliger Förderbeiträge. Die Maximalvergütung entspricht dem Doppelten der Minimalvergütung.

AB 2022 S 885 / BO 2022 E 885

Abs. 1ter
Die Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.
Abs. 1quater
Die Vergütung bei erneuerbarem Gas orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.
Abs. 3
Die nach den Absätzen 1–1ter übernommene und vergütete Elektrizität können die Netzbetreiber für die Belieferung ihren festen Endverbrauchern gemäss Artikel 6 StromVG verrechnen.
Abs. 4
Dieser Artikel gilt nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33a erhalten.

Antrag der Minderheit
(Stark, Knecht)
Abs. 1bis
... Die Maximalvergütung entspricht 110 Prozent der Minimalvergütung.

Ch. 1 art. 15
Proposition de la majorité
Al. 1
Les gestionnaires de réseau sont tenus, dans leur zone de desserte, de reprendre et de rétribuer à un prix harmonisé au niveau suisse l'électricité qui leur est offerte et le biogaz qui leur est offert.
Al. 1bis
Pour l'électricité issue d'énergies renouvelables, la rétribution est fonction du prix du marché moyen sur un trimestre au moment de l'injection. Le Conseil fédéral fixe une rémunération minimale et maximale. La rémunération minimale est fixée sur la base de l'amortissement d'installations sans consommation propre sur une durée de vie moyenne, compte tenu des coûts d'investissement, d'exploitation et d'entretien et des éventuelles contributions d'encouragement. La rémunération maximale correspond au double de la rémunération minimale.

Al. 1ter
Pour l'électricité provenant d'installations de couplage chaleur-force alimentées totalement ou partiellement aux énergies fossiles, la rétribution est fonction du prix du marché moyen sur un trimestre au moment de l'injection.
Al. 1quater
Pour le gaz renouvelable, la rétribution s'aligne sur le prix que le gestionnaire de réseau devrait payer s'il l'achetait auprès d'un tiers.
Al. 3
Pour l'approvisionnement de leurs consommateurs captifs, les gestionnaires de réseau peuvent facturer selon l'article 6 LApEl l'électricité reprise et rémunérée selon les alinéas 1 à 1ter du présent article.
Al. 4
Le présent article ne s'applique pas tant que le producteur participe au système de rétribution de l'injection (art. 19) ou reçoit des contributions aux coûts d'exploitation au sens de l'article 33a.

Proposition de la minorité
(Stark, Knecht)
Al. 1bis
... . La rémunération maximale correspond à 110 pour cent de la rémunération minimale.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Im Zusammenhang mit der vollständigen Strommarktöffnung hat der Bundesrat bei der Abnahme- und Vergütungspflicht in Artikel 15 EnG Anpassungen vorgeschlagen. Diese Anpassungen sind notwendig, weil Ihre Kommission bekanntlich auf die vollständige Strommarktöffnung verzichtet hat.
Die Kommissionsmehrheit schlägt jedoch eine Anpassung im Bereich der Vergütungsregelung vor. Die Verteilnetzbetreiber sind weiterhin abnahmepflichtig, betreffend die Vergütungshöhe soll es aber eine Harmonisierung geben. Die Vergütung richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Für erneuerbare Elektrizität legt der Bundesrat als Begrenzung eine Minimal- und eine Maximalvergütung fest. Für die Kommissionsmehrheit soll die Maximalvergütung dem Doppelten der Minimalvergütung entsprechen; damit wird die Einspeisung auch ein wenig attraktiver gemacht. Die Minderheit Stark möchte die Maximalvergütung sehr tief ansetzen, d. h. bei 110 Prozent der Minimalvergütung. Im Minderheitsantrag Stark ist nach Ansicht der Kommissionsmehrheit die Maximalvergütung zu tief angesetzt, die Marktpreise könnten nur in einem kleinen Bereich der Minimalvergütung bzw. bis zu 10 Prozent oberhalb zum Tragen kommen.
Ich beantrage Ihnen, der Mehrheit zu folgen.

Stark Jakob (V, TG): Jetzt sind wir sehr in den Details. Der Kommissionssprecher hat gesagt, man wolle die Einspeisung etwas attraktiver machen. Wir machen die Einspeisung überattraktiv!
Worum geht es? Wer heute eine Solaranlage auf seinem Hausdach hat, hat das Problem, dass die Einspeisung des nicht selbst verwendeten Stroms sehr unterschiedlich und oft unter den Kosten vergütet wird. Jetzt will man das schweizweit harmonisieren, das wird begrüsst. Die Minimalvergütung soll die vollen Kosten decken. Wer immer auch in Zukunft eine Solaranlage baut, hat die Gewähr, dass der Endverteiler den Entschädigungspreis so ansetzen muss, dass alle Kosten gedeckt sind.
Sie müssen beachten, dass in dieser Regelung nichts vom Eigenverbrauch steht. Dieser wird nicht berücksichtigt. Bei den Fotovoltaikanlagen macht der Eigenverbrauch im Durchschnitt etwa einen Drittel aus. Bei diesem entfällt die Netznutzungsgebühr von etwa 9 bis 10 Rappen pro Kilowattstunde. Zum Minimalpreis dazu kommen also noch 9 bis 10 Rappen pro Kilowattstunde für einen ganzen Drittel des erzeugten Stroms. Das heisst, das ist für den einspeisenden Produzenten eine sehr gute Ausgangslage.
Nun kommt vielleicht noch die Situation im Winter dazu, wenn der Marktpreis sehr hoch ist. Dann muss man entscheiden, wer die Differenz zwischen dem Kostenpreis und dem Marktpreis bekommt. Hier muss der Bundesrat eine Maximalvergütung festlegen. Die Kommissionsmehrheit beantragt, dass die Maximalvergütung dann das Doppelte des Minimalpreises beträgt, also das Doppelte des Kostenpreises. Anders gesagt: Wann immer das Wetter schön ist, wann immer der Markt gut ist, dann bekommt der Einspeiser des Stroms alles. Wenn das Wetter schlecht ist, wenn in den Sommermonaten der Preis tief ist, dann garantiert der Endverteiler allen Produzenten den Kostenpreis. Das ist nicht ausgeglichen!
Wir müssen das ausgeglichen machen, wir müssen eine Situation erzeugen, die jeden Mann und jede Frau motiviert, eine Solaranlage auf das Haus zu bauen. Das machen wir, es wird volle Kostendeckung gewährt. Ich habe Ihnen gezeigt, dass eine gute Rendite gewährt wird. Aber es kann nicht die Lösung sein, dass die

Endverbraucher die Preise subventionieren, wenn sie zu tief sind, und wenn die Preise zu hoch sind, muss auch das noch weitergegeben werden.
Ich habe hier keine Interessenbindung, mein Interesse ist, dass wir die Kosten für den Staat beziehungsweise für die Endverteiler möglichst tief halten. Die Endverteiler kommen hier zur Kasse, und sie haben grosse Aufgaben. Sie müssen nämlich die Netzentwicklung in den nächsten Jahren voranbringen. Das Netz muss angepasst werden, es wird neue digitale Lösungen geben. Es wird viel mehr eingespiesen werden, und deshalb stehen die Endverteiler da vor grossen Aufgaben. Es ist also völlig unsinnig, dass wir hier die kleinen Produzenten von erneuerbarer Energie so gut stellen.
Ich begreife bis heute nicht, weshalb die Kommission so votiert hat, und ich bitte Sie sehr, dem Antrag meiner Minderheit zuzustimmen.

AB 2022 S 886 / BO 2022 E 886

Thorens Goumaz Adèle (G, VD): Cet article 15 est tout à fait central dans ce projet de loi. En effet, il répond à un problème aigu, dont nous avons certainement tous entendu parler dans nos cantons. Des petits producteurs d'énergie solaire, souvent des ménages ou des petites entreprises, se retrouvent avec des installations qui ne sont pas rentables, parce que le courant est repris à trop bon marché. Il y a en plus une inégalité d'une région à l'autre de notre pays, puisque les prix peuvent varier énormément.
C'est pour répondre à ce problème, à ce manque d'incitation et à ces inégalités d'une région à l'autre, que la majorité de la commission a prévu cet article 15. Il a demandé passablement de discussions en amont, mais, une fois que nous avons trouvé une solution technique qui fonctionnait, cet article a été très largement accepté. Il va en effet encourager la construction d'installations qui sont plus grandes que ce qu'il faudrait pour correspondre à la consommation propre du ménage ou d'une petite entreprise. C'est donc une incitation à profiter du maximum du potentiel de production sur une construction donnée.
Poser des panneaux solaires sur des bâtiments est le moyen le plus simple, le moins conflictuel et le plus agréable pour tout le monde en vue de développer la production d'énergie durable. Ce n'est pas comme les deux ou trois points très conflictuels que nous avons discutés tout à l'heure. Il n'y a pas de problème avec la Constitution, et souvent ces installations ne dérangent personne. Il faut vraiment profiter au maximum de leur potentiel.
Cet article est en soi efficace, mais je vous recommande de suivre la majorité de la commission, c'est-à-dire de proposer le maximum d'écart entre le prix de reprise le plus bas et le prix de reprise le plus haut. En effet, selon la version de la majorité de la commission, on aurait d'abord plus de flexibilité, car il ne faut pas oublier qu'il s'agit d'une fourchette, ce qui est plus flexible. On aurait aussi, évidemment, une incitation potentiellement plus forte et on donnerait donc une plus grande efficacité à cet instrument.
Je vous recommande vraiment de soutenir la majorité de la commission. On est là dans une situation où on a peu de conflits, où on a un très gros potentiel. Mettons l'incitation la plus importante possible et développons au maximum ces projets d'énergie solaire photovoltaïque sur les toits des bâtiments.

Reichmuth Othmar (M-E, SZ): Ich bitte Sie hier auch, der Mehrheit zu folgen. Von was reden wir? Bisher haben wir von ganz grossen Linien, vom Eingriff ins Naturschutzrecht und von Grossanlagen gesprochen. Hier, bei diesem Artikel, sind wir bei den Kleinanlagen. Ich habe es beim Eintreten schon gesagt: Auch da ist ein riesiges Potenzial vorhanden, das es zu erschliessen gilt. Es sind genau die Kleinanlagen in dieser Grössenordnung, wie sie da in Absatz 2 stipuliert ist, das private Wohnhaus, das Geschäftshaus, um die es geht.
Hier haben wir durchaus ein Problem, das aktuell ist. Wir haben keine harmonisierte Einspeisevergütung; das heisst, wenn ich meine Fotovoltaikanlage installiere, weiss ich nicht so genau, wie hoch die Vergütung ist. Natürlich ist es jetzt, kurzfristig gedacht, einfach schön. Jetzt bekommt man einfach viel. Aber wir hatten auch schon Zeiten – das ist nicht so lange her, nicht einmal ein Jahr –, da haben Sie beim einen Versorger diesen Betrag erhalten und beim anderen viel weniger oder was auch immer.
Hier wird Ihnen beantragt, eine schweizweit harmonisierte Lösung anzustreben. Es geht nicht um eine Abkehr vom Bisherigen, es ist eigentlich das sicherste Instrument: Wenn ich als Privatperson eine Fotovoltaikanlage installiere, interessiert mich natürlich die Leistung, die ich als Förderbeitrag erhalte. Aber ich glaube, viel wichtiger ist es, auf die ganze Laufzeit hinaus gesehen, dass ich die Investitionssicherheit habe. Das ist hier abgedeckt und dürfte eigentlich einen wichtigen, wenn nicht den wichtigsten Beitrag leisten, um die privaten Gebäudebesitzer zu erreichen und jegliche Hürden dafür, dass man eine Fotovoltaikanlage auf sein Dach setzt, aus dem Weg zu räumen.
Die Spannweite, die wir hier definiert haben, mag etwas gross erscheinen. Allerdings muss ich sagen: Was die

Minderheit mit maximal 110 Prozent beantragt, dürfte als solches eben auch zu kurz gedacht sein. Ich zeige dies an einem Beispiel: Als die Stromwelt einigermassen normal war, haben Sie vielleicht 8 Rappen bekommen. Dann wäre die Spannweite zwischen 8 Rappen und 8,8 Rappen, die zugesprochen werden könnten. Insofern bitte ich Sie, bei diesem Artikel der Mehrheit zuzustimmen.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Das Wort hat noch einmal der Berichterstatter.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich habe Ihnen im Eingangsvotum gesagt, dass wir den Netzbereich eigentlich einmal abspalten wollten. Die Mehrheit hat dann anders entschieden. Uns ist bewusst, dass für den Zweitrat im Bereich der Netze sicherlich noch die eine oder andere Abklärung notwendig sein wird. Auch hier glaube ich, dass die Bedenken von Kollege Stark nicht ganz unberechtigt sind, aber es wird die Aufgabe des Zweitrates sein, die Auswirkungen dieses Entscheids auf die Netzbetreiber gründlich zu evaluieren und allenfalls entsprechend zu modifizieren.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich kann es kurz machen: Ich bitte Sie, hier Ihre Kommissionsmehrheit zu unterstützen.
Zu den Bedenken, die Herr Ständerat Stark geäussert hat: Wenn Sie Absatz 1bis lesen, sehen Sie, dass da schon die "Berücksichtigung der Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie allfälliger Förderbeiträge" erwähnt wird. Es ist also nicht so, dass das bei der Festlegung nicht irgendwie berücksichtigt wird. In diesem Sinne denke ich, dass Ihre Bedenken nicht so berechtigt sind. Denn diese Voraussetzungen werden mit einbezogen.
Das Problem ist einfach, dass es als sehr, sehr ungerecht angeschaut wird, wenn eine Produzentin von ihrem Verteilnetzbetreiber für ihren Solarstrom einen Betrag vergütet bekommt, der kleiner ist als jener, zu dem der Verteilnetzbetreiber den Strom am Markt weiterverkaufen kann. Das passiert heute zum Teil. Deshalb sind wir froh, dass Ihre Kommissionsmehrheit hier eine Regelung beantragt.
Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5350)
Für den Antrag der Mehrheit ... 35 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 6 Stimmen
(1 Enthaltung)

Ziff. 1 Art. 16
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Unverändert

Ch. 1 art. 16
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Inchangé

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 17
Antrag der Kommission
Abs. 1, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2, 3
Unverändert

Abs. 3bis
Streichen

AB 2022 S 887 / BO 2022 E 887

Ch. 1 art. 17
Proposition de la commission
Al. 1, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2, 3
Inchangé
Al. 3bis
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Nur für das Amtliche Bulletin: Der Bundesrat beantragt bei Absatz 1, dass neu nicht mehr die Anschlussleistung am Messpunkt für die Zulässigkeit des Zusammenschlusses ausschlaggebend ist, sondern die Anschlussleistung. Damit wird der neu geschaffenen Möglichkeit für virtuelle Messpunkte als Schnittstellen des Zusammenschlusses der Netzbetreiber Rechnung getragen. Zudem wird in Absatz 4 präzisiert, dass die Kosten für den Zusammenschluss der Mieten über eine Einpreisung dem internen Strompreis angelastet werden können.
Die Kommission folgt dem Antrag des Bundesrates. Das sage ich für das Amtliche Bulletin. Da die vollständige Marktöffnung abgelehnt wurde, wurden die Absätze 2 und 3 gemäss dem geltenden Recht beibehalten.
Eine kurze Bemerkung: Absatz 2 wurde schon im Rahmen der parlamentarischen Initiative Girod 19.443 angepasst. Sehr viele Artikel sehen Sie in der Fahne gestrichen, das rührt daher, dass die parlamentarische Initiative Girod bereits verabschiedet wurde.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 18 Titel, Abs. 1; 18a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 18 titre, al. 1; 18a
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 19 Abs. 6
Antrag der Kommission
Unverändert

Ch. 1 art. 19 al. 6
Proposition de la commission
Inchangé

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Gliederungstitel vor Art. 24
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 titre précédant l'art. 24
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 24
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Unverändert
Abs. 2
Beiträge nach den Artikeln 26 Absatz 3bis, 27a Absatz 3 und ...

Antrag der Minderheit
(Knecht, Stark)
Abs. 1
Für Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität kann, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36) ...

Ch. 1 art. 24
Proposition de la majorité
Al. 1
Inchangé
Al. 2
Les contributions prévues aux articles 26 alinéa 3bis, 27a alinéa 3, et ...

Proposition de la minorité
(Knecht, Stark)
Al. 1
... de production d'électricité, pour autant que ...

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Der Bundesrat schlägt hier eine Präzisierung zu den Fördergrundsätzen vor. Die Kommissionsmehrheit streicht die durch die parlamentarische Initiative Girod bereits implementierte Anpassung. Es gibt eine Minderheit Knecht. Sie verlangt in Absatz 1 eine Anpassung, wonach ein Investitionsbeitrag "für Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität" und nicht nur für "Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien" in Anspruch genommen werden kann. Der Antrag steht im Zusammenhang mit dem Minderheitsantrag Knecht zu Artikel 27c betreffend Investitionsbeiträge für die Modernisierung bestehender Kernkraftwerke. Ich überlasse es Kollege Knecht, diesen Antrag zu begründen.

Knecht Hansjörg (V, AG): Wie es der Berichterstatter richtig gesagt hat, bezieht sich mein Antrag auf Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 27c. Der Antrag sieht in Artikel 24 Absatz 1 vor, dass in der Formulierung "Für Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien" gemäss dem Entwurf des Bundesrates der Passus "aus erneuerbaren Energien" gestrichen wird. Das steht im Zusammenhang mit meinem Minderheitsantrag zu Artikel 27c mit dem Titel "Investitionsbeiträge für andere Stromerzeugungsanlagen". Dieser Artikel 27c sieht vor, dass für die Modernisierung bestehender Kernkraftwerke – bestehender! – ein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden kann, wobei dieser höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten beträgt.
Was ist nun der Grund für meine Anträge? Gerade der Konflikt in der Ukraine hat erneut aufgezeigt, dass wir zu einer ausreichenden inländischen Stromproduktion Sorge tragen müssen. Wir können es uns nicht leisten, bestehende Kernkraftwerke abzuschalten, denn ausreichende inländische Alternativen zur Stromproduktion sind, wenn wir ehrlich sind, auf längere Zeit schlicht und einfach nicht da. Das werden jetzt zwar nicht alle gerne hören, aber Wunschdenken bringt uns nicht weiter. Die Energieprobleme werden nach diesem Winter nicht einfach gelöst sein. Im Gegenteil: Mir bereitet vor allem das grösste Sorgen, was uns ab 2035 droht. Das wurde auch in den aktualisierten Energieperspektiven 2050 plus aufgezeigt. Ab 2035 würde ein grösserer Importbedarf resultieren, wenn die Kernkraftwerke nach einer Gesamtlaufzeit von fünfzig Jahren vom Netz gehen würden. Um diese Situation zu entspannen, sind längere Laufzeiten für Kernkraftwerke unabdingbar. Ich gehe davon aus, dass wir Laufzeiten von mindestens sechzig Jahren ausreizen müssten.
Für mich steht dabei ausser Frage, dass der sichere Betrieb der Kernkraftwerke stets gewährleistet sein muss. Ich befürworte durchaus, dass wir in der Schweiz die höchsten Sicherheitsstandards haben und dass diese auch durchgesetzt werden.
Den Kernkraftwerkbetreibern muss es möglich sein, allfälligen vom Ensi vorgegebenen Auflagen nachzukommen, auch wenn diese mit erheblichen Kosten verbunden sind. Es darf nicht mehr vorkommen, dass ein Kernkraftwerk wie Mühleberg abgeschaltet wird, weil ein Betreiber nicht bereit ist, die hohen Kosten für Investitionen

aufzubringen. Ich denke, wir wären heute froh, wenn Mühleberg noch am Netz wäre. Wir wären froh, wenn diese 200 Millionen Franken – diese Aussage der ehemaligen CEO, Frau Thoma, habe ich kürzlich einem Medium entnommen – investiert worden wären für die Notmassnahmen, die der Bundesrat aufgegleist hat. Die Summe ist ja eigentlich ein Pappenstiel.

AB 2022 S 888 / BO 2022 E 888

Die Option, auch für bestehende Kernkraftwerke Investitionsbeiträge in Anspruch zu nehmen, sollten wir vorsorglich vorsehen. Nur so können Erneuerungen, die der Sicherheit dienen, sich aber für den Betreiber nicht lohnen, möglich gemacht werden. Selbst wenn es für einen Betreiber günstiger wäre, den Betrieb eines Kernkraftwerkes einzustellen, anstatt die notwendigen Investitionen zu tätigen, ist die Schweiz trotzdem zwingend auf den dort produzierten Strom angewiesen. Es ist daher im ureigenen Interesse der Schweiz, dass die bestehenden Kernkraftwerke so lange wie möglich sicher betrieben werden können. Diese Möglichkeit sollte für den Fall eines Falles geschaffen werden.
Manche von Ihnen werden jetzt vielleicht einwenden, dass die Betreiber der Kernkraftwerke momentan gar nicht planen, einen derartigen Investitionsbeitrag nachzufragen. Mein Anliegen ist, finde ich, trotzdem gerechtfertigt, denn die Situation kann sich sehr schnell ändern. Das hat man gerade bei der Axpo gesehen, welche vor Kurzem bekanntlich um umfangreiche Unterstützung bitten musste – ein Vorgang, den die Verantwortlichen vor Jahresfrist sicherlich noch ausgeschlossen hätten.
Es ist aus meiner Sicht durchaus denkbar, dass die Betreiber der Kernkraftwerke auch in einigen Jahren um solche Investitionsbeiträge ersuchen werden. Um dann nicht auf Notrecht oder hektische Last-Minute-Gesetzgebungstätigkeiten zurückgreifen zu müssen, könnten wir mit meinen Anträgen die gesetzlichen Grundlagen bereits jetzt sauber regeln.
Darum ersuche ich Sie um Unterstützung meiner Minderheitsanträge.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Nur zur Erinnerung: Ich habe Ihnen im Eintretensvotum erklärt, dass die Kommission relativ früh in ihren Beratungen die Vorstösse betreffend die Unterstützung von Kernkraftwerken beurteilt und abgelehnt hat. Wir haben in dieser Vorlage keinerlei solche Massnahmen vorgesehen und finden es mit Blick auf die Zeitachse nicht opportun, diesen Punkt in das Gesetz hineinzunehmen. Wir sind uns alle bewusst, dass auch dieser Bereich der Energieproduktion ein laufender Prozess ist. Wir sind aber klar der Meinung, dass wir nicht noch weitere Probleme in diesen Mantelerlass, der schon genügend problembeladen ist, hineinnehmen sollten.
In diesem Sinne bitte ich Sie mit der Mehrheit, den Antrag der Minderheit Knecht, auch wenn er gut begründet ist, abzulehnen.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Frau Bundesrätin Sommaruga lässt ausrichten, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5351)
Für den Antrag der Mehrheit ... 35 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 6 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 25; 25a
Antrag der Kommission
Unverändert

Ch. 1 art. 25; 25a
Proposition de la commission
Inchangé

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 26
Antrag der Kommission
Abs. 1–5
Unverändert

Abs. 3bis
Für die Projektierung ...
Abs. 6
Streichen

Ch. 1 art. 26
Proposition de la commission
Al. 1–5
Inchangé
Al. 3bis
Une contribution peut ...
Al. 6
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Das behandle ich in einem einzigen Aufriss. Die Absätze 1, 2, 3, 3bis usw. wurden bereits mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative Girod geregelt, und daher müssen sie heute nicht mehr besprochen werden.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 26b
Antrag der Kommission
Abs. 1
Der Bundesrat kann für neue oder erweiterte Pumpspeicherwerke anstelle der gleitenden Marktprämie eine Cost-plus-Lösung oder Investitionsbeiträge bis 60 Prozent der Investitionskosten vorsehen.
Abs. 2
Der nationale Netzbetreiber erhält die Kompetenz, zur Förderung von neuen Pumpspeicherwerken im Inland langfristige Bezugsverträge einzugehen. Die Kosten sind anrechenbare Netzkosten.
Abs. 3
Dient es der Förderung des grenzüberschreitenden Stromaustauschs, fördert es die internationale Netzstabilität oder ist es im nationalen Interesse, bleibt eine Beteiligung an einem neuen Pumpspeicherwerk durch ausländische Netzbetreiber oder Stromproduzenten ausdrücklich vorbehalten.
Abs. 4
Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.

Ch. 1 art. 26b
Proposition de la commission
Al. 1
Pour la création ou l'agrandissement de centrales de pompage-turbinage, le Conseil fédéral peut prévoir, à la place d'une prime de marché flottante, une solution "cost-plus" ou des contributions d'investissement couvrant au maximum 60 pour cent des coûts d'investissement.
Al. 2
Afin de promouvoir les nouvelles centrales de pompage-turbinage sur le territoire suisse, le gestionnaire de réseau national a compétence pour conclure des contrats d'achat à long terme. Les coûts sont des coûts de réseau imputables.
Al. 3
La participation d'un gestionnaire de réseau étranger ou d'un producteur d'électricité étranger à une nouvelle centrale de pompage-turbinage demeure expressément réservée si cela permet de promouvoir les échanges d'électricité transfrontaliers, de favoriser la stabilité internationale du réseau ou si cela est dans l'intérêt national.
Al. 4
Le Conseil fédéral règle les modalités.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Artikel 26b ist ein neuer Artikel. Der neue, von der Kommission ergänzte Artikel 26b gibt dem Bundesrat die Freiheit, Pumpspeicherkraftwerke – gemeint sind sogenannte Umwälzkraftwerke – mittels verschiedener Mechanismen zu fördern. Das bestehende Recht ermöglicht dies

gemäss Artikel 26 Absatz 2, welcher aus der parlamentarischen Initiative Girod hervorgegangen ist, bereits für das Förderinstrument der Investitionsbeiträge.
Neu soll der Bundesrat gemäss Absatz 1 auch die Freiheit haben, eine Förderung mittels der gleitenden Marktprämie oder eines Cost-plus-Modells vorsehen zu können. Absatz 2 sieht vor, dass die Swissgrid zur Förderung neuer Pumpspeicherkraftwerke langfristige Bezugsverträge abschliessen kann. Dies erhöht die Investitionssicherheit für den

Betreiber. Absatz 3 sieht ausdrücklich die Beteiligungsmöglichkeit ausländischer Investoren bezüglich solcher Projekte vor.
Der Antrag wurde von der Kommission breit unterstützt. Er zielt im Wesentlichen auf die Realisierung von neuen Pumpspeicherkraftwerken wie zum Beispiel des Werkes Lago Bianco im Puschlav.

Schmid Martin (RL, GR): Die Kommission beantragt Ihnen hier einstimmig, festzulegen, dass der Bundesrat auch andere Modelle der Förderung von sogenannten Pumpspeicherwerken aufnehmen kann. Wie der Kommissionssprecher gesagt hat, haben wir mit der parlamentarischen Initiative Girod nur die Investitionskostenbeiträge geregelt. Unsere Kommission beantragt Ihnen aber, auch die gleitende Marktprämie oder eben für Pumpspeicherwerke eine Kostenmethode plus einen Gewinnzuschlag vorzusehen. Es ist offen, welches die beste Möglichkeit ist, solche Projekte zu fördern.
Um was geht es hier? Hier geht es um Tagesspeicher; das muss man sagen. Das sind Projekte, die mit Linth-Limmern oder eben, wie die Frau Bundesrätin heute schon erwähnte, Nant de Drance vergleichbar sind. Das sind diejenigen Projekte, von denen wir glauben, dass sie wichtig sein werden, und das ist auch meine Vision. Wenn wir die Ziele der Kommission erreichen, werden wir teilweise Überschüsse haben. Die Kommission will, dass wir in den nächsten Jahren in der Schweiz 30 Terawattstunden Solar zubauen und damit eine Dekarbonisierungswelle auslösen. Wenn wir dies erreichen, werden wir Situationen haben, in denen wir zu viel Strom haben. Das wissen wir heute schon, oder wir gehen mindestens davon aus, dass das so sein wird. In der Nacht werden wir sicher wenig Solarstrom haben. Es braucht deshalb einen Ausgleich, um in den Abendstunden, in der Nacht und gegen Morgen Strom zur Verfügung zu stellen. Dafür gelten die Pumpspeicherwerke als höchstwahrscheinlich beste Lösung, dies nach heutigen Erkenntnissen und aus einer wirtschaftlichen Sicht. Pumpspeicherwerke sind auch Batterielösungen überlegen, denn Batterien brauchen Metalle, die in unsicheren Ländern gewonnen werden. Es braucht Minenarbeiter. Hier behalten wir die Wertschöpfung eben im Land, wie es auch die Frau Bundesrätin immer wieder erwähnt. Wenn wir diese Lösung haben, bleibt die Wertschöpfung hier.
In Bezug auf die Frage, ob und in welcher Art diese Projekte realisiert werden, kann der Bundesrat sehr viel entscheiden. Wir wissen, dass es offengelassen wird. Wir geben dem Bundesrat aber auch die Möglichkeit, solche Projekte in einem internationalen Verhältnis vielleicht als Trumpf der Schweiz einzubringen. Vielleicht wird es eines Tages sehr wertvoll sein, unseren europäischen Partnern einen Trumpf anzubieten. Der Trumpf der Schweiz sind eben Pumpspeicherwerke in den Alpen, in denen der überschüssige Strom kurzfristig gespeichert werden kann, damit er vielleicht in den folgenden Tagen wieder an das Netz abgegeben werden kann.
Unsere Nachbarn haben diese Möglichkeit mit den Alpen nicht. Wenn wir europäisch denken, dann könnte es ein sinnvolles Ganzes ergeben, wenn wir vielleicht eben auch solche Anlagen in ein Verhandlungspaket einbringen – im Wissen, dass natürlich auch die Leitungen dann angepasst werden müssen und dass das regulatorische Umfeld noch offen ist. Aber wir kennen die Situation in zehn, zwanzig Jahren nicht, und wir sollten hier die Türe offen lassen, damit sich auch Swissgrid einen Anteil einer solchen Leistungsreserve sichern kann.
Mit diesem Artikel schaffen wir die Möglichkeit, dass solche Projekte den Durchbruch erzielen. Ich bin überzeugt, dass es für die Schweiz sehr sinnvoll wäre, in solche Anlagen zu investieren. Ich bin überzeugt, dass sie ganz langfristig, auf achtzig Jahre hinaus, ihren Preis wert sind – selbst wenn sie nur eine Versicherung sind. Denn wir sehen ja im jetzigen Umfeld, wie teuer es kommt, wenn man in einem Moment eben nicht gegen solche Marktveränderungen, gegen solche Situationen versichert ist. Dann ist es besser, frühzeitig Vorsorge zu betreiben und zu investieren, auch im Wissen, dass das etwas kosten wird.
Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag der Kommission hier Folge zu leisten – im Wissen, dass damit die Pumpspeicherkraftwerke noch nicht gebaut sind. Aber mindestens schaffen wir damit die Möglichkeit, dass in Kombination mit dem Solarausbau auch der Ausbau der Pumpspeicherkraftwerke realisiert wird.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich glaube, Herr Ständerat Schmid hat die Kommission überzeugt, dass es sich hier lohnt, eine zusätzliche Fördermöglichkeit für Pumpspeicherkraftwerke vorzusehen. Wir sind etwas

weniger überzeugt, ich werde aber keine Abstimmung verlangen. Die Zweifel, die wir haben, betreffen die Frage, wie gut das Fördersystem der gleitenden Marktprämie mit Pumpspeicherkraftwerken funktioniert, weil diese Kraftwerke in ihrer Reinform, wenn es also reine Umwälzwerke sind, keine neue Produktion bringen und damit von der Volatilität der Marktpreise abhängend eingesetzt werden. Das ist schon etwas wesentlich anderes als ein Werk, das zusätzlichen Strom produziert. Hier können die Betriebsstunden und damit natürlich auch die Produktion von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken. Aus diesem Grund wurde dann auch das Cost-plus-Modell als weitere Fördermöglichkeit hinzugefügt.
Ich denke, Sie können das einmal drinlassen. Man muss aber schon noch anschauen, ob diese Fördermöglichkeit mit der gleitenden Marktprämie hier wirklich das richtige Instrument ist. Bei aller Freude an Linth-Limmern und an Nant de Drance: Man müsste schon auch dafür sorgen, dass diese Pumpspeicherkraftwerke noch einen Zusatznutzen bringen, denn es sind zwei grosse Werke. Das wird man anschauen. Die Fragezeichen betreffen eher das Fördersystem, aber dieses kann der Zweitrat nochmals anschauen – Sie richten damit heute also keinen Schaden an.

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5352)
Für Annahme der Ausgabe ... 42 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(1 Enthaltung)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Ziff. 1 Art. 27
Antrag der Kommission
Unverändert

Ch. 1 art. 27
Proposition de la commission
Inchangé

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 27a; 27b
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Unverändert
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 27a; 27b
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Inchangé
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 27c
Antrag der Minderheit
(Knecht, Stark)
Titel
Investitionsbeiträge für andere Stromerzeugungsanlagen
Abs. 1
Für die Modernisierung bestehender Kernkraftwerke kann ein Investitionsbeitrag in Anspruch genommen werden.
Abs. 2
Er beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

Ch. 1 art. 27c
Proposition de la minorité
(Knecht, Stark)
Titre
Contributions d'investissement allouées pour d'autres installations de production d'électricité
Al. 1
Une contribution d'investissement peut être sollicitée pour la modernisation de centrales nucléaires existantes.
Al. 2
Cette contribution se monte à 60 pour cent au plus des coûts d'investissement imputables.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Über diesen Antrag haben wir bereits bei Ziffer 1 Artikel 24 Absatz 1 entschieden.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Der Präsident hat es bereits gesagt: Darüber wurde entschieden. Es geht um die Unterstützung der Kernkraftwerke, die in der Kommission und hier im Plenum abgelehnt wurde.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist bei Ziffer 1 Artikel 24 Absatz 1 abgelehnt worden. Einen Antrag der Mehrheit gibt es hier nicht.

Ziff. 1 Art. 28 Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Unverändert

Ch. 1 art. 28 al. 1, 2
Proposition de la commission
Inchangé

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 29 Titel, Abs. 1 Einleitung, 2, 3 Einleitung, Bst. bbis, h-k
Antrag der Kommission
Unverändert

Ch. 1 art. 29 titre, al. 1 introduction, 2, 3 introduction, let. bbis, h-k
Proposition de la commission
Inchangé

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Damit Sie nicht glauben, dass wir nicht wissen, was wir machen: Diese ganzen Streichungsanträge gehen auf die Umsetzung der parlamentarischen Initiative Girod zurück. Die entsprechenden Bestimmungen wurden jetzt einfach in diese Fahne aufgenommen. Damit Sie überzeugt sind, dass wir hier das Richtige streichen: Sie sehen das auf der ersten Seite der Fahne oben links. Es geht um die Anpassung an die parlamentarische Initiative Girod.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 5a. Kapitel Titel
Antrag der Kommission
Gleitende Marktprämie für die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Ch. 1 chapitre 5a titre
Proposition de la commission
Prime de marché flottante pour l'injection d'électricité issue d'énergies renouvelables

Ziff. 1 Art. 29a
Antrag der Kommission
Titel
Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie
Abs. 1
Für nachfolgend aufgeführte neue, erheblich erweiterte oder erheblich erneuerte Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien kann, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36), gestützt auf die Bestimmungen dieses Kapitels eine gleitende Marktprämie in Anspruch genommen werden:
a. Neue Wasserkraftanlagen mit einer Leistung ab 1 MW, die nicht überwiegend dem Umwälzbetrieb dienen;
b. Erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen von Wasserkraftanlagen, wenn diese nach der Erweiterung oder Erneuerung eine Leistung von mindestens 300 kW aufweisen;
c. Fotovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 150 kW;
d. Windenergieanlagen;
e. Biomasseanlagen.
Abs. 2
Als neue Anlagen gelten Anlagen, die nach dem Inkrafttreten der Änderungen vom ... in Betrieb genommen werden.
Abs. 3
Kein Anspruch auf eine gleitende Marktprämie besteht für:
a. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen);
b. Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen;
c. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen.
Abs. 4
Für Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen (Abs. 1 Bst. a und b) gelten die Absätze 4 und 5 von Artikel 26.
Abs. 5
Der Bundesrat regelt die weiteren Einzelheiten, insbesondere:
a. das Antragsverfahren;
b. die Vergütungsdauer;
c. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen für Biomasseanlagen;
d. das vorzeitige Erlöschen des Anspruchs auf die gleitende Marktprämie;
e. den Austritt aus dem System der gleitenden Marktprämie;
f. die rechnerische Weiterverteilung der eingespeisten Elektrizität durch die als Mess- und Abrechnungseinheiten tätigen Bilanzgruppen;
g. weitere Aufgaben der Bilanzgruppen und der Netzbetreiber, insbesondere eine Pflicht zur Abnahme und Vergütung im Rahmen von Artikel 21 sowie eine allfällige damit zusammenhängende Vorleistungspflicht.

Ch. 1 art. 29a
Proposition de la commission
Titre
Participation au système de la prime de marché flottante
Al. 1
Pour autant que les moyens financiers suffisent (art. 35 et 36), une prime de marché flottante peut être sollicitée sur la base des dispositions du présent chapitre pour les installations de production d'électricité issue d'énergies renouvelables qui sont nouvelles ou ont fait l'objet d'un agrandissement

notable ou d'une rénovation notable et sont répertoriées ci-après:
a. les nouvelles installations hydroélectriques d'une puissance égale ou supérieure à 1 MW ne servant pas de manière prépondérante au pompage-turbinage;
b. les agrandissements ou les rénovations notables d'installations hydroélectriques qui présentent une puissance d'au moins 300 kW après l'agrandissement ou la rénovation;
c. les installations photovoltaïques sans consommation propre d'une puissance égale ou supérieure à 150 kW;
d. les installations éoliennes;
e. les installations de biomasse.
Al. 2
Sont réputées nouvelles les installations mises en service après l'entrée en vigueur des modifications du ...
Al. 3
Aucune prime de marché flottante ne peut être sollicitée pour:
a. les installations de combustion des déchets urbains (usines d'incinération des ordures ménagères);
b. les installations d'incinération des boues, les installations au gaz d'épuration et les installations au gaz de décharge;
c. les installations alimentées partiellement aux combustibles ou aux carburants fossiles.
Al. 4
L'article 26 alinéas 4 et 5 s'applique aux exemptions à la limite inférieure de puissance fixée pour les installations hydroélectriques (al. 1 let. a et b).
Al. 5
Le Conseil fédéral fixe les autres modalités, en particulier:
a. la procédure de demande;
b. la durée de la rétribution;
c. les exigences minimales en termes d'énergie, d'écologie ou autres pour les installations de biomasse;
d. l'expiration avant terme du droit à la prime de marché flottante;
e. la sortie du système de la prime de marché flottante;
f. la redistribution comptable, par les groupes-bilan agissant au titre d'unités de mesure et de décompte, de l'électricité injectée;
g. les autres tâches des groupes-bilan et des exploitants de réseau, notamment l'obligation de reprise et l'obligation de rétribution dans le cadre de l'article 21 ainsi que l'éventuelle obligation de paiement anticipé de la rétribution.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Wenn Sie es mir erlauben, werde ich die Besprechung der Buchstaben a bis e von Artikel 29a Absatz 1 in einem Aufwisch erledigen. Es geht um die Einführung eines neuen Fördermittels. Herr Kollege Stark hat sich dafür starkgemacht. Es betrifft gleitende Marktprämien für die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien.
Der Bundesrat hat ein System von Investitionsbeiträgen für die Förderung der erneuerbaren Energien vorgeschlagen, das mit der parlamentarischen Initiative Girod 19.443 ab 2023 umgesetzt werden soll. In einem solchen System tragen die Produzenten die Verantwortung für die Vermarktung der Energie mit den entsprechenden Chancen und Risiken. Die Gestehungskosten für die Anlagen werden durch den Investitionsbeitrag aber um etwa die Hälfte gesenkt.
Die Kommissionsmehrheit hat dem ein System von gleitenden Marktprämien für gewisse Anlagen an die Seite gestellt, das im Wesentlichen dem bisherigen Einspeisevergütungssystem mit direkter Vermarktung entspricht. Dabei erhält der Produzent zwar keinen Investitionsbeitrag, dafür wird aber ein sich an den Gestehungskosten orientierender Abnahmepreis, der sogenannte Vergütungssatz, garantiert. Die Anlagebetreiber müssen die Energie selbst vermarkten. Bei dem Verkauf des Stroms am Markt zu Preisen, die unter dem Vergütungssatz liegen, wird die Differenz mit Geldern aus dem Netzzuschlagsfonds ausgeglichen. Im gegenteiligen Fall muss der Produzent die Überschüsse in den Netzzuschlagsfonds einzahlen. Davon ausgenommen sind die Einnahmen in den Monaten Dezember bis März, wenn die Produzenten 20 bis 40 Prozent des den Vergütungssatz übersteigenden Teils einbehalten können sollen. Wir haben diesen besonderen Vergütungssatz festgelegt, weil es uns ein Anliegen war, die Produktion im Winterhalbjahr zu stärken.
Anspruchsberechtigt sind neue Wasserkraftanlagen ab 1 Megawatt, erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von Wasserkraftanlagen ab 300 Kilowatt, Fotovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch ab 150 Kilowatt,

Windenergieanlagen sowie Biomasseanlagen. Für diese Anlagen besteht das einmalige Wahlrecht zwischen der gleitenden Marktprämie und einem Investitionsbeitrag.
Die gleitende Marktprämie trägt den Ertragsrisiken langfristiger Investitionen viel besser Rechnung als Investitionsbeiträge. Wie viele Beispiele aus anderen europäischen Ländern zeigen, verbessert sich dadurch die Investitionsbereitschaft erheblich. Wir wissen ja, dass wir in den letzten Jahren einen Mangel an Investitionen in diesem Bereich hatten. Bei steigendem Strompreis, wie wir es gerade erleben, braucht es für die meisten Anlagen keine Unterstützung durch den Staat, weil die Gestehungskosten über den Markt abgegolten werden. Entwickeln sich die Marktpreise über den Erwartungen, so partizipiert daran, durch das Prinzip "contracts for difference", auch der Staat bzw. der Netzzuschlagsfonds. Es gibt aber auch andere Zeiten, zum Beispiel war es 2015 so, in denen die Marktpreise unter die Gestehungskosten fallen, und dann wäre dies ein Auffangnetz, damit diese Investition auch gegen unten abgesichert werden könnte.
Es gibt keine Minderheiten; in diesem Sinn weiss ich nicht, ob noch jemand aus der Kommission sprechen will.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Das Wort aus der Kommission wird nicht mehr verlangt. Ich gebe es Frau Bundesrätin Sommaruga.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Wir bitten Sie, Ihre Kommissionsmehrheit zu unterstützen, respektive ich glaube, es gibt gar keine Minderheit. Aber ich möchte trotzdem kurz etwas sagen.
Die Lösung der Kommission hier weicht vom ursprünglichen Fördermodell des Bundesrates ab. Die Diskussionen in der Kommission haben aber gezeigt, dass diese Ergänzung des Fördermodells, also diese gleitende Marktprämie, insbesondere auch mit einem Wahlrecht, jetzt wirklich erwünscht ist, und deshalb können wir das auch unterstützen. Aber ich möchte einfach noch etwas dazu sagen. In Bezug auf den Netzzuschlag muss man berücksichtigen: Mit der Einführung einer gleitenden Marktprämie werden längerfristig grössere Risiken von den Investoren zum Bund, also zum Netzzuschlagsfonds, transferiert; dessen muss man sich einfach bewusst sein. Sollten die Strommarktpreise mittelfristig wieder auf das Niveau von zum Beispiel 2016 fallen und länger dort verharren, dann würde die gleitende Marktprämie den Fonds sehr teuer zu stehen kommen; das muss man einfach wissen.
Dann schlägt Ihre Kommission noch ein Modell vor, in dem die Produzenten, welche jetzt die geltende Marktprämie in Anspruch nehmen, gegen tiefe Marktpreise abgesichert sind. Ein gestehungskostenorientierter Vergütungssatz ist ihnen garantiert; wenn es schlecht aussieht für die Produzenten, sind sie also abgesichert. Umgekehrt sollen sie, wenn ihre Markterlöse über den Vergütungssatz steigen, die vergütungssatzübersteigenden Mehrerlöse in den Fonds zurückzahlen. Das wäre eigentlich ausgleichende Gerechtigkeit, ein sogenannter "contract for difference". Der Antrag Ihrer Kommission sieht jetzt aber für die Wintermonate sogar vor, dass die Anlagenbetreiber 20 bis 40 Prozent des übersteigenden Teils einbehalten können. Da muss ich Ihnen schon sagen – ich werde das im Zweitrat auch noch einmal einbringen -: Das ist also schon eine unschöne Asymmetrie. Die Verluste sind abgesichert, und ein Teil der Gewinne kann einbehalten werden. Ich glaube, das ist keine gute Idee. Wahlmöglichkeiten: okay. Gleitende Marktprämie: okay. Aber da haben Sie aus meiner Sicht wieder einen Schritt zu weit gemacht. Wir können das im Zweitrat diskutieren, nicht heute, aber ich wollte es einfach schon einmal ankündigen.

Angenommen – Adopté

AB 2022 S 892 / BO 2022 E 892

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5353)
Für Annahme der Ausgabe ... 40 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(1 Enthaltung)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Ziff. 1 Art. 29b
Antrag der Kommission
Titel
Wahlrecht
Abs. 1
Betreiber von Anlagen, für die sowohl Anspruch auf Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie als auch auf einen Investitionsbeitrag besteht, können wählen, ob sie am System der gleitenden Marktprämie teilnehmen oder einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen wollen.
Abs. 2
Entscheiden sie sich für die Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie, müssen sie in Anspruch genommene Investitionsbeiträge (Art. 24) dem Netzzuschlagsfonds (Art. 37) zurückerstatten.

Ch. 1 art. 29b
Proposition de la commission
Titre
Droit d'option
Al. 1
Les exploitants d'installations ayant le droit de participer au système de la prime de marché flottante mais aussi de bénéficier d'une contribution d'investissement peuvent opter soit pour la participation au système de la prime de marché flottante soit pour l'obtention de la contribution d'investissement.
Al. 2
L'exploitant qui opte pour la participation au système de la prime de marché flottante doit rembourser au fond alimenté par le supplément (art. 37) les contributions d'investissement dont il a bénéficié (art. 24).

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 29c
Antrag der Kommission
Titel
Teilweise Teilnahme und Referenz-Marktpreis
Abs. 1
Die Bestimmungen zur teilweisen Teilnahme (Art. 20) und zum Referenz-Marktpreis (Art. 23) im Einspeisevergütungssystem gelten sinngemäss auch für das System der gleitenden Marktprämie.
Abs. 2
Bei der Festlegung des Referenz-Marktpreises kann der Bundesrat auch mögliche Zusatzerlöse berücksichtigen.

Ch. 1 art. 29c
Proposition de la commission
Titre
Participation partielle et prix de marché de référence
Al. 1
Les dispositions régissant la participation partielle (art. 20) et celles réglant le prix de marché de référence (art. 23) dans le système de rétribution de l'injection s'appliquent par analogie au système de la prime de marché flottante.
Al. 2
Le Conseil fédéral peut également tenir compte d'éventuels revenus supplémentaires lors de la fixation du prix de marché de référence.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 29d
Antrag der Kommission
Titel
Direktvermarktung

Abs. 1
Für den Verkauf der Elektrizität im System der gleitenden Marktprämie gelten die Absätze 1–4 von Artikel 21 sinngemäss.
Abs. 2
Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so steht der übersteigende Teil dem Netzzuschlagsfonds (Art. 37) zu.
Abs. 3
In den Monaten Dezember bis März kann der Betreiber 20 bis 40 Prozent des übersteigenden Teils einbehalten. Der Bundesrat setzt den dem Betreiber zustehenden Teil fest.

Ch. 1 art. 29d
Proposition de la commission
Titre
Commercialisation directe
Al. 1
L'article 21 alinéas 1 à 4 s'applique par analogie à la vente d'électricité dans le système de la prime de marché flottante.
Al. 2
Si le prix de marché de référence est supérieur au taux de rétribution, l'excédent revient au fonds alimenté par le supplément (art. 37).
Al. 3
Entre décembre et mars, l'exploitant peut retenir de 20 à 40 pour cent de la partie excédentaire. Le Conseil fédéral fixe la part revenant à l'exploitant.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 29e
Antrag der Kommission
Titel
Vergütungssatz
Abs. 1
Der Vergütungssatz orientiert sich an den bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblichen und angemessenen Gestehungskosten.
Abs. 2
Für einzelne Technologien oder Anlagetypen kann der Bundesrat vorsehen, dass sich der Vergütungssatz an den bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblichen Gestehungskosten von Referenzanlagen orientiert. Die Referenzanlagen entsprechen der jeweils effizientesten Technologie; diese muss langfristig wirtschaftlich sein.
Abs. 3
Für Fotovoltaikanlagen ab einer bestimmten Leistung kann der Vergütungssatz mittels Auktionen festgesetzt werden. Für verschiedene Kategorien können je separate Auktionen durchgeführt werden.
Abs. 4
Der Vergütungssatz bleibt während der ganzen Vergütungsdauer gleich.
Abs. 5
Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:
a. die Festsetzung der Vergütungssätze je Erzeugungstechnologie, Kategorie und Leistungsklasse;
b. die Vergütungssätze für Technologien oder Anlagetypen, die sich an den Gestehungskosten von Referenzanlagen orientieren;
c. Ausnahmen vom Grundsatz nach Absatz 4, insbesondere über die Anpassung der Vergütungssätze für bereits am System der gleitenden Marktprämie teilnehmende Anlagen, wenn bei der jeweiligen Anlage oder Referenzanlage übermässige Gewinne oder übermässige Verluste erzielt werden.

Ch. 1 art. 29e
Proposition de la commission
Titre
Taux de rétribution

Al. 1
Le taux de rétribution s'aligne sur les coûts de revient qui sont déterminants et adéquats au moment de la mise en service d'une installation.
Al. 2
Pour certaines technologies ou pour certains types d'installations, le Conseil fédéral peut prévoir que le taux de rétribution s'aligne sur les coûts de revient des installations de référence qui sont déterminants au moment de la mise en service d'une installation. Les installations de référence correspondent à la technologie la plus efficace; cette technologie doit être rentable à long terme.
Al. 3
Pour les installations photovoltaïques à partir d'une certaine puissance, le taux de rétribution peut être fixé par mises aux enchères. Des mises aux enchères séparées peuvent être effectuées pour les différentes catégories.
Al. 4
Le taux de rétribution reste inchangé pendant toute la durée de la rétribution.
Al. 5
Le Conseil fédéral édicte des dispositions d'exécution, en particulier concernant:
a. la fixation des taux de rétribution par technologie de production, par catégorie ou par classe de puissance;
b. les taux de rétribution pour les technologies ou les types d'installations qui s'alignent sur les coûts de revient des installations de référence;
c. les dérogations au principe fixé à l'alinéa 4, notamment par l'adaptation des taux de rétribution pour les installations participant déjà au système de la prime de marché flottante, lorsque l'installation concernée ou l'installation de référence génère des bénéfices ou des pertes excessifs.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 30 Abs. 4 Bst. e
Antrag der Kommission
Unverändert

Ch. 1 art. 30 al. 4 let. e
Proposition de la commission
Inchangé

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 32 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 32 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5354)
Für Annahme der Ausgabe ... 38 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(1 Enthaltung)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Ziff. 1 Art. 33
Antrag der Kommission
Unverändert

Ch. 1 art. 33
Proposition de la commission
Inchangé

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 35
Antrag der Mehrheit
Abs. 2 Bst. d, g
Unverändert
Abs. 2 Bst. dbis
dbis. die gleitende Marktprämie nach dem 5a. Kapitel;
Abs. 2 Bst. dter
dter. die gleitende Marktprämie und die Projektierungsbeiträge nach Artikel 9bis Absatz 2 Buchstabe b StromVG;
Abs. 2 Bst. dquater
dquater. die Investitionsbeiträge gemäss Artikel 9ter Absatz 2 StromVG;
Abs. 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Zanetti Roberto, Baume-Schneider, Mazzone, Thorens Goumaz)
Abs. 3
... höchstens 2,8 Rappen/kWh. Der Bundesrat ...

Ch. 1 art. 35
Proposition de la majorité
Al. 2 let. d, g
Inchangé
Al. 2 let. dbis
dbis. a prime de marché flottante visée au chapitre 5a;
Al. 2 let. dter
dter. la prime de marché flottante et les contributions au développement de projet prévues à l'article 9bis alinéa 2 lettre b LApEl;
Al. 2 let. dquater
dquater. les contributions d'investissement prévues à l'article 9ter alinéa 2 LApEl;
Al. 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Zanetti Roberto, Baume-Schneider, Mazzone, Thorens Goumaz)
Al. 3
... est de 2,8 centimes/kWh au maximum. Le Conseil fédéral ...

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Bei Artikel 35 schlägt der Bundesrat vor, für die Finanzierung der Investitionsbeiträge gemäss Kapitel 5 EnG den Netzzuschlag zu verwenden. Mit der parlamentarischen Initiative Girod ist diese Regelung bereits aufgenommen worden. Der Netzzuschlag soll unverändert 2,3 Rappen pro Kilowattstunde betragen. Die Kommissionsmehrheit schlägt vor, mit dem Netzzuschlag neu ebenfalls die gleitende Marktprämie gemäss Kapitel 5a EnG, die Marktprämie gemäss Artikel 9bis StromVG – das betrifft

die Winterauktionen – sowie die Investitionsbeiträge für die WKK- und Umwandlungsanlagen gemäss Artikel 9ter StromVG zu finanzieren.
Später sehen Sie bei Artikel 35 Absatz 3 – dazu kommen wir noch – eine Mehrheit und eine Minderheit. Dort möchte eine Minderheit Zanetti Roberto den Netzzuschlag auf 2,8 Rappen pro Kilowattstunde erhöhen, damit zusätzlich 0,5 Rappen pro Kilowattstunde für die ökologische Sanierung der Wasserkraft zur Verfügung stehen.

Zanetti Roberto (S, SO): Ich mache mir da auch keine Illusionen, ich sage Ihnen einfach, wieso ich den Antrag platziert habe. Ich sass seinerzeit auch am runden Tisch zur Wasserkraft, der die fünfzehn Objekte definiert und gesagt hat, dass das Schutzniveau erhalten bleiben solle, insbesondere, was das Restwasser anbelangt. Das haben wir jetzt ja gemacht und dafür bin ich sehr dankbar. Dann haben wir auch gesagt, die ökologische Sanierung der Wasserkraftwerke solle beförderlich behandelt werden, und wir haben empfohlen, die entsprechenden Mittel zu erhöhen.

AB 2022 S 894 / BO 2022 E 894

Wir haben dann in der Kommission vom BAFU irgend so eine Auslegeordnung zum Stand der ökologischen Sanierung verlangt. Das BAFU hat uns dann verschiedene Varianten aufgezeigt, wie man mit welchem Tempo wie viel Wasserkraftwerke ökologisch sanieren kann. Ich habe mich für die Variante 1 ausgesprochen, mithin die stolzeste, schnellste und in Gottes Namen auch die teuerste Variante. Aber der Zweitrat kann gegebenenfalls eine günstigere Variante nehmen.
Würde man die Abgabe für die ökologische Sanierung von aktuell 0,1 auf 0,6 Rappen erhöhen, hätte dies Auswirkungen auf Artikel 36 Absatz 1: Litera a müsste gestrichen werden, wogegen mit Litera d eine neue Bestimmung eingefügt werden müsste. Diese Netzzuschlagserhöhung – ich habe mir das hier notiert – hätte für einen vierköpfigen Durchschnittshaushalt Mehrkosten von 27 Franken pro Jahr beziehungsweise Fr. 2.25 pro Monat beziehungsweise 7,5 Rappen pro Tag zur Folge.
Ich weiss, dass es relativ tollkühn ist, in der jetzigen Zeit Kostenerhöhungen vorzuschlagen. Aber verglichen mit der Verdoppelung der Strompreise, von der wir sprechen, und weiss der Kuckuck was scheinen mir die 7,5 Rappen pro Tag irgendwie doch noch vertretbar. Gegebenenfalls müsste man diesen Kaufkraftverlust von 7,5 Rappen pro Tag anderweitig abfedern; der Nationalrat hat diesbezüglich ja bereits vorgespurt.
Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag – es ist gewissermassen ein Konzeptantrag – zuzustimmen. Gegebenenfalls könnte der Zweitrat, wie gesagt, eine moderatere Anpassung beschliessen.

Noser Ruedi (RL, ZH): Ich habe allen Respekt für die Minderheit Zanetti Roberto, bitte Sie aber doch, diese nicht zu unterstützen. Alleine deswegen hätte ich mich nicht gemeldet, um zu reden, sondern weil ich glaube, es ist noch wichtig, dem Rat mitzuteilen, dass wir eine umfangreiche Diskussion hatten zur Frage: Muss man den Zuschlag erhöhen, oder soll man ihn senken? Was macht man mit dem Winterstromzuschlag und was mit dem Zuschlag für Systemdienstleistungen? Ich persönlich glaube, die Kommission hat sehr verantwortungsvoll darüber diskutiert und beschlossen, dass in der heutigen Zeit eine Erhöhung nicht angebracht ist angesichts dessen, dass der Netzzuschlagsfonds im Moment gut finanziert ist, ihm im Moment Mittel zufliessen, weil ja die "contracts" zum Teil dazu führen, dass jetzt Mittel zurückfliessen.
Bezüglich der Kilowattstundenpreise für den Privaten, die genannt wurden, teile ich sogar die Ansicht von Kollege Zanetti; das wäre vermutlich nicht weltbewegend. Aber das wird ja eigentlich von der ganzen Industrie und auch von allen Verbrauchern bezahlt, die momentan natürlich ganz andere Preiserhöhungen stemmen müssen. Darum finde ich, es wäre ein komplett falsches Signal, wenn es hier nach dem Antrag der Kommissionsminderheit zu irgendeiner Preiserhöhung kommen würde.
In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Möchte sich der Berichterstatter noch äussern?

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Nur eine kleine Berichtigung: Die Kommission ist schon der Meinung, dass die gegenwärtigen Preissteigerungen es völlig untragbar machen, hier über den Plafond von 2,3 Rappen pro Kilowattstunde hinauszugehen. Es wird aber sicherlich eine relativ aufwendige Aufgabe sein, die Finanzierung der gesamten Investitionen, die in diesem Entwurf angedacht sind, über die Netzzuschlagsentschädigung zu führen. Gegenwärtig reden wir jedoch nicht von einer Verdoppelung, sondern von einer Verzehnfachung der Strompreise. In dieser Lage ist ein solcher Antrag nicht opportun.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Herr Ständerat Noser hat es vorhin gesagt: Der Bundesrat hatte Ihnen hier einen sogenannten Winterzuschlag von 0,2 Rappen pro Kilowattstunde vorgeschlagen, um eben diesen

spezifischen Ausbau für den Winterstrom auch separat zu finanzieren. Ich habe es eingangs gesagt: Sicherheit kostet, Sicherheit ist nie gratis. Ich glaube, wenn man der Bevölkerung sagt, dass wir für die Versorgungssicherheit, spezifisch für den Winter, diesen Zubau wollen und brauchen, dann ist klar, dass das auch etwas kostet. Ausserdem haben Sie jetzt ja auch noch die höheren Zubauziele beschlossen. Sie wollen rasch vorwärtsmachen. Sie haben eine Ausweitung der Förderung auf zusätzliche Technologien wie Pumpspeicherwerke oder WKK und Umwandlungstechnologien beschlossen. Bezüglich zusätzlicher Unterstützungsmöglichkeiten war Ihre Kommission also ziemlich kreativ, würde ich sagen, und auch sehr offen.
Gleichzeitig stellt sich eben dann die Frage, woher das Geld kommt respektive ob diese heute bestehenden 2,3 Rappen pro Kilowattstunde für all das genügen. Ich habe aber gleichzeitig auch Verständnis; angesichts der heutigen Situation mit den hohen Preisen ist der Netzzuschlagsfonds einfach auch gut ausgestattet, das ist eine Realität. Kommt hinzu, dass es jetzt sicher auch schwierig wäre, eine Erhöhung des Netzzuschlags zu beschliessen und der Bevölkerung und der Wirtschaft zuzumuten. In diesem Sinne habe ich Verständnis. Aber ich glaube, folgende Aussage war wichtig – das haben Herr Ständerat Noser und auch der Kommissionssprecher, glaube ich, gesagt -: Im Moment ist das so, aber darauf werden Sie dann allenfalls auch noch einmal zurückkommen müssen. Sie haben ja auch noch vorgesehen, dass sich der Netzzuschlagsfonds zukünftig verschulden darf. Dazu gibt es aber dann noch den Einzelantrag Hegglin Peter; den müssen wir dann vielleicht noch kurz anschauen.
Ich sage aber gerne noch etwas zum Minderheitsantrag Zanetti Roberto. Die ökologische Sanierung der Wasserkraft ist vor dem Hintergrund der bereits grossen Belastung und der bedeutenden Auswirkungen des Klimawandels auf die Gewässer dringender und notwendiger denn je. Es ist auch integraler Bestandteil der Vereinbarung zum runden Tisch. Die Empfehlung ist, die ökologische Sanierung der Wasserkraft jetzt rasch sicherzustellen. "Rasch sicherzustellen" heisst, die finanziellen Mittel für die Entschädigung der Wasserkraftwerke zu erhöhen. Ich muss Ihnen sagen, die Wasserkraftbranche selber hat in den letzten Jahren sehr viel Sanierungskompetenz aufgebaut. Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband fordert daher auch die Sicherstellung der Finanzierung. Sonst geht das Know-how, das wir heute haben, wieder verloren. Die Branche möchte sich nicht nur im Bereich erneuerbarer Energien, sondern auch in der Nachhaltigkeit stärker positionieren.
Etwas müssen wir hier deutsch und deutlich sagen, ich erinnere mich an einen Einzelantrag Engler zu diesem Thema: Die Finanzierung der ökologischen Sanierung ist einfach nicht vorhanden. Man hat damals einmal eine Zahl in den Raum gestellt. Eigentlich wissen es alle: Die Finanzierung ist absolut ungenügend. Irgendeinmal wird man sagen müssen, wie man diese ökologische Sanierung finanzieren will. Ich habe natürlich auch Verständnis, dass es schwierig ist, in der aktuellen Situation und im Rahmen dieser ohnehin schon sehr komplexen und höchst umstrittenen Vorlage auch noch die ökologische Sanierung der Wasserkraft mit einem Zuschlag von 0,6 Rappen pro Kilowattstunde zu finanzieren. Aber ich möchte es hier in aller Deutlichkeit gesagt haben. Ich habe Ihnen damals gesagt, Herr Ständerat Engler, wir würden uns Gedanken machen. Wir haben uns die Gedanken gemacht. Wir können auch gerne mal in der Kommission vorstellen, welche Möglichkeiten wir haben. Sie werden sich einmal mit diesen Kosten konfrontieren lassen müssen und dann auch sagen, dass Sie sie jetzt aufbringen wollen. Wir sind bereit, wir haben uns Überlegungen gemacht, das BAFU hat Variantenvorschläge ausgearbeitet. Ich würde Ihnen trotzdem empfehlen, das nicht in diese Vorlage aufzunehmen, aber ich bin sehr froh, wenn ich hier Motivation spüre, die Sache anzupacken. Damit werden Sie sich konfrontieren lassen müssen.
Ich habe Ihnen damals gesagt, Herr Ständerat Engler, es sei nicht nur eine Milliarde Franken. Und es ist so, es ist nicht nur eine Milliarde Franken. Aber ich hoffe, dass wir uns einig sind, dass wir da noch eine Hausaufgabe zu erledigen haben.
Ich bitte Sie also, heute den Antrag der Minderheit Zanetti Roberto abzulehnen. Ich würde es begrüssen, wenn Sie

AB 2022 S 895 / BO 2022 E 895

versprechen würden, uns zu unterstützen, wenn wir die ökologische Sanierung der Wasserkraft mit den Mitteln, die es dazu braucht, wirklich anpacken würden.

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5355)
Für den Antrag der Minderheit ... 11 Stimmen
Dagegen ... 29 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 1 Art. 36
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Unverändert, ausser:
Bst. a Ziff. 4
4. die Investitionsbeiträge nach Artikel 9ter Absatz 2 StromVG;
Abs. 2
Unverändert
Abs. 3
... Er kann für die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel und für die gleitende Marktprämie nach dem 5a. Kapitel und Artikel 9bis Absatz 2 Buchstabe b Wartelisten vorsehen. Für ...

Antrag der Minderheit
(Zanetti Roberto, Baume-Schneider, Mazzone, Thorens Goumaz)
Abs. 1 Bst. a Ziff. 3
Aufheben
Abs. 1 Bst. d
d. ein Höchstanteil von 0,6 Rappen/kWh für die Entschädigung nach Artikel 34.

Ch. 1 art. 36
Proposition de la majorité
Al. 1
Inchangé, sauf:
Let. a ch. 4
4. pour les contributions d'investissement prévues à l'article 9ter alinéa 2 LApEl;
Al. 2
Inchangé
Al. 3
... Il peut prévoir des listes d'attente pour les contributions d'investissement visées au chapitre 5 et pour la prime flottante visée au chapitre 5a et à l'article 9bis alinéa 2 lettre b. Pour ..

Proposition de la minorité
(Zanetti Roberto, Baume-Schneider, Mazzone, Thorens Goumaz)
Al. 1 let. a ch. 3
Abroger
Al. 1 let. d
d. un maximum de 0,6 centime/kWh pour les indemnisations visées à l'article 34.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich muss zu Artikel 36, obwohl über den Antrag der Minderheit Zanetti Roberto bereits entschieden wurde, zuhanden des Amtlichen Bulletins noch Folgendes festhalten: Der Bundesrat schlägt bei diesem Artikel Begrenzungen für die einzelnen Verwendungen des Netzzuschlags vor, die allerdings bereits mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative Girod übernommen worden sind. Die Kommissionsmehrheit verlangt, dass für die Förderung von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen und Umwandlungstechnologien nach Artikel 9ter des Stromversorgungsgesetzes – diesen werden wir wahrscheinlich erst

nächste Woche behandeln – ein Höchstanteil von 0,1 Rappen pro Kilowattstunde eingesetzt werden kann. Das ist die neue Ziffer 4 in Absatz 1 Buchstabe a, die bereits hier eingefügt ist. Hierzu gibt es aber keine Minderheit.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Art. 37
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4
Die Mittel des Netzzuschlagsfonds sind zu verzinsen.

Ch. 1 art. 37
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4
Les ressources du fonds alimenté par le supplément doivent porter intérêts.

Ziff. 1 Art. 37a
Antrag der Kommission
Titel
Verschuldung des Netzzuschlagsfonds
Abs. 1
Der Netzzuschlagsfonds kann im Umfang des Zweifachen einer über fünf Jahre gemittelten Jahreseinnahme verschuldet werden, um Finanzierungsspitzen zu überbrücken.
Abs. 2
Die Verschuldung ist innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.
Abs. 3
Der Kredit ist zu einem marktüblichen Zins zu verzinsen.
Abs. 4
Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Antrag Hegglin Peter
Streichen

Ch. 1 art. 37a
Proposition de la commission
Titre
Endettement du fonds alimenté par le supplément
Al. 1
Un endettement du fonds à hauteur du double d'une recette annuelle moyenne calculée sur cinq ans est possible, en vue de surmonter les pics de financement.
Al. 2
L'endettement doit être compensé dans un délai de cinq ans.
Al. 3
Le crédit doit porter intérêts à un taux conforme au marché.
Al. 4
Le Conseil fédéral règle les modalités.

Proposition Hegglin Peter
Biffer

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Wir behandeln Ziffer 1 Artikel 37 und 37a gemeinsam.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Zu Artikel 37 Absätze 1 und 4 und gleich auch zu Artikel 37a: Es geht um den Netzzuschlagsfonds.
Mit Inkrafttreten des totalrevidierten Energiegesetzes wurde per 1. Januar 2018 ein Spezialfonds zur Finanzierung der verschiedenen Fördermassnahmen errichtet, der Netzzuschlagsfonds. Über die Mittelverwendung wird jährlich Bericht erstattet. Der Netzzuschlagsfonds darf sich gemäss heutiger Rechtsgrundlage nicht verschulden. Gemäss Artikel 37 Absatz 1 soll der neu zu erhebende Winterzuschlag nach Artikel 9bis StromVG separat ausgewiesen werden; die Kommission stimmt dem Entwurf des Bundesrates zu.
Zu Artikel 37 Absatz 4: Die Kommission beantragt, das bestehende Verschuldungsverbot des Netzzuschlagsfonds aufzuheben, damit eine grössere Flexibilität vorhanden ist. Vor

dem Hintergrund der Ausdehnung der Fördermassnahmen, unter Beibehaltung des Netzzuschlags in Höhe von maximal 2,3 Rappen pro Kilowattstunde, erlaubt eine Verschuldungsmöglichkeit eine gewisse Flexibilität bei der Mittelverwendung und ein stärkeres Ankurbeln der Produktion. Die konkrete Umsetzung dieser Verschuldungsmöglichkeit ist insbesondere mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung zu klären. So müsste der Netzzuschlagsfonds beim Bund ein entsprechendes Darlehen beantragen. Die Gewährung dieses Kredits wäre jedoch unter Einhaltung der Schuldenbremse möglich.

Hegglin Peter (M-E, ZG): Ich war über diesen neuen Artikel 37a sehr erstaunt. Ich war erstaunt, dass es diesbezüglich keinen Minderheitsantrag gab, und ich war deshalb erstaunt, weil ich klar der Meinung bin, dass diese Ergänzung bundesverfassungswidrig ist.
Wir sind gemäss Bundesverfassung gehalten, die Einnahmen und die Ausgaben auf Dauer im Gleichgewicht zu halten. Das ist in der Bundesverfassung statuiert, es findet aber auch Niederschlag im Finanzhaushaltgesetz. Davon ableitend gilt dies doch auch für unselbstständige Fonds, die aus der Bundesrechnung ausgegliedert sind. Der Bundesgesetzgeber hat dem Rechnung getragen, indem er bei diesen ausgegliederten Fonds genau diese Bestimmungen auch in die jeweiligen Gesetze geschrieben hat. So steht es nämlich auch im Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr: Der Fonds darf sich nicht verschulden. Genau gleich ist es beim Netzzuschlagsfonds; auch dort ist in Artikel 37 Absatz 4 gemäss geltendem Recht explizit festgehalten, dass sich der Netzzuschlagsfonds nicht verschulden darf. Und klar: Wenn er Mittel hat, sind diese Mittel zu verzinsen.
Wenn wir jetzt dort eine Ausnahme machen, dann ist das wie ein Dammbruch. Das heisst, dass man natürlich auch bei anderen ausgegliederten unselbstständigen Fonds entsprechende Bestimmungen erlassen kann, und das heisst, dass wir den Grundsatz der Bundesverfassung über diesen Umweg umgehen können. Ich finde, das ist doch noch zu prüfen. Das war auch mein Ansinnen, weshalb ich dies hier in den Rat tragen wollte: dass Sie sich dessen bewusst sind und dass diese Bestimmung nicht einfach so durchläuft.
Meiner Meinung nach – und so habe ich es gehört – teilt auch das Eidgenössische Finanzdepartement diese Beurteilung, wie ich sie nun geäussert habe. Ich meine, auch Sie sollten dem entsprechend Rechnung tragen.
Ich glaube, aktuell ist es auch nicht notwendig, dass wir diese Verschuldungsmöglichkeit schaffen: Der Netzzuschlagsfonds ist sehr gut dotiert, und aktuell fliessen auch sehr viele Mittel in ihn zurück. Ich habe z. B. auch eine entsprechende Fotovoltaikanlage mit garantierten Preisen von 19,6 Rappen; die realisierten Preise sind aber sogar bei über 26 Rappen. Damit fliessen jetzt pro Kilowatt 5 bis 6 Rappen in diesen Netzzuschlagsfonds, dort fliessen also viele Mittel hinein.
Ich empfehle Ihnen mit meinem Einzelantrag, diesen Artikel 37a zu streichen.
Wenn ich jetzt schon am Sprechen bin, erlaube ich mir noch eine weitere Bemerkung. Wir haben wirklich viele neue Subventionstatbestände beschlossen. Wir haben vorhin die gleitende Marktprämie beschlossen. Wir wissen nicht genau, wie das alles wirkt. Wir haben auch keine Übersicht über diese Mittel, die neu gebraucht werden. Ich habe zu all den neuen Beschlüssen, die wir gefasst haben, keinen Antrag mehr gestellt. Aber ich meine schon, dass man, wenn dann das Paket in den anderen Rat geht, seitens der Verwaltung eine Übersicht erstellen und eine Schätzung machen sollte, welche Kosten daraus erwachsen werden. Zudem sollte dann im Schwesterrat auch die Finanzkommission konsultiert werden, damit sie ihre Meinung abgeben kann. Die Finanzkommission des Ständerates hat zu dieser Gesetzesvorlage nicht Stellung nehmen können. Ich meine, für eine sachliche Politik wäre eine solche Stellungnahme wirklich nötig. Erst wenn wir diese kennen, können wir Sach- und Finanzierungsentscheide richtig aufeinander abstimmen und dem Grundsatz, dass die Mittel wirksam und wirtschaftlich eingesetzt werden, Rechnung tragen.

Müller Damian (RL, LU): Ich möchte an die Adresse meines Vorredners sagen, dass es eine falsche Aussage

ist, dass die Ergänzung verfassungswidrig sei; das ist komplett falsch. Wir haben dies – Sie können schon den Kopf schütteln, Herr Kollege Hegglin – in der Kommission sehr intensiv besprochen. Wir haben diese Frage aufgenommen und sie klar verneint. Und wenn Sie sehen, weshalb die Frage verneint wurde, dann verstehen Sie vielleicht auch den Mechanismus dahinter.
Wir wollen nämlich die Investitionen der Energieversorger, die in den letzten Jahren fast ausschliesslich ins Ausland geflossen sind, in die Schweiz holen, wo es im Normalfall teurer ist. Wir wollen, dass auch die Privaten möglichst rasch investieren, wir wollen entsprechende Anreize schaffen, und dennoch haben wir uns in der Kommission entschieden, die Mittel für den Netzzuschlagsfonds nicht zu erhöhen. Vor dem Hintergrund der aktuell steigenden Energie- und Strompreise würde dies die Bevölkerung nicht verstehen. Ja, es ist momentan auch gar nicht nötig. Solange die Marktpreise so hoch sind, lohnt es sich beinahe für jeden und jede, zu investieren. Wir haben deshalb die Fördermechanismen im vorliegenden Mantelerlass so ergänzt, dass der Bund viel mehr als Risikoabsicherer fungiert und nicht in jedem Fall als Förderer, das ist der Unterschied.
Wie viel der Bund tatsächlich wird fördern müssen, wird sehr stark von den künftigen Strompreisen abhängig sein. Und wenn wir da sehen, welche Berg- und Talfahrten dieser Preis in den letzten zehn Jahren gemacht hat, ist ein Blick auf die nächsten gut zehn Jahre ganz einfach ein Blick in die Glaskugel. Wir wissen nicht, welche Anforderungen auf den Bund und damit auf den Netzzuschlagsfonds zukommen werden. Die hohe Abhängigkeit der Ausgaben aus dem Netzzuschlagsfonds vom Strompreis hat in der Vergangenheit nämlich dazu geführt, dass das Bundesamt für Energie sehr vorsichtig budgetiert hat, eben weil der Netzzuschlagsfonds sich nicht verschulden darf. So lagen zwischenzeitlich deutlich mehr als eine Milliarde Franken im Fonds, obwohl eigentlich genügend förderbare Projekte vorhanden gewesen wären.
Ich muss Ihnen sagen, dass die Bevölkerung Folgendes vorerst genauso wenig verstehen würde: Wir brauchen Strom, es gäbe Projekte, aber der Bund hortet das Geld. Das darf es in Zukunft nicht mehr geben. Deshalb haben wir uns in der Kommission dafür entschieden, dass sich der Netzzuschlagsfonds künftig verschulden darf. Es geht uns nicht darum, die Energiewende auf Pump zu finanzieren, sondern darum, dem Bundesamt für Energie die nötige Planungssicherheit zu geben und zu verhindern, dass wieder überall Wartelisten eingeführt werden müssen. Sie kennen diese Wartelisten noch: Sie haben dazu geführt, dass diejenigen, welche investieren wollten, nicht investieren konnten. Deshalb haben wir diesen Mechanismus verändert. Damit ist auch sichergestellt, dass er nicht ausartet. Wir haben für die Verschuldung klare Grenzen gesetzt: Sie darf maximal das Zweifache der über die letzten fünf Jahre gemittelten Jahreseinnahme betragen, und der Ausgleich muss innerhalb der nächsten fünf Jahre geschehen. Das scheint mir unter dem Strich sehr vernünftig. Auch der gesamten Kommission schien dies sehr vernünftig; es gab keinen Minderheitsantrag.
Deshalb bitte ich Sie, dem Einzelantrag Hegglin Peter zu Artikel 37a nicht zuzustimmen. Ich danke Ihnen, dass Sie hier einen wichtigen Schritt machen, damit das Geld investiert wird, und zwar so, dass wir auch wirklich die nötige Power auf den Boden bringen.

Schmid Martin (RL, GR): Kollege Hegglin nimmt schon ein wichtiges Thema auf, wenn er darauf hinweist, dass wir eigentlich wenige Grundlagen bezüglich der Wirkung der finanziellen Mittel, also der Effizienz des Mitteleinsatzes, haben. Das ist richtig. Aber gerade deshalb haben wir in unserer Kommission das System der gleitenden Marktprämie eingeführt. Ich glaube, die Schwäche des bisherigen Systems ist einfach, dass wir nur die Möglichkeit der Investitionsbeiträge haben. So hat der Staat nie die Möglichkeit, von hohen Strompreisen zu profitieren.
Mit dem System der gleitenden Marktprämie kann es in Phasen mit hohen Strompreisen sogar sein, dass Rückflüsse

eintreten, dass keine Förderung notwendig ist und trotzdem viel zugebaut werden kann, weil ein Versprechen abgegeben wird. Das ist die Wirkung dieses Fonds. Das könnte allenfalls das viel effizientere und bessere System sein, mit dem wir eben die Investitionen absichern können und es trotzdem günstiger kommt, als wenn man nur die Möglichkeit der Investitionsbeiträge hat. Das möchte ich vorweg zu bedenken geben.
Es ist richtig, dass sich der Zweitrat noch im Detail mit diesen Fragen der finanziellen Förderung auseinandersetzen sollte. Wir haben gerade auch die Ausgestaltung der gleitenden Marktprämie nicht im Detail festgelegt. Das müssen wir als Kommission offen zugeben. Wir haben in Anlehnung an die ausländischen Modelle das System festgelegt. Es lässt viel Raum offen, aber die Details sind natürlich dann noch auszuarbeiten.
Der Zweitrat kann vielleicht einmal eine Studie dazu machen lassen, wie das System wirkt, wie man es einführen könnte. Dann kommt man schnell zum Schluss, dass es bei Anlageinvestitionen – die Stromerzeugungsanlagen sollen auf Jahrzehnte hinaus Strom bringen, das sind also nicht nur kurzfristige Anlagen –

höchstwahrscheinlich richtig ist, die Möglichkeit zu schaffen, dass sich dieser Netzzuschlagsfonds über eine mittelfristige Dauer auch ein bisschen verschulden kann, nämlich im Umfang des Zweifachen einer über fünf Jahre gemittelten Jahreseinnahme. Dann würde diese Verschuldung wieder abgebaut. Denn wir haben es schon vielfach erlebt: Die Strompreise sind jetzt hoch; es wird aber wieder eine Phase geben, in der sie viel tiefer sind, als wir alle annehmen; und später wird wieder eine Phase kommen, in der sie viel mehr steigen, als wir je gedacht haben. Ich glaube, das sind die Erfahrungen der Vergangenheit, und es wird auch in Zukunft so sein.
Wir haben jetzt ein Interesse, dass dieser Zubau ermöglicht wird. Mit diesem System der gleitenden Marktprämie in Kombination mit der Verschuldungsmöglichkeit des Netzzuschlagsfonds schaffen wir einen gesetzlichen Rahmen, der uns auch hilft, diese Ziele zu erreichen.
Mit diesen Argumenten möchte ich Sie hier auch bitten, den Einzelantrag Hegglin Peter abzulehnen und mit der Kommission zu stimmen.

Stark Jakob (V, TG): Ich möchte in Ergänzung dazu nur noch sagen, dass ich es eigentlich begrüsse, dass Kollege Hegglin dieses Problem, dieses Thema nochmals einbringt. Ich möchte auch anregen, dass man das Thema im Sinne einer Spezialfinanzierung prüfen möge. Es ist wirklich zu fragen, ob wir die ganzen Kosten des Aufbaus jetzt einer einzigen Generation überwälzen sollten. Die Frau Bundesrätin hat gesagt, das Gesetz, das wir jetzt beraten, könne erst am 1. Januar 2025 in Kraft treten; ich hoffe, es wird ein Jahr früher sein. Aber wenn es denn so wäre, müssten wir also bis 2025 alles mit Investitionsbeiträgen machen – das sind Unsummen. Wenn Sie die gleitende Marktprämie einsetzen, dann können Sie das über die ganze Dauer der Investition verteilen. Die Vor- und Nachteile hat Kollege Schmid jetzt gut erläutert.
Aber ich möchte Sie bitten, das gut zu studieren, damit man die Spezialfinanzierungslösung einigermassen verteilen kann, sodass nicht die jetzige Generation einfach mit Netzzuschlägen belastet wird und die ganze Politik wegen fehlender Mittel gestoppt werden muss. Das ist ja eigentlich nicht die Idee, sondern dass man das wirklich so in die Zukunft entwickeln kann. Die gleitende Marktprämie, so wie wir sie jetzt vorschlagen, ist ja im Gegensatz z. B. zu Deutschland viel, viel besser ausgerichtet. In Deutschland wird immer der Preis bis zu den Gestehungskosten bezahlt. Und immer wenn der Marktpreis darüber ist, gehört alles den Unternehmen. Wir haben jetzt eine Lösung, bei der wir sagen: Es fliesst im Prinzip immer alles zurück, wenn der Marktpreis über den Gestehungskosten ist, ausser in den vier Wintermonaten. Und das ist wahrscheinlich nicht so schlecht; das sind 20 bis 40 Prozent.
Frau Bundesrätin, ich möchte Sie daran erinnern, dass wir jetzt bei den Kleinanlagen ja auch so etwas wie eine gleitende Marktprämie eingeführt haben. Dort haben wir gesagt: Wenn der Marktpreis 100 Prozent über den Gestehungskosten ist, wird alles – alles! – den einspeisenden Einzelanlagen vergütet. Dort sind wir sehr grosszügig, und das stellt einen grossen Unterschied dar. Vielleicht könnte man das auch nochmals anschauen.
In den nächsten zwanzig Jahren werden wir aufgrund der aktuellen Marktlage in Europa, wo alle aus den fossilen Energien aussteigen wollen, tendenziell immer Märkte haben, die relativ hohe Preise bezahlen. Das heisst eigentlich, dass wir unseren Energieumbau mit der gleitenden Marktprämie, so wie wir es jetzt andenken, mit recht wenig Kosten finanzieren können bzw. dass bei jeder Hochpreisphase sehr viel Geld zurück in den Netzzuschlagsfonds fliessen wird, was enorm wichtig ist.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Zuhanden von Herrn Kollege Hegglin: Ich verstehe seine Bedenken durchaus. Wir haben das auch in der Kommission seriös diskutiert. Immerhin weise ich darauf hin, dass der Netzzuschlagsfonds sich im Umfang von zwei Jahreseinnahmen verschulden kann; man kann nicht höher gehen, das ist eine Begrenzung nach oben. Die Verschuldung ist innerhalb von fünf Jahren auszugleichen – das ist ein weiteres Sicherungsmittel –, und der Kredit ist marktüblich zu verzinsen.
Gemäss unserer Auskunft ist diese Bestimmung verfassungskonform. Aber selbstverständlich ist der Weg offen, den Artikel anzunehmen und dann – das hätte ich mir auch bei Artikel 2a gewünscht – die Überprüfung der Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmung im Verlauf der Debatte vorzunehmen sowie entsprechend auch Gutachten erstellen zu lassen. Das wäre nicht nur bei Artikel 2a möglich gewesen, auch hier ist das möglich und wahrscheinlich auch notwendig.
Aber wir sind doch der Meinung, dass wir jetzt zwanzig Jahre aufholen müssen; Kollege Stark hat es erwähnt. Unsere Konzerne haben während den letzten Jahrzehnten im Ausland investiert. Für die Stromversorgungssicherheit der Schweiz haben diese Investitionen – Stand heute – nichts gebracht, im Gegenteil: Wir müssen jetzt Rettungspakete machen. Daher finden wir es durchaus angemessen, hier ein wenig mehr zu machen, als es notwendig gewesen wäre, wenn man es auf der ganzen Zeitschiene gemacht hätte.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Sie diskutieren nicht zum ersten Mal über die Verschuldungsmöglichkeit des Netzzuschlagsfonds. Ich habe jetzt gerade kurz nachgeschaut: Vor ziemlich genau drei Jahren, am 10. September 2019, haben Sie eine Motion Müller Damian angenommen, die Motion 19.3742, "Finanzielle Überbrückung für den Abbau der Wartelisten bei erneuerbaren Energien". Diese wollte die Möglichkeit einer Verschuldung des Netzzuschlagsfonds, unter bestimmten Bedingungen, schaffen. Und am 10. Februar 2020 – das habe ich auch noch nachgeschaut – hat eine deutliche Mehrheit der UREK-N diese Motion ebenfalls zur Annahme empfohlen. Das weitere Geschehen mit dieser Motion konnte ich dann leider nicht mehr nachvollziehen. Aber Sie haben der Motion damals jedenfalls schon zugestimmt.
Warum haben Sie damals zugestimmt? Damals gab es andere Diskussionen, die sich im Wesentlichen um die Wartelisten drehten. Die vielen Gesuche haben einen Stau und damit wirklich viel Ärger verursacht. Denn es gab Leute, die eigentlich investieren wollten, dies aber nicht konnten, weil der Netzzuschlagsfonds sich nicht verschulden durfte, und darum gab es diese Wartelisten, die in der Zwischenzeit abgebaut wurden.
Das ist gut, aber jetzt haben Sie mit dieser Vorlage neue Fördertatbestände, die vorgesehen sind. Diese werden zu höheren Ausgaben führen. Gleichzeitig, und das ist wichtig, gibt es mit dem Instrument der gleitenden Marktprämie zwar zu Beginn eine Glättung, denn es fällt nicht der gesamte Investitionskostenbeitrag auf einen Schlag an. Aber es gibt entsprechend natürlich auch die Unsicherheiten; ich habe das vorhin ausgeführt und muss es nicht noch einmal sagen. Wenn die Marktpreise tief sind, dann könnte das auch einfach einmal sehr, sehr teuer werden. Gerade deshalb könnte es sein, dass dieser Fonds ohne die Verschuldungsmöglichkeit kurzzeitig ins Minus gerät, und dann müssten die Förderungen in den einzelnen Bereichen einfach gestoppt werden.

Ich denke, für die Investitionssicherheit, auch für die Planung und für die Investitionsfreudigkeit ist dieses Stop-and-go genau das Schlechteste, was Sie tun können. Von daher habe ich zwar Verständnis, Herr Ständerat Hegglin; Sie sorgen sich jetzt auch ein bisschen, ob das Ganze zusammengehalten werden kann. Aber ich denke, mit den Sicherungen, die Ihre Kommission vorgesehen hat, kann sich dieser Netzzuschlagsfonds auch nicht einfach unbegrenzt verschulden.
Sie haben gewünscht, Herr Ständerat Hegglin, dass der Zweitrat dann noch sagt, wie viel das kostet. Das wird einfach schwierig sein. Erstens haben Sie ein Wahlrecht. Man kann jetzt Investitionskostenbeiträge oder die gleitende Marktprämie wählen. Wie viele sich für das eine oder für das andere entscheiden, wissen wir heute nicht. Zweitens: Mit der gleitenden Marktprämie haben Sie halt die Preisentwicklung. Ich würde heute die Hand nicht ins Feuer legen bezüglich der Entwicklung der Preise in den nächsten zwei, drei, fünf Jahren, wirklich nicht.
Von daher gibt es diese Unsicherheit. Aber ich denke, dass die Verschuldung hier wirklich limitiert ist. Ich habe auch nie vonseiten des Finanzdepartementes gehört, dass sie nicht verfassungskonform sei.
Ich kann mir vorstellen, dass der Zweitrat bzw. seine Kommission das nochmals anschaut. Aber Sie haben, wie gesagt, diesen Entscheid vor drei Jahren schon einmal gefällt. Ich habe keinen Anlass, anzunehmen, dass Sie diesen heute nicht auch nochmals so fällen.

Hegglin Peter (M-E, ZG): Ich danke für diese Diskussion. Ich wollte die Diskussion anstossen, und ich ziehe aufgrund dieser Diskussion meinen Einzelantrag zurück. Ich erwarte aber, dass der Schwesterrat darüber noch befindet und das noch abklärt. Denn die Frage, ob es an der Grenze der Verfassungsmässigkeit ist, ist für mich tatsächlich noch offen. Ich möchte, dass man das prüft. Dass diese Motionen, die offenbar von uns angenommen worden sind, nicht umgesetzt worden sind, hat vielleicht auch irgendwo seine Bewandtnis. Ich finde, das sollte jetzt angeschaut werden, auch die Wirkungsweise. Das heisst, dass man prüft, welche Auswirkungen die gleitende Marktprämie oder eben die Subvention hat. Ich denke, das ist wichtig, und wenn der Schwesterrat dies macht, können wir ja dann später darüber noch in den Materialien lesen.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Der Antrag Hegglin Peter zu Ziffer 1 Artikel 37a ist zurückgezogen worden.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. 1 Art. 38 Abs. 1 Bst. b
Antrag der Kommission
Ziff. 1, 2, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Ziff. 5
5. gleitende Marktprämien nach Artikel 29a.

Ch. 1 art. 38 al. 1 let. b
Proposition de la commission
Ch. 1, 2, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Ch. 5
5. les primes de marché flottantes visées à l'article 29a.

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5356)
Für Annahme der Ausgabe ... 37 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(1 Enthaltung)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Ziff. 1 Art. 40 Bst. e
Antrag der Mehrheit
e. mindestens 33 Prozent des Rückerstattungsbetrags für Energieeffizienzmassnahmen oder für Investitionen in erneuerbare Energien im Inland verwendet werden.

Antrag der Minderheit
(Stark, Fässler Daniel, Knecht, Noser, Rieder, Schmid Martin)
Streichen

Ch. 1 art. 40 let. e
Proposition de la majorité
e. 33 pour cent au moins du montant remboursé est consacré à des mesures visant à accroître l'efficacité énergétique ou à investir dans des énergies renouvelables en Suisse.

Proposition de la minorité
(Stark, Fässler Daniel, Knecht, Noser, Rieder, Schmid Martin)
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Bei Artikel 40 Buchstabe e geht es um die Rückerstattung des Netzzuschlags für energieintensive Unternehmen. Die Kommissionsmehrheit verlangt in diesem Zusammenhang, dass diese zusätzlich mindestens 33 Prozent des Rückerstattungsbetrags für Energieeffizienzmassnahmen oder für Investitionen in erneuerbare Energien im Inland verwenden können. Die Minderheit Stark beantragt den Verzicht auf diese Regelung.
Zum Hintergrund und der Tragweite dieses Beschlusses: Pro Jahr erhalten rund zweihundert Unternehmen eine Rückerstattung des Netzzuschlags. Es werden etwa 100 Millionen Schweizerfranken zurückverteilt. Eine Reinvestition von zusätzlich 33 Prozent jährlich würde wichtige zusätzliche Mittel für Effizienzmassnahmen und Investitionen in erneuerbare Energien freisetzen. Die Mehrheit findet, dass dieser Ansatz einen Anreiz bietet, schnell eine höhere Effizienz und eine höhere Produktion erneuerbarer Energie zu erreichen.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Stark Jakob (V, TG): Ich stelle zuerst fest, dass der Bundesrat hier keine Änderung vorgeschlagen hat. Die Änderung kommt aus der Mitte der Kommission. Es geht ja um stromintensive Unternehmen. Sie können, wenn die Elektrizitätskosten mehr als 10 Prozent oder mehr als 5 Prozent des Umsatzes ausmachen, eine Rückerstattung des Netzzuschlags beantragen. Der Kommissionspräsident hat ausgeführt, wie viele das sind. Die Voraussetzungen für diese Rückerstattungen sind heute in Artikel 40 des Energiegesetzes definiert. Dort steht in Litera a: "Der Netzzuschlag wird nur zurückerstattet, wenn sich die Endverbraucherin oder der Endverbraucher in einer Zielvereinbarung mit dem Bund dazu verpflichtet hat, die Energieeffizienz zu steigern." Das ist die heutige Formulierung, und so wird es vollzogen.
Nun will die Mehrheit das verschärfen, indem sie sagt, "mindestens 33 Prozent des Rückerstattungsbetrags" müssten "für Energieeffizienzmassnahmen" – ja, das ist richtig, aber dann – "oder für Investitionen in erneuerbare Energien im Inland verwendet werden". Das ist des Guten zu viel, vor allem in der heutigen Zeit, in der die stromintensiven Branchen selbstverständlich mit grossen Problemen zu kämpfen haben. Wenn sie bei der Energieeffizienz alles gemacht haben, was sie können, dann ist es doch nichts als recht, wenn sie die übrigen Franken, die sie da zurückerstattet erhalten, in ihrem Betrieb einsetzen können und nicht noch für Drittinvestitionen verwenden müssen.
Der Antrag der Mehrheit ist gut gemeint, aber er ist wirklich kontraproduktiv.
Ich bitte Sie, den Mehrheitsantrag abzulehnen.

Mazzone Lisa (G, GE): Notre collègue Noser, dans le débat d'entrée en matière, a dit: "Si je dois donner un conseil au second conseil, c'est celui de mettre de l'efficacité énergétique

AB 2022 S 899 / BO 2022 E 899

dans cette loi." Je suis tout à fait d'accord avec lui. C'est un peu le parent pauvre de cette loi.
Il s'agit ici d'un instrument concret qui permet justement d'investir dans l'efficacité énergétique; c'est pourquoi je vous invite à soutenir cette proposition de la majorité.

Reichmuth Othmar (M-E, SZ): Ich bin ja auch etwas mitschuldig daran, dass die öffentliche Hand bei Effizienzmassnahmen relativ viel Unterstützung leistet. Entsprechend gehöre ich hier auch zur Kommissionsmehrheit. Ich meine, es wäre gerechtfertigt, wenn von diesem Sonderrecht, das energieintensive Unternehmen nutzen können, ein Teil – der konkrete Antrag lautet auf einen Drittel – im Kreislauf bleiben würde. Sie haben gehört, was zu erfüllen ist, damit der Netzzuschlag zurückerstattet wird: Es ist eine Zielvereinbarung abzuschliessen, dass man im eigenen Betrieb die Effizienz steigert. Das hilft einem selber auch. Wenn ein energieintensives Unternehmen die Effizienz steigert, profitiert es davon. Dann muss es noch eine Berichterstattung machen und ein Gesuch stellen. Schliesslich muss der Betrag, der rückerstattet wird, mindestens 20 000 Franken betragen. Diese Anforderungen sind nicht allzu hoch.
Zudem möchte ich einfach erwähnen, dass dieses Instrument, diese Rückerstattung eines Drittels, bereits einmal bestanden hat. Man hat es gestrichen, als man den Netzzuschlag erhöht hat.
Gerade bei Effizienzmassnahmen leistet die öffentliche Hand sehr grosse Unterstützungen. Es ist daher gerechtfertigt, dass ein Drittel im Kreislauf bleibt. Immerhin können die Unternehmungen, die es betrifft, immer noch zwei Drittel frei verwenden.
Insofern bitte ich Sie, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Noser Ruedi (RL, ZH): Frau Mazzone hat mich ja persönlich angesprochen, und da möchte ich natürlich den Ball aufnehmen, so nett sind wir miteinander.
Ich habe in diesen zwanzig Jahren, in denen ich im Parlament bin, festgestellt, dass man nie zynisch sein darf. Es wurde vom Minderheitssprecher angeführt, um welche Betriebe es geht. Das sind Betriebe mit sehr hohen Energiekosten, und denen stehen jetzt Preissteigerungen bevor, die gigantisch sind – gigantisch, das muss man klar und deutlich sagen. Die werden alles tun, auch ohne Zielvereinbarung, um Energie zu sparen. Davon bin ich ganz fest überzeugt. Wenn dann der Bund im Nachhinein noch kommt und sagt, man müsse 33 Prozent des rückerstatteten Geldes nochmals ins Energiesparen einfliessen lassen, obwohl die Betriebe gar keine Liquidität mehr haben, dann ist das doppelt zynisch. Das geht so nicht. Also wirklich, ich finde das ziemlich schwierig, wenn man das so macht.
Wir haben ja andere Energieeffizienzmassnahmen im Bericht gehabt. Diese 22 Terawattstunden kommen nicht über diese Massnahme zustande. Die kommen über andere Massnahmen zustande, und diese Massnahmen fehlen komplett. Also jetzt zu argumentieren, das sei die Massnahme, finde ich eigentlich falsch.
Ich bitte Sie, für diese energieintensiven Betriebe: Machen Sie das nicht! Das wäre ein falsches Signal.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Netzzuschlag wird pro Jahr rund zweihundert Unternehmen zurückerstattet. Es werden etwa 100 Millionen Franken rückverteilt. Eine Reinvestition von zusätzlich 33 Prozent würde wichtige zusätzliche Mittel für Effizienzmassnahmen und Investitionen in erneuerbare Energien freisetzen. Für die Unternehmen zahlt sich die Rückerstattung des Netzzuschlags auch dann aus, wenn sie einen Teil, einen Drittel, des Rückerstattungsbetrags reinvestieren. Ich glaube, das ist ein zentrales Argument.
Die Minderheit argumentiert, dass diese Investitionspflicht die Unternehmen der Wirtschaft in Zeiten von – Herr Noser hat es gesagt – extrem hohen Strompreisen noch zusätzlich belasten würde. Ich möchte dem entgegenhalten, dass die Kommissionsmehrheit die Industrie von zusätzlichen Kosten bisher vollständig ausgenommen hat, indem sie vorsieht, dass alle Förderinstrumente über den Netzzuschlag finanziert werden. Sie hat keine anderen zusätzlichen Möglichkeiten. Das heisst, mit Ausnahme derjenigen, die den Netzzuschlag zurückerstattet bekommen, müssen alle das bezahlen, was Sie heute beschlossen haben. Sie wollen mehr zubauen, schneller zubauen und weitere Förderinstrumente vorsehen. Das alles sollen diejenigen tragen, die von dieser Rückerstattung nicht profitieren.
Alles, was Sie beschlossen haben, ist sinnvoll – oder zumindest vieles davon – und dient der Versorgungssicherheit. Man muss doch sagen, dass auch die stromintensiven Unternehmen, die ganze Industrie, ein allergrösstes Interesse an der Versorgungssicherheit haben. Dass sie hier jetzt mit einem Drittel des Rückerstattungsbetrages auch einen Beitrag leisten sollen, ist, glaube ich, nicht zynisch, Herr Ständerat Noser, sondern liegt letztlich im Interesse aller. Versorgungssicherheit steht im Zentrum dieser Vorlage. Dafür wollen Sie sehr viel machen. Diejenigen, die eine Rückerstattung haben, sollen mit einem Drittel auch einen Beitrag leisten. Denn alles andere wird, vergessen Sie das nicht, von den anderen getragen, von den Unternehmen, die eben nicht zu diesen zweihundert Unternehmen gehören. Das wird von allen KMU mitgetragen. Ich glaube, dieser Beitrag ist verkraftbar. Er dient letztlich auch der Versorgungssicherheit.
Deshalb bitte ich Sie, hier Ihre Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5357)
Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 13 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Wir werden dieses Geschäft am kommenden Donnerstag, 29. September 2022, zu Ende beraten. – Ich wünsche Ihnen eine gute Heimkehr und ein schönes Wochenende.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 18.25 Uhr
La séance est levée à 18 h 25

AB 2022 S 900 / BO 2022 E 900

21.047

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.23 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)
Loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (Modification de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité)

Ziff. 1 Art. 44 Abs. 1, 2, 4, 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 44 al. 1, 2, 4, 5
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich glaube auch, dass Artikel 44 bereits besprochen wurde, bin mir dessen aber nicht ganz sicher. Trotzdem gibt es keine Bemerkungen vonseiten des Berichterstatters.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 45
Antrag der Mehrheit
Abs. 3 Bst. b
b. die Pflicht zur Sanierung sowie über das Verbot der Neuinstallation und des Ersatzes von elektrischen Widerstandsheizungen;
Abs. 3 Bst. d
d. die Pflicht zur Installation von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien bei Neubauten, erheblichen Um- und Erneuerungsbauten sowie über die Energieeffizienz;
Abs. 3 Bst. e
e. die Pflicht, intelligente Heizungssteuerungen in Ferienwohnungen zu installieren;
Abs. 3 Bst. f
f. den jährlichen spezifischen Elektrizitätsbedarf für und die Steuerbarkeit von Beleuchtung bei Neubauten, Umbauten und Umnutzungen mit einer Energiebezugsfläche (EBF) von mehr als 500 Quadratmeter.

Antrag der Minderheit
(Stark, Bischof, Fässler Daniel, Knecht, Reichmuth, Schmid Martin)
Unverändert

Antrag der Minderheit
(Müller Damian, Baume-Schneider, Mazzone, Noser, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
Abs. 3 Bst. g
g. die fachgerechte Inbetriebnahme von gebäudetechnischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation), das aktive Energie-Monitoring

AB 2022 S 994 / BO 2022 E 994

sowie die periodische energetische Betriebsoptimierung zur Gewährleistung der Gesamtsystemeffizienz. Die Vorschriften gelten für Nichtwohnbauten, Gebäude der öffentlichen Hand sowie grosse Wohnbauten.

Antrag der Minderheit
(Mazzone, Baume-Schneider, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
Abs. 3bis
Beim Erlass der Vorschriften nach Absatz 3 Buchstabe b beachten sie, dass mit geeigneten Massnahmen die Anzahl der ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen kontinuierlich und deutlich reduziert wird. Dazu legt der Bund Zwischenziele fest. Verfehlt ein Kanton die Einhaltung der Zwischenziele, gilt für diesen Kanton per 2035 ein Nutzungsverbot für ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen. Bagatellgrenzen und Ausnahmen bestimmt der Bundesrat.

Antrag der Minderheit
(Zanetti Roberto, Baume-Schneider, Mazzone, Müller Damian, Thorens Goumaz)
Abs. 3ter
Sie sorgen mittels verbindlicher Vorgaben für die Stromproduktion bei Neubauten sowie erheblichen Um- und Erneuerungsbauten dafür, dass:
a. das wirtschaftlich zumutbare sowie technisch realisierbare Fotovoltaikpotenzial ausgenutzt wird;
b. die geeigneten Dach- und Fassadenflächen möglichst vollständig genutzt werden.
Abs. 3quater
Sollten bis 2028 keine Vorgaben nach Absatz 3ter in Kraft sein, kann der Bund Standardvorgaben erlassen.

Ch. 1 art. 45
Proposition de la majorité
Al. 3 let. b
b. l'obligation d'assainir les chauffages électriques à résistance ainsi que sur l'interdiction d'en installer en tant que nouveau chauffage ou en remplacement d'un chauffage existant;
Al. 3 let. d
d. l'obligation de prévoir des installations destinées à l'utilisation des énergies renouvelables lors de nouvelles constructions et lors d'importants travaux de transformation ou de rénovation ainsi que sur l'efficacité énergétique;

Al. 3 let. e
e. l'obligation d'installer des commandes de chauffage intelligentes dans les logements de vacances;
Al. 3 let. f
f. les besoins en électricité annuels spécifiques à l'éclairage et la possibilité de piloter celui-ci lors d'une nouvelle construction, d'une transformation ou d'une réaffectation impliquant une surface de référence énergétique (SRE) supérieure à 500 mètres carrés.

Proposition de la minorité
(Stark, Bischof, Fässler Daniel, Knecht, Reichmuth, Schmid Martin)
Inchangé

Proposition de la minorité
(Müller Damian, Baume-Schneider, Mazzone, Noser, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
Al. 3 let. g
g. la mise en service appropriée d'installations de technique du bâtiment (chauffage, aération, climatisation, installations de production de froid, sanitaires, installations électriques et domotique), le monitoring énergétique actif et l'optimisation énergétique périodique de l'exploitation visant à garantir l'efficacité globale du système. Les prescriptions s'appliquent aux bâtiments non résidentiels, aux bâtiments détenus par les pouvoirs publics et aux grands bâtiments d'habitation.

Proposition de la minorité
(Mazzone, Baume-Schneider, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
Al. 3bis
Lorsqu'ils édictent les dispositions visées à l'alinéa 3 lettre b, ils veillent à ce que le nombre de chauffages électriques fixes à résistance soit réduit de manière continue et significative grâce à des mesures appropriées. La Confédération fixe à cet effet des objectifs intermédiaires. Si un canton n'atteint pas ces objectifs intermédiaires, l'utilisation de chauffages électriques fixes à résistance sera interdite dans ce canton à partir de 2035. Le Conseil fédéral définit les seuils minimaux et les exceptions.

Proposition de la minorité
(Zanetti Roberto, Baume-Schneider, Mazzone, Müller Damian, Thorens Goumaz)
Al. 3ter
Ils veillent au moyen de dispositions contraignantes pour la production d'électricité dans des constructions nouvelles et lors d'importants travaux de transformation et de rénovation à ce que:
a. le potentiel photovoltaïque que l'on peut raisonnablement attendre du point de vue économique et qui est techniquement réalisable soit exploité;
b. les surfaces de toitures et de façades qui s'y prêtent soient utilisées autant que possible dans leur intégralité.
Al. 3quater
Si, d'ici 2028, aucune disposition visée à l'alinéa 3ter n'est en vigueur, la Confédération peut édicter des dispositions standard.

Abs. 3 Bst. b, d-f – Al. 3 let. b, d-f

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Wir bewegen uns in diesem Erlass ja entlang einer Konzeption, die in Artikel 2a des Energiegesetzes (EnG) den Erhalt der Energieproduktion aus Wasserkraft und in Artikel 12 den Zubau von Anlagen zur Energieproduktion aus Wasserkraft zum Thema hat.
In Artikel 45 macht diese Konzeption einen weiteren wichtigen Schritt hin zu einer grösseren Stromversorgungssicherheit in der Schweiz. Es geht nun um das Sparen und um die Effizienz, die mit Artikel 45 gesteigert werden soll. Ich erlaube mir einen ganz vorsichtigen Hinweis auf die Realität in diesem Bereich: Im Jahr 2035 sollen gemäss der Energiestrategie 2050 pro Person 13 Prozent weniger Strom als im Jahr 2000 verbraucht werden. Ich habe Ihnen in der Eintretensdebatte dargelegt, dass die Schweiz im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2000 gesamthaft 12 Prozent mehr Strom verbraucht hat. Ende 2022 wird die Schweiz 9 Millionen Einwohner haben. Mit dieser Zahl wurde in der Strategie an und für sich erst für das Jahr 2050 gerechnet. Es besteht also eine Lücke, die wir schliessen müssen. Dies verlangt eben auch Energiesparmassnahmen.
Entlang dieses Konflikts hat sich dann natürlich auch die Diskussion in der Kommission mit einer Mehrheit und einer Minderheit bewegt. Das UVEK hat für die Kommission des Ständerates im Rahmen der Beratung des

Mantelerlasses Formulierungsvorschläge für eine Änderung von Artikel 45 EnG ausgearbeitet mit dem Ziel, die Energieeffizienz und damit die Versorgungssicherheit mittel- und langfristig zu verbessern.
Konkret geht es dabei um folgende Rechtsetzungsaufträge an die Kantone: Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe b sieht gemäss dem Antrag der Kommission vor, dass die Kantone Vorschriften über die Pflicht zur Sanierung sowie über das Verbot der Neuinstallation und des Ersatzes von elektrischen Widerstandsheizungen erlassen. Absatz 3 Buchstabe e bestimmt, dass sie Vorschriften über die Pflicht erlassen, intelligente Heizungssteuerungen in Ferienwohnungen zu installieren. Absatz 3 Buchstabe f sieht vor, dass sie Vorschriften über den jährlichen spezifischen Elektrizitätsbedarf für und die Steuerbarkeit von Beleuchtungen bei Neubauten, Umbauten und Umnutzungen mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 500 Quadratmetern erlassen.

AB 2022 S 995 / BO 2022 E 995

Die Kommissionsmehrheit möchte nun den Vorschlag der Verwaltung unterstützen. Zusätzlich hat die Kommissionsmehrheit eine Präzisierung bei Buchstabe d vorgenommen und beschlossen, dass die Kantone Vorschriften erlassen müssen über die Pflicht zur Installation von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien bei Neubauten, erheblichen Um- und Erneuerungsbauten sowie über die Energieeffizienz.
Eine Minderheit Stark lehnt diese Rechtsetzungsaufträge an die Kantone ab. Sie möchte beim geltenden Recht bleiben, weil sie der Meinung ist, dass wir durch diese Bestimmung die föderale Kompetenzordnung zwischen Kanton und Bund verletzen. Eine Minderheit Müller Damian möchte in Absatz 3 Buchstabe g, dass die Kantone weitere Vorschriften für die Inbetriebnahme von gebäudetechnischen Anlagen, das Energiemonitoring sowie die Betriebsoptimierung in Nichtwohnbauten, Gebäuden der öffentlichen Hand sowie grossen Wohnbauten erlassen.
Kurz zum Hintergrund dieser Bestimmungen: Elektroheizungen brauchen in der Schweiz rund 2 bis 3 Terawattstunden Strom, sie sind also bedeutend. Werden Elektroheizungen, die als primäre Heizungen dienen, durch erneuerbare Heizsysteme ersetzt, lassen sich gut und gerne bis zu 2 Terawattstunden Strom einsparen. Ins Gewicht fällt jetzt besonders der Verbrauch in Erstwohnungen, die noch über eine zentrale Elektroheizung verfügen. Ich betone, dass es um Erstwohnungen und nicht Zweitwohnungen geht, es geht nicht um die Chalets in den Bergen. Der Ersatz läuft bereits, geht aber langsam vor sich. Auch dort, wo der Ersatz durch eine Wärmepumpe wirtschaftlich wäre, wäre ein weiterer Schritt zu machen.
Die Kantone haben ihrerseits bereits wichtige Massnahmen ergriffen. Das jetzige Energiegesetz sieht in Artikel 45 Buchstabe b bereits einen Gesetzgebungsauftrag für die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen vor. Das wurde in den Kantonen bereits umgesetzt. Zusätzlich enthalten die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (Muken) ein Basismodell für eine Sanierungspflicht zentraler Elektroheizungen, was auch bereits in zehn Kantonen eingeführt wurde. Neu ist die Sanierungspflicht für zentrale Elektroheizungen, die von allen Kantonen zu übernehmen sein wird. Diese Sanierungen sind in den meisten Fällen wirtschaftlich. Neu soll eine Sanierungspflicht auch bei dezentralen Elektroheizungen ohne Wärmeverteilsystem gelten. Diese Regelung ist in den Muken als optionales Modul enthalten und von acht Kantonen übernommen worden. Das ist nicht immer wirtschaftlich, weshalb die Kantone hier Ausnahmen und Härtefälle vorgesehen haben.
Die Begründung des Minderheitsantrages überlasse ich Herrn Kollege Stark.
Die Mehrheit beantragt Ihnen, diese Änderungen vorzunehmen und hier einen Schritt in eine energieeffizientere Zukunft zu machen.

Stark Jakob (V, TG): Der Berichterstatter hat eigentlich schon sehr viele Gründe genannt, weshalb diese Bestimmung nicht nötig ist. Die Kantone sind für den ganzen Bereich der Gebäudeeffizienz zuständig. In Artikel 45 des geltenden Energiegesetzes können Sie nachlesen, wie weit das Parlament, der Gesetzgeber, bis jetzt gegangen ist. Der Berichterstatter hat auch gesagt, wie weit die Kantone hierin fortgeschritten sind. Im Übrigen könnte man noch anmerken, dass der Preis des Stroms auch noch das Seinige tun wird. Es ist eigentlich unglaublich, wie stark wir hier auf Interventionismus, auf staatliche Vorgaben setzen und in keiner Art und Weise mehr dem Markt vertrauen. Aber das ist schon früher passiert.
Die Frage ist jetzt einfach, wie weit der Bund bei der Legiferierung von Vorschriften, die ganz nahe an die tägliche Praxis gehen, die ganz klar Kantonssache ist, gehen soll. Deshalb auch mein Votum und mein Engagement hier in dieser Sache: Es geht inhaltlich wahrscheinlich alles in die richtige Richtung – wie gesagt, der Preis wird das Seine tun –, aber es ist Aufgabe der Kantone. Wenn der Ständerat den Kantonen nicht mehr vertraut, dann hat unser Staat ein Problem. Deshalb ganz grundsätzlich: Der sachliche Fortschritt ist gegeben, so oder so, es stellt sich nur die Frage, wie weit der Bund gehen soll.
Da appelliere ich an Sie, diese Bestimmung abzulehnen – die übrigens auch nicht vom Bundesrat kommt –

und meiner Minderheit zu folgen.

Müller Damian (RL, LU): Wie verschiedentlich bereits in den Zeitungen gelesen werden konnte, sind die Kantone daran, ihre Mustervorschriften im Energiebereich zu überarbeiten. Die Vorlage, wie sie sich präsentiert, ist dermassen weit offen formuliert, dass die Kantone natürlich weiterhin die Möglichkeit haben, selber auch Massnahmen zu treffen. Wir unterstützen die Kantone hierbei, indem wir die Stossrichtungen, in welche die Kantone bereits gehen, aufnehmen. Es ist aber wichtig – das hat man schon beim Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative und bis jetzt immer wieder betont –, dass man diejenigen Kantone, die sich immer noch im Tiefschlaf befinden, da herausholt, damit man hier vorwärtsmachen kann.
Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Es geht in diesem Artikel darum, bei den Gebäuden Möglichkeiten auszuschöpfen, damit auch sie einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten können. Im Zusammenhang mit diesem Mantelerlass und auch in anderem Zusammenhang haben wir sehr viel über Versorgungssicherheit gesprochen. Versorgungssicherheit bedeutet eben nicht nur, bei der Produktion zuzulegen, sondern auch beim Verbrauch. Dort ist dafür zu sorgen, dass Effizienzmöglichkeiten, die heute schon bestehen, ausgeschöpft werden.
In diesem Sinne hat der Bundesrat mein Departement im Februar dieses Jahres damit beauftragt, den beiden UREK im Rahmen der Beratung des Mantelerlasses eine Änderung von Artikel 45 des Energiegesetzes zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Energieeffizienz und somit, wie gesagt, auch die Versorgungssicherheit zu verbessern. Für mein Departement ging es dabei darum, nicht direkte Vorschläge für die Kantone zu formulieren, sondern ihnen Rechtsetzungsaufträge zu erteilen, damit sie in gewissen Bereichen Vorschriften erlassen würden.
Es geht hier um die Pflicht zur Sanierung sowie um das Verbot der Neuinstallation und des Ersatzes von elektrischen Widerstandsheizungen. Weiter geht es um intelligente Heizungssteuerungen, die insbesondere in Ferienwohnungen zu installieren sind, sowie um den jährlichen spezifischen Elektrizitätsbedarf für und die Steuerbarkeit von Beleuchtungen bei Neubauten, Umbauten und Umnutzungen mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 500 Quadratmetern. Das sind die drei Regelungsbereiche.
Aber, ich wiederhole es noch einmal, das sind nicht direkte Eingriffe in die Zuständigkeit der Kantone, sondern es sind Rechtsetzungsaufträge an die Kantone. In diesem Sinne sind wir der Meinung, dass die unterschiedliche Zuständigkeit berücksichtigt ist.
Der Kommissionssprecher hat es bereits gesagt: Allein die Elektroheizungen in der Schweiz verbrauchen heute über 3 Terawattstunden Strom. Wenn diese Elektroheizungen als primäre Heizungen dienen – ich spreche jetzt einmal von denen, das hat Herr Ständerat Rieder auch getan – und durch erneuerbare Heizsysteme ersetzt werden, lassen sich 2 Terawattstunden Strom einsparen. Sie haben letzte Woche gesehen, wie mühsam es ist, 2 Terawattstunden Strom zuzubauen. Wenn Sie 2 Terawattstunden Strom einsparen können, kommt das aufs Gleiche heraus. Von daher, denke ich, macht es eben schon Sinn, hier dieses Potenzial auch wirklich auszuschöpfen.
Dann gilt Folgendes: Mit intelligenten Heizsteuerungssystemen liessen sich pro Jahr über 2000 Gigawattstunden Energie einsparen. Das entspricht 145 Millionen Litern Heizöl plus 39 Millionen Kubikmetern Erdgas und 336 Gigawattstunden Strom. Das sind riesige Mengen. Das liesse sich mit intelligenten Heizsteuerungen und mit Fernbedienungen einsparen, die es übrigens für jeden Heizungstyp gibt. Die Kosten pro Wohnung würden sich auf einen dreistelligen oder niedrigen vierstelligen Betrag belaufen. Eine Amortisation wäre innerhalb von wenigen Jahren möglich.

AB 2022 S 996 / BO 2022 E 996

Noch einmal: Es ist ein Rechtsetzungsauftrag an die Kantone. Wir belassen hier den Kantonen die Möglichkeit, das gemäss ihrer spezifischen Situation und ihren Bedürfnissen auszugestalten.
Zum nächsten Punkt: Der jährliche Stromverbrauch von allen neuen – nur den neuen, um die geht es hier – Beleuchtungsanlagen in Zweckbauten, die grösser als 500 Quadratmeter sind, beträgt über 300 Gigawattstunden. Das heisst, wenn alle Neubauten und Sanierungen auf einem Minergie-Beleuchtungsstandard basieren und so realisiert würden, könnten über 15 Prozent Energie eingespart werden. Über die ganze Nutzungsdauer gesehen, entspricht das 720 Gigawattstunden.
Sie sehen also, wir sprechen hier von bedeutenden Mengen, die eingespart werden könnten – ohne jegliche Komforteinbussen, das kommt noch hinzu. Wir muten unserer Bevölkerung vielleicht jetzt schon eine gewisse Komforteinbusse zu – hoffentlich nicht –, allenfalls wird das aber noch viel mehr. Das hier wäre auf einfachem

Weg eingesparte Energie. Wenn dieses Potenzial nicht ausgeschöpft wird, dann verpassen wir etwas, das ohne Einbusse an Komfort einzusparen möglich wäre.
In diesem Sinne bitten wir Sie hier wirklich, Ihre Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Die Kantone haben die Möglichkeit, das in ihrem Recht so abzubilden, dass es spezifisch für ihre Situation stimmt. Ich werde mich nachher noch zu den verschiedenen Minderheitsanträgen in diesem Artikel äussern. Aber ich bitte Sie hier wirklich, Ihre Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5399)
Für den Antrag der Minderheit ... 20 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 20 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Mit Stichentscheid des Präsidenten
wird der Antrag der Minderheit angenommen
Avec la voix prépondérante du président
la proposition de la minorité est adoptée

Abs. 3 Bst. g – Al. 3 let. g

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Zu Absatz 3 Buchstabe g liegt ein Antrag der Minderheit Müller Damian vor, wie ich bereits erwähnt habe. Diese möchte mit entsprechenden Gesetzgebungsaufträgen an die Kantone noch weiter gehen. Herr Kollege Müller kann seinen Minderheitsantrag dann natürlich selber begründen, ich möchte aber in diesem Zusammenhang eines anmerken: Es handelt sich hier um ein Gesamtpaket, das von der Kommission geschnürt worden ist. Wir hätten bei Artikel 2a die Möglichkeit gehabt, die Energieproduktion aus der bestehenden Grosswasserkraft zu erhalten, haben das dort aber nicht gemacht. Das wird jedoch bei den Bemühungen um mehr Energieeffizienz und beim Sparen noch mehr Anstrengungen erfordern. Daher ist auch verständlich, dass die Mehrheit der Kommission bei den Abstimmungen an ihren Positionen festgehalten hat. Wir müssen hier nämlich das Gesamte sehen und dürfen nicht ein Element ohne das andere betrachten.
Für die Begründung dieses Minderheitsantrages gebe ich das Wort gerne an den Minderheitssprecher, der erklären kann, wieso er noch weiter gehen möchte als die Kommissionsmehrheit.

Müller Damian (RL, LU): Wie es der Kommissionssprecher erwähnt hat, haben wir selbstverständlich eine Analyse des gesamten Projekts gemacht. Wir haben in der Kommission nun gewisse Entscheide von anderer Tragweite getroffen. Das bedeutet, dass wir mit dem Ausbau nicht ganz so weit kommen und somit bei den Einsparungen massiv vorwärtsmachen müssen. Denn auch die Gebäudetechnik kann zur Einsparung von Energie beitragen. Die Politik hat dieses Gebiet bislang total ignoriert, obwohl gemäss Schätzungen mit der Optimierung der Gebäudetechnik 15 Prozent des Energieverbrauchs der Gebäude eingespart werden könnten.
Mit dieser Bestimmung gehen wir die Effizienz noch von einer ganz anderen Seite an. Bestehende Gebäude sollen mit wenigen Eingriffen wesentlich verbessert werden. Ich verstehe nicht ganz, weshalb wir bei diesem Gesetz bereit sind, so viel in den Ausbau, in die neue Produktion zu investieren, und gleichzeitig bei der Energieeffizienz so stark auf die Bremse treten. Die günstigste Kilowattstunde ist immer noch diejenige, die wir nicht verbrauchen. Es handelt sich hier grösstenteils um "low-hanging fruits", werden doch die betroffenen grossen Wohn-, Unternehmens- und Verwaltungsgebäude der öffentlichen Hand ohnehin meist längst professionell bewirtschaftet. Der Zusatzaufwand dürfte sich in engen Grenzen halten.
Ich bitte Sie um die Unterstützung meines Minderheitsantrages.

Noser Ruedi (RL, ZH): Eigentlich hatte ich nicht vor, mich hier zu melden. Aber ich bin mir nicht ganz sicher, ob der Rat eigentlich weiss, was wir im Moment entscheiden.
Ich möchte betonen, ich habe es bei der Eintretensdebatte gesagt, dass wir in unserem Land in den letzten Jahren weniger Strom produzieren als vorher. Wenn Sie die Zahlen für den Winter anschauen, dann stellen Sie fest: Im Schnitt wurden gerundet – die Zahl ist nicht exakt – 5 Terawattstunden weniger Strom produziert als zu den Höchstzeiten, die wir etwa 2009 hatten.
Sie haben die Senkung der Restwassermenge in der letzten Debatte abgelehnt. Ich bin da Demokrat, ich möchte nicht nachträglich nochmals darüber reden, aber die Buchhaltung muss man trotzdem führen. Das

macht nochmals minus 2 Terawattstunden. Es gibt Leute, die sagen, das führe bis zu minus 4 Terawattstunden. Es gibt verschiedene Zahlen, ich weiss. Ich setze in meiner Rechnung minus 2 Terawattstunden ein, ich möchte einfach offenlegen, wie ich rechne. Das macht minus 7 Terawattstunden.
Dann gibt es, wenn wir alle vom runden Tisch definierten Projekte bauen, was auch mein Wille ist, ein Plus von 2 Terawattstunden. Weiter haben wir die dringliche Vorlage zur Solarenergie besprochen und beschlossen. Das macht vielleicht im besten Fall noch einmal plus 2 Terawattstunden. Es bleibt ein Minus von 3 Terawattstunden bestehen.
Jetzt haben Sie vorhin mit Ziffer 1 Artikel 45 die Bestimmungen zur Energieeffizienz gestrichen. Es tut mir leid, aber das sind doch einfach Sonntagspredigten, das sage ich Ihnen. Denn Sie haben nicht nur die Bestimmungen zur Effizienz gestrichen. Wenn Sie der Frau Bundesrätin zugehört haben, wissen Sie, dass Sie ihr eigentlich auch den Boden entzogen haben für das, was sie wollte, nämlich den Kantonen diese Rechtsetzungsvorschläge machen. Ich glaube, wir müssen hier miteinander schon Tacheles reden. So geht es nicht; so werden wir diese Krise nicht umgehen. Europa steht mitten in einem Energiekrieg. Was aber tun wir? Wir halten irgendwie einen Hors-sol-Gottesdienst hier im Parlament. Das geht doch so nicht.
Ich werde die Minderheit Müller Damian unterstützen, ich bin schon in dieser Minderheit, und ich werde jetzt auch die Minderheit Mazzone unterstützen. Es geht gar nicht mehr anders. Ich bitte Sie zu überlegen, was wir tun. Wir sind jetzt nicht daran, mehr Energie für unsere Bürgerinnen und Bürger zu organisieren; wir sind nicht daran, auf vernünftige Weise zu sparen, damit es ohne Verlust von Wohlstand geht. Ich verstehe nicht, was wir hier machen. Ich musste das einfach rasch sagen, Sie kennen mich, ich bin ein emotionaler Mensch.
Ich bin der Ansicht, die beiden Minderheiten sollten jetzt zur Mehrheit werden.

Schmid Martin (RL, GR): Damit wir hier über das Richtige abstimmen: Der Bundesrat hat keine Änderung beantragt, und das auch zu Recht. Denn das Energiegesetz sieht in Artikel 45 heute schon vor, dass die Kantone die Rahmenbedingungen schaffen müssen. Sie können das auf der Fahne nachlesen, Herr Noser, es handelt sich um geltendes Recht, um Artikel 45 Absatz 1 des Energiegesetzes. Das sind heute schon die Vorschriften.

AB 2022 S 997 / BO 2022 E 997

Man kann den Kantonen vorwerfen, sie würden zu wenig weit gehen. Aber das Energiegesetz sieht in Artikel 45 Absätze 1 bis 5 vor, dass die Kantone Vorschriften machen. Die Frage ist jetzt: Sehen wir zusätzlich vor, dass die Kantone noch weiter gehen? Ich glaube, das ist die richtige Frage. Der Entscheid war eben, dass die Kantone dafür zuständig sind. Unsere Beurteilung ist einfach folgende: Die sonstigen verfassungsrechtlichen Themen halten wir hoch, auch die Zuständigkeiten halten wir hoch. Das war die Auffassung, die dazu geführt hat, dass die Mehrheit hier keine Änderung will. Ich möchte nun nicht noch mehr zum Inhalt sagen.
Da ich gerade das Wort habe: Zum Thema Gebäudeautomation würde ich mir bezüglich Architektur und Planung auch einmal eine Diskussion wünschen. Ist es sinnvoll, dass wir derart hochgradig spezialisierte, energieintensive Gebäude mit Hochtechnologie bauen? Sollten wir in der Architektur nicht teilweise wieder die Ausrichtung auf die Sonne berücksichtigen, die Fenster entsprechend dimensionieren, also so vorgehen, wie man früher Architektur betrieben hat?
Ich möchte zum Gebäudepark bezüglich der Planung eine ganz kritische Note zur Frage anbringen, ob die Lösung wirklich immer darin liegt, Gebäude mit hochtechnischen Anlagen zu bauen. Ich wage zu bezweifeln, dass das die richtige Antwort auf die Herausforderungen ist. Ich glaube, wir sollten auch in der Ausbildung und in der Technik wieder zum Bau von einfacheren Gebäuden zurückkehren. Das ist auch kostengünstiger. In einer Lebenszyklusbetrachtung würden wir damit weiter kommen.
Ich weiss, dass das eine inhaltliche Diskussion ist, die auch von Architekten geführt wird. Es ist mir aber wichtig, das hier ebenfalls einmal zu erwähnen. Denn wenn die Gebäude von Anfang an richtig konzipiert werden, entstehen die Probleme bei der Gebäudeautomation nicht, und Energiefresser im Rahmen von kontrollierten Lüftungen sind dann gar nicht vorhanden.

Fässler Daniel (M-E, AI): Ich komme auf das Votum von Kollege Noser zurück. Ich bin zu hundert Prozent mit seiner Analyse einverstanden, dass wir uns bei Artikel 2 des Energiegesetzes sehr ambitionierte Ziele gesetzt haben. Diese sind nicht aus der Luft gegriffen, sondern es sind Ziele, die wir uns effektiv setzen müssen, wenn wir das Problem, mit dem wir seit Jahren und jetzt in akzentuierter Form konfrontiert sind, lösen wollen. Ich gehe mit seiner Analyse einig, dass wir wirklich ernsthaft Massnahmen ergreifen müssen, um diese Ziele zu erreichen. Die bisherigen Beratungen haben teilweise in diese Richtung geführt, ich denke an Artikel 12 des Energiegesetzes; bei Artikel 2a, beim Restwasser, hat sich die Mehrheit anders entschieden.
Ich glaube, das ist hier nicht die Frage. Die Frage ist, ob es eine Vorgabe des Bundes an die Kantone braucht,

dass sie in diesem Punkt legiferieren müssen. Wenn Sie, Herr Kollege Noser, sagen, es passiere nichts, wenn wir den Minderheiten nicht folgen, dann ist das Ausdruck eines Misstrauens gegenüber den Kantonen, wonach diese die Zeichen der Zeit nicht erkannt hätten. Es ist ein Ausdruck des Misstrauens gegenüber 26 Kantonsregierungen. Ich war selber Mitglied einer Kantonsregierung und glaube, die Kantonsregierungen sind sich sehr wohl bewusst, dass sie extrem gefordert sind, ihre bisherigen Massnahmen auch in diesem Bereich zu überprüfen. Erinnern Sie sich daran, was uns der Präsident und der Generalsekretär der Energiedirektorenkonferenz zum dringlichen Bundesgesetz geschrieben haben: Es ist auch Ausdruck des Willens der Kantone, sich stärker zu engagieren und die Vorschriften zu verschärfen.
Wenn ich Nein zu den Minderheitsanträgen und Ja zum Mehrheitsantrag sage, sage ich nicht Nein zu den von den Minderheiten geforderten Massnahmen, sondern ich sage Ja zur Kompetenz der Kantone. Ich sage damit auch, dass ich das Vertrauen in die Kantone habe, dass sie diese Massnahmen effektiv ergreifen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Nach Ihrem Entscheid von vorhin ist es nun etwas schwierig. Vorhin ging es ja eigentlich darum, die Basismassnahmen für die Kantone zu erweitern. Übrigens: Ich höre von den Energiedirektoren, dass sie es begrüssen, wenn vonseiten des Bundes gewisse Rahmenvorgaben gemacht werden – ich sage nicht, dass man sie unter Druck setzen muss –, innerhalb derer sie dann eben noch einmal selber legiferieren können. Es heisst ja in Absatz 3: "Sie erlassen insbesondere Vorschriften über [...]", und bereits im geltenden Recht gibt es solche Vorschriften. Sie wollten diese ergänzen, und jetzt haben Sie das abgelehnt.
Es ist nun etwas schwierig. Wenn Sie vorhin der Mehrheit gefolgt wären, hätte ich Ihnen gesagt, dass die Minderheitsanträge Müller Damian, Mazzone und Zanetti Roberto sinnvolle Ergänzungen seien. Sie bleiben natürlich sinnvoll, auch mit dem Entscheid, den Sie vorhin gefällt haben.
Gebäudetechnische Anlagen, das Energiemonitoring, Betriebsoptimierungen in Nichtwohnbauten, Gebäuden der öffentlichen Hand sowie grossen Wohnbauten – das sind die Orte, an denen das Energieeffizienzpotenzial sehr gross ist. Ich glaube, das ist vielleicht noch zu wenig angekommen: wie gross das Potenzial ist, mit solchen Möglichkeiten Energie einzusparen anstatt zu verbrauchen – ich sage nicht einmal "zu verschwenden", sondern "zu verbrauchen". Solche Möglichkeiten werden heute einfach noch zu wenig ausgeschöpft.
Sie haben schon recht, Herr Ständerat Schmid: Es braucht dann noch die Fachleute, es braucht die Leute, die es umsetzen können. Aber ich denke, gerade solche Basisvorgaben, die dann – noch einmal – von den Kantonen in ihren spezifischen Gesetzen umgesetzt werden, machen heute einfach Sinn.
Zu Ständerat Stark: Sie sagten, wir sollten aufhören, überall in den Markt einzugreifen. Aber wenn es um die Produktion von Strom geht, sprechen Sie von der gleitenden Marktprämie, und mit Markt hat diese Prämie ja nicht wirklich viel zu tun. Warum greifen Sie in den Markt ein, wenn es um die Produktion geht? Warum sagen Sie dann, wenn es um die Effizienz, um die Verbrauchsseite geht, da müsse der Markt spielen?
Ich denke, Herr Ständerat Noser hat zu Recht gesagt, dass es ein Gesamtpaket ist. Wir müssen zubauen, wo es möglich ist – ja, da haben Sie Markteingriffe, es spricht doch niemand von Markt im Energiebereich. Das Gesamtpaket besteht eben auch darin, die Möglichkeiten auszuschöpfen, weniger Energie zu verbrauchen. Versorgungssicherheit besteht eben aus beidem.
Ich sage Ihnen noch Folgendes: Im Nationalrat wurde der Bundesrat dafür kritisiert, in diesem Mantelerlass zu wenig für die Effizienz gemacht zu haben; da habe man das Potenzial wirklich nicht ausgeschöpft. Ich war froh, dass der Erlass noch einmal an den Ständerat ging, weil ich gedacht habe, der bessert hier nach.
Ich habe es Ihnen vorhin gesagt, der Bundesrat hat mein Departement beauftragt, im Mantelerlass zuhanden der Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie weitere Vorschläge zu machen. Ihre Kommission hat selber bereits Formulierungen beantragt, und diese stehen jetzt zur Debatte.
Ich empfehle Ihnen, hier den Minderheitsantrag Müller Damian anzunehmen. Aber, wie gesagt, mit den Minimal- oder Basismassnahmen dazu wäre das natürlich schon ein schöneres Paket gewesen.

Herzog Eva (S, BS): Ich möchte einen Ordnungsantrag auf Wiederholung der vorherigen Abstimmung zu Artikel 45 Absatz 3 Buchstaben b, d, e und f stellen, da meine Kollegin Marina Carobbio Guscetti zu einem medizinischen Notfall in den Nationalrat gerufen wurde. Weil es ein Stichentscheid war, kommt es auf jede Stimme an. Ich hoffe, Sie sind damit einverstanden, dass wir die Abstimmung wiederholen.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Das Wort zum Ordnungsantrag Herzog Eva wird nicht verlangt. Sie sind mit dem Ordnungsantrag einverstanden. Wir wiederholen die Abstimmung zu Absatz 3 Buchstaben b und d bis f.

AB 2022 S 998 / BO 2022 E 998

Abs. 3 Bst. b, d-f – Al. 3 let. b, d-f

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5400)
Für den Antrag der Minderheit ... 23 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Möchte sich noch jemand zu Absatz 3 Buchstabe g äussern? Wir haben die Debatte bereits geführt.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Lassen Sie mich zu den Minderheitsanträgen kurz noch einmal Folgendes sagen: Die Basis wäre gewesen, bei Absatz 3 die Buchstaben b, d, e, f anzunehmen. Das hätten der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission befürwortet. Den Anträgen der Minderheit Müller Damian, der Minderheit Mazzone und der Minderheit Zanetti Roberto haben weder der Bundesrat noch die Kommissionsmehrheit zugestimmt, weil das zusätzliche Module – so würde ich das einmal benennen – für die Effizienzsteigerung gewesen wären. Bei dieser Debatte hier sollten Sie jetzt aber, glaube ich, der Kommissionsmehrheit folgen und dem Zweitrat die Aufgabe übergeben, zu schauen, welcher dieser Anträge effektiv in den Erlass aufgenommen werden könnte.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Frau Bundesrätin Sommaruga verzichtet auf das Wort.

Abs. 3 Bst. g – Al. 3 let. g

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5401)
Für den Antrag der Minderheit ... 16 Stimmen
Dagegen ... 27 Stimmen
(1 Enthaltung)

Abs. 3bis – Al. 3bis

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Meines Erachtens fehlt dem Minderheitsantrag Mazzone die Grundlage, weil Sie bei Absatz 3 Buchstabe b den Antrag der Mehrheit nicht angenommen haben. Ich bin daher der Meinung, dass es verfehlt wäre, jetzt an diesem Minderheitsantrag festzuhalten, und beantrage Ihnen, im Sinne der Mehrheit zu stimmen.

Mazzone Lisa (G, GE): Il s'agit, à cet alinéa, de la question des chauffages électriques. Puisque nous sommes en train de prendre des mesures très importantes, très graves et très lourdes pour produire davantage d'électricité, nous devons nous poser la question de savoir où nous devons inscrire qu'il faut réduire la consommation. Parce que l'énergie la plus propre et la moins chère est évidemment celle qu'on n'utilise pas.
Dans la version de la majorité de la commission, il y avait une proposition sur les chauffages électriques, mais elle n'est plus incluse dans le projet. Cela n'empêche pas de voter aujourd'hui la proposition de la minorité Mazzone à l'alinéa 3bis et de donner au Conseil national le mandat de réexaminer la formulation et de présenter une proposition concrète visant à proscrire les chauffages électriques.
Je rappelle, cela a été dit, que le chauffage électrique représente 5 pour cent de la consommation nationale d'électricité. Le potentiel est gigantesque. Il est difficile d'expliquer que l'on prenne des mesures dont les conséquences sont une atteinte très importante à notre territoire, au paysage, à la biodiversité si on ne fait pas le minimum, qui serait d'économiser là où on peut. Les chauffages électriques, ce sont 2 térawattheures de potentiel à gagner. C'est évidemment très pertinent pour l'approvisionnement en hiver, vu que le chauffage est utilisé principalement en hiver. C'est un enjeu majeur pour la sécurité de notre approvisionnement en électricité.
Il faut mettre la proposition de la minorité en relation avec le contre-projet indirect à l'initiative pour les glaciers, dans le cadre duquel nous avons voté une enveloppe financière très importante pour remplacer les chauffages électriques. Donc, il y a de l'argent à disposition. Pour envoyer un signal plus clair et prévisible à toutes les personnes concernées, il est important de fixer une date à partir de laquelle les chauffages électriques seraient proscrits. Cela ne veut pas dire qu'il ne se passerait rien entre-deux; cela veut simplement dire qu'on a un horizon, et cet horizon, c'est 2035, pour débrancher les chauffages électriques, avec des objectifs intermédiaires

qui pourront être fixés.
Je crois vraiment, cela a été dit, que ce projet apporte une contribution substantielle dans les questions de production. Il contient quelques éléments en matière d'économie d'énergie. Mais quand on sait que le potentiel d'économie, c'est un tiers de la consommation d'électricité, on se dit que c'est énorme. On ne peut pas se permettre de passer à côté d'une proposition comme celle-ci et en même temps de renoncer à des principes qu'on défend sur des questions de protection de la nature, du paysage, de la biodiversité. C'est une question de cohérence.
Donc je vous invite à suivre cette minorité.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5402)
Für den Antrag der Mehrheit ... 31 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 13 Stimmen
(1 Enthaltung)

Abs. 3ter – Al. 3ter

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier möchte die Minderheit weitere verbindliche Vorgaben für die Stromproduktion bei Neubauten, Um- und Erneuerungsbauten aufstellen und damit auch hier den Kantonen mehr Druck auferlegen. Sie wissen, dass wir diesbezüglich im dringlichen Bundesgesetz für die Fotovoltaikanlagen gewisse Vorschriften gemacht haben, die dann allerdings vom Nationalrat ein wenig abgeschwächt wurden.
Die Mehrheit ist der Meinung, dass solche verbindlichen Vorgaben an die Kantone nicht zweckmässig sind, sondern dass dem Anliegen mit dem Fotovoltaikprogramm, das wir jetzt im dringlichen Bundesgesetz festgelegt haben, eigentlich Genüge getan ist und dass den Kantonen hier Spielraum belassen werden soll. Es gibt einzelne Kantone, die Druck aufsetzen und auch Gesetze in der Pipeline haben, und daher soll es den Kantonen im Sinn des Föderalismus überlassen werden, die für sie geeigneten Massnahmen anzuwenden.

Zanetti Roberto (S, SO): Der Antrag ist ebenso vernünftig wie aussichtslos; ich ziehe ihn deshalb nach Rücksprache mit den Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern zurück.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden. Einen Antrag der Mehrheit gibt es nicht.

Ziff. 1 Art. 45b
Antrag Minder
Titel
Nutzung der Sonnenenergie bei Infrastrukturen des Bundes
Abs. 1
An den Infrastrukturen der Bundesverwaltung und der bundesnahen Betriebe ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Fotovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen. Infrastrukturoberflächen, die nicht genutzt werden, sind an private Organisationen, Unternehmungen oder Personen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.
Abs. 2
Der Bundesrat regelt die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage:
a. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht;
b. technisch nicht möglich ist; oder
c. wirtschaftlich unverhältnismässig ist.

AB 2022 S 999 / BO 2022 E 999

Ch. 1 art. 45b
Proposition Minder
Titre
Utilisation de l'énergie solaire pour les infrastructures de la Confédération

Al. 1
Les toits ou les façades des infrastructures de l'administration fédérale et des entreprises liées à la Confédération doivent être équipés d'installations solaires, par exemple d'installations solaires photovoltaïques ou d'installations solaires thermiques. Les surfaces qui ne sont pas utilisées doivent être mises à la disposition d'organisations ou d'entreprises privées ou de particuliers.
Al. 2
Le Conseil fédéral règle les exceptions, notamment lorsque la pose d'une installation solaire:
a. va à l'encontre d'autres dispositions de droit public;
b. n'est pas possible pour des raisons techniques; ou
c. est disproportionnée du point de vue économique.

Minder Thomas (V, SH): Vorweg: Ja, es ist gestern irrtümlicherweise ein falscher Antrag verteilt worden. Das ist nicht auf meinem Mist gewachsen, sondern das Büro hat einen falschen Antrag verteilt. Ich bitte Sie, das zu entschuldigen.
Die Solarpflicht ist nach wie vor die richtige Strategie, um bei der Energieversorgung endlich autarker zu werden. Wir müssen die Auslandabhängigkeit unbedingt abbauen, egal für welche Energieträger. Ich möchte dem Bund und den bundesnahen Betrieben genauso klar eine Verpflichtung auferlegen, wie wir das bei den privaten Gebäudebesitzern getan haben. Ohne Zwang passiert zu wenig. Da kriegen wir weder den Umstieg auf die Erneuerbaren noch die Unabhängigkeit vom Ausland hin. Das ist meine "key message". Die Bürgerinnen und Bürger würden es nie begreifen, dass man ihnen einen Zwang auferlegt, Solarpanels zu installieren, den Bund aber nicht dazu verpflichtet, Gleiches zu tun. Nur gemeinsam funktioniert die nationale Solarstrategie, zu welcher wir uns mittlerweile entschieden haben. Der Bund muss in Sachen Solaranlagen die Lokomotive sein und eine Vorreiterrolle übernehmen, wenn wir diese angedachte Solarstrategie umsetzen wollen.
Unter den bundesnahen Betrieben stehen die SBB ganz besonders im Fokus. Warum? Weil sie enorm viel Strom brauchen. Sie sollen auf ihren zahlreichen flachen Bahnhofdächern und auf den überdachten Geleiseperrons Fotovoltaikanlagen installieren müssen. Die vielen Flachdächer der Bahnhöfe sowie die überdachten Geleiseperrons sind geradezu prädestiniert für Fotovoltaikanlagen. Da liegt ein Riesenpotenzial brach. Diese Bauten sind oftmals nicht hoch und von keinen nahe stehenden, schattenwerfenden Gebäuden oder Bäumen umgeben, zumindest nicht die kleinen Bahnhöfe in den ländlichen Regionen. Eine bessere Leiter genügt, um auf die Dächer der Geleiseperrons zu gelangen. Somit sind günstige Installationen möglich. Die Strominstallationen sind bereits in unmittelbarer Nähe vorhanden, die Erschliessung ist daher ideal. Das Sicherheitsrisiko ist kalkulierbar, denn Fotovoltaikanlagen brauchen nicht viel Unterhalt. Wenn die SBB das clever und schnell machen, kann allenfalls sogar eines ihrer eigenen Wasserkraftwerke für die Allgemeinheit freigegeben werden.
Wenn wir das Ziel der unabhängigen Stromversorgung im eigenen Land möglichst schnell realisieren wollen, so muss der Solartechnik die allergrösste Aufmerksamkeit beigemessen werden, unabhängig davon, ob das Gebäude der Öffentlichkeit oder Privaten gehört. Geht das aus wirtschaftlichen, technischen Gründen oder aufgrund von rechtlichen Vorschriften nicht, so gilt auch hier der genau gleiche Passus wie bei den Privaten. Wir haben beim Fotovoltaikobligatorium für private Neubauten diesen Ausnahmen zugestimmt. Weil der Bund eine Vorbildfunktion in der Solartechnik übernehmen muss, soll das Obligatorium nicht nur für Neubauten, sondern auch für bestehende Gebäude gelten, denn bekanntlich baut der Bund markant weniger als die Privaten.
Eigentlich braucht der Bund keine Frist bis 2030 wie in der Vorlage 4 zum Geschäft 21.501, wenn er seine Vorbildfunktion richtig interpretiert. Das Modell der subsidiären Zurverfügungstellung an Private existiert bereits bei Fotovoltaikflächen entlang der Autobahnen. Das ASTRA vergibt im Bewerbungsverfahren freie Flächen sogar kostenlos. Das Zuteilungsverfahren hat letzte Woche begonnen. Jedermann kann sich bewerben.
Die Idee mit den nicht genutzten Flächen, welche dem Bund oder, besser gesagt, uns allen, eben der Allgemeinheit, zur Verfügung gestellt werden sollen, ist also nicht neu. Ich habe in meinem Antrag aber bewusst auf eine kostenlose Zurverfügungstellung verzichtet. Der Artikel lässt offen, ob der Bund die Flächen, welche er nicht verwendet, entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellt.
Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Der Antrag lag der Kommission nicht vor und wurde nicht beraten. Aber immerhin erlaube ich mir folgenden Hinweis: Im Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter haben Sie Artikel 45b, "Nutzung der Sonnenenergie bei Infrastrukturen des Bundes", akzeptiert. Ich lese Ihnen diesen vor: "Die Sonnenenergie ist

auf den dafür geeigneten Infrastrukturoberflächen des Bundes bestmöglich zu nutzen. Geeignete Flächen sind bis 2030 solaraktiv auszurüsten." Im folgenden Satz kommt es: "Der Bundesrat regelt die Rahmenbedingungen und Einzelheiten." Ich kann nicht für die Kommission sprechen, glaube aber, dass Sie den Einzelantrag Minder als Platzhalter für einen solchen Artikel 45b durchaus annehmen können. Es wird am Zweitrat liegen, vielleicht halt Justierungen an diesem Antrag vorzunehmen, insbesondere dem Bundesrat die Kompetenz zu geben, die Einzelheiten zu regeln. Darin liegt dann wahrscheinlich auch die Tücke dieses Antrages; so einfach wird er nicht umzusetzen sein. Das ist aber nicht die Position der Kommission, sondern nur die Position des Berichterstatters.

Français Olivier (RL, VD): Je dois dire que j'ai eu une surprise très agréable quand j'ai lu, à l'article 45b, les premières propositions de Monsieur Minder qui correspondent très exactement, Madame la conseillère fédérale – d'ailleurs, vous souriez –, à ma motion 19.3750 qui, je le rappelle, a été acceptée par 36 membres sur 37 membres présents.
La différence entre une motion et une loi, c'est qu'au moins on est sûr que la loi est appliquée. C'est vrai que le Conseil fédéral a commencé ses travaux, il a prévu un premier paquet de 50 millions de francs. Je crois que le fait de l'inscrire dans la loi et de lui donner une durabilité nous garantit à terme, tout simplement, de mettre en oeuvre cette politique intelligente telle qu'elle est décrite dans la proposition de M. Minder.
A l'époque, c'est rigolo, il y avait eu des remarques. D'ailleurs, j'en avais moi aussi faite une à l'époque – et Madame la conseillère fédérale avait là aussi souri: j'avais dit qu'en adoptant cette motion, il fallait modifier la loi sur l'énergie et la loi sur l'aménagement du territoire. Deux, trois ans plus tard, on y arrive. Peut-être qu'on a perdu un peu de temps. Il n'y a qu'une seule chose sur laquelle on n'était pas d'accord, c'est le fait que cela coûte cher de faire du photovoltaïque. Vous avez dit: nos services recommandent de ne pas aller trop vite, parce que nous allons être déficitaires. C'est intéressant, Mesdames, Messieurs, c'était en 2019! Et si c'était la première fois que votre serviteur intervenait sur ce dossier, je dirais: oui, il faut investir pour le futur. Il y a peut-être un problème d'investissement de base, mais ce qui est sûr, c'est qu'il faut garantir financièrement le remplacement de l'objet, ce qui est hyper important.
Maintenant les choses ont changé, nous sommes dans un autre mécanisme financier. Mais, de toute façon, demain, cela va revenir autrement. En tout cas, une inscription dans la loi est une chose que je ne peux que vous recommander d'accepter. Cela est tout à fait pertinent et en corrélation avec les décisions prises par le passé dans notre conseil.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Herr Ständerat Français, Sie haben gesagt, ich hätte geschmunzelt. Ja, selbstverständlich, ich erinnere mich an die Diskussion, die wir bei Ihrer Motion geführt haben.

AB 2022 S 1000 / BO 2022 E 1000

Es ist sicher gut, wenn Sie das ins Gesetz schreiben. Der Kommissionssprecher hat es gesagt, Sie haben das in dieser Richtung eigentlich bereits ins dringliche Gesetz hineingeschrieben. Aber wir können diesen Einzelantrag unterstützen. Der Zweitrat soll dann schauen, was im dringlichen Gesetz stehen soll, damit es kohärent ist.
Drei Dinge haben sich jedoch nicht verändert:
1. Am günstigsten ist der Einbau von Solar- und Fotovoltaikanlagen in allen Formen bei Neubauten. Sobald Sie Fotovoltaikanlagen bei bestehenden Bauten einbauen müssen, wird es einfach teurer. Das heisst, das BBL, Armasuisse oder die bundesnahen Betriebe werden Ihnen sagen, was sie das kostet. Dann können Sie die entsprechenden Kredite sprechen, und dann kommt das auf jeden Fall gut.
2. Der Bund darf nicht als Stromverkäufer auftreten. Das ist einfach so. Ständerat Minder hat jetzt zwar den ursprünglichen Absatz 3 in seinem Antrag gestrichen, der vorsah, dass der Bund das den Privaten zur Verfügung stellen kann. Aber es ist eben so: Da der Bund selber nicht als Stromverkäufer auftreten kann, macht es keinen Sinn, dass er wie wahnsinnig Strom produziert, mit dem er selbst nichts tun kann. Deshalb haben wir ja beschlossen, dass wir die Flächen dort, wo es möglich ist oder wo der Bund den Strom eben nicht selber verwenden kann, Dritten zur Verfügung stellen.
3. Herr Ständerat Français, wir haben schon vorwärtsgemacht. Der Bundesrat hat diesen Sommer eine Verordnung verabschiedet, damit das ASTRA Flächen an den Autobahnen gratis Dritten zur Verfügung stellen kann, vor allem Lärmschutzwände, damit diese dort bauen können; und es besteht Interesse. Die SBB, die zum Teil auch grosse Flächen haben, müssen sich überlegen, ob sie dort selber investieren wollen, ob sie den Strom brauchen können oder ob sie die Flächen eben auch anderen zur Verfügung stellen.
Das sind die drei Überlegungen. Daran hat sich nichts geändert, und wir haben vorwärtsgemacht. Ich den-

ke, es ist sinnvoll, wenn Sie das hier ins Gesetz hineinschreiben. Wir können entsprechend noch rascher vorwärtsgehen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5403)
Für den Antrag Minder ... 42 Stimmen
Dagegen ... 0 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 46a
Antrag Minder
Abs. 1
Der Bund und die Kantone nehmen in Bezug auf die Energieeffizienz eine Vorbildfunktion wahr.
Abs. 2
Der Bundesrat legt die notwendigen Massnahmen für die zentrale Bundesverwaltung und die bundesnahen Betriebe fest.

Ch. 1 art. 46a
Proposition Minder
Al. 1
La Confédération et les cantons donnent l'exemple en matière d'efficacité énergétique.
Al. 2
Le Conseil fédéral fixe les mesures nécessaires pour l'administration fédérale centrale et les entreprises liées à la Confédération.

Minder Thomas (V, SH): Ich kann es kurz machen. Im indirekten Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative haben wir letzte Woche in Artikel 10 die Vorbildfunktion von Bund und Kantonen zur Erreichung von netto null Treibhausgasemissionen statuiert. Mit dem Einzelantrag möchte ich nun die Vorbildfunktion des Bundes und der Kantone auch bei der Energieeffizienz und insbesondere beim Stromsparen unterstreichen.
Frau Bundesrätin, Sie haben es vorhin angetönt, das Potenzial ist riesig. Ein schlechtes Beispiel ist leider das Bundeshaus selbst. Da brennt an vielen Orten unnütz das Licht – seit vielen Jahren. Timer und Sensoren sind in diesem Haus ein Fremdwort. Auf meine Intervention hin wird wenigstens seit Neuestem auf die Aussenbeleuchtung verzichtet und am Abend das Licht im Ständeratssaal abgestellt. Die Verwaltung hat mir versichert, sich auch im Bundeshaus des Stromsparens anzunehmen. Übrigens: Die gegenüberliegende Schweizerische Nationalbank wird hier gleichziehen.
Die Kampagne mit Tipps wie "Kochtopfdeckel drauf", "Duschen zu zweit", "Radiatoren frei halten", "Richtig gut lüften", "Kaffeemaschinen wieder abstellen" kennen Sie. Wenn wir das Volk dazu bringen, sich hinter unsere Energiesparmassnahmen zu stellen, und es insbesondere für Solarenergie begeistern wollen, so müssen der Bund und die Kantone auch beim Stromsparen eine Leuchtturm- und Vorbildfunktion übernehmen.
Ich bitte um Annahme.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Nur ganz kurz: Auch dieser Einzelantrag lag der Kommission nicht vor. Ich kann mich daher nicht als Berichterstatter im Namen der Kommission dazu äussern. Grundsätzlich kann niemand etwas dagegen haben, dass Bund und Kantone bei der Energieeffizienz eine Vorbildfunktion wahrnehmen. Ich gehe davon aus, dass auch der Bundesrat mit einer solchen Bestimmung einverstanden sein könnte. Die Position dieses Artikels mitten im Gesetz, im Anschluss an Bestimmungen zu Energieeffizienzmassnahmen, dürfte aber zu überdenken sein. Solche Appellartikel sollten eigentlich zu Beginn eines Gesetzes stehen. Wahrscheinlich wird der Zweitrat auch das anschauen müssen.
Im Übrigen bin ich persönlich für die Annahme des Einzelantrages Minder.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ganz kurz materiell zu diesem Anliegen: Es ist auf jeden Fall unterstützenswert. Sie wollen den Kantonen jetzt hier Vorschriften machen – das haben Sie vorhin nicht gewollt. Sie können das hier aber tun, indem Sie sagen, Bund und Kantone sollen bei der Energieeffizienz eine Vorbildfunktion haben. Das macht sicher Sinn.
Es ist schon nicht so, dass wir einfach gar nichts machen. Übrigens, Herr Ständerat Minder, sind wir für dieses Gebäude, das Bundeshaus, nicht zuständig. Noch eine Bemerkung: Die Schweizerische Nationalbank ist kein bundesnaher Betrieb. Für sie können wir also auch nicht sprechen, das muss ich noch sagen. Es gibt aber

natürlich bundesnahe Betriebe, bei denen wir mitreden können. Es gibt heute schon das Ressourcen- und Umweltmanagement der Bundesverwaltung, im VBS gibt es das Raumordnungs- und Umweltmanagementsystem, es gibt die Initiative "Vorbild Energie und Klima" des Bundes, dies zusammen mit verschiedensten Unternehmen aus der Wirtschaft. Es ist also nicht so, dass man hier nicht bereits unterwegs wäre. Aber es ist sicher sinnvoll, das noch einmal festzuhalten.
Bisher gibt es keine gesetzliche Grundlage für zwingende Vorgaben des Bundes an die bundesnahen Betriebe. Eine solche würde natürlich mit diesem Artikel geschaffen. Wir hätten dann eine gesetzliche Grundlage, um auch den bundesnahen Betrieben in Bezug auf die Energieeffizienz Vorgaben zu machen. Der Kommissionssprecher hat erwähnt, dass man anschauen müsste, wo im Gesetz ein solcher Artikel eingefügt werden soll. Vor allem haben Sie ja bereits beim indirekten Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative eine ähnlich lautende Vorgabe in Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz gemacht. Das müsste der Zweitrat anschauen, damit hier keine Doppelspurigkeiten entstehen und gesetzestechnisch der richtige Ort gefunden wird.
Materiell können wir das aber unterstützen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5404)
Für den Antrag Minder ... 39 Stimmen
Dagegen ... 1 Stimme
(2 Enthaltungen)

AB 2022 S 1001 / BO 2022 E 1001

Ziff. 1 Art. 55
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4
Liegt der Stand der Erreichung der Ziele nach Artikel 2 auf dem Zielerreichungspfad und zeichnet sich auch keine dauernde Überschreitung des Richtwertes nach Artikel 9bis Absatz 1 Stromversorgungsgesetz ab, unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf mit Aufhebung von Artikel 2a Energiegesetz und einem Bauverbot von neuen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des Natur- und Heimatschutzgesetzes und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes.

Antrag der Minderheit I
(Knecht, Stark)
Abs. 1, 3
Unverändert

Ch. 1 art. 55
Proposition de la majorité
Al. 1, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4
Si l'état de réalisation des objectifs visés à l'article 2 est sur la bonne voie et s'il apparaît que la valeur indicative visée à l'article 9bis alinéa 1, LApEl ne sera pas durablement dépassée, le Conseil fédéral soumet à l'Assemblée fédérale un projet de loi prévoyant l'abrogation de l'article 2a de la loi sur l'énergie ainsi qu'une interdiction de construire de nouvelles installations d'exploitation des énergies renouvelables dans des biotopes d'importance nationale au sens de l'article 18a LPN et dans des réserves de sauvagine et d'oiseaux migrateurs au sens de l'article 11 de la loi sur la chasse.

Proposition de la minorité I
(Knecht, Stark)
Al. 1, 3
Inchangé

Abs. 1, 3 – Al. 1, 3

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Über den Antrag der Minderheit haben wir bereits beim Gliederungstitel vor Artikel 1 entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 4 – Al. 4

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: In Absatz 4 will die Kommission sicherstellen, dass der Bundesrat bei Erreichung der Zielwerte gemäss Artikel 2 des Entwurfes eine Vorlage unterbreitet, die erstens Artikel 2a wieder aufhebt und zweitens ein Verbot für den Bau von neuen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Biotopen, Natur- und Heimatschutzreservaten sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten erlässt. Sie haben Artikel 2a abgelehnt. Sie haben aber Artikel 12 angenommen. Daher empfehle ich, Artikel 55 Absatz 4 nach wie vor im Entwurf zu belassen, damit hier eine entsprechende Sicherheitsmassnahme für den Gesetzgeber vorhanden ist. Es gibt keine Minderheitsanträge.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Eine Frage: Müsste der Hinweis auf Artikel 2a nicht gestrichen werden, da wir Artikel 2a gestrichen haben?

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Aufgrund der Streichung des gesamten Artikels in unserem Rat wird der Hinweis auf Artikel 2a vom Zweitrat sicherlich revidiert werden müssen.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Ich halte zuhanden des Amtlichen Bulletins noch einmal fest, dass Artikel 2a gestrichen wurde.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Art. 57 Abs. 1; 64 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 57 al. 1; 64 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 70 Abs. 1 Bst. b
Antrag der Kommission
Unverändert

Ch. 1 art. 70 al. 1 let. b
Proposition de la commission
Inchangé

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 73 Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Unverändert

Ch. 1 art. 73 al. 1, 2
Proposition de la commission
Inchangé

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Noch einmal zur Erinnerung: Diese gesamten Streichungsanträge haben einen Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative Girod. Diese Bestimmungen wurden bereits beschlossen, daher mussten wir hier Streichungen vornehmen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 75a
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Unverändert
Abs. 3
Streichen
Abs. 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 75a
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Inchangé
Al. 3
Biffer
Al. 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 75b
Antrag der Kommission
Streichen

Ch. 1 art. 75b
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 4 Abs. 1 Bst. b, e, f, j, k; Art. 4a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2022 S 1002 / BO 2022 E 1002

Ch. 2 art. 4 al. 1 let. b, e, f, j, k; art. 4a
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 6
Antrag der Kommission
Abs. 1–3
Unverändert
Abs. 4
Unverändert, aber:
... die Artikel 14–15a. ...

Abs. 4bis
Die Betreiber der Verteilnetze können den Endverbrauchern zur Unterstützung von Energiesparmodellen für die Energielieferung einen Tarifbestandteil anbieten, in den zusätzlich zu den Gestehungskosten 5 Prozent eingerechnet sind. Dafür ist beim Endverbraucher eine Einsparung von Elektrizität von mindestens 5 Prozent zu erreichen.

Ch. 2 art. 6
Proposition de la commission
Al. 1–3
Inchangé
Al. 4
Inchangé, mais:
... aux articles 14 à 15a. Pour ...
Al. 4bis
Pour soutenir les modèles d'économie d'énergie, les gestionnaires d'un réseau de distribution peuvent proposer aux consommateurs finaux un élément tarifaire pour la fourniture d'énergie qui inclut 5 pour cent en plus des coûts de revient. En contrepartie, le consommateur final doit réaliser une économie d'électricité d'au moins 5 pour cent.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier habe ich die Aufgabe, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Entscheid zum Verzicht auf die Marktöffnung im Energiegesetz auch Konsequenzen hat bezüglich Artikel 6 dieses Gesetzes. Der Bundesrat hat mit der Anpassung in Artikel 6 die wesentlichen Eckpunkte für die Ausgestaltung der Grundversorgung in einem vollständig geöffneten Strommarkt vorgeschlagen. Der Antrag der Kommission widerspiegelt den Entscheid, auf eine vollständige Strommarktöffnung zu verzichten.
Entsprechend schlägt die Kommission vor, bei den Absätzen 1, 2 und 3 beim geltenden Recht betreffend Lieferpflichten für Netzbetreiber und Tarifgestaltung für die festen Endverbraucher zu bleiben. Die Anpassung in Absatz 4 entspricht einer Präzisierung aufgrund einer Ergänzung in Artikel 15a des Stromversorgungsgesetzes. Der Antrag der Kommission schafft im neuen Absatz 4bis die Möglichkeit, dass Verteilnetzbetreiber den Endverbrauchern zur Unterstützung von Energiesparmodellen einen speziellen Tarifbestandteil anbieten können. In diesen Tarifen können die Netzbetreiber zusätzlich zu den Gestehungskosten 5 Prozent einrechnen. Dafür ist beim Endverbraucher eine Einsparung von Elektrizität von mindestens 5 Prozent zu erreichen. Das Modell ist sowohl für Netzbetreiber als auch für Endverbraucher – ich betone es – freiwillig.
Es gibt keine Minderheitsanträge.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 7
Antrag der Kommission
Streichen

Ch. 2 art. 7
Proposition de la commission
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Auch dies hier hat mit dem Verzicht auf die vollständige Strommarktöffnung zu tun. Wir müssen dementsprechend auch Artikel 7 streichen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 8 Abs. 1bis, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 8 al. 1bis, 3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 8a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 8a
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich möchte hier eine Bemerkung zuhanden des Amtlichen Bulletins machen: Der Bundesrat schlägt mit Artikel 8a eine gesetzliche Verankerung der Energiereserve vor. Diese dient der Absicherung gegen kritische Versorgungssituationen. Die Kommission hat der Änderung einstimmig zugestimmt. Der Bundesrat verabschiedete ja bereits am 7. September 2022 die Verordnung zur Einrichtung einer Wasserkraftreserve. Damit zog der Bundesrat aufgrund der Dringlichkeit einen ersten Teil der Reservenlösung gemäss Artikel 8a auf dem Verordnungsweg vor. Die Energiereserve gemäss Artikel 8a StromVG betrifft nun sowohl Betreiber von Speicherkraftwerken als auch Verbraucher, die über ein Potenzial für eine Lastreduktion verfügen. Eine gesetzliche Absicherung dieses Konzeptes, das auf dem Verordnungsweg erlassen wurde, ist sicherlich wichtig.
Es gibt keinen Minderheitsantrag.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich möchte kurz Folgendes festhalten – der Kommissionssprecher hat alles gesagt, aber ich denke, es ist wichtig, das hier zu sehen -: Eine der Massnahmen, die der Bundesrat jetzt im Hinblick auf eine mögliche Strom- oder Gasmangellage im nächsten Winter ergriffen hat, ist, dass wir die Wasserkraftreserve aktiviert haben. Aber die gesetzliche Grundlage dafür war bereits in dieser Vorlage vorgesehen. Wir haben jetzt also nur eine Massnahme vorgezogen, die bereits im Mantelerlass vorgesehen war. Ich denke, es ist wichtig zu wissen, dass in diesem Gesetz auch an solche Dinge gedacht wurde. Jetzt ist diese Situation leider noch schneller gekommen, als wir das vermuteten. Aber es ist in diesem Sinne gut zu wissen, dass im Mantelerlass auch solche Elemente enthalten sind. Damit schaffen Sie die gesetzliche Grundlage. Es ist gerade für die Swissgrid, die dann die Energie abrufen wird – das Konzept macht die Elcom –, ebenfalls sehr wichtig zu wissen, dass diese gesetzliche Grundlage jetzt auch vonseiten des Ständerates unterstützt wird.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 8b
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 8b
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hierzu mache ich nur eine kurze Bemerkung: Der Bundesrat schlägt mit diesem Artikel für die Erfassung und Weitergabe von

Speicherseedaten eine saubere gesetzliche Grundlage vor, die bisher nicht bestand. Dies war in der Kommission unbestritten.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 9bis
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober – 31. März) soll netto den Richtwert von 5 TWh nicht überschreiten. Zur Einhaltung dieses Richtwerts soll der Zubau von Kraftwerken im Inland mit vornehmlich im Winter abrufbarer und klimaneutraler Produktion sowie von Anlagen, die klimaneutral Wasserstoff und synthetische Gase herstellen, realisiert und unterstützt werden.
Abs. 2
Dieser Zubau ist insbesondere mit Speicherwasserkraftwerken, Pumpspeicherkraftwerken, Fotovoltaikanlagen, Windkraftwerken, Elektrolyseuren sowie Methanisierungsanlagen zu erreichen. Es ist wie folgt vorzugehen:
a. Wird der Richtwert nach Absatz 1 zwei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre überschritten, geht in den nachfolgenden zehn Jahren das nationale Interesse an der Realisierung von Anlagen nach Artikel 12 Absatz 2 EnG, gegebenenfalls unter Anwendung von Absatz 3, anderen nationalen Interessen vor, sofern diese Anlagen folgende Kriterien erfüllen:
1. Beitrag an die Erreichung und Sicherung der Ausbauziele gemäss Artikel 2 und 2a EnG;
2. hoher Beitrag an Stromproduktion im Winterhalbjahr (1. Oktober – 31. März);
3. hohe Abrufbarkeit;
4. weitgehend klimaneutrale Produktion;
5. Unterstützung durch die betroffenen Träger der Gewässerhoheit.
b. Die Realisierung der Projekte nach Buchstabe a wird durch die gleitende Marktprämie nach dem 5a. Kapitel EnG unterstützt. Die Vergabe erfolgt über eine technologieneutrale Auktion für die Produktion in den Wintermonaten über die Lebensdauer. Der Bundesrat bestimmt die Details. Die Realisierung der Projekte kann mit Beiträgen an die Projektentwicklung unterstützt werden. Diese werden von der gleitenden Marktprämie in Abzug gebracht.
Abs. 3
Reicht der Zubau gemäss Absatz 2 Buchstabe a zur Erreichung des Richtwertes nach Absatz 1 nicht aus, so können auch andere, mittels Ausschreibungen ermittelte neue und bestehende Kraftwerke unterstützt werden. Das UVEK ordnet den Übergang zu Ausschreibungen an und das BFE führt sie durch. Die Projekte müssen die Kriterien nach Absatz 2 Buchstabe a sowie allfällige auktionsspezifische Eignungskriterien und Preisobergrenzen einhalten.
Abs. 4
Für die Unterstützungen nach Absatz 3 und den Vollzugsaufwand wird ein Zuschlag nach Artikel 9 Absatz 4 im Umfang von höchstens 0,2 Rappen/kWh erhoben (Winterzuschlag); ...
Abs. 5
Der Erlass von Notrecht oder Notmassnahmen durch den Bundesrat oder das Parlament zur Aufrechterhaltung der Stromversorgungssicherheit in der Schweiz oder Einschränkungen jedwelcher Art beim Import von Elektrizität in die Schweiz lösen die sofortige Anwendbarkeit von Absatz 2, 3 und 4 aus.

Antrag der Minderheit
(Stark, Baume-Schneider, Germann, Mazzone, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
Abs. 1
Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter soll per 2040 ein Zubau von Kraftwerken zur Erzeugung von erneuerbarer Energie von mindestens 6 TWh realisiert und unterstützt werden. Davon müssen mindestens 2 TWh sicher abrufbar sein.
Abs. 2
Dieser Zubau ist in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken und alpinen Solaranlagen nach Anhang 1 zu erreichen. Für diese gilt, dass:
a. ihr Bedarf ausgewiesen ist;
b. sie standortgebunden sind; und
c. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.
Abs. 3
Der Bundesrat überprüft die Liste der in Anhang 1 aufgeführten Vorhaben regelmässig unter Konsultation der Betroffenen, insbesondere der Kantone, Betreiber und Verbände, und schlägt der Bundesversammlung bei Bedarf sowie bei Nichtrealisierung von aufgeführten Projekten Ergänzungen der Liste mittels Bundesbeschluss vor.

Abs. 4
Für die Projektierung, Erstellung und den Betrieb von Anlagen auf der Liste in Anhang 1 werden Projektierungs- und Investitionsbeiträge oder eine gleitende Marktprämie ausgerichtet.
Abs. 5
Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere vorsehen:
a. dass Unternehmen, die Projekte gemäss Absatz 3 aufgeben, die Projektunterlagen anderen Interessierten zugänglich machen müssen;
b. Sanktionen von bis zu 5 Prozent der Bausumme gemäss Kostenvoranschlag, wenn Unternehmen ihr Projekt nicht wie zugesagt und festgelegt realisieren;
c. eine Rückforderung der Investitionsbeiträge, wenn es bei den Anlagen zu einer übermässigen Rentabilität kommt, inklusive die Pflicht der Unternehmen zur Aufbewahrung und Offenlegung der diesbezüglich relevanten Daten.

Ch. 2 art. 9bis
Proposition de la majorité
Al. 1
La quantité nette d'électricité importée durant le semestre d'hiver (du 1er octobre au 31 mars) ne doit pas dépasser la valeur indicative de 5 TWh. Afin que cette valeur indicative soit respectée, la production d'électricité climatiquement neutre de centrales suisses, essentiellement disponible en hiver, et d'installations produisant de l'hydrogène et des gaz synthétiques doit être augmentée et bénéficier d'un soutien.
Al. 2
L'augmentation de la production est atteinte en particulier par des centrales hydroélectriques à accumulation, des centrales à pompage-turbinage, des centrales photovoltaïques, des installations éoliennes, des électrolyseurs et des installations de méthanisation. La démarche est la suivante:
a. Si la valeur indicative visée à l'alinéa 1 est dépassée deux semestres d'hiver de suite, l'intérêt national à la réalisation d'installations au sens de l'article 12 alinéa 2, LEne, en appliquant, le cas échéant, l'alinéa 3, prime d'autres intérêts nationaux les dix années suivantes, à condition que ces installations remplissent les critères suivants:
1. elles contribuent à atteindre et à garantir les objectifs de développement visés aux articles 2 et 2a LEne;
2. elles apportent une contribution importante à la production d'électricité pendant le semestre d'hiver (du 1er octobre au 31 mars);
3. leur disponibilité est élevée;
4. leur production est largement neutre sur le plan climatique;
5. elles sont soutenues par les responsables des eaux concernés;
b. La réalisation des projets au sens de la lettre a est soutenue au moyen de la prime de marché flottante au sens du chapitre 5a LEne. L'attribution s'effectue sur la base d'une mise aux enchères technologiquement neutre pour la production pendant les mois d'hiver sur toute la durée de vie. Le Conseil fédéral règle les détails. La réalisation des projets peut être soutenue au moyen de contributions au développement de projet, qui sont déduites de la prime de marché flottante.

AB 2022 S 1004 / BO 2022 E 1004

Al. 3
Si l'augmentation de la production visée à l'alinéa 2 lettre a, ne suffit pas à atteindre la valeur indicative visée à l'alinéa 1, des centrales électriques autres, existantes ou nouvelles, sélectionnées par appels d'offres, peuvent être soutenues. Le DETEC ordonne la tenue d'appels d'offres et l'OFEN les exécute. Les projets doivent respecter les critères visés à l'alinéa 2 lettre a, ainsi que les éventuels critères de qualification propres aux enchères et plafonds de prix.
Al. 4
Le supplément visé à l'article 9 alinéa 4, est perçu à hauteur de 0,2 centimes/kWh au maximum afin de financer les soutiens visés à l'alinéa 3 et les frais d'exécution (supplément hiver); ...
Al. 5
L'édiction de dispositions relevant du droit de nécessité ou de mesures d'urgence par le Conseil fédéral ou le Parlement dans le but de garantir la sécurité de l'approvisionnement en électricité en Suisse, ainsi que des restrictions de tout type sur les importations d'électricité en Suisse entraînent l'application immédiate des alinéas 2, 3 et 4.

Proposition de la minorité
(Stark, Baume-Schneider, Germann, Mazzone, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
Al. 1
Afin de renforcer la sécurité de l'approvisionnement en hiver, la production des centrales électriques produisant de l'énergie renouvelable doit être augmentée d'au moins 6 TWh d'ici à 2040 et bénéficier d'un soutien. Sur ce total, la disponibilité d'au moins 2 TWh doit pouvoir être assurée.
Al. 2
L'augmentation de la production est atteinte en premier lieu par des centrales hydroélectriques à accumulation et des installations solaires alpines selon l'annexe 1. Concernant celles-ci:
a. leur nécessité doit être avérée;
b. leur utilisation doit être imposée par leur destination et
c. l'intérêt à leur réalisation prime en principe d'autres intérêts nationaux.
Al. 3
Le Conseil fédéral examine régulièrement la liste des projets visés à l'annexe 1 en consultant les acteurs concernés, en particulier les cantons, les exploitants et les organisations; en cas de besoin ou en cas de non-réalisation desdits projets, il propose à l'Assemblée fédérale, par voie d'arrêté fédéral, de compléter la liste susmentionnée.
Al. 4
Des contributions à l'étude de projet et des contributions d'investissement, ou une prime de marché flottante, sont versées pour l'étude de projet, la construction et l'exploitation d'installations mentionnées dans la liste visée à l'annexe 1.
Al. 5
Le Conseil fédéral règle les modalités. Il peut notamment prévoir:
a. que les entreprises qui renoncent à un projet au sens de l'alinéa 3 doivent rendre la documentation du projet accessible à d'autres acteurs intéressés;
b. des sanctions pouvant atteindre 5 pour cent des coûts de construction selon le budget prévisionnel lorsque les entreprises ne mènent pas à bien leur projet comme prévu et conformément aux conditions fixées;
c. la restitution des contributions d'investissement lorsque des installations génèrent une rentabilité excessive, y compris l'obligation des entreprises de conserver et de divulguer des données pertinentes en la matière.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Das ist wahrscheinlich nun das letzte Pièce de Résistance, und der Artikel war auch in den Beratungen unserer Kommission zentral. Es gibt ein Mehrheitskonzept, das ich Ihnen kurz vorstellen werde, es gibt ein Minderheitskonzept, das wahrscheinlich Kollege Stark vorstellen wird, und es gibt den Entwurf des Bundesrates. Ich schlage Ihnen vor, dass ich mit dem Konzept der Mehrheit anfange.
Die Variante der Mehrheit geht von folgender Situation aus: Wir glauben, dass die Exportfähigkeit unserer Nachbarländer im Zusammenhang mit dem Atom- und Kohleausstieg sowie dem Gasengpass am Sinken ist. Wir glauben, dass die Importrisiken steigen und dass diese ab 2025 im Rahmen des Clean Energy for all Europeans Package der EU mit der 70-Prozent-Regel zunehmen werden. Die EU-Verordnung 2019/943 verlangt von den EU-Staaten, dass sie mindestens 70 Prozent der Kapazitäten ihrer Netzelemente für den grenzüberschreitenden Stromhandel innerhalb der EU zur Verfügung stellen. Dies könnte dazu führen, dass die Nachbarländer ihre Kapazitäten gegenüber der Schweiz zurückfahren müssten. Dies führt dann nach Ansicht der Mehrheit ab 2025 zu Engpässen, insbesondere im Winterhalbjahr.
Basierend auf diesem Faktum hat Ihnen die Mehrheit ein Konzept zusammengestellt, das den Winterzubau regeln möchte, und zwar mit einer Kaskade von Massnahmen. Der Mehrheitsantrag nennt keine expliziten Ziele für den Winterzubau, vielmehr leitet sich der Wert implizit aus der verlangten Einhaltung eines Richtwertes von 5 Terawattstunden Importen im Winter ab. Das heisst, die Mehrheit geht davon aus, dass eine schwere Bedrohung der Versorgungssicherheit der Schweiz gegeben ist, wenn innerhalb zweier Jahre jeweils mehr als 5 Terawattstunden importiert werden müssen. Für diesen Fall sieht das Konzept grundsätzlich einen technologieoffenen Zubau vor. Es werden genannt: Speicherwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Fotovoltaikanlagen, Windkraftwerke, Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen. Sobald es zu einer zweimalig aufeinanderfolgenden Überschreitung des Importrichtwertes kommt, geht das nationale Interesse an der Realisierung solcher Winterkapazitäten anderen nationalen Interessen für zehn Jahre absolut vor.
In einem weiteren Schritt hält die Mehrheit fest, dass für den Fall, dass die Realisierung der Projekte nicht genügt, weitere Massnahmen ergriffen werden können. Insbesondere können auch andere, mittels Ausschreibungen ermittelte neue und bestehende Kraftwerke unterstützt werden. Das Ganze soll, wie auch beim Minder-

heitsantrag Stark, über die gleitende Marktprämie sowie aus dem Netzzuschlagsfonds des Energiegesetzes finanziert werden.
Eine Minderheit spricht sich für ein anderes Konzept aus, d. h., sie möchte das Konzept der Einzelprojekte übernehmen; im Gespräch sind die fünfzehn vom runden Tisch identifizierten Projekte. Die Mehrheit ist der Meinung, dass all diese Projekte des runden Tisches im Rahmen des Mehrheitskonzeptes realisiert werden können und daher auch in diesem Mehrheitskonzept integriert sind und dass es nicht notwendig ist, Einzelwerke in einen Gesetzesanhang aufzunehmen. Das stösst auch verfassungsrechtlich – Sie haben es bereits beim dringlichen Bundesgesetz gehört – auf erheblichen Widerstand, denn in einem Gesetz müssen wir abstrakt-generell formulierte Vorschläge hinterlegen.
Der Bundesrat seinerseits geht von einem Kraftwerkszubau von 2 Terawattstunden aus, der bis 2040 realisiert werden sollte. In seinem Gesetzentwurf hält er keine Projekte oder konkreten Werke fest, sondern regelt diesen Zubau ebenfalls abstrakt-neutral.
Die Mehrheit beantragt Ihnen, ihr bei diesem wichtigen Artikel zu folgen.
Wir haben uns lange darüber unterhalten, ob die 5-Terawattstunden-Schwelle das Richtige ist. Es gab auch einen Antrag, auf 8 Terawattstunden zu gehen. Im Grunde mehren sich aber die Stimmen, dass die Schweiz ab einer gewissen Grenze des Importes tatsächlich in eine Krise geraten könnte, die sie mitunter politisch erpressbar machen würde. Hier müssen wir Hand anlegen. Wir müssen Vorkehrungen treffen, damit solche Mangellagen künftig nach einem festen Konzept technologie- und wettbewerbsneutral behoben werden können.
Der Vorteil der Variante gemäss Kommissionsmehrheit ist, wie bereits gesagt, dass nicht einzelne Werke herausgepickt werden. Vielmehr wird das Ganze offen gehalten. Jeder, der die Bedingungen gemäss Artikel 9bis Absatz 2 Litera a erfüllt, kann solche Werke bauen und damit auch zur Schliessung der Winterstromlücke beitragen. Die Bedingungen sind:

AB 2022 S 1005 / BO 2022 E 1005

1. Beitrag an die Erreichung und Sicherung der Ausbauziele gemäss den Artikeln 2 und 2a EnG;
2. hoher Beitrag an Stromproduktion im Winterhalbjahr;
3. hohe Abrufbarkeit;
4. weitgehend klimaneutrale Produktion;
5. Unterstützung durch die betroffenen Träger der Gewässerhoheit.

Der Minderheitsantrag Stark wird gleich erläutert werden. Wir werden zudem im Anschluss daran sicherlich auch von der Frau Bundesrätin hören, was ihre Position ist.

Stark Jakob (V, TG): Weshalb sollen Sie meine Minderheit unterstützen? Es gibt zwei Gründe: erstens, um die Winterstromproduktion rasch zu erhöhen; zweitens, um die Bewilligung der Projekte zu beschleunigen.
Zum ersten Punkt, der raschen Erhöhung der Winterstromproduktion: Die Minderheit hat es in Absatz 1 formuliert. Es soll ein forcierter Zubau von mindestens 6 Terawattstunden erfolgen, davon müssen mindestens 2 Terawattstunden sicher abrufbar sein – Stichwort: Pumpspeicherwerke. Dazu ist ein hoher Zubau nötig. Wichtig ist vor allem: Dieser muss rasch geschehen. Gemäss Minderheitsantrag passiert das ab Inkrafttreten des Gesetzes. Gemäss Mehrheitsantrag dagegen wartet man, wir haben es gehört, mit dem Start eines forcierten Zubaus, bis der Nettostromimport im Winterhalbjahr zweimal hintereinander höher als 5 Terawattstunden ist.
In den letzten fünf Winterhalbjahren war das gemäss der schweizerischen Elektrizitätsstatistik gerade zweimal der Fall, nämlich im Winterhalbjahr 2017/18 und im vergangenen Winterhalbjahr 2021/22. Ich kann Ihnen hier die Zahlen nennen. Im letzten Winterhalbjahr importierte die Schweiz 20,862 Terawattstunden. Sie exportierte gleichzeitig 13,041 Terawattstunden. Das ergibt per saldo, und das ist ja wichtig, einen Nettoimport von 7,821 Terawattstunden. Im laufenden Winterhalbjahr 2022/23 droht, wir wissen es, eine Strommangellage. Diese droht, weil die Importe zu tief ausfallen. Der Importsaldo wird also damit mutmasslich unter 5 Terawattstunden sinken, weil die Importe nicht so erfolgen, wie wir sie brauchen. Das bedeutet, dass mit dem Antrag der Mehrheit der forcierte Zubau nicht ausgelöst würde, obwohl eine akute Mangellage herrscht. Das zeigt, dass das Kriterium Nettoimport gerade in Mangellagen eine untaugliche Grösse ist. Es verhindert den Zubau genau dann, wenn er am dringendsten ist.
Ich komme zum zweiten Punkt, der beschleunigten Bewilligung der Projekte. Mein Minderheitsantrag enthält im Anhang 1 eine Liste von Vorhaben. Das sind die Vorhaben des runden Tischs. Sie müssen jedoch immer vom Parlament beschlossen werden. Sie können auch vom Parlament ergänzt werden, und sie sollen – das ist ganz wesentlich – periodisch überprüft und ergänzt werden. Es ist also eine offene Liste. Bei den Vorhaben auf dieser Liste wird die Planungsphase verkürzt. Das führt zu einer beschleunigten Bewilligung der Projekte.

Für alle diese Vorhaben gelten gemäss Absatz 2 folgende wichtige Prinzipien: Erstens ist ihr Bedarf ausgewiesen; er ist für jedes Vorhaben, das auf der Liste steht, ausgewiesen. Das heisst, dass dieser Tatbestand kraft des Gesetzes besteht. Er muss somit im Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht mehr infrage gestellt und nachgewiesen werden; damit wird viel Zeit gespart. Zweitens sind alle diese Vorhaben standortgebunden. Dieser raumplanerische Entscheid wird also in den Planungs- und Genehmigungsverfahren ebenfalls nicht mehr infrage gestellt; damit wird noch mehr Zeit gespart. Drittens geht das Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben allen anderen nationalen Interessen, aber auch allen kantonalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vor. Das haben wir in Artikel 12 Absatz 3 EnG beschlossen.
Mit diesen drei Prinzipien werden die verschiedenen Planungs- und Bewilligungsverfahren inklusive Baubewilligungsverfahren beibehalten, aber markant vereinfacht und damit auch verkürzt; wir haben ja diese beiden Gutachten vom Bundesamt für Justiz erhalten. Beim Mehrheitsantrag dagegen, darauf möchte ich hinweisen, fehlen das Kriterium nach Buchstabe a, wonach der Bedarf ausgewiesen ist, und das Kriterium der Standortgebundenheit nach Buchstabe b. Das Kriterium nach Buchstabe c, wonach das Interesse an der Realisierung anderen nationalen Interessen vorgeht, ist im Mehrheitsantrag auch enthalten. Aber es ist absolut formuliert. Was wir nun seit dem Gutachten des Bundesamtes für Justiz wissen: Wenn das Wort "grundsätzlich" fehlt, dann ist das verfassungswidrig. Weitere Eingriffe ins Umweltrecht, das ist mir wichtig, sehen weder der Mehrheits- noch der Minderheitsantrag vor.
Ich möchte Sie noch auf Absatz 4 hinweisen. Absatz 4 in der bundesrätlichen Fassung sieht vor, für die Winterstromproduktion einen Zuschlag von 0,2 Rappen pro Kilowattstunde neu einzuführen. Darauf werde, sagt die Minderheit, verzichtet. Weshalb wird darauf verzichtet? Weil wir in Kapitel 5a des Energiegesetzes mit den neuen Artikeln 29c bis 29e die gleitende Marktprämie eingeführt haben. Die gleitende Marktprämie wird entlastend wirken. Sie wird sogar in den Hochpreisphasen dafür sorgen, dass wir viel weniger Geld für die Energiewende ausgeben müssen. Wir haben in Artikel 37a des Energiegesetzes beschlossen, dass sich der Netzzuschlagsfonds verschulden kann. Deshalb, und das ist wichtig, wird im Antrag der Minderheit auf den Zuschlag von 0,2 Rappen pro Kilowattstunde verzichtet, weil er schlicht nicht mehr nötig ist.
Unser Land braucht eine rasche Erhöhung der Winterstromproduktion und eine beschleunigte Bewilligung der Projekte. Ich beantrage Ihnen deshalb, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Noser Ruedi (RL, ZH): Nachdem der Mehrheitsvertreter und der Minderheitsvertreter die Sachlage gut dargestellt haben, möchte ich versuchen, das auch noch etwas einzuordnen.
Der Hauptunterschied zwischen der Mehrheit und der Minderheit ist meiner Ansicht nach, dass die Minderheit weiss, wie viel Strom es in der Zukunft braucht. Denn sie schreibt, 6 Terawattstunden sollen realisiert werden, davon 2 mit Wasserspeicherkraft, die anderen 4 mit alpiner Solarenergie – so ist es formuliert. Die Mehrheit weiss nicht, wie viel es in Zukunft brauchen wird. Aber die Mehrheit weiss, dass man es technologieneutral formulieren muss. Die Minderheit sagt nicht, woher die 6 Terawattstunden kommen. Gemäss der Liste, die die Bundesrätin am runden Tisch verhandelt hat, stehen 2 Terawattstunden zur Diskussion. 4 Terawattstunden müsste man dann noch aus dem Hut zaubern. Das bedeutet den Bau von zwei weiteren Grengiols; es werden also zweimal fünf Quadratkilometer zusätzlich irgendwo in den Alpen benötigt oder noch einmal zweimal vierzehn Kraftwerke wie am runden Tisch. Andere Lösungen sind ausgeschlossen.
Wir von der Mehrheit erlauben aber zum Beispiel auch Transfers vom Sommer in den Winter als Winterstrom. Stellen wir uns vor, dass Grengiols in zwei oder drei Jahren steht. Dann wird dort im Sommer enorm viel Energie produziert, die nichts wert ist, weil wir im Sommer genügend Energie haben. Mit dem Antrag der Mehrheit kann man diese Energie in Methan umwandeln, als Winterstrom speichern und als zusätzliche Terawattstunden an den Winterstrom anrechnen lassen. Das sieht der Antrag der Minderheit nicht vor. Jetzt ist die Frage: Gibt es in Zukunft Technologien dafür? Selbstverständlich wird es die geben, sie befinden sich schon in Arbeit in den Labors. Wenn Grengiols gebaut ist, wird man relativ schnell auch Grosstechnologie im entsprechenden Rahmen haben. Das heisst, die Mehrheit lässt den Transfer von Sommerstrom zu Winterstrom zu.
Ein weiterer grosser Vorteil des Mehrheitsantrages ist meiner Ansicht nach, dass er eine Kaskade vorsieht: Für den Import von bis zu 5 Terawattstunden soll sich die Zivilgesellschaft arrangieren, wie sie den Zubau zustande bringt. Wenn aber die Grenze der 5 Terawattstunden überschritten wird, dann braucht es eine Initiative für erneuerbare Energien.
Was machen wir jetzt? Jetzt haben wir eine Krise. Sie haben ja die Verfassungsrechtler gehört. Das Einzige, was anscheinend verfassungsrechtlich möglich ist, ist das Aufstellen eines Ölkraftwerks in Birr. Das ist das Einzige, was möglich ist. Ein Ölkraftwerk – wissen Sie, was ich dazu sage? Eine Lärm- und Dreckschleuder wird aufgestellt! Ohne Umweltverträglichkeitsprüfung, ohne irgendetwas wird einfach in Öl

investiert – übrigens ungefähr 500 Millionen Franken. Zusammen mit der Wasserreserve ergibt das 1,2 Milliarden Franken. Hätte man frühzeitig reagiert, so hätte man dieses Geld in der Phase 2 in erneuerbare Energien investiert, um eine weitere Notlage und Eskalation zu verhindern, damit eben diese Ölkraftwerke nicht kommen. Das heisst, Ihre Kommission macht genau das, was nötig ist. Sie sagt nämlich: Es gibt einen Normalbetrieb; wenn der Import einen bestimmten Umfang überschritten hat, dann ist die Versorgungssicherheit gefährdet; darum muss dann mehr investiert werden. Erst wenn das immer noch nicht reicht, wird in Öl investiert.
Kommen wir überhaupt in die Situation, dass die Grenze der 5 Terawattstunden überschritten wird? Herr Stark hat vorhin gesagt, wann dies der Fall gewesen ist. Kommen wir überhaupt in diese Situation? Ich persönlich war der Ansicht – und ich hätte das ursprünglich hier mit Herz und Seele vertreten –, dass wir mit den Bestimmungen, die im dringlichen Bundesbeschluss vorgesehen waren, also mit den Effizienzmassnahmen und mit der Solarpflicht, nicht in diese Situation kommen. Das war eigentlich bis jetzt meine Haltung.
Ehrlicherweise muss ich nun sagen: Jetzt haben wir die Effizienzpflicht gestrichen, wir haben die Solarpflicht gestrichen, wir haben auch die Restwassermenge gestrichen. Das Risiko besteht also, dass wir mit dem, was wir bis jetzt legiferiert haben, in eine Situation kommen, in der die Grenze der 5 Terawattstunden überschritten wird. Dessen muss man sich einfach bewusst sein. Das heisst, diese Schwelle wird dann wohl überschritten werden. Aber ich sage Ihnen klar und deutlich: Der Antrag der Mehrheit ist ökologischer und ökonomischer, weil er den Mechanismus definiert, wie man in Zukunft arbeiten kann. Die Minderheit Stark will mit Listen arbeiten, die bis jetzt fast leer sind, darauf muss man hinweisen, und auf denen viele Werke stehen, die – ich würde, Herr Stark, eine Wette eingehen – im Jahr 2024 nicht realisiert sein werden. Die Minderheit sagt nicht, wie sie das Delta lösen will.
Das heisst, die Minderheit schlägt eine Scheinlösung vor. Die Mehrheit regelt die Spielregeln, und die Minderheit versucht, mit Mengenmassnahmen eine Scheinlösung vorzuschlagen. In diesem Sinne bitte ich Sie, hier bei Artikel 9bis der Mehrheit zu folgen.
Was Herr Stark zum Winterzuschlag, zur Marktprämie und so weiter gesagt hat, gilt – darin sind wir uns wahrscheinlich einig – für den Mehrheitsantrag wie für den Minderheitsantrag, es ist in beiden Varianten so gelöst. Es geht wirklich nur um die Zubauregelung. Den Rest haben wir ziemlich identisch gelöst.
Darum bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

Mazzone Lisa (G, GE): Monsieur Noser, j'aimerais tellement pouvoir vous croire, mais malheureusement, je ne suis pas guidée par mes émotions aujourd'hui, mais plutôt rationnelle. Si on lit la formulation telle qu'elle est proposée actuellement par la majorité, on voit très bien que la question de la neutralité technologique s'arrête au niveau du discours.
Si vous lisez la formulation de la majorité de la commission – et le naturel revient au galop – à l'alinéa 2 lettre a chiffre 5, on voit que ces propositions devraient être soutenues par les responsables des eaux concernés. On comprend très bien ici qu'il ne s'agit pas d'une volonté de développer des projets solaires, éoliens ou autres, mais d'une volonté de développer l'hydraulique, qui est à mettre en relation avec la décision que l'on a prise sur les biotopes d'importance nationale. Nous avons en effet supprimé la protection des biotopes d'importance nationale, ces 2 pour cent du territoire où vit un tiers des espèces menacées en Suisse, et que l'on veut aujourd'hui, dans certaines circonstances, pouvoir utiliser pour puiser toute l'eau qui est encore disponible quitte, malheureusement, à ce que cela ait un impact extrêmement négatif sur la biodiversité. Je pense que la référence aux responsables des eaux concernés n'est évidemment pas idoine pour des projets d'installations solaires ou éoliennes, mais qu'elle montre l'intention qui est derrière, à savoir installer des projets hydrauliques sur des espaces qui sont protégés et qui ont une valeur très particulière.
D'ailleurs, à l'alinéa 2 lettre a chiffre 1, on voit encore une référence à l'article 2a LEne, que notre conseil a décidé de biffer. Dans le sillage de ce qu'a dit le rapporteur sur ma précédente minorité, peut-être qu'il serait plus raisonnable de renoncer à cette proposition qui fait référence à des éléments qui ont été biffés par la majorité de notre conseil, et d'inviter le Conseil national à réfléchir davantage sur ces questions.
Je pense qu'au-delà de cela, il faut comprendre le mécanisme qui est proposé ici. Ce qui me dérange fondamentalement, c'est que la majorité a décidé de façon arbitraire d'un niveau d'importation nette de 5 térawattheures. Cela ne correspond pas aux niveaux qui sont mis en avant par l'Elcom, qui parle de 8 à 10 térawattheures comme seuil critique. Il y a donc un niveau arbitraire de 5 térawattheures qui, par contre, s'il est dépassé pendant deux années de suite – et au cours des six dernières années, c'est arrivé trois fois, ce ne sont donc pas des choses totalement fantaisistes qui n'arrivent jamais, cela arrive régulièrement –, il y a, pour dix ans, une priorité absolue – et nous avons eu l'occasion d'en discuter – de la production sur la protection

de la nature et du paysage. Pendant cette période, des projets seront déposés: les promoteurs attendront le moment pour déposer leurs projets et pour simplement voir ces projets se réaliser.
Je pense que ce qui est important de comprendre, parce que vous faites référence à la centrale qui fonctionne au pétrole, c'est que quand on parle de projets hydrauliques, ce ne sont pas des projets qui vont être réalisés demain ou l'hiver prochain ni même le suivant, mais des projets qui le seront dans dix ou quinze ans. Il y a donc une incohérence dans le mécanisme qui est proposé. Celui-ci devrait prévoir si, de votre point de vue, après deux années de suite d'importation nette supérieure à 5 térawattheures, il y a des mesures qui relèvent de l'urgence absolue et non des mesures qui produiront des effets dans dix ou quinze ans. Au contraire, et c'est là que nous pouvons nous retrouver, il existe des mesures qui peuvent produire des effets de manière plus rapide, avec non seulement des projets solaires, mais aussi des projets de réduction de la consommation et d'économie d'énergie.
Je pense donc qu'il est important de comprendre cet article dans la perspective de ce qui a été décidé à l'article 12, à savoir l'autorisation d'intervenir sur ces perles de biodiversité et de paysage que sont les biotopes d'importance nationale. Dans ces situations, il y aurait une priorité absolue sur ces territoires – par exemple, à la Greina dans les Grisons – de réaliser des projets hydrauliques.
J'aimerais revenir sur la proposition de la minorité. Cette dernière fait référence à la table ronde consacrée à l'énergie hydraulique et elle propose – point que je trouve intéressant – un mécanisme pour atteindre les objectifs. Ce mécanisme prend en compte une participation des différents partenaires. Quand on parle de partenaires, j'aimerais rappeler qui sont les signataires de la déclaration de la table ronde, qui ont même signé physiquement, donc il s'agit d'un engagement ferme pour la réalisation de son contenu. Il s'agit non seulement de Stephan Attiger pour la Conférence suisses des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement, mais aussi de Mario Cavigelli de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'énergie qui, à l'époque, représentait les Grisons, de Roberto Schmidt de la Conférence gouvernementale des cantons alpins et représentant du canton du Valais, ainsi que de Pro Natura, du WWF, de la Fédération suisse de pêche, de l'Association des entreprises électriques suisses, de l'Association suisse pour l'aménagement des eaux, qui était représentée par notre collègue le conseiller national Rösti, de Swiss Small Hydro, l'association suisse pour la petite hydraulique, représentée par notre collègue le conseiller national Roduit, de Swisspower ou encore d'Axpo.
Cette proposition de la table ronde est solide. Elle est solidement construite et solidement soutenue et elle présente l'avantage d'avoir, comme démarche de travail – et c'est écrit dans les annexes de la déclaration de la table ronde –, fait la liste des projets dont l'impact sur la biodiversité et le paysage est le plus faible par gigawattheure d'accumulation supplémentaire, afin de répondre le mieux possible aux exigences du mandat, à savoir une pondération des intérêts, donc de vraiment prioriser des projets qui auront si possible un impact minimum, et s'ils ont un impact, de faire en sorte qu'il y

ait au moins une production d'électricité conséquente par la suite.
C'est pour cela, me semble-t-il, que la proposition de la minorité apporte une solution de remplacement solide, parce que, justement, elle a ce large soutien. J'ai d'ailleurs encore vu que 20 sections cantonales du Parti libéral-radical ont lancé en août dernier une pétition "Surmonter enfin les blocages: développons l'énergie hydraulique!", dont les auteurs demandent au Conseil fédéral et au Parlement de créer immédiatement le cadre réglementaire pour mettre en oeuvre les quinze projets de la table ronde.
Nous essayons, par cette proposition de minorité, de surmonter les blocages avec une proposition concrète qui assure, contrairement à la proposition de la majorité de la commission, une plus grande sécurité de planification pour ces projets – nous avons vraiment une sécurité de la planification – et qui permette concrètement de développer les projets qui ont atteint un niveau de maturité satisfaisant et pour lesquels le niveau d'adhésion est également élevé.
C'est pour cela que je vous invite à soutenir cette proposition de minorité.

Reichmuth Othmar (M-E, SZ): Ich bitte Sie meinerseits, die Mehrheit zu unterstützen.
Grundsätzlich kann ich vorausschicken – das ist ja schön –, dass wir eigentlich alle das Gleiche wollen: Wir möchten möglichst schnell und zu tragbaren Bedingungen Grossausbauten zur Energiegewinnung erstellen. Nur: Wie kommen wir zum Ziel? Wir haben es gehört, der Bundesrat und die Minderheit stützen sich auf den runden Tisch mit dem entsprechenden Vorgehen ab. Der Bundesrat fokussiert hier auf 2 Terawattstunden aus Wasserkraft, die Minderheit geht etwas höher, will 6 Terawattstunden und nimmt die Solaranlagen mit hinein. Die Mehrheit, so kann man auch sagen, weiss nicht, was hier das richtige Mittel ist; sie sagt einfach,

man müsse den Winterimport als Maximaldeckelung heranziehen. Wenn der Richtwert erreicht ist, folgt eine Kaskade, die den Abbau von Hürden einleitet.
Zum erwähnten runden Tisch muss ich Ihnen sagen, dass ich mit Interesse das Interview mit dem Präsidenten der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Herrn Nationalrat Kurt Fluri, gelesen habe. Er war Mitglied des runden Tischs. Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz ist jene Institution, die nicht unterschrieben hat. Kurt Fluri wurde gefragt, warum er nicht unterschrieben habe. Da kam die Antwort, dass andere Umweltverbände die Erklärung zwar unterschrieben hätten, aber unter dem Vorbehalt von Einsprachen gegen konkrete Projekte. Das ist der eine Teil; ich weiss, das ist nur ein Teilnehmer des runden Tischs. Ich kann aber als vormaliger Baudirektor eines Kantons dazu sprechen, und da können Sie mich durchaus als Umsetzungsgeschädigten bezeichnen. Sobald Sie mit einem Projekt kommen, sei es in einem BLN-Gebiet, sei es in einem Hoch- oder in einem Flachmoor oder in irgendeinem anderen Landschaftsschutzgebiet, findet sich immer jemand, der irgendeinen Grund hat, eine Einsprache zu platzieren. Die aktuelle Gesetzeslage gibt diesen Einsprechern schlussendlich immer die Möglichkeit, entsprechende Projekte zu verhindern.
In einer weiteren Aussage zum runden Tisch war Kurt Fluri kurz und prägnant. Auf die Frage hin, was denn der runde Tisch wert sei, sagte er: Juristisch nichts, und politisch sei er von höchstens symbolischem Wert. Ich glaube, das widerspiegelt ein Stück weit die Ausgangslage. Darum setze ich auf die Lösung der Mehrheit. Diese ist, wie gesagt, technologieoffen. Das ist aus meiner Sicht ein sehr zentrales Element, das wir in der Vorlage sonst auch immer hochgehalten haben. Wir setzen auf den Vorrang des nationalen Interesses – halt in einer absoluteren Form, das gebe ich zu. Doch mit der vorangeschalteten Kaskade tritt das erst in Kraft, wenn wir wieder oder immer noch in einer entsprechenden Notlage sind.
Ich glaube, das sind überzeugende Argumente, um hier den Weg der Mehrheit zu gehen.

Fässler Daniel (M-E, AI): Wir reden jetzt im Rahmen dieses Mantelerlasses und seit einer gewissen Zeit davor von einer Winterstromlücke. Ich habe es bereits beim Eintreten gesagt: Wir tun oft ein wenig so, als ob das ein neues Phänomen, ein neues Risiko wäre. Ich habe Ihnen beim Eintreten bereits dargelegt, dass die Elcom in einem Bericht 2016 darüber rapportiert hat, weshalb dieser Fall bereits Ende 2015 einmal fast konkret eingetreten ist. Es fehlten damals einerseits Kapazitäten bei der Wasserkraft und Kernkraft, und es gab andererseits Turbulenzen beim Import von Elektrizität.
Wir reden von einer Winterstromlücke, und ich glaube, dass das tatsächlich die zentrale Herausforderung ist, die wir lösen müssen. In diesem Sinne nimmt die Mehrheit dieses Problem auch auf und versucht, hier eine Lösung anzubieten. Ich persönlich gehe davon aus, dass wir nicht nur im nächsten Winterhalbjahr und auch nicht nur in den darauf folgenden Winterhalbjahren eine drohende Strommangellage haben, sondern dass dies zeitlich weit darüber hinaus der Fall sein wird.
Ob eine Strommangellage dann effektiv eintritt, hängt davon ab, wie viel Elektrizität wir im Winterhalbjahr importieren können. Ich verweise hierzu nochmals auf ältere Berichte der Elcom. Die Situation wird dann kritisch werden – das haben wir in der Kommission festgestellt –, wenn wir in den Monaten Oktober bis März netto den Richtwert von etwa 5 Terawattstunden überschreiten. Um diesem Risiko vorzubeugen, ist es zwingend, dass wir bei Bedarf im Inland rasch Kraftwerke zubauen können, deren Produktion vornehmlich im Winter abrufbar ist. Kollege Noser hat es bereits gesagt: Es ist klimapolitisch angezeigt, dabei nicht auf Öl- oder Gaskraftwerke zu setzen, sondern auf die klimaneutrale Produktion, sei es aus Wasserkraft oder aus Windkraft.
Wir haben letzte Woche im ersten Teil der Beratung zum Mantelerlass in Artikel 2 EnG für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sehr ehrgeizige Ziele festgelegt. Ich habe bereits damals gesagt, dass diesen Zielen nicht nur Worte, sondern auch Taten folgen müssen. Bei der Beratung des Energiegesetzes sind Sie diesem Aufruf teilweise gefolgt. Eine Mehrheit hat sich dann aber bei Artikel 2a EnG gegen Massnahmen zur vorübergehenden Sicherung der bestehenden Wasserkraft entschieden. Mit diesem Entscheid haben Sie das Bedürfnis für einen Zubau noch grösser gemacht. Zum Glück haben Sie dann bei Artikel 12 Absätze 2 und 3 dafür gesorgt, dass wir das geltende Recht in Bezug auf die Definition des nationalen Interesses, aber auch in Bezug auf die Interessenabwägung bei sich widersprechenden nationalen Interessen abzuändern versuchen. Damit wir wirklich dafür sorgen, dass die festgelegten Ausbauziele keine hehre Vision bleiben, ist es nötig, heute diese Stossrichtung beizubehalten. Für den Fall, dass im Winterhalbjahr der für den maximalen Import festgelegte Richtwert überschritten wird, sind konkrete und rasche Massnahmen vorzusehen.
Ich erlaube mir, noch etwas zum Konzept der Minderheit zu sagen. Herr Kollege Stark hat gesagt, dass bei Absatz 2 in der Formulierung der Minderheit klare Vorteile zu sehen seien. Ich sehe diese Vorteile nicht. Er verweist darauf, dass es ein Vorteil sei, dass dort festgeschrieben ist, dass für solche Anlagen der Bedarf ausgewiesen sein muss. Diesen Vorteil bietet auch die Konzeptvariante der Mehrheit, weil diese ja erst dann

greift, wenn der Bedarf effektiv besteht. Dass die Standortgebundenheit gegeben ist, ist nicht ein Mehrwert des Minderheitskonzeptes. Die Standortgebundenheit ist bei einem Wasserkraftwerk gegeben. Man kann ein Wasserkraftwerk nicht ins Flachland verlegen, sondern erstellt es dort, wo Wasser fliesst und wo man eine hohe Fallhöhe nutzen kann. Letztlich sehe ich auch bei der Interessenabwägung nicht wirklich eine Differenz.
Ich erlaube mir, noch eine Bemerkung zum runden Tisch bzw. zu den darin aufgelisteten Projekten anzubringen: Ich frage mich, ob der Begriff "Projekte" wirklich gerechtfertigt ist. Ich habe gehört, dass es dort "Projekte" gibt, bei denen der Kraftwerkseigentümer noch keinen einzigen Bleistiftstrich gesetzt hat, um eine solche Idee für einen Ausbau umzusetzen. Man ist also noch weit, sehr weit von einem Projekt entfernt, geschweige denn von einer Projektrealisierung. Ich habe nichts dagegen, dass man diese Liste mit den Akteuren weiterverfolgt. Es wäre wünschenswert, wenn diese Projekte auch zur Realisierung kommen würden. Ich verlasse mich

AB 2022 S 1008 / BO 2022 E 1008

aber aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit nicht darauf, sondern möchte zur Schliessung der Winterstromlücke, wenn das entsprechende Bedürfnis akzentuiert besteht, auch rasch einen Kraftwerkszubau ermöglichen.

Zanetti Roberto (S, SO): Zu meiner Interessenbindung: Ich sass am runden Tisch Wasserkraft und habe die Erklärung des runden Tisches mitunterzeichnet und sie auch tapfer hier in den Rat getragen, sogar in Form praktisch aussichtsloser Anträge, weil ich mich eben verpflichtet hatte.
Ich möchte ein paar Sätze zu diesem runden Tisch sagen: Kollege Reichmuth hat Aussagen meines Kantonskollegen Kurt Fluri über die rechtliche Verbindlichkeit des runden Tisches erwähnt. Es hat nie jemand behauptet, dass diese Erklärung in Stein gemeisselt sei. Es ist im Gegenteil sogar hier im Rat betont worden, dass es nicht mehr als ein runder Tisch sei; die Gesetze würden hier gemacht. Das ist selbstverständlich so, aber es war immerhin der Versuch, unterschiedliche Interessen einigermassen auszugleichen. Ich finde es ehrlich gesagt schade, wenn man das jetzt einfach banalisiert oder als völlig wirkungslos darstellt. Es hat eine lange und gute Tradition in unserem Land, dass man Probleme gemeinsam zu lösen versucht.
Das ist nicht immer ganz einfach, aber immerhin hat es in diesem Fall hier dazu geführt – das hat meine Kollegin Mazzone erwähnt –, dass sich die Energiedirektoren, der Raumplanungsverantwortliche und der Gebirgskantonsvertreter zusammengerauft haben. Was eigentlich noch erstaunlicher ist: Der Präsident des Schweizerischen Fischerei-Verbandes und der Präsident des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes haben eine gemeinsame Basis gefunden. Das ist wirklich ein bisschen so, wie Feuer und Wasser zusammenzubringen. Gelegentlich sage ich, dass es, wenn Feuer und Wasser zusammenkommen, auch ein bisschen Dampf gibt.
Ich hoffe, dass diese vertrauensvolle Zusammenarbeit – ich nenne es so – auch zu Ergebnissen führt. Es war gerade ein integrierter Teil dieser Erklärung, dass man gesagt hat, dass das Schutzniveau und die rechtlichen Möglichkeiten vorbehalten bleiben. Ja, das ist doch selbstverständlich! Es können doch nicht einfach ein paar Privatpersonen, die irgendwelche Interessengruppen vertreten, eine Rechtsordnung aus den Angeln heben. Das war auch nie die Absicht, sondern es ging eben darum, gemeinsam etwas zu entwickeln, immer unter Beachtung all unserer Spielregeln, insbesondere auch der Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten. Es ist aber auch nie etwas anderes behauptet worden.
Noch zwei, drei Bemerkungen zu einzelnen Diskussionsbeiträgen: Kollege Noser hat die Variante der Minderheit so dargestellt, als ob sie nicht technologieneutral oder weniger technologieoffen wäre als die Variante der Mehrheit. Das scheint mir nicht der Fall zu sein, heisst es doch im Antrag der Minderheit, der Zubau sei in erster Linie mit Anlagen, die namentlich aufgeführt werden, zu erreichen. Eine "erste Linie" impliziert also auch eine "zweite", "dritte" und allenfalls "vierte Linie". Ausserdem steht beim Antrag der Mehrheit mit "insbesondere" auch ein entsprechendes Wort. Die Vertreter der Mehrheit machen einfach eine etwas längere Liste, aber ich würde sagen, bezüglich Technologieoffenheit halten sich die beiden Varianten durchaus die Waage.
Es kommt noch die Berücksichtigung der nationalen Interessen hinzu. Da haben wir ja, nicht zuletzt aufgrund des Entscheids von letzter Woche, ziemlich Prügel bezogen, auch öffentlich, in den Medien, mit Zuschriften und E-Mails. Es hiess, unser Entscheid habe die Verfassungsgrundsätze verletzt. In der Version der Mehrheit steht einfach, dass diese Interessen bei der Realisierung von Anlagen nach Artikel 12 gemäss der neuen Version des Energiegesetzes – das ist ein relativ heikler Artikel – anderen nationalen Interessen vorgehen. Bei der Minderheit wird dagegen das Zauberwort "grundsätzlich" verwendet. Damit wird immerhin insinuiert, dass beim Rest eine Interessenabwägung irgendwie möglich ist. Wenn es hingegen einfach heisst, diese Interessen gingen anderen nationalen Interessen vor, Punkt, Schluss, dann ist keine Interessenabwägung mehr möglich. Deshalb bin ich der Meinung: Wer letzte Woche Artikel 2a nicht zuletzt aus Gründen des Respekts vor der

Verfassung abgelehnt hat, muss hier konsequenterweise auch mit der Minderheit stimmen. Unter uns gesagt: Beide Modelle, sowohl jenes der Mehrheit wie auch jenes der Minderheit, funktionieren auch ein bisschen nach dem Prinzip Hoffnung, dass dieser Gap tatsächlich geschlossen werden kann.
Es wäre auch eine Frage der Konsequenz, dass all diejenigen, die sich letzte Woche bei der Abstimmung zu Artikel 2a für die verfassungstreuere Variante ausgesprochen und Artikel 2a eliminiert haben, hier gemäss Minderheit abstimmen.

Schmid Martin (RL, GR): Wir haben hier zwei unterschiedliche Konzepte vorliegen, die von einem unterschiedlichen Ansatzpunkt ausgehen. Die Mehrheit stellt sich die Frage, wie viel Importabhängigkeit bezüglich des Stroms sich die Schweiz leisten kann. Frau Bundesrätin Sommaruga weist immer wieder darauf hin, dass wir beim Öl und Gas sehr stark importabhängig seien. Wir sind es auch beim Strom. Das ist der Ansatz der Mehrheit. Sie fragt: Wieweit sollen wir uns bei der Stromproduktion auf ausländische Quellen verlassen? So kam der Wert von 5 Terawattstunden Nettoimport zustande.
Man hat gesagt, dass Autarkie die falsche Antwort auf diese Frage ist. Die Schweiz ist sehr stark eingebunden und wird es auch bleiben. Das ist auch im Interesse der Schweiz. Wenn aber eine gewisse Menge an Importen überschritten wird, verliert die Schweiz als Land ihre Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit. Es wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass die Elcom früher sogar von 10 Terawattstunden ausgegangen ist. Es gibt solche Papiere. Ich habe bis im Frühjahr auch geglaubt, dass das höchstwahrscheinlich ein guter Wert sei. Ich habe meine Meinung aufgrund der aktuellen Situation revidiert. Ich glaube, dass wir es uns als Land nicht leisten können, so sorglos auf Importe zu setzen und so zu tun, als würden wir gerade in den heikelsten Phasen diesen Strom erhalten.
Ich glaube, die Schweiz tut auch aussenpolitisch – in Bezug auf einen europäischen Vergleich und auf die Verhandlungen mit der EU – enorm gut daran, beim Strom ihre eigene Produktion zu haben. Strom ist die Zukunft. Wenn wir auch die Mobilität und den Gebäudepark auf Strom umstellen, ist es wichtig, dass wir die entsprechenden Kapazitäten dafür selber zur Verfügung stellen und eine Abhängigkeit verhindern. Deshalb sieht der Mehrheitsantrag 5 Terawattstunden vor. Das ist das Konzept, sich nicht auf den Import verlassen zu müssen.
Die Minderheit Stark blendet den Import aus. Sie beantragt einen Zubau zur Erzeugung von mindestens 6 Terawattstunden, davon müssen mindestens 2 Terawattstunden sicher abrufbar sein. Die Mehrheit wählt einen fundamental anderen Ansatz, indem sie aus staatspolitischer Sicht sagt: Um unabhängig zu sein, dürfen wir uns nicht nur auf die Nachbarstaaten verlassen. Diese Überlegung steht hinter Absatz 1. Aus meiner Sicht ist das eine zentrale Aussage, die wir als Gesetzgeber hier äussern würden. Wir richten jetzt die Stromversorgung auf die nächsten zehn, zwanzig Jahre aus. Wir setzen ein Signal für Investitionen und für Unabhängigkeit. Wenn wir hier nicht der Mehrheit folgen, dann, glaube ich, machen wir einen Fehler.
Es wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass der Antrag der Minderheit Stark auch die Projektliste umfasst, die aus dem runden Tisch hervorging; es wurde schon viel dazu gesagt. Es gäbe auch andere Projekte, die man noch auf diese Liste nehmen könnte, die viel weiter sind, die aber nicht dort aufgeführt sind. Dann gibt es Projekte, die auf der Liste aufgeführt sind, bei denen noch kein Strich gezeichnet worden ist. Ich glaube, das ist einfach nicht die Lösung. Mit der Mehrheit bin ich auch dafür, dass wir all diese Projekte realisieren. Da bin ich mit der Minderheit völlig einig. Wir können die Projekte auch dann realisieren, wenn wir der Mehrheit folgen.
Ich bin froh, wenn die Minderheit und alle Verbände, alle Kantone, alle Betreiber, die diese Liste unterschrieben haben, diese Projekte mit der Mehrheit unterstützen werden. Vonseiten der Minderheit oder der Verbände gibt es keinen Grund mehr, auch nur eine Einsprache zu machen, denn die fünfzehn Projekte sind ja alle akzeptiert. Wir müssen für diese gar nichts mehr regeln. Das geht auf den runden Tisch

zurück. Es ist ein Erfolg, dass alle zugestimmt haben. Wir können davon ausgehen, dass es dort keine Einsprachen gibt und dass diese Projekte kommen werden. Wenn wir das nicht glauben, müssen wir die Verfahren gesetzlich anpassen und die Einsprachemöglichkeiten korrigieren. Sonst streuen wir uns mit der Minderheitslösung Sand in die Augen, und das sollten wir meines Erachtens nicht tun.
Ich möchte am Schluss noch etwas zur Verfassungsmässigkeit sagen. Wir haben hier eine Notlösung eingebaut. Das wurde von der Minderheit auch kritisiert. Wir wollen eine Notlage abwenden, damit wir bei solchen Importmengen nicht erpressbar werden. Gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 des Landesversorgungsgesetzes baut der Bundesrat deshalb selbst auch auf die erwähnten Ölkraftwerke, um die Stromversorgung im nächsten Winter abzusichern. Wir sagen auch: Wir wenden hier eine Notlage ab, damit wir als Land nicht erpressbar

werden. Man müsste das deshalb nochmals einbeziehen, damit hier auch die andere Verfassungsgrundlage und nicht nur jene zur Sicherung der Energieversorgung greift.
Ich bin überzeugt, dass das Konzept der Mehrheit in dieser Situation langfristig das richtige ist. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen. Ich gebe aber offen zu, dass man das Konzept der Mehrheit im Zweitrat durchaus anreichern könnte, indem man auch noch Beschleunigungsvorgaben und Verfahrensvereinfachungen für diese Projekte einbringt. Über die Planungspflicht haben wir nicht gesprochen – ein wesentliches Element, das im Antrag der Minderheit, jetzt in diesem Teil, auch fehlt.
Der Bedarf, das wurde von Kollege Fässler gesagt, ist bei diesen fünfzehn Projekten so oder so gegeben. Die Standortgebundenheit ist gegeben, und der Vorrang des Interesses an der Realisierung ist bei der Mehrheit der Projekte auch gegeben. Aber wenn schon, müsste man das Konzept der Mehrheit nehmen und dann später noch sagen, welche Projekte man beschleunigt und wo man die Einsprachemöglichkeiten limitiert, auch für Aqua Viva – ich nenne diese Organisation jetzt beim Namen, weil sie angekündigt hat, sie werde auch wieder Einsprache machen. Dann ist das ein politischer Entscheid, ob wir das wollen oder nicht. Dann würden wir beschleunigen, aber sonst finden die ordentlichen Verfahren Anwendung. Jedermann kann die Rechte nutzen, jedermann kann bei diesen Projekten Einsprache machen, das hat Kollege Zanetti meines Erachtens zu Recht gesagt; das ist nicht ausgeschlossen, das würde nur mit einer Gesetzesänderung ausgeschlossen.
Ich bitte Sie aus diesen Gründen, mit der Mehrheit zu stimmen. Wenn schon, kann dann aus meiner Sicht der Nationalrat noch eine Projektliste anfügen. Aber ich bitte Sie, hier das Konzept des Imports nicht zu verlassen.

Chassot Isabelle (M-E, FR): Cela a été dit à plusieurs reprises ce matin, nous voulons toutes et tous augmenter rapidement la capacité de production d'électricité, en particulier en hiver.
Avec cette disposition, nous sommes confrontés ce matin à deux concepts très différents pour nous permettre d'y arriver.
Les membres de la commission ont eu l'occasion de nous indiquer les motifs pour lesquels nous devrions appuyer la majorité ou la minorité; vous avez entendu les différents arguments. Après les avoir écoutés attentivement, je vous propose de soutenir la proposition de la minorité Stark car elle crée, à mon sens, une plus grande sécurité de planification et se base sur les résultats de la table ronde sur l'énergie hydraulique, qui sont largement soutenus par les milieux concernés.
Si l'on veut sérieusement augmenter rapidement la capacité de production d'électricité, notamment à partir de l'énergie hydraulique, il vaut mieux effectivement suivre la solution de la minorité Stark. C'est une voie qui élimine les obstacles au lieu d'en créer de nouveaux. La minorité Stark formule un objectif concret d'augmentation de la capacité de stockage de l'électricité en hiver et propose, pour ce faire, de réaliser en priorité les quinze projets qui ont été identifiés dans le cadre de la table ronde et éventuellement quelques projets solaires ciblés dont la liste est encore ouverte.
Ces quinze projets de la table ronde ont été identifiés, cela a été dit, par les cantons, le secteur de l'énergie hydraulique et les associations environnementales comme projets ayant un impact environnemental par kilowattheure inférieur à celui d'autres projets.
Il est important de noter que la proposition de la minorité Stark ne supprime pas complètement la pesée des intérêts en fixant une priorité non pas absolue, mais de principe, et ce uniquement pour des projets précis et définis.
Selon l'Office fédéral de la justice – nous avons tous pu lire sa prise de position –, cette priorité de principe devrait être compatible avec la Constitution. Je l'indique parce que nous avons reçu des lettres à ce sujet ces derniers jours.
La proposition acceptée par la majorité de la commission ne fixe en revanche pas d'objectif clair d'augmentation de la capacité de stockage de l'électricité en hiver, mais s'oriente sur une valeur indicative pour les importations. Si cette valeur est dépassée deux années de suite, la pesée des intérêts doit être complètement supprimée et une priorité absolue et générale doit être accordée à la production d'électricité.
Comme cela a déjà été dit au cours de ce débat, la valeur de 5 térawattheures pour les importations a été dépassée plusieurs fois – trois fois au cours des six dernières années pour être précise – et se situe bien en-deçà de ce que l'Elcom considérerait comme critique, à savoir 8 à 10 térawattheures. On peut donc partir du principe que la disposition adoptée par la majorité, soit la suppression de la pesée des intérêts, entrerait régulièrement en vigueur, et c'est cela qui me fait pencher en faveur de la minorité Stark.
Notre conseil a déjà supprimé la protection des biotopes d'importance nationale et cela pourrait avoir pour conséquence que de nouvelles installations soient construites sans pesée d'intérêts, même dans les lieux les plus précieux de notre pays. Les générations futures seraient alors en droit de nous poser des questions.
Je vous remercie dès lors de soutenir la proposition de la minorité Stark.

Würth Benedikt (M-E, SG): In einem sind wir uns sicher einig: Unsere Aufgabe ist es mitzuhelfen, einen Blackout zu verhindern und die Stromversorgungssicherheit in diesem Land zu gewährleisten. Hier spielt, da sind wir uns möglicherweise auch noch einig, die Frage des Nettoimports im Winter eine sehr zentrale Rolle. Ich gehe davon aus, dass die Kommission und auch viele andere, die nicht in der Kommission sind, sich zu dieser Frage mit der Elcom ausgetauscht haben. Die Elcom hat uns sehr deutlich gesagt, wo die Schweiz steht. Bis etwa zur Jahrtausendwende gab es im Winter praktisch keinen Nettoimport. Der Umfang der Importe ist dann von Jahr zu Jahr angestiegen, mit schwankenden Effekten. 2005/06 gab es erstmals einen Import von mehr als 10 Terawattstunden. 2016/17 und 2021/22 hat sich das wiederholt. Was auffällt, sind die grossen Volatilitäten.
Frau Mazzone hat die Frage aufgeworfen, wieso der Richtwert bei 5 und nicht bei 10 Terawattstunden liegt. Der Grund ist: Die Elcom sagt, bei 10 Terawattstunden haben wir Stress. Das ist ein offizielles Elcom-Papier, Frau Mazzone. *(Der Redner zeigt ein Dokument)* Diese Aussage stammt aus offiziellen Elcom-Papieren, nicht aus dem Tierbuch. Bei 10 Terawattstunden haben wir Stress. Ich bin froh, dass die Kommission eine Sicherheitsmarge eingebaut hat und einen Richtwert von 5 Terawattstunden beantragt, und zwar aus folgenden Gründen:
1. Die Volatilität dieser Nettoimporte ist, ich habe es erwähnt, relativ gross. Wir sehen ja aus den Zahlen der Vergangenheit, was am Strommarkt effektiv passiert.
2. Die EU-Regulierung, die 2025 greift – das ist meines Erachtens sehr wichtig und wurde bereits erwähnt –, wird auch einen Einfluss haben. Diese Kapazitätsvorschriften werden Einfluss auf die Stromflüsse haben.
Vor diesem Hintergrund bin ich klar der Meinung, dass diese 5 Terawattstunden richtig gewählt sind, einfach aus Gründen der Sicherheit.
Wenn wir also das Ziel vor Augen haben, die Stromversorgungssicherheit im Land bestmöglich zu gewährleisten, die Winterstromproblematik zu entschärfen und zu lösen, dann

AB 2022 S 1010 / BO 2022 E 1010

müssen wir uns ganz nüchtern fragen: Welches Konzept trägt mehr zu dieser Lösung bei? Ich persönlich bin klar der Meinung, dass es das Konzept der Mehrheit ist.
Im Grunde genommen schafft das Konzept der Mehrheit generell-abstrakte Normen, es schafft einen Rahmen, in dem sich neue Technologien, neue Verfahren, neue Projekte wirklich auch entfalten können. Das scheint mir zentral zu sein. Es ist ja nicht so, dass wir das Geld in diesem Sektor nicht hätten. Wir müssen vor allem Investitionsmöglichkeiten bieten und Anreize setzen, damit das Problem möglichst rasch gelöst wird.
Beim Konzept der Minderheit versucht man quasi, individuelle Projekte, konkrete Übungen in ein Gesetz zu schreiben. Das schafft meines Erachtens mehr Planwirtschaft, das schafft wenig Investitionsanreize. Aus der Diskussion vorhin muss ich den Schluss ziehen, dass die Rechtssicherheit bei diesen Projekten überhaupt nicht in der Weise gegeben ist, wie das öffentlich verkauft wird. Vor diesem Hintergrund möchte ich eine Rahmenordnung, die möglichst optimal Investitionsanreize setzt und Projekte voranbringt. Darum scheint mir die auch technologieneutrale Lösung der Mehrheit viel sachgerechter zu sein.
Die Frage, was passiert, wenn wir auch diese Bestimmung ablehnen, habe ich mir mit Blick auf die heutige Debatte nochmals gestellt. Aus meiner Sicht gibt es, nüchtern betrachtet, einige Schlussfolgerungen, die wir ziehen müssen.
Meine erste Schlussfolgerung ist, dass wir es fundamental nicht geschafft haben, Richtungsentscheide zur Entschärfung der akuten Problematik zu fällen.
Die zweite Schlussfolgerung ist: Wir sind auf dem besten Weg, die Kernkraft wieder salonfähig zu machen, weil wir einfach genügend Bandenergie brauchen, um dieses Problem zu lösen.
Die dritte Schlussfolgerung ist, dass wir vermutlich in naher Zukunft weitere Übungen veranstalten müssen, wie dies aktuell mit dem Projekt in Birr mit einem CO2-Ausstoss von 1,6 Millionen Tonnen pro Jahr der Fall ist. Darüber, dass 1,6 Millionen Tonnen pro Jahr ökonomisch und ökologisch unsinnig sind, sind wir uns sicher auch einig.
Für mich hat sich auch die Frage gestellt: Wie lösen wir eigentlich dieses Problem? Verschiedentlich wurde argumentiert, wie vorhin auch von Kollegin Chassot, dass wir die Verfassung als Grundlage hätten und dass wir diese respektieren müssten. Selbstverständlich ist das der Fall. Auch ich bin verfassungstreu. Aber in diesem Land haben wir ja bekanntlich einen recht flexiblen Prozess, um auch die Verfassung zu ändern. Kollege Schmid hat bei der Debatte von letzter Woche etwas gesagt, das meiner Ansicht nach sehr wichtig ist, nämlich dass es auch durchaus denkbar wäre, in dieser Frage das Volk zu konsultieren. Artikel 102 Absatz 2 der Bundesverfassung sieht ja auch Abweichungen von der Verfassung vor, und zwar bei der Wirtschaftsfreiheit. Wenn Sie Artikel 102 lesen, heisst es dort: "Er" – der Bund – "kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfrei-

heit abweichen." Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, brauchen wir hier unter Umständen weitere Abweichungsmöglichkeiten; das möchte ich nicht ausschliessen. Denn schlussendlich ist die Frage zentral, ob der Staat, ob die Politik dieses Problem lösen kann oder eben nicht.
Logischerweise ist jetzt auch wieder die Frage der Schutzgebiete auf den Tisch gekommen. Ich habe auch für diese Argumentation bzw. für die diesbezüglich aufkommenden Befürchtungen Verständnis. Aber werfen wir auch hier einen Blick zurück: Wir sind alle stolz auf die Wasserkraft in unserem Land. Wir sind stolz darauf, dass die Schweiz im Grunde pionierhaft mit ihrer Wasserkraft erneuerbare Energie geschaffen hat. Überlegen Sie sich mal, was unsere Vorgängergeneration gemacht hat: Sie hat Staumauern in Tälern gebaut. Wenn man damals so argumentiert hätte, wie Sie jetzt heute argumentieren, dann wäre doch niemals eine Staumauer gebaut worden; das betrifft überall BLN-Gebiete. "Wer kommt denn schon auf die Idee, eine Staumauer in ein Tal zu stellen?" – so hätten Sie heute argumentiert. Wenn unsere Vorgängergeneration das Problem genau dieser umweltrechtlichen Schutzbestimmungen hätte lösen müssen, hätte man damals eigentlich sagen müssen, dass es nicht gelöst werden kann.
Vor diesem Hintergrund müssen wir uns schon bewusst sein, welche Herausforderung wir vor uns haben, welche Herausforderung wir meistern müssen. Ich persönlich habe in meiner Tätigkeit verschiedenenorts immer die Überlegung gemacht, wie das Problem aussieht und wie es gelöst werden muss, und erst an dritter Stelle habe ich mit den Juristen die Diskussion darüber geführt, welche rechtlichen Anpassungen es braucht, sei es auf Gesetzes- oder Verfassungsstufe. Hier in dieser Debatte machen wir genau das Umgekehrte. Wir fragen zuerst das Bundesamt für Justiz, und dann machen wir irgendwelche Ableitungen. Das scheint mir angesichts der Tragweite dieser Problematik, die uns die Elcom und alle Spezialistinnen und Spezialisten auf den Tisch legen, einfach grob fahrlässig zu sein. Wir können die Versorgungssicherheit in diesem Land nicht mehr weiter gefährden.
Darum gibt es für mich nur eine Lösung: die Lösung der Mehrheit. Sie schafft mehr Investitionsanreize, sie führt schneller zur Lösung des Problems, und sie ist auch hochgradig notwendig angesichts der Problematik, die wir vor uns haben.

Stark Jakob (V, TG): Ich möchte nur kurz auf zwei Punkte reagieren: Das Importziel, der erste Punkt, ist ein ganz wichtiges Ziel, auch für die Minderheit. Wenn Sie die Fahne zur Hand nehmen und an den Anfang gehen, sehen Sie, dass dort die Ziele definiert sind. Gemäss Artikel 2 Absatz 2bis ist es das Ziel, dass der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr – 1. Oktober bis 31. März – netto den Richtwert von 5 Terawattstunden nicht überschreiten soll. Die Kommission war sich einig, dass das ein wichtiger Richtwert ist, dass es dahin gehen soll. Deshalb muss man das im neuen Artikel 9bis nicht mehr wiederholen, denn dieser Zielwert gilt. Es liegt am Bundesrat, immer wieder zu schauen, welche Massnahmen er oder der Gesetzgeber noch treffen müssen. Das ist das Erste, was ich sagen wollte.
Herr Schmid, selbstverständlich wissen wir alle, wie wichtig es ist, von den Importen loszukommen, aber so einfach ist das nicht. Ich habe hier die Liste der Importe seit 1970. Es ist eben so, dass der Umfang der Importe und der Exporte extrem gestiegen ist. Ich habe es pro Kalenderjahr aufgelistet, aber es kommt auf das Gleiche heraus, diese zwei Zahlen zu nennen: 1970 hatten wir 3,59 Terawattstunden importiert, im Jahr 2021 haben wir 31,5 Terawattstunden importiert; die Ausfuhr ist von 9 Terawattstunden auf 29 Terawattstunden gestiegen. Es geht um eine Restgrösse, das müssen Sie sehen. Das Importziel ist bei beiden Anträgen gleich.
Der zweite Punkt betrifft die Technologieoffenheit. In Artikel 9bis Absatz 2 gemäss Minderheitsantrag steht, dass das Ziel in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken und alpinen Solaranlagen verfolgt werden soll – in erster Linie! Selbstverständlich wird auch an Windkraftanlagen, Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen usw. gedacht. Da muss ich auf Herrn Schmid verweisen: Auch der Antrag der Minderheit benötigt, wenn er denn angenommen würde, in der UREK-N noch gewisse Anpassungsarbeiten; eine davon wäre, dass man diese Liste im Anhang um den Buchstaben c mit Windkraftanlagen und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen erweitert. Das wollte ich noch anmerken.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Die Artikel 2a, 12, 45 und nun Artikel 9bis sind zentral. Ich muss einfach zwei Sachen berichtigen.
Erstens: Eine Sache ist mir sehr wichtig. Sie wurde uns letzte Woche um den Kopf geschlagen. Die UREK-S hatte keine Gelegenheit, sich im Rahmen dieses Erlasses mit Gutachten des Bundesamtes für Justiz zu befassen. Wir haben diese Gutachten erstmals diese Woche bei der Differenzbereinigung des dringlichen Bundesgesetzes auf den Tisch gekriegt.
Zweitens: Es gibt keine Gutachten. Es gibt keine Gutachten! Es gibt gemäss Erklärung des Bundesamtes für Justiz zwei kleine Aktennotizen. Diese Aktennotizen beschränken sich auf die Beurteilung der Artikel 78 und

89 der Bundesverfassung; es geht um die Naturschutzartikel in unserer

Bundesverfassung. Artikel 102, "Landesversorgung", wurde nicht geprüft und nicht erwähnt, ausser in einem Exkurs von zehn Zeilen. Diese Aktennotiz wurde in grosser Eile der UREK-N zur Verfügung gestellt.
Das sind die Fakten. Unabhängig davon, wie wir heute entscheiden, gehe ich davon aus, dass diese Punkte effektiv in einem Gutachten landen werden und dass sich die UREK-N überlegen muss, was rechtlich und verfassungsmässig möglich ist, nicht nur gestützt auf die Artikel 78 und 89, sondern auch gestützt auf Artikel 102 der Bundesverfassung.
Wieso sage ich das hier? Weil gestern der Baubeginn von acht thermischen Kraftwerken in Birr war. Der Bundesrat hat sich dabei – meines Erachtens zu Recht, ich unterstützte diese Massnahme ausdrücklich – auf Artikel 102 der Bundesverfassung und das Landesversorgungsgesetz gestützt. Wieso hat er den Bau dieser acht thermischen Kraftwerke in Gang gesetzt? Weil es heute zu wenig Strom gibt? Nein. Es ist eine Vorbereitungsmassnahme mit Blick auf eine allfällige Lücke. Artikel 9bis gemäss der Mehrheit ist nichts anderes als eine Umsetzung von Artikel 102 der Bundesverfassung im Rahmen unserer Möglichkeiten und wahrscheinlich verbesserungswürdig.
Drittens: Ich begrüsse runde Tische ausdrücklich, und ich werde alle diese fünfzehn Projekte unterstützen. Wieso? Weil sich acht davon im Wallis befinden. Ich könnte mich zurücklehnen. Tatsache ist aber, dass die reine Produktionsmenge dieser Projekte nie genügen wird. Sie wird nie genügen! Wir sprechen hier von einer Produktion von 2 Terawattstunden – wir brauchen bei der Grosswasserkraft das x-Fache davon. Tatsache ist weiter, dass zwei Projekte, Grimsel und Gorner, bereits die Hälfte dieser Produktion ausmachen. Das Grimsel-Projekt haben wir im dringlichen Bundesgesetz integriert, und das Gorner-Projekt ist heftig umstritten. Wieso ist es heftig umstritten? Weil es in einem BLN-Gebiet ist. Bereits wurde öffentlich bekannt gegeben, dass das Gorner-Projekt sehr wahrscheinlich bekämpft wird.
Daher dürfen wir uns nicht auf Listen verlassen. Wir müssen das Ganze technologisch und auch projektmässig offen halten und dann den Fortschritt auf dem Terrain erzielen. Wir müssen schauen, dass schlussendlich diejenigen Projekte schnellstmöglich realisiert werden, welche am wenigsten umkämpft sind. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die anderen vier Projekte, die auf der Liste mit fünfzehn Projekten stehen und die auch Schutzgebiete betreffen, so einfach durchgehen. Dann sind wir mit einer Liste wirklich schlecht beraten, auch wenn sie gut gemeint ist. Wenn Sie konsequent sein wollen, dann öffnen Sie das Ganze technisch und erlauben Sie allen, dazu beizutragen, dass wir die Stromlücke schliessen können.
Ich bitte Sie hier, der Mehrheit zu folgen. Allenfalls kann der Nationalrat schauen, ob er Einzelprojekte aufnehmen will. Einzelprojekte sind übrigens bei unserem dringlichen Bundesgesetz heftig umstritten. Wir haben das bei der Solarenergie nicht getan, wir haben Grengiols, Gondo oder was auch immer nicht aufgenommen. Wir haben es allgemein, abstrakt und generell formuliert. Der Nationalrat hat das anders gemacht. Ich bin der Meinung, dass die Gesetzgeber gut beraten sind, wenn sie eine abstrakte, generell geltende Gesetzgebung machen und nicht Listen beiziehen, gleich, welcher Art diese sind.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Es ist sehr gut, dass Sie hier zwei Konzepte vorliegen haben. Was das gemeinsame Ziel, für den Winter mehr sicher abrufbaren Strom zur Verfügung zu haben, anbelangt, gibt es keine Differenz. Sie können sich deshalb der Frage annehmen, wie man dieses Ziel am schnellsten und sichersten erreichen kann. Sie können sich Gedanken darüber machen, welches die besten Anreize sind, damit es vorwärtsgeht. Denn Sie wollen nicht nur den Zubau von Anlagen erreichen, sondern Sie wollen, dass es möglichst rasch vorwärtsgeht.
Das Konzept der Mehrheit setzt einen Importrichtwert fest, nämlich diese 5 Terawattstunden im Winterhalbjahr, also zwischen dem 1. Oktober und dem 31. März. Das Konzept der Mehrheit legt dann dar, was die Folgen sind, wenn dieser Richtwert überschritten wird; das ist das Konzept der Mehrheit. Das Konzept der Minderheit setzt Zubauziele für den Winter fest. Zudem, Herr Ständerat Stark hat es gesagt, haben Sie den Importrichtwert von 5 Terawattstunden eigentlich schon festgelegt. Es gibt hier also zusätzlich ein Zubauziel, und es wird gesagt, wie man dieses erreichen will.
Ich sage gerne noch etwas zum Konzept der Mehrheit, zu diesen 5 Terawattstunden. In einer Gesamtsicht macht das Sinn für die Schweiz. Ob es aber 5 oder 6 oder 10 Terawattstunden sein sollten, kann niemand sagen, auch die Elcom nicht. Beim Gas und beim Öl sind es 100 Prozent, und hier beim Strom wollen wir mit einem Richtwert sagen, 5 Terawattstunden sind gerade noch gut, 6 Terawattstunden sind eher unsicher. Die Elcom hat Ihnen in der Kommission gesagt, dass im Winter temporär auch ein Import von 10 Terawattstunden möglich sei. Die Elcom ist daran, diese Frage einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen. Aber Sie sehen

daran, dass es nicht ein Wert ist, bei dem man sagen kann, ab 5 Terawattstunden werde es ein bisschen ungemütlich oder kühl. Da müssten Sie ehrlicherweise sagen, schon ab 1 Terawattstunde oder mehr als null Terawattstunden sei es ungemütlich – aber das will niemand von Ihnen so sagen.
Damit möchte ich vor allem zum Ausdruck bringen, dass die Bestimmung mit den 5 Terawattstunden einen anderen Haken hat. Wenn Sie mit einer Laufzeit der Kernkraftwerke von 60 Jahren und mit einem effektiven Zubau von 35 Terawattstunden bis im Jahr 2035 rechnen, wie Sie das nun vorgesehen haben, dann kann der Wert für den Import im Winter normalerweise gut eingehalten werden. Wenn aber die Kernkraftwerke nur 50 Jahre laufen, dann wird der Richtwert vermutlich etwas über 5 Terawattstunden zu liegen kommen.
Weiss aber jemand von Ihnen genau, wie lange die Kernkraftwerke laufen werden? Weiss jemand von Ihnen, ob wir im Jahr 2035 diesen Zubau von 35 Terawattstunden, den Sie jetzt festgelegt haben, erreicht haben werden? Sie legen mit diesen 5 Terawattstunden einen Wert fest, obschon Sie gar nicht wissen, was dies für die, ich sage jetzt mal, nächsten zehn, fünfzehn Jahre bedeuten wird. Damit möchte ich einfach diese magische Zahl von 5 Terawattstunden ein wenig relativieren. Ich habe es aber nicht bekämpft, dass dies als Grundsatzziel festgehalten wird.
Es stellt sich nun noch eine zweite Frage. Gemäss dem Mehrheitskonzept soll, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Wintern der Importrichtwert von 5 Terawattstunden überschritten wird, das nationale Interesse an der Realisierung von Anlagen vorgehen. Aber vielleicht folgen zwei besonders strenge Winter aufeinander oder zwei besonders milde; vielleicht ist in einem Jahr eine Pandemie im Gang; vielleicht ist in einem Jahr ein AKW vorübergehend ausgeschaltet. Diese Vorgabe betreffend "zwei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre" mit dem Richtwert zu koppeln, hat sehr viel Zufälliges. Müssten es nicht eher drei Winter sein? Oder genügt ein Winter, in dem es ganz schwierig wird? Kommt noch hinzu, dass die Importfähigkeit auch von der Situation abhängt, ob in Frankreich weiterhin mehr als die Hälfte der AKW nicht am Netz sind. Das ist übrigens eine der Hauptschwierigkeiten, die wir jetzt haben. Zurzeit muss Frankreich Strom aus Deutschland importieren, anstatt dass es Strom nach Deutschland exportiert.
Damit möchte ich einfach nur sagen, dass es ein wenig schwierig zu verstehen ist, dass dieser Richtwert von 5 Terawattstunden und diese Vorgabe mit den zwei aufeinanderfolgenden Winterhalbjahren als Kriterien für die Auslösung von Massnahmen dienen sollen. Dies dient dann dazu, das auszulösen, was Sie bei Artikel 2a des Energiegesetzes abgelehnt haben. Das ist schon ein bisschen schwierig zu verstehen. Sie haben das bei Artikel 2a mit 25 zu 19 Stimmen abgelehnt, weil Sie gesagt haben, dass Sie diesen Kahlschlag, diesen absoluten Vorrang gegenüber allen Umweltschutzbestimmungen, nicht unterstützen wollen. Jetzt kommen Sie mit einem Konzept, das Folgendes vorsieht: Wenn die je 5 Terawattstunden in zwei aufeinanderfolgenden Wintern zufällig überschritten sind, dann kommt die Keule. Aber die Keule haben Sie schon abgelehnt. Das ist, denke ich, eine Inkohärenz im Konzept der Mehrheit, das eine gute Absicht beinhaltete.
Ich möchte noch etwas anderes zu diesem Konzept sagen. Wo genau ist darin der Anreiz enthalten zu investieren?

AB 2022 S 1012 / BO 2022 E 1012

Würde man als Investorin jetzt sofort investieren? Oder sagt man sich: "Ich warte einmal ab, bis die zwei Winter mit der Überschreitung der 5 Terawattstunden vorbei sind, nachher kann ich dann zuschlagen; dann bin ich all die Umweltschutzbestimmungen los, und dann kann ich endlich investieren"? Aber vielleicht passiert diese Überschreitung in den nächsten zehn, zwölf Jahren nicht. Wo ist dann genau der Investitionsanreiz in diesem Konzept? Der Anreiz ist allenfalls, zuzuwarten, bis man dann ohne alle diese Auflagen investieren kann. Ich bin der Meinung, dass es im Konzept der Mehrheit, das gute Überlegungen beinhaltet, einen erzieherischen Aspekt gibt. Er geht aber am Schluss nicht auf.
Das Konzept der Minderheit kommt dem Entwurf des Bundesrates näher, indem es eben ein Zubauziel definiert und dann sagt, wie man dieses Zubauziel erreicht. Das Zubauziel ist ehrgeizig. Wir unterstützen das. Sie haben sich in diesem Gesetz sowieso ehrgeizige Ziele gesetzt. Ich finde das fantastisch, aber wir wollen ja auch, dass es am Schluss funktioniert. Ich denke, der Vorteil des Minderheitskonzepts ist, dass es den Investoren eine bessere Planungssicherheit gibt. Man weiss, was man erreichen will. Man weiss, auf welchem Weg man es erreichen will.
Jetzt komme ich noch zu dieser Liste, die für die einen schon fast realisiert ist und für die anderen sowieso nie funktionieren wird. Ich weiss schon, warum diese Liste so viel Abwehr generiert. Jeder, der nicht auf der Liste ist, fühlt sich diskriminiert und bekämpft dann die Liste. Ich war ja auch mit den Kantonen in Kontakt. Dieses Konzept sagt aber nicht, dass derjenige, der nicht auf der Liste ist, verloren hat und alles vergessen muss. Sie setzen vielmehr für diese Projekte, die ja dann auch weiterentwickelt werden können, einfach mal gewisse Grundsätze. Diese Grundsätze sind so formuliert, dass man sagt, dass es für die Realisierung dieser Projekte

eine Erleichterung, eine differenzierte Lösung gibt. Man adressiert die Richtplanfestsetzung, indem man sagt, dass für die Projekte in Anhang 1 der Bedarf gesetzlich festgelegt wird, dass die Standortgebundenheit gesetzlich zugesprochen wird, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen Interessen grundsätzlich vorgeht. Das schreiben Sie ins Gesetz. Das gilt natürlich ab sofort, nicht erst, wenn dann die zwei Winter kommen; wir wissen ja nicht, ob sie kommen. Das gilt nicht erst dann, sondern diese Erleichterungen und die gesetzlich festgelegten Vorteile gelten für die entsprechenden Projekte, sobald dieses Gesetz in Kraft ist.
Es wurde Herr Nationalrat Fluri als Präsident der Stiftung Landschaftsschutz zitiert. Ich war bei der Unterzeichnung der Erklärung auch dabei, wir haben ja seitens des Bundes auch unterzeichnet. Die Stiftung Landschaftsschutz, vertreten durch Herrn Rodewald, hat gesagt, sie unterzeichne diese Erklärung wegen eines einzigen Projektes nicht, wegen des Gornerlis. Es ist zwar – natürlich – das grösste, aber es ist eben umstritten. Es sind alle Projekte umstritten. In diesem Land ist sowieso alles umstritten, wenn Sie Energie zubauen wollen. Die Stiftung Landschaftsschutz hat gesagt, sie unterstütze alle Projekte des runden Tischs, ausser das Gornerli, und deshalb würde sie nicht unterschreiben. Da muss ich diejenigen, die jetzt die Stiftung Landschaftsschutz zitieren und vielleicht am runden Tisch sagen, was geht und was nicht, fragen: Was sagt denn die Stiftung Landschaftsschutz zu Artikel 2a?
Ich finde, wir sollten nicht einzelne Organisationen zitieren. Sie haben vonseiten des Bundesrates gesehen, dass ich sehr gerne bereit bin, hier die Grenzen ein bisschen anders zu ziehen. Ich habe den dringlichen Bundesbeschluss unterstützt. Ich habe es zu Beginn auch gesagt: Es braucht mehr Flexibilität, aber es braucht auch eine Balance. Wenn Sie diese Vorlage nicht an die Wand fahren wollen, dann braucht es in dieser Vorlage weiterhin auch eine differenzierte Lösung.
Wenn Sie die Standortgebundenheit im Gesetz festschreiben, wenn Sie sagen, dass Sie mit diesen Projekten auch gesetzlich festlegen, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen Interessen grundsätzlich vorgeht, dann ist das ein starkes Stück. Ich unterstütze das, ich denke, das braucht es jetzt. Sie haben dann noch genug Organisationen, die dagegen aufschreien. Wenn Sie jetzt zuwarten, bis die zwei besagten Winter vorüber sind, und dann mit der Keule kommen, die Sie vorgestern – wann es genau war, weiss ich nicht mehr – bei Artikel 2a abgelehnt haben, dann versteht man das einfach nicht mehr.
Ich bitte Sie, hier das Konzept der Kommissionsminderheit zu unterstützen. Es ist zwar nicht perfekt – die Minderheit hat das auch nicht gesagt –, aber es gibt die Stossrichtung vor, in die der Zweitrat arbeiten soll. Er soll das allenfalls noch verfeinern oder erweitern. Dieses Konzept führt dazu, dass rascher Planungssicherheit entsteht, dass schneller realisiert wird und dass wir in die Richtung des Zieles gehen können, das wir alle erreichen wollen, nämlich hinsichtlich des Winterstroms schnell einen Zubau zu haben.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5405)
Für den Antrag der Minderheit ... 24 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 21 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 4 – Al. 4

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5406)
Für Annahme der Ausgabe ... 44 Stimmen
Dagegen ... 1 Stimme
(0 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Ziff. 2 Art. 9ter
Antrag der Mehrheit
Titel
Wärme-Kraft-Kopplung und saisonale Speicherung durch Umwandlung in Form von Wasserstoff oder synthetischen Kohlenwasserstoffen

Abs. 1
Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im Winter und der verfügbaren Leistung sowie zur Speicherung von Stromüberschüssen an aus erneuerbaren Energien erzeugter Elektrizität soll der Zubau von dezentralen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und von Anlagen für die Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder in einen anderen synthetischen Kohlenwasserstoff realisiert und unterstützt werden.
Abs. 2
Das BFE gewährt bis 2035 Investitionsbeiträge von 60 Prozent für den Bau solcher Anlagen; bei beiden Anlagetypen soll eine elektrische Leistung von insgesamt 500 MW erreicht werden.
Abs. 3
Die Betreiber der gemäss Absatz 2 finanzierten dezentralen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
a. Der Betrieb der Anlagen ist nur in der Heizperiode zwischen 1. Oktober und 31. März gestattet und die Anlagen haben die produzierte Wärme bestmöglich zu verwerten. Dies gilt nicht bei regulatorischen Anweisungen zur Vermeidung eines zwischenzeitlichen Engpasses bei der Stromversorgung oder in Notfällen;
b. Sie haben zu mindestens 40 Prozent erneuerbare Brennstoffe zu verwenden. Der Bundesrat erhöht diesen Anteil schrittweise. Bei Versorgungsengpässen und mangelnder Verfügbarkeit von erneuerbarem Gas kann der Bundesrat den Anteil vorübergehend senken;
c. Der fossile Anteil der Brennstoffe unterliegt vollumfänglich der CO2-Abgabe, vorbehalten sind die allfällige Befreiung bzw. die Rückerstattung gemäss CO2-Gesetz;
d. Die Betreiber warten ihre Anlagen so, dass diese maximal verfügbar sind.

AB 2022 S 1013 / BO 2022 E 1013

Abs. 4
Die gemäss Absatz 2 finanzierten Anlagen für die Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder in einen anderen synthetischen Kohlenwasserstoff dürfen ausschliesslich mit erneuerbarem Strom gespiesen werden.
Abs. 5
Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Antrag der Minderheit
(Müller Damian, Baume-Schneider, Mazzone, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
Streichen

Ch. 2 art. 9ter
Proposition de la majorité
Titre
Couplage chaleur-force et stockage saisonnier grâce à la conversion en hydrogène ou en hydrocarbures synthétiques
Al. 1
Afin d'accroître la sécurité de l'approvisionnement en hiver et la puissance disponible et de stocker les excédents d'électricité renouvelable, le développement des installations à couplage chaleur-force décentralisées et des installations dédiées à la conversion d'énergie renouvelable en hydrogène, en méthane ou en un autre hydrocarbure synthétique doit être réalisé et bénéficier d'un soutien.
Al. 2
Jusqu'en 2035, l'OFEN alloue des contributions d'investissement de 60 pour cent pour la construction de telles installations; une puissance électrique totale de 500 MW doit être atteinte pour chacun des deux types d'installations.
Al. 3
Les exploitants des installations à couplage chaleur-force décentralisées financées selon l'alinéa 2 doivent satisfaire aux conditions suivantes:
a. l'exploitation des installations n'est autorisée que durant la période allant du 1er octobre au 31 mars et les installations doivent utiliser le mieux possible la chaleur produite. Cette disposition ne s'applique pas lorsque des instructions de régulation visant à éviter une difficulté d'approvisionnement en électricité survenue entretemps sont données ni lors de situations d'urgence;
b. les exploitants doivent utiliser au moins 40 pour cent de combustibles renouvelables. Le Conseil fédéral

augmente cette part progressivement. Il peut abaisser provisoirement cette part lors de difficultés d'approvisionnement et de disponibilité insuffisante de gaz renouvelable;
c. la part fossile des combustibles est intégralement soumise à la taxe sur le CO2; sont réservés une éventuelle exemption ou le remboursement prévus par la loi sur le CO2;
d. les exploitants entretiennent leurs installations de manière à en garantir une disponibilité maximale.
Al. 4
Les installations dédiées à la conversion d'énergie renouvelable en hydrogène, en méthane ou en un autre hydrocarbure synthétique financées selon l'alinéa 2 doivent être alimentées exclusivement en électricité renouvelable.
Al. 5
Le Conseil fédéral règle les modalités.

Proposition de la minorité
(Müller Damian, Baume-Schneider, Mazzone, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Der Bundesrat hat in seinem Entwurf keine explizite Förderung von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen) vorgesehen. Der Ansatz des Bundesrates sieht vielmehr vor, dass der Bund in einem zweiten Schritt, sollte der Zubau mit Speicherwasserkraft nicht hinreichend rasch funktionieren, Ausschreibungen für weitere Technologien durchführen wird; das ist Artikel 9bis Absatz 3 StromVG. Darunter würden insbesondere auch WKK-Anlagen fallen.
Die Kommissionsmehrheit verankert mit diesem Antrag nun direkt ein Förderinstrument für WKK-Anlagen bis zu einer elektrischen Leistung von 500 Megawatt. Die Kommissionsmehrheit argumentiert, dass WKK-Anlagen einen wesentlichen Beitrag an die Winterversorgung leisten können. Ebenfalls sieht die Kommissionsmehrheit eine Förderung von Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff oder synthetischen Kohlenwasserstoff vor. Die WKK-Anlagen sollen mindestens 40 Prozent erneuerbare Brennstoffe verwenden. Die Umwandlungsanlagen sollen vollständig mit erneuerbarem Strom gespiesen werden. Die Finanzierung der Förderung erfolgt aus dem Netzzuschlag des Energiegesetzes, nicht aus dem Winterzuschlag.
Eine Minderheit verlangt den Verzicht auf diese Förderung. Die Minderheit wird von Herrn Kollege Müller vertreten.

Müller Damian (RL, LU): Ich bin mir einiges gewohnt, aber manchmal muss ich doch auch noch staunen. Vorletzte Woche haben Sie mich bei der Gletscher-Initiative überstimmt. Sie wollten für den Heizungsersatz pro Jahr 200 und nicht 100 Millionen Franken ausgeben, um damit CO2-Emissionen zu senken. Hier aber will nun die Mehrheit wieder eine überwiegend fossile Wärmetechnologie fördern. Wenn Sie der Mehrheit folgen, bezahlen Sie die einen dafür, ihre Gasheizung durch eine Wärmepumpe zu ersetzen, und die anderen dafür, eine neue grosse Gasheizung zu bauen, die auch noch etwas Strom produziert. Wir würden die einen dafür bezahlen, Emissionen zu verringern, die anderen dafür, Emissionen zu erhöhen.
Das ist eine völlig inkonsequente Politik. Die einzige Gemeinsamkeit, die ich hier erkennen kann, ist: Hauptsache, es kann Geld verteilt werden. Wenn wir aber schon beim Geld sind: Es gibt keine Zusatzfinanzierung für die Förderung der WKK-Anlagen über diese Bestimmung. Das heisst, alles Geld, das wir hier ausgeben, wird dann bei den Erneuerbaren, bei Solar-, Wind-, Biomasse- und Wasserkraftanlagen, fehlen. Verstehen Sie mich nicht falsch: Ich setze grosse Hoffnungen in die Weiterentwicklung synthetischer Gase, weshalb ich mich beim Stromversorgungsgesetz auch eingebracht habe, um Elektrolyseure und ähnliche Anlagen vorläufig vom Netznutzungsentgelt zu befreien. Aber diese Kraftstoffe werden wir für Industrieanwendungen, in der Chemie, in der Lebensmittelproduktion, für den Schwerverkehr, für die Luftfahrt usw. brauchen, aber doch nicht für die Wiederverstromung. Das ist viel zu ineffizient, das hat uns das BFE in den Abklärungsberichten bestätigt.
Ich bitte Sie hier, der Minderheit zu folgen.
Vielleicht kann uns die Frau Bundesrätin noch mitteilen, wie viel CO2 wir mit der von der Mehrheit beantragten Massnahme in die Luft pusten würden. Es steht doch im Widerspruch zum Heizungsersatz, den wir in diesem Rat beim indirekten Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative beschlossen haben.
Ich bitte Sie also, der Minderheit zu folgen.

Schmid Martin (RL, GR): Sie kennen meine Interessenbindung und wissen, dass ich Präsident des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie bin. Es ist so, dass die Städte und Gemeinden daran sind, auch die Gasversorgung umzustellen. Kollege Reichmuth ist Präsident des Verbands Fernwärme Schweiz.

Wenn wir systemisch denken, dann stellen wir fest, dass in den Städten und Gemeinden in Zukunft Fernwärmenetze anstelle der Gasnetze oder neben den Gasnetzen bestehen werden, weil wir, wie Kollege Müller gesagt hat, die fossilen Heizungen in Zukunft ersetzen werden. Ich glaube daran. Das passiert aber nicht sofort. Ende 2022 haben wir noch solche Heizungen, auch 2030 haben wir höchstwahrscheinlich noch solche Heizungen.
Die WKK ist ein Konzept mit sehr hoher Effizienz: Der Wirkungsgrad ist bei 90 Prozent. Zudem wird Winterstrom produziert. Wenn man nämlich WWK-Anlagen mit Fernwärme kombiniert und im Winterhalbjahr, wenn die Wärme gebraucht wird, eine stromgeführte WKK-Anlage einschaltet, kann deren Abwärme in Form von Fernwärme genutzt werden. Es gibt schon Städte, die das Konzept anwenden. Es ist ein hocheffizientes System, und es ist schon heute darauf hinzuweisen – da hat Kollege Müller auch recht –, dass es keine fossile Heizung gibt; ich habe noch nie eine fossile

AB 2022 S 1014 / BO 2022 E 1014

Heizung gesehen. Es gibt nur Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können, und diese Heizungen können eben auch mit synthetischen Gasen betrieben werden – da sind wir uns einig, da haben wir keine Differenz. Das sind erneuerbare Gase, damit passen diese Anlagen in die Klimapolitik rein, und vor allem produzieren sie dann Strom.
Es gibt ja neu ein Ranking der Gemeinden, das zeigt, wie hoch ihr Anteil an CO2-belastenden Haushalten ist. Das ist schon sehr spannend, wenn Sie einmal nachschauen, wo Ihre Stadt oder Ihre Gemeinde im Gemeinderating steht. Da sieht man, dass vor allem die grossen Städte eine riesige Herausforderung zu bewältigen haben. Die haben wenig eigene Stromproduktion, vor allem im Winter, und sie müssen noch die Wärmethemen lösen.
Ich bin überzeugt, dass diese Lösung, wie sie auch Powerloop, der Fachverband für Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen, hier eingebracht hat, eine Übergangslösung ist, die der Schweiz sehr viel helfen und eben auch im Winter die Produktion sicherstellen würde. Diese ist dann zwar nicht vollständig klimaneutral, aber sie sorgt doch für eine ökologische, ökonomische und sichere Stromversorgung, wie das eben auch in unserer Bundesverfassung steht.
Deshalb bitte ich Sie hier, mit der Kommissionsmehrheit zu stimmen.

Reichmuth Othmar (M-E, SZ): Ich möchte das Votum von Kollege Schmid unterstützen und es als Argument gegen die Minderheit aufnehmen.
Wir kennen aktuell die Möglichkeiten, Strom mit Wasserkraft zu speichern. Das hat sich gut bewährt, wir müssen dies ausbauen und da vorwärtskommen. Eine andere Möglichkeit, die wir haben, ist die Batterietechnik. Die Umwandlung in synthetische Gase ist die Technologie, die jetzt bekannt ist, die aber noch erweitert werden muss und die die Zukunft sein wird. Wenn wir diese Technologie schon im nächsten halben Jahr umsetzen wollen, sind wir wahrscheinlich noch etwas zu früh. Aber im Hinblick auf die Zubauziele und den Effort, der in der Landschaft effektiv gemacht wird, werden wir in absehbarer Zeit im Sommer mehr als genügend Strom haben. Wir müssen unbedingt alle Möglichkeiten auftun, um den Sommerüberschuss an Strom in den Winter zu transportieren.
Diese Technologie kann einen Teil dazu beitragen. Es gibt die Speicherwasserkraft, die sicher vorzuziehen ist, und die Batterietechnik, die allenfalls auch mithelfen kann. Aber diese Thematik ist sicher auch ein Teil der Zukunft. Wenn die Anlagen auch noch am richtigen Ort platziert sind und kombiniert werden mit Fernwärmeheizungen, damit auch die Abwärme, die bei diesen Prozessen entsteht, genutzt werden kann, macht das aus meiner Sicht sehr grossen Sinn.
Darum bitte ich Sie, die Mehrheit zu unterstützen, damit diese Technologie auch ihren Platz findet.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Sie haben sich jetzt beim vorhergehenden Artikel intensiv mit der Importabhängigkeit beschäftigt. Sie wollen diese reduzieren. Ja, sie ist unangenehm, sie macht uns, es wurde gesagt, verletzlich, erpressbar. Wir müssen uns einfach bewusst sein: Im Moment sprechen wir auch hier von zusätzlichem Gas, das importiert werden muss, auch wenn das nachher kompensiert wird. Wir sprechen eigentlich auch hier von der Möglichkeit, noch zusätzliches Gas zu importieren. Eigentlich muss man sagen, dass Investitionen in potenziell fossile Technologien – ich weiss schon, es gibt natürlich nicht nur Erdgas, es gibt auch erneuerbare Gase – grundsätzlich nicht mit dem langfristigen Ziel, das wir uns gesetzt haben, kompatibel sind. Das haben Sie auch mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative zum Ausdruck gebracht.
Nun ist es so, dass WKK-Anlagen einen Beitrag an die Winterstromproduktion leisten können. Das ist so.

Wichtig sind dann aber einfach die Rahmen- beziehungsweise die Randbedingungen. Diese Anlagen müssen, Ständerat Reichmuth hat das jetzt auch erwähnt, in einem Wärmeverbund eingebunden sein, sodass man auch ihre Abwärme nutzen kann. Sinnvoll ist das etwa dort, wo Spitzenlastkessel ersetzt werden können, die bisher fossil betrieben wurden. Dort kann das durchaus Sinn machen. Ich möchte hier nicht einfach grundsätzlich sehr kritisch auftreten. Aber ich denke, man muss anschauen, welches die Folgen sein können. Die Kommissionsmehrheit sieht zwar einen Mindestanteil von 40 Prozent erneuerbaren Brennstoffen vor. Die anderen 60 Prozent sind aber fossil. Es ist einfach die Frage, ob das wirklich Sinn macht.
Fraglich ist auch, ob die erneuerbaren Brennstoffe dann tatsächlich in hinreichendem Masse verfügbar sind. Ich kenne die Technologien. Es gibt wunderbare Vorstellungen für die Zukunft, was man alles mit Wasserstoff tun kann. Aber vergessen wir nicht: Das braucht dann wieder wahnsinnig viel Strom, und den müssen wir zuerst produzieren. Das vergisst man manchmal ein bisschen bei dieser Wasserstoffeuphorie. Wenn wir Wasserstoff aus dem Ausland importieren – auch das ist interessant, andere Staaten sind hier stark dran, und wir stehen auch in Kontakt mit ihnen, so mit Holland und Norwegen –, dann sind wir wieder mit der Importabhängigkeit konfrontiert.
Ich möchte nur ein bisschen darauf aufmerksam machen, dass diese Überlegungen, die hier gemacht werden, ein paar ziemliche Haken enthalten. Dann stellt sich noch die Frage der Finanzierung. Ich gehe jetzt hier nicht allzu sehr ins Detail. Ich gehe aber davon aus, dass der Zweitrat das wirklich unbedingt anschauen muss. Wenn Sie hier nun die Fördergelder für die erneuerbaren Energien nehmen und dann allenfalls in eine Technologie hineingeben, in der noch fossile Energien drin sind, dann geht das – Sie wollen ja den Netzzuschlag nicht erhöhen – nicht mehr auf.
Im Moment sind wir hier, ich sage mal, vorwiegend kritisch. Wie auch immer Sie entscheiden: Das muss man sicher nochmals anschauen.
Aber überall, wo Sie jetzt noch potenziell in fossile Technologien investieren wollen, muss man halt schon sagen: Es ist eine Zwischenlösung, aber am Schluss ist es wieder eine Investition. Vorhin haben Sie sich sehr dafür ausgesprochen. Sie wollen jetzt aber im Inland mit erneuerbaren Energien vorwärtsmachen und sind da gerne sehr forsch unterwegs. Hier haben Sie mindestens das Risiko drin, dass Sie eben wieder Investitionen in fossile Energien tätigen – sogar noch mit dem Netzzuschlag, der eigentlich für die Erneuerbaren vorgesehen ist. Das ist eigentlich nicht das, was wir mit diesem Gesetz anstreben.
Ich überlasse Ihnen den Entscheid, wie immer.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5407)
Für den Antrag der Minderheit ... 21 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 20 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 9quater
Antrag der Kommission
Titel
Versorgungssicherheit durch Energieeffizienz
Abs. 1
Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter sollen Massnahmen der Energieeffizienz umgesetzt werden, welche bis spätestens 2035 zu einer Reduktion des Stromverbrauchs um 2 TWh führen.
Abs. 2
Zeichnet sich ab, dass die angestrebten Effizienzgewinne gemäss Absatz 1 nicht erreichbar sind, so kann der Ausbau erneuerbarer Kraftwerke gemäss Energiegesetz intensiviert werden.

Ch. 2 art. 9quater
Proposition de la commission
Titre
Renforcement de la sécurité de l'approvisionnement grâce à une amélioration de l'efficacité énergétique
Al. 1
Afin de renforcer la sécurité de l'approvisionnement en hiver, des mesures visant à améliorer l'efficacité énergétique qui permettent une réduction de la consommation d'électricité de 2 TWh d'ici 2035 au plus tard doivent être mises en oeuvre.

Al. 2
S'il apparaît que les gains d'efficacité visés à l'alinéa 1 ne peuvent pas être réalisés, le développement de centrales produisant de l'énergie renouvelable conformément à la loi sur l'énergie peut être intensifié.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Die Kommission hat mit Artikel 9quater einen neuen Artikel eingefügt. Dessen Fokus liegt auf der Energieeffizienz. Die Kommission setzt ein zusätzliches Effizienzziel. Bis spätestens 2035 sollen Energieeffizienzmassnahmen umgesetzt werden, welche zu einer Reduktion des Stromverbrauchs um 2 Terawattstunden führen. Aufgrund der Beratungen der Kommission ist klar, dass sich das Ziel auf das Winterhalbjahr bezieht. Das muss ich hier im Namen der Kommission ergänzen.
Wir sind zwar stark in der Zielfestlegung. Ob wir bei der Energieeffizienz und bei der Produktion aber auch so stark sind, wage ich angesichts der bisherigen Resultate zu bezweifeln.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich möchte unterstreichen, was der Kommissionssprecher soeben gesagt hat: Ziele festlegen ist das eine, aber schon beim ersten Test wurde nicht mitgemacht. Die Effizienz scheitert ja immer an den konkreten Massnahmen. Ich kenne niemanden, der gegen Effizienz ist. Irgendwann muss man einfach sagen, wo man ansetzt. Dann können Sie ein Ziel festlegen. Aber ich denke, man wird den Test dann bestehen müssen, wenn es konkret wird.

Angenommen – Adopté

Art. 9a Abs. 1; 9b Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9a al. 1; 9b al. 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 12
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
...
b. die Elektrizitätstarife;
...
Abs. 2
Aufheben
Abs. 3
...
bbis. das Entgelt für die Messung;
c. Streichen
d. Streichen
...
Abs. 4
Sie dürfen bei Lieferantenwechsel auf den vertraglich vorgesehenen Kündigungstermin keine Kosten für den Wechsel auferlegen.

Antrag der Minderheit
(Schmid Martin, Fässler Daniel, Knecht, Rieder, Stark)
Abs. 1 Bst. c, 3 Bst. bbis
Streichen

Ch. 2 art. 12
Proposition de la majorité
Al. 1
...
b. les tarifs de l'électricité;
...
Al. 2
Abroger
Al. 3
...
bbis. le montant facturé pour le mesurage;
c. Biffer
d. Biffer
...
Al. 4
En cas de changement de fournisseur dans le délai de résiliation prévu par le contrat, les gestionnaires de réseau ne peuvent pas facturer de coûts de transfert.

Proposition de la minorité
(Schmid Martin, Fässler Daniel, Knecht, Rieder, Stark)
Al. 1 let. c, 3 let. bbis
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Artikel 12 StromVG betrifft die Information und die Rechnungsstellung gegenüber den Endverbrauchern und Endverbraucherinnen. Entsprechend kommen hier verschiedene Themen in einem Artikel zusammen.
Der Bundesrat hat in Artikel 12 im Wesentlichen Anpassungen im Zusammenhang mit der vollständigen Strommarktöffnung und der teilweisen Öffnung im Messwesen beantragt. Die Kommission hat sich sowohl gegen die vollständige Strommarktöffnung als auch gegen die teilweise Öffnung im Messwesen ausgesprochen. Entsprechend muss das in diesem Artikel dargestellt werden. Beim Messwesen hat die Kommission den Grundsatzentscheid gefällt, dass der Verteilnetzbetreiber für das Messwesen zuständig sein soll. Bezüglich des Regulierungsmodells im Messmonopol gibt es nun aber zwei Varianten.
Ich komme direkt zu den Anträgen der Mehrheit und der Minderheit zu Absatz 1 Buchstabe c.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Sie können gleich auch zu Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe bbis Stellung nehmen, Herr Rieder.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich versuche zu beschleunigen, so wie Sie auch immer versuchen, die Verhandlungen über den Knopfdruck zu beschleunigen.
Die Kommissionsmehrheit verlangt bei Artikel 12 Absatz 3 Buchstaben bbis und c für den Monopolbereich im Messwesen eine Regulierung der Messkosten, analog zur Regulierung der Kosten des Verteilnetzes. Die Verteilnetzbetreiber sollen transparente Messtarife veröffentlichen und die Messung anhand eines separat ausgewiesenen Messentgelts in Rechnung stellen, deshalb der neue Buchstabe bbis in Absatz 3. Die Elcom soll die anrechenbaren Messkosten prüfen, wie sie es bei den Kosten des Verteilnetzes heute schon macht.
Die Minderheit Schmid Martin verlangt zwar, den Verteilnetzbetreibern gesetzlich die Verantwortung zuzuschreiben, auf eine spezielle Regulierung des Messwesens hingegen zu verzichten. Sie befürchtet Nachteile für die Netzverteiler. Der Antrag der Minderheit wird von Kollege Schmid begründet.

Schmid Martin (RL, GR): Auf dieser Fahne gibt es mehrere Minderheitsanträge von mir. Diese betreffen quasi immer das gleiche System. Es geht hier darum, ob wir auch im Bereich des Messwesens eine Liberalisierung haben wollen oder ob wir jetzt, nachdem wir die Strommarktliberalisierung abgelehnt haben, auch beim Messwesen darauf verzichten.
Der Bundesrat ging ja in der Botschaft, die er verabschiedet hat, von einer Strommarktliberalisierung aus. Da war es die logische Konsequenz, dass auch beim Messwesen und beim Netzbetrieb eine Liberalisierung folgen sollte. Jetzt haben wir aber anders entschieden. Wir haben auf die Strommarktliberalisierung verzichtet, und meine Minderheit macht Ihnen beliebt, jetzt auch bei diesen Anpassungen des Messwesens auf die Liberalisierung zu verzichten und dort, Sie sehen es, jeweils beim geltenden Recht zu bleiben.

Grundsätzlich gehört das Messwesen in den Aufgabenbereich des Netzbetreibers. Es ist auch so, und das ist aus meiner Sicht das Hauptargument, dass die Netzbetreiber von

AB 2022 S 1016 / BO 2022 E 1016

uns als Gesetzgebern aufgefordert worden sind, jetzt Smart Meter einzubauen, welche gerade die Digitalisierung der Netze schon vorantreiben. Diese Beschlüsse haben wir schon gefasst, und die Netzbetreiber sind jetzt daran, den Rollout der Smart Meter vorzunehmen. Gleichzeitig kommen wir nun während des Spiels wieder mit Änderungen der Regeln. Es sind auch keine Vorteile ersichtlich, denn die Daten sind dann vorhanden. Heute sagt man zu Recht, die Netzbetreiber würden die Nachfrage kennen, aber zum Stromangebot hätten sie zu wenig Daten, um auch die Stromsituation beurteilen zu können. Ja, das stimmt, aber das wird mit dem Einbau der Smart Meter erledigt; dann haben die Netzbetreiber diese Kenntnisse.
Worin soll dann der Vorteil bestehen, wenn wir jetzt noch Messtarife, eine Liberalisierung im Netz haben? Meine Minderheit ist hier der Auffassung, dass es generell kein Nutzen für den Konsumenten ist, wenn diese Messtarife noch separat erhoben werden. Sie haben auf der Rechnung einen Ausweis der Gesamtnetzkosten, und aus unserer Sicht hat sich das heutige System bewährt. Wir sehen auch keine Synergieeffekte, wenn man das noch aufbricht, eher entstehen durch diese vom Bundesrat vorgesehene Öffnung noch Widersprüche.
Wir meinen, dass das keinen Gewinn bringt, dass wir also beim geltenden Recht bleiben sollten – sonst schaffen wir mehr Probleme, als wir lösen.

Fässler Daniel (M-E, AI): Als wir dieses Thema in der Kommission berieten, waren wir in der gleichen Situation wie jetzt, nämlich unter Zeitdruck. Man wollte das Thema noch schnell erledigt haben. Das gleiche Risiko sehe ich heute ein wenig. Ich stelle mir ganz einfach die Frage: Besteht beim Messwesen in Bezug auf das geltende Recht irgendein Handlungsbedarf? Wenn ja, ist die Lösung, welche die Kommissionsmehrheit vorschlägt, überzeugend? Ist das wirklich die richtige Lösung?
Kollege Schmid hat es gesagt, wir haben uns gegen die Strommarktliberalisierung ausgesprochen und in der Konsequenz auch auf eine Teilmarktöffnung beim Messwesen verzichtet. Diesbezüglich besteht eigentlich Einigkeit. Nun würde mit dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit trotz diesem grundsätzlichen Bekenntnis zur Monopollösung in die bestehende Regelung eingegriffen. Das geschähe – das ist für mich entscheidend –, obwohl die massgebende Stromversorgungsverordnung (StromVV) im Bereich des Messwesens bzw. der Messtarife auf den 1. Januar 2018, d. h. erst vor Kurzem, angepasst worden ist, um bestehende Probleme zu beheben. Seither haben sich in der Praxis keine Mängel mehr gezeigt und keine Probleme mehr ergeben. Es macht daher aus meiner Sicht keinen Sinn, jetzt vom geltenden Recht abzuweichen, auch nicht, sage ich sicherheitshalber, mit dem Hinweis auf eine Untersuchung der Elcom. Diese bezog sich nämlich auf das Jahr 2017 und damit auf eine Periode vor der Revision der StromVV.
Ich komme zu meinem Fazit: Es besteht kein Handlungsbedarf. Wenn Sie es anders sehen, muss ich Ihnen einfach sagen, dass wir in der Kommission feststellten, dass wir die Konsequenzen der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Änderung nur ungenügend bewerten können. Wir kennen auch die Meinung der Netzbetreiber und jene der Messbranche nicht. Auch das spricht gegen ein Abweichen vom geltenden Recht. Ich bin offen, wenn der Zweitrat hier auch noch Überlegungen anstellt und vielleicht eine Lösung präsentiert. Aber der Stand heute ist: Es gibt keinen Handlungsbedarf, und die Lösung der Mehrheit überzeugt nicht.
Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, der Minderheit zu folgen.

Engler Stefan (M-E, GR): Ich möchte mich kurz zu Wort melden. Ich bin Vertreter eines lokalen Elektrizitätswerkes (EW), also eines Netzbetreibers, und beurteile die hier von der Mehrheit beantragte Lösung sehr kritisch. Es stellen sich nämlich Verantwortlichkeitsfragen, beispielsweise dort, wo neue Schnittstellen geschaffen würden. Wer übernähme z. B. die Kosten für Abweichungen zu Beschaffungsprognosen infolge fehlender oder falscher Messdaten? Am Schluss würden solche Kosten der Allgemeinheit übertragen, was ja alles andere als verursachergerecht ist. Es stellt sich also auch die Frage der Entsolidarisierung im Netz. Das Messwesen gehört nun einfach einmal als Teil des Netzes zum Monopol und damit auch in den Bereich der Versorgungssicherheit.
Ich sehe auch nicht, wie es die Administration erleichtern würde und die prozessualen Abläufe verringern könnte, wenn neue Schnittstellen geschaffen würden. Ich glaube auch, dass die Synergien, die man hier andenkt, weder in der Botschaft nachgewiesen werden konnten noch auf der Hand liegen.
Man könnte sagen, die Netzbetreiber seien zu teuer oder nicht innovativ genug. Ich glaube, der erste Vorwurf lässt sich leicht entkräften. Die Elcom überprüft die Bestimmung der Netzkosten und damit inklusive das Messsystem. Sie hat die Möglichkeit, nicht nur Transparenz zu schaffen, sondern auch effizientere Lösungen

zu fordern. Damit sind wir beim Thema Innovation und Digitalisierung. Meinen Sie, das EW Davos, das ich kenne, sei nicht daran interessiert, seinen Kundinnen und Kunden die neuesten Möglichkeiten, die sich technologisch bewährt haben, zu offerieren?
Alles in allem: Wenn Sie hier privatisieren möchten, dann nehmen Sie eine Schwächung des Gesamtsystems in Kauf. Letztendlich tragen Sie noch dazu bei, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, die aufgrund dieser neuen Schnittstellen entstehen könnten, ebenso wie gewisse Risiken, die damit verbunden sind. Ich habe die Beschaffungsprognosen als ein wesentliches Thema bei unterschiedlichen Messsystemen genannt.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ihre Kommission hat sich gegen die vollständige Strommarktöffnung entschieden. Ihre Kommission hat sich dagegen entschieden, das Messwesen teilweise zu öffnen; das ist so entschieden. Das ist aber nicht das Thema beziehungsweise nicht der Entscheid, über den Sie jetzt abstimmen. Sondern jetzt, nachdem Sie am Monopol festhalten wollen und also wollen, dass das Messwesen weiterhin ein Monopol bleibt, stimmen Sie über die Frage ab, ob das von der Elcom kontrolliert werden soll, ob die Messtarife und die Messentgelte von der Elcom kontrolliert werden. Eigentlich ist es normal, dass man in einem Monopolbereich auch eine gewisse Regulierung hat.
Herr Ständerat Engler hat es gerade gesagt: Sie haben das heute auch bei den Netzkosten. Das sind ja auch Monopole. Als Kundin können Sie im geschützten Markt nicht wechseln. Das heisst, die Netzkosten sind im Monopolbereich, und die Elcom überprüft und kontrolliert das und schafft damit auch Transparenz. Das ist unbestritten, und das funktioniert. Das Einzige, was Ihre Kommissionsmehrheit jetzt auch will, und wir unterstützen das selbstverständlich, ist, dass die Elcom auch die Messtarife und die Messentgelte kontrolliert, da Sie diese jetzt weiterhin im Monopol belassen.
Ich bitte Sie wirklich, die Argumentation nicht zu vermischen. Es gibt jetzt keine Öffnung, Sie haben das entschieden, das ist okay. Sie wollen, dass das im Monopol bleibt, das hat vielleicht auch Vorteile; Herr Ständerat Engler hat es gesagt. Aber dass im Monopolbereich die Elcom das, was sie bei den Netzkosten macht, nicht auch bei den Messtarifen und den Messentgelten macht, ist wirklich schwierig nachzuvollziehen.
Ich bitte Sie, hier Ihre Kommissionsmehrheit zu unterstützen; das macht wirklich Sinn. Im Monopolbereich muss doch jemand hinschauen können und sagen, ob die Kosten – wie soll ich sagen? – nicht übermässig hoch ausfallen. Ich wiederhole: Bei den Netzkosten finden Sie es ja alle gut, dass die Elcom im Monopol eine Kontrollfunktion hat. Ich bitte Sie daher, hier Ihre Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Das macht Sinn, auch wenn Sie jetzt das Messwesen nicht liberalisieren wollen – das ist okay, aber das ist hier nicht das Thema.

AB 2022 S 1017 / BO 2022 E 1017

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5408)
Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 15 Stimmen
(4 Enthaltungen)

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00

AB 2022 S 1018 / BO 2022 E 1018

21.047

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.23 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)
Loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (Modification de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité)

Ziff. 2 Art. 13 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 13 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 13a
Antrag der Kommission
Streichen

Ch. 2 art. 13a
Proposition de la commission
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Nur zuhanden des Amtlichen Bulletins: Mit dem Verzicht auf die vollständige Strommarktöffnung kann nun Artikel 13a gestrichen werden.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 14
Antrag der Kommission
Titel, Abs. 1, 3 Einleitung, Bst. a, 3bis
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3 Bst. f
Streichen
Abs. 3ter
Für die folgenden Anlagen sind ab deren Inbetriebnahme und bis zum 31. Dezember 2030 weder ein Netznutzungsentgelt noch Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen im Sinne von Absatz 1 zu entrichten:
a. Speicheranlagen ohne Endverbrauch;
b. Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas.
Abs. 3quater
Ab dem 1. Januar 2031 gelten die Befreiungen nur für diejenige Zeit, während der die Anlagen netzdienlich eingesetzt werden, und soweit die Energie aus erneuerbaren Quellen stammt.

Ch. 2 art. 14
Proposition de la commission
Titre, al. 1, 3 introduction, let. a, 3bis
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3 let. f
Biffer
Al. 3ter
Aucune rémunération pour l'utilisation du réseau ni aucune redevance ou prestation au sens de l'alinéa 1 ne doit être versée à des collectivités publiques pour les installations suivantes, à partir de leur mise en exploitation et jusqu'au 31 décembre 2030:
a. installations à des fins de stockage sans consommation finale;
b. installations à des fins de transformation d'électricité en hydrogène ou en gaz synthétique.
Al. 3quater
A partir du 1er janvier 2031, ces exemptions ne s'appliquent que pendant la période où les installations sont au service du réseau et pour autant que l'énergie provienne de sources renouvelables.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich werde gleich alle Absätze von Artikel 14 in einem Aufwisch behandeln.
Der Bundesrat hat mit der neuen Bestimmung von Absatz 3 Buchstabe f in Bezug auf die Festlegung der Netznutzungstarife einen expliziten Diskriminierungsschutz für Endverbraucher mit Eigenverbrauch und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) einführen wollen. Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, diesen expliziten Diskriminierungsschutz für Endverbraucher mit Eigenverbrauch und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch auf Gesetzesstufe zu streichen. Die Kommission geht mit der Verwaltung einig, dass der Verzicht auf den expliziten Diskriminierungsschutz auf Gesetzesstufe keine Schlechterstellung der Eigenverbraucher und der ZEV bedeutet. Eine Diskriminierung wäre unzulässig. Der Bundesrat sollte gegebenenfalls spezifische Vorgaben direkt auf Verordnungsstufe erlassen.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Möchten Sie noch etwas sagen, Herr Berichterstatter?

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich habe noch eine Ergänzung zu Absatz 3bis: Die Eingrenzung "Speicherung ohne Endverbrauch" ist wichtig und sinnvoll; nur so kann effektives und isoliertes Speichern gezielt befreit werden. Ohne den Zusatz würde z. B. auch jede Autobatterie von den Netznutzungsentgelten befreit, weil man nicht zwischen Speicherung und Endverbrauch, also Strom, der später dann zum Fahren

verwendet wird, unterscheiden könnte. Die von der Kommission beantragte Regelung entspricht dem von der Elcom propagierten Modell.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 15
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 2 Bst. a, d, 3 Einleitung, 3bis Einleitung, Bst. a, d, 3ter
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2022 S 1019 / BO 2022 E 1019

Abs. 3 Bst. b
b. ... eines angemessenen Betriebsgewinns. Der kalkulatorische Zinssatz entspricht dem Satz der durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals (durchschnittlicher Kapitalkostensatz, Weighted Average Cost of Capital, WACC). Der Zinssatz für das Eigenkapital muss den Netzbetrieb im Monopol risikogerecht abbilden und unter Berücksichtigung des Regulierungsmodells im Rahmen internationaler Vergleichswerte liegen. Der Zinssatz für das Fremdkapital muss den jeweils aktuellen Marktgegebenheiten entsprechen.

Antrag der Minderheit
(Fässler Daniel, Bischof, Schmid Martin, Stark)
Abs. 3 Bst. b
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 15
Proposition de la majorité
Al. 1, 2 let. a, d, 3 introduction, 3bis introduction, let. a, d, 3ter
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3 let. b
b. ... d'exploitation approprié. Le taux d'intérêt calculé correspond à la part des coûts moyens du capital investi (coût moyen pondéré du capital ou Weighted Average Cost of Capital [WACC]). Le taux d'intérêt relatif au capital propre doit prendre en considération les risques liés à l'exploitation du réseau en situation de monopole et, en tenant compte du modèle de réglementation, correspondre aux valeurs comparables au niveau international. Le taux d'intérêt relatif aux capitaux de tiers doit tenir compte à chaque fois des spécificités du marché.

Proposition de la minorité
(Fässler Daniel, Bischof, Schmid Martin, Stark)
Al. 3 let. b
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Auch hier werde ich Ihnen eine Übersicht verschaffen. Anschliessend gehe ich auf die Anträge der Mehrheit und der Minderheit bei Absatz 3 Buchstabe b ein.
Der Bundesrat sieht in diesem Artikel verschiedene Anpassungen bei den anrechenbaren Netzkosten vor, die sich aufgrund materieller Anpassungen bei anderen Themen ergeben, so beispielsweise im Zusammenhang mit der Energiereserve oder der Flexibilitätsregulierung. Die Kommissionsmehrheit unterstützt die vom Bundesrat vorgesehenen Bestimmungen, beantragt jedoch eine Ergänzung in Absatz 3 Buchstabe b betreffend die Berechnung des Kapitalkostensatzes, des Weighted Average Cost of Capital (WACC). Sie will, dass der Zinssatz für das Eigenkapital bei der Berechnung des WACC den Netzbetrieb im Monopol risikogerecht abbildet, während der Zinssatz für das Fremdkapital den jeweiligen aktuellen Marktgegebenheiten entsprechen soll.
Das waren meine Informationen zur allgemeinen Einführung.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Bei Absatz 3 Buchstabe b haben wir eine Mehrheit und eine Minderheit.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Nur kurz zur Erklärung des Weighted Average Cost of Capital: Dieser kalkulatorische Zins für Netzkosten liegt seit 2017 bei 3,83 Prozent, das gibt eine Eigenkapitalrendite von 6,96 Prozent. Der Zins aus dem WACC beträgt jährlich rund 825 Millionen Schweizerfranken. Eine Reduktion

des WACC würde eine Entlastung der Endverbraucher bringen. Eine Minderheit ist aber der Meinung, dass bei den kalkulatorischen Zinsen keine Anpassung vorgenommen werden sollte, und möchte bei der Version des Bundesrates bleiben. Die Minderheit wird von Herrn Kollege Fässler vertreten.

Fässler Daniel (M-E, AI): Wenn Sie die Fahne anschauen, könnten Sie denken, diese Minderheit sei mit vier Kommissionsmitgliedern etwas mager ausgefallen. Dem ist nicht so: Der Entscheid fiel in der Kommission mit 4 zu 4 Stimmen bei 5 Enthaltungen mit Stichentscheid der Präsidentin, das heisst äusserst knapp. Wenn man dieses Resultat betrachtet, sieht man, dass der Kommissionsmehrheit offenbar auch etwas die Überzeugung fehlte, dass das, was sie beschlossen hat, richtig ist.
Zum Inhaltlichen: Bei der Ermittlung des Netznutzungsentgelts gelten gemäss geltendem Recht die Betriebskosten, die Kapitalkosten sowie ein angemessener Betriebsgewinn als anrechenbare Netzkosten. Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt werden und setzen sich aus den kalkulatorischen Abschreibungen und den kalkulatorischen Zinsen auf den für den Netzbetrieb notwendigen Vermögenswerten zusammen. Das ist geltendes Recht, und daran soll sich auch nichts ändern.
Der Bundesrat schlägt in seiner Vorlage jedoch eine Klärung vor. Mit einer Änderung in den Absätzen 1 und 3 soll verdeutlicht werden, dass die anrechenbaren Betriebskosten keine Gewinnkomponente enthalten. Eine solche enthalten nur die anrechenbaren Kapitalkosten, indem der WACC, das heisst die gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten, so festgesetzt wird, dass ein angemessener Betriebsgewinn resultiert. An der bisherigen Praxis wird sich dadurch gemäss Vorlage des Bundesrates und gemäss Meinung der Minderheit nichts ändern.
Eine knappe Kommissionsmehrheit möchte nun im Gesetz festschreiben, wie die kalkulatorischen Zinsen zu berechnen sind. Sie möchte gleichzeitig berücksichtigt haben, dass der Netzbetrieb im Monopolbereich risikoarm ist. Damit soll letztlich der massgebende durchschnittliche Kapitalkostensatz tiefer angesetzt werden können, um die Konsumentinnen und Konsumenten etwas zu entlasten.
Die Minderheit bezweifelt, ob sich damit am heutigen System wirklich etwas ändern würde. Sie gibt zudem zu bedenken, dass sich die Zinssituation nach dem Zinsanstieg wieder anders präsentiert als noch vor einem halben Jahr. Schliesslich befürchtet die Minderheit, dass mit der von der Mehrheit beantragten Formulierung in erster Linie Rechtsunsicherheit geschaffen würde.
Sollten Sie jetzt noch unsicher sein, wie Sie sich entscheiden möchten: Wir feiern ja heute den Tag der Mehrsprachigkeit. Man kann sich durchaus fragen, ob wir wirklich noch einen englischsprachigen Text in unserer Gesetzgebung brauchen.
In diesem Sinn empfehle ich Ihnen, beim Entwurf des Bundesrates und damit beim geltenden Recht und der heutigen Praxis zu bleiben.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ihre Kommissionsmehrheit argumentiert ja in Bezug auf die Berechnung des Weighted Average Cost of Capital, dass dieser zu hoch sei und insbesondere für das Fremdkapital, zumindest was die vergangenen Jahre anbelangt, im Vergleich zu den Marktgegebenheiten bei den Netzbetreibern zu einer zu hohen Verzinsung geführt habe. Jetzt möchte Ihre Kommissionsmehrheit die Berechnungsmethodik politisch diskutieren und sich hier auch, sagen wir, in groben Zügen im Gesetz dazu äussern. Sie wissen, dass der WACC auf Verordnungsstufe geregelt wird, daran will auch Ihre Kommissionsmehrheit nichts ändern. Der Bundesrat hat sich offen gezeigt. Bevor wir die Berechnungsmethodik anpassen, sollte die Vorlage beraten werden und in Kraft treten. Man wird das sicher anschauen und dann auch schauen, wie die Zinssituation aussieht.
Aber es geht hier auch etwas um Planungssicherheit. Wir sind uns, glaube ich, alle einig: Investitionen in die Netze müssen gemacht werden, dazu muss das Geld vorhanden sein. Hier ist mehr die Frage, ob das Parlament etwas zur Methodik sagen will. Aber Sie machen das hier relativ grob oder überlassen das wie bisher dem Bundesrat.
Im Prinzip gibt es hier keine grundlegende Differenz. Wenn Sie der Kommissionsmehrheit folgen, müsste man im Zweitrat sicher noch einmal anschauen, wie man die Thematik angehen will. Ihre Kommissionsminderheit sagt, gemäss Bundesrat, dass das hier nicht der Ort sei, um die Frage auf diese Art und Weise zu diskutieren. Wir können mit beidem leben.

AB 2022 S 1020 / BO 2022 E 1020

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5409)
Für den Antrag der Mehrheit ... 20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 19 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Art. 15a; 15abis Titel, Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 15a; 15abis titre, al. 1
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 15b
Antrag der Kommission
Titel
Netzverstärkungskosten
Abs. 1
Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität aus Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien mit einer Leistung von über 150 kW, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.
Abs. 2
Der Bundesrat kann die Entschädigungshöhe unter Berücksichtigung der eingespeisten Energiemenge begrenzen.
Abs. 3
Vergütungen für notwendige Netzverstärkungen nach Absatz 1 bedürfen einer Bewilligung der Elcom. Die nationale Netzgesellschaft vergütet dem Netzbetreiber gestützt auf diese Bewilligung die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen.

Ch. 2 art. 15b
Proposition de la commission
Titre
Coûts des renforcements du réseau
Al. 1
Les renforcements du réseau qui sont nécessaires à l'injection d'électricité issue d'installations de production d'énergies renouvelables d'une puissance supérieure à 150 kW font partie des services-système de la société nationale du réseau de transport.
Al. 2
Le Conseil fédéral peut plafonner le montant de la rémunération compte tenu de la quantité d'énergie injectée.
Al. 3
Les rétributions pour des renforcements du réseau selon l'alinéa 1 sont soumises à l'autorisation de l'Elcom. La société nationale du réseau de transport rétribue à l'exploitant du réseau les coûts des renforcements du réseau nécessaires sur la base de cette autorisation.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Das ist eine wichtige Bestimmung. Die Kommission schlägt mit dem neuen Artikel 15b eine gesetzliche Regelung zur Kostentragung bzw. zur Solidarisierung von Netzverstärkungskosten vor.
Die Kommission verlangt eine weitgehende Solidarisierung von Netzverstärkungskosten, die im Verteilnetz aufgrund des Anschlusses von Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien entstehen werden. Die Netzverstärkungskosten werden dabei via Swissgrid an alle Endverbraucher der Schweiz verteilt, d. h. solidarisiert. Auslöser und Motivation für eine solche Regelung ist die Fragestellung, wer die Netzverstärkungskosten, die beim Anschluss von grossen, frei stehenden Solaranlagen wie zum Beispiel Gondosolar entstehen können, bezahlen soll und wie. Es handelt sich beim Antrag der Kommission um eine breite Solidarisierung, da die

Schwelle zum Zugang zu diesem Mechanismus bei einer Anlagenleistung von lediglich 150 Kilowatt tief angelegt ist. Diese Bestimmung ist nicht zu unterschätzen, da, wie Sie alle wissen, in den nächsten Jahren viele solche neuen Anlagen an das Netz angeschlossen werden müssen.
Es gibt keinen Minderheitsantrag.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Vielleicht noch ein paar Überlegungen, obwohl es hier keine Abstimmung gibt: Es ist klar, dass die Frage der Kostentragung für Verstärkungskosten im Verteilnetz, die beim Anschluss von Produktionsanlagen entstehen, geregelt werden muss. Was wir nicht gut fänden, ist, wenn die Investoren und Anlagenbetreiber mit den Netzverstärkungskosten belastet würden. Heute ist es einfach nicht so eindeutig. Deshalb ist eine klare gesetzliche Regelung der Tragung der Verstärkungskosten im Netz wichtig und sinnvoll.
Generell sollten die Kosten durch den Netzbetreiber übernommen und via Netznutzungsentgelte in Rechnung gestellt werden. Wir verstehen das grundlegende Anliegen Ihrer Kommission, wonach in gewissen Fällen Netzverstärkungskosten solidarisiert, das heisst konkret über das Übertragungsnetz auf alle Netznutzer verteilt werden sollten. Ich möchte einfach auf ein paar Probleme aufmerksam machen.
Die Kommission setzt jetzt die Schwelle zur Solidarisierung sehr tief an. Diese weitgehende Solidarisierung und damit auch umfangreiche Kostenverlagerung auf die Ebene von Swissgrid führt zu einer aus unserer Sicht unnötig starken Vermischung der Kosten des Übertragungsnetzes und des Verteilnetzes. Der Mechanismus soll gemäss Ihrer Kommission unabhängig davon angewendet werden, ob der Verteilnetzbetreiber die Kosten gut auch in seinem Netzgebiet übernehmen könnte. Wenn Verteilnetzbetreiber möglichst weitgehend die Kostenverantwortung für die Netzverstärkung in ihrem Netzgebiet übernehmen, dann werden intelligente, das heisst kostengünstige Lösungen im Netz auch rascher umgesetzt. Wenn man die Kosten hingegen einfach an die obere Ebene weiterdelegieren kann, dann fällt dieser Anreiz etwas weg.
Einfach noch einmal: Es sind hier noch ein paar Überlegungen zu machen. Im Grundsatz muss man sicher dafür sorgen, dass die Netzverstärkungskosten nicht zu einer Investitionsbremse werden. Das war das Anliegen Ihrer Kommission, und das unterstützen wir.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Gliederungstitel vor Art. 17a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 titre précédant l'art. 17a
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17a
Antrag der Mehrheit
Titel
Zuständigkeit, Messentgelt und Messtarife
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Sie legen verursachergerechte Messtarife fest.
Abs. 3
Auf ihrer Basis erheben sie je Messpunkt das Messentgelt. Das erhobene Messentgelt darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah auszugleichen.
Abs. 4
Anrechenbar sind die Betriebs- und Kapitalkosten, die durch die zuverlässige und effiziente Messung bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern anfallen; die Kapitalkosten enthalten einen angemessenen Betriebsgewinn.
Abs. 5
Der Bundesrat legt die Grundlagen zur Berechnung der anrechenbaren Messkosten fest. Er kann Tarifober-

grenzen festlegen und regeln, ob und wie Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden verzinst werden.

AB 2022 S 1021 / BO 2022 E 1021

Antrag der Minderheit
(Schmid Martin, Fässler Daniel, Knecht, Rieder, Stark)
Titel
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2, 3
Unverändert
Abs. 4, 5
Streichen

Ch. 2 art. 17a
Proposition de la majorité
Titre
Responsabilité ainsi que rémunération et tarifs de mesure
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Ils fixent des tarifs de mesure conformes au principe de causalité.
Al. 3
Sur la base de ces tarifs, ils perçoivent la rémunération au titre de la mesure par point de mesure. Cette rémunération ne doit pas dépasser les coûts de mesure imputables. Les différences de couverture doivent être compensées dans les meilleurs délais.
Al. 4
On entend par coûts imputables les coûts d'exploitation et de capital générés par une mesure efficace et fiable chez les consommateurs finaux, les producteurs et les exploitants de stockage; les coûts de capital incluent un bénéfice d'exploitation approprié.
Al. 5
Le Conseil fédéral fixe les bases de calcul des coûts imputables pour la mesure. Il peut fixer des plafonds pour les tarifs et définir les conditions auxquelles les différences de couverture résultant de périodes tarifaires antérieures portent intérêt.

Proposition de la minorité
(Schmid Martin, Fässler Daniel, Knecht, Rieder, Stark)
Titre
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2, 3
Inchangé
Al. 4, 5
Biffer

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Möchten Sie über den Antrag Ihrer Minderheit abstimmen lassen, Herr Schmid?

Schmid Martin (RL, GR): Ich ziehe den Antrag der Minderheit zurück.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 17abis
Antrag der Kommission
Streichen

Ch. 2 art. 17abis
Proposition de la commission
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Nur eine kurze Bemerkung: Aufgrund des Entscheids der Kommission gegen eine Teilmarktöffnung im Messwesen können diese Bestimmungen gestrichen werden.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17ater; 17aquater
Antrag der Kommission
Streichen

Ch. 2 art. 17ater; 17aquater
Proposition de la commission
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Es handelt sich wieder um das Gleiche: Die Teilmarktöffnung im Messwesen wurde gestrichen, deswegen kann auch Artikel 17ater gestrichen werden. Das Gleiche gilt auch für Artikel 17aquater.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17b Abs. 2, 3; Gliederungstitel vor Art. 17bbis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 17b al. 2, 3; titre précédant l'art. 17bbis
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17bbis
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4, 5
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
... ihrem Netzgebiet die folgenden garantierten Nutzungen ...

Ch. 2 art. 17bbis
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 4, 5
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
... de desserte, recourir à la flexibilité au service ...

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich werde auch den gesamten Artikel 17bbis in einem einzigen Aufwisch behandeln. Es gibt dort keine Minderheitsanträge.
Mit diesem Artikel steckt der Bundesrat einen Rahmen für die Nutzung von Flexibilität ab. Die Kommissionsmehrheit unterstützt den Entwurf des Bundesrates grundsätzlich. Unbestritten war insbesondere das übergeordnete Konzept der Inhaberschaft, wonach Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber die Inhaber der Flexibilität sind, die sich dank der Steuerbarkeit des Bezuges, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität nutzen lässt. Das bedeutet, dass andere Akteure, die diese Flexibilität nutzen wollen, den Inhabern normalerweise eine Vergütung schulden und die Nutzung der Flexibilität vertraglich regeln müssen.
Gemäss Entwurf des Bundesrates stehen den Verteilnetzbetreibern gegen Vergütung gewisse garantierte Nutzungsrechte zu, insbesondere die Abregelung eines gewissen Anteiles der Einspeisung. Die Kommission be-

antragt nun in Absatz 3 abweichend vom Konzept des Bundesrates, den Verteilnetzbetreibern diese Nutzungsrechte auch ohne Vergütung zuzugestehen. Die Verteilnetzbetreiber sollen also einen Teil der Erzeugung aus Netzgründen zurückweisen können, ohne jedoch die Produzenten dafür zu entschädigen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Auch hier ganz kurz eine Bemerkung: Ich verlange keine Abstimmung, aber ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass wir hier sehr kritisch sind. Der Kommissionssprecher hat es gerade gesagt: Was Ihre Kommission hier entschieden hat, bedeutet, dass die Verteilnetzbetreiber Nutzungsrechte auch ohne Vergütung zurückweisen können. Durch diese Anpassung der Kommission in Absatz 3 ergibt sich einfach eine gewisse Asymmetrie zwischen verbrauchsseitiger und erzeugungsseitiger Flexibilität, d. h., verbrauchsseitig wird sie vergütet, aber erzeugungsseitig nicht. Der Bundesrat ist der Meinung, dass für das gute Funktionieren eines zukünftigen Flexibilitätsmarkts eine Symmetrie zwischen den beiden Arten der Flexibilität bestehen sollte. Wenn der Verteilnetzbetreiber einen Vorrang erhält, und das erst noch, ohne etwas dafür bezahlen zu müssen, dann wird sich erzeugungsseitig kaum ein funktionierender Flexibilitätsmarkt etablieren können.

AB 2022 S 1022 / BO 2022 E 1022

Deshalb, noch einmal: Wir sehen das kritisch, und man wird das im Zweitrat sicher noch einmal anschauen müssen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 2bbis. Abschnitt Titel
Antrag der Kommission
Lokale Elektrizitätsgemeinschaften

Ch. 2 section 2bbis titre
Proposition de la commission
Communautés électriques locales

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17bbis a
Antrag der Kommission
Titel
Lokale Elektrizitätsgemeinschaften
Abs. 1
Endverbraucher, Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Speicherbetreiber können sich zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft zusammenschliessen und die selbst erzeugte Elektrizität im Kreise dieser Gemeinschaft absetzen.
Abs. 2
Vorausgesetzt ist, dass die Teilnehmer:
a. im gleichen Netzgebiet, auf der gleichen Netzebene und örtlich nahe beieinander am Elektrizitätsnetz angeschlossen sind;
b. alle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind; und
c. gemeinsam eine vom Bundesrat festgelegte Mindestgrösse an Elektrizitätserzeugung und an nutzbarer Flexibilität im Verhältnis zur Anschlussleistung aufweisen.
Abs. 3
Die Teilnehmer der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft regeln untereinander ihr Verhältnis, insbesondere die Art und Weise ihrer Versorgung. Der Bundesrat kann dazu und zu anderen Inhalten dieser Regelung Anforderungen festlegen.

Ch. 2 art. 17bbis a
Proposition de la commission
Titre
Communautés électriques locales

Al. 1
Les consommateurs finaux, les producteurs d'électricité issue des énergies renouvelables et les exploitants de stockage peuvent se regrouper dans le cadre d'une communauté électrique locale et vendre au sein de cette communauté l'électricité qu'ils ont eux-mêmes produite.
Al. 2
Les participants doivent:
a. être raccordés au réseau d'électricité dans la même zone de desserte, au même niveau de réseau et être proches localement;
b. être tous équipés d'un système de mesure intelligent, et
c. présenter ensemble un volume minimum fixé par le Conseil fédéral pour la production d'électricité et la flexibilité utilisable par rapport à la puissance de raccordement.
Al. 3
Les participants à la communauté électrique locale règlent entre eux leur relation, notamment les modalités de leur approvisionnement. Le Conseil fédéral peut fixer des exigences à cet égard et concernant d'autres contenus de cette réglementation.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Auch hier nur für das Amtliche Bulletin: Der Bundesrat hat die vollständige Strommarktöffnung vorgeschlagen. Im vollständig geöffneten Strommarkt könnten sich sämtliche Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber gegenseitig Elektrizität verkaufen bzw. voneinander kaufen. Im Zusammenhang mit dem Grundsatzentscheid gegen diese vollständige Strommarktöffnung hat die Kommission verschiedene Alternativen geprüft, damit ein solcher Austausch von Elektrizität und damit eine Aufweichung des Monopols zumindest lokal möglich ist.
Im neuen Artikel 17bbis a führt die Kommission nun das Konzept der lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) ein. Der Artikel nennt die relevanten Bedingungen für die Teilnahme und die Bildung einer LEG. Zusätzlich zum Energieaspekt des ermöglichten gegenseitigen Austauschs von Elektrizität zwischen den Teilnehmern weist die LEG ebenfalls einen Netzaspekt auf. Sie ist im Netzgebiet örtlich auf eine Netzebene beschränkt, von der Netztopologie abhängig und damit eine Alternative zur Strommarktöffnung.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17bbis b
Antrag der Kommission
Titel
Versorgung der Gemeinschaft und Verhältnis zum Netzbetreiber
Abs. 1
Die selbst erzeugte Elektrizität kann innerhalb der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft auch unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes frei abgesetzt werden.
Abs. 2
Die lokale Elektrizitätsgemeinschaft kann einen Lieferanten freier Wahl mit der Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs der nicht netzzugangsberechtigten Endverbraucher beauftragen. Übt sie dieses Wahlrecht nicht aus, wird der verbleibende Elektrizitätsbedarf dieser Endverbraucher in der Grundversorgung gedeckt.
Abs. 3
Netzzugangsberechtigte Endverbraucher können ihren Anspruch auf Netzzugang selbstständig ausüben.
Abs. 4
Der Verteilnetzbetreiber hat für die Endverbraucher der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft einen speziellen Netznutzungstarif zu gestalten. Dieser setzt sich aus den vollen Kosten für die Anschlussnetzebene und 75 Prozent der Kosten für die überliegenden Netzebenen zusammen.
Abs. 5
Das Netznutzungsentgelt ist dem Verteilnetzbetreiber von der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft geschuldet.
Abs. 6
Die lokale Elektrizitätsgemeinschaft stellt sicher, dass sich für die Abrechnung eruieren lässt, zu welchem Anteil die aus dem Verteilnetz bezogene Elektrizität aus interner und aus externer Erzeugung stammt.

Ch. 2 art. 17bbis b
Proposition de la commission
Titre
Approvisionnement de la communauté et relation avec le gestionnaire de réseau
Al. 1
L'électricité produite par la communauté électrique locale peut être librement commercialisée au sein de celle-ci également en utilisant le réseau de distribution.
Al. 2
La communauté électrique locale peut charger un fournisseur de son choix de couvrir les besoins en électricité restants des consommateurs finaux n'ayant pas droit à l'accès au réseau. Si elle ne fait pas usage de ce droit d'option, les besoins en électricité restants de ces consommateurs finaux sont couverts dans l'approvisionnement de base.
Al. 3
Les consommateurs finaux ayant droit à l'accès au réseau peuvent exercer ce droit de manière indépendante.
Al. 4
Le gestionnaire du réseau de distribution doit concevoir un tarif spécial d'utilisation du réseau pour les consommateurs finaux de la communauté électrique locale. Celui-ci se compose de la totalité des coûts pour le niveau de réseau de raccordement et de 75 pour cent des coûts pour les niveaux de réseau supérieurs.

AB 2022 S 1023 / BO 2022 E 1023

Al. 5
La rémunération pour l'utilisation du réseau est due au gestionnaire de réseau de distribution par la communauté électrique locale.
Al. 6
La communauté électrique locale veille à ce qu'il soit possible de déterminer pour la facturation quelles sont les parts de l'électricité prélevée sur le réseau de distribution provenant de la production interne et de la production externe.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich halte zuhanden des Amtlichen Bulletins fest: Mit diesem neuen Artikel regelt die Kommission das Verhältnis der lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG), die wir gerade erst ins Gesetz aufgenommen haben, zu den Verteilnetzbetreibern und die Versorgung der Gemeinschaft mit Elektrizität. Für den Austausch der Elektrizität können Teilnehmer der LEG das öffentliche Verteilnetz in Anspruch nehmen. Eine LEG ist also grundsätzlich etwas anderes als ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.
Die lokale Elektrizitätsgemeinschaft kann einen Lieferanten freier Wahl mit der Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs der nicht netzzugangsberechtigten Endverbraucher beauftragen. Im Wesentlichen besteht keine Grössengrenze für LEG für eine Belieferung durch einen Dritten. Übt eine LEG dieses Wahlrecht nicht aus, wird der verbleibende Elektrizitätsverbrauch dieser Endverbraucher in der Grundversorgung gedeckt.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Gliederungstitel vor Art. 17bter
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 titre précédant l'art. 17bter
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17bter
Antrag der Mehrheit
Die Netzbetreiber geben einander und den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, den Bilanzgruppen, der nationalen Netzgesellschaft und der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der notwendigen Qualität alle Daten und Informationen bekannt, soweit dies für eine ordnungsgemässe Elektrizitätsversorgung nötig ist.

Antrag der Minderheit
(Schmid Martin, Fässler Daniel, Knecht, Rieder, Stark)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 17bter
Proposition de la majorité
Les gestionnaires de réseau se communiquent et communiquent aux entreprises du secteur de l'électricité, aux groupes-bilan, à la société nationale du réseau de transport et à l'organe d'exécution visé à l'article 64 LEne en temps utile, gratuitement, de manière non discriminatoire et dans la qualité requise, toutes les données et les informations nécessaires au bon fonctionnement de l'approvisionnement en électricité.

Proposition de la minorité
(Schmid Martin, Fässler Daniel, Knecht, Rieder, Stark)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 17bquater
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
...
a. Abwicklung der Lieferantenwechsel;
...
Abs. 2–4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Schmid Martin, Fässler Daniel, Knecht, Rieder, Stark)
Abs. 1 Bst. a
a. Abwicklung der Wechselprozesse nach Artikel 17a Absatz 5;

Ch. 2 art. 17bquater
Proposition de la majorité
Al. 1
...
a. traitement des processus de changement de fournisseur;
...
Al. 2–4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Schmid Martin, Fässler Daniel, Knecht, Rieder, Stark)
Al. 1 let. a
a. traitement des processus de changement visés à l'article 17a alinéa 5;

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 17bquinquies
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 17bquinquies
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17bsexies
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Der Datenregisterbetreiber muss von einzelnen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sein. ...
Abs. 2, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
... das er pro Messpunkt von den Verteilnetzbetreibern erhebt.

Antrag der Minderheit
(Schmid Martin, Fässler Daniel, Knecht, Rieder, Stark)
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 17bsexies
Proposition de la majorité
Al. 1
L'exploitant du registre de données est indépendant d'entreprises individuelles d'électricité. ...
Al. 2, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Il perçoit pour chaque point de mesure une rémunération couvrant les coûts et conforme au principe de causalité auprès des gestionnaires d'un réseau de distribution.

AB 2022 S 1024 / BO 2022 E 1024

Proposition de la minorité
(Schmid Martin, Fässler Daniel, Knecht, Rieder, Stark)
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier gibt es eine kleine Differenz zwischen dem Bundesrat und der Mehrheit der Kommission. Der Bundesrat schlägt mit diesem Artikel eine Regelung zur Organisation und Finanzierung des Datenregisterbetreibers vor. Die Kommission beantragt in Absatz 1 eine etwas mildere Formulierung betreffend die Unabhängigkeit des Datenregisterbetreibers von der Branche.
Es gibt keinen Minderheitsantrag mehr.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Gliederungstitel vor Art. 17c; Art. 17c Titel, Abs. 2, 3; Gliederungstitel vor Art. 18
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 titre précédant l'art. 17c; art. 17c titre, al. 2, 3; titre précédant l'art. 18
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 18
Antrag der Kommission
Abs. 4
... Die Statuten der Netzgesellschaft regeln die Einzelheiten.
Abs. 4bis
Streichen
Abs. 6
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 7
Unverändert

Ch. 2 art. 18
Proposition de la commission
Al. 4
... Les statuts de celle-ci règlent les modalités.
Al. 4bis
Biffer
Al. 6
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 7
Inchangé

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich habe Ihnen bei der Einleitung zu dieser Vorlage mitgeteilt, dass unsere Kommission im zweiten Teil aufgrund des Entwurfes des Bundesrates insbesondere auch die Position von Swissgrid beurteilen musste. Es ist so, dass Swissgrid eine eigentümliche Stellung hat und einerseits eine privatrechtliche Aktiengesellschaft darstellt und andererseits öffentlich-rechtliche Aufgaben übernimmt. Die Kommission schlägt dem Bundesrat vor, die Position von Swissgrid generell zu überprüfen und allenfalls in Erwägung zu ziehen, für Swissgrid eine neue, vielleicht auch öffentlich-rechtliche Organisationsform zu suchen. Das wirkt sich dann in der Folge auch auf die einzelnen Abänderungsanträge Ihrer Kommission aus, die nicht immer mit dem Entwurf des Bundesrates einiggehen.
Der Entwurf des Bundesrates beruht in Bezug auf Swissgrid auf schon mehrere Jahre zurückliegenden Aufträgen der UREK-S und der UREK-N zur Stärkung der Unabhängigkeit und der Swissness von Swissgrid. Der Bundesrat hatte in Aussicht gestellt, im Rahmen dieser Vorlage Vorschläge zu machen. Das vom Bundesrat vorgesehene Konzept besteht hauptsächlich aus zwei Elementen, einerseits aus einer Rangfolge bei den Vorkaufsrechten, was dieses Instrument wirksamer macht, und andererseits flankierend dazu aus einer Suspendierung von Stimmrechten, falls die Vorgabe zur schweizerischen Beherrschung, wie sie schon heute besteht, nicht mehr erfüllt wäre.
Die Kommission hat der Neuordnung der Vorkaufsrechte zugestimmt. Mit der neuen Rangfolge haben zuerst die Kantone, dann die Gemeinden und erst als Letztes die schweizerischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein Vorkaufsrecht. Das ist ein sinnvoller Beitrag zu einer stärkeren direkten öffentlichen Beteiligung als heute. Abgelehnt hat die Kommission eine Delegationsnorm an den Bundesrat zur Regelung zahlreicher Details zu den Vorkaufsrechten, weiter das Erfordernis der Branchenunabhängigkeit sämtlicher Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie die Stimmrechtssuspendierung nach Artikel 18a. Es gibt aber in diesem Bereich keine Minderheitsanträge vonseiten der Kommission.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Haben Sie noch eine Bemerkung zu Absatz 7, Herr Rieder?

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Swissgrid hatte immer auch eine Aufgabe an der Schnittstelle vom Netzbetrieb zu anderen Bereichen. So ist sie zum Beispiel für den Abruf der Wasserkraft bzw. der Energiereserve zuständig. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, wäre eine noch konsequentere personelle Entflechtung wichtig, von der alle Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltung erfasst wären. Die Verwaltung wird

den Fragenkomplex Swissgrid zusammen mit dem Bundesrat noch einmal aufgreifen müssen. Sie wird dann zusammen mit der UREK-N anschauen, ob es, wie bereits eingangs erwähnt, für Swissgrid angemessen ist, als privatrechtliche Aktiengesellschaft weiterzufahren, oder ob Massnahmen und Änderungen vorgeschlagen werden müssen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 18a
Antrag der Mehrheit
Streichen

Antrag der Minderheit
(Mazzone, Baume-Schneider, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 18a
Proposition de la majorité
Biffer

Proposition de la minorité
(Mazzone, Baume-Schneider, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Es handelt sich eben gerade um diesen Komplex. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass diesem Instrument fürs Erste nicht zugestimmt werden soll. Sie findet, dass der Fragenkomplex Swissgrid stärker vertieft und gesondert angeschaut werden müsste. Die Bestimmung gemäss Bundesrat würde unweigerlich zu Konflikten mit dem Aktienrecht führen. Daher ist die Mehrheit der Meinung, dass es verfrüht wäre, hier in diesem Bereich bereits zu legiferieren. Der Zweitrat wird wahrscheinlich die Möglichkeit haben, allenfalls eine bessere Lösung zu finden.
Die Minderheit Mazzone möchte dem Entwurf des Bundesrates folgen.

Mazzone Lisa (G, GE): Il faut dire en préambule que la minorité partage totalement la remarque préliminaire du rapporteur de la commission, à savoir qu'il faudra, dans le cadre des travaux du deuxième conseil, regarder en détail la structure de Swissgrid et évaluer si elle est appropriée.

AB 2022 S 1025 / BO 2022 E 1025

Cette minorité est à comprendre plutôt comme une invitation à une réflexion préalable sur l'ensemble des modifications qui ont été apportées. Il était difficile de dire qu'il faut renoncer à des instruments qui permettraient d'assurer la mise en oeuvre, notamment, des orientations de Swissgrid, avec la sécurité que son capital et les droits de vote soient détenus en majorité par les cantons et les communes. Il y a aussi, en arrière-plan, le fait que Swissgrid a été à quatre reprises invité par le Conseil fédéral à changer ses statuts et ne l'a pas fait. Il faut donc qu'il y ait des instruments pour pouvoir intervenir. Ceux-ci ne sont peut-être pas les bons, mais la proposition de la majorité, à savoir de dire qu'il faut laisser ainsi pour l'instant, ne nous semblait pas non plus satisfaisante. D'où la raison de ma proposition de minorité, alors que sur le fond, je pense que nous nous retrouvons avec la majorité.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Es stellt sich die Frage, wie weit die Bestimmungen des Bundesrates gehen. Sie beschlagen einerseits die Vorkaufsrechte der Aktionäre von Swissgrid, und andererseits gehen sie sehr weit, nämlich bis zur Suspendierung der Stimmrechte, falls eben gewisse Vorschriften verletzt werden. Das führt dann doch sehr weit, und daher ist hier aus Sicht der Mehrheit eine verfrühte Entscheidung im Gesetz wirklich falsch.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Grundsätzlich sind sich ja Mehrheit und Minderheit einig: Auch wenn Sie heute der Kommissionsmehrheit folgen, ist das Thema nicht abgehakt, sondern muss noch einmal angeschaut werden. Zur Stimmrechtssuspendierung, die wir vorgeschlagen haben, möchte ich noch sagen: Das ist also kein enteignungsähnliches Instrument. Es ist vielmehr ein möglichst massvoller und damit auch verhältnismässiger Eingriff in die Positionen der betroffenen Aktionäre. Das StromVG macht ja zu Swissgrid schon heute

zahlreiche öffentlich-rechtliche Vorgaben, sodass Swissgrid ohnehin keine sogenannt waschechte Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht ist. Aber das Anliegen, den Fragenkomplex Swissgrid nochmals grundlegend anzuschauen, ist berechtigt, auch im Lichte der immer zahlreicheren Aufgaben von Swissgrid an den diversen heiklen Schnittstellen zwischen dem Netzbetrieb und anderen Bereichen.
Wie auch immer Sie heute entscheiden: Es ist mir einfach ein Anliegen, dass, wenn Sie jetzt diesen Artikel 18a ablehnen, das nicht eine endgültige Absage an eine solche Lösung ist. Im Rahmen einer Auslegeordnung kann sie vielleicht auch wieder auf den Tisch kommen. Vielleicht ergeben sich aber auch andere Lösungen, die insgesamt sinnvoller erscheinen. Die Verwaltung wird das Thema im Hinblick auf die Diskussion in der UREK-N nochmals aufarbeiten. Es ist wichtig, das zu wissen, wenn Sie jetzt abstimmen. Das Thema soll nicht einfach abgehakt sein, wenn Sie Ihre Kommissionsmehrheit unterstützen. Umgekehrt hat die Sprecherin der Kommissionsminderheit Folgendes deutlich gemacht: Wenn Sie die Minderheit unterstützen, ist das dann nicht zwingend das Endresultat. Aber es wäre ein Hinweis, dass Sie in diesem Bereich sicher noch einmal über die Bücher gehen wollen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5410)
Für den Antrag der Mehrheit ... 30 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 13 Stimmen
(1 Enthaltung)

Ziff. 2 Art. 20 Abs. 2 Bst. b, c, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 20 al. 2 let. b, c, 3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 20a
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3–5
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Streichen

Ch. 2 art. 20a
Proposition de la commission
Al. 1, 3–5
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Auch hier eine Übersicht: Der Bundesrat schlägt mit diesem neuen Artikel die Etablierung eines rechtlichen Rahmens für Massnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes vor. Der Bundesrat schlägt, ausgehend von der bereits heute geltenden Regelung, ein gesetzlich geregeltes Kaskadenprinzip vor. Die nationale Netzgesellschaft vereinbart mit an das Übertragungsnetz angeschlossenen Verteilnetzbetreibern, Erzeugern, Endverbrauchern und Speicherbetreibern auf einheitliche Weise alle notwendigen Massnahmen, die sie zur Vermeidung oder Beseitigung einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes ergreift. Es geht also um die Vorbereitung für einen Gefährdungsfall, das ist der erste Schritt der Kaskade. Bei einer Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs gilt die Pflicht zur Befolgung der Anweisungen gemäss den abgeschlossenen Vereinbarungen.
Im zweiten Schritt der Kaskade wird gemäss Absatz 2 verlangt, dass die Betroffenen mit den entsprechenden Vereinbarungen sicherstellen, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber der Netzgesellschaft erfüllen können.

Sie bereiten sich also auch für den Gefährdungsfall vor, regeln die notwendigen Massnahmen mit an ihr Netz angeschlossenen Endverbrauchern oder unterliegenden Verteilnetzbetreibern.
Die Kommission beantragt Ihnen aber die Streichung von Artikel 20a Absatz 2, wonach die Verteilnetzbetreiber mit entsprechenden Vereinbarungen sicherstellen, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber der Netzgesellschaft erfüllen können. Sie werden diese Aufgabe auch sonst tragen können.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Bundesrat hat hier eine andere Ansicht. Aber ich denke, das ist dermassen technisch, dass wir das im Zweitrat nochmals anschauen werden und daher nicht jetzt hier im Plenum debattieren müssen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 20b; 21 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 20b; 21 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 22
Antrag der Mehrheit
Abs. 2 Bst. a, d-g, 2bis, 2ter
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2 Bst. b
b. Sie überprüft die Tarife und Entgelte für die Netznutzung und für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sowie die Messtarife und das Messentgelt nach Artikel 17a Absätze 2 und 3. Vorbehalten ...
Abs. 2 Bst. c
Streichen

AB 2022 S 1026 / BO 2022 E 1026

Antrag der Minderheit
(Schmid Martin, Fässler Daniel, Knecht, Rieder, Stark)
Abs. 2 Bst. b
b. Sie überprüft die Tarife und Entgelte für die Netznutzung und für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sowie ... (Rest Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates)

Ch. 2 art. 22
Proposition de la majorité
Al. 2 let. a, d-g, 2bis, 2ter
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2 let. b
b. vérifier les tarifs et la rémunération pour l'utilisation du réseau et pour la fourniture d'électricité dans l'approvisionnement de base ainsi que les tarifs de mesure et la rémunération perçue au titre de la mesure visés à l'article 17a alinéas 2 et 3; les redevances ...
Al. 2 let. c
Biffer

Proposition de la minorité
(Schmid Martin, Fässler Daniel, Knecht, Rieder, Stark)
Al. 2 let. b
b. vérifier les tarifs et la rémunération pour l'utilisation du réseau et pour la fourniture d'électricité dans l'approvisionnement de base ainsi que ... (reste Adhérer au projet du Conseil fédéral)

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Zuhanden des Amtlichen Bulletins: Auch hier gibt es keine Mehr- und Minderheiten. Der Bundesrat beantragt in diesem Artikel gewisse Ergänzungen und Präzisierungen bei den Aufgaben der Elcom, dies insbesondere mit der beantragten vollständigen Strommarktöffnung, mit der vorgesehenen teilweisen Öffnung im Messwesen, mit der Energiereserve oder auch der Flexibilitätsregulierung. Die Kommissionsmehrheit unterstützt diese Anpassungen grundsätzlich, nimmt jedoch aufgrund des Verzichts auf die vollständige Strommarktöffnung Anpassungen vor. Weiter präzisiert die Kommissionsmehrheit Absatz 2 Buchstabe b passend zum Antrag der Kommissionsmehrheit zur Regulierung des Messwesens.
Eine Minderheit Schmid Martin verlangt hier, auf eine spezielle Regulierung des Messwesens zu verzichten; darüber haben wir aber bereits entschieden.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 22a
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
...
c. Elektrizitätstarife;
...
f. Messwesen;
...

Antrag der Minderheit
(Schmid Martin, Fässler Daniel, Knecht, Rieder, Stark)
Abs. 2 Bst. f
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 22a
Proposition de la majorité
Al. 1, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
...
c. tarifs de l'électricité;
...
f. systèmes de mesure;
...

Proposition de la minorité
(Schmid Martin, Fässler Daniel, Knecht, Rieder, Stark)
Al. 2 let. f
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ganz kurz: Die Kommission hat auf die Strommarktöffnung verzichtet, und daher gibt es diese Änderungen, die Sie hier aufgeführt sehen.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Der Antrag der Minderheit ist zurückgezogen worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 23; Gliederungstitel nach Art. 23
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 23; titre suivant l'art. 23
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 23a
Antrag der Kommission
Unverändert

Ch. 2 art. 23a
Proposition de la commission
Inchangé

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 25 Abs. 1; 26 Abs. 1; 27 Titel, Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 25 al. 1; 26 al. 1; 27 titre, al. 1bis
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 29
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. a, d
Unverändert
Abs. 1 Bst. ebis, f, 2bis
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 29
Proposition de la commission
Al. 1 let. a, d
Inchangé
Al. 1 let. ebis, f, 2bis
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Auch hier äussere ich mich nur ganz kurz: Die UREK-S stellt einen Streichungsantrag, weil wir auf die Strommarktöffnung verzichtet haben. Das betrifft Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und d.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 30 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 30 al. 1bis
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 33c
Antrag der Kommission
Abs. 1–4
Streichen
Abs. 5
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 33c
Proposition de la commission
Al. 1–4
Biffer
Al. 5
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Auch hier nur kurz für das Amtliche Bulletin: Auch diese Streichungsanträge haben mit dem Verzicht auf die Strommarktöffnung zu tun.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 34 Abs. 2, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 34 al. 2, 3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Anhang 1 – Annexe 1

Antrag der Minderheit
(Stark, Baume-Schneider, Germann, Mazzone, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
Vorhaben von überwiegendem Interesse
a. Wasserkraftwerkvorhaben
Die nachfolgenden Vorhaben umfassen sämtliche zur Realisierung dieser Vorhaben nötigen und zur rationellen Nutzung der Wasserkraft gebotenen Massnahmen innerhalb eines Kraftwerks oder eines Kraftwerksgeflechts.
1. Vorhaben Chummsee
Kanton Wallis, Gemeinde Grengiols.
Ausbau der bestehenden Speicherkapazität im Chummibort-Tal. Schliessung der Lücke zwischen Heiligkreuz und Ze Binne. Pumpspeicherbetrieb zwischen Chummensee und Ze Binne.
2. Vorhaben Curnera-Nalps
Kanton Graubünden, Gemeinde Tujetsch.
Erhöhung der Staumauer des Lai di Curnera und Erhöhung der Staumauer des Lai da Nalps.
3. Vorhaben Gorner
Kanton Wallis, Gemeinde Zermatt.
Erstellung eines neuen Speichersees, Einleitung des Wassers in den Sammelkanal von Grande Dixence.
4. Vorhaben Gougra
Kanton Wallis, Gemeinde Anniviers.

Ausbau der oberen Stufe der Forces Motrices de la Gougra durch Erhöhung der Staumauer des Moirysees und Erhöhung Pumpkapazität in Mottec.
5. Vorhaben Griessee
Kanton Wallis, Gemeinde Obergoms.
Erhöhung der Staumauer des Griessees, neues Ausgleichsbecken und Pumpzentrale bei Altstafel. Benutzung der bestehenden Druckleitung und Infrastrukturen zwischen Altstafel und Griessee.
6. Vorhaben Grimselsee
Kanton Bern, Gemeinde Guttannen.
Erhöhung des Grimselsees um 23 Meter, Verlegung Grimselpassstrasse.
7. Vorhaben Lac d'Emosson
Kanton Wallis, Gemeinden Salvan und Finhaut.
Erhöhung Staumauer des Lac d'Emosson.
8. Vorhaben Lac des Toules
Kanton Wallis, Gemeinde Bourg-Saint-Pierre.
Erhöhung der Staumauer des Lac des Toules.
9. Vorhaben Lago del Sambuco
Kanton Tessin, Gemeinde Lavizzara.
Erhöhung der Staumauer des Lago del Sambuco und Erweiterung Kraftwerk Peccia. Verlegung der Strasse entlang des Sees.
10. Vorhaben Lai da Marmorera
Kanton Graubünden, Gemeinde Surses.
Erhöhung der Staumauer des Lai da Marmorera, Anpassung der Julierpassstrasse.
11. Vorhaben Mattmarksee
Kanton Wallis, Gemeinde Saas-Almagell.
Erhöhung des Staudamms des Mattmarksees.
12. Vorhaben Oberaarsee
Kanton Bern, Gemeinde Guttannen.
Erhöhung der Staumauer des Oberaarsees.
13. Vorhaben Oberaletsch klein
Kanton Wallis, Gemeinde Naters.
Nutzung des durch Gletscherrückzug entstehenden Sees im Bereich Oberaletschgletscher, unterirdische Zentrale nahe dem Gebidemsee. Keine Fassung zusätzlicher Gewässer.
14. Vorhaben Reusskaskade
Kanton Uri, Gemeinden Göschenen und Wassen.
Erhöhung des bestehenden Staudammes Göscheneralp. Option Ausbau des KW Wassen mit einer parallelen Stufe.
15. Vorhaben Trift
Kanton Bern, Gemeinde Innertkirchen.
Neuer Speichersee Trift, neue Fassung Steingletscher, neue unterirdische Zentrale Trift, Einleitung in bestehendes KWO-System.
b. Alpine Solaranlagen
Die nachfolgenden Vorhaben umfassen sämtliche zur Realisierung dieser Vorhaben nötigen und zur rationellen Nutzung der alpinen Solarkraft gebotenen Massnahmen innerhalb einer Solaranlage oder eines Solaranlagengeflechts.
16. —

Proposition de la minorité
(Stark, Baume-Schneider, Germann, Mazzone, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
Projets d'intérêt majeur
a. Projets de centrales hydrauliques
Les projets ci-après englobent toutes les mesures nécessaires à leur réalisation et toutes celles qu'une utilisation rationnelle de la force hydraulique impose au sein d'une centrale ou d'un réseau de centrales.
1. Chummensee
Canton du Valais, commune de Grengiols
Augmentation de la capacité de stockage dans la vallée de Chummibort. Comblement de la lacune entre Heiligkreuz et Ze Binne. Exploitation par pompage-turbinage entre Chummensee et Ze Binne

2. Curnera-Nalps
Canton des Grisons, commune de Tujetsch
Rehaussement du barrage du Lai di Curnera et du barrage du Lai da Nalps
3. Gorner
Canton du Valais, commune de Zermatt
Création d'un nouveau lac d'accumulation, déversement de l'eau dans la canalisation de la Grande Dixence
4. Gougra
Canton du Valais, commune d'Anniviers
Aménagement du niveau supérieur des Forces Motrices de la Gougra par le rehaussement du barrage du lac de Moiry et l'augmentation de la capacité de pompage à Mottec
5. Griessee
Canton du Valais, commune d'Obergoms
Rehaussement du barrage du Griessee, nouveau bassin de compensation et centrale de pompage à Altstafel. Utilisation de la conduite forcée et des infrastructures existantes entre Altstafel et Griessee

AB 2022 S 1028 / BO 2022 E 1028

6. Grimselsee
Canton de Berne, commune de Guttannen
Rehaussement de 23 mètres du Grimselsee, déplacement de la route du col du Grimsel
7. Lac d'Emosson
Canton du Valais, communes de Salvan et de Finhaut
Rehaussement du barrage du lac d'Emosson
8. Lac des Toules
Canton du Valais, commune de Bourg-Saint-Pierre
Rehaussement du barrage du lac des Toules
9. Lago del Sambuco
Canton du Tessin, commune de Lavizzara
Rehaussement du barrage du lago del Sambuco et extension de la centrale de Peccia. Déplacement de la route le long du lac
10. Lai de Marmorera
Canton des Grisons, commune de Surses
Rehaussement du barrage du lai de Marmorera, adaptation de la route du Julierpass
11. Mattmarksee
Canton du Valais, commune de Saas-Almagell
Rehaussement du barrage du Mattmarksee
12. Oberaarsee
Canton de Berne, commune de Guttannen
Rehaussement du barrage du Oberaarsee
13. Oberaletsch klein
Canton du Valais, commune de Naters
Utilisation du lac résultant du retrait du glacier dans la zone de l'Oberaletschgletscher, centrale souterraine près du Gebidemsee. Pas de captage dans des cours d'eau supplémentaires
14. Reusskaskade
Canton d'Uri, communes de Göschenen et de Wassen
Rehaussement du barrage existant de Göscheneralp. Option extension de la centrale de Wassen avec un niveau parallèle
15. Trift
Canton de Berne, commune d'Innertkirchen
Nouveau lac d'accumulation Trift, nouveau captage dans le Steingletscher, nouvelle centrale souterraine Trift, introduction dans le système existant des centrales de Oberhasli
b. Installations solaires alpines
Les projets ci-après englobent toutes les mesures nécessaires à leur réalisation et toutes celles qu'une utilisation rationnelle de la force solaire alpine impose au sein d'une centrale ou d'un réseau de centrales.
16. —

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich möchte einen kurzen Hinweis machen: Im Anhang sind nun sämtliche Projekte aufgeführt, die Sie bei Artikel 9bis beschlossen haben, insbesondere auch acht Projekte im Wallis, was mich natürlich sehr freut.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Wir haben bei Ziffer 2 Artikel 9bis über den Anhang 1 entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Ziff. 3 Titel
Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979

Ch. 3 titre
Loi fédérale sur l'aménagement du territoire du 22 juin 1979

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 16a Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Bauten und Anlagen zur Gewinnung und für den Transport von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen sind auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform und unterliegen nicht der Planungspflicht, wenn:
a. die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Land- oder Forstwirtschaft des Standortbetriebes und von Betrieben in der Umgebung hat;
b. Substratmengen von jährlich höchstens 45 000 Tonnen genutzt werden; und
c. die Bauten und Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden.

Ch. 3 art. 16a al. 1bis
Proposition de la commission
Les constructions et installations nécessaires à la production et au transport d'énergie à partir de biomasse ou aux installations de compost qui leur sont liées sont conformes à l'affectation de la zone et ne sont pas soumises à une obligation d'aménager le territoire, si:
a. la biomasse utilisée est en rapport étroit avec l'agriculture ou la sylviculture de l'exploitation du lieu ou des exploitations environnantes;
b. des quantités de substrat utilisées n'excèdent pas 45 000 tonnes par an; et
c. les constructions et installations ne servent qu'à l'usage autorisé.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich gebe eine Übersicht über den Antrag der Kommission zu diesem Artikel. Die Kommission möchte den Bau von Biomasseanlagen in der Landwirtschaftszone vereinfachen. Sie übernimmt dazu den Wortlaut aus dem Geschäft 18.077, "Raumplanungsgesetz. Teilrevision. 2. Etappe", und streicht unter eng definierten Bedingungen die Planungspflicht für die Biomasseanlagen, die jährlich bis zu 45 000 Tonnen Substrat verarbeiten. Die Planungspflicht sowie die bisher unbestimmte maximal zulässige Grösse von Biomasseanlagen in der Landwirtschaftszone haben sich in den letzten Jahren vor den Gerichten als grosses Hemmnis für den Bau einiger Anlagen herausgestellt. Die neuen Formulierungen im Raumplanungsgesetz schaffen Klarheit und sollen damit den Bau zusätzlicher Biomasseanlagen ermöglichen. Der Entscheid der Kommission für diesen Antrag fiel einstimmig aus.

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 18b
Antrag der Kommission
Titel
Weitere Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
Abs. 1
Solaranlagen auf freien Flächen ausserhalb der Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlich genutzten

Flächen gelten als standortgebunden, wenn sie:
a. eine installierte Leistung von mindestens 1 MW aufweisen;
b. in wenig empfindlichen oder in bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebieten gebaut werden; und
c. mit wenig Aufwand erschlossen und ans Stromnetz angeschlossen werden können.
Abs. 2
Solaranlagen auf freien, landwirtschaftlich genutzten Flächen gelten als zonenkonform und standortgebunden, wenn sie:
a. neben der Stromproduktion auch landwirtschaftlichen Interessen dienen, wie zum Beispiel der Erhöhung des landwirtschaftlichen Ertrags, dem Schutz oder der Verbesserung von Kulturen oder der Einzäunung von Weiden, Äckern oder anderen Flächen; oder
b. landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungszwecken dienen.
Abs. 3
Windenergieanlagen und ihre Erschliessungswege gelten im Wald als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und bereits eine strassenmässige Groberschliessung besteht.

AB 2022 S 1029 / BO 2022 E 1029

Ch. 3 art. 18b
Proposition de la commission
Titre
Autres constructions et installations destinées à l'utilisation d'énergies renouvelables
Al. 1
Les installations solaires situées dans des espaces ouverts hors des zones à bâtir et hors des surfaces agricoles utiles sont considérées comme des constructions dont l'implantation est imposée par leur destination si:
a. elles délivrent une puissance nominale d'au moins 1 MW;
b. elles sont construites dans des zones peu sensibles ou dans des zones dans lesquelles se trouvent déjà d'autres constructions et installations; et
c. elles peuvent être aménagées et être exploitées et raccordées au réseau à peu de frais.
Al. 2
Les installations solaires situées dans des espaces agricoles sont considérées comme conformes à l'affectation de la zone et comme des constructions dont l'implantation est imposée par leur destination si:
a. outre la production d'électricité, elles répondent à des intérêts liés à l'agriculture, tels que l'augmentation du rendement agricole, la protection ou l'amélioration des cultures ou la clôture des pâturages, des champs ou d'autres surfaces; ou
b. elles sont utilisées à des fins de recherche ou d'essais agricoles.
Al. 3
Les installations éoliennes et leurs chemins de desserte sont considérés comme des constructions dont l'implantation est imposée par leur destination s'ils relèvent d'un intérêt national et si des installations routières d'équipement général sont déjà présentes.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Artikel 18b ist eigentlich auch ein Artikel, der für die weitere Zukunft des Solarpakets entscheidend sein könnte. Die Errichtung von frei stehenden Solaranlagen ausserhalb der Bauzone ist derzeit kaum möglich, da schwer nachgewiesen werden kann, dass kein alternativer Standort zur Verfügung steht – das Problem der Standortgebundenheit. Der Antrag möchte hier gewisse Anlagen als standortgebunden definieren und unterscheidet dabei raumplanerisch drei Räume:
Absatz 1, freie Flächen ausserhalb der Bauzone, ohne landwirtschaftlich genutzte Flächen: Hier geht es vor allem um Anlagen im alpinen Gebiet und Anlagen auf unproduktiven Flächen, ähnlich wie beim dringlichen Bundesgesetz, das Sie ja verabschiedet haben.
Absatz 2, landwirtschaftlich genutzte Flächen: Hier ist der Ansatz strenger und erlaubt nur Anlagen, die der Landwirtschaft dienen, die Produktion steigern oder Kulturen schützen. Die UREK-S ist hier strenger als die aktuelle Raumplanungsverordnung. Der Ständerat könnte allenfalls noch anders entscheiden, aber wir sind der Meinung, dass wir in diesem Konflikt zwischen Produktion und Energie der Produktion der Landwirtschaft den Vorrang geben müssen.

In Absatz 3 geht es um Windenergieanlagen im Wald. Ich habe zuerst auch gestaunt, dass das möglich ist, es geht aber. Windenergieanlagen gelten generell als standortgebunden. Der Antrag schafft Klarheit, dass dies auch im gut geschützten Wald gilt, sofern die Windenergieanlage von nationalem Interesse ist und eine Zufahrtsstrasse vorhanden ist.

Fässler Daniel (M-E, AI): Ich möchte zuhanden des Amtlichen Bulletins und auch zuhanden des Zweitrates etwas zu einer Begrifflichkeit sagen, die in den Absätzen 1 und 2 verwendet wird. In der Kommission haben wir diese Bestimmung – ich glaube, das darf ich hier offenlegen – sehr kurz beraten. Wir hatten zu wenig Zeit, um wirklich alle Begriffe zu klären. Ich wollte zuerst einen Einzelantrag einreichen, habe aber als Kommissionsmitglied davon abgesehen. Ich meine, dass der Begriff der landwirtschaftlich genutzten Flächen, wie er jetzt in den Absätzen 1 und 2 benutzt wird, nicht der richtige Begriff ist. Ich würde dem Zweitrat empfehlen, von der "ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone" nach Artikel 16 des Raumplanungsgesetzes auszugehen. Damit hätten wir bei der Begrifflichkeit auch Konsistenz mit der RPG-2-Vorlage, die jetzt in der UREK des Nationalrates in der Beratung ist.

Angenommen – Adopté

Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; 21.047/5411)
Für Annahme des Entwurfes ... 43 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(1 Enthaltung)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

21.047

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale

Zweitrat – Deuxième Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.23 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Wir beginnen heute mit der Beratung des Mantelerlasses, also des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Die Beratung erstreckt sich über drei Tage.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Wir sprechen über das Geschäft 21.047, "Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz", weshalb ich zu Beginn und für den Rest der Debatte meine Interessenbindungen offenlegen möchte: Ich bin Präsident der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz, Präsident des Vereines Geothermische Kraftwerke Aargau, Vorstandsmitglied von Geothermie Schweiz, Vorstandsmitglied von Swiss E-Mobility, Mitglied des Stiftungsrates von Landschaftsschutz Schweiz sowie Inhaber und Geschäftsführer einer Elektroinstallationsfirma, die im Bereich Niederspannungsinstallationen tätig ist.
Kollege Nordmann und ich werden in der Detailberatung die Wortmeldungen zu den einzelnen Minderheiten aufteilen, womit wir nicht beide zu jeder Minderheit sprechen werden. Es gibt jedoch einige Schlüsselstellen, bei denen beide Kommissionssprecher die Haltung der Kommission darlegen werden.

AB 2023 N 402 / BO 2023 N 402

Bei dieser 141 Seiten starken Vorlage sind wir Zweitrat. Im Oktober 2021 hat die UREK-S mit den Beratungen begonnen, um die Vorlage knapp ein Jahr später zuhanden des Ständerates zu verabschieden. Dabei hat der Ständerat die Vorlage in der Gesamtabstimmung zwar angenommen, er hat sie aber auch sehr stark verändert. So verzichtet er zum Beispiel, ohne eine Diskussion darüber geführt zu haben, auf eine vollständige

Strommarktöffnung. Durch die Streichung der Öffnung des Strommarktes, welche im bundesrätlichen Entwurf vorgesehen war, fällt die Entflechtung zwischen Netz und Energie weg. Zudem wollte der Ständerat Schutzbestimmungen für Anlagen in Schutzgebieten schwächen und für Anlagen von erneuerbaren Energien ein höheres nationales Interesse geltend machen.
Wie gesagt, der Ständerat hat der Vorlage in der Gesamtabstimmung zugestimmt, und die UREK-N, also Ihre Kommission, ist am 11. Oktober 2022 einstimmig auf die Vorlage eingetreten und hat die Beratungen nach einigen Zusatzsitzungen bereits vier Monate später und unmittelbar vor dieser Frühjahrssession abgeschlossen. Sie empfiehlt dem Rat mit 17 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung die Annahme der Vorlage.
Gesamthaft hat die UREK-N über 213 Anträge diskutiert. Zusammen mit diesen Anträgen umfasst das Gesamtprotokoll der UREK-N zum Geschäft 21.047 immerhin 782 Seiten. Das nun zu behandelnde Gesetz sieht ehrgeizige Ziele für die Produktion von erneuerbaren Energien sowie Massnahmen zur Stärkung der Netz- und Stromversorgungssicherheit vor, wie sie vom Bundesrat in der Energiestrategie 2050 und der langfristigen Klimastrategie der Schweiz festgelegt wurden.
Verbindliche Zielwerte für 2035 und 2050 sind definiert, und jetzt werden der angestrebte Ausbau der Wasserkraft sowie anderer erneuerbarer Energien und die Senkung des Energie- und Stromverbrauchs pro Person zum Thema. Die Finanzierung der Förderinstrumente erfolgt weiterhin über den Netzzuschlag von 2,3 Rappen pro Kilowattstunde. Um die Sicherheit der Stromversorgung auch in den Wintermonaten zu gewährleisten, sollen die Stromverbraucher im Winter einen Zuschlag von 0,2 Rappen pro Kilowattstunde bezahlen – der Zuschlag ist auf diese Zahl begrenzt.
Im Mantelerlass werden also die Voraussetzungen für einen raschen und gezielten Ausbau von erneuerbaren Energien verbessert. Grosse Hindernisse werden abgebaut, und wir schaffen die Voraussetzungen, dass Unternehmen in erneuerbare Energien investieren können. Die Signalwirkung dieses Entwurfes ist gross, da sowohl ambitionierte Ziele gesetzt als auch die Investitionsbedingungen für neue Technologien verbessert werden. So wird auch die Rechtssicherheit klar verbessert. Im Gegensatz zum Ständerat hat die Kommission jedoch Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen wieder in die Vorlage aufgenommen.
Aus Sicht der Kommission ist der rasche Ausbau der Speicherwasserkraft zentral. Dafür wurden die Realisierungsbedingungen für die fünfzehn im Rahmen des runden Tisches priorisierten Wasserkraftprojekte definiert, dies mit dem Ziel, deren schnellstmögliche Umsetzung unter Berücksichtigung einer minimalen Planungspflicht auf Stufe Richtplan zu sichern. Damit soll insbesondere die Produktion von Winterstrom gesteigert werden. Selbstverständlich muss auch für diese Projekte eine entsprechende Baubewilligung beantragt werden.
Ebenfalls wurde eine gesetzliche Grundlage für die Energiereserve geschaffen. Betreiber von grösseren Speicherwasserkraftwerken sollen neu verpflichtet werden, sich an der Reserve zu beteiligen.
Neu soll eine Solarpflicht auf sämtlichen Neubauten eingeführt werden. Für Bestandesbauten gilt die Solarpflicht jedoch nur für grössere Gebäude ab 300 Quadratmetern Grundrissfläche. Davon sind Wohnungsbauten explizit ausgenommen.
Verschiedene Massnahmen sorgen für eine beschleunigte Digitalisierung des Stromnetzes. Intelligente Messsysteme sollen rascher und verbindlich eingeführt werden. Damit sollen die Daten in Echtzeit in einem international üblichen Datenformat abgerufen werden können und auch den Endverbrauchern zugänglich gemacht werden. Ob dabei auch das gesamte Messwesen, also die Hardware selber, liberalisiert werden soll, war ein grosser Diskussionspunkt. Die Kommissionsmehrheit ist überzeugt, dass eine solche Liberalisierung einen Mehrwert für den Stromkonsumenten bringen wird. Die Minderheit bezweifelt einen solchen Effekt und warnt vor Mehraufwand bei diversen Schnittstellenbereinigungen innerhalb eines Versorgungsgebietes.
Eine bescheidene Minderheit setzt sich für die schon lange vorgesehene vollständige Strommarktöffnung ein. Diese war übrigens Bestandteil der bundesrätlichen Vorlage. Die Mehrheit der Kommission erachtet den Zeitpunkt jedoch als falsch und möchte die Marktöffnung nicht in diese Vorlage einbringen. Einige Kommissionsmitglieder sind auch fundamental gegen eine Marktöffnung.
Mit dem Konstrukt der lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG), die die Stromproduzenten und die Stromverbraucher miteinander bilden können, bleibt ein wettbewerbliches Element erhalten. Doch für die praktische Umsetzung bleiben noch viele Fragen offen. Diese sollen schlussendlich auf Verordnungsstufe gelöst werden. Fest steht jedoch, dass die räumliche Ausdehnung einer LEG auf das Niederspannungsnetz hinter dem jeweiligen Quartiertransformator beschränkt werden soll. Komplett offen bleibt die Frage der Rechtsform und die sich ergebenden Verantwortungen bei LEG.
Weiter haben Elektrizitätslieferanten neu Effizienzziele betreffend Verbrauch in ihrem Netzgebiet zu erfüllen. So sollen insbesondere die Kundinnen und Kunden mit gezielten Massnahmen zum sparsameren Umgang mit Energie motiviert werden. Da der Netzbetreiber direkte Informationen über die jeweiligen Lastgänge seiner

Abonnenten hat, erhofft sich die Mehrheit der Kommission, dass Optimierungen auch bei angeschlossenen Geräten und Anlagen ergriffen werden.
Während es zahlreiche Minderheitsanträge aus allen Fraktionen gibt, ist die Mehrheit der UREK-N der Ansicht, dass der vorliegende Entwurf gut austariert und mehrheitsfähig ist. Man hat bewusst auf weitere Themenfelder verzichtet, um die Vorlage nicht zu überladen. Insbesondere wurden Anträge betreffend Kernenergiegesetz, Anträge betreffend weitergehende Gebäude- und Geräteeffizienz sowie ein Konzeptantrag für eine komplette Strommarktöffnung abgelehnt. Die Kommission will auch die Frage der Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen separat abhandeln. Ebenfalls separat abhandeln möchte sie das Problem der Heimfallklausel von Wasserkraftwerken. Diesbezüglich geht es hinsichtlich der Motion 23.3021 der UREK-N, "Erweiterungs- und Modernisierungsinvestitionen bei Wasserkraftanlagen sicherstellen", darum, Investitionen bei Kraftwerksprojekten trotz drohendem Heimfall zu realisieren.
Die zusätzlich eingereichten 19 Einzelanträge zeugen von einem grossen Interesse an der Vorlage. Einige der Einzelanträge waren jedoch schon in der Kommission Gegenstand der Diskussion. Es muss uns allen bewusst sein, dass sich spontane Veränderungen der komplexen Vorlage ins Gesamtkonzept einfügen müssen.
Nun noch ein wichtiger Hinweis zur Verwendung des Wortes "grundsätzlich": Die Kommission verwendet diesen Ausdruck insbesondere dann, wenn eine Bestimmung im Allgemeinen gilt, aber unter Vorbehalten Ausnahmen zulässt. So lässt zum Beispiel die Formulierung bei Artikel 9bis Absätze 2 und 2bis StromVG die Möglichkeit einer Interessenabwägung weiterhin offen.
Es gilt zu beachten, dass das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auch ein mögliches Referendum zu überstehen hat. Wollen wir beim Zubau von erneuerbaren Energien wirklich vorwärtsmachen, müssen wir in den nächsten Tagen gemeinsam dazu beitragen, mehrheitsfähige Lösungen zu erarbeiten, und auch mal über den eigenen Schatten springen.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Je commencerai également par une déclaration d'intérêts: je suis membre du conseil d'administration du Groupe E, qui est distributeur d'électricité dans la région de Fribourg et de Neuchâtel, et je suis président du conseil d'administration d'un bureau d'ingénieurs-conseils en énergies, Planair SA.
J'en viens maintenant au projet. Comme nous aurons amplement l'occasion de discuter des nombreux détails de ce

AB 2023 N 403 / BO 2023 N 403

projet, j'ai choisi de vous présenter les grandes lignes de ce qui ressortira de nouveau si nous suivons la majorité de la commission en comparaison avec le droit actuel.
Première chose: les objectifs. Nous augmentons les objectifs pour 2050 en matière d'hydroélectricité de 9 pour cent. Il faudrait, à ce moment-là, une production attendue de 39 térawattheures. S'agissant des nouvelles énergies renouvelables, c'est-à-dire le photovoltaïque, la biomasse, l'éolien et, éventuellement, la géothermie, nous visons 45 térawattheures à l'horizon 2050, c'est-à-dire 9 fois plus qu'aujourd'hui, puisque, actuellement, nous en sommes à 5 térawattheures.
Le Conseil des Etats a aussi ajouté un objectif très ambitieux pour 2035, puisqu'il propose d'arriver à 35 térawattheures en treize ans: passer de 5 à 35 térawattheures en treize ans, cela signifie augmenter la production, chaque année, de 2,3 térawattheures. Cela implique évidemment non seulement d'augmenter fortement l'installation photovoltaïque, probablement en passant à 2 gigawatts, alors qu'on en est actuellement à 1 gigawatt par année d'installation, mais évidemment aussi de développer les autres énergies renouvelables. Nous en avons discuté la semaine passée avec le "Wind-Express". Le Conseil des Etats a eu raison d'être ambitieux et de vouloir ce développement rapide; nous avons besoin de cette électricité. C'est pour cela que notre commission s'est ralliée à cette décision. Il s'agit en particulier de remplacer les 20 térawattheures de nucléaire qui sont encore produits par les centrales actuelles, qui arriveront un jour au terme de leur exploitation, et il s'agit aussi d'avoir de l'électricité pour remplacer les carburants dans la mobilité et pour entraîner les pompes à chaleur. C'est pour cette raison que le Conseil fédéral et la commission se sont ralliés à la décision du Conseil des Etats.
La clé de ce projet, c'est évidemment de se donner les moyens d'atteindre ces objectifs. En plus de ce qui a déjà été adopté à la suite de l'initiative Girod, c'est-à-dire les aides à l'investissement, en plus de la loi urgente sur le solaire, le fameux "Solar-Express", et en plus du "Wind-Express", qui simplifie les procédures dont nous avons discuté la semaine passée, nous avons pris plusieurs mesures dans cette loi.
La première mesure est la prime flottante de marché pour les grands projets en forme de soutien du prix compétitif.

Nous avons aussi introduit plus de flexibilité dans l'usage du fonds du réseau, avec la possibilité d'endetter le fonds.
Il y a aussi la possibilité du "peak-shaving", en particulier pour les pointes solaires, de façon à pouvoir injecter de grandes quantités d'énergie solaire sans menacer la stabilité du réseau quand il y a beaucoup de soleil.
Nous avons aussi prévu une unification nationale des tarifs de reprise de l'électricité décentralisée. Le tarif s'oriente sur les prix "spot" lissés sur trois mois, pour que les usagers sentent la désirabilité et la valeur de l'énergie. Mais on prévoit aussi un tarif minimum qui s'appliquerait lorsque le prix du marché est trop bas pour garantir l'amortissement des installations. Le tarif minimum qui figure dans la loi est une sorte de ligne de base, mais les exploitants du réseau ou les acheteurs d'énergie pourront faire aux producteurs d'énergie décentralisée d'autres offres, par exemple un prix plus attrayant en échange de la possibilité de renoncer à injecter une partie du courant pendant l'été, par hypothèse.
Il y a aussi, en relation avec la production, des objectifs d'économie. Les vendeurs d'électricité pourront se voir fixer un objectif de réduction de la consommation. Ce ne serait pas un objectif sur l'enveloppe totale de l'électricité qu'ils vendent, mais sur les mesures qu'ils prennent, correspondant à un pourcentage d'économie; peut-être 1 ou au maximum 2 pour cent.
Nous sommes encore intervenus sur les procédures, avec une simplification de la procédure et de la pesée des intérêts pour les quinze projets de la table ronde. Il s'agit clairement de réaliser en priorité ces projets, qui comportent tous une augmentation du volume d'énergie stocké en vue de l'hiver, avec la flexibilité que cela apporte. Le principe est clair: dans cette loi, il y a toute la table ronde et que la table ronde. Les autres projets qui ne font pas partie de la table ronde doivent être réalisés selon les procédures ordinaires.
Il y a aussi une simplification de la planification pour les projets solaires au sol et les projets éoliens d'intérêt national.
Il y a une ouverture pour l'agrophotovoltaïque, mais uniquement en synergie avec l'agriculture; on ne veut pas faire des installations au sol dans la zone agricole qui soient sans rapport avec l'exploitation agricole et sans synergie avec l'agriculture.
Un point très important: nous avons décidé que, sur les parkings à partir de quinze places qui sont situés dans la zone à bâtir, la construction de "carports" solaires, c'est-à-dire d'ombrières solaires, est conforme à la zone. Il n'y aura dès lors besoin que d'un permis de construire. Les communes pourront prévoir des exceptions et des dérogations.
S'agissant du solaire en façade, nous avons décidé que, pour les installations suffisamment adaptées, il n'y avait plus besoin de permis de construire. C'est une simple procédure d'annonce, comme nous la connaissons déjà dans le droit actuel pour les toits et qui fonctionne avec grand succès.
Nous avons prévu que l'éolien en forêt devient explicitement possible pour les projets d'intérêt national si l'essentiel des jonctions routières est déjà là et, évidemment, à condition que la taille minimale, c'est-à-dire l'intérêt national, soit atteinte. Mais il est plus difficile d'obtenir cette autorisation dans un inventaire de protection du paysage, dans une réserve forestière ou dans un district franc de chasse.
Par ailleurs, nous avons prévu une obligation de solaire sur les grands parkings et, à certaines conditions, sur les bâtiments. Vous avez vu à cet égard que des propositions Hess Lorenz et de Quattro ont été déposées afin de modérer ces mesures.
J'aimerais dire encore quelques mots sur l'innovation. Deux points méritent d'être mentionnés.
Il s'agit tout d'abord des communautés électriques locales, qui sont une extension des regroupements pour la consommation propre, permettant l'usage du réseau public à condition de rester à proximité – le Conseil fédéral définira la notion de proximité – et, de toute façon, au sein d'un même distributeur, avec des règles prévoyant un timbre d'acheminement un peu abaissé.
Nous avons en outre prévu une large exemption du timbre pour le stockage lors de la conversion d'excédent d'électricité en gaz de synthèse, principalement de l'hydrogène, peut-être ultérieurement du méthane.
De plus, mon collègue l'a dit, nous avons renoncé à la libéralisation totale du marché de l'électricité à une très claire majorité. A une petite majorité, nous avons décidé de soutenir le projet de libéralisation du point de mesure, contrairement à l'avis du Conseil des Etats.
Enfin, je ne saurais terminer cette introduction sans remercier l'administration pour son immense travail, l'ancienne conseillère fédérale Simonetta Sommaruga et son successeur Albert Rösti, qui connaissait bien le dossier – heureusement – quand il a pris la tête du département et qui était tout de suite à la hauteur de ce débat compliqué. Je remercie aussi le président de la commission, Jacques Bourgeois, qui a fait en sorte que l'on réussisse, en quatre mois, à traiter cet immense "Mantelerlass", alors qu'il avait passé plus d'une année au Conseil des Etats. Pour ce faire, il a planifié des séances supplémentaires, et on a passé environ huit jours

à traiter ce dossier, ce qui fait qu'on peut vous le présenter aujourd'hui, ce dont on est, pour vous dire, assez fier au sein de la commission.
Enfin, j'aimerais relever que le projet tel que soumis a été approuvé par 17 voix contre 7.

Roduit Benjamin (M-E, VS): Monsieur le rapporteur de commission, je vous remercie pour votre présentation. Vous avez parlé également de vos liens d'intérêts avec le Groupe E, vous serez donc sensible à ma question. Est-ce que, dans le cadre de l'article 12 intitulé "Intérêt national à l'utilisation des énergies renouvelables", la commission a débattu de la possibilité d'y introduire les installations hydrauliques au fil de l'eau dont 50 pour cent de la production est hivernale? Il n'y a que les centrales à accumulation et les centrales à pompage-turbinage et non les installations hydrauliques au fil de l'eau dans le projet.

AB 2023 N 404 / BO 2023 N 404

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Non. On n'a pas changé les règles pour l'hydroélectricité. Elles sont les mêmes, sauf pour les quinze projets de la table ronde. Selon la logique qui veut que leur production soit hivernale et le fait qu'elle soit flexible, soit ces deux facteurs et pas uniquement la production hivernale, la production hivernale sur demande nous permettrait de porter la réserve hydroélectrique de neuf – le total d'hydroélectricité quand les barrages sont pleins –, à onze térawattheures. Il nous a paru très important de le faire.
Un point fondamental est que nous avons voulu honorer le fait que la branche hydroélectrique, les associations de protection de l'environnement et les pêcheurs se sont mis autour de la table et se sont donné la peine de trouver un compromis. C'est un peu comme les compromis avec les partenaires sociaux: quand les partenaires sociaux se mettent d'accord pour un compromis, c'est en général bien de s'y tenir, parce que cela fait avancer les choses de manière relativement consensuelle. M. le conseiller fédéral Rösti vous racontera sûrement tout à l'heure quelques éléments de cette négociation autour de la table ronde, puisque, avant d'être conseiller fédéral, il y a participé comme représentant des hydroélectriciens. Pour toute la commission, il était vraiment très important d'honorer l'effort de consensus qui avait été fait.

Masshardt Nadine (S, BE): Die SP-Fraktion tritt selbstverständlich auf die Vorlage ein. Der sogenannte Mantelerlass ist ein wichtiger Meilenstein zur Umsetzung der Energiestrategie 2050. Diese hat die Bevölkerung 2017 mit 58 Prozent Ja-Stimmen deutlich beschlossen.
Die Energieversorgung beschäftigt Mensch, Umwelt und Wirtschaft, dies weltweit und auch hier bei uns in der Schweiz. Dies ist nicht erst heute der Fall, sondern schon eh und je. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine verlangt aber zusätzlich und noch dringender Antworten auf die Frage, wie wir uns von den aktuellen Abhängigkeiten von Öl- und Gasimporten, die uns eben auch erpressbar machen, lösen können. Mit den vorliegenden Änderungen des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes kommen wir diesem Ziel etwas näher. Wir bringen den Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien deutlich voran und stärken damit die Versorgungssicherheit.
Die SP-Fraktion stützt die drei Hauptpfeiler der Vorlage:
1. Wir brauchen mehr einheimische Energie.
2. Wir brauchen mehr Speicherung und damit sicher abrufbaren Strom im Winter.
3. Wir brauchen Effizienzmassnahmen.

Mit dem Mantelerlass schaffen wir die Grundlage dafür, dass die Schweiz unabhängiger wird und nicht bis in alle Zukunft wie heute 8 Milliarden Franken pro Jahr für Öl und Gas ins Ausland schicken muss. Es wäre viel besser, wenn dieses Geld hier bei uns investiert würde und damit auch lokal Arbeitsplätze geschaffen würden. Das ist eben nicht nur energie-, sondern auch wirtschaftspolitisch sinnvoll und richtig. Denn eines ist klar: Wir wären in diesem Winter nicht vor solch riesigen Herausforderungen gestanden, hätten wir beim Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz in den letzten Jahren und Jahrzehnten auch wirklich bereits richtig vorwärtsgemacht.
Die SP-Fraktion ist erfreut, dass Ihnen die Mehrheit der UREK-N eine Revision vorschlägt, welche sowohl die Nutz- als auch die Schutzinteressen berücksichtigt. Die SP-Fraktion anerkennt beide Interessen, und der vorliegende Kompromiss ist für uns umsetzbar. Wir danken an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit in der Kommission und vor allem auch dem Kommissionssekretariat und der Verwaltung für die Unterstützung. Erfreulich ist aus Sicht der SP-Fraktion weiter, dass die Mehrheit der UREK-N wichtige Entscheide des Ständerates korrigieren konnte, denn es ist für uns zentral, dass die Vorlage möglichst breit abgestützt ist und gewisse rote Linien nicht überschritten werden. Auf diese roten Linien, insbesondere Biotopschutz und Restwasserbestimmungen, werden wir dann in den jeweiligen Blöcken im Detail eingehen.

Gerne gehe ich hier bei der Eintretensdebatte noch auf ein paar Highlights der Vorlage ein: Die im Vergleich zum Entwurf des Bundesrates deutliche Erweiterung der erneuerbaren Zubauziele begrüssen wir. Nur wenn wir nun auch wirklich vorwärtsmachen mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien, stärken wir die Versorgungssicherheit.
Die UREK-N meint es ernst mit dem Ausbau der Sonnenenergie. Konkret begrüssen wir die Solarpflicht sowohl auf den Gebäuden als auch bei Parkplätzen und Parkhäusern. Denn das Potenzial der Sonnenenergie ist riesig. Zur Erinnerung: Gemäss einem Bericht des Bundesamtes für Energie liegt das Potenzial bei den Gebäuden bei 67 Terawattstunden pro Jahr und bei den übrigen Infrastrukturen bei 15 Terawattstunden.
Die SP-Fraktion begrüsst es, dass die fünfzehn Projekte des runden Tisches Wasserkraft ins Gesetz aufgenommen werden. Wir stehen dahinter, finden es aber zentral, dass ebenfalls Ausgleichsmassnahmen beschlossen werden. Denn auch das war ein Konsens des runden Tisches. Weiter begrüssen wir, dass neu Zielvorgaben bezüglich Effizienz für die Elektrizitätslieferanten eingeführt werden sollen.
Damit komme ich aber auch gleich zum aus Sicht der SP grössten Wermutstropfen der Mehrheitsversion der UREK-N. Das betrifft eben die Effizienz. Leider will die Mehrheit hier viel weniger weit gehen, als es nötig und sinnvoll wäre. Denn eines ist klar: Die nicht verbrauchte Energie ist schlicht die günstigste Energie, und das Potenzial bei der Effizienz ist riesig. Ich zitiere hier darum gerne FDP-Ständerat Ruedi Noser. In seinem Eintretensvotum im Herbst hat er gesagt: "Wenn ich dem Zweitrat einen Tipp geben könnte, dann würde ich sagen, er solle das, was wir in der Produktion gemacht haben, durchwinken und sich mal um das Thema der Effizienz kümmern." (AB 2022 S 851) Diesem freisinnigen Rat aus dem Ständerat ist die Mehrheit der UREK-N leider nicht gefolgt. Die SP-Fraktion hofft darum in den kommenden zwei Tagen der Debatte hier im Nationalrat auf die eine oder andere Verbesserung, denn aktuell stimmt aus unserer Sicht die Balance zwischen Zubau und Effizienz noch nicht.

Egger Mike (V, SG): Kollegin Masshardt, Sie haben vom Solarzwang gesprochen, der in dieser Vorlage drin ist. Es steht geschrieben, dass dieser auch bei Umbauten gilt, welche erheblich sind. Können Sie mir erklären, was ein erheblicher Umbau ist?

Masshardt Nadine (S, BE): Die Solarpflicht ist ein sehr wichtiger Meilenstein in dieser Vorlage, denn das Potenzial ist riesig – das wissen Sie. Wenn wir nur schon die geeigneten Dächer mit Fotovoltaik ausrüsten würden, dann könnten wir doppelt so viel Strom produzieren wie alle AKW zusammen.
Es gibt einen Kompromissantrag. Wenn Ihnen dieser Antrag hier zu weit geht, dann können Sie gern den Kompromissantrag unterstützen.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Dans les grandes lignes, le groupe socialiste salue le projet issu des débats de votre Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie.
Tout d'abord, il s'agit d'un bon pas en direction de la mise en oeuvre de la Stratégie énergétique 2050, et notamment d'une bonne stratégie pour sauver le climat. Nous saluons le renforcement du développement des énergies renouvelables indigènes ainsi que de la sécurité de l'approvisionnement de la Suisse, en particulier durant l'hiver. Nous sommes quasiment sortis d'un hiver qui n'a pas été, du point de vue d'un manque d'électricité, ce que nous avions à craindre. Mais le prochain hiver n'est pas loin. Il faut donc continuer les efforts pour promouvoir les énergies renouvelables et surtout les efforts d'efficacité et d'économies d'énergie. Les articles 44 et 45 de la loi sur l'énergie ont donc une grande importance, en particulier les minorités qui proposent de remplacer les anciens chauffages électriques à résistance et les chauffe-eau électriques et d'interdire les nouvelles installations de ce genre.
De mon point de vue personnel, la sobriété devrait être plus mise en avant dans les discussions autour de

l'approvisionnement en électricité. Vu la crise climatique, le plus important est de sortir le plus rapidement possible des énergies fossiles, et plus encore si nous tenons compte de notre dépendance de l'étranger. Il est donc impératif d'augmenter la production d'énergie renouvelable. Le groupe socialiste est cependant convaincu qu'il n'est pas acceptable de produire de l'énergie renouvelable sans respecter la nature et le paysage de notre pays. Il nous faut impérativement éviter de construire dans les endroits les plus protégés. Ce qui a été décidé par le Conseil des Etats n'était donc pas acceptable pour nous. Nous sommes satisfaits que les discussions dans notre commission aient au moins permis d'apporter quelques améliorations importantes. C'est notamment le cas de l'article 12 de la loi sur l'énergie qui prévoit désormais d'interdire de nouvelles installations destinées à produire de l'énergie renouvelable dans les biotopes. En Suisse, 2 pour cent de la surface de notre territoire consistent en biotopes.

Que 2 pour cent! Ce n'est pas du tout nécessaire de les détruire pour une production d'énergie renouvelable que l'on peut produire ailleurs aussi.
Une majorité de la CEATE-N a également accepté de prendre en considération des mesures de protection, de remplacement et de reconstitution si un objet inscrit dans l'inventaire visé à l'article 5 de la loi sur la protection de la nature et du paysage est concerné. Dans ce cas-là, il est possible d'envisager une dérogation à la règle qui consiste à conserver intact un tel objet, cela contrairement à la décision du Conseil des Etats qui ne prévoyait aucune mesure de compensation.
Nous savons toutes et tous que nous avons un grand potentiel pour des installations photovoltaïques sur des surfaces déjà construites. Le potentiel en hydroélectricité est exploité quasiment à 95 pour cent. En revanche, l'important potentiel d'électricité solaire en Suisse est encore presque inexploité. L'Office fédéral de l'énergie a calculé en 2019 que le potentiel d'électricité solaire sur les bâtiments, sur les toits et les façades s'élève à 67 térawattheures par an. A cela s'ajoutent les infrastructures existantes telles que, par exemple, les parkings qui devraient être utilisés pour produire de l'énergie solaire.
Le projet qui sort des discussions de la CEATE-N prévoit notamment cela dans les articles 45a à 46a. Nous aurons l'occasion d'y revenir lors de la discussion par article.
Je tiens également à remercier l'administration et le Conseil fédéral ainsi que les membres de la CEATE-N pour la bonne collaboration.
Je vous demande donc de soutenir les améliorations qui permettent une meilleure pesée des intérêts, notamment pour la protection de l'environnement.

Bourgeois Jacques (RL, FR): Nous n'avons plus le temps de tergiverser et devons agir. Le groupe libéral-radical soutient la nouvelle Politique énergétique 2050 et les principaux axes définis dans le projet qui nous est soumis, mais il ne veut pas d'un programme idéologique irréaliste prôné par certains milieux politiques. Dans le cadre de cette politique énergétique, il n'y a pas une recette, mais des recettes. Nous devons continuer de pouvoir miser sur un mix électrique si possible neutre sur le plan des émissions de CO2. Le groupe libéral-radical veut des solutions pragmatiques, réalistes, qui garantissent la sécurité de l'approvisionnement et notre qualité de vie.
Le défi à relever, nous le savons tous, n'est pas des moindres. La décarbonation, avec le développement de la mobilité électrique, le remplacement des chauffages aux énergies fossiles par des pompes à chaleur, pour ne citer que ces exemples, engendrera une augmentation de la demande en électricité de 25 térawattheures, soit un tiers de plus qu'actuellement. En prenant également en considération l'arrêt à terme de nos centrales nucléaires, c'est à nouveau 25 térawattheures environ qu'il faudra remplacer. Ce sont par conséquent 50 térawattheures que nous devrons produire en plus si nous voulons assurer notre approvisionnement en électricité.
Il faut aussi que nous prenions en considération notre évolution démographique. Nous serons, à l'horizon 2050, environ 10 millions d'habitants. Cette évolution démographique conduira à un accroissement de la demande en énergie. Un exemple pour illustrer mes propos: la surface à chauffer augmentera de 17 pour cent environ. Une partie de la demande supplémentaire pourra être réduite par le biais de mesures d'efficacité énergétique, mais ces mesures ne suffiront de loin pas, n'en déplaise à certains qui croient que l'on peut tout résoudre par ce biais-là, à combler cette lacune.
Afin de tenir compte de ces défis, le groupe libéral-radical requiert les mesures suivantes.
Premièrement, une accélération du développement des énergies renouvelables indigènes, en particulier de l'hydraulique, qui est le principal pilier de notre sécurité d'approvisionnement en électricité, tout comme le photovoltaïque, l'éolien, la biomasse et la géothermie. Nous ne pouvons plus nous permettre, comme dans l'exemple du rehaussement du barrage du Grimsel, 26 ans de procédure jusqu'à ce que le permis de construire soit délivré. Nous devons veiller dans les mois critiques de l'hiver, par tous les moyens, à limiter nos importations d'électricité, comme le propose le Conseil des Etats, à 5 térawattheures au maximum. Si nous voulons diminuer notre exposition aux aléas du marché, être moins vulnérables, nous devons massivement développer les énergies renouvelables indigènes, en particulier celles qui apportent avant tout une contribution substantielle pour les mois critiques d'hiver.
Je pense en particulier à l'hydraulique, au solaire alpin, à l'éolien et à la géothermie.
Deuxièmement, les centrales nucléaires, tant que ces dernières sont sûres, doivent pouvoir continuer à être exploitées. Le groupe libéral-radical regrette que son postulat 22.4021, "Maintien des centrales nucléaires existantes. Lutte contre la pénurie d'électricité à long terme", par lequel il demandait que l'on se penche sur les investissements nécessaires à entreprendre dans le but de garder le plus longtemps possible en fonction nos centrales nucléaires, n'ait pas été accepté la semaine dernière par notre conseil. La proposition de mettre hors service les centrales nucléaires existantes, de manière progressive dès 2027, en fonction de leur âge, nous

ferait encore plus dépendre de l'étranger pour assurer notre sécurité d'approvisionnement et augmenterait ainsi encore plus notre insécurité. Nous exigeons également, dans le domaine du nucléaire, le renforcement de la recherche et de l'innovation. Nous ne devons pas fermer la porte à de futures centrales nucléaires de quatrième génération. Toutefois, compte tenu du fait que ces centrales ne sont pas encore sur le marché et que cela nécessitera, le moment venu, des décennies avant qu'elles produisent le premier kilowattheure, nous devons tout entreprendre pour développer les énergies renouvelables indigènes et renforcer l'efficience énergétique.
Troisièmement, les procédures d'autorisation doivent être accélérées et simplifiées. Nous saluons dans ce domaine les nouvelles législations liées à l'accélération des procédures pour le photovoltaïque alpin et pour les éoliennes dont les plans d'affectation sont entrés en force.
Quatrièmement, nous soutenons le renforcement de l'efficience énergétique. Ces mesures ne doivent toutefois pas être prises par le biais d'interdictions, mais plutôt d'incitations, comme dans le cas de l'assainissement des bâtiments, avec des possibilités de déduire fiscalement sur plusieurs années les investissements effectués. On peut aussi se demander si nous ne devrions pas, pour 1 franc investi, pouvoir déduire 1 franc 50. Nous devrions aussi réfléchir aux possibilités pour les retraités, compte tenu de leur nouvelle situation financière, de continuer à avoir accès à des prêts bancaires pour pouvoir financer leur rénovation, par exemple par le biais d'un cautionnement de la Confédération.
Cinquièmement, produire des kilowattheures est une chose, les acheminer en est une autre. C'est pourquoi nous demandons que le réseau soit également adapté et développé afin de tenir compte de la décentralisation croissante de notre production d'électricité.
Sixièmement, nous demandons que le Conseil fédéral veille, dans les plus brefs délais, à mettre en place un accord sur le marché de l'électricité avec l'Union européenne (UE). N'oublions pas que nous exportons autant d'électricité que nous en importons de l'UE. C'est un partenaire incontournable de notre sécurité d'approvisionnement. L'entrée en vigueur, dès

2025, de la directive de l'UE qui exige que 70 pour cent de son électricité reste dans les mains de ses membres va nous toucher et nous devons nous y préparer.
Pour conclure, septièmement, nous exigeons également une libéralisation complète du marché de l'électricité. Cette mesure mettra ainsi fin à la concurrence qui prévaut entre les entreprises possédant ou pas des clients captifs. N'oublions pas que cette situation engendre des soutiens financiers particuliers tels que la prime de marché dans le domaine de l'hydraulique. Cette pratique tiendrait également compte du futur accord sur le marché de l'électricité qui exige cette ouverture totale du marché.
Mesdames et Messieurs, tout un programme. Le groupe libéral-radical est conscient des défis, des enjeux, et apportera sa contribution pour veiller, avec des solutions pragmatiques, réalistes, à sécuriser notre approvisionnement et préserver notre qualité de vie.

Page Pierre-André (V, FR): Le groupe UDC, dont j'ai le plaisir d'exposer la position, vous propose d'entrer en matière. Mais il vous proposera, au fur et à mesure de l'examen du projet, de soutenir les amendements déposés par différentes minorités.
Sur le fond, l'UDC soutient le principe d'un aménagement pragmatique des objectifs d'augmentation de la production d'énergie. Si nous sommes en faveur des objectifs d'extension visés, nous considérons cependant que la réalisation desdits objectifs uniquement avec de l'éolien, de l'hydraulique et du solaire est irréaliste.
Voilà pourquoi nous demandons également des modifications dans la loi sur l'énergie nucléaire. Nous sommes de l'avis que, avec de nouvelles centrales nucléaires, notre pays peut garantir son approvisionnement en énergie de manière économique, efficace, sûre et à long terme. Aujourd'hui, c'est une évidence: il y a des faits, des situations qui demandent un approvisionnement accru en énergie. Pensons à l'immigration – mais oui, nous sommes toujours plus nombreux –, à la numérisation ou à la décarbonisation et à son fameux objectif zéro. N'oublions pas non plus la mise hors service des centrales nucléaires, qui va engendrer une pénurie d'électricité se situant entre 40 et 60 térawattheures par année. Rien qu'avec la mise hors service des centrales nucléaires, c'est la moitié de l'approvisionnement hivernal qui doit être remplacée. Le résultat du sondage paru ce matin nous prouve que plus de 50 pour cent de la population y est favorable. L'UDC est seule au sein du Parlement, mais nous sommes à l'écoute de notre population. Et vous le savez maintenant, la majeure partie des quantités d'électricité supplémentaires doit être produite durant les semestres d'hiver.
Maintenant, rappelons-nous que si tous les objectifs d'approvisionnement fixés doivent être atteints uniquement grâce aux énergies renouvelables, cela engendrera un développement massif et occasionnera des inter-

ventions importantes dans notre environnement: des milliers de nouvelles éoliennes, des dizaines de nouveaux lacs de retenue et des kilomètres carrés de surfaces solaires supplémentaires. Toutes ces nouvelles installations et tous ces réseaux auront été construits après des procédures accélérées et une limitation des droits populaires. Mais si ces projets échouent, alors nous devrons finalement construire à nouveau des centrales à pétrole ou à gaz à coups de millions de francs et à l'aide du droit d'urgence.
Parlons un instant du solaire. Le projet de loi dont nous débattons présentement contient quelques éléments perturbateurs.
Je pense aux nouvelles prescriptions dans le domaine du bâtiment – obligation d'utiliser l'énergie solaire pour les nouvelles constructions –, ainsi qu'au financement des coûts de raccordement au réseau.
Nous sommes de l'avis que ces obligations solaires massivement étendues sont inutiles et ne mènent à rien. Pire, même, elles mettent en danger l'ensemble du projet, car la résistance viendra des propriétaires fonciers, de l'économie et de notre parti!
Par ailleurs, ces obligations font double emploi avec ce que plusieurs cantons connaissent déjà en matière d'énergie solaire, cela sans oublier que le secteur est confronté aujourd'hui à des problèmes de capacité.
Nous constatons que l'équipement solaire des bâtiments progresse, même sans l'obligation venant de la Confédération, cela sans oublier non plus que ces nouvelles obligations constituent une atteinte à la souveraineté de nos cantons.
Voilà pourquoi, chères et chers collègues, nous entrons en matière, mais nous avons déposé plusieurs propositions dans le sens de ces réflexions, propositions que nous vous demandons de soutenir.

Imark Christian (V, SO): Die Herausforderungen im Energiebereich sind immens, im Wesentlichen, weil in der Vergangenheit aus ideologischen Gründen und aufgrund unrealistischer Annahmen und Prognosen falsche politische Entscheide getroffen wurden. Darum muss insbesondere die Stromversorgung im Inland massiv ausgebaut werden. Die wesentlichen Treiber dafür sind die Bevölkerungszunahme, die Digitalisierung, die Dekarbonisierung mit dem Netto-null-Ziel, das Sie vor Kurzem mit dem "Stromfresser"-Gesetz beschlossen haben, und die Ausserbetriebnahme bestehender Kernkraftwerke. Daraus ergibt sich eine Stromlücke von bis zu 80 Terawattstunden Jahresbedarf mit zusätzlichen grossen saisonalen Herausforderungen, insbesondere im Winterhalbjahr. Alleine wegen der Ausserbetriebnahme bestehender Kernkraftwerke muss ausserdem die Hälfte der heute bestehenden Winterversorgung substituiert werden.
Gemäss einer Studie des Bundesamtes für Energie vom November 2022 bedeutet die Umsetzung der Fotovoltaikziele, wie sie der Ständerat vorgibt, eine zusätzliche Investitionssumme von 37 Milliarden Franken alleine für die Verstärkung der Stromnetze. Nur schon mit diesem Geld könnte die Schweiz zwei neue Kernkraftwerke mit je 1,4 Gigawatt Leistung ans Netz nehmen. Dabei gäbe es keinerlei Eingriffe in intakte Landschaften. Die erwähnte Netzverstärkung und immer teurere Redispatch-Massnahmen bräuchte es genauso wenig wie enorm kostspielige Winterreserven, die uns allein in diesem Winter fast 1 Milliarde Franken gekostet haben. Die Konsumenten werden diese Investitionen nächstes Jahr mit ihren Stromrechnungen abstottern müssen.
Sollen alle gesetzten Ziele ausschliesslich mit erneuerbaren Energien erreicht werden, benötigt es einen massiven Ausbau, verbunden mit grossen Eingriffen in die Natur. Es braucht Tausende neue Windkraftanlagen, Dutzende neue Stauseen und insgesamt rund 180 Quadratkilometer zusätzliche Solarfläche. Volksrechte werden massiv eingeschränkt, und Verfahren müssen beschleunigt werden. Der Mantelerlass soll die Stromlücke mit erneuerbaren Energien schliessen.
Die SVP prognostiziert, dass die Erreichung der Ziele unrealistisch ist und es zudem weitere Schwierigkeiten mit enormen Kostenfolgen geben wird. Selbst bei Erreichung der Ziele sehen wir die Stromlücke nicht geschlossen. Das "Stromfresser"-Gesetz lässt grüssen. Schon bald wird klarwerden, dass man bei der Zielerreichung genauso wie damals bei der Energiestrategie scheitern wird. Darum beantragt die SVP-Fraktion bereits heute mittels diverser Änderungen im Kernenergiegesetz eine Eskalationsstufe. Ansonsten müssen wir später wieder mit Hunderten von Millionen Franken per Notrecht schmutzige Öl- und Gaskraftwerke bauen.
Ein störendes Element der Vorlage sind die neuen Vorschriften im Gebäudebereich. Nachdem die Räte erst vor wenigen Monaten eine Solarpflicht für Neubauten mit einer Gebäudefläche von mehr als 300 Quadratmetern verabschiedet haben, sollen neu auch die Eigentümer sämtlicher bestehender Gebäude mit einer Solarpflicht genötigt werden. Gleiches gilt für Parkplatzbesitzer und bei grossen Gebäuden, die sogar zwangsweise nachgerüstet werden müssen. Mit diesen Mehrheitsanträgen wird die gesamte Vorlage ernsthaft gefährdet, ohne dass dadurch ein Fortschritt erzielt würde. Denn die Solarbranche ist bereits heute überlastet und kämpft mit massiven Lieferproblemen und Personalmangel. Der Widerstand der Wirtschaft, des Hauseigentümerverbandes Schweiz und der SVP ist garantiert, wenn diese neuen Vorschriften in diesem Gesetz nicht beseitigt werden.

AB 2023 N 407 / BO 2023 N 407

Die SVP-Fraktion spricht sich für die angestrebten Ausbauziele aus, erachtet aber deren Realisierung nur mit Wind-, Wasser- und Solarenergie als unrealistisch. Sie erachtet dieses Vorgehen also als nicht zielführend. Aus diesen Gründen beantragen wir entsprechende Änderungen im Kernenergiegesetz. Mit zwei bis drei neuen Kernkraftwerken kann die Energieversorgung kostengünstig, effizient, sicher und langfristig gewährleistet werden. Sollte der Rat an der massiven Ausweitung der gerade erst beschlossenen Solarpflicht festhalten, wird die SVP-Fraktion die Vorlage in der Gesamtabstimmung ablehnen.
Wir beantragen Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Egger Kurt (G, TG): Kollege Imark, ich stelle doch noch eine Frage an Sie. Sie liegen da, glaube ich, etwas falsch. Sie sagen dauernd, dass Sie auf die Bevölkerung achtgeben. Herr Page hat die Umfrage des "Blick" zitiert: Dort konnte man lesen, dass 60 Prozent der Leute für eine Solarpflicht bei öffentlichen Bauten und gewerblichen Bauten sind. Die Mehrheit der Bevölkerung will Solar und Wasser, und AKW kommen dann irgendwann noch ganz hinten. Sie liegen hier also ziemlich falsch. *(Zwischenruf des Präsidenten: Frage!)* Sehen Sie das auch so?

Imark Christian (V, SO): Herr Egger, ich sehe das überhaupt nicht so. *(Heiterkeit)*

Girod Bastien (G, ZH): Die Grünen stehen für eine naturfreundliche Energiewende. Es ist möglich, die Versorgungssicherheit mit Strom auch im Winter ohne unnötige Opfer für die Natur sicherzustellen. Ja, wir haben wegen der Elektrifizierung eine Herausforderung im Winter, auch wegen der besser geplanten – wenn auch gemäss Mehrheit der UREK wahrscheinlich ungeplanten – Stilllegung unserer Uralt-AKW wie Beznau und auch wegen der Notwendigkeit, die Importabhängigkeit zu reduzieren. Deshalb brauchen wir bis 2030 etwa zusätzlich 9 Terawattstunden im Winter. Mit dem, was wir schon beschlossen haben, können wir die noch nötige Energiemenge bereits auf die Hälfte reduzieren. Mit der parlamentarischen Initiative Girod 19.443 haben wir auch im Winter einen grossen Zubau. Mit dem "Solar-Express" haben wir ebenfalls einen Zubau. Mit dem Klimaschutzgesetz schaffen wir es, die Zahl der ineffizienten Boiler und elektrischen Widerstandsheizungen zu reduzieren. Kommt der "Wind-Express" im Parlament auch durch, können wir noch einen Beitrag leisten. Insgesamt haben wir die 9 Terawattstunden dann schon halbiert. Ich hoffe deshalb, dass diese Vorlagen alle durchkommen und nicht bekämpft werden.
Dann komme ich zum nächsten Punkt: Wieso brauchen wir die Mantelvorlage? Hier sind es vor allem drei Elemente. Man spricht immer von der Wasserkraft, aber zu den drei entscheidenden Elementen dieser Vorlage, welche uns helfen, die Versorgung im Winter zu verbessern, gehört die Pflicht der Betreiber von Wasserkraftwerken zu Speicherreserven. Die UREK-N schlägt neu vor, eine Pflicht einzuführen. Ohne diese Pflicht nützt uns der runde Tisch gar nichts. Es nützt nichts, fünfzehn neue Wasserkraftwerke zu bauen, wenn wir die Betreiber nicht verpflichten können, für den Notfall eine Reserve für die Stromversorgung in der Schweiz bereitzuhalten. Sonst haben die Betreiber einfach die Möglichkeit, diesen Strom auch zu exportieren. Das ist eine entscheidende Verbesserung. Es ist eine Verbesserung, die es uns erlaubt, die bestehenden Wasserkraftwerke nicht zusätzlich auf Kosten der Natur zu nutzen, weil wir die bestehenden 10 Terawattstunden besser für den Winter nutzen.
Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Solarstandard bei Gebäuden und Parkplätzen. Herr Imark, jetzt haben Sie es tatsächlich geschafft, ein Votum zu halten, in dem Sie sagen, wie wichtig es sei, die Stromversorgung sicherzustellen. Aber gleichzeitig lehnen Sie es ab, auf Parkplätzen Solaranlagen zu installieren. Ich finde das schwierig. Ich begrüsse es ja, dass man auch alpine Solaranlagen unterstützt und auf der Weide neue Solaranlagen baut. Aber bevor wir das machen, sollten wir sicherstellen, dass wir dort, wo es Beton gibt, wo es keine Natur gibt, die Solarenergie nutzen. Deshalb sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, dass wir Parkplätze für den Bau von Solaranlagen nutzen. Das ist ja sogar noch ein Vorteil fürs Auto, das bleibt dann im Schatten schön kühl.
Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Effizienzdienstleistungsmarkt. Auch dieser ist natürlich sehr wichtig, weil es ein riesiges Effizienzpotenzial gibt, das nicht genutzt wird. Dies wird jetzt mit dem Vorschlag der UREK-N aufgenommen. Sie sehen: Der Beschluss des Ständerates beinhaltete viele Abstriche bei der Natur, die dann sehr wenig Wirkung erzeugen. Die UREK-N hat es geschafft, hier zu korrigieren. Man könnte es aber noch besser machen. Auch die Mehrheit der UREK-N hat noch Anträge, mit denen der Naturschutz unnötig verschlechtert wird. Ich bitte Sie, das zu korrigieren und entsprechend die Minderheitsanträge anzunehmen. Wenn wir wirklich auf die Reservepflicht bei den Speicherwasserkraftwerken, auf den Solarstandard und auf die Effizienzsteigerung setzen, haben wir genug für eine sichere Stromversorgung im Winter.

Ich bitte Sie, das zu unterstützen.

Imark Christian (V, SO): Herr Kollege, Sie haben von der Solarpflicht gesprochen. Ihr Kollege hat auch davon gesprochen. Jetzt haben die Leute in dieser Umfrage nicht gesagt, dass sie eine Solarpflicht wollen, sondern lediglich, dass sie der Solarenergie gegenüber positiv eingestellt sind – genauso, wie sie auch der Kernenergie gegenüber positiv eingestellt sind.
Jetzt zur Frage: Wenn alle Hausbesitzer, wie Sie empfehlen, mit einer Pflicht belegt werden, Solarpanels zu montieren, und alle den Strom auf der Netzebene 7 einspeisen, geht ja das physikalisch gar nicht mehr. Wie nötigen Sie nachher die Hauseigentümer dazu, nachdem Sie ihnen jetzt schon die Solarpflicht aufnötigen wollen, wenn plötzlich feststeht, dass das mit der Netzebene 7 halt nicht funktioniert?

Girod Bastien (G, ZH): Ja, Herr Imark, manchmal muss man auch einfach selbst denken. Bei alpinen Solaranlagen gibt es diese Netzproblematik auch. Diese verschiedenen alpinen Solarprojekte sind zum Teil noch gar nicht angeschlossen; die Situation da ist also teilweise noch viel schlechter als bei den Gebäuden.
Was ich nicht verstehe, ist, dass Sie alpine Solarprojekte klar unterstützen, aber wenn es darum geht, auf Parkplätzen, auf bereits verbauter Natur, etwas zu machen, dann unterstützen Sie das nicht mehr. Dazu gibt es keine Umfrage, aber ich finde es schade, wenn wir die Prioritäten so setzen, dass wir Solar zuerst in der Natur und dann erst auf Gebäuden und Parkplätzen ausbauen.

Klopfenstein Broggini Delphine (G, GE): C'est une lourde responsabilité que nous avons ici au Conseil national, c'est un enjeu majeur pour notre pays: dans trois jours, nous aurons défini ensemble notre politique énergétique pour les années à venir. Se détourner des énergies fossiles, rendre notre pays plus indépendant sur le plan énergétique et, évidemment, débrancher les centrales nucléaires exigent deux choses: d'une part, l'accélération et l'amplification du développement des énergies renouvelables; d'autre part, et sans jamais l'oublier, le déploiement d'une vraie politique d'économies d'énergie, qui représente à elle seule – et grâce aux nouvelles technologies – une nouvelle source d'énergie en soi.
Avec cette loi, nous avons trouvé un compromis sur les grandes lignes, et le groupe des Verts y a clairement contribué. Je relève en particulier les économies d'énergie; enfin, on reconnaît leur potentiel. La sobriété énergétique devient une réplique soutenue et considérée à sa juste valeur. Il y a aussi le développement de l'énergie solaire, bien sûr, visant le construit, c'est-à-dire les toits, non seulement ceux des bâtiments, mais aussi ceux des parkings. Je relève en outre l'exemplarité de l'administration fédérale, qui doit atteindre des objectifs exigeants de réduction de consommation. Nous avons aussi obtenu le maintien de réserves d'énergie, ce qui représente une réelle sécurité d'approvisionnement en hiver. Bien évidemment – et sur ce point, le groupe des Verts a joué un rôle majeur –, nous nous sommes mis d'accord sur la préservation des biotopes d'importance nationale et la protection

AB 2023 N 408 / BO 2023 N 408

des cours d'eau pour qu'ils puissent remplir leurs fonctions naturelles. Nous avons donc corrigé en partie la version qui était sortie du Conseil des Etats.
Si le projet prend le bon cap et qu'il est sur de bons rails, il ne répond pas en l'état à toutes les exigences. C'est pourquoi nous aurons, au cours du débat, l'occasion de l'améliorer de manière très claire. Le groupe des Verts se battra pour renforcer durablement l'équilibre entre la protection de la biodiversité et le développement des énergies renouvelables. Le climat n'est en effet pas le seul à être en crise, nous le savons, la biodiversité l'est aussi. Le tournant énergétique peut et doit être mis en oeuvre avec la nature.
Quand les glaciers se retirent à cause de l'activité humaine, ils libèrent de nouvelles zones de biodiversité. Celles-ci doivent être préservées. Sinon, c'est très simple, c'est la double peine.
Ne reprenons pas à la nature ce que nous lui avons déjà pris.
Nous avons aussi, sur la question de l'obligation d'utiliser l'énergie solaire, fait des propositions. Si le projet, ici, reconnaît la force du bâti – c'est une très bonne chose –, celui-ci ne doit pas se limiter aux plus grands toits, mais bien concerner l'ensemble des toits et des façades qui s'y prêtent. C'est le début de la décentralisation de la production énergétique, qui amène aussi sa part de sécurité. Regardez un instant par la fenêtre du train ces kilomètres de zones industrielles: sans aucun doute, toutes ces surfaces devraient être couvertes de panneaux photovoltaïques. Puis nous devrions évidemment poursuivre sur les habitats et les autres surfaces existantes, afin d'exploiter l'existant avant de bousculer encore la nature.
Quant au nucléaire, qu'on abordera aussi, cette énergie est un obstacle à la transition énergétique. Comme l'a demandé le peuple suisse, il faut une sortie programmée, avec, en définitive, une date d'arrêt des centrales nucléaires suisses. Le groupe des Verts présentera une proposition à la fois réaliste, un scénario qui tient la

route, dans lequel près de deux tiers du parc nucléaire seront éteints début 2030, afin de placer clairement le curseur et de développer les alternatives avec exigence.
Cependant, pour une transition énergétique réussie, il ne suffit pas simplement de se concentrer sur l'augmentation de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables, il est également crucial de sensibiliser et d'encourager l'adoption de comportements et de technologies économes en énergie, dans tous les secteurs de la société.
Le groupe des Verts entrera en matière sur cette large révision de la loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables, pour accélérer cette transition énergétique, afin de garantir notre sécurité d'approvisionnement et de sortir des énergies fossiles. Nous marquerons aussi le débat qui nous attend avec plusieurs propositions de minorité renforçant le niveau d'exigence du projet et le respect de la nature.

Weber Céline (GL, VD): Une fois de plus, nous sommes amenés à nous prononcer sur la politique énergétique de notre pays, politique ô combien importante, tant les décisions que nous prendrons aujourd'hui, ces prochains jours et mois seront décisives pour l'avenir de notre pays. Le projet de loi dont nous débattons aujourd'hui doit nous permettre de déployer rapidement les technologies de production d'électricité à base d'énergies renouvelables afin de répondre aux défis climatiques, tout en garantissant un approvisionnement en électricité sûr et rentable.
C'est un objectif qui nous est cher, à nous, Vert'libéraux, qui le défendons depuis toujours, soit l'approvisionnement en électricité du pays à la fois sûr, rentable et réalisé dans le respect de l'environnement. Respect de l'environnement non pas par idéologie romantique, mais pour permettre aux générations futures de bénéficier des mêmes privilèges que nous.
Les propositions faites dans ce projet doivent contribuer à augmenter la production d'électricité à base d'énergies renouvelables en fixant des objectifs ambitieux mais réalistes, comme ceux qui sont cités à l'article 2. Elles permettront aussi des économies d'énergie importantes, notamment en impliquant directement les fournisseurs d'électricité pour atteindre les objectifs visant à augmenter l'efficacité de la consommation d'électricité. Ceci permettra non seulement d'éviter le gaspillage d'un bien précieux, mais aussi d'éviter de devoir produire inutilement de l'électricité dont on pourrait se passer sans perte de confort.
Les Vert'libéraux saluent également la prolongation des instruments d'encouragement qui ont fait leurs preuves ainsi que la contribution à l'investissement pour les installations photovoltaïques, les installations hydroélectriques, les installations de biomasse, les installations éoliennes et géothermiques. Ces contributions apportent une garantie à l'investissement et encouragent ainsi les entreprises de production d'électricité, ce qui est important aussi bien pour la population que pour le tissu économique de notre pays.
Nous sommes également favorables aux incitations à la libéralisation de l'autoconsommation. La numérisation a permis de faire de grandes avancées dans ce domaine. Le moment est donc venu de limiter autant que possible les pertes de réseau. En effet, plus on fait de l'autoconsommation, moins l'électricité doit être transportée et plus les pertes de réseau sont faibles. Rappelons que les pertes de réseau représentent 5 pour cent de notre consommation électrique totale.
Pour les Vert'libéraux, chaque bâtiment et chaque quartier doivent devenir des centrales électriques intelligentes. Les incitations dans ce sens sont les bienvenues.
S'agissant des bâtiments, si notre groupe salue, bien entendu, la direction prise aux articles 45 et suivants, il convient cependant de préciser qu'une partie de notre groupe met en garde contre une trop grande immixtion de la Confédération dans la souveraineté des cantons.
La constitution d'une réserve en cas de pénurie ainsi que d'une réserve hivernale flexible constitue deux piliers supplémentaires d'une politique énergétique pragmatique et prévoyante, que les Vert'libéraux saluent.
Enfin, les Vert'libéraux se montrent satisfaits de l'ouverture qui est faite par rapport à la pesée des intérêts dans les projets d'infrastructures énergétiques, une pesée des intérêts qui tient plus compte des intérêts énergétiques. Ceci étant dit, il n'est pas question pour nous de toucher aux biotopes d'intérêt national. Les Vert'libéraux accordent d'ailleurs une grande importance à la possibilité de remise en état d'un site si d'aventure certaines infrastructures, par exemple solaires ou éoliennes, ne devaient plus être nécessaires à l'avenir. Ceci ne remet cependant aucunement en question les projets hydrauliques de la table ronde tels que Trift ou Grimsel, projets que les Vert'libéraux soutiennent. En effet, si les installations hydroélectriques ne permettent que difficilement une remise en état du site, il convient aussi de se montrer pragmatique. Or, bloquer systématiquement des projets qui ont reçu l'aval d'une large coalition ne fait pas partie de l'ADN de notre parti, qui préfère regarder en avant.
En combinant efficacité énergétique, énergies renouvelables et stockage énergétique, l'acte modificateur unique,

plus connu sous son nom allemand de "Mantelerlass", combine les éléments clés d'un approvisionnement électrique sûr à base d'énergies renouvelables que les Vert'libéraux ont toujours défendu.
Au nom de notre groupe, je vous demande d'accepter l'entrée en matière. Je vous remercie et je remercie la commission pour son excellent travail.

Schaffner Barbara (GL, ZH): In den Jahren seit der Abstimmung über die Energiestrategie 2050 sind wir eher an Ort getreten, statt diese umzusetzen, doch nun geht es Schlag auf Schlag. Den Boden dafür haben einerseits die Klimabewegung und andererseits die von Putin ausgelöste Energiekrise gelegt.
Damit kommen zwei Argumente zusammen, die wir Grünliberalen schon immer vertreten haben, die sogar namensgebend für uns sind: Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energien sind notwendig, um auf der einen Seite Klima und Umwelt zu schützen und auf der anderen Seite eine wirtschaftliche und zuverlässige einheimische Energieversorgung sicherzustellen.
Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie hat unter grossem Druck verschiedene Vorlagen beraten und durch die Räte gebracht. Nach den Notmassnahmen am

AB 2023 N 409 / BO 2023 N 409

CO2-Gesetz, dem Rettungsschirm und den Expressvorlagen für gewisse Sonnen-, Wasser- und Windprojekte beraten wir nun wieder Vorlagen, die schon einmal eine ordentliche Vernehmlassung durchlaufen haben. Für das Stromversorgungsgesetz wurde die Vernehmlassung vor über vier Jahren abgeschlossen. Somit sind die damaligen Antworten nicht eins zu eins auf die heutige Ausgangslage übertragbar. Wir Grünliberalen stellen aber erfreut fest, dass unsere Kernforderungen immer noch Gültigkeit haben und wichtige Elemente daraus mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt werden sollen.
Unter anderem geht es dabei um eine Gleichbehandlung verschiedener Speichertechnologien bei der Netzgebühr oder um die Einführung der Speicherreserven für kritische Versorgungssituationen und auch – ganz wichtig – um die Erweiterung der Eigenverbrauchsmöglichkeiten nicht nur mit der Bildung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch, sondern auch erweitert mit den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften; dies geht ganz nach dem Prinzip "Intelligenz statt Kupfer".
Vor fast drei Jahren haben wir in der Vernehmlassung zum Energiegesetz festgehalten, dass wir einen ambitionierteren Ausbau der erneuerbaren Energien fordern und dass andere Energieträger, insbesondere auch erneuerbare Treib- und Brennstoffe, ebenfalls in die Überlegungen einbezogen werden müssen. Wir haben ferner festgehalten, dass die Förderung der erneuerbaren Stromproduktion marktnäher ausgestaltet werden soll. Zu den damals vorliegenden Eckwerten der Revision des Stromversorgungsgesetzes haben wir bestätigt, dass der Stromverbrauch an Ort und Stelle attraktiv gehalten werden muss, um die Netze zu entlasten. Mit den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften gehen wir hier einen grossen Schritt in diese Richtung. Ein weiteres Puzzleteil dazu ist die Liberalisierung des Messwesens, die wir mit gewissen Vorbehalten unterstützen. Am wichtigsten ist aber vor allem ein verbesserter Datenaustausch.
Wenn ich heute Bilanz ziehe zu diesen Forderungen, so darf ich erfreut feststellen, dass sich all das im vorliegenden Entwurf nicht nur widerspiegelt, sondern dass sogar noch verschiedene zusätzliche Elemente dazugekommen sind. Hervorheben möchte ich zum Beispiel die Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten des Bundes durch die unbestrittenen Artikel 18a respektive Artikel 45b EnG, die die Eigenstromproduktion auf Bundesbauten fordern und den Verkauf des Überschussstroms ermöglichen. Zusammen mit zusätzlichen Effizienzzielen geht der Bund somit als Vorbild voran.
Bei den Vorschriften im Gebäudebereich gehen die Kommission und insbesondere einige Minderheitsanträge jedoch sehr weit. Die Grünliberalen haben doch einige Vorbehalte bezüglich des Eingriffs in die Hoheit der Kantone und in die Bestandesgarantie. Die Gewichtung der Energieeffizienz und Energieproduktion auf der einen Seite gegenüber der Eingriffstiefe auf der anderen Seite fällt je nach Antrag und Fraktionsmitglied unterschiedlich aus.
Die Elektrizitätswerke sind zentrale Akteure bei der Steigerung der Energieeffizienz. Die Grünliberalen begrüssen es sehr, dass sie verstärkt in die Pflicht genommen werden sollen. Ob der Antrag der Kommissionsmehrheit das Gelbe vom Ei ist, sei einmal dahingestellt. Vielleicht gibt es da noch Verbesserungsvorschläge vonseiten des Ständerates.
Auf der Angebotsseite ist die Einführung eines Standardstromprodukts auf der Basis von erneuerbaren Energien ein Instrument, das sich in einigen Kantonen schon bewährt hat und nun mit dem neuen Gesetz gesamtschweizerisch gelten soll.
Last, but not least begrüssen die Grünliberalen die dosierte Öffnung des Raumplanungsgesetzes und die verstärkte Gewichtung der Energieproduktion in der Interessenabwägung. Nach wie vor unangetastet bleiben

sollen aber Biotope von nationaler Bedeutung. In den übrigen Gebieten ist es für die Grünliberalen ein wichtiges Entscheidungskriterium, ob Anlagen zur Energieerzeugung bleibende Schäden in der Landschaft oder Umwelt hinterlassen oder ob sie wieder zurückgebaut werden können, falls sie einmal nicht mehr benötigt würden. In Bezug auf das Kriterium der Rückbaubarkeit schneidet die Wasserkraft am schlechtesten ab, und wir sind dort folglich am kritischsten. Wir stehen aber nach wie vor hinter den Wasserkraftprojekten des runden Tisches inklusive der Vorhaben Grimsel und Trift.
Zusammengefasst sind die Grünliberalen sehr erfreut über den vorliegenden Entwurf und treten selbstverständlich darauf ein.

Bulliard-Marbach Christine (M-E, FR): Ce projet de loi relatif à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables fixe les conditions-cadres de la suite de la mise en oeuvre du tournant énergétique 2020. La révision s'intègre dans le contexte du changement climatique et de la décision d'abandonner l'énergie nucléaire. Nous savons depuis longtemps que la transition écologique et la transition énergétique sont liées. En voyant les pentes vertes de nos montagnes, nos stations de ski, la fonte des glaciers et le manque d'eau croissant dans nos Alpes, nous ne pouvons nier la nécessité de sortir des énergies fossiles.
Un peu plus d'un an après le début de la guerre en Ukraine, le projet apparaît sous un jour nouveau. La guerre a considérablement modifié l'approvisionnement en énergie en Europe et en Suisse. Le risque de pénurie et de panne générale de nos réseaux électriques préoccupe non seulement le secteur de l'énergie, mais aussi notre société dans son ensemble.
L'impératif de se libérer le plus rapidement possible de la dépendance aux énergies fossiles et de garantir un approvisionnement indigène et renouvelable, tant à court terme qu'à long terme, est plus évident que jamais. Nos ancêtres ont fait preuve de clairvoyance, il y a plus de 100 ans, en comprenant quel était le potentiel de la Suisse dans le domaine de l'énergie hydraulique et en misant de manière conséquente sur cette énergie. Grâce aux énormes investissements des deux générations, nous pouvons tirer une très grande partie de notre électricité de l'énergie hydraulique.
Aujourd'hui, nous en sommes au même point qu'il y a 100 ans: nous devons décider de l'avenir énergétique de la Suisse. Nous devons être conscients qu'il n'y a pas d'autre solution que de développer massivement la production d'électricité indigène à partir des énergies renouvelables. Le potentiel existant en matière d'énergie hydraulique, solaire et éolienne ainsi que d'énergie issue de la biomasse doit être mieux exploité, de manière plus systématique. En revanche, il est hors de question pour le groupe du Centre de remettre en question la sortie du nucléaire décidée par le peuple.
La construction de nouvelles centrales nucléaires ferait perdre des décennies.
Les défis de la transition énergétique sont considérables. Nous ne pourrons réussir ces tâches que si nous restons pragmatiques et fixons de bonnes priorités. Des ajustements sont nécessaires pour trouver un équilibre entre l'utilisation et la protection des ressources naturelles et des paysages. Nous devons en être conscients.
La présente révision contient des arbitrages importants. Sous certaines conditions, la construction d'installations photovoltaïques, ainsi que de centrales éoliennes et hydrauliques, doit être d'importance nationale. Mais il n'y a pas que dans les zones de montagne et de campagne où la nature mérite d'être particulièrement protégée, le développement doit aussi être renforcé dans les zones plus amplement peuplées. C'est pourquoi nous souhaitons que la loi prenne en compte le secteur du bâtiment aussi, que ce soit en imposant l'installation de panneaux solaires sur les édifices neufs ou rénovés, en prévoyant le remplacement des chauffages électriques ou d'autres mesures d'efficacité. Le facteur temps est également crucial.
Un autre facteur est l'efficacité. Ce potentiel est important, et l'acte modificateur unique prévoit différents instruments pour que les actrices et les acteurs aient intérêt à économiser l'énergie.
Pour le groupe du Centre, il est en outre essentiel que le réseau électrique soit adapté à temps aux défis de l'avenir.
Le groupe du Centre est conscient de l'importance de cet acte modificateur unique. Les tâches à venir sont un défi pour notre pays. Un point central: avec les solutions d'avenir et des

technologies respectueuses du climat, nous apportons notre contribution à la protection du climat.
C'est pour toutes ces raisons et d'autres que nous sommes favorables à l'entrée en matière.

Paganini Nicolo (M-E, SG): Es müsste hier in unserem Rat eigentlich ein allgemeiner Konsens über die Eigenschaften unserer zukünftigen Energieversorgung herrschen. Denn im Grunde ist es simpel: Es braucht jederzeit genügend Strom aus einer sicheren, sauberen, möglichst inländischen und vor allem noch bezahl-

baren Energieproduktion. Die Mitte-Fraktion wird entlang genau dieser Prämissen abstimmen, nämlich für die Weiterführung von Unterstützungsmassnahmen für die Erneuerbaren, für Planungs- und Investitionssicherheit und für mehr Versorgungssicherheit, und dies insbesondere im Winter.
Die Stimmbevölkerung hat uns mit der Annahme der Energiestrategie 2050 den Weg zur sicheren, sauberen, inländischen und bezahlbaren Energieversorgung aufgezeigt. Aber die Energiestrategie 2050 ist ein Prozess. In diesem Prozess braucht es Nachjustierungen, und es braucht Antrieb, damit wir weiterkommen. Das vergangene Jahr hat uns deutlich vor Augen geführt, dass es Zeit für ein Update ist. Es ist allerhöchste Zeit, spezifische Massnahmen für die Produktion von mehr Winterstrom zu beschliessen. Es ist Zeit, dass wir beim Abwägen von Schutz- und Nutzungsinteressen beim Natur- und Landschaftsschutz der Versorgungssicherheit den dringend notwendigen Stellenwert einräumen. Es ist Zeit, in der kleinräumig strukturierten Stromlandschaft Schweiz Innovation zu fördern, neue Modelle zuzulassen und Zusatzproduktion zu ermöglichen.
Der milde Winter 2022/23 hat uns weitestgehend vor Einschränkungen bewahrt. Das darf uns aber nicht dazu bewegen, uns in falscher Sicherheit zu wiegen. Das darf uns nicht davon abhalten, die dringend notwendigen energiepolitischen Weichenstellungen vorzunehmen. Es ist an der Zeit, Lösungen zu finden und die Versorgungssicherheit in der Schweiz zu stärken.
Die Mitte-Fraktion hat den Mantelerlass ohne ideologische Scheuklappen, differenziert und sachlich beraten. Wir haben aber auch politische Realitäten mit einbezogen. Ein Scheitern des Mantelerlasses würde unsere Energiepolitik weiter als bloss auf Feld eins zurückwerfen. Deshalb wollen wir die Vorlage nicht überladen. Es ist daher auch richtig, die vollständige Strommarktöffnung und die extrem polarisierende Frage des Neubaus von Kernkraftwerken nicht in diesen Erlass zu packen. Es wird wohl auch richtig sein, die ehrgeizigen Vorgaben der Kommission zur Solarpflicht noch etwas zurückzuschrauben. So haben wir schlussendlich eine Vorlage, welche die Chance hat, die Schweiz weiterzubringen und gleichzeitig mehrheitsfähig zu sein.
Hier und heute – und morgen und übermorgen – geht es um die Zukunft und die Steigerung der Stromproduktion. Der ausschliessliche Blick zurück bringt uns keine einzige Kilowattstunde an zusätzlicher Elektrizität. Machen wir also vorwärts, und nehmen wir unsere Verantwortung für eine sichere Energieversorgung in der Schweiz wahr.
Ich bitte Sie im Namen der Mitte-Fraktion um Eintreten auf dieses Gesetz.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich habe mich auf diese Debatte gefreut – nicht nur, weil es meine erste grössere Debatte hier an diesem Platz ist, sondern auch, weil ich meine, dass die nationalrätliche UREK hier eine sehr gute Grundlage für die Erneuerung des Energie- und des Stromversorgungsgesetzes geschaffen hat, auf der wir aufbauen können und die wirklich dazu beitragen wird, dass der dringend nötige Zubau auch ermöglicht wird.
Egal, was in der Vergangenheit war: Wir brauchen in diesem Land sehr rasch mehr Strom, insbesondere mehr Winterstrom. Die kurzfristigen Risiken versuchen wir, soweit möglich, mit Reservekraftwerken abzudecken. Hier erfolgt ein weiterer Aufbau, weil auch im nächsten Jahr noch Knappheit herrschen könnte. Wir wissen nicht, für wie lange das sein wird, aber wir hoffen natürlich, dass die Reservekraftwerke, die – es wurde hier gesagt – mit Öl oder vielleicht später einmal mit Gas betrieben werden, gar nie eingeschaltet werden müssen, weil wir nicht in eine Mangellage kommen. Aktuell sieht es recht gut aus. Die Prognosen für das nächste und übernächste Jahr können wir aber noch nicht genauer machen, und deshalb ist die Vorlage wichtig.
Ich möchte zuerst sagen, wo sich die Vorlage einreiht, und anschliessend sage ich, welches die wichtigsten Punkte sind.
Die Vorlage reiht sich in die Beschlüsse ein, die dieser Rat bereits im vergangenen Herbst gefasst hat. Die Verwaltung vereinbarte unter der Leitung der damaligen Bundesrätin Sommaruga im Rahmen des runden Tisches mit den Stakeholdern fünfzehn Projekte; das waren aber nur unverbindliche Vereinbarungen. Es folgte der "Solar-Express" im vergangenen Herbst, als man die Grundlage schaffen wollte, um dringend 2 Terawattstunden alpinen Solarstrom produzieren und gleichzeitig die Grimselstaumauer erhöhen zu können. Schliesslich wurde letzte Woche der "Wind-Express" beschlossen, mit dem Sie eine Grundlage für die Produktion von 1 Terawattstunde geschaffen haben. Das ergibt insgesamt schon einmal 5 Terawattstunden Winterstrom. Damit kann man den Zubau jetzt sehr rasch starten.
In diese Arbeiten gliedert sich nun die umfassende Revision des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes, der sogenannte Mantelerlass, ein. Wenn es uns gelingt, in diesem Tempo weiterzufahren, und wir die Vorlage noch in dieser Legislatur verabschieden – was ich sehr befürworten würde –, wird ein nahtloser Übergang der gefassten dringenden Beschlüsse in eine ordentliche gesetzliche Grundlage ab 1. Januar 2025 möglich sein. Das ist insofern wichtig, als es kaum möglich ist, im Rahmen des "Solar-Expresses" alle Projekte bereits bis 2025 fertig erstellt zu haben.

Wir haben mit Ihrer Kommission folgendes Konzept skizziert, Ihre Kommission hat es mehrheitlich verabschiedet: Im Bereich Wind- und Solarenergie sollen sogenannte geeignete Gebiete im Richtplan ausgeschieden werden. In diesen geeigneten Gebieten gibt es dann einen Vorrang für die Energieproduktion gegenüber dem Schutzbereich. Was die fünfzehn Projekte des runden Tisches anbelangt, gilt das Gleiche: Auch für diese Projekte soll ein Vorrang für die Energieproduktion vor dem Schutz gelten. Diese Projekte sollen auch im Gesetz festgeschrieben werden. Es ist mir wichtig, zu betonen, dass diese Vorlage nicht einen Zubau ungeachtet des Landschafts- und des Naturschutzes vorsieht. Wir haben hier, glaube ich, den Grat gefunden zwischen Schutz und Nutzen. Es gibt Gebiete, bei denen man schneller und einfacher bauen können soll, und andere, bei denen man das nicht tun können soll.
Die Vorlage wird diesen Sommer vom Bundesrat noch durch eine Beschleunigungsvorlage ergänzt. Diese war letztes Jahr in der Vernehmlassung. Um die vorliegende Vorlage nicht zu schwerfällig zu machen, haben wir diese Beschleunigungsvorlage bewusst rausgenommen. Sie soll aber sehr rasch, noch in diesem Sommer, durch den Bundesrat verabschiedet und der UREK unterbreitet werden.
Wichtig in diesem Gesetz ist der schon erwähnte Vorrang der Produktion bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Schutzes, aber ebenso wichtig sind die Fördermöglichkeiten, indem zwischen einem Investitionsbeitrag und der gleitenden Marktprämie gewählt werden kann. Die Kombination dieser zwei Faktoren sollte es ermöglichen und die richtigen Anreize schaffen, dass auch tatsächlich gebaut wird.
Ich möchte der Kommission für die beförderliche Behandlung dieses Geschäftes danken – das war nicht selbstverständlich, denn man musste zusätzliche Sitzungstage einschalten, aber die Diskussionskultur war sehr produktiv. Wir brauchen dieses Gesetz so rasch als möglich. Wir haben deshalb bewusst, wie es in den Referaten der Fraktionssprecher bereits erwähnt wurde, auf verschiedene Bereiche verzichtet, die die Vorlage unnötig belastet haben. Das ist der Umgang mit Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen, der Umgang mit Restwerten, der Umgang mit speziellen Substraten, der Umgang mit einer allfälligen Liberalisierung, aber auch der Umgang mit der Kernkraft. Ich möchte Ihnen klar sagen, dass sich unser Departement selbstverständlich mit diesen Technologien befasst und entsprechend der Vorlage zum bestehenden Energiegesetz auch die regelmässigen Updates über die

vorliegenden Technologien erarbeitet und noch in diesem Jahr dazu Grundlagenarbeit leisten wird. Das ist aber nicht Gegenstand der jetzigen Vorlage. Hier handelt es sich um die Massnahmen für einen raschen und kurzfristigen Zubau im Bereich der erneuerbaren Energien.
Die UREK-N hat die Vorlage gut aufgenommen und konsequent weiterentwickelt. Sie hat insbesondere vier Bereiche festgelegt: die Zubauziele, den Umgang mit dem Umweltschutz, aber auch die Stärkung der Energieeffizienz und letztlich die Stärkung der Innovation. Die UREK-N hat die ambitionierten Ziele der UREK-S – den Zubau von 35 Terawattstunden erneuerbarem Strom bis 2035 – bestätigt.
Es ist gut und ehrlich, zu sagen, welch gewaltige Strommenge es in Zukunft braucht: 35 Terawattstunden sind sehr, sehr viel. Das ist gleich viel, wie alle unsere Wasserkraftwerke bereits heute produzieren, sogar leicht mehr. Man muss sich vergegenwärtigen, dass es einen grossen Kraftakt brauchen wird. Bei den beschleunigten Verfahren stehen wir erst am Anfang; das einfach zu dieser Zielsetzung. Wir sagen mit dieser Zielsetzung eben auch klar, was es als Gegenstück zum indirekten Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative braucht. Wenn wir aus den fossilen Energien aussteigen, braucht es deutlich mehr Strom. Von daher erachte ich diese Zahl im Gesetzentwurf als sehr wichtig.
Schliesslich ist das Zubaukonzept dementsprechend auch bedeutend, insbesondere betreffend den Umgang mit den Schutzmassnahmen. Das Zubaukonzept für Solar- und Windkraftanlagen umfasst die Artikel 10 und 12 EnG und 9bis StromVG; das sind sozusagen die Kernartikel. Artikel 10 EnG legt fest, dass die Kantone in ihrer Richtplanung neben Wind- und Wasserkraft nun neu auch für Solaranlagen geeignete Gebiete, insbesondere in der Fläche, festlegen. Artikel 12 EnG präzisiert das nationale Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien. Hier ist wichtig zu sagen, dass die UREK-N im Gegensatz zum Ständerat am Biotopschutz festhält, aber gewisse wichtige Ausnahmen vorsieht, insbesondere was die Gletschervorfelder anbelangt. In Artikel 9bis StromVG wurden für bestimmte Vorhaben spezifische und sinnvolle Erleichterungen für den Zubau aufgenommen. Sie werden auch noch über einzelne Anträge dazu abstimmen.
Im Raumplanungsgesetz wird schlussendlich die Standortgebundenheit für kleinere Anlagen ohne nationales Interesse geregelt. Der Bundesrat unterstützt auch diesen Ansatz ausdrücklich. Es ist ein guter Kompromiss zwischen Schutz und Nutzen. Für die Ausscheidung der Eignungsgebiete, und das scheint mir hier von grosser Bedeutung zu sein, wird der Bundesrat selbstverständlich die Anforderung auf Verordnungsstufe festlegen müssen. Dabei soll verlangt werden, dass die Kantone eine stufengerechte Auseinandersetzung mit den we-

sentlichen Interessen vornehmen, insbesondere mit dem Landschafts- und Biotopschutz, aber auch mit dem Schutz der Fruchtfolgeflächen. Wir wollen die Solarproduktion nicht plötzlich in Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion setzen. Hier braucht es Klarheit.
Ich komme zu einzelnen Punkten, die mir wichtig erscheinen, zuerst zur Finanzierung und der Handhabung des Netzzuschlagsfonds: Sowohl Bundesrat wie auch Kommission beantragen Ihnen keine weitere Erhöhung des Netzzuschlagsfonds. Der Bundesrat kann sich hier der Kommission anschliessen. Wir möchten aber, dass eine Verschuldung möglich ist. Im Falle einer Verschuldung würden wir dann selbstverständlich sehr rasch vor den Rat kommen, um eine allfällige Erhöhung des Netzzuschlagsfonds zu diskutieren.
Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Systemintegration von erneuerbaren Energien. Wir konnten verschiedentlich über die Problematik des Netzes, der Netzverstärkung, lesen. Hier sind im Gesetz einige gute Verbesserungen enthalten, die eine Systemintegration von Solarenergie ermöglichen.
Zuletzt zur Innovation und Datenverfügbarkeit: Die Kommission stützt die Lösung des Ständerates der sogenannten lokalen Energiegemeinschaften, das ist eine wirkliche Innovation. Zudem unterstützt die Kommission die Teilöffnung des Messwesens gemäss dem Entwurf des Bundesrates und das wichtige Anliegen der Datenverfügbarkeit. Das sind sehr technische Angelegenheiten, sie sind aber zentral für ein Funktionieren des zukünftigen Strommarktes.
Nun ist mir ganz wichtig, zu sagen: Ich erachte es als möglich, dass diese Vorlage mehrheitsfähig bleibt. Dazu braucht es aber zwei zentrale Korrekturen.
Die eine Korrektur betrifft die Solarpflicht für Bestandsbauten. Hier riskieren wir klar ein Referendum und auch ein Scheitern. Wenn Sie die Leute plötzlich dazu zwingen, Solarzellen auf ihren Dächern zu installieren, ohne dass sie gerade einen Umbau oder eine Sanierung machen, dann geht das einen Schritt zu weit. Deshalb bitte ich Sie hier, im Interesse all dieser Vorteile, wie ich sie jetzt genannt habe, diesen Artikel zu korrigieren und die Solarpflicht bei Bestandsbauten abzulehnen.
Die zweite Korrektur betrifft einen Punkt, der aus meiner Sicht zu weit geht, nämlich die Sozialisierung der Kosten bei der Verstärkung von Erschliessungsleitungen. Wir können die Kosten für lange Erschliessungsleitungen zu einem einzelnen Gebäude, auf dessen Dach Solarzellen installiert werden, nicht einfach auf die Allgemeinheit übertragen. Hier stimmt das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die breite Öffentlichkeit nicht. Ich bitte Sie, auch das bei den einzelnen Anträgen entsprechend zu korrigieren. Die Anträge, um diese Korrekturen zu machen, liegen vor.
Schliesslich möchte ich Ihnen etwas zur Verfassungskonformität klar sagen. Darüber diskutiert man natürlich – Sie jetzt verschiedentlich auch. Ich habe die einzelnen Punkte von meinen Leuten und insbesondere den Juristinnen und Juristen in unserem Departement abklären lassen. Sie kommen klar zum Schluss, dass diese Vorlage verfassungskonform ist.
In diesem Sinne bitte ich Sie, grossteils der Mehrheit der Kommission zu folgen, ausser bei der Solarpflicht und, wie gesagt, der Verstärkung der Erschliessungsleitungen. Dort können Sie den Minderheiten folgen, sonst der Mehrheit.
Der Bundesrat unterstützt diese Vorlage und das Eintreten.

Imark Christian (V, SO): Herr Bundesrat, Sie haben vorhin die Verschuldung des KEV-Fonds angesprochen und gesagt, mit dieser Vorlage nähme man eine Verschuldung in Kauf. Das wussten wir. In der Kommission wurde immer gesagt, diese Verschuldung wäre nur vorübergehend und würde sich im Laufe der Zeit wieder ausgleichen. Nun sagen Sie aber, bei einer Verschuldung des KEV-Fonds würden Sie uns eine neue Vorlage für eine Erhöhung der KEV vorlegen. Was stimmt denn jetzt?

Rösti Albert, Bundesrat: Stand heute gehe ich davon aus, dass das nicht nötig sein wird. Der Netzzuschlagsfonds ist gut gefüllt. Genügend Mittel liegen bereit, um die bestehenden Projekte zu finanzieren. Im Moment gibt es dank der hohen Strompreise sogar einen Rückfluss aus den geförderten Projekten. Wir sehen die Verschuldung so vor: Wir sprechen über Tresoreriedarlehen – Sie haben die Diskussion mitbekommen –, die dann auch relativ rasch zurückbezahlt werden müssten. Bis 2028 sprechen wir sicher mal nicht davon. Wir können den Fonds nicht langfristig verschulden, deshalb müsste hierzu eine Diskussion stattfinden. Stand heute würde ich wagen, zu sagen, dass das vorderhand nicht notwendig sein wird.

Fluri Kurt (RL, SO): Herr Bundesrat, Sie haben gesagt, Sie hätten die Verfassungsmässigkeit dieser Vorlage durch Ihre Departementsjuristinnen und -juristen abklären lassen. Haben Sie die Frage der Verfassungsmässigkeit auch dem Bundesamt für Justiz unterbreitet?

Rösti Albert, Bundesrat: Es gibt in dieser Vorlage gleiche Elemente wie beim "Solar-Express", wo in Bezug

auf die geeigneten Gebiete auch von einem grundsätzlichen Vorrang der Produktion gegenüber dem Schutz die Rede ist. Das Bundesamt für Justiz hatte die Formulierung damals geprüft und sie als verfassungskonform betitelt, dies insbesondere wegen der Einfügung des Wortes "grundsätzlich" und damit der Sicherstellung einer Güterabwägung. Eine erneute Überprüfung haben wir nicht vorgenommen.

AB 2023 N 412 / BO 2023 N 412

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Ich möchte hier gerne zuhanden des Amtlichen Bulletins und zuhanden Ihrer Fahne eine Korrektur anbringen. Die Ihnen vorliegende Fahne hat einen falschen Text. Bei Artikel 46b Absatz 3 EnG – in der deutschen Fahne wäre das Seite 51 – ist fälschlicherweise eine Formulierung aufgeführt, die in der Kommissionsberatung zurückgezogen wurde. Dort sind die fünf Wörter "sowie einzelne Arten des Elektrizitätsverbrauchs" zu streichen. Der entsprechende Satz lautet, das zuhanden des Amtlichen Bulletins, somit in der Fassung der Kommissionsmehrheit: "Er kann einzelne Kategorien von Elektrizitätslieferanten von Zielvorgaben befreien."
Ich bitte Sie, diese Korrekturen vorzumerken. Das ist vor allem für die Beratung von Block 3 wesentlich.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)
Loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (Modification de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Ziff. 1 Gliederungstitel vor Art. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I introduction, ch. 1 titre précédant l'art. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Präsident (Nussbaumer Eric, erster Vizepräsident): Die Detailberatung wurde in sechs Blöcke aufgeteilt. Eine entsprechende Übersicht wurde Ihnen ausgeteilt.

Block 1 – Bloc 1

Bregy Philipp Matthias (M-E, VS): Vielleicht haben Sie sich gefragt, was der Antrag der Minderheit I (Bregy) in Artikel 2 Absatz 2 EnG eigentlich soll. Es geht ja gerade mal um 400 Gigawattstunden pro Jahr, also um Strom für ungefähr 8000 Haushalte. Vielleicht fragen Sie sich auch: Ist es das überhaupt wert, das hier zu debattieren? Ich sage Ihnen: Ja. Denn das Problem, um das es bei diesem Minderheitsantrag geht, liegt eben tiefer. Es geht darum, die Ziele für die Produktion der Wasserkraft bis ins Jahr 2050 zu definieren. Oder, anders gesagt, wir definieren, wo wir hingehen wollen. Der Ständerat hat Ziele festgelegt. Dann, oh Wunder, oh Glück, hat eine Rekalkulation beim Speicherkraftwerk Grande Dixence plötzlich weitere 400 Gigawattstunden pro Jahr ergeben. Diese müssen wir zwingend – zwingend! – in das Ziel einbauen. Wer weiss, wenn wir gut suchen, ergeben sich vielleicht noch weitere Gigawattstunden.
Was ich Ihnen damit sagen will: Wenn wir bei dem Entwurf des Ständerates bleiben, dann sind wir nicht ambitiös, dann sind wir nicht ehrgeizig. Dann sagen wir, ja, es haben sich jetzt 400 Gigawattstunden pro Jahr mehr ergeben, diese zählen wir nicht mehr zu unseren Zielen. Wenn wir aber bei diesem Gesetz nicht ehrgeizig und nicht ambitiös sein wollen, werden wir die Ziele der Energiestrategie nicht erreichen. Denken Sie daran: Ein milder Winter macht noch keinen Frühling. Seien wir ehrgeizig, setzen wir die Ziele so, dass sie

uns schlussendlich bei der Zielerreichung helfen. Kalkulieren wir noch einmal nach, ob es vielleicht irgendwo sonst noch Gigawattstunden zu finden gibt.
Auf jeden Fall bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie meinen Minderheitsantrag und damit eine echte Zielsetzung unterstützen.

Präsident (Nussbaumer Eric, erster Vizepräsident): Herr Graber begründet die Anträge seiner Minderheit und spricht zugleich für die SVP-Fraktion.

Graber Michael (V, VS): Ich werde mich, wie vom Vizepräsidenten erwähnt, sowohl für meine Fraktion als auch zu meinen beiden Minderheiten äussern.
Zum Block 1 gehört selbstverständlich auch der Titel des Bundesgesetzes: "über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien". Mit dem Titel – das wissen Sie ja spätestens seit dem "Stromfresser"-Gesetz – ist es so eine Geschichte. Ein Titel sollte das Gesetz beschreiben und nicht eine Wunschvorstellung enthalten. Genau das ist hier aber der Fall: Der Titel ist nichts anderes als eine Wunschvorstellung und nicht etwa eine Beschreibung dessen, was wir heute und diese Woche beschliessen werden. Ich möchte Ihnen ein Zitat einer ETH-Studie wiedergeben; da heisst es: "Wir müssen uns also von der Vorstellung verabschieden, dass wir unseren Energiebedarf ausschliesslich mit im Inland erzeugter erneuerbarer Energie decken können."
Es geht um die Sicherheit. Es ist von einer sicheren Stromversorgung die Rede. Diese ergibt Stand heute leider eine widersprüchliche Begriffspaarung, wenn man sie mit erneuerbaren Energien koppelt. Leider kriegen wir eine sichere Stromversorgung nicht mit Flatterstrom hin. Da müssen wir uns entscheiden: Entweder bleiben wir massiv vom Ausland abhängig, also vom Import von dreckigem Kohlestrom oder aber von Kernenergie aus Frankreich. Oder wir müssen uns in Zukunft, wenn wir denn genügend bezahlbaren und sauberen Strom für unsere Wärmepumpen und Elektroautos wollen, für einen Paradigmenwechsel entscheiden und auch neue Kernkraftwerke in diesem Land bauen. Denn gerade mit diesem Gesetz wird uns die Bandenergie leider fehlen. Die SVP ist nach wie vor die einzige Partei, die wirklich zur Technologieoffenheit steht. Uns spielt es keine Rolle, wie der Strom produziert wird. Es muss einfach genügend Strom vorhanden sein. Dieser muss umweltschonend produziert werden, bezahlbar sein, und wir müssen möglichst unabhängig bleiben.
Weiter meint der Titel, dass es um die Stromversorgung geht. Es geht also nicht darum, wie man Strom verbraucht oder wie man ihn einsparen kann, sondern eben darum, wie wir mit Strom versorgt werden. Das spiegelt sich auch in Artikel 89 Absatz 1 der Bundesverfassung wider, wonach Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Energieversorgung zu sorgen haben.
Da macht es – ich komme zu meiner ersten Minderheit – wenig Sinn und ist sachlich eigentlich nicht richtig, wenn man fixe Zielvorgaben hat. Man muss beim Verbrauch vielmehr bei den Richtwerten bleiben, weil es im Erlass ja eben um die Versorgung geht. Ich spreche meinen Minderheitsantrag I zu Artikel 3 Absätze 1 und 2 EnG an. Es geht eben nicht darum, mit diesem Minderheitsantrag die Zahlenwerte zu ändern. Dort unterstützen wir nach wie vor die Zielwerte, insbesondere bezüglich der Senkung des Energieverbrauchs in Absatz 1 um 43 Prozent bis 2035 bzw. um 53 Prozent bis 2050 im Vergleich zum Jahr 2000, und das pro Person und Jahr.
Ich erlaube mir, einen kleinen gedanklichen Einschub zu machen. Warum sind Sie hier eigentlich plötzlich in der Lage, von Werten pro Person, also pro Kopf, zu sprechen? Bei den Klimazielen, der Dekarbonisierung, dem CO2-Ausstoss tun Sie das ja nicht. Vielleicht wäre es also auch da an der Zeit, umzudenken und auch da dann von "pro Kopf" oder eben "pro Person" zu sprechen.
Mit unserer Minderheit I zu Artikel 3 EnG fordern wir Sie auf, im Titel eine Formulierung wie die ursprüngliche, also jene im geltenden Recht, zu wählen. Wir fordern eine Rückkehr zum geltenden Recht. Da sollten wir unserer Ansicht nach von "Verbrauchsrichtwerten" und nicht von verbindlichen "Verbrauchszielen" sprechen.

AB 2023 N 413 / BO 2023 N 413

Wir müssen diese Werte selbstverständlich anstreben, aber eine zwingende Senkung des Verbrauches zu verlangen, geht uns zu weit. Die Schweiz ist eines der reichsten und innovativsten Länder der Welt, und wir wollen ganz einfach keinen solchen Wohlstandsverlust. Insbesondere werden da auch zwei Faktoren nicht berücksichtigt: Die Digitalisierung ist ein wesentlicher Faktor, der den Energieverbrauch erhöhen beziehungsweise den Senkungszielen entgegenwirken wird. Jeder Prozess, jeder Arbeitsschritt, jedes neue Gadget, das Sie haben, wird mehr Strom und damit auch mehr Energie brauchen.
Ein weiterer wichtiger Faktor, ich habe ihn bereits erwähnt, ist die Dekarbonisierung. Mit dem "Stromfresser"-Gesetz möchten Sie ja das Ziel "Netto null bis 2050" erreichen. Heizen und Autofahren wären nur mehr elektrisch möglich. Damit würde sich der Stromverbrauch im Vergleich zu heute wahrscheinlich geradezu verdop-

peln. Gleichzeitig wollen Sie mit dem vorliegenden Gesetz den Stromverbrauch pro Kopf bis im Jahr 2035 um 13 Prozent senken. Das ist ein weiterer Widerspruch in Ihrer desaströsen Energiepolitik, die der Mittelstand dann in eiskaltem Wasser auszubaden hat, denn er wird sich kein warmes Bad mehr leisten können.
Die Fassung des Bundesrates ist aber auch nicht ganz fair beziehungsweise etwas irreführend, denn es wird beispielsweise auch der folgende Umstand ignoriert: Wenn eine Person Solarzellen auf dem Dach hat, die sie für ihren eigenen Verbrauch benötigt, dann wird das eben bei diesem Stromverbrauch nicht berücksichtigt. Auch dies ist ein Punkt, der zeigt, weshalb das nicht ganz fair ist. Dies zu meiner ersten Minderheit.
Zu meiner Minderheit II (Graber) zu Artikel 2 Absatz 2 EnG: Hier sind wir bei der Wasserkraft, und hier geht es mir darum, dass wir neu von der Nettoproduktion sprechen sollten. Es geht darum, dass die Eigenverluste nicht mitberücksichtigt werden sollen, weil die Kraftwerke brutto selbstverständlich mehr produzieren. Die Anlagen und Installationen, insbesondere die Pumpen von Pumpspeicherwerken, verbrauchen natürlich auch Strom. Dieser sollte korrekterweise in Abzug gebracht werden. Der Verbrauch dieser Speicherpumpen sollte nicht mitgerechnet werden. Dieser muss in Abzug gebracht werden. Nur die Nettoproduktion soll als Bemessungsgrösse herangezogen werden. Damit würde auch das Aufbaupotenzial der Wasserkraft erhöht.
Ich glaube, da gibt es keine Differenz zu unserem äusserst kompetenten Bundesrat, welcher diese Minderheit damals auch unterstützt hat – das hat übrigens auch seine Amtsvorgängerin getan, wenn ich mir diese Bemerkung erlauben darf.

Munz Martina (S, SH): Herr Kollege Graber, Sie haben sich und Ihre Partei für Ihre Technologieoffenheit gelobt; Sie seien für alle Technologien offen. Können Sie mir sagen, warum Sie Windkraftanlagen grundsätzlich ablehnen, warum Sie Minderheitsanträge stellen, um Windkraftanlagen zu verhindern?

Graber Michael (V, VS): Besten Dank, Frau Kollegin Munz. Wir sind selbstverständlich nicht gegen die Windkraft. Aber wir sind dagegen, dass wir den Rechtsstaat aushebeln, dass wir die Beschwerdemöglichkeiten aushebeln und dass man in den Gemeinden nicht mehr darüber abstimmen kann. Zum Glück sind wir, Frau Kollegin Munz, nicht in China, wo man ohne ein rechtsstaatliches Verfahren, ohne Bewilligungs- und Genehmigungsprozesse, irgendetwas bauen kann. Zum Glück haben wir einen hervorragend funktionierenden Rechtsstaat, und diesen verteidigt die SVP-Fraktion. Es geht nicht darum, gegen die Windkraft als solche zu schiessen. Diese kann punktuell Sinn machen, Frau Munz, aber eben nur an Standorten, wo es auch Wind hat.

Suter Gabriela (S, AG): Herr Kollege Graber, Sie möchten umweltfreundlich und einheimisch produzierten Strom haben. Gleichzeitig propagieren Sie neue Atomkraftwerke. Das geht für mich nicht auf. Können Sie mir sagen, wo in der Schweiz umweltfreundlich Uran abgebaut werden kann?

Graber Michael (V, VS): Ja, sehen Sie, Frau Kollegin Suter, der sauberste und unabhängigste Strom, den man in der Schweiz produzieren kann, ist immer noch der aus Wasserkraft, also aus derjenigen Energiesparte, die seit Jahren überall bekämpft wird. Da hat man die totale Unabhängigkeit, und da hat man auch sauberen Strom. Aber bei allen anderen Energieträgern gibt es in Gottes Namen eine gewisse Auslandabhängigkeit. Solarpanels werden zurzeit praktisch ausschliesslich in China produziert, und das mit dreckigstem Kohlestrom oder eben mit Kernenergie. Darum bin ich der Ansicht, dass wir die Kernenergie doch in der Schweiz produzieren sollten.

Präsident (Nussbaumer Eric, erster Vizepräsident): Die Anträge der Minderheit Rösti werden von Herrn Mike Egger begründet.

Egger Mike (V, SG): Ich vertrete die Minderheit Rösti, welche Artikel 2 Absatz 2bis EnG betrifft. Neben dem Ausbau der Wasserkraft, den unsere Partei natürlich unterstützt, geht es in diesem Artikel und bei dieser Minderheit um den Import von Elektrizität in den Wintermonaten. Wir folgen mit unserer Minderheit dem Beschluss des Ständerates, welcher den Auftrag erteilt, dass der Richtwert von netto 5 Terawattstunden nicht überschritten werden soll. Die 5 Terawattstunden, welche vom Ständerat festgelegt wurden, sind aus den Ausführungen der Elcom abgeleitet und haben eben ihre Richtigkeit. Die Elcom hat an einer Informationsveranstaltung klargemacht, dass ein Importvolumen von 10 Terawattstunden nicht überschritten werden sollte, weil sonst die Abhängigkeit von Importen so gross wäre, dass das System stark an Stabilität verlieren würde. Aktuell sind wir im Schnitt bei 3,87 Terawattstunden über die letzten 21 Jahre.
Aus diesem Grund ist es wichtig, dass man eine absolute Zahl definiert und nicht, wie im Antrag der Mehrheit, einen prozentualen Wert. Geht man nämlich bei einer langfristigen Betrachtung von einer Verdoppelung des Strombedarfs aus, würden sich, wenn man bei Absatz 2bis ein Verhältnis gemäss dem Antrag der Mehrheit

einsetzen würde, auch die Importmengen entsprechend anpassen. Angesichts der aktuellen Importmenge wäre es aber nicht realistisch, dass wir diesen Strom überhaupt erhalten würden. Diese würde sich bei einem zunehmenden Gesamtstromverbrauch zum Beispiel aufgrund des Bevölkerungswachstums, was einen Mehrverbrauch zur Folge hat, nach oben entwickeln. Diese Menge würde unser Netz gemäss Elcom an den kritischen Grenzwert heranführen.
Dem Ständerat war die Frage des Importrichtwertes sehr wichtig. Er wollte nicht nur die Zielwerte beim Zubau erhöhen, sondern auch festschreiben, dass wir uns vor allem im Winter nur bis zu einem gewissen Grad von Importenergie aus dem Ausland abhängig machen sollten. Die Stärkung der möglichst eigenständigen Stromversorgung ist mit Blick auf die Statistik absolut sinnvoll. Von 1980 bis 2001 mussten wir in acht Winterhalbjahren etwa 5,8 Terawattstunden Strom importieren, von 2001 bis 2022 waren es bereits 19 Winterhalbjahre mit insgesamt 81,3 Terawattstunden.
Wichtig erscheint uns auch, dass sichergestellt wird, dass sich Produktionsausbau, Effizienz, Flexibilität, Speicherung und Netzausbau die Waage halten. Mit den weiteren Massnahmen und der Zustimmung zu unseren Minderheitsanträgen in dieser Vorlage werden diese Faktoren entsprechend abgedeckt.
Spannend ist auch, dass fast alle Parteien ausser der SVP in der Vergangenheit jeweils den Standpunkt vertraten, man könne bei Stromengpässen immer noch Strom aus dem Ausland importieren. Heute wissen wir, dass es nicht so einfach ist. Heute wissen wir, dass die EU eine ähnliche Strategie fährt. Es ist daher auch ein wenig scheinheilig, wenn Sie in diesem Parlament ein "Stromfresser"-Gesetz beschliessen, mit dem Sie den CO2-Ausstoss abbauen, aber dann dreckigen Kohlestrom aus der Europäischen Union importieren wollen. Mittlerweile haben Sie immerhin bemerkt, dass das keine gute Lösung ist. Sie haben bemerkt, dass die Eigenversorgung entsprechend von Wichtigkeit ist, und wir

werden sehen, wie Sie sich jetzt bei diesem Minderheitsantrag verhalten.
Ich bitte Sie aus den erwähnten Gründen, die Minderheit I (Rösti) zu unterstützen.

Präsident (Nussbaumer Eric, erster Vizepräsident): Die Anträge der Minderheit Jauslin werden von Frau Vincenz begründet.

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Die Minderheit II (Jauslin) zu Artikel 2 Absatz 2bis EnG will auf einen Richtwert für den Import von Elektrizität im Winterhalbjahr gänzlich verzichten. Dies betrifft sowohl den Beschluss des Ständerates, der einen festen Richtwert von 5 Terawattstunden fordert, wie auch den Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission, die eine Prozentzahl verlangt, nämlich 20 Prozent des über drei Jahre gemittelten Stromendverbrauches, dies vor dem Hintergrund der in den Absätzen 1 und 2 von Artikel 2 definierten Ausbauziele.
Der Richtwert von 5 Terawattstunden für den Import von Elektrizität im Winterhalbjahr ist denn auch nicht wirklich nachvollziehbar. Vonseiten der Elcom wurde einmal die Zahl von 10 Terawattstunden genannt, die nicht überschritten werden sollte, da andernfalls die Importabhängigkeit zu gross wäre und das Gesamtsystem an Stabilität verlieren würde. Dies nun einfach zu halbieren, erscheint nicht wirklich zielführend.
Neben den erwähnten Ausbauzielen ist Folgendes viel wichtiger: In den Artikeln 9bis und 9ter StromVG ist festgelegt, wie die Versorgungssicherheit im Winter gestärkt werden soll. So heisst es im Antrag der Mehrheit der Kommission zu Artikel 9bis Absatz 1 StromVG: "Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter soll per 2040 ein Zubau von Kraftwerken zur Erzeugung von erneuerbarer Energie von mindestens 6 Terawattstunden realisiert und unterstützt werden. Davon müssen mindestens 2 Terawattstunden sicher abrufbar sein." Artikel 9ter behandelt dann die dank Energieeffizienz zu erzielende Versorgungssicherheit im Winter: "Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter sollen Massnahmen zur Energieeffizienz umgesetzt werden, die bis spätestens 2035 zu einer Reduktion des Stromverbrauches um 2 Terawattstunden führen." Damit wird unserer Ansicht nach an den richtigen Stellschrauben gedreht, um die Importabhängigkeit im Winter zu reduzieren. Die Forderung in Artikel 2 Absatz 2bis des Energiegesetzes ist damit bereits erfüllt. Es braucht keine zusätzliche Regulierung.
Zusätzlich zu beachten ist, dass die Importmenge insbesondere auch von externen Faktoren abhängt. Auch unter diesem Aspekt macht ein Richtwert, wie er beantragt ist, keinen Sinn. Hinzu kommt, dass daraus auch ein unerwünschtes, wohl nicht beabsichtigtes politisches Signal herausgelesen werden kann. Man könnte durchaus interpretieren, dass eine gute Anbindung ans europäische Stromnetz für uns keine Priorität hat. Das wiederum wäre definitiv das falsche Signal.
Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, bei Artikel 2 Absatz 2bis EnG der Minderheit II (Jauslin) zu folgen.

Paganini Nicolo (M-E, SG): Gerne gebe ich Ihnen zuerst meine Interessenbindungen bekannt: Ich bin regelmässiger Fischer, habe keine Mandate in der Strom- und Wasserwirtschaft und vertrete die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner in diesem Land, die sich darauf verlassen können müssen, dass sie auch in Zukunft jederzeit genügend Strom zu bezahlbaren Preisen zur Verfügung haben. Dies setzt voraus, dass unsere in Artikel 2 Absatz 2 EnG formulierten Ziele für die Wasserkraft mindestens annähernd erreicht werden können.
Vorweg: Meine Minderheit II zu diesem Artikel ziehe ich zurück. Wir sollten die entsprechenden Fragen zu den Biotopen im Umfeld von Artikel 12 EnG klären.
Nun aber zur Minderheit I: Eine grosse Schwäche des Mantelerlasses ist, dass er keinerlei direkte Massnahmen zur Sicherung der bestehenden Stromproduktion enthält. Wir werden heute bei Artikel 2 Absatz 2 EnG beschliessen, dass im Jahr 2050 zwischen 39,2 und 39,6 Terawattstunden Strom aus Wasserkraft produziert werden sollen. Sie alle wissen, dass bis ins Jahr 2050 die meisten Wasserkraftanlagen neu konzessioniert und dann die strengen Restwasservorschriften von Artikel 29 und fortfolgende des Gewässerschutzgesetzes eingehalten werden müssen. Dies wird einen Verlust an Stromproduktion bedeuten. Er beträgt, je nach Schätzung, zwischen 1,9 und gegen 4 Terawattstunden pro Jahr. Das entspricht in etwa ein- bis zweimal der totalen Produktion der von Grande Dixence gespiesenen Kraftwerke.
Die heutige Produktion aus Wasserkraft beträgt rund 36,7 Terawattstunden pro Jahr. Wenn wir die mindestens 1,9 Terawattstunden wegen der Neukonzessionierungen verlieren, sind wir bei 34,8 Terawattstunden. Es fehlen dann bis zu unserem in Artikel 2 Absatz 2 zu definierenden Ziel mindestens 4,4 Terawattstunden. Bei den Projekten des runden Tisches spricht man zwar von 2 Terawattstunden. Dies betrifft aber die Speicherleistung. An zusätzlicher Produktion bringt der runde Tisch gerade einmal 0,5 Terawattstunden. Es würden also selbst nach der Realisierung aller Projekte des runden Tisches noch mindestens 3,9 Terawattstunden Jahresproduktion aus Wasserkraft fehlen. Woher diese Produktion kommen soll, konnte mir bis jetzt nicht erklärt werden, auch nicht in der Kommission.
All diese Zahlen jetzt auf einen Nenner zu bringen, heisst: Mit der Annahme des Antrages meiner Minderheit I (Paganini) gibt es eine kleine Chance, die anvisierten Ziele zu erreichen. Bei einer Ablehnung bleiben unsere Ziele zur Wasserkraft reine Utopie.
Zum Antrag selbst: Der Antrag will die bei der Neukonzessionierung von bestehenden Wasserkraftanlagen zur Anwendung kommenden verschärften Restwasservorschriften sistieren, bis die von uns selbst gesetzten Zubauziele erreicht sind. Die Restwassermengen werden nicht kleiner als heute, aber sie werden erst später grösser. Ich weiss, dass dies angesichts der Vorgeschichte der Restwasserbestimmungen eine schwerwiegende Entscheidung ist. Aber ist es dann zu verantworten, neue Eingriffe in unberührte Landschaften zu tätigen, nur um mit der zusätzlichen Produktion nicht einmal die Verluste bei den bisherigen Werken ausgleichen zu können, wo die Eingriffe in die Natur und Landschaft längst gemacht worden sind? Das ist Sisyphusarbeit in Reinkultur, reines Treten an Ort und in Bezug auf die neuen Eingriffe in die Natur nicht zu rechtfertigen.
Ich ersuche Sie deshalb sehr dringend, sofern Sie in Bezug auf Ihre eigenen Ziele glaubwürdig bleiben wollen, meiner Minderheit I bei Artikel 2a EnG zuzustimmen.

Storni Bruno (S, TI): Herr Kollege Paganini, haben Sie nicht mitgerechnet, dass in Zukunft die bestehenden Anlagen mit Turbinen, Generatoren erneuert werden und auch eine Effizienzsteigerung der bestehenden Produktion dazukommt?

Paganini Nicolo (M-E, SG): Besten Dank für diese Frage, Herr Storni. Selbstverständlich gibt es Technologien, die wahrscheinlich eine gewisse Effizienzsteigerung mit sich bringen. Ich stütze mich bei diesen Zahlen auf Aussagen, die das BFE gegenüber der Kommission gemacht hat. Wenn Sie so viel weniger Wasser turbinieren können, dann haben Sie grosse Verluste.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Herr Paganini, ich persönlich erachte den Antrag Ihrer Minderheit als sehr zentral. Können Sie bestätigen, dass wir, wenn dieser Antrag nicht durchkommt, etwa 2 Terawattstunden an Produktion verlieren, genau die 2 Terawattstunden, für die wir dann mittels der sogenannten fünfzehn neuen Projekte in der unberührten Landschaft wieder zubauen müssten?

Paganini Nicolo (M-E, SG): Ich kann das teilweise bestätigen. Ich habe es gesagt: Man geht davon aus, dass man zwischen 2 und 4 Terawattstunden hinsichtlich der Jahresproduktion verliert. Bei den Projekten des runden Tischs spricht man immer von 2 Terawattstunden. Aber das betrifft die Speicherleistung. An effektivem Zubau, also an zusätzlicher Jahresproduktion, bringen die Projekte des runden Tischs nur etwa 0,5 Terawattstunden. Das heisst, wir müssen viermal die Produktion der Projekte des runden Tischs

kompensieren, wenn die verschärften Restwasservorschriften so umgesetzt werden.

Imark Christian (V, SO): Bei Artikel 3 Absatz 2 geht es um die Elektrizitätsverbrauchsziele pro Kopf. Der Stromverbrauch pro Kopf soll bis 2035 um 13 Prozent reduziert werden – das ist im Prinzip schon geltendes Recht – und bis 2050 um 5 Prozent sinken. Ja, Sie können es drehen und wenden, wie Sie wollen: Die gewünschte Verbrauchsreduktion pro Kopf ist mit Ihrem gerade erst beschlossenen "Stromfresser"-Gesetz leider nicht vereinbar. Wie sollen 135 Terawattstunden Energie, die heute aus Öl, Gas und Brennstoffen produziert werden, mit Strom substituiert werden, und wie soll gleichzeitig eine Reduktion des Stromverbrauchs pro Kopf erreicht werden? Das ist total unrealistisch. Es ist in etwa das Gleiche, wie dem neuen Bundesrat, dem neuen Energieminister, den Auftrag zu geben, er solle jetzt das Perpetuum mobile erfinden. Die physikalischen Realitäten sind bei diesem Antrag, wie so oft in den vergangenen Energiedebatten, leider nicht berücksichtigt worden.
Mit dem aktuellen Mehrheitsantrag der UREK-N wird entweder die Umsetzung des "Stromfresser"-Gesetzes mit dem integrierten Netto-null-Ziel infrage gestellt, oder die Realitäten zur Zielerreichung werden völlig verkannt. Die meisten europäischen Länder gehen davon aus, dass sich der Elektrizitätsverbrauch pro Kopf in etwa verdoppeln wird, wenn der Energieverbrauch vollständig dekarbonisiert werden soll. Diese Aussage deckt sich mit einer Studie der ETH von 2022, die bestätigt, dass sich auch bei uns der Stromverbrauch unter der Voraussetzung "Netto null" in etwa verdoppeln wird. Der Bundesrat hat in seinem vorherigen Votum ebenfalls eine entsprechende Stromlücke prognostiziert.
Also widerspricht dieser Artikel sowohl den gängigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Prognosen als auch den Prognosen anderer europäischer Länder. Er widerspricht sogar den Prognosen des Bundesrates selbst, obwohl die besagte Formulierung auch vom Bundesrat oder, besser gesagt, von der vorhergehenden Bundesrätin vorgelegt worden ist. Das gleiche Recht sieht bereits ein Effizienzziel von minus 13 Prozent pro Kopf bis 2035 vor. Schon dieses Ziel ist wegen der zu erwartenden Dekarbonisierung höchstwahrscheinlich nicht erreichbar. Wie ein Reduktionsziel von minus 5 Prozent bis 2050 bei gleichzeitiger Dekarbonisierung realistisch sein soll, bleibt das Geheimnis der UREK-N.
Besten Dank also für die Klärung. Vielleicht können die Kommissionssprecher, vielleicht kann der Bundesrat erklären, ob man am "Stromfresser"-Gesetz oder an der jetzigen Formulierung der Verbrauchsreduktion festhalten will.

Bourgeois Jacques (RL, FR): Dans ce bloc 1, il s'agit de fixer les objectifs pour le développement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables, d'une part, et de fixer les objectifs en matière de consommation, d'autre part. Etant donné qu'il est important de déployer le plus rapidement possible les énergies renouvelables indigènes et de prendre des mesures en vue de réduire notre consommation, le groupe libéral-radical vous invite à suivre, à l'article 2 alinéa 1, la commission, qui se rallie aux décisions prises par le Conseil des Etats, et qui propose donc de renforcer les objectifs proposés par le Conseil fédéral.
A l'article 2 alinéa 2, je vous invite à suivre la minorité II (Graber). Il est juste, à nos yeux, de parler de production nette d'électricité d'origine hydraulique. Les objectifs ainsi fixés se rapporteront à un critère clair en la matière. N'oublions pas que dans la production nette l'énergie de pompage est déduite. Par conséquent il est logique de prendre en considération la production nette. Par cette précision, on prendra ainsi en considération le courant effectivement injecté dans le réseau et consommé.
A l'article 2 alinéa 2bis, la majorité de la commission désire limiter la quantité nette d'électricité importée pour les mois d'hiver à 20 pour cent de la consommation finale moyenne d'électricité sur trois ans. La majorité du groupe libéral-radical ne soutiendra pas cette approche et se ralliera à la version du Conseil des Etats, qui est à notre avis plus claire et qui propose de limiter la quantité nette d'électricité importée pour les mois d'hiver à la valeur indicative de 5 térawattheures. Nous aurons ainsi, indépendamment de la consommation, une valeur claire à respecter, et ce principe ne pourra que renforcer la stabilisation du réseau en nous rendant moins dépendants de l'étranger pour assurer notre sécurité d'approvisionnement. Cette formulation permettra également de renforcer le développement des énergies renouvelables indigènes. Je vous invite par conséquent, à l'article 2 alinéa 2bis, à suivre la minorité I (Bregy) et à vous rallier ainsi à la décision du Conseil des Etats.
A l'article 2a, je vous invite à suivre la minorité I (Paganini). Les prescriptions dans le domaine des débits résiduels influencent la production hydraulique – on l'a entendu tout à l'heure. On se doit toutefois de trouver un juste équilibre entre, d'une part, les pertes de production et, d'autre part, la préservation de l'environnement. En suivant la minorité I, nous confirmons la pratique actuelle qui a fait ses preuves et évitons de perdre, selon les prescriptions édictées en 1992 lors du transfert de concessions, près de 2 térawattheures de production.
Je tiens également à préciser que la CEATE-N a récemment déposé le postulat 23.3007, qui prévoit dans ce

domaine une analyse de la situation lors du transfert de concessions, afin d'adapter les obligations de débits résiduels pour les centrales hydroélectriques existantes tout en améliorant la biodiversité des cours d'eau. Nous aurons par conséquent la possibilité de revenir sur le sujet.
Je ne m'exprimerai pas sur la proposition de minorité II (Paganini), puisqu'elle a été retirée.
A l'article 3 lié aux objectifs de consommation, je vous invite à suivre la majorité de la commission, et ainsi à soutenir la version du Conseil fédéral. En effet, la formulation proposée par le Conseil fédéral exige des réductions de la consommation énergétique moyenne par personne et par année de 43 pour cent d'ici à 2035 et de 53 pour cent d'ici à 2050.
La minorité I (Graber) exige, quant à elle, que ces objectifs ne soient pas contraignants, avec la mention "il convient de viser". Pour le groupe libéral-radical, les objectifs de réduction de la consommation doivent être clairs si nous voulons ensuite apprécier les mesures prises et en prendre éventuellement de nouvelles.
Pour ces raisons, je vous invite à suivre la majorité.

Masshardt Nadine (S, BE): Die SP-Fraktion bittet Sie, in Block 1 mit einer kleinen Ausnahme immer mit der Mehrheit zu stimmen.
In Artikel 2 Absatz 1 EnG werden die Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien ohne Wasserkraft festgelegt. Wir begrüssen es ausdrücklich, dass die UREK-N hier beantragt, dem Ständerat zu folgen. Der Ständerat verdoppelte das bundesrätliche Ziel bis 2035 auf mindestens 35 000 Gigawattstunden.
Bei Artikel 2 Absatz 2 EnG geht es um die Ziele für die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft. Auch dort wollen der Ständerat und die Mehrheit der UREK-N weiter gehen als der Bundesrat. Das können wir mittragen. Die Minderheit I (Bregy) will das Ziel noch weiter erhöhen, was wir ablehnen. Den Antrag der Minderheit II (Graber) lehnen wir ebenfalls ab, weil er unnötig ist. Bei Absatz 2bis stimmen wir mit der Minderheit II (Jauslin).
Damit kommen wir zum wohl meistdiskutierten Artikel dieses ersten Blocks, zu Artikel 2a EnG. Hier geht es nun nach dem Rückzug des Antrages der Minderheit II (Paganini) noch um das Restwasser. Ich habe es bereits beim Eintreten gesagt: Hier geht es auch um eine erste rote Linie. Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit I (Paganini) abzulehnen und beim Antrag der Mehrheit zu bleiben. Das ist zentral für den Mantelerlass insgesamt und damit auch für den hier vorliegenden Kompromiss zwischen Schutz- und Nutzinteressen.
Zum Inhalt: Die Minderheit I will hier den Vollzug der Restwasservorgaben aus dem Gewässerschutzgesetz sistieren. Das ist ein unnötiger Angriff auf den Gewässerschutz und auf die Biodiversität. Die verbleibenden Wassermengen reichen ohne Bestimmung einer minimalen Restwassermenge nicht aus, um die natürlichen Funktionen eines Gewässers

AB 2023 N 416 / BO 2023 N 416

aufrechterhalten zu können; und nein, es geht bei diesem Artikel nicht nur um die Fische, sondern es geht auch um die Menschen. Gerade der letzte Sommer hat uns gezeigt, wie die Klimaerhitzung auch das Gewässerökosystem belastet. Zu wenig Restwasser reduziert lokal auch die Trinkwasservorräte, und es schränkt die landwirtschaftliche Bewässerung ein. Dieser Eingriff steht in keinem Verhältnis zum ökonomischen Nutzen.
Weil es bei diesem Restwasserantrag nur um die Konzessionserneuerungen für bestehende Kraftwerke geht und diese vor allem ab 2040 anfallen werden, liegt der Produktionszuwachs gemäss Verwaltung deutlich unter 200 Gigawattstunden. Zum Vergleich: 2022 haben wir rund 1000 Gigawattstunden Solarstrom zugebaut, und der Ersatz der Elektroheizungen würde Einsparungen von 2 Terawattstunden bringen. Sprich: Mit anderen Massnahmen können wir sehr viel mehr und das vor allem sehr viel rascher erreichen, als wenn wir bei den jetzt schon trockenen Bächen noch das Restwasser verringern.
Gemäss Landesversorgungsgesetz kann der Bundesrat in Notlagen zudem bereits heute Restwasserbestimmungen vorübergehend einschränken. Das macht er ja auch für diesen Winter. Das, was hier gefordert wird, ist also, wenn es eine Notlage gibt, schon heute möglich. Dazu kommt, dass die UREK-N Ende Januar das Postulat 23.3007 eingereicht hat, das den Bundesrat beauftragt, eine nach dem ökologischen Wert der betroffenen Gewässerabschnitte differenzierte Anwendung der Restwasserbestimmungen zu prüfen. Das ist aus Sicht der SP-Fraktion der richtige und sorgfältige Weg.
Nicht zuletzt sprechen aus unserer Sicht auch staatspolitische Gründe gegen diesen Minderheitsantrag. Bereits 1975 wurde in der Bundesverfassung verankert, dass der Bund für angemessene Restwassermengen zu sorgen hat. Die Stimmbevölkerung hat dies dann 1992 mit einer deutlichen Mehrheit von 66 Prozent bestätigt. Die Fischer akzeptierten damals, dass man mit der Abgabe der minimalen Restwassermengen bis zur Neukonzessionierung wartet. Das nun einfach zu sistieren, wäre ein grosser Vertrauensbruch. Auch deswegen bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Paganini abzulehnen.

Eine Annahme des Minderheitsantrages bringt keinen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit bis 2035, dafür ist der ökologische Schaden unverhältnismässig gross. Insgesamt gefährdet dieser Minderheitsantrag den ausgehandelten Kompromiss.
Bei Artikel 3 lehnen wir alle Minderheitsanträge ab. Es ist richtig, dass wir neben dem Zubau eben auch Verbrauchsziele pro Person festsetzen, sowohl beim Energie- als auch beim Elektrizitätsverbrauch.

Wismer-Felder Priska (M-E, LU): Im Block 1 geht es zuerst um die Zielvorgaben, die für den Ausbau der erneuerbaren Energien mithilfe der verschiedenen Technologien festgehalten werden. Ziele zu setzen, ist das eine, Rahmenbedingungen zu setzen, damit diese Ziele auch verwirklicht werden können, ist das andere. Darüber werden wir uns in den nächsten Stunden und Tagen noch mehrfach unterhalten.
Die ambitiösen Zielvorgaben, wie sie der Ständerat gesetzt hat, wurden von der Kommission übernommen und werden von vielen Mitgliedern aus unserer Fraktion mitgetragen. Der grössere Teil unserer Fraktion möchte jedoch ein noch etwas höheres Ausbauziel festlegen, dies mit der Begründung, dass der Bundesrat in der ersten Berechnung nicht alle Zuflüsse beim Stausee Grande Dixence berücksichtigte und die damit verbundene, bereits heute höhere Produktion von 400 Gigawattstunden nicht als bereits realisiert gilt. Die Mehrheit möchte, dass die Zielsetzung für den Zubau im gleichen Mass wie vom Ständerat vorgesehen erhalten bleibt und dass daher entsprechend dem Antrag der Minderheit I (Bregy) um diese 400 Gigawattstunden aufgestockt wird.
Erstmals wird auch ein Ziel gesetzt, wie viel Strom im Winter maximal importiert werden darf. Dies ist ganz klar eine Reaktion auf die Situation, wie sie sich uns im letzten Herbst gezeigt hat, und auf die Herausforderungen, welche uns in den nächsten Wintern erwarten werden. Beim entsprechenden Artikel 2 Absatz 2bis wird sich unsere Fraktion der Mehrheit anschliessen, welche einen Richtwert definiert, nämlich 20 Prozent vom dreijährigen Mittel. Sie wird den Minderheitsantrag für eine fixe Importgrenze ablehnen.
Artikel 2a hat hohe Wellen geworfen – nicht im Bach, wo das Restwasser fliesst, sondern in der Öffentlichkeit, in den Medien und in unserer Mailbox. Hier geht es um den Umgang mit den Restwassermengen. Es stellt sich für unsere Fraktion die Frage, wie sinnvoll es ist, die Restwassermengen nach der Revision zu erhöhen, wenn dadurch gleichzeitig Eingriffe an bisher noch unberührten Orten nötig werden. Einen Teil der Produktion zu verlieren, stellt für eine Mehrheit unserer Fraktion eine unkluge Option dar. Sie wird aus diesem Grund dem Minderheitsantrag I (Paganini) zustimmen. Der Minderheitsantrag II (Paganini) wurde zurückgezogen, Sie haben das zur Kenntnis nehmen können. Eine Minderheit unserer Fraktion möchte sich allerdings weiterhin an die Vereinbarung halten, welche damals im Zuge der Initiative "Lebendiges Wasser" gefunden wurde, und wird bei Artikel 2a mit der Mehrheit stimmen.
Wir werden im Laufe der Debatte mehrmals über die Abwägung von Schutz- und Nutzinteressen diskutieren. Es ist uns dabei bewusst, dass es während der Beratung der ganzen Vorlage eine Herausforderung bleiben wird, die Ausgewogenheit zwischen diesen Interessen zu halten.
In diesem Block werden wir uns schliesslich noch über die Verbrauchsrichtwerte oder eben Verbrauchsziele unterhalten. Unsere Fraktion ist der Überzeugung, dass wir verbindliche Ziele brauchen, um einen Schritt vorwärts machen zu können. Wir werden aus diesem Grund hier der Version, die aus der Beratung im Ständerat hervorgegangen ist und die auch die Mehrheit der Kommission unterstützt, zustimmen.

Clivaz Christophe (G, VS): Dans ce bloc, nous discutons des objectifs de production d'électricité issue d'énergies renouvelables et des objectifs de consommation.
Concernant l'article 2 portant sur les objectifs pour le développement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables, il faut souligner en préambule qu'il y a un consensus pour atteindre une production d'électricité, énergie hydraulique non comprise, de 35 térawattheures en 2035 et d'au moins 45 térawattheures en 2050 grâce aux énergies renouvelables. Ce sont vraiment des objectifs ambitieux que nous nous fixons ainsi et qui indiquent un clair tournant par rapport à la politique menée jusqu'ici. Le groupe des Verts ne peut que s'en réjouir, puisque nous plaidons depuis longtemps pour une accélération de la production d'énergies renouvelables. Ce n'est qu'ainsi que nous pourrons nous passer des centrales nucléaires et des énergies fossiles.
Concernant l'énergie hydroélectrique, le groupe des Verts se rallie aux objectifs de production adoptés par le Conseil des Etats et par une majorité de la commission, à savoir au moins 37,9 térawattheures en 2035 et au moins 39,2 térawattheures en 2050. Nous rejetons par conséquent les propositions de la minorité I (Bregy) et de la minorité II (Graber). La minorité II n'est pas claire et créerait de l'insécurité juridique quant à savoir ce qu'il faut comprendre exactement par "production nette" d'électricité. Quant à la minorité I, elle vise un objectif de production plus ambitieux, qui ne nous paraît pas réaliste. Il sera déjà difficile d'augmenter encore les capacités des centrales existantes. D'une part, cela ne peut se faire souvent qu'au détriment de la biodiversité, et, d'autre part, la production des centrales hydrauliques, d'ici 2050, est soumise à une certaine incertitude au

regard de l'évolution des conditions climatiques.
A l'alinéa 2bis nous allons suivre la minorité II (Jauslin) qui propose de biffer cet alinéa. Nous ne voyons pas l'intérêt de nous lier les mains avec une disposition exigeant de ne pas dépasser un certain niveau d'importation d'électricité en hiver. Bien sûr, la question de l'approvisionnement hivernal en électricité est un enjeu important et il s'agit d'augmenter notre capacité de production hivernale. Mais nous ne savons pas comment le marché de l'électricité européen va évoluer ces prochaines années, et fixer une limite rigide ne peut que diminuer la marge de manoeuvre de notre pays en matière d'approvisionnement en électricité.

AB 2023 N 417 / BO 2023 N 417

Si la minorité II (Jauslin) ne devait pas obtenir la majorité, nous soutiendrions alors l'avis de la majorité de la commission, qui offre plus de flexibilité par rapport à la minorité I (Rösti), en se référant à une moyenne de consommation sur trois ans.
Deux minorités Paganini proposent l'introduction d'un article 2a concernant la rénovation et l'agrandissement des centrales hydroélectriques. La minorité I (Paganini) vise à suspendre les articles de la loi fédérale sur la protection des eaux qui concernent les débits résiduels jusqu'à fin 2035 et même au-delà si les objectifs de développement de l'énergie hydraulique ne sont pas atteints. La minorité II (Paganini), qui voulait aller encore plus loin en permettant des atteintes graves aux biotopes d'importance nationale, cantonale et locale, a été retirée.
La minorité I restante est inacceptable pour notre groupe, car il s'agit de coupes radicales dans le droit de l'environnement en ce qui concerne la loi sur la protection des eaux et les inventaires nationaux de biotopes d'importance nationale, qui ne couvrent pourtant que 2 pour cent du territoire. Cela aggraverait inutilement la crise de la biodiversité, alors que la contribution de cette disposition aux objectifs énergétiques est insignifiante.
Contrairement à ce qu'a déclaré M. le conseiller fédéral Rösti lors du débat d'entrée en matière, la proposition de suspendre les dispositions relatives aux débits résiduels nous paraît très discutable du point de vue du respect de la Constitution, dont l'article 76 alinéa 3 dit que des débits résiduels appropriés doivent être garantis. De même, la protection des espèces et des habitats menacés est ancrée dans la Constitution à l'article 78.
Au niveau politique, l'acceptation de la minorité I augmenterait de manière sensible le risque d'un référendum. Il serait vraiment dommage de faire capoter les avancées très importantes en matière de développement des énergies renouvelables et de sécurité de l'approvisionnement qui sont contenues dans cette loi du fait de dispositions qui, je le répète, n'apportent qu'une production électrique supplémentaire extrêmement minime.
Enfin, nous rejetons les propositions des minorités I (Graber) et II (Imark) à l'article 3, car il est important, comme le demande le Conseil fédéral, qui a été suivi par le Conseil des Etats et la majorité de la commission, de fixer des objectifs volontaristes de réduction de la consommation énergétique et électrique par personne et par année.

Bäumle Martin (GL, ZH): Zuerst möchte ich meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin Mitglied des EKZ-Verwaltungsrates. Wir sind in diesem Block nicht stark betroffen, ausser dass natürlich die Verpflichtung zum Zubau für alle Verteilnetzbetreiber, allfällige Produzenten usw. gilt. Von den in der Vorlage vorgesehenen Änderungen im StromVG werden wir als Verteilnetzbetreiber hingegen stärker betroffen sein.
Im Block 1 geht es im Kern um die Ziele beim Zubau der Erneuerbaren und damit um das erste und vierte E der 4-E-Strategie der Grünliberalen. Die vier E sind: Erneuerbare, Energieeffizienz, Europa und Energiespeicher.
Ohne die Wasserkraft sollen wir 2035 eine Produktion von mindestens 35 000 Gigawattstunden erreichen, 2050 von 45 000 Gigawattstunden. Das sind ehrgeizige Ziele. Hinzu kommt ein markanter Zubau bei der Wasserkraft, vor allem auch durch Speicher für den Winterstrom; hier geht es um die fünfzehn Projekte des runden Tisches. Diese Zubauziele sind nur erreichbar, wenn wir die diversen Instrumente in dieser Vorlage unterstützen und auch bereit sind, nach dem "Solar-Express" und dem "Wind-Express" jetzt auch den "Wasser-Express" zu unterstützen.
Es braucht aber auch Kompromisse in der Umwelt- und Raumplanung und im Landschaftsschutz und einen Vorrang der Erneuerbaren von nationalem Interesse vor anderen Interessen. Neue Gletschervorfelder, die entstehen, sollen grundsätzlich nutzbar bleiben. Auch in BLN-Gebieten sollen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie mit Kompensations- und Wiederherstellungsmassnahmen grundsätzlich möglich bleiben. Auf der anderen Seite braucht es aber klar auch den Schutz der Biotope von nationaler Bedeutung und der Wasser- und Zugvogelreservate. Dort soll die Nutzung von Wasserkraft ausgeschlossen sein. Wind- und Solarkraftanlagen sollen auch ausserhalb dieser Gebiete nur dann möglich sein, wenn diese Gebiete integral nicht betroffen sind. Diese breite Auslegeordnung bezüglich eines Kompromisses ist zentral.
Was hier noch fehlt, ist die Beschleunigungsvorlage, die der Bundesrat unserer Kommission und dem Natio-

nalrat für den Sommer versprochen hat. Diese Vorlage wird in diesem Bereich auch weiterhelfen.
Zum zweiten Ziel betreffend den Verbrauch: Dieses Ziel ist ebenfalls zentral, um die Effizienz zu erhöhen. Die günstigste und umweltfreundlichste Energie ist die nicht verbrauchte Energie. Auch da müssen den ehrgeizigen Zielen Massnahmen im Gesetz folgen. Wir werden uns für das zweite E der Strategie der Grünliberalen einsetzen.
Für das Winterhalbjahr möchte die Mehrheit einen minimalen Eigenversorgungsgrad definieren, damit wir genug Strom haben. Das ist wichtig, weil die Schweiz vor allem im Winter ein Problem haben dürfte. Könnte die Schweiz mit der EU ein Rahmenabkommen schliessen oder eine andere institutionelle Lösung, zum Beispiel den Beitritt zum EWR, vereinbaren, wäre dieses Problem markant entschärft und damit ein vertraglich gesicherter Import gegeben. Das ist das dritte E der vier E der GLP-Energiestrategie.
Die Schweiz müsste nur noch physikalisch gewisse Massnahmen treffen. Da wäre Power-to-X – das vierte E –, das Energiespeichern mit erneuerbarem Gas oder Liquids, der effizienteste Weg.
Wir werden bis zum vollen Greifen der 4-E-Strategie der GLP auch unsere beiden Kernkraftwerke – KKL und KKG – bis wohl etwa 2045/50 brauchen, um im Winter auch physikalisch sicherer zu sein. Im Sommer werden diese beiden Reaktoren mutmasslich ab etwa 2035 defizitär werden.
Die Richt- und Nutzungspläne, die die Kantone verpflichten, geeignete Gebiete für die Wind-, Solar- und Wasserenergiegewinnung auszuscheiden, unterstützen wir Grünliberalen selbstverständlich auch. Wir warnen aber dringend vor der Minderheit I (Paganini) bei Artikel 2a EnG. Sie mag verständlich sein, aber sie ist falsch und gefährlich. Die Reduktion der Restwassermengen und ein Verzicht auf die Umsetzung der Restwassermengen-Verpflichtung wären ein Bruch des Kompromisses mit den Umweltverbänden und Fischereiverbänden, welche in dieser Vorlage, wie ich es eingangs gesagt habe, ebenfalls einige Kompromisse eingehen und Kröten schlucken müssen. Ich bitte Sie hier dringend, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und damit auch der Umweltseite die Chance zu einem Ja ohne Referendum zu geben. Der Minderheitsantrag ist auch nicht unbedingt zwingend. Denn in einer Mangellage kann der Bundesrat selber handeln und die Restwassermengen reduzieren.
Die Grünliberalen werden daher in diesem Block immer den Anträgen der Mehrheiten zustimmen, welche die Grünliberalen auch stark mitgeprägt haben.

Rösti Albert, Bundesrat: Gerne nehme ich namens des Bundesrates zu den verschiedenen Anträgen Stellung. Zuerst komme ich zu den wichtigsten Punkten in diesem Block 1, und das sind sicher die Zubauziele.
Ich habe es einleitend bereits gesagt: Diese 35 Terawattstunden bis 2035 und 45 Terawattstunden bis 2050 sind ambitioniert, aber richtig und wichtig, weil sie die grossen Herausforderungen zum ersten Mal auch konkret in einem Gesetz aufzeigen. Wenn wir uns das Ziel setzen, können wir darauf abgestellt dann auch die notwendigen Massnahmen in den nächsten Jahrzehnten definieren. Die Ziele für die dezentralen Erneuerbaren sind damit deutlich höher, als sie der Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen hatte. Es ist für die Elektrifizierung nötig. Mit der Elektrifizierung lösen wir auch gleichzeitig das Klimaproblem; denn nur die Elektrifizierung ermöglicht den Ausstieg aus fossilen Energien. Es ist immer die Frage, was zuerst kommt. Hier ist es die Elektrifizierung, die dringend nötig ist.
Die Kommission legt ebenfalls einen Richtwert für den Import im Winter fest. Zwar passt sie die Logik gegenüber dem

Ständerat etwas an; es gibt aber ein klares politisches Signal, wo das Problem liegt und wie die Herausforderung zu lösen ist. Die Kommission spricht sich zusätzlich für konkrete Verbrauchsziele betreffend Energie und Elektrizität für 2035 und 2050 aus. Das schafft klare Ziele und auch Verbindlichkeit.
Der Bundesrat lehnt in diesem Block alle Minderheitsanträge ab. Ich möchte das wie folgt begründen:
Das Ausbauziel betreffend die Wasserkraft ist mit 39,2 Terawattstunden im Jahr 2050 bereits sehr hoch. Ich habe viel Sympathie für die Minderheit I (Bregy), denn je mehr, desto besser. Aber ich glaube, wir sollten hier bei der sehr ambitionierten Zahl von 39,2 Terawattstunden bleiben. Vielleicht braucht es dazu dann auch das von Ihnen erwähnte Projekt, damit diese Zahl erreicht wird. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen.
Die Minderheit II (Graber) will statt von "Produktion" von "Nettoproduktion" sprechen. Das ist hier nicht zwingend, weil im heutigen Gesetz mit dem Begriff "Produktion" schon Nettoproduktion gemeint ist. Diesen Minderheitsantrag lehnen wir deshalb auch ab.
Zu den Importrichtwerten und zur Elektrizität im Winterhalbjahr: Bundesrat Rösti ist hier gegenüber Nationalrat Rösti intelligenter geworden. Ja, man kann immer dazulernen. Es war natürlich eine gute Minderheit damals, aber es war halt im letzten Jahr. *(Heiterkeit)*

Die 5 Terawattstunden als maximaler Importrichtwert für den Winter waren einmal ein Start. Aber es wurde dann in der Kommission richtig moniert, dass wir, wenn die Produktion übers ganze Jahr steigt, natürlich auch eine höhere Winterproduktion brauchen. Daher wird besser ein Wert in Prozenten der Gesamtproduktion genommen. Wir wären heute mit 20 Prozent schon über den 5 Terawattstunden, nämlich bei 6, was durchaus Sinn macht. Deshalb empfehle ich Ihnen auch hier, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen – das fällt mir schwer, aber tun Sie das.
Auch nicht so einfach ist die Frage, wie mit den Minderheiten I (Paganini) und II (Paganini) umgegangen werden soll. Hier bitte ich Sie auch um Ablehnung, obschon ich grosses Verständnis dafür habe. Die Logik der Anträge, dass der erzielte Zubau, wenn wir zubauen, nicht gleichzeitig wieder verloren gehen sollte, kann ich nachvollziehen. Wir haben deshalb in der Kommission ein entsprechendes Postulat entgegengenommen, um hier die Vorlage nicht zu belasten. Im Rahmen des Auftrags dieses Postulates möchten wir prüfen, wie wir die Bedürfnisse der Ökologie, was das Restwasser anbelangt, mit einem möglichst geringen Verlust hinsichtlich der Stromproduktion in Einklang bringen können. Der Verlust sollte geringer sein, als es die vorliegenden Berechnungen ausweisen, die sich irgendwo zwischen 2 und 3 Terawattstunden bewegen. Wir werden den Bericht zu diesem Postulat rasch erarbeiten und Ihnen dann entsprechende Grundlagen geben.
Ich denke, für eine solche Änderung finden wir nur eine Mehrheit, wenn sie auch entsprechend von Ausgleichsmassnahmen begleitet wird. Die Fachleute sind hier bereits seit Längerem an der Arbeit, und ich hoffe, dass ich Ihnen dazu etwas werde unterbreiten können.
Heute ist es für diese Vorlage enorm wichtig, dass Sie der Mehrheit folgen. Denn letztlich ist es im Rahmen des runden Tischs, auch wenn dies keine Verbindlichkeit hat, doch gelungen, dass die grossen Schutzorganisationen unterschrieben haben und dass diese fünfzehn Projekte gebaut werden können. Sie haben das aber unter dem Vorbehalt gemacht, dass die bestehenden Gesetze eingehalten werden. Von daher war das letztlich der Kompromiss. Ich hätte grosse Bedenken, dass dann die andere Seite nicht mehr mitmachen und dieses Gesetz bekämpfen würde, wenn man jetzt diesen Kompromiss im Parlament hinsichtlich der Schutzseite aufschnüren würde – aber es ist natürlich in Ihrer Freiheit, das zu tun. Dann hätten wir am Schluss nicht nur den Verlust hinsichtlich der Restwassermenge, sondern gar keinen Zubau. Es scheint mir schon sehr wichtig zu sein, dass man den Kompromiss hier einhält.
Aber nochmals, Herr Paganini: Wir werden das im Rahmen des Postulates so rasch als möglich, so rasch es die Arbeiten zulassen, anschauen und kommen dann wieder, wenn dazu Gesetzesänderungen notwendig wären.
Dann zum Energie- und Stromverbrauch: Die Minderheiten I (Graber) und II (Imark) möchten weiterhin von Verbrauchsrichtwerten statt von Verbrauchszielen sprechen. Wir lehnen das ab. Verbindliche Ziele sind klarer als Richtwerte, bei denen man von vornherein sagen kann: Daran müssen wir uns nicht halten. Deshalb bitte ich Sie, auch diese Minderheitsanträge abzulehnen.
Zu den verschiedenen Aussagen, die Stromeinsparanforderungen pro Person seien falsch oder sehr ambitioniert, muss ich sagen: Ja, diese Anforderungen, wie wir sie hier haben, sind enorm ambitioniert. Das ist so. Sie sind in etwa gleich ambitioniert wie die Zubauzahlen. Ich glaube, wir zeigen hier einfach, welchen Ruck es braucht, damit in diesem Land letztlich genügend Strom da ist.
Ich kann Ihnen sagen, zwischen 2000 und 2019 lag die Einsparung an Elektrizität pro Person immerhin bei 17 Prozent; das ist eine hohe Zahl. Jetzt haben wir etwa doppelt so lange Zeit, und die Zahl müsste sich noch ein bisschen erhöhen. Ich glaube insofern an eine Erhöhung, als wir in diesem Gesetz ja auch noch den Effizienzmarkt einführen – das ist weiter hinten auf der Fahne –, indem wir von den Elektrizitätsunternehmen verlangen, dass sie bei einer Teilnahme in einem Effizienzmarkt Einsparungen von 2 Prozent des Stromverbrauchs vorzeigen müssen. Das bringt einen zusätzlichen Anreiz, den wir bisher nicht hatten. Aber die Herausforderung ist sehr gross, das bestreite ich in keiner Weise.
Ich bitte Sie somit, hier alle Minderheitsanträge abzulehnen.

Paganini Nicolo (M-E, SG): Geschätzter Herr Bundesrat Rösti, ich kann Ihren Respekt vor dem Referendum ja gut verstehen. Aber wir wollen ein Gesetz machen, um am Schluss mehr Strom zu haben. Können Sie den Kolleginnen und Kollegen, aber auch der Bevölkerung heute sagen, dass auch bei einer Ablehnung des Antrages meiner Minderheit – also auch, wenn wir wegen der Restwassermengen die ganze Produktion verlieren – die 39,2 oder allenfalls auch die 39,6 Terawattstunden erreicht werden können?

Rösti Albert, Bundesrat: Ich kann Ihnen diese Garantie natürlich nicht abgeben. Ich habe gesagt, dass die Herausforderung, um das zu erreichen, sehr gross ist – das ist richtig. Ich bin wie Sie der Auffassung, dass wir die Anforderungen bezüglich Restwassermengen im Rahmen dieses Postulates anschauen müssen: Gibt

es technische Lösungen, die die Umsetzung dieses Artikels ermöglichen und gleichzeitig nur einen kleinen Verlust an Restwassermengen verursachen? Es kann nicht sein, dass das, was zugebaut wird, gleich wieder verloren geht. Allenfalls ist es dann nötig, dass wir damit nochmals in den Rat kommen; die Zeit dazu haben wir. Im Moment ist es nötig, dass wir ein Gesetz verabschieden, das den Projektanten Investitionssicherheit gibt; sie haben die Förderung, sie haben Vorrang. Der andere Teil wird ja nicht per sofort geregelt werden müssen. Aber ich gebe Ihnen recht: Wir dürfen nicht zu lange zuwarten. Ich werde diesen Postulatsbericht sehr schnell erarbeiten lassen und die nötigen Folgerungen daraus ziehen. Das Problem ist heute nicht gelöst, aber ohne es zu wissen, was wir damit auslösen, können wir es hier nicht auf die Schnelle bereinigen.

Girod Bastien (G, ZH): Herr Bundesrat, es wurde viel auf die Herausforderung hingewiesen, wonach bei einer Neukonzessionierung die strengen Restwasserbestimmungen eingehalten werden müssen und man dann weniger produzieren kann. Können Sie etwas zur Zeitachse sagen? Wir haben ja jetzt bis 2030 eine erste Herausforderung. Wie viele solche Neukonzessionen gibt es bis 2030, und was macht das insgesamt hinsichtlich der Restwassermenge aus? Wann kommt der grosse Brocken?

Rösti Albert, Bundesrat: Ich bin mir nicht sicher und weiss gar nicht, ob es vorher einzelne gibt; ich glaube, eher nicht. Sie tönen es richtig an: Die ersten Konzessionserneuerungen kommen in zehn, die meisten sogar erst in zwanzig Jahren. Es ist natürlich so, dass einzelne Firmen es nun allenfalls

AB 2023 N 419 / BO 2023 N 419

anstreben, die Neukonzessionierung vorzuziehen, um dann nicht die Unsicherheit zu haben, einen gewissen Restwert nicht mehr abschreiben zu können. Jene, die das tun wollen, haben dann kurzfristig das Problem, das artikuliert worden ist. Aber ohne Investition geht das noch einige Jahre. Von daher haben wir Zeit. Ich spreche hier nicht von fünf bis zehn Jahren, sondern wir wollen das innert nützlicher Frist abarbeiten.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Ich gebe Ihnen die Meinung der Kommission zu Artikel 2 Absatz 2 EnG und zu den Minderheiten I (Bregy) und II (Graber) bekannt:
Die Minderheit I (Bregy) hat richtig erkannt, dass rund 400 Gigawattstunden fehlen, diese sind in der Statistik nicht nachgetragen. Sie sind aber bereits realisiert. In der Kommission gab es die Diskussion, was wir mit dieser Differenz machen sollen. Schlussendlich ist die Kommission der Meinung, dass die Vorgaben des Ständerates bereits deutlich höher sind als die Vorgaben des Bundesrates und es eine riesengrosse Herausforderung sein wird, diese 37 900 Gigawattstunden bis 2035 zu erreichen. Daher hat die Mehrheit der Kommission den Antrag der Minderheit Bregy mit 15 zu 10 Stimmen abgelehnt.
Die Minderheit II (Graber) fordert eine Klarstellung. Es geht darum, die Nettoproduktion und nicht die Bruttoproduktion aufzuführen, da ein Teil der Produktion für die Pumpleistung verloren geht. Auch hier ist die Mehrheit der Kommission der Meinung, dass das nicht matchentscheidend ist; die Grössenordnung ist ebenfalls nicht matchentscheidend. Deshalb verzichtet sie mit 13 zu 12 Stimmen auf diese Präzisierung.
Zu Artikel 2 Absatz 2bis EnG gibt es die Minderheit I (Rösti) und die Minderheit II (Jauslin). Es geht um die Frage, wie viel Elektrizität man importieren soll. In der Kommission entbrannte eine Diskussion über die Frage, ob eine feste Grösse auch einen Importstopp bewirken könnte. Wäre es möglich, dass wir, wenn wir eine bestimmte Importmenge erreicht haben, dann nicht weiter importieren können? Das wäre ja nicht logisch, wenn wir, obwohl genügend, auch erneuerbare Energie aus dem Ausland verfügbar wäre, diese nicht importieren können, weil wir uns eine feste Grenze auferlegt haben. Das wurde intensiv diskutiert. Nachher kam man zu einem Beschluss, der eigentlich klar war: Mit 14 zu 11 Stimmen wurde das Anliegen des Antrages der Minderheit Rösti, der mit einem festen Bestandteil von 5 Terawattstunden kalkuliert, abgelehnt. Auch die Minderheit II (Jauslin), die eigentlich kein Limit setzen will und hier gesagt hat, dass das nicht nötig sei, weil die Grössenordnung des Zubaus ja im vorangehenden Artikel festgelegt werde, wurde mit 11 zu 13 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Das sind die Resultate zu Artikel 2 Absatz 2bis EnG.
Ich erlaube mir, noch auf die Minderheiten I (Paganini) und II (Paganini) bei Artikel 2a einzugehen; sie werden dann noch ausführlich von Herrn Nordmann erörtert. Hier muss man sich einfach bewusst sein, dass die Minderheiten eigentlich eine Sistierung des Gewässerschutzgesetzes fordern. Eine Annahme würde heissen, dass sämtliche gesetzliche Vorgaben bis 2035 sistiert sind. Rein theoretisch wäre es, könnte man sagen, möglich, dass ein Gewässer dann trockengelegt werden kann. Das ist kaum im Sinne des Erfinders von dazumal. Ich bitte Sie einfach, das entsprechend zu berücksichtigen.

Imark Christian (V, SO): Herr Kollege, Sie haben nichts zur Problematik gesagt, die darin besteht, 135 Terawattstunden Energie, die derzeit mit Öl, Gas und Brennstoffen erzeugt werden, durch Strom zu substituieren,

ohne dass der Stromverbrauch pro Kopf ansteigen soll. Hat die UREK-N das Perpetuum mobile erfunden?

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Nein, lieber Kollege Imark, das hat sie nicht erfunden. Auch der Bundesrat kann es nicht erfinden. Auch wir halten uns an die Physik.

Paganini Nicolo (M-E, SG): Geschätzter Herr Kollege Jauslin, Sie haben gesagt, man könnte, wenn mein Minderheitsantrag angenommen würde, ganze Fliessgewässer trockenlegen. Können Sie bestätigen, dass gemäss meinem Antrag die Gewässerschutzvorschriften der Artikel 80 ff. des Gewässerschutzgesetzes weiterhin zur Anwendung kommen und die Sanierungsniveaus, wie sie bei altrechtlichen Anlagen zur Anwendung kommen, weiter bestehen würden?

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Kollege Paganini, das kann ich bestätigen. Ich kann Ihnen aber auch bestätigen, dass Sie fordern, die Sicherung angemessener Restwassermengen und damit eigentlich die Artikel 29 ff. des Gewässerschutzgesetzes zu sistieren. Artikel 31 des Gewässerschutzgesetzes enthält eine Tabelle. Diese Tabelle wäre bis 2035 nicht mehr gültig.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: A l'article 2a alinéa 1 lettre a et alinéa, la minorité I (Paganini) propose de suspendre les règles de protection sur les débits minimaux lorsque les centrales hydroélectriques doivent être modernisées ou que leur concession doit être renouvelée. *(Cloche du président)* Il ne s'agit pas de réduire dans ces cas un peu les débits minimaux, il s'agit de les suspendre complètement, puisque le chapitre de la loi sur la protection des eaux qui traite des débits minimaux – articles 29 et suivants – serait complètement suspendu jusqu'en 2035 avec l'option d'une prolongation ensuite.
Cette proposition de la minorité I conduirait de facto à torpiller complètement le consensus entre utilisation et protection. Elle relancerait tous les conflits possibles et imaginables. Je ne peux qu'abonder dans le sens du conseiller fédéral Rösti: ce n'est vraiment pas une bonne idée de faire dérailler le projet comme le souhaite la minorité I (Paganini), et cela d'autant moins que, si jamais elle était acceptée dans un référendum, la question de la constitutionnalité se poserait, puisqu'à l'article 76 alinéa 3 de la Constitution, il est indiqué "qu'elle (la Confédération) légifère sur le maintien de débits minimaux appropriés". Il est difficile d'argumenter que, si on les supprime complètement, ils sont encore appropriés. Donc, on aurait clairement un problème de constitutionnalité si on acceptait la proposition de la minorité I (Paganini).
Pour ces raisons, je vous recommande de la rejeter, comme la majorité de la commission vous invite à le faire.
J'aimerais encore aussi vous dire que la commission est consciente du problème. Il serait absurde de réduire la production de certaines installations et de devoir en construire de nouvelles. Il y a donc un potentiel d'amélioration, d'équilibrage entre les installations hydroélectriques, entre les segments, suivant les circonstances. C'est précisément le but du postulat 22.3007 auquel le conseiller fédéral Rösti vient de faire allusion. Nous examinerons ce postulat à la fin du traitement du présent projet. J'imagine que nous adopterons ce postulat qui charge la Confédération de proposer une stratégie d'optimisation pour pouvoir à la fois produire davantage et mieux protéger l'environnement.
Il y a un potentiel d'optimisation, mais il n'est pas facile à déterminer: il y a besoin de bases scientifiques pour le faire. C'est pour cette raison qu'on n'a pas voulu le mettre dans la loi, mais qu'on veut d'abord en étudier les bases. Donc, pour cette raison, je vous demande de rejeter la minorité I (Paganini).
A l'article 3 alinéa 1, s'agissant des objectifs de réduction de la consommation d'énergie en général, donc toutes énergies confondues, il faut clairement des buts ambitieux si on veut atteindre quelque chose. Donc la commission vous propose de rejeter la minorité I (Graber) par 15 voix contre 8 et 1 abstention.
A l'article 3 alinéa 2, s'agissant des objectifs de consommation d'électricité par personne en comparaison avec l'an 2000, on vous propose de maintenir ces buts même si, comme l'a dit le conseiller fédéral Albert Rösti, ils sont assez ambitieux ou même très ambitieux. Le fait de ne pas avoir de but d'économie d'électricité, comme le propose la minorité II (Imark), ne nous paraît pas très sage. Il faut une certaine pression pour pousser à utiliser l'électricité de manière

plus efficace. Je vous remercie donc de rejeter la minorité II (Imark).

Ziff. 1 Art. 2
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2bis
Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober-31. März) soll netto den Richtwert von 20 Prozent des über 3 Jahre gemittelten Strom-Endverbrauchs nicht überschreiten.

Antrag der Minderheit I
(Bregy, Egger Mike, Graber, Imark, Paganini, Page, Rösti, Rüegger, Wobmann)
Abs. 2
... mindestens 38 300 GWh und im Jahr 2050 mindestens 39 600 GWh zu betragen. ...

Antrag der Minderheit II
(Graber, Bourgeois, Bregy, Egger Mike, Imark, Jauslin, Paganini, Page, Rösti, Rüegger, Vincenz, Wobmann)
Abs. 2
Die Nettoproduktion von Elektrizität aus Wasserkraft hat im Jahr 2035 ...

Antrag der Minderheit I
(Rösti, Bourgeois, Bregy, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)
Abs. 2bis
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II
(Jauslin, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter, Vincenz)
Abs. 2bis
Streichen

Ch. 1 art. 2
Proposition de la majorité
Al. 1, 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2bis
La quantité nette d'électricité importée durant le semestre d'hiver (du 1er octobre au 31 mars) ne doit pas dépasser la valeur indicative correspondant à 20 pour cent de la consommation finale moyenne d'électricité sur trois ans.

Proposition de la minorité I
(Bregy, Egger Mike, Graber, Imark, Paganini, Page, Rösti, Rüegger, Wobmann)
Al. 2
... au moins 38 300 GWh en 2035 et au moins 39 600 GWh en 2050 ...

Proposition de la minorité II
(Graber, Bourgeois, Bregy, Egger Mike, Imark, Jauslin, Paganini, Page, Rösti, Rüegger, Vincenz, Wobmann)
Al. 2
La production nette d'électricité d'origine hydraulique doit atteindre ...

Proposition de la minorité I
(Rösti, Bourgeois, Bregy, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)
Al. 2bis
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II
(Jauslin, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter, Vincenz)
Al. 2bis
Biffer

Abs. 2 – Al. 2

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Da die Anträge der Minderheit I (Bregy) und der Minderheit II (Graber) unterschiedliche Fragen betreffen, stelle ich sie in der Abstimmung einzeln dem Antrag der Mehrheit gegenüber.

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26362)
Für den Antrag der Mehrheit ... 112 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 76 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26363)
Für den Antrag der Minderheit II ... 100 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 88 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 2bis – Al. 2bis

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26364)
Für den Antrag der Mehrheit ... 99 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 90 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26365)
Für den Antrag der Mehrheit ... 96 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 88 Stimmen
(6 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 1 Art. 2a
Antrag der Minderheit I
(Paganini, Bregy, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Vincenz, Wismer Priska, Wobmann)
Titel
Erneuerung und Erweiterung von Wasserkraftwerken
Abs. 1
Bei Konzessions- oder Projektgenehmigungen betreffend den Weiterbetrieb von Wasserkraftwerken mit einer installierten Leistung von mehr als 3 Megawatt, die am 31. Dezember 2021 bestanden haben, gilt, auch wenn diese erweitert oder erneuert werden, was folgt:
a. mit Bezug auf die Wasserentnahme:
1. die Artikel 29 ff. des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gelten bis 31. Dezember 2035 als sistiert;
2. massgebend sind ausschliesslich die Artikel 80, 82 und 83 (Wasserentnahmen), die Artikel 39a und 43a (Schwall und Sunk sowie Geschiebehaushalt) des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 sowie die Massnahmen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei.
Abs. 2
Der Bundesrat unterbreitet per 31. Dezember 2035 Bericht über die Erreichung der Ausbauziele für die Wasserkraft gemäss Artikel 2 Absatz 2. Ist die Erfüllung dieser Ausbauziele trotz Sistierung gemäss Absatz 1 nicht gewährleistet, unterbreitet der Bundesrat rechtzeitig eine Botschaft zur angemessenen Verlängerung der Sistierung.

Antrag der Minderheit II
(Paganini, Bregy, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann)
Abs. 1
...
b. mit Bezug auf die Inventare, Biotope und Landschaftsschutzgebiete:
1. wird ein Objekt betroffen, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so kann von der ungeschmälerten Erhaltung abgewichen werden;

AB 2023 N 421 / BO 2023 N 421

2. wird ein Biotop von nationaler oder von regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18 ff. NHG) oder werden Geotope betroffen, so kann von der ungeschmälerten Erhaltung bzw. von den Schutzzielen abgewichen werden.

Ch. 1 art. 2a
Proposition de la minorité I
(Paganini, Bregy, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Vincenz, Wismer Priska, Wobmann)
Titre
Rénovation et agrandissement des centrales hydroélectriques
Al. 1
Pour les autorisations de concession ou de projet concernant la poursuite de l'exploitation de centrales hydroélectriques dont la puissance nominale est supérieure à 3 MW et qui existaient au 31 décembre 2021, les dispositions suivantes s'appliquent, même si ces centrales sont agrandies ou rénovées:
a. en ce qui concerne les prélèvements d'eau:
1. les articles 29 ss. de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux sont réputés suspendus jusqu'au 31 décembre 2035;
2. seuls les articles 80, 82 et 83 (prélèvement d'eau), les articles 39a et 43a (éclusées et régime de charriage) de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux ainsi que les mesures prévues à l'article 10 de la loi fédérale du 21 juin 1991 sur la pêche sont déterminants.
Al. 2
Le Conseil fédéral soumet au 31 décembre 2035 un rapport sur la réalisation des objectifs de développement de l'énergie hydraulique visés à l'article 2 alinéa 2. Si la réalisation de ces objectifs de développement n'est pas garantie malgré la suspension au sens de l'alinéa 1, le Conseil fédéral soumet en temps utile un message visant à prolonger cette suspension pendant une durée appropriée.

Proposition de la minorité II
(Paganini, Bregy, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann)
Al. 1
...
b. en ce qui concerne les inventaires, les biotopes et les zones de protection du paysage:
1. lorsqu'il s'agit d'un objet inscrit dans l'inventaire visé à l'article 5 LPN, il peut être dérogé à la conservation intégrale;
2. lorsqu'il s'agit d'un biotope d'importance nationale ou régionale et locale (art. 18 ss. LPN) ou de géotopes, il peut être dérogé à la conservation intégrale ou aux objectifs de protection.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Der Antrag der Minderheit II (Paganini) wurde zurückgezogen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26366)
Für den Antrag der Minderheit I ... 95 Stimmen
Dagegen ... 94 Stimmen
(1 Enthaltung)

Ziff. 1 Art. 3
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I
(Graber, Egger Mike, Imark, Page, Rösti, Rüegger, Wobmann)
Titel
Verbrauchsrichtwerte
Abs. 1
Beim durchschnittlichen Energieverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 43 Prozent bis zum Jahr 2035 und eine Senkung um 53 Prozent bis zum Jahr 2050 anzustreben.
Abs. 2
Beim durchschnittlichen Elektrizitätsverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 13 Prozent bis zum Jahr 2035 und eine Senkung um 5 Prozent bis zum Jahr 2050 anzustreben.

Antrag der Minderheit II
(Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rösti, Rüegger, Wobmann)
Abs. 2
Unverändert

Ch. 1 art. 3
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I
(Graber, Egger Mike, Imark, Page, Rösti, Rüegger, Wobmann)
Titre
Valeurs indicatives de consommation
Al. 1
S'agissant de la consommation énergétique moyenne par personne et par année, il convient de viser, par rapport au niveau de l'an 2000, une réduction de 43 pour cent d'ici à 2035, et de 53 pour cent d'ici à 2050.
Al. 2
S'agissant de la consommation électrique moyenne par personne et par année, il convient de viser, par rapport au niveau de l'an 2000, une réduction de 13 pour cent d'ici à 2035, et de 5 pour cent d'ici à 2050.

Proposition de la minorité II
(Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rösti, Rüegger, Wobmann)
Al. 2
Inchangé

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26367)
Für den Antrag der Mehrheit ... 136 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 52 Stimmen
(1 Enthaltung)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26368)
Für den Antrag der Mehrheit ... 135 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 53 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Block 2 – Bloc 2

Egger Kurt (G, TG): Ich habe in diesem Block zwei Minderheitsanträge. Ich spreche zuerst zur Minderheit I (Egger Kurt) zu Artikel 12 Absatz 2bis Buchstabe a. Es geht hier um die Ausnahmen beim Schutz von Biotopen von nationaler Bedeutung.
Die Kommissionsmehrheit will für Auengebiete, bei denen es sich um Objekte der Typen Gletschervorfelder oder alpine Schwemmebenen von nationaler Bedeutung handelt, generell eine Ausnahme für den Schutz der

Biotope machen. Meine Minderheit will diese Ausnahmen auf ein Minimum beschränken, nämlich nur auf jene Projekte gemäss Anhang 1, also auf diejenigen Projekte, die am runden Tisch definiert wurden, um die Versorgungssicherheit rasch zu gewährleisten. Betroffen sind hiervon Projekte, bei denen eine neue Staumauer vorgesehen ist. Das sind insbesondere die Projekte Trift und Gorner. Diese Projekte sind mindestens diskutierbar. Es besteht aber natürlich weiterhin eine Planungspflicht, und im Rahmen dieser Planungspflicht wird auch eine Interessenabwägung vorgenommen.
Der Schutz der Biotope ist für uns ein zentrales Anliegen, und gerade Gletschervorfelder und alpine Schwemmebenen sind Pionierstandorte, die für den Erhalt der Biodiversität wichtig

AB 2023 N 422 / BO 2023 N 422

sind. Auengebiete beherbergen mehr als 80 Prozent der einheimischen Tier- und Pflanzenarten, und darüber hinaus sind bereits rund 90 Prozent unserer Auenflächen verschwunden. Wasser ist das Lebenselixier dieser Lebensräume. Sie werden vom Wasser geprägt.
Wenn wir also im Rahmen der Versorgungssicherheit, der Stromversorgungssicherheit, Ausnahmen machen müssen, sollen diese auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Mit der Beschränkung auf bestimmte Projekte haben wir eine gewisse Sicherheit, dass wir hier nicht Tür und Tor öffnen, dass in den nächsten 10 oder 15 Jahren beliebig viele Auengebiete überbaut werden können. Wir bieten Hand für gewisse Ausnahmen, haben aber auch die Sicherheit, dass diese nicht überborden.
Dann komme ich zu meinem zweiten Minderheitsantrag in diesem Block, zu Artikel 35 Absatz 3bis, zum Netzzuschlag. Mein Antrag geht dahin, dass der Bundesrat die Kompetenz haben soll, den Netzzuschlag von heute maximal 2,3 auf maximal 2,8 Rappen pro Kilowattstunde zu erhöhen. Die Erhöhung ist allerdings an eine ganz klare Bedingung geknüpft: Sie darf nur dann erfolgen, wenn die Zwischenziele, die wir ja jetzt in Artikel 2 Absatz 3 beschlossen haben, nicht erreicht werden können.
Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz können zentrale Herausforderungen, die sich der Schweizer Politik in der nahen und weiten Zukunft stellen, angegangen werden. Der Umbau weg von den fossilen Energien, hin zu erneuerbaren und damit zu sauberen und klimafreundlichen Energien ist die Basis für den Beitrag der Schweiz zum weltweiten Klimaschutz. Wir erhöhen gleichzeitig die Unabhängigkeit von autokratischen Staaten, aus denen wir heute die fossilen Energien importieren. Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss deshalb unter allen – unter allen! – Umständen sichergestellt werden, und der Netzzuschlagsfonds ist die Basis dafür. Er ermöglicht uns, diverse neue Fördertatbestände, die wir kürzlich beschlossen haben, auch zu finanzieren.
Weiter ist er für die Branche wichtig: die Branche, die unter Hochdruck die Ausbildung vieler Fachkräfte an die Hand nimmt und den Ausbau der erneuerbaren Energien umsetzt. Es ist von grosser Wichtigkeit, zu wissen, dass diese grossen Investitionen eben auch erwünscht sind. Wir müssen unter allen Umständen verhindern, dass es wieder Wartelisten gibt, wie wir sie vor einigen Jahren hatten. Das wäre dann tatsächlich Gift für die Branche und würde als Bremsklotz wirken.
Die Berichte des Bundesrates zeigen auf, dass der Netzzuschlagsfonds mit den 2,3 Rappen pro Kilowattstunde tatsächlich bereits im Jahr 2030 nicht mehr ausreicht und so verschuldet sein wird, dass die Verschuldungsdauer mindestens zehn Jahre beträgt. Da kann es dann schnell passieren, dass man wegen dieser Verschuldung Förderprogramme streicht und die Ausbauziele damit erst recht nicht erreicht werden.
Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass der Bundesrat die Möglichkeit hat, den Netzzuschlag in dem Fall, wo es nötig ist, zu erhöhen, um eben die Ziele gemäss Artikel 2 zu erreichen.

Imark Christian (V, SO): Bei Artikel 12 Absatz 2bis Buchstabe b des Energiegesetzes geht es um Ausnahmen zu den Ausschlusskriterien für das nationale Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien. Gemäss Artikel 12 Absatz 2 sollen in Biotopen von nationaler Bedeutung und in Wasser- und Zugvogelreservaten neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen sein. Absatz 2bis enthält nun eine Präzisierung, eine Aufzählung, wonach die erwähnten Ausschlusskriterien nicht vollständig gelten sollen. Der Minderheitsantrag II (Imark) sieht unter Buchstabe b vor, dass die Ausschlusskriterien nicht gelten sollen, wenn lediglich die Restwasserstrecke eines Wasserkraftwerkes im Schutzobjekt zu liegen kommt. Diese Formulierung würde es ermöglichen, dass neue Wasserkraftwerke, deren Impact auf schützenswerte Objekte gering ist, nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Mein Antrag bedeutet aber nicht, dass alles gebaut werden darf, was möglich ist, sondern dass die Interessenabwägung zwischen Naturschutz und Versorgungssicherheit auch in entsprechend präzisierten Fällen, wenn lediglich die Restwasserstrecke im Schutzobjekt zu liegen kommt, gemacht werden darf.
Gemäss den Beschlüssen dieses Rates und des Ständerates benötigt es einen sehr grossen Ausbau an

Stromproduktionsanlagen. Die Bevölkerungszunahme, die Digitalisierung und die geplante Ausserbetriebnahme bestehender Kernkraftwerke sind bereits bestehende Treiber der Stromlücke. Das in beiden Räten beschlossene "Stromfresser"-Gesetz mit dem integrierten Netto-null-Ziel lässt den künftigen Strombedarf noch einmal zusätzlich explodieren. Die meisten europäischen Länder gehen davon aus, dass sich der Elektrizitätsverbrauch pro Kopf in etwa verdoppeln wird, wenn der Energieverbrauch dekarbonisiert sein soll. Dies bestätigt auch eine Studie der ETH und EPFL von 2022, in der ebenfalls prognostiziert wurde, dass sich der Strombedarf unter den Voraussetzungen mit dem Netto-null-Ziel in etwa verdoppeln wird.
Die Dekarbonisierung ergibt zusammen mit den übrigen Treibern wie der Bevölkerungszunahme und der Digitalisierung sowie der Ausserbetriebnahme bestehender AKW eine Stromlücke von bis zu 80 Terawattstunden beim Jahresbedarf, mit zusätzlichen grossen saisonalen Herausforderungen, insbesondere im Winterhalbjahr. Wenn wir mit dem Zubau von neuen Stromquellen nicht rasch voranschreiten, werden wir nicht nur das Netto-null-Ziel verfehlen, sondern wir werden auch regelmässig Mangellagen erleben – mit Stromabschaltungen und weiter explodierenden Strompreisen, wie wir das letztes Jahr bereits erlebt haben.
Nach Rücksprache mit dem Bundesrat werde ich meinen Minderheitsantrag II allerdings zugunsten meines nachträglich eingereichten Einzelantrages zurückziehen. Es geht darum, dass mein Buchstabe b nicht in Konflikt mit dem Buchstaben b der Kommissionsmehrheit gerät. Es soll also zur Ergänzung der Mehrheiten zu den Buchstaben a und b ein weiterer Buchstabe c geschaffen werden, mit ebendieser erwähnten Ausnahmeformulierung "wenn lediglich die Restwasserstrecke im Schutzobjekt zu liegen kommt".
In diesem Sinne ziehe ich den Minderheitsantrag II (Imark) zugunsten meines Einzelantrages zu Artikel 12 Absatz 2bis Buchstabe c zurück. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Präsidentin (Riniker Maja, zweite Vizepräsidentin): Herr Christophe Clivaz begründet die Anträge seiner Minderheit und auch die Anträge der Minderheit Jauslin.

Clivaz Christophe (G, VS): Concernant ma première minorité, elle se rapporte à l'article 12 alinéa 2bis et vise à continuer à protéger les zones alluviales actuelles ou futures qui seront inscrites dans l'inventaire fédéral des zones alluviales d'importance nationale après le 1er janvier 2023.
Les zones alluviales d'importance nationale sont très importantes pour la biodiversité. Elles abritent plus de 80 pour cent des espèces animales et végétales indigènes. En outre, il faut rappeler que près de 90 pour cent des zones alluviales ont déjà disparu. Dans ce contexte, les marges proglaciaires et les plaines alluviales alpines sont la seule possibilité de retrouver en Suisse des zones alluviales supplémentaires avec toute leur richesse en termes de biodiversité.
Il est donc inutile de relativiser la protection pour les marges proglaciaires et les plaines alluviales alpines, car nombre de ces sites pionniers sont essentiels pour le maintien de la biodiversité dans les Alpes.
Je vous invite par conséquent à suivre ma minorité et à biffer cet alinéa 2bis.
Toujours à l'article 12, mais à l'alinéa 5, je défends la minorité déposée par mon collègue Jauslin.
Cette minorité invite à tenir compte de la répartition saisonnière de la production d'électricité lors de la détermination de la taille et de l'importance requises d'une installation d'intérêt national. Cela n'a pas de sens de conférer une importance nationale à des installations qui ne contribuent pas de manière significative à la sécurité de l'approvisionnement en hiver. C'est en effet pendant l'hiver que nous connaissons des difficultés d'approvisionnement, et la capacité à produire de l'électricité pendant l'hiver doit être un des critères à prendre en compte.

AB 2023 N 423 / BO 2023 N 423

Je vous invite ainsi à soutenir la minorité Jauslin à l'article 12 alinéa 5.
Enfin, ma deuxième minorité concerne les conditions de remboursement du supplément réseau à l'article 40 lettre e.
Pour rappel, selon l'article 39 de la loi sur l'énergie en vigueur, les entreprises grandes consommatrices d'électricité peuvent demander le remboursement d'une partie ou de la totalité du supplément réseau, qui est actuellement de 2,3 centimes par kilowattheure au maximum, si elles remplissent certaines conditions. La nouvelle lettre e de l'article 40 vise à garantir qu'au moins un tiers du montant remboursé soit affecté à l'amélioration de l'efficacité énergétique ou au développement des énergies renouvelables.
Le remboursement du supplément réseau va à l'encontre du système, puisque le supplément sert à développer la production d'électricité, qui profite à tous les consommateurs. Ce mécanisme de remboursement a cependant été introduit lorsque le supplément réseau a été augmenté, afin d'éviter que les entreprises à forte consommation d'électricité ne soient désavantagées par rapport à la concurrence. A l'époque, une partie du

remboursement devait être investie dans des mesures d'efficacité énergétique.
Lors de la dernière augmentation du supplément réseau, cette disposition a été supprimée sans être remplacée, car certaines entreprises ne trouvaient apparemment pas de possibilités d'investissement. La situation a profondément changé et les possibilités d'investissement dans les énergies renouvelables ou dans des projets d'amélioration de l'efficacité énergétique sont aujourd'hui nombreuses.
C'est pourquoi cette condition doit désormais être assouplie de manière à ce qu'un tiers du remboursement puisse également être investi dans le développement des énergies renouvelables ou l'efficacité énergétique. En effet, de nombreuses entreprises concernées disposent de grandes infrastructures et de grands toits qui n'ont pas encore été utilisés. Ma minorité garantit ainsi aux entreprises concernées des moyens financiers leur permettant d'augmenter leur propre sécurité d'approvisionnement et, indirectement, celle de la Suisse.
Je vous demande de suivre ma minorité et d'adhérer ainsi à la décision du Conseil des Etats.

Bregy Philipp Matthias (M-E, VS): Das gibt jetzt eine Reihe von Walliser Interventionen. Sie sehen, nicht immer, wenn man vom gleichen Ort kommt, spricht man auch vom Gleichen. Aber das ist gut, das gehört in einer Demokratie dazu.
Gerne spreche ich zu meinen zwei Minderheitsanträgen bei Artikel 12 Absatz 3bis und bei Artikel 26b. In beiden Fällen geht es um eine Kann-Vorschrift. In der ersten Variante, bei Artikel 12 Absatz 3bis, geht es darum, aus einer Muss- eine Kann-Formulierung zu machen, und bei Artikel 26b geht es darum, eine Kann-Formulierung für den Bundesrat zu schaffen.
Damit ist aber inhaltlich noch nichts zu diesen beiden Artikeln gesagt. Erlauben Sie mir auch hierzu eine kurze Bemerkung: In Artikel 12 Absatz 3bis geht es um die Schutz-, Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen. Für mich ist klar: Hier muss den Behörden ein Spielraum gewährt werden. Schutz-, Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind wichtig und sollen auch die Regel bleiben. Es gibt aber Werke, bei denen man keine geeigneten Gebiete und Objekte für diese Massnahmen hat. Dort, wo man das eben nicht hat, soll ein zusätzliches Werk nicht verhindert werden. Darum ist es wichtig, dass man den bewilligenden Behörden eine Kann-Vorschrift in die Hände gibt, die sie nutzen können.
Bei Artikel 26b geht es darum, eine Kann-Vorschrift zugunsten des Bundesrates einzuführen, nämlich, dass man entweder die Cost-plus-Lösung wählen oder Investitionsbeiträge bis 60 Prozent gewähren kann, wenn es um Pumpspeicherwerke geht – typischerweise Kraftwerke, die Winterstrom produzieren. Auch hier gilt: Mit dieser Möglichkeit räumen wir dem Bundesrat einen gewissen Handlungsspielraum ein. Wir schaffen einen Anreiz für Investitionen, zugleich erhöhen wir die Investitionsbereitschaft. Beides ist entscheidend, wenn wir die Energiewende schaffen wollen.
Sie sehen: Bei der ersten Formulierung ohne "kann" verhindern wir gewisse Objekte, weil es schlichtweg keine geeigneten Gebiete und Objekte gibt, bei denen sich die Massnahmen umsetzen liessen. Bei der zweiten Formulierung ohne "kann" verhindern wir zudem den Investitionsanreiz. In beiden Fällen sollten wir den Mut haben, uns mit einer Kann-Formulierung für eine offenere und damit flexiblere Lösung zu entscheiden.
In diesem Sinne bitte ich Sie, meinen beiden Minderheitsanträgen zuzustimmen und den Behörden mit zwei Kann-Formulierungen einen gewissen Handlungsspielraum einzuräumen.

Graber Michael (V, VS): Ich spreche zu meinem Minderheitsantrag zu Artikel 12 Absatz 3ter. Ich beantrage, dass die Windkraftwerke von dieser doch etwas speziellen Interessenabwägung gemäss Absatz 3 ausgenommen werden. Ich weiss, da wird von Ihnen jetzt reflexartig kommen, die SVP sei gegen die Windkraft. Ich kann Ihnen aber, wie ich es vorhin bereits gemacht habe, versichern, dass wir zur Technologieoffenheit stehen. Es geht nicht um pro oder contra Windkraft.
Ich möchte einleitend einen bekannten Spruch von Albert Einstein zitieren: "Man soll die Dinge so einfach wie möglich machen, aber nicht einfacher." Wir müssen Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandeln. Das heisst also für Sie, die Sie hier im Parlament sitzen, dass Sie Unterschiedliches unterschiedlich regeln, unterschiedlich behandeln und auch gesetzgeberisch unterschiedlich würdigen müssen.
Darum war die SVP-Fraktion auch gegen diesen "Wind-Express". Das Bundesamt für Justiz sagte beim "Solar-Express" einigermassen klar, dass es ein Problem mit der Verfassungsmässigkeit geben könnte. Die UREK-N musste dann doch relativ kreativ sein, um die Verfassungsmässigkeit irgendwie hinzukriegen. Beim "Wind-Express" haben wir gesagt, dass wir da nicht mehr mitmachen, weil da eben eine Gleichbehandlung nicht mehr gerechtfertigt ist. Das ist auch der Kern meines Änderungsantrages.
Stellen Sie sich einmal vor: Falls wir kein Kernenergieverbot hätten – gut, dann hätten wir die Probleme nicht, über die wir hier beraten –, würde es niemandem von Ihnen einfallen, Verfahren abzukürzen, Einsprachemög-

lichkeiten zu beschränken oder gar eine Interessenabwägung direkt ins Gesetz zu schreiben. Nochmals: Die SVP ist technologieoffen. Ihre Gegnerschaft wäre in diesem Fall nicht die SVP, sondern eine andere. Aber Windenergie hat nun eben mal eine andere Ökobilanz als beispielsweise Solarenergie, der Eingriff hat eine andere Qualität, und auch die Bevölkerung reagiert anders als beispielsweise bei der Solarenergie. Bei der Kernenergie würden Sie das, wie gesagt, auch nicht machen. Es käme Ihnen nie in den Sinn, das gleich zu handhaben.
Wenn Sie von der Akzeptanz in der Bevölkerung und einem möglichen Referendum sprechen, das im Raum steht: Sie würden dieses Risiko massiv entschärfen, wenn Sie bei dieser Interessenabwägung die Windkraft ausnehmen würden. Man sollte die Bevölkerung vor Ort mit einbeziehen und ihr auch die Möglichkeit geben, sich zu äussern, die rechtsstaatlichen Verfahren einhalten und auch die Art der Interessenabwägung nicht per Gesetz diktieren. Das wäre ein zentralistischer Ansatz. Dieser hätte zum Ergebnis, dass man die Akzeptanz der Windkraftanlagen mit diesem vom Bund diktierten Ansatz zur Interessenabwägung nicht stärken würde, sondern, im Gegenteil, vielmehr gefährden würde.
Es würde mir grosse Freude machen, wenn Sie das ein wenig differenzierter ansehen und nicht alles viel zu sehr vereinfachen würden. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Präsidentin (Riniker Maja, zweite Vizepräsidentin): Frau Vincenz begründet einen Antrag der Minderheit Jauslin.

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Ich spreche zur Minderheit Jauslin zu Artikel 27b Absatz 3 des Energiegesetzes. Die Minderheit will den Prozentsatz des Beitrags, der für die Projektierung neuer Geothermieanlagen in Anspruch genommen werden kann, von 40 Prozent der

AB 2023 N 424 / BO 2023 N 424

anrechenbaren Projektierungskosten, wie vom Bundesrat vorgesehen, auf 60 Prozent erhöhen.
Im Gegensatz zu Wind- und anderen Anlagen bestehen bei der Geothermie viele Unbekannte. Wir wissen nicht, wie der Untergrund aufgebaut und ob eine Nutzung überhaupt möglich ist. Der Untergrund ist heikel und die Nutzung erfordert vorgängig grosse Investitionen. Aus diesem Grund rechtfertigt sich eine Erhöhung auf dieselbe Grösse wie bei der grundsätzlichen Förderung und damit auf 60 Prozent. Dabei ist wichtig: Es geht bei dieser Bestimmung ausschliesslich um die Unterstützung von Projekten, welche auf erfolgreichen Bohrungen basieren. Der beantragte Anteil von höchstens 60 Prozent der Projektierungskosten für neue Geothermieanlagen ist bei einer anschliessenden Erstellung von entsprechenden Fördermitteln für die Erstellung wieder in Abzug zu bringen. Man kann also nicht beides beanspruchen.
Die Geothermie hat ein grosses Potenzial, geht in der energiepolitischen Diskussion aber gern vergessen. Bedauerlich ist, dass es mit dieser Technologie langsam vorwärtsgeht, dass aktuell nur wenige solche Gesuche gestellt und die gesprochenen Gelder nicht ausgeschöpft werden. Hier besteht also noch Aufholbedarf, vor allem im Speicherbereich.
Die Geothermie ist mit speziellen Schwierigkeiten konfrontiert. Es gibt immer wieder Rückschläge, wenn man kein, zu wenig oder zu wenig heisses Wasser findet. Dass Projekte fehlschlagen, gehört bei der Geothermie zum Alltag. Oder ein anderer Aspekt: Es gibt z. B. für die mitteltiefen, das sind 500 bis 3000 Meter, und tiefen Geothermien keine verlässlichen Karten, und die verlässlichen Instrumente werden gerade erst geschaffen.
Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, die Projektierung neuer Geothermieanlagen zu fördern. Damit dies dann auch erfolgreich sein kann, bedarf es der von der Minderheit Jauslin beantragten Erhöhung des Förderbeitrags auf 60 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten. Dies lässt sich anhand eines Beispiels veranschaulichen: Das grosse Problem der Geothermie ist, dass man bei der ersten Bohrung den Untergrund noch nicht kennt. Beim Fernwärmenetz von Riehen wird eine zweite Bohrung gemacht, um noch mehr Wärme für die Energieversorgung zu nutzen. Diese zweite Bohrung konnte nun aber nur gemacht werden, weil man wusste, dass die erste funktioniert hatte.
Es gibt Bohrungen, die zur Gewinnung von Elektrizität gemacht werden. Wenn man dort nicht fündig wird, dann kann diese Bohrung für Wärme genutzt werden. Das kann die Folge einer erfolgreichen Bohrung sein, die das nötige Temperaturdelta, um eine Turbine zu betreiben, verfehlt. Daher ist die Wärme hier nicht einfach wegzudenken, denn es geht auch um eine Speicherung von Energie. Es ist eine Sektorkoppelung möglich, die nicht unterschätzt werden darf. Berechnungen haben ergeben, dass mit der Wärmespeicherung und -nutzung aus dem Untergrund jährlich 4 bis 6 Terawattstunden Energie eingespart werden könnten. Das ist nicht nichts. Es ist ein nicht zu unterschätzender Baustein für die Lösung unserer Energieprobleme.
Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, bei Artikel 27b Absatz 3 der Minderheit Jauslin zu folgen.

Präsidentin (Riniker Maja, zweite Vizepräsidentin): Frau Masshardt begründet einen Antrag der Minderheit Nordmann.

Masshardt Nadine (S, BE): Die Minderheit I (Nordmann) beantragt Ihnen, dem Bundesrat zu folgen. Dieser Absatz wurde mit der Energiestrategie eingeführt, und der Bundesrat sowie die Minderheit I wollen ihn beibehalten. Damit behalten wir die Bestimmung, dass der Bundesrat ausnahmsweise einer kleineren Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk ein nationales Interesse gemäss Artikel 12 zuerkennen kann, wenn sie oder es einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele leistet. Es gibt nur eine kleine Anpassung: Statt von "Ausbaurichtwerten" sprechen wir nun von "Ausbauzielen" gemäss Artikel 2.
Die Minderheit I will zudem, dass die Suche nach einem alternativen Standort weiterhin berücksichtigt wird, und will deshalb bei Absatz 2 beim geltenden Recht bleiben. Diese Suche nach Alternativstandorten ist zentral, damit die Auswirkungen auf die Natur so gering wie möglich sind. Denn bei kleineren Anlagen ist die Umweltauswirkung tendenziell höher; umso wichtiger sind gründliche Abklärungen.
Ich bitte Sie, der Minderheit I (Nordmann) zu folgen.

Klopfenstein Broggini Delphine (G, GE): Ma minorité concerne l'article 13 et propose simplement d'abroger l'article dans son entier. Intitulé "Reconnaissance d'un intérêt national dans d'autres cas", cet article prévoit que tant que les objectifs de développement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables ne sont pas atteints, même si une installation destinée à l'utilisation des énergies renouvelables ne présente pas la taille ou l'importance requises, le Conseil fédéral peut lui reconnaître un intérêt national. Le Conseil fédéral pourrait dès lors décider que les autorisations nécessaires pour cette installation soient octroyées dans le cadre d'une procédure concentrée et abrégée.
Le grand problème de cet article est qu'il porte atteinte à trois décisions importantes. La première décision est celle de la table ronde consacrée à l'énergie hydraulique. L'article contredit le consensus trouvé avec les organisations environnementales. Il paraît en effet absurde d'évaluer, d'une part, avec la table ronde consacrée à l'énergie hydraulique 33 nouvelles installations selon des critères écologiques et économiques, d'en prévoir 15 pour une réalisation prioritaire, puis, d'autre part, de permettre au Conseil fédéral de ne pas tenir compte des résultats de ces discussions, lui donnant la possibilité d'attribuer l'intérêt national à de petites installations, ce qui signifierait que cet intérêt prévaudrait sur les autres, notamment ceux de la biodiversité.
La deuxième décision à laquelle il est porté atteinte avec l'article 13 est celle de la Convention alpine, qui stipule le respect du principe de précaution et celui du pollueur-payeur, des principes qui ne vont pas de pair avec l'autorisation d'installation sans pesée d'intérêts précise et sans examen des sites au préalable.
La troisième décision à laquelle il est porté atteinte avec cet article est celle de la Déclaration sur l'eau, signée par la Suisse. Selon cette déclaration, les parties contractantes de la Convention alpine s'engagent, premièrement, à préserver les derniers cours d'eau naturels dans les Alpes, en tenant dûment compte du rôle qu'ils jouent dans le maintien nécessaire d'une bonne qualité d'eau et de la quantité d'eau dans ces zones de montagne; deuxièmement, à promouvoir l'amélioration – ou plutôt la revitalisation – et la restauration de l'état naturel des cours d'eau, y compris l'hydromorphologie, sur la base des approches appropriées disponibles, dans le but d'assurer un fonctionnement aussi proche que possible de la nature, favorable à la protection des ressources en eau, de la biodiversité et des services écosystémiques associés, y compris au niveau transfrontalier. Voilà ce que dit clairement cette convention que le Conseil fédéral a signée.
Pour toutes ces raisons, cet article n'a rien à faire dans la loi. Il contrevient à des décisions que le Conseil fédéral lui-même a prises. L'urgence du renouvelable ne doit pas nous faire faire n'importe quoi. Mettre à mal la nature nous coûtera très cher.
C'est la raison pour laquelle ma minorité propose d'abroger l'article 13.

Präsidentin (Riniker Maja, zweite Vizepräsidentin): Herr Müller-Altermatt ist entschuldigt.

Bourgeois Jacques (RL, FR): Dans le cadre de ce bloc 2, le groupe libéral-radical juge important que les cantons puissent, par le biais de leur plan directeur respectif, désigner les zones et tronçons de cours d'eau qui se prêtent à l'exploitation de l'énergie hydraulique et éolienne. L'inscription dans les plans directeurs cantonaux tiendra compte, dans un premier temps, des intérêts des uns et des autres, en particulier des communes, mais une fois ces plans directeurs adoptés, les procédures d'autorisation devraient être simplifiées et accélérées.
Nous jugeons également important, à l'article 12, d'élever les énergies renouvelables indigènes au rang d'intérêt national.

Nous sommes d'avis, contrairement au Conseil des Etats, que de telles installations ne devraient pas voir le jour dans les biotopes d'importance nationale et les réserves de sauvagine et d'oiseaux migrateurs. Toutefois, cette interdiction ne devrait pas s'appliquer aux zones alluviales s'il s'agit en particulier de nouveaux objets du type marges proglaciaires. Votre serviteur a déposé récemment un postulat sur cette question. Il sera intéressant de connaître le potentiel de production d'énergie hydraulique liée au retrait de nos glaciers. Par conséquent, ne fermons pas la porte à ces potentiels. Le groupe libéral-radical suivra la majorité à l'article 12 alinéa 2bis.
Nous soutenons également le fait de déroger à cette règle lorsqu'un objet est inscrit dans l'inventaire à l'article 5 de la loi sur la protection du paysage. Nous vous invitons toutefois à suivre, à l'article 12 alinéa 3bis, la minorité Bregy qui propose de permettre, dans certaines conditions, de renoncer à des mesures de protection, de reconstitution, de remplacement ou de compensation.
Pour les autres dispositions de l'article 12, le groupe libéral-radical suivra la majorité de la commission.
A l'article 13, "Reconnaissance d'un intérêt national dans d'autres cas", le groupe libéral-radical suivra la majorité. En effet, nous sommes d'avis qu'il est important que le Conseil fédéral, dans certaines conditions, puisse reconnaître un intérêt national aux installations qui ne présentent pas la taille ou l'importance requises si les objectifs de développement de la production d'électricité issue des énergies renouvelables indigènes ne sont pas atteints.
A l'article 26b, le groupe libéral-radical suivra partout la majorité. Nous jugeons suffisant de soutenir les centrales de pompage-turbinage par le biais de la prime de marché flottante. Une solution "cost-plus" ou des contributions d'investissement ne sont par conséquent pas nécessaires.
A l'article 27b alinéa 3, je vous invite à suivre la minorité Jauslin. Nous savons tous que la géothermie pourrait apporter une contribution significative à notre sécurité d'approvisionnement, en particulier sur le plan de la production de chaleur, mais aussi en partie au niveau électrique. Les coûts des forages et les garanties aux risques sont actuellement insuffisamment pris en compte et sont par conséquent un frein au développement de projets dans ce domaine. Si nous voulons analyser le potentiel de notre sous-sol et développer cette forme de production d'énergie, nous devons augmenter les soutiens aux coûts d'étude de projets.
Au sujet de l'article 35 sur la perception et l'affectation, à l'alinéa 3bis, le groupe libéral-radical soutiendra la majorité. Il n'est à notre avis pas nécessaire d'augmenter le supplément réseau jusqu'à hauteur de 2,8 centimes par kilowattheure au maximum, comme le demande la minorité Egger Kurt. Le fonds est actuellement doté de 2,6 milliards de francs et, compte tenu des prix du marché actuellement élevés, ce fonds est peu sollicité. Par conséquent, les 2,3 centimes par kilowattheure actuellement perçus sont suffisants.
Pour terminer mes propos dans ce bloc 2, à l'article 40, je vous invite, à la lettre e, à soutenir la majorité qui propose de biffer cette disposition. Nous ne devons pas d'ores et déjà fixer un pourcentage du montant remboursé pour accroître l'efficacité énergétique ou à investir dans les énergies renouvelables indigènes. Chacun doit pouvoir rester libre de prendre les mesures adéquates par rapport à sa situation personnelle.

Weber Céline (GL, VD): Dans ce deuxième bloc, nous nous concentrons plus particulièrement sur l'équilibre des intérêts prépondérants lors de la construction d'infrastructures énergétiques, d'une part, et le financement du rachat et les contributions à l'investissement, d'autre part.
S'agissant de l'équilibre des intérêts lors de la construction, de l'agrandissement ou de la rénovation d'infrastructures énergétiques fonctionnant à l'aide d'énergies renouvelables, soit les articles 10 à 13 de la loi sur l'énergie, il est primordial de tenir compte de l'équilibre entre l'intérêt national lié à la production d'électricité et le maintien de biotopes et autres objets classés à l'inventaire fédéral.
Pour le groupe vert'libéral, plusieurs points doivent être pris en considération dans l'arbitrage de cet équilibre. Premièrement, le dommage causé à la nature est-il réversible ou non? En d'autres termes, si une infrastructure énergétique n'est plus nécessaire dans 20 ans, pourra-t-elle être démontée sans laisser de dommage qui ne serait pas réversible? Deuxièmement, l'unité de la production supplémentaire d'électricité est-elle élevée au regard de l'atteinte à l'objectif de protection ou au contraire faible? En d'autres termes, l'atteinte, momentanée ou durable, portée à la nature est-elle défendable au regard de la quantité d'électricité que l'infrastructure permet de produire? Des mesures compensatoires sont-elles dans ce cas justifiées ou pas? Enfin, troisièmement, quelle est la part d'électricité hivernale que l'infrastructure permet de produire au regard de la part estivale, étant entendu que le risque de pénurie en Suisse, si pénurie il y a, se situe en hiver et non en été?
En suivant ce raisonnement, le groupe vert'libéral reconnaît la valeur aussi bien de la production d'électricité que de la préservation de notre nature et, à ce titre, vous demande de vous rallier partout à la majorité, sauf

à l'article 12 alinéa 5, où nous suivrons la minorité Jauslin, et à l'article 13 alinéas 1 et 2, où nous suivrons la minorité I (Nordmann).

Schaffner Barbara (GL, ZH): Als Präsidentin des Verbands Biomasse Suisse freue ich mich, dass wir in diesem Energiegesetz zwar viel, aber nicht ganz ausschliesslich über Strom sprechen, sondern manchmal auch über Gas.
In Artikel 15 EnG wird der Begriff "Biogas" neu zu "erneuerbare Gase" erweitert, und für die Vergütung wird eine Referenz auf den Marktpreis gemacht. Ich verstehe das als Marktpreis für nicht fossiles Gas. Vielleicht könnte das einer der Kommissionssprecher nachher noch bestätigen.
Ich komme nun zu den Artikeln mit Minderheitsanträgen.
Artikel 26b EnG ist aus Sicht der grünliberalen Fraktion überflüssig. Pumpspeicherkraftwerke sind zweifelsohne wichtig für die Stabilität des Stromnetzes. Wir sind aber der Meinung, dass es über längere Fristen gerechnet keine verstärkte Förderung und insbesondere auch keinen Heimatschutz braucht.
In Artikel 27b EnG geht es um Geothermieanlagen. Die Situation ist da ganz anders als bei den Pumpspeicherkraftwerken, bei denen wir langjährige Erfahrungen mit Planung, Bau und Betrieb haben und bei denen die einzige Unsicherheit in der Entwicklung des Strompreises besteht. Trotz den hohen Erwartungen in Geothermieprojekte müssen wir feststellen, dass in der Schweiz noch kein Tiefengeothermie-Projekt erfolgreich in Betrieb genommen werden konnte, jedenfalls nicht in der Art wie vorgesehen. Trotzdem kann die Geothermie in einem Energiesystem der Zukunft einen wesentlichen Beitrag leisten. Aufgrund dieser Aussichten und der hohen Projektrisiken, die mit der Geothermie verbunden sind, befürwortet die grünliberale Fraktion einen höheren Beitrag bis maximal 60 Prozent an die Projektierungskosten.
Beim Netzzuschlag befinden wir uns heute ja schon auf dem gesetzlich festgelegten Maximum von 2,3 Rappen pro Kilowattstunde. Mit den vorliegenden Gesetzesanpassungen werden zahlreiche Fördermechanismen angepasst und teilweise neue Fördertatbestände geschaffen. Auf dem Papier sieht es also danach aus, dass dafür mehr finanzielle Mittel notwendig sein könnten. Wir haben aber auch gestiegene Energiepreise. Dadurch sinken die notwendigen Fördermittel pro Kilowattstunde oder fallen sogar ganz weg. Aus Sicht der grünliberalen Fraktion ist eine Erhöhung des maximalen Netzzuschlags deshalb aktuell verfrüht, weshalb wir den Minderheitsantrag Egger Kurt ablehnen. Ein Zusammenhang besteht hier zum Umstand, dass sich der Netzzuschlagsfonds neu verschulden dürfen soll. Dadurch entsteht mehr Flexibilität im System. Der Netzzuschlag kann auch zu einem späteren Zeitpunkt bedarfsgerecht angepasst werden. Wir werden also auch den Einzelantrag Aeschi Thomas ablehnen.
Noch ein Wort zu Artikel 40: Die grünliberale Fraktion unterstützt hier die Minderheit Clivaz Christophe und damit den Ständerat. Energiegrossverbraucher sollen stärker in die Pflicht genommen werden, damit sie die Rückerstattung des

Netzzuschlags wieder in die Energieeffizienz oder in die inländische Energieproduktion investieren.

Wismer-Felder Priska (M-E, LU): In diesem Block beschäftigen wir uns mit dem nationalen Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien. Dass grundsätzlich ein solches Interesse besteht, ist wohl kaum von jemandem bestritten, denn eine tatsächliche Mangellage – davon haben wir in diesem Winter einen Vorgeschmack erhalten – wäre für die Menschen in unserem Land sowie für die Wirtschaft eine absolute Katastrophe. Artikel 12 ist somit ein Kernpunkt, an dem sich entscheidet, ob es uns gelingen wird, mit diesem Gesetz auch tatsächlich den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben und damit mehr Strom in unser Netz zu bringen oder eben nicht.
Im Gegensatz zum Ständerat hat die Kommission des Nationalrates einige Einschränkungen wieder eingefügt, mit denen die Natur Vorrang vor den Interessen an der Nutzung von Energie haben soll. Das ist für Biotope von nationaler Bedeutung sowie für Wasser- und Zugvogelreservate der Fall. Diesen Beschluss unterstützt unsere Fraktion geschlossen. Was die Auengebiete betrifft, die erst jetzt in den Vorfeldern von Gletschern entstehen, sind wir der Meinung, dass diese nicht generell ausgeschlossen werden sollen. Wir werden somit bei Artikel 12 Absatz 2 die Minderheiten I (Egger Kurt) und III (Clivaz Christophe) ablehnen. Jedoch werden einige von uns dem Einzelantrag Imark zustimmen, welcher dem zurückgezogenen Minderheitsantrag II (Imark) entspricht. Er gewichtet die Stromproduktion stärker, wenn lediglich die Restwasserstrecke im Auengebiet liegt.
Im Weiteren geht es in diesem Block auch um die finanzielle Unterstützung zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Diese wird – und das sei an dieser Stelle auch wieder einmal betont – nicht aus der öffentlichen Staatskasse bezahlt, sondern durch den Netzzuschlagsfonds, der durch einen Zuschlag auf den Strompreis

gespiesen wird. Wir haben heute in der Diskussion bereits gehört, dass der Fonds im Augenblick sehr gut gefüllt ist.
Der Ständerat hat entgegen der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates die gleitende Marktprämie eingeführt. In unseren Augen ist dies ein zielführendes und effektives Mittel, welches wir unterstützen. Um die Mehrheitsfähigkeit dieses umfangreichen Gesetzes erhalten zu können, ist es jedoch wichtig, dass wir die Abgabe von heute 2,3 Rappen pro Kilowattstunde nicht erhöhen, sondern auf diesem Stand belassen. Wir lehnen den entsprechenden Minderheitsantrag in Artikel 35 Absatz 3bis somit ab.
Zusammenfassend darf ich für unsere Fraktion festhalten, dass wir praktisch überall der Mehrheit folgen werden, mit Ausnahme von Artikel 26b, wo es um die Investitionsbeiträge an Pumpspeicherkraftwerke geht, die in unseren Augen ein wichtiger Bestandteil des Erhalts der Stromversorgungssicherheit sind. Den Einzelantrag Aeschi Thomas lehnen wir ab.

Munz Martina (S, SH): Artikel 12 ist ein weiterer Schicksalsartikel. Ich werde mich deshalb im Fraktionsvotum der SP vor allem auf diesen Artikel beschränken. Er ist für das Gelingen der Vorlage entscheidend. Ich bitte Sie, den geschmiedeten Kompromiss mitzutragen und den Antrag der Minderheit II (Imark), den Antrag der Minderheit Bregy und den Antrag der Minderheit Graber abzulehnen. Dieser Artikel, wie er aus der Kommission hervorgeht, ist die rote Linie; ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zu folgen.
Es geht um das Abwägen von Schutz- und Nutzinteressen. Zurzeit wird das nationale Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien sehr hoch gewichtet. Dabei darf das Schutzinteresse nicht einfach vom Tisch gewischt werden. Es gibt nur wenige Biotope von nationaler Bedeutung, gerade einmal 2,8 Prozent der Landesfläche sind so geschützt. Diese wertvollen und unwiederbringlichen Flächen sollen trotz des Zubaus von erneuerbaren Energien weiterhin Schutz geniessen. Das ist auch klar die Meinung der Bevölkerung, wie eine repräsentative Umfrage gezeigt hat.
Mit dem Ausschluss der Biotope von nationaler Bedeutung sowie der Wasser- und Zugvogelreservate hat die Kommission einen entscheidenden Kompromiss gemacht. Durch die Wahrung der Schutzinteressen der Natur hat der Mantelerlass gute Chancen, mehrheitsfähig zu sein.
Unklar blieb lange, wie Artikel 12 EnG und Artikel 9bis StromVG zusammenspielen. Die Verwaltung hat in der Kommission wie folgt Stellung dazu genommen: In Artikel 12 gehe es grundsätzlich darum, zu definieren, welche Anlagen von nationalem Interesse seien. Bei Artikel 9bis StromVG handle es sich quasi um eine Teilmenge dieser Anlagen, die in der Raumplanung und im Umweltrecht noch höher eingestuft würden. Auch Bundesrat Rösti hat mit seinen Aussagen die Auslegung der zwei Artikel klargestellt: Einerseits sei sicherzustellen, dass möglichst rasch Strom aus Wasserkraft, Wind- und Sonnenenergie zugebaut werden könne; andererseits sei aber auch sicherzustellen, dass dies aus Sicht des Landschafts- und Naturschutzes verträglich bleibe. Auf diesen Grundpfeilern basiere das Konzept dieses Kompromisses.
Damit ist klar, dass in der Richtplanphase Gleichrangigkeit der Energienutzungs- und Schutzinteressen gemäss Artikel 12 EnG gelten soll, und in der anschliessenden Planungs- und Bewilligungsphase soll Vorrang der Energieinteressen gemäss Artikel 9bis StromVG gelten. Sollte dies nicht der Fall sein, bitte ich die Kommissionssprecher und den Bundesrat, mich zu korrigieren. Dieser Punkt gab im Vorfeld viele Diskussionen.
In Artikel 12 Absatz 2bis geht es um die Gletschervorfelder. Ein Teil unserer Fraktion wird sich der Minderheit I (Egger Kurt) und der Minderheit III (Clivaz Christophe) anschliessen. Die Gletschervorfelder und Auengebiete sind die Regenwälder der Schweiz, sie sollen vor Nutzinteressen geschützt sein. Unsinnig und gefährlich ist der Minderheitsantrag Bregy, der durch den Verzicht auf Schutz-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen eine wirtschaftliche Optimierung beim Zubau von erneuerbaren Energien will. Das lehnt unsere Fraktion ab, genauso wie den Minderheitsantrag II (Imark) und den Minderheitsantrag Graber. Beim Minderheitsantrag Graber ist für uns nicht verständlich, warum die SVP-Fraktion die Wasserkraftnutzung in den empfindlichen Schutzgebieten zulassen will und gleichzeitig die Windenergie zu verhindern versucht. Es braucht eine Opfersymmetrie.
Wir bitten Sie, in diesem Block den wichtigen Kompromiss zwischen Schutz- und Nutzinteressen mitzutragen, damit der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion vorwärtsgehen kann – ohne die umstrittensten Eingriffe in die Natur.

Page Pierre-André (V, FR): Je vous présente la position du groupe UDC concernant le bloc 2, qui traite des articles 12 à 40 du projet de modification de la loi sur l'énergie. J'irai à l'essentiel et n'entrerai pas dans le détail des diverses propositions d'amendement. Je crois que cela ne servirait pas à grand-chose.
A l'article 12 alinéas 3bis et 3ter, il est important de suivre les minorités Bregy et Graber. La minorité Bregy demande de renoncer à certaines mesures de protection. La minorité Graber demande d'exclure les installations éoliennes et la pesée des intérêts. Dans les deux cas, c'est par souci de simplification.

A l'article 12 alinéa 2bis, je vous recommande de suivre la minorité II (Imark). Elle propose de modifier la lettre b de la façon suivante: "b. lorsque seul le tronçon à débit résiduel se trouve dans l'objet protégé." C'est essentiel pour la réalisation des différents projets.
A l'article 13, je vous prie de suivre la majorité de la commission et de rejeter la proposition de la minorité II (Klopfenstein Broggini).
A l'article 26 alinéa 1, nous suivrons la minorité Bregy qui demande d'adhérer à la décision du Conseil des Etats, qui prévoit des contributions d'investissement qui couvrent au maximum 60 pour cent d'investissement.
A l'article 27b alinéa 3, je vous invite à suivre la majorité de la commission pour les nouvelles installations qui exigent une subvention de 40 pour cent pour financer les coûts d'étude des projets. C'est le même raisonnement qu'à l'article précédent: il est de notre devoir de tenir compte de l'aspect financier.

AB 2023 N 427 / BO 2023 N 427

A l'article 37a, la proposition Aeschi Thomas a pour but d'éviter que le fonds alimenté par le supplément ne soit dans les chiffres rouges. L'auteur propose de biffer tout l'article. Vous l'avez entendu dans le débat d'entrée en matière, M. le conseiller fédéral Rösti a dit que le fonds était suffisamment pourvu. Cela nous conforte dans notre position de soutenir la proposition Aeschi Thomas.
A l'article 40, nous vous proposons de biffer la lettre e qui demande que 33 pour cent du montant remboursé soit consacré à des mesures visant à accroître l'efficacité ou à investir dans des énergies renouvelables. Chacun doit pouvoir décider librement de ses investissements. Le droit en vigueur nous convient et je vous demande de le confirmer.

Girod Bastien (G, ZH): Geschätzte noch verbleibende Damen und Herren, es geht in Artikel 12 EnG um das nationale Interesse – doch das Interesse am nationalen Interesse scheint hier drin nicht so gross zu sein. Ich freue mich, dass dennoch ein paar Leute hier sind.
Ich bitte Sie, bei Artikel 12 Absatz 2bis der Minderheit I (Egger Kurt) zu folgen. Es geht hier um die Gletschervorfelder. Dort gibt es noch wenige intakte Flusslandschaften, zum Teil entstehen sie auch neu. Was verlangt Herr Egger? Er sagt, dass bei den fünfzehn Projekten des runden Tisches eine Ausnahme gewährt werden soll, aber nicht noch bei weiteren. Die Mehrheit ist natürlich nicht ganz korrekt. Sie argumentiert immer mit dem runden Tisch, schafft aber die Möglichkeit, dass auch noch weitere Projekte in den Gletschervorfeldern gebaut werden können. Daher bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit I (Egger Kurt) anzunehmen. Ansonsten werden wir den Antrag der Minderheit III (Clivaz Christophe) unterstützen, das Ganze zu streichen.
Sicher ablehnen muss man den Antrag der Minderheit II (Imark). Hier geht es nicht mehr nur um die Gletschervorfelder, sondern es geht darum, ob auch in anderen Schutzgebieten, zum Beispiel oberhalb von Auen, Wasserkraftwerke erstellt werden können. Es würde dann nur noch die Restwassermenge durch das Auengebiet fliessen. Sie können sich vorstellen, dass das für die biologische Vielfalt in diesem Auengebiet eine Katastrophe wäre, insbesondere wenn man sieht, wie dieses Parlament mit Restwassermengen umgeht. Das ist keine Garantie, das wird dann bei Bedarf noch weiter reduziert.
Der Antrag der Minderheit Bregy zu Absatz 3 macht, wenn der Ausbau das Ziel ist, einfach keinen Sinn. Denn hier geht es um Kompensationsmassnahmen. Es lassen sich immer Kompensationsmassnahmen finden. Damit wird der Bau einer Anlage nicht verhindert. Es geht ja darum, die negative Einwirkung auszugleichen. Damit wird auch die Akzeptanz gestärkt. Mit diesem Antrag würde man der Natur schaden und dem Zubau nicht mal helfen.
Der Minderheitsantrag Graber zu Artikel 12 Absatz 3ter ist insofern interessant, als Sie, Herr Graber, zwar von Technologieoffenheit sprechen, die Windenergie aber ausschliessen wollen. Fakt ist, dass das Zubaupotenzial beim Wind höher ist als bei der Wasserkraft. Beim Wind haben wir ein Zubaupotenzial von etwa 7 Terawattstunden, bei der Wasserkraft sind es, wenn man grosszügig rechnet, etwa 4 Terawattstunden. Wenn man zudem den Schaden für die Natur anschaut, dann ist dieser bei der Wasserkraft höher als bei der Windenergie. Deshalb ist es nicht verständlich, wieso die SVP die Windenergie hier so stark ablehnt. Es wäre sicher sinnvoll, in diesem Punkt technologieoffen zu bleiben.
Weiter wurden verschiedene Verbesserungen aufgeführt, darunter insbesondere auch das Weiterführen des Investitionsbeitrages. Ich denke, es ist sehr wertvoll, dass durch die parlamentarische Initiative Girod bereits einiges ins Trockene gebracht werden konnte. Nach der Zustimmung zur Minderheit Paganini muss man sagen, dass nicht mehr klar ist, ob die Gesamtvorlage noch eine Mehrheit auf sich vereinigen wird. Dadurch wurde eine rote Linie überschritten, womit man schauen muss, was das alles am Schluss bedeutet. Deshalb ist es umso wichtiger, dass hier schon einige Sachen im Trockenen sind.
Wichtig wäre es auch, bei Artikel 35 Absatz 3bis die Minderheit Egger Kurt zu unterstützen. Sie stellt sicher,

dass wir die Ziele erreichen, indem wir eine Erhöhung auf 2,8 Rappen pro Kilowattstunde vornehmen. Denjenigen, die sagen, das koste zu viel, muss man entgegenhalten: Wenn man die Hauruckübung vom letzten Winter und ihre Kosten anschaut, macht es sicher Sinn, die Finanzierung des Zubaus im Voraus und präventiv sicherzustellen; dann haben wir nämlich auch im Winter nie ein Problem.
Ganz zum Schluss bitte ich Sie, bei Artikel 40 Buchstabe e den Minderheitsantrag Clivaz Christophe zu unterstützen. Er stellt sicher, dass auch Unternehmen, die viel Strom verbrauchen, ihren Beitrag leisten. Es wird damit eine Flexibilisierung geschaffen, die es Unternehmen ermöglicht, nicht nur Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu treffen, sondern auch in erneuerbare Energien im Inland zu investieren; das kann mittlerweile jedes Unternehmen, gibt es doch überall Möglichkeiten und Potenziale zum Investieren. Deshalb ist es auch mit Blick auf die Wertschöpfung sinnvoll, diese als zusätzlichen Beitrag zur Stromversorgungssicherheit in der Schweiz zu behalten. Ich bitte Sie deshalb, hier die Minderheit Clivaz Christophe zu unterstützen.

Rösti Albert, Bundesrat: Der Bundesrat unterstützt in Block 2 weitestgehend die Anträge der Mehrheit. Wir weichen einmal davon ab. Ich möchte aber zuerst noch einmal kurz auf die Schwerpunkte in Block 2 hinweisen. Ausgehend vom Beschluss des Ständerates schafft die Kommission konsequente und ausgewogene Rahmenbedingungen für die effektive Realisierung von geplanten Projektvorhaben. Sie setzt bei der Raumplanung an, geht weiter zum nationalen Interesse, zum Biotopschutz und regelt für gewisse Vorhaben und Technologien spezifische Erleichterungen, die beim Zubau gelten sollen. Damit zeigt Ihnen die Kommission auf, wie sie die hohe Zielsetzung von 35 Terawattstunden an erneuerbarem Strom bis 2035 erreichen will.
Die Kommission schliesst sich bei den Förderinstrumenten dem Ständerat an. Sie bestätigt das Recht, zwischen Investitionsbeiträgen und gleitenden Marktprämien zu wählen. Das sollte wirklich einen Investitionsanreiz bieten, damit die notwendigen Rentabilitäten erreicht werden können. Die Investitionsbeiträge des Energiegesetzes, die der Bundesrat im Entwurf vorsieht, sind heute bereits geltendes Recht. Sie sind durch die parlamentarische Initiative Girod vorgezogen worden und gelten bis 2030. Mit der Vorlage wird dieses Instrument nun einfach bis zum Jahr 2035 verlängert. Damit besteht zeitliche Kongruenz mit dem Produktionszieljahr 2035.
Die Kommission wie auch der Bundesrat unterstützen es, dass man beim Netzzuschlag bei 2,3 Rappen pro Kilowattstunde bleibt. Es scheint mir wichtig, dass wir diesen Betrag im Moment unangetastet lassen, da der Fonds gut bestückt ist.
Die Kommission regelt zudem, wie sich der Netzzuschlagsfonds im Falle eines Liquiditätsbedarfs temporär verschulden kann. Dies funktioniert mittels Tresoreriedarlehen der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Das scheint mir eine gute Lösung und gibt dem Fonds auch eine gewisse Flexibilität.
Der Bundesrat und ich, wir lehnen folgende Minderheiten ab: insbesondere die Minderheit I (Egger Kurt) und die Minderheit III (Clivaz Christophe) betreffend den Biotopausschluss. Ihre Kommission hat einen sehr guten Kompromiss gefunden. Der Ständerat wollte das Verbot, Produktionsanlagen in nationalen Biotopen zu errichten, ganz streichen. Das geht sicher zu weit, wenn wir von einer für alle tragfähigen Lösung sprechen. Das sehe auch ich so. Es braucht aber unbedingt Ausnahmen, damit in Zukunft nicht wichtige Projekte blockiert werden.
Meines Erachtens hat hier die Kommission sehr vorsichtige Ausnahmen festgelegt. Sie präsentiert eine Lösung für Gletschervorfelder und Schwemmebenen. Den Minderheiten I (Egger Kurt) und III (Clivaz Christophe) geht dieser Kompromiss zu weit. Wenn wir Gletschervorfelder nicht ausnehmen können, werden wir ganz viele Projekte nicht realisieren können. Zu den Gletschervorfeldern: Diese Landschaften entstehen gerade durch den Rückgang der Gletscher. Gerade durch die heutige Situation, die wir ja so nie anstrebten, gibt es überhaupt die Möglichkeit, neue Speicherwerke zu bauen. Wenn wir jetzt diese Gletschervorfelder nicht aus dem

Biotopschutz ausnehmen können, dann haben wir im Zubau eine Problematik. Deshalb bitte ich Sie dringend, diese zwei Minderheitsanträge abzulehnen.
Dasselbe gilt für mich dann aber auch auf der anderen Seite, für die Minderheit Bregy, die auf Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen verzichten möchte. Ich glaube, das ist auch wieder falsch: Wenn wir in diese Biotope eingreifen müssen, dann ist auch ein gewisser Ausgleich zumutbar. Deshalb bitte ich Sie, auch diesen Minderheitsantrag abzulehnen.
Ich bitte Sie, ebenso den Antrag der Minderheit Graber abzulehnen. Sie möchte den Wind aus dieser Interessenabwägung ausnehmen. Ich möchte hier noch einmal klar deklarieren: Auch ich möchte nicht, dass das ganze Land irgendwie planlos mit Windturbinen übersät wird. Deshalb sprechen wir ja hier von geeigneten Gebieten. Diese sind im Richtplan nach ganz besonderen Kriterien auszuscheiden, ich sage es noch einmal:

Fruchtfolgeflächen, Schutzflächen, Naturschutzflächen und Biotope, die dann berücksichtigt werden müssen.
Zur erforderlichen Grösse und Bedeutung von Anlagen: Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Jauslin zu Artikel 12 Absatz 5 ebenfalls abzulehnen. Eigentlich enthält der Antrag der Kommissionsmehrheit das Anliegen, auf die Winterproduktion zu setzen, bereits.
Dann komme ich zu den Pumpspeicherwerken in Artikel 26b EnG: Die Minderheit Bregy möchte in Absatz 1 zusätzliche Förderbeiträge installieren, dies im Sinne der Kohärenz und der Übersichtlichkeit. Ich bitte Sie, hier nicht neue Instrumente zu schaffen. Ich glaube, wir haben mit den bestehenden Wahlmöglichkeiten – den Investitionsbeiträgen und der gleitenden Marktprämie – ein Instrument, das auch den Firmen, die investieren werden, gute Möglichkeiten bietet, weshalb weitere Möglichkeiten hier ausgeschlossen werden können.
Ich bitte Sie, auch den Minderheitsantrag Müller-Altermatt in Absatz 2 abzulehnen. Er will, dass Swissgrid mit den Betreibern von neuen Pumpspeicherkraftwerken langfristige Verträge abschliessen kann. Damit würden aber die Betreiber von bestehenden Anlagen voraussichtlich benachteiligt, wenn man einfach sagt, nur mit neuen könne man langfristige Verträge abschliessen. Das würde eine unnötige Marktverzerrung geben.
Ich bitte Sie ebenso, den Antrag der Minderheit Jauslin zu den Geothermieanlagen abzulehnen. Hier sind wir der Auffassung, dass die Unterstützung der Projektierungsphase mit 40 Prozent ausreichend ist, damit solche Projektierungen auch angegangen werden. Ich bitte Sie auch hier in Artikel 27b Absatz 3 EnG, den Minderheitsantrag Jauslin abzulehnen.
Dann gibt es in Artikel 35 Absatz 3bis EnG die Minderheit Egger Kurt betreffend den Netzzuschlag. Die Minderheit möchte den Netzzuschlag von 2,3 auf 2,8 Rappen pro Kilowattstunde erhöhen. Wie ich bereits erwähnt habe, ist der Netzzuschlagsfonds gut gefüllt. Es besteht im Moment kein Druck. Es wäre auch in Anbetracht der aktuell hohen Strompreise ein falsches Zeichen, hier eine Änderung zu machen. Das würde allenfalls auch zu einer Allianz in einem allfälligen Referendum führen, indem einige wegen der Kostenerhöhung das Referendum unterstützen würden – das möchten die Mehrheit der Kommission und ich vermeiden. Deshalb bitte ich Sie, auch bei Artikel 35 Absatz 3bis der Mehrheit zu folgen und den Netzzuschlag gleich zu belassen.
Die Minderheit Clivaz Christophe möchte bei Artikel 40 Buchstabe e EnG an der vom Ständerat vorgesehenen Reinvestitionspflicht als Voraussetzung für die Rückerstattung des Netzzuschlages festhalten. Dies lehnen wir ebenfalls ab, und zwar, weil wir durchaus ein Effizienzinstrument haben. Ich sage es weiterhin: Mit der Einführung eines Effizienzmarktes wird eine solche Bedingung eigentlich überflüssig. Ich bitte Sie auch hier, der Mehrheit zu folgen.
In einem Punkt bitte ich Sie unbedingt, den Antrag der Minderheit II (Imark) bzw. den Einzelantrag Imark anzunehmen. Hier geht es um die Gewässerstrecken, die sich in einem Biotop befinden. Es wird auch in Zukunft verboten sein, eine Produktionsanlage in einem Biotop zu bauen, ausser es geht um Gletschervorfelder. Hier geht es jetzt darum, dass man dann die Anlage trotzdem bauen kann, wenn eine Produktionsanlage ausserhalb eines Biotops liegt, das Restwasser aber durch das Biotop fliesst. Denn die Restwasserstrecke ist unter Umständen sehr lang, und viele Restwasserstrecken sind von Biotopen umgeben. Damit würde man wesentliche Projekte auch verhindern. Ich bitte Sie unbedingt, diesen Einzelantrag anzunehmen.
Ich bitte Sie gleichzeitig, den Einzelantrag Aeschi Thomas abzulehnen. Er will nicht, dass sich der Netzzuschlagsfonds verschulden kann. Das kann ich aus finanziellen Überlegungen nachvollziehen. Aber wir haben mit der Finanzverwaltung ja eine Lösung vereinbart, dass das über Tresoreriedarlehen gehen würde, und eine allfällige Schuld müsste innerhalb von sieben Jahren zwingend abgebaut werden. Somit ist eine langfristige Überschuldung ausgeschlossen. Und wie ich hier bereits beim Eintreten erwähnt habe: Selbstverständlich würden wir die Höhe des Netzzuschlags bei einer fortschreitenden Verschuldung und noch anstehenden Projekten hier im Rat zur Diskussion stellen. Von daher können Sie den Einzelantrag Aeschi Thomas ablehnen.

Wismer-Felder Priska (M-E, LU): Geschätzter Herr Bundesrat, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Sie haben gesagt, dass Sie ebenfalls kein Interesse daran haben, dass es in der Schweiz zu einer Verspargelung kommt, weil zu viele Windenergieanlagen dastehen. Können Sie bestätigen, dass diese Gefahr so oder so nicht besteht – egal, welche Bestimmung wir in diesem Gesetz machen –, weil die Anforderungen an Windenergieanlagen bereits heute sehr hoch sind, die Umweltverträglichkeit in jedem Fall ausgewiesen werden muss und auch ökonomische Aspekte immer im Vordergrund stehen werden?

Rösti Albert, Bundesrat: Ich glaube, es ist schon nötig, dass wir – und das war meine Hauptbotschaft – die geeigneten Gebiete ausscheiden und dann sagen, das dort keine anderen Interessen entgegenstehen. Aber wir werden dieser Entwicklung nicht einfach freien Lauf lassen, wie das der Ständerat mit seinem Beschluss ursprünglich wollte. Von daher würde ich Ihre Aussage nicht einfach so bestätigen, sondern sagen, es braucht genau diesen Ausgleich, diesen Kompromiss, dass man sagt: In geeigneten Gebieten gibt es einen Vorrang.

Das heisst noch nicht, dass Windkraftanlagen in anderen Gebieten völlig ausgeschlossen sind. Aber es gibt dann eben keinen Vorrang mehr.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Ich werde mich in diesem Block 2 zu den Artikeln 10 bis 12 äussern. Ich würde gerne mit Artikel 10 beginnen. Dort gibt es zwar keine Minderheit, aber ich möchte darauf aufmerksam machen, dass hier die Bestimmung aufgenommen wird, dass in den kantonalen Richtplänen Festsetzungen für Solaranlagen von nationalem Interesse gemacht werden sollen. Das würde nachher auch bedeuten, dass in der Richtplanphase Gleichrangigkeit der Energie- und Schutzinteressen und in den anschliessenden Planungs- und Bewilligungsphasen der Vorrang für Energie gelten soll. Das ist die Bestätigung, die bereits von der Sprecherin der SP-Fraktion eingebracht worden ist. Das versteht auch die Kommission entsprechend so.
Dann komme ich zu Artikel 12, vor allem zu Absatz 2bis. Ich möchte dem Bundesrat danken, dass er erkannt hat, dass wir für die Problematik, in der es um die Gletschervorfelder und auch die Schwemmebenen geht, einen guten Artikel und vor allem eine gute Formulierung gefunden haben. Was die Kommission aber natürlich nicht begrüssen kann, ist die Ergänzung, die mit dem Einzelantrag Imark gefordert wird. Er möchte einen zusätzlichen Punkt einfügen, mit dem eine weitere Ausnahme möglich ist.
Zu den Resultaten: Der Antrag, welcher nun als Antrag der Minderheit I (Egger Kurt) vorliegt und welcher die Ausnahme nur für die Projekte betreffend den runden Tisch machen will, wurde mit 16 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt. Der Antrag, welcher nun als Antrag der Minderheit II (Imark) vorliegt, wurde zurückgezogen – eigentlich aber nicht zurückgezogen, sondern verschoben, und zwar auf Buchstabe c. Das wird klar, wenn man den Antrag und den Einzelantrag

AB 2023 N 429 / BO 2023 N 429

vergleicht. Diesem Antrag hat die Kommission nicht stattgegeben, sondern sie hat ihn mit 16 zu 9 Stimmen abgelehnt, weil es eben entscheidend ist, was innerhalb der Restwasserstrecke passiert. Ob die Restwasserstrecke im Schutzgebiet liegt oder nicht, kann für die Fauna und Flora auch im unteren Gebiet von Restwasserstrecken entscheidend sein.
Der Antrag der Minderheit III (Clivaz Christophe) möchte keine Ausnahme machen; er möchte also den ganzen Absatz streichen. Er wurde ebenfalls abgelehnt, und zwar mit 18 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen.
Hierzu noch ein kurzer Hinweis, was denn die Schwall-und-Sunk-Ausleitkraftwerke bedeuten sollen. Sie müssen einfach wissen, dass Wasserkraftwerke nach dem effektiven Verbrauch geregelt werden. Dadurch kann die abfliessende Wassermenge teilweise sehr gross sein. Und wenn das nicht beim Ausfluss oder mit einem Auffangbecken entsprechend ausgeglichen wird, kann das zu einem grossen Schaden führen. Daher ist es sehr wichtig, dass wir diese Ergänzung bei Absatz 2bis Buchstabe b gemacht haben.
Dann noch zu Artikel 12 Absatz 3bis: Hier geht es um die Minderheit Bregy, die eine Kann-Formulierung will. Dieser Kann-Formulierung kann Ihre Kommission nicht zustimmen. Sie ist der Ansicht, dass es keine Kann-Formulierung sein darf, sondern dass man erwartet, dass die entsprechenden Schutz-, Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen vorgesehen werden – also nicht nur eine Kann-, sondern eine Muss-Formulierung.
Bei Artikel 12 Absatz 3ter will die Minderheit Graber Windturbinen von der Interessenabwägung ausschliessen. Hier war die Kommission der Meinung, dass diese Forderung abzulehnen sei; sie wurde mit 17 zu 7 Stimmen klar abgelehnt.
Ich komme zu Artikel 12 Absatz 4: Hier gibt es zwar keine Minderheit, aber hier möchte die Kommission, die den Berichterstatter entsprechend beauftragt hat, noch anfügen, dass in der ständerätlichen Kommission von frei stehenden Fotovoltaikanlagen die Rede ist und dass man hier natürlich präzisieren muss. Das sollte der Ständerat noch überarbeiten, weil nicht nur frei stehende Anlagen gemeint sind, sondern auch Autobahnüberdachungen oder schwimmende Anlagen auf Seen gemeint sein können. Auch solche Anlagen sind ausserhalb der Bauzone und sind entsprechend zu berücksichtigen.
Zu Artikel 12 Absatz 5: Die Minderheit Jauslin möchte sich auf die Winterproduktion konzentrieren und nicht auf die Gesamtproduktion. Hier ist die Kommission der Meinung, diese Einschränkung brauche es nicht. Sie hat einen entsprechenden Antrag mit 13 zu 11 Stimmen verworfen.
Ich übergebe das Wort meinem Kollegen Nordmann.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Das Wort übergebe ich, Herr Jauslin.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Ich entschuldige mich. Wir haben uns aufgeteilt, und ich war so gut in Form und wollte direkt reagieren. Tut mir leid.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): So haben Sie gesehen, dass ich noch wach bin, Herr Jauslin. *(Heiterkeit)* Herr Imark hat eine Frage an Sie.

Imark Christian (V, SO): Herr Kommissionssprecher, können Sie bestätigen, dass jede Restwasserstrecke eines jeden Baches und eines jeden Flusses irgendwann einmal durch ein Schutzgebiet fliessen wird?

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Kollege Imark, das, was Sie hier ansprechen, ist ja nicht das Problem. Es geht um die Gesamtanlage. Bei dieser Präzisierung, die wir bezüglich Gletschervorfeldern vorgenommen haben, geht es eben gerade um die Schwemmgebiete. Wenn weiter unten, tief, tief weiter unten, Biotope betroffen wären, weil die Restwassermenge zu wenig hoch ist oder entsprechende Schutzziele tangiert werden, dann wäre diese Ausnahme nicht möglich.

Fluri Kurt (RL, SO): Kollege Jauslin, Sie haben sich jetzt nicht zur Bemerkung von Frau Kollegin Munz zum Verhältnis zwischen Artikel 12 EnG und Artikel 9bis StromVG geäussert. Dürfen wir deshalb davon ausgehen, dass die Interpretation von Frau Kollegin Munz richtig ist?

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Doch, Herr Kollege Fluri, ich habe mich geäussert. Zusammengefasst habe ich gesagt, dass in der Richtplanungsphase Energie- und Schutzinteressen als gleichrangig gelten sollen und dass beim anschliessenden Planungsvorgang an und für sich die Energieinteressen wieder Vorrang haben. Das entspricht also dem, was Frau Munz in ihrem Votum gesagt hat. Das ist auch die Meinung der Kommission.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Merci Monsieur le Président. Je ne sais pas vraiment qui je dois remercier pour avoir obtenu la parole, mais j'imagine que c'est quand même vous.
Je poursuis avec une situation délicate, puisque je dois vous recommander de rejeter la minorité I (Nordmann) qui était pourtant une proposition de compromis entre la majorité et la minorité II (Klopfenstein Broggini) à l'article 13. Je m'explique: dans la Stratégie énergétique 2050, nous avions prévu que les installations qui étaient au-dessous du seuil de taille et de production puissent quand même, dans certains cas, être déclarées d'intérêt national, notamment en considérant les autres projets. Le Conseil fédéral avait proposé de maintenir cet article en modifiant la terminologie, à juste titre. La majorité a ensuite voulu que cette qualification puisse être octroyée de manière beaucoup plus large, tandis que la minorité II (Klopfenstein Broggini) voulait abroger complètement cette disposition. La proposition de la minorité I (Nordmann) avait été rejetée par 11 voix contre 11 avec la voix prépondérante du président. Celle de la minorité II (Klopfenstein Broggini) avait été refusée par 12 voix contre 11.
A l'article 13, je dois faire une petite précision à l'intention des sénateurs, qui liront notre débat avec passion avant d'éliminer les divergences: à l'alinéa 3, le Conseil des Etats demande que, si l'intérêt national est reconnu, les autorisations pour l'installation concernée puissent être accordées dans le cadre d'une procédure concentrée et abrégée. La majorité de la commission souhaite biffer cet alinéa, car on ne peut pas bricoler de cette manière une procédure accélérée dans une ordonnance. Il faudrait la définir dans la loi et cela se fera dans le cadre de l'examen du projet sur l'accélération des procédures qui avait été mis en consultation par le Conseil fédéral début 2022 et dont M. Rösti vient d'annoncer que le message nous sera probablement transmis au cours de l'été.
A l'article 15, je me vois également dans l'obligation de donner une petite explication à l'intention du Conseil des Etats. Il s'agit de la question du tarif de rachat pour l'électricité renouvelable produite de manière décentralisée et pour le gaz renouvelable. La réglementation actuelle n'est pas du tout satisfaisante à plusieurs égards. Premièrement, la façon de calculer le prix du tarif de rachat tel que formulée dans la Stratégie énergétique 2050 faisait l'objet de plusieurs interprétations. Même si, dans l'ensemble, on s'était rapproché d'un tarif correct, il y avait toujours des exceptions négatives. Etant donné la mise en place d'un système d'aides à l'investissement, dans le cadre de l'initiative parlementaire Girod en particulier, et vu que ce système ne permet qu'un amortissement partiel, la question du tarif de rachat a gagné en importance.
Le Conseil fédéral n'avait pas fait de proposition en la matière, mais le Conseil des Etats a décidé à juste titre d'empoigner le problème, en proposant une solution avec un prix qui s'oriente à la moyenne trimestrielle du prix du marché, mais avec un plancher garantissant l'amortissement, fixé par le Conseil fédéral. Dans l'idée d'éviter que le courant photovoltaïque ne soit vendu trop cher, le Conseil des Etats avait prévu un prix de rachat maximum, fixé au double du prix d'achat minimum. Cela partait d'une bonne intention, mais, le problème, c'est que si l'on interdisait au distributeur local de racheter plus cher, rien n'empêcherait le producteur d'aller chez un tiers pour vendre son électricité. Concrètement, EWZ

à Zurich aurait été confrontée à un prix plafond pour acheter son électricité à un zurichois, mais les services industriels d'Aarau ou de Genève auraient pu offrir à celui-ci un prix supérieur au plafond. La disposition était donc contournable. Pour corriger ce défaut, la commission propose le système que je vais vous exposer.
Premièrement, s'ils parviennent à s'entendre, le producteur et le gestionnaire de réseau conviennent du prix qui leur chante – cela, c'est la règle que l'on espère générale.
Deuxièmement, s'il n'y pas d'entente, le producteur a droit à l'obtention du prix moyen du marché, lissé sur trois mois. Le Conseil fédéral fixe cependant un tarif de reprise minimum de manière à garantir l'amortissement sur une durée de vie moyenne, en se basant sur les installations les plus avantageuses, mais qui ne sont pas dans le régime de l'autoconsommation. C'est une espèce de "baseline" garantie. De la sorte, les gestionnaires de réseau ont intérêt à faire des offres au moins aussi attractives que la "baseline", par exemple des contrats de reprise sur plusieurs années, des tarifs attrayants en hiver, des tarifs dégressifs au fil des années, des tarifs mi-fixes, mi-liés au marché ou des tarifs couplés à un "peak shaving" estival, c'est-à-dire incluant la flexibilité en contrepartie d'un prix plus élevé.
Pour le gaz et le biogaz, rien ne change par rapport à la situation actuelle, même s'il y a une reformulation rédactionnelle.
Bien entendu, selon l'alinéa 3, les gestionnaires ont le droit d'écouler cette électricité au prix d'achat pour couvrir l'approvisionnement de leurs clients captifs.
A l'article 26 – cela a été dit par le conseiller fédéral –, nous rejetons le soutien à "cost-plus", donc nous rejetons la minorité Bregy et la minorité Müller-Altermatt.
A l'article 27b, la majorité de la commission refuse une contribution allant jusqu'à 60 pour cent des coûts d'étude de projet en vue d'utiliser la géothermie, considérant qu'une contribution qui se monte à 40 pour cent des coûts est déjà une aide importante.
A l'article 35, la majorité de la commission est d'avis que ce n'est pas le moment de rehausser le prélèvement pour financer le déploiement des énergies renouvelables dans la mesure où il y a pour l'instant bien assez d'argent dans le fonds.
Dans le même esprit, la commission estime, à l'article 37a, qu'il faut rejeter la proposition Aeschi Thomas et que, par contre, on peut se donner une certaine souplesse. S'il le faut, on doit pouvoir s'endetter avec un prêt de trésorerie, mais ce dernier doit être remboursé sur sept exercices.
Enfin, à l'article 40, la commission vous propose de rejeter la proposition de la minorité Clivaz Christophe, qui surdétermine un peu les exigences pour les entreprises qui veulent se faire rembourser le supplément en échange de leur investissement dans l'efficacité énergétique.

Ziff. 1 Art. 10 Abs. 1
Antrag der Kommission
... geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken sowie die für Solaranlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Sie ...

Ch. 1 art. 10 al. 1
Proposition de la commission
... de l'énergie hydraulique et éolienne ainsi que les zones qui se prêtent à l'exploitation d'installations solaires revêtant un intérêt national au sens de l'article 12. Ils ...

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 12
Antrag der Mehrheit
Abs. 2
Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen, sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.

Abs. 2bis
Der Ausschluss nach Absatz 2 letzter Satz gilt nicht:
a. für Auengebiete, bei denen es sich um Objekte der Typen Gletschervorfelder oder alpine Schwemmebenen von nationaler Bedeutung handelt und die der Bundesrat nach dem 1. Januar 2023 gestützt auf Artikel 18a Absatz 1 NHG in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen hat.
b. bei Schwall-Ausleitkraftwerken zur ökologischen Sanierung nach Artikel 39a GschG, wenn wesentliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des betroffenen Objekts beseitigt werden können.
Abs. 3
... mit anderen nationalen Interessen. Das nationale Interesse geht entgegenstehenden Interessen von kantonaler, regionaler und lokaler Bedeutung vor.
Abs. 3bis
Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung in Erwägung gezogen werden. Dabei werden angemessene Schutz-, Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen verlangt.
Abs. 4
Der Bundesrat legt für die Wasser-, die Solar- und die Windkraftanlagen die erforderliche Grösse und ...
Abs. 5
... wie Leistung, Produktion oder Produktion im Winter sowie die Fähigkeit ...

Antrag der Minderheit I
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Munz, Schneider Schüttel)
Abs. 2bis
...
a. für Auengebiete der Projekte gemäss Anhang 1 StromVG, bei denen es sich um Objekte ...
...

Antrag der Minderheit II
(Imark, Bregy, Egger Mike, Graber, Paganini, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Abs. 2bis
...
b. wenn lediglich die Restwasserstrecke im Schutzobjekt zu liegen kommt.

Antrag der Minderheit III
(Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Munz, Schneider Schüttel)
Abs. 2bis
Streichen

Antrag der Minderheit
(Bregy, Bourgeois, Egger Mike, Graber, Imark, Paganini, Strupler, Wobmann)
Abs. 3bis
... in Erwägung gezogen werden. Dabei kann auf die Leistung von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen verzichtet werden.

Antrag der Minderheit
(Graber, Egger Mike, Imark, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Abs. 3ter
Ausgenommen von der Interessenabwägung gemäss Absatz 3 sind Windkraftwerke.

Antrag der Minderheit
(Jauslin, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach, Girod, Klopfenstein Broggini)
Abs. 5
... wie Leistung und Winterproduktion sowie die Fähigkeit ...

AB 2023 N 431 / BO 2023 N 431

Antrag Imark
Abs. 2bis Bst. c
c. wenn lediglich die Restwasserstrecke im Schutzobjekt zu liegen kommt.

Ch. 1 art. 12
Proposition de la majorité
Al. 2
Les installations destinées à utiliser les énergies renouvelables, notamment les centrales d'accumulation et les centrales au fil de l'eau, les centrales à pompage-turbinage, les installations photovoltaïques et les éoliennes revêtent, à partir d'une certaine taille et d'une certaine importance, un intérêt national notamment au sens de l'article 6 alinéa 2 de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN). Dans les biotopes d'importance nationale au sens de l'article 18a LPN et les réserves de sauvagine et d'oiseaux migrateurs visées à l'article 11 de la loi du 20 juin 1986 sur la chasse, les nouvelles installations destinées à utiliser les énergies renouvelables sont interdites.
Al. 2bis
L'interdiction en vertu de la dernière phrase de l'alinéa 2 ne s'applique pas:
a. aux zones alluviales s'il s'agit d'objets du type marges proglaciaires ou plaines alluviales alpines d'importance nationale que le Conseil fédéral a inscrites dans l'inventaire fédéral des zones alluviales d'importance nationale après le 1er janvier 2023, conformément à l'article 18a alinéa 1 LPN.
b. aux centrales à dérivation des éclusées destinées à l'assainissement écologique au sens de l'article 39a LEaux, lorsque les entraves importantes aux objectifs de protection de l'objet concerné peuvent être éliminées.
Al. 3
... lors de la pesée des intérêts. L'intérêt national prime les intérêts contraires d'importance cantonale, régionale ou locale.
Al. 3bis
Lorsqu'il s'agit d'un objet inscrit dans l'inventaire visé à l'article 5 LPN, il est possible d'envisager une dérogation à la règle suivant laquelle un objet doit être conservé intact. Des mesures adaptées de protection, de remplacement et de reconstitution doivent alors être exigées.
Al. 4
Le Conseil fédéral fixe la taille et l'importance requises pour les installations hydroélectriques, les installations solaires et les éoliennes. Il y procède tant ...
Al. 5
... la puissance, la production ou la production hivernale, ainsi que la flexibilité de production ...

Proposition de la minorité I
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Munz, Schneider Schüttel)
Al. 2bis
...
a. aux zones alluviales des projets selon l'annexe 1 LApEl s'il s'agit d'objets du type ...
...

Proposition de la minorité II
(Imark, Bregy, Egger Mike, Graber, Paganini, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Al. 2bis
...
b. lorsque seul le tronçon à débit résiduel se trouve dans l'objet protégé.

Proposition de la minorité III
(Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Munz, Schneider Schüttel)
Al. 2bis
Biffer

Proposition de la minorité
(Bregy, Bourgeois, Egger Mike, Graber, Imark, Paganini, Strupler, Wobmann)
Al. 3bis
... doit être conservé intact. Il est alors permis de renoncer à des mesures de protection, de reconstitution, de

remplacement ou de compensation.

Proposition de la minorité
(Graber, Egger Mike, Imark, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Al. 3ter
Les installations éoliennes sont exclues de la pesée des intérêts selon l'alinéa 3.

Proposition de la minorité
(Jauslin, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach, Girod, Klopfenstein Broggini)
Al. 5
... la puissance et la production hivernale, ainsi que la flexibilité de production ...

Proposition Imark
Al. 2bis let. c
c. lorsque seul le tronçon à débit résiduel se trouve dans l'objet protégé.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Der Antrag der Minderheit II (Imark) wurde zurückgezogen.

Abs. 2bis Bst. a – Al. 2bis let. a

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26369)
Für den Antrag der Mehrheit ... 122 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 69 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 2bis Bst. c – Al. 2bis let. c

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26371)
Für den Antrag Imark ... 94 Stimmen
Dagegen ... 97 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 2bis – Al. 2bis

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26372)
Für den Antrag der Mehrheit ... 144 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III ... 39 Stimmen
(8 Enthaltungen)

Abs. 3bis – Al. 3bis

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26373)
Für den Antrag der Minderheit ... 97 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 92 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Abs. 3ter – Al. 3ter

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26374)
Für den Antrag der Minderheit ... 56 Stimmen
Dagegen ... 135 Stimmen
(0 Enthaltungen)

AB 2023 N 432 / BO 2023 N 432

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26375)
Für den Antrag der Mehrheit ... 139 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 50 Stimmen
(1 Enthaltung)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 1 Art. 13
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Streichen

Antrag der Minderheit I
(Nordmann, Egger Kurt, Flach, Girod, Jauslin, Masshardt, Suter)
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Unverändert

Antrag der Minderheit II
(Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach, Girod, Jauslin, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter)
Aufheben

Ch. 1 art. 13
Proposition de la majorité
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Biffer

Proposition de la minorité I
(Nordmann, Egger Kurt, Flach, Girod, Jauslin, Masshardt, Suter)
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Inchangé

Proposition de la minorité II
(Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach, Girod, Jauslin, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter)
Abroger

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26376)
Für den Antrag der Mehrheit ... 103 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 86 Stimmen
(1 Enthaltung)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26377)
Für den Antrag der Mehrheit ... 122 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 66 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 1 Art. 15
Antrag der Kommission
Abs. 1
... und das ihnen angebotene erneuerbare Gas abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können, zu einem schweizweit ...
Abs. 1bis
... Der Bundesrat legt als Begrenzung eine Minimalvergütung fest. Die Minimalvergütung orientiert sich an der Amortisation von den pro Betrachtungszeitraum günstigsten Anlagen ohne Eigenverbrauch über die durchschnittliche Lebensdauer unter Berücksichtigung der Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie allfälliger Förderbeiträge.
Abs. 1ter
Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach ...
Abs. 1quater
Die Vergütung bei erneuerbarem Gas richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Lieferung.
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)
Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 15
Proposition de la commission
Al. 1
... desserte, de reprendre et, s'ils ne parviennent pas à convenir d'une rétribution avec le producteur, de rétribuer à un prix harmonisé au niveau suisse l'électricité qui leur est offerte et le gaz renouvelable qui leur est offert.
Al. 1bis
... Le Conseil fédéral fixe une rémunération minimale. La rémunération minimale est fixée sur la base de l'amortissement des installations sans consommation propre les plus avantageuses sur la période considérée et sur une durée de vie moyenne, compte tenu des coûts d'investissement, d'exploitation et d'entretien et des éventuelles contributions d'encouragement.
Al. 1ter
Pour l'électricité provenant d'installations de couplage chaleur-force, la rétribution est fonction ...
Al. 1quater
Pour le gaz renouvelable, la rétribution est fonction du prix du marché moyen sur un trimestre au moment de la fourniture.
Al. 3
Pour l'approvisionnement de leurs consommateurs captifs selon l'article 6 LApEl, les gestionnaires de réseau peuvent facturer l'électricité reprise ...
Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 16; 18 Titel, Abs. 1; 18a; 19 Abs. 6; Gliederungstitel vor Art. 24; Art. 24; 25; 25a; 26
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 16; 18 titre, al. 1; 18a; 19 al. 6; titre précédant l'art. 24; art. 24; 25; 25a; 26
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 26b
Antrag der Mehrheit
Streichen

Antrag der Minderheit
(Bregy, Egger Mike, Graber, Imark, Müller-Altermatt, Paganini, Page, Rüegger, Strupler, Wismer Priska, Wobmann)
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Müller-Altermatt, Bregy)
Abs. 2–4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

AB 2023 N 433 / BO 2023 N 433

Ch. 1 art. 26b
Proposition de la majorité
Biffer

Proposition de la minorité
(Bregy, Egger Mike, Graber, Imark, Müller-Altermatt, Paganini, Page, Rüegger, Strupler, Wismer Priska, Wobmann)
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Müller-Altermatt, Bregy)
Al. 2–4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26378)
Für den Antrag der Mehrheit ... 113 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 77 Stimmen
(1 Enthaltung)

Abs. 2–4 – Al. 2–4

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26380)
Für den Antrag der Mehrheit ... 174 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 16 Stimmen
(1 Enthaltung)

Ziff. 1 Art. 27; 27a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 27; 27a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 27b
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:
a. die Prospektion von geothermischen Ressourcen für die Gewinnung von Wärme, die Speicherung von Energie oder die Produktion von Elektrizität;
b. die Erschliessung von geothermischen Ressourcen gemäss Buchstabe a;
c. die Erstellung neuer Geothermieanlagen gemäss Buchstabe a.
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Jauslin, Bäumle, Bourgeois, Flach, Müller-Altermatt, Munz, Vincenz, Wismer Priska)
Abs. 3
... Er beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten ...

Ch. 1 art. 27b
Proposition de la majorité
Al. 1
Une contribution d'investissement peut être sollicitée:
a. pour la prospection de ressources géothermiques destinées à la production de chaleur, au stockage d'énergie ou à la production d'électricité;
b. pour la mise en valeur des ressources géothermiques visées à la lettre a;
c. pour la réalisation de nouvelles installations géothermiques conformément à la lettre a.
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Jauslin, Bäumle, Bourgeois, Flach, Müller-Altermatt, Munz, Vincenz, Wismer Priska)
Al. 3
... Elle se monte à 60 pour cent au plus des coûts d'étude ...

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26381)
Für den Antrag der Mehrheit ... 109 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 81 Stimmen
(1 Enthaltung)

Ziff. 1 Art. 28 Abs. 1, 2; 29 Titel, Abs. 1 Einleitung, 2, 3 Bst. bbis, h-k; Gliederungstitel vor Art. 29a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 28 al. 1, 2; 29 titre, al. 1 introduction, 2, 3 let. bbis, h-k; titre précédant l'art. 29a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 29a
Antrag der Kommission
Abs. 1–3, 5
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Ch. 1 art. 29a
Proposition de la commission
Al. 1–3, 5
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 4
L'article 26 alinéas 4 et 5 règle les exemptions à la limite inférieure ...

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26382)
Für Annahme der Ausgabe ... 190 Stimmen
Dagegen ... 1 Stimme
(0 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Ziff. 1 Art. 29b; 29c
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 29b; 29c
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 29d
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Streichen

Ch. 1 art. 29d
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

AB 2023 N 434 / BO 2023 N 434

Al. 3
Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 29e; 30 Abs. 4 Bst. e
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 29e; 30 al. 4 let. e
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 32 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 32 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26383)
Für Annahme der Ausgabe ... 190 Stimmen
Dagegen ... 1 Stimme
(1 Enthaltung)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Ziff. 1 Art. 33
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 33
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 35
Antrag der Mehrheit
Abs. 2 Bst. d, dter, g
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2 Bst. dquater, dquinquies, 4
Streichen

Antrag der Minderheit
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Nussbaumer, Schneider Schüttel)
Abs. 3bis
Zeichnet sich ab, dass die Zwischenziele nach Artikel 2 Absatz 3 nicht erreicht werden können, kann der Bundesrat den Netzzuschlag bis maximal 2,8 Rappen/kWh anheben.

Ch. 1 art. 35
Proposition de la majorité
Al. 2 let. d, dter, g
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2 let. dquater, dquinquies, 4
Biffer

Proposition de la minorité
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Nussbaumer, Schneider Schüttel)
Al. 3bis
S'il apparaît que les objectifs intermédiaires visés à l'article 2 alinéa 3 ne pourront pas être atteints, le Conseil fédéral peut augmenter le supplément réseau jusqu'à hauteur de 2,8 ct./kWh au maximum.

Abs. 3bis – Al. 3bis

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26384)
Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen
Dagegen ... 124 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 1 Art. 36
Antrag der Kommission
Abs. 1
Unverändert
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
... Er kann für die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel und für die gleitende Marktprämie nach dem 5a. Kapitel Wartelisten vorsehen. Für ...

Ch. 1 art. 36
Proposition de la commission
Al. 1
Inchangé
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
... Il peut prévoir des listes d'attente pour les contributions d'investissement visées au chapitre 5 et pour la prime flottante visée au chapitre 5a. Pour ...

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 37
Antrag der Kommission
Abs. 1
Für den Netzzuschlag wird ein Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Oktober 2005 geführt (Netzzuschlagsfonds). (Rest streichen)
Abs. 4
Der Netzzuschlagsfonds darf sich gemäss Artikel 37a verschulden. Seine Mittel sind zu verzinsen.

Ch. 1 art. 37
Proposition de la commission
Al. 1
Un fonds spécial au sens de l'article 52 de la loi du 7 octobre 2005 sur les finances est géré pour le supplément perçu sur le réseau (fonds alimenté par le supplément). (Biffer le reste)
Al. 4
Un endettement du fonds est autorisé conformément à l'article 37a. Ses ressources doivent porter intérêts.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 37a
Antrag der Kommission
Titel
Tresoreriedarlehen
Abs. 1
Die Eidgenössische Finanzverwaltung kann dem Netzzuschlagsfonds Tresoreriedarlehen von höchstens dem Zweifachen einer über fünf Jahre gemittelten Jahreseinnahme aus dem Netzzuschlag gewähren, um Finanzierungsspitzen zu überbrücken.
Abs. 2
Die Tresoreriedarlehen sind innerhalb von sieben Jahren aus den Erträgen des Netzzuschlags zurückzuzahlen. Ab Erhalt eines Tresoreriedarlehens wird jährlich 1/7 des Anfangsbetrags des Darlehens von den jährlichen Erträgen des Netzzuschlags für die Rückzahlung eingesetzt.

AB 2023 N 435 / BO 2023 N 435

Abs. 3, 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Aeschi Thomas
Streichen
Schriftliche Begründung
Der Netzzuschlagsfonds soll in den schwarzen Zahlen bleiben müssen und sich entsprechend nicht verschulden dürfen.

Ch. 1 art. 37a
Proposition de la commission
Titre
Prêts de trésorerie
Al. 1
L'Administration fédérale des finances peut octroyer au fonds des prêts de trésorerie s'élevant au maximum au double d'une recette annuelle moyenne du supplément calculée sur cinq ans, en vue de surmonter les pics de financement.
Al. 2
Les prêts de trésorerie doivent être remboursés dans les sept ans à l'aide des revenus tirés du supplément. Chaque année à compter l'obtention d'un prêt de trésorerie, un septième du montant initial emprunté est prélevé sur les revenus annuels du supplément en vue du remboursement.
Al. 3, 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Aeschi Thomas
Biffer

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26385)
Für den Antrag der Kommission ... 138 Stimmen
Für den Antrag Aeschi Thomas ... 53 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 38
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 2, 4, 5
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Aufheben

Ch. 1 art. 38
Proposition de la commission
Al. 1 let. b ch. 1, 2, 4, 5
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Abroger

Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. b – Al. 1 let. b

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26386)
Für Annahme der Ausgabe ... 186 Stimmen
Dagegen ... 5 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht
La majorité qualifiée est acquise

Ziff. 1 Art. 40 Bst. e
Antrag der Mehrheit
Streichen

Antrag der Minderheit
(Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 40 let. e
Proposition de la majorité
Biffer

Proposition de la minorité
(Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26387)
Für den Antrag der Mehrheit ... 104 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 86 Stimmen
(1 Enthaltung)

Block 3 – Bloc 3

Munz Martina (S, SH): Effizienzmassnahmen sind wichtig. Eingesparte Kilowattstunden sind die günstigsten und die ökologischsten.
In Artikel 44 Absatz 4bis fordere ich, dass nur noch serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte in Verkehr gebracht werden dürfen, welche sich an den Anforderungen der energieeffizientesten Modelle auf dem Markt orientieren. Es werden nur noch die Geräte zugelassen, bei welchen die Summe der Kosten für den Kauf und die Stromkosten während der Betriebsjahre am besten abschneiden. Mit der Mindestanforderung werden ineffiziente Geräte vom Markt genommen, die über die Nutzungsdauer für die Konsumentin oder den Konsumenten teurer sind. Damit können die Lebenszykluskosten optimiert werden. *(Zwischenruf des Präsidenten: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie um Ruhe! Führen Sie Ihre Gespräche bitte draussen in der Wandelhalle. Frau Munz, Sie haben das Wort!)* Die Endkundin und der Endkunde sollen dabei also immer auch wirtschaftlich günstiger fahren. Die Energieeinsparungen werden auf 100 bis 200 Gigawattstunden pro Jahr geschätzt.
Ich habe Hinweise bekommen, dass der Bundesrat solche Zulassungsvorschriften bereits erlassen und damit Effizienzvorschriften mit der EU kompatibel umsetzen kann. Ich ziehe deshalb meinen Minderheitsantrag zurück und bitte den Bundesrat, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.
Zum zweiten Antrag meiner Minderheit: Elektroboiler sind eigentliche Stromfresser. Mit meinem Minderheitsantrag zu Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe bbis soll deren Neuinstallation verboten und sollen bestehende Elektroboiler bis ins Jahr 2040 ersetzt werden. Allerdings sollen die Kantone Ausnahmen bewilligen können.
Energiehungrige Elektroboiler können durch viel effizientere Wärmepumpenboiler ersetzt werden. Der Elektroboiler verheizt als sogenannte Widerstandsheizung den wertvollen Strom eins zu eins. Demgegenüber erreicht ein Wärmepumpenboiler einen dreimal höheren Wärmegewinn. Jede Kilowattstunde kann dann die dreifache Menge Warmwasser herstellen. Das senkt die Kosten und schont die Umwelt.
Obwohl Elektroboiler neben der Elektroheizung als Stromfresser im Haushalt gelten, sind immer noch rund eine Million dieser Geräte im Einsatz. Dabei sind sie für etwa 3 Prozent des Stromverbrauchs der Schweiz verantwortlich – das sind 1,8 Terawattstunden oder fast so viel, wie die Vereinbarung des runden Tisches Wasserkraft bringen soll.
Es kann gute Gründe geben, Elektroboiler weiterhin zuzulassen. Dafür ist auch die Ausnahmeklausel gedacht. Für diese Geräte müsste dann die Pflicht gelten, den Strom über eine Fotovoltaikanlage zu erzeugen und die Wassererwärmung tagsüber durchzuführen, wenn auf dem Dach Solarstrom produziert wird.
Ich bitte Sie, unterstützen Sie die Energieeffizienzmassnahmen, und stimmen Sie meinen Minderheitsanträgen zu.

Masshardt Nadine (S, BE): Gerne spreche ich zu meinen Minderheitsanträgen zu Artikel 45 Buchstaben b, f und g. Hier geht es um die Energieeffizienz bei Gebäuden. Unsere Gebäude sind bekanntlich für einen Viertel aller Treibhausgasemissionen verantwortlich. Wir müssen nicht

nur fossile Öl- und Gasheizungen ersetzen, sondern auch die definitiv in die Jahre gekommene Technologie der Elektroheizung. Elektroheizungen brauchen viel Strom, und das erst noch im Winter. Dabei gilt: Den Winterstrom, den wir nicht brauchen, müssen wir nicht zubauen.
Die sehr starke und breit abgestützte Minderheit Masshardt zu Artikel 45 Buchstabe b will, dass die Kantone bis spätestens Ende 2040 auch Vorschriften einerseits über das Verbot der Neuinstallation von elektrischen Widerstandsheizungen und andererseits über die Pflicht des Ersatzes von elektrischen Widerstandsheizungen erlassen. Die Kantone sollen aber Ausnahmen bestimmen können. Der Antrag der Minderheit ist sehr pragmatisch: Einerseits dauert die Frist bis 2040, und andererseits sollen eben auch Ausnahmen möglich sein. Zudem empfehlen auch die Muken, den Neueinbau und den Ersatz von Elektroheizungen zu verbieten. Verschiedene Kantone kennen heute schon ein Verbot von Neuinstallationen und/oder eine Ersatzpflicht für bestehende Elektroheizungen.

Wir erhielten zum Thema Effizienz auch einen Bericht der Verwaltung. Gemäss diesem Bericht ist es denn auch legitim, dass wir einen solchen Rechtsetzungsauftrag an die Kantone im Bereich der Energieeffizienz erlassen können. Es liegt in unserer Kompetenz, Druck auf diejenigen Kantone auszuüben, die beim Energiesparen nicht mitmachen. Die von der Minderheit geforderte Übergangsfrist dauert lange.
Noch zur Einordnung: Mit den Projekten des runden Tischs wollen wir bis 2040 2 Terawattstunden zubauen. Wenn wir die Elektroheizungen ersetzen, können wir ebenfalls 2 Terawattstunden einsparen. Das Potenzial ist also sehr gross und soll aus Sicht der Minderheit genutzt werden.
Und dann noch zur Erinnerung: Die UREK-N hat bereits 2012 eine entsprechende Kommissionsmotion eingereicht, welche forderte, dass Elektroheizungen bis 2025 ersetzt werden sollen. Leider sind wir heute, im Jahr 2023, noch lange nicht so weit. Ein ähnlicher Antrag fand übrigens auch in der UREK-S eine Mehrheit. Im Ständerat wurde er dann leider hauchdünn, mit dem Stichentscheid des Präsidenten, abgelehnt.
Dann komme ich noch zu Artikel 45 Absatz 3 Buchstaben f und g.
Bei Buchstabe f handelt es sich ebenfalls um einen Antrag, der bereits in der UREK-S eingereicht wurde und dort eine Mehrheit fand. Neben den Heizungen braucht es auch Vorgaben für die Gebäudetechnik in grösseren Gebäuden, denn zu oft wird nicht die neueste Technik verbaut und damit über Jahrzehnte Energie verschwendet. Wenn alle Neubauten und Sanierungen auf einem Minergie-Beleuchtungsstandard basieren und so realisiert werden, könnten über 15 Prozent Energie eingespart werden; über die gesamte Nutzungsdauer gesehen, entspricht dies 720 Gigawattstunden. Auch dieser Antrag der Mehrheit der UREK-S wurde im Ständerat letztlich mit dem Stichentscheid des Präsidenten knapp abgelehnt. Jetzt haben wir hier nochmals eine Chance.
Bei Buchstabe g geht es um eine Sanierungspflicht bei Bestandesbauten mit besonders hohem spezifischem Energieverbrauch bis 2040, denn nicht nur die Heizung und Beleuchtung, sondern auch die Gebäudehülle ist entscheidend für die effiziente Nutzung der Energie. Der durchschnittliche Anteil energetisch sanierter Gebäude beträgt 1 Prozent pro Jahr. Das ist klar zu tief, denn eine energetische Sanierung kann den Energiebedarf eines Gebäudes um bis zu 80 Prozent senken.
Vielen Dank, wenn Sie diese wichtigen Minderheitsanträge zur Steigerung der Energieeffizienz unterstützen.

Bregy Philipp Matthias (M-E, VS): Wir sind bei Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e. Gut gemeint ist eben meist das Gegenteil von gut. Was will man mit diesem Artikel? Man will eine Verpflichtung einführen, dass man Heizungen in Ferienwohnungen ferngesteuert bedienen kann. Was gut tönt, ist in der Realität um einiges schwieriger.
Zum einen ist es eine Verpflichtung, die man einfach so einführt, aber eine Verpflichtung, die in der Realität nicht einfach tel quel umgesetzt werden kann. Nicht jede Heizung, nicht jedes Heizungssystem ist tauglich für eine Fernsteuerung. Wenn wir das einführen, dann schaffen wir eine Vielzahl von Fällen, die wir im Gesetz nicht klar regeln können. Jeder, der kann, der macht das heute schon, weil es eine gute Sache ist, wenn man die Heizung in seiner Ferienwohnung per Fernsteuerung steuern kann. Aber eben, nicht jeder kann es, und bei allen, die es nicht können, wird es teuer. Dort könnte es dann sein, dass man ziemlich neue Heizungssysteme ersetzt, nur, weil wir hier eine Regelung eingeführt haben, die weit übers Ziel hinausschiesst.
In diesem Sinne, geschätzte Damen und Herren, erlaube ich mir, noch einen letzten Punkt anzuführen. Wenn wir hier Normen aufstellen, dann ist die Frage: Wie kontrollieren wir diese? Wer geht dann von Heizung zu Heizung und kontrolliert, ob man diese Fernsteuerung jetzt wirklich eingesetzt hat? So einfach wird das nicht sein. Aus diesem Grund: Wer vernünftig ist und kann, macht das heute – und alle anderen sollten wir nicht zwingen.

Egger Kurt (G, TG): Ich habe in diesem Block zwei Minderheitsanträge. Ich beginne mit Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe h. Es geht um gebäudetechnische Anlagen im Zusammenhang mit der Energieeffizienz. Wir wissen ja bekanntlich, dass wir mit Energieeffizienz mehr als einen Viertel des Stromverbrauchs sehr kostengünstig einsparen könnten. Die erhöhte Energieeffizienz in Gebäuden führt zusätzlich zur Reduktion der Energienachfrage im Winter, was auch der Sicherstellung der Stromversorgung zugutekommt.
Bei diesem Minderheitsantrag geht es darum, dass die Kantone Vorschriften zur fachgerechten Inbetriebnahme von gebäudetechnischen Anlagen erlassen. Es geht um die Betriebsoptimierung, die ein Einsparpotenzial von rund 30 Prozent in sich birgt. Die Kosten der Massnahmen, die dazu getroffen werden müssen, können in weniger als fünf Jahren amortisiert werden, und solche Massnahmen werden in der Schweiz trotzdem kaum umgesetzt, was einigermassen unverständlich ist.
Nebst der fachgerechten Inbetriebnahme von neu installierten Anlagen umfasst der Antrag auch das aktive Energiemonitoring sowie die periodische Betriebsoptimierung zur Gewährleistung des Gesamtsystems der

Effizienz. Wir wissen ja, dass eine regelmässige Optimierung entscheidend ist und dass man so eben die entsprechende Reduktion hinkriegt. Es geht letztlich um einfache Massnahmen wie Optimierung der Heizung, Optimierung der Lüftung – von Lüftungen, die in Betrieb sind, obwohl sie eigentlich niemand braucht und man sie abstellen könnte –, und auch die Beleuchtung ist sicher ein Thema.
Die Massnahme, die hier vorgeschlagen wird, ist in den Muken 2014 verankert. Im Prinzip ist es eine Massnahme, die längst bekannt ist. Doch leider haben erst fünf Kantone dieses Muken-Modul in ihr Energiegesetz aufgenommen. Das ist der Grund, warum wir das hier verankern wollen. Ebenso ist diese Massnahme bereits in der UREK-S vorgeschlagen worden und hat dort eine Mehrheit gefunden.
Die Massnahme ist grundsätzlich moderat ausgestaltet. Sie gilt nur für Nichtwohnbauten, für Gebäude der öffentlichen Hand sowie für Wohnbauten mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 10 000 Quadratmetern. Diese Konzentration auf grosse Gebäude vereinfacht die Umsetzung. Erfahrungen liegen bereits vor, denn fünf Kantone haben die Umsetzung bereits vollzogen. Von daher können Sie diese Minderheit sehr gut unterstützen.
Meine Minderheit I zu Artikel 45a Absätze 1 bis 4 EnG will die Solarpflicht auf alle Neu- und Bestandsbauten ausdehnen. Dabei sollen geeignete – geeignete! – Dächer und Fassaden mit Solaranlagen ausgerüstet werden. Uns allen ist bekannt, dass Dächer und Fassaden das grösste Potenzial bergen. Studien sowie ein Bericht des BFE besagen – die Zahl ist schon mehrmals erwähnt worden –, dass das Potenzial bei über 67 Terawattstunden pro Jahr liegt. Diese 67 Terawattstunden entsprechen mehr als dem gesamten aktuellen Stromverbrauch.
Dieses Potenzial wird noch viel zu wenig genutzt. Sie haben in der Sonntagspresse vielleicht auch Studien dazu gelesen. Studien der ETH oder auch die Studie des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen zeigen, dass wir unsere Energieversorgung mit Fotovoltaik und Wasserkraft

gewährleisten können, und das sogar im Winter. Vorhin wurde die "Blick"-Umfrage von heute zitiert. Ich möchte doch noch sagen, dass in dieser Befragung mehr als 60 Prozent eine Solarpflicht für Gewerbe- und öffentliche Bauten befürworten.
Was heute passiert, ist, dass sich unsere grossen Energieversorgungsunternehmen auf den Ausbau in der freien Fläche fokussieren – sei das in Belpmoos oder sei das in den Alpen –, anstatt auf den bestehenden Dächern zu bauen. Der allergrösste Teil des Ausbaus sollte aber auf bestehender Infrastruktur geschehen. Wenn das nicht passiert, dann leidet auch die Akzeptanz der Fotovoltaik, die im Moment noch sehr hoch ist. Wenn sie sinkt, dann wird es tatsächlich schwierig.
Der beantragte Artikel greift sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes. Die Kantone sind verpflichtet, eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen. In Absatz 2 sind auch die Spielregeln dazu definiert. Die Anlagen sollen wirtschaftlich zumutbar und technisch realisierbar sein, und die Dachflächen und Fassadenflächen sollen möglichst vollständig genutzt werden.
Ich gehe aufgrund dieser Spielregeln davon aus, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes die Dach- und Fassadenflächen zumindest bei jeder Sanierung solaraktiv ausgerüstet werden, denn in diesem Fall ist es technisch möglich, und auch wirtschaftlich sinnvoll. Die Kantone haben sogar die Möglichkeit, sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes die Ausnahmen auf dem Verordnungsweg zu regeln; das ist in Absatz 3 enthalten.
Von daher können Sie der Minderheit I (Egger Kurt) problemlos zustimmen; damit machen wir rasch vorwärts mit dem Zubau unserer Solarenergie.

Klopfenstein Broggini Delphine (G, GE): La minorité que je défends ici concerne l'article 45 alinéa 3 et vise l'ajout d'une lettre i dans la loi sur l'énergie.
Les cantons doivent édicter des dispositions sur l'utilisation économe et efficace de l'énergie dans les bâtiments. Je propose ici qu'ils édictent notamment des dispositions, premièrement, sur l'obligation d'utiliser les rejets thermiques dans les nouvelles installations et, à partir de 2030, dans les installations existantes, et ceci, deuxièmement, pour des consommateurs qui, sur un site donné, consomment annuellement plus de 5 gigawattheures de chaleur ou plus de 0,5 gigawattheure d'électricité, c'est-à-dire ceux qu'on appelle en fait les gros consommateurs.
On sait que la situation actuelle et à plus long terme, en matière d'approvisionnement et de consommation énergétiques, impose de prendre des mesures claires et produisant un effet concret. L'efficacité énergétique constitue un axe d'action majeur en ce sens. En effet, chaque kilowattheure non acheminé et non consommé augmente la sécurité énergétique de la Suisse. La récupération et l'utilisation des rejets de chaleur représentent un instrument pertinent pour accroître cette sécurité. Vu l'urgence actuelle qui dicte de trouver ra-

pidement des solutions efficientes, il est nécessaire que cet instrument devienne la norme pour les grands consommateurs. Ceux-ci y gagnent, car avec des mesures d'efficacité énergétique, ils réduisent leurs coûts d'énergie et peuvent, selon les cas, prétendre à une exemption de la taxe sur le CO2, ou même à un remboursement du supplément perçu pour l'utilisation du réseau. La récupération de la chaleur, pour la réutiliser, constitue aussi un gain économique, et évidemment écologique, intéressant.
En effet, le potentiel de récupération de la chaleur est élevé et concerne de nombreux secteurs économiques et industriels, dont les entreprises qui, à leur échelle, en produisent en quantité. Je pense notamment au centre de données d'Infomaniak. Vous connaissez peut-être Infomaniak à Genève: c'est le numéro un de l'hébergement Web en Suisse. Dans son prochain centre de données, Infomaniak compte récupérer la chaleur dégagée pour chauffer un quartier résidentiel de la commune de Plan-les-Ouates, soit une vingtaine d'immeubles, grâce à une pompe à chaleur, de sorte que l'augmentation de la température induite par tous les calculateurs soit récupérée pour chauffer ce quartier via le réseau de chauffage à distance genevois.
Récupérer la chaleur, qui sinon serait perdue, permet de la réutiliser pour chauffer des locaux par le biais de systèmes de chauffage à distance ou sur le même site. La récupération de chaleur s'inscrit pleinement dans l'économie circulaire, un objectif largement soutenu par le monde politique et la société civile. La CEATE-N va d'ailleurs légiférer sur ce sujet prochainement, dans le cadre de son initiative parlementaire, "Développer l'économie circulaire en Suisse".
La référence à 5 gigawattheures pour la chaleur et à 0,5 gigawattheure pour l'électricité n'est actuellement pas ancrée dans la loi fédérale, mais cela correspond à une définition qui est usuelle et qui est utilisée régulièrement par l'Office fédéral de l'énergie, par la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie et par le Mopec, et de ce fait par les cantons.
Vous noterez aussi que ma minorité propose une différence de temporalité entre les installations nouvelles et les anciennes, qui ont huit ans pour se mettre en conformité avec la loi. Cette proposition est tout à fait applicable. Je vous remercie de la soutenir.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 21.40 Uhr
La séance est levée à 21 h 40

AB 2023 N 438 / BO 2023 N 438

21.047

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.23 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)
Loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (Modification de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité)

Block 3 (Fortsetzung) – Bloc 3 (suite)

Imark Christian (V, SO): Bei meiner Minderheit II zu Artikel 45a EnG geht es um die Streichung der Solarpflicht für Gebäude. Vergangenen Herbst haben wir den "Solar-Express" im Eiltempo durch die beiden Räte gepaukt. Wer an diesem Kompromiss mitgearbeitet hat, der weiss, dass hinter den Kulissen die Nerven teilweise blank lagen. Es wurde in der Kommission zum Teil auch lauthals gestritten. Das gesamte Geschäft stand mehrfach kurz vor dem Absturz. Am Ende hat man sich jedoch mit einer Formulierung gefunden, die breit mitgetragen wurde, dies, obwohl man betreffend Rechtsstaatlichkeit Kritik am Vorgehen anbringen konnte.
Nun wird der im vergangenen Herbst erstrittene Kompromiss quasi mit der Kavallerie plattgewalzt. Neu sollen die Eigentümer grosser Gebäude mit einer Solarnachrüstpflicht genötigt werden: Für alle neuen und für alle zu sanierenden und für alle umzubauenden Gebäude und für Parkplätze soll eine Aktivpflicht gelten. Wenn man diese unfeine Art des Politisierens betrachtet, kommt man zum Schluss, dass man mit gewissen Politikerinnen und Politikern in Zukunft besser gar keine Kompromisse mehr machen sollte. Die neuen Vorschriften fanden in der Kommission eine Mehrheit, obwohl niemand die Konsequenzen mit Blick auf die Netzstabilität, die Speicherproblematik oder nur schon die grundsätzliche Machbarkeit und Notwendigkeit abgeklärt hat.

Die SVP erachtet die massiv ausgeweiteten Solarpflichten als unnötig und kontraproduktiv. Sie gefährden die gesamte Vorlage, weil Widerstand gegen die Vorlage so auch vom Hauseigentümerverband, von der Wirtschaft und von der SVP kommen wird. Ausserdem sind entsprechende Pflichten unnötig. Diverse Kantone kennen bereits Solarpflichten, und die Branche kämpft schon heute mit massiven Kapazitätsengpässen und Personalproblemen. Die Ausrüstung von sehr vielen Gebäuden mit Solarpanels schreitet rasch voran, auch ohne vom Bund auferlegte Pflichten, und zwar dort, wo es eben sinnvoll ist und Eigentümer investieren wollen. Die immer blinder werdende Solarzubau-Wut auf der Netzebene 7 wird die Bevölkerung unseres Landes sehr bald noch sehr teuer zu stehen kommen. Das Bundesamt für Energie rechnet vor, dass uns allein die nötigen Netzverstärkungen 37 Milliarden Franken kosten werden.

AB 2023 N 452 / BO 2023 N 452

Des Weiteren stellen diese neuen Pflichten einen weiteren Eingriff in die Hoheit der Kantone dar. Wie bereits im Eintretensvotum erwähnt, wird die SVP die gesamte Vorlage bekämpfen, wenn sich der Rat nicht mehr an die im vergangenen Herbst beim "Solar-Express" erzielten Kompromisse hält. Ob Sie die bisher erzielten Anpassungen im Mantelerlass dafür aufs Spiel setzen wollen, müssen Sie selber beurteilen.
Dann noch ein Wort zu meiner Minderheit zu den Artikeln 46b bis 46f EnG: Das ist ein ganzes Kapitel, "Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch". In diesem Kapitel weitet die Kommissionsmehrheit die planwirtschaftlichen Regulierungen im Energiebereich aus und stärkt die staatlich kontrollierten Verteilnetzbetreiber gegenüber dem Gewerbe, das heute bereits Installationen und Effizienzdienstleistungen anbietet. Ausserdem ist dieser neue "Effizienzmarkt", wie diese neue staatliche Stellschraube in der Kommission bezeichnet wurde, aus unserer Sicht ein unnötiger Parallelmarkt. Wenn ich Energie beziehe, dann bezahle ich dafür. Wenn ich viel Energie beziehe, bezahle ich viel, wenn ich wenig Energie beziehe, bezahle ich wenig. So ist der Markt heute, es braucht keinen neuen staatlichen Pseudomarkt.
Des Weiteren läuft das Ansinnen den angestrebten Zielen der Klimapolitik entgegen. Bestrebungen der Verteilnetzbetreiber zur Dekarbonisierung, zum Beispiel durch den Ersatz von fossilen Heizungen mit Wärmepumpen, werden so mit einer Sanktion in der Höhe von 5 Rappen pro Kilowattstunde bestraft. Das bisher in Effizienz investierte Kapital wird mit diesem Artikel bestraft. Es ist ausserdem zu befürchten, dass der Effizienzmarkt zu einem Bürokratiemonster verkommt und dass viele Fragen zur Umsetzung offenbleiben.
Wir beantragen Ihnen darum mit meiner Minderheit, das gesamte Kapitel 8a, "Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch", zu streichen.

Imboden Natalie (G, BE): Geschätzter Kollege Imark, Sie haben jetzt die Solarpflicht und auch die Bevölkerung erwähnt. Ist Ihnen bekannt, dass eine Umfrage, die diese Woche publiziert wurde, an den Tag gebracht hat, dass 69 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer die Frage, ob man eine Pflicht für die Installation von Solaranlagen bei Neubauten erlassen solle, mit "Ja" oder "eher Ja" beantwortet haben und dass selbst bei SVP-Wählerinnen und -Wählern fast die Hälfte, nämlich 47 Prozent, einer solchen Pflicht positiv gegenübersteht? Wenn Sie die Bevölkerung vertreten wollen, müssen Sie dieser Solarpflicht eigentlich zustimmen, oder nicht?

Imark Christian (V, SO): In der Umfrage hat man die Leute nicht zu einer Solarpflicht, sondern grundsätzlich zur Solartechnologie befragt. Die Bevölkerung steht dieser durchaus positiv gegenüber. Ich baue bei meinem Einfamilienhaus jetzt auch eine Solaranlage. Es gibt aber noch ein Problem mit der Physik. Wenn alle Leute eine Fotovoltaikanlage auf dem Dach haben und den Strom in die Netzebene 7 einspeisen, dann haben wir – Sie können keine Nachfrage stellen – ein Netzproblem. Dann funktioniert es nicht mehr. Das ist eine Frage der Physik. Das können Sie mit Ihrer Ideologie nicht übertünchen.

Page Pierre-André (V, FR): Je vous demande de suivre ma minorité à l'article 45abis, et de biffer cet article.
A l'alinéa 1, la majorité de la commission veut nous obliger à équiper les places de stationnement en plein air pour les voitures de tourisme. Cette majorité veut obliger les citoyennes et citoyens de ce pays à équiper ces places de stationnement pour les voitures de tourisme avec des toits pouvant produire de l'énergie. Cette obligation devrait prendre effet, dernier délai, en 2035.
Cela va encore plus loin: à l'alinéa 2, la majorité veut également obliger les propriétaires de parkings couverts à équiper les toitures et les façades également pour 2035. Je n'accepte bien sûr pas ces obligations, car chaque propriétaire qui a la possibilité d'équiper ses places de parc et de garage le fait déjà, on le voit dans nos différentes régions. On ne peut pas s'insérer de la sorte dans la vie privée de notre population et des propriétaires.
Mais la cerise sur le gâteau est l'alinéa 3. On oblige la population à s'équiper, et on refile tout simplement

la patate chaude aux cantons. La majorité de la commission leur dit: Débrouillez-vous pour mettre en place cet idéalisme. Chers cantons, veuillez régler les modalités, les sanctions, les exceptions. Si un arbre fait de l'ombre à un panneau, veuillez choisir entre le panneau solaire ou l'arbre; ou encore, en matière de protection du patrimoine, si un panneau se reflète dans les vitraux de la cathédrale, etc. Il y a de nombreux exemples de difficultés pour régler ces oppositions.
Si nous voulons éviter cet imbroglio administratif, et que, en plus, ce soit les cantons qui en aient la charge, suivez ma minorité en biffant l'article 45abis.

President (Candinas Martin, president): *(discurra sursilvan)* Il pled per sia minoritad ha signur Mike Egger. El discurra er gist per la fracziun da la Partida populara svizra.

Egger Mike (V, SG): Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion zu Block 3 und zu meiner Minderheit.
Die links-grüne Salamitaktik geht weiter, und wir sind in einer nächsten Runde. In der vergangenen Herbstsession haben Sie bei der Umsetzung der Solaroffensive beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 Quadratmetern die Pflicht eingeführt, auf den Dächern oder den Fassaden eine Fotovoltaikanlage zu installieren. Ich habe mich damals in der Kommission, aber auch hier im Rat entschieden gegen diesen unsäglichen Zwang gewehrt, da ich bereits damals wusste, was kommen würde. Nicht einmal ein Jahr später fordert eine Mehrheit der Kommission bei Artikel 45a EnG, dass neu auf sämtlichen Neubauten, für welche noch keine Baubewilligung vorliegt, sowie bei – und jetzt kommt es – "erheblichen Um- und Erneuerungsbauten", was auch immer das heissen mag, ein Solarzwang eingeführt wird. Zudem gibt es einen Zwang bei Sanierungen der Gebäudehüllen oder des Daches.
Ein solcher Solarzwang ist in vielerlei Hinsicht problematisch:
1. Der Preis eines Eigenheims für eine junge Familie steigt nochmals deutlich an, um bis zu 30 000 oder 50 000 Franken. Das kann darüber entscheiden, ob man sich ein Eigenheim leisten kann oder nicht.
2. Unsere Stromnetze sind für die Einspeisung aktuell gar nicht bereit. Aufgrund der massiven Förderung von Elektromobilität, Wärmepumpen und Fotovoltaikanlagen werden zusätzliche Netzausbaukosten von 30 Milliarden Franken fällig. Dies ist das Ergebnis einer Studie, welche im Auftrag des Bundesamtes für Energie erstellt wurde. Wenn der Solarzwang in dieser Vorlage umgesetzt wird, dann dürften sich die Netzausbaukosten bis im Jahr 2035 sogar auf 37 Milliarden Franken belaufen. Damit ist klar, dass sich die Versprechungen der Befürworter der Energiestrategie 2050 immer mehr als plumpe Lüge gegenüber der Stimmbevölkerung entpuppen. Die Befürworter argumentierten in den Medien wie folgt: Sie betonten damals, dass eine Senkung des Verbrauches bei gleichem Komfort möglich sei, dank besser isolierter Gebäude und Geräten mit weniger Energieverbrauch. Und jetzt kommt's: Das führe zu einer tieferen Stromrechnung und mehr Geld im Portemonnaie für alle. Heute wissen wir: Das ist nicht so.
3. Die Verfügbarkeit von Solarpanels bei der Einführung eines solchen Zwanges wurde gar nicht erst abgeklärt. Wir haben in dieser Branche Lieferengpässe; in dieser Branche fehlen Fachleute. Es können gar nicht alle Anlagen, die ausgeschrieben werden, offeriert werden, es können gar nicht alle Anlagen installiert werden. Auch die Anlagen, die umgesetzt werden, können teilweise nicht angeschlossen werden, weil Teile dafür fehlen.
4. Der Solarzwang wird das Stromproblem in der Schweiz nicht entschärfen, denn wir haben ja vor allem in den Wintermonaten Probleme. Von 2001 bis 2022 mussten wir in neunzehn Wintern jeweils Strom im Umfang von 81,3 Terawattstunden importieren. In den Wintermonaten liefern die Fotovoltaikanlagen nur etwa 30 Prozent der Strommenge, die sie im Sommer liefern.

Die falschen und widersprüchlichen Versprechungen, die Sie in diesem Rat gemacht haben, müssen nun die jungen Familien, muss nun die Bevölkerung der Schweiz teuer bezahlen. Dazu können wir von der SVP nur Nein sagen.
Der Staatszwang richtet sich in diesem Block nicht nur gegen Privatpersonen, sondern auch gegen das Gewerbe. Gemäss Artikel 45abis EnG sollen nun auch Parkflächen ab 250 Quadratmetern mit solaraktiven Überdachungen ausgestattet werden. Rechnen wir für einen Parkplatz 11,5 Quadratmeter, dann ergibt das gerade einmal 21 Fahrzeuge, die auf einer solchen Fläche parkiert werden können. Und für eine solche Fläche wollen Sie einen Solarzwang einführen? Das bedeutet Mehrkosten in der Höhe von Hunderten Millionen Franken für das Gewerbe und vor allem für den Detailhandel. Auch hier ist für mich klar: Einen solchen Zwang können wir von der SVP definitiv nicht unterstützen. Es ist völlig unklar, was das in der Praxis dann überhaupt bedeutet: Ist auch eine Gewerbefläche, wo man theoretisch Fahrzeuge parkieren kann, betroffen? Sind Wiesenflächen betroffen, die der Landwirt für das Parkieren zur Verfügung stellt? Das sind alles unklare Punkte.

In Artikel 46a EnG geht es dann noch um die Vorbildfunktion des Bundes. Auch die Zentralverwaltung soll einsparen; sie soll den Energieverbrauch um 53 Prozent senken. Das hört sich wahnsinnig spannend und interessant an, aber auch hier müssen wir uns fragen, wer dieses Programm bezahlt. Auch hier wird einmal mehr der Steuerzahler zur Kasse gebeten, auch hier muss der Steuerzahler das Ganze berappen, und das, hier schaue ich in die linke Ratsseite, in Zeiten von Teuerung, in denen die Bevölkerung ohnehin schon zu kämpfen hat. Wachen Sie endlich auf aus Ihrem Dornröschenschlaf, und sagen Sie wenigstens ehrlich, was diese desolate Energiestrategie für eine Kostenfolge hat!
Ich komme zum Schluss: Die SVP-Fraktion erachtet die massiv ausgeweitete Solarpflicht als unnötig und nicht zielführend. Ich warne Sie davor, damit diese Vorlage zu gefährden. Neben der SVP werden sich auch der Hauseigentümerverband und die Wirtschaft gegen solche Zwänge wehren.
Wir bitten Sie, die Minderheit Bregy zu Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe e EnG und unsere Minderheiten zu unterstützen und im Übrigen der Mehrheit zu folgen. Bleibt der Solarzwang bestehen, werden wir diese Vorlage mit aller Deutlichkeit ablehnen. Ich warne Sie abschliessend vor einem Referendum, wenn Sie diesem Mist zustimmen.

Bourgeois Jacques (RL, FR): Dans ce bloc 3, à l'article 44 relatif aux installations, véhicules et appareils fabriqués en série, le groupe libéral-radical suivra la majorité de la commission à l'alinéa 4bis. Selon nous, il va de soi que les appareils et les installations fabriqués en série doivent être les plus efficaces possibles. Mais de nombreux appareils ne sont pas fabriqués dans notre pays et nous ne pouvons pas influencer sur le plan international la fabrication de ces appareils ou installations. Cela impacterait et restreindrait aussi le choix des consommateurs.
S'agissant des bâtiments, nous savons l'importance énergétique de ce secteur qui représente environ 40 pour cent de notre consommation totale d'énergie. Plus de 450 millions de francs sont alloués annuellement pour leur assainissement. Mais le taux d'assainissement est malheureusement, avec actuellement 1 pour cent par année, trop bas. Si nous voulons diminuer notre dépendance aux énergies fossiles, nous devrions atteindre un taux d'assainissement des bâtiments d'au moins 3 pour cent par an. Rappelons que nous dépensons annuellement en moyenne près de 6 milliards de francs à l'étranger pour nos importations en énergies fossiles. En 2021, nous avons même dépensé le double. Veillons à terme à investir ces montants dans notre pays plutôt que de soutenir les pays producteurs de pétrole. On diminuerait par la même occasion notre empreinte carbone, dont plus des deux tiers sont générés à l'étranger.
A l'article 45 sur les bâtiments, le groupe libéral-radical soutiendra la majorité à l'alinéa 3 lettres b et bbis. Nous ne devons pas inscrire dans cette législation l'obligation de remplacer d'ici 2040 les chauffages électriques à résistance et les chauffe-eau électriques, comme le requièrent les minorités Masshardt et Munz. N'oublions pas que, dans le cadre du contre-projet indirect à l'initiative pour les glaciers sur lequel le peuple aura à se prononcer en juin prochain, nous avons prévu 200 millions de francs par année et sur dix ans pour soutenir le remplacement des chauffages électriques ou aux énergies fossiles. Vouloir les interdire purement et simplement d'ici 2040 serait à nos yeux trop radical.
L'article 45 alinéa 3 lettre e demande l'obligation d'installer d'ici 2035, dans les logements de vacances, des systèmes de régulation du chauffage intelligents. Il faut rejeter cette obligation; je vous invite par conséquent à suivre la minorité Bregy. On ne peut décréter une telle obligation. Il serait trop onéreux d'équiper tous les logements de vacances. C'est au propriétaire avant tout de décider, en fonction de l'utilisation de son logement de vacances, mais aussi en fonction de la faisabilité technique, d'installer ou pas un tel système de régulation. Aux lettres f, g, h et i, je vous invite à chaque fois à suivre la majorité. Il n'y a pas la nécessité de légiférer en la matière comme l'exigent les propositions minoritaires déposées.
A l'article 45a, relatif à l'obligation d'utiliser l'énergie solaire pour les bâtiments, le groupe libéral-radical soutiendra la minorité II (Imark). On ne peut exiger que d'ici 2031 tous les toits et les façades des bâtiments d'une surface supérieure à 300 mètres carrés, à l'exception des bâtiments d'habitation, soient couverts de panneaux solaires. Rendez-vous compte de l'impact d'une telle mesure, en particulier pour les PME qui doivent disposer de bâtiments d'une certaine taille pour exercer leurs activités et pour les exploitants agricoles: ils devraient pratiquement tous couvrir leurs toits de panneaux solaires. Qui financera de tels investissements? Qui va aussi financer le raccordement au réseau de ces installations pour la plupart décentralisées? Ce sont des dispositions qui vont à l'encontre du droit de la propriété; je vous invite à rejeter ces propositions.
L'article 45abis est relatif aux places de stationnement. Tout comme pour le point précédent, il s'agit d'une atteinte au droit de la propriété. Il appartient à tout un chacun de décider, en fonction de sa situation, si la pose de panneaux solaires est adéquate ou pas et si, financièrement parlant, le projet peut être réalisé ou en vaut la peine. Le groupe libéral-radical suivra par conséquent à cet article la minorité Page.

Aux articles 46b et suivants, je vous invite à confirmer le vote effectué à l'article 3 du bloc 1, à savoir fixer au sein de cette loi les objectifs de réduction de consommation à atteindre.

Suter Gabriela (S, AG): Ich lege noch meine Interessenbindung offen: Ich bin Vizepräsidentin von Swissolar, dem Fachverband für Sonnenenergie.
Wir zimmern dieses Gesetz, weil wir eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien wollen. Das geht nur, wenn wir die einheimischen erneuerbaren Energien schnell und massiv ausbauen und endlich energieeffizient werden. Nur mit einer Ausbauoffensive, kombiniert mit Energieeffizienzmassnahmen, ist es möglich, uns aus der Abhängigkeit von ausländischen fossilen Energien zu lösen, unsere Versorgungssicherheit zu verstärken und das Netto-null-Ziel rechtzeitig zu erreichen. Bei Block 3 geht es genau darum: um Energieeffizienz und um den Ausbau der Solarenergie.
Gebäude nehmen bei der Energiewende eine Schlüsselfunktion ein. Aktuell sind Gebäude für etwa einen Viertel der CO2-Emissionen verantwortlich, und der Gebäudepark verbraucht rund 40 Prozent der Endenergie. Es wird viel Energie in Form von Wärme und Strom verschwendet. Wir haben hier also einen enormen Hebel. Richtig genutzt, können Gebäude zu Kraftwerken werden. Es ist deshalb sinnvoll, wenn der Bund den Kantonen klare Vorgaben macht. Die SP-Fraktion unterstützt daher die Minderheit Munz bei Artikel 44 Absatz 4bis EnG. Die Anforderungen für Anlagen, Fahrzeuge und Geräte sollen sich an den energieeffizientesten Modellen auf dem Markt orientieren.
Bei Artikel 45 EnG haben Sie, meine Damen und Herren von der SVP-Fraktion, zudem die Möglichkeit, etwas gegen echte Stromfresser zu tun und diese aus dem Verkehr zu ziehen. Ersetzen wir die Elektrowiderstandsheizungen und Elektroboiler, die unnötig Strom fressen. Die Kantone sollen ein Verbot von Neuinstallationen und eine Ersatzpflicht erlassen.

AB 2023 N 454 / BO 2023 N 454

Die Kantone sollen, wie das die Minderheit Masshardt fordert, bei grossen Gebäuden auch Vorschriften erlassen, was den Strombedarf für Beleuchtung betrifft. Bei geschickter Beleuchtungswahl können ohne Komfortverlust etwa 50 Prozent Strom eingespart werden. Bestandesbauten, die besonders viel Strom verbrauchen, sollen zudem bis Ende 2040 energetisch saniert werden müssen.
Es ist auch sinnvoll, alle Ferienwohnungen mit einer intelligenten Heizung auszurüsten, sodass diese nur sporadisch genutzten Wohnungen nicht unnötig Energie verbrauchen. Die Minderheit Bregy lehnen wir deshalb ab.
Bei Gebäuden mit einer grossen Energiebezugsfläche ist das Effizienzpotenzial besonders hoch. Deshalb braucht es hier auch ein aktives Energiemonitoring und eine periodische energetische Betriebsoptimierung. Wir unterstützen die Minderheit Egger Kurt.
Es ist wichtig, Energie nicht zu verschwenden. Es braucht deshalb eine Pflicht zur Nutzung von Abwärme für Grossverbraucherinnen von Wärme und Strom. Das ist etwa bei Rechenzentren ausgesprochen sinnvoll. Wir unterstützen die Minderheit Klopfenstein Broggini.
Nun komme ich zu Artikel 45a EnG, zur Solarpflicht. Gemäss der Energiestrategie des Bundes wird die Fotovoltaik neben der Wasserkraft zur zweiten Säule des Systems mit erneuerbaren Energien. Es ist auch die Technologie mit dem grössten Ausbaupotenzial. Die Solarpflicht trägt dazu bei, das Potenzial auszuschöpfen. Im Sinne eines Kompromisses und um das Fuder nicht zu überladen, unterstützen wir den Einzelantrag de Quattro. Die Solarpflicht für Bestandesbauten sollen die Kantone individuell einführen.
Die Kommissionsmehrheit fordert eine Solarpflicht für Parkplätze und Parkhäuser. Im Sinne eines Kompromisses unterstützen wir hier den Einzelantrag Hess Lorenz, der diese Pflicht erst bei Parkings ab einer Fläche von 500 Quadratmetern möchte. Die Minderheit Page lehnen wir ab. Es ist unverständlich, dass man bestehende versiegelte Flächen nicht für die Stromproduktion nutzen will.
Artikel 46a EnG regelt die Vorbildfunktion von Bund und Kantonen. Der Einzelantrag Storni möchte zusätzlich die Gemeinden in die Pflicht nehmen. Das unterstützen wir. Die Minderheit Egger Mike lehnen wir ab.
Die Kommission hat ein zusätzliches Kapitel 8 eingefügt, in dem es um Effizienzziele für den Stromverbrauch geht. Das begrüssen wir sehr. Die Elektrizitätslieferanten müssen in die Pflicht genommen werden und Stromeffizienzziele erfüllen. Den Antrag der Minderheit Imark lehnen wir deshalb ab.
Den Einzelantrag Müller Leo zu Artikel 75c EnG unterstützen wir. Er setzt Anreize dafür, dass auch bei kleineren Dächern möglichst die ganze Dachfläche solaraktiv ausgerüstet wird.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Herr Meier, Frau Suter verzichtet auf die Beantwortung von Fragen.

Grossen Jürg (GL, BE): Ich gebe meine Interessenbindung bekannt: Ich bin Präsident von Swissolar und Swiss E-Mobility, Mitinhaber dreier Unternehmen im Bereich Elektroplanung und Gebäudesteuerung sowie im Verwaltungsrat des Licht- und Wasserwerkes Adelboden.
Die grünliberale Fraktion verfolgt wie gehört eine Viersäulenstrategie: Erneuerbare, Energieeffizienz, Energiespeicher und Europa. In diesem Block geht es explizit um zwei dieser vier E, nämlich darum, wie sehr wir verpflichtet sind, auf und an unseren Gebäuden Solaranlagen anzubringen, wie hoch die Mindestvergütung für Solarstrom sein soll und welche Vorgaben wir bezüglich energieeffizienter Geräte, Verbraucher und Systeme machen.
Das Wichtigste vorweg: Jede Kilowattstunde, welche wir nicht verbrauchen, müssen wir nicht produzieren, nicht transportieren und auch nicht zwischenspeichern. Sie ist die günstigste Kilowattstunde. Wenn wir also das vom Bundesamt für Energie berechnete Potenzial von bis zu 40 Prozent Stromeffizienz abholen – und damit ist notabene keine Komforteinbusse verbunden –, müssen wir uns weniger die Köpfe über die Nachteile bei der Energieproduktion zerbrechen und weniger darüber streiten. Es ist deshalb für uns logisch und zentral, dass wir überall einem ambitionierten Effizienzpfad folgen.
Elektrische Widerstandsheizungen sind extrem ineffizient. Deshalb unterstützen wir die Minderheiten für ein Verbot von Neuinstallationen elektrischer Widerstandsheizungen und von Elektroboilern und für eine Ersatzpflicht bis Ende 2040. Vorgaben für intelligente Heizungssteuerungen in Ferienwohnungen, Anforderungen an effiziente Beleuchtungen sowie eine Pflicht zur energetischen Sanierung von Bestandesbauten mit besonders hohem Energieverbrauch unterstützen wir ebenfalls, ebenso die Minderheit Egger Kurt, die verlangt, dass endlich fachgerechte Inbetriebnahmen, ein aktives Energiemonitoring sowie periodische energetische Betriebsoptimierungen eingeführt werden. Ich bin in diesem Bereich tätig, und ich sehe täglich, welch enormes Potenzial hier bisher ungenutzt ist. Die Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf die Energieeffizienz ist ebenfalls sehr wichtig für die Glaubwürdigkeit. Deshalb unterstützen wir hier die Mehrheit. Langfristig sparen wir damit auch Steuern.
Ebenfalls unterstützen wir die Mehrheit bei den Zielvorgaben für verpflichtende Massnahmen zur Effizienzsteigerung für die Elektrizitätsunternehmen. Solche Massnahmen sind sinnvoll. Die Elektrizitätsunternehmen können eben auch einen Beitrag leisten. Strom nicht zu vergeuden, ist die sinnvollste und beste aller Möglichkeiten und muss unbedingt priorisiert werden. Hier ein paar Vorschriften zu machen und entsprechende Anreize zu setzen, ist wesentlich unproblematischer, als nachhaltig negative Eingriffe in die Natur und die Landschaft vorzunehmen und damit Strom zu erzeugen, der dann ohne Nutzen verschwendet wird. Strom- und Energieeffizienz rentiert langfristig gesehen eben auch.
In den Artikeln 45a und 45abis EnG geht es um die Solarpflicht, einerseits auf neuen Gebäuden und auf bestehenden Gebäuden bei Umbauten und andererseits auf Parkplätzen. Es ist grundsätzlich zielführend, alle geeigneten Gebäudeflächen an Fassaden und Dächern solaraktiv auszugestalten. Weshalb ist das so? Wenn Strom vor allem dort produziert wird, vor Ort, wo er verbraucht oder zwischengespeichert wird, dann ist das viel effizienter, als wenn er zentral und fern des Verbrauchs produziert wird. Das Potenzial an Gebäuden ist mit 67 Terawattstunden grösser als der heutige Gesamtverbrauch. Die Grünliberalen würden gerne weiter gehen bei dieser Pflicht, unterstützen aber in diesen Fragen die zielführenden Kompromisse der Einzelanträge de Quattro und Hess Lorenz.
Bei Artikel 75c EnG unterstützen wir den Antrag Müller Leo, welcher Betreibern von Fotovoltaikanlagen bis zu 50 Kilowatt in den ersten zehn Jahren eine fixe Vergütung von mindestens 9 Rappen pro Kilowattstunde im Jahresdurchschnitt zusichert. Das bringt eine gewisse Investitionssicherheit, und die Formulierung mit dem Jahresdurchschnitt ermöglicht auch eine saisonal angepasste Vergütung, was wir Grünliberalen bei der Umsetzung als sinnvoll erachten.

Clivaz Christophe (G, VS): Dans ce bloc 3, nous devons nous prononcer sur une douzaine de propositions de minorité ainsi que sur quatre propositions individuelles.
A l'article 44, nous soutenons la minorité Munz visant à ajouter un alinéa 4bis selon lequel les exigences relatives à la mise en circulation des installations et appareils fabriqués en série s'appuient sur les modèles les plus efficaces sur le plan énergétique existant sur le marché.
A l'article 45, qui concerne les bâtiments, il y a plusieurs propositions de minorité qui souhaitent introduire, dans tous les cantons, des prescriptions relatives aux bâtiments, que certains cantons connaissent d'ailleurs déjà. Nous allons soutenir les propositions de minorité qui concernent l'obligation de remplacer les chauffages à résistance électrique – minorité Masshardt à l'alinéa 3 lettre b –, l'obligation de remplacer les chauffe-eau électriques – minorité Munz à l'alinéa 3 lettre bbis –, la définition des besoins en électricité pour l'éclairage dans les grands bâtiments ainsi que l'obligation d'assainir les bâtiments existants mal isolés – minorité Mas-

shardt à l'alinéa 3 lettres f et g –, l'optimisation de l'exploitation des bâtiments – minorité Egger Kurt à l'alinéa 3 lettre h – et l'obligation de récupérer les rejets de chaleur des gros consommateurs – minorité Klopfenstein Broggini à l'alinéa 3 lettre i. Toujours à l'article 45, nous allons par contre refuser la minorité Bregy

AB 2023 N 455 / BO 2023 N 455

à l'alinéa 3 lettre e et suivre la majorité de la commission concernant l'obligation d'installer des commandes de chauffage intelligentes dans les logements de vacances.
Les modifications apportées par les minorités que nous allons soutenir à cet article 45 visent à garantir que les potentiels d'efficacité des bâtiments soient effectivement exploités. La plupart des points correspondent aux modèles de prescriptions des cantons, mais ils n'ont pas encore été mis en oeuvre par les cantons sur l'ensemble du territoire. C'est pourquoi il est nécessaire de donner aux cantons des directives spécifiques qu'ils peuvent désormais mettre en oeuvre très rapidement, en partie par voie d'ordonnance. L'augmentation de l'efficacité énergétique dans les bâtiments permet essentiellement de réduire la demande d'énergie en hiver, ce qui contribue également à garantir l'approvisionnement en électricité.
A l'article 45a, la commission souhaite introduire l'obligation d'utiliser l'énergie solaire pour les nouvelles constructions et les transformations ainsi que pour les grands bâtiments existants dans le secteur non résidentiel. Nous soutenons la minorité I (Egger Kurt), qui veut aller plus loin que la majorité, en demandant que les propriétaires de bâtiments d'habitation soient également obligés d'installer des panneaux solaires. Nous rejetons par contre la minorité II (Imark), car il est urgent d'accélérer l'extension des infrastructures existantes alors que la réglementation actuelle pour les nouvelles constructions de 300 mètres carrés de surface au sol n'a guère d'effet.
Nous rejetons également la proposition de Quattro, qui vise en particulier à biffer la lettre b concernant l'obligation pour les grands bâtiments non résidentiels d'installer un système photovoltaïque d'ici fin 2031. Cette catégorie de bâtiments représente à elle seule un potentiel de 16 térawattheures, soit près de 30 pour cent du potentiel total des toitures. Certes, il est possible que cette obligation pose des difficultés à certains propriétaires, mais le Conseil des Etats pourra reprendre cette question et y apporter, si besoin, des mesures d'accompagnement. Cela nous semble préférable à l'option consistant à simplement biffer la lettre b.
A l'article 45abis, qui concerne la couverture solaire des places de stationnement, nous soutenons la version de la majorité de la commission et allons refuser la minorité Page, qui propose de supprimer cette obligation, ainsi que la proposition Hess Lorenz, qui repousse notamment dans le temps la réalisation de toits solaires sur les parkings en plein air.
A l'article 46a alinéa 1, il y a une proposition Storni que nous allons soutenir. Le rôle de modèle en matière d'efficacité énergétique ne doit pas seulement concerner la Confédération et les cantons, mais aussi les communes. Et nous allons bien sûr refuser la minorité Egger Mike, qui demande de supprimer l'objectif de réduire de 53 pour cent d'ici à 2040 la consommation énergétique pour l'administration.
Enfin, le dernier point important de ce bloc 3 concerne le nouveau chapitre proposé par la commission concernant les objectifs d'efficacité en matière de consommation électrique. Nous allons évidemment refuser la minorité Imark qui propose de supprimer ce chapitre. Ce chapitre est en effet très important, car il permet la création d'un marché des services d'efficacité et contribue ainsi à remplir les exigences fixées à l'article 9ter de la loi sur l'approvisionnement en électricité, à savoir permettre une réduction de la consommation d'électricité de 2 térawattheures d'ici 2035 au plus tard.
Les rapports de l'Office fédéral de l'énergie montrent régulièrement qu'il existe un potentiel d'économie d'électricité d'environ 30 pour cent, soit près de 20 térawattheures. Il est temps de réaliser ce potentiel, et les obligations d'efficacité énergétique imposées aux fournisseurs d'énergie et aux gestionnaires de réseau constituent un bon moyen d'y parvenir.
Enfin, il reste dans ce bloc encore la proposition Müller Léo, que nous allons soutenir. Elle vise à trouver une solution au fait que certains propriétaires renoncent à équiper toute leur toiture ou leur façade avec des installations photovoltaïques et se contentent d'équiper une surface correspondant à l'autoconsommation, parce que le prix de rachat est trop bas. Le soutien financier proposé par la proposition Müller Léo favoriserait ainsi une utilisation complète des toits et façades pour les nouvelles installations qui seront installées dans les cinq prochaines années.

Wismer-Felder Priska (M-E, LU): Wir wechseln in diesem Block das Parkett und begeben uns auf einen nicht minder heiklen Untergrund. Jetzt geht es im Kern um die Verpflichtungen für den Zubau von Fotovoltaikanlagen. Soll es bei Neubauten, bei Umbauten oder gar bei bestehenden Bauten eine Verpflichtung geben, das Dach solaraktiv auszurüsten? Wieweit machen wir Vorschriften bei Geräten und Heizungssystemen, die heute

noch im Einsatz sind, jedoch ineffizient oder sogar verschwenderisch arbeiten? Hier scheiden sich die Geister, auch in unserer Fraktion. Unbestritten ist, dass Fotovoltaikanlagen auf Dächern und auf bebauten Flächen wohl die geringste Auswirkung auf die Natur und das Landschaftsbild haben und deshalb eine sehr grosse Akzeptanz geniessen. Somit besteht in diesem Bereich auch ein sehr grosses Potenzial, und die Ausschöpfung des vollen Produktionspotenzials ist ja ein zentraler Punkt im ganzen Mantelerlass. Wir brauchen mehr Strom, rasch, unverzüglich, für eine sichere Energiezukunft, und für dieses gemeinsame Ziel müssen jetzt alle etwas von ihrer Wunschvorstellung abrücken.
In den Blöcken 1 und 2 wurde der Umweltseite sehr viel Entgegenkommen abverlangt. Heute werden die liberalen Kräfte einen nicht minder grossen Schritt machen müssen. Wir greifen hier in einen Bereich ein, der grundsätzlich im Hoheitsbereich der Kantone liegt. Aktuell sind die Regelungen auf kantonaler Ebene allerdings sehr unterschiedlich, was dazu führt, dass Bestrebungen bestehen, dies auf der Ebene Bund einheitlicher zu gestalten. Die vielen Anträge sind auch dadurch motiviert, dass Kantone, die im Bereich Fotovoltaikpflicht oder Effizienzvorschriften weitergehende Verpflichtungen kennen, damit sehr gute Ergebnisse erzielen.
Die Verpflichtung in Artikel 45a EnG, sämtliche Immobilien zwingend mit Fotovoltaikanlagen zu versehen, stösst bei einem grossen Teil unserer Fraktion auf Widerstand. Die Einsicht, dass eine Verpflichtung auch für bestehende Bauten wohl zum Scheitern der ganzen Vorlage führen würde, bewegt uns dazu, dem Einzelantrag de Quattro zuzustimmen. Bei diesem Kompromissantrag sind die bestehenden Bauten von der Solarpflicht ausgenommen.
Auch gegenüber der Verpflichtung in Artikel 45abis EnG, Parkplätze ab einer Grundfläche von 250 Quadratmetern solaraktiv auszurüsten, gibt es Vorbehalte. Jedoch ist es in unserer Fraktion Konsens, dass zuerst die bereits bebaute Fläche solaraktiv ausgestaltet werden soll, bevor man auf freie, unbebaute Flächen geht. Hier werden wir mehrheitlich den Einzelantrag Hess Lorenz unterstützen. Gemäss diesem Kompromissantrag sollen neue, dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze ab einer Grösse von rund 250 Quadratmetern unter die Pflicht fallen, bestehende Parkplätze sogar erst ab einer Grösse von 500 Quadratmetern.
Die Vorschriften im Bereich der Geräte- und Heizeffizienz in Artikel 44 und Artikel 45 EnG lehnt eine Mehrheit der Fraktion ab. Diese Regelungen würden zu stark in die Wahlfreiheit der Personen eingreifen und wären nach Meinung der Mehrheit gar nicht durchsetzbar.
Dem Einzelantrag Müller Leo stehen wir offen gegenüber. Die übrigen Einzelanträge werden wir ablehnen.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich nehme gerne Stellung zu Block 3 und präsentiere Ihnen die Haltung des Bundesrates. Wir werden bei den meisten Bestimmungen die Mehrheitsfassung unterstützen, das heisst, wir lehnen die meisten Minderheitsanträge ab.
Zu den wichtigsten Elementen dieser Vorlage gehört sicher mal das Modell, nach dem ein Effizienzmarkt eingeführt werden soll. Ich habe durchaus Verständnis für die Kritik und dafür, dass man sagt, es widerspreche sich irgendwie, wenn eine Unternehmung Strom produzieren und verkaufen und gleichzeitig Sparmassnahmen treffen wolle. Wenn es aber so angegangen wird wie in der Vorlage, macht es durchaus Sinn, denn wir sagen: Der Effizienzmarkt ist losgelöst, er ist unabhängig vom eigentlichen Strommarkt. Das heisst, wir verpflichten ein Stromproduktionsunternehmen, gleichzeitig

zum Verkauf von Strom auch 2 Prozent Effizienzmassnahmen zu verkaufen. Abnehmer müssen aber nicht die gleichen Kunden sein. Der Absatz muss mengenmässig 2 Prozent entsprechen, es ist aber nicht zwingend, dass es die gleichen Kunden sind. Die verkauften Leistungen können Beratungen sein oder Effizienzmodelle, die bei bestimmten Geräten eingeführt werden. Wichtig ist, dass die zwei Märkte unabhängig voneinander sind, damit es nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung kommt. Ich meine, dass die Kommission damit die richtigen Stellschrauben anzieht, denn auch Einsparungen sind ein wichtiger Teil dieser Revision des Energie- und des Stromversorgungsgesetzes.
Bei den folgenden Punkten bekämpft der Bundesrat hingegen die Anträge der Kommissionsmehrheit: Ihre Kommission will bei Artikel 45a f. EnG eine weitgehende Pflicht zur Nutzung der Solarenergie einführen. Sie soll auf Dächern und Fassaden von Gebäuden sowie bei Fahrzeugabstellflächen gelten. Dem Bundesrat geht das eindeutig zu weit, auch mir geht es eindeutig zu weit. Ich bitte Sie hier, auch im Interesse des Bestehens der Vorlage im Falle einer Volksabstimmung, bei Artikel 45a EnG die Minderheit II (Imark) zu unterstützen und diese Verpflichtung zu streichen. Wir haben über diese Verpflichtung im Rahmen der Solar-Initiative gesprochen, wir haben dort einen guten Kompromiss gefunden. Hier jetzt die ganze Vorlage zu gefährden, wäre wirklich fahrlässig. Wir haben sehr gute Elemente in dieser Vorlage. Ich bitte Sie hier entsprechend, dem Minderheitsantrag Imark zu folgen.

Ich habe hingegen eine gewisse Sympathie zum Antrag der Kommissionsmehrheit, was die Fahrzeugabstellplätze anbelangt. Das dürfte durchaus Sinn machen. Aber die Schwelle ist aus meiner Optik deutlich zu tief. Ich bitte Sie, hier dem Einzelantrag Hess Lorenz zu folgen; er ermöglicht es, dass wir nochmals darüber diskutieren können. Oder dann bitte ich Sie um eine Streichung gemäss Minderheitsantrag Page, damit wir auch hier keine unnötigen Angriffspunkte bieten.
Die übrigen Minderheitsanträge in diesem Block lehnt der Bundesrat ab. Diese betreffen Gebäude- und andere Vorschriften. Diverse Minderheiten wollen bei Artikel 45 Absatz 3 EnG den Kantonen Aufträge erteilen. Die Minderheit Masshardt will in Buchstabe b ein Verbot von Widerstandsheizungen. Im Juni werden wir über den indirekten Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative abstimmen. Dort gibt es einen Topf mit Geld, um einen ökonomischen Anreiz für den Ersatz von Widerstandsheizungen zu setzen, indem der Ersatz finanziert wird. Wenn Sie jetzt hier sogar ein Verbot beschliessen, torpedieren Sie eigentlich Ihren eigenen indirekten Gegenvorschlag. Davon würde ich abraten, auch im Hinblick auf die kommende Abstimmung.
Ich bitte Sie ebenso, die Minderheitsanträge Munz, Egger Kurt und Klopfenstein Broggini abzulehnen, die alle auch Anforderungen beinhalten, die eigentlich in die Kompetenz der Kantone gehören. Hingegen können Sie den Antrag der Minderheit Bregy annehmen. Wir haben mit der Ablehnung des CO2-Gesetzes gesehen, dass Pflichten und Obligatorien – dazu gehört die Solarpflicht, aber eben auch die Pflicht, in Ferienwohnungen intelligente Heizsysteme einzuführen – schlecht ankommen. Im Bereich Gebäude sind, wie gesagt, die Kantone verantwortlich. Überladen Sie hier die Vorlage nicht, und greifen Sie nicht unnötig in diesen Kompetenzbereich ein!
Ich komme zurück zur Pflicht zur Nutzung der Solarenergie: Die Minderheit I (Egger Kurt) will in Artikel 45a EnG eine generelle Solarpflicht einführen. Ich spreche mich hier im Namen des Bundesrates klar dagegen aus. Bereits der Antrag der Mehrheit mit einer Solarpflicht für Neubauten, bei erheblichen Um- und Erneuerungsbauten sowie für grosse Bestandesbauten geht mit Blick auf die Mehrheitsfähigkeit, wie vorhin erwähnt, zu weit.
Der Einzelantrag de Quattro schwächt dieses Konzept der Mehrheit ab, indem auf die Solarpflicht bei Bestandesbauten verzichtet wird. Das ist immerhin eine deutlich bessere Variante; sie kann dann im Ständerat auch noch diskutiert werden. Meinerseits empfehle ich Ihnen hier aber, auch den Einzelantrag abzulehnen und stattdessen der Minderheit II (Imark) zu folgen. Das Parlament hat diese Thematik eben erst im Rahmen des dringlichen Bundesgesetzes diskutiert. Dort wurde eine generelle Fotovoltaikpflicht abgelehnt. Auch hier gilt mit Blick auf eine mögliche Volksabstimmung – ich wiederhole mich, aber es scheint mir zentral -: Streichen Sie das aus der Vorlage, das ist schlicht nicht mehrheitsfähig!
Zur Vorbildfunktion des Bundes: Artikel 46a Absatz 1bis EnG will, dass Bund und Kantone bei der Senkung des Energieverbrauchs eine Vorbildfunktion einnehmen. Hier kann ich die Mehrheit unterstützen. Wenn wir in ganz vielen Bereichen Anforderungen stellen, dann ist, glaube ich, offensichtlich, dass die Kantone und der Bund hier auch ein Vorbild sein müssen.
Hingegen bitte ich Sie, den Einzelantrag Storni abzulehnen. Die Gemeinden tun schon sehr viel im Bereich Energieeffizienz. Wenn schon, wäre es an den Kantonen und nicht am Bund, den Gemeinden direkt Vorschriften zu machen.
Die Effizienzverpflichtungen stärken den Markt für Energiedienstleistungen langfristig und nachhaltig. Die Minderheit Imark will hier beim freiwilligen Sparmodell des Ständerates bleiben. Dieses ist aus unserer Sicht zu wenig verbindlich. Ich glaube, wir sollten diesen Energieeffizienzmarkt jetzt einführen. Man macht in anderen Ländern die Erfahrung, dass es funktioniert. Ich bitte Sie, hier auch der Mehrheit zu folgen.
Zum Inverkehrbringen effizienter Geräte: Die Minderheit Munz möchte, dass die Schweiz bei Effizienzanforderungen an Geräte und Anlagen, die neu auf den Markt gebracht werden, deutlich strenger ist als die EU. Bereits heute erlässt der Bundesrat zum Teil strengere Anforderungen an Geräte. Ich erachte deshalb diesen zusätzlichen Artikel als nicht notwendig.
Abschliessend zum Einzelantrag Müller Leo: Er will via Übergangsbestimmung in Artikel 75c EnG ein zusätzliches Förderelement für Fotovoltaik einführen. Der Netzbetreiber soll für neue Anlagen während zehn Jahren eine Vergütung von mindestens 9 Rappen pro Kilowattstunde leisten. Damit wird die Regelung der Abnahme- und Vergütungspflicht, die Sie in Block 2 in Artikel 15 EnG verabschiedet haben, praktisch ausgehöhlt. Wir haben ja da eine unterste Limite nach Gestehungskosten eines effizienten Produzenten eingeführt; sie dürfte etwas unter 9 Rappen liegen. Wenn Sie aber einfach 9 Rappen fix für zehn Jahre einführen, dann wird das letztlich auf die Grundversorgung übertragen und erhöht die Preise für die Konsumenten. Deshalb bitte ich Sie, diesen Einzelantrag abzulehnen.

Suter Gabriela (S, AG): Herr Bundesrat, Sie haben sich vorhin gegen eine Solarpflicht ausgesprochen. Im

Bereich der erneuerbaren Energieproduktion – die Wasserkraft ausgenommen – haben wir relativ ambitionierte Ausbauziele. Wir haben das Ziel einer jährlichen Stromproduktion von 35 Terawattstunden im Jahr 2035 und 45 Terawattstunden im Jahr 2050. Jetzt frage ich Sie: Haben Sie das Gefühl, wir können diesen enormen Zubau ohne jegliche Solarpflicht erreichen?

Rösti Albert, Bundesrat: Wir haben heute einen Zubau von Solarenergie um jährlich eine Gigawattstunde. Wenn sich das weiter so steigert, haben wir, zusammen mit den aktuellen Förderinstrumenten, so meine Meinung, genügend Anreizsysteme. Ich sage Ihnen einfach, was passiert, wenn wir die Solarpflicht hier einfügen. Dann haben wir eine ziemlich breite Front aller Hauseigentümer und aller Liegenschaftsbesitzer gegen uns; dann wird dieses Gesetz am Schluss wahrscheinlich gekippt, und dann haben wir gar nichts, das den Zubau ermöglicht. Es ist also besser, das Gesetz jetzt in dieser Form und ohne Solarpflicht umzusetzen, dann können wir starten.
Ich meine, es gehört einfach nicht zur schweizerischen Art, dass wir plötzlich Grundeigentümer verpflichten zu investieren. Es ist ein Grundsatz, dass der Einzelne die Freiheit hat, zu entscheiden, wie er bei Investitionen mit seinem Geld umgeht. Es wäre ein Eingriff in einen Grundsatz unserer Wirtschaftsfreiheit, der für mich deutlich zu weit geht. Wir haben es eindeutig beim CO2-Gesetz gesehen: Sobald Sie Kosten anheben, sobald Sie Verbote auferlegen – statt Verboten können Sie auch das Gegenteil machen – oder die Verpflichtungen auferlegen, etwas zu tun, ist das in der Schweizer

Bevölkerung nicht mehr tragbar, ist es einfach nicht mehrheitsfähig.

Rüegger Monika (V, OW): Herr Bundesrat, Sie haben jetzt sehr gut ausgeführt, was es für Folgen hätte, wenn Links-Grün diese Solarpflicht wirklich durchzwängen würde. Das würde eine Ablehnung der Vorlage vor dem Volk bedeuten. Aber was hätten wir dann noch? Wir hätten dann nichts oder weniger als jetzt. Was machen wir dann, um aus unserer Energiekrise herauszufinden und auf einen guten Pfad zu kommen?

Rösti Albert, Bundesrat: Wir haben dann einfach das bestehende Energiegesetz, und im bestehenden Energiegesetz ist die Förderung bis 2030 beschränkt; das wurde mit der parlamentarischen Initiative Girod eingefügt. Sie sagen es natürlich richtig: Dann können wir ganz wichtige Elemente nicht umsetzen. Wir haben insbesondere die gestern definierten Vorranggebiete nicht, wir können nicht einfach zubauen; es fehlen uns dann ganz wesentliche Elemente. Deshalb sollten wir dieses Risiko nicht eingehen.

Badran Jacqueline (S, ZH): Geschätzter Herr Bundesrat Rösti, Sie haben vorhin gesagt, in der Schweiz wäre es nicht Tradition, Grundeigentümern vorzuschreiben, wo sie zu investieren hätten. Nun kennen eigentlich fast alle Kantone eine Parkplatzpflicht, die es Grundeigentümern vorschreibt, Parkplätze zu bauen. Hier reden wir von Investitionen in der Höhe von 50 000 bis 60 000 Franken pro Parkplatz, wobei es Ihre Partei ist, die das vehement durchsetzt. Was sagen Sie dazu?

Rösti Albert, Bundesrat: Ja gut, es wird letztlich auf einer anderen Stufe durchgesetzt, im Rahmen der Bewilligungsverfahren. Es ist klar, dass es da diese Infrastruktur braucht.
Denken Sie auch etwas an die sozialen Folgen, die Sie mit einer solchen Pflicht auslösen. Es gibt doch gerade im ländlichen Raum KMU und Landwirtschaftsbetriebe, die nicht unbedingt Reserven auf der Seite haben – vielleicht haben sie gerade investiert –, um jetzt plötzlich in den Bau von Solaranlagen investieren zu können.
Die Parkplatzvorschriften erfolgen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren. Sie sagen auch nicht einem Hauseigentümer, der vielleicht zu wenig Parkplätze hat, er müsse bis in zehn Jahren einen Parkplatz gebaut haben. Das passiert auch heute nicht.

Bäumle Martin (GL, ZH): Herr Bundesrat, wir haben vier Konzepte vor uns: erstens nichts zu tun; zweitens die Minderheit, die die Gebäude umfassend regeln will; drittens die Mehrheit, die das weniger umfassend regeln, aber bestehende Bauten teilweise mit einbeziehen will; und viertens den Antrag de Quattro, der nur Neu- und Umbauten betrifft. Geben Sie mir recht, dass der Antrag de Quattro eigentlich das ist, was man einen guten Kompromiss nennt, und dass Ihre Aussagen, vor allem jene zu den zu weit gehenden Anträgen der Minderheit, offenbar auch für den Antrag der Mehrheit gelten?

Rösti Albert, Bundesrat: Ich gebe Ihnen recht. Der Antrag de Quattro ist durchaus besser als die Variante, die jetzt im Gesetz steht, weil er Bestandesbauten ausschliesst. Das scheint mir schon einmal ein guter Schritt in die richtige Richtung zu sein. Trotzdem würde ich das Geschäft einfach nicht mit dieser zusätzlichen

Verpflichtung belasten.

Munz Martina (S, SH): Herr Bundesrat Rösti, wir haben die Möglichkeit, erneuerbare Energie auf Infrastrukturanlagen zuzubauen oder in unverbauter Natur, auch auf Kosten der Biodiversität. In beiden Fällen müssen wir die Infrastrukturanlagen stark subventionieren. Können Sie mir sagen, warum Sie bei der Natur eine Pflicht einführen und diese verbauen wollen, bei der Infrastruktur hingegen, die schon gebaut ist, keine Pflicht einführen wollen?

Rösti Albert, Bundesrat: Noch einmal: Wenn wir quasi Private, die nicht einmal umbauen wollen, plötzlich zu einer Investition verpflichten, ist das einfach ein Zugriff des Staats auf privates Geld. Das scheint mir auch rein aus sozialpolitischer Sicht nicht verantwortbar. Stellen Sie sich vor: Ein Ehepaar, das im AHV-Alter ist, ein Haus und bereits wegen dem Eigenmietwert ein Problem hat, soll plötzlich für 20 000 oder 30 000 Franken eine Solaranlage bauen. Ich spreche von Bestandesbauten. Unter Umständen haben sie das Geld dafür nicht. Ich habe mich hier ja gestern gegen den Antrag der Minderheit Paganini ausgesprochen; dieser ist jetzt unter Dach und Fach und wird im Ständerat sicher erneut diskutiert. Aber, das habe ich gestern klar gesagt, mit dieser Vorlage will ich ja keine vollständige Überbauung mit Windanlagen, mit Solaranlagen in der Fläche. Wir müssen das abwägen und sehr sorgfältig machen, in geeigneten Gebieten. Das ist selbstverständlich, hier haben wir auch keine Differenz, und dann müssen wir schauen, ob das genügend Energie gibt.
Ich bin überzeugt, heute wird bei Neubauten auf freiwilliger Basis sehr viel in Solaranlagen investiert. Sonst würden wir nicht innerhalb eines Jahres eine Gigawattstunde mehr Strom produzieren. Die Differenz ist also nicht so gross. Ich möchte diese Vorlage einfach durchbringen und nicht am Schluss ohne irgendetwas dastehen bzw. mit kurzen Hosen, um es mal so zu sagen.

Egger Mike (V, SG): Geschätzter Herr Bundesrat Rösti, aufgrund dieses unsäglichen Solarzwanges müssen wir ja gewaltige Investitionen tätigen, auch ins Netz. Wie hoch werden diese ungefähr ausfallen?

Rösti Albert, Bundesrat: Hier sieht das Gesetz ja auch Massnahmen vor. Ich kann Ihnen hier keine Zahl nennen. Wir sagen einfach, dass es unter Umständen wichtiger ist, zuerst mal in die Netzoptimierung zu investieren. Es ist ja möglich, dass es etwa 15 Prozent Einsparung gibt, wenn man etwa 4 bis 5 Prozent abkoppelt. Hier ist also die Hebelwirkung relativ stark. Aber es braucht natürlich solche Instrumente, wenn an bestimmten Zeiten zu viel eingespiesen wird. Dem trägt eigentlich das Gesetz mit dieser Optimierung auch Rechnung.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: La minorité Munz ayant été retirée, je n'ai pas besoin d'en parler.
A l'article 45 alinéa 3 lettre b, la proposition défendue par la minorité Masshardt veut une interdiction d'installer de nouveaux chauffages électriques à résistance et l'obligation de remplacer ces chauffages; la commission a décidé, par 12 voix contre 12 avec la voix prépondérante du président, de la rejeter. Ici, le Conseil fédéral, le Conseil des Etats et la majorité de la commission sont pour laisser la compétence aux cantons; ils exercent correctement leur compétence, il n'y a pas besoin de leur prescrire ce qu'il faut faire.
A l'article 45 alinéa 3 lettre e, la commission souhaite que les logements de vacances soient équipés de télécommandes pour qu'on puisse baisser le chauffage lorsque les gens n'y sont pas, le remonter juste avant leur arrivée afin que le logement soit chaud à leur arrivée. Cela permet d'économiser vraiment passablement d'énergie, en particulier de l'électricité en hiver; cela a donc du sens. La commission, par 12 voix contre 11, vous propose de rejeter la proposition défendue par la minorité Bregy.
A l'article 45 alinéa 3 lettres f et g, la proposition défendue par la minorité Masshardt souhaite que les cantons édictent des mesures sur les besoins en électricité annuels spécifiques à l'éclairage lors d'une nouvelle construction, d'une transformation ou d'une réaffectation impliquant une surface de référence énergétique supérieure à 500 mètres carrés. La majorité considère qu'il s'agit de la compétence des cantons.
A l'article 45 alinéa 3 lettre h, la proposition défendue par la minorité Egger Kurt propose des prescriptions cantonales pour la mise en service des nouveaux bâtiments. Sur le fond, cette proposition est sensée, mais c'est vraiment un domaine de compétence des cantons. Pour cette raison, la commission vous propose, par 13 voix contre 11, de rejeter cette proposition.

AB 2023 N 458 / BO 2023 N 458

A l'article 45 alinéa 3 lettre i, il y a la minorité Klopfenstein Broggini. La majorité s'oppose à l'obligation d'utiliser la chaleur résiduelle.

J'aborde maintenant encore brièvement l'article 45a, où la minorité I (Egger Kurt) propose une obligation très générale d'utiliser l'énergie solaire; en effet, elle concerne aussi les bâtiments existants, parce que nous y voyons un grand potentiel et nous avons déjà accepté cela dans le "Solar-Express". Il s'agirait de pérenniser cette mesure. La proposition de Quattro en est une version, malheureusement, fortement affaiblie. Dans tous les cas, la commission vous demande de rejeter la minorité II (Imark), qui propose d'en rester au droit en vigueur. Au pire des cas, ce sera la proposition de Quattro plutôt que la version de la majorité.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Ich werde bei der Solarpflicht weiterfahren und diese noch einmal aufnehmen. Die Kommission hatte mehrere Möglichkeiten: beim bestehenden Recht zu bleiben oder dem jetzigen Antrag der Kommissionsmehrheit zu folgen. Die Kommissionsmehrheit möchte bei den Bestandesbauten nur eine Solarpflicht ab einer Grundfläche von 300 Quadratmetern einführen und hat die Wohnbauten – das ist wichtig – dabei ausgenommen. Es stimmt also nicht, dass irgendein älteres Ehepaar im Einfamilienhaus eine Solarpflicht hätte; das ist nicht der Antrag der Kommission.
Dann haben wir noch den Minderheitsantrag Egger Kurt. Er will eigentlich noch weiter gehen und effektiv sämtliche, auch bestehende Gebäude mit Solaranlagen ausrüsten.
Die Kommission hat folgendermassen entschieden: Der Antrag Egger Kurt wurde mit 11 zu 7 Stimmen abgelehnt, und der Antrag Imark – er will eigentlich das geltende Recht beibehalten – wurde mit 13 zu 9 Stimmen abgelehnt. Die Kommissionsmehrheit möchte eine Solarpflicht bei Bestandesbauten ab 300 Quadratmetern einführen.
Der Einzelantrag de Quattro wurde in der Kommission nicht diskutiert. Was aber diskutiert worden ist, ist vor allem die Problematik der Bestandesbauten. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass dieser Kompromiss auch in der Kommission auf Interesse gestossen wäre.
Bei Artikel 45abis EnG geht es um die Frage, ob auch die Parkplätze entsprechend solaraktiv ausgestaltet werden müssten. Die Mehrheit war klar dafür, dass man bei Parkplätzen mit einer Fläche von mehr als 350 Quadratmetern dazu verpflichtet sein müsste. Der Antrag Page, der eine solche Pflicht ablehnt, wurde mit 12 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Hier ist anzufügen, dass der Einzelantrag Hess Lorenz der Kommission nicht vorgelegen ist. Ich kann aus der Diskussion aber mitbringen, dass vor allem auch die Frage aufgetaucht ist, was mit temporären Parkplätzen passiert. Wie sollen diese ausgerüstet werden? Was sind die Problemstellungen in den Gemeinden? Hier wurde über Bauordnungen in Gemeinden diskutiert. Ich könnte mir auch hier vorstellen, dass der Einzelantrag Hess Lorenz durchaus ein möglicher Kompromiss sein könnte.
Bei Artikel 46a Absatz 1bis EnG gibt es eine Minderheit Egger Mike, die diese Bestimmung streichen möchte. In der Kommission wurde der entsprechende Antrag mit 16 zu 7 Stimmen verworfen. Die Vorbildfunktion, wie sie die Kommission vorgeben will, wurde also mit einer deutlichen Mehrheit postuliert.
Hier ist noch zu erwähnen, dass der Einzelantrag Storni, der auf dem Tisch liegt, die Vorbildfunktion zusätzlich auf die Gemeinden ausweiten möchte. Die Kommission hat über diese Ausweitung nicht diskutiert. Man kann hier aber auf die Diskussion zum indirekten Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative zurückblenden. Auch dort wurde gefragt, ob man nicht auch die Gemeinden in die Pflicht nehmen sollte. Damals war die Kommission der Meinung, dass der Bund den Gemeinden keine solchen Vorgaben machen sollte.
Dann zu Artikel 46b ff. EnG: Die Kommission hat hier Effizienzziele eingeführt. Hier muss man einfach wissen, dass es damit einen sogenannten Energieeffizienzmarkt gibt. In der Kommission gab es eine heftige Diskussion: Wieweit wollen wir die Elektrizitätswerke oder die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichten, Energie zu sparen und vor allem darauf einzuwirken, dass bei den Abonnenten Energie gespart wird, wenn die Unternehmen ja gleichzeitig Strom verkaufen müssen? Darum hat die Kommission hier auch auf Artikel 10 des Stromversorgungsgesetzes vorgegriffen und hat dort präzisiert, dass es keine Wettbewerbsverzerrung geben darf. Das ist auch der Grund, weshalb Artikel 10 im Entwurf des StromVG auftaucht.
Die Minderheit Imark möchte zwar nicht sämtliche Energieeffizienzmassnahmen streichen, aber doch die Vorgaben. In der Kommission wurde der entsprechende Antrag mit 17 zu 7 Stimmen ganz klar verworfen. So viel zu diesem Artikel. Dass hier ein Fehler unterlaufen ist, habe ich bereits beim Eintreten ausgeführt. Das haben Sie entsprechend notiert.
Der Einzelantrag Müller Leo wurde in der Kommission ebenfalls nicht diskutiert. Es gab keine zusätzlichen Übergangsbestimmungen. Es gab aber in der Kommission einen Antrag dazu, der das eigentlich regeln wollte. Er wurde vor allem mit Blick auf grosse Verbraucher eingereicht. Er wurde aber vorgängig zurückgezogen und nicht zur Abstimmung gebracht. Das als Information aus der Kommission.

Graber Michael (V, VS): Lieber Herr Kollege Jauslin, ich hoffe, Sie entschuldigen, dass ich Ihnen oder anderen Vertretern Ihrer Partei immer die gleiche Frage stelle: Wie kann man allen Ernstes als Freisinniger für eine

Solarpflicht sein? Was haben Sie als Freisinniger für ein Verhältnis zur Eigentumsgarantie, zur Eigentumsfreiheit? Ist das mit Ihren Grundwerten vereinbar? Was haben Sie für ein Bild von Bürgern, bei denen der Staat kommt und sie zwingt, etwas zu montieren? Ich verstehe das nicht – vielleicht können Sie es mir nochmals erklären.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Ja, Kollege Graber, das können wir nachher bei einem Bier oder Kaffee miteinander besprechen. Ich habe hier die Meinung der Kommission dargelegt. Und die Meinung der Kommission habe ich aus meiner Sicht sauber dargelegt. Ob das liberal ist oder nicht liberal, ist keine Frage der Kommission – die Abstimmungsergebnisse sprechen eigentlich eine klare Sprache. Ich möchte hier aber anfügen: Ich bedanke mich, Herr Graber, dass Sie mich überhaupt als Kommissionssprecher gewählt haben, ich kann Ihnen aber nun nicht persönlich antworten; das können wir beim Kaffee nachholen.

Imark Christian (V, SO): Herr Kollege, Sie sprechen jetzt schon wieder von einem Kompromiss bei der Solarpflicht. Es ist noch kein halbes Jahr her, da haben wir bei der Solarpflicht einen hart erkämpften Kompromiss erreicht. Jetzt haben wir wieder einen Kompromiss, also sozusagen einen Kompromiss des Kompromisses. Müssen wir davon ausgehen, dass wir in ein paar Monaten schon wieder einen Kompromiss haben werden, und am Schluss wird einfach alles zugepflastert, und die Leute müssen alles bezahlen, oder wie geht das?

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Herr Kollege Imark, ich kann Ihnen so weit antworten: Ich weiss nicht, was für Vorstösse noch eingereicht und welche Kompromisse auf dem Tisch liegen werden. Ich habe die Kommissionsmeinung einfach, so gut ich konnte, wiedergegeben. Beim Einzelantrag de Quattro wird wohl jede Fraktion einzeln entscheiden, wie sie da stimmen will.

Ziff. 1 Art. 44
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 2, 4, 5
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Munz, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Schneider Schüttel, Wismer Priska)
Abs. 4bis
Bei serienmässig hergestellten Anlagen und Geräten orientiert er sich für die Anforderungen an das Inverkehrbringen

AB 2023 N 459 / BO 2023 N 459

zudem an den energieeffizientesten Modellen auf dem nationalen und internationalen Markt.

Ch. 1 art. 44
Proposition de la majorité
Al. 1, 2, 4, 5
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Munz, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Schneider Schüttel, Wismer Priska)
Al. 4bis
Les exigences relatives à la mise en circulation des installations et appareils fabriqués en série s'appuient sur les modèles les plus efficaces sur le plan énergétique sur le marché tant national qu'international.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Der Antrag der Minderheit Munz wurde zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Art. 45 Abs. 3
Antrag der Mehrheit
Bst. e
e. die Pflicht, bis 2035 intelligente Heizungssteuerungen in Ferienwohnungen zu installieren.

Antrag der Minderheit
(Masshardt, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach, Klopfenstein Broggini, Munz, Nordmann, Nussbaumer, Schneider Schüttel, Wismer Priska)
Bst. b
b. das Verbot der Neuinstallation von elektrischen Widerstandsheizungen und die Pflicht des Ersatzes von elektrischen Widerstandsheizungen bis spätestens Ende 2040, wobei die Kantone Ausnahmen bewilligen können;

Antrag der Minderheit
(Munz, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Schneider Schüttel)
Bst. bbis
bbis. das Verbot der Neuinstallation von Elektroboilern und die Pflicht des Ersatzes von Elektroboilern bis spätestens Ende 2040, wobei die Kantone Ausnahmen bewilligen können;

Antrag der Minderheit
(Bregy, Bourgeois, Egger Mike, Graber, Guggisberg, Imark, Jauslin, Paganini, Page, Rüegger, Vincenz)
Bst. e
Streichen

Antrag der Minderheit
(Masshardt, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach, Girod, Klopfenstein Broggini, Munz, Nordmann, Nussbaumer, Schneider Schüttel, Wismer Priska)
Bst. f
f. den jährlichen spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung bei Neubauten, Umbauten und Umnutzungen mit einer Energiebezugsfläche (EBF) von mehr als 500 Quadratmetern und deren Steuerbarkeit;
Bst. g
g. die Pflicht zur energetischen Sanierung von Bestandesbauten mit besonders hohem spezifischen Energieverbrauch bis 2040.

Antrag der Minderheit
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Flach, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Nussbaumer, Schneider Schüttel)
Bst. h
h. die fachgerechte Inbetriebnahme von gebäudetechnischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation), das aktive Energie-Monitoring sowie die periodische energetische Betriebsoptimierung zur Gewährleistung der Gesamtsystemeffizienz. Die Vorschriften gelten für Nichtwohnbauten, Gebäude der öffentlichen Hand sowie Wohnbauten ab 1000 Quadratmeter Energiebezugsfläche.

Antrag der Minderheit
(Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Masshardt, Munz, Nordmann, Nussbaumer, Schneider Schüttel)
Bst. i
i. die Pflicht zur Nutzung von Abwärme in neuen Anlagen und ab 2030 in bestehenden Anlagen für Verbraucherinnen und Verbraucher, die an einem Standort pro Jahr über 5 GWh Wärme oder über 0,5 GWh Strom beziehen (Grossverbraucherinnen und Grossverbraucher).

Ch. 1 art. 45 al. 3
Proposition de la majorité
Let. e
e. l'obligation d'installer, d'ici à 2035, des systèmes de régulation du chauffage intelligents dans les logements de vacances.

Proposition de la minorité
(Masshardt, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach, Klopfenstein Broggini, Munz, Nordmann, Nussbaumer, Schneider Schüttel, Wismer Priska)
Let. b
b. l'interdiction d'installer de nouveaux chauffages électriques à résistances et l'obligation de remplacer les chauffages électriques à résistances jusqu'à fin 2040 au plus tard, les cantons pouvant autoriser des exceptions;

Proposition de la minorité
(Munz, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Nordmann, Nussbaumer, Schneider Schüttel)
Let. bbis
bbis. l'interdiction d'installer de nouveaux chauffe-eau électriques et l'obligation de remplacer les chauffe-eau électriques d'ici fin 2040 au plus tard, les cantons pouvant toutefois autoriser des exceptions;

Proposition de la minorité
(Bregy, Bourgeois, Egger Mike, Graber, Guggisberg, Imark, Jauslin, Paganini, Page, Rüegger, Vincenz)
Let. e
Biffer

Proposition de la minorité
(Masshardt, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach, Girod, Klopfenstein Broggini, Munz, Nordmann, Nussbaumer, Schneider Schüttel, Wismer Priska)
Let. f
f. les besoins en électricité annuels spécifiques à l'éclairage et la possibilité de piloter celui-ci lors d'une nouvelle construction, d'une transformation ou d'une réaffectation impliquant une surface de référence énergétique (SRE) supérieure à 500 mètres carrés;
Let. g
g. l'obligation de procéder, d'ici à 2040, à l'assainissement énergétique des bâtiments existants dont la consommation d'énergie spécifique est particulièrement élevée.

Proposition de la minorité
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Flach, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Nussbaumer, Schneider Schüttel)
Let. h
h. la mise en service appropriée d'installations de technique du bâtiment (chauffage, aération, climatisation, installations de production de froid, sanitaires, installations électriques et domotique), le monitoring énergétique actif et l'optimisation énergétique périodique de l'exploitation visant à garantir l'efficacité globale du système. Les prescriptions s'appliquent aux

bâtiments non résidentiels, aux bâtiments détenus par les pouvoirs publics et aux bâtiments d'habitation à partir d'une surface de référence énergétique de 1000 mètres carrés.

Proposition de la minorité
(Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Masshardt, Munz, Nordmann, Nussbaumer, Schneider Schüttel)
Let. i
i. l'obligation d'utiliser les rejets thermiques, dans les nouvelles installations et à partir de 2030 dans les installations existantes, pour les consommateurs qui, sur un site donné, consomment annuellement plus de 5 GWh de chaleur ou plus de 0,5 GWh d'électricité (gros consommateurs).

Bst. b – Let. b

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26388)
Für den Antrag der Minderheit ... 89 Stimmen
Dagegen ... 103 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Bst. bbis – Let. bbis

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26389)
Für den Antrag der Minderheit ... 84 Stimmen
Dagegen ... 107 Stimmen
(1 Enthaltung)

Bst. e – Let. e

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26397)
Für den Antrag der Minderheit ... 102 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 90 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes stimmen wir über den Antrag der Minderheit Masshardt getrennt nach Buchstaben ab.

Bst. f – Let. f

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26398)
Für den Antrag der Minderheit ... 87 Stimmen
Dagegen ... 104 Stimmen
(1 Enthaltung)

Bst. g – Let. g

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26399)
Für den Antrag der Minderheit ... 85 Stimmen
Dagegen ... 106 Stimmen
(1 Enthaltung)

Bst. h – Let. h

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26400)
Für den Antrag der Minderheit ... 86 Stimmen
Dagegen ... 106 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Bst. i – Let. i

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26401)
Für den Antrag der Minderheit ... 70 Stimmen
Dagegen ... 122 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 45a
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Auf und an Gebäuden sind geeignete Flächen solaraktiv auszurüsten. Betroffen sind:
a. ab Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht bewilligte Neu- und erhebliche Um- und Erneuerungsbauten insbesondere bei Sanierung der Gebäudehülle oder des Dachs;
b. bis 31.12.2031 Bestandesbauten ohne Wohngebäude ab einer Gebäudefläche von mehr als 300 Quadratmeter;
Abs. 2
Die Kantone regeln die Umsetzungsmodalitäten für einen kontinuierlichen Ausbau, Sanktionen und die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage:
...
b. technisch nicht möglich ist;
c. durch eine anstehende Dachsanierung verzögert werden darf; oder
d. unwirtschaftlich ist.
Abs. 3
Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den Ausnahmen von der Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden nach Artikel 45a regeln die Kantonsregierungen die Ausnahmen auf Verordnungsstufe.
Abs. 4
Aufheben

Antrag der Minderheit I
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini)
Abs. 1
Geeignete Dächer und Fassaden von Neu- und Bestandesbauten sind mit Solaranlagen auszurüsten.
Abs. 2
Die Kantone regeln die einheitliche Umsetzung und sorgen dafür, dass
a. das wirtschaftlich zumutbare sowie technisch realisierbare Photovoltaikpotenzial ausgenutzt wird;
b. die geeigneten Dach- und Fassadenflächen möglichst vollständig genutzt werden.
Abs. 3
Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den Ausnahmen von der Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden nach Artikel 45a regeln die Kantonsregierungen die Ausnahmen auf Verordnungsstufe.
Abs. 4
Aufheben

Antrag der Minderheit II
(Imark, Bourgeois, Bregy, Egger Mike, Graber, Guggisberg, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann)
Unverändert

Antrag de Quattro
Abs. 1
...
a. ab Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht bewilligte Neu- und erhebliche Um- und Erneuerungsbauten insbesondere bei Sanierung des Dachs;
b. Streichen
Schriftliche Begründung
Das Instrument der Solarpflicht auf Gebäuden ist ein äusserst wichtiger Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende. Bei Bestandesbauten könnte die Umsetzung der Pflicht für einzelne Bauern- und KMU-Betriebe jedoch Schwierigkeiten mit sich bringen, beispielsweise im Hinblick auf die zur Leistung der Investitionen nötige Liquidität. Deshalb sollen Bestandesbauten von der Solarpflicht ausgenommen werden. Bei einer Dachsanierung sind dafür notwendige Baustelleneinrichtungen aufgestellt und entsprechende Handwerker auf dem Platz, welche die Arbeiten ausführen können. Es handelt sich um die ähnlichen Ressourcen, welche man auch für die Installation einer PV-Anlage braucht. Wenn der Moment der Dachsanierung genutzt wird, um gleichzeitig eine PV-Anlage zu installieren, können Synergien genutzt und Kosten gespart werden. Weiter können

synchronisierte Umbauarbeiten

AB 2023 N 461 / BO 2023 N 461

besser und effizienter geplant und das Resultat so verbessert und auch schöner gestaltet werden. Bestimmungen zu den Förderungen, welche in der parlamentarischen Initiative Girod und nun auch im vorliegenden Erlass beschlossen wurden und werden, führen dazu, dass die Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Dank der Fortschritte, welche in den vergangenen Jahren auch bei der Technik erzielt werden konnten, sind Probleme ästhetischer, zugangstechnischer und unterhaltsbezogener Art inzwischen gelöst.

Ch. 1 art. 45a
Proposition de la majorité
Al. 1
Sur les toits ou les façades des bâtiments, les surfaces qui s'y prêtent doivent être équipées pour produire de l'énergie solaire. Les bâtiments concernés sont:
a. les nouvelles constructions et les transformations et rénovations importantes encore non autorisées lors de l'entrée en vigueur de la présente loi, notamment en cas d'assainissement de l'enveloppe du bâtiment ou de la toiture;
b. jusqu'au 31 décembre 2031, les bâtiments existants d'une surface supérieure à 300 mètres carrés, à l'exception des bâtiments d'habitation.
Al. 2
Les cantons règlent les modalités de mise en oeuvre pour un développement continu, les sanctions et les exceptions, notamment pour les cas où la mise en place d'une installation solaire:
...
b. n'est pas possible sur le plan technique;
c. peut être retardée par un assainissement de la toiture; ou
d. n'est pas rentable sur le plan économique.
Al. 3
Jusqu'à l'entrée en vigueur des dispositions légales cantonales relatives aux exceptions à l'obligation d'utiliser l'énergie solaire pour les bâtiments au sens de l'article 45a, les gouvernements cantonaux règlent les exceptions par voie d'ordonnance.
Al. 4
Abroger

Proposition de la minorité I
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini)
Al. 1
Les toits et façades des bâtiments nouveaux et existants qui s'y prêtent doivent être équipés d'installations solaires.
Al. 2
Les cantons édictent des règles en vue d'une mise en oeuvre uniforme et veillent à ce que:
a. le potentiel photovoltaïque économiquement supportable et techniquement possible soit exploité;
b. les surfaces de toits et de façades qui s'y prêtent soient intégralement utilisées.
Al. 3
Jusqu'à l'entrée en vigueur des dispositions légales cantonales relatives aux exceptions à l'obligation d'utiliser l'énergie solaire pour les bâtiments conformément à l'article 45a, les gouvernements cantonaux règlent les exceptions par voie d'ordonnance.
Al. 4
Abroger

Proposition de la minorité II
(Imark, Bourgeois, Bregy, Egger Mike, Graber, Guggisberg, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann)
Inchangé

Proposition de Quattro
Al. 1
...

a. les nouvelles constructions et les transformations et rénovations importantes encore non autorisées lors de l'entrée en vigueur de la présente loi, notamment en cas d'assainissement de la toiture;
b. Biffer

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26403)
Für den Antrag de Quattro ... 159 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 32 Stimmen
(1 Enthaltung)

Art. 45a

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26402)
Für den Antrag der Mehrheit/Antrag de Quattro ... 157 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 33 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26404)
Für den Antrag der Mehrheit/Antrag de Quattro ... 103 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 87 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 45abis
Antrag der Mehrheit
Titel
Fahrzeugabstellplätze
Abs. 1
Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 250 Quadratmeter sind bis 2035 mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.
Abs. 2
Geeignete Flächen an und auf Parkhäusern sind bis 2035 solaraktiv auszustatten.
Abs. 3
Die Kantone regeln die Einzelheiten, Sanktionen und Ausnahmen namentlich für bereits durch die Natur oder andere Gebäude beschattete Parkflächen, Aspekte der Sicherheit, Architektur, Heimatschutz und Umweltschutz und für nur temporär als Parkplätze genutzte Flächen.

Antrag der Minderheit
(Page, Bregy, Egger Mike, Graber, Guggisberg, Imark, Jauslin, Rüegger, Vincenz, Wobmann)
Streichen

Antrag Hess Lorenz
Titel
Stromproduktion auf Fahrzeugabstellplätzen
Abs. 1
Geeignete neue dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 250 m2 sind ab 2030 mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.
Abs. 2
Geeignete bestehende dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 500 m2 sind ab 2030 innerhalb von 5 Jahren mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.
Abs. 3
Die Kantone regeln die Einzelheiten, Sanktionen und Ausnahmen namentlich für bereits durch die Natur oder andere Gebäude beschattete Parkflächen, Aspekte der Sicherheit, Architektur, Heimatschutz und des Netzanschlusses.

Schriftliche Begründung
Der Vorschlag der UREK-N ist zu wenig flexibel und geht auch über die Regelungen im angrenzenden Ausland hinaus. Er soll deshalb in drei Punkten korrigiert werden:
1. Bestehende Parkplätze sollen nicht gleich streng behandelt werden wie neu gebaute Parkplätze. Mit dem Vorschlag der UREK-N von 250 m2 wären auch bestehende Parkplätze von Gewerbe und Stockwerkeigentümern betroffen. Die untere Grenze für bestehende Parkplätze wird hier deshalb mit 500 m2 höher angesetzt, was circa 40 Parkplätzen entspricht (neuer Absatz 2).

AB 2023 N 462 / BO 2023 N 462

2. Die Überdachung soll erst ab 2030 gelten, und für die Umsetzung wird für bestehende Parkplätze analog zu Frankreich eine Frist von 5 Jahren gewählt.
3. Flächen, die nur vorübergehend als Parkplätze genutzt werden können, zu überdachen, wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden (Absätze 1, 2 und 3).
Die Überdachung dient nicht nur der Versorgungssicherheit, sondern schützt die Fahrzeuge auch vor Hagel und Sommerhitze.

Ch. 1 art. 45abis
Proposition de la majorité
Titre
Places de stationnement
Al. 1
Les places de stationnement en plein air pour les voitures de tourisme d'une surface supérieure à 250 mètres carrés doivent être équipées de toits pouvant produire de l'énergie solaire d'ici 2035.
Al. 2
Les surfaces qui s'y prêtent sur les toits et les façades des parkings couverts doivent être équipées de panneaux solaires d'ici 2035.
Al. 3
Les cantons règlent les modalités, les sanctions et les exceptions, notamment pour les surfaces de stationnement ombragées par la nature ou d'autres bâtiments, les aspects liés à la sécurité, à l'architecture, à la protection du patrimoine et à la protection de l'environnement, et pour les surfaces utilisées uniquement temporairement comme places de stationnement.

Proposition de la minorité
(Page, Bregy, Egger Mike, Graber, Guggisberg, Imark, Jauslin, Rüegger, Vincenz, Wobmann)
Biffer

Proposition Hess Lorenz
Titre
Production d'énergie sur les places de stationnement
Al. 1
Les nouvelles places de stationnement permanentes en plein air pour les voitures de tourisme d'une surface supérieure à 250 m2 qui s'y prêtent doivent être équipées de toits pouvant produire de l'énergie solaire à partir de 2030.
Al. 2
Les places de stationnement permanentes en plein air pour les voitures de tourisme d'une surface supérieure à 500 m2 existantes qui s'y prêtent doivent être équipées de toits pouvant produire de l'énergie solaire dans un délai de 5 ans à partir de 2030.
Al. 3
Les cantons règlent les modalités, les sanctions et les exceptions, notamment pour les surfaces de stationnement ombragées par la nature ou d'autres bâtiments, les aspects liés à la sécurité, à l'architecture, à la protection du patrimoine et au raccordement au réseau.

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26405)
Für den Antrag Hess Lorenz ... 138 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 48 Stimmen
(6 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26406)
Für den Antrag Hess Lorenz ... 109 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 82 Stimmen
(1 Enthaltung)

Ziff. 1 Art. 45b
Antrag der Kommission
Abs. 1
An den Infrastrukturen der Bundesverwaltung und der bundesnahen Betriebe sind geeignete Flächen solaraktiv auszurüsten. Infrastrukturoberflächen, die nicht genutzt werden, ...
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 45b
Proposition de la commission
Al. 1
Sur les infrastructures de l'administration fédérale et des entreprises liées à la Confédération, les surfaces qui s'y prêtent doivent être équipées pour produire de l'énergie solaire. Les surfaces qui ne sont pas utilisées ...
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 46a
Antrag der Mehrheit
Titel
Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf die Energieeffizienz
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 1bis
Der Energieverbrauch der Zentralverwaltung pro Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2040 um 53 Prozent zu senken. Der Bundesrat kann Ausnahmen im Zusammenhang mit der Landessicherheit und dem Bevölkerungsschutz vorsehen.

Antrag der Minderheit
(Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Abs. 1bis
Streichen

Antrag Storni
Titel
Vorbildfunktion von Bund, Kantonen und Gemeinden in Bezug auf die Energieeffizienz
Abs. 1
Der Bund, die Kantone und die Gemeinden nehmen in Bezug auf die Energieeffizienz eine Vorbildfunktion wahr.
Schriftliche Begründung
Die Vorbildfunktion soll auf Gemeinden ausgeweitet werden. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die Gemeinden von der Pflicht, in Energiefragen eine Vorbildfunktion zu übernehmen, ausgenommen sind. Von einigen lobenswerten Ausnahmen abgesehen, unternehmen die Gemeinden leider wenig oder gar nichts und

stellen oft ein echtes Hindernis für die Energiewende dar. Als Beispiel können kommunale Elektrizitätswerke angeführt werden, die auf die Erwirtschaftung von Dividenden abzielen und Einspeisetarifen für erneuerbare Energien skeptisch gegenüberstehen. Laut einer kürzlich erschienenen Publikation lohnt sich die Installation einer Fotovoltaikanlage wirtschaftlich nicht.

Ch. 1 art. 46a
Proposition de la majorité
Titre
Rôle de modèle de la Confédération et des cantons en matière d'efficacité énergétique
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 1bis
Par rapport au niveau de l'an 2000, la consommation énergétique de l'administration centrale par année doit baisser de 53 pour cent d'ici à 2040. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions liées à la sécurité du pays et à la protection de la population.

Proposition de la minorité
(Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Al. 1bis
Biffer

AB 2023 N 463 / BO 2023 N 463

Proposition Storni
Titre
Rôle de modèle de la Confédération, cantons et des communes en matière d'efficacité énergétique
Al. 1
La Confédération, les cantons et les communes donnent l'exemple en matière d'efficacité énergétique.

Titel, Abs. 1 – Titre, al. 1

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26407)
Für den Antrag der Mehrheit ... 120 Stimmen
Für den Antrag Storni ... 71 Stimmen
(1 Enthaltung)

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26408)
Für den Antrag der Mehrheit ... 137 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 54 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 1 8a. Kapitel
Antrag der Mehrheit
Titel
Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch
Art. 46b Titel
Zielvorgaben für Elektrizitätslieferanten
Art. 46b Abs. 1
Die Elektrizitätslieferanten müssen Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen.

Art. 46b Abs. 2
Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten Anteil seines Absatzes im Winterhalbjahr von Oktober bis März des Vorjahres bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland.
Art. 46b Abs. 3
Der Bundesrat legt den Anteil für alle Elektrizitätslieferanten einheitlich auf höchstens zwei Prozent fest. Er kann einzelne Kategorien von Elektrizitätslieferanten sowie einzelne Arten des Elektrizitätsverbrauchs von Zielvorgaben befreien.
Art. 46c Titel
Erfüllung der Zielvorgaben
Art. 46c Text
Elektrizitätslieferanten erfüllen ihre Zielvorgabe, indem sie dem Bund entsprechende Massnahmen bei schweizerischen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern zur Effizienzsteigerung im Winterhalbjahr nachweisen. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwerben sie andere schweizerische, gemäss diesem Kapitel erbrachte Nachweise von Massnahmen zur Effizienzsteigerung.
Art. 46d Titel
Massnahmen und Nachweis von Effizienzsteigerungen
Art. 46d Abs. 1
Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Nicht anrechenbar sind insbesondere Massnahmen:
a. die ohnehin umgesetzt werden oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung getätigt werden müssen;
b. im Rahmen des CO2-Gesetzes vom 23. Dezember 2011;
c. im Rahmen von Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 41);
d. die von der öffentlichen Hand des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden unterstützt werden.
Art. 46d Abs. 2
Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.
Art. 46d Abs. 3
Das BFE legt die Anforderungen an den Nachweis der Massnahmen fest.
Art. 46e Titel
Festlegung und Überprüfung der Zielvorgabe
Art. 46e Abs. 1
Das BFE legt für jeden Elektrizitätslieferanten aufgrund des Vorjahresabsatzes die Zielvorgabe fest und prüft alle drei Jahre, ob die einzelnen Elektrizitätslieferanten:
a. die Summe ihrer jährlichen Zielvorgaben am Ende der jeweiligen Dreijahresperiode (Zielvorgabe-Periode) erfüllt haben; oder
b. ihrer Ersatzabgabepflicht nachgekommen sind.
Art. 46e Abs. 2
Die Elektrizitätslieferanten übermitteln dem BFE die dafür nötigen Daten und erstatten ihm jährlich über die Zielerreichung Bericht.
Art. 46e Abs. 3
Die Nachweise für erzielte Effizienzsteigerungen können zwischen Elektrizitätslieferanten gehandelt und von Effizienzdienstleistern an Elektrizitätslieferanten veräussert werden. Nachweise für erzielte Effizienzsteigerungen können auf die nachfolgende Zielvorgabeperiode übertragen werden.
Art. 46f Titel
Sanktion bei Nichterfüllung
Art. 46f Abs. 1
Elektrizitätslieferanten, die die Summe ihrer Zielvorgaben am Ende einer Dreijahresperiode nicht erfüllt haben, müssen:
a. eine Sanktion entrichten; und
b. das Ziel, soweit sie es verfehlt haben, in der nächsten Zielvorgabe-Periode zusätzlich erfüllen.
Art. 46f Abs. 2
Die Sanktion beträgt 5 Rappen für jede kWh, um die die Zielvorgaben verfehlt wurden.
Art. 46f Abs. 3
Sie darf nicht auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzt werden.

Art. 46f Abs. 4
Die Sanktionsgelder werden in den Netzzuschlagsfonds eingelegt. Sie werden über die wettbewerblichen Ausschreibungen nach Artikel 32 für Effizienzmassnahmen verwendet.

Antrag der Minderheit
(Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Streichen

Ch. 1 chapitre 8a
Proposition de la majorité
Titre
Objectifs d'efficacité en matière de consommation électrique
Art. 46b titre
Objectifs pour les fournisseurs d'électricité
Art. 46b al. 1
Les fournisseurs d'électricité doivent atteindre les objectifs visant à accroître en permanence l'efficacité de la consommation d'électricité.
Art. 46b al. 2
L'objectif d'un fournisseur d'électricité correspond à une part déterminée de ses ventes aux consommateurs finaux en Suisse pendant le semestre d'hiver, d'octobre à mars, de l'année précédente.
Art. 46b al. 3
Le Conseil fédéral fixe cette part de manière identique pour tous les fournisseurs d'électricité à 2 pour cent au maximum. Il peut exempter certaines catégories de fournisseurs d'électricité et certains types de consommation de l'obligation d'atteindre des objectifs.
Art. 46c titre
Réalisation des objectifs
Art. 46c texte
Les fournisseurs d'électricité atteignent leurs objectifs en apportant à la Confédération la preuve des mesures correspondantes prises auprès des consommateurs finaux suisses pour accroître l'efficacité pendant le semestre d'hiver. S'ils n'atteignent pas eux-mêmes leurs objectifs, ils acquièrent

AB 2023 N 464 / BO 2023 N 464

d'autres preuves suisses des mesures visant à accroître l'efficacité, qui sont fournies conformément au présent chapitre.
Art. 46d titre
Mesures et preuve des gains d'efficacité
Art. 46d al. 1
Les gains d'efficacité doivent être atteints soit par des mesures standardisées, soit par des mesures non standardisées. En particulier, ne sont pas prises en compte les mesures:
a. qui seraient de toute façon mises en oeuvre ou qui résultent d'une obligation légale;
b. décidées dans le cadre de la loi du 23 décembre 2011 sur le CO2;
c. décidées dans le cadre de conventions d'objectifs pour obtenir le remboursement du supplément réseau (art. 41);
d. soutenues par les pouvoirs publics fédéraux, cantonaux ou communaux.
Art. 46d al. 2
L'OFEN désigne les différentes mesures standardisées et les adapte le cas échéant. Les mesures non standardisées lui sont soumises pour approbation.
Art. 46d al. 3
L'OFEN fixe les exigences concernant la preuve des mesures.
Art. 46e titre
Fixation et vérification des objectifs
Art. 46e al. 1
Sur la base des ventes de l'année précédente, l'OFEN assigne un objectif annuel à chaque fournisseur d'électricité, et il examine tous les trois ans:
a. si celui-ci a atteint la somme de ses objectifs annuels à la fin de la période correspondante de trois ans (période d'objectif); ou

b. s'il s'est acquitté de son obligation de verser une taxe compensatoire.
Art. 46e al. 2
Les fournisseurs d'électricité transmettent à l'OFEN les données nécessaires à cet effet et lui rendent compte chaque année du degré de réalisation des objectifs.
Art. 46e al. 3
Les preuves des gains d'efficacité réalisés peuvent être négociées entre fournisseurs d'électricité et cédées à ceux-ci par un prestataire d'efficacité. Elles peuvent être reportées sur la période d'objectif suivante.
Art. 46f titre
Sanction en cas de non-réalisation des objectifs
Art. 46f al. 1
Les fournisseurs d'électricité qui n'ont pas atteint la somme de leurs objectifs annuels cumulés à la fin d'une période de trois ans doivent:
a. s'acquitter d'une sanction; et
b. remplir en outre pendant la période suivante la part d'objectif non réalisée.
Art. 46f al. 2
La sanction est de 5 centimes pour chaque kWh non atteint par rapport à l'objectif.
Art. 46f al. 3
Il n'est pas permis de la répercuter sur les consommateurs finaux.
Art. 46f al. 4
Le produit des sanctions est versé au fonds alimenté par le supplément. Il est utilisé dans le cadre des appels d'offres publics pour les mesures d'efficacité qui sont visés à l'article 32.

Proposition de la minorité
(Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Biffer

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Die Abstimmung gilt auch für Ziffer 2 Artikel 6 Absätze 4bis und 5ter.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26409)
Für den Antrag der Mehrheit ... 136 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 55 Stimmen
(1 Enthaltung)

Ziff. 1 Art. 55
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 4
Streichen

Ch. 1 art. 55
Proposition de la commission
Al. 1, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 4
Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 57 Abs. 1; 64 Abs. 2; 70 Abs. 1 Bst. b; 73 Abs. 1, 2; 75a; 75b
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 57 al. 1; 64 al. 2; 70 al. 1 let. b; 73 al. 1, 2; 75a; 75b
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 75c
Antrag der Kommission
Titel
Übergangsbestimmung zu Artikel 15 in der Version vom ...
Abs. 1
Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in Betrieb genommen wurden, haben bis zum Ende ihres 15. Betriebsjahres Anspruch auf eine fixe Vergütung von mindestens 9 Rp./kWh, sofern sie nicht von der Einspeisevergütung profitieren. Ihr Betreiber kann sich dafür entscheiden, in das neue System zu wechseln oder seine Energie frei zu verkaufen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Antrag Müller Leo
Abs. 2
Betreiber von Fotovoltaikanlagen bis 50 kW, die in den ersten fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in Betrieb genommen werden, haben bis zum Ende ihres zehnten Betriebsjahres Anspruch auf eine fixe Vergütung von mindestens 9 Rp./kWh im Jahresdurchschnitt, sofern sie nicht von der Einspeisevergütung profitieren.
Schriftliche Begründung
Um die Stromversorgung in Zukunft zu sichern, ist es ganz wichtig, dass möglichst viele in Stromproduktionsanlagen investieren. Effizient sind Anlagen mit einer gewissen Grösse. Ist der Stromerlös für jenen Teil des Stroms, der ins Netz eingespiesen wird, zu tief respektive unsicher, wird oft nur in Anlagen mit der Grösse für den Eigenverbrauch investiert. Effizient ist es aber, ganze Dächer und/oder Fassaden auszunützen. Mit solchen Anlagen wird eine Menge Strom produziert, die über den Eigenverbrauch hinausgeht. Damit für solche sinnvollen Investitionen eine gewisse Sicherheit und zudem der Anreiz geschaffen wird, möglichst bald in solche Produktionsanlagen zu investieren, in den nächsten fünf Jahren, ist eine entsprechende Übergangsbestimmung zu schaffen. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll eine analoge Bestimmung, wie sie von der Kommission des Nationalrates für bestehende Anlagen beantragt wird (Art. 75c), geschaffen werden.

AB 2023 N 465 / BO 2023 N 465

Ch. 1 art. 75c
Proposition de la commission
Titre
Disposition transitoire relative à l'article 15 dans sa version du ...
Al. 1
Les installations mises en services avant l'entrée en vigueur de la modification du ... ont droit à une rémunération constante d'au moins 9 ct./kWh jusqu'à la fin de leur 15ème année d'existence, sauf si elles sont au bénéfice de la rétribution d'injection. Leur exploitant peut décider de passer dans le nouveau régime ou de vendre librement son énergie. Le Conseil fédéral règle les détails.

Proposition Müller Leo
Al. 2
Les exploitants d'installations photovoltaïques d'une puissance inférieure à 50 kW, mises en service au cours des cinq premières années à compter de l'entrée en vigueur de la modification du ..., ont droit à une rémunération constante d'au moins 9 ct./kWh en moyenne annuelle jusqu'à la fin de leur 10ème année d'existence, sauf si elles sont au bénéfice de la rétribution d'injection.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26410)
Für den Antrag Müller Leo ... 109 Stimmen
Für den Antrag der Kommission ... 82 Stimmen
(1 Enthaltung)

Block 4 – Bloc 4

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): In Block 4 geht es um Anpassungen im Stromversorgungsgesetz, um Lieferpflicht und Tarifgestaltung und insbesondere auch um Bestimmungen über den Zubau für die Stromproduktion im Winter sowie um Versorgungssicherheit durch Energieeffizienz. Zentral für die FDP-Liberale Fraktion ist meine Minderheit zu Artikel 6 Absätze 1 bis 4 und weitere Artikel im Stromversorgungsgesetz. Der Minderheitsantrag betrifft auch Artikel 17 Absätze 2, 3 und 3bis des Energiegesetzes. Diese Minderheit verlangt die vollständige Strommarktöffnung.
Bekanntlich ist der Strommarkt in der Schweiz seit 2009 nur für Grossverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 Megawattstunden geöffnet. Mit einer vollständigen Strommarktöffnung wird für sämtliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher einerseits und für alle Produzenten und Stromlieferanten andererseits die gleiche Ausgangslage geschaffen. Damit können auch kleine Endverbraucherinnen und Endverbraucher, also Privathaushalte und kleine Unternehmen, von den Vorteilen einer freien Wahl profitieren.
Die Vorteile liegen auf der Hand: Marktverzerrungen werden aufgehoben, unterschiedliche Angebote für Elektrizität können auf dem freien Markt effizienter genutzt werden. Die Preise werden marktnäher und flexibler ausgestaltet. Dies hat positive Auswirkungen auf die Flexibilität auf der Verbrauchsseite, sprich: Das Potenzial von Demand Side Management kann besser ausgeschöpft werden.
Die dezentrale Stromproduktion wird gestärkt, der freie Markt bietet Anreize für Innovationen, die ihrerseits dann wieder zu einer besseren Integration der erneuerbaren Energien führen. Damit wird die Energiestrategie 2050 gestärkt. Mit einer vollständigen Marktöffnung sind dann auch die Spezialregelungen gemäss Artikel 17bbis Absatz 3 Buchstaben a und b StromVG entbehrlich.
Ich komme mit meiner Minderheit auf den Entwurf des Bundesrates zurück, der die vollständige Marktöffnung in seiner Vorlage vorgesehen hat. Auch eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden hat diesen Schritt begrüsst. Dies sollte uns Guideline sein. In der Botschaft des Bundesrates findet sich denn auch ein eingängiges Beispiel – ich verweise auf Seite 30 der Botschaft –, nämlich ein "Anwendungsbeispiel Strommarktöffnung: Strom vom Dorfschulhaus". Zu betonen ist dabei auch: Es wird weiterhin eine Grundversorgung gewährleistet. Damit werden kleine Endverbraucherinnen und Endverbraucher angemessen vor Preismissbrauch geschützt. Zuständig für die Grundversorgung sind die lokalen Verteilernetzbetreiber. Sie können diesen Auftrag zur Grundversorgung entweder selber ausführen oder auf eigene Verantwortung an einen Dritten, zum Beispiel an einen grösseren Grundversorger, übertragen.
Der Ständerat hat sich gegen die vollständige Marktöffnung gestellt. Diese mache in Anbetracht der aktuellen Lage keinen Sinn. Oder anders gesagt: Der Zeitpunkt sei ungünstig. Dem ist aber entgegenzuhalten: Die vollständige Strommarktöffnung ist eine Voraussetzung für den Abschluss eines Stromabkommens mit der EU, und dessen Notwendigkeit und Dringlichkeit wird kaum ernsthaft bestritten sein. Die Einbindung in den europäischen Strommarkt bleibt eine wichtige Komponente zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. So gesehen, ist der Zeitpunkt eben nicht ungünstig, sondern der Schritt ist überfällig.
Ich bitte Sie, meiner Minderheit zuzustimmen. Die FDP-Fraktion wird dies geschlossen tun.
Den Antrag der Minderheit Klopfenstein Broggini bei Artikel 6 Absatz 1bis StromVG lehnen wir ab, ebenso die Anträge der Minderheiten I und II bei Artikel 6 Absatz 2bis StromVG. Die Minderheit I (Egger Kurt) will die Bestimmung insofern verschärfen, als sie beantragt, dass die Grundversorger beim Standardstromprodukt ausschliesslich Produkte anbieten dürfen, welche auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie beruhen. Demgegenüber will die Minderheit II (Strupler) die Bestimmung aufweichen: Die Formulierung "erneuerbar" möchte sie durch "klimaschonend produziert" ersetzen. Die FDP-Fraktion unterstützt hier den Antrag der Mehrheit, welche ein Elektrizitätsprodukt will, das auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht.
Bei Artikel 6 Absatz 5bis geht es darum, die Belieferung von Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung und solchen im freien Markt zu gewährleisten, welche von ihrem Anrecht auf Netzzugang Gebrauch machen. Die FDP-Fraktion unterstützt hier den Antrag der Mehrheit, wonach die Elektrizitätsbeschaffung zwischen diesen beiden Marktsegmenten getrennt werden muss. Der Antrag der Minderheit Bäumle, welche im Grundsatz das geltende Recht übernimmt, wird unsererseits abgelehnt.

Eine weitere Minderheit betrifft Artikel 9bis Absatz 1 StromVG und damit die Stärkung der Winterstromproduktion. So gesehen ist dies ein zentrales Element dieser Vorlage. Die Mehrheit der Kommission übernimmt die Version des Ständerates, wonach ein Zubau von Kraftwerken zur Erzeugung erneuerbarer Energie von mindestens 6 Terawattstunden realisiert wird. Die Minderheit Flach will auf die entsprechende Mengenangabe verzichten.
Schliesslich noch zur Minderheit Munz zu Artikel 9bis Absatz 2 Buchstabe c StromVG: Hier geht es um die Frage der Interessenabwägung beim Zubau von Speicherwasserkraftwerken. Die Mehrheit geht davon aus, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Die Minderheit Munz stipuliert demgegenüber eine Gleichrangigkeit mit anderen nationalen Interessen. Die FDP-Liberale Fraktion unterstützt grösstenteils die Kommissionsmehrheit und lehnt den Minderheitsantrag Munz ab.
Zusammenfassend bitte ich Sie namens der FDP-Liberalen Fraktion, in diesem Block mit einer Ausnahme den Mehrheiten zu folgen. Die Ausnahme betrifft, wie dargelegt, meine Minderheit zu Artikel 6 Absätze 1 bis 4 StromVG und zu weiteren Bestimmungen zum freien Strommarkt. Die FDP-Liberale Fraktion fordert die vollständige Strommarktöffnung ein, als wichtiges Anliegen und Voraussetzung für den Abschluss eines Stromabkommens mit der EU. Ich bitte Sie, das mit der Unterstützung meiner Minderheit ebenfalls zu tun.

Klopfenstein Broggini Delphine (G, GE): Ma proposition de minorité concerne l'article 6 de la loi sur l'approvisionnement en électricité qui est consacré à l'obligation de fourniture et à la tarification pour les consommateurs et consommatrices finaux captifs. Je propose ici d'ajouter un alinéa 1bis selon lequel les nouveaux consommateurs finaux et les consommateurs finaux actuels dont la consommation d'énergie augmente de plus de 5 gigawattheures durant le semestre

AB 2023 N 466 / BO 2023 N 466

d'hiver ne peuvent être approvisionnés par le gestionnaire de réseau de distribution que s'ils peuvent justifier d'une fourniture contractuelle à long terme d'énergie, renouvelable bien sûr, provenant de leurs propres centrales ou de centrales tierces qui ont moins de trois ans et dont la fourniture n'est pas soumise à une restriction d'approvisionnement.
L'arrivée de nouveaux gros consommateurs hivernaux peut compliquer la sécurité d'approvisionnement de la Suisse ou de certaines régions. Actuellement, cela concerne surtout les centres de données – on sait ce que cela représente comme gros consommateurs –, et il semble donc justifié que ces nouveaux consommateurs fournissent leur part à la sécurité d'approvisionnement, soit en construisant ou en faisant construire leur propre installation, soit en permettant la construction de nouvelles centrales via un principe simple de PPA (Power Purchase Agreement), un système dont l'usage est très répandu au niveau international. Ces PPA sont des contrats conclus de gré à gré entre un consommateur et un producteur d'électricité pour l'achat de l'énergie sur une période définie. La proposition de la minorité consiste ici à préciser la période concernée, soit l'hiver.
La référence à 5 gigawattheures pour la chaleur et 0,5 gigawattheure pour l'électricité n'est actuellement pas ancrée dans la loi fédérale, mais elle correspond à une définition usuelle, utilisée régulièrement par l'OFEN, par la Conférences des directeurs cantonaux de l'énergie et les modèles de prescriptions énergétiques des cantons, les Mopec, et, de ce fait, par les cantons.
La proposition fait référence non seulement aux gros consommateurs, que je viens de définir, mais aussi à la limitation à l'hiver. Cette limitation vise notamment à éviter que les électrolyseurs qui transforment le surplus d'électricité en hydrogène en été ne soient touchés. Avec cette référence de 5 gigawattheures, à partir de cet ordre de grandeur – il s'agit vraiment de très grands consommateurs –, il semble donc approprié qu'un consommateur se préoccupe également de sa production d'électricité, joue son rôle dans la sécurité de l'approvisionnement et, de ce fait, ne mette pas en situation difficile, le reste des consommateurs et consommatrices d'énergie.

Egger Kurt (G, TG): Ich spreche zu meinem Minderheitsantrag zu Artikel 6 Absatz 2bis StromVG. Es geht um das Standardprodukt.
Die Kommissionsmehrheit beantragt Vorgaben zum Stromprodukt, das den Endkundinnen und Endkunden in der Grundversorgung standardmässig angeboten werden soll. Gemäss Kommissionsmehrheit soll dieses Standardstromprodukt ausschliesslich erneuerbare Energien enthalten. Ich beantrage hier, dass die im Standardprodukt gelieferte Energie nicht nur erneuerbar, sondern auch inländisch sein soll. Wir müssen den Markt für unsere inländischen erneuerbaren Energien verbessern. Das ist ein Beitrag dazu. Ich übernehme hier den Antrag des Bundesrates, der auch schon beantragt hat, dass die gelieferte Energie inländisch sein soll.
Die Massnahme betrifft nur die Grundversorgung. Laut Elcom gehen etwas weniger als zwei Drittel des Stro-

mendverbrauchs in der Schweiz an gebundene Kundinnen. Die freien Kundinnen sind auch in der Wahl frei. Mit einem Standardprodukt wird die Wahlfreiheit der Kundinnen nicht eingeschränkt. Diese Bestimmung bedeutet lediglich, dass der Stromlieferant standardmässig ein Produkt aus erneuerbaren inländischen Energien zur Verfügung stellen muss. Daneben bietet er noch weitere Produkte an, und die Kundinnen können beliebig auswählen. Sie müssen sich allerdings aktiv für ein anderes Produkt entscheiden. Deshalb heisst es "Standardprodukt".
Viele Stromlieferanten machen das bereits heute freiwillig. In einigen Kantonen ist es auch vorgeschrieben. Die Erfahrungen damit sind sehr gut. Das Standardprodukt ist ein Erfolgsmodell. Mehr als 80 Prozent der Kundinnen beziehen mit diesem Modell erneuerbaren Strom. Das bringt eine Stärkung der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz und reduziert auch die Auslandabhängigkeit.
Wir haben im letzten Halbjahr viele Projekte für den Ausbau der erneuerbaren Energien beschlossen: Wir haben mit der parlamentarischen Initiative Girod das Energiegesetz angepasst, wir haben den "Solar-Express" beschlossen, und der "Wind-Express" ist auf gutem Weg. Wir haben gestern die Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion deutlich erhöht. Das heisst auch, dass es in Zukunft mehr als genug inländischen erneuerbaren Strom gibt, den man eben in ein Standardprodukt einbauen und so die Grundversorgung abdecken kann.
Stimmen Sie dem Antrag der Minderheit I (Egger Kurt) zu.

Strupler Manuel (V, TG): Ich spreche zu Artikel 6 Absatz 2bis StromVG. Mein Minderheitsantrag II möchte, dass die Netzbetreiber in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt anbieten müssen, das ausschliesslich auf der Nutzung klimaschonend produzierter Energie, anstelle erneuerbarer Energie, beruht.
Um irgendwann das Ziel netto null zumindest ansatzweise zu erreichen, benötigen wir eine klimaschonende Energiegewinnung. Wohin die Politik von alt Bundesrätin Sommaruga und alt Bundesrätin Leuthard, nur auf erneuerbare Energieträger zu setzen und weiterhin von Importen abhängig zu sein, geführt hat, zeigt uns sinnbildlich das Öl-Reservekraftwerk in Birr. Machen wir diesen Fehler nicht noch einmal, seien wir also technologieoffen und setzen wir auf klimaschonend produzierte Energie. Jetzt festzuschreiben, dass der Netzbetreiber in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt anbieten muss, welches ausschliesslich auf erneuerbarer Energie beruht, wäre falsch und nicht ehrlich. Die Energiestrategie hat uns aufgezeigt, dass Wunschdenken und Realität bei der Produktion von erneuerbarer Energie weit auseinanderliegen. Erneuerbare Energie wird entweder nicht ausreichend, zum falschen Zeitpunkt oder je nach Produktionsart nur sehr teuer produziert. Deshalb ist es richtig, als Standard auf ein Elektrizitätsprodukt zu setzen, das auf der Nutzung von klimaschonend produzierter Energie beruht.
Wir möchten der Bevölkerung nicht ideologisch gefärbten Sand in die Augen streuen und von erneuerbarer Energie sprechen, dann aber weiterhin von importiertem Gas-, Kohle- oder AKW-Strom aus Frankreich abhängig sein. Es hilft nichts, Träume von genügend Elektrizität zu verkaufen, aber zu wissen, dass diese Rechnung nicht aufgeht.
Ich danke Ihnen deshalb, wenn Sie meinen Minderheitsantrag II unterstützen und hier "klimaschonend produziert" festschreiben.

Bäumle Martin (GL, ZH): In meiner Minderheit geht es um den Artikel, der die Durchschnittspreismethode beschreibt. Die Durchschnittspreismethode war diesem Rat und vielen Branchenvertretern schon länger ein Dorn im Auge, vor allem die Interpretation der Elcom. Ebenso gaben, auch in diesem Rat, Gerichtsentscheide Anlass zu vielen Diskussionen. Die Grünliberalen waren ebenfalls nie riesengrosse Fans der Durchschnittspreismethode, aber die Regeln dieser Methode sind heute bekannt, bewährt und auch weitgehend juristisch abgehandelt. Auch die meisten Branchenteilnehmer haben sich heute damit arrangiert.
Die Mehrheit beantragt nun, eigentlich ohne Not, eine Aufhebung der Durchschnittspreismethode und eine Neuregelung dieser Thematik, ohne dass wir die Konsequenzen dieser Änderung abschätzen können. Ich habe klare Signale aus der Branche – und hier nochmals meine Interessenbindung: Ich bin Verwaltungsrat der EKZ, die das ähnlich sehen –, wonach die Mehrheit in diesem Punkt teilweise zu stark und unnötigerweise in die Unternehmensfreiheit eingreift und die bisherige Regelung eigentlich besser ist.
Weiter gilt es festzuhalten: Wenn man die Basisregeln nun ändert, gibt es neue und viele Rechtsunsicherheiten, allenfalls auch neue Verfügungen der Elcom bzw. Gerichtsfälle, die für entsprechende Unsicherheit sorgen. Statt das Kind mit dem Bade auszuschütten, wäre es wahrscheinlich besser, eine kleine Ergänzung der heutigen Durchschnittspreismethode vorzunehmen, mit Vorgaben, etwa für eine langfristige Beschaffungsstrategie. Aus unserer Sicht muss das der Ständerat nochmals prüfen.
Bei meiner Minderheit, die in der Fahne leider nur unvollständig abgebildet ist, geht es aber noch um einen

anderen Punkt: Während Absatz 5 wie bisher zu belassen wäre, würde Absatz 5bis eine minimale Ergänzung erfahren, d. h., die Durchschnittspreismethode würde weiterhin funktionieren. Nachdem wir aber in Artikel 15 EnG Mindestpreise definieren und bei diesem Strom eine Abnahmepflicht für Verteilnetzbetreiber vorsehen, muss der Verteilnetzbetreiber das Recht haben, diese erneuerbare Energie auch in der Grundversorgung absetzen zu können, und zwar unbefristet. Gemäss heutiger Regelung würde das 2031 auslaufen. Damit müssten die Verteilnetzbetreiber diese erneuerbare Energie dann zwar übernehmen, sprich sie einkaufen, zugleich müssten sie aber auch die Kosten dafür selbst tragen. Das heisst, wenn die Marktpreise wieder einmal tief wären, was durchaus der Fall sein könnte, würde dies bei den Verteilnetzbetreibern unweigerlich zu Verlusten und letztlich zum Konkurs führen. Der Ständerat hat hier also ungenügend reguliert. Mit meiner kleinen Ergänzung möchte ich das nun klären.
Dieses Problem löst auch der Mehrheitsantrag nicht wirklich. Es ist unklar, wie diese neue Verpflichtung der Verteilnetzbetreiber zur Übernahme des Stroms geregelt ist. Dies müsste der Ständerat anhand der Differenz unbedingt klären und regeln. Ich ziehe meine Minderheit deshalb zurück. Eine Änderung oder eine andere Fassung von Absatz 5bis ohne die Beibehaltung von Absatz 5, der ja heute eben nicht so auf der Fahne enthalten ist, wie er es sein müsste, würde zu einer noch unklareren Situation führen. Ich sage aber hier deutlich: Wir haben mit dem Antrag, der von der Mehrheit kommt, eine Differenz zum Ständerat und eine neue Methode, bei der nicht klar ist, wie die Frage der Übernahme der erneuerbaren Energie geregelt ist. Der Ständerat muss jetzt schauen, ob er das neue Konzept des Nationalrates anpasst und verbessert oder ob er besser beim bestehenden Recht bleibt und dort mit kleinen, aber nötigen Anpassungen legiferiert.
Das ist für mich vor allem auch für den Ständerat und für die Materialien gedacht. Ich ziehe meine Minderheit also zurück. Die grünliberale Fraktion wird der Mehrheit folgen, mit diesen klaren Aufgaben an den Ständerat – in der Hoffnung, dass am Ende eine funktionierende Lösung vorliegt.

Flach Beat (GL, AG): Ich habe mit meiner Minderheit einen Antrag zu Artikel 9bis StromVG gestellt. Hier wollte der Bundesrat den Winterstromausbau fördern und sah entsprechend vor, dass bis 2040 ein Kraftwerkszubau von 2 Terawattstunden realisiert und unterstützt werden soll. Die Produktion der Kraftwerke sollte im Winter abrufbar und klimaneutral sein. Der Ständerat hat daraus Folgendes gemacht: Er geht davon aus, dass mindestens 6 Terawattstunden realisiert werden müssen, damit dann immer 2 Terawattstunden sicher abrufbar sind. Die Mehrheit der UREK-N hat das übernommen, hat dann aber noch ergänzt, dass der Zubau vor allem über Speicherwasserkraftwerke, aber auch über Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse zu erreichen sei.
Das ist so weit alles richtig, nur braucht es die Vorgabe "mindestens 6 Terawattstunden" sicher nicht. Ich glaube, wir sind auf der richtigen Spur, wenn wir einfach den Winterstromausbau entsprechend fördern und sicher sind, dass wir 2040 immer mindestens 2 Terawattstunden abrufbar haben. Das kann unter Umständen aus 4 Terawattstunden oder aus 6,5 Terawattstunden realisierter Kraftwerksleistung erbracht werden. Darum macht es keinen Sinn, hier 6 Terawattstunden beizubehalten. Wesentlich ist, dass mindestens 2 Terawattstunden sicher abrufbar sein müssen. Das kann mit der Realisierung dieser Anlagen dann auch gewährleistet werden. Ich bitte Sie, hier meinem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Munz Martina (S, SH): Mit meiner Minderheit zu Artikel 9bis Absatz 2 Buchstabe c StromVG fordere ich bei den Wasserkraftwerken auf der Liste im Anhang eine faire Interessenabwägung gemäss Bundesverfassung. In meinem Einzelantrag zu Absatz 2bis geht es bei den Solar- und Windkraftanlagen um das genau Gleiche.
Artikel 78 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangt eine umfassende Abwägung zwischen Schutz- und Eingriffsinteressen. Der grundsätzliche Vorrang der Energieinteressen dürfte deshalb die Verfassung verletzen. Meine Anträge fordern Gleichrangigkeit bei der Interessenabwägung, wie sie in der Verfassung postuliert wird. Der Zubau der erneuerbaren Energien wurde jahrzehntelang behindert – um nicht zu sagen: verhindert –, indem zu wenig Geld gesprochen wurde. Zudem sind die Verfahren kompliziert. Bei jedem Projekt von nationaler Bedeutung kann mehrfach vor Bundesgericht gegangen werden. Der Schlüssel zur Beschleunigung liegt in den konzentrierten Verfahren und nicht im Abbau der Volksrechte und nicht in der Beschneidung der Interessenabwägung.
Seit der Energiekrise kann der Zubau von erneuerbaren Energien nicht schnell genug gehen, vor allem, wenn es um Eingriffe in die Natur geht – nicht aber, wenn das Eigentum betroffen ist. Wir müssen darauf achten, dass Schutzinteressen nicht über die Klinge springen müssen. Deshalb soll Gleichrangigkeit bei der Interessenabwägung gewährleistet werden.
Ich bedauere es im Übrigen sehr, dass der von der Kommission geschmiedete Kompromiss durch die Annah-

me der Minderheiten Paganini und Bregy blockiert und sabotiert wurde. Der Mantelerlass basiert auf einem Kompromiss. Wenn er in dieser Form in die Schlussabstimmung kommt, dann gebe ich ihm keine grosse Chance.
Die saloppe Art und Weise, wie das Parlament bezüglich Schutzinteressen unsere Verfassung auslegt, wird uns sicher schon bald einmal auf die Füsse fallen. Erstaunlicherweise werden gleichzeitig andere Grundrechte hochgehalten: Eine konsequente Solarpflicht auf Neubauten ist wegen den Eigentumsrechten tabu; Effizienzmassnahmen wie das Verbot von Elektrowiderstandsheizungen und Elektroboilern können wegen dem Föderalismus nicht national durchgesetzt werden. Es ist aber eine Tatsache, dass jede dritte Kilowattstunde ineffizient verschleudert wird und dass mit Fotovoltaikanlagen auf geeigneten Dächern mehr als der heutige Jahresverbrauch an Strom produziert werden könnte. Wenn wir bei Schutzinteressen bezüglich Verfassung so hart am Wind segeln, dann sollten wir das konsequenterweise auch bei Solarpflicht und Effizienzmassnahmen tun.
Die gleichrangige Abwägung der Schutz- und Nutzinteressen ist in der Energiekrise in den Hintergrund geraten. Ich attestiere aber, dass durch das Einfügen des Wortes "grundsätzlich" das Abwägen bei triftigen Gründen möglich ist. Die Interessen der Energieprojekte geniessen dadurch grundsätzlich Vorrang. Mindestens in Extremfällen und bei triftigen Gründen kann aber bei Objekten von nationaler Bedeutung dem Schutzinteresse Rechnung getragen werden. Der Kommissionssprecher hat in seinem Eintretensvotum bestätigt, dass eine grundsätzliche Interessenabwägung möglich ist.
Ich ziehe deshalb meine beiden Minderheiten zurück.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Ich gebe vorab meine Interessenbindung bekannt: Ich bin Präsidentin von Pro Natura. Ich vertrete hier aber die Haltung der SP-Fraktion, wobei es auch innerhalb der Fraktion teilweise Mehr- und Minderheiten gibt.
Erlauben Sie mir zuerst noch ein paar Worte, die ich als Präsidentin von Pro Natura an Sie richten möchte: Ich war ja auch am runden Tisch dabei, dies als Präsidentin von Pro Natura. Wir haben dort einen Konsens gefunden. Es ging an diesem runden Tisch nicht einfach darum, fünfzehn Projekte zu bestimmen, die dann eine zusätzliche Produktion von 2 Terawattstunden erreichen. Wir haben in diesem Konsens, in dieser Erklärung des runden Tisches auch vereinbart, dass diese Projekte vertieft geprüft und dass Ausgleichsmassnahmen und Mechanismen festgelegt werden sollen. Insbesondere ist auch festgehalten worden, dass der Ausbau der Wasserkraft mit den Zielen des Biodiversitäts- und des Landschaftsschutzes vereinbar sein soll.
Herr Bundesrat Rösti hat es gestern ebenfalls gesagt: Der runde Tisch will beim geltenden Recht bleiben. Nun haben Sie gestern bereits der Sistierung der Restwasserbestimmung zugestimmt. Das entspricht keineswegs der Konsenshaltung des runden Tisches. Mit Blick auf den Ständerat, der die Vorlage nochmals diskutieren wird, rufe ich Sie dazu auf, die Förderung der erneuerbaren Energien nicht auf Kosten der Natur, der Umwelt oder der Landschaft durchzudrücken.

AB 2023 N 468 / BO 2023 N 468

Vielleicht wäre es nicht schlecht, wenn Sie die Erklärung des runden Tisches nochmals lesen würden.
Nun zu Block 4: Hier steht insbesondere Artikel 9bis StromVG zur Diskussion. Es ist eine zentrale Bestimmung dieses Mantelerlasses. Dazu liegen auch verschiedene Einzelanträge vor. Die SP-Fraktion unterstützt bei Artikel 9bis StromVG die Mehrheit. Insbesondere sollen die fünfzehn Projekte des runden Tisches möglichst rasch realisiert werden. Dazu sind nach Meinung der Mehrheit auch verschiedene Verfahrensschritte wegzulassen. So kann bei Neubauprojekten auf eine Nutzungsplanung verzichtet werden, d. h., es gibt nur noch eine Richtplanung. Bei Staumauererhöhungen soll keinerlei Planungspflicht mehr bestehen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die korrekte Auslegung von Artikel 9bis StromVG. Sie haben das bereits gestern in den Voten zu Artikel 12 EnG gehört, vorhin wurde es auch von Frau Munz angetönt: In der Richtplanphase werden Eignungsgebiete festgelegt. Hier soll eine Gleichrangigkeit der Energienutzungs- und der Schutzinteressen gemäss Artikel 12 EnG gelten. In der anschliessenden Planungs- und Bewilligungsphase soll dann der Vorrang der Energieinteressen gemäss Artikel 9bis StromVG gelten.
Für die SP-Fraktion ist wichtig, dass beim Zubau von Speicherkraftwerken wie auch von Solar- und Windenergieanlagen eine Interessenabwägung stattfindet. So muss gerade im Nichtbaugebiet eine planerische Steuerung der Standorte über die Richtpläne erfolgen, nämlich mit dem Instrument der Eignungsgebiete. Eine Interessenabwägung ist also möglich. Nach Absatz 2ter kann der Bundesrat festlegen, welche Voraussetzungen diese Gebiete zu erfüllen haben und welche Voraussetzungen im nachfolgenden Nutzungsplanungsverfahren berücksichtigt werden müssen.
Ein Teil der SP-Fraktion wird die Einzelanträge Fluri ablehnen, persönlich werde ich sie unterstützen. Es geht

einfach nicht an, dass Sie unter dem Vorwand, die Projekte des runden Tisches realisieren zu wollen, so weitreichende Gesetzesänderungen vorsehen und den Konsens dieses runden Tisches faktisch mit Füssen treten.
Noch kurz zu den verschiedenen Minderheiten, soweit sie noch bestehen: Die Minderheit Vincenz, die die totale Liberalisierung des Strommarktes möchte, lehnen wir ab, ebenso die Minderheit Klopfenstein Broggini. Wir unterstützen aber die Minderheit I (Egger Kurt), die auf die Nutzung inländischer erneuerbarer Energie als Standardstromprodukt setzt. Die Minderheit II (Strupler) lehnen wir hingegen ab. Bei dieser soll nukleare Energie ins Standardstromprodukt aufgenommen werden.

Paganini Nicolo (M-E, SG): Ich äussere mich für die Mitte-Fraktion zu Block 4. Da steht die Minderheit Vincenz im Zentrum der Aufmerksamkeit. Sie möchte die komplette Marktliberalisierung, wie es ursprünglich auch der Bundesrat gefordert hat, jetzt wieder ins Gesetz bringen. Wir stellen fest, dass der Ständerat die Strommarktliberalisierung aus der Vorlage gestrichen hat. Es gab im Ständerat auf der Fahne auch keine Minderheit, beispielsweise von freisinnigen Ständeräten. Wir erachten das Anliegen natürlich schon aus diesem Grunde als chancenlos.
Wir wissen aber auch, dass mit der Ablehnung des Minderheitsantrages Vincenz die Frage der Strommarktliberalisierung nicht ein für alle Mal vom Tisch sein wird. Diese Frage wird uns wieder einholen, spätestens, wenn vielleicht tatsächlich irgendeinmal ein Stromabkommen mit der EU greifbar wird. Dann müssen wir das mit einer speziellen Vorlage wieder diskutieren. Aber wir sind der Meinung: Bei diesem Gesetz geht es jetzt vorrangig um den Zubau von Produktionskapazitäten bei den erneuerbaren Energien. Ich glaube, wenn wir diese extrem polarisierende Frage der Strommarktliberalisierung in die Vorlage packen würden, dann gäben wir den Mantelerlass wohl zum Abschuss frei. Der Ständerat hat das erkannt. Ich denke, wir sollten es ihm gleichtun, hier politisch klug handeln und den Konzeptantrag Vincenz ablehnen, vor allem auch aus taktischen Gründen.
Dann komme ich zum Antrag der Minderheit Klopfenstein Broggini zu Artikel 6 Absatz 1bis StromVG: Wir werden diesen Minderheitsantrag ablehnen. Er ist unserer Meinung nach wirtschaftsfeindlich und fragt auch nicht nach den Gründen für entsprechende Erhöhungen. Wer in der Grundversorgung ist, sollte unserer Meinung nach auf jeden Fall mit Strom versorgt werden.
Dann zu den Anträgen der Minderheit I (Egger Kurt) und der Minderheit II (Strupler) zu Artikel 6 Absatz 2bis: Wir lehnen beide Anträge ab und finden, entgegen dem Ständerat, dass die Einführung eines Standardstromprodukts eine sinnvolle Neuerung ist, auch ohne Strommarktliberalisierung. Die Minderheit I schiesst unserer Meinung nach über das Ziel hinaus. Die Folge wäre eine Verknappung der inländischen erneuerbaren Energieprodukte mit unabsehbaren Kostenfolgen für die Kunden in der Grundversorgung. Und die Minderheit II zielt auf die Kernkraft ab. Sie ist natürlich auch ideologisch begründet. Doch die Kernkraft hat keine Förderung auf der Nachfrageseite nötig.
Der Antrag der Minderheit Bäumle zu Artikel 6 Absatz 5bis StromVG ist zurückgezogen worden, sodass ich mich dazu nicht mehr äussern muss.
Wir bitten Sie ebenfalls, den Antrag der Minderheit Flach zu Artikel 9bis Absatz 1 StromVG abzulehnen. Unseres Erachtens fehlt es diesem Antrag an innerer Logik: Wenn man "Davon müssen mindestens 2 Terawattstunden [...]" schreibt und vorher die Nennung von "mindestens 6 Terawattstunden" streicht, dann bleibt ja gar kein Referenzpunkt mehr für das Wort "davon". Wir wollen ja, ehrlich gesagt, auch nicht irgendwelchen Druck auf die Zubauziele aus der Vorlage rausnehmen.
Der Antrag der Minderheit Munz und der Einzelantrag Munz sind zurückgezogen worden. Vielleicht noch dies an Frau Munz: Ich kann Ihre Argumentation sehr gut nachvollziehen. Wir sind einfach überzeugt, dass es mit der Beschleunigung allein nicht funktionieren wird. Wir müssen bei der Interessenabwägung für spezielle Fälle, für spezielle Projekte Justierungen vornehmen. Es würde nämlich nichts nützen, wenn man früher weiss, dass man nicht bauen kann; das bringt keine einzige Terawattstunde an zusätzlicher Stromproduktion.
Zu den Einzelanträgen Wasserfallen Christian zu den Artikeln 8a sowie 9bis StromVG: Wir lehnen beide Anträge ab. Das Gleiche gilt auch für die Einzelanträge Fluri zu Artikel 9bis Absätze 2bis und 2ter StromVG. Mit dem Mehrheitsantrag schaffen wir da eine Differenz zum Ständerat. Wir sind der Meinung, dass sich der Ständerat diese Sache noch einmal im Detail anschauen sollte.

Girod Bastien (G, ZH): Zuerst zum ursprünglichen Kernanliegen dieser Vorlage, zur Liberalisierung: Wie Sie an der Minderheit Vincenz erkennen können, war die Unterstützung für die Strommarktliberalisierung im Rat auch schon grösser – in der Kommission waren es noch zwei Personen, die das unterstützten. Es ist klar, dass es der falsche Moment für eine Liberalisierung ist. Wenn schon, dann müssten wir über diesen Punkt im

Zusammenhang mit einem Stromabkommen diskutieren, aber auch da müssten wir schauen, dass es sozial und ökologisch flankiert ist.
Zu Artikel 6 StromVG: Hier besteht der Antrag, dass Grossverbraucher die Stromversorgung über sogenannte PPA – Power Purchase Agreements, also langfristige Verträge – selbst sicherstellen. Es kann ja nicht sein, dass wir den Verbrauch im Land hier feinjustieren, und dann kommt Google oder Amazon, baut grosse Datencenter und sagt einfach, dass wir den Strom dafür besorgen müssen. Man kann Grossverbraucher selbst in die Pflicht nehmen, und es ist richtig, dass wir das auch tun; damit haben wir auch zusätzliche private Akteure, die sich für den Zubau erneuerbarer Energien engagieren. Es macht Sinn, dem Antrag der Minderheit Klopfenstein Broggini zuzustimmen.
Bei der Inlandproduktion in der Grundversorgung geht es um das Standardprodukt: Hier bitte ich Sie, der Minderheit I (Egger Kurt) zuzustimmen. Dieser Antrag verlangt, wie auch der Bundesrat, dass man erneuerbaren Strom aus dem Inland als Standardprodukt anbieten soll. Hier kam teilweise das Argument auf, es würde dann nicht genug Strom aus dem Inland geben. Das wäre aber gerade gut, denn das würde die Nachfrage weiter erhöhen. Sie müssen wissen, dass die

Wahlfreiheit weiterhin besteht. Es geht nur um das Produkt, das ein Haushalt geliefert bekommt, der sich neu anmeldet respektive der nichts auswählt. Hier wäre es richtig, dass man inländische erneuerbare Energie liefert und nicht irgendwelche Zertifikate aus norwegischer Wasserkraft. Sicher ablehnen sollte man den Antrag der Minderheit II (Strupler), weil die Haushalte bei einer Annahme französischen AKW-Strom erhalten würden – das kann ja nicht wirklich der Standard sein. Ich bitte Sie also, hier dem Minderheitsantrag I (Egger Kurt) zu folgen.
Dann möchte ich auf die Energiereserve hinweisen, die in ihrer Form unbestritten ist, was wirklich erfreulich ist. Denn wir wechseln hier von einem Ausschreibungs- zu einem Pflichtmodell, was eine grosse Verbesserung bedeutet. Wir haben ja im letzten Herbst gesehen, dass das Ausschreibungsmodell denkbar ungeeignet ist. Denn gerade wenn eine Strommangellage droht, gehen natürlich die Preise durch die Decke. Wenn man in dieser Situation noch eine Ausschreibung machen muss und bei denen einkauft, die selber vor einer drohenden Lücke warnen, aber dann auch profitieren, so funktioniert das nicht gut. Das haben wir gesehen.
Mit dem neuen Modell kann man für die Haushalte viel günstiger eine Reserve sicherstellen, und man kann auch eine grössere Reserve sicherstellen. Denn das müssen wir mit der ganzen Wasserkraft und mit dem Zubau schon auch sehen: Es bringt uns natürlich nur etwas, wenn wir dann auch eine Reserve haben, die wir im Falle einer Strommangellage nutzen können, wenn also noch etwas in den Stauseen ist und nicht alles schon verkauft wurde. Von dem her ist das also eine grosse Verbesserung.
Etwas unverständlich ist der Einzelantrag Wasserfallen Christian. Denn bei AKW gibt es ja diese Reservemöglichkeit nicht. Einverstanden, sie produzieren auch im Winter, aber man kann nicht irgendwie Kernbrennstoffe lagern und dann plötzlich im Winter mehr produzieren. Deshalb macht dieser Antrag keinen Sinn.
Zum Schluss noch zu Artikel 9bis StromVG: Hier geht es um die Frage, ob jetzt Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien Vorrang haben oder nicht. Wir Grünen haben bis jetzt in der Kommission Artikel 9bis als Kompromiss unterstützt. Aber jetzt, nachdem wir eine Vorlage haben, die aus dem Gleichgewicht geraten ist, bei der Sie dem Minderheitsantrag I (Paganini) zugestimmt haben, womit wir unnötig die Restwassermengen einschränken, bei der Sie dem Minderheitsantrag Bregy zugestimmt haben, womit wir unnötig das wichtige Grundprinzip im Umweltrecht aushebeln, wonach Kompensationsmassnahmen notwendig sind, unterstützen wir Grünen den Einzelantrag Fluri auf Streichung bei Artikel 9bis. Ich bitte Sie, diesen Antrag auch zu unterstützen.

Rüegger Monika (V, OW): In Block 4 geht es um den Netzzugang, um die Reservebildung bei Stauseen. Vor allem aber geht es um die Realisierung von fünfzehn Projekten zum Ausbau der Wasserkraft, die seit Jahren und Jahrzehnten von Umweltschutzverbänden blockiert werden. Wir schätzen es aber sehr, dass sie jetzt Bereitschaft zeigen, der Erklärung des runden Tisches zum Durchbruch zu verhelfen. Ich gehe noch auf die einzelnen Minderheiten ein.
Der Minderheitsantrag Klopfenstein Broggini zu Artikel 6 Absatz 1bis StromVG ist abzulehnen, und es ist der Mehrheit zu folgen. Warum? Der Antrag der Minderheit zielt gegen die Wirtschaft, gegen energieintensive Branchen, die auch im Winter viel Energie für ihre Produktion brauchen. Davon betroffen wäre auch der Wintertourismus. Der Antrag verstösst gegen das Prinzip der Grundversorgung, wonach alle mit Elektrizität versorgt werden sollen.
Der Minderheitsantrag I (Egger Kurt) zu Artikel 6 Absatz 2bis StromVG ist abzulehnen. Er will, dass die Netz-

betreiber in der Grundversorgung als Standard ausschliesslich inländische erneuerbare Energie anbieten. Das kriegen wir im Winter schlichtweg nicht hin, im Gegenteil: Würde das "Stromfresser"-Gesetz im Juni vom Volk angenommen, würde der Importstrom aus französischen AKW und dreckigen Kohlekraftwerken aus Deutschland bis 2040 gegenüber heute um das Fünffache ansteigen, also bis 15 Terawattstunden – eine gefährliche und unsichere Auslandabhängigkeit. Darum braucht es die Minderheit II (Strupler), die auf klimaschonend produzierte Energie setzt und dabei technologieoffen bleibt.
Bei Artikel 6 Absatz 3 StromVG ist der Minderheitsantrag Vincenz abzulehnen. Müssten die Tarife in der Grundversorgung alle drei Monate statt wie bisher jährlich neu festgelegt werden, würde das einer faktischen Strommarktliberalisierung in der Grundversorgung gleichkommen. Mit anderen Worten: Die Stromrechnung würde den normalen Bürger im Winter gut und gerne das Drei-, Vier- oder Fünffache kosten.
Ebenfalls in Block 4 ist die Regelung der Reservebildung bei grösseren Speicherseen vorgesehen, die bei Engpässen zur Stromproduktion genutzt wird. Es darf einfach nicht wieder wie im letzten Herbst passieren, dass die gefüllten Speicherseen nicht für die einheimische Stromproduktion genutzt werden dürfen, nur weil die Betreiber alles schon ins Ausland verkauft haben und wir den verkauften Strom wieder teuer zurückkaufen müssen. Hier haben wir einen Versorgungssicherheitsauftrag zu erfüllen. Darum unterstützen wir die Präzisierung der Kommission bei Artikel 8 Absatz 3 StromVG.
Ja, natürlich müssen wir auch die Reservebildung von grösseren thermischen Kraftwerken mit einbeziehen und aufnehmen, darum ist der Einzelantrag Wasserfallen Christian zu Artikel 8a StromVG zu unterstützen.
In Block 4 ist Artikel 9bis StromVG elementar, damit das Gesetz überhaupt Sinn macht. Es geht darum, die fünfzehn Projekte im Anhang 1, die Sie in der Vorlage auf Seite 127 aufgelistet sehen, nach vielen Jahren zu deblockieren. Es geht um den Zubau der Wasserkraft, die Erhöhung von Staumauern, den Ausbau an Speicherseen, den Ausbau unserer natürlichen Ressourcen, an erneuerbaren Energien, der Wasserkraft. Hier können jetzt wirklich die Linken und Grünen beweisen, wie ernst ihnen der Ausbau der erneuerbaren Energien ist. Hier müssen sie eine Güterabwägung zwischen Energiezubau und dem Schutz von Käfern und Ameisen machen.
Der Einzelantrag Wasserfallen Christian bei Artikel 9bis ist zu unterstützen. Er will die Versorgungssicherheit vor allem im Winter auf ein solides Fundament stellen und einen Zubau auf 9 Terawattstunden respektive mindestens 5 Terawattstunden immer abrufbarer Energie.
Die beiden Einzelanträge Fluri bei Artikel 9bis sind zu unterstützen. Der eine schafft Klarheit, denn der Bundesrat soll die Anforderungen bei der Raumplanung regeln. Bei Absatz 2bis unterstützen wir die Streichung. Solar- und Windanlagen auf Freiflächen sind in der Bevölkerung am umstrittensten. Hebeln wir hier mit Absatz 2bis die Gemeindeautonomie aus, wird die ganze Vorlage in einem Referendum kaum bestehen können. Dies gefährdet somit den nötigen Ausbau der Wasserkraftenergie.

Bäumle Martin (GL, ZH): In Block 4 geht es wieder um einige wichtige Punkte. Die erste Frage, über die wir zu entscheiden haben, ist jene nach der vollen Liberalisierung. Die Minderheit Vincenz will hier auf den Entwurf des Bundesrates zurückgehen. Der Ständerat hat diesen Liberalisierungsschritt ja bereits herausgestrichen. Die FDP-Fraktion versucht sich heute ein bisschen in Parteipolitik, dies im Wissen, dass die Vorlage es in einer Abstimmung wahrscheinlich nicht überleben würde, wenn wir diesen Liberalisierungsschritt so machen würden. Die Grünliberalen sind grundsätzlich für die Liberalisierung – wir waren es immer –, aber nicht hier und jetzt. Denn hier würde die volle Liberalisierung den Rahmen sprengen, sie würde die Vorlage massiv gefährden.
Gerade die hohen Preise im Jahr 2022 – sie sind auch aktuell noch hoch – führten eher zum Gegenteil, nämlich dazu, dass gerade Unternehmen und Gewerbebetriebe plötzlich wieder in die Grundversorgung zurückwollten, und zwar von heute auf morgen. In diesem Sinne haben wir in diesem Winter auch gelernt, dass die Liberalisierung, die der Bundesrat aufgegleist hat, nicht funktionieren würde. Denn das schnelle Hin-und-her-Springen innerhalb eines Jahres würde zu markanten Preisverwerfungen führen. Die negativen Auswirkungen davon müssten am Ende immer die Kleinen tragen, die in der Grundversorgung bleiben. Wenn schon, müsste man für eine solche Liberalisierung eine Kündigungsfrist von drei bis vier Jahren für den Ein- und Austritt – also für

AB 2023 N 470 / BO 2023 N 470

den Beschaffungszeitraum – einführen, damit dann nicht jemand sagt: "Heute ist es besonders günstig, jetzt gehe ich in den Markt", und im November darauf sagt: "Ah, jetzt ist es teurer geworden, jetzt gehe ich in die Grundversorgung." Dann würden immer diejenigen, die in der Grundversorgung bleiben, die Zeche zahlen. Das ist noch unausgegoren.

In diesem Sinne braucht es dazu eine neue Vorlage. Im Zusammenhang mit einem Rahmenabkommen wäre hier eine separate Vorlage sicher sinnvoll und angezeigt. Es steht noch ein Passus im Gesetz, dass diese Liberalisierungsvorlage innert fünf Jahren kommen soll. Diese Bestimmung ist bisher toter Buchstabe geblieben. Das kann ich so sagen, weil dieser Passus 2007 eigentlich eines meiner ersten Gesellenstücke in diesem Rat war. Ich wollte damals – da war ich als Grünliberaler noch alleine – die Liberalisierung automatisch in einem zweiten Schritt vollziehen. Der Ständerat hat das zu totem Buchstaben umfunktioniert. Aber der Auftrag, innert fünf Jahren eine Liberalisierungsvorlage zu bringen, ist bis heute im Gesetz.
Die GLP-Fraktion wird hier also die Mehrheit unterstützen und die Minderheit Vincenz ablehnen.
Ich möchte noch einen Hinweis machen: Die Mehrheit Ihrer Kommission wird in Block 5 mit den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften einen neuen Schritt in eine innovative und kleine Liberalisierung machen. Wir gehen davon aus, dass dieser Schritt durchaus, mit leichten Anpassungen, in einem Stromabkommen auch die Vorgaben der EU in weiten Bereichen erfüllen könnte, und zwar besser und innovativer als einfach eine plumpe Liberalisierung, wie sie jetzt angedacht worden ist.
Wir sollten übrigens nicht heute schon EU-konformer auftreten als die EU selber; das ist einer der Fehler, die die Schweiz immer macht, und ein Grund, warum wir uns nicht annähern können.
Die zweite Frage lautet: Was sollen wir quasi als Standardstromprodukt festsetzen? Da sind wir bei der Mehrheit, die sagt: erneuerbare Energie, aber nicht zwingend aus dem Inland, sondern auch durch Zertifikate. Warum? Die Minderheit I (Egger Kurt) will es mit "inländisch" ergänzen. Das würde nicht funktionieren. Im Winter würde dies grundsätzlich zu extrem hohen Preisen – ich würde sogar sagen: zu unendlich hohen Preisen – führen, denn wir haben heute im Winter gar nicht genug erneuerbare Energie, um die ganze mutmassliche Grundversorgung abzudecken. Das heisst, die Preise für die grundversorgten Kunden würden explodieren, und das kann nicht im Interesse der kleinen Kunden sein. Darum braucht es diese Zertifikate.
Die Minderheit II (Strupler) will etwas schlitzohrig den Atomstrom generell in die Grundversorgung einmischen, was aber das Gegenteil von dem ist, was wir mit diesem Gesetz wollen. Wir wollen ja bis 2050 sowohl CO2-frei und erneuerbar als auch ohne Atomstrom sein. In einem Punkt hat sie aber nicht ganz unrecht: In der Schweiz werden wir in den nächsten Jahren im Winter physikalisch auch von Schweizer Atomstrom leben, denn anders geht es gar nicht.
Zum dritten Punkt: Wir wollen die Energiereserve für den Winter fixieren und nicht mehr ausschreiben. Die Kosten für diese Ausschreibung sind hoch, wie sich gezeigt hat. Wir müssen die Produzenten direkt verpflichten. Eine Ausschreibung hat zu hohe Preise zur Folge, die am Schluss wieder wir alle bezahlen müssen, entweder mit unseren Steuern oder über die Stromkosten. Sonst ist es Sache der Unternehmer. Wir haben diese Kraftwerke, sie sollen auch auf der Schweiz dienliche Weise eingesetzt werden.
Zum letzten Punkt: Die Projekte des runden Tisches stehen zentral im Raum. Wir brauchen diesen Kompromiss, aber dazu braucht es auch die Korrektur des Fehlentscheids in Block 1 zu den Ausgleichsmassnahmen, sonst ist die ganze Vorlage gefährdet. Die Grünliberalen stehen zu diesem Kompromiss, zu diesem runden Tisch, zu diesen fünfzehn Projekten.
Wir bitten Sie hier, allen Mehrheiten zu folgen, mit einer Ausnahme: Wir unterstützen die Minderheit Flach, um dieser Vorlage einen weiteren Schub in die richtige Richtung zu geben.

Rösti Albert, Bundesrat: Der Bundesrat unterstützt hier in Block 4 ebenfalls weitgehend die Anträge der Mehrheit der Kommission und lehnt die meisten Minderheitsanträge ab.
Die Kommissionsmehrheit folgt hier dem Ständerat und lehnt es ab, mit dieser Vorlage eine vollständige Strommarktöffnung vorzunehmen. Ich erachte dies aufgrund der aktuellen Marktlage als richtig. Wir könnten die Strommarktöffnung in Anbetracht der relativ hohen Strompreise kaum umsetzen. Ich bitte Sie, dem ebenfalls zu folgen.
Die Kommissionsmehrheit macht bei den Tarifvorgaben für die Grundversorgung eine sinnvolle Anpassung. Sie sieht vor, die sogenannte Durchschnittspreismethodik abzuschaffen. Ich begrüsse auch das explizit.
Die Kommission entwickelte zudem Bestimmungen für eine Energiereserve und beantragt, dass die Teilnahme namentlich für grössere Speicherwasserkraftwerke obligatorisch sein soll. Das würde dann auch massive Einsparungen für den Bund bedeuten. Dieses Mal wurde die Reserve ja ausgeschrieben und musste teuer eingekauft werden. Der Bundesrat begrüsst dies dementsprechend.
Mit der Öffnung des Nichtbaugebietes für Solaranlagen ergibt sich auch für diese Anlagen die Notwendigkeit einer planerischen Steuerung der Standorte über die Richtpläne. Diese Steuerung soll mit dem Instrument der Eignungsgebiete erfolgen. Bei den Windenergieanlagen wird die Richtplanung bereits heute so gemacht. Werden Eignungsgebiete festgelegt, kann auf die anschliessende Festsetzung einzelner Anlagen im Richtplan verzichtet werden, falls die Eignungsgebiete den Anforderungen des Bundes – das ist wichtig – entsprechen.

Dieser Punkt ist der eigentliche Kerninhalt von Artikel 9bis Absatz 2ter StromVG. Nach der Festsetzung der Eignungsgebiete kann also direkt mit der Nutzungsplanung begonnen werden. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Planung der Eignungsgebiete auf Verordnungsstufe fest. Beispielsweise soll verlangt werden, dass im Rahmen der Richtplanung eine stufengerechte und aussagekräftige Auseinandersetzung mit den wesentlichen Interessen vorgenommen wird. Dabei geht es insbesondere um Landschaftsschutz, Biotopschutz, Walderhaltung, Kulturland- und Fruchtfolgeflächenschutz. Dies setzt die notwendigen Grundlagen voraus und sorgt dafür, dass in geeigneten Gebieten geplant wird.
Anlässlich der Genehmigung der Eignungsgebiete kann der Bund gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes klare Anweisungen an die nachgeordneten Planungsträger formulieren. Würden diese im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren missachtet, könnte dies ein Anwendungsfall sein, in dem in einem Beschwerdeverfahren die Schutzinteressen überwiegen. Damit wird der Befürchtung, die dem Einzelantrag Fluri zugrunde liegt, Rechnung getragen; deshalb habe ich das so klar ausgeführt. Die Planung der Eignungsgebiete setzt voraus, dass die notwendigen Grundlagen vorhanden sind.
Die Kommission hat den Beschluss des Ständerates bestätigt, wonach kein separater Winterzuschlag zu erheben ist, die Abgaben also gleich hoch bleiben. Die Kommission unterstützt zudem das vom Ständerat eingebrachte Energieeffizienzziel von 2 Terawattstunden bis 2035.
Der Bundesrat lehnt folgende Minderheiten und Einzelanträge zum StromVG ab:
Eine Minderheit Vincenz will die vollständige Strommarktöffnung bereits jetzt ins Gesetz schreiben. Wie einleitend gesagt, ist das insbesondere mit den heutigen Strommarktpreisen nicht mehrheitsfähig und würde die Vorlage auch gefährden. Die Mehrheit will deshalb keine Öffnung. Dafür habe ich in der aktuellen Situation Verständnis, und ich unterstütze das.
Zur Grundversorgung: Der neue Artikel 6 Absatz 1bis der Minderheit Klopfenstein Broggini würde das Prinzip der Grundversorgung verletzen, wonach jeder Zugang zu einer entsprechenden Versorgung haben muss. Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.
Zum Standardstromprodukt und dem Antrag der Minderheit I (Egger Kurt): Im Zusammenhang mit der vorgesehenen quartalsweisen Umsetzung der Strommarktkennzeichen ist eine inländische erneuerbare Stromproduktion in diesem Sinn vor

AB 2023 N 471 / BO 2023 N 471

2030 nicht zu unterstützen, weil die Schweiz damit Gefahr laufen würde, in gewissen Quartalen zu wenig erneuerbaren Strom zu haben, insbesondere im Winterhalbjahr. Auch ein Standardstromprodukt, das auf der Nutzung von klimaschonend produzierter Energie beruht, möchten wir hier nicht einführen. Es geht um die Frage des Einbezuges der Kerntechnologie. Ich habe Ihnen gestern gesagt, dass wir das zu einem späteren Zeitpunkt grundlegend diskutieren und auch die zukünftigen Technologien anschauen werden.
Betreffend die Durchschnittspreismethode: Die Minderheit Bäumle möchte bei Artikel 6 Absatz 5bis die Durchschnittspreismethode beibehalten. Auch hier bitte ich um Ablehnung. Die Eigenproduktion soll nämlich neu, unabhängig von der Marktpreissituation, vorrangig in der Grundversorgung abgesetzt werden. Damit stellen wir sicher, dass das, was im letzten Jahr passiert ist, als die Preise plötzlich hochschnellten und die Grundversorgung betroffen war, nicht mehr eintrifft und dass für die Grundversorgung jederzeit genügend Strom da ist. Getrennte Portfolios und somit die Abschaffung der sogenannten Durchschnittspreismethode bringen Klarheit und Vorteile für die Kundschaft.
Die Minderheit Munz, die den grundsätzlichen Vorrang für Vorhaben nach Anhang 1, also gemäss dem runden Tisch, wieder streichen will, empfehle ich Ihnen ebenfalls klar zur Ablehnung. Es würde das ganze Zubaukonzept für die Speicherwasserkraft erheblich schwächen und eine Grundlage dieser Vorlage infrage stellen. Für Wasserkraft möchten wir eigentlich das gleiche Prinzip wie für Wind- und Solarenergie. Zudem ist der Vorrang nicht absolut, d. h., es ist ein grundsätzlicher Vorrang, der in Einzelfällen eine Abwägung zulässt.
Zum Einzelantrag Munz zu Artikel 9bis Absatz 2bis: Er will, dass die Energieproduktion auch in geeigneten Gebieten gleichrangig mit anderen nationalen Interessen ist. Damit würde genau die Idee der geeigneten Gebiete infrage gestellt. Der Eingriff in Landschaft und Natur ist, wenn die Gebiete richtig und im anfänglich geschilderten Sinne ausgeschieden werden, auch vertretbar. Deshalb sollen Wind- und Solaranlagen in den geeigneten Gebieten auch einen grundsätzlichen Vorrang geniessen. Eine Interessenabwägung findet dabei weiterhin statt. Das ist verfassungskonform. Deshalb bitte ich Sie, auch den Einzelantrag Munz abzulehnen.
Zum Einzelantrag Fluri zu Artikel 9bis Absatz 2bis: Er will keine Regelung für Wind- und Solaranlagen in geeigneten Gebieten. Damit würde ein wesentlicher Teil des vorliegenden Entwurfes – der Ausbau der Solar- und Windenergie – aus dem Konzept der UREK-N gestrichen. Ich bitte Sie unbedingt, den Einzelantrag Fluri abzulehnen. Der Einzelantrag Fluri stützt sich vor allem auf Schutzgebiete. Wenn Sie Artikel 9bis Absatz 2bis

streichen, können wir das Konzept gar nicht umsetzen, denn er gehört zum Kern des vorliegenden Entwurfes. Ich habe vorhin erklärt, wie die geeigneten Gebiete von Schutzgebieten abgesondert werden. Das müsste natürlich dann in der Verordnung durch den Bundesrat klar festgehalten werden. Darauf wird im Einzelantrag Fluri zu Artikel 9bis Absatz 2ter hingewiesen. Wenn der vorliegende Antrag angenommen wird, bezieht sich der Antrag zu Absatz 2ter nur noch auf die Wasserkraft. Wenn Sie diesen Antrag ablehnen – worum ich Sie dringend bitte –, kann ich mir durchaus vorstellen, dass Sie dafür klarstellen, dass der Bundesrat die Bedingungen für die geeigneten Gebiete für die Nutzung von Wasser-, Wind- und Solarenergie festlegt, und Sie den Einzelantrag Fluri zu Absatz 2ter entsprechend annehmen.
Zu den thermischen Kraftwerken gemäss den Einzelanträgen Wasserfallen Christian: Die Kommission hat sich entschieden, alles, was zum Teil fossil ist, zu einem späteren Zeitpunkt zu behandeln. Wir werden seitens des Bundesrates eine Vorlage betreffend Reservekraftwerke bringen und möchten diese Bereiche dann dort einbringen. Heute basieren die Reservekraftwerke auf Notverordnungen, die wir noch verlängern können. Wir werden hierzu aber eine Vorlage in den Rat bringen und möchten das Thema dann in dieser Vorlage behandeln. Aus diesem Grund bitte ich Sie, die Einzelanträge Wasserfallen Christian abzulehnen – nicht weil sie falsch sind, sondern weil sie thematisch in eine andere Vorlage gehören und zu einem anderen Zeitpunkt behandelt werden sollen –, damit wir diese Vorlage hier nicht belasten.
Die Minderheit Flach möchte auf den Zielwert von 6 Terawattstunden Winterstrom bis 2040 verzichten. Das unterstützen wir. Wir haben ja gestern festgehalten, dass mindestens 20 Prozent der Stromproduktion für den Winter sichergestellt werden könnten. Deshalb braucht es hier keinen eigentlichen Zielwert mehr. Entsprechend könnten Sie dann den Einzelantrag Wasserfallen Christian anpassen, den ich gut verstehe. Dieser beantragt einen Zielwert, einfach einen höheren. Die 20 Prozent würden auch etwa Ihrem Antrag entsprechen, Herr Wasserfallen.
Zur Entflechtung der Energieunternehmen: Ich bitte Sie, bei Artikel 10 den Einzelantrag Bäumle abzulehnen. Er will beim Status quo bleiben, d. h., er will keine Entflechtung. Wenn wir aber jetzt, nachdem wir einen Energiemarkt festgelegt haben, keine Entflechtung machen, besteht einfach die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung. Wenn dann Stromunternehmen, die in die Grundversorgung liefern, gleichzeitig einen Energiemarkt aufbauen, stehen sie in Konkurrenz zu den KMU, die die gleichen Leistungen anbieten. Wenn hier die Geschäftsfelder nicht klar getrennt sind, könnten die Unternehmen aus ihren Datenkenntnissen Wettbewerbsvorteile ziehen. Deshalb ist hier der Mehrheit zu folgen, bzw. ich bitte Sie, den Einzelantrag abzulehnen.
Ich werde vom Kommissionssprecher gerade darauf aufmerksam gemacht, dass ich schon zum nächsten Block spreche. Ich werde das dann morgen nochmals bringen. Aber immerhin, die Grundlage habe ich schon einmal gelegt.

Fluri Kurt (RL, SO): Herr Bundesrat, Sie lehnen meinen Einzelantrag zu Artikel 9bis Absatz 2bis StromVG ab. Danke, dass Sie den Antrag zu Artikel 9bis Absatz 2ter dann unterstützen werden. Sie lehnen den erstgenannten Antrag mit dem Hinweis auf Ihr Konzept ab. Ich möchte Sie noch bitten, das zuhanden der Materialien festzuhalten. Es geht ja um Artikel 9bis Absatz 2bis StromVG im Verhältnis zu Artikel 12 Absatz 3 EnG in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 EnG. Ist es richtig, dass in der Richtplanphase gemäss Energiegesetz eine Gleichrangigkeit der Energie- und der Schutzinteressen besteht? In der anschliessenden Planungs- und Bewilligungsphase gilt gemäss Stromversorgungsgesetz der Vorrang der Energieproduktion. Ist das Ihr Konzept?

Rösti Albert, Bundesrat: Das ist richtig. Wir legen in Artikel 9bis StromVG den Vorrang der Energie innerhalb der geeigneten Gebiete fest. Wenn wir die geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt haben, können wir direkt zur Nutzungsplanung übergehen. Noch im Richtplan braucht es, das ist der Kern des Artikels, keine Festlegung eines einzelnen Projektes. Insofern gibt das eine Beschleunigung. Aber wie Sie es in Ihrem Antrag richtig sagen – das war auch so vorgesehen –, ist es Aufgabe des Bundesrates, die Rahmenbedingungen für die geeigneten Gebiete festzulegen. Das heisst, in geeigneten Gebieten ist auf den Biotopschutz, auf Wald, auf Fruchtfolgeflächen Rücksicht zu nehmen. Diese Bereiche werden wir definieren.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: A l'article 6 alinéa 1, et à beaucoup d'autres articles, que je ne vais pas tous énumérer, la majorité de la commission vous propose de renoncer à la libéralisation totale du marché de l'électricité. Je dois cependant corriger M. le conseiller national Girod: il n'y a pas eu 2, mais 3 voix qui sont favorables à la libéralisation totale du marché de l'électricité. Trois motivations étaient cumulées au sein de la commission: une première partie des membres était fondamentalement opposée à la libéralisation, considérant que le système du marché de l'électricité était dysfonctionnel; une deuxième partie pouvait s'imaginer une libéralisation, mais seulement dans le cadre d'un accord avec l'Union européenne; une troisième partie était plutôt favorable sur le fond, mais considérait que cela surchargeait le bateau. Toutes ces forces se

sont alliées pour dire que ce n'était pas le moment de proposer une libéralisation totale. Le Conseil fédéral a corrigé sa position, en indiquant lui aussi qu'il était défavorable à une libéralisation totale.

AB 2023 N 472 / BO 2023 N 472

S'agissant, à l'article 6 alinéa 1bis, de la minorité Klopfenstein Broggini, qui veut limiter les possibilités, pour de nouveaux consommateurs de plus de 5 gigawattheures de consommation hivernale, de bénéficier du droit à l'approvisionnement de base garanti, la commission s'y oppose, estimant, d'une part, qu'il s'agit d'une législation circonstancielle liée aux difficultés de cet hiver, qui se finit maintenant, et, d'autre part, que le service public doit être largement accessible.
A l'article 6 alinéa 2bis, la majorité de la commission veut que l'approvisionnement de base repose par défaut sur des énergies renouvelables. Elle rejette la proposition de minorité I (Egger Kurt) qui veut absolument qu'il s'agisse d'énergie indigène issue de sources renouvelables, et la proposition de minorité II (Strupler), qui, sous la formulation "respect du climat", vise en réalité une utilisation de l'énergie nucléaire par les ménages. Ces deux propositions ont été rejetées, par 17 voix contre 7 pour la première, et par 11 voix contre 7 pour la seconde.
Comme l'a expliqué M. le conseiller fédéral Rösti, à l'article 6 alinéas 5 et 5 bis, la commission a, à l'unanimité, décidé d'un changement important dans le calcul des tarifs de l'électricité pour les clients captifs et les clients libres. Nous proposons de supprimer la méthode du prix moyen qui liait le segment des clients captifs à celui des clients libres avec beaucoup d'effets pervers, dont l'inhibition des investissements. Nous avons proposé que les entreprises d'approvisionnement électrique livrent leur propre production en priorité à leurs clients captifs; que, pour les clients captifs, elles achètent essentiellement des contrats à long terme, dans une proportion qui sera fixée par le Conseil fédéral; et que les entreprises d'approvisionnement électrique indiquent aussi quels sont les achats pour les clients captifs et quels sont les achats qui auraient été faits à court ou à long terme pour les clients libres. Il s'agit donc d'une logique de séparation claire des portefeuilles. C'est la logique des bons comptes qui font les bons amis.
L'autre aspect très important est d'essayer d'aller vers une logique d'achat à long terme, parce que celui qui achète du courant à long terme s'engage aussi à le payer. Cela veut dire que celui qui vend du courant à long terme peut investir dans une installation de production et l'amortir. Nous voulons donc nous éloigner davantage des contrats à court terme, qui ne permettent pas l'investissement, pour aller en direction d'un prix qui couvre réellement le coût de revient de l'énergie. C'est un progrès central.
La minorité Bäumle à l'alinéa 5bis étant retirée, il n'y a pas besoin d'apporter des précisions.
Le conseiller fédéral Rösti et M. Girod ont parfaitement précisé le changement de logique en matière de réserve hivernale, je n'ai pas besoin d'ajouter quelque chose à ce sujet.
Permettez-moi par contre d'apporter quelques précisions en français aussi sur l'article 9bis alinéas 2bis et 2ter. Il s'agit d'un aspect important et le rapporteur de langue allemande reviendra sur ce point de façon plus approfondie. Je veux quand même préciser que l'idée de notre commission est ici de simplifier les procédures pour les projets éoliens et solaires d'intérêt national si le projet est situé dans une zone qui s'y prête et qui a été délimitée par le canton dans le plan directeur cantonal. Si tel est le cas, il n'est plus nécessaire de préciser les contours détaillés du projet dans le plan directeur. Autrement dit, si une zone qui se prête à ces projets est décrite comme telle, la coordination est réputée réglée et il est alors possible de passer directement à l'élaboration du plan d'affectation du sol. Le Conseil fédéral peut évidemment poser des exigences accrues pour le plan directeur, afin d'être dispensé de faire ensuite cette coordination réglée dans le plan directeur.
J'aimerais aussi préciser, et répondre ainsi aux soucis de M. Fluri, que la majorité de la commission ne contourne pas la règle définie à l'article 12 de la loi sur l'énergie. En effet, pour être couvert par la règle prévue à l'article 9bis de la loi sur l'approvisionnement en électricité, il faut que le projet remplisse le critère de l'intérêt national selon la loi sur l'énergie, ce qui implique une certaine taille et exclut d'emblée les biotopes d'importance nationale, les réserves de sauvagine et les réserves d'oiseaux migrateurs. En outre, une pesée des intérêts équilibrée – "gleichrangig" en allemand – doit être faite en vertu de l'article 10 de la loi sur l'énergie lorsque l'on fixe les zones adéquates dans le plan directeur. Mais une fois que la zone est fixée dans le plan directeur et qu'elle est déterminée comme une zone appropriée, alors la priorité va aux énergies renouvelables à l'intérieur de cette zone.
Je vous remercie donc de suivre la commission.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Ich gehe noch einmal auf Artikel 9bis StromVG ein. Das ist einer der wichtigsten Artikel, der teilweise nicht ganz einfach nachvollziehbar ist. Zuerst zur Minderheit Flach bei Artikel 9bis Absatz 1: Die Kommission stimmte dort mit 10 zu 10 Stimmen, es brauchte den Stichent-

scheid des Präsidenten. Der jetzige Minderheitsantrag Flach wurde abgelehnt; die restlichen Kommissionsmitglieder haben nicht abgestimmt.
Der Minderheitsantrag Munz bei Artikel 9bis Absätze 2 und 3 wurde zurückgezogen. Hier möchte ich noch einmal darauf hinweisen, und das scheint uns auch zuhanden des Amtlichen Bulletins wichtig: Die Verwendung des Wortes "grundsätzlich" in diesem Mantelerlass hat die Kommission so verstanden, dass es insbesondere dann gilt, wenn eine Bestimmung im Allgemeinen gilt, er aber mit Vorbehalten Ausnahmen zulässt. Das ist jetzt vor allem bei Artikel 9bis Absatz 2 und zum Beispiel auch bei Absatz 2bis wichtig. Dort werden nämlich weiterhin Interessenabwägungen möglich sein; sie sind somit offen.
Dann noch zur Präzisierung des französischsprachigen Kommissionssprechers betreffend die Vorgabe: Wie soll dieser Artikel umgesetzt werden? Das ist die Frage. Der Bundesrat hat bereits ausgeführt, wie sich das die Kommission vorstellt. Mit der Öffnung des Nichtbaugebietes für Solaranlagen ergibt sich auch für diese Anlagen die Notwendigkeit einer planerischen Steuerung der Standorte über die Richtpläne. Genau diese Steuerung soll mit dem Instrument der "geeigneten Gebiete" erfolgen. Bei den Windenergieanlagen wird die Richtplanung bereits heute so gemacht, das sehen Sie in Artikel 10 Absatz 1 EnG. Werden geeignete Gebiete festgelegt, kann auf die anschliessende Festsetzung einzelner Anlagen im Richtplan verzichtet werden – da wird auf Artikel 8 Absatz 2 RPG verwiesen –, falls die geeigneten Gebiete den Anforderungen des Bundes entsprechen.
Nach der Festsetzung der geeigneten Gebiete kann also direkt mit der Nutzungsplanung begonnen werden. Die weiteren Verfahren haben Ihnen der Bundesrat und Herr Nordmann aufgezeigt. Hier ist das Zusammenspiel dieser Artikel im Energiegesetz und im Stromversorgungsgesetz zu berücksichtigen.
Dann noch zu den Einzelanträgen: Der Einzelantrag Munz wurde ja zurückgezogen. Der Einzelantrag Wasserfallen Christian möchte eine Erhöhung der entsprechenden Leistungen, vor allem der elektrischen Energie, auf 9 Terawattstunden, wobei 5 Terawattstunden sicher abrufbar sein sollen. Über diese Werte haben wir nicht diskutiert. Wir haben die Werte gemäss Ideen der Verwaltung festgelegt und uns dabei auf Daten berufen, die wir zur Verfügung hatten. Betreffend thermische Kraftwerke verweise ich auf die Aussage von Herrn Bundesrat Rösti. Uns wurde aufgezeigt, dass es zu den thermischen Kraftwerken so, wie sie jetzt in Birr bestehen und betrieben werden, eine separate Vorlage geben wird. Daher haben wir davon abgesehen, hier Bestimmungen für irgendwelche andere Technologien einzubauen. Wir gehen davon aus, dass wir die entsprechenden Unterlagen erhalten werden.
Ich komme noch zu den Einzelanträgen Fluri: Diese beziehen sich eigentlich auf die Problematik, was wo gilt und wie die drei Gesetze ineinandergreifen. Mit der Präzisierung und den Interpretationen, wie wir sie vorgenommen haben, sieht die Kommission durchaus, dass die Handlungsfähigkeit des Parlamentes und vor allem auch die Verfassungsmässigkeit doch zu grossen Teilen gegeben sind. Daher kann ich mir durchaus vorstellen, dass diese Einzelanträge so nicht mehr nötig sind.

AB 2023 N 473 / BO 2023 N 473

Ziff. 2 Art. 3b
Antrag Storni
Titel
Ausschluss von kantonalen und kommunalen Abgaben oder Steuern auf der Verteilung von Elektrizität
Text
Auf die Verteilung und den Verbrauch von Elektrizität dürfen keine kantonalen und kommunalen Abgaben für Konzessionen oder die Nutzung des öffentlichen Grunds und Bodens erhoben werden, mit Ausnahme von Lenkungsabgaben, die in Form von Energiesubventionen oder direkt in bar zu 100 Prozent an die Bevölkerung zurückfliessen.

Ch. 2 art. 3b
Proposition Storni
Titre
Exclusion de redevances ou taxes cantonales et communales sur la distribution d'électricité
Texte
La distribution et la consommation d'électricité ne peuvent être soumises à des redevances cantonales ou communales de concession ou d'utilisation du domaine public, à l'exception des redevances d'incitation reversées à 100 pour cent à la population sous forme de subventions énergétiques ou directement en espèces.

Développement par écrit
Il faut éliminer les redevances ou taxes locales sur les réseaux de distribution et la consommation d'électricité non-réinvestis dans l'efficience énergétique. Les réseaux de distribution d'électricité vont devenir le pilier portant de l'approvisionnement énergétique pour garantir la défossilisation et son implémentation qui est ancrée dans la Stratégie énergétique 2050. On aura d'une part la production décentralisée et d'autre part les nouveaux consommateurs tels que les chauffages à pompe à chaleur et les voitures électriques. Il faudra d'importants investissements pour gérer les réseaux de l'avenir à travers la digitalisation ainsi que la gestion dynamique des charges, de la production décentralisée et du stockage décentralisé, mais aussi pour soutenir les flux et les charges (puissance). Les distributeurs devront faire face à d'importants investissements. Il va s'agir de milliards qui vont peser sur les consommateurs en particulier sur les tarifs de transport. Il n'est donc plus justifiable que les Communes (ou les Cantons) chargent des redevances telles que les concessions ou utilisation du domaine public sur les réseaux de distribution électrique (selon Elcom 1,5 cts/kWh soit 850 mio de francs par année tendance croissante 1,2 cts/kWh 2020). Redevances qui par ailleurs ne sont pas appliquées aux réseaux de télécommunications (interdiction Loi Fédérale sur les Télécommunications) ou pour les réseaux de distribution de gaz, eau potable ou eau d'épuration. Il s'agit non seulement d'un anachronisme, mais aussi d'une situation qui n'est pas compatible avec les exigences et coûts des réseaux électriques de l'avenir. Il faut un changement de paradigme et défiscaliser les réseaux de distribution électrique en faveur d'une urgente et très coûteuse modernisation. Une grande partie de nos réseaux de distribution est dépassée et ne supporte pas la transition énergétique, les Communes doivent tenir compte de ça!

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Der Antrag Storni wurde zurückgezogen.

Ziff. 2 Art. 4 Abs. 1 Bst. b, e, f
Antrag der Mehrheit
Bst. b
b. Endverbraucher: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch oder zur Speicherung aus dem Netz beziehen; (Rest streichen)
Bst. e, f
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 4 al. 1 let. b, e, f
Proposition de la majorité
Let. b
b. consommateur final: le client soutirant de l'électricité du réseau pour ses propres besoins ou à des fins de stockage; (Biffer le reste)
Let. e, f
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 4a
Antrag der Kommission
Streichen

Ch. 2 art. 4a
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 6
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können. Sie verfügen

für den Einkauf der nicht selbst produzierten Elektrizität über Beschaffungsstrategien, die eine Absicherung gegen extreme Marktpreisschwankungen bieten.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2bis
Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das ausschliesslich auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).
Abs. 3, 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 4bis
Streichen
Abs. 5
Die Betreiber der Verteilnetze haben Elektrizität aus erneuerbaren Energien, die sie im Inland selbst erzeugen (Eigenproduktion), vorrangig in der Grundversorgung abzusetzen. Reicht ihre Eigenproduktion für den Absatz in der Grundversorgung nicht aus, so müssen sie die fehlende Elektrizität zu einem vom Bundesrat zu bestimmenden Mindestanteil aus langfristigen Verträgen über erneuerbare Energien beziehen oder auf andere Weise so beschaffen, dass sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen abgesichert sind. Sie müssen beim Kauf von langfristigen Verträgen unter Berücksichtigung der Auswirkungen über die gesamte Vertragslaufzeit entscheiden, welchen Anteil dieser Elektrizität sie in die Grundversorgung absetzen und welchen nicht.
Abs. 5bis
Sofern sie neben den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Grundversorgung auch Endverbraucher beliefern, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, so müssen sie ihre Elektrizitätsbeschaffungen zwischen diesen beiden Marktsegmenten trennen und insbesondere die Bezugsverträge entsprechend zuordnen.
Abs. 5ter
Die Betreiber der Verteilnetze dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b-46f EnG nur anteilsmässig an die festen Endverbraucher und die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, verrechnen. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.

Antrag der Minderheit
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Abs. 1, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2023 N 474 / BO 2023 N 474

Abs. 2
Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das ausschliesslich auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).
Abs. 3
Die Grundversorgungstarife müssen für ein Quartal fest und für Endverbraucher mit gleichartigem Bezugsprofil einheitlich sein. Sie gelten als angemessen, wenn sie sich im Rahmen der Marktpreise vergleichbarer Elektrizitätsprodukte des betreffenden Jahres (Vergleichsmarktpreise) bewegen.

Antrag der Minderheit
(Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod)
Abs. 1bis
Neue Endverbraucher und Endverbraucher mit einer Energieverbrauchssteigerung von mehr als 5 GWh im Winterhalbjahr dürfen vom Betreiber von Verteilnetzen nur bedient werden, wenn diese eine vertragliche langfristige Lieferung erneuerbarer Energie aus eigenen oder fremden Kraftwerken nachweisen können, die weniger als drei Jahre alt sind und deren Lieferung nicht einer Bezugsrestriktion unterliegen.

Antrag der Minderheit I
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel)
Abs. 2bis
... auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).

Antrag der Minderheit II
(Strupler, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)
Abs. 2bis
... auf der Nutzung von klimaschonend produzierter Energie beruht (Standardstromprodukt).

Antrag der Minderheit
(Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Abs. 4bis
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 5ter
Streichen

Antrag der Minderheit
(Bäumle, Flach, Müller-Altermatt)
Abs. 5bis
Soweit die Betreiber der Verteilnetze die festen Endverbraucher mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefern, dürfen sie die Gestehungskosten dieser Elektrizität in die Tarife einrechnen und müssen Preisvorteile nach Absatz 5 nicht miteinrechnen. Dieses Recht gilt nur für Elektrizität aus Erzeugungskapazitäten im Inland abzüglich allfälliger Unterstützungen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann Ausnahmen vorsehen.

Ch. 2 art. 6
Proposition de la majorité
Al. 1
Les gestionnaires d'un réseau de distribution prennent les mesures requises pour pouvoir fournir en tout temps aux consommateurs captifs et aux autres consommateurs finaux de leur zone de desserte qui ne font pas usage de leur droit d'accès au réseau la quantité d'électricité qu'ils désirent au niveau de qualité requis et à des tarifs équitables. Pour l'achat d'électricité qu'ils ne produisent pas eux-mêmes, ils se dotent de stratégies d'acquisition qui leur offrent une protection contre les fluctuations extrêmes des prix du marché.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2bis
Dans l'approvisionnement de base, les gestionnaires de réseau proposent par défaut un produit électrique basé exclusivement sur l'utilisation d'énergie issue de sources renouvelables (produit électrique standard).
Al. 3, 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 4bis
Biffer
Al. 5
Les gestionnaires d'un réseau de distribution sont tenus d'écouler l'électricité issue d'énergies renouvelables qu'ils produisent en Suisse (production propre) en priorité dans l'approvisionnement de base. Si leur production propre ne suffit pas à couvrir les ventes dans l'approvisionnement de base, ils doivent acquérir l'électricité manquante dans le cadre de contrats à long terme portant sur des énergies renouvelables dans une proportion minimale à déterminer par le Conseil fédéral ou l'acheter d'une autre façon, de manière à ce qu'ils soient protégés le mieux possible contre les fluctuations des prix du marché. Ils doivent décider, lors de l'achat de contrats à long terme, en considérant l'impact sur toute la durée contractuelle, quelle proportion de cette électricité ils écoulent dans l'approvisionnement de base ou non.
Al. 5bis
Si en plus des consommateurs finaux dans l'approvisionnement de base, ils fournissent aussi d'autres consommateurs finaux qui font valoir leur droit d'accès au réseau, ils sont tenus de répartir leurs achats d'électricité entre ces deux segments de marché et d'attribuer en particulier les contrats d'achat en conséquence.
Al. 5ter
Les gestionnaires d'un réseau de distribution ne peuvent mettre les coûts occasionnés par les objectifs visant à accroître l'efficacité visés aux art. 46b à 46f LEne à la charge des consommateurs captifs et des consommateurs ayant renoncé à un accès au réseau que de manière proportionnelle. Le Conseil fédéral peut fixer des limites à cette répercussion des coûts.

Proposition de la minorité
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Al. 1, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Dans l'approvisionnement de base, les gestionnaires de réseau proposent par défaut un produit électrique basé exclusivement sur l'utilisation d'énergie issue de sources renouvelables (produit électrique standard).
Al. 3
Les tarifs de l'approvisionnement de base sont valables pour un trimestre et sont uniformes pour les consommateurs finaux présentant des profils de soutirage similaires. Ils sont considérés comme adéquats s'ils se situent dans la fourchette des prix du marché de produits électriques comparables durant l'année concernée (prix comparatifs du marché).

Proposition de la minorité
(Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod)
Al. 1bis
Les nouveaux consommateurs finaux et les consommateurs finaux dont la consommation d'énergie augmente de plus de 5 GWh durant le semestre d'hiver ne peuvent être approvisionnés par le gestionnaire de réseau de distribution que s'ils peuvent justifier d'une fourniture contractuelle à long terme d'énergie renouvelable provenant de leurs propres centrales ou de centrales tierces, qui ont moins de trois ans et dont la fourniture n'est pas soumise à une restriction d'approvisionnement.

Proposition de la minorité I
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel)
Al. 2bis
... sur l'utilisation d'énergie indigène issue de sources renouvelables (produit électrique standard).

AB 2023 N 475 / BO 2023 N 475

Proposition de la minorité II
(Strupler, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)
Al. 2bis
... sur l'utilisation d'énergie produite dans le respect du climat (produit électrique standard).

Proposition de la minorité
(Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Al. 4bis
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 5ter
Biffer

Proposition de la minorité
(Bäumle, Flach, Müller-Altermatt)
Al. 5bis
S'ils fournissent de l'électricité issue d'énergies renouvelables aux consommateurs captifs, ils peuvent prendre en compte dans leurs tarifs le coût de revient de cette électricité sans être tenus de prendre en compte le bénéfice visé à l'alinéa 5. Ce droit n'est applicable que pour l'électricité provenant de capacités de production indigènes, déduction faite des mesures de soutien. Le Conseil fédéral fixe les modalités et peut prévoir des exceptions.

Abs. 1, 2, 3 – Al. 1, 2, 3

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Die Abstimmung über den Antrag der Minderheit Vincenz gilt auch für Ziffer 1 Artikel 17 Absätze 2, 3 und 3bis, Ziffer 2 Artikel 7, Ziffer 2 Artikel 12 Absätze 1, 2 und 4, Ziffer 2

Artikel 13a, Ziffer 2 Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c, Ziffer 2 Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe c, Ziffer 2 Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und d, Ziffer 2 Artikel 33c, Ziffer 2 Artikel 34 Absätze 2 und 3.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26411)
Für den Antrag der Mehrheit ... 163 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 28 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26412)
Für den Antrag der Minderheit ... 37 Stimmen
Dagegen ... 155 Stimmen
(1 Enthaltung)

Abs. 2bis – Al. 2bis

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26413)
Für den Antrag der Mehrheit ... 126 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 67 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26414)
Für den Antrag der Mehrheit ... 137 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 56 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 4bis, 5ter – Al. 4bis, 5ter

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Imark wurde bei Ziffer 1 Kapitel 8a abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 5bis – Al. 5bis

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Der Antrag der Minderheit Bäumle wurde zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 1 Art. 17
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 2, 3, 3bis, 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Abs. 2, 3, 3bis
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 17
Proposition de la majorité
Al. 1, 2, 3, 3bis, 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Al. 2, 3, 3bis
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Vincenz wurde bei Ziffer 2 Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 7
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 7
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Vincenz wurde bei Ziffer 2 Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 8
Antrag der Kommission
Abs. 1bis
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Die Netzbetreiber orientieren die Elektrizitätskommission (Elcom) jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.

Ch. 2 art. 8
Proposition de la commission
Al. 1bis
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

AB 2023 N 476 / BO 2023 N 476

Al. 3
Inchangé
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 8a
Antrag der Kommission
Abs. 1
... -ausfälle wird jährlich eine Energiereserve gebildet.
Abs. 2
An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:
a. obligatorisch: die Betreiber von grösseren Speicherwasserkraftwerken, die Wasser vorhalten;
b. aufgrund von Ausschreibungen: die Betreiber von Speichern und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie beziehungsweise für die Bereitschaft zur Lastreduktion.
Abs. 3
Die Elcom legt jährlich die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b) fest und überwacht die Umsetzung der Energiereserve.
Abs. 4
Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die Elcom und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve, deren Teilnahme die Elcom nötigenfalls anordnet, eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve. Für die restliche Reserve führt sie die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der Elcom und der Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
Abs. 5
Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung). Die Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die Elcom festgelegten Abrufordnung und in deren Rahmen diskriminierungsfrei vor.
Abs. 5bis
Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Händler dürfen aus der Reserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn und nicht ins Ausland verkaufen.
Abs. 6
Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:
a. eine längere als eine einjährige Reservebildung, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen;
b. die Kriterien dazu, welche Betreiber mit wie viel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen und wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen können;
c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, die der Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und Sommermonaten Rechnung trägt;
d. Preisobergrenzen bei den Ausschreibungen und Sanktionen bei der Missachtung von Reservepflichten;
e. einen ausnahmsweisen Abruf auch ohne fehlende Markträumung sowie die Abrufentschädigung, die der Unterschiedlichkeit der Reserveteile Rechnung tragen kann;
f. ein Aufgeld zulasten der Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlasst haben;
g. die allfällige Vorbehaltung von Leistung.

Antrag Wasserfallen Christian
Abs. 2
An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:
a. obligatorisch: die Betreiber von grösseren Speicherwasserkraftwerken, die Wasser vorhalten, und von grösseren thermischen Kraftwerken;
...

Abs. 3
Die Elcom legt jährlich die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Reserve gemäss Absatz 2 Buchstabe a und der restlichen Reserve gemäss Absatz 2 Buchstabe b fest und überwacht die Umsetzung der Energiereserve.
Abs. 4
Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die Elcom und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Reserve gemäss Absatz 2 Buchstabe a, deren Teilnahme die Elcom nötigenfalls anordnet, eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve. Für die restliche Reserve führt sie die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der Elcom und der Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
Abs. 6
Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere vorsehen:
a. eine längere als eine einjährige Reservebildung, insbesondere bei der Reserve gemäss Absatz 2 Buchstabe a, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen;
b. die Kriterien dazu, welche Betreiber mit wie viel Energie obligatorisch an der Reserve gemäss Absatz 2 Buchstabe a teilnehmen müssen, und für die Wasserkraftwerke, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen können;
...
Schriftliche Begründung
Bis im Jahr 2050 steigt der Stromverbrauch auf schätzungsweise 75 bis 85 TWh an. Heute produziert die Schweiz circa 60 TWh Elektrizität. Abzüglich der wegfallenden Produktion aus Kernkraftwerken von 18 TWh ab Mitte der 30er-Jahre bleibt eine riesige ungedeckte Stromproduktion von 33 bis 43 TWh pro Jahr. Der grosse Teil davon wird im kritischen Winterhalbjahr fehlen. Für die Versorgungssicherheit mit Elektrizität sind alle Technologien zu nutzen, gerade auch thermische Kraftwerke. Diese sind sicher einsetzbar und stellen eine wertvolle Basis bei der Stromproduktion im Winter dar. Thermische Kraftwerke, die ihre Wärmeenergie z. B. aus Gas oder Kernbrennstoffen gewinnen, bieten den klaren Vorteil, dass sie unabhängig von der Witterung zuverlässig Strom in grossen Mengen produzieren können. Bestehende Betreiber sind in die Bildung einer Energiereserve zu integrieren. Damit ab jetzt in diese wichtigen Anlagen für unsere Versorgungssicherheit mit Elektrizität stärker investiert werden kann, sind jetzt die Weichen richtig zu stellen. Es braucht Investitions- und Planungssicherheit für Anlagen, die für einen längerfristigen Betrieb ausgerichtet sind, und gleich lange Spiesse für alle.

Ch. 2 art. 8a
Proposition de la commission
Al. 1
Une réserve d'énergie est constituée chaque année, à titre d'assurance, ...
Al. 2
Participent à la constitution de la réserve d'énergie:
a. à titre obligatoire, les exploitants des grandes centrales à accumulation qui conservent de l'eau;
b. par appel d'offres, les exploitants de stockage ainsi que les gros consommateurs disposant d'un potentiel de réduction de la charge; ces participants à la réserve reçoivent une rémunération pour la conservation de l'énergie, respectivement pour la disposition à procéder à la réduction de la charge.
Al. 3
L'Elcom fixe chaque année le dimensionnement et les autres valeurs-clés de la réserve hydroélectrique (al. 2, let. a) et du

reste de la réserve (al. 2, let. b); elle surveille la mise en oeuvre de la réserve d'énergie.
Al. 4
La société nationale du réseau de transport apporte son soutien à l'Elcom et assure la gestion opérationnelle de la réserve d'énergie. Elle conclut un contrat avec les participants à la réserve hydroélectrique, y compris lorsque leur participation est ordonnée par l'Elcom. Pour le reste de la réserve, elle organise les appels d'offres nécessaires et conclut un contrat avec les exploitants et les consommateurs qui remportent l'adjudication. Les participants à la réserve fournissent à l'Elcom et à la société nationale du réseau de transport les renseignements et les documents nécessaires.

Al. 5
Le recours à la réserve est possible lorsque la quantité d'électricité demandée dépasse l'offre à la bourse de l'électricité pour le jour suivant (absence d'équilibre du marché). La société nationale du réseau de transport recourt à la réserve conformément aux consignes fixées par l'Elcom, de manière non discriminatoire dans le cadre de celles-ci.
Al. 5bis
Les groupes-bilan et les négociants qui interviennent en aval ne sont pas autorisés à revendre avec un bénéfice ou à vendre à l'étranger de l'énergie provenant d'un recours à la réserve.
Al. 6
Le Conseil fédéral règle les modalités et peut en particulier prévoir:
a. la constitution de réserve pour une durée supérieure à un an, en particulier pour la réserve hydroélectrique, et la possibilité de renoncer temporairement à constituer une partie de la réserve ou d'en autoriser la dissolution anticipée;
b. les critères servant à identifier quels exploitants doivent obligatoirement participer à la réserve hydroélectrique, avec quel volume d'énergie, ainsi que la manière dont ils peuvent répartir cette énergie entre leurs différents lacs d'accumulation;
c. une indemnité forfaitaire modérée pour la conservation d'eau, qui tienne compte de la différence de prix sur le marché de l'électricité entre les mois d'hiver et les mois d'été;
d. des plafonds de prix pour les appels d'offres et des sanctions en cas de manquement à l'obligation de constituer une réserve;
e. un recours exceptionnel même en cas d'équilibre du marché ainsi que l'indemnisation du recours pouvant tenir compte de la différence de fonctionnement des parties de la réserve;
f. un supplément à la charge des groupes-bilan qui ont occasionné le recours à la réserve;
g. l'éventuelle mise en réserve de puissance.

Proposition Wasserfallen Christian
Al. 2
Participent à la constitution de la réserve d'énergie:
a. à titre obligatoire, les exploitants des grandes centrales à accumulation qui conservent de l'eau et des grandes centrales thermiques;
...
Al. 3
L'Elcom fixe chaque année le dimensionnement et les autres valeurs-clés de la réserve selon l'alinéa 2 lettre a et du reste de la réserve selon l'alinéa 2 lettre b; elle surveille la mise en oeuvre de la réserve d'énergie.
Al. 4
La société nationale du réseau de transport apporte son soutien à l'Elcom et assure la gestion opérationnelle de la réserve d'énergie. Elle conclut un contrat avec les participants à la réserve selon l'alinéa 2 lettre a y compris lorsque leur participation est ordonnée par l'Elcom. Pour le reste de la réserve, elle organise les appels d'offres nécessaires et conclut un contrat avec les exploitants et les consommateurs qui remportent l'adjudication. Les participants à la réserve fournissent à l'Elcom et à la société nationale du réseau de transport les renseignements et les documents nécessaires.
Al. 6
Le Conseil fédéral règle les modalités et peut en particulier prévoir:
a. la constitution de réserve pour une durée supérieure à un an, en particulier pour la réserve selon l'alinéa 2 lettre a et la possibilité de renoncer temporairement à constituer une partie de la réserve ou d'en autoriser la dissolution anticipée;
b. les critères servant à identifier quels exploitants doivent obligatoirement participer à la réserve selon l'alinéa 2 lettre a avec quel volume d'énergie, ainsi que, pour les exploitants de centrales hydroélectriques, la manière dont ils peuvent répartir cette énergie entre leurs différents lacs d'accumulation;
...

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26415)
Für den Antrag der Kommission ... 127 Stimmen
Für den Antrag Wasserfallen Christian ... 64 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 8b
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 8b
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 9bis
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 1bis
Dieser Zubau ist in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken nach Anhang 1 sowie Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse zu erreichen.
Abs. 2
Für Speicherwasserkraftwerke nach Anhang 1 gilt Folgendes:
a0. sie sind nur planungspflichtig, wenn eine Anlage an einem neuen Standort vorgesehen ist; dabei beschränkt sich die Planungspflicht auf die Richtplanung;
a. ihr Bedarf ist ausgewiesen;
b. sie sind standortgebunden;
c. das Interesse an ihrer Realisierung geht grundsätzlich anderen nationalen Interessen vor; und
d. es sind zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft vorzusehen.
Abs. 2bis
Für Solaranlagen und für Windkraftanlagen in nationalem Interesse nach Artikel 12 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG), die in geeigneten Gebieten gemäss Artikel 10 Absatz 1 EnG vorgesehen sind, gilt Folgendes:
a. ihr Bedarf ist ausgewiesen;
b. sie sind standortgebunden; und
c. das Interesse an ihrer Realisierung geht grundsätzlich anderen nationalen Interessen vor.
Abs. 2ter
Besteht für Anlagen nach Absatz 2 und 2bis eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Der Bundesrat kann festlegen, unter welchen Voraussetzungen Gebiete nach Artikel 10 Absatz 1 EnG den Anforderungen genügen, die bei der Planung von Vorhaben nach Artikel 8 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 erfüllt sein müssen.
Abs. 3
... Projekten Ergänzungen der Liste vor.
Abs. 4
Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere vorsehen, dass Unternehmen, die Projekte gemäss Absatz 3 aufgeben, die Projektunterlagen anderen Interessierten zugänglich machen müssen.
Abs. 5
Streichen

AB 2023 N 478 / BO 2023 N 478

Antrag der Minderheit
(Flach, Bäumle, Jauslin)
Abs. 1
... von erneuerbarer Energie realisiert und unterstützt werden. Davon müssen ...

Antrag der Minderheit
(Munz, Clivaz Christophe, Schneider Schüttel)
Abs. 2 Bst. c
c. das Interesse an ihrer Realisierung gleichrangig ist mit anderen nationalen Interessen; und

Antrag Wasserfallen Christian
Abs. 1
Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter soll per 2040 ein Zubau von Kraftwerken zur Erzeugung von elektrischer Energie von mindestens 9 TWh realisiert und unterstützt werden. Davon müssen mindestens 5 TWh sicher abrufbar sein.
Abs. 2bis a
Thermische Kraftwerke, deren Bedarf ausgewiesen ist, sind von nationalem Interesse. Das Interesse an ihrer Realisierung geht grundsätzlich anderen nationalen Interessen vor. Der Bund kann Beiträge zur Erstellung dieser Anlagen entrichten. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
Schriftliche Begründung
Bis im Jahr 2050 steigt der Stromverbrauch auf schätzungsweise 75 bis 85 TWh an. Heute produziert die Schweiz circa 60 TWh Elektrizität. Abzüglich der wegfallenden Produktion aus Kernkraftwerken von 18 TWh ab Mitte der 30er-Jahre bleibt eine riesige ungedeckte Stromproduktion von 33 bis 43 TWh pro Jahr. Der grosse Teil davon wird im kritischen Winterhalbjahr fehlen. Für die Versorgungssicherheit mit Elektrizität sind alle Technologien zu nutzen, gerade auch thermische Kraftwerke. Diese sind sicher einsetzbar und stellen eine wertvolle Basis bei der Stromproduktion im Winter dar. Thermische Kraftwerke, die ihre Wärmeenergie z. B. aus Gas oder Kernbrennstoffen gewinnen, bieten den klaren Vorteil, dass sie unabhängig von der Witterung zuverlässig Strom in grossen Mengen produzieren können. Damit ab jetzt in diese wichtigen Anlagen für unsere Versorgungssicherheit mit Elektrizität stärker investiert werden kann, sind jetzt die Weichen richtig zu stellen. Es braucht Investitions- und Planungssicherheit für Anlagen, die für einen längerfristigen Betrieb ausgerichtet sind, und gleich lange Spiesse für alle.

Antrag Fluri
Abs. 2bis
Streichen
Schriftliche Begründung
Der Vorschlag würde Solar- und Windkraftanlagen bereits ab relativ tiefen Schwellenwerten und künstlich eine Bedeutung erteilen, die anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Das ist verfassungsrechtlich heikel. Die Buchstaben a bis c würden einer zielführenden und sachlichen Raumplanung vorgreifen und insbesondere die Gemeindeautonomie in der Nutzungsplanung materiell einschränken, wenn nicht gar beseitigen.

Antrag Munz
Abs. 2bis Bst. c
c. das Interesse an ihrer Realisierung gleichrangig ist mit anderen nationalen Interessen.
Schriftliche Begründung
Die Bundesverfassung verlangt in Artikel 78 Absatz 2 eine umfassende Interessenabwägung zwischen Schutz- und Eingriffsinteressen. Der grundsätzliche Vorrang der Energieinteressen dürfte deshalb die Bundesverfassung verletzen.

Antrag Fluri
Abs. 2ter
Besteht für Anlagen nach Absatz 2 eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Richtplanung sowie entsprechende Grundlagenerhebungen in der Verordnung.
Schriftliche Begründung
Absatz 2ter ist unklar und missverständlich formuliert. Dies führt nicht zu beschleunigten Verfahren, sondern zu Rechtsunsicherheit und damit Rechtsstreitigkeiten. Eine Beschleunigung der Verfahren ist nur mit einer sachlichen Grundlagenerhebung und mit der Berücksichtigung von Natur- und Landschaftswerten sowie weiteren Interessen auf Stufe Richtplan möglich.

Ch. 2 art. 9bis
Proposition de la majorité
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis
L'augmentation de la production est atteinte en premier lieu par des centrales hydroélectriques à accumulation selon l'annexe 1 ainsi que les installations solaires et les éoliennes revêtant un intérêt national.
Al. 2
Les principes suivants s'appliquent pour les centrales hydroélectriques à accumulation conformément à l'annexe 1:
a0. elles sont soumises à l'obligation de planification uniquement si l'installation est prévue à un nouvel emplacement; l'obligation de planification se limite à la planification directrice;
a. leur nécessité est avérée;
b. leur utilisation est imposée par leur destination;
c. l'intérêt à leur réalisation prime en principe d'autres intérêts nationaux; et
d. des mesures de compensation supplémentaires doivent être prévues pour protéger la biodiversité et le paysage.
Al. 2bis
Pour les installations solaires et les éoliennes revêtant un intérêt national au sens de l'article 12 de la loi du 30 septembre 2016 sur l'énergie (LEne), qui sont prévues dans des zones qui se prêtent à l'exploitation de l'énergie solaire ou éolienne conformément à l'article 10 alinéa 1 LEne, les principes suivants s'appliquent:
a. leur nécessité est avérée;
b. leur utilisation est imposée par leur destination, et
c. l'intérêt à leur réalisation prime en principe d'autres intérêts nationaux.
Al. 2ter
Si les installations mentionnées aux articles 2 et 2bis sont soumises à l'obligation d'aménager le territoire, le projet doit reposer sur une base correspondante. Le Conseil fédéral peut définir les conditions que les zones visées à l'article 10 alinéa 1 LEne doivent remplir pour satisfaire aux exigences imposées à la planification de projets mentionnés à l'article 8 alinéa 2 de la loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire.
Al. 3
... il propose à l'Assemblée fédérale de compléter la liste susmentionnée.
Al. 4
Le Conseil fédéral règle les modalités. Il peut notamment prévoir que les entreprises qui renoncent à un projet au sens de l'alinéa 3 doivent rendre la documentation du projet accessible à d'autres acteurs intéressés.
Al. 5
Biffer

Proposition de la minorité
(Flach, Bäumle, Jauslin)
Al. 1
... de l'énergie renouvelable doit être augmentée d'ici à 2040 et bénéficier d'un soutien. ...

Proposition de la minorité
(Munz, Clivaz Christophe, Schneider Schüttel)
Al. 2 let. c
c. l'intérêt à leur réalisation à la même valeur que d'autres intérêts nationaux; et

AB 2023 N 479 / BO 2023 N 479

Proposition Wasserfallen Christian
Al. 1
Afin de renforcer la sécurité de l'approvisionnement en hiver, la production des centrales électriques doit être augmentée d'au moins 9 TWh d'ici à 2040 et bénéficier d'un soutien. Sur ce total, la disponibilité d'au moins 5 TWh doit pouvoir être assurée.
Al. 2bis a
Les centrales thermiques dont la nécessité est avérée revêtent un intérêt national. L'intérêt à leur réalisation prime en principe d'autres intérêts nationaux. La Confédération peut verser des contributions à la réalisation de telles centrales. Le Conseil fédéral règle les modalités.

Proposition Fluri
Al. 2bis
Biffer

Proposition Munz
Al. 2bis let. c
c. l'intérêt à leur réalisation à la même valeur que d'autres intérêts nationaux.

Proposition Fluri
Al. 2ter
Si les installations mentionnées à l'alinéa 2 sont soumises à l'obligation d'aménager le territoire, le projet doit reposer sur une base correspondante. Le Conseil fédéral règle dans l'ordonnance les exigences applicables à la planification directrice et aux relevés des données de base correspondants.

Abs. 1, 2bis a – Al. 1, 2bis a

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26416)
Für den Antrag der Mehrheit ... 106 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 87 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26417)
Für den Antrag der Mehrheit ... 126 Stimmen
Für den Antrag Wasserfallen Christian ... 61 Stimmen
(6 Enthaltungen)

Abs. 2 – Al. 2

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Der Antrag der Minderheit Munz zu Buchstabe c von Absatz 2 wurde zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 2bis – Al. 2bis

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Der Antrag Munz zu Buchstabe c von Absatz 2bis wurde zurückgezogen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26419)
Für den Antrag Fluri ... 97 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 89 Stimmen
(7 Enthaltungen)

Abs. 2ter – Al. 2ter

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26420)
Für den Antrag Fluri ... 105 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 83 Stimmen
(5 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 2 Art. 9ter
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 9ter
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr
La séance est levée à 13 h 00

AB 2023 N 480 / BO 2023 N 480

21.047

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.23 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)
Loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (Modification de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité)

Block 5 – Bloc 5

Page Pierre-André (V, FR): Dans ce bloc 5, j'ai déposé une proposition de minorité à l'article 15 alinéa 1bis LApEl, qui concerne la diffusion du courant dans les réseaux et les coûts y relatifs. La majorité propose de payer le renforcement de ligne: c'est une démarche, à première vue, plutôt sympathique. Mais la minorité au nom de laquelle je m'exprime est plus raisonnable.
Je prends un exemple: j'ai un petit chalet à la montagne, éloigné de 2 kilomètres du premier transformateur, je veux y installer des panneaux photovoltaïques, on me paie le raccordement et la ligne de transport. Pour moi, propriétaire, c'est plutôt une aubaine: merci! Mais ne pensez-vous pas que les coûts sont tout simplement disproportionnés par rapport à l'investissement? Qui va donc payer ces investissements non rentables? Je vous le donne en mille: nous tous ainsi que nos concitoyens et nos concitoyennes. Les propriétaires qui, jusqu'à aujourd'hui, ont déjà investi, ont calculé ces coûts dans leur investissement, et cela fonctionne. Il y aurait donc une injustice par rapport aux installations effectuées jusqu'à ce jour.

Je me permets de donner un autre exemple. Lorsqu'une entreprise rénove ses installations, elle doit souvent augmenter l'ampérage de ses bâtiments. Elle paie et calcule ces frais dans son investissement.
Pour revenir à l'article 15, si les investissements pour aller chercher du courant à plusieurs kilomètres ne sont pas rentables, alors il faut tout simplement modifier le projet. Pour l'agriculture, par exemple, le fonds des améliorations foncières pourrait prendre en charge ce genre d'investissement. C'est un fonds qui a encore des possibilités.
Produire du courant pour l'envoyer dans le réseau en installant des panneaux photovoltaïques sur chaque petite maison me paraît complètement disproportionné. Les frais pour absorber cette production d'énergie sont exagérés. C'est un mauvais calcul. Je dis oui à une production photovoltaïque sur un maximum de bâtiments, mais je dis non si cela se fait à n'importe quel prix.
Je vous propose donc de biffer l'article 15 alinéa 1bis de la loi sur l'approvisionnement en électricité. Je vous remercie de soutenir ma proposition de minorité.

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Ich werde nicht nur zu meiner Minderheit sprechen, sondern auch das Fraktionsvotum zu Block 5 halten. In Block 5 geht es schwerpunktmässig um die Information und die Rechnungslegung, die anrechenbaren Netzkosten und das Messwesen.
Die FDP-Liberale Fraktion begrüsst mehrheitlich, dass die UREK-N den Entwurf des Bundesrates zur Liberalisierung des Messwesens übernommen hat. Der Ständerat hatte sich gegen die Liberalisierung ausgesprochen, was von der Minderheit Egger Kurt übernommen wird. Diese will das bestehende Monopol der Verteilnetzbetreiber beibehalten. Ein diskriminierungsfreier und fairer Zugang aller Akteure zu den Messdaten ist aus Sicht der Mehrheit der FDP-Liberalen Fraktion nun aber unabdingbar, um die dringend nötige Digitalisierung auf lokaler Ebene zu erreichen.
Die aktuelle Situation zwingt Konsumentinnen und Kleinproduzenten dazu, für die Energieoptimierung zwei parallele Systeme zu installieren und zu betreiben. Sie sind gezwungen, zwei parallele Systeme zu installieren und zu betreiben, da sie sonst nur unzureichende Daten erhalten. Dies ist aus ökologischer und aus ökonomischer Sicht unsinnig. Ausserdem werden sich innovative Geschäftsmodelle, die für die sichere und effiziente Stromversorgung der Zukunft notwendig sind, ohne reibungslosen Zugang zu den Messdaten kaum durchsetzen.
Auf die Freiwilligkeit und auf den guten Willen der Verteilnetzbetreiber zu hoffen, führt aufs Abstellgleis. Für eine rasche Verbesserung der Lage fehlen die Anreize. Auch wenn es vereinzelte Energieversorgungsunternehmen geben sollte, die mit gutem Beispiel vorangehen, nützt dies für Geschäftsmodelle, die auf Skalierbarkeit angewiesen sind, wenig. Wir sind überzeugt, dass der gesetzliche Druck der Liberalisierung die dringend nötige Digitalisierung im Verteilnetz beschleunigt.
In direktem Zusammenhang mit der Liberalisierung des Messwesens steht denn auch der Antrag meiner Minderheit zu Artikel 15 Absatz 3bis Buchstabe a StromVG. Diese will die ständerätliche Regelung übernehmen und damit dem Bundesrat folgen, wonach einzig die Kosten intelligenter Steuer- und Regelsysteme an die Betriebs- und Kapitalkosten anrechenbar sind und nicht zusätzlich auch noch Kosten für die Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion, wie dies das geltende Recht vorsieht. Mit der neuen Wahlfreiheit, die von uns favorisiert wird, entfällt konsequenterweise die Möglichkeit, bestimmte Kosten für Sensibilisierungen zur Verbrauchsreduktion für anrechenbar zu erklären.
Meine Minderheit I bei Artikel 17bbis StromVG übernimmt die Regelung des Ständerates. Es handelt sich um neue Regeln zur Nutzung von Flexibilität. Gemäss dem ständerätlichen Beschluss, übernommen vom Bundesrat, wird als oberste Grundregel den Erzeugern, Endverbrauchern und Speicherbetreibern die Inhaberschaft der Flexibilität zugewiesen. Im Antrag der Mehrheit wird dies aufgeweicht: Der Einsatz von Smart Meters durch den Netzbetreiber soll demgemäss so lange möglich sein, bis der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber dies ausdrücklich untersagt. Diese Relativierung der Inhaberschaft lehnt die FDP-Liberale Fraktion ab.
Eine Einschränkung gibt es allerdings für Notfälle. Dies ist in Artikel 17bbis Absatz 3 StromVG geregelt. Hier geht es um

gewisse garantierte Zugriffe durch die Verteilnetzbetreiber für Notfallsituationen, welche die Inhaber zu dulden haben. Dies gilt auch für die Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung. Diese Abregelung von Last ist matchentscheidend, damit dieser Kippmoment nicht entsteht und das Netz nicht überlastet wird.
Schlussendlich ist der Verteilnetzbetreiber auch für die Erstversorgung zuständig, wenn irgendwo etwas passiert. Da es sich um aussergewöhnliche Situationen handelt, erscheint eine generelle Vergütungspflicht nicht

angemessen. Eine Vergütung soll es nur dann geben, wenn die Abwendung der Gefährdung zumutbar gewesen wäre. Deshalb folgt meine Minderheit auch hier dem Ständerat. Hinzu kommt: Mit der Möglichkeit einer entschädigungslosen Abregelung von Fotovoltaikanlagen können die Netzausbaukosten gesenkt werden, und dies ohne massgebenden Produktionsverlust.
Schliesslich unterstützen wir die Minderheit Page bei Artikel 15 Absatz 1bis StromVG. Hier geht es um die Streichung der Erweiterung der anrechenbaren Netzkosten. Von der FDP-Liberalen Fraktion abgelehnt wird demgegenüber der Antrag der Minderheit II (Egger Kurt) zu Artikel 17bbis Absatz 3 Literae a und b StromVG und damit zusammenhängend die Anträge der Minderheit Egger Kurt zu den Artikeln 17bter, 17bquater Absatz 1 Litera a und 17bsexies Absatz 3 StromVG. Ebenfalls abgelehnt wird die Minderheit III (Schneider Schüttel) zu Artikel 17bbis Absatz 5 StromVG, wo ein neuer Buchstabe bbis eingefügt werden soll. Hier stimmt die FDP-Liberale Fraktion mehrheitlich für den Antrag der Minderheit I (Vincenz).
Von der FDP-Liberalen Fraktion unterstützt wird die vom Ständerat mit Artikel 17bbis a StromVG neu eingeführte Möglichkeit, lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) zu bilden. Diese LEG bieten Endverbrauchern, Erzeugern von Elektrizität, also von erneuerbaren Energien, sowie Speicherbetreibern die Möglichkeit, sich zusammenzuschliessen und sich unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes untereinander frei mit Strom zu versorgen. Dieses Instrument wurde von der UREK-N modifiziert und weiterentwickelt und wird von der FDP-Liberalen Fraktion in der vorgelegten Form unterstützt.
Dann noch kurz zum Einzelantrag Martullo: Hier geht es darum, den Anhang 1 StromVG, welcher die Ergebnisse des runden Tisches Wasserkraft zusammenfasst, um ein weiteres Projekt zu erweitern. Die FDP-Liberale Fraktion hat dieses Vorgehen diskutiert. Es gab auch durchaus Kritik, ob es sinnvoll sei, einen Kompromiss, welcher sich im Rahmen dieses runden Tisches manifestiert hat, jetzt zu erweitern, ohne dass eine entsprechende Prüfung dieses Projekts vorgenommen werden konnte. Eine Mehrheit der FDP-Liberalen Fraktion hat sich schlussendlich für die Unterstützung dieses Einzelantrages entschieden. Hier ist vor allem zu bedenken, dass damit eine Differenz zum Ständerat geschaffen wird. Damit ist der Ständerat auch in die Lage versetzt, nicht nur die Systematik mit dem Anhang 1 grundsätzlich noch einmal zu überprüfen, sondern ganz spezifisch dieses mit dem Einzelantrag Martullo eingeführte zusätzliche Projekt.
Zusammenfassend stimmt die FDP-Liberale Fraktion in diesem Block für die Minderheiten Page, bei Artikel 15 Absatz 1bis StromVG, und Vincenz, bei Artikel 15 Absatz 3bis Litera a StromVG und bei Artikel 17bbis Absätze 1, 2, 3 und 5 StromVG. Sonst unterstützt sie überall mehrheitlich die Mehrheiten, insbesondere auch bei der Liberalisierung des Messwesens, was wiederum bedeutet, dass wir die Minderheit Egger Kurt ablehnen.

Egger Kurt (G, TG): Ich kann da gleich mit meinem Gegenantrag zum Messwesen anschliessen. Mein Minderheitsantrag betrifft Artikel 17a StromVG; es gibt diverse weitere Artikel, die dann entsprechend angepasst werden müssten. Meine Minderheit lehnt die Liberalisierung des Messwesens ab, wie das auch der Ständerat tut. Dafür gibt es viele Gründe:
1. Das Messwesen ist die Grundlage für den sicheren Netzbetrieb und die strategische Netzplanung. Die Verantwortlichkeiten sind heute klar geregelt und liegen beim Verteilnetzbetreiber. Mit einer Liberalisierung sind eher ein Chaos bei den Zuständigkeiten und damit verbunden steigende Preise vorprogrammiert.
2. Mit einer Liberalisierung des Messwesens würden Synergien verloren gehen, die für den Umbau des Energiesystems wichtig sind. Da die Verteilnetzbetreiber oder viele von ihnen heute für Strom, Gas und Wärmenetze verantwortlich sind, dient das Messwesen aus einer Hand als Grundlage für die Sektorkopplung.
3. Eine Liberalisierung des Messwesens würde im Gegensatz zu anderen Liberalisierungen nicht zu weniger, sondern zu deutlich mehr Regulierung führen. Denn mit einer Liberalisierung des Messwesens würden neue Schnittstellen geschaffen und die Verantwortlichkeiten auseinandergerissen. Das würde den Datenzugang verzögern und die Kosten für die Allgemeinheit erhöhen.
4. Von einer Liberalisierung des Messwesens mögen einige Kunden profitieren. Für das Gesamtsystem hingegen ist sie kostentreibend. Dies hat auch eine Studie im Auftrag des Bundesamtes für Energie gezeigt.
5. Für die Gewährleistung des Datenzugangs muss das Messwesen nicht zwingend liberalisiert werden. Der Datenbedarf einzelner Kunden kann mit dem Smart-Meter-Rollout sichergestellt werden. Wir haben aber diesbezüglich einen Rückstand. Das gründet darin, dass die jahrelange Diskussion über eine mögliche Liberalisierung des Messwesens Gift für die Investitionssicherheit in Smart Meter war. Mit der Ablehnung der Liberalisierung des Messwesens wird die Grundlage gelegt, um hier vorwärtszumachen.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zu folgen und die Liberalisierung abzulehnen.
Meine zweite Minderheit betrifft Artikel 17bbis Absatz 3 StromVG zum Thema Flexibilität. Ich beantrage, Buchstabe a zu streichen und bei Buchstabe b eine Präzisierung zur Entschädigung zu machen. Buchstabe b in Artikel 17bbis Absatz 3 StromVG sichert den Netzbetreibern bereits heute alle notwendigen Rechte zu, um

den sicheren Netzbetrieb jederzeit gewährleisten zu können. Die Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung soll nur – und nur! – bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebes zulässig sein. Der Eingriff wird dadurch gerechtfertigt, dass ein sicherer Netzbetrieb gewährleistet werden muss. Das ist mit den Möglichkeiten, die in Buchstabe b aufgeführt sind, gegeben.
Buchstabe a ist in diesem Absatz nicht nötig. Eine Optimierung des Netzbetriebes, wie durch Buchstabe a vorgesehen, ist bereits nach geltendem Recht mit zahlreichen technischen Massnahmen möglich, ohne dass die Inhaber der Flexibilität, in diesem Fall die Erzeuger von erneuerbarem Strom, in ihrem Nutzungsrecht nach Artikel 17bbis Absatz 1 StromVG beschnitten werden müssen. Mit der Streichung von Buchstabe a bleibt gewährleistet, dass, ganz im Sinne des Gesetzgebers, ein Maximum der dezentral produzierten erneuerbaren Energie diskriminierungsfrei eingespeist werden kann. Das ist schliesslich das Wichtigste und auch die Grundlage für unsere Gesetzgebung hier. Für weitere Anliegen in diesem Bereich können die Netzbetreiber auch entsprechende tarifliche Anreize setzen.
Die Einführung von Buchstabe a würde die akute Gefahr bergen, dass durch die explizite Bevorzugung der Verteilnetzbetreiber die wettbewerbliche Nutzung der Flexibilität unterbunden wird. Ähnliche Befürchtungen scheint auch der Gesetzgeber zu hegen, wie in Absatz 5 Buchstabe c offenbar wird: Die Einschränkung der wettbewerblichen Flexibilitätsnutzung könnte sich negativ auf die Stabilität des schweizerischen Übertragungsnetzes auswirken. In den letzten Jahren wurde von privater Seite erheblich in die Flexibilisierung von Erzeugungsanlagen für den systemdienlichen Einsatz investiert. Diese Flexibilität wird gegenüber Swissgrid aktuell als Regelleistung angeboten und von der Netzgesellschaft zur Stabilisierung des Übertragungsnetzes verwendet. Würden wir Buchstabe a belassen, würde dies voraussichtlich dazu führen, dass Swissgrid zukünftig weniger Regelleistung zur Verfügung steht, da dem Netzbetreiber ein Vorrecht auf die Abregelung auch ausserhalb von Notsituationen zugestanden würde und so ein regulärer Zugriff für andere Flexibilitätsnutzungen nicht mehr garantiert werden könnte.

AB 2023 N 482 / BO 2023 N 482

Stimmen Sie der Minderheit zu. Sie liefern damit einen Beitrag an den Zubau von erneuerbaren Energien.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Ich beantrage bei Artikel 17bbis StromVG eine kleinere Änderung, und zwar möchte ich mit meiner Minderheit III, dass in Absatz 5 ein zusätzlicher Buchstabe, Buchstabe bbis, eingefügt wird. Gemäss Absatz 5 legt der Bundesrat die Grundsätze der Vergütung der garantierten Nutzung fest. Ich rege an, dass er für die Vergütungspflicht von Produktionsverlusten eine Bagatellgrenze bestimmt. Der Bundesrat könnte damit also regeln, dass Produktionsverluste für Fotovoltaikanlagen, die bei der Nutzung der Flexibilität entstehen können, erst dann vergütet werden müssen, wenn sie einen gewissen finanziellen Verlust für die Produzierenden, d. h. die Inhaber einer Fotovoltaikanlage, bedeuten. E contrario bedeutet dies auch, dass ein signifikanter Produktionsverlust, der durch die Flexibilität verursacht wird, vergütet werden muss.
Aus Sicht der Verteilnetzbetreiber könnten damit viel mehr Fotovoltaikanlagen in die bestehenden Netze integriert werden, die bei den meisten Anlagen keine oder vernachlässigbare Produktionsverluste verursachen. Falls doch ein signifikanter Produktionsverlust entstehen würde, könnten diese Fotovoltaikanlagen von einer Vergütung profitieren. Das würde letztlich helfen, einen teuren und oft unnötigen Netzausbau zu vermeiden.
Ich bitte Sie, meine Minderheit zu unterstützen.

Suter Gabriela (S, AG): Ich spreche im Namen der SP-Fraktion zu den Minderheitsanträgen.
Bei Artikel 10 StromVG will die Kommission eine komplette Entflechtung von Netz, Energie und Dienstleistungen bei den Energieversorgungsunternehmen. Eine vollständige Entflechtung wäre aber nur im Falle einer Vollliberalisierung des Strommarktes nötig. Die Kommission geht mit ihrem Antrag sogar noch weiter, als es die EU fordern würde und als es für ein Stromabkommen nötig wäre. Der Antrag der Kommission würde zu einer grossen Bürokratie führen. Wir lehnen ihn ab und unterstützen den Einzelantrag Bäumle, der den Status quo beibehalten will. Es gibt aktuell keinen Grund, eine Änderung vorzunehmen.
Zu Artikel 15 Absatz 1bis StromVG: Grosse Dächer von Landwirtschaftsbetrieben sind sehr oft bestens für die Solarnutzung geeignet. Es ist wichtig, dass diese grossen, oft gut besonnten Flächen genutzt werden. Die Kommissionsmehrheit beantragt deshalb, die Kosten für die nötige Netzverstärkung zur Ableitung des Stromes bei solchen grossen Anlagen nicht von den Eigentümern tragen zu lassen, sondern als anrechenbare Netzkosten zu definieren. Das würde Anreize für Landwirtschaftsbetriebe setzen, solche Anlagen zu bauen. Die Minderheit Page will das unverständlicherweise streichen. Ich bitte Sie, hier der Kommissionsmehrheit zu folgen.
Bei Artikel 15 Absatz 3bis Buchstabe a StromVG möchte die Kommissionsmehrheit am geltenden Recht fest-

halten. Die Kosten intelligenter Mess-, Steuer- und Regelsysteme, inklusive bestimmter Kosten für die Sensibilisierung im Bereich Verbrauchsreduktion, sollen anrechenbar sein. Hier werden wir der Mehrheit folgen und den Antrag der Minderheit Vincenz ablehnen, die diese Bestimmung streichen will.
Nun kommen wir zum Kernstück dieses Blockes, der Liberalisierung des Messwesens. Das betrifft Artikel 17a StromVG und viele weitere Artikel. Für uns ist klar: Es braucht Transparenz im Messwesen. Energieeffizienzmassnahmen und eine intelligente Verbrauchssteuerung können nur gelingen, wenn die nötigen Daten vorhanden sind. Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen das Recht haben, ihre Daten selbst zu verwenden, und auch die Produzenten müssen darauf Zugriff haben. Die Daten müssen aber auch geschützt sein. Eine Liberalisierung des Netzwesens ist dafür aber nicht nötig. Vielmehr ist das Erheben von Messdaten unmittelbar mit dem Netzbetrieb verflochten und das Recht der Netzbetreiber. Die Netzbetreiber müssen aber endlich mit der Installation von intelligenten Zählern, den sogenannten Smart Metern, vorwärtsmachen. Es ist unverständlich, dass deren Einführung so lange dauert. Der Einzelantrag Müller-Altermatt fordert ein Recht auf intelligente Zähler. Konsumentinnen und Konsumenten, die einen solchen Zähler haben wollen, sollen ihn auch installiert bekommen. Wir unterstützen diesen Einzelantrag.
Bei Artikel 17bbis StromVG geht es um die Flexibilisierung beim Einspeisen, Bezug und Speichern von Strom. Die Solarstromproduktion ist volatil, d. h., es gibt Phasen, in denen sehr viel Solarstrom produziert wird, und Phasen, in denen wenig eingespeist werden kann. Hier braucht es die Möglichkeit, das Einspeisen von Solarstrom zu reduzieren, wenn es vorübergehend zu viel Strom gibt, oder den Verbrauch vorübergehend zu senken, wenn das nicht der Fall ist. In diesem Artikel wird die Möglichkeit dazu geschaffen.
Wer eine solche Anlage besitzt, ist Eigentümerin oder Eigentümer eben dieser Flexibilität. Akzeptiert man Flexibilität, kann man eine Entschädigung verlangen. Die Mehrheit möchte jedoch eine Standardlösung. Es geht vor allem darum, sehr viel Solarenergie integrieren und bei Bedarf die Einspeisung auch ohne einen Vertrag mit dem jeweiligen Besitzer reduzieren zu können. Dieser muss jedoch informiert und entschädigt werden.
Die Minderheit I (Vincenz) will keinen standardmässigen Zugang zu dieser Flexibilität. Dieser soll einer ausdrücklichen Genehmigung bedürfen. Es ist aber wichtig, dass Netzbetreiber schnell und ohne Probleme auf Flexibilität zugreifen können. Nur so können die zukünftigen enormen Spitzen bei der Fotovoltaik bewältigt werden. Es geht also um die Sicherheit und Stabilität des Netzes. Den Antrag der Minderheit II (Egger Kurt) lehnen wir hier ab. Dem Antrag der Minderheit III (Schneider Schüttel) werden wir zustimmen. Sie fordert eine Bagatellgrenze für die Vergütungspflicht von Produktionsverlusten.
Schliesslich zum Anhang 1 StromVG: Der Einzelantrag Martullo ist ein eigentlicher Wahlkampf-Antrag. Schauen Sie, Frau Martullo, die fünfzehn Projekte, die im Anhang 1 festgeschrieben werden sollen, sind dank unserer ehemaligen Bundesrätin Sommaruga aus den langen Verhandlungen der verschiedenen Akteure am runden Tisch Wasserkraft als Kompromiss hervorgegangen. Wenn Sie nun ein neues Projekt aufnehmen wollen, torpedieren Sie diesen Kompromiss. Im Übrigen ist das Projekt Chlus ja auch kein Speicherwasserkraft-Projekt. Vielmehr würde es Bandstrom produzieren. Wir lehnen den Antrag ab.

Strupler Manuel (V, TG): Ich spreche für die SVP-Fraktion zum Block 5. Um es vorwegzunehmen: Bei diesem Block geht es wie schon für einige Sprecher vor mir in dieser Debatte auch für uns um eine rote Linie.
So ist es für uns unverständlich und nicht richtig, dass unter Artikel 15 Absatz 1bis StromVG auch die Kapitalkosten für die Netzverstärkung bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität aus Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien, mit einer Anschlussleistung von über 50 Kilowatt anrechenbar sein sollen. Auch wenn es löblich ist, dass man allen einfacher ermöglichen möchte, Strom auf Dächern zu produzieren, ist das der falsche Ansatz. Vor allem dürfen wir den Netzausbau jetzt nicht zusätzlich über die Abgaben finanzieren. Dies ist eine gefährliche Vermischung und fördert unnötig unwirtschaftliche Anlagen, obwohl es genügend gut erschlossene, nicht genutzte Dachflächen gibt. Gerade bei den enormen Kosten für den Ausbau, die auf uns zukommen, ist es wichtig, wirtschaftliche Anlagen zu fördern und nicht Unmengen an Geld dafür auszugeben, damit auch noch jedes Hofdach genutzt werden kann.
In der Kommission waren wir uns mehrheitlich einig, dass der Netzzuschlag nicht höher als 2,3 Rappen sein soll. Umso wichtiger ist es deshalb hier, das Geld sinnvoll einzusetzen, zumal der Netzzuschlag durch immer mehr Ausnahmen auch von immer weniger Bezügern bezahlt wird. Wenn wir hier die Büchse der Pandora öffnen und auch Netzverstärkungskosten subventionieren, macht es das Ganze unheimlich viel teurer. Gemäss einer Studie würden sich mit dem vom Rat beschlossenen Klimaschutzgesetz allein die Kosten für den Netzausbau auf rund 37 Milliarden Franken belaufen.

Unterstützen Sie deshalb die Minderheit Page, damit das Geld effizient eingesetzt wird.
Ebenfalls bitten wir Sie, dem Einzelantrag Jauslin bei Artikel 10 zuzustimmen, welcher für die Entflechtung der Tätigkeitsbereiche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sorgt. Es ist für uns wichtig, dass mit dem Antrag die Wettbewerbsneutralität gewahrt wird, auch wenn wir uns bewusst sind, dass das für einige Elektrizitätswerke etwas Aufwand bedeutet. Ihre Monopolstellung darf nicht zu Marktverzerrungen führen. Solche bestehen aber leider momentan in diesem Bereich.
Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie ebenfalls, bei Artikel 15 Absatz 3bis StromVG der Minderheit Vincenz und damit auch dem Beschluss des Ständerates zu folgen.
Der letzte Antrag, den wir als SVP-Fraktion in diesem Block 5 unterstützen, ist der Einzelantrag Martullo: In Anhang 1 StromVG soll unter Ziffer 16 neu das Projekt Chlus als Speicherwasserkraftwerk gemäss Artikel 9bis Absatz 1bis StromVG aufgenommen werden. Bei diesem Projekt geht es darum, das Wasser aus dem Davoser Speichersee in einer zusätzlichen Kraftwerkstufe zu nutzen. Die zwölf Konzessionsgemeinden haben diesem Projekt schon zugestimmt. Mit einer geplanten Jahresproduktion von 240 Gigawattstunden ist dieses Wasserkraftprojekt von nationaler Bedeutung und leistet einen wichtigen Beitrag speziell für die Produktion von Winterstrom. Unterstützen Sie deshalb diesen Einzelantrag Martullo und helfen Sie somit, schnellstmöglich zusätzlichen, nachhaltig produzierten Strom zu ermöglichen – notabene aus der Energiequelle, die bei den Leuten am beliebtesten ist.
Geschätzte SP-Fraktion, nein, wir torpedieren nicht die Ergebnisse des runden Tisches, sondern wir ergänzen sie und helfen durch diesen Einzelantrag mit, 240 Gigawattstunden zusätzlichen nachhaltigen Strom zu produzieren. Überlegen Sie sich Ihre Position doch noch einmal und helfen Sie mit, diesen Antrag gutzuheissen.
Alle anderen Minderheitsanträge in diesem Block lehnt die SVP-Fraktion ab, und ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun.

Wismer-Felder Priska (M-E, LU): Herr Strupler, Sie bekämpfen mit Ihrer Partei mit aller Kraft Artikel 15, wo es um die Netzverstärkungskosten geht. Ist Ihnen bewusst, dass Sie dadurch genau den Umstand fördern, dass Scheunendächer nur zu einem kleinen Teil mit Fotovoltaikanlagen bedeckt werden? Es war das Anliegen, dass wir das bekämpfen. Ist Ihnen bewusst, dass Sie mit diesem Antrag als Bauernpartei frontal gegen die Landwirtschaft kämpfen?

Strupler Manuel (V, TG): Vielen Dank für diese Frage, Kollegin Wismer. Wir sind die Bauernpartei, das ist richtig. Wir sind die Partei, die sich für eine produzierende Landwirtschaft einsetzt und gute Bedingungen für eine Nahrungsmittelproduktion in der Schweiz ermöglichen möchte. Dafür machen wir uns stark. Wir sind aber nicht die Partei, die Geld ineffizient einsetzen möchte, um auch in Landwirtschaftszonen Strom zu produzieren. Gestern übrigens haben wir hier im Rat – ebenfalls gegen unseren Willen – die Zubaupflicht beschlossen. Das heisst: Wenn es mit einem Mal für alle Landwirtschaftsbetriebe wirtschaftlich ist und man auch ihnen zumuten kann, Fotovoltaikanlagen zu bauen, dann müssen sie es tun. Das ist dann nicht mehr nur eine freiwillige Möglichkeit, die über die Netzkosten subventioniert wird, vielmehr besteht dann auch für die Landwirtschaft ein Zwang.
Einen letzten Punkt möchte ich Ihnen ebenfalls noch mit auf den Weg geben. Es gibt verschiedene Privilegien im Leben: Einige wohnen nahe beim Schulhaus, andere nahe beim Bahnhof, andere wiederum schön im Grünen, aber alle Vorteile kann man nie haben. Gerade deshalb setzen wir uns als SVP weiterhin für eine starke produzierende Landwirtschaft ein. Überall müssen wir mit anderen Bedingungen aber nicht gleichziehen. Deshalb muss ich Ihnen sagen – Sie haben den Antrag vom Schweizerischen Bauernverband ja bekommen und ihn in der Kommission auch vehement befürwortet –, dass das nichts mit der Unterstützung der Landwirtschaft zu tun hat, sondern mit einer ineffizienten Unterstützung der Energiegewinnung.

Paganini Nicolo (M-E, SG): Ich äussere mich für die Mitte-Fraktion zu Block 5. In diesem Block werden wichtige Fragen wie das Netznutzungsentgelt, die Organisation des Messwesens oder die Nutzung von Flexibilitäten geregelt.
Zu den einzelnen Minderheiten und Einzelanträgen kann ich wie folgt Stellung nehmen:
Bei der Minderheit Page zu Artikel 15 Absatz 1bis StromVG geht es um die anrechenbaren Netzkosten für die Netzverstärkung; wir haben das soeben von Kollege Strupler auch gehört. Wir bitten Sie, hier der Mehrheit zu folgen. Wir sind der Ansicht, dass wir mit dem letzten Satz gemäss Mehrheit der Kommission eine Bremse eingebaut haben, damit die Kosten hier eben gerade nicht aus dem Ruder laufen.
Bei der Minderheit Vincenz zu Artikel 15 Absatz 3bis Buchstabe a StromVG geht es um die Frage, ob Sensibili-

sierungskampagnen zur Verbrauchsreduktion über die Netzkosten finanziert werden sollen. Der Ständerat will diese Möglichkeit streichen. Eine Mehrheit unserer Fraktion wird hier aber der Kommissionsmehrheit folgen.
Sehr zentral ist der Antrag der Minderheit Egger Kurt; da geht es um einen Konzeptantrag, um die Frage, ob wir das Messwesen liberalisieren möchten oder nicht. Wir glauben, dass die Mehrheit hier sehr weit gegangen ist. Dies ist auch aus einem gewissen Frust heraus entstanden, da es mit der Installation von Smart Metern eben langsam vorwärtsgeht, auch wenn die Branche stets beteuert, man halte sich zeitlich an den Ausbaupfad. Die Reaktionen aus der Branche waren sehr heftig. Wir haben diese Frage gestern in der Fraktion diskutiert. Für uns steht die Verfügbarkeit der Messdaten im Fokus. Mit dem Einzelantrag Müller-Altermatt zu Artikel 17bter StromVG liegt ein Konzept im Sinne eines Mittelweges vor. Bei ausgewiesenem Bedarf besteht Anspruch auf ein intelligentes Messsystem, und die Daten sollen allen Stakeholdern, sofern technisch möglich, in Echtzeit, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in guter Qualität zur Verfügung stehen. Wir werden diesen Weg unterstützen. Bei diesem Thema ging es in der Kommission zugegebenermassen etwas gar rasch. Wir werden hier eine Differenz haben, und der Ständerat kann dann noch einmal nach der optimalen Lösung suchen.
Bei der Minderheit I (Vincenz) zu Artikel 17bbis Absätze 1, 2, 3 und 5 geht es um die Frage, ob wir bei der Nutzung von Flexibilität ein System des Opting-out einführen. Unbestritten ist, dass die Flexibilität den Endverbrauchern und den Speicherbetreibern gehört. Gemäss Mehrheit sollen die Flexibilitäten vom Netzbetreiber genutzt werden können, bis der Inhaber die Nutzung untersagt. Wir werden hier der Mehrheit folgen, weil wir glauben, dass es mit diesem Modell deutlich weniger ungenutzte Flexibilitäten geben wird, und das wiederum hilft dem ganzen System.
Die Minderheit II (Egger Kurt) zu Artikel 17bbis Absatz 3 Buchstaben a und b StromVG lehnen wir ab. Sie möchte die Nutzung dieser netzdienlichen Flexibilität ja quasi auf den absoluten Notfall begrenzen. Weil wir im Einleitungssatz entgegen dem Ständerat aber die zwingende Vergütung eingeführt haben, muss Litera a nach unserer Auffassung nicht gestrichen werden.
Schliesslich komme ich noch zu ausgewählten Einzelanträgen:
Zu Artikel 10 StromVG liegen ein Einzelantrag Bäumle auf Streichen und ein Einzelantrag Jauslin vor. Auch hier ist die Kommission wohl etwas gar weit gegangen; der Einzelantrag Jauslin ist zum Teil Ausdruck davon. Er möchte das wieder flicken und die juristische Entflechtung nicht mehr vorsehen. Die Mitte-Fraktion wird hier den Einzelantrag Bäumle unterstützen, dies so quasi im Sinne des Grundsatzes "choose your battles". Wir möchten darauf verzichten, diesen Nebenschauplatz, der für den Zubau ja nicht matchentscheidend ist, für die weiteren Beratungen offenzuhalten.
Schliesslich sage ich ein paar Worte zum Einzelantrag Martullo zu Anhang 1 StromVG; sie möchte ja ein zusätzliches Projekt im Prättigau in die Liste aufnehmen. Aus unserer Sicht ist das prima vista zwar ein sinnvolles Projekt, auch wenn wir uns das nicht im Detail anschauen konnten. Trotzdem ist es ein ungewöhnlicher Weg, jetzt via Einzelantrag diese Liste nochmals zu erweitern. Aber – ich bin gleich

AB 2023 N 484 / BO 2023 N 484

fertig, Herr Präsident – wir wollen hier eine Differenz schaffen. Wir haben uns als Gesetzgeber nie à fond mit dieser Liste befasst, sie wurde vom sogenannten runden Tisch einfach übernommen. Die Mehrheit der UREK-S wollte ja ohne Liste im Gesetz arbeiten. Wir sind der Meinung, die beiden Räte sollten sich in der zweiten Runde einmal vertiefter mit der Liste befassen können. Dafür brauchen wir die Differenz, und dafür brauchen wir die Zustimmung zum Einzelantrag Martullo.

Imark Christian (V, SO): Herr Kollege, Sie haben gesagt, dass Ihre Mehrheit dafür sei, dass die Netzanschluss- und Transformationskosten neu über die Netze bezahlt werden. Der Bund rechnet vor, dass die Verstärkung der Netze gemäss den Fotovoltaikzielen, wie wir sie gestern beschlossen haben, zu zusätzlichen Kosten von 37 Milliarden Franken führen wird. Rechnen Sie das mal aus, zum Beispiel für einen Grossbezüger. Stahl Gerlafingen wird diese Änderung jährlich 10 Millionen Franken kosten. Einerseits gibt es immer mehr Kosten, die über das Netz anfallen sollen, andererseits gibt es *(Zwischenruf des Präsidenten: Frage, Herr Imark!)* immer weniger, die dafür bezahlen. Lokale Elektrizitätsgesellschaften sollen nicht mehr für das Netz bezahlen, Speicher sollen von den Zahlungen fürs Netz ausgenommen werden. Wie soll der Werkplatz Schweiz noch konkurrenzfähig sein, wenn das Netz immer teurer wird und immer weniger dafür bezahlen?

Paganini Nicolo (M-E, SG): Besten Dank, Herr Kollege Imark, für diese Frage. Wie Sie feststellen können, haben wir bei diesem Artikel auch noch einen letzten Satz formuliert. Dort schreiben wir: "Der Bundesrat kann ein Maximum der anrechenbaren Kosten pro Kilowatt der Solaranlage festlegen." Es wird an Ihrem eigenen Energieminister sein, da eine vernünftige Lösung zu finden, damit diese Kosten eben nicht aus dem Ruder

laufen.

Clivaz Christophe (G, VS): Je vous donne la position du groupe des Verts sur les propositions de minorité et les propositions individuelles de ce bloc 5.
A l'article 15 alinéa 1bis, la majorité de la commission propose d'intégrer "comme coûts de réseau imputables les coûts de capital pour les renforcements de réseau" jusqu'au prochain point de raccordement au réseau. Cette proposition constitue une solution à un problème qui concerne surtout les exploitations agricoles isolées. Les grandes distances jusqu'au point de raccordement le plus proche, et donc des coûts élevés de renforcement du réseau, rendent souvent ces investissements peu rentables, notamment dans les installations photovoltaïques. Or, il existe, précisément dans l'agriculture, un grand potentiel de toits moyens et grands, dont l'exploitation est essentielle pour le développement de l'énergie solaire.
La proposition de la minorité Page souhaite empêcher cela, et nous allons donc la rejeter. En effet, le grand potentiel de production d'énergie renouvelable dans l'agriculture doit pouvoir être exploité.
Nous rejetons également la proposition de la minorité Vincenz à l'article 15 alinéa 3bis lettre a, car nous considérons qu'il est important de pouvoir intégrer dans les coûts d'exploitation et de capital les coûts de sensibilisation dans le domaine de la réduction de la consommation.
A l'article 17a, nous soutenons la proposition de la minorité Egger Kurt concernant les systèmes de mesure intelligents. Comme il l'a expliqué tout à l'heure lors de la défense de sa proposition de minorité, la libéralisation des systèmes de mesure est une fausse bonne idée. Les systèmes de mesure sont à la base d'une exploitation sûre du réseau et de la planification stratégique de ce réseau. La responsabilité est aujourd'hui clairement définie et elle incombe au gestionnaire de distribution. Avec la libéralisation, un chaos au niveau des responsabilités est programmé, avec pour conséquences une augmentation des coûts ainsi qu'une perte de synergie importante entre les différents réseaux énergétiques.
A l'article 17bbis, nous rejetons la proposition de la minorité I (Vincenz), car, comme la majorité de la commission, nous considérons que l'autorisation donnée par défaut aux gestionnaires de réseau d'autoriser des systèmes de commande et de réglage intelligents est judicieuse pour assurer au mieux l'utilisation de la flexibilité.
Nous soutenons bien sûr la proposition de la minorité II (Egger Kurt) à l'article 17bbis, portant sur l'utilisation de cette flexibilité. Biffer la lettre a permet de garantir qu'un maximum d'énergie renouvelable produite de manière centralisée puisse être injecté sans discrimination, conformément à l'esprit du législateur. En effet, la lettre a comporte le risque d'empêcher l'utilisation concurrentielle de la flexibilité, en privilégiant explicitement les gestionnaires de réseau de distribution.
La limitation de l'utilisation concurrentielle de la flexibilité pourrait aussi avoir des répercussions négatives sur la stabilité du réseau de ce transport suisse. La lettre a conduirait probablement à ce que Swissgrid dispose à l'avenir de moins de puissance de réglage, car le gestionnaire de réseau se verrait accorder un droit de priorité sur le réglage, même en dehors des situations d'urgence, ce qui ne permettrait plus de garantir un accès régulier pour d'autres utilisations de la flexibilité.
A l'article 17bbis alinéa 5, nous allons suivre la minorité III (Schneider Schüttel) qui donne la compétence au Conseil fédéral de définir un seuil d'exemption de l'obligation de rétribution des pertes de production.
Concernant les quatre propositions individuelles, nous soutiendrons les deux qui concernent l'article 10, les propositions Bäumle et Jauslin, avec cependant une préférence pour la proposition Bäumle.
A l'article 17bter, nous soutiendrons en priorité la minorité Egger Kurt contre la proposition Müller-Altermatt. Si cette dernière devait s'imposer, nous la soutiendrions alors contre la proposition de la majorité de la commission.
Enfin, nous rejetterons la proposition Martullo qui demande d'intégrer un seizième projet aux quinze projets de l'annexe 1.

Bäumle Martin (GL, ZH): 1. Im Block 5 geht es in Artikel 10 um die Frage der Entflechtung. Ihre Kommission hat hier eine neue Formulierung zugunsten einer stärkeren Entflechtung gesucht, auch im Hinblick auf eine mögliche Liberalisierung. Diese Formulierung hier wirft aber mehr Fragen auf, als sie Lösungen zeigt, und sie ist in sich widersprüchlich. Die heutige Regelung ist pragmatisch und vernünftig. Sie verlangt eine buchhalterische Trennung und verbietet die Quersubventionierung zwischen Monopol- und anderen Bereichen, was richtig und wichtig ist. Deshalb beantrage ich in einem Einzelantrag, bei der geltenden Regelung zu bleiben, dies auch, um hier nicht eine neue Differenz zum Ständerat zu schaffen; wir haben mit dem Ständerat noch genug komplexe Probleme zu klären.
Ein weiterer Antrag, der Einzelantrag Jauslin, versucht, die Lösung der Mehrheit etwas zu präzisieren. Er ist

schon besser als der Beschluss der Kommission. Die grünliberale Fraktion wird zuerst den Antrag Jauslin dem Antrag der Kommission vorziehen, dann aber die Differenz mit meinem Antrag auszuräumen versuchen; wir haben, wie gesagt, noch andere Diskussionen zu bewältigen.
2. Für die Grünliberalen zentral ist Artikel 14 Absatz 3ter StromVG zu den Speichern, und zwar die Gleichbehandlung aller Speicher, etwa Batterien für bidirektionales Laden oder chemische Speicher. Es geht um die Befreiung vom Netznutzungsentgelt, wie dies bei Pumpspeichern schon immer so war und ist. Aber auch für Power-to-X soll eine Netzentgeltbefreiung in einem gewissen Ausmass gelten, um dieser Technologie in der Schweiz zum Durchbruch zu verhelfen.
Dazu lege ich meine Interessenbindung neben jener zur EKZ, deren Verwaltungsrat ich bin, offen, ich habe dies schon x-mal gemacht: Ich bin noch in einer Start-up, Airborn Fuels, engagiert; wir sind daran, nach Möglichkeit eine Power-to-X-Anlage für Flugtreibstoffe in der Schweiz zu entwickeln.
Wir schlagen in diesem Artikel als Kompromiss vor, dass die zusätzlichen Messkosten und Abrechnungskosten für solche kleinen Speicher grundsätzlich von den Speicherbetreibern

zu zahlen sind. In der Verordnung wird sicher noch der Umgang mit mobilen Speichern zu lösen sein, die das Laden und die Rückspeisung an unterschiedlichen Orten und unter Umständen auch in unterschiedlichen Netzgebieten erfordern werden.
3. In Artikel 15 Absatz 1bis StromVG ist aus Sicht der Grünliberalen eine wichtige Ergänzung gemacht worden. Wir haben in verschiedenen Bereichen Solaranlagen, die nicht gebaut werden, weil zusätzliche Netzverstärkungen erforderlich sind; dann werden diese Anlagen nicht gebaut oder sie haben weniger Leistung. Die Anreize genügen hier nicht. Mit diesem Absatz versuchen wir, eine Lücke zu schliessen, damit die Netzverstärkungen zum Teil ebenfalls an die Netzkosten angerechnet werden können.
Wir haben aber eine Grenze eingebaut, indem der Bundesrat ein Maximum pro Kilowatt festlegen kann, um das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu optimieren. Damit soll verhindert werden, dass zum Beispiel für eine 100-Kilowatt-Solaranlage am Schluss eine 20 Kilometer lange Leitung gelegt wird, die unendlich Kosten verursacht. Im Gegenzug soll damit sichergestellt werden, dass die Kosten gedeckt sind, wenn die Anlage sehr nahe liegt. Zuhanden der Materialien ist klar festzuhalten, dass die Restkosten, die nicht über das Netzentgelt abgerechnet werden, weiter beim Produzenten liegen werden, so wie dies heute der Fall ist.
4. Zu Artikel 17a und insbesondere den Artikeln 17bter und 17bbis StromVG und damit zum Messwesen: Mit dem Einzelantrag Müller-Altermatt als Ergänzung zur Minderheit Egger Kurt liegt ein Kompromissvorschlag vor, der am Ende von der Branche, aber auch von denjenigen, die eine Teilliberalisierung wünschen, getragen werden kann; dies insbesondere deshalb, weil der Datenaustausch klar geregelt wird und Verpflichtungen festgelegt werden. Dieser Antrag soll auch ein Kompromissangebot an den Ständerat sein, der hier nichts machen wollte. Der Ständerat soll hier aber noch zwei kleine Punkte anschauen und gegebenenfalls präzisieren. Es geht um Folgendes: Wie kann das Ganze auf die Rollout-Pläne der Netzbetreiber abgeglichen werden? Wie kann der Datenaustausch in Echtzeit sichergestellt werden, ohne dass für die Verteilnetzbetreiber unwägbare Kosten entstehen, indem z. B. die Bestimmung mindestens mit dem Zusatz "vor Ort" ergänzt wird? Wir werden hier also dem Einzelantrag als Ergänzung zur Minderheit Egger Kurt zustimmen und dann den obsiegenden Antrag dem Antrag der Mehrheit vorziehen.
5. Ihre UREK will bei Artikel 17bbis StromVG mit den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften einen neuen Tatbestand schaffen; ich habe das schon erwähnt. Es handelt sich für die Grünliberalen ebenfalls um einen zentralen Artikel, der die Möglichkeit für innovative Lösungen eröffnet und auch als kleine Liberalisierung angesehen werden kann.
6. Zu Anhang 1 StromVG und dem Vorhaben Chlus liegt ein Einzelantrag Martullo vor. Das Projekt Chlus ist ein sehr gutes Projekt. Wir bitten Sie aber, den Kompromiss des runden Tisches mit den fünfzehn Projekten mitzutragen und damit das Projekt nicht in diesen Anhang aufzunehmen. Ein Bruch des Kompromisses und ein allenfalls darauf folgendes Jekami sollen vermieden werden. Wir werden diese Ergänzung heute nicht unterstützen, was nicht heisst, dass wir dieses Projekt nicht vollumfänglich unterstützen und nicht als eines der zentralen Projekte zur Umsetzung erachten.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich möchte zuerst auf die wichtigsten Punkte dieses Blocks 5 hinweisen und dann die Stellungnahme des Bundesrates zu den einzelnen Minderheiten ausführen.
Der Ständerat hatte die Teilmarktöffnung des Messwesens aus der Vorlage gestrichen. Wir erachten hier die Lösung der Kommission, wonach man das wieder aufnimmt, als gute Lösung und als richtigen Weg für die Zukunft. Die Öffnung sollte eigentlich zu einer Beschleunigung der Einführung von Smart Metern und Messsta-

tionen führen. Das ist sehr wichtig, um eine gute Steuerung für die Zukunft zu haben. Ich habe auch schon gehört, dass wir diesbezüglich ein Entwicklungsland seien. Aus diesem Zustand sollten wir rasch rauskommen. Deshalb bitte ich Sie, dieser Entwicklung ihren Lauf zu lassen. Ich glaube, es ist eine gute Lösung.
Die Kommission hat in Artikel 10 zudem die Entflechtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen adressiert. Ich habe gestern schon im vorangehenden Block einige Ausführungen hierzu gemacht. Ich bitte Sie, auch hier der Kommission zu folgen. Es ist sehr wichtig, dass man diese Entflechtung vornimmt, um keine Wettbewerbsverzerrungen zu riskieren.
Die Kommissionsmehrheit möchte zudem gemäss Artikel 15 Absatz 1bis StromVG die Verstärkung von privaten Erschliessungsleitungen durch die lokalen Netzkosten und damit durch die Allgemeinheit finanzieren lassen. Dies ist aus Sicht des Bundesrates ein erheblicher Fehler. Wir solidarisieren hier Einzelkosten. Entsprechend bitten wir Sie, dies abzulehnen, das heisst, der Minderheit Page zu folgen.
Die Kommission unterstützt grundsätzlich den Ansatz des Ständerates bezüglich der lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG). Die Kommission hat zudem gewisse Verbesserungen vorgeschlagen, die auch in unserem Sinne sind. In diesem Bereich gibt es keine Minderheiten. Aber wichtig zu erwähnen ist, dass mit dem neuen Gesetz dann diese Gemeinschaften entstehen können. Dies ist ein wichtiger Pfeiler in diesem Gesetz.
Bei der Regulierung von Flexibilitäten im Stromnetz stützt die Kommission grundsätzlich das Anliegen des Bundesrates, wonach Flexibilität genutzt werden soll. In der Ausgestaltung der Zugriffsrechte und der Vergütung macht sie gewisse Anpassungen. Ich gehe davon aus, dass die Kommission des Ständerates das nochmals genau anschaut und allenfalls noch Präzisierungen machen muss. Die Kommission hat das Thema der Governance von Swissgrid hier nicht aufgenommen, um die Vorlage nicht unnötig und zusätzlich zu belasten.
In diesem Block gibt es zwei Minderheitsanträge und einen Einzelantrag, die der Bundesrat unterstützt.
Zu den Erschliessungsleitungen, ich sage es nochmals: Die Minderheit Page fordert, dass die Kosten für die Verstärkung von bestehenden Erschliessungsleitungen nicht in die Kosten des Verteilnetzes verschoben werden können. Wir erachten den Antrag der Kommissionsmehrheit diesbezüglich als problematisch. Werden die Anschlusskosten über das öffentliche Netz sozialisiert, sinkt auch der Anreiz, Anlagen dort zu bauen, wo das Netz schon in der Nähe ist. Das scheint mir schon ein ganz wichtiger Punkt zu sein – es geht weniger um die absoluten Kosten als vor allem um den ganz falschen Anreiz, der hier entsteht. Einzelne, ganz dezentrale Anlagen ohne Netz verursachen bei geringer Produktion vor allem Kosten. Der Bundesrat beantragt Ihnen entsprechend, der Minderheit Page zu folgen.
Zu den anrechenbaren Kosten für intelligente Messsysteme und für die Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion gemäss Artikel 15 Absatz 3bis StromVG kann ich Folgendes sagen: Ihre Kommissionsmehrheit beantragt, dass Messkosten und Kosten für die Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion als Teil der Netzkosten verrechnet werden. Messkosten sollen nicht anrechenbar sein, mit oder ohne Öffnung des Markts für das Messwesen. Ich bitte Sie hier, der Minderheit Vincenz zu folgen.
Der Bundesrat lehnt demgegenüber folgende Minderheitsanträge ab:
Zum Messwesen: Der Bundesrat hat vorgesehen, dass die Wahlfreiheit für all diejenigen Messkunden eingeführt werden kann, die einen besonderen Bedarf an Messdaten aufweisen, zum Beispiel im Fall von Eigenverbrauch. Damit soll insbesondere eine raschere Datenverfügbarkeit ermöglicht und die Datenqualität verbessert werden. Wichtig ist dies für die Effizienz von Dienstleistungen und für Optimierungen des Eigenverbrauchs, beispielsweise bei Speichern. Die UREK-N hat sich für diese Teilöffnung des Messwesens ausgesprochen, die Minderheit Egger Kurt will hingegen das Messwesen nicht öffnen. Ich bitte Sie, wie einleitend gesagt, im Sinne einer raschen Verbesserung der Messsysteme diesen Minderheitsantrag abzulehnen.
Zur einspeiseseitigen Flexibilität: Der Antrag der Minderheit II (Egger Kurt) reduziert die Möglichkeit der Netzbetreiber, die Flexibilität auf der Einspeiseseite zu nützen. Damit können

jedoch die Netzkosten ohne grosse Einbussen bei den Erzeugern erheblich gesenkt werden. Ich habe gestern die Zahlen genannt: Die Abregelung einer Produktion von rund 15 Prozent kann die Netzkosten um mehr als 20 Prozent reduzieren. Heute ist diese Abregelung nicht möglich. Ich beantrage Ihnen deshalb, den Antrag der Minderheit II (Egger Kurt) abzulehnen, dies auch im Sinne der Stabilität der Netze, damit die Kosten in einem gewissen Rahmen im Griff gehalten werden können.
Zur einspeiseseitigen Flexibilität noch dies: Der Ständerat hat die Vergütung für die für Netzbetreiber garantierte Abregelung gestrichen. Es braucht auch keine Bagatellgrenze in diesem Bereich. Wir stehen den Minderheiten I (Vincenz) und III (Schneider Schüttel) neutral gegenüber.
Nun abschliessend zum Projekt Chlus: Der Einzelantrag Martullo zum Anhang 1 StromVG will, dass das Pro-

jekt Chlus auf die Liste der fünfzehn Projekte des runden Tisches kommt. Vorerst möchte ich betonen, dass dieses Projekt ein sehr gutes Projekt ist, das eine hohe Leistung und eine hohe Produktion bietet. Nur das Vorhaben Gorner liegt in einem ähnlichen Bereich. Deshalb unterstütze ich als Energieminister natürlich, dass dieses Projekt im Sinne der Versorgungssicherheit als Wasserprojekt unbedingt gebaut wird. Ich habe mich auch informieren lassen, dass es aus ökologischer Perspektive kein Problem darstellen sollte und daher eigentlich auf der Linie unserer Energiestrategie ist.
Es ist klar: Am runden Tisch hat man fünfzehn Projekte ausgesucht. Der runde Tisch hat dann auch gesagt: Wenn ein weiteres Projekt dazukommen soll, weil andere nicht realisiert werden können, soll sich der runde Tisch nochmals zusammensetzen. Er hat aber grundsätzlich die Möglichkeit offengelassen, die Liste abzuändern. Wenn Sie der Vorlage, so wie sie jetzt in Anhang 1 formuliert ist, zustimmen, liegt es am Bundesrat, im Falle einer Nichtrealisierung andere Projekte aufzunehmen. Wie gesagt: Es ist ein gutes Projekt. Ich überlasse es dem Rat, zu entscheiden, wie er mit der Liste umgehen will. Wichtig erscheint mir – wenn ich das noch im Rückblick sagen darf –, dass die Vereinbarungen des runden Tisches mit dem Entscheid, dass Bestimmungen zu Restwassermengen sistiert werden, natürlich grob verletzt werden. Darauf sollte der Ständerat sicher nochmals zurückkommen. Hier überlasse ich den Entscheid Ihnen.

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Herr Bundesrat, besten Dank für Ihre Ausführungen. Ich habe eine Frage zu Artikel 15 Absatz 1bis StromVG. Hier geht es ja um die von Ihnen angesprochene Solidarisierung der Einzelkosten bei der Netzverstärkung. Sie haben sich für den Antrag der Minderheit Page ausgesprochen, was mich freut, weil ich Teil dieser Minderheit bin. Ich möchte Sie fragen: Können Sie uns hinsichtlich der Kosten eine Grössenordnung angeben, von der wir hier sprechen würden?

Rösti Albert, Bundesrat: Das BFE hat hier Schätzungen gemacht. Es ist fast nicht möglich, die Kosten genau abzuschätzen. Wir können nicht sagen, welche Vorhaben dereinst kommen und wie lange die Leitungen sind. Ich habe hier eine Zahl, aber bitte behaften Sie mich nicht darauf: Wir sprechen hier von einem Betrag von sicher bis zu 100 Millionen Franken; das ist ein erheblicher Betrag. Aber ob er aufgewendet wird oder nicht, hängt davon ab, wie viele Installationen realisiert werden. Wichtiger als die absoluten Kosten scheint mir der Anreiz zu sein, nicht isolierte Produktionsanlagen, sondern Anlagen in der Nähe des Netzes zu bauen.

Bourgeois Jacques (RL, FR): Monsieur le conseiller fédéral, pouvez-vous confirmer que, si nous acceptons la proposition Martullo, cela veut dire que le Conseil des Etats aurait alors la possibilité de biffer de notre projet les quinze projets issus de la table ronde consacrée à l'énergie hydraulique?

Rösti Albert, Bundesrat: Herr Nationalrat Bourgeois, ich kann nicht sagen, wie der Ständerat reagieren und welche Anträge er letztlich stellen wird. Richtig ist aber, dass im Falle, dass dem Einzelantrag Martullo zugestimmt wird, der Inhalt des Artikels und damit auch des Anhangs wieder offen ist. Der Ständerat kann dann neue Anträge dazu stellen. Es wird also im Ermessen des Ständerates liegen, zu entscheiden, was er hier tun will.

Roduit Benjamin (M-E, VS): Monsieur le conseiller fédéral, comme président de Swiss Small Hydro, j'ai participé à la table ronde; vous aussi. Est-ce que vous pouvez confirmer qu'il n'a jamais été question de fermer la liste des installations prévues, ces fameuses quinze installations, mais plutôt de l'ouvrir pour y intégrer des installations qui correspondent à l'esprit des discussions de la table ronde?

Rösti Albert, Bundesrat: Der runde Tisch hatte zwei grundsätzliche Zielsetzungen: auf der einen Seite die Beibehaltung und Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen – deshalb habe ich nochmals über die Geschichte mit dem Restwasser gesprochen –, auf der anderen Seite die zusätzliche Produktion von 2 Terawattstunden Speicher. Dazu wurden die fünfzehn Projekte – sie ergeben genau diese 2 Terawattstunden – ausgesucht. In der auch von Ihnen unterzeichneten Erklärung des runden Tisches steht: Wenn einzelne Projekte im Verlaufe des Prozesses nicht umgesetzt werden können, setzt sich der runde Tisch nochmals zusammen, um andere Projekte, die auf der Liste weiter unten stehen, zu analysieren und allenfalls hinzuzufügen. In der Gesetzgebung machen Sie hier eine Vereinfachung, indem der Bundesrat in der Ausführungsbestimmung entsprechende Anpassungen machen könnte.

Nicolet Jacques (V, VD): Monsieur le conseiller fédéral, ma question concerne l'article 15 relatif aux frais de renforcement de ligne, en l'occurrence les frais de transformateur. Pouvez-vous me confirmer que cette disposition telle qu'elle est formulée ne s'applique qu'aux clients individuels? Aujourd'hui, en zone agricole par exemple, lorsqu'il y a deux clients, c'est pris en charge par le fournisseur – en l'occurrence Romande Energie,

dans le canton de Vaud.

Rösti Albert, conseiller fédéral: Oui, Monsieur le conseiller national Nicolet, je peux le confirmer. Ce que vous dites est exact.
Es läuft so: Sobald mehrere Kunden, die Strom beziehen, an einem Ort sind, ist der Verteilnetzpunkt näher bei diesen Kunden. Deshalb betreffen der Minderheitsantrag Page und der Mehrheitsantrag, denen zufolge die Kosten übernommen werden sollten, wie Sie richtig gesagt haben, nur einzelne isolierte Produzenten.

Wismer-Felder Priska (M-E, LU): Geschätzter Herr Bundesrat, ich habe eine Frage zu Artikel 15 Absatz 1bis StromVG. Sie haben davon gesprochen, dass die Kosten schwierig abzuschätzen seien. Können Sie mir bestätigen, dass wir in diesem Absatz eingeführt haben, dass der Bundesrat in der Verordnung ein Maximum der anrechenbaren Kosten festsetzen kann? Er hat somit sehr wohl die Möglichkeit, einerseits die Summe zu begrenzen und andererseits solche Projekte zu fördern, die für den einzelnen Landwirt nicht tragbar sind, aber volkswirtschaftlich durchaus Sinn machen.

Rösti Albert, Bundesrat: Es stimmt, dass diese Ergänzung drin ist und dass der Bundesrat ein Maximum bestimmen kann. Das ist so. Man wird natürlich aufgrund der Materialien und der Diskussion prüfen müssen, wie weit er hier gehen kann. Grundsätzlich werden die Kosten doch von vielen Einzelbetrieben übernommen werden müssen. Es ist aber richtig, dass ein Maximum festgelegt wurde.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Je commence en confessant une petite erreur de la commission. A l'article 10, nous avons adopté à l'unanimité la désimbrication – "Entflechtung", ou "unbundling" en nouveau français –, mais la formulation proposée en commission est assez extrémiste. L'auteur même de cette proposition, mon collègue rapporteur Jauslin, a fait une proposition de reformulation qui correspond à ce que la commission voulait. Si vous êtes pour cet "unbundling", il faut voter pour la proposition Jauslin, qui

est la formulation juridiquement juste; si vous êtes contre, il faut voter pour la proposition Bäumle. La majorité de la commission voulait cet "unbundling" pour des raisons d'équité de concurrence. Il n'y a pas eu de vote, parce que l'on avait adopté cela à l'unanimité.
L'article 15 traite de la question du renforcement des lignes. Actuellement, on se trouve dans la situation où l'on a des installations solaires assez intéressantes à construire, qui ne peuvent pas l'être, parce que le réseau ne peut pas financer, ce qu'a évoqué M. Nicolet. Le réseau ne peut pas contribuer au renforcement de la ligne entre le réseau public et le hangar agricole possédant un immense toit. L'idée de la commission est que ce renforcement de la ligne puisse être financé par le réseau, mais seulement jusqu'à concurrence d'un plafond. Contrairement à ce qu'a expliqué M. Page, ce ne sont pas des villas individuelles qui sont concernées, puisque l'on a fixé une limite inférieure de taille de l'installation à 50 kilowatts, c'est-à-dire 250 mètres carrés. Peu de gens dans cette salle connaissent des villas qui peuvent installer un toit solaire de 250 mètres carrés! Cette disposition est clairement conçue pour les hangars agricoles, éloignés du réseau et sur lesquels il vaut la peine d'avoir une telle installation. L'autre critère est que nous ne voulons pas une prise en charge complète – un plafond doit être instauré par kilowatt d'installation –, pour que cela ne coûte pas trop cher, afin de limiter les coûts. L'avantage est que cela permet d'inclure des installations de grande taille et des toits qui sont avantageux dans le système d'approvisionnement solaire.
Je vous invite donc à rejeter la proposition de la minorité Page et à suivre la majorité de la commission.
A l'article 17a et suivants, par 13 voix contre 11, la commission a décidé de soutenir la libéralisation du point de mesure. A l'article 17bter, la proposition Müller-Altermatt est une espèce de compromis entre la proposition de la majorité et celle de la minorité Egger Kurt. Si vous votiez en faveur de la minorité et qu'elle était complétée par la proposition Müller-Altermatt, cela garantirait que les gens aient accès à un "Smart Meter" et qu'ils aient accès aux données en temps réel. En ce sens, je crois que, quel que soit votre vote – en faveur de la majorité ou en faveur de la minorité Egger Kurt –, de toute façon, la proposition Müller-Altermatt va dans le sens de la commission. Je répète: la majorité de la commission, par 13 voix, voulait la libéralisation, alors que la minorité de la commission y était opposée en votant par 11 voix pour la proposition défendue par la minorité Egger Kurt.
S'agissant des communautés électriques locales, j'aimerais apporter une précision pour le Bulletin officiel: il est prévu que le tarif local puisse être abaissé – nous avons un peu changé la formulation du Conseil des Etats. Evidemment, ce serait le Conseil fédéral qui devrait fixer le taux d'abaissement dans l'ordonnance.
Enfin, j'en viens au sujet le plus chaud de cette discussion: il s'agit de savoir s'il faut mettre le projet Chlus

dans la liste des quinze projets. Ce qui est clair, c'est que le projet Chlus n'apporte pas un mètre cube de stockage supplémentaire. Par ailleurs, ce projet produit 167 gigawattheures pendant le semestre d'été et 70 gigawattheures pendant le semestre d'hiver. C'est donc un projet qui produit beaucoup plus en été qu'en hiver, ce qui n'est pas du tout dans l'esprit de la table ronde, puisque celle-ci avait l'idée d'avoir des projets centrés sur l'hiver qui amènent beaucoup de capacité d'accumulation.
Avec les propositions de la commission à l'annexe 1 et à l'article 9bis, qui facilitent la réalisation notamment des projets Trift, Gorner et Oberaletsch klein, l'idée était clairement de favoriser les projets qui avaient fait l'objet du consensus de la table ronde. C'est un peu comme en cas d'accord entre les partenaires sociaux, c'est bien de le reprendre. C'était vraiment cette idée: que les associations environnementales, les pêcheurs et l'ancien président – ici présent – de l'Association suisse pour l'aménagement des eaux, se mettent d'accord pour soutenir ces projets de manière privilégiée et accélérer leur réalisation.
La commission n'a pas discuté d'ouvrir la liste des projets, parce que nous sommes vraiment restés dans cette logique: toute la liste, que la liste. C'est très important pour le consensus. Il faut essayer de garder cet esprit de consensus, qui va permettre de faire avancer et de réaliser rapidement ces quinze projets. C'est pour cela que c'est très important.
Le projet Chlus est intéressant, il peut tout à fait être réalisé avec les procédures ordinaires. Il n'a pas besoin d'être inscrit dans l'annexe et il n'est pas dans l'esprit de l'annexe.
C'est pourquoi, au nom de la commission, je vous demande de rejeter la proposition Martullo.

Page Pierre-André (V, FR): Cher collègue Nordmann, vous avez parlé de mon intervention, mais vous ne m'avez pas écouté. Je n'ai jamais parlé de villa individuelle, j'ai parlé d'un chalet qui pourrait être situé à plusieurs kilomètres du premier transformateur et avoir un toit qui permettrait d'installer des panneaux solaires. Comme je n'ai jamais parlé de villa individuelle, j'aimerais juste que vous corrigiez vos propos.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Excusez-moi, Monsieur Page, j'ai confondu chalet et villa. J'en suis absolument désolé.
Mais il est clair que, pour un chalet – sauf peut-être un immense chalet à la périphérie de Verbier, construit dans l'illégalité, même si on n'imagine pas que ce soit le cas ordinaire –, pour un chalet normalement construit dans la zone à bâtir, où il y a déjà des raccordements électriques, il n'y a pas de problème. Ce sont vraiment les installations qui sont dans la zone agricole, qui sont donc des installations agricoles, qui sont concernées par le renforcement du réseau. Là, ça a du sens.
Si un oligarque russe revend son chalet situé dans une station de ski à quelqu'un qui serait un fan d'énergie solaire, que ce chalet est situé en dehors de la zone à bâtir et qu'en plus il a un toit de 250 mètres carrés, alors dans ce cas de figure, théoriquement, ce serait possible de soutenir financièrement le raccordement. Mais, en général, ce seraient des hangars agricoles qui seraient concernés.

Roduit Benjamin (M-E, VS): Cher collègue Nordmann, en ce qui concerne les quinze projets, vous avez parlé de leur réalisation technique, et du fait qu'ils doivent correspondre à l'esprit de la table ronde. Etes-vous conscient aussi qu'il s'agit de trouver des investisseurs privés? Or, avec la mouture que nous avons adoptée, notamment à l'article 26b, il sera très difficile de trouver des investisseurs pour certains projets, parce que la rentabilité économique n'est peut-être pas optimale lorsque l'on investit autant et dans une période d'incertitude.
L'article 26b concerne notamment la solution "cost-plus", la prime de marché flottante, ou des contributions d'investissement couvrant au maximum 60 pour cent des coûts d'investissement. Nous avons décidé de biffer, il y a deux jours, cet article. Ne pensez-vous pas que c'est un problème?

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Veuillez m'excuser, Monsieur Roduit, mais je n'ai pas compris le rapport avec le projet Chlus. Pourriez-vous clarifier ce point pour que je puisse vous répondre?

Roduit Benjamin (M-E, VS): Oui, sur les ... *(Remarque intermédiaire du président: Aber kurze Frage, Herr Roduit!)* Ma question: est-ce que vous pensez que les quinze projets de la table ronde peuvent être financés et qu'on peut trouver des investisseurs privés? Cela a un rapport bien sûr avec un seizième projet qui, lui, pourrait être financé.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Oui. Les quinze projets de la table ronde sont prépondérants en hiver. Si ma mémoire est bonne, ils peuvent bénéficier d'un financement se montant jusqu'à 60 pour cent sous forme d'aides à l'investissement selon l'initiative parlementaire Girod.

Tel ne serait pas le cas du projet Chlus: ces aides ne pourraient aller que jusqu'à 50 pour cent, puisqu'il s'agit d'un projet d'été. Ce n'est pas un projet d'hiver. C'est précisément pour cela que vous aviez tous voté pour la règle suivante: si c'est une production prépondérante en hiver, cela peut monter jusqu'à 60 pour cent, sinon jusqu'à 50 pour cent. C'est

AB 2023 N 488 / BO 2023 N 488

pour cela que le projet Chlus n'entre pas dans la logique des discussions de la table ronde. Je ne dis pas qu'il n'est pas intéressant. Je pense qu'il faut aussi le réaliser – il s'agit d'un avis personnel. Il n'est pas dans la logique des quinze projets de la table ronde, soit une production additionnelle en hiver, qui peut être pilotable.

Nicolet Jacques (V, VD): Monsieur le conseiller national Nordmann, pouvez-vous me confirmer que la proposition de la minorité Page n'aurait un effet que sur de petites installations, en l'occurrence de moins de 50 kilowatts, et individuelles, sachant qu'à partir du moment où il y a deux clients, le fournisseur a l'obligation de venir chercher – en tout cas c'est la pratique actuelle –, et de renforcer l'installation si besoin est?

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Alors, la deuxième chose est juste, la première est fausse. Ce qui est juste, c'est que, dès qu'il y a deux utilisateurs ou plus, le renforcement du réseau serait à la charge de la société qui gère le réseau. Par exemple, une première installation solaire existe. Une deuxième est branchée et cela nécessite de renforcer le réseau. Ce serait pris en charge par la société qui s'occupe du réseau, éventuellement par Swissgrid suivant où.
Par contre, la première chose est fausse. La disposition que propose la majorité de la commission s'appliquerait seulement aux installations qui produisent plus de 50 kilowatts. Les installations qui produisent moins de 50 kilowatts n'auraient pas droit au soutien au renforcement du réseau.
La disposition vise donc les grands toits des bâtiments agricoles. C'est en ayant cela à l'esprit que nous avons décidé ça. Et on a fixé un plafond lié à la taille de l'installation pour que les coûts restent proportionnés en fonction de la puissance fournie par l'installation de production d'énergie renouvelable. Donc ce serait seulement aux grandes installations que cela s'appliquerait.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Herr Kommissionssprecher, es überrascht mich, dass Sie im Namen der Kommission so dezidiert gegen den Einzelantrag Martullo sind. Dieser lag ja in der Kommission gar nicht vor. Das die kurze Vorbemerkung.
Eine Frage dazu: Sie tun jetzt so, wie wenn der Beschluss des runden Tisches bezüglich der fünfzehn Projekte ein abschliessender Kompromiss sei. Gegen die drei grössten Projekte des runden Tisches gibt es aber schon Einsprachen. Man wehrt sich dagegen. Anders gesagt: Dieser Kompromiss wird von denjenigen Kreisen, die auf der anderen Seite stehen, mit Füssen getreten. Sind Sie wirklich der Meinung, dass Sie hier im Namen der Kommission neue Projekte blockieren sollten?

Nordmann Roger (S, VD), für die Kommission: Es geht nicht darum, neue Projekte zu blockieren. Es geht nur darum, dass ein Projekt die ordentlichen Verfahren nimmt. Ja, wir haben lange gerungen und gekämpft. Ich kann vielleicht Folgendes präzisieren, insbesondere für Ihren Kanton, Herr Wasserfallen: Wir haben geschaut, dass insbesondere das Vorhaben Trift ohne Verzögerung realisiert werden kann. Dazu haben wir die folgende Lösung gewählt – ich fahre auf Französisch fort -:
Quand un nouveau projet de la table ronde, c'est-à-dire Gorner, Oberaletsch klein éventuellement, et Trift, entre dans le plan directeur, il n'y a plus besoin de faire un plan d'affectation, un plan d'utilisation du sol. Nous avons donc choisi cette solution de manière à ce que le projet Trift puisse être réalisé de façon très rapide. La commission avait donc vraiment l'intention de privilégier les quinze projets de la table ronde pour honorer ce consensus. Cela ne veut pas dire qu'elle est contre les autres projets; je pense franchement que le complément de turbinage pourra être fait sur le système Davos-Trimmis, mais qu'il n'y a pas besoin de l'intégrer dans la table ronde.
La commission était très attachée à ce consensus de la table ronde, parce qu'elle trouve que c'était la bonne démarche pour avancer dans un domaine qui était très longtemps bloqué. Cela ne signifie pas qu'il n'y aura pas d'associations ou de personnes qui feront recours, mais les membres de la table ronde défendront celle-ci. Cela a été considéré comme vraiment très important et le Conseil fédéral l'a aussi souligné à propos des débits résiduels.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Ich werde noch einige Ergänzungen zu diesem Block 5 anbringen. Mein Mitkommissionssprecher hat hier bereits einige Ausführungen gemacht.

Noch einmal ganz kurz zu Artikel 10, die Idee der Kommission war ganz klar die: Weil wir im Energiegesetz einen Effizienzmarkt eingeführt haben, wollte die Kommission mit diesem Artikel 10 eine Wettbewerbsverzerrung verhindern. Das ist eigentlich der Grund, warum man diesen Artikel 10 präzisiert hat.
Zum Antrag der Minderheit Müller-Altermatt: Hier muss ich, damit es für alle im Saal klar ist, noch präzisieren, dass die Kommission so oder so bereits den freien Zugang zu den Messdaten in Echtzeit postuliert und auch so aufgeführt hat. Das ist ersichtlich, und das kann man nachlesen. Den Antrag braucht es eigentlich nicht mehr. Sie finden das in Artikel 17aquater Absätze 4 und 5 StromVG. Diese werden auch mit dem Antrag der Minderheit Egger Mike nicht gestrichen. Das ist so oder so fester Bestandteil dieser Vorlage. Dort gibt es auch keine Minderheit. Daher ist der Antrag der Minderheit Müller-Altermatt nur eine Verdoppelung.
Zu Artikel 17bbis StromVG: Hier geht es um die Nutzung der Flexibilität, konkret um die Möglichkeit, Solarstromeinspeisungen zu reduzieren, wenn es vorübergehend zu viel Strom gibt. Das ist durchaus ein Problem, das im Sommer auftreten kann. Hier stellt sich die Frage, ob diese Regulierung fremdeinwirkend vorgenommen werden kann oder nicht und ob der Kunde dazu etwas sagen kann oder nicht. Die Kommission möchte, dass der Kunde es melden muss, wenn er keinen Eingriff will. Die Minderheit I (Vincenz) möchte hingegen eine Zustimmungslösung. Das heisst, damit solche Steuerungen gemacht werden können, muss der Kunde zustimmen. Der Antrag Vincenz wurde bezüglich der Absätze 1 und 2 mit 20 zu 3 Stimmen sowie bezüglich Absatz 3 mit 15 zu 3 Stimmen und bezüglich Absatz 5 mit 20 zu 3 Stimmen abgelehnt.
Die Minderheit III (Schneider Schüttel) schlägt eine Mindestschwelle vor. Sie beantragt, dass der Bundesrat eine solche einführen und festlegen kann. Er soll festlegen können, wie hoch diese Schwelle ist. Dieser Antrag wurde mit 13 zu 9 Stimmen abgelehnt.
Dann komme ich zu den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG), die im Entwurf aufgeführt werden. Hier ist ein Teil der Kommission der Meinung, das sei eine Superidee. Das wird sich noch zeigen. Was wir aber festgestellt haben – ich möchte einfach noch einmal klar auf den Tisch legen, was die Kommission diskutiert hat -: Man ist der Meinung, dass auf Verordnungsstufe einige Präzisierungen vorgenommen werden müssen. Es muss der Verwaltung klar sein, dass es so, wie es jetzt im Gesetz steht, noch nicht abschliessend geregelt ist. Zum Beispiel hat man in der Kommission diskutiert, wie gross die räumliche Ausdehnung dieser LEG sein könnte. Hierzu ist die Kommission klar der Meinung, dass die LEG auf Quartiertransformatoren beschränkt werden sollten. Hier geht es also darum, dass das noch auf Verordnungsstufe klar geregelt werden muss, und auch die Zuständigkeit und die Verantwortung müssen klar geregelt werden; dies noch als ein Hinweis zu den LEG.
Dann komme ich zum Schluss noch zum Anhang 1 StromVG, wozu Herr Nordmann bereits Ausführungen gemacht hat. Wir hatten in der Kommission über eine Liste mit fünfzehn Vorhaben zu befinden; das ist tatsächlich so. Der runde Tisch ist jedoch nicht eine demokratisch legitimierte Vereinigung, sondern ein Beratungsgremium, das diskutiert und Schwerpunkte für Winterstromproduktion festgelegt hat. Auf diese Weise ist diese Liste mit fünfzehn Vorhaben entstanden, übrigens aufgrund einer Liste, die ursprünglich über dreissig Projekte beinhaltet hat. Die Kommission hat einzelne Projekte wie das Vorhaben Chlus nicht detailliert diskutiert. Aber wir waren der

Ansicht, dass wir mit dieser Liste von fünfzehn Vorhaben eine gute Ausgangslage schaffen, mit der der Bundesrat arbeiten kann. Sollte ein Projekt aus dieser Liste entfallen, würde es dem Bundesrat durchaus offenstehen, ein weiteres Projekt aufzunehmen. Daher ist die Aussage von Herrn Kollege Nordmann natürlich richtig, dass mit dieser Liste eine Basis gelegt wird und dass die Kommission diese Liste bevorzugt.
Der Einzelantrag Martullo, der übrigens ein gutes Projekt nennt, sollte somit eigentlich nicht in diese Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Müller-Altermatt Stefan (M-E, SO): Geschätzter Kollege Jauslin, Sie haben vorhin behauptet, mein Einzelantrag sei lediglich eine Verdoppelung des bestehenden Artikels 17aquater StromVG. Geben Sie mir recht, dass in Artikel 17aquater beispielsweise die Zusammenschlüsse fehlen, dass der Anspruch auf den Smart Meter dort nicht erwähnt ist und dass damit eben wichtige Elemente des effizienten Netzbetriebes der Zukunft fehlen? Geben Sie mir recht, dass mein Antrag nicht nur eine Verdoppelung von Artikel 17aquater ist, sondern eine massgebliche Erweiterung?

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Herr Kollege Müller-Altermatt, ich beziehe mich einfach auf die Kommissionsberatung. Sie haben einen ähnlichen Antrag in der Kommission gestellt, und wir haben darüber diskutiert. Es ist also nicht so, dass wir das nicht besprochen haben.
Als der Antrag für freien Zugang zu den Messdaten kam, wurde Ihr Antrag wieder zurückgezogen, und das

Vorliegende ist nun das Ergebnis, das wir haben. Ob wir jetzt der Kommissionsmehrheit oder dem Minderheitsantrag Egger Kurt folgen, spielt betreffend Messdaten eigentlich keine Rolle – der freie Zugang zu den Messdaten in Echtzeit ist postuliert.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Unsere Kollegin Céline Amaudruz hat heute Geburtstag. Cordiala gratulaziun! *(Applaus)*
Der FC Helvetia hat gestern in Ostermundigen mit viel Energie gegen die Axpo fünf zu eins gewonnen. *(Beifall)* Offenbar hat der FC Helvetia noch nie so hoch gewonnen. Zum FC Nationalrat habe ich keine Mitteilung zu machen. *(Heiterkeit)*

Ziff. 2 Art. 9a Abs. 1; 9b Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 9a al. 1; 9b al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 9d Abs. 1
Antrag der Kommission
Die Netzbetreiber erstellen für ihre Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV auf der Grundlage des Szenariorahmens und entsprechend dem weiteren Bedarf für ihr Netzgebiet einen auf den Zeitraum des Szenariorahmens ausgelegten Entwicklungsplan (Mehrjahresplan). Die nationale Netzgesellschaft legt ihren Mehrjahresplan innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat der Elcom zur Prüfung vor.

Ch. 2 art. 9d al. 1
Proposition de la commission
Sur la base du scénario-cadre et en fonction des besoins supplémentaires pour leur zone de desserte, les gestionnaires du réseau établissent, pour leurs réseaux d'une tension nominale supérieure à 36kV, un plan de développement du réseau portant sur la période du scénario-cadre (plan pluriannuel). La société nationale du réseau de transport soumet son plan pluriannuel à l'examen de l'Elcom dans les douze mois qui suivent l'approbation du dernier scénario-cadre par le Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 10
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben die Unabhängigkeit des Netzbetriebs sicherzustellen. (Rest streichen)
Abs. 1bis
Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die neben dem Netzbetrieb noch in anderen Bereichen tätig sind, müssen die Wettbewerbsneutralität gewährleisten. Die übrigen Tätigkeitsbereiche müssen institutionell, rechtlich und administrativ vollständig vom Netzbetriebsbereich getrennt werden. Quersubventionierungen zwischen Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt.
Abs. 3
Aufheben

Antrag Jauslin
Abs. 1
...
Abs. 1bis
Streichen

Abs. 3
Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Verteilnetzbereiche mindestens organisatorisch und buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflechten. Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und diesen Bereichen sind untersagt.
Abs. 4
Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die neben dem Netzbetrieb auch in Bereichen ohne direkten Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung tätig sind, müssen diese Bereiche zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität nach den Absätzen 2 und 3 abtrennen.
Schriftliche Begründung
Artikel 10 des Stromversorgungsgesetzes regelt die Entflechtung der Tätigkeitsbereiche von Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Demnach sind Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen untersagt. Eine effektive Entflechtung der Tätigkeitsbereiche ist aber nicht vorgesehen, weshalb auch die Wettbewerbsneutralität nicht gewährleistet ist. Deshalb soll Artikel 10 des Stromversorgungsgesetzes hier präzisiert werden.

Antrag Bäumle
Unverändert
Schriftliche Begründung
Die vorgeschlagene Verpflichtung zur Entflechtung stellt für die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft einen starken Eingriff dar und macht im vorliegenden Kontext ohne vollständige Marktöffnung keinen Sinn. Die Entflechtungsregeln gemäss Beschluss der UREK-N (Fahne N2 D vom 21. Februar 2023) wären allenfalls nur als direkte Folge einer vollständigen Strommarktöffnung erforderlich.
Die bestehenden Entflechtungsregeln für organisatorisches Unbundling nach Absatz 1, informationelles nach Absatz 2 und buchhalterisches nach Absatz 3 in Artikel 10 StromVG gewährleisten die Unabhängigkeit des Netzbetreibers und verhindern eine Quersubventionierung.
Zudem fehlt ein Stromabkommen, welches voraussichtlich eine Übernahme der europäischen Vorschriften für ein rechtliches Unbundling notwendig machen würde. Die Vorgaben der EU für das rechtliche Unbundling würden ermöglichen, dass das rechtliche Unbundling nur grosse EVU mit über 100 000 Endkunden beträfe; in der Schweiz wären dann davon heute rund 10 EVU betroffen. Der Vorschlag der Kommission geht somit massiv viel weiter als die geltenden Regeln der EU. Die Formulierung von Artikel 10 Absatz 1bis StromVG verwendet zudem Begriffe, welche international nicht gebräuchlich sind, "administrativ", "institutionell", und deren Folgen geklärt werden müssten. Es ist zu befürchten, dass dadurch für sämtliche 620 Verteilnetzbetreiber Rechtsunsicherheiten entstehen und möglicherweise ein aufreibender Umstrukturierungsprozess, welcher die Branche aus heutiger Sicht unnötigerweise während Jahren beschäftigen würde.

AB 2023 N 490 / BO 2023 N 490

Zudem sind die von der UREK-N beschlossenen Anpassungen in Artikel 6 StromVG betreffend Grundversorgung und die damit einhergehende Aufhebung der "Durchschnittspreismethode" explizit so ausgestaltet, dass sie mit den neu vorgesehenen Entflechtungsregeln im Widerspruch stehen. Der Netzbetreiber muss entsprechend den beschlossenen Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 5 vorrangig die Eigenproduktion bei der Grundversorgung berücksichtigen. Als Folge eines rechtlichen, administrativen und institutionellen Unbundlings hätte der Netzbetreiber keinen Durchgriff mehr auf die vom Netzbetrieb entflochtene Eigenproduktion, und die neuen Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 5 StromVG wären wirkungslos.

Ch. 2 art. 10
Proposition de la commission
Al. 1
Les entreprises d'approvisionnement en électricité doivent assurer l'indépendance de l'exploitation du réseau. (Biffer le reste)
Al. 1bis
Les entreprises d'approvisionnement en électricité qui ne sont pas seulement actives dans l'exploitation du réseau, mais aussi dans d'autres secteurs doivent garantir la neutralité concurrentielle. Les autres secteurs d'activités doivent être entièrement séparés du secteur de l'exploitation du réseau sur le plan institutionnel, juridique et administratif. Les subventions croisées entre l'exploitation du réseau et les autres secteurs d'activité sont interdites.

Al. 3
Abroger

Proposition Jauslin
Al. 1
...
Al. 1bis
Biffer
Al. 3
Les entreprises d'approvisionnement en électricité doivent séparer au moins sur les plans organisationnel et comptable les secteurs du réseau de distribution des autres secteurs d'activité. Les subventions croisées entre l'exploitation du réseau et les autres secteurs d'activité sont interdites.
Al. 4
Les entreprises d'approvisionnement en électricité qui, outre la gestion du réseau, sont actives dans des secteurs sans lien direct avec l'approvisionnement en électricité, doivent séparer ces secteurs afin de préserver la neutralité concurrentielle conformément aux alinéas 2 et 3.

Proposition Bäumle
Inchangé

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26421)
Für den Antrag Jauslin ... 191 Stimmen
Für den Antrag der Kommission ... 0 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26422)
Für den Antrag Bäumle ... 105 Stimmen
Für den Antrag Jauslin ... 86 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 13 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 13 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 13a
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Die Netzbetreiber dürfen die effektiven Kosten, die ihnen durch Wechselprozesse anfallen, dem Verursacher weiterverrechnen.

Ch. 2 art. 13a
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Les gestionnaires de réseau peuvent facturer les coûts effectifs générés par les processus de changement aux personnes qui les provoquent.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Vincenz wurde bei Ziffer 2 Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 14
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3 Einleitung, Bst. a, f
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3 Bst. e
e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur Rechnung tragen und Anreize für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb setzen.
Abs. 3bis
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3ter
Kein Netznutzungsentgelt ist geschuldet für
a. Kraftwerke bei den folgenden Elektrizitätsbezügen:
1. Eigenbedarf eines Kraftwerks,
2. Antrieb von Pumpen bei Pumpspeicherkraftwerken,
b. Speicheranlagen ohne Endverbrauch.
Abs. 3quater
Den Betreibern von Speichern mit Endverbrauch erstatten die Netzbetreiber das Netznutzungsentgelt auf Antrag zurück. Eine Rückerstattung gibt es nur für die Elektrizitätsmenge, die nach dem Bezug aus dem Netz und nach der Speicherung zurückgespeist wird, und sie erfolgt höchstens zum im Zeitpunkt des Bezugs massgeblichen Tarif. Der Bundesrat kann die Kosten für die zum Nachweis dieser Elektrizitätsmenge nötigen Messung den Speicherbetreibern auferlegen.
Abs. 3quinquies
Die Betreiber von Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff oder synthetische Gase oder Brennstoffe sind für die Elektrizitätsmenge, die nach einer Rückverstromung ins Netz zurückgespeist wird, nach den Regeln von Absatz 3quater zu einer Rückerstattung berechtigt.
Abs. 3sexies
Die Betreiber von Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff, synthetische Gase, Brenn- oder Treibstoffe sind für die Elektrizitätsmenge, die sie für die Umwandlung in diese speicherbaren chemischen Substrate aus dem Netz beziehen, analog zu Absatz 3quater zu einer Rückerstattung berechtigt. Diese Berechtigung ist auf Pilot- und Demonstrationsanlagen, die mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien betrieben werden und insgesamt höchstens eine Leistung von 200 MW aufweisen, beschränkt. Der Bundesrat erlässt die erforderliche Rückerstattungsregelung und befristet sie

so, dass nur Anlagen darunterfallen, die am 31. Dezember 2034 bereits von der Rückerstattung profitieren.

Ch. 2 art. 14
Proposition de la commission
Al. 1; 3 introduction, let. a, f
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3 let. e
e. tenir compte d'une infrastructure de réseau efficace et prévoir des incitations pour une exploitation du réseau stable et sûre.
Al. 3bis
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3ter
Aucune rémunération pour l'utilisation du réseau n'est due pour
a. les centrales électriques dans les cas de fourniture d'électricité suivants:
1. besoin propre d'une centrale,
2. fonctionnement de pompes des centrales de pompage,
b. les installations à des fins de stockage, sans consommation finale.
Al. 3quater
Sur demande, les gestionnaires de réseau remboursent aux exploitants de stockages avec consommation finale la rémunération pour l'utilisation du réseau. Le remboursement est limité à la quantité d'électricité qui est réinjectée après soutirage du réseau et stockage, et au maximum au tarif déterminant au moment du soutirage. Le Conseil fédéral peut mettre les coûts de la mesure nécessaire pour faire la preuve de cette quantité d'électricité à la charge des exploitants de stockages.
Al. 3quinquies
Les exploitants d'installations transformant l'électricité en hydrogène, en gaz synthétiques ou en carburants ont droit à un remboursement pour la quantité d'électricité réinjectée dans le réseau après reconversion en courant selon les règles de l'alinéa 3quater.
Al. 3sexies
Les exploitants d'installations transformant l'électricité en hydrogène, en gaz synthétiques, en combustibles ou en carburants ont droit à un remboursement pour la quantité d'électricité qu'ils soutirent du réseau pour la transformer en ces substrats chimiques qui peuvent être stockés, de manière analogue à l'alinéa 3quater. Ce droit est limité aux installations pilotes et de démonstration exploitées avec de l'électricité provenant d'énergies renouvelables, dont la puissance totale est de 200 MW tout au plus. Le Conseil fédéral arrête la réglementation nécessaire concernant le remboursement et en limite la durée de manière que seules soient concernées les installations qui profitent déjà du remboursement au 31 décembre 2034.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 14a
Antrag der Kommission
Titel
Elektrizitätsbezug des Bahnstromnetzes
Abs. 1
Das mit der Frequenz von 16,7 Hz betriebene Netz der Eisenbahnunternehmen (Bahnstromnetz) gilt beim Elektrizitätsbezug aus dem 50-Hz-Netz als Endverbraucher, ausser wenn es Elektrizität:
a. für den Eigenbedarf eines Kraftwerks bezieht;
b. für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken bezieht und die anschliessend erzeugte Elektrizitätsmenge wieder in das 50-Hz-Netz zurückgespeist wird; oder
c. aus Effizienzgründen innerhalb eines Pumpspeicherkraftwerks statt aus dem Kraftwerk selbst ersatzweise aus dem 50-Hz-Netz bezieht, sofern dadurch ein zeitgleiches Pumpen und Turbinieren in diesem Kraftwerk vermieden wird.
Abs. 2
Der Bundesrat kann weitere Einzelheiten des Zusammenspiels zwischen 50-Hz- und 16,7-Hz-Netz regeln.

Ch. 2 art. 14a
Proposition de la commission
Titre
Soutirage d'électricité par le réseau de courant de traction
Al. 1
Le réseau électrique des entreprises ferroviaires (réseau de courant de traction) exploité à la fréquence de 16,7 Hz est considéré comme un consommateur final lorsqu'il soutire de l'électricité du réseau à 50 Hz, sauf:
a. s'il soutire de l'électricité pour les propres besoins d'une centrale électrique;

b. s'il soutire de l'électricité pour faire fonctionner les pompes des centrales de pompage et que la quantité d'électricité ainsi pro duite est à nouveau injectée dans le réseau à 50 Hz, ou
c. si, pour des raisons d'efficacité, il soutire au sein d'une centrale de pompage l'électricité du réseau à 50 Hz plutôt que celle de la centrale électrique elle-même et que cela permet d'éviter un pompage et un turbinage simultanés dans cette centrale.
Al. 2
Le Conseil fédéral peut régler d'autres modalités de l'interaction entre le réseau à 50 Hz et le réseau à 16,7 Hz.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 15
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 1bis
Ebenfalls als anrechenbare Netzkosten gelten die Kapitalkosten für Netzverstärkung bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität aus Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien mit einer Anschlussleistung von über 50 kW. Der Bundesrat kann ein Maximum der anrechenbaren Kosten pro kW der Solaranlage festlegen.
Abs. 2 Bst. a, d
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3 Bst. b
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3bis Einleitung, Bst. d
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3bis Bst. a
Unverändert
Abs. 3ter
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Page, Bourgeois, Egger Mike, Graber, Imark, Jauslin, Rüegger, Strupler, Vincenz, Wobmann)
Abs. 1bis
Streichen

Antrag der Minderheit
(Vincenz, Bourgeois, Egger Mike, Graber, Imark, Jauslin, Paganini, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Abs. 3bis Bst. a
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 15
Proposition de la majorité
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 1bis
Sont également considérés comme coûts de réseau imputables les coûts de capital pour les renforcements de réseau jusqu'au point de raccordement ainsi que les éventuels coûts de transformation qui sont nécessaires à l'injection d'électricité issue d'installations de production d'énergies renouvelables d'une puissance de raccordement supérieure à 50 kW. Le Conseil fédéral peut fixer un maximum de coûts imputables par kW de l'installation solaire.
Al. 2 let. a, d
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3 let. b
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3bis introduction, let. d
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3bis let. a
Inchangé
Al. 3ter
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Page, Bourgeois, Egger Mike, Graber, Imark, Jauslin, Rüegger, Strupler, Vincenz, Wobmann)
Al. 1bis
Biffer

Proposition de la minorité
(Vincenz, Bourgeois, Egger Mike, Graber, Imark, Jauslin, Paganini, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Al. 3bis let. a
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1bis – Al. 1bis

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26423)
Für den Antrag der Mehrheit ... 107 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 81 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Abs. 3bis Bst. a – Al. 3bis let. a

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26425)
Für den Antrag der Mehrheit ... 100 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 91 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 2 Art. 15a
Antrag der Kommission
Titel
Kosten des Übertragungsnetzes im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit
Abs. 1–3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 15a
Proposition de la commission
Titre
Coûts spécifiques du réseau de transport liés à la sécurité d'approvisionnement
Al. 1–3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 15abis
Antrag der Kommission
Streichen

Ch. 2 art. 15abis
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 15b
Antrag der Kommission
Abs. 1
Erfordert der Netzanschluss einer Erzeugungsanlage Netzverstärkungen, sind die damit verbundenen Kosten Teil der anrechenbaren Netzkosten des Netzbetreibers.
Abs. 2
Geht es um den Anschluss einer Anlage mit einer Leistung von mehr als 5 MW zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, werden diese Kosten in die Tarife des Übertragungsnetzes eingerechnet und von der nationalen Netzgesellschaft vergütet. Der Bundesrat kann einen Minimalbetrag für die Investition vorsehen, ab dem diese Vergütungsregel greift.
Abs. 3
Die Vergütung erfolgt auf Antrag des Verteilnetzbetreibers und bedarf einer Bewilligung der Elcom.

Ch. 2 art. 15b
Proposition de la commission
Al. 1
Si le raccordement au réseau d'une installation de production requiert des renforcements du réseau, les coûts qui en découlent font partie des coûts de réseau imputables du gestionnaire de réseau.
Al. 2
S'il s'agit du raccordement d'une installation d'une puissance supérieure à 5 MW produisant de l'électricité à partir d'énergies renouvelables, ces coûts sont intégrés dans les tarifs du réseau de transport et rétribués par la société nationale du réseau de transport. Le Conseil fédéral peut prévoir un montant minimal pour l'investissement à partir duquel cette règle de rétribution s'applique.
Al. 3
L'indemnisation se fait sur demande du gestionnaire d'un réseau de distribution et requiert une autorisation de l'Elcom.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 15c
Antrag der Kommission
Bisheriger Art. 15a mit folgender Änderung von Sachüberschrift und Abs. 1
Titel
Individuell in Rechnung zu stellende Kosten
Abs. 1
Die nationale Netzgesellschaft stellt individuell in Rechnung:
a. den Bilanzgruppen die Kosten für Ausgleichsenergie;
b. den Verteilnetzbetreibern und den direkt am Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern die Kosten, die sie für den Ausgleich von Wirkverlusten und im Zusammenhang mit Blindenergie verursacht haben.

Ch. 2 art. 15c
Proposition de la commission
Ex-article 15a, avec la modification suivante du titre et de l'alinéa 1
Titre
Coûts à facturer individuellement
Al. 1
La société nationale du réseau de transport facture individuellement:
a. aux groupes-bilan, les coûts de l'énergie d'ajustement

b. aux gestionnaires d'un réseau de distribution et aux consommateurs finaux directement raccordés au réseau de transport, les coûts occasionnés par la compensation des pertes de transport et l'énergie réactive.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Gliederungstitel vor Art. 17a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 titre précédant l'art. 17a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

AB 2023 N 493 / BO 2023 N 493

Ziff. 2 Art. 17a
Antrag der Mehrheit
Titel
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2 Einleitung, Bst. a, c
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2 Bst. b
b. vom Recht auf Eigenverbrauch oder Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Gebrauch machen oder an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft teilnehmen;
Abs. 3–5
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 17a
Proposition de la majorité
Titre
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2 introduction, let. a, c
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2 let. b
b. ils font usage du droit à la consommation propre ou au regroupement dans le cadre de la consommation propre ou ils participent à une communauté électrique locale;
Al. 3–5
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Ziff. 2 Art. 17bter
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Müller-Altermatt
Abs. 0
Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber sind die Inhaber der gemäss Artikel 17a erhobenen Messdaten. Endverbraucher haben, nach ausgewiesenem Bedarf und auf Antrag beim Netzbetreiber, Anspruch auf die Installation eines intelligenten Mess- respektive Regelsystems.
Abs. 1
Die Netzbetreiber geben einander, den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, den Bilanzgruppen, den Betreibern von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch, den Betreibern von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) und Speichern, den Regelenergieanbietern, der nationalen Netzgesellschaft und der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG, sofern technisch möglich, in Echtzeit, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der notwendigen Qualität alle Daten und Informationen bekannt.
Abs. 2
Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zu den Mindeststandards über den Zugang zu den Messdaten und die Qualität der Messdaten.
Schriftliche Begründung
Die aktuelle Gesetzgebung verhindert das effiziente und innovative Funktionieren eines intelligenten, dezentralen Netzbetriebs, in welchem Strom möglichst dort verwendet wird, wo er produziert wird.
Die Gesetzgebung kann aktuell so ausgelegt werden/wird aktuell so ausgelegt, dass die Daten den Anspruchsgruppen erst nach Ablauf von 24 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Dies verunmöglicht einen effizienten Betrieb, insbesondere verschiedener effizienter Zusammenschlüsse, oder erfordert doppelte Messinfrastruktur.
Um in der Energiewirtschaft effiziente und automatisierte Prozesse implementieren zu können, sind die teilnehmenden Parteien auf standardisierte Formate und Schnittstellen für den maschinellen Datenaustausch angewiesen. Diese Ansprüche können bis dato durch die Branche nur unzureichend erfüllt werden, daher sollen durch den Bund entsprechende Mindeststandards für die Qualität der Daten geschaffen werden. Die Mindeststandards sollen allen berechtigten Parteien einen diskriminierungsfreien Zugang zu Messdaten von ausreichender und gleichbleibender Qualität ermöglichen, sodass damit sämtliche im Energiemarkt vorgesehenen Prozesse bedient werden können, insbesondere auch die Abrechnungsprozesse im Zusammenhang mit ZEV, LEG, Speichern usw.
Die vorgeschlagene Regelung ist eine rechtliche Basis für den intelligenten, dezentralen Netzbetrieb, ohne eine vollständige Liberalisierung des Messwesens, wie sie der Bundesrat und die Kommissionsmehrheit vorschlagen. Während die Liberalisierung zu neuen Schnittstellen führt, dadurch den Datenzugang erschweren und die Kosten für die Allgemeinheit erhöhen kann und deswegen von der Branche abgelehnt wird, sind diese negativen Begleiterscheinung mit dieser Lösung nicht vorhanden. Es macht also sachlich wie auch politisch Sinn, die Regulierung auf den Datenaustausch zu beschränken und damit die Grundlagen für den zukünftigen Netzbetrieb zu definieren.

Ch. 2 art. 17bter
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Müller-Altermatt
Al. 0
Les données de mesure relevées selon l'article 17a appartiennent au consommateur final, au producteur et à l'exploitant de stockage concernés. Si la nécessité est avérée et sur proposition adressée au gestionnaire du réseau, le consommateur final a droit à l'installation d'un système de mesure ou de réglage intelligent.
Al. 1
Dans la mesure où la technique le permet, les gestionnaires de réseau se communiquent et communiquent aux entreprises du secteur de l'électricité, aux groupes-bilan, aux exploitants de regroupements dans le cadre de la consommation propre, aux exploitants de communautés électriques locales et de stockage, aux fournisseurs d'énergie de réglage, à la société nationale du réseau de transport et à l'organe d'exécution visé à l'article 64 LEne en temps réel, gratuitement, de manière non discriminatoire et dans la qualité requise, toutes les données et les informations nécessaires.
Al. 2
Le Conseil fédéral règle les modalités, en particulier en ce qui concerne les normes minimales relatives à l'accès aux données de mesure et à leur qualité.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Die Abstimmung über den Antrag der Minderheit Egger Kurt gilt auch für Ziffer 2 Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben j und k, Ziffer 2 Artikel 12

AB 2023 N 494 / BO 2023 N 494

Absatz 3 Buchstaben bbis, c und d, Ziffer 2 Artikel 17abis, Ziffer 2 Artikel 17ater, Ziffer 2 Artikel 17aquater Absätze 1 und 2, Ziffer 2 Artikel 17bquater Absatz 1 Buchstabe a, Ziffer 2 Artikel 17bsexies Absatz 3, Ziffer 2 Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b, Ziffer 2 Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe f sowie Ziffer 2 Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe ebis.

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26426)
Für den Antrag der Minderheit ... 105 Stimmen
Für den Antrag Müller-Altermatt ... 86 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26427)
Für den Antrag der Mehrheit ... 109 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 81 Stimmen
(1 Enthaltung)

Ziff. 2 Art. 4 Abs. 1 Bst. j, k
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Streichen

Ch. 2 art. 4 al. 1 let. j, k
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Biffer

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Egger Kurt wurde soeben bei Ziffer 2 Artikel 17a und Ziffer 2 Artikel 17bter abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 12
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 2, 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
...
bbis. Streichen
c. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
d. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
...
f. Streichen
...
h. die Kosten der Energiereserve nach Artikel 8a.

Antrag der Minderheit
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4
Der Bundesrat verpflichtet die Elcom, ein Informationssystem zu betrieben, mit dem die Endverbraucher die Angebote in der Grundversorgung miteinander vergleichen können.

Antrag der Minderheit
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Abs. 3 Bst. bbis, c, d
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 12
Proposition de la majorité
Al. 1, 2, 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
...
bbis. Biffer
c. Adhérer au projet du Conseil fédéral
d. Adhérer au projet du Conseil fédéral
...
f. Biffer
...
h. les coûts liés à la réserve d'énergie selon l'article 8a.

Proposition de la minorité
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4
Le Conseil fédéral oblige l'Elcom à exploiter un système d'information permettant aux consommateurs finaux de comparer les offres dans l'approvisionnement de base.

Proposition de la minorité
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Al. 3 let. bbis, c, d
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Vincenz wurde bei Ziffer 2 Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 abgestimmt. Über den Antrag der Minderheit Egger Kurt wurde bei Ziffer 2 Artikel 17a und Ziffer 2 Artikel 17bter abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 17abis; 17ater
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 17abis; 17ater
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Egger Kurt wurde bei Ziffer 2 Artikel 17a und Ziffer 2 Artikel 17bter abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 17aquater
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Der Bundesrat macht Vorgaben zur Einführung solcher intelligenten Messsysteme. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Er verpflichtet die Netzbetreiber sowie die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister dazu, ab einem

bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern oder bei gewissen Gruppen davon intelligente Messsysteme zu verwenden.
Abs. 3
Unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen legt er fest, welchen technischen Mindestanforderungen ...
Abs. 4
Er legt mindestens fest, dass bei der Einführung der intelligenten Messsysteme den Endverbrauchern eine kundenfreundliche digitale Übersicht über ihre Lastgangwerte, ein Vergleich mit vergleichbaren Endverbrauchern

und dem Verbrauch in den Vorjahren sowie eine Identifikation möglicher Einsparpotenziale zur Verfügung stehen.
Abs. 5
Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber haben das Anrecht, über eine Schnittstelle am intelligenten Messsystem ihre Messdaten im Moment ihrer Erfassung in einem international üblichen Datenformat abzurufen.

Antrag der Minderheit
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
... Er verpflichtet insbesondere die Netzbetreiber dazu, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern oder bei gewissen Gruppen davon die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.

Ch. 2 art. 17aquater
Proposition de la majorité
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Le Conseil fédéral édicte des prescriptions concernant l'introduction de tels systèmes de mesure intelligents. Il tient compte à cet égard des normes internationales et des recommandations des organisations spécialisées reconnues. Il prévoit l'obligation, pour les gestionnaires de réseau de même que pour les exploitants de stations de mesure et les prestataires de mesure mandatés, de procéder à l'installation de systèmes de mesure intelligents à partir d'une date déterminée chez tous les consommateurs finaux, les producteurs et les exploitants de stockage ou chez certaines catégories d'entre eux.
Al. 3
En tenant compte de la législation fédérale concernant la métrologie, le Conseil fédéral définit les exigences techniques minimales ...
Al. 4
Il définit au moins que, lors de l'introduction des systèmes de mesure intelligents, les consommatrices et consommateurs finaux disposent d'un aperçu numérique convivial de leurs valeurs de courbe de charge, d'une comparaison avec les consommatrices et consommateurs finaux comparables et avec la consommation au cours des années précédentes ainsi que d'indications sur les potentiels d'économie.
Al. 5
Les consommateurs finaux, les producteurs et les exploitants de stockage peuvent consulter leurs données de mesures au moment de leur saisie dans un format conforme au standard international via une interface sur le système de mesure intelligent.

Proposition de la minorité
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
... Il prévoit notamment l'obligation pour les exploitants de réseau de procéder à l'installation de systèmes de mesure intelligents jusqu'à une date déterminée chez tous les consommateurs finaux, les producteurs et les agents de stockage ou chez certaines catégories d'entre eux.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Egger Kurt wurde bei Ziffer 2 Artikel 17a und Ziffer 2 Artikel 17bter abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 17b Abs. 2, 3; Gliederungstitel vor Art. 17bbis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 17b al. 2, 3; titre précédant l'art. 17bbis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17bbis
Abs. 1
... Elektrizität nutzen lässt. Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch den Netzbetreiber ist so lange möglich, bis der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber diesen ausdrücklich untersagt. Der Netzbetreiber informiert den Endverbraucher über diese Nutzung. Dritte erschliessen sich die Nutzung durch Vertrag.
Abs. 2
Die Verteilnetzbetreiber können in ihrem Netzgebiet Flexibilität netzdienlich nutzen. Dazu schliessen sie mit den Flexibilitätsinhabern diskriminierungsfreie Verträge ab.
Abs. 3
Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet gegen Vergütung die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu:
...
b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs.
Abs. 4
... nicht zustimmt. Die Verteilnetzbetreiber orientieren die Elcom jährlich über die getätigten Nutzungen nach Absatz 3 Buchstabe b.
Abs. 5
Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Absätze 3 und 4.

Antrag der Minderheit I
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Abs. 1–3, 5
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Grossen Jürg, Klopfenstein Broggini)
Abs. 3
...
a. Streichen
b. Nutzung und Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs; diese Nutzung muss nur vergütet werden, wenn die Abwendung der Gefährdung zumutbar gewesen wäre.

Antrag der Minderheit III
(Schneider Schüttel, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Suter)
Abs. 5
Gemäss Ständerat, aber:
bbis. Bestimmung einer Bagatellgrenze für die Vergütungspflicht von Produktionsverlusten;

AB 2023 N 496 / BO 2023 N 496

Ch. 2 art. 17bbis
Al. 1
... et à l'exploitant de stockage concernés (détenteurs de flexibilité). L'utilisation de systèmes de commande et

de réglage intelligents par le gestionnaire d'un réseau est possible jusqu'à ce que le consommateur final, le producteur et l'exploitant de stockage l'interdise expressément. Le gestionnaire de réseau informe le consommateur final sur cette utilisation. Les tiers ont accès à la flexibilité par contrat.
Al. 2
Les gestionnaires d'un réseau de distribution peuvent utiliser la flexibilité au service du réseau dans leur zone de desserte. Ils concluent avec les détenteurs de flexibilité des contrats non discriminatoires.
Al. 3
Les gestionnaires d'un réseau de distribution peuvent, dans leur zone de desserte et contre rétribution, recourir à la flexibilité au service du réseau pour les utilisations garanties suivantes:
...
b. utilisation en cas de me nace immédiate et impor tante pour la sécurité de l'exploitation du réseau.
Al. 4
... de réglage intelligent. Les gestionnaires de réseau informent chaque année l'Elcom des utilisations effectuées conformément à l'alinéa 3 lettre b.
Al. 5
Le Conseil fédéral fixe les modalités relatives aux alinéas 3 et 4.

Proposition de la minorité I
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Al. 1–3, 5
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Grossen Jürg, Klopfenstein Broggini)
Al. 3
...
a. Biffer
b. utilisation et ajustement d'une part déterminée de l'injection en cas de menace importante pour la sécurité de l'exploitation du réseau; cette utilisation ne doit être rémunérée que dans le cas où la menace n'aurait raisonnablement pas pu être écartée d'une autre manière.

Proposition de la minorité III
(Schneider Schüttel, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Suter)
Al. 5
Selon Conseil des Etats, sauf:
bbis. définition d'un seuil d'exemption de l'obligation de rétribution des pertes de production;

Abs. 1–3, 5 – Al. 1–3, 5

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26428)
Für den Antrag der Mehrheit ... 162 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 28 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 3 Bst. a, b – Al. 3 let. a, b

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26429)
Für den Antrag der Mehrheit ... 145 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 46 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 5 Bst. bbis – Al. 5 let. bbis

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26430)
Für den Antrag der Mehrheit ... 124 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III ... 66 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 2 2bbis. Abschnitt Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 section 2bbis titre
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17bbis a
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
...
c. gemeinsam eine vom Bundesrat festgelegte Mindestgrösse an Elektrizitätserzeugung im Verhältnis zur Anschlussleistung aufweisen.
Abs. 3
Die Teilnehmer der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft regeln untereinander ihr Verhältnis, insbesondere die Art und Weise ihrer Versorgung aus selbst erzeugter Elektrizität. Sie ernennen einen Stellvertreter, der die Gemeinschaft gegenüber dem Verteilnetzbetreiber vertritt.
Abs. 4
Der zuständige Verteilnetzbetreiber stattet jeden Teilnehmer einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft mit einem intelligenten Messsystem aus.
Abs. 5
Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zum Verhältnis der Teilnehmer untereinander und zur Aufteilung von Verwaltungs- und Vertriebskosten zwischen dem Verteilnetzbetreiber, der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft und ihren Teilnehmern.

Ch. 2 art. 17bbis a
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
...
c. présenter ensemble un volume minimum fixé par le Conseil fédéral pour la production d'électricité par rapport à la puissance de raccordement.
Al. 3
Les participants à la communauté électrique locale règlent entre eux leur relation, notamment les modalités de leur approvisionnement provenant de l'électricité produite par la communauté. Ils nomment un représentant, qui les représente auprès du gestionnaire du réseau de distribution.
Al. 4
Le gestionnaire de réseau de distribution concerné équipe chaque participant à une communauté électrique locale d'un système de mesure intelligent.

Al. 5
Le Conseil fédéral règle les modalités, notamment concernant les relations des participants entre eux et la répartition des coûts administratifs et des coûts de distribution entre le gestionnaire du réseau de distribution, la communauté électrique locale et ses membres.

Angenommen – Adopté

AB 2023 N 497 / BO 2023 N 497

Ziff. 2 Art. 17bbis b
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die netzzugangsberechtigten Endverbraucher ihren Anspruch auf Netzzugang selbstständig ausüben. Der verbleibende Elektrizitätsbedarf der festen Endverbraucher und der Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, wird in der Grundversorgung gedeckt.
Abs. 3
Streichen
Abs. 4
Für die Inanspruchnahme des Verteilnetzes hat der Verteilnetzbetreiber einen speziellen Netznutzungstarif zu gestalten, der dem Ziel einer effizienten Elektrizitätsanwendung nicht zwingend Rechnung tragen muss. Für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität müssen mindestens die Hälfte der üblichen Netzkosten angelastet werden.
Abs. 5
Das Netznutzungsentgelt und das Entgelt für Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung ist dem Verteilnetzbetreiber von den einzelnen Endverbrauchern geschuldet.
Abs. 5bis
Zur Ermittlung der geschuldeten Beträge teilt der Verteilnetzbetreiber die selbst erzeugte Elektrizität, die im Kreise der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes abgesetzt wurde, im Verhältnis der gesamten Elektrizitätsbezüge der einzelnen Endverbraucher auf diese auf. Im Rahmen der Regelung der internen Rechtsverhältnisse können sie eine davon abweichende Regelung zur Aufteilung dieser Kosten treffen.
Abs. 5ter
Auf Verlangen des Verteilnetzbetreibers oder der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft erfolgt die Rechnungstellung, aufgeschlüsselt nach den Bezügen der einzelnen Endverbraucher, an die Gemeinschaft, sei es für die Netznutzung oder die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung. Schuldner des Entgelts des Netzbetreibers bleiben die einzelnen Endverbraucher.
Abs. 6
Streichen

Ch. 2 art. 17bbis b
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Pour couvrir les besoins en électricité restants, les consommateurs finaux ayant droit à l'accès au réseau peuvent exercer ce droit de manière indépendante. Les besoins en électricité restants des consommateurs captifs et des consommateurs finaux qui ne font pas usage de leur droit d'accès au réseau sont couverts dans l'approvisionnement de base.
Al. 3
Biffer
Al. 4
Pour l'utilisation du réseau de distribution, le gestionnaire du réseau de distribution doit concevoir un tarif spécial d'utilisation du réseau qui ne doit pas nécessairement tenir compte de l'objectif d'une utilisation efficace

de l'électricité. Pour l'électricité autoproduite, au moins la moitié des coûts de réseau habituels doivent être facturés.
Al. 5
La rémunération pour l'utilisation du réseau et la rémunération pour la fourniture d'électricité dans l'approvisionnement de base sont dues au gestionnaire de réseau de distribution par les différents consommateurs finaux.
Al. 5bis
Pour déterminer les montants dus, le gestionnaire de réseau de distribution répartit l'électricité autoproduite vendue dans le périmètre de la communauté électrique locale en utilisant le réseau de distribution entre les différents consommateurs finaux, au prorata de l'électricité totale fournie. Dans le cadre de la réglementation des rapports juridiques internes, ils peuvent convenir d'une réglementation différente pour la répartition de ces coûts.
Al. 5ter
A la demande du gestionnaire de réseau de distribution ou de la communauté électrique locale, la facture, ventilée en fonction de l'électricité fournie aux différents consommateurs finaux, est adressée à la communauté, que ce soit pour l'utilisation du réseau ou pour la fourniture d'électricité dans l'approvisionnement de base. Les consommateurs finaux restent les débiteurs de la rémunération.
Al. 6
Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Gliederungsartikel vor Art. 17bter
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 titre précédant l'art. 17bter
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17bquater
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
...
a. Abwicklung der Lieferantenwechsel und der Wechselprozesse nach Artikel 17a Absatz 5;
...
Abs. 2–4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Abs. 1 Bst. a
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 17bquater
Proposition de la majorité
Al. 1
...
a. traitement des processus de changement de fournisseur et des processus de changement visés à l'article 17a alinéa 5;
...
Al. 2–4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Al. 1 let. a
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Egger Kurt wurde bei Ziffer 2 Artikel 17a und Ziffer 2 Artikel 17bter abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 17bquinquies
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 17bquinquies
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

AB 2023 N 498 / BO 2023 N 498

Ziff. 2 Art. 17bsexies
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Der Datenregisterbetreiber muss von den einzelnen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sein.
...
Abs. 2, 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 17bsexies
Proposition de la majorité
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
(la modification ne concerne que le texte allemand)
Al. 2, 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Egger Kurt wurde bei Ziffer 2 Artikel 17a und Ziffer 2 Artikel 17bter abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Gliederungstitel vor Art. 17c; Art. 17c Titel, Abs. 2, 3; Gliederungstitel vor Art. 18; Art. 18 Abs. 4, 4bis, 6, 7; 18a; 20 Abs. 2 Bst. b, c, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 titre précédant l'art. 17c; art. 17c titre, al. 2, 3; titre précédant l'art. 18; art. 18 al. 4, 4bis, 6, 7; 18a; 20 al. 2 let. b, c, 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 20a
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Wenn eine unmittelbare und erhebliche Gefährdung besteht, ordnet die Netzgesellschaft solche Massnahmen an, insbesondere bei Fehlen einer Vereinbarung. Sie meldet diese Anordnungen anschliessend umgehend der Elcom.
Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 5
Im Übrigen und sofern es keine abweichende Vereinbarung zwischen der Netzgesellschaft und den Akteuren nach Absatz 1 gibt, sind die Kosten der Vorbereitung und der Durchführung von Massnahmen nach diesem Artikel den Kosten des Übertragungsnetzes zuzuordnen und nach Massgabe von Artikel 15 anrechenbar. Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Zuordnung der Kosten vorsehen.

Ch. 2 art. 20a
Proposition de la commission
Al. 1
La société nationale du réseau de transport convient de manière uniforme avec les gestionnaires d'un réseau de distribution raccordés au réseau de transport, les producteurs, les consommateurs finaux et les exploitants de stockage de toutes les mesures nécessaires qu'elle prend ...
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Face à une menace immédiate et importante, la société nationale ordonne de telles mesures, en particulier en l'absence d'une convention. Elle annonce ensuite sans délai de tels ordres à l'Elcom.
Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 5
Au demeurant et en l'absence de convention divergente entre la société du réseau de transport et les acteurs visés à l'alinéa 1, les coûts de préparation et d'exécution des mesures visées au présent article sont attribués

aux coûts du réseau de transport et sont imputables selon les modalités prévues à l'article 15. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions à cette attribution des coûts.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 20b; 21 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 20b; 21 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 22
Antrag der Mehrheit
Abs. 2
...
b. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
c. den Entscheid über die Bewilligung von Vergütungen nach Artikel 15b Absätze 2 und 3 sowie über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.
...
Abs. 2bis, 2ter
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Abs. 2 Bst. b
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2 Bst. c
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Abs. 2 Bst. b
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 22
Proposition de la majorité
Al. 2
...
b. Adhérer au projet du Conseil fédéral
c. statuer sur l'autorisation des indemnités conformément à l'article 15b alinéas 2 et 3 et sur l'utilisation des recettes au sens de l'article 17 alinéa 5.
...

AB 2023 N 499 / BO 2023 N 499

Al. 2bis, 2ter
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Al. 2 let. b
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2 let. c
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Al. 2 let. b
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Vincenz wurde bei Ziffer 2 Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 abgestimmt. Über den Antrag der Minderheit Egger Kurt wurde bei Ziffer 2 Artikel 17a und Ziffer 2 Artikel 17bter abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 22a
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
...
f. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
...

Antrag der Minderheit
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Abs. 2 Bst. c
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Abs. 2 Bst. f
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 22a
Proposition de la majorité
Al. 1, 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
...
f. Adhérer au projet du Conseil fédéral
...

Proposition de la minorité
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Al. 2 let. c
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Al. 2 let. f
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Vincenz wurde bei Ziffer 2 Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 abgestimmt. Über den Antrag der Minderheit Egger Kurt wurde bei Ziffer 2 Artikel 17a und Ziffer 2 Artikel 17bter abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 23; Gliederungstitel nach Art. 23; 23a; 25 Abs. 1; 26 Abs. 1; 27 Titel, Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 23; titre suivant l'art. 23; 23a; 25 al. 1; 26 al. 1; 27 titre, al. 1bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 29
Antrag der Mehrheit
Abs. 1 Bst. a, d, ebis, f, 2bis
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Abs. 1 Bst. a
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 1 Bst. d
d. die Kosten für die Netznutzung in der Rechnung nicht oder falsch ausweist (Art. 12 Abs. 3), oder für Wechselprozesse höhere Kosten als die effektiven Kosten anlastet (Art. 13a Abs. 2);

Antrag der Minderheit
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Abs. 1 Bst. ebis
Streichen

Ch. 2 art. 29
Proposition de la majorité
Al. 1 let. a, d, ebis, f, 2bis
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Al. 1 let. a
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 1 let. d
d. ne comptabilise pas ou pas correctement les coûts d'utilisation du réseau (art. 12, al. 3), ou facture des coûts plus élevés que les coûts effectifs pour les processus de changement (art. 13a, al. 2);

Proposition de la minorité
(Egger Kurt, Bäumle, Clivaz Christophe, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Al. 1 let. ebis
Biffer

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Vincenz wurde bei Ziffer 2 Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 abgestimmt. Über den Antrag der Minderheit Egger Kurt wurde bei Ziffer 2 Artikel 17a und Ziffer 2 Artikel 17bter abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 30 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 30 al. 1bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

AB 2023 N 500 / BO 2023 N 500

Ziff. 2 Art. 33c
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 33c
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Vincenz wurde bei Ziffer 2 Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 34 Abs. 2, 3
Antrag der Mehrheit
Unverändert

Antrag der Minderheit
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 34 al. 2, 3
Proposition de la majorité
Inchangé

Proposition de la minorité
(Vincenz, Bourgeois, Jauslin)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über den Antrag der Minderheit Vincenz wurde bei Ziffer 2 Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Anhang 1 – Annexe 1

Antrag der Kommission
Titel
Speicherwasserkraftwerke gemäss Artikel 9bis Absatz 1bis
Bst. a Titel
Streichen
Bst. a Text
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Ziff. 1–15
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Bst. b
Streichen
Ziff. 16
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Martullo
Ziff. 16 Titel
Vorhaben Chlus
Ziff. 16 Text
Kanton Graubünden, Gemeinden Trimmis, Zizers, Grüsch, Furna, Jenaz, Fideris, Küblis, Conters im Prättigau. Bau einer zusätzlichen Kraftwerksstufe mit Nutzung des Gefälles zwischen der bestehenden Zentrale Küblis und dem Rhein. Ausrichtung als Schwall-Sunk-Ausleitkraftwerk.
Schriftliche Begründung
Beim Projekt Chlus geht es darum, das Wasser aus dem Speichersee Davosersee in einer zusätzlichen Kraftwerkstufe zu nutzen. Die Gefällstufe zwischen dem bestehenden Kraftwerk Küblis und dem Rhein wird um eine weitere, dritte Kraftwerkstufe in Trimmis erweitert. Die Realisierung dieses Projektes löst zudem auch die heutige Schwall/Sunk-Problematik des Flusses Landquart im unteren Prättigau und leistet damit einen wichtigen Beitrag zugunsten der Sicherheit und der Umwelt.
Mit einer geplanten Jahresproduktion von 240 GWh ist dieses Wasserkraftprojekt von nationaler Bedeutung. Es wurde deshalb auch als einziges Kraftwerk im Mantelerlass namentlich erwähnt (S. 38). Gespiesen aus dem Speichersee Davosersee als grösstes Laufwasserkraftwerkprojekt leistet es speziell einen wesentlichen Beitrag für zusätzlichen Winterstrom. Die zwölf Konzessionsgemeinden haben dem Projekt bereits zugestimmt. Das dafür notwendige Konzessionsgenehmigungsverfahren bei der Bündner Regierung wird noch in diesem Jahr erwartet.

Proposition de la commission
Titre
Centrales hydroélectriques à accumulation selon l'article 9bis alinéa 1bis
Let. a titre
Biffer
Let. a texte
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Ch. 1–15
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Let. b
Biffer
Ch. 16
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Martullo
Ch. 16 titre
Projet Chlus
Ch. 16 texte
Canton des Grisons, communes de Trimmis, Zizers, Grüsch, Furna, Jenaz, Fideris, Küblis et Conters im Prättigau. Construction d'un niveau de centrale supplémentaire moyennant l'utilisation de la pente entre la centrale existante de Küblis et le Rhin. Développement en centrale à dérivation des éclusées.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26431)
Für den Antrag der Kommission ... 98 Stimmen
Für den Antrag Martullo ... 91 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Block 6 – Bloc 6

President (Candinas Martin, president): *(discurra sursilvan)* La minoritad Jauslin vegn represchentada da dunna Wismer.

Wismer-Felder Priska (M-E, LU): Ich übernehme die Begründung des Antrages der Minderheit Jauslin. Hier geht es darum, zusätzlich zu den Beschränkungen vorzusehen, dass auch gültige Sachpläne berücksichtigt werden sollen; die Beschränkungen haben wir bewusst gewählt, damit diese Anlagen nicht überall auf Freilandflächen realisiert werden, sondern nur dort, wo es tatsächlich Sinn macht.
Es gibt verschiedene Sachpläne, beispielsweise den Sachplan Verkehr, den Sachplan Geothermie oder den Sachplan Militär. Viele dieser Sachpläne haben keinen Einfluss auf die Festsetzung möglicher Gebiete für Solaranlagen, das heisst, es kann dort beides gemacht werden. Bei einzelnen Sachplänen sind wir aber der Meinung, dass es sehr wohl Sinn macht, dass sie berücksichtigt werden. Bei der Abwägung zur Festsetzung solcher Gebiete sollen daher gültige Sachpläne berücksichtigt werden, und es soll abgewogen werden, ob sich die jeweiligen Interessen gegenseitig einschränken. Wenn keine gegenseitige Beeinträchtigung besteht, können diese Anlagen auch gebaut werden. Es ist durchaus sinnvoll, diese Abwägungen zu machen und zu schauen, welche Sachpläne vorliegen und wie die Interessen einander gegenübergestellt werden können.

AB 2023 N 501 / BO 2023 N 501

Das ist der Inhalt dieses Antrages. Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit Jauslin zuzustimmen.

Bäumle Martin (GL, ZH): In meiner Minderheit zu Artikel 18bbis RPG geht es einmal mehr um die Windenergie. Zum Inhalt der Minderheit: Ich möchte einen Zusatz vorsehen, wonach der Abstand von Windkraftanlagen ab einer bestimmten Gesamthöhe, nämlich ab 100 Metern, zu Wohn- und Mischzonen maximal das Doppelte ihrer Gesamthöhe und maximal 400 Meter beträgt. Ich möchte auch regeln, dass das kantonale Recht geringere Abstände, aber keine höheren vorsehen kann und dass die gesetzlichen Lärmvorschriften jederzeit einzuhalten sind.
Grundsätzlich sind wir uns alle darüber einig, dass eigentlich die Einhaltung der Lärmschutzverordnung als Bedingung für den Abstand gilt. Damit sind aber an vielen Orten deutlich tiefere Abstände möglich als diejenigen, die meine Minderheit beantragt. Das löst bei der Bevölkerung Ängste aus. Ein Abstand, wie ich ihn hier definiere, gäbe denjenigen eine gewisse Sicherheit, die eben solche Befürchtungen hegen.
Zudem gibt es einen neueren Bundesgerichtsentscheid, bei dem etwas unklar ist, was er bedeutet. Extrem negativ ausgelegt, könnte er bedeuten, dass in jeder einzelnen Gemeinde andere Abstände verbindlich festgelegt werden können. In diesem Fall wäre eine nationale Regelung dieses Abstands sogar zwingend, weil es sonst zu einem Wildwuchs von je nach Gemeinde unterschiedlichen Abständen käme. Positiv betrachtet, kann man diesen Bundesgerichtsentscheid aber auch so interpretieren, dass eine Volksinitiative, die eine solche Abstandsregelung fordert, nicht per se als ungültig erklärt werden kann. Im Einzelfall muss dies aber mit der Lärmschutzverordnung und den dadurch entstehenden Abständen abgeglichen werden und darf auch nicht zur Verhinderung einer Windanlage führen.
Herr Strupler will mit dem Antrag seiner Minderheit II aber genau das Gegenteil erreichen. Er will letztlich klar ermöglichen – indem er einen Faktor bezüglich der Gesamthöhe hineinschreibt, der erhöht werden kann –, dass Kantone und Gemeinden grössere Abstände festlegen können. Jeder Kanton oder jede Gemeinde

könnte das machen. Am Ende ist das eine einfache Lösung, um Windanlagen zu verhindern: Man setzt die Abstände einfach so hoch an, dass eine solche Baute nicht gemacht werden kann.
Ich lege hier meine Interessenbindung offen: Als Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich gehöre ich zu den bösen Vögten, die im Kanton Thurgau eine Windanlage in Thundorf bauen müssen. Das ist ein super Projekt, aber Herr Strupler ist davon nicht so begeistert. Bei dieser Windanlage haben wir uns noch nicht ganz zu einem Kompromiss gefunden; wir arbeiten im Hintergrund aber noch daran. Es geht hier also auch ein Stück weit um eine Grundsatzdebatte, wie stark wir die Windenergie anstossen oder wie stark wir sie bremsen wollen. Wir Grünliberalen wollen eine Windoffensive klar stützen und nicht durch irgendwelche kommunalen und kantonalen Abstandsregeln, die unterschiedlich ausgestaltet sind, gefährden. In diesem Sinne ist meine Minderheit I eine zusätzliche Sicherung. Wir lehnen die Minderheit II (Strupler) ab.
Ich bitte Sie, meine Minderheit I zu unterstützen, um diese Limite klar zu setzen.

Strupler Manuel (V, TG): In diesem Saal wurde in zahlreichen Voten davon gesprochen, welches Potenzial die Windkraft für die Stromversorgung und insbesondere für die Windstromversorgung hat. In all diesen Voten wurde aber die direkt betroffene Bevölkerung nicht ernsthaft berücksichtigt. Es ist für mich deshalb nicht verwunderlich, dass bei der Bevölkerung gemäss aktueller Umfrage die Euphorie für Windkraft weniger gross ist als bei den "Windkraft-Turbos" hier im Rat.
Die Dimensionen und die Beeinträchtigungen durch die bis zu über 300 Meter hohen Windkraftanlagen machen vielen Angst. Wenn aus dem "Wind-Express" nicht nur ein laues Lüftchen werden soll, muss man die betroffene Bevölkerung unbedingt ernster nehmen und bei den Bauabständen nicht einfach nur auf die Lärmschutzverordnung verweisen. Das ist falsch und heuchlerisch. Für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung wird ein Durchschnittswert errechnet. Es zählen also auch die windflauen oder, wie sie in der Schweiz üblich sind, die windstillen Stunden dazu. Zudem ist bei Überschreitungen der höchstzulässigen Lärmemissionen eine Drosselung der Turbinen vorgesehen, was natürlich auch negative Auswirkungen auf die Effizienz dieser hochsubventionierten Anlagen hat.
Aus all diesen Gründen möchte ich, wie von Kollege Bäumle angesprochen, mit meiner Minderheit II bei Artikel 18bbis RPG einen nationalen Mindestabstand festschreiben. So soll der Abstand von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern gegenüber Gebäuden in der Bauzone, aber – ganz wichtig – auch gegenüber bewohnten Gebäuden ausserhalb der Bauzone, mindestens das Dreifache ihrer Höhe, aber maximal 600 Meter aufweisen, ausser die Lärmschutzverordnung oder, wie von Kollege Bäumle angekündigt, das kantonale Baugesetz geben höhere Abstände vor. Mit diesem Mindestabstand möchte ich die Interessen der betroffenen Bevölkerung zumindest ein wenig schützen.
So, wie es momentan in der Thurgauer Gemeinde abgeht, die Kollege Bäumle angesprochen hat, darf es nicht sein. Früher waren es die Zürcher Steuervögte, heute sind es die Windvögte vom EKZ, angeführt von Verwaltungsrat Bäumle, die bei uns Windräder bauen möchten, ohne dabei die Bevölkerung – vor allem auch die Bevölkerung der Nachbargemeinden – richtig und fair zu berücksichtigen. Es ist nicht zielführend, dass dann, wie an diesem Wochenende, einfach diejenigen Gemeinderäte abgewählt werden, die solche Projekte befürworten. So wird nie ein Windrad irgendwo zu stehen kommen und Strom produzieren.
Als Begründung wurde auch immer wieder erwähnt, Mindestabstände seien das falsche Mittel, dafür hätten wir die Lärmschutzverordnung. Das sehe ich total anders, und unsere Nachbarländer, zumindest die meisten unserer Nachbarländer, tun das auch. So sehen sie Mindestabstände vor, die noch viel weiter gehen, als es mein Minderheitsantrag verlangt.
Ich bitte Sie deshalb auch im Interesse des irgendwann möglichen Baus von Windanlagen, meine Minderheit II zu unterstützen. Ebenfalls bitte ich Sie aber auch, den heuchlerischen Antrag der Minderheit I (Bäumle) abzulehnen. Kollege Bäumle möchte nationale Regeln, wie er es angekündigt hat; er möchte die Interessen der Kantone und der Gemeinden aushebeln und einen Mindestabstand von 400 Metern festlegen – allerdings nur zu Gebäuden in der Bauzone und nicht zu bewohnten Gebäuden in der Nichtbauzone. Bitte lehnen Sie diesen Antrag ab; er geht in eine ganz andere Richtung als mein Antrag.
Vielen Dank für die Unterstützung meiner Minderheit.

Munz Martina (S, SH): Bei diesem Minderheitsantrag geht es darum, einen Fehlanreiz im Steuersystem zu beheben. Mit Artikel 9 Absatz 3 StHG können Abzüge für Unterhaltskosten und Instandhaltungen von Liegenschaften von den Steuern abgezogen werden. Meine Minderheit will diesen Abzug nicht gewähren, wenn fossile Heizsysteme durch fossile Heizungen ersetzt werden.
Ein Steuerabzug ist eine Subvention, die das Handeln in eine sinnvolle Richtung lenken soll. In diesem Fall lenkt die Subvention genau in die falsche Richtung. Der Heizungsersatz mit einer fossilen Heizung ist nicht

erwünscht und sollte nicht belohnt werden. Steuerabzüge für Investitionen zu gewähren, die den Klimazielen des Bundes zuwiderlaufen, ist widersinnig.
Die meisten Kantone knüpfen den Ersatz eines fossilen Heizsystems bereits an rechtliche Vorschriften, und zwar an die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (Muken). In neunzehn Kantonen sind bereits solche Muken in Kraft. Diese Strategie ist wirkungsvoll. Trotzdem werden in 10 Prozent der Fälle fossile Heizungen mit fossilen Systemen ersetzt. Alle Kantone gewähren darauf einen steuerlichen Abzug. Der Ersatz wird als Investition betrachtet, und seine Kosten können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
Damit wird ein Fehlanreiz gesetzt, der korrigiert werden muss. Er läuft nämlich den Anstrengungen der Kantone

AB 2023 N 502 / BO 2023 N 502

zuwider und hält die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer nicht dazu an, auf erneuerbare Energien zu setzen.
Es braucht eine auf nationaler Ebene harmonisierte Lösung. Diese Forderung stellte auch meine Kollegin aus der FDP-Liberalen Fraktion, Jacqueline de Quattro, in einer Interpellation, die sie letzten Dezember zu diesem Thema eingereicht hat. Es geht also bei diesem Antrag nicht darum, Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer abzustrafen, wie es in der Kommissionssitzung gesagt wurde. Es geht darum, Fehlanreize zu verhindern. Schädliche Subventionen sollten wenn immer möglich und so schnell als möglich verhindert werden.
Ich bitte Sie: Packen Sie die Chance, schaffen Sie diesen Fehlanreiz ab, wie es auch Ihre Kollegin aus der FDP-Liberalen Fraktion gefordert hat, und stimmen Sie meiner Minderheit zu.

Page Pierre-André (V, FR): Nous sommes à l'article 12 de la loi sur l'énergie nucléaire. Ma minorité propose d'ajouter un nouvel alinéa 4, qui devrait nous permettre d'octroyer une nouvelle autorisation pour construire une nouvelle installation nucléaire. Cette proposition n'est ni un caprice ni une mode. Elle répond à un besoin, un besoin réel, un besoin urgent.
Nous sommes aujourd'hui convaincus que l'objectif d'un autoapprovisionnement en énergie pour notre pays ne peut être réalisé sans l'apport de l'énergie nucléaire. Cette énergie ne doit pas nous faire peur. Les nouveaux développements de cette technologie nous permettent, à l'heure actuelle, d'assurer une production d'énergie en produisant peu de CO2. Soyons réalistes: l'eau, le vent, le soleil, autant d'éléments de la nature fort sympathiques, mais qui, à eux seuls – l'eau et l'énergie hydraulique, le vent et l'énergie éolienne, le soleil et l'énergie solaire –, ne suffisent tout simplement pas. Ne rêvons pas, soyons réalistes. Je suis de l'avis, et j'en ai l'intime conviction, que notre pays est à même de garantir son autoapprovisionnement en énergie de manière économique, efficace, sûre et à long terme grâce à de nouvelles centrales nucléaires.
Deux arguments appuient ma démarche. Premier argument: notre pays a besoin d'un approvisionnement accru en énergie. Pareil fait est nouveau. Songez tout simplement à l'accroissement de notre population, une augmentation qui nous fait craindre un manque d'énergie. Second argument: un tout récent sondage, paru hier matin, nous apprend que la majorité de notre population est favorable au fait de maintenir les centrales nucléaires. Notre groupe UDC est peut-être bien isolé au sein de notre Parlement, mais il est inquiet pour notre approvisionnement et se soucie de répondre aux besoins de notre population et de notre économie.
Cet alinéa 4 nous laisse la possibilité de réaliser de nouvelles installations nucléaires équipées de nouvelles technologies sûres et fiables. On le constate avec la construction des centrales équipées de nouvelles technologies: les prix sont raisonnables et compétitifs. Nous n'avons pas le droit de fermer la porte à ces possibilités. Soutenez donc ma proposition de minorité. Vous vous laissez ainsi la possibilité d'octroyer une autorisation pour construire de nouvelles installations nucléaires sur des sites préexistants. Je vous le dis avec énergie et conviction.

Rüegger Monika (V, OW): Bei meiner Minderheit zu Artikel 12a KEG geht es zunächst darum, den Titel zu ändern, der neu "Voraussetzungen für die Erteilung von Rahmenbewilligungen für Kernkraftwerke" statt "Verbot des Erteilens der Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke" heissen soll. Wir müssen bei der Herstellung von Energie offen für neue Technologien und für eine Energiegewinnung sein, die unsere Energieversorgung in Zukunft sicherstellen kann.
Hier sprechen wir nicht von den heutigen Kernkraftwerken der Generationen eins und zwei. Die Schweizer Kernkraftwerke gehören zur Generation zwei. Sie wurden aber immer auf den neuesten Stand aufgerüstet und können noch sehr lange laufen und uns sicheren, sauberen und günstigen Strom liefern. Wir müssen in die Zukunft schauen und offen für Kernkraftwerke der neuesten Generation sein. Diese sind nicht mit den heutigen Kernkraftwerken, wie wir sie kennen, vergleichbar. Das ist, wie wenn man ein Auto aus den Sechzigerjahren mit einem heutigen Tesla vergleichen würde.

Im beantragten Absatz 1 wird festgehalten, dass keine neuen Bewilligungen für Kernkraftwerke der Generationen eins und zwei erteilt werden, also Kernkraftwerke mit Technologien, wie wir sie heute in der Schweiz kennen. Wir sollten aber wirklich nach vorne schauen, offen für neue Technologien sein und bei den Kernkraftwerken noch sicherere Anlagen zulassen. Das bieten die Kernkraftwerke ab der dritten Generation.
Daher bitte ich Sie, auch den von mir beantragten Absatz 2 zu unterstützen.

Graber Michael (V, VS): Elektroautos stossen kein CO2 aus und sind darum an sich eine gute Sache, wenn sie denn auch aufgeladen werden können. Das geschieht typischerweise in der Nacht, genau dann, wenn keine Sonne scheint und wir somit Bandenergie benötigen. Hier können neue Kernkraftwerke einen äusserst wertvollen Beitrag zur Grundversorgung, zur wirklich sicheren Stromversorgung unseres Landes mit klimaschonender Energie leisten.
Mit unseren verschiedenen Anträgen betreffend Aufhebung des in der Schweiz geltenden absoluten Verbots von Kernenergie fordern wir als einzige Fraktion einmal mehr eine wirkliche Technologieoffenheit. Diese ist zudem noch äusserst klimaschonend. Sagen Sie doch selbst: Hätten Sie es noch vor fünf Jahren, als die damalige Bundesrätin Doris Leuthard die hochkant gescheiterte Energiestrategie unter Vorspiegelung falscher Tatsachen vom Volk abnicken liess, für möglich gehalten, dass wir kurze Zeit später im Winter auf Maximum 19 Grad heizen, der Bund eine fast schon herzige Kampagne zum Stromsparen macht und wir Rettungsschirme oder gar dringliche Bundesgesetze, welche den Rechtsstaat aushebeln, beschliessen müssen? Es werde maximal 40 Franken pro Familie und Jahr mehr kosten, so die damalige Energieministerin. Heute wissen wir: Es ist rund das Hundertfache. Es wird noch weit mehr sein, wenn wir am 18. Juni das unsägliche "Stromfresser"-Gesetz annehmen und die Dekarbonisierung vorantreiben wollen.
Mit meinem Änderungsantrag, dem Minderheitsantrag II, haben Sie die Möglichkeit, inhärent sichere Kernanlagen vom Bewilligungsverbot auszunehmen und so den Sicherheitsstandard neuer Kraftwerke genau zu definieren. "Inhärent" meint "einer Sache innewohnend". Merkmale einer inhärent sicheren Anlage sind Sicherheitsmechanismen, die von innen heraus, gewissermassen von selbst, wirksam sind. So kommen diese ohne nachträglich zu installierende Schutzkomponenten oder Vorgaben für Betrieb oder Bedienung aus.
Verstehen Sie mich richtig. Es geht hier nicht im Ansatz darum, die Vorlage mit etwas bestücken zu wollen, das ihre Mehrheitsfähigkeit gefährden würde – im Gegenteil: Gemäss einer repräsentativen Umfrage, welche diese Woche publiziert wurde, sind neue Kernkraftwerke eindeutig mehrheitsfähig.
Daher bieten unsere Anträge nichts anderes als die Möglichkeit für einen Paradigmenwechsel. Sie haben die Gelegenheit, einen Fehler zu korrigieren, und damit die riesengrosse Chance, langfristig die Energiekrise hier und heute zu beenden und den Weg für eine nachhaltige Dekarbonisierung zu ebnen. Mehr noch: Sie haben hier und heute die Möglichkeit, langfristig die Abhängigkeit von russischen Gasstromlieferungen, welche Teil Ihrer gescheiterten Energiestrategie sind, zu beenden. Das benötigte Uran kann ohne Weiteres von nicht korrumpierbaren Handelspartnern aus demokratischen Ländern wie Kanada und jeweils für einen sehr langen Zeitraum beschafft werden. Die Unabhängigkeit der Schweiz würde gestärkt. Auch der Import von dreckigem Kohlestrom aus Deutschland oder Kernenergie aus weit weniger sicheren Anlagen aus Frankreich würde obsolet.
Legen Sie doch Ihre ideologischen Scheuklappen für einmal ab, und verpassen Sie diese einmalige Chance nicht. Beenden Sie die Energiekrise hier und heute!

Müller-Altermatt Stefan (M-E, SO): Herr Kollege Graber, Sie haben vorhin behauptet, die Energiestrategie trage die

AB 2023 N 503 / BO 2023 N 503

Schuld an der Energiekrise, die vor allem bei den Fossilen durchschlägt, während die Energiestrategie unter anderem gerade den Ausstieg aus den Fossilen vorschlägt, was ja auch das Klimagesetz tut, über das wir im Juni abstimmen werden. Können Sie mir jetzt erklären, inwiefern Ihr Antrag hierzu eine Verbesserung erzielen und einen Beitrag zur Bewältigung der Energiekrise leisten würde, insbesondere in den nächsten Jahren?

Graber Michael (V, VS): Sie haben jetzt in dieser Fragestellung natürlich einiges vermengt. Die Energiestrategie hat nichts mit dem Ausstieg aus den fossilen Energien zu tun. Bei der Energiestrategie ging es primär um den Ausstieg aus der Kernenergie, den Ihre damalige Bundesrätin verschuldet hatte. Da muss ich Ihnen sagen: Was Sie mit diesem Gesetz verbessern würden, ist, dass Sie nicht mehr – und ich habe es vorhin gesagt – abhängig wären von Gasstromlieferungen aus Russland; denn das war in der Energiestrategie vorgesehen. Die Abhängigkeit entstand also nicht, wie Sie das sehen, wegen fossilen Brennträgern aus Ländern wie Russland, sondern die Energiestrategie, Ihre Energiestrategie, hat uns in die Abhängigkeit von Putin getrieben.

Egger Mike (V, SG): Ich spreche zu meiner Minderheit III (Egger Mike), welche fordert, dass die Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken erteilt werden dürfen, wenn der Grenzwert der Kernschadenhäufigkeit von einmal pro hunderttausend Betriebsjahre erfüllt ist. Die Internationale Atomenergie-Organisation setzt die Vorgabe für bestehende Kraftwerke der zweiten Generation, also zum Beispiel für das Kernkraftwerk Beznau, auf einen Schadenfall pro zehntausend Betriebsjahre. Dies stellt aber nicht einen strikten Grenzwert dar, sondern ist vielmehr ein Zielwert, den die internationale Behörde ausspricht.
In der Schweiz haben wir strengere Anforderungen als jene der Internationalen Atomenergie-Organisation. Gemäss der Kernenergieverordnung (KEV) ist für bestehende Anlagen ein Sicherheitsniveau von einem Schadenfall pro hunderttausend Betriebsjahre als Zielwert definiert. Für neu zu bauende Reaktoren wäre gemäss der KEV hingegen ein Schadenfall pro hunderttausend Betriebsjahre ein strikter Grenzwert.
Für neue Reaktoren der dritten Generation ist auch gemäss der Internationalen Atomenergie-Organisation ein Sicherheitsniveau von einem Schadenfall pro hunderttausend Betriebsjahre als Zielwert definiert, aber eben, wie wir es hörten, nicht als strikter Grenzwert, wie es eben in der schweizerischen Gesetzgebung aufgeführt ist.
Wenn nun das mit 2,5 Milliarden Franken nachgerüstete und erneuerte Kernkraftwerk Beznau heute ein Sicherheitsniveau von ungefähr einem Schadenfall pro hunderttausend Betriebsjahre aufweist, dann ist es trotz seines Alters von mehr als fünfzig Jahren weitgehend auf dem Sicherheitsstand der modernen Kernkraftwerke dieser Welt. Dieses Sicherheitsniveau ist die Folge der umfangreichen Nachrüstung und Erneuerung, die in den letzten Jahrzehnten umgesetzt wurden. Das Prinzip Sicherheit ist kein Zustand. Sicherheit ist ein Prozess, ist in der Schweiz Gesetz, und das hat dazu geführt, dass zum Beispiel die älteren Kernkraftwerke heute bezüglich Kernschadenhäufigkeit rund hundertmal sicherer sind als an dem Tag, an dem sie in Betrieb genommen wurden.
Aufgrund der verfehlten Energiepolitik, die in diesem Saal betrieben wurde, brauchen wir die Kernenergie. Sie haben falsche Versprechungen gemacht. Sie haben bei der Energiestrategie 2050 gesagt, es sei einfach, aus der Kernenergie auszusteigen. Heute wissen wir, dass es eben nicht so einfach ist. Es droht eine Strommangellage. Sie verschärfen das Ganze noch mit dem "Stromfresser"-Gesetz, mit dem Sie alles dekarbonisieren möchten. Was Sie dekarbonisieren, müssen Sie mit Elektrizität ersetzen.
Der Elefant in diesem Raum, der mit keiner Silbe angesprochen wird, ist das Bevölkerungswachstum. Auch das hat eine Auswirkung auf unseren Stromverbrauch. Die Zahlen dazu sind wirklich beeindruckend. Allein aufgrund der Verschiebungen im Heizungsbereich müssen wir bis 2050 irgendwo 13,7 Terawattstunden zubauen; aufgrund des "Stromfresser"-Gesetzes oder des Netto-null-Ziels braucht es zusätzlich 60 Terawattstunden. Hinzu kommt das Bevölkerungswachstum, und hinzu kommt auch die Digitalisierung. Bis 2050 müssen wir schätzungsweise 80 Terawattstunden irgendwie kompensieren oder ersetzen.
Aufgrund der drohenden Stromknappheit unterbreite ich Ihnen den Antrag der Minderheit III, der es erlauben soll, eine Rahmenbewilligung für die Erstellung von Kernkraftwerken zu erteilen, wenn das Sicherheitsgefüge von einmal pro hunderttausend Betriebsjahre erfüllt ist. Es ist mir ganz wichtig zu erwähnen, dass die SVP stets für einen technologieoffenen Ansatz einsteht. Neben der Forderung der Kernenergie haben wir uns immer dafür eingesetzt, dass es auch bei der Fotovoltaik oder eben bei der Wasserkraft vorwärtsgeht. Entsprechend haben wir deshalb die Solar- und Wasserkraftoffensive unterstützt.
Ich bitte Sie, auch hier technologieoffen zu sein. Setzen wir ein Zeichen gegen die Strommangellage, fassen wir endlich Beschlüsse, die eine Wirkung haben, damit unser Land auch langfristig erfolgreich bleibt, damit wir in Zukunft genügend Strom und genügend Energie haben. Hören wir auf, falsche Versprechungen abzugeben, die wir nicht umsetzen können. Wir müssen uns in diesem Saal von der Märchenpolitik verabschieden.

Egger Kurt (G, TG): Ich beantrage in Artikel 26 mit den Absätzen 3 und 4 zwei neue Absätze zum Atomausstieg. Der Atomausstieg ist eine der tragenden Säulen unserer Energiestrategie, und neue Atomkraftwerke sind heute in der Schweiz sicher keine Option. Alle Schweizer Stromversorger haben klargemacht, dass neue AKW aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr infrage kommen. Niemand – niemand! – will in AKW investieren, weder Stromunternehmen noch Wirtschaft, Banken oder Versicherungen. Das heisst, wenn wir neue AKW bauen wollten oder Laufzeitverlängerungen durchsetzen würden, müssten diese staatlich subventioniert werden. Dieses Geld würde uns dann beim Zubau der erneuerbaren Energien fehlen. Der Atomstrom ist zudem weder nachhaltig noch umweltschonend. Die Umweltbelastung durch AKW ist um Grössenordnungen höher als jene durch die erneuerbare Stromproduktion.
Die Energiestrategie sieht den Ausstieg aus der Atomenergienutzung vor. Während keine neuen AKW mehr gebaut werden dürfen, laufen die bestehenden Anlagen unbefristet weiter. Mit den längeren Betriebszeiten, mit dem Verschleiss und der Korrosion nicht ersetzbarer Anlageteile erhöht sich die Wahrscheinlichkeit von Aus-

und Unfällen mit schwerwiegenden Konsequenzen. Beim Betrieb über fünfzig Jahre hinaus – mit Beznau sind wir dort angelangt – wird die Sicherheit umso wichtiger. Deshalb braucht es die Forderung nach steigenden Sicherheitsmargen.
In Absatz 3, den ich neu beantrage, ist das Langzeitbetriebskonzept verankert, und damit kann das Restrisiko reduziert werden. Der Nationalrat hat dieses Langzeitbetriebskonzept übrigens bereits einmal angenommen. Meine Minderheit schlägt eine Befristung der Laufzeiten und einen klaren und schrittweisen Ausstiegsplan vor. Beznau soll spätestens im Jahr 2027, Gösgen 2032 und Leibstadt 2037 ausser Betrieb genommen werden. Das schafft Planungssicherheit. Planungssicherheit ist wichtig, sowohl für die Investitionen als auch für die Amortisationszeiten der AKW und auch für die erforderliche Geschwindigkeit beim Zubau der erneuerbaren Energien sowie der Umsetzung von Stromsparmassnahmen. Wer will schon in erneuerbare Energien investieren, wenn er nicht sicher ist, dass die Energie dann auch benötigt wird?
Der Ausstiegsplan ist übrigens gut abgestimmt auf die jüngsten Beschlüsse des Parlamentes. Wir haben das im Detail angeschaut und auch berechnet. Mit der parlamentarischen Initiative Girod und mit dem "Solar-Express", beide beschlossen, sowie mit dem "Wind-Express", der sich auf gutem Weg befindet, wie auch mit dem Effizienzdienstleistungsmarkt im Mantelerlass, den wir in diesem Rat beschlossen haben, produzieren wir im Winter 2030 – ich rede vom Winterhalbjahr – 9 Terawattstunden zusätzlichen, und zwar erneuerbaren Strom. Davon wird aufgrund der Effizienzmassnahmen einiges eingespart. Mit diesen 9 Terawattstunden können wir den Wegfall von Beznau, das sind 3 Terawattstunden im Winter,

AB 2023 N 504 / BO 2023 N 504

und die zusätzliche Elektrifizierung, das sind nochmals etwa 3 Terawattstunden, sehr gut abdecken. Wichtig ist, dass wir jetzt die Massnahmen umsetzen, die wir beschlossen haben. Dazu gehört auch das Klimaschutzgesetz, das wir unbedingt annehmen müssen. Es wirkt absolut investitionsfeindlich, wenn wir jetzt über neue AKW diskutieren.
Die Grünen haben vor gut zehn Jahren die Atomausstiegs-Initiative eingereicht. Seither sind zehn Jahre verloren gegangen – verloren gegangen! Man hätte viel entschiedener Effizienzmassnahmen und Erneuerbare fördern müssen. Wir haben tatsächlich zu wenig gemacht. Entsprechend schlagen wir jetzt den funktionierenden Ausstiegsplan mit den beschlossenen Massnahmen vor, dies acht bis zehn Jahre später.
Stimmen Sie meinem Minderheitsantrag zugunsten der erneuerbaren Energien zu.

Rüegger Monika (V, OW): Herr Egger, eine ETH-Studie zeigt auf, dass der Umbau, den Sie wollen, 387 Milliarden Franken kosten wird. Das neuste Kernkraftwerk der neusten Generation, dessen Bau wahnsinnig teuer war, kostet 10 Milliarden Franken. Wie kommen Sie eigentlich auf die Idee, dass niemand in ein neues Kernkraftwerk investieren will?

Egger Kurt (G, TG): Sie kennen die Aussagen von unseren Stromversorgern, unseren Stromproduzenten, unseren grossen Unternehmen. Sie haben alle gesagt, sie würden das aus wirtschaftlichen Gründen jetzt nicht machen. Es ist zu teuer, in Atomstrom zu investieren.

Imark Christian (V, SO): Herr Kollege, Sie haben gesagt, niemand wolle in neue AKW investieren. Im Moment stehen auf der ganzen Welt 57 AKW im Bau, weitere 100 sind in Planung – einfach nur so zur Information. Natürlich kann sich niemand für eine Investition aussprechen, solange der Neubau verboten ist, das ist ja klar. Jetzt zur Frage: Um die Fotovoltaikziele zu erreichen, wie wir sie in den letzten beiden Tagen verabschiedet haben, rechnet der Bund mit Netzverstärkungskosten in Höhe von 37 Milliarden Franken – 37 Milliarden Franken! Das muss dann alles *(Zwischenruf des Präsidenten: Frage!)* die Allgemeinheit bezahlen. Für 37 Milliarden Franken würden Sie acht AKW bauen können, die im Winter Strom produzieren. Wir sprechen dann ja *(Zwischenruf des Präsidenten: Jetzt müssen Sie die Frage stellen, Herr Imark.)* noch nicht von allen Kosten. Nehmen Sie bitte zu diesen Informationen Stellung.

Egger Kurt (G, TG): Sie wissen ja alle, dass die AKW, die jetzt neu gebaut worden sind, erstens wesentlich teurer geworden sind als ursprünglich geplant und zweitens staatlich subventioniert werden müssen, damit ihr Bau überhaupt in Angriff genommen wurde. Sie kennen auch die Studien, die besagen, dass der Ausbau und die Produktion der Erneuerbaren wesentlich günstiger als die Milliarden kostenden neuen Kernkraftwerke zu stehen kommen.

Egger Mike (V, SG): Ja, Herr Egger, wenn wir die bestehenden Kernkraftwerke vom Netz nehmen, dann fehlen 24 Terawattstunden Strom. Die Fotovoltaikanlagen haben im Winter nur einen Wirkungsgrad von rund

30 Prozent. Wie um Herrgotts willen wollen Sie also diese 24 Terawattstunden Strom kompensieren, wenn nicht mit Kernenergie?

Egger Kurt (G, TG): Ich habe es ja schon erwähnt. Wir haben eine schöne Tabelle, in der wir das tatsächlich ausgerechnet haben. Ich habe Ihnen auch klargemacht, wie das im Winter 2030 aussehen wird. Das ist die kurz- oder mittelfristige Aussicht, und ich könnte Ihnen auch noch die Tabelle für 2040 geben. Das funktioniert auch im Winter. Sie haben vielleicht in der Sonntagspresse etwas über die Studie der ETH gelesen, vielleicht haben Sie die VSE-Studie gelesen. Beide sagen, dass es möglich ist, dass wir, wenn wir das Klimaschutzgesetz annehmen, auch im Winter eine erneuerbare Strategie fahren können. Sie sagen, dass das funktioniert. Wir haben gestern zum Beispiel die Wasserreserve beschlossen, das ist ein ganz wichtiger Teil. Es geht dann um den Ausbau im Winter. Das kann funktionieren, und das funktioniert auch – kein Problem.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Herr Kollege Egger, wenn es nach den Grünen und der Atomausstiegs-Initiative gegangen wäre, hätte man bereits 2029 das letzte Kernkraftwerk vom Netz genommen. Die geschilderten über 20 Terawattstunden hätten gefehlt, und dies in sechs Jahren. Sie haben gesagt, das sei Planungssicherheit. Ich behaupte, das gibt ein Blackout. Meine Frage hierzu: Haben Sie eigentlich Kenntnis davon, dass auch in Deutschland, wo mit Wind und Fotovoltaik sehr viel Flatterstrom auftritt, im Winter ein Backup mit Kohle- und Gaskraftwerken gemacht werden muss? Ist Ihnen dieser Zusammenhang überhaupt bekannt?

Egger Kurt (G, TG): Selbstverständlich ist mir dieser Zusammenhang klar. Hätten wir damals die Atomausstiegs-Initiative angenommen, dann hätten wir eben Planungssicherheit gehabt. Dann hätten wir damals schon Massnahmen beschliessen müssen, wie wir sie jetzt treffen, wo wir quasi aufgrund einer drohenden Mangellage Schub geben. Das hätten wir vor zehn Jahren machen müssen; dann würde jetzt das AKW Beznau stillgelegt, und wir würden in der Schweiz wesentlich sicherer leben.

President (Candinas Martin, president): *(discurra sursilvan)* Il pled per sia minoritad ha signur Imark. El discurra er gist per la fracziun da la Partida populara svizra.

Imark Christian (V, SO): Bei meiner Minderheit zu Artikel 26a des Kernenergiegesetzes geht es um Stilllegungsvoraussetzungen für Kernkraftwerke. Dazu erzähle ich Ihnen eine kleine Geschichte: Die Geschichte spielte sich leider nicht in Seldwyla ab, sondern hier bei uns in der Schweiz. Sie zeigt die Kurzsichtigkeit der aktuellen Energiepolitik, wie sie mit den Mehrheiten von Mitte-Links zur Energiestrategie 2050 zustande gekommen ist.
Es war einmal ein Kernkraftwerk in der Gemeinde Mühleberg im Kanton Bern. Das Werk hatte eine Nettoleistung von 373 Megawatt und speiste Jahr für Jahr 3 Terawattstunden Strom ins Netz ein. Die Anlage erzeugte CO2-freien Strom, bei gleichbleibender Leistung, rund um die Uhr. Dies tat sie mit Ausnahme von jeweils zwei bis vier Wochen im Sommer, in denen die Anlage für die Jahresrevision und den Brennelementwechsel abgestellt werden musste. Damit deckte diese Anlage rund 5 Prozent des gesamten Schweizer Strombedarfs. Für eine Verlängerung des Langzeitbetriebs wurden dem KKW Mühleberg entsprechende Auflagen durch das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat gemacht, die mit Neuinvestitionen verbunden waren. Die BKW rechnete mit Investitionen von rund 200 Millionen Franken für den Weiterbetrieb. Da sich diese Investitionen gemessen an der erwartbaren Restlaufzeit des Werkes und auch aufgrund der tiefen Strompreise der 2000er-Jahre nicht zu rechnen schienen, entschied die Betreiberin, das KKW Mühleberg stillzulegen.
Hier mache ich eine kleine Klammerbemerkung: Aufgrund dieses Entscheides zu behaupten – so wie das Mitte-Links immer tut –, die Kernenergie rentiere sich nicht mehr, entbehrt jeder Grundlage. Es ging hier um Zusatzinvestitionen, die mit Auflagen verbunden waren und die über eine Restlaufzeit bei tiefen Strompreisen hätten abgeschrieben werden müssen. Das ist eine andere Rechnung, das ist eine Investitionsrechnung. Da kann man nicht grundsätzlich behaupten, Kernenergie rentiere nicht.
Wie dem auch sei, das KKW Mühleberg ging vom Netz, und nur drei Jahre nach der Ausserbetriebnahme schlugen die Prognosen der Gegner der Energiestrategie 2050 voll durch: Die Strompreise stiegen ins Unermessliche, die Mangellage wurde Realität. In Windeseile musste der Bund in der Folge für 500 Millionen Franken Reservekraftwerke bauen. Acht mit Gas oder Öl betriebene Turbinen wurden erstellt. Der CO2-Ausstoss dieser acht Öl- oder Gaskraftwerke unter Volllast ist exorbitant hoch. Solche Anlagen sind vergleichbar mit Kohlekraftwerken. Im Gegensatz zum KKW Mühleberg, welches eine Leistung von 373 Megawatt CO2-freier

Stromproduktion hatte, haben die acht Kraftwerke in Birr zusammen eine Leistung von lediglich 250 Megawatt. Neben der Realisierung von neuen CO2-Schleudern setzte der Bund die Notmassnahmen für eine Speicherreserve um und investierte in eine mögliche Nutzung von Notstromaggregaten.
Die Kosten für all diese Massnahmen belaufen sich auf 850 Millionen Franken, und diese Gelder müssen die Konsumenten im Jahr 2024 zusätzlich berappen. Der Strompreis wird dafür einen Aufschlag von rund 1,3 Rappen pro Kilowattstunde erfahren. Die 200 Millionen Franken, die für den Weiterbetrieb des KKW Mühleberg nötig gewesen wären, erscheinen im Gegensatz dazu gerade lächerlich.
Jetzt zur Moral dieser Geschichte: Mit den Erfahrungen des Winters 2022/23 liegt es auf der Hand, dass der Bund bei der Ausserbetriebnahme weiterer CO2-frei produzierender Kernkraftwerke folgende Grundsätze immer zuerst abklären muss:
1. Ist die entsprechende inländische, CO2-freie Ersatzstromproduktion zu jeder Saisonalität und zu jeder Tageszeit vollständig gewährleistet?
2. Soll der Bund den allfällig nötigen Weiterbetrieb finanziell unterstützen, solange die Voraussetzungen für die Ausserbetriebnahme bzw. für die erwähnte inländische Ersatzstromproduktion nicht erfüllt sind?
Der Tag wird irgendwann einmal kommen, an dem auch Beznau, Gösgen oder Leibstadt noch zusätzliche Auflagen erhalten. Der Rat ist darum eingeladen, die von meiner Minderheit vorgesehene Änderung anzunehmen, um eine Wiederholung des beschriebenen Schildbürgertums in der schweizerischen Energiepolitik in Zukunft verhindern zu können.
Wir danken Ihnen, wenn Sie darum dem Antrag zu Artikel 26a des Kernenergiegesetzes zustimmen.
Grundsätzlich zum Kernenergiegesetz: Wie wir beim Eintreten zu dieser Vorlage erwähnt haben, steht die SVP-Fraktion grundsätzlich zu den beschlossenen Zubauzielen. Wir erachten es einfach als unrealistisch, diese Ziele ausschliesslich mit Wind-, Wasser- und Solarenergie zu erreichen. Bereits wenige Jahre nach Inkrafttreten dieser neuen Gesetze wird man feststellen, dass es zusätzliche Stromquellen braucht. Für diesen Fall sehen wir in Artikel 12 Absatz 4 KEG eine Eskalationsstufe vor, damit der Bau von neuen Kernanlagen an bestehenden Standorten vereinfacht erfolgen kann. In Artikel 12a KEG präsentieren wir Ihnen eine Auswahlsendung verschiedener Formulierungen, wie das bestehende Neubauverbot für Kernkraftwerke präzisiert werden kann. Zentral ist dabei die Orientierung an der Sicherheit. Die wohl beste Formulierung orientiert sich am international definierten Sicherheitsstandard für Kernkraftwerke, der sogenannten Kernschadenhäufigkeit, wie dies im Minderheitsantrag III (Egger Mike) beschrieben ist. Mit dieser Formulierung kann die Sicherheitsstufe der Werke ganz präzise bestimmt werden. Im Hinblick auf einen möglichen Gegenvorschlag zur Blackout-Initiative wäre eine solche Präzisierung des bestehenden Technologieverbots sinnvoll.
Den Minderheitsantrag Egger Kurt zu Artikel 26 Absätze 3 und 4 KEG lehnen wir natürlich ab. Als die Grünen im Rahmen der Diskussion in der Kommission feststellten, dass die SVP-Fraktion plötzlich Anträge zum KEG stellt, haben sie kurzerhand ihre alten Forderungen von 2016 aus der Mottenkiste geholt. Sie entsprechen grosso modo den damaligen Forderungen der Ausstiegs-Initiative, die vom Schweizervolk trotz der damals kernenergiefeindlichen Stimmung in den Schweizer Medien hochkant abgelehnt wurde – nicht auszudenken, wo wir heute stehen würden, wenn die Bevölkerung auf die leeren Versprechen der Grünen vertraut hätte!
Gemäss der Ausstiegs-Initiative wäre vorgesehen gewesen, Gösgen 2024, also nächstes Jahr, vom Netz zu nehmen. Noch heute sind auf der Website der Ausstiegs-Initiative Behauptungen wie jene zu lesen, wonach die Schweiz bei einem Ja zur Ausstiegs-Initiative nicht mehr Strom aus dem Ausland importieren müsse. Das war eine Aussage. Sie können auch eine andere Aussage immer noch nachlesen: Der geordnete Atomausstieg sorge für Sicherheit und schütze die Heimat. Oh! Heute wissen wir, dass das alles nicht wahr ist. In der Presse wurde damals z. B. behauptet, der Ausstieg bis 2025 sei realistisch, 90 Prozent der Atomenergie könnten bis dann mit Wasserkraft und importiertem, sauberem Strom kompensiert werden. Das sagte damals Cécile Bühlmann von Greenpeace. Da fragt man sich: Sind das etwa die gleichen Grünen wie die, die in diesem Saal bei jeder Gelegenheit die Wasserkraft torpedieren? Oder Frau Rytz, sie sagte damals, die Initiative sei ein Sicherheitsnetz gegen die unglaublichen Risiken und die unglaublichen Folgekosten der Atomenergie. Das grösste Risiko aber, welches die Schweizer Kernkraftwerke haben, ist das permanente Schlechtreden dieser Technologie durch links-grüne Kreise.
Seitdem haben sich die Realitäten um 180 Grad gedreht, und wir können froh sein, dass wir noch vier sichere und CO2-frei produzierende Kernkraftwerke in diesem Land haben. Ansonsten hätte die Schweiz kurzerhand noch mehr schmutzige Ölkraftwerke bauen müssen.
Letzte Woche war eine namhafte Persönlichkeit, ein Vertreter von Swissgrid, hier unten in der Galerie des Alpes. Er hat auf den Punkt gebracht, was der Antrag der Minderheit Egger Kurt bedeutet: Er hat gesagt, es sei Selbstmord, den Antrag anzunehmen. Mehr muss man dazu nicht sagen, es erübrigt sich jede weitere Aussage.

Noch kurz zum Raumplanungsgesetz: Wir unterstützen den Einzelantrag Fluri.
Zu den Windkraftanlagen: Es braucht sicher keine Maximalabstände, sondern es braucht Minimalabstände für Windenergieanlagen, damit die negativen Auswirkungen für Anwohner auf ein standardisiertes Minimum beschränkt werden können. Darum unterstützen wir die Minderheit II (Strupler) und lehnen die Minderheit I (Bäumle) ab.
Zum Steuerharmonisierungsgesetz: Die Minderheit Munz, die Investitionen bei einem fossil betriebenen Heizungsersatz nicht mehr abzugsfähig machen will, lehnen wir ebenfalls ab.

Müller-Altermatt Stefan (M-E, SO): Herr Imark, noch zu Ihrem Antrag: Sie haben in Ihrer Geschichte relativ stringent dargelegt, dass seinerzeit Sicherheitsanforderungen, die Sie hoffentlich nicht bestreiten, und tiefe Strompreise zum Abschalten des AKW Mühleberg geführt haben. Dann haben Sie aber – da verstehe ich einfach Ihre Logik nicht – der Energiestrategie die Schuld gegeben. Wo in Ihrer Geschichte haben also das Parlament oder das Volk beschlossen, das AKW Mühleberg stillzulegen?

Imark Christian (V, SO): Sie haben es richtig gesagt: Die Bevölkerung hat nie beschlossen, das AKW Mühleberg stillzulegen, obwohl zahlreiche Forderungen von Links-Grün und auch diesbezügliche Initiativen kamen. Immer hat sich die Bevölkerung positiv zum AKW Mühleberg ausgesprochen. Das Problem aber ist, Herr Müller-Altermatt, dass in der Schweiz und insbesondere in der Politik eine vor allem von Ihnen befeuerte, sehr kritische Stimmung gegenüber der Kernenergie herrschte. Weil die BKW wusste, dass die Laufzeit sowieso nicht mehr so lange sein würde, hat sie im Rahmen der Investitionsrechnung, die ich vorhin erwähnt habe, entschieden, das Werk ausser Betrieb zu nehmen. Das Problem an dieser Situation ist, Herr Müller-Altermatt, dass sich der Bund vollständig aus dieser Entscheidung herausgehalten hat. Dort wurde das noch beklatscht, Frau Sommaruga hat gesagt: Bravo, bravo, bravo, da ist ein AKW, das vom Netz geht. Das war eben falsch, Herr Müller-Altermatt, heute sehen wir, was diese Entscheidungen für Folgen hatten; heute müssen wir schmutzige Ölkraftwerke bauen. Darum ist es wichtig, dass man solche Ausstiegsszenarien auch gesetzgeberisch genau definiert.

Binder-Keller Marianne (M-E, AG): Herr Kollege, ich, aus dem Kanton Aargau kommend, der wie Sie aus dem Kanton Solothurn keine grossen Berührungsängste mit der Kernkraft hat, möchte Sie trotzdem fragen: Sie kritisieren jetzt Mühleberg, das Werk, das freiwillig abgeschaltet hat. Aber sicher müssen die Werke schon sein?

Imark Christian (V, SO): Ja, natürlich, da haben Sie völlig recht. Ich meine, die BKW hatte vorgerechnet, man müsste ungefähr 200 Millionen Franken investieren. Die Investitionsrechnung ging, gemessen an der Laufzeit, nicht mehr auf.

AB 2023 N 506 / BO 2023 N 506

Aber natürlich hätte man das investieren müssen. Der Bund hätte zum Beispiel auch helfen können, wenn man damals schon gewusst hätte, dass es eine Knappheit gibt. Wir haben immer prognostiziert, dass es Knappheit geben wird. Der Bund wäre in der Mitverantwortung gewesen. Aber es fehlt eben die gesetzliche Grundlage, und das ist genau das, was ich jetzt mit meiner Minderheit erarbeiten will. Dann kann der Bund in einer nächsten derartigen Situation sagen, nein, man könne auf den Strom nicht verzichten, man helfe – um Ihre Frage zu beantworten –, damit die Werke sicher laufen können. Das ist die oberste Maxime.
Sie haben vorhin die Vertreter der Minderheiten gehört, unter anderem der Minderheit III (Egger Mike) zur Kernschadenhäufigkeit. Da reden wir per Definition von einem Schadenfall pro einhunderttausend Betriebsjahre in Bezug auf unsere bestehenden Werke. Das ist die gleiche Sicherheitsstufe, wie wenn Sie heute eine Anlage der dritten Generation bauen. Die sind absolut sicher, und das ist die oberste Maxime, da haben Sie absolut recht.

Klopfenstein Broggini Delphine (G, GE): Je parle pour le groupe des Verts pour l'ensemble du bloc 6, qui concerne plusieurs lois: la loi sur l'aménagement du territoire, la loi sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes et, bien sûr, la loi sur l'énergie nucléaire, sur laquelle je m'exprimerai plus longuement.
Concernant la loi sur l'aménagement du territoire, les Vertes et les Verts soutiennent la minorité Jauslin à l'article 18b alinéa 1 lettre d. Cette proposition précise que les installations solaires situées dans les espaces ouverts hors des zones à bâtir et hors des surfaces agricoles et qui ne revêtent pas un intérêt national sont des constructions dont l'importance est imposée par leur destination. Ces installations sont possibles si "elles

ne vont pas à l'encontre d'autres intérêts conformément aux plans sectoriels".
Les minorités I (Bäumle) et II (Strupler) à l'article 18bbis sont à rejeter, car elles veulent mettre un cadre très strict pour les installations éoliennes, à 400 mètres jusqu'à 600 mètres des habitations. Pour le groupe des Verts, on doit garder une certaine marge de manoeuvre selon les situations pour être au plus proche du terrain – cet élément est important – et en accord avec les cantons.
La proposition Fluri à l'article 18c remet en question la place des éoliennes en forêt. Il n'est pas faux de vouloir légiférer sur le sujet, mais cela doit se faire au moyen d'une meilleure formule afin de trouver un meilleur équilibre. Il s'agit de trouver un équilibre précieux entre, d'une part, la protection de la forêt bien sûr, et, d'autre part, le développement des énergies renouvelables. En espérant que le Conseil des Etats entendra cette volonté de trouver une meilleure formule et un meilleur équilibre, le groupe des Verts s'abstiendra lors du vote sur cette proposition.
La proposition Schaffner concernant les installations destinées à l'utilisation de la biomasse est aussi à soutenir.
Concernant la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs, nous soutiendrons également la proposition Munz.
Concernant la loi sur l'énergie nucléaire, c'est sans surprise que le groupe des Verts rejette en bloc toutes les propositions du groupe UDC – minorités et propositions individuelles – et également la proposition Wasserfallen Christian relative à l'article 12a. Toutes ces propositions veulent renforcer le nucléaire, soit en permettant de nouvelles installations, soit en prolongeant les autorisations des centrales existantes. Au contraire, pour le groupe des Verts, il faut prévoir un plan pour un arrêt programmé de ces vieilles centrales, car elles entravent très clairement le tournant énergétique.
Plus une centrale nucléaire est vieille, plus elle est susceptible de présenter des déficiences. Des arrêts imprévus seront de plus en plus fréquents au fur et à mesure de leur vieillissement, ce qui pose un immense problème, un problème qui touche aussi à l'approvisionnement énergétique. Ce danger est grand – on l'a vu l'été passé, lorsque 40 pour cent des centrales nucléaires françaises ont dû être arrêtées en raison de problèmes techniques. En Suisse, nous ne sommes pas épargnés et des problèmes surviennent aussi: chaque mois, entre deux et trois incidents sont annoncés. Il faut aussi se souvenir de l'hiver 2016/17, où la centrale de Leibstadt est même restée en panne pendant plus de six mois, dont ceux de janvier et de février. Cela montre bien que les centrales nucléaires ne sont pas la solution aujourd'hui, mais posent au contraire un problème, et ce problème est lié à notre sécurité d'approvisionnement.
Sur le plan géopolitique également, notre dépendance à l'uranium comme combustible représente un risque et il faut le rappeler encore ici: selon les recherches effectuées par Greenpeace, 60 pour cent de l'uranium utilisé dans les centrales suisses proviennent de Russie.
Le groupe des Verts vous encourage donc à soutenir la minorité Egger Kurt qui propose une sortie programmée et chiffrée du nucléaire, de manière à ce que début 2030 presque deux tiers du parc nucléaire soient éteints. Cela implique concrètement la fermeture de Beznau I et II en 2027, celle de Gösgen en 2032 et celle de Leibstadt en 2037. Cette proposition permettra très clairement une sortie programmée et chiffrée du nucléaire.
S'accrocher aux vieilles centrales fait obstacle au tournant énergétique et c'est un mauvais investissement. Nous devons aujourd'hui miser pleinement sur les énergies économisées, car nous savons parfaitement que notre potentiel d'économies d'énergie représente actuellement la capacité de nos centrales nucléaires, soit à peu près 30 pour cent de l'énergie électrique.
Nous avons donc des choix politiques à faire. Nos choix, ici, sont clairs: tirer la prise du nucléaire avec un calendrier précis. Je vous remercie en ce sens de soutenir la minorité Egger Kurt.

Fluri Kurt (RL, SO): Frau Kollegin, Sie haben sich zu meinem Einzelantrag zu Artikel 18c RPG geäussert. Mir ist aber nicht klargeworden, was Sie daran primär stört. Ist es die Formulierung? Ist es das nicht ausgeglichene Verhältnis zwischen dem Schutz des Waldes und dem Nutzen der Windenergie? Was stört Sie an diesem Einzelantrag?

Klopfenstein Broggini Delphine (G, GE): Je vous remercie, Monsieur Fluri, pour votre question. En effet, concernant votre proposition sur les installations éoliennes en forêt, il est important pour le groupe des Verts que l'on assure, dans la formulation, une protection de la forêt si on décidait de développer l'énergie éolienne dans ces endroits-là. Ce sont des endroits hautement protégés. On ne pourrait pas se permettre de le faire n'importe comment, si on décidait de le faire.
Si cet article est adopté, le Conseil des Etats pourra retravailler sa formulation afin de trouver une solution plus

équilibrée qui permette, d'une part, la protection claire de la forêt et, d'autre part, le développement de l'énergie renouvelable éolienne. Mais il est vrai que votre proposition, en l'état, ne nous convainc pas complètement, et c'est la raison pour laquelle nous avons décidé de nous abstenir lors du vote.

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): In Block 6 geht es um Fremderlassänderungen, konkret um das Raumplanungsgesetz, um das Steuerharmonisierungsgesetz und um das Kernenergiegesetz.
Ich beginne mit dem RPG. In Artikel 18b RPG geht es um Solaranlagen auf freien Flächen ohne nationale Bedeutung. Sie sollen unter bestimmten Voraussetzungen als standortgebunden gelten. Eine Minderheit Jauslin will eine zusätzliche Voraussetzung einbauen, wonach diese keinen anderen Interessen gemäss gültigen Sachplänen widersprechen dürfen. Eine grosse Mehrheit der FDP-Liberalen Fraktion lehnt diese Einschränkung ab und unterstützt die Mehrheit, welche keine zusätzliche Einschränkung vorsieht.
Zwei Minderheiten wollen einen neuen Artikel 18bbis ins RPG einfügen. Er betrifft Windkraftanlagen. Neu sollen Abstände definiert werden, welche gegenüber Gebäuden in Bauzonen und gegenüber bewohnten Gebäuden in Nichtbauzonen eingehalten werden müssen. Die Minderheit I (Bäumle) hat Windkraftanlagen mit mehr als 100 Metern Gesamthöhe im Blick und will für diese einen Abstand von maximal dem Doppelten ihrer Gesamthöhe, aber von höchstens

400 Metern, festlegen. Die Minderheit II (Strupler) bezieht sich auf Anlagen ab 50 Metern Gesamthöhe und will einen Abstand vom Dreifachen der Gesamthöhe bei einem Maximum von 600 Metern.
Die FDP-Liberale Fraktion lehnt beide Minderheitsanträge ab. Der Abstand sagt nichts Massgebendes darüber aus, ob eine Anlage als störend empfunden wird. Er hat je nach Topografie andere Auswirkungen. Entscheidender sind Lärmemissionen. Wir unterstützen daher die Mehrheit, die keine Regelung hinsichtlich von Abständen beantragt.
Zum RPG liegen auch noch zwei Einzelanträge vor. Im Einzelantrag Fluri zu Artikel 18c geht es um Windenergieanlagen im Wald und ausserhalb von Schutzobjekten. Die Mehrheit der FDP-Liberalen Fraktion empfindet die Anregungen, die Kollege Fluri zu Artikel 18c macht, durchaus als prüfenswert. Es handelt sich aber um einen Streichungsantrag. Wir gehen eher davon aus, dass sich dann der Ständerat mit den Anliegen von Kollege Fluri zu befassen hat. Er muss sich nämlich sowieso mit Artikel 18c beschäftigen, weil dieser von der Kommission des Nationalrates neu eingefügt worden ist. Deshalb wird die Mehrheit der FDP-Liberalen Fraktion den Einzelantrag Fluri auf Streichung ablehnen.
Zum Einzelantrag Schaffner zu Artikel 18d RPG über die Biomasse gibt es unterschiedliche Haltungen. Zum einen wird die Haltung vertreten, dass das Anliegen im Rahmen der Revision des Raumplanungsgesetzes zu behandeln ist, zum andern werden sich einige dafür aussprechen, diesen Aspekt bereits in dieser Revision als Fremderlassänderung aufzunehmen.
Kurz zum Steuerharmonisierungsgesetz: Die FDP-Liberale Fraktion lehnt die von der Minderheit Munz vorgesehene Einschränkung ab.
Zum Kernenergiegesetz: Auch hier sieht die Mehrheit keinen aktuellen Anpassungsbedarf. Demgegenüber verlangen drei Minderheiten Änderungen von Artikel 12a KEG, wo es um das Verbot des Erteilens einer Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke geht. Die FDP-Liberale Fraktion lehnt alle Minderheitsanträge zu Artikel 12a KEG grossmehrheitlich ab. Dabei verschliesst sie sich einer Anpassung der besagten Bestimmung für die Zukunft nicht. Wir haben stets betont, dass wir die Nuklearforschung bei einer Weiterentwicklung der bestehenden Technologien unterstützen. Sollten in Zukunft Technologien ab der vierten Generation marktreif zur Verfügung stehen und die anderen Technologien den Bedarf nicht zuverlässig decken können, soll und muss selbstverständlich über die Aufhebung des Neubauverbots diskutiert werden. Jetzt ist aber nicht der Zeitpunkt dazu. Da es sich dabei nur um eine Gesetzesanpassung handelt, besteht keine zeitliche Dringlichkeit. Dementsprechend lehnen wir diese Minderheitsanträge ab.
Ebenfalls ablehnend eingestellt sind wir gegenüber dem Antrag der Minderheit Egger Kurt zu Artikel 26 Absätze 3 und 4 KEG, welcher Verschärfungen hinsichtlich der Langzeitbetriebskonzepte und Termine für die Ausserbetriebnahme der bestehenden Kernkraftwerke fordert. Beides wird den aktuellen Herausforderungen nicht gerecht.
Schliesslich will eine weitere Minderheit Imark mit einem neuen Artikel 26a KEG eine Ausserbetriebnahme an eine entsprechende Ersatzstromproduktion binden. Auch diesen Minderheitsantrag lehnen wir ab.

Schläpfer Therese (V, ZH): Geschätzte Kollegin Vincenz-Stauffacher, Ihre Fraktion lehnt Mindestabstände grundsätzlich ab. Jetzt stellen Sie sich im Winter den Eiswurf bei einer Anlage von 250 Metern Höhe vor.

Das hat Auswirkungen wie beim Hammerwerfen. Wie wollen Sie in den bewohnten Gebieten die Bevölkerung schützen, die nahe an einer Anlage wohnt?

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Vielen Dank für diese Frage, Frau Kollegin Schläpfer. Wir haben uns nicht grundsätzlich gegen den Schutz der Bevölkerung vor solchen Anlagen ausgesprochen. Wir sind einfach der Meinung, dass eine fixe Abstandszahl dem Schutz der Bevölkerung eben nicht gerecht wird, weil ein Abstand je nach Topografie eine unterschiedliche Auswirkung hat. Dementsprechend erachten wir dieses Kriterium nicht als matchentscheidend.

Egger Mike (V, SG): Geschätzte Kollegin Vincenz-Stauffacher, Sie lehnen im Kernenergiegesetz sämtliche Minderheitsanträge von uns ab. Sie schreiben aber auf der FDP-Website, es seien rechtliche Voraussetzungen zu schaffen, damit langfristig und bei Bedarf auch eine neue Generation der Kernkrafttechnologie ihren Beitrag an die Versorgungssicherheit leisten könne, sofern die Sicherheit jederzeit gewährleistet sei. Was sagen Sie dazu, und warum lehnen Sie unsere Anträge, die genau darauf abzielen, ab?

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Besten Dank, Herr Kollege Egger, für diese Frage. Ich freue mich natürlich sehr, dass die SVP unser Resolutionspapier "Mehr Strom, weniger Polemik" positiv zur Kenntnis nimmt. Ich kann Ihnen das gerne erklären, das habe ich auch in meinem Votum ausgeführt: Sobald die entsprechende Weiterentwicklung der Technologie zur Verfügung steht, ab der vierten Technologiegeneration, verschliessen wir uns dem Ansinnen selbstverständlich nicht. Es ist "nur" eine Gesetzesbestimmung, welche es dann anzupassen gilt – selbstverständlich. Aber jetzt ist der falsche Zeitpunkt dazu.

Imark Christian (V, SO): Ich muss jetzt doch noch fragen: Sie haben von der Technologie der vierten Generation gesprochen. Können Sie die Unterschiede zwischen der vierten Generation und der dritten Generation erklären?

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Besten Dank, Herr Kollege Imark – nein, das kann ich Ihnen so nicht erklären, und das wissen Sie selbstverständlich auch. Ich bin nur Juristin, keine Ingenieurin, aber ich verlasse mich sehr gerne auf die Empfehlungen der entsprechenden Fachleute.

Hurni Baptiste (S, NE): Dans ce dernier bloc, on parle des autres lois que celles qui sont strictement en lien avec la production et l'approvisionnement électriques, mais qui, elles aussi, sont nécessaires pour atteindre les objectifs ambitieux en matière d'énergies renouvelables.
S'agissant en premier lieu de la loi sur l'aménagement du territoire, le groupe socialiste ne peut qu'approuver le principe de prévoir des modifications de certaines dispositions pour permettre réellement et facilement l'installation de panneaux solaires. On soulignera en particulier que la présomption de conformité des installations photovoltaïques sur les parkings de plus de quinze places nous paraît pertinente, de même que l'adjonction des façades dans la procédure simplifiée. Enfin, les constructions d'installations solaires qui ne revêtent pas un intérêt national en dehors de la zone à bâtir ou de la zone agricole doivent effectivement pouvoir être autorisées, mais pas au détriment de l'agriculture, de sorte que la formulation proposée par la majorité nous paraît, là encore, pertinente.
S'agissant deuxièmement de la distance minimale entre les éoliennes et les zones d'habitation, à notre sens, la législation sur le bruit règle de façon avantageuse cette question, tant il est vrai que c'est la question du bruit qui est ici déterminante. Il nous paraît donc que les deux propositions de minorité sont à ce stade inutiles, ce d'autant plus qu'avec l'évolution technologique, on peut raisonnablement espérer que les éoliennes seront toujours moins bruyantes. L'introduction d'une distance fixe gravée dans le marbre nous paraît donc peu pertinente. En revanche, s'agissant des éoliennes en forêt, la commission a imaginé un mécanisme proportionné en autorisant leur installation selon certains critères stricts, qui sont satisfaisants.
S'agissant troisièmement de la législation fiscale, on rappelle brièvement qu'une déduction ne devrait avoir que deux sens politiques possibles: soit il s'agit d'une dépense nécessaire à l'acquisition d'un revenu, auquel cas on peut le déduire du revenu, soit il s'agit d'un comportement que le législateur – c'est-à-dire nous – veut promouvoir, en donnant ainsi un bonus sous forme de déduction. Pour les déductions de

rénovations de biens immobiliers, on est un peu à la frontière des deux aspects.
On doit rénover un bien pour qu'il continue d'avoir un rendement, mais surtout, le législateur suisse a voulu promouvoir le bon entretien de notre patrimoine en accordant des déductions, qui peuvent être massives en cas de rénovations d'entretien. Or, il nous apparaît ainsi absolument logique d'affirmer qu'un comportement

que l'on ne souhaite plus encourager, à savoir le remplacement d'un chauffage à énergie fossile par un autre chauffage à énergie fossile, ne doit plus permettre ce genre de déduction. Dit autrement: il n'est pas interdit de le faire, mais l'Etat ne doit plus encourager ce comportement par le truchement d'une déduction, ce que propose la minorité Munz, que nous vous encourageons à accepter.
En définitive, s'agissant de la dernière loi qui pourrait être concernée par cette réforme des lois réglant notre approvisionnement en énergie, le groupe UDC désire relancer un débat sur le nucléaire. Pour nous, ce comportement est complètement irresponsable pour trois raisons. Premièrement, l'énergie nucléaire ne permet aucune indépendance énergétique. En effet, il n'existe ni un gisement ni aucune mine d'uranium en Suisse. Dit autrement: l'énergie nucléaire, c'est la garantie de dépendre de quelques producteurs étrangers, au rang desquels figure en première place la Russie de Vladimir Poutine. Nous nous battons depuis des mois dans ce Parlement pour trouver des solutions pour que notre approvisionnement énergétique ne dépende plus, à long terme, du gaz russe et le parti qui se dit être celui de l'indépendance de notre pays propose de relancer le nucléaire qui, par définition, nous fait dépendre de la Russie! Cette incohérence est pour nous rédhibitoire.
Deuxièmement, on rappellera que l'énergie nucléaire n'est pas une énergie renouvelable et que l'enrichissement de l'uranium est tout sauf neutre en matière de production de CO2.
Troisièmement, doit-on rappeler que nous n'avons toujours pas de solution durable pour entreposer les déchets nucléaires, sans même pointer du doigt le fait qu'une centrale nucléaire représente toujours un risque sécuritaire majeur, soit en cas d'incident, soit en cas de conflit armé, comme l'exemple de la centrale ukrainienne de Zaporijia nous le montre?
Pour terminer, puisque c'est la dernière intervention du groupe socialiste, nous soutiendrons le projet dans son ensemble, mais nous demandons instamment au Conseil des Etats de corriger la version de notre conseil sur la question des débits résiduels.

Bühler Manfred (V, BE): Cher collègue Hurni, vous avez évoqué l'indépendance énergétique qui ne serait pas atteinte avec le nucléaire. Je pense que cette indépendance est possible avec le nucléaire et qu'elle l'est même beaucoup plus, par kilowattheure produit, qu'avec l'énergie solaire – puisque les panneaux photovoltaïques sont fabriqués en Chine, avec des métaux qui viennent de partout dans le monde sauf de Suisse – ou avec l'énergie éolienne, pour laquelle le constat est exactement le même. Pouvez-vous donc confirmer que l'indépendance énergétique n'est pas non plus possible avec l'éolien et le solaire?

Hurni Baptiste (S, NE): Alors non, Monsieur Bühler, je ne peux pas le confirmer, parce que c'est tout simplement faux!
Qu'est-ce qu'une éolienne? Une éolienne, c'est de la tôle. Jusqu'à preuve du contraire, on est capable d'en produire en Suisse. On n'a pas forcément aujourd'hui les usines nécessaires, mais on est parfaitement capable de faire des éoliennes, on a la technologie.
Pour les panneaux solaires, vous avez raison: on dépend d'un certain nombre de matières que l'on n'a pas en Suisse, mais il y a énormément de producteurs, et la multiplication des producteurs fait qu'il n'y a pas de monopole ou de quasi-monopole qui aurait pour conséquence que l'on dépendrait d'une seule personne.
Pour l'uranium, c'est très différent. Vous savez comme moi que l'uranium enrichi provient de quelques pays dans le monde: j'ai cité la Russie de Vladimir Poutine, mais il y a aussi le Niger et le Nigeria, qui ont tous des régimes relativement instables.
Le nucléaire vous fait donc dépendre de quelques pays extrêmement instables, alors que, pour l'éolien ou l'énergie solaire, il y a une multitude de personnes qui peuvent vous approvisionner, et vous ne dépendez ainsi pas d'une seule personne.
Donc, non, je ne peux pas confirmer ce qui est faux, Monsieur.

Flach Beat (GL, AG): Hier in Block 6 geht es um die Nebenerlasse, die aber wichtige Erlasse sind: das Raumplanungsgesetz, das Steuerharmonisierungsgesetz und das Kernenergiegesetz. Die grünliberale Fraktion wird in Block 6 überall der Mehrheit folgen, mit zwei Ausnahmen: Sie unterstützt die Minderheit I (Bäumle) zu Artikel 18bbis RPG und den Einzelantrag Schaffner zum neuen Artikel 18d RPG.
Bei Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe d RPG liegt der Antrag der Minderheit Jauslin vor. Die Kommission hat hier die Voraussetzungen für Solaranlagen ohne nationale Bedeutung auf offenen bzw. freien Flächen ausserhalb der Bauzone weiter definiert und auch festgehalten, dass in wenig empfindlichen oder in bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebieten gebaut werden kann und soll. Diese Anlagen können jeweils mit einem im Verhältnis zu ihrer Leistung angemessenen Aufwand erschlossen und ans Stromnetz angeschlossen werden. Die Minderheit Jauslin will hier zusätzlich noch einfügen, dass dem keine anderen Interessen gemäss gültigen Sachplänen widersprechen dürfen. Das ist eigentlich grundsätzlich richtig, aber, wie ich glaube, hier

in der Folge unnötig, denn die Güter- und die Interessenabwägung muss bei diesen Flächen natürlich auch erfolgen. Wenn in einem Sachplan festgelegt wird, wo in einem gewissen Gebiet gebaut wird und wo Solaranlagen erstellt werden, dann muss das berücksichtigt werden, allenfalls mit einem Revers, wonach die Anlage halt wieder zurückgebaut wird, wenn die im Sachplan vorgesehene Nutzung dann tatsächlich realisiert wird. Dies ist hier aber insofern unnötig, als die Interessenabwägung ohnehin zu erfolgen hat.
Bei Artikel 18bbis liegen der Mehrheitsantrag und zwei Minderheitsanträge vor. Ich bitte Sie, die Minderheit I (Bäumle) zu unterstützen, denn es geht hier um die Windkraftanlagen. Die Schweiz ist bei der Windkraftnutzung international ein absolutes Schlusslicht. Wir kommen einfach nicht vorwärts. Seit vielen Jahren sind viele Projekte, auch gute, blockiert. Es hat auch schon Projekte gegeben, die – eigentlich ist die Problematik immer dieselbe – aufgrund des grossen Widerstandes eingegangen sind, obschon man die Windkraftanlagen eigentlich grundsätzlich will. Windkraft ist eine schöne Energiequelle, sie bringt dann Energie, wenn wir sie brauchen, auch in der Nacht und ganz besonders im Winter. Das Potenzial bei uns in der Schweiz ist gross. 14,8 Terawattstunden pro Jahr sind theoretisch möglich. Einiges davon könnte relativ rasch realisiert werden.
Für uns von der grünliberalen Fraktion ist ganz besonders wichtig, dass die Kommission auch die Reversibilität in den Entwurf aufgenommen hat. Die Anlagen sollen, wenn sie nicht mehr benötigt werden, auch wieder zurückgebaut werden. Es ist wichtig, dass Vorsorge getroffen wird, dass die Anlagen auch wirklich zurückgebaut werden. Um das dann zu machen und überhaupt realisieren zu können, braucht es aber Mindestabstände. Die Minderheit I (Bäumle) nimmt das hier auf, indem sie klare Regelungen festlegt, wann solche Windanlagen überhaupt möglich sind. Das macht insofern Sinn, als wir so endlich eine nationale Regelung haben.
Der Einzelantrag Schaffner möchte in Artikel 18d Biogasanlagen mit einer Nähe zur Landwirtschaft ermöglichen. Es ist sinnvoll, dass wir das jetzt in diese Vorlage aufnehmen, weil es um die Stromversorgung geht. Wir sollten das nicht verschieben, bis wir das dann irgendwann in der Vorlage zum RPG 2 haben, sondern wir sollten es hier aufnehmen. Biogasanlagen, die bereits in der Nähe einer Gasleitung sind, können entsprechend gut realisiert werden. Sie haben ein grosses Potenzial von rund 4,4 Terawattstunden und können damit auch – da sind wir wieder beim Kern unserer Vorlage – wesentlich zur Stromversorgung beitragen, weil das Äquivalent dann auch entsprechend hoch ist.

AB 2023 N 509 / BO 2023 N 509

Die Minderheitsanträge zum Kernenergiegesetz lehnen wir alle ab. Wir bitten Sie dort, bei der Mehrheit zu bleiben, auch weil diese Änderungen im Moment absolut unnötig sind.
Dann komme ich zum Steuerharmonisierungsgesetz: Grundsätzlich hätten wir nichts dagegen, wenn man die Steuerabzugsfähigkeit im Gebäudebereich für die Hauseigentümer dahin lenken würde, dass man bei Sanierungen eigentlich nur noch energetische Massnahmen abziehen kann. Aber das gehört hier im Moment nicht hinein. Wir sind offen für diese Diskussion an anderer Stelle. Jetzt bitte ich Sie, auch hier bei der Mehrheit zu bleiben.

Schläpfer Therese (V, ZH): Geschätzter Kollege Flach, sind Sie wirklich der Meinung, die Schweiz sei ein Windland, wenn die Windkraftanlagen zu über 50 Prozent subventioniert werden müssen? Wäre es nicht so, dass sich die Investoren darum reissen würden, wenn die Schweiz wirklich ein Windland wäre?

Flach Beat (GL, AG): Besten Dank, Frau Schläpfer. Nein, die Investoren würden sich darum reissen, wenn sie Projekte realisieren könnten. Das Problem ist, dass man heute nirgendwo vorwärtskommt, um Windkraftanlagen aufzustellen. Dabei werden Windkraftanlagen einen wesentlichen Anteil an erneuerbarer Energie für uns liefern, und zwar dann, wenn wir sie brauchen. Darum ist es auch wichtig, dass man hier die Tore aufmacht – nicht völlig, aber dass man sie aufmacht und Projekte endlich realisieren kann. Die ersten Leuchttürme stehen, aber es braucht einfach noch mehr.

Fluri Kurt (RL, SO): Herr Kollege Flach, Sie haben Freude darüber geäussert, dass es mit der Windenergie nun endlich vorangehen könne. Ich habe eine Frage dazu: Glauben Sie wirklich, dass Sie mit derart unbestimmten Gesetzesbegriffen wie der "strassenmässigen Groberschliessung" in Artikel 18c die Windenergie voranbringen können? Sind Sie nicht auch der Auffassung, dass das zahlreiche Rechtsfälle provozieren wird?

Flach Beat (GL, AG): Herr Kollege Fluri, besten Dank für diese Frage. Meine Zeit war abgelaufen, darum konnte ich nichts mehr dazu sagen. Herr Fluri, ich glaube, wir lehnen Ihren Einzelantrag nicht ab, weil wir die Besorgnis nicht auch ein wenig teilen, sondern weil wir der Meinung sind, dass wir hier jetzt entsprechend legiferieren müssen, um Klarheit zu haben. Der Ständerat wird sich diese Bestimmung noch einmal anschauen müssen, und er wird noch einmal darüber brüten müssen, ob die Formulierungen korrekt sind.

Mit der vorangehenden Bestimmung, die wir eingefügt haben, sagen wir: Wir wollen Windkraftanlagen, und wir wollen, dass sie auch reversibel sind; wenn sie nicht mehr benötigt werden, soll man sie zurückbauen. Damit wollen wir grundsätzlich die Türe aufmachen. Das Potenzial, insbesondere im Waldgebiet, ist natürlich riesengross, und es soll dort in Zukunft auch möglich sein, solche Anlagen zu realisieren.

Müller-Altermatt Stefan (M-E, SO): Die Mitte-Fraktion wird bei den Anpassungen weiterer Gesetze fast überall, wenn auch mitunter nicht einstimmig, für die Mehrheit stimmen.
Beim Minderheitsantrag Jauslin zu Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe d RPG steht eine Ergänzung von Sachplänen zur Debatte. Die Mehrheit unserer Fraktion befürchtet, dass dies kontraproduktiv sein könnte und die Sache eher verkomplizieren als klären würde. Hinzu kommt, dass eine Überprüfung der Sachpläne bei Bauvorhaben wie grossen Solaranlagen so oder so stattfinden muss, ob das nun im RPG steht oder nicht.
Bei Artikel 18bbis RPG liegen zwei Minderheitsanträge vor, welche die Abstände von Windkraftanlagen gegenüber Wohn- und Mischzonen gesetzlich verankern wollen. Wir lehnen beide Anträge ab. Wir haben grosses Verständnis für das Anliegen, den Lärm zu begrenzen. Fix im Gesetz verankerte Abstände werden der Situation aber nicht gerecht. Denn das hörbare Rauschen von solchen Anlagen unterscheidet sich je nach Standort und Topografie sehr stark. Der Abstand ist dabei nicht der entscheidende Faktor. Ausserdem ist der Schutz der Bevölkerung vor Lärmemissionen bereits in der heutigen Gesetzgebung geregelt. Der Mantelerlass ist der falsche Rahmen, um die Mindestabstände zu bestimmen.
Eine Ausweitung des Mantelerlasses auf das Steuerharmonisierungsgesetz, wie es die Minderheit Munz verlangt, lehnt die Mitte-Fraktion ebenfalls ab. Wir halten diesen Eingriff in die steuerlichen Unterhaltsabzüge in dieser Vorlage nicht für gerechtfertigt. Eine Differenzierung der abzugsberechtigten Investitionen käme einer Bestrafung bestimmter Hauseigentümerinnen oder Hauseigentümer gleich, und damit würden wir diese Gesetzesrevision angreifbar machen. Anstatt auf Strafen setzen wir im Bereich der energetischen Sanierungen lieber auf Anreize, so wie wir es auch im indirekten Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative beschlossen haben. Wir sollten diesen Weg konsequent weitergehen, anstatt gewisse Entscheide zu bestrafen.
Dann zum Kernenergiegesetz: Dort wird jetzt der Volksentscheid zum Ausstieg aus der Kernenergie aus dem Jahre 2017 offenbar wieder hinterfragt. Die verschiedenen Minderheitsanträge aus der SVP-Delegation und auch der Einzelantrag Wasserfallen Christian beantragen ja bei den Artikeln 12 und 12a KEG, die Bewilligungspflicht bei neuen Kernanlagen anzupassen. Diese Minderheitsanträge zum KEG zielen darauf ab, entweder die Bewilligung von Atomkraftwerken zu vereinfachen oder das bestehende Verbot zur Erteilung von Rahmenbewilligungen aufzuweichen. Kurz gesagt: Man will wieder die Türe für neue AKW in der Schweiz öffnen. Für die Mitte-Fraktion ist klar, dass diese Wünsche in diesem Gesetz über die Förderung von erneuerbaren Energien komplett fehl am Platz sind. Wir arbeiten hier am Umbau des Energiesystems zu einem System, das uns unabhängig vom Ausland macht, das uns sicheren, sauberen und bezahlbaren Strom liefert, und zwar jederzeit. Die Förderung der nicht erneuerbaren Energien gehört definitiv nicht in ein Gesetz zur Förderung der erneuerbaren Energien.
Genauso lehnen wir auch die Anträge ab, die in die umgekehrte Richtung gehen. Fixe Ausstiegszeitpunkte, wie sie die Minderheit Egger Kurt beispielsweise bei Artikel 26 Absatz 3 RPG will, widersprechen sowohl der Sicherheitsarchitektur unserer Atomkraftanlagen wie auch der Energiestrategie. Die Kraftwerke sollen weiterlaufen, solange die Sicherheit gewährleistet ist.
Ich erlaube mir am Schluss der Debatte ein Fazit über das, was wir bisher beschlossen haben: Wir haben wichtige Pflöcke eingeschlagen, welche wir zum Teil gar nicht gross besprochen haben, die uns aber bezüglich des Ziels dieser Vorlage, nämlich mehr Stromversorgungssicherheit zu generieren, echt weiterbringen werden. Wir haben Effizienzvorschriften für die Elektrizitätslieferanten beschlossen. Wir haben die gesetzliche Grundlage für die Speicherreserven geschaffen. Wir haben die Projektliste des runden Tischs Wasserkraft abgesegnet, und dies übrigens in einer erweiterbaren Form. Der Bundesrat ist also angehalten, diese Liste fleissig zu überprüfen; dies noch zur Güte jener, die im vorhergehenden Block unterlegen sind. Das sind jedenfalls Massnahmen, die schon in kürzester Zeit Strom zur richtigen Zeit liefern können bzw. mit denen sich Strom einsparen lässt, nämlich im Winter überschlagsmässig rund 4,5 Terawattstunden, über das ganze Jahr sind es rund 6,5 Terawattstunden. Nicht zu vergessen ist, dass dies ein Zubau ist, währenddem sämtliche Atomkraftwerke noch laufen werden. Wir wollen ja dort auch keine Verschärfungen.
Man spürt jetzt hier drin einen mittleren Grad an Unzufriedenheit, weil man dies oder jenes nicht erreicht hat. Insgesamt darf man aber, glaube ich, sagen, dass dieser Rat unter der Prämisse der Versorgungssicherheit Beschlüsse gefasst hat, welche auch die Stakeholder zwingen, Schritte aufeinander zuzugehen. Das ist schlecht für Partikularinteressen, das ist aber gut für das Land.
Wir werden mit diesem Gesetz in Zukunft mehr Strom haben, und zwar zur richtigen Zeit. Ich bitte Sie deshalb,

am Schluss, in der Gesamtabstimmung, dem Gesetz dann auch zuzustimmen.

Fluri Kurt (RL, SO): Ja, Herr Kollege Müller-Altermatt, ich habe eine weitere Frage zu einem unbestimmten

Gesetzesbegriff mit Rechtsstreitpotenzial, zu Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b: Es heisst dort, eine Anlage sei standortgebunden, wenn sie mit einem im Verhältnis zur Leistung der Anlage angemessenen Aufwand erschlossen werden könne. Heisst das konkret, dass die Anlage umso grösser sein muss, je weiter die Distanz zwischen Anlage und Netzanschluss ist?

Müller-Altermatt Stefan (M-E, SO): Nein, denn die logische Folge dessen, wie Buchstabe b formuliert ist, wäre, dass die Anlage umso weniger standortgebunden ist. Das hat eine Auswirkung auf die Bewilligungsfähigkeit des konkreten Projekts, nicht auf die Planung des Projekts an sich. So interpretiere ich das.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich nehme zu diesem Block gerne wie folgt Stellung. Die wichtigsten Punkte für den Bundesrat sind folgende: Wir schlagen Ihnen in Ergänzung zum RPG vor, dass Solaranlagen an Fassaden und Parkplätzen einfacher realisiert werden können. Zudem hat die Kommission Voraussetzungen für die Standortgebundenheit von Solaranlagen ohne nationale Bedeutung festgelegt. Der Ständerat hat dieses Thema ja bereits aufgenommen. Wir können das unterstützen. Bei der Windenergie hat die Kommission Voraussetzungen für die Standortgebundenheit im Wald – das wurde soeben diskutiert – sowie ausserhalb geschützter Objekte geschaffen. Bezüglich Kernenergie möchte die Kommissionsmehrheit auf Änderungen am derzeit geltenden Kernenergiegesetz verzichten. Der Bundesrat lehnt deshalb die entsprechenden Minderheitsanträge auch ab.
Ich komme zu den Voraussetzungen für die Standortgebundenheit von Solaranlagen ohne nationale Bedeutung. Die Minderheit Jauslin will in Artikel 18b RPG bei Vorhandensein von Interessen, die in einem Sachplan festgelegt wurden, die Standortgebundenheit von Solaranlagen ausschliessen. Ich empfehle Ihnen, diese Minderheit abzulehnen, da es ohnehin immer eine Interessenabwägung gibt.
Dann zu den Abstandsregeln bei Windkraftanlagen: Zu Artikel 18bbis RPG gibt es zwei Minderheiten. Die Minderheit I (Bäumle) will einen Abstand von Windkraftanlagen gegenüber Wohn- und Mischzonen von maximal dem Doppelten ihrer Gesamthöhe. Die Minderheit II (Strupler) will einen Abstand von maximal dem Dreifachen ihrer Gesamthöhe. Ich verstehe hier den Wunsch nach einer einfachen Lösung und nach fixen Abständen, bitte Sie aber, beide Minderheitsanträge abzulehnen. Fixe Abstände ergeben keinen Sinn, da sie nicht auf die individuellen Gegebenheiten der Standorte abgestimmt werden können. Fixe Abstände hätten zur Folge, dass der Lärmschutz nicht in jedem Fall gewährleistet ist. Der Abstand kann sehr stark von der Topografie, der Landschaft und den damit verbundenen Lärmeinflüssen abhängen. Hier gilt die Lärmschutzverordnung. Lehnen Sie deshalb die zwei Minderheitsanträge ab.
Nun gehe ich noch etwas detaillierter auf die Windenergieanlagen im Wald und den Einzelantrag Fluri zu Artikel 18c RPG ein. Herr Nationalrat Fluri will Windenergieanlagen im Wald nicht zulassen. Das ist aber wichtig, damit die Anlagen nicht in Konflikt mit dem Siedlungsgebiet geraten. Wenn Anlagen im Wald installiert werden können, ist das in der Regel weiter weg von Dörfern oder auch Bauernhöfen. Deshalb bitte ich Sie, den Einzelantrag Fluri abzulehnen.
Allerdings muss ich einräumen, dass gewisse Begriffe im Gesetz nirgends definiert werden, insbesondere die Frage der Erschliessungswege und der Erschliessungsart. Das ist sicher ein Bereich, den der Ständerat nochmals diskutieren kann. Die Kommission hat dies ja neu eingefügt, von daher ist dieser Artikel offen für die Diskussion. Ich würde dann darauf hinwirken, dass das von der ständerätlichen Kommission präzisiert wird, damit es keine juristischen Probleme beim Bewilligungsverfahren oder beim Bau gibt. Zugleich möchte ich auch darauf hinweisen, dass das Erstellen von Windkraftanlagen in geschützten Gebieten wie Biotopen gemäss Vorlage nicht möglich ist. So viel zur Standortgebundenheit im Wald.
Nun komme ich zur Nutzung der Biomasse ausserhalb der Bauzonen. Der Ständerat hat in Artikel 16a RPG bereits die Planungspflicht und Zonenkonformität für land- und forstwirtschaftliche Biomasseanlagen detailliert geregelt. Das ist also möglich, wenn die an die gewerbliche Anwendung gestellten Anforderungen erfüllt werden. Der Einzelantrag Schaffner zu Artikel 18d RPG will nun industrielle Biogasanlagen ausserhalb der Bauzonen breiter zulassen. Dies sind aber meist grosse Anlagen mit viel Zubringerverkehr und Emissionen. Das geht auch dem Bundesrat zu weit. Industrielle Biogasanlagen gehören in die Industriezone, sie sollen nicht in die Landwirtschaftszone versetzt werden.
Dann komme ich zum Steuerabzug im Zusammenhang mit Liegenschaften im Privatvermögen und dem Ersatz fossil betriebener Heizungen. Diese steuerliche Benachteiligung ist aus unserer Sicht unnötig, da erneuerbare

Heizungen durch das Klimaschutzgesetz bzw. den indirekten Gegenvorschlag, über den wir im Juni abstimmen werden, gefördert werden sollen. Ich bitte Sie deshalb, auch den Minderheitsantrag Munz zum Steuerharmonisierungsgesetz abzulehnen.
Zum Schluss noch einmal zu den Kernanlagen: Hier liegen verschiedene Minderheitsanträge vor. Ich habe für diese Minderheiten in Anbetracht der hohen Zielsetzung von 45 Terawattstunden, die wir jetzt im Gesetz festgeschrieben haben, Verständnis. Wie aber gesagt wurde, geht es in diesem Gesetz im Moment um die Förderung von Anlagen erneuerbarer Energien – Wasser, Wind, Sonne, Biomasse und Biogas. Wir sollten uns hier darauf konzentrieren und dieses Gesetz nicht mit allfälligen längerfristigen Projekten belasten.
Damit möchte ich überleiten zu einer Aussage zur bevorstehenden Gesamtabstimmung. Wir haben natürlich im Moment nicht einfach einen Plan B in der Hinterhand, wenn das Gesetz scheitern sollte. Stimmen Sie in der Gesamtabstimmung diesem Gesetz zu, damit wir es weiter beraten und im Ständerat noch allfällige Verbesserungen machen können – solche sind nach dieser Beratung natürlich nötig – und nicht einfach wieder bei null beginnen müssen. Im Moment geht es wirklich darum, dass wir sehr rasch Wasserspeicher, Solaranlagen, insbesondere im alpinen Bereich, einige Windanlagen und Biomasseanlagen zubauen können, damit wir aus dieser Situation einer möglichen Strommangellage so schnell als möglich herauskommen. Mit einer Ablehnung würden Sie diese Gesetzgebung im Moment einfach verzögern, und es wäre nichts gewonnen. Das heisst nicht, dass ich nicht zu einer langfristigen Diskussion bereit bin, die ich technologieoffen führen möchte, damit dann wirklich eine grosse Menge an Zubauten erreicht werden kann. Das ist wirklich mein Anliegen.
Mein Anliegen auf Zustimmung stützt sich vor allem auch auf die wesentlichen Punkte, die Sie jetzt an diesen drei Tagen in dieses Gesetz geschrieben haben; da wurde gute Arbeit geleistet. Die Zubauziele habe ich erwähnt. Damit erwähnt man klar, wie gross diese Aufgabe ist. Ich würde fast sagen, wir haben hier eine Herkulesaufgabe zu bewältigen. Erstmals nennt dieses Gesetz, wie viel Strom wir wirklich brauchen, um diesen Wandel zu schaffen. Wir haben im Gesetz als Kompromiss die fünfzehn Wasserkraftprojekte festgeschrieben; das ist eine grosse Leistung. Wer für Wasserkraft ist, stimmt hier Ja. Ich bitte Sie, das entsprechend zu würdigen. 2 Terawattstunden Speicher sind eine sehr grosse Menge für den Winter. Das brauchen wir, um die Stabilität zu haben, um rasch aus dem Problem einer Mangellage rauszukommen. Wir haben nicht nur die Projekte bestimmt, sondern mit dem Instrument der gleitenden Marktprämie auch sichergestellt, dass Förderanreize bestehen, dass tatsächlich investiert werden kann; auch das ist in diesem Gesetz enthalten.
Wir haben noch einen gewissen Mangel, sage ich jetzt einmal. Wir haben im Energiegesetz zwar festgelegt, dass für Wind- und Solaranlagen geeignete Gebiete definiert werden sollen. Ich sage hierzu noch einmal, dass wir auf der einen Seite dem Landschaftsschutz, dem Naturschutz Rechnung tragen, während wir auf der anderen Seite bauen können. Nun hat es der Rat jedoch unterlassen, im Stromversorgungsgesetz einen Vorrang für die Projekte festzuschreiben. Das kann im Ständerat sicherlich noch korrigiert werden. Ich würde auch sagen, dass man in der Abwägung auf der einen Seite dem Schutzbedarf entgegenkommen kann, wenn auf der anderen Seite allenfalls die Restwassermengen noch korrigiert werden. Jedenfalls ist hier ein erster Schritt gemacht worden.

AB 2023 N 511 / BO 2023 N 511

Sie haben die lokalen Energiegemeinschaften eingefügt; das ist eine neue, innovative Idee, die uns helfen kann. Sie haben vor allem einen Effizienzmarkt in dieses Gesetz geschrieben, wonach Energiedienstleistungen angeboten werden können, was ebenfalls ein Fortschritt ist. Auch die Liberalisierung des Messwesens, die uns rasch eine bessere Steuerung im Markt ermöglicht, und die harmonisierten Rückliefertarife, die nicht mehr zu solch massiven Preisdifferenzen führen werden, würden Sie jetzt aufs Spiel setzen, wenn Sie Nein sagen würden.
Ich sage es noch einmal und ganz klar: Wir müssen einige Punkte verbessern, aber es sind nicht mehr so enorm viele. Bezüglich der Restwassermengen bin ich der Meinung, dass es für die Mehrheitsfähigkeit eine Korrektur braucht. Es braucht aber auch eine Korrektur bezüglich der Solarpflicht und bezüglich des Vorrangs, damit die Mehrheitsfähigkeit erreicht werden kann. Dann hätten wir eine ganz ausgewogene Vorlage, die auch ein Referendum bestehen würde.
Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Gesetz zustimmen.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Nach diesem flammenden Votum des Herrn Bundesrates möchte ich noch kurz die Kommissionsmeinungen und Mehrheitsanträge präsentieren. Ich beginne mit Artikel 18b RPG. Der Antrag der Minderheit Jauslin wurde mit 18 zu 6 Stimmen abgelehnt. Noch kurz zur Ergänzung, dort geht es ja um die Sachpläne: Der Bund hat wichtige Sachpläne, z. B. den Sachplan Verkehr, den Sachplan Tiefenlager, den Sachplan Militär. Die Minderheit wollte diese Elemente ein bisschen stärker

gewichten. Die Mehrheit hat das aber klar abgelehnt.
Dann komme ich noch zur Problematik der Abstände und des Lärms bei Windanlagen. Da ist die Kommission ganz klar der Meinung, dass mit der Lärmschutzgesetzgebung genügend geregelt ist, was wie möglich ist. Die Kommission ist der Ansicht, dass ein Abstand in Metern, wie er von diesen zwei Minderheiten beantragt wird, nicht notwendig ist. Sie ist vor allem der Auffassung, dass hier eine intelligente Lärmschutzgesetzgebung durchaus ausreicht und richtig platziert ist. Man hat die Minderheit Bäumle mit 21 zu 4 Stimmen und die Minderheit Strupler mit 11 zu 7 Stimmen bei 7 Enthaltungen abgelehnt.
Noch ein kurzer Blick auf den Einzelantrag Schaffner: Frau Schaffner möchte im Raumplanungsgesetz noch etwas einbringen. Hier habe ich schon in meinem Eintretensvotum klar unterstrichen, dass diese Gesetze ineinandergreifen. Wir haben nicht nur über das Energiegesetz gesprochen, sondern wir haben auch über das Stromversorgungsgesetz gesprochen, und wir haben über das Raumplanungsgesetz gesprochen. Wir müssen uns aber bewusst sein, dass das Raumplanungsgesetz zurzeit in Überarbeitung ist und bereits übernächste Woche in der Kommission beraten wird. Daher ist diese Überschneidung, die es jetzt gibt, sehr vorsichtig anzugehen.
Es ist anzufügen, dass wir als Kommission und als Nationalrat in Artikel 12 EnG, also ganz am Anfang dieser Beratung, schon einmal darauf hingewiesen haben, dass z. B. grosse Anlagen, wenn sie industriell genutzt werden und im nationalen Interesse sind, unbedingt am richtigen Ort gebaut werden müssen. Zum Beispiel gehören industrielle Anlagen eben in Industriegebiete. Solch grosse Biomasseanlagen sind natürlich industrielle Betriebe. Sie gehören in dieser Logik in die bestimmten Zonen. Soll das ausserhalb der Bauzone möglich sein, können wir das nicht in diese Gesetzesberatung einbringen, sondern es ist aus unserer Sicht zwingend, im Raumplanungsgesetz noch einmal grundlegend zu diskutieren, ob das überhaupt möglich sein soll oder nicht.
Dann zum Antrag zum Steuerharmonisierungsgesetz, der von der Minderheit Munz eingebracht worden ist: Wir haben diesen mit 11 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Auch hier ist man der Ansicht, dass es eben nicht in diesen Mantelerlass gehört, dass für solche Heizungen kein Steuerabzug gewährt werden soll. Das wäre dann vielleicht wieder beim CO2-Gesetz zu diskutieren, wo es am richtigen Ort platziert wäre; hier geht es um erneuerbare Energien.
Dann komme ich noch zum Kernenergiegesetz; da wird dann Kollege Nordmann noch detaillierter ausführen. Hierzu einfach ganz kurz: Wir haben gesagt, dass wir dieses Gesetz als Mantelerlass nicht weiter überladen dürfen. Diese Grundsatzdiskussion über Kernenergie würde klar zu weit gehen.
Dann noch am Schluss zum Einzelantrag Fluri: Hierzu ist einfach zu sagen, dass die Kommission der Meinung ist, dass Windanlagen auch im Wald gebaut werden können. Ob die Formulierung so, wie sie jetzt vorliegt, die richtige ist oder ob es dort noch Anpassungen im Ständerat braucht, werden wir sehen. Die Kommission war der Ansicht, dass diese Problematik im Ständerat durchaus noch einmal beleuchtet werden müsste.
Zum Abschluss möchten wir uns bedanken, und zwar vor allem bei der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit während diesen vielen Stunden, in denen wir zusammenarbeiten konnten. Die zwei Kommissionssprecher möchten sich aber auch bei allen Kommissionsmitgliedern ganz herzlich bedanken. Es war eine gute, intensive Arbeit. Ich glaube, sie hat sich gelohnt. Wir haben ein Ergebnis, das vielleicht noch nicht perfekt ist, aber durchaus mehrheitsfähig sein könnte. Zum Schluss möchte ich mich ganz herzlich bei alt Bundesrätin Sommaruga bedanken, die das Geschäft aufgegleist hat. Ich bedanke mich natürlich auch beim neuen Departementsvorsteher, bei Bundesrat Albert Rösti, der an und für sich mit seiner guten Art und einer wirklich engen Zusammenarbeit zu den Lösungen beigetragen hat, die wir jetzt auf dem Tisch liegen haben. Wir sind sicher, dass uns dieses Gesetz weiterbringen wird.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Comme l'a indiqué mon collègue rapporteur de langue allemande, je vais principalement me concentrer sur le volet concernant la loi sur l'énergie nucléaire.
Mais, je vous livre une précision sur l'article 18bbis de la loi sur l'aménagement du territoire sur la question des distances des éoliennes. Il est clair, pour la commission, que la législation sur la protection contre le bruit règle la question de façon complète et que les cantons et les communes ne peuvent pas ajouter des règles de distance de manière arbitraire. Le critère pour définir la distance est la protection contre le bruit. C'est ainsi que la chose doit être réglée. C'est la raison pour laquelle il n'y a pas besoin de modifier la loi et que la commission rejette les deux propositions défendues par des minorités.
J'en viens à la question de la loi sur l'énergie nucléaire, où se trouvent plusieurs propositions émanant du groupe UDC, une des Verts et une proposition individuelle. Honnêtement, ce n'était pas dans le projet. Il y a déjà beaucoup de choses dans ce projet. Aux yeux de la commission, il n'est pas utile de lancer un nouveau débat sur l'énergie nucléaire. A l'école, mes maîtres et maîtresses d'école indiquaient "hors sujet" lorsque je

sortais ainsi du sujet. Dans ce cas, on est vraiment sorti du sujet.
Sur le fond, la question du nucléaire est réglée en Suisse: il y a eu une votation populaire avec un compromis: on ne construit pas de nouvelles centrales nucléaires, mais on peut exploiter celles qui existent aussi longtemps qu'elles sont sûres. Il n'y a pas de raison de s'écarter de ce compromis, qui a été approuvé par le peuple avec 58 pour cent de oui. Il y a encore moins de raison de s'en écarter dans ce projet qui ne traite pas de cette question.
Je vous recommande donc, au nom de la commission, de rejeter toutes les modifications apportées à la loi sur l'énergie nucléaire.
Au terme de ce débat, j'aimerais, au nom de la commission, souligner les propos du conseiller fédéral Albert Rösti: "Cette loi est équilibrée." Elle n'est pas encore parfaite, quelques petits ajustements devront être faits. Il faut vraiment la soutenir. Cette loi fait avancer le pays de A à B. Nous pourrons investir suffisamment dans les énergies renouvelables. Nous fixons des objectifs qui sont à la hauteur du défi, à savoir environ doubler la production électrique renouvelable, en considérant l'hydroélectrique comme du renouvelable, globalement. Cette loi va dans le bon sens.
Bien sûr que certains aspects ne plaisent pas aux uns, tandis que d'autres aspects ne plaisent pas aux autres, mais c'est

AB 2023 N 512 / BO 2023 N 512

comme cela qu'on avance dans notre pays: en votant des solutions de compromis. D'ailleurs, la commission a adopté ce projet par 17 voix contre 7 et 1 abstention.
Je vous appelle donc à donner un signal fort en soutenant cette loi maintenant. Quelques petites corrections seront encore apportées lors de l'élimination des divergences et l'on arrivera à un projet excellent, qui passera la rampe du référendum sans problème, le cas échéant.
Merci de soutenir cette loi.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

21.047

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.23 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Ziff. 3 Art. 16a Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 3 art. 16a al. 1bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 18a
Antrag der Kommission
Abs. 1
In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern oder an Fassaden genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.
Abs. 2bis
In Bauzonen sind Strukturen, welche die Gewinnung von Solarenergie über und am Rande von Parkings mit 15 Parkplätzen oder mehr ermöglichen, grundsätzlich zonenkonform. Die Gemeinden können in ihrer Raumplanung Parkings bezeichnen, bei denen solche Strukturen nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen

zulässig sind. Sie können solche Strukturen auf allen oder einem Teil der Parkings mit weniger als 15 Parkplätzen für grundsätzlich zonenkonform erklären.

Ch. 3 art. 18a
Proposition de la commission
Al. 1
Dans les zones à bâtir et les zones agricoles, les installations solaires suffisamment adaptées aux toits ou aux façades ne nécessitent pas d'autorisation selon l'article 22 alinéa 1. De tels projets doivent être simplement annoncés à l'autorité compétente.
Al. 2bis
Dans les zones à bâtir, les structures permettant la récolte d'énergie solaire au-dessus ou en marge des parkings de 15 places et plus sont en principe conformes à la zone. Les communes peuvent désigner dans leur plan d'aménagement des parkings pour lesquels de telles structures ne sont pas admissibles ou ne le sont qu'à certaines conditions. Elles peuvent déclarer en principe conformes à la zone des structures sur tout ou partie de parking plus petits que 15 places.

Angenommen – Adopté

AB 2023 N 513 / BO 2023 N 513

Ziff. 3 Art. 18b
Antrag der Mehrheit
Titel
Voraussetzungen für Solaranlagen ohne nationale Bedeutung
Abs. 1
Solaranlagen auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die nicht von nationaler Bedeutung sind, gelten als standortgebunden, wenn sie:
a. in wenig empfindlichen oder in bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebieten gebaut werden; und
b. mit im Verhältnis zur Leistung der Anlage angemessenem Aufwand erschlossen und ans Stromnetz angeschlossen werden können.
c. Streichen
Abs. 2
Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Artikel 14 LBV befinden, gelten als standortgebunden, wenn sie:
a. neben der Stromproduktion die landwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigen und Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken; oder
b. landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungszwecken dienen.
Abs. 3
Die Anlagen müssen bei endgültiger Ausserbetriebnahme zurückgebaut werden und die Ausgangslage ist wiederherzustellen.
Abs. 4
Der Bundesrat regelt unter Berücksichtigung des Zubaubedarfs nach Artikel 2 des Energiegesetzes die Einzelheiten, insbesondere auch zur finanziellen Sicherstellung der Massnahmen nach Absatz 3.

Antrag der Minderheit
(Jauslin, Egger Kurt, Müller-Altermatt, Munz, Schneider Schüttel, Wismer Priska)
Abs. 1 Bst. d
d. keinen anderen Interessen gemäss gültigen Sachplänen widersprechen.

Ch. 3 art. 18b
Proposition de la majorité
Titre
Conditions pour les installations solaires qui ne revêtent pas un intérêt national

Al. 1
Les installations solaires situées dans des espaces ouverts hors des zones à bâtir et hors des surfaces agricoles utiles et qui ne revêtent pas un intérêt national sont considérées comme des constructions dont l'implantation est imposée par leur destination si:
a. elles sont construites dans des zones peu sensibles ou dans des zones dans lesquelles se trouvent déjà d'autres constructions et installations, et
b. elles peuvent être aménagées et être exploitées et raccordées au réseau à un coût raisonnable par rapport à leur puissance.
c. Biffer
Al. 2
Les installations solaires situées sur des surfaces agricoles utiles au sens de l'article 14 OTerm sont considérées comme des constructions dont l'implantation est imposée par leur destination si
a. outre la production d'électricité, ces installa tions ne portent pas préjudice aux intérêts liés à l'agriculture et ont des effets positifs pour la production agricole; ou
b. elles sont utilisées à des fins de recherche ou d'essais agricoles.
Al. 3
Lors de leur mise hors service définitive, ces installations doivent être démontées et la situation d'origine rétablie.
Al. 4
En tenant compte de l'objectif de développement au sens de l'article 2 de la loi sur l'énergie, le Conseil fédéral règle les détails, en particulier aussi la garantie financière des mesures conformément à l'alinéa 3.

Proposition de la minorité
(Jauslin, Egger Kurt, Müller-Altermatt, Munz, Schneider Schüttel, Wismer Priska)
Al. 1 let. d
d. elles ne vont pas à l'encontre d'autres intérêts conformément aux plans sectoriels en vigueur.

Abs. 1 Bst. d – Al. 1 let. d

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26432)
Für den Antrag der Minderheit ... 43 Stimmen
Dagegen ... 146 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 3 Art. 18bbis
Antrag der Minderheit I
(Bäumle, Grossen Jürg)
Titel
Windkraftanlagen
Text
Der Abstand von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 Metern beträgt gegenüber Wohn- und Mischzonen maximal das Doppelte ihrer Gesamthöhe bis maximal 400 Meter. Das kantonale Recht kann geringere Abstände vorsehen. Die gesetzlichen Lärmschutzvorschriften sind jederzeit einzuhalten.

Antrag der Minderheit II
(Strupler, Egger Mike, Hess Erich, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)
Titel
Windkraftanlagen
Abs. 1
Der Abstand von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beträgt gegenüber Bauzonen und bewohnten Gebäuden in Nichtbauzonen mindestens das Dreifache ihrer Gesamthöhe, bis maximal

600 m, ausser die Lärmschutzverordnung oder das kantonale Planungs- und Baugesetz gibt höhere Abstände vor.
Abs. 2
Die Gemeindebehörde kann aus besonderen Gründen in Sondernutzungsplänen geringere Abstände vorsehen, sofern die betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer damit einverstanden sind.

Ch. 3 art. 18bbis
Proposition de la minorité I
(Bäumle, Grossen Jürg)
Titre
Installations éoliennes
Texte
L'écart entre les éoliennes d'une hauteur totale de plus de 100 mètres et les zones d'habitation et mixtes se monte au maximum au double de la hauteur totale des éoliennes, jusqu'à 400 mètres au maximum. Le droit cantonal peut prévoir des écarts moins importants. Les dispositions légales en matière de protection contre le bruit doivent être respectées en tout temps.

Proposition de la minorité II
(Strupler, Egger Mike, Hess Erich, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)
Titre
Installations éoliennes
Al. 1
L'écart entre les éoliennes d'une hauteur totale de plus de 50 mètres et les zones à bâtir ou les bâtiments habités dans les zones non constructibles se monte au moins au triple de la hauteur totale des éoliennes, mais au maximum à 600

AB 2023 N 514 / BO 2023 N 514

mètres, à moins que l'ordonnance sur la protection contre le bruit ou la loi cantonale sur la planification et les constructions ne prévoie des écarts plus importants.
Al. 2
L'autorité communale peut, pour motifs particuliers, prévoir des écarts moins importants dans les plans d'affectation spéciaux, pour autant que les propriétaires fonciers con cernés y consentent.

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26433)
Für den Antrag der Minderheit I ... 106 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 85 Stimmen
(1 Enthaltung)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26434)
Für den Antrag der Minderheit I ... 16 Stimmen
Dagegen ... 176 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Ziff. 3 Art. 18c
Antrag der Kommission
Titel
Windenergieanlagen im Wald und ausserhalb von Schutzobjekten
Abs. 1
Windenergieanlagen und ihre Erschliessungswege gelten im Wald als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und bereits eine strassenmässige Groberschliessung besteht. Der Nachweis der Standortgebundenheit ist zu erbringen, wenn die Windkraftanlage in einem der folgenden Gebiete erstellt werden soll:
a. Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) aufgeführt ist;
b. Waldreservat nach Artikel 20 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991;

c. eidgenössisches Jagdbanngebiet nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986.
Abs. 2
Bei Windkraftanlagen, die sich ausserhalb der Objekte nach Artikel 5 NHG befinden, erfolgt die Interessenabwägung nach Artikel 3 NHG.

Antrag Fluri
Streichen
Schriftliche Begründung
Der Kommissionsvorschlag ist unausgegoren und missverständlich. In Absatz 1 wird ein neuer Begriff der Standortgebundenheit im Wald formuliert, der hier singulär von der "strassenmässigen Groberschliessung" abhängig gemacht wird. Dieser Begriff ist schwammig und auslegungsbedürftig. Im zweiten Satz wird dann wieder ein Nachweis für die Standortgebundenheit verlangt, ohne dafür Kriterien zu formulieren. In Absatz 2 wird zwar eine Interessenabwägung nach Artikel 3 NHG festgelegt, nicht aber eine solche nach Artikel 5 WaG (Rodungsverbot). Somit sorgen diese Bestimmungen für viele Unsicherheiten, was unweigerlich Rechtsstreitigkeiten und letztlich Projektverzögerungen nach sich ziehen wird.

Ch. 3 art. 18c
Proposition de la commission
Titre
Installations éoliennes en forêt ou en dehors d'objets protégés
Al. 1
En forêt, les installations éoliennes et leurs chemins de desserte sont considérés comme des constructions dont l'implantation est imposée par leur destination s'ils relèvent d'un intérêt national et si des installations routières d'équipement général sont déjà présentes. La preuve que l'emplacement est imposé par sa destination doit être apportée lorsqu'il est prévu de construire l'installation éolienne dans l'une des zones suivantes:
a. objet inscrit dans un inventaire visé à l'article 5 de la loi fédérale du 1er juillet 1996 sur la protection de la nature et du paysage (LPN);
b. réserve forestière visée à l'article 20 de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts;
c. district franc fédéral visé à l'article 11 de la loi du 20 juin 1986 sur la chasse.
Al. 2
Pour les installations éoliennes situées en dehors d'objets visés à l'article 5 LPN, la pesée des intérêts se fonde sur l'article 3 LPN.

Proposition Fluri
Biffer

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26435)
Für den Antrag der Kommission ... 117 Stimmen
Für den Antrag Fluri ... 58 Stimmen
(17 Enthaltungen)

Ziff. 3 Art. 18d
Antrag Schaffner
Titel
Weitere Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
Text
Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Anlagen zur Nutzung der Biomasse auch ausserhalb der Bauzonen einer Interessenabwägung zugänglich sind, da ein überwiegendes Interesse an der Realisierung solcher Bauten und Anlagen vermutet wird. Dies gilt insbesondere bei existierendem Gasanschluss.
Schriftliche Begründung
Biomasseanlagen leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung in der Schweiz. Im Gegensatz zu anderen Technologien können Biomasseanlagen Gas oder Strom erzeugen. Mit der Einspeisung von erneuerbarem Biogas kann Erdgas ersetzt werden. Die Produktion von Strom im Winter trägt dazu bei, die Winterstromlücke zu füllen.

Im Fall von Biogasanlagen gehen die Gärprodukte in die landwirtschaftliche Bodenverbesserung, und abgeschiedenes CO2 aus der Biogasaufbereitung kann in Treibhäusern fossiles CO2 ersetzen.

Ch. 3 art. 18d
Proposition Schaffner
Titre
Autres constructions et installations permettant l'utilisation des énergies renouvelables
Texte
Le Conseil fédéral définit les conditions dans lesquelles les installations destinées à l'utilisation de la biomasse peuvent, même en dehors des zones à bâtir, faire l'objet d'une pesée des intérêts, étant donné qu'un intérêt prépondérant à la réalisation de telles constructions et installations est présumé. Cela vaut notamment pour les raccordements de gaz existants.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26436)
Für den Antrag Schaffner ... 120 Stimmen
Dagegen ... 69 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Ziff. 4
Antrag der Minderheit
(Munz, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Marra, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Titel
4. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
Art. 9 Abs. 3 Einleitung
Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die

Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Beim Ersatz einer fossil betriebenen Heizung durch eine neue fossil betriebene Heizung ist kein Abzug erlaubt. Zudem können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. Bei den drei letztgenannten Abzügen gilt folgende Regelung:

Ch. 4
Proposition de la minorité
(Munz, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Broggini, Marra, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Titre
4. Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes du 14 décembre 1990
Art. 9 al. 3 introduction
Le contribuable qui possède des immeubles privés peut déduire les frais nécessaires à leur entretien, les frais de remise en état d'immeubles acquis récemment, les primes d'assurances relatives à ces immeubles et les frais d'administration par des tiers. Aucune déduction n'est accordée pour le remplacement d'un chauffage à combustible fossile par un autre chauffage à combustible fossile. En outre, les cantons peuvent prévoir des déductions pour la protection de l'environnement, les mesures d'économie d'énergie et la restauration des monuments historiques. Ces trois dernières déductions sont soumises à la réglementation suivante:

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26437)
Für den Antrag der Minderheit ... 66 Stimmen
Dagegen ... 125 Stimmen
(1 Enthaltung)

Ziff. 5 Titel
Antrag der Minderheit
(Page, Egger Mike, Graber, Imark, Rüegger, Wobmann)
5. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003

Ch. 5 titre
Proposition de la minorité
(Page, Egger Mike, Graber, Imark, Rüegger, Wobmann)
5. Loi sur l'énergie nucléaire du 21 mars 2003

Ziff. 5 Art. 12 Abs. 4
Antrag der Minderheit
(Page, Egger Mike, Graber, Imark, Rüegger, Wobmann)
Die Bewilligung neuer Kernanlagen an bereits bestehenden Standorten ist vereinfacht möglich, wenn sich einzelne Ziele gemäss Artikel 2 EnG, Artikel 3 EnG, Artikel 9bis StromVG oder Artikel 9ter StromVG als nicht erreichbar erweisen.

Ch. 5 art. 12 al. 4
Proposition de la minorité
(Page, Egger Mike, Graber, Imark, Rüegger, Wobmann)
L'octroi d'une autorisation pour la construction de nouvelles installations nucléaires sur des sites préexistants est facilité lorsqu'il apparaît que les différents objectifs définis aux articles 2 et 3 LEne et aux articles 9bis et 9ter LApEI ne pourront pas être atteints.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26438)
Für den Antrag der Minderheit ... 59 Stimmen
Dagegen ... 132 Stimmen
(1 Enthaltung)

Ziff. 5 Art. 12 Abs. 1
Antrag Wasserfallen Christian
Abs. 1
Wer eine Kernanlage bauen oder betreiben will, braucht eine Rahmenbewilligung des Bundesrates. (Rest aufheben)
Schriftliche Begründung
Bis im Jahr 2050 steigt der Stromverbrauch auf schätzungsweise 75 bis 85 TWh an. Heute produziert die Schweiz circa 60 TWh Elektrizität. Abzüglich der wegfallenden Produktion aus Kernkraftwerken von 18 TWh bleibt eine riesige ungedeckte Stromproduktion von 33 bis 43 TWh pro Jahr. Der grosse Teil davon wird im kritischen Winterhalbjahr fehlen. Die Versorgungssicherheit mit Elektrizität verlangt also, dass alle verfügbaren Technologien genutzt werden, auch die Kernenergie. Diese stabilisiert heute zusammen mit den Wasserkraftwerken genau im kritischen Zeitraum sicher das Stromnetz. Die CO2-Emissionen pro kWh erzeugten Stroms sind vorbildlich und zukunftstauglich. Kernenergie leistet einen wertvollen Beitrag bei der Elektrifizierung und beim Erreichen der Klimaziele gemäss dem Pariser Klimaabkommen. Das Verbot der Erstellung neuer Kernkraftwerke steht im Widerspruch zu internationalen Trends, verhindert wissenschaftliche Fortschritte in der Schweiz und führt dazu, dass wir zu wenig Fachkräfte in diesem wichtigen Bereich ausbilden. Es ist unerklärbar, warum die Schweiz in nationale Forschungsorganisationen und mit Beteiligungen an internationalen Forschungsprojekten viel Geld in die Energieforschung investiert, aber die Anwendungen daraus von vornherein ausschliesst. Namentlich sind es neue Anlagen, die hinsichtlich Sicherheit wesentlich sicherer sind als bestehende AKW oder vollständig inhärent sicher sind. Wird Artikel 12a gestrichen, entsteht deutlich mehr Dynamik in der Erforschung, Entwicklung und Projektierung künftiger Technologien. International gibt es bereits Kernkraftwerke der vierten Generation, die am Netz betrieben werden. Diese helfen in einigen Grundkonzepten zudem, gleichzeitig bestehendes Abfallvolumen zu reduzieren sowie Wärme zu gewinnen und Strom zu produzieren. Die Streichung des Technologieverbots ist kein Freipass für künftige Kernkraftwerke. Artikel 12 des Kernenergiegesetzes regelt klar, dass es eine Rahmenbewilligung braucht und dass es erstens keinen

Rechtsanspruch auf eine Erteilung einer solchen gibt. Zweitens regelt Artikel 48 Absatz 4 des Kernenergiegesetzes klar, dass der Beschluss der Bundesversammlung über die Genehmigung einer Rahmenbewilligung dem fakultativen Referendum untersteht. Am Ende wird also sowieso die Stimmbevölkerung über neue Kernkraftwerke beschliessen.

Ch. 5 art. 12 al. 1
Proposition Wasserfallen Christian
Al. 1
Quiconque entend construire ou exploiter une installation nucléaire doit avoir une autorisation générale délivrée par le Conseil fédéral. (Abroger le reste)

Ziff. 5 Art. 12a
Antrag der Minderheit I
(Rüegger, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Strupler, Wobmann)
Titel
Voraussetzungen für die Erteilung von Rahmenbewilligungen für Kernkraftwerke
Abs. 1
Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken der Technologie-Generationen 1–2 dürfen nicht erteilt werden.
Abs. 2
Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken ab Technologie-Generation 3 dürfen erteilt werden.

Antrag der Minderheit II
(Graber, Egger Mike, Imark, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Abs. 2
Inhärent sichere Kernanlagen sind vom Bewilligungsverbot ausgenommen.

Antrag der Minderheit III
(Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Text
Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken dürfen erteilt werden, wenn der Grenzwert der Kernschadenhäufigkeit von 1 Mal pro 100 000 Betriebsjahre erfüllt ist.

AB 2023 N 516 / BO 2023 N 516

Antrag Wasserfallen Christian
Aufheben

Ch. 5 art. 12a
Proposition de la minorité I
(Rüegger, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Strupler, Wobmann)
Titre
Conditions d'octroi d'autorisations générales pour les centrales nucléaires
Al. 1
L'octroi d'autorisations générales pour la construction de centrales nucléaires de première et deuxième générations est interdit.
Al. 2
L'octroi d'autorisations générales pour la construction de centrales nucléaires à partir de la troisième génération est autorisé.

Proposition de la minorité II
(Graber, Egger Mike, Imark, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Al. 2
Les centrales nucléaires intrinsèquement sûres sont exclues de l'interdiction.

Proposition de la minorité III
(Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Texte
L'octroi d'autorisations générales pour la construction de centrales nucléaires est autorisé si la fréquence des dommages au coeur du réacteur respecte la valeur-limite de 1 par 100 000 ans d'exploitation.

Proposition Wasserfallen Christian
Abroger

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26439)
Für den Antrag der Minderheit I ... 54 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 47 Stimmen
(91 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26440)
Für den Antrag der Minderheit III ... 64 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 16 Stimmen
(112 Enthaltungen)

Dritte Abstimmung – Troisième vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26441)
Für den Antrag der Minderheit III ... 53 Stimmen
Für den Antrag Wasserfallen Christian ... 43 Stimmen
(96 Enthaltungen)

Vierte Abstimmung – Quatrième vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26442)
Für den Antrag der Minderheit III ... 59 Stimmen
Dagegen ... 131 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Ziff. 5 Art. 26
Antrag der Minderheit
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel)
Abs. 3
Ab dem 45. Betriebsjahr erstellen die Kernkraftwerke ein Langzeitbetriebskonzept, welches eine steigende Sicherheitsmarge in den letzten 10 Betriebsjahren sicherstellt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
Abs. 4
Die bestehenden Anlagen sind spätestens ausser Betrieb zu nehmen: Beznau I und II im Jahre 2027, Gösgen im Jahre 2032, Leibstadt im Jahre 2037.

Ch. 5 art. 26
Proposition de la minorité
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel)
Al. 3
Dès la 45e année d'exploitation, les centrales nucléaires établissent un concept d'exploitation à long terme, qui garantit une marge de sécurité accrue au cours des dix dernières années d'exploitation. Le Conseil fédéral règle les modalités.
Al. 4
Les installations existantes doivent être mises hors service au plus tard: Beznau I et II en 2027, Gösgen en 2032, Leibstadt en 2037.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26443)
Für den Antrag der Minderheit ... 65 Stimmen
Dagegen ... 126 Stimmen
(1 Enthaltung)

Ziff. 5 Art. 26a
Antrag der Minderheit
(Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Titel
Stilllegungsvoraussetzungen
Abs. 1
Bestehende Kernanlagen dürfen nur dann ausser Betrieb genommen werden, wenn die entsprechende Ersatz-Stromproduktion zu jeder Saisonalität und Tageszeit vollständig durch inländisch produzierten Strom gewährleistet ist.
Abs. 2
Der Bund kann Kernanlagen für den Weiterbetrieb finanziell unterstützen, solange die Voraussetzungen für die Ausserbetriebnahme von Kernanlagen gemäss Absatz 1 nicht erfüllt sind.

Ch. 5 art. 26a
Proposition de la minorité
(Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Titre
Conditions de désaffectation
Al. 1
Les installations nucléaires existantes ne peuvent être mises hors service que si l'électricité produite en Suisse suffit à tout moment de la journée et en toute saison à se substituer à l'électricité nucléaire.
Al. 2
La Confédération peut soutenir financièrement l'exploitation des installations nucléaires tant que les conditions de leur mise hors service énoncées à l'alinéa 1 ne sont pas remplies.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/26444)
Für den Antrag der Minderheit ... 61 Stimmen
Dagegen ... 130 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; 21.047/26445)
Für Annahme des Entwurfes ... 104 Stimmen
Dagegen ... 54 Stimmen
(33 Enthaltungen)

AB 2023 N 517 / BO 2023 N 517

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Das Geschäft geht an den Ständerat zurück.

21.047

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.23 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)
Loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (Modification de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité)

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Ich gebe das Wort dem Berichterstatter, Herrn Rieder, für einige allgemeine Bemerkungen.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: In der Differenzbereinigung sollte die Fahne eigentlich dünner und kleiner werden, doch beim Mantelerlass – es ist halt ein dicker Mantel, den wir uns hier stricken – ist die Fahne noch grösser geworden. Sie sehen also, welche Herausforderung der Mantelerlass darstellt.
Die UREK-S hat zur Behandlung dieses Geschäftes, das vonseiten des Bundesrates und der Branche, der Stromwirtschaft, als dringlich erachtet wird, sechs zusätzliche Sitzungstage angesetzt. Während der Beratungen an diesen sechs Tagen haben wir in der Differenzbereinigung – ich betone: in der Differenzbereinigung – insgesamt neunzig neue Anträge beraten; darin eingeschlossen sind fünfzehn modifizierte Anträge, also Abänderungen von ursprünglich eingegebenen Anträgen. Weiter haben wir vierzehn Aufträge an die Verwaltung erteilt. Die Kommission hat zwölf Berichte vonseiten der Verwaltung erhalten: elf vom Bundesamt für Energie, einen vom Bundesamt für Justiz. Die Kommission hat beschlossen, diese Berichte zu veröffentlichen. Die Berichte sind lesenswert und wichtig.

Diese Flut von Anträgen und Zusatzaufträgen zeigt, dass das Geschäft äusserst komplex ist und dass der damalige Grundsatzentscheid, das Stromversorgungs- und das Energiegesetz gemeinsam zu beraten, seine Konsequenzen hat. Wahrscheinlich sind sich alle Kommissionsmitglieder mindestens in einem Punkt einig: Dieser Mantelerlass dürfte kaum ein perfektes Gesetz darstellen, wobei die Massnahmen und Kostenkonsequenzen des Erlasses nur schwer einzuschätzen sind. Trotzdem ist es unerlässlich, die Beratungen dazu zügig weiterzuführen, damit zumindest jene Teile, die die Stromversorgungssicherheit der Schweiz verbessern können, dann auch uneingeschränkt und möglichst schnell von den Akteuren im Markt umgesetzt werden.
Damit sei noch einmal an die Hauptstossrichtung dieses Erlasses erinnert: Es geht um die Verbesserung, insbesondere im Winter, der Stromversorgungssicherheit, die vom Bundesrat, von der Branche, den Kantonen und dem Parlament unabhängig von den bisher getroffenen Massnahmen als weiterhin prekär eingeschätzt wird. Wir dürfen uns daher nach dem reibungslos bewältigten Winter 2022/23 nicht in falscher Sicherheit wiegen.
Was ist seit den letzten Beratungen im Ständerat passiert? Ich mache kurz ein Résumé: Der Bundesrat hat per Beschluss die Restwassermengen im Winter reduziert; der Bundesrat hat per Notrecht in Birr ein thermisches Kraftwerk für 500 Millionen Schweizerfranken gebaut; der Bundesrat hat Sparappelle an die Bevölkerung gerichtet, und Unternehmen und Wirtschaft haben auch reagiert; und der Bundesrat hat eine Energiereserve für den Winter beschafft und bereitgestellt. Die Preise am Markt haben sich aber nicht mehr auf das alte Niveau reduziert; wir haben heute Preise am Markt, die auf einem 20 bis 30 Prozent höheren Niveau sind als vor der Krise.
Wir sollten heute Entscheidungen treffen, die sich nicht erst im Nachhinein als positiv erweisen, sondern bei denen von Anfang an ein positives Ergebnis zu erwarten ist. Was wir mit absoluter Sicherheit vermeiden sollten, ist, am Ende das Fazit ziehen zu müssen, dass weniger Strom und mehr Kosten produziert wurden.
Im Stromproduktionsbereich gibt es lange Vorlaufzeiten. Da kommt mir ein Lied eines italienischen Sängers, Vasco Rossi, in den Sinn. Der hat den Titel geschrieben "Il mondo che vorrei", und dort singt er: "Non si può spingere solo l'acceleratore". Es geht um die Welt, die man gerne haben möchte. Wir können nicht einfach die Beschleunigungstaste drücken und glauben, wir könnten Entscheide von heute später noch rechtzeitig korrigieren. Dies als einleitendes Votum zur Differenzbereinigung.

Ziff. 1 Art. 2
Antrag der Kommission
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2bis
Festhalten

Ch. 1 art. 2
Proposition de la commission
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2bis
Maintenir

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Dies ist eine sehr wichtige Bestimmung, es geht um die Ziele für den Import von Elektrizität. Der Nationalrat möchte diese Zielwerte abschwächen mit einer Bestimmung, welche besagt, dass der Import netto den Richtwert von 20 Prozent des über drei Jahre gemittelten Stromendverbrauchs nicht überschreiten solle. Damit definiert der Nationalrat eine sehr hohe Schwelle, welche jeweils im Winterhalbjahr nicht überschritten werden sollte. Dies bedeutet nach Ansicht des Ständerates eine unzumutbare und untragbare Abhängigkeit der Schweiz vom ausländischen Stromimport.
Gemäss Elcom verträgt das Netz rein physikalisch nicht mehr als 10 Terawattstunden Import, wobei, so das Ergebnis der Gespräche mit den betroffenen Fachkreisen, bereits der Import von 8 Terawattstunden als eine zu grosse Abhängigkeit der Schweiz vom Ausland betrachtet würde.
Mit einem klaren Zielwert von 5 Terawattstunden würden bei Überschreitung dieser Importgrenze der Bundesrat und das Parlament indirekt aufgefordert, Massnahmen zur Senkung des Nettoimports einzuleiten. Bei einem Mittelwert, wie ihn der Nationalrat wünscht, würde zuerst einmal die Entwicklung während dreier Jahre

abgewartet, bevor überhaupt reagiert würde. Eine solche zeitliche Verzögerung wäre unhaltbar, wenn es um die Stromversorgungssicherheit der Schweiz geht.
Ich bitte Sie daher, der ständerätlichen Kommission zu folgen – es gibt keine Minderheiten.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 2a
Antrag der Mehrheit
Streichen

Antrag der Minderheit
(Fässler Daniel, Knecht, Noser, Rieder, Schmid Martin)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Engler
Titel
Befristete Erhöhung der Stromproduktion durch eine Senkung der Restwassermengen
Abs. 1
Der Bundesrat kann zur Erreichung der Produktions- und Importziele gemäss Artikel 2 Absätze 2 und 2bis sowie bei einer drohenden Mangellage die Betreiber von Wasserkraftwerken, bei denen die Restwassermenge gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 33 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) erhöht wurde, verpflichten, unter Einhaltung der minimalen Restwassermengen nach Artikel 31 Absatz 1 GSchG ihre Stromproduktion, sofern dies technisch machbar ist, befristet zu erhöhen.
Abs. 2
Streichen

Ch. 1 art. 2a
Proposition de la majorité
Biffer

Proposition de la minorité
(Fässler Daniel, Knecht, Noser, Rieder, Schmid Martin)
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Engler
Titre
Augmentation temporaire de la production d'électricité par un abaissement du débit résiduel
Al. 1
Pour atteindre les objectifs de production et d'importation fixés à l'article 2 alinéas 2 et 2bis , ou en cas de pénurie imminente, le Conseil fédéral peut obliger les exploitants de centrales hydroélectriques pour lesquelles le débit résiduel a été augmenté conformément aux articles 31 alinéas 2 et 33 de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux (LEaux) à augmenter temporairement leur production d'électricité en respectant les débits résiduels minimaux visés à l'article 31 alinéa 1 LEaux, pour autant que cela soit techniquement réalisable.
Al. 2
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich gebe Ihnen kurz den Rahmen bekannt, es ist einer der Hauptstreitpunkte dieser Vorlage: Eine Mehrheit möchte Artikel 2a streichen und keine Eingriffe in die Restwassermengen zulassen. Eine Minderheit möchte zur Energieproduktion an bestehenden Produktionsstandorten eine Sistierung des Ausbaus der Restwassermenge zulassen, das heisst den Restwasserausbau nicht noch auf ein Optimum erhöhen.

AB 2023 S 405 / BO 2023 E 405

Der Bericht 13.44 des Bundesrates hat die Konsequenzen dargelegt. In den nächsten 15 bis 20 Jahren ändern die Konzessionen grosser Wasserkraftwerke. Somit benötigt es für den Weiterbetrieb neue Konzessionen.

Werden dannzumal die gesamten Restwasserbestimmungen umgesetzt, hat dies eine Minderproduktion von 1,9 bis 4 Terawattstunden pro Jahr zur Folge. Als Vergleich: Die Jahresproduktion der Grande Dixence beträgt 2 Terawattstunden. Bei den gestützt auf den runden Tisch definierten fünfzehn Projekten geht es bei einem Grossteil um Staumauererhöhungen. Deren Realisierung führt zu einer Verschiebung der Produktion vom Sommer in den Winter. Insgesamt bringen diese Projekte des runden Tisches lediglich eine Mehrproduktion von 500 Gigawattstunden. Dies vermag die Minderproduktion von 1,9 bis 4 Terawattstunden pro Jahr, zu der es kommt, wenn wir hier die Restwasserbestimmungen optimieren, nicht zu kompensieren.
Diese Verluste sind allerdings in den ersten Jahren weit geringer. Bis 2025 hat das Bundesamt für Energie mit Verlusten von 100 Gigawattstunden und von 2025 bis 2035 mit Verlusten von 250 Gigawattstunden gerechnet. Die Frage ist, ob wir hier für eine Mehrproduktion Eingriffe in die Restwassermengen zulassen wollen. Der Nationalrat hat dies nun in einer abgeschwächten Form gemacht. Eine Mehrheit möchte dies nicht; eine Minderheit verlangt diese Eingriffe, damit die Versorgungssicherheit garantiert werden kann.
Der Einzelantrag Engler lag der Kommission nicht vor. So, wie ich ihn betrachte, knüpft er an die Importziele an und möchte die Kompetenz für den Eingriff in die Restwassermengen an den Bundesrat delegieren.

Fässler Daniel (M-E, AI): Ich beginne für einmal in lateinischer Sprache – keine Angst, die deutsche Übersetzung folgt: Salus publica suprema lex esto. Diesen Leitspruch haben die Erbauer des Bundeshauses auf der Westseite der Kuppelhalle in den Segmentgiebel des westlichen Treppenaufgangs geschrieben. Auf Deutsch bedeutet es: Das Gemeinwohl ist das oberste Gesetz. Wir sind selbstverständlich gehalten, die Bundesverfassung zu beachten. Wir haben uns dabei aber immer das Gemeinwohl und das öffentliche Interesse vor Augen zu halten. Dies kann zu Spannungen und auch zu Widersprüchen führen.
Gemäss Artikel 89 Absatz 1 unserer Bundesverfassung haben sich Bund und Kantone für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung einzusetzen. Die ausreichende und die sichere Stromversorgung, d. h. die Stromversorgungssicherheit, ist somit ein verfassungsrechtlicher Auftrag an den Bund, dem wir als Bundesgesetzgeber nachzukommen haben.
Die Ausgangslage ist klar. Schon 2016 hatte die Elcom dargelegt, dass im Dezember 2015 eine drohende Strommangellage nur dank genügend Kraftwerkskapazitäten bei der Kernkraft und bei der Grosswasserkraft und auch dank etwas Glück abgewendet werden konnte. Heute, sieben Jahre später, hat sich die Situation trotz grossen politischen Anstrengungen noch verschärft. Die Zukunft sieht auch nicht besser aus. Das im Winterhalbjahr aufgrund der Importabhängigkeit bestehende Risiko ist grösser geworden.
Versorgungssicherheit lässt sich nicht mit hehren Produktions- und Ausbauzielen und mit schönen Worten garantieren. Gefordert sind Taten, d. h. konkrete Massnahmen. Dabei müssten wir auch den Mut haben, die bisherige Abwägung von Nutzungs- und Schutzinteressen nicht nur zu hinterfragen, sondern teilweise auch abzuändern. Die Änderungen in Artikel 12 des Energiegesetzes sind in diesem Sinne wichtige Massnahmen, sie werden aber nicht genügen. Ihre Wirkung kann zudem erst beurteilt werden, wenn die ersten Projekte die Hürde der Interessenabwägung überwunden haben. Davon sind wir noch weit entfernt.
In der ersten Beratungsrunde haben sich die beiden Räte bei Artikel 2 darauf geeinigt, die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien ohne die Wasserkraft bis 2035 auf mindestens 35 Terawattstunden und bis 2050 auf mindestens 45 Terawattstunden zu erhöhen. Nur, schauen wir den Tatsachen ins Gesicht: Im Jahr 2021 haben die Anlagen der Fotovoltaik, der Biomasse, der Kehrichtverbrennung und der Windenergie gerade einmal knapp 5 Terawattstunden produziert. Die Produktion müsste also, um die Ausbauziele zu erreichen, innert vierzehn Jahren um 700 Prozent gesteigert werden. Das wäre angesichts des Zusatzbedarfs wegen der Dekarbonisierung, wegen der Elektrifizierung des Gebäudebereichs und des Verkehrs und auch wegen des Bevölkerungswachstums zwar nötig, es ist aber nicht realistisch. Die Fotovoltaik erreichte 2021 erst rund 9 Prozent des Zielwertes, die Windenergie erst gut 3 Prozent. Bei der Geothermie sind wir noch bei 0 Prozent. Besser sieht es nur bei den Biomasseanlagen und den Kehrichtverbrennungsanlagen aus. Doch bei diesen ist das Ausbaupotenzial beschränkt. Es bleibt noch die Wasserkraft.
Gemäss Beschluss des Nationalrates soll die Wasserkraft im Jahr 2035 eine Nettoproduktion von 37,9 Terawattstunden liefern. Da in diesem Zielwert die für den Betrieb von Pumpspeicherkraftwerken zusätzlich benötigte Produktion nicht enthalten ist, hat faktisch ein Ausbau auf rund 45 Terawattstunden zu erfolgen. Um dies einzuordnen: Im Jahr 2021 lieferte die Wasserkraft 36,7 Terawattstunden. Das heisst, die Produktion aus Wasserkraft müsste bis 2035 um rund 8 Terawattstunden oder 22 Prozent gesteigert werden, um diese Ausbauziele zu erreichen.
Damit komme ich zum Problem und zu Artikel 2a. Der viel beschworene runde Tisch Wasserkraft hat fünfzehn Projekte der Speicherwasserkraft identifiziert, die bis 2040 gesamthaft eine saisonale Speicherproduktion im Umfang von 2 Terawattstunden bringen könnten. Ein Drittel davon entfällt auf das Projekt Gorner im Kanton

Wallis, ein knapper Viertel auf die Projekte beim Grimselsee und bei der Trift im Kanton Bern. Wie viele dieser Projekte effektiv zur Realisierung kommen und wie viel Produktion innert nützlicher Frist zugebaut werden kann, ist nach Auffassung der Kommission, so meine ich, völlig offen.
Vor diesem Hintergrund ist es meines Erachtens unverständlich, dass sowohl der Bundesrat als auch der runde Tisch Wasserkraft der Sicherung der bestehenden Wasserkraft zu wenig Beachtung geschenkt haben. Dabei ist seit Langem bekannt, dass zwischen 2030 und 2050 die Wasserrechtskonzessionen vieler Grosswasserkraftwerke mit einer Jahresproduktion von total rund 25 Terawattstunden auslaufen. Das sind zwei Drittel der gesamten heutigen Stromproduktion aus Wasserkraft. Bei jeder Erneuerung dieser Wasserrechtskonzessionen werden bestehende Umweltvorschriften, von denen diese Anlagen bisher befreit waren, neu umzusetzen sein. Daraus resultiert eine Produktionseinbusse, darin ist man sich einig. Die Zahlen gehen auseinander: Es dürften zwischen 2 und 4 Terawattstunden sein. Das ist mehr als das, was im allerbesten Fall bei einer Umsetzung der guten Absichten des runden Tisches Wasserkraft an Produktion zugebaut werden kann.
Bei diesen düsteren Perspektiven setzt der von der Minderheit unterstützte Beschluss des Nationalrates an. Bei einer Erneuerung und Erweiterung von bestehenden Grosswasserkraftwerken mit einer installierten Leistung von mehr als 3 Megawatt sollen im Rahmen der Konzessions- oder Projektgenehmigungen die im Gewässerschutz festgelegten Bestimmungen zur Sicherung angemessener Restwassermengen sistiert werden – ich betone: sistiert, nicht aufgehoben. Das heisst, die bestehende Situation wird bei diesen Anlagen aus gewässerschutzrechtlicher Sicht weder verbessert noch verschlechtert. Die Restwassermengen werden im Vergleich zu heute, entgegen anderslautenden Behauptungen, nicht reduziert, sondern auf der aktuellen Höhe gehalten. Die Massnahme kommt zudem nur bzw. erst dann zum Tragen, wenn die Konzession für die betreffende Anlage zu erneuern ist. Dies wird im Regelfall bei Ablauf der Konzession der Fall sein. Eine neue Konzession ist aber auch dann nötig – und das dürfen Sie nicht übersehen –, wenn eine bestehende Anlage ausgebaut werden soll.
Das Bundesamt für Energie hat in einer Notiz zuhanden der Kommission dargelegt, dass ausserhalb der Projektliste des runden Tisches bis 2035 etwa 800 Gigawattstunden, das sind 0,8 Terawattstunden, an Stromproduktion aus Grosswasserkraft zugebaut werden sollen. Davon würden 240 Gigawattstunden auf das Kraftwerk Chlus entfallen, das

AB 2023 S 406 / BO 2023 E 406

daher gemäss Antrag der Mehrheit der Kommission in Artikel 9bis des Stromversorgungsgesetzes zusätzlich aufgenommen werden soll. An dieser Stelle sei erwähnt, dass das Projekt Chlus im bündnerischen Prättigau eine höhere Produktion aufweisen wird als dreizehn der fünfzehn durch den runden Tisch identifizierten Projekte und gleich viel wie das Projekt beim Grimselsee. Die restliche Produktionsmenge soll vor allem durch – ich zitiere aus dem Bericht des Bundesamtes für Energie – "nicht näher spezifizierte Erweiterungen und Modernisierungen des Grosswasserkraftwerkparks realisiert werden".
Ob es zu diesen Ausbauten kommt, hängt von den betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Wenn aufgrund der bei einer Neukonzessionierung neu einzuhaltenden Restwasserbestimmungen die Produktion nicht ausgebaut werden kann, sondern reduziert werden muss, wird es zu keinen Modernisierungen kommen. Der vom Bund erhoffte Zubau wird dann in den meisten Fällen Theorie bleiben.
Ich komme zu einem weiteren wichtigen Punkt: Die vom Nationalrat beschlossene und von meiner Minderheit unterstützte Massnahme wird bis 2035 befristet. Sind bis dahin die von mir einleitend erwähnten Ausbauziele für die Wasserkraft gemäss Artikel 2 Absatz 2 erreicht, wird die Sistierung wieder aufgehoben. Andernfalls hat der Bundesrat rechtzeitig eine Botschaft zur angemessenen Verlängerung dieser Massnahme vorzulegen. All jene unter Ihnen, die daran glauben, dass die im Gesetz festgeschriebenen Ausbauziele erreicht werden, können daher getrost meiner Minderheit zustimmen. Die Massnahme käme dann, wenn überhaupt, nur bei jenen Wasserkraftwerken zur Anwendung, deren Konzession vor 2035 zu erneuern ist, und befristet bis 2035. Wenn Sie in Bezug auf die Erreichung der Ausbauziele zusammen mit mir Zweifel haben, sind Sie gut beraten, meiner Minderheit zu folgen. Damit stellen Sie sicher, dass wir in den nächsten 25 Jahren bei der Wasserkraft netto keinen Rückgang der Produktion haben, sondern diese halten können.
Und denken Sie daran, Kollege Rieder hat es in seinem einleitenden Votum bereits gesagt: Fehlentscheidungen, die in dieser Gesetzgebung gefällt werden, können nicht im Beschleunigungsverfahren wieder korrigiert werden.
Ich komme zum letzten Punkt: Die Vertreter der Kommissionsmehrheit werden damit argumentieren, dass das Bundesamt für Justiz den Beschluss des Nationalrates und damit die Position meiner Minderheit als nicht verfassungskonform bezeichnet. Das trifft zu. Ich räume auch ein, dass sich das Bundesamt für Justiz in seinem Bericht vom 24. April 2023 detailliert und fundiert mit den wasserrechtlichen Verfassungsbestimmun-

gen auseinandersetzt. Was mich aber erstaunt: Das Bundesamt für Justiz ist in seinem Bericht, wenn ich es richtig sehe, mit keinem Wort auf Artikel 89 der Bundesverfassung eingegangen. Eine Interessenabwägung zwischen den kollidierenden wasserrechtlichen Bestimmungen und dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Bundes, für eine ausreichende und sichere Stromversorgung zu sorgen, wurde nicht vorgenommen. Diese Abwägung ist eine Aufgabe, die wir als Gesetzgeber zu erfüllen haben. Persönlich halte ich mich bei dieser Interessenabwägung an den eingangs erwähnten Leitspruch: Salus publica suprema lex esto – das Gemeinwohl sei das oberste Gesetz. Nur wenn wir der Versorgungssicherheit und damit dem Gemeinwohl wirklich die nötige Beachtung schenken, verdient diese Gesetzesvorlage den Titel "Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien".

Engler Stefan (M-E, GR): Ich knüpfe an die Aussagen von Kollege Fässler an: Ja, es benötigt schon einen festen Glauben daran, dass die Realisierungs- und Zubauziele, die in der Vorlage festgehalten sind, dann auch erreicht werden. Jetzt kann man als gläubiger Mensch einfach darauf vertrauen, dass das schon gut funktionieren wird, oder man kann versuchen, objektivierbare Fehler und Mängel in der Vorlage zu korrigieren. Ich kann mich im Wesentlichen – ich spreche von der Wasserkraft – auf die Aussagen von Kollege Fässler bezüglich der grundsätzlichen Frage der Zielwerte des Zubaus und des Verlusts durch erhöhte Restwassermengen abstützen. Man kann das sehr einfach darstellen: Man zieht vom Zielwert, also plus 2 Terawattstunden Wasserkraft bis 2050 – so steht es in der Gesetzesvorlage –, mindestens 2 Terawattstunden ab, wenn die Restwassermengen aufgrund von Neukonzessionierungen auf das in Artikel 31 des Gewässerschutzgesetzes festgelegte Mindestmass erhöht werden. Kollege Rieder meint: Es werden mindestens 2, möglicherweise aber auch 3,5 Terawattstunden verloren gehen. Dann gibt es in dieser Dreisatzrechnung noch 500 Gigawattstunden, die mit den fünfzehn Projekten des runden Tisches dazukämen.
Es ist eine einfache Rechnung, die man machen kann: Die Ziele des Ausbaus der Wasserkraft, welche die Vorlage vorsieht, können eigentlich nie erreicht werden. Die Vorlage hat den Mangel, dass sie sich überhaupt nicht damit auseinandersetzt, wie die bestehende Produktion aus erneuerbaren Energien gesichert werden soll, wenn die Versorgungssicherheit – da sind wir uns ja alle einig – im Vordergrund steht. Die Vorlage weist nicht eine Bestimmung auf, welche die heute bestehende Produktion gerade aus Wasserkraft sichern kann. Man wird sich die gleichen Fragen bei der Fotovoltaik stellen müssen, sobald die Lebensdauer der ersten heute installierten Fotovoltaikanlagen in 20 oder 25 Jahren ausläuft. Dann stellt sich die Frage, ob sie wieder am gleichen Ort realisiert werden können oder nicht. Insofern hätte man sich verstärkt mit der Frage auseinandersetzen müssen: Ginge es nicht zuerst darum, die bestehende Energieproduktion zu sichern, bevor man mit viel Glauben an die Realisierung neuer Erzeugungsanlagen geht?
Mir geht der Antrag der Minderheit aber trotzdem zu weit. In meiner Güterabwägung haben die gewässerökologischen Themen und auch die bestehende Gewässerschutzgesetzgebung für die Betreiberinnen und Betreiber auf lange Sicht hinaus das Ziel vorgegeben, nämlich dass für den Fall der Neukonzessionierung höhere Restwassermengen mit zu kalkulieren sind. Deshalb geht mein Einzelantrag deutlich weniger weit als der Antrag der Minderheit. Ich nehme für meinen Antrag in Anspruch, dass die verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen den Minderheitsantrag ins Feld geführt werden, entfallen: die Ungleichbehandlung von Wasserkraftwerken, die einer Neukonzessionierung unterliegen, also schon neu konzessioniert sind, und solchen, die das über längere Zeit noch nicht vor sich haben. Bei meinem Antrag spielt es keine Rolle mehr, ob der Heimfall eintritt oder nicht. Es gibt auch keine Vermischung mit der Übergangsregelung der Sanierungsvorschriften, er behandelt eigentlich alle gleich.
Ich nehme für meinen Einzelantrag in Anspruch, dass er das ökologische Restwasserminimum für neue Anlagen, also Artikel 31 folgende des Gewässerschutzgesetzes, sichert. Das bedeutet, dass für all die Anlagen, die das Ziel noch nicht erreichen, weil sie noch nicht in der Neukonzessionierungsphase sind, der Gewässerschutz verbessert wird, nämlich auf das Niveau von Artikel 31. Das ist bei denen nicht der Fall, die erst ihre Sanierungsverpflichtungen wahrgenommen haben.
Ich nehme für meinen Antrag in Anspruch, dass er sich sehr stark an die Verordnung des Bundesrates für den letzten Winter anlehnt, die sich aber auf das Landesversorgungsgesetz stützt, welches den Bundesrat ermächtigt, in einer drohenden schweren Strommangellage die Stromproduktion zu erhöhen, unter anderem mit der Möglichkeit der Reduktion des Restwassers. Mein Einzelantrag knüpft dort an und geht nicht unter die minimale Restwassermenge gemäss Artikel 31 des Gewässerschutzgesetzes. Das ist, glaube ich, eine entscheidend andere Gewichtung als jene, die der Antrag der Minderheit Fässler Daniel macht.
Mein Antrag gibt dem Bundesrat die Kompetenz, einzuschreiten. Sollte wieder eine Strommangellage drohen, hätte er dafür die gesetzliche Grundlage im Energiegesetz. Der Bundesrat hätte nicht nur bei einer drohenden schweren Strommangellage, was die Voraussetzung gemäss Landesversorgungsgesetz ist, die Möglichkeit,

einzuschreiten, sondern schon etwas früher, nämlich wenn eine Strommangellage droht, aber auch, wenn er erkennt, dass sich die Zubauziele für die Wasserkraft überhaupt nicht erreichen lassen, weil Einsprachen und Beschwerden gegen die fünfzehn Projekte des runden Tisches erfolgen oder aber weil sich die

Importabhängigkeit nicht verringern lässt, wie es die Vorlage hier vorsieht. In diesen drei Fällen bekäme der Bundesrat die Kompetenz, durch die Reduktion der Restwassermengen auf das für Neuanlagen vorgesehene Mindestniveau die Stromproduktion auch bei der Wasserkraft zu erhöhen.
Damit liessen sich immerhin – das steht im erläuternden Bericht des Bundesrates zur Verordnung, die ich vorhin angesprochen habe –, bis zu 250 Gigawattstunden zusätzlicher Strom realisieren. Wenn Sie das jetzt in Vergleich setzen zu den fünfzehn Projekten des runden Tisches, sehen Sie: Es sind nur zwei Projekte, die mehr als 250 Gigawattstunden produzieren. Mein Antrag bewirkt also nicht nichts, obwohl er eine relativ geringe Anzahl von Kraftwerken, nämlich 45 Anlagen, die heute über dem Mindestrestwasserregime von Artikel 31 des Gewässerschutzgesetzes liegen, betrifft.
Ich verstehe meinen Einzelantrag also auch als einen Kompromiss zwischen "Gar nichts tun", indem man sagt, wir nehmen einfach in Kauf, dass die Stromproduktion, jedenfalls bei der Wasserkraft, nicht erweitert werden kann, und dem Antrag der Minderheit Fässler Daniel, die, anknüpfend an den Zeitpunkt des Heimfalls, ein weniger strenges Restwasserregime möchte, als dies die gesetzliche Bestimmung für neue Anlagen vorsieht. Es ist also ein Angebot irgendwo in der Mitte. Ich glaube, gewässerökologisch ist es gerechtfertigt, weil es dem Prinzip des Vertrauens, das man haben durfte, dass neue Anlagen ein strengeres Restwasserregime einhalten müssen, gerecht wird, weil es dem Bundesrat die Kompetenz gibt, diese Karte auch nur befristet zu ziehen, und weil es immerhin auch einen Beitrag dazu leisten kann – wie im vergangenen Winter gesehen –, die Stromproduktion zu erhöhen.

Zanetti Roberto (S, SO): Ich muss zugestehen, dass ich von einer falschen Grundlage ausgegangen bin: Ich meinte, es gehe um eine Differenzbereinigung. Jetzt machen wir einfach eine zweite Lesung, wo wieder breitestens gefahren wird.
Kollege Fässler hat sich sogar auf Lateinisch vernehmen lassen. Ich bin kein Lateiner. Er hat dann auf die Bundesverfassung Bezug genommen. Ich habe einmal von einem Rechtsprofessor gehört, der gesagt hat, nur schlechte Juristen würden ihre Anträge mit der Bundesverfassung begründen. Wahrscheinlich hatte dieser Professor unrecht, ich würde Kollege Fässler nie als schlechten Juristen bezeichnen. Ich verzichte darauf, die Bundesverfassung zu zitieren. Aber ich könnte ein paar Artikel anführen, wo es heisst, man müsse Rücksicht nehmen, es brauche angemessene Restwassermengen, die Fische müssten berücksichtigt werden. Auch da haben wir genügend verfassungsrechtliche Grundlagen.
Im Zusammenhang mit der Sanierungspflicht gemäss Artikel 31 des Gewässerschutzgesetzes hat Herr Fässler von einem "Restwasseroptimum" gesprochen. Das ist falsch. In der Botschaft zur seinerzeitigen Gewässerschutzgesetz-Revision hat der Bundesrat ausdrücklich geschrieben, das seien Alarmwerte. In Artikel 31 Absatz 1 sind Alarmwerte aufgelistet, die das absolute Minimum für das Überleben der aquatischen Biodiversität darstellen. Da ist nichts von Restwasseroptimum; das sind die absoluten Alarmwerte.
Ich sage Ihnen, wieso ich Sie bitte, der Mehrheit zuzustimmen und Artikel 2a zu streichen. Es sind verschiedene Gründe. Erstens: Artikel 2a ist unklar. Zweitens: Artikel 2a ist unergiebig. Drittens: Artikel 2a ist undifferenziert. Viertens: Der ökologische Schaden steht in keinem Verhältnis zum ökonomischen Nutzen. Fünftens: Wir hätten ein beträchtliches politisches Risiko. Sechstens, es ist erwähnt worden: Das Bundesamt für Justiz beurteilt die Lösung als verfassungswidrig, insbesondere auch als wettbewerbsverzerrend. Ich versuche, das auseinanderzunehmen:
Die erste Unklarheit: Es steht in Artikel 2a, die Artikel 29 ff. des Gewässerschutzgesetzes seien sistiert – so der Wortlaut. Was heisst jetzt "ff."? Heisst das einfach, dass die Artikel 29, 30 usw. bis hinten raus alle sistiert sind, mit Ausnahme – das steht dann in Ziffer 2 – der Artikel 80, 81 usw.? Ich glaube, das kann nicht so gemeint sein. Aber dann muss man das schreiben! Die Redaktionskommission – ich sehe den strengen Blick des Präsidenten der Redaktionskommission – hat das bereits bemängelt. Sie sagt, so kann man nicht legiferieren; es muss klar definiert werden, welche Artikel sistiert sind und welche nicht. Das ist also unklar. Ich habe schon in der ersten Runde gesagt, die Gesetzgebungsarbeit sei lausig und es sei nicht bloss das Bundesamt für Justiz, das reklamieren würde, sondern allenfalls auch das Bundesamt für Gesetzessystematik, Rechtschreibung und Grammatik. Immerhin hat man ein paar Sachen verbessert. Aber das hier ist nach wie vor unklar.
Die zweite Unklarheit: Nehmen wir mal das Jahr 2035 ohne die Verlängerungsmöglichkeit. Was gilt nach

2035? In der ersten Version – ich schaue einfach geradeaus, ich weiss nämlich noch, wer der Autor dieser Ergänzung war – hiess es noch: "[...] sistiert; während der Sistierung erteilte Konzessionen sind diesbezüglich geschützt", was auch immer das ganz genau bedeuten mag. Gemeint war: Wenn man im Jahr 2030 eine Konzession erneuert, gilt die Bestimmung dann während sechzig oder achtzig Jahren. Jetzt haben wir in der Kommissionsdebatte gehört, das sei nicht klar. Was gilt jetzt? Wenn einer 2030 seine Konzession erneuert, gelten die reduzierten Restwassermengen bis 2035 oder gelten sie für die Dauer der ganzen Konzession? Das ist nicht klar, da streiten sich die klugen Köpfe. Wenn man legiferiert, soll man doch hinschreiben, was man genau meint! Deshalb ist meine erste Kritik: unklar.
Dann zur Ergiebigkeit: Ich sage, die ganze Geschichte ist unergiebig. Wir haben einen Wildwuchs von Zahlen gehört, beeindruckende Zahlen. Was uns aber eigentlich interessiert und was unser Problem ist, ist die Winterstromlücke. Es ist unbestritten, dass die Winterstromlücke ein Problem ist. Wenn man Artikel 2a installierte, würde man bis 2035 zusätzlich 80 bis 90 Gigawattstunden produzieren können. Das entspricht in etwa dem Zubau an Solarenergie in einem Monat. Was wir also in einem Monat an Solarenergie zubauen, würde hier bis 2035 mit einem relativ restriktiven Restwasserregime gemacht. Das ist einfach unverhältnismässig, das ist ökonomischer Nonsens. Ich habe das in der ersten Runde der Debatte gesagt: Wenn man alle Boiler ersetzen würde, hätten wir 1,5 Terawattstunden Ersparnis, und wenn man alle Haushaltsgeräte ersetzen würde, wären es 4,5 Terawattstunden. Und wir sprechen hier von 80 bis 90 Gigawattstunden. Ein Gigawatt ist ein Tausendstel von einem Terawatt – einfach damit wir die Grössenordnungen vor Augen haben.
Dann habe ich bemängelt, die Regelung sei undifferenziert. Ja, es ist einfach so, das gilt einfach flächendeckend, alles wird über einen Kamm geschoren. Ich muss dem Einzelantrag Engler zugutehalten, dass dort sehr viel differenzierter am offenen Herzen operiert wird. Mit Artikel 2a ist einfach alles sehr undifferenziert, es wird einfach alles gleich behandelt, unabhängig vom ökologischen Schaden, der allenfalls verursacht werden könnte.
Jetzt komme ich zum ökologischen Schaden. Ich weiss nicht, ob Sie gestern die "Rundschau" geschaut haben, sie wäre sehenswert gewesen. Das Regime gemäss Artikel 80 des Gewässerschutzgesetzes heisst nicht einfach, dass wenig Wasser fliesst; es kann bedeuten, dass kein Wasser fliesst. Da war von einem Fluss im Bündnerland die Rede, der war – jetzt hätte ich fast ein unparlamentarisches Wort gesagt – einfach trocken wie eine Wüste. Da sieht man einfach eine Geröllhalde, da fliesst kein Tropfen Wasser. Ich habe ein weiteres Beispiel aus meiner engeren Heimat, den Lago di Poschiavo. Immerhin ist das Dorf Poschiavo mal überschwemmt worden: Da kommt also ein beachtlicher Bergbach, er fliesst in den See, und es hat keinen Ausgang im See. Es ist jedoch furztrocken in Miralago. Martin Schmid, Stefan Engler und ich wissen das, wir haben dort mal zu Mittag gegessen. Dort fliesst kein Tropfen Wasser, kein Tropfen Wasser! Nach Artikel 80 des Gewässerschutzgesetzes wäre so etwas möglich. Es geht nicht um wenig Wasser, sondern allenfalls sogar um gar kein Wasser. Das kann eine ökologische Katastrophe sein.
Ich verzichte darauf, das Bundesamt für Justiz nochmals zu zitieren. Das Bundesamt für Justiz kommt zum eindeutigen Schluss, es sei verfassungswidrig und im Übrigen unter Umständen sogar wirkungslos, weil da andere Mechanismen spielen würden. Ich überlasse es den Juristen, das auseinanderzunehmen. Was mich stört, müsste auch ein paar von

AB 2023 S 408 / BO 2023 E 408

Ihnen auf der anderen Seite des Saals stören: Es ist wettbewerbsverzerrend. Ich sage mal, das Gesetz wird wahrscheinlich 2025 in Kraft treten. Jede Konzessionserneuerung, die vor 2025 erfolgt ist, muss die neuen Vorschriften einhalten. Während der Zeit zwischen 2025 und 2035 – gehen wir mal davon aus, dass es keine Verlängerung gibt, vielleicht wird es auch bis 2050 gehen – gibt es erleichterte Konzessionsbedingungen, und ab 2050 gibt es wiederum die strengeren Konzessionsbedingungen. Das ist einfach wettbewerbsverzerrend. Wer neu baut – es gibt einen Unterschied zur Erneuerung einer bestehenden Konzession –, muss auch die strengeren Vorschriften einhalten. Allein schon aus diesem Grund müsste man es ablehnen. Jedem Marktwirtschaftler müssten die Haare zu Berge stehen.
Ich komme noch zu einem Punkt, zu dem ich ausdrücklich nicht als Zentralpräsident des Schweizerischen Fischereiverbands spreche. Damit habe ich auch meine Interessenbindung dargelegt, ich habe es vorhin ganz vergessen, aber Sie wissen es ja. Wir haben von der Konferenz kantonaler Energiedirektoren und von der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz Briefe erhalten, die uns sagen: Hände weg vom Minderheitsantrag oder vom Beschluss des Nationalrates, das politische Risiko ist zu hoch! Einen gleichlautenden Brief haben wir vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) erhalten; das ist immerhin die Branchenvereinigung. Stellen Sie sich mal vor, der Arbeitgeberverband schreibt dem Ständerat einen Brief, er solle auf die Forderungen der Gewerkschaften eintreten. Das wäre doch beachtlich! Genau das ist hier passiert.

Der VSE sagt uns: Hände weg vom Minderheitsantrag, das politische Risiko ist zu hoch.
Jetzt werden Sie mir dann vorwerfen, dass ich mit dem Referendum drohe. Das ist keine Referendumsdrohung, das ist eine Referendumswarnung. Wenn im Frühling die Hänge ins Rutschen kommen und das Institut für Schnee- und Lawinenforschung sagt, man solle Nordhänge meiden, dann ist das keine Drohung, sondern eine Warnung. Ich sage Ihnen: Wenn Sie diese Geschichte so anrichten, wie sie der Nationalrat vorbereitet hat, dann ist das Risiko eines Referendums einfach hoch. Das sagen die Energiedirektoren, das sagen die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren, und das sagt die Branche. Ich würde diese Warnung einigermassen ernst nehmen.
Noch kurz zum Antrag Engler, der für mich auch überraschend gekommen ist: Er ist deutlich weniger schlecht als der Minderheitsantrag, das sage ich ausdrücklich. Aber trotzdem, der Bundesrat hat das im letzten Winter gemacht. Ich kann jetzt nur für die Fischer sprechen: Wir haben nicht laut applaudiert, wir haben uns still verhalten. Wir haben den Herrn Bundesrat sehr gerühmt, als er die ganze Geschichte dann einen Monat früher aufgehoben hat, weil er eben sehr angemessen reagiert hat. So gesehen, ist das gar nicht so schlecht. Aber da der Bundesrat das ja schon machen konnte, wieso soll man es dann noch einmal legiferieren? Ich glaube, es war Montesquieu, der gesagt hat: "Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen." Der Bundesrat hat es clever gemacht, hat es angemessen gemacht, hat es differenziert gemacht. Wir müssen hier also gar nichts mehr neu schreiben.
Betrachtet man dann die Formulierung, so liest man: "Der Bundesrat kann [...]." Wenn es heissen würde: "Bundesrat Rösti kann [...]", dann würde ich das unterschreiben. *(Teilweise Heiterkeit)* Wir sassen zusammen am runden Tisch. Bundesrat Rösti – damals noch Nationalrat Rösti – war damals Präsident des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, das will auch etwas heissen. Am runden Tisch haben wir uns auf diesen Kompromiss geeinigt. Von diesem Tag an hat er diesen Kompromiss immer verteidigt, und dafür möchte ich ihn ausdrücklich rühmen. Darum, wenn es hier heissen würde: "Bundesrat Rösti kann [...]", dann hätte ich zugestimmt. Bundesrat Rösti traue ich; dem Gesamtbundesrat – das muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen –, dem traue ich allerhand zu. *(Teilweise Heiterkeit)*
Deshalb bin ich etwas vorsichtig und würde Ihnen mit sehr viel Goodwill sagen: Ich empfehle Ihnen, den Antrag Engler abzulehnen. Stefan Engler soll dann schauen, dass er das in die UREK-N eingeben kann. Damit kann man die Folgen dieses Antrages ein bisschen vertiefter prüfen. Es musste alles etwas rasch vorbereitet werden. Ich finde, es muss sorgfältig geprüft werden, welche Auswirkungen die erwähnten Gesetzesartikel haben.
Ich meine Artikel 31 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes: "Die nach Absatz 1 berechnete Restwassermenge muss erhöht werden [...]." Und dann zum Beispiel: "Grundwasservorkommen müssen weiterhin so gespiesen werden, dass die davon abhängige Trinkwassergewinnung im erforderlichen Ausmass möglich ist und der Wasserhaushalt landwirtschaftlich genutzter Böden nicht wesentlich beeinträchtigt wird." Die Erhöhung gemäss Artikel 31 Absatz 2 dient nicht einfach dazu, dass die Fische ein bisschen fröhlicher "blubbsen" können, sondern da geht es um Trinkwasserversorgung, um landwirtschaftliche Bewässerung usw.
Der Antrag nimmt dann noch Bezug auf Artikel 33, "Erhöhung der Mindestrestwassermenge": "Interessen gegen die Wasserentnahme sind [...]" – das heisst, man kann nicht erhöhen – "die Erhaltung eines ausgeglichenen Grundwasserhaushalts, der die künftige Trinkwassergewinnung, die ortsübliche Bodennutzung und eine standortgerechte Vegetation gewährleistet", oder, schon wieder, "die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Bewässerung". Das sind nicht einfach Banalitäten. Diese Interdependenzen zwischen dem Antrag Engler und den konkreten Auswirkungen im Gewässerschutzgesetz müssen meines Erachtens seriöser abgeklärt werden. Das kann im Rahmen der Differenzbereinigung in der UREK-N passieren, wenn eine Differenz besteht, und die Differenz besteht, wenn Sie der Mehrheit folgen und Artikel 2a streichen.
In diesem Sinn bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen und den Antrag Engler abzulehnen – nicht weil er falsch ist, sondern weil er relativ komplex ist und diese Komplexität im Rahmen der Kommissionsarbeit im Schwesterrat ein bisschen differenzierter angegangen werden kann.
Sorry, wenn ich zu lange geworden bin. Aber die Fundamentaldebatte ist von den Minderheitsvertretern angezettelt worden, und ich musste darauf reagieren.

Knecht Hansjörg (V, AG): Ich muss Ihnen sagen, dass ich mich dieser Minderheit nicht leichten Herzens angeschlossen habe. Auch mir liegen der Gewässerschutz und das Tierwohl am Herzen. Es stellt sich für mich aber die Frage, was das geringere Übel ist: eine Strommangellage mit weiteren Gaskraftwerken und einer Beeinträchtigung der Natur an noch intakten Stellen oder Restwassermengen, welche später als geplant steigen.
Ich komme daher zum Schluss, dass eine befristete Sistierung der Restwasservorschriften bis 2035 leider notwendig und auch verhältnismässig ist, zumindest bis die Ausbauziele erreicht sind, die wir erreichen möchten

und unbedingt erreichen müssen und die wir ja selber in diesem Gesetz festlegen. Dabei ist wichtig zu betonen, dass die Restwassermengen ja nicht kleiner werden, sondern einfach später erhöht werden. Dies erachte ich angesichts der Herkulesaufgabe, die Stromproduktion sicherzustellen, als tragbar.
Ich erlaube mir an dieser Stelle, noch ein paar allgemeine Bemerkungen zur Energiepolitik anzufügen, denn ich muss Ihnen sagen, für die weitere Zukunft sehe ich schwarz, wenn es darum geht, die Versorgungslücke überhaupt schliessen zu können. Es gibt überall Widerstände, wie hier bei den Restwasserbestimmungen. Eine satte Mehrheit der Räte hier in Bern ist auch der Auffassung, dass wir die Strommangellage langfristig nur mit dem Ausbau von Solar- und Windkraftwerken abwenden können. Aber auch hier ist trotz aller Beschleunigungsanstrengungen leider weiterhin ein schleppender Ausbau zu befürchten, wegen teilweise massiven politischen Widerstands, teilweise auch aufgrund von technischen Schwierigkeiten. Aktuellen Medienberichten ist ja zu entnehmen, dass das hochalpine Solarprojekt Grengiols massiv schrumpfen soll; statt den geplanten 0,6 Terawattstunden Produktion pro Jahr werden nur noch etwa 0,11 Terawattstunden anvisiert.
Wohlgemerkt: Ich möchte mich nicht gegen erneuerbare Energien wie etwa Solarkraft aussprechen – ich unterstütze diese –, aber wenn wir eine Strommangellage abwenden

AB 2023 S 409 / BO 2023 E 409

wollen, müssen wir den Tatsachen ins Auge sehen. Es braucht eine faktenbasierte Technologieoffenheit. Effiziente Kraftwerke gehören dazu. Das bedeutet für mich, dass wir uns auf die Frage konzentrieren müssen, welche Arten von Stromerzeugungsanlagen geeignet sind, die Stromversorgung langfristig und jederzeit zuverlässig sicherzustellen. Neben der Wasserkraft sind dies für mich vor allem modernste Kernkraftwerke. Diverse Länder wie etwa Frankreich und Finnland haben solche. Diese Länder haben das begriffen.
Ich bin mir durchaus bewusst, dass wir mit dieser Vorlage keine technologieneutrale Stromproduktion beschliessen werden. Dafür ist es zu spät. Wir sollten aber möglichst bald die Änderung des Kernenergiegesetzes an die Hand nehmen und das Technologieverbot kippen, damit wir auch hier einen Schub bekommen und nicht weiter unnötig Zeit verlieren und damit wir vor allem eine weitere Option haben, wenn die anvisierten Zielvorgaben in diesem Gesetz, so wie ich das leider befürchte, nicht erreicht werden. Mir ist es leider nicht gelungen, ebendiese Änderung des Kernenergiegesetzes herbeizuführen. Ich habe ja verschiedene Aktivitäten dazu unternommen. Aber ich bin sicher: Kommt Zeit, kommt Rat. Es wird halt jemand anders diese Option öffnen.
Ich hoffe, Sie sind mit mir nachsichtig, aber diesen Exkurs habe ich mir – als eine meiner wahrscheinlich letzten Wortmeldungen in der Energiepolitik in diesem Rat – noch anzubringen erlaubt.

Reichmuth Othmar (M-E, SZ): Ich verzichte darauf, auf grundsätzliche Punkte der Debatte zurückzukommen, und konzentriere mich auf Artikel 2a, der halt durchaus – Sie spüren es in der Diskussion – zwei wichtige Komponenten hat. Auf der einen Seite hat diese Sistierung, zum richtigen Zeitpunkt angesetzt, tatsächlich eine relativ erhebliche Hebelwirkung in der Produktion. Auf der anderen Seite, wir hören es, hat es an und für sich auch sehr grosse politische Sprengkraft. Es gilt abzuwägen, was wir hier machen. Ich nehme es vorweg: Ich bin aktuell in der Kommission bei der Mehrheit, habe mich nach allen Abwägungen für die Streichung entschieden, wechsle jetzt aber aus voller Überzeugung zum Einzelantrag Engler, dies aus folgendem Grund: Wenn wir die Mehrheit unterstützen, dann streichen wir diesen Artikel und geben in dieser Thematik nach – ich sage jetzt einmal: aus politischen Gründen – und beruhigen damit die Umweltverbände, allen voran den Schweizerischen Fischereiverband, und deren Präsidenten. Das mag ein wertvolles Ziel sein. Ob wir damit aber unserer Verantwortung gerecht werden, wenn wir den Ansprüchen der Energieproduktion der Zukunft wirklich nachhaltig nachkommen, nicht in Versorgungsengpässe laufen und die von uns selber sehr hoch gesteckten Ziele erreichen wollen? Wenn wir uns dann eigentlich für immer diese Fesseln anlegen, wage ich zu bezweifeln, dass das der richtige Weg ist.
Wenn wir aber die Minderheit unterstützen und die Sistierung jetzt beschliessen, machen wir sie zu einem Zeitpunkt, zu dem sie uns gar nichts oder sehr wenig nützt. Wir machen sie jetzt bis 2035, aber da ist, ob wir das wahrhaben wollen oder nicht, die Einschränkung bzw. die Minderproduktion halt eben relativ gering. Genau dann, wenn die grossen Konzessionsgenehmigungen anstehen, muss der Bundesrat entscheiden, ob die Sistierung weiter gelten soll oder nicht. Wir verursachen uns also hier schon Bauchweh, was noch zehn Jahre lang gar nicht notwendig wäre.
Wenn wir aber den Einzelantrag Engler unterstützen bzw. so vorgehen, dann geben wir dem Bundesrat die Handlungskompetenz – die er zugegebenermassen eigentlich jetzt schon hat; er hat das im letzten Winter bewiesen. Aber ich glaube, dass es aufgrund dieser wichtigen politischen, aber auch energieproduktionsmässigen Thematik richtig ist, dass wir das noch im Gesetz verankern, dass wir dem Bundesrat diese Handlungs-

kompetenz geben, sodass er sie eben dann einsetzen kann, wenn es notwendig ist.
Es gibt zwei Fälle: wenn eine Mangellage besteht – zwischenzeitlich wissen Sie ja, was das heisst und was das bedeuten kann – oder wenn wir eben die hochgesteckten Ziele nicht erreichen. Die Massnahme würde zum richtigen Zeitpunkt massvoll eingesetzt und durch den Bundesrat verfügt. Ich habe da durchaus grosses Vertrauen, vor allem in den Gesamtbundesrat. Ich hätte jetzt auch Vertrauen in den zuständigen Bundesrat, aber ich habe auch immer noch Vertrauen in die Gesamtbehörde, und ich habe das auch noch in 20 und in 25 Jahren.
Mit dem Einzelantrag Engler schaffen wir uns eine verhältnismässige, vertretbare Rückfallebene, mit der wir reagieren können, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem eine solche Massnahme richtig ist und etwas hilft.
Darum bitte ich Sie, den Einzelantrag Engler zu unterstützen, besten Dank.

Noser Ruedi (RL, ZH): Ich bin ebenfalls in der Minderheit bei Artikel 2a vertreten und werde diese auch unterstützen. Mir ist aber auch klar, dass der Einzelantrag Engler eine neue Ausgangslage geschaffen hat. Falls der Minderheitsantrag zu Artikel 2a nicht obsiegen wird, werde ich dem Einzelantrag Engler zustimmen. Ich möchte Kollege Engler jetzt schon danken für die Arbeit, die er geleistet hat.
Ich möchte nichts wiederholen, was schon gesagt wurde, aber zu zwei, drei Dingen sollten wir hier drin im Rat, glaube ich, schon Klartext sprechen. Es wurde darauf hingewiesen, dass wir viele Zuschriften von hüben und drüben dazu bekommen haben, was wir tun sollten. Ich möchte aber zuerst an einer anderen Ecke beginnen: Wer ist zuständig für die Versorgungssicherheit in diesem Land? Wir geben nirgends eine Antwort darauf. Es ist nirgends eine Institution genannt worden, die für die Versorgungssicherheit zuständig ist. Wenn wir, der Gesetzgeber, niemanden dazu delegieren, dann sind wir dafür zuständig. Die Verantwortung, und das ist deutsch und deutlich zu sagen, für die Versorgungssicherheit in diesem Land liegt bei Herrn Zanetti, bei Herrn Noser, bei uns allen hier drin. Und wenn der Bundesrat mit Notrecht, meiner Ansicht nach sehr an der Grenze der Legalität, Gaskraftwerke baut, dann sind wir dafür verantwortlich, weil wir vorgängig nicht die richtigen Dinge beschlossen haben. Das muss man für einmal deutsch und deutlich sagen! Genau darum geht es bei Artikel 2a, sprich darum, wie wir sicherstellen, dass die Energieversorgung funktioniert.
Die zweite Sache, die ich vorab und ebenfalls deutsch und deutlich festhalten möchte und derer wir uns bewusst sein müssen, ist, dass Wohlstand eine Korrelation mit Energie, Energiepreisen und genügender Verfügbarkeit von Energie hat, auch wenn es heute nicht mehr so ist wie vor 200 Jahren. Aber wir brauchen nach wie vor sehr viel Energie, um unseren Wohlstand zu erhalten. Wer dafür schaut, dass Energie eine Mangelware ist, der bekämpft den Wohlstand. Da kann ich nicht mitmachen!
Und jetzt kommt die Frage: Haben wir in diesem Mantelerlass unsere Hausaufgaben gemacht? Kommen damit Zeiten mit mehr Energie oder Zeiten mit weniger Energie auf uns zu? Etwas lakonisch ausgedrückt, könnte man sagen: Wenn die Sonne scheint, wird es etwas mehr Energie haben; wenn die Sonne nicht scheint, werden wir weniger Energie haben. Herr Fässler hat das im Bereich Wasser sehr gut ausgerechnet. Aber das Wasser ist nur ein Teil davon. Wir haben Mühleberg abgestellt. Wir werden Beznau 1 und 2 abstellen. Es ist eine klare Voraussage, dass wir 2035, auch wenn alle Projekte des runden Tisches planmässig realisiert werden, in unserem Land weniger elektrische Energie haben werden, als wir vorher hatten, wenn die Sonne nicht scheint.
Wie viel Energie brauchen wir? Herr Bundesrat Rösti hat uns das in der Kommission vorgerechnet; ich hoffe, ich gebe die Zahlen richtig wieder: Sie haben gesagt, wir bräuchten 240 Terawattstunden Energie. Etwas mehr als 60 davon sind als elektrischer Strom vorhanden. Der Rest, also etwa 180 Terawattstunden, ist fossil. Der Wirkungsgrad ist je nach Quelle etwa dreimal besser, also muss man 60 von 180 Terawattstunden an zusätzlicher Energie haben. Das gäbe zusammen eigentlich schon 120 Terawattstunden. Dann geht man davon aus, dass man noch Effizienzgewinne hat. So kommt man auf etwas unter 100 Terawattstunden. Man kann streiten, ob es 90 oder 95 Terawattstunden sind. Das weiss ich nicht, das wissen Sie, Herr Bundesrat, vermutlich auch nicht. Aber es ist irgendwo an der Schwelle von 90

bis 100 Terawattstunden. So viel brauchen wir, und zwar, wenn die Sonne scheint und wenn sie nicht scheint, etwas mehr als die Hälfte davon vermutlich im Winter und den Rest im Sommer.
Das ist die Ausgangslage. Wir sind aber meilenweit davon entfernt. Ich bin gespannt, ob Herr Rösti mir vorrechnen kann, wie er diese Zahlen erreichen will. Wir sind nicht auf dem Weg dorthin. Man kann schon davon sprechen, dass wir Speicher nutzen können, wenn die Sonne nicht scheint. Als Elektroingenieur bin ich der Erste, der das versteht. Aber der wichtigste Speicher ist die Wasserkraft, und sie wird in zehn Jahren immer noch der wichtigste Speicher sein.

Jetzt bitte ich Sie, mal zu schauen, was wir mit der Wasserkraft machen: Wir haben in der Schweiz bereits ganz viele Täler für die Gewinnung von elektrischer Energie erschlossen. Diese Täler sollen in Zukunft weniger liefern, dafür verbauen wir neue Täler und gehen in neue Umweltgremien. Sie werden keine Windkraftanlage in der Stadt Zürich oder in Freiburg oder sonst irgendwo bauen. Sie bauen sie auf unberührtem Land. Sie werden keine Freiflächensolaranlagen an Orten bauen, wo nicht auch der Umweltschutz etwas dagegen hat. Das heisst, wir entlasten heute verbaute Täler, um neue zu verbauen und am Schluss im besten Fall auf ein Nullsummenspiel zu kommen; Herr Fässler hat es noch etwas drastischer dargestellt. Das ist die Situation, in der wir stecken.
Darum behaupte ich: Wer sich für die Minderheit Fässler Daniel bei Artikel 2a einsetzt, setzt sich für den Umweltschutz ein. Er setzt sich nicht gegen den Umweltschutz ein – er setzt sich für den Umweltschutz ein. Es kann sein, dass es in diesen Tälern im Bereich der Fische etwas weniger Umweltschutz gibt. Sie müssen sich aber bewusst sein: In allen anderen Tälern, in denen Wasserkraftanlagen gebaut werden, wird es auch weniger Umweltschutz geben.
Und jetzt noch zur Verfassungsmässigkeit: Ich habe mir die Mühe genommen, Artikel 76 der Bundesverfassung zu lesen. Dort steht: "Der Bund sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die haushälterische Nutzung und den Schutz der Wasservorkommen sowie für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers." Das ist der erste Satz. Ich verstehe das Bundesamt für Justiz, wenn es sagt, dass damit das Restwasser geschützt werden muss. Ich verstehe das. Ich habe aber mit dem Bundesamt für Justiz meine Erfahrungen gemacht. Als wir den "Solar-Express" gemacht haben, hat mir das Bundesamt für Justiz gesagt, dass man gewisse Dinge nicht tun könne. Vom Nationalrat durfte ich dann lernen, dass man sie bei der Windenergie locker tun kann. Warum? Die Frage ist, wie man das anschaut. Schaut man es zum Beispiel aufgrund der Vergangenheit an, oder schaut man an, welche Zukunftsentwicklungen kommen? Wenn man es aufgrund der Vergangenheit anschaut, dann bin ich der Ansicht, dass das Gutachten des Bundesamtes für Justiz vermutlich richtig ist, und verstehe die ganze Debatte, die wir hier hatten. Wenn Sie aber die Zukunft anschauen, dann müssen Sie sich bewusst sein: 2020 hatten wir 60 Kubikkilometer Gletscher in den Alpen – 60 Kubikkilometer Gletscher! Wir werden in zwanzig Jahren noch einen Drittel davon haben. Das heisst, der Wasserspeicher wird gewaltig kleiner. Herr Zanetti, Sie werden an vielen Orten, wo es keine Staumauer gibt, überhaupt kein Restwasser mehr haben – keines mehr, einfach null.
Sie kennen die Südseite der Schweizer Alpen sehr gut, ich kenne sie auch sehr gut: Dort, wo es keine Seen hat, die künstlich gestaut werden, hat es im letzten Sommer kein Wasser gehabt, und im nächsten Sommer wird es vermutlich genau gleich sein. Das ist die Brutalität, in der wir drin sind. Wir werden die Alpen als Wasserschloss Schweiz noch viel mehr ausbauen müssen, wenn wir eine ganzjährige Wasserversorgung haben wollen, wofür auch immer. Ich bin ganz sicher, dass dieser Verfassungsartikel in zwanzig Jahren ganz anders ausgelegt werden wird, nämlich so, dass man in den Alpen zum Schutz der Menschen mehr Wasser speichern kann, damit man das Wasser über das ganze Jahr verteilt hat und damit man immer eine Grundwasserspeicherung hat. Das ist doch die Problematik, in die wir reinkommen.
Darum bin ich felsenfest überzeugt: Wer die Minderheit Fässler Daniel unterstützt, ist für und nicht gegen den Umweltschutz.

Stark Jakob (V, TG): "Wer gar zu viel bedenkt, wird wenig leisten." Das ist Schiller. Ich meine, dass wir so viel besprochen und bedacht haben, dass es Zeit ist, Entscheide zu fällen. Ich möchte mich zu Artikel 2a des Energiegesetzes kurzfassen. Ich gehöre zur Mehrheit, die diesen Artikel gestrichen haben will. Ich möchte drei Bemerkungen machen und Kollege Engler eine Frage stellen.
1. Es ist wichtig, dass wir die Stromproduktion priorisieren. Das ist uns allen klar. Wir haben jetzt aber auch gesehen, dass es eben auch andere Interessen gibt, die es zu berücksichtigen gilt. Diese Interessenabwägung machen wir hier, und es geht darum, festzustellen, ob die Ergänzung mit dem Restwasser noch dieser Interessenabwägung entspricht oder nicht.
2. Der Stellenwert der Frage der Restwassermengen wurde schon von Kollege Zanetti und anderen angetönt. Seit etwa fünfzehn Jahren sind gesetzliche Restwassermengen in Kraft. Die Frage ist eigentlich nur dann richtig bedenkenswert, wenn man das, was Herr Fässler gesagt hat, zu Ende denkt: wenn man bis 2050 oder darüber hinaus alle Wasserkonzessionen von den gesetzlichen Restwassermengen entbinden und sie tiefer setzen würde. So ein Antrag müsste ehrlicherweise auf dem Tisch liegen. Jetzt haben wir aber einen Antrag zur Sistierung, der genau so viel bringt, wie Kollege Zanetti gesagt hat: Er bringt 0,09 Terawattstunden für die Winterproduktion. Der Stellenwert dieser Frage ist in der Interessenabwägung untergeordnet und ganz klar gering. Bedenken Sie, dass wir in Artikel 12 Absatz 2bis des Energiegesetzes entschieden haben, dass der integrale Auenschutz aufgehoben wird. Wir können also in Gletschervorfeldern oder alpinen Schwemmebenen

– und es wird, wie Herr Noser gesagt hat, in den nächsten Jahren mehr davon geben – neue Stauseen und neue Wasserkraftanlagen errichten. Dieser Kompromiss, diese Interessenabwägung ist erfolgt.
3. Ich möchte mich nochmals auf Kollege Fässler beziehen: Sie haben gesagt, Gemeinwohl sei das beste Gesetz. Da gebe ich Ihnen absolut recht. Wenn Sie Artikel 33 des Gewässerschutzgesetzes anschauen, sehen Sie, dass dort alle hier vorgebrachten Gründe aufgezählt werden, weshalb Restwassermengen überhaupt gebraucht werden. Selbstverständlich wird da nicht nur die Stromproduktion genannt – sie wird priorisiert –, sondern auch der Naturschutz ist ein ganz wichtiger Bereich. Es geht auch um die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln, und es geht um die landwirtschaftliche Produktion. Es geht um das Trinkwasser und das Grundwasser. Bei der landwirtschaftlichen Produktion geht es darum, ob unsere Wiesen noch Wasser haben oder ob Wasser zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Produktion vorhanden ist. Das alles möchten Sie sistieren. Das Gemeinwohl sei das beste Gesetz, sagen Sie, da gebe ich Ihnen recht; aber dann empfehle ich Ihnen eben, der Mehrheit zu folgen.
Ich habe noch eine Frage an Kollege Engler. Ihr Antrag freut mich sehr. Es war in der Kommission nie möglich, irgendwo eine Konvergenz zu diskutieren. Was ich Sie aber fragen möchte: Sie haben das Wort "sowie" drin. Sie möchten die Erreichung der Produktions- und Importziele mit dieser Regelung des Bundesrates gewährleisten sowie die drohende Mangellage abwenden. Ich habe Verständnis dafür, dass man die drohende Mangellage auch etwas längerfristig definieren könnte. Jetzt haben wir aber quasi zwei Tatbestände. Wäre es für die Klarheit dieses Antrags nicht sinnvoller, das Wort "sowie" zu streichen?
Ich empfehle Ihnen, der Mehrheit zu folgen.

Schmid Martin (RL, GR): Ich lege meine Interessenbindungen offen: Ich bin Präsident der Engadiner Kraftwerke AG, der Elettricità Industriale SA und des Verbandes der Schweizerischen Gasindustrie. Dagegen bin ich, wie Sie alle mittlerweile vielleicht auch wissen, nicht mehr Verwaltungsrat der Repower AG. Das gibt mir die unendliche Freiheit, hier offen für all diese Projekte zu kämpfen, weil ich gleichzeitig

Bündner Ständerat bin und mich aus Überzeugung für diese Projekte einsetze.
Aus Überzeugung bin ich auch in der Minderheit vertreten. Für meine Position möchte ich hier nochmals zum Ausdruck bringen, dass ich nicht verstehe, warum wir einerseits die Importe von Kohlestrom aus Deutschland, wo die Gaskraftwerke ersetzt werden, in den nächsten Jahren erhöhen werden und anderseits, quasi noch im Notrecht, für vier Jahre in Birr für 450 Millionen Franken ein Reservekraftwerk mit einer Leistung von 250 Megawatt bauen, was enorme Kosten verursacht und einfach so zur Kenntnis genommen wird.
Wir haben eine Zielsetzung in diesem Gesetz, nämlich mehr erneuerbare Energie zuzubauen und die Versorgungssicherheit zu stärken. Aber den bisherigen Bestand, eine der stärksten Produktionsanlagen und grössten Ressourcen, wollen wir nicht sichern. Da habe ich einfach einen Knopf! Ich verstehe wirklich nicht, warum wir das in dieser Ausgangslage, in diesen Abwägungen tun. Ich sehe natürlich die Gewässerthemen. Wir in Graubünden haben auch andere Gewässer, die austrocknen, die nicht einmal mehr genutzt werden. Wir werden eine Klimaveränderung haben; ich bin kein Klimaleugner, ich sage das ja. Ich habe auch der Energiestrategie zugestimmt. Zugleich stelle ich fest, dass wir nichts erreicht haben. Wir haben viel geredet, und das Gleiche passiert jetzt: Wir sprechen viel über diesen Mantelerlass, aber wir werden am Schluss weniger Grundlastproduktion haben als heute. Und in ein paar Jahren werden wir feststellen, dass wir wieder an einem Ort sind, wo wir vielleicht neue Kernkraftwerke bauen müssen.
Ich persönlich will das nicht. Ich bin glaubwürdig für den Weg der erneuerbaren Energien und sage: Ich will mit ihnen einen Versuch machen. Aber diejenigen in der Mehrheit, die sagen, dass wir auf diese 2 Terawattstunden verzichten könnten und dass es hier Abwägungen bräuchte, sollen es doch offen sagen wie Kollege Knecht. Er hat gesagt: Schaut, wir schaffen das so oder so nicht, seien wir doch viel ehrlicher und bauen wir Atomkraftwerke.
Das ist nicht mein Plan. Ich sage, wir sollten jetzt den Versuch unternehmen, eben mindestens in diesem Bereich in unserem Land zu machen, was wir machen können. Ich verstehe nicht, dass wir bei der Wasserkraft dann einfach auf die Stromproduktion von Bestandesanlagen verzichten wollen.
Es ist auch eine Kostenfrage. Kollege Zanetti hat gesagt, es sei eine Wettbewerbsverzerrung. Ich möchte einfach darauf hinweisen, dass die Kosten bei jedem Heimfall, bei jeder Konzessionserneuerung zulasten der Gemeinden und Kantone gehen, nicht zulasten der Betreiber, denn diese verlieren ja ihre Konzession. Einfach damit wir uns dessen einmal bewusst sind: All die Regelungen, die wir hier beschliessen, treffen die Gemeinden, die Bevölkerung vor Ort und die Kantone – und die haben alle Ja gesagt zu diesen Wasserkraftwerken; diese Leute wohnen dort. Ich wäre sogar einverstanden, wenn man die Bevölkerung vor Ort fragen würde:

Seid ihr einverstanden, wenn wir die Restwassermengen gleich lassen wie heute? Warum tun wir das nicht, in einer Situation, in der wir Strom aus dem Ausland importieren, im Sinn einer Abwägung? Damit habe ich ein Problem.
Bezüglich der Zahlen hat Kollege Zanetti auf Bundesrat Rösti verwiesen. Ich mache das auch sehr gerne; ich will jetzt in diesem Rahmen nicht alle Zahlen des Wasserwirtschaftsverbands zitieren, die unter dem Präsidium von Bundesrat Rösti publiziert worden sind. Ich habe sie hier, aber ich will die Differenzbereinigung nicht mehr verlängern. Der Wasserwirtschaftsverband hat genau dargelegt, wie gross die Produktionseinbussen sind. Wie viele Windkrafträder müssten wir neu in die Landschaft setzen, allein um diesen Verlust zu kompensieren? Wie viele alpine Grosssolaranlagen braucht es? Was kostet das alles, nur damit wir diese Produktion wieder haben? Wie viel Versorgungssicherheit gewinnen wir damit? Da komme ich in der Abwägung einfach zu einem anderen Ergebnis als die Mehrheit. In diesem Kontext ist, glaube ich, der Antrag der Minderheit der richtige Weg.
Zur Bestimmung der politischen Ausgangslage sollten wir die Bevölkerung vielleicht wieder einmal mit Energiefragen konfrontieren. Ich wäre bereit, in eine solche Volksabstimmung zu gehen, und ich bin überzeugt, dass man eine Mehrheit finden könnte, um den Weiterbestand der heutigen Werke zu sichern. Die Umfragewerte zeigen, dass dem Ausbau der Wasserkraft in der Abwägung gegenüber Kohlestromimporten, gegenüber Gaskraftwerken oder gegenüber neuen Kohlekraftwerken der Vorzug gegeben wird.
Dabei geht es noch nicht um die neuen Werke; das hat Kollege Zanetti zu Recht gesagt. Die neuen Werke müssen diese Vorschriften ja erfüllen. Es geht um den Weiterbestand der bestehenden Werke. Aus einer Kosten-Nutzen-Sicht, aus Sicht der Versorgungssicherheit, der Stromimporte, der Abhängigkeiten, des Ölkraftwerks Birr und in diesem ganzen Kontext überzeugt mich nur der Antrag der Minderheit.
Kollege Zanetti hat insoweit recht, als er darauf hingewiesen hat, dass die Auslegung vielleicht unklar sei. Es ist aber auch so, dass die Sistierung bis 2035 eine Phase der Neukonzessionierungen ermöglichen würde. Nach meiner Lesart würde das jedoch leider nicht über 2035 hinausgehen. Ich möchte das hier auch zuhanden des Amtlichen Bulletins sagen. Ich glaube, das wäre eine andere Auslegung; da bräuchte es ein Nachjustieren des Bundesrates.
Aus meiner Sicht gibt es hier nur noch eine Verantwortlichkeit: Der Bundesrat ist jetzt verantwortlich für die Stromversorgungssicherheit. Wir können uns nicht mehr dahinter verstecken, dass wir die Probleme nicht gekannt hätten. Wenn also in den nächsten Jahren einmal eine Krise eintritt, soll niemand kommen und sagen, das sei nicht vorhersehbar gewesen und man hätte andere Themen gehabt. Wir kennen die Flüsse.
Die ketzerische Frage, die ich hier noch in den Raum stellen kann, ist: Welche Grundlastkraftwerke gibt es noch in der Schweiz, wenn die Atomkraftwerke abgeschaltet werden, jetzt, da die Schweiz aus der Atomenergie aussteigen will? Es bleibt dann nur die Wasserkraft. Ohne Grundlastabdeckung funktioniert eine sichere Stromversorgung nicht.

Mazzone Lisa (G, GE): On discute depuis 1 heure 30 d'une disposition qui concerne 200 gigawattheures, dont 90 – 90 seulement – en hiver. Rien que l'année dernière, on a construit des panneaux solaires, des panneaux photovoltaïques, pour une production de 1000 gigawattheures, dont un quart en tout cas est disponible aussi en hiver. On a l'impression que chaque personne est suspendue à notre décision pour savoir s'il y aura encore de la lumière ou non pendant la nuit. Il faut juste revenir sur terre: on est en train de parler d'une disposition qui concerne une quantité vraiment minime, mais qui a un impact très important sur la nature.
Je me permettrai d'être un peu plus prosaïque, de remettre les choses dans leur contexte et de revenir plus spécifiquement sur la proposition Engler. Nous avons parlé du reste lors du premier débat. Je pense que les discussions que nous avons eues en commission et, en particulier, l'avis de droit qui a été rendu par l'Office fédéral de la justice confirment la position que nous avions adoptée lors de notre premier débat. Je n'y reviendrai pas.
Je reviendrai sur la proposition Engler. Je ne sais pas si vous avez déjà essayé de faire manger des épinards à un enfant qui n'en veut pas. En général, cela ne marche pas. Vous pouvez insister; cela ne marche toujours pas. Après, vous pouvez lui dire: je vais faire une pizza aux épinards. Vous répartissez un peu des épinards sur la pizza et, là, il mange. Il trouve cela super. C'est un peu la même chose avec cette proposition. On vient avec une montagne. Tout le monde s'exclame évidemment. Ensuite, on glisse un petit mont qui paraît tout à coup très acceptable. De mon point de vue, cette proposition pose un grand nombre de problèmes qui apparaissaient déjà dans la première proposition. J'entends bien que l'on essaie de trouver une solution. On pourrait aussi reconnaître que la solution est de renoncer à une disposition pour une quantité si faible d'électricité.
Pourquoi, de mon point de vue, cette proposition pose-t-elle des problèmes? C'est une boîte noire. On nous

dit que: "Pour atteindre les objectifs de production et d'importation fixés à l'article 2 alinéa 2 et 2 bis [...], le Conseil fédéral peut"; je n'ai également aucun doute sur la probité et la volonté du Conseil fédéral à agir avec raison.

AB 2023 S 412 / BO 2023 E 412

Que fait-on jusqu'en 2035? Les objectifs sont fixés pour 2035. Or, il n'y a pas d'objectifs intermédiaires d'ici à 2035. Comment déterminez-vous le moment à partir duquel "le Conseil fédéral peut"? Quand est-ce que le Conseil fédéral va pouvoir? Que nous proposez-vous exactement ici? Quelles garanties a-t-on? Que va-t-il exactement se passer?
Quand on voit la manière dont on invoque, ici, les pères fondateurs de la Constitution pour 90 gigawattheures d'électricité en hiver, comme l'a fait notre collègue Fässler Daniel, en nous disant que l'on est en train de se référer à notre tâche principale, qui est d'assurer l'approvisionnement du pays, on remarque à quel point le Conseil fédéral sera mis sous pression si on introduit une telle norme. La pression sur le Conseil fédéral des mêmes lobbys qui exercent ici une pression très importante sera tout aussi importante. C'est pour ça que j'ai un problème avec cette boîte noire, ou avec cette petite porte par laquelle on va, peut-être, faire passer une situation extrêmement préoccupante.
Je dis qu'elle est préoccupante, car le rapport explicatif du Conseil fédéral du 30 septembre 2022 concernant l'ordonnance sur l'augmentation temporaire de la production d'électricité des centrales hydroélectriques, lorsque ce dernier a décidé de réduire les débits résiduels, est très clair. Le Conseil fédéral y indique qu'il est possible d'accepter cette réduction pour une durée déterminée de sept mois; que sur sept mois, on peut l'accepter, parce que les dommages peuvent être contenus. En revanche, toujours selon le Conseil fédéral, si on devait le faire sur le plus long terme, les dommages à attendre seraient irréversibles. Comme cela a été dit à plusieurs reprises, on ne parle pas seulement du bruit des rivières, mais aussi de l'approvisionnement en eau potable ou de l'irrigation pour l'agriculture. Or, c'est cela que comprend la partie de l'article 31 de la loi fédérale sur la protection des eaux que souhaite remettre en question notre collègue Engler.
C'est pour cette raison que, de mon point de vue, il serait faux aujourd'hui de s'engouffrer dans cette voie sans en avoir discuté en commission. Je rappelle – c'est un point important – que le Conseil national, dans le cadre de la discussion sur cet article, a adopté un postulat. Ce postulat charge le Conseil fédéral de déterminer la manière dont il peut faire usage de sa marge de manoeuvre, notamment sur cette question des débits résiduels, et comment, dans des situations d'urgence, il peut intervenir, comme il l'a déjà fait par le passé. Je crois que le postulat qu'a adopté le Conseil national est la bonne voie, c'est la voie correcte, au lieu de dire qu'il peut peut-être faire quelque chose, mais on ne sait pas quoi, et, pour le reste, d'ancrer la loi actuelle dans une autre loi. Si c'est pour l'ancrer dans une autre loi, nous n'en avons pas besoin.
Pour cette raison, je vous invite à ne pas faire un débat de commission ici – et surtout à ne pas avaler une pizza aux épinards – et à en rester à la majorité de notre commission.

Engler Stefan (M-E, GR): Ich halte mich kurz, alle können sich ein Bild von den Varianten machen, die jetzt zur Auswahl stehen. Weil ich gefragt wurde, sage ich trotzdem noch zwei, drei Sätze.
Ich beginne hinten, beim Votum von Frau Mazzone. Sie vertröstet uns auf das Postulat. Wer so lange hier ist wie Frau Mazzone, weiss auch: Postulate sind Placebos für Hyperaktive, weil am Schluss meistens nichts daraus wird und man sich damit von der Verwaltung erklären lässt, warum etwas wie ist.
Kollege Zanetti hat kritisiert, der Einzelantrag wäre in den Details nicht konkret genug. Ich habe mich genau an den Wortlaut der Bestimmung der Verordnung des Bundesrates gehalten. Frau Mazzone hat jetzt zu Recht ausgeführt, dass es dazu einen Erläuterungsbericht gibt, welcher diese Kriterien umschreibt und auch darauf hinweist, dass Risiken damit verbunden sind. Ich habe bewusst dem Bundesrat diese Kompetenz geben wollen, um zu verhindern, dass hier über Interessenvertretung Einfluss genommen wird. Ich hätte auch schreiben können, diese Reduktion sei zwingend; solange die Import- und Produktionsziele nicht erreicht seien, müsse das Potenzial im Bereich des Gewässerschutzes zwingend ausgeschöpft werden. Ich habe darauf verzichtet, um dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, situativ, flexibel – "befristet" habe ich auch eingefügt –, vielleicht nur im Winter diese Karte zu spielen. Immerhin, das steht auch im Erläuterungsbericht des Bundesrates, können das bis zu 250 Gigawattstunden sein. Aus den fünfzehn Kraftwerken des runden Tisches gibt es, glaube ich, eines, vielleicht zwei, die eine darüberliegende Produktion haben, mehr nicht. Man kann also nicht sagen, es sei umsonst.
Die Frage, die Sie sich ganz zum Schluss noch stellen müssen, Frau Mazzone, ist: Wie erklären Sie es dann den Leuten, wenn 2, vielleicht sogar mehr Terawattstunden verloren gehen durch die strengeren Bestimmungen des Wasserrechts? Damit, dass Alpen verbaut werden müssen mit alpinen Solaranlagen, die landschaft-

lich stören, oder aber vielleicht sogar neue Wasserkraftwerke in Gegenden und Landschaften gebaut werden müssen, in denen ich das auch nicht möchte? Ich glaube, hier müssen wir alle bereit sein, einen Kompromiss zu finden.
Ich mag die Fische auch, Kollege Zanetti, und habe auch viel Verständnis dafür, dass Sie die Stimme der Fische sind – die hört man ja sonst nicht – und die Interessenabwägung von dieser Seite her machen.
Noch etwas zu Kollege Stark: "Sowie" heisst "oder"; an und für sich ist meine Überlegung die, dass der Bundesrat wie im vergangenen Winter nicht nur bei einer drohenden besonders schweren Strommangellage, sondern vielleicht schon etwas früher die Möglichkeit erhalten soll, etwas mehr zu produzieren. Es ist alternativ, schon gar nicht kumulativ; er soll diese Möglichkeit nur dann haben, wenn er sie benötigt.

Z'graggen Heidi (M-E, UR): Herzlichen Dank für diese Debatte aus der nachgezogenen Kommissionssitzung, die sehr interessant war. Ich bin der Meinung, dass schon noch nicht ganz alle Fragen geklärt sind. Es ist jetzt an uns, klug zu handeln, und vermutlich muss der Nationalrat das auch noch einmal anschauen.
Der Nationalrat schreibt: "Bei Konzessions- oder Projektgenehmigungen betreffend den Weiterbetrieb von Wasserkraftwerken [...]"; da sind jetzt die Rekonzessionierungen bis 2035 erfasst. Bis 2035 werden auch nicht so wahnsinnig viele Neukonzessionierungen anstehen. Was jetzt in der Debatte und auch in öffentlichen Verlautbarungen der Wasserkraftwerkbetreiber immer wieder gesagt wurde – es ist auch legitim, dass sie das so machen –, ist, dass die neuen Restwassermengen, die man jetzt haben muss, zu einer sehr starken Reduktion der Produktion führen würden. Das stimmt, wenn man vom Zustand null ausgeht. Bei einer Rekonzessionierung aber werden die Anlagenteile erneuert, d. h., es gibt eine Mehrproduktion von bis zu 20 Prozent und allenfalls noch mehr. Deshalb macht man ja auch eine Rekonzessionierung. Diese Tatsache wird hier meines Erachtens zu wenig erwähnt. Sie werden also nicht nur aufgrund der Restwasserbestimmungen weniger Wasser haben, sondern auch aufgrund der neuen Produktionsanlagen mehr Produktion haben. Dies ist einfach auch zu beachten.
Zugegeben, wir haben eine schwierige Situation, das wissen wir alle. Es ist ein Kantengang, den wir machen. Aber bei den Restwassermengen geht es nicht einfach nur um die Fische. Natürlich sind die Restwassermengen vor allem für die aquatische Fauna sehr, sehr wichtig, aber es geht auch um eine ganz wesentliche Aufgabe, die wir eben auch zu lösen haben: die Erhaltung und die Stärkung der Biodiversität. Dieses Prinzip wurde 1992 hier eingeführt, meines Wissens sogar durch eine Volksabstimmung mit 66 Prozent Ja-Anteil, wie ich vorhin irgendwo gelesen habe. Das muss eine Referendumsabstimmung gewesen sein; ich erinnere mich nicht mehr.
Wir müssen hier schon die ganze Wahrheit aussprechen und nicht nur Teilaspekte. Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen und hier keine Schnellschüsse zu machen. Im Übrigen haben wir das schon bei der letzten Debatte sehr intensiv diskutiert.
Ich bitte Sie also, der Mehrheit zu folgen und hier bei den bestehenden Regelungen bezüglich Restwassermengen zu bleiben.

AB 2023 S 413 / BO 2023 E 413

Juillard Charles (M-E, JU): Je déclare mes intérêts: je suis membre du conseil d'administration de la Société des forces électriques de La Goule qui représente une toute petite production électrique sur le Doubs.
Je crois, que au jour d'aujourd'hui et avec la volonté de décarboner et d'aller vers le tout-électrique, toutes les petites productions sont indispensables. Cela dit, je ne vous cache pas qu'en arrivant ici ce matin j'étais très embêté, et je remercie en particulier notre collègue Stefan Engler pour sa proposition.
J'étais embêté entre les tenants du tout-électrique, une des solutions, et les tenants du tout-biodiversité, l'autre solution. J'avais du mal à me situer, et c'est vrai qu'au premier passage du projet devant notre conseil, j'avais soutenu la majorité de la commission en espérant que, lors des débats au Conseil national et en commission, on trouverait une solution un peu atténuée, qui n'est pas venue.
Aujourd'hui, notre collègue Engler formule une proposition qui va exactement dans le sens de ce que je souhaitais, à savoir donner une marge de manoeuvre au Conseil fédéral qui, j'en suis persuadé, saura l'utiliser avec parcimonie, comme c'est formulé dans le texte, lorsque ce sera vraiment nécessaire. Si on adopte la version de la minorité ou celle de la majorité, malgré le postulat qui a été accepté par le Conseil national, le Conseil fédéral n'aura plus aucune marge de manoeuvre: il devra appliquer la loi que nous avons décidée.
Je crois que, de ce côté-là, ce postulat n'apportera pas grand-chose sur l'objet qui nous occupe. Aussi, je crois que, même si cela ne concerne que peu de production, dans une certaine situation, toute production, même faible, sera nécessaire à un moment ou à un autre pour satisfaire les besoins en électricité, vu la décarbonation

vers laquelle nous allons.
Par conséquent, je vous invite à soutenir la proposition de notre collègue Engler, sur laquelle le Conseil national pourra encore se pencher s'il veut l'affiner.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich möchte nur zusammenfassend meine Position bekannt geben, die relativ neutral ist. Die höchste politische Sprengkraft, die wir bei diesem Gesetz haben, ist, dass wir eine Energiemangellage in der Schweiz nicht vermeiden können, und nicht irgendwelche Referendumsdrohungen von links oder rechts. Wenn wir es nicht schaffen, wird es auf uns zurückfallen. Für die Stromversorgungssicherheit, das habe ich jetzt nach acht Jahren im Ständerat gemerkt, sind weder die Branche noch die Kantone, der Fischereiverband oder irgendwelche anderen Stellen zuständig, sondern nur der Bundesrat und das Parlament. Nichts zu machen bei Artikel 2a, wäre grob fahrlässig. Als Strafrechtler würde ich sogar sagen, es sei die eventualvorsätzliche Herbeiführung einer Mangellage!
Zu den Zahlen, die hier herumgeboten werden: Kontrollieren Sie den offengelegten Bericht 13.44! Darin stehen die genauen Verluste, die wir ab 2025 bis 2050 haben werden. Wir machen ein Gesetz für die Strategie 2050. Der Bundesrat geht von 1,5 Terawattstunden Verlust pro Jahr aus – pro Jahr! Das ist die Spitze. Ich gebe zu, dass es am Anfang weniger ist, aber das ist die Spitze. Und diese Energie müssen Sie rekompensieren. Jetzt können Sie diesen Entscheid aufsparen auf irgendwann später. Aber das wird nicht reichen. Ich habe es bereits eingangs erwähnt: Diese Beschleunigungstaste haben Sie im Gesetz eben nicht. Daher wäre es völlig verantwortungslos, bei Artikel 2a nichts zu machen. Der Nationalrat hat sich bei Artikel 2a zu einem Beschluss durchgerungen, dem der jetzige Antrag der Minderheit zustimmt.
Ich persönlich kann mit jedem Kompromiss leben. Es ist an Ihnen, zu entscheiden.

Rösti Albert, Bundesrat: Dieser Artikel steht absolut im Zentrum dieser Gesetzgebung. Ich glaube, er kann – um nicht zu sagen: wird – am Schluss matchentscheidend dafür sein, ob wir dieses Paket, den Mantelerlass, per 1. Januar 2025 geschnürt haben werden und in Kraft setzen können. Das wäre bzw. das ist immer noch der Fahrplan. Ich möchte Ihnen, insbesondere der Kommission, auch dafür danken, dass Sie den Mantelerlass im Rahmen von Sondersitzungen förderlich behandelt haben. Diesen Erlass werden wir nun heute durchberaten und dann bestimmt im September, so hoffe ich, in einer Differenzbereinigung finalisieren können.
Weshalb ist mir die rasche Inkraftsetzung so wichtig? Es ist genau so, wie es der Kommissionssprecher gesagt hat: Mir als verantwortlichem Energieminister geht es im Moment nicht um das Jahr 2040 oder 2050, sondern es geht mir darum, dass wir möglichst rasch aus der Gefahr einer Mangellage herauskommen, ohne dass wir auf Ölkraftwerke zurückgreifen müssen. Das ist für mich, unabhängig von den Dekarbonisierungszielen, die dann noch hinzukommen werden, vorerst das wichtigste und das zentrale Ziel.
Genau deshalb passt eigentlich auch die Strategie: Sie haben vorhin 1 Terawattstunde "Wind-Express" genehmigt, zudem haben wir 2 Terawattstunden "Solar-Express", und wir haben noch die besagten fünfzehn Projekte. Diese Projekte sollten oder müssten eigentlich in der Periode erstellt werden, bevor die Restwasserbestimmungen – sie wurden wiederholt erwähnt, und ich habe grosses Verständnis für sie – wirklich greifen. Wenn die Restwasserbestimmungen greifen und die Berechnungen des Wasserwirtschaftsverbandes stimmen, wird der grösste Teil des Produktionsverlustes in den Jahren 2035 bis 2050 anfallen.
Für mich als Energieminister ist im Moment zentral, dass wir die Projekte jetzt bauen können. Ich sage Ihnen – und ich möchte nicht aufgrund meiner vorangegangenen Tätigkeit befangen erscheinen –, für mich war es trotzdem ein Novum, dass Pro Natura und WWF Projekte wie Gorner, wie Trift, wie die Erhöhung der Grimselstaumauer als realisierbar unterschrieben haben. Damit sind sie noch lange nicht realisiert, aber wir würden es diesen Organisationen, die ja bisher gegenüber Ausbauten sehr kritisch waren, zu einfach machen, wenn wir jetzt hier entgegenkommen.
Ich sage Ihnen – Ständerat Zanetti hat meine frühere Tätigkeit als Präsident des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbands erwähnt –, es war eine ziemlich grosse Kröte, die wir damals für diesen Kompromiss geschluckt haben. Als man schrieb, man behalte die Restwasserbestimmungen vor, war das eine grosse Kröte.
Ich weiss, der von Herrn Zanetti angesprochene runde Tisch hat nichts mit dem Parlament zu tun, er hat absolut keine Verbindlichkeit. Aber wir würden es jetzt diesen Organisationen relativ einfach machen, wenn wir hier die Restwasserbestimmungen sistierten. Die Seite der Produktion würde damit indirekt – über das Parlament natürlich noch verbindlicher – ihre damaligen Versprechen brechen. Dann wäre natürlich die Zustimmung dieser Organisationen auch weg. Die muss auch noch bewiesen werden, das ist klar.
Genau deshalb, aus einer Produktionssicht, plädiere ich namens des Bundesrates dafür, hier bei der Mehrheit Ihrer Kommission zu bleiben.

Ich anerkenne absolut alle Voten, wie sie auch jetzt verschiedentlich vorgebracht wurden, beispielsweise von Herrn Noser und Herrn Schmid, die gesagt haben, wie viel Strom es brauchen wird. Die Zahl von 45 Terawattstunden, die Sie als Ständerat ins Gesetz geschrieben haben – Herr Ständerat Noser hat die Zahlen durchgerechnet und dargelegt –, ist sehr plausibel. Und es braucht dann noch Effizienzsteigerungen für eine Dekarbonisierung.
Es ist gut, ist diese Zahl in diesem Gesetz. Ich möchte Sie hier aber auch um etwas Demut bitten. Machen wir doch jetzt, im Jahr 2023, dieses Gesetz für den Zubau der ersten Terawattstunden bis 2030 oder 2035; im Jahr 2025 tritt es in Kraft. Ich vergleiche, wenn Sie mir gestatten, das etwas mit der Konzeption des Klima- und Innovationsgesetzes, über das wir am 18. Juni abstimmen werden. Hier wurde mir jetzt immer gesagt, diese 3,2 Milliarden Franken für den Ersatz von Elektroheizungen und Innovation reichten doch niemals für die Dekarbonisierung. Ich habe entsprechend dem Beschluss des Parlamentes geantwortet: Das ist richtig; wir haben eine Zielsetzung bis 2050 gemacht, aber Massnahmen erst für die ersten Jahre getroffen.
Ich will diesen Mantelerlass hier nicht kleinreden, aber ich sehe es eigentlich ähnlich. Wir haben eine Zielsetzung, es braucht inklusive Dekarbonisierung mindestens diesen Zubau von 45 Terawattstunden. Ich glaube aber nicht, dass die Massnahmen, wie sie im Gesetz sind, für 45 Terawattstunden

AB 2023 S 414 / BO 2023 E 414

reichen werden. Ich sage, wir haben jetzt Massnahmen im Gesetz, um zu starten, für die ersten zehn Jahre. Ich teile absolut die Befürchtung, dass wir in ein paar Jahren wieder über die Restwassermengen sprechen werden. Deshalb haben wir aber das Postulat. Da möchte ich Herrn Ständerat Engler mindestens mein Versprechen geben, dass ich alles daransetzen werde, dass man dann nicht sagen wird, man könne nichts tun. Das Postulat gibt einen klaren Auftrag, indem es sagt, wir sollen Schutz und Nutzen in ein vernünftiges Verhältnis bringen. Natürlich heisst das für mich, nach Lösungen zu suchen, die die Restwasserverluste minimieren. Die Zahlen liegen mit 1,5 bis 3 Terawattstunden Verlust nach wie vor weit auseinander. Das Bundesamt für Umwelt und das Bundesamt für Energie sind an der Arbeit. Ich möchte das Versprechen abgeben, dass ich alles daransetze, dies zusammen mit den betroffenen Organisationen anzuschauen, damit wir eine Lösung im Sinne der Produktion finden. Es soll nicht zu einem Papiertiger werden, was dann aber selbstverständlich noch zu beweisen ist.
Wenn wir aufgrund dieser Bestimmung, die ihre Wirkung zur Hauptsache ab 2035 entfalten würde, das Gesetz gefährden, gefährden wir die Produktion respektive die rasche Investition in die fünfzehn Projekte. Ich gebe zu, drei davon machen bereits etwa 70 Prozent der Miete aus. Wir gefährden diese leichtfertig, es müssen dann nämlich noch weitere Bedingungen erfüllt sein, damit sie wirklich gebaut werden. Wir gefährden die Ausscheidung geeigneter Gebiete für Solar- und Windprojekte, damit wir – und da spreche ich nicht von zehn Jahren, sondern meine sofort – mehr zubauen können. Wir gefährden den Effizienzmarkt und wir gefährden auch die Beschleunigungsmassnahmen, wie wir sie in einem zusätzlichen Erlass bringen oder auch hier im Gesetz, bei Artikel 13 Absatz 3, noch diskutieren werden.
Es wäre für mich auch fahrlässig, das mit einer Massnahme zu gefährden, die erst später wirkt, obwohl ich es als sehr wichtig erachte und ich grosses Verständnis dafür habe, dass es nicht verstanden würde, wenn wir dann in zehn Jahren leichtfertig 2 Terawattstunden abgeben würden – hier haben wir überhaupt keine Differenz. Aber ich bin überzeugt, auch nachdem ich jetzt seit über zehn Jahren Energiepolitik in diesem Haus mache, dass wir nicht auf eine nächste Revision bis über 2030 hinaus warten können.
Wir haben 2017 über das Energiegesetz abgestimmt und sind jetzt, sechs Jahre später, in einer grundsätzlichen Revision. Wenn ich bedenke, was wir alles zurückgestellt haben – ich nenne hier den Umgang mit Substraten, die ganze Wasserstofffrage, die Frage der Restwertbestimmungen, die dann auch relevant werden –, sehe ich es eigentlich so: Wenn wir hier abgeschlossen haben, müssen wir im Departement überlegen, wie die nächste, weitere Revision aussieht. Ich denke an die Liberalisierung des Energiemarkts, wenn wir über die EU sprechen.
Ich kann Ihnen versichern, dass wir dieses Postulat umsetzen, wenn Sie hier der Mehrheit folgen. Ich nehme die Voten, die jetzt von allen Wasserkraftspezialisten eindrücklich vorgebracht wurden, sehr ernst, damit wir hier mit diesem Postulat wirklich Lösungen hinkriegen. Das braucht dann auch von den Umweltorganisationen Bewegung und Verständnis dafür, dass wir das tun und in eine nächste Revision einfügen. Dann hätten wir eigentlich eine Win-win-Situation. Ihre Voten hier habe ich gehört, Sie haben einen klaren Auftrag erteilt, gleichzeitig gefährden wir das aktuelle Gesetz nicht – darum möchte ich Sie intensiv bitten.
Deshalb unterstützt der Bundesrat unverändert den Antrag der Mehrheit. Ich möchte aber klar sagen: Der Einzelantrag Engler geht natürlich schon in eine deutlich abgeschwächte Richtung, indem er hier die Kompetenz dem Bundesrat gibt. Mir ist vor allem wichtig, dass Sie eine Differenz zum Nationalrat schaffen. Es ist an Ihnen

zu entscheiden, ob Sie den Artikel gleich streichen wollen; der Bundesrat würde das empfehlen. Wenn Sie dem Einzelantrag Engler zustimmen, gibt es zwei Teile. Der erste Teil betrifft die Erhöhung der Stromproduktion während einer Mangellage, das haben wir ja schon getan. Das ist quasi ein Anheben dessen, was heute auf Verordnungsstufe ist, auf Gesetzesstufe. Ein weiterer Teil betrifft die Erreichung der Ziele.
Falls Sie diesen Einzelantrag annehmen oder er in der Differenzbereinigung eine Mehrheit finden sollte, würde ich ihn so verstehen, dass der Bundesrat das nur dann macht, wenn dieser Aspekt bindend ist, und das wird nicht so schnell der Fall sein. Wir müssen dann zuerst beweisen, dass neue Projekte zugebaut werden können, und erst wenn die Bewilligungen vorhanden sind, ist es bindend. Es können natürlich neue Projekte durch andere Faktoren verhindert werden, z. B. weil die Restwertbestimmung nicht stimmt. Ich möchte Ihnen in Hinsicht auf diesen Einzelantrag die Zusicherung geben, dass wir sicher behutsam mit diesen Interessen umgehen würden, falls Sie ihn annähmen. Er ist aber eine deutliche Abschwächung gegenüber dem Antrag der Minderheit Fässler Daniel.
Vielleicht abschliessend noch einmal zur Diskussion, die immer geführt wird: Wer ist verantwortlich? Sie dürften Artikel 6 Absatz 2 des Energiegesetzes kennen. Es ist letztlich die Energiewirtschaft, die verantwortlich ist für die Energieversorgung. Der Bund und die Kantone sorgen für die Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe erfüllen kann. Ich sage das hier nochmals, weil es Herr Ständerat Noser zitiert hat. Es sind natürlich auch die Kantone in der Pflicht. Wenn wir diese Rahmenbedingungen für die Energieversorgung jetzt schaffen, dürfen wir von ihnen erwarten, dass sie investieren. Am Schluss müssen die Kantone diese Investitionen über ihre Unternehmen tätigen. Ich glaube, wir setzen mit diesem Gesetz Rahmenbedingungen, die das auch ermöglichen.
Bezüglich der Restwasser-Thematik: Lassen Sie uns diese Arbeit mit dem Postulat oder mit dem Einzelantrag Engler machen. Auf jeden Fall bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Fässler Daniel abzulehnen.

Fässler Daniel (M-E, AI): Ich bin sehr dankbar, dass wir uns heute genügend Zeit dafür genommen haben, mit Blick auf die bestehende Wasserkraft nochmals über diese Frage der Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzen zu diskutieren. Wer bereits beim ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 dabei war, kann sich erinnern, dass wir bereits damals bei Artikel 12 des Energiegesetzes sehr harte, sehr kontroverse Diskussionen darüber geführt haben, welchen Anlagen ein nationales Interesse zukommt und wie dieses nationale Interesse an der Stromproduktion im Hinblick auf andere Interessen zu gewichten ist. Es gab dann im November 2020 das Bundesgerichtsurteil zum Ausbau des Grimsel-Kraftwerkes. Das bewog mich im Januar vor zwei Jahren dazu, in unserer Kommission den Antrag zu stellen, dass wir uns konkret mit der Frage der Interessen Schutz und Nutzen auseinandersetzen. Ich habe damals auch auf den Tisch gelegt, dass wir vielleicht den Mut haben müssen, wie das heute Kollege Schmid gesagt hat, einmal die Bevölkerung zu fragen, was ihr wichtig ist.
Ich bin dankbar für die Diskussion, ich bin auch dankbar für Ihre unterstützenden Voten. Ich glaube herausgehört zu haben, dass doch eine Mehrheit unseres Rates anerkennt, dass wir hier ein Problem haben. Strittig ist, wie wir dieses Problem anzugehen haben. Sie spüren es: Ich habe mich schweren Herzens und eigentlich contre coeur entschieden, meinen Minderheitsantrag zurückzuziehen. Ich mache dies aber explizit mit der Bitte und der Empfehlung an Sie, den Einzelantrag Engler zu unterstützen. Es ist nicht damit getan, einen Postulatsbericht erarbeiten zu lassen, bei dem wir dann wieder diskutieren, was jetzt mit diesem Bericht zu machen ist. Wir beraten jetzt eine Vorlage, bei der es um die Sicherung der Stromversorgung geht. Als Gesetzgeber haben wir die Pflicht, uns dafür einzusetzen, dass wir dazu die nötigen Schritte einleiten.
In diesem Sinne bitte ich Sie, den Einzelantrag Engler zu unterstützen. Beim Votum von Bundesrat Rösti habe ich herausgehört, dass er damit leben kann.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Der Antrag der Minderheit Fässler Daniel ist zurückgezogen worden.

AB 2023 S 415 / BO 2023 E 415

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5819)
Für den Antrag Engler ... 22 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 22 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Mit Stichentscheid der Präsidentin
wird der Antrag Engler angenommen
Avec la voix prépondérante de la présidente
la proposition Engler est adoptée

Ziff. 1 Art. 10 Abs. 1
Antrag der Kommission
... von nationalem Interesse nach Artikel 12 Absatz 2 geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden (Art. 8b Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979, RPG). Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind. Bei der Festlegung der Gebiete für Solar- und Windkraftanlagen müssen die Kantone die Interessen des Landschaft- und Biotopschutzes und der Walderhaltung sowie die Interessen der Landwirtschaft, namentlich des Kulturlandschutzes und insbesondere des Schutzes der Fruchtfolgeflächen, berücksichtigen.

Ch. 1 art. 10 al. 1
Proposition de la commission
... installations solaires revêtant un intérêt national au sens de l'article 12 alinéa 2 (art. 8 b de la loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire). Ils y incluent les sites déjà exploités et peuvent aussi désigner les zones et tronçons de cours d'eau qui doivent en règle générale être préservés. Lors de la définition des zones destinées aux installations solaires et éoliennes, les cantons doivent tenir compte des intérêts de la protection des paysages et des biotopes et de la conservation des forêts, ainsi que des intérêts de l'agriculture, notamment de la protection des terres cultivables et en particulier de la protection des surfaces d'assolement.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 12
Antrag der Mehrheit
Abs. 2
... Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung ...
Abs. 2bis
...
c. wenn lediglich die Restwasserstrecke im Schutzobjekt zu liegen kommt.
Abs. 3, 3bis, 4, 5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Mazzone, Crevoisier Crelier, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
Abs. 2bis Bst. c
Streichen

Antrag der Minderheit
(Mazzone, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
Abs. 3bis
Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung in Erwägung gezogen werden. (Rest streichen)

Ch. 1 art. 12
Proposition de la majorité
Al. 2
... les centrales au fil de l'eau, les centrales à pompage-turbinage, les installations solaires, les éoliennes, les électrolyseurs ainsi que les installations de méthanation, revêtent, à partir d'une certaine taille ...
Al. 2bis
...
c. lorsque seul le tronçon à débit résiduel se trouve dans l'objet protégé.

Al. 3, 3bis, 4, 5
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Mazzone, Crevoisier Crelier, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
Al. 2bis let. c
Biffer

Proposition de la minorité
(Mazzone, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)
Al. 3bis
Lorsqu'il s'agit d'un objet inscrit dans l'inventaire visé à l'article 5 LPN, il est possible d'envisager une dérogation à la règle suivant laquelle un objet doit être conservé intact. (Biffer le reste)

Abs. 2 – Al. 2

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Bei Absatz 2 gibt es eine kleine Differenz zwischen dem Ständerat und dem Nationalrat. Die ständerätliche Kommission möchte in diesem Absatz die Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung ebenfalls als von nationalem Interesse erklären.
Wir möchten diesen Artikel technologieneutral formulieren. Es gibt keine Minderheiten dazu.

Angenommen – Adopté

Abs. 2bis – Al. 2bis

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich erkläre Ihnen das Konzept des Nationalrates, welches Ihre Kommission grösstenteils – mit Ausnahme von Litera c – übernommen hat. Gemäss Artikel 12 Absatz 2 zweiter Satz sind in Biotopen von nationaler Bedeutung und in Wasser- und Zugvogelreservaten neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen. Der Nationalrat hat in Absatz 2bis zwei Ausnahmen vorgesehen, nämlich Litera a und Litera b. Die Kommission hat nun Litera c hinzugefügt, welche besagt, dass ein Bau auch möglich ist, wenn das Projekt lediglich Restwasserstrecken im Schutzobjekt betrifft. Hier gibt es eine Mehrheit und eine Minderheit.
Mit Litera c möchte die Mehrheit der Kommission des Ständerates vermeiden, dass hier mit Artikel 12 Absatz 2 durch die Hintertür ein strenger Schutz nicht nur für den Standort des Kraftwerkes, sondern auch für die Restwasserstrecke geltend gemacht wird. Dies würde zu einer Ausweitung des gegenwärtigen Schutzes führen und zu einer Minderung der Produktionsmöglichkeiten für die Wasserkraft. Einzelne Voten im Nationalrat liessen diese Zielsetzung vermuten.
Ihre Kommission will auf keinen Fall hinter die heutige Rechtslage zurückgehen. Dies war seinerzeit der Kompromiss in der Energiestrategie und in der Energiegesetzgebung. Es wäre eine gewaltige Einschränkung, wenn nicht gebaut werden könnte, weil ein Teil des Gewässers, das Restwasser, ein Schutzgebiet durchfliesst.

Mazzone Lisa (G, GE): Je sais que la pause de midi approche, mais je pense qu'il vaut la peine de rester assis, parce qu'ici nous sommes en fait en train de vider de sa substance l'interdiction de construire des installations d'énergie renouvelable sur les biotopes d'importance nationale, en particulier dans les zones marécageuses.
Je dois dire que je ne partage absolument pas l'interprétation qui vient d'être faite par le rapporteur. C'est d'ailleurs la manière dont le sujet nous a été présenté dans un premier temps en commission, en nous disant qu'il s'agissait simplement de garantir le droit en vigueur. Or, il ne s'agit pas de garantir le droit en vigueur. Parce que la discussion qui a été menée à l'époque au sein du Conseil national et de

notre conseil sur la Stratégie énergétique 2050 montre que nous avons inscrit clairement et volontairement la protection des biotopes d'importance nationale. S'agissant de cette protection, je peux faire référence aux propos tenus lors de la session d'hiver 2014 par le rapporteur au Conseil national, M. Müller-Altermatt:
"Wichtig ist hier zu betonen, dass die Formulierung, wie sie die Kommissionsmehrheit vorschlägt, eine Art Kompromiss zwischen Stromwirtschaft und Umweltverbänden darstellt. Konkret soll das nationale Interesse

gelten. Die Biotope von nationaler Bedeutung werden aber von der Nutzung der erneuerbaren Energien ausgeschlossen." (AB 2014 N 2055)
Prétendre que cela correspond au droit actuel est donc une interprétation qui, de mon point de vue, est sciemment erronée. Parce que si cela correspondait au droit actuel, on n'aurait rien besoin d'ajouter au droit actuel. Le droit actuel se suffirait à lui-même. Or, vous êtes en train d'ajouter quelque chose. Vous êtes en train de modifier le droit actuel. Donc, on est en train d'affaiblir le droit actuel. En commission, il nous a été confirmé qu'aucun projet n'avait vu le jour dans un tel cas de figure depuis l'adoption de la Stratégie énergétique.
J'aimerais revenir sur une discussion plus générale que l'on a menée tout à l'heure. Je suis tout à fait d'accord avec la majorité: on a besoin d'un compromis pour donner suite à la stratégie énergétique et pour assurer l'approvisionnement énergétique durable, indépendant, souverain, de notre pays. Mais le compromis entre la branche hydroélectrique et les associations environnementales ou leurs représentantes et représentants, ou celles et ceux qui défendent ces préoccupations, ce compromis est déjà largement fait. J'aimerais juste rappeler quelques éléments que l'on a inscrits dans cette loi.
D'abord, le soutien financier massif, extrêmement flexible et sur mesure accordé à la branche hydroélectrique. Ensuite, l'affaiblissement déjà très important de la protection des biotopes d'importance nationale. On est donc revenu sur les interdictions en créant une nouvelle exception pour les nouvelles marges proglaciaires et les nouvelles zones alluviales qui verraient le jour après 2023. On a encore affaibli la protection des biotopes d'importance nationale en précisant que l'intérêt national prime les intérêts contraires d'importance cantonale, régionale ou locale. On a encore décidé de reconnaître l'intérêt national plus facilement aux installations utilisant des énergies renouvelables, même si elles n'ont pas la taille ou l'importance requise, tant que les objectifs de production ne seront pas atteints.
Pour finir, "last but not least", car il me semble que c'est quand même important – je fais ici référence à la prise de parole de notre conseiller fédéral, M. Rösti –, la procédure ultra facilitée pour les quinze projets de la table ronde: un intérêt en principe prépondérant, une utilisation imposée par leur destination et leur nécessité avérée. Par l'ensemble de ces éléments qui, chaque fois, ont coûté, parce qu'ils ont un impact sur la protection de la nature, nous avons fait un pas extrêmement important vers la branche hydroélectrique bien représentée ici.
Mais il faut se souvenir qu'il y a six ans seulement la protection des biotopes d'importance nationale constituait déjà un compromis. On avait déjà fait un compromis à l'époque: c'était le compromis de la stratégie énergétique. Il y a six ans seulement, nous avions accepté d'accorder aux énergies renouvelables l'intérêt national dans les objets à l'inventaire et la contrepartie était la protection des biotopes d'importance nationale. Tous les six ans, vous allez toujours un peu plus loin. Pourquoi est-ce important de protéger ces biotopes d'importance nationale? Parce que, bien qu'ils ne représentent que 2,17 pour cent du territoire, ils sont le coeur de la biodiversité. C'est là où se réfugient mille espèces menacées de disparition. Et puis, ils ont des fonctions économiques et vitales très importantes: une fonction pour la protection du climat, par le stockage du carbone dans les marais, une fonction pour la protection contre les crues, mais aussi une fonction pour la fourniture d'eau propre ou pour la valorisation touristique.
Mais, attention, depuis 1850, la Suisse a déjà perdu 90 pour cent de ces zones alluviales. Veut-on vraiment mettre en péril les 10 pour cent restants et pourquoi? Pourquoi, alors qu'on s'est mis d'accord sur les quinze projets de la table ronde, va-t-on ici apporter le poids de plus qui déséquilibrera complètement le projet?
La conséquence n'est pas cosmétique, elle est drastique. Concrètement, la conséquence est simplement la suppression de l'effet concret de la protection des biotopes d'importance nationale dans les zones marécageuses. Pourquoi la suppression? Parce que la caractéristique centrale de ces zones, c'est d'être marquées par l'eau et par sa dynamique. Certes, il est clair que l'on ne va pas construire sur place une installation, mais on va prélever de l'eau d'un cours d'eau qui traverse un biotope, on va soustraire une grande partie de cette eau et, donc, mettre en péril les habitats et les cadres vitaux des espèces menacées. En fait, on va enlever ce qui permet aux biotopes de fonctionner, c'est-à-dire, justement, l'eau et sa dynamique. L'OFEV le dit lui-même. Sur son site Internet, concernant les débits résiduels, il est indiqué très clairement: "Les captages entravent eux aussi la dynamique naturelle des cours d'eau. Or, celle-ci revêt une importance particulière, notamment pour les zones alluviales, milieux naturels de grande valeur écologique, qui dépérissent" – dépérissent – "en l'absence d'une dynamique d'écoulement suffisante."
Là, on parle de ces 2,17 pour cent du territoire qui doivent être protégés, que nous, parlementaires, avions décidé de protéger en 2014.
Il faut aussi ajouter que l'OFEV souligne que l'état écologique des zones alluviales n'est pas satisfaisant. Plus des trois cinquièmes d'entre elles présentent des déficits évidents: 62 pour cent des objets sont dans un état moyen, voire mauvais. Il ressort également de l'examen que la qualité écologique de nombreuses zones

alluviales continue de se déprécier, en particulier lorsque la dynamique naturelle des eaux ne fonctionne plus. Autrement dit, c'est typiquement la situation vers laquelle on va.
C'est pour ces raisons que je vous invite à ne pas déséquilibrer le projet. Je sais que toute la tension était concentrée, dans cet article, sur les débits résiduels, mais cette question-là est tout aussi importante. On est en train, révision après révision, de grignoter les bases de la protection de la biodiversité, avec des conséquences qui sont très importantes.
Enfin, je pense que c'est un faux incitatif, parce que qu'est-ce qu'on fait? On dit aux entreprises: "Essayez d'aller construire des projets dans ces zones". On les encourage à développer ces projets, alors que ces zones sont extrêmement sensibles. Si l'on veut protéger la biodiversité – parce qu'il faudra le faire –, alors il faudra laisser des quantités d'eau très importantes. Le débit résiduel sera un peu plus que résiduel. Economiquement, ce ne serait donc plus viable, ce ne serait plus intéressant. Donc, c'est, de mon point de vue, également un faux incitatif financier et économique, un faux incitatif économique qui consiste à envoyer ces entreprises dans cette direction, vers des procédures qui seraient certainement longues et qui ne seraient pas forcément couronnées de succès.
Je vous invite chaleureusement à en rester au compromis qui avait été décliné dans la Stratégie énergétique 2050, mais qui a été déjà affaibli largement – largement affaibli – par notre nouveau compromis, avec la possibilité de faire des constructions sur les nouvelles zones proglaciaires et les nouvelles zones alluviales.
Par contre, ce qu'a voulu faire le Conseil national, et je le souligne, c'est de laisser la possibilité qui existe actuellement, dans les cas d'assainissement, d'avoir des nouveaux tronçons en débit résiduel. C'est garanti par la lettre b.
Si nous voulons en rester au droit en vigueur, nous ne modifions pas le droit. Si vous voulez aller plus loin que le droit en vigueur et faire une nouvelle entaille dans la biodiversité, alors il faut suivre la majorité de la commission, mais dans ce cas il faut le nommer en tant que tel.
Je vous invite à ne pas le faire et à suivre la minorité.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Noch einmal, damit es auch zu den Materialien gegeben wird: Mit diesem Zusatz möchte Ihre Kommission sicherstellen, dass wir nicht zuletzt bei diesen Auenschutzgebieten und bei den übrigen

AB 2023 S 417 / BO 2023 E 417

Gebieten nicht hinter den bestehenden Rechtszustand zurückgehen, d. h. noch einen höheren Schutz haben als im bestehenden Recht. Es ist nicht das Ziel dieser Bestimmung, den Schutz dieser Biotope oder Reservate gegenüber dem aktuellen Recht irgendwie zu mindern. Das sage ich hier zuhanden des Amtlichen Bulletins. Damit ist auch klar, dass das eine Absicherung ist, was eine Interpretation dieses Artikels im Sinne eines höheren Schutzes betrifft, und, wie gesagt, nicht quasi eine Aushebelung der bisher geltenden Schutzziele. Im Übrigen sind das Biotop und das Reservat im Normalfall ja absolut geschützt; das ist der Normalfall, und wir haben nur Ausnahmen.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich bitte Sie hier auch, der Kommissionsmehrheit zu folgen. Ich möchte dazu sagen, dass Buchstabe c inhaltlich nicht bedeutet, dass man dann die Wasserkraftanlage einfach bauen kann. Es muss dazu weiterhin eine Interessenabwägung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz geführt werden. Das ist das, was soeben auch vom Kommissionssprecher gesagt wurde.
Hingegen sollte es klar sein, dass der Ausschluss bei den Restwasserstrecken nicht per se von Anfang an gilt, und damit bringt der Antrag der Mehrheit eine Klärung des Vollzugs. In der Situation, wie sie sich heute gestaltet, ohne diese Ergänzung, kann es durchaus zu Schwierigkeiten, zu Streitigkeiten und damit auch zu Verfahrensverzögerungen kommen.
Wenn Sie hier der Mehrheit folgen, vereinfachen Sie auch den Vollzug in diesem Bereich.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5820)
Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 17 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr
La séance est levée à 12 h 50

AB 2023 S 418 / BO 2023 E 418

21.047

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.23 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)
Loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (Modification de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité)

Ziff. 1 Art. 12 Abs. 3bis – Ch. 1 art. 12 al. 3bis

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Die Mehrheit hat bei Absatz 3bis das Konzept des Nationalrates übernommen, wonach bei Vorhaben innerhalb des Inventars von Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz auf die Leistung von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen verzichtet werden kann; dies, weil einerseits solche Massnahmen oftmals nicht möglich sind und sie andererseits das Interesse an solchen Vorhaben schmälern, sodass sie gar nicht erst in Erwägung gezogen werden. Die Minderheit möchte in einer abgeschwächten Form an den Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen festhalten.
Der Antrag der Kommissionsmehrheit respektive der Beschluss des Nationalrates hat den Vorteil, dass es sich um eine Kann-Bestimmung handelt. Die Behörden können also im Einzelfall auf solche Massnahmen verzichten, müssen es aber nicht. Das erlaubt bei der Umsetzung solcher Vorhaben die notwendige Flexibilität und lässt es zu, auf das sinnlose Suchen nach Ausgleichs-, Ersatz- oder Wiederherstellungsmassnahmen zu verzichten.

Mazzone Lisa (G, GE): "Ces mesures de protection, de reconstitution, de remplacement ou de compensation constituent un élément important, largement accepté, dans la recherche d'un compromis sur de tels projets et apportent une contribution significative à la conservation de la biodiversité. Y renoncer n'est ni nécessaire ni approprié." Je vous ai cité un extrait de la lettre conjointe de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie et de la Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement.
De quoi parle-t-on? Les mesures de protection peuvent s'appliquer à des captages d'eau qui pourraient être installés de façon que les animaux sauvages ne courent pas le risque de se noyer. Il s'agit aussi d'organiser la phase des travaux afin de ne pas déranger les animaux en période de reproduction. Par des mesures de remise en état, il s'agit par exemple de renaturer l'espace du chantier. Les mesures de remplacement ont pour but la revitalisation d'un autre tronçon d'un cours d'eau si un habitat protégé est détruit. Les mesures de compensation servent par exemple à mieux protéger d'autres secteurs.
Vous voyez que ce sont des mesures qui restent raisonnables. Ce sont des mesures qui exigent simplement le soin nécessaire et la prise en compte nécessaire dans le cadre des projets. Malheureusement, on décide d'affaiblir ces mesures avec une proposition qui est, je dois le dire, un peu bricolée. La formulation proposée crée une insécurité juridique. C'est une formulation potestative, mais, en fait, qui décide? On ne nous dit pas qui décide. Est-ce le "porteur" du projet lui-même qui décide? Si ce n'est pas lui, sur quelle base décide-t-on de renoncer aux mesures? Est-ce que cette proposition peut être contestée en justice?
Est-ce que cela ouvre la porte à des dédommagements? Beaucoup de questions se posent et ne sont pas réglées. Surtout, on ouvre la possibilité de renoncer à ces mesures dans les territoires les plus précieux. Mais, et c'est le paradoxe, on laisse entendre que, sur ces territoires très précieux que l'on veut protéger, on peut renoncer aux mesures de compensation et de remplacement. En revanche, sur le reste des territoires, on n'y renonce pas et on continue de les mettre en place. C'est complètement contre-intuitif. Ce serait justement pour les territoires de grande qualité que l'on devrait davantage encore veiller à mettre en place ces mesures.
Y renoncer heurte également le principe du pollueur-payeur qui est inscrit dans la Constitution. Je rappelle que c'est au porteur du projet – c'est d'ailleurs peut-être la raison pour laquelle une proposition est sur la table – de payer pour des mesures qui, je le rappelle, doivent être proportionnées. C'est peut-être l'un des enjeux: alléger encore la situation pour les porteurs de projets, mais au détriment de la collectivité. Je pense qu'on peut vraiment s'appuyer sur l'argument des cantons: les mesures d'accompagnement, de compensation et de remplacement améliorent l'acceptation et l'acceptabilité du projet. Elles permettent également à la population locale de voir leur projet mis en place de manière plus intéressante. A ce titre, c'est aussi une forme de geste qui montre que l'on cherche à avoir une adhésion au projet. Je vous invite donc à suivre les propositions de la Conférence des directrices et des directeurs de l'énergie, ainsi que de celle des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement, et à rejeter cette proposition du Conseil national, en créant ainsi une divergence.

Z'graggen Heidi (M-E, UR): Wir haben ja bereits im geltenden Recht die Möglichkeit, dass von der ungeschmälerten Erhaltung abgewichen werden kann, wenn ein Vorhaben von nationalem Interesse ist. Die Objekte gemäss Artikel 5 NHG betreffen ja die BLN-Gebiete. Dass man unter Umständen Anlagen in einem BLN-Gebiet erstellen muss, ist für einen Teil der Bevölkerung bereits ein anspruchsvolles Vorhaben. Es sind unsere schönsten Landschaften, ja unsere Landschaftsperlen. Dass man jetzt hier im Grundsatz sagt, es gibt die Möglichkeit, dass man unter Umständen in so einem Gebiet etwas für die Energiesicherheit machen muss, kann, glaube ich, bis zu einem bestimmten Grad nachvollzogen werden. Dass man jetzt aber sagt, man will auf die

Leistung von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen verzichten, ist schwer nachvollziehbar. Die Gewinnung von Energie ist ja nicht abhängig von der Leistung von Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen.
Natürlich ist das mit Kosten verbunden, dessen bin ich mir vollkommen bewusst. Wenn man aber in diese Gebiete geht, dann sieht man: Es betrifft unter Umständen sehr, sehr wertvolle Lebensräume. Sie alle wissen, wir haben auch ein Problem mit der Biodiversität in der Schweiz, wir werden das dann ja übernächste Woche diskutieren. Ich glaube, mit diesen Leistungen für Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen können wir gleichzeitig an Orten, die eben nicht so wertvoll sind, einen guten Beitrag leisten. Ich finde das sehr wichtig.
Ich schlage Ihnen vor und lege Ihnen ans Herz: Folgen Sie hier der Minderheit. Noch zu meiner Interessen-

bindung: Ich bin Präsidentin der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission und stelle natürlich in dieser Funktion schon fest, dass wir immer mehr Druck auf diese Gebiete haben. Dessen müssen wir uns bewusst sein. Wenn wir schon eingreifen, dann braucht es auch Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen.

Rösti Albert, Bundesrat: In Kürze: Ich würde Ihnen hier beliebt machen, dem Nationalrat und der Mehrheit zu folgen, auch in dem Sinne, dass wir langsam auf die Zielgerade einbiegen und Differenzen jetzt möglichst bereinigen könnten. Wir könnten diese Differenz hier bereinigen. Ich habe Verständnis für das, was gesagt wurde, aber wenn es heisst: "dabei kann auf Leistungen [...] verzichtet werden", bedeutet dies ja nicht, dass man auf Leistungen verzichten will. Die Bewilligungsbehörde wird natürlich weiterhin zumutbare Ausgleichsmassnahmen verlangen, aber es gibt vielleicht Gebiete, wo diese nicht unbedingt einfach realisierbar sind. Ich würde jetzt hier in der Güterabwägung eher auf die Seite der Produktion und der Mehrheit gehen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5821)
Für den Antrag der Mehrheit ... 25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 16 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 4, 5 – Al. 4, 5

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Zu den Absätzen 4 und 5 gibt es zwar keinen Einzelantrag und auch keine Mehrheiten und Minderheiten, aber einen Auftrag an den Berichterstatter. Hier geht es darum, dass der Bundesrat für die Wasser- und für die Windkraftanlagen die erforderliche Grösse und Bedeutung festlegt; er tut dies aufgrund von verschiedenen Kriterien. Im Rahmen unserer Beratungen wurde klargestellt, dass der Bundesrat hier aufgefordert ist, möglichst die effizienteste Technologie einzusetzen und diesen Aspekt quasi als überragendes Kriterium in seine Überlegungen mit einzubeziehen. Wir möchten das aber nicht in einem eigentlichen Artikel formulieren. Wir gehen davon aus, dass das so oder so erfolgt. Wir erwähnen es hier zuhanden der Materialien.

Angenommen – Adopté

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 1 Art. 13 Abs. 3
Antrag der Kommission
Festhalten

Ch. 1 art. 13 al. 3
Proposition de la commission
Maintenir

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Es geht um die Verfahrensbeschleunigung bei der Bewilligung von Anlagen zum Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien. Hier kranken wir ja sehr stark, wir haben Verfahrensdauern von zehn bis zwanzig Jahren. Der Ständerat hat Absatz 3 eingefügt, wonach der Bundesrat beschliessen kann, die notwendigen Bewilligungen in einem konzentrierten und abgekürzten Verfahren zu erteilen. Der Nationalrat hat dies gestrichen.
Im Hinblick auf die dringend notwendige Beschleunigungsvorlage, welche sich dieses Problems annehmen sollte, möchte Ihre Kommission an Absatz 3 festhalten. Wir haben ja in der Schweiz sowohl für die Stromleitungen als auch für die Produktionsanlagen Bewilligungsverfahren, welche oftmals zehn, zwanzig und mehr Jahre dauern, was wir uns im Rahmen dieser Vorlage zur Stromversorgungssicherheit nicht mehr leisten können. Die Beschleunigungsvorlage fehlt nach wie vor. Wenn wir im Bereich der Verfahrensbeschleunigung eine entsprechende Vorlage auf dem Tisch haben, wird sich dieser Platzhalter erübrigen. Bis dahin ist Absatz 3 aber wichtig.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich möchte Ihnen einfach zur Information mitgeben, dass wir noch im Juni mit einer Botschaft zur Beschleunigungsvorlage an sich, in der wir eine weitere Änderung darlegen werden, zu Ihnen

kommen. Das schliesst aber nicht aus, dass Sie hier zur Sicherheit Artikel 13 Absatz 3 drin lassen. Wir wissen ja nicht, wie die Beratung ausgehen wird, und so hätten wir hier mindestens eine Rückfallposition. Ich kann das so unterstützen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 15
Antrag der Kommission
Abs. 1, 1ter, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1bis
... Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.
Abs. 1quater
Festhalten

Ch. 1 art. 15
Proposition de la commission
Al. 1, 1ter, 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1bis
... Le Conseil fédéral fixe des rétributions minimales pour les installations d'une puissance inférieure à 150 kW. Celles-ci se basent sur l'amortissement des installations de référence sur leur durée de vie.
Al. 1quater
Maintenir

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich fasse die Kommentare der Kommission zusammen.
Artikel 15 Absatz 1bis: Es geht um die Abnahme- und Vergütungspflichten für den produzierten Strom. Je nach Auslegung des Gesetzes hat das erhebliche Kostenfolgen. Der Nationalrat hat die Fassung des Ständerates aus der ersten Lesung abgeändert. Nach ausführlichen Darlegungen der Verwaltung mit Berechnungen für die unterschiedlich grossen Anlagen und typischen Eigenverbrauchsarten – Kleinanlagen von 5 bis 12 Kilowatt, mittlere Anlagen von 50 Kilowatt und Grossanlagen von mehr als 150 Kilowatt – kam Ihre Kommission bezüglich Absatz 1bis zum Schluss, dass der Bundesrat für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 Kilowatt Minimalvergütungen festlegen muss. Er muss sich dabei an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer orientieren.
Nach Ansicht Ihrer Kommission braucht es keinerlei zusätzliche Präzisierungen wie Berücksichtigung der Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie allfällige Förderbeiträge. Mit dieser Bestimmung hat der Bundesrat genügend

Flexibilität, um auf die Rentabilität aller Anlagen reagieren zu können.
Artikel 15 Absatz 1quater: Es geht hier um die Vergütung bei erneuerbarem Gas. Die entsprechende Vergütung wurde durch den Ständerat so geregelt, dass sich der Preis für den Netzbetreiber am Kaufpreis, den er einem Dritten zu bezahlen hätte, orientiert. An dieser Fassung hält Ihre Kommission fest. Der Beschluss des Nationalrates bei der Abnahme von Biogas ist verfassungsrechtlich bedenklich. Es wurde ins Feld geführt, dass damit die Wirtschaftsfreiheit beschränkt würde. Es würde zu einem verfassungsrechtlich unzulässigen Kontrahierungszwang in einem offenen Markt führen. Der Nationalrat hat beim Gas das Konzept des Stroms übernommen – beim Strom haben wir aber nur einen teilliberalisierten Markt, beim Gas ist dies anders: Es besteht aufgrund der Intervention der Weko ein freier Markt. Ihre Kommission bittet Sie dringend und einstimmig, an der Fassung des Ständerates festzuhalten.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Herr Bundesrat Rösti verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 26b
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 26b
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier geht es um das doch recht berühmte Projekt Lago Bianco, dem wir in der Erstlesung zugestimmt haben. Für dieses Projekt haben wir aber eine neue Lösung gefunden; ich verweise auf die Beratungen zu Artikel 29a.

Schmid Martin (RL, GR): Ich bin dem Berichterstatter dankbar, dass er das Projekt Lago Bianco erwähnt hat. Wir haben in der letzten Debatte diesem Projekt einstimmig zugestimmt. Es ist ein anderes Projekt als die Speicherprojekte oder die Winterstromprojekte, denn es geht um ein Umwälzprojekt, es geht um ein Pumpspeicherprojekt wie Linth-Limmern oder Nant de Drance.
Wir haben damals in unserem Rat die europäische Sichtweise in die Debatte einbringen wollen. Ich bedaure, dass der Nationalrat nicht über die Landesgrenze hinaussieht, obwohl Stromnetze doch integral zu betrachten sind. Der Bundesrat hat diese Möglichkeit jetzt nicht mehr. Bei den Fördersystemen wurde leider auch die Cost-plus-Lösung nicht mehr aufgeführt. Mein Gedanke war damals, dass der Steuerzahler oder der Stromkonsument nicht zu viele Kosten tragen müsste. Ich glaube, mit diesem Gedanken hat sich der Nationalrat nicht auseinandergesetzt. Wir haben jetzt nur noch die Möglichkeit der gleitenden Marktprämie oder der Investitionsbeiträge. Die Investitionsbeiträge würden bis zu 60 Prozent betragen. Wenn man von Baukosten von 2,5 Milliarden Franken ausgeht, kann man das hochrechnen; dann sind das vorweg Investitionsbeiträge von 1,5 Milliarden Franken.
Manchmal frage ich mich, ob man nicht günstigere Lösungen für mehr Versorgungssicherheit, für mehr Integration des Schweizer Strommarktes in Europa haben könnte. Aber ich bin hier auch der faktischen Realität des Nationalrates gefolgt und bin somit einverstanden damit, dass man jetzt diese Variante nicht mehr weiterverfolgt, aber umgekehrt die teuren Varianten der Investitionsbeiträge und Contract-for-Difference-Vorbehalte – das musste ich einfach noch loswerden.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Herr Bundesrat Rösti verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 27b Abs. 1
Antrag der Kommission
Festhalten

Ch. 1 art. 27b al. 1
Proposition de la commission
Maintenir

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ihre Kommission beantragt Ihnen, an der Fassung des Ständerates festzuhalten. Sowohl Ihre Kommission als auch der Bundesrat sind der Ansicht, dass der Nationalrat die Förderung der Geothermie zu stark ausgedehnt hat. Mit dem Netzzuschlag können jedoch Elektrizitätsanwendungen und Technologien gefördert werden. Geothermieprojekte zur Wärmegewinnung werden bereits mit dem CO2-Gesetz gefördert. Die entsprechenden zusätzlichen Investitionsbeiträge im Beschluss des Nationalrates gehen daher zu weit.
Die Abstimmung erfolgte mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung. Es gibt keine Minderheit.

Rösti Albert, Bundesrat: Nur ganz kurz: Wir sind froh um diese Korrektur, um das Festhalten des Ständerates, weil der Netzzuschlagsfonds sonst schon genügend belastet ist. Wir wollen ja den Beitrag pro Kilowattstunde auch nicht erhöhen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 29a
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. a
a. Neue Wasserkraftanlagen mit einer Leistung ab 1 MW;
Abs. 1bis
Kein Anspruch auf eine gleitende Marktprämie besteht für Wasserkraftanlagen, die überwiegend dem Umwälzbetrieb dienen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, wenn ein ausgewiesener Bedarf an zusätzlichen Speicherkapazitäten besteht, um erneuerbare Energien integrieren zu können.
Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 29a
Proposition de la commission
Al. 1 let. a
a. les nouvelles installations hydroélectriques d'une puissance égale ou supérieure à 1 MW;
Al. 1bis
Aucune prime de marché flottante ne peut être sollicitée pour les installations hydroélectriques servant de manière prépondérante au pompage turbinage. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions s'il existe un besoin avéré de capacités de stockage supplémentaires pour pouvoir intégrer les énergies renouvelables.
Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich behandle gleichzeitig Absatz 1 Litera a und Absatz 1bis dieses Artikels. Hier wurde festgelegt, dass Wasserkraftanlagen, die überwiegend dem Umwälzbetrieb dienen, keinen Anspruch auf die gleitende Marktprämie haben, dies als Grundsatz. Um aber einem Projekt wie z. B. Lago Bianco entgegenzukommen, welches allenfalls einen Bedarf an zusätzlicher Speicherkapazität abdecken könnte, um erneuerbare Energie zu produzieren, hat man hier dem Bundesrat in Absatz 1bis dieses Artikels eine Ausnahme ermöglicht. Damit hätte er die Möglichkeit, ein solches Werk wie z. B. Lago Bianco allenfalls über diese Bestimmung zu unterstützen, sofern dann z. B. auch von einem Nachbarland ein entsprechender Bedarf signalisiert würde. Auf jeden Fall möchte die UREK-S das Projekt nicht von vornherein ausschliessen. Wir schliessen uns aber dem Beschluss des Nationalrates bei Artikel 26b an und geben hier dem Bundesrat eigentlich die Möglichkeit, im Notfall zu intervenieren.

Angenommen – Adopté

AB 2023 S 421 / BO 2023 E 421

Ziff. 1 Art. 29d Abs. 3
Antrag der Kommission
... kann der Betreiber 10 bis maximal 40 Prozent des übersteigenden Teils ...

Ch. 1 art. 29d al. 3
Proposition de la commission
... peut retenir de 10 à 40 pour cent au maximum de la partie excédentaire ...

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier wollte der Ständerat in der ersten Lesung eine klare Förderung der Winterproduktion. Dies wurde vom Nationalrat unverständlicherweise gestrichen. Die Kommission reduziert aber nun, um hier einen Schritt auf den Nationalrat zuzugehen, die zusätzlichen Gewinnmöglichkeiten der Winterstromproduzenten, indem sie das Minimum von 20 auf 10 Prozent heruntersetzt. Trotzdem möchte sie hier ein zusätzliches Anreizsystem schaffen.
Der Antrag wurde mit 8 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen. Es gibt keine Minderheit.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich möchte einfach zuhanden der Materialien sagen, ich habe es vorhin angedeutet: Der Netzzuschlagsfonds wird relativ stark beansprucht, und ich gehe davon aus, dass der Bundesrat, solange die Gelder knapp sind, hier eher an der unteren Grenze sein wird; dies einfach zur Kenntnisnahme. Aber ich bin mit dem Antrag einverstanden.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 35 Abs. 2 Bst. dquater, dquinquies, 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 35 al. 2 let. dquater, dquinquies, 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 36
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Unverändert

Ch. 1 art. 36
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
Inchangé

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich werde Artikel 36 in globo behandeln. Der Nationalrat hat hier ja für die Investitionsbeiträge nach dem 5. Kapitel und für die gleitende Marktprämie Wartelisten vorgesehen. Nach Ansicht der Kommission ist das Instrument der gleitenden Marktprämie derart konzipiert, dass sich keine Wartelisten aufdrängen.
Die Verwaltung und der Nationalrat sind der Meinung, dass eine Warteliste der Tod für die Förderung des Netzzubaus ist, aber als Notmassnahme angewendet werden müsste, nämlich dann, wenn die Gelder des Netzzuschlagsfonds knapp würden, wie der Bundesrat bereits erwähnt hat.
Unsere Kommission ist der Ansicht, dass die gleitende Marktprämie über vierzig Jahre unterschiedliche Belastungen des Netzzuschlagsfonds bzw. Rückflüsse in den Netzzuschlagsfonds ergeben wird. Der Netzzuschlagsfonds sollte sich verschulden können, da man nicht abschätzen kann, ob es Jahre geben kann, in denen diese gleitende Marktprämie zu hohen Differenzzahlungen führen wird, und Jahre, in denen es dann wieder zu entsprechenden Rückflüssen kommt. Man möchte daher beim System der gleitenden Marktprämie keine Wartelisten einführen, bei den Investitionsbeiträgen aber sehr wohl.
Deshalb korrigiert die Kommission die Fassung des Ständerates aus der ersten Lesung und kommt auf geltendes Recht zurück, wonach nurmehr bei Investitionsbeiträgen nach dem 5. Kapitel Wartelisten vorgesehen sind. Der Entscheid fiel mit 10 zu 0 Stimmen, es gibt keine Minderheit. Sie sehen diese Streichung dann bei Absatz 3.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 37 Abs. 1, 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 37 al. 1, 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Es geht um die Gestaltung des Netzzuschlagsfonds. Unsere Kommission schlägt Ihnen vor, den Beschluss des Nationalrates zu übernehmen. Damit wird der Netzzuschlagsfonds neu konzipiert: Er darf sich verschulden, und seine Mittel sind zu verzinsen.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Der Herr Bundesrat verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 37a Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 37a al. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier hat der Nationalrat dann folgerichtig statt der Lösung des Ständerates mit der Einführung von Tresoreriedarlehen dem Netzzuschlagsfonds die Möglichkeit gegeben, sich zu verschulden, ohne diese Schulden innerhalb von fünf Jahren zurückzahlen zu müssen. Damit besteht eine grössere Flexibilität, da aufgrund des zu erwartenden Zubaus bei den erneuerbaren Energien mit doch starken Schwankungen beim Netzzuschlagsfonds zu rechnen ist.
Die Tresoreriedarlehen unterstehen nicht der Schuldenbremse. Das verhindert, dass die entsprechenden Ausgaben jeweils in der Budgetdebatte genehmigt werden müssen und so jeweils quasi eine neue Diskussion über die angewendeten Instrumente zum Ausbau der erneuerbaren Energien geführt werden müsste. Insbesondere würde es heikel, wenn allfällige Budgetpositionen nicht genehmigt würden, da die Investitionen bereits getätigt wären. Im Gegenzug müssen die Tresoreriedarlehen innert sieben Jahren aus den Erträgen des Netzzuschlages zurückbezahlt werden. Die Höhe der Schuld darf maximal das Zweifache einer Jahreseinnahme betragen. Die Verwaltung legte uns dar, dass sie mit einer Summe von 2,5 bis 2,8 Milliarden Franken auskommt, ausser das Parlament würde noch zusätzliche Fördertatbestände beschliessen, was – ich erlaube mir diese Bemerkung – nie ganz ausgeschlossen ist.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Bundesrat Rösti verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 38 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

AB 2023 S 422 / BO 2023 E 422

Ch. 1 art. 38 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Bei Artikel 38 Absatz 3 geht es um die Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33a, nämlich für Biomasseanlagen. Sie waren ursprünglich bis 2030 limitiert. Diese Bestimmung wird aufgehoben. Die Biomasseanlagen produzieren im Winter ungefähr gleich viel wie im Sommer. Sie leisten damit einen guten Beitrag zur Deckung des Winterstrombedarfs. Der Entscheid fiel einstimmig.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Der Herr Bundesrat verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 40 Bst. e
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 40 let. e
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: In diesem Artikel geht es um Endverbraucher mit einer gewissen Grösse, die mit dem Bund eine Zielvereinbarung unterzeichnet haben und bei Erreichen der Ziele die Netzzuschlagskosten zurückerstattet erhalten, und zwar nach den Auflagen gemäss den Buchstaben a, b, c und d. Erreichen sie die Energieeffizienzziele, erhalten sie je nach Höhe der Kosten den ganzen Netzzuschlag oder einen Teil davon zurückerstattet.
Gegenwärtig reden wir von 200 Unternehmen, die 4,7 Terawattstunden oder 8 Prozent des gesamten Stromes der Schweiz verbrauchen. 100 Millionen Franken werden zurückverteilt. Mit einer Investitionspflicht von 25 Prozent würden gemäss der Fassung, die wir einmal aufgestellt haben, jeweils immer 25 Millionen Franken weiterinvestiert. Allerdings schliesst sich hier nun unsere Kommission dem Nationalrat an. Ein Industriebetrieb, der natürlich sehr energieintensiv ist, hat alles Interesse daran, seinen Betrieb energieeffizient zu machen, damit er den Netzzuschlag zurückerstattet erhält. Er wird dann die entsprechenden Energieeffizienzziele verfolgen und dafür investieren. Ab einem gewissen Punkt aber hat er dann eben alles realisiert, was zu realisieren ist, und der Betrieb ist voll optimiert. Für diesen Fall ist es auch nicht mehr sinnvoll, hier weitere Bedingungen ins Gesetz aufzunehmen. Er hat ja seine Aufgaben gemacht, seinen Betrieb optimiert und seinen Beitrag an die Energieeffizienz abschliessend geleistet.
Wir bereinigen diese Differenz mit dem Nationalrat.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Bundesrat Rösti verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 45a
Antrag der Mehrheit
Titel
Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden
Abs. 1
Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 Quadratmeter ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen. Die Kantone können bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von weniger als 300 Quadratmeter zusätzlich eine Pflicht vorsehen.
Abs. 2
Die Kantone regeln die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage:
a. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht;
b. technisch nicht möglich ist; oder
c. wirtschaftlich unverhältnismässig ist.
d. Streichen
Abs. 3
Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den Ausnahmen regeln die Kantonsregierungen die Ausnahmen auf Verordnungsstufe.
Abs. 4
Kantone, welche Anforderungen zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten gemäss Muken 2014 Teil E oder weitergehend bis am 1. Januar 2023 eingeführt haben, sind von der Umsetzung von den Absätzen 1–3 befreit.

Antrag der Minderheit
(Noser, Crevoisier Crelier, Mazzone, Thorens Goumaz)
Abs. 1
Auf und an Gebäuden sind geeignete Flächen solaraktiv auszurüsten. Betroffen sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht bewilligte Neubauten und Dachsanierungen.
Abs. 2
Gemäss Nationalrat, ausser:
c. Streichen
d. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4
Kantone, welche äquivalente oder weiterführende Anforderungen zur Eigenstromerzeugung als Absätze 1 und 2 einführen, sind ab deren Geltungsstart von der Umsetzung von den Absätzen 1–3 befreit.

Ch. 1 art. 45a
Proposition de la majorité
Titre
Obligation d'utiliser l'énergie solaire pour les bâtiments
Al. 1
Lors de la construction de nouveaux bâtiments d'une surface déterminante de construction supérieure à 300 mètres carrés, une installation solaire, par exemple photovoltaïque ou thermique, doit être mise en place sur les toits ou les façades. Les cantons peuvent étendre cette obligation aux bâtiments d'une surface égale ou inférieure à 300 mètres carrés.
Al. 2
Les cantons règlent les exceptions, notamment pour les cas où la mise en place d'une installation solaire:
a. est contraire à d'autres prescriptions de droit public;
b. n'est pas possible sur le plan technique, ou
c. est disproportionnée du point de vue économique.
d. Biffer
Al. 3
Jusqu'à l'entrée en vigueur des dispositions légales cantonales, les gouvernements cantonaux règlent les exceptions par voie d'ordonnance.
Al. 4
Les cantons qui, au 1er janvier 2023 au plus tard, ont introduit des exigences relatives à la production propre de courant dans les nouvelles constructions selon la section E du modèle de prescriptions énergétiques des cantons (édition 2014), ou des exigences qui vont encore plus loin, sont exemptés de la mise en oeuvre des alinéas 1 à 3.

Proposition de la minorité
(Noser, Crevoisier Crelier, Mazzone, Thorens Goumaz)
Al. 1
Sur les toits ou les façades des bâtiments, les surfaces qui s'y prêtent doivent être équipées pour produire de l'énergie solaire. Les bâtiments concernés sont les nouvelles constructions et les assainissements de toiture encore non autorisées lors de l'entrée en vigueur de la présente loi.
Al. 2
Selon Conseil national, sauf:
c. Biffer
d. Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

AB 2023 S 423 / BO 2023 E 423

Al. 4
Les cantons qui introduisent des exigences en matière d'autoproduction de courant équivalentes aux alinéas 1 et 2 ou encore plus strictes sont exemptés de la mise en oeuvre des alinéas 1 à 3 dès le début de leur validité.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich gehe davon aus, dass mehrere Mitglieder der Kommission sprechen werden, weil das wiederum auch Punkte sind, die in der Kommission heftig umstritten waren. Es sind Konzeptanträge. Entweder stimmen Sie mit der Mehrheit oder mit der Minderheit, und daher kommentiere ich den Antrag der Mehrheit nur einmal.
Der Nationalrat hat eine Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden festgelegt und den Kantonen die Umsetzung der Ausbau-, Sanktions- und Ausnahmebestimmungen übertragen. Diese Pflicht besteht gemäss Nationalrat für noch nicht bewilligte Neu- und erhebliche Um- und Erneuerungsbauten, insbesondere bei einer Sanierung des Dachs. Das geltende Recht sieht eine Pflicht zur Nutzung der Solarenergie für Neubauten vor. Auf Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 Quadratmetern muss eine Solaranlage installiert werden. Diese Regelung haben wir mit dem "Solar-Express" eingefügt. Dieser "Solar-Express" ist bis 2025

befristet, es geht nun um die Nachfolgeregelung. Eine Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäudesanierungen ist politisch aber belastet. Aktuell läuft es bei der Fotovoltaik anscheinend gut, die Auftragsbücher sind voll.
Nun, Sie haben diese Diskussion hier im Saal zu führen. Es gibt eine Mehrheit und eine Minderheit, die selbstverständlich jeweils ihre Argumente vorbringen können. Für die Mehrheit wird der "Solar-Express" in logischer Konsequenz weitergeführt. Beim Bau neuer Gebäude mit anrechenbarer Gebäudefläche von mehr als 300 Quadratmetern ist eine solche Solaranlage zu erstellen, mit entsprechenden Ausnahmen von dieser Pflicht; bei Um- und Erneuerungsbauten ist dies nicht vorgesehen. In Absatz 4 dieses Artikels wird insbesondere auch festgelegt, dass Kantone, welche Anforderungen zur eigenen Stromerzeugung bei Neubauten gemäss Muken 2014 umgesetzt haben, von der Umsetzung der Absätze 1 bis 3 ausgenommen sind. Eine Minderheit möchte diese Pflicht ausdehnen auf Dachsanierungen. Der Entscheid für den Antrag der Mehrheit fiel mit 6 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Der Bundesrat selbst rät davon ab, zusätzliche Pflichten für die Bestandesgebäude einzuführen. Die Minderheit wird vertreten von Herrn Kollege Noser.

Noser Ruedi (RL, ZH): Sie haben es vorhin erlebt, dass ich mich bei Artikel 2a intensiv dafür eingesetzt habe, dass die Winterproduktion im Bereich Wasserkraft in unserem Land erhöht wird. Ich glaube, ich darf auch für mich reklamieren, dass ich mich intensiv für Freiflächensolaranlagen eingesetzt habe, und wir haben den ganzen alpinen "Solar-Express" gestartet. In diesem Gesetz haben wir im Bereich der Auenlandschaft – das hat Herr Stark vorhin bei Artikel 2a erwähnt – den Umweltschutz etwas zurückgebunden. Wir haben vorhin den "Wind-Express" beschlossen; wir haben ganz viele Eingriffe in unsere Natur beschlossen, um die Energieversorgung in unserem Land zu sichern.
Jetzt geht es darum, was wir im urbanen Raum machen. Das ist nun die Gretchenfrage. Als jemand, der sich vorhin im Sinne dieser Sache eingesetzt hat, fühle ich mich persönlich dafür verantwortlich, dass wir auch im urbanen Raum alles machen, was nötig ist. Das bedeutet für mich Verantwortung. Darum bin ich hier felsenfest davon überzeugt, dass der Beschluss des Nationalrates der richtige Weg ist, nämlich dass man sagt, dass bei Neu- und Umbauten die solaraktive Fläche, die dafür geeignet ist, auch zu nutzen ist.
Warum hat der Nationalrat hier gut gearbeitet? Er hat sich nicht auf das Dach beschränkt, wie das jetzt die Mehrheit unserer Kommission tut, sondern er spricht von den solaraktiven Flächen, die geeignet sind. Wenn Sie Winterstrom wollen, dann müssen Sie vertikale Fassaden solaraktiv ausrüsten, Geländer an Balkonen – es gibt viele Beispiele dafür, vielleicht kann mich dann noch jemand von der Minderheit mit zusätzlichen Beispielen unterstützen. Wenn Sie Sommerstrom wollen, dann müssen Sie die Dächer mit Solaranlagen ausrüsten. Das heisst, die Formulierung des Nationalrates ist viel präziser und vor allem für das Ziel, das wir haben – Winterstrom zu generieren –, auch besser.
Wir müssen uns bewusst sein: Diese Solaranlagen werden ja aktiv gefördert. Es liegt in unserer Verantwortung, dass diese Förderung dann auch die richtige Produktion unterstützt. Ehrlicherweise könnte man sagen, im Sommer bräuchten wir diese Förderung gar nicht, es reiche, wenn sie den Winterstrom unterstützt. Nur funktioniert das bei Solarstrom nicht. Diese Anlagen werden im Sommer auch immer produzieren. Wenn Sie dem Beschluss des Nationalrates folgen, machen Sie mehr Winterstrom, als wenn Sie dem ständerätlichen Beschluss folgen. Wenn wir diese Energiewende vernünftig schaffen wollen, dann müssten wir doch sagen: Wenn Neubauten und Umbauten gemacht werden, muss immer geprüft werden, ob solaraktive Flächen genutzt werden können.
Wir haben dann gegenüber dem Nationalrat eine Ergänzung gemacht, indem wir versucht haben, das, was die Kantone gefordert haben, einzubauen, sodass die Gesetzgebungen von Kantonen, die schon weiter gehen, kompatibel sind mit dem, was die Minderheit vorschlägt. Das darf ich, glaube ich, auch für die Mehrheit sagen. Die Mehrheit hat dasselbe auch gemacht. Die Konflikte, welche die nationalrätliche Version mit den Kantonen hatte, wurden sowohl mit dem Antrag der Mehrheit wie auch mit demjenigen der Minderheit Noser gelöst. Das darf man, glaube ich, für beide anfügen.
Ich bitte Sie, angesichts dessen, was wir jetzt alles beschlossen haben, nicht nur im nicht überbauten Raum, sondern auch im überbauten Raum die richtigen Massnahmen zu wählen und der Minderheit Noser zu folgen.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich bitte Sie hier, der Mehrheit zuzustimmen. Sie kennen die Position des Bundesrates, der hier keine Pflichten einführen wollte, dies auch im Sinne der Mehrheitsfähigkeit dieses Gesetzes. Sie kennen auch die Kraft der Hauseigentümer, die Kraft ihres Verbandes. Ich glaube, wir müssen auch das hier einbeziehen.
Ich meine, die Mehrheit der Kommission hat hier einen guten Kompromiss gewählt, eine Fortsetzung der Verpflichtungen im "Solar-Express". Wir haben damals lange um diese 300 Quadratmeter gerungen. Damit sind

Einfamilienhäuser – man kann sagen: sogar etwas vorzügliche Einfamilienhäuser – ausgeschlossen. Wenn man grösser baut, ist es dann, glaube ich, auch sinnvoll.
Ich denke auch, dass sich nicht so viel ändert. Wir stellen ja fest, dass die vorhandenen Arbeitskräfte und die Firmen, die solche Anlagen installieren, eher knapp sind. In der Regel prüfen heute Bauherren sowieso, ob sie das machen wollen. Ich glaube, wir sind nicht so weit weg voneinander.
Gehen Sie hier mit der Mehrheit, auch im Interesse der Mehrheitsfähigkeit des Gesetzes, was auch immer noch passieren wird.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5822)
Für den Antrag der Mehrheit ... 29 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 12 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 45abis
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
... ab einer Fläche von 250 Quadratmetern sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.
Abs. 2
... ab einer Fläche von 500 Quadratmetern sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes innerhalb von 5 Jahren ...
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit I
(Fässler Daniel, Bischof, Germann, Stark)
Abs. 1
... ab einer Fläche von 500 Quadratmetern sind ...

AB 2023 S 424 / BO 2023 E 424

Abs. 2
... ab einer Fläche von 1000 Quadratmetern sind ...

Antrag der Minderheit II
(Stark, Fässler Daniel, Germann, Reichmuth)
Streichen

Ch. 1 art. 45abis
Proposition de la majorité
Al. 1
... produire de l'énergie solaire. (Biffer le reste)
Al. 2
... dans un délai de 5 ans dès l'entrée en vigueur de la présente loi.
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité I
(Fässler Daniel, Bischof, Germann, Stark)
Al. 1
... d'une surface supérieure à 500 mètres carrés qui s'y prêtent ...
Al. 2
... de tourisme d'une surface supérieure à 1000 mètres carrés existantes qui s'y prêtent ...

Proposition de la minorité II
(Stark, Fässler Daniel, Germann, Reichmuth)
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich bin kein Parkplatz-Spezialist. Jetzt geht es aber um Parkplätze, und ich bin gespannt, wer sich jetzt hier als Parkplatz-Spezialist outet. Es handelt sich um eine neue Bestimmung, welche der Nationalrat eingeführt hat. Gemäss dieser Bestimmung sind ab 2030 geeignete neue, dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 250 Quadratmetern solaraktiv zu überdachen. Bestehende dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze ab einer Fläche von 500 Quadratmetern sind ab 2030 ebenfalls innerhalb von fünf Jahren solaraktiv zu überdachen. Die Kantone regeln die Einzelheiten.
Es gibt hier eine Mehrheit und die Minderheiten I (Fässler Daniel) und II (Stark). Die Mehrheit der Kommission übernimmt den Beschluss des Nationalrates, allerdings für die neuen Abstellplätze ohne irgendwelche Übergangsfristen – also ab sofort – und für Abstellplätze ab 500 Quadratmetern, die bereits bestehen, mit einer Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes. Die Minderheit I übernimmt diese Verpflichtung für Abstellplätze ab 500 Quadratmetern ab sofort, begrenzt also die Anwendung des Obligatoriums nach unten, und fügt dann eine neue Kategorie von Parkplätzen hinzu – ab 1000 Quadratmetern –, bei welchen die Pflicht gelten soll, sie innert fünf Jahren solaraktiv zu überdachen. Die Minderheit II findet dieses Vorhaben nicht richtig und verlangt die Streichung des gesamten Artikels.
Die Bestimmung des Nationalrates ist auf den ersten Blick nicht unsympathisch. Bei der Umsetzung einer solchen Verpflichtung dürften sich jedoch technische und kostenmässige Probleme ergeben, welche schlichtweg noch nicht in ihrer vollen Tragweite evaluiert worden sind. In einer Abstimmungskaskade hat sich schlussendlich die Kommission mit 7 zu 3 Stimmen gegen einen Streichungsantrag entschieden.
In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, der Mehrheit zu folgen, allerdings mit dem Vorbehalt, dass Sie dann wissen müssen, dass die Kantone je nach geografischer Ausrichtung, Höhenlage usw. eine gewaltige Aufgabe damit haben, diese Details zu klären. Beim besten Willen: Ich kann mir schon vorstellen, dass in Veysonnaz auf einer Höhe von 2000 Metern über Meer ein Parkplatz überdacht wird. Diese Anlage müssen Sie dann aber so ausrichten, dass sie statisch die Schneelasten auffangen kann – es dürfte schwierig werden.

Fässler Daniel (M-E, AI): Eine vom Bund angeordnete Solarpflicht bei Parkplätzen greift in die Planungshoheit der Kantone und in das kantonale und kommunale Baurecht ein. Dies geht eigentlich zu weit. Deshalb finden Sie meinen Namen auch in der Minderheit II (Stark). Ich habe versucht, mit der Minderheit I eine Brücke zum Nationalrat zu schlagen. Diese hat in der Kommission offenkundig nicht überzeugt. Um Klarheit zu schaffen und abzukürzen, ziehe ich daher den Antrag der Minderheit I zurück.

Stark Jakob (V, TG): Die Frage bei dieser Bestimmung ist, ob der Ständerat an die Wirkung seiner eigenen Beschlüsse glaubt oder nicht. Denn in Artikel 15 hat er eben beschlossen, dass Solaranlagen bis zu einer Leistung von 150 Kilowatt für ihren eingespiesenen Strom eine Vergütung zu Marktpreisen erhalten, die kombiniert wird mit einer kostendeckenden Minimalvergütung. Es lohnt sich also auf jeden Fall, eine Solaranlage zu montieren. Es gibt einen klaren Anreiz, auch über Parkplätzen Solarpanels zu montieren.
Die Eigeninitiative und der Markt werden das richten. Es braucht keinen Zwang, der in diesem Fall unverhältnismässig in die Eigentumsrechte eingreift. Falls die Leistung der Fotovoltaikanlage mehr als 150 Kilowatt beträgt – das ist bei einem Parkplatz natürlich noch bald einmal möglich –, so steht dem Bund, und das ist wichtig, das Instrument der Auktionen für Einmalbeiträge zur Verfügung. Das BFE muss also einfach Spezialauktionen durchführen für Parkflächen, für Projekte bis zu einem bestimmten gesamthaften Leistungsvolumen. Ich bin natürlich überzeugt, dass es da sehr viele Eingaben geben wird und das BFE dann jene Projekte mit den tiefsten Investitionsbeiträgen auswählen kann. Das ist auch noch ganz wichtig: Bei Parkplatzanlagen sind dann die Kosten zum Teil wahrscheinlich an der oberen Grenze.
Schliesslich möchte ich nochmals einen Appell an Sie richten, an Ihr föderalistisches Gewissen: Mit der Parkplatz-Solarpflicht greift der Bund einmal mehr in die kantonale Hoheit ein. Den Kantonen bliebe einmal mehr nur noch der sehr aufwendige Vollzug; der Kommissionssprecher hat vorhin darauf hingewiesen.
Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, die Minderheit II (Stark) zu unterstützen.

Müller Damian (RL, LU): Der Nationalrat hat ja einen Solarstandard für grosse Parkplätze eingebracht. Es gibt verschiedene Gründe, weshalb dies im Grundsatz eine gute Idee ist:
1. Es ermöglicht eine effizientere Mehrfachnutzung des versiegelten Bodens; ich betone hier: des versiegelten Bodens. Im letzten September haben wir entschieden, im grossen Stil in den Alpen unverbaute Flächen zu verbauen, um 2 Terawattstunden Strom zu produzieren. Hier, bei diesen Parkplätzen, sprechen wir von einem doppelten Potenzial. In der letzten Session hatten Sie wahrscheinlich auch die Möglichkeit, mit dem Axpo-CEO, Herrn Brand, in der Wandelhalle zu sprechen. Er sagte unmissverständlich: Wir brauchen einfach bewilligbare Projekte. Hier sind sie, und zwar in der Bauzone, ohne Einsprachen und lange Gerichtsverfahren möglich.

2. Es bieten sich Synergien mit der Elektromobilität an. Ein Solardach über dem Parkplatz inklusive Ladestation ermöglicht das Laden während des Einkaufs, der Arbeit, der Freizeitaktivität usw. An verschiedenen Autobahnraststätten sieht man diese Kombination schon heute. Diejenigen, welche ein Elektroauto besitzen, wissen, wovon ich spreche. Das verringert auch das Laden über Nacht und ermöglicht die Nutzung der Autobatterien als Speicher während der Nacht.
3. Wer ist von diesem Solarstandard betroffen? Betroffen sind mehrheitlich die öffentliche Hand, die Einkaufszentren, Autobahnraststätten, Firmenparkplätze. Wer eine Solaranlage nicht selber bauen will, kann dies Dritten gegen einen Solarzins überlassen.
4. Wir haben uns in der Kommission auch die Frage gestellt, wer dann ausgenommen ist. Ausgenommen hat der Nationalrat explizit nicht dauerhaft genutzte Parkplätze, wie sie oft für Schwing- oder Dorffeste genutzt werden. Die Kantone können weitere Ausnahmen vorsehen, z. B. für bereits durch Bäume beschattete Parkplätze oder Ausnahmen aus Heimatschutzgründen.
5. Schliesslich dürfen wir nicht vergessen, dass wir gerade vorhin den Solarstandard für Neubauten versenkt haben, aus Rücksicht auf und vor allem auch im Interesse der

AB 2023 S 425 / BO 2023 E 425

Hauseigentümer. Das war für die Mehrheitsfähigkeit dieser Vorlage wichtig, obwohl ein solcher Standard auch für die Versorgungssicherheit viel gebracht hätte. Die Parkplätze sind hingegen das unproblematische Minimum, wenn wir uns dem Ziel von 35 Terawattstunden annähern möchten, was wir uns hier klar vorgenommen haben.
Wenn Sie sich mit dem nicht hätten anfreunden können, hätte ich Ihnen den Antrag der Minderheit I (Fässler Daniel) empfohlen. Leider hat er ihn mittlerweile zurückgezogen, weshalb uns eigentlich nur der Mehrheitsantrag bleibt. Ich kann Ihnen aber auch sagen, dass beispielsweise der Kanton Bern – als in diesem Kanton Heimischer ist Bundesrat Rösti damit ja auch gut vertraut – im Jahr 2022 eine Obergrenze beschlossen hat, wie sie die Mehrheit beantragt. Das heisst: Ab 20 neuen Parkplätzen gibt es im Kanton Bern in Zukunft eine Solarpflicht. Das ist also das, was man heute schon in gewissen Kantonen kennt.
Als weitere Beispiele gebe ich Ihnen Frankreich oder Baden-Württemberg mit auf den Weg. Sie kennen ähnliche Obergrenzen, wie das z. B. Kollege Fässler mit seiner Minderheit beantragt hat; dort lag man bei 80 Parkplätzen. Was wir hier mit unserer Fläche haben, sind Parkplatzgrössen ab etwa 21 Parkplätzen. Sie sehen also: Die Herausforderung ist da, aber betroffen sind grossmehrheitlich nicht die Privaten, sondern insbesondere, wie bereits erwähnt, die grossen Parkplätze, die vor allem bei den Einkaufszentren stehen.
Ich bitte Sie, hier einen ersten Schritt zu machen und der Mehrheit zuzustimmen.

Mazzone Lisa (G, GE): Je remercie Monsieur Müller d'avoir représenté la majorité. Je n'ai pas grand-chose à ajouter, si ce n'est que je pense qu'il s'agit ici vraiment d'une question très importante, parce vous avez décidé d'avoir dans le projet des atteintes relativement importantes à la nature et à la biodiversité. Ici, c'est vraiment le minimum que l'on peut réaliser – simplement –, alors que vous vous êtes battus pour chaque gigawattheure hydraulique.
Je rappelle que le potentiel du solaire en Suisse sur les toits et les façades existants calculé par l'Office fédéral de l'énergie s'élève à 67 térawattheure. C'est plus que notre consommation actuelle. D'ailleurs, hier encore, l'Association des entreprises électriques suisses a sorti un sondage qui montrait une adhésion, presque soviétique, de la population à ce principe, avec 97 pour cent d'adhésion au développement du solaire sur les bâtiments et les façades. On a malheureusement déjà voté – cela a été très vite – sur la question des toits et des façades, notamment dans le cadre des rénovations. Mais je crois qu'après votre décision de refus il s'agit vraiment ici de montrer que le solaire doit jouer ce rôle de pilier de l'approvisionnement énergétique, à côté de l'hydraulique, et que l'on change d'époque.
Changer d'époque, cela veut dire quoi? Cela veut dire que les grands projets, qui étaient les grands projets d'approvisionnement de notre pays, ces grands barrages dont on était fier, changent. On ne passe plus par des grands projets, on passe par plusieurs petits projets décentralisés. On sait que cela présente également des avantages. Cela a notamment l'avantage de rendre possible une consommation propre. Cela a l'avantage de permettre l'utilisation mentionnée par M. Müller, à savoir la possibilité d'utiliser les batteries des voitures comme stockage pour l'électricité. Avec l'entrée et la sortie, on peut réguler et gérer le réseau de cette manière à l'avenir. Je pense qu'on peut vraiment poser des jalons pour le futur et se montrer novateurs. Cela a enfin l'avantage de devoir moins transporter d'électricité, parce que l'on a ce réseau décentralisé.
Mais oui, il faut se détacher de cette image des grands projets du siècle dernier, selon laquelle un approvisionnement énergétique sûr passait par de grandes installations qui portaient atteinte non seulement à notre

paysage, mais aussi à notre nature. On a quasiment épuisé le potentiel hydraulique.
Maintenant, il y a un autre potentiel qu'on n'a pas du tout épuisé, qu'on a à peine effleuré. Il s'agit de faire le minimum en montrant que, oui, on le reconnaît, l'offensive solaire ne visait pas seulement à flatter certaines régions, mais était une vraie conviction, à savoir que l'énergie solaire doit jouer son rôle et que celui-ci est central pour l'approvisionnement de notre pays.
Pour cette raison, je vous invite à suivre la majorité.

Schmid Martin (RL, GR): Ich werde mit der Minderheit II (Stark) stimmen. Ich spreche mich für diese Minderheit aus, weil ich glaube, dass die Verpflichtung der falsche Ansatz ist; Kollege Stark hat das begründet. Mit diesem Gesetz schaffen wir extrem viele Möglichkeiten, um Anreize zur Förderung der Solaranlagen zu setzen. Wir haben auch Investitionsbeiträge, wir können ohne Eigenverbrauch ausschreiben. Der Bund kann vieles relativ gut steuern, auch den Zubau an den geeignetsten Orten. Jetzt wählen wir hier aber eine Variante, bei der wir eine Pflicht vorsehen – nicht nur für neue Fahrzeugabstellplätze, sondern auch für bestehende. Ich glaube einfach, dass das zu undifferenziert ist. Es gibt viele Orte, wo das extrem sinnvoll ist, da stimme ich auch mit Herrn Müller überein.
Für mich gibt es auch andere ungeklärte Fragen zur Formulierung "geeignete bestehende dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze". Was passiert in den blauen Zonen, wo die Parkplätze den Städten und Gemeinden gehören? Diese sind unbestritten für das Abstellen von Fahrzeugen da. Wollen wir heute für zwanzig aneinanderstehende Parkplätze eine Verpflichtung einführen? Wollen wir das regeln? Ich möchte einfach die Frage in den Raum stellen: Wissen wir, was wir regeln, wenn wir das so ins Gesetz schreiben? Es hat keine Vernehmlassung zu diesem Thema stattgefunden, wir haben keine Diskussion darüber geführt, welches die Auswirkungen sind. Wir schreiben einfach "geeignete bestehende dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien" ins Gesetz und führen eine Verpflichtung ein.
Aus meiner Sicht tun wir gut daran – der Bundesrat hat in seinem Entwurf keine solche Pflicht vorgesehen –, hier der Minderheit II zu folgen. Ich würde empfehlen, dass der Bund Ausschreibungen macht, um zu erfahren, welches das beste Konzept für diese Autoabstellplätze ist. Es gibt eine Bündner Solarfirma, die flexible Panels konstruiert hat. Das ist ein sehr gutes Produkt. Ich würde empfehlen, dass wir die Ausschreibung so machen, dass man Erfahrungen sammeln kann. Aber wir sollten jetzt keine Verpflichtung einführen. Wir wissen noch nicht, ob wir die Kapazitäten zum Bauen haben, wie wir das Vorhaben umsetzen und wie es im Winter in den höheren Lagen funktioniert.
Ich möchte beliebt machen, hier nicht einfach eine Regelung zu schaffen, die meines Erachtens über das Ziel hinausschiesst; dies umso mehr, als es der Bund ja in der Hand hat, durch die Förderung, durch Fördermittel adäquat zu steuern. Ich gebe Kollege Müller und der Mehrheit recht: Wenn man das nicht könnte, dann wäre man schon an einem schwierigen Punkt. Aber gerade bei den bestehenden Plätzen kann man das problemlos machen. Dann sieht man auch die ersten Erfolge.
Ich möchte Sie bitten, hier mit der Minderheit II (Stark) zu stimmen.

Zanetti Roberto (S, SO): In Absatz 1 von Artikel 45abis steht: "Geeignete neue dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze [...]." Weiter steht in Absatz 3 – ich bitte Sie, die Fahne zur Hand zu nehmen -: "Die Kantone regeln die Einzelheiten, Sanktionen und Ausnahmen namentlich für bereits durch die Natur oder andere Gebäude beschattete Parkflächen, Aspekte der Sicherheit, Architektur, Heimatschutz und des Netzanschlusses." Es ist also nicht einfach so eine plumpe Verpflichtung, sondern da ist durchaus Interpretationsspielraum für die Kantone enthalten. Deshalb gibt es für mich wirklich keinen vernünftigen Grund, hier mit der Minderheit zu stimmen.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen. Es ist kein Blindflug, die Kantone können da relativ genau pilotieren.

Hefti Thomas (RL, GL): Ich frage mich wirklich, ob wir alle wissen – gewisse wissen es sicher –, was wir tun, wenn wir dem zustimmen.
Im Artikel nachher lautet die Bestimmung, die Infrastrukturen der Bundesverwaltung und der bundesnahen Betriebe seien

AB 2023 S 426 / BO 2023 E 426

solaraktiv auszurüsten. Das ist gut, das ist richtig, das wissen wir, das wollten wir schon lange – Kollege Français hat das immer gefordert. Das kommt nun.
Aber hier sind wir, wie Herr Stark richtig gesagt hat, in einem Bereich der Kantone, vielleicht sogar auch der Gemeinden. 21 Autos, habe ich gehört; das ist nicht viel, das ist keine riesige Fläche, auch das Doppelte ist noch eine kleine, eine sehr kleine Fläche. Stellen Sie sich vor: Was machen wir, wenn das alles aufgeht, was

wir hier beschliessen? Dann haben wir wahrscheinlich irgendeinmal genug Solarenergie. Was machen wir, wenn es genug hat? Was machen wir, wenn es schwierig wird? Wenn wir das bundesmässig vorschreiben, dann können wir Änderungen, Adjustierungen nur im Bundesgesetz vornehmen. Die Kantone können in keiner Weise massschneidern, und wir sind kein Land, in dem einfach alles über den gleichen Leisten geschlagen werden kann. Wir sollten doch massschneidern können – nach Höhe, nach Geografie, nach Lage. Das können wir alles nicht.
Stellen Sie sich vor: Wenn das dann umgesetzt wird, bringen wir die Bürger, die Leute gegen den Staat auf. Das kann doch nicht das Ziel sein. Wir müssen massgeschneiderte Lösungen für die Kantone, für die Gemeinden zulassen, sonst haben wir hier – ich sage es Ihnen – wahrscheinlich einen ganz schwierigen, blöden Punkt ins Gesetz geschrieben.

Noser Ruedi (RL, ZH): Ich möchte nur auf zwei Dinge kurz eingehen: Kollege Hefti hat eine gewisse Angst, dass durch die Mehrheitslösung die Kantone unter Druck kommen. Ich würde behaupten: Das Gegenteil ist der Fall. Ich glaube, es war Kollege Damian Müller, der vor Jahren oder vor einem Jahr hier aufgezeigt hat, wie schwierig es ist, in einem Quartier z. B. ein Solardach zu bauen, wenn die Quartierpläne noch nicht angepasst sind. Ortspläne, Quartierpläne, alles muss angepasst werden. Wenn wir hier jetzt so eine Generalklausel reinschreiben, findet das Umgekehrte statt: Dann müssen die Ausnahmen definiert werden, und die Sache beschleunigt sich. Wenn Sie die Vorlage lesen, sehen Sie, dass die Kantone sehr viele Möglichkeiten für Ausnahmen haben.
Ich bin sofort bei Kollege Beat Rieder, wenn er sagt, dass es auf 2000 Meter Höhe höchstwahrscheinlich eine Ausnahme ist, dass man das dort nicht machen muss. Ich bin auch sofort bei Herrn Schmid, wenn er sagt, dass man das in der blauen Zone nicht machen muss, wobei das bei der blauen Zone – das müssen Sie sich auf der Zunge zergehen lassen – vierzig Autos, also vierzig mal 5 Meter, wären. Es müsste also eine 200 Meter lange blaue Zone ohne Baum und ohne Kreuzung sein, damit man das ohne Ausnahme überhaupt machen müsste. Ich bin Stadtzürcher. Wir haben viele blaue Zonen. Eine solche blaue Zone – 200 Meter lang ohne Baum darin – habe ich aber noch nie gesehen. Hier werden gewisse Dinge aufgebauscht, um Nein zu sagen, aber in der Realität werden sie keine Rolle spielen.
Darum bitte ich Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass Kollege Stark das wichtigste Argument in der Debatte bereits erwähnt hat. Wir haben jetzt Instrumente implementiert für den Ausbau der Fotovoltaikanlagen, und zwar die Installationsvergütung und die Rückvergütung, die eigentlich die Entwicklung der Fotovoltaikanlagen auf freiwilliger Basis in der Schweiz vorantreiben sollten; das müssen wir uns vor Augen halten. Wir sind ja nicht ein Staat, der jetzt dem Bürger in jedem Lebensbereich Vorgaben machen muss. Das ist das Wichtigste, was Sie mitnehmen müssen.
Zu Kollege Zanetti möchte ich sagen: Die Kriterien für die geeigneten neuen Fahrzeugabstellplätze gelten auch für die geeigneten bestehenden Fahrzeugabstellplätze. Die Kriterien sind für die bestehenden wie für die neuen Abstellplätze genau die gleichen. Und ich kann Sie nur darauf hinweisen, was das dann im Endeffekt für die Gemeinden und Kantone heisst. Sie müssen es sich vorstellen. Ich habe vorhin das Beispiel von Veysonnaz erwähnt: Dort werden sie dann, wenn sie das machen müssen – und es entscheidet dann nicht der Privateigentümer, es entscheidet der Staat, ob es geeignet ist oder nicht –, Abstellplätze auf Bushöhe mit solaraktiven Überdachungen ausstatten müssen, weil es ein Tourismusort mit Busterminal ist usw. Ich meine, dass wir uns hier am Prinzip der freiwilligen Förderung orientieren sollten. Sonst erweisen wir diesem Gesetz keinen guten Dienst.

Rösti Albert, Bundesrat: Der Bundesrat hat sich ja nicht zu dieser Frage geäussert, von daher kann ich es dem Parlament überlassen. Ich möchte aber trotzdem meine persönliche Haltung hierzu schildern: Der unmittelbare Bedarf an zusätzlichen Solaranlagen wird wahrscheinlich gut gedeckt. Wir haben einen Zubau von 1 Terawattstunde, und ich gehe davon aus, dass mit den Förderungen, die wir haben, die Menge in Zukunft eher noch zunehmen wird. Es wird wahrscheinlich eher die Frage sein, ob wir überhaupt genügend Fachkräfte haben, um das zu tun. Von daher frage ich mich schon, ob es sinnvoll ist, hier dermassen die Kompetenz der Kantone zu beschneiden, und tendiere zur Minderheit II (Stark). Die Fläche von 250 Quadratmetern scheint mir einfach schon relativ klein. Das ist in etwa die Fläche des Ständeratssaales; man erreicht sie also relativ schnell. Wenn Sie dem Absatz schon zustimmen wollen, dann wäre mir von daher eine höhere Zahl lieber. So oder so, ob Mehrheit oder Minderheit, ergibt sich eine Differenz zum Nationalrat. Dann kann die Bestimmung im Rahmen der Bereinigung in der Kommission nochmals diskutiert werden.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Der Antrag der Minderheit I (Fässler Daniel) ist zurückgezogen worden.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5823)
Für den Antrag der Minderheit II ... 23 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 45b Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 45b al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Es geht hier um die Nutzung der Sonnenenergie bei Infrastrukturen des Bundes. Hier hat sich Ihre Kommission der für einmal besseren Fassung des Nationalrates angeschlossen. Das Ganze kann auch schlanker formuliert werden. Es gibt keine Minderheiten.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Der Herr Bundesrat verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 46a
Antrag der Kommission
Titel
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1bis
Der Energieverbrauch der zentralen Bundesverwaltung pro Jahr ist ...

Ch. 1 art. 46a
Proposition de la commission
Titre
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1bis
... la consommation énergétique annuelle de l'administration fédérale centrale doit baisser de ...

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier wurde einzig eine Begriffspräzisierung vorgenommen: Wir sprechen in der Schweiz nicht von "Zentralverwaltung", sondern von "zentraler Bundesverwaltung". Der Begriff "Zentralverwaltung" ist bei uns nicht üblich. Ansonsten gibt es keine Differenzen.

AB 2023 S 427 / BO 2023 E 427

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Bundesrat Rösti verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 8a. Kapitel
Antrag der Mehrheit
Titel
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Art. 46b Titel
Zielvorgaben für Elektrizitätslieferanten an Endverbraucher
Art. 46b Abs. 1, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 46b Abs. 2
... Anteil seines Absatzes des Vorjahres bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland.
Art. 46c Titel
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Art. 46c Text
... zur Effizienzsteigerung nachweisen. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht ...
Art. 46d Titel, Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Art. 46d Abs. 1
...
a. ... gesetzlichen Verpflichtung, die nicht den Elektrizitätslieferanten betrifft, getätigt werden müssen;
b. für die bereits anderweitig eine Subvention ausgerichtet wird;
c. die im Rahmen von anderen Instrumenten der Energie- oder Klimagesetzgebung umgesetzt werden.
d. Streichen
Art. 46d Abs. 4
Das BFE regelt die Anrechenbarkeit von (standardisierten und nicht standardisierten) Massnahmen zur Effizienzsteigerung, welche in Effizienzprogrammen vor Inkrafttreten dieser Bestimmung realisiert wurden.
Art. 46e Titel, Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Art. 46e Abs. 1
Das BFE legt für jeden Elektrizitätslieferanten aufgrund des Vorjahresabsatzes die Zielvorgabe fest und prüft alle drei Jahre, ob die einzelnen Elektrizitätslieferanten die Summe ihrer jährlichen Zielvorgaben am Ende der jeweiligen Dreijahresperiode (Zielvorgabe-Periode) erfüllt haben. (Rest streichen)
Art. 46e Abs. 3
Die Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung können zwischen Elektrizitätslieferanten gehandelt und von Effizienzdienstleistern an Elektrizitätslieferanten veräussert werden. Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung können ...
Art. 46f Titel, Abs. 1–4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Stark, Fässler Daniel, Germann, Reichmuth, Rieder)
Streichen

Ch. 1 chapitre 8a
Proposition de la majorité
Titre
Adhérer à la décision du Conseil national
Art. 46b titre
Objectifs pour les fournisseurs d'électricité aux consommateurs finaux
Art. 46b al. 1, 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Art. 46b al. 2
... de ses ventes de l'année précédente aux consommateurs finaux en Suisse.
Art. 46c titre
Adhérer à la décision du Conseil national
Art. 46c texte
... consommateurs finaux suisses pour accroître l'efficacité. S'ils n'atteignent pas eux-mêmes ...
Art. 46d titre, al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Art. 46d al. 1
...
a. ... d'une obligation légale qui ne concerne pas le fournisseur d'électricité
b. pour lesquelles une subvention est déjà accordée dans un autre cadre;
c. qui sont mises en oeuvre dans le cadre d'autres instruments de la législation sur l'énergie ou de celle sur le climat.

d. Biffer
Art. 46d al. 4
L'OFEN fixe les modalités de l'imputation des mesures (standardisées et non standardisées) visant à gagner en efficacité qui sont réalisées dans le cadre de programmes d'efficacité avant l'entrée en vigueur de la présente disposition.
Art. 46e titre, al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Art. 46e al. 1
Sur la base des ventes de l'année précédente, l'OFEN assigne un objectif annuel à chaque fournisseur d'électricité, et il examine tous les trois ans si celui-ci a atteint la somme de ses objectifs annuels à la fin de la période correspondante de trois ans (période d'objectif). (Biffer le reste)
Art. 46e al. 3
Les preuves des mesures prises pour améliorer l'efficacité peuvent être négociées ...
Art. 46f titre, al. 1–4
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Stark, Fässler Daniel, Germann, Reichmuth, Rieder)
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Wir kommen zu den Effizienzzielen und zur Umsetzung dieser Effizienzziele. Auch das sind neue Bestimmungen des Nationalrates, die wir bearbeiten mussten.
Ich fasse zusammen: Das durch den Nationalrat eingeführte Modell zur Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch ist ein in der Schweiz neues Instrument. Über Zielvorgaben soll ein Energiedienstleistungsmarkt geschaffen werden, es werden Einsparziele definiert. In vielen Bereichen wird der Stromverbrauch zunehmen, daher braucht es zur Deckung dieses Verbrauchs auch entsprechende Effizienz bei den Technologien. 60 Prozent des Stromverbrauchs in der Schweiz fallen auf Elektroantriebe, 10 Prozent auf die Beleuchtung, auch Haushaltsgeräte usw. benötigen Strom. Diese Technologien bergen Effizienzsteigerungspotenziale, und um diese Potenziale zu erreichen, werden nun Anreize geschaffen. In der Gesamtabstimmung, nach doch sehr langer Diskussion, wurde die Fassung der Mehrheit mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.
Entscheidend ist, dass die Energieeffizienzsteigerung vom Energielieferanten verlangt wird. Ein Kollege hat mir gesagt: Das ist ja, als ob ein Hund zehn Würste bewachen sollte. Ja, es ist fast so. *(Teilweise Heiterkeit)*
Das BFE legt nach diesem Konzept für jeden Elektrizitätslieferanten aufgrund des Vorjahresabsatzes die Zielvorgaben fest und prüft alle drei Jahre, ob die einzelnen Lieferanten die Summe ihrer jährlichen Zielvorgaben erreicht haben. Am Ende der Zielperiode müssen sie diese erfüllt haben. Das BFE bezeichnet auch die standardisierten Massnahmen und passt sie an. Es soll auch der Handel zwischen den verschiedenen Lieferanten betreffend Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung möglich sein. Das Verpassen von Zielvorgaben wird mit Sanktionen bestraft, welche nicht auf die Verbraucherinnen und Verbraucher überwälzt werden können. Diese sind aber eigentlich diejenigen, die effizient Strom verbrauchen oder auch nicht.
Das System war in der Kommission sehr umstritten, da man sich auch nicht richtig vorstellen kann, wie der Energielieferant wirksam auf den Konsum des Endverbrauchers entsprechend den Zielvorgaben einwirken kann. Es gibt auf der

einen Seite die Position, welche sich von diesen Energieeffizienzmassnahmen Ersparnisse in der Höhe von 2 Terawattstunden pro Jahr erhofft; das ist sehr viel. Auf der anderen Seite gibt es die Position, dass man dem Markt vertrauen sollte. Hohe Strompreise sorgen bei den Bürgern ja jetzt schon dafür, dass sie effizienter mit der Energie umgehen. Die Bürokratie für die Umsetzung der Effizienzmassnahmen wäre riesig, der Ertrag nach der Minderheit gering. Die bisherigen Sparmassnahmen aufgrund der bundesrätlichen Aktionen haben aber eine gewisse Wirkung gezeigt.
Nun, man kann natürlich dieses Resultat in die eine oder in die andere Richtung interpretieren. Auf jeden Fall ist das Geschäft auch in der Branche – das sehen Sie anhand der Zuschriften, die Sie erhalten haben – höchst umstritten. Da ich selbst in der Minderheit war, überlasse ich es den Mehrheits- und Minderheitsangehörigen, hier zusätzliche Argumente vorzubringen.

Stark Jakob (V, TG): Ich möchte zuerst noch etwas nachtragen, das ich vorhin unterlassen habe: Ich bin Verwaltungsrat der Axpo Holding AG. Daraus ergeben sich zwar gute Sachkenntnisse, aber auch eine gewisse Interessenbindung.
Ich komme zum Minderheitsantrag zu den Effizienzzielen. Hier ist es mir wichtig, Ihnen zuerst zu sagen: Effizienzziele sind überhaupt nichts Neues. Sie sind etabliert. Wenn Sie das heutige, geltende Recht – das Energiegesetz – anschauen, dann sehen Sie, dass darin drei Hauptziele enthalten sind und dass in Artikel 2 Absatz 2 eines dieser Hauptziele festgelegt ist: die sparsame und effiziente Energienutzung. Der Bundesrat hat hier schon eine wunderbare gesetzliche Grundlage.
Wenn Sie das Gesetz weiter durchsehen, dann lesen Sie in Artikel 5, "Grundsätze", in Absatz 1 Buchstabe a: "Jede Energie ist möglichst sparsam und effizient zu verwenden" – auch das ist eine gesetzliche Grundlage. Artikel 32, "Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen", und das ganze 8. Kapitel widmen sich der sparsamen und effizienten Energienutzung. Ich möchte das nicht alles erklären, aber Artikel 45 – das ist mir wichtig – erklärt die Kantone im Zusammenhang mit Gebäuden zuständig für alle Massnahmen in dieser Geschichte der sparsamen und effizienten Energienutzung.
Ich ziehe zwei Folgerungen aus dieser kurzen Analyse:
1. Das geltende Energiegesetz ist bereits sehr stark auf die Förderung der Energieeffizienz, insbesondere der Effizienz beim Stromverbrauch, ausgerichtet.
2. Bund und Kantone teilen sich diese Aufgabe auf. Für produktbezogene Massnahmen ist der Bund zuständig, für Massnahmen im Gebäudebereich sind die Kantone zuständig, und für Massnahmen in Unternehmen, insbesondere Zielvereinbarungen, sind Bund und Kantone gemeinsam zuständig.
Wenn wir die Anträge beurteilen, stellt sich nun die Frage, ob es bei dieser Ausgangslage nötig ist, dass der Bund den Elektrizitätslieferanten neu gemäss Beschluss des Nationalrates "Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch" machen soll, deren Einhaltung der Bund kontrolliert und deren Nichterreichung er sanktioniert. Der Bund schreibt vor, kontrolliert und sanktioniert alle Stromlieferanten in der Schweiz. Die Minderheit steht diesem – erlauben Sie mir diesen Ausdruck – etatistischen Ansatz skeptisch gegenüber. Die Minderheit beschränkt sich auf ein zusätzliches Anreizsystem für Effizienzmassnahmen der Stromendverteiler in Artikel 6 Absatz 4bis StromVG.
Weshalb lehnt die Minderheit das neue Effizienzförderungsmodell des Nationalrates ab?
1. Es wird einen gewaltigen administrativen Aufwand generieren, für die Elektrizitätslieferanten, vor allem aber für den Bund. Es müssen standardisierte Massnahmen, standardisierte Energieeffizienzmassnahmen definiert und kontrolliert werden. Es müssen nicht standardisierte Massnahmen kontrolliert werden; die Elektrizitätslieferanten könnten nicht standardisierte Massnahmen eingeben. Der Bund muss jede einzelne kontrollieren.
Zudem muss der Handel für diese Massnahmen unter den Elektrizitätslieferanten geregelt werden. Sie müssen sich vorstellen: Es gibt einen Markt für Energieeffizienzdienstleistungen, und ein Stromlieferant, der diese Bedingungen des Bundesgesetzes nicht erfüllt, kann sich dann bei einem anderen Stromlieferanten eindecken. Es muss also einen Markt geben, und dieser Markt muss geregelt, organisiert und kontrolliert werden, damit eben der gewünschte Energiedienstleistungsmarkt funktioniert. Zudem müssen jene Kantone und Elektrizitätswerke, die heute bereits wirkungsvolle Projekte mit Stromeffizienzmassnahmen betreiben, ihre Programme mit grösstem Aufwand ab- oder umbauen und auf das neue System ausrichten. Das dürfen Sie nicht vergessen: Alles, was heute schon funktioniert, muss auf das neue System umgebaut werden. Das ist in höchstem Masse ineffizient.
2. Vieles am neuen Modell ist einfach noch sehr unklar, beispielsweise der Begriff "Elektrizitätslieferanten", der offensichtlich nicht einfach die Endverteiler meint, sondern auch alle Stromlieferanten umfasst, die ausserhalb des gebundenen Marktes den Strom direkt an die Endverbraucher verkaufen. Wie werden diese festgestellt? Wie wird hier kontrolliert? Wie wird hier sanktioniert?
Dann möchte ich noch einen Hinweis machen: Hier liegt eben auch der wesentliche Unterschied zu EU-Ländern, wo ein voll liberalisierter Strommarkt existiert. Dort macht das eigentlich irgendwo dann Sinn. Aber wir haben einen halb liberalisierten Markt. Wie funktioniert dann zum Beispiel die Wirkungsmessung der Stromeffizienzmassnahmen? Wie erfolgt zum Beispiel die Abgrenzung zu den Effizienzverbesserungen, die von den Endverbrauchern ohnehin vorgenommen worden wären, zum Beispiel durch den Ersatz von Altgeräten – etwa wenn ich einen Kühlschrank habe und jetzt einen neuen kaufe oder wenn ich einen neuen Kühlschrank kaufe, weil ich persönlich überzeugt bin, dass ich Strom sparen will – oder durch Aufwandüberlegungen aufgrund der angestiegenen Strompreise?
Die vielen offenen Fragen haben auch damit zu tun, dass dieser Antrag nicht in der Vernehmlassungsvorlage des Bundes enthalten war und deshalb nie sauber dargestellt und breit diskutiert worden ist. Konsequenterweise hat der Bundesrat dann ja auch in seiner Botschaft darauf verzichtet.

3. Der Beschluss des Nationalrates untergräbt auch hier die bisherige Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen. Bereits heute – ich habe darauf hingewiesen – vollziehen viele Kantone ihre Aufgaben bezüglich Stromeffizienzförderung sehr erfolgreich. Statt die vorhandenen Programme mit einem neuen Bundessystem zu torpedieren, wäre es viel erfolgversprechender, die Kantone in ihren Anstrengungen zu bestärken und zu motivieren.
Es ist nicht nur mehr Vertrauen in die Kantone nötig. Wir dürfen zweifellos auch auf das Verhalten der Strombezüger und Strombezügerinnen vertrauen, die sich aufgrund der gestiegenen Strompreise für mehr Spar- und Effizienzmassnahmen entscheiden werden.
Insgesamt komme ich deshalb zum Schluss, dass die Gründe für dieses etatistische Experiment nicht überzeugen und dass wir neben den vielen laufenden Effizienzmassnahmen auch auf die Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Menschen und Unternehmen setzen sollten. Seit dem letzten Winter sind Eigeninitiative und Eigenverantwortung deutlich gestiegen.
Ich empfehle Ihnen deshalb mit Überzeugung, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Noser Ruedi (RL, ZH): Hier haben wir vielleicht auch noch eine schwierige und längere Diskussion vor uns. Was ich aber zuerst feststellen möchte, ist, dass diese Mehrheit auch vom Bundesrat unterstützt wird. Ich glaube, das ist mal das Wichtigste, was wir hier sagen müssen.
Dann eine zweite Vorbemerkung: Mir hat das Bild des Kommissionssprechers mit dem Hund und den zehn Würsten eigentlich gefallen. Lesen Sie, was uns die Netzbetreiber geschrieben haben: Sie wollten neben den zehn Würsten im Grunde noch fünf dazu, um letztlich eine einzusparen. Das war der Vorschlag der Netzbetreiber bei der Effizienz. Sie wollten nämlich einen Rappen dafür haben, dass sie in dem Bereich irgendetwas tun. Das war der Vorschlag der Netzbetreiber. Niemand in der Kommission hat den Vorschlag

AB 2023 S 429 / BO 2023 E 429

der Netzbetreiber aufgenommen. Das muss man einfach mal feststellen.
Dann weiter: Wir haben in diesem Gesetz Effizienzziele. Herr Bundesrat, Sie müssen mir dann erklären, wie wir diese erreichen wollen, wenn wir das rausstreichen. Ich bitte darum, dass Sie uns detailliert aufzeigen, wie diese Effizienzziele erreicht werden. Herr Stark, wenn Sie das als Bürokratiemonster bezeichnen, würde ich Ihnen entgegenhalten, dass ich mir schon vorstellen könnte, dass die Strombarone das als Bürokratiemonster betitelt haben. Fakt ist aber Folgendes: Mit dem, was wir an Effizienz- und Steuermassnahmen im Netz haben, liegen wir um Jahrzehnte hinter anderen Ländern zurück. Da kann man in diesem Land sagen, was man will: In der ganzen Art und Weise, wie die Netzbetreiber in unserem Land arbeiten, wie die Netzbetreiber den Konsumenten informieren, wie der grosse und der kleine Konsument informiert werden, hinken wir anderen Ländern Jahre hinterher. Ich könnte Ihnen Beispiele aus Frankreich aufzeigen, da würden Ihnen die Augen aus dem Kopf fallen, wenn Sie sähen, was die dort alles können. Wir sind ja nicht einmal in der Lage, Boiler abzuschalten, wenn wir eine Strommangellage haben. Nicht einmal das können wir! Das ist die Situation.
Drittens: Wir geben den Netzbetreibern heute ganz viele Sachen mit, zum Teil sogar gegen den Willen des Bundesrates. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, das Messwesen zu liberalisieren. Ehrlicherweise muss ich sagen: Das wäre für mich ein Bürokratiemonster. Denn wer den Strom liefert, wird diesen immer selber messen wollen, und es ergibt keinen Sinn, das Messwesen auch noch einem Zweiten zu übergeben. Das heisst, wir haben die Netzbetreiber in Sachen Messwesen entlastet.
Weiter ist es so, dass wir die ganzen Flexibilisierungsgewinne den Netzbetreibern geben. Ich hoffe, dass sie sie endlich nutzen werden! Denn damit könnte man den Netzausbau günstiger machen. Ich hoffe also, sie werden sie nutzen. Und weil wir den Netzbetreibern das alles gratis geben – gratis geben! –, erwarten wir jetzt bei der Effizienz, dass sie auch etwas machen.
Wir haben keine anderen Effizienzmassnahmen in diesem Gesetz. Sie haben gesagt, es gebe Ziele und diese Ausnahmen, die Sie aufgezählt haben. Die Wirkung ist bis heute bescheiden. Wir haben hier eigentlich nur die Ziele drin. Ich habe in der ersten Lesung gesagt, es gebe keine Effizienzmassnahmen, was enttäuschend sei. Jetzt haben wir diese Massnahmen drin. Ich habe die Netzbetreiber gefragt, was sie denn für Vorschläge hätten – Vorschläge gab es gleich null. Das ist die Situation, in welcher wir stecken.
Wenn Sie jetzt der Mehrheit zustimmen, schaffen Sie übrigens eine Differenz zum Nationalrat. Man kann das also noch verbessern. Herr Stark hat in einem Punkt nicht recht: Die Mehrheit der Kommission hat die bestehenden Effizienzprogramme in diese Bestimmung integrierbar gemacht. Sie haben recht, der Nationalrat hatte das so noch nicht gehabt. Wir haben das so abgeändert, dass die Elektrizitätswerke, die Effizienzmassnahmen haben, diese integrieren können und dass man das jetzt hier beschliessen kann.
Zu guter Letzt: Ich habe Ihnen noch bei Artikel 2a vorgerechnet, wie viel Energie wir brauchen, und Herr Rösti

hat genickt, und in seinem Votum hat er gesagt, grosso modo stimme die Rechnung. Er geht nicht davon aus, dass man 2 Terawattstunden einspart. Wir gehen davon aus, dass wir 20 bis 25 Terawattstunden einsparen müssen. Es ist einfach unehrlich, der Bevölkerung, den Konsumenten und den Lieferanten zu sagen, das gehe ohne Massnahmen. Es geht nicht ohne Massnahmen. Sonst streichen Sie es raus. Dann müssen wir aber diese 20 bis 25 Terawattstunden, die wir nicht einsparen, zusätzlich produzieren.
In dem Sinne bitte ich Sie, mit der Mehrheit zu stimmen.

Mazzone Lisa (G, GE): Cela a été dit, c'était vraiment l'enseignement qu'on a tiré lors du dernier débat sur le "Mantelerlass". On fait de grands efforts pour la production; on se fixe des objectifs ambitieux; on se donne les moyens de les réaliser, y compris des moyens qui vont relativement loin. Mais ce qui fait encore défaut dans ce projet, ce sont les mesures d'efficacité et de réduction de la consommation, en sachant que le potentiel d'économies d'énergie, seulement par le biais de mesures d'efficacité, est estimé à un tiers de notre consommation. Vous savez que c'est l'équivalent de la production d'électricité au moyen de l'énergie nucléaire en Suisse. Ces mesures d'efficacité fonctionnent.
Cela a été dit: face à l'augmentation de la consommation découlant d'une autre crise, qui est la crise climatique, on doit d'autant plus réaliser ces mesures d'efficacité. On ne peut plus se permettre de gaspiller autant de courant. Nous avons besoin d'un système qui soit efficace – sur ce point, je rejoins ce qui a été dit – s'agissant des mesures d'efficience. Ce n'est pas simplement une déclaration d'intention. On doit avoir les moyens pour le faire, parce que jusqu'à présent, la déclaration d'intention, cela n'a pas fonctionné.
Oui, il peut paraître paradoxal – c'est l'image du chien et de sa saucisse – de demander à des entreprises qui vendent de l'électricité d'aider leurs clients à en économiser. Mais, en fait, quand on y pense, c'est la seule solution pour mettre fin à la spirale du gaspillage, à savoir que si nous ne mettons pas en place un cercle vertueux, on cherchera à économiser d'un côté ce que d'autres chercheront à vendre de l'autre. On ne s'en sortira pas. Et on n'arrive pas à mettre en oeuvre les mesures d'efficacité, ou pas de façon suffisante.
Ce modèle fonctionne dans le canton de Genève – je fais un petit peu de publicité: je pense que cet exemple tiré de la pratique a vraiment fait ses preuves, à savoir le modèle Eco 21, qui existe depuis 2007.
Ce modèle a été mis en place par les Services industriels genevois (SIG) pour accompagner la population et les entreprises dans les économies d'énergie. Ainsi, malgré la forte augmentation de la population que l'on a connue à Genève, la consommation d'électricité a diminué de 8,5 pour cent. Rien que l'année dernière, le programme a permis d'éviter l'équivalent de la consommation de 84 000 ménages. Donc, on l'a dit, il peut s'agir de conseils, d'accompagnement, de diagnostic de consommation, d'aides financières. L'avantage est que ces entreprises-là connaissent leur clientèle, elles connaissent leur consommation et elles sont les mieux à même de les conseiller et de les accompagner. C'est ce qu'on a constaté à Genève et cela fonctionne. Et cela fonctionne aussi avec les entreprises.
Ce service est aussi utile pour l'économie locale, qui réalise les travaux concrètement. Un travail étroit se fait avec le tissu économique: chaque année, les SIG forment entre 500 et 700 personnes au sein des entreprises, soit des chauffagistes, des électriciens, des ingénieurs. On a réussi ainsi, à Genève, à baisser la consommation de près de moitié plus que dans le reste de la Suisse. Je ne pense pas que nous soyons plus intelligents que les autres, mais il y a là un modèle qui a été financé par des fonds publics, à l'époque en raison d'une soulte d'Alpiq, et il y a eu la volonté des pouvoirs publics de financer ces mesures d'efficacité.
L'enjeu est ici de mettre en place un système à cette image, pour que cette approche se diffuse et que l'on réalise enfin et dans toute leur ampleur les mesures d'économie d'énergie. On ne peut pas se permettre de continuer à porter atteinte à la nature de cette manière, en continuant à gaspiller de l'électricité.
On a entendu les craintes de certains gestionnaires de réseaux de distribution. Je pense qu'il faut bien lire la proposition. D'autres entreprises de plus grande dimension peuvent aussi prendre en charge des mesures d'efficacité sur le territoire de ces plus petits gestionnaires de réseau.
Ce ne serait pas la première fois que ces plus petits gestionnaires de réseaux travaillent avec des plus grands, que ce soit dans la comptabilité ou dans l'achat et la vente. En fait, ce travail en collaboration avec des plus grands est déjà une réalité aujourd'hui. Mais l'objectif est justement de mettre en place ce système, avec également la possibilité de réaliser ces mesures d'économie à l'échelle du territoire. L'objectif est que l'on atteigne les objectifs que l'on s'est fixés.
Je pense que ce que l'on fait est une chance pour les entreprises électriques de développer un secteur d'activité dont on va de toute façon avoir besoin dans les années à venir, avec un mécanisme qui permet aussi d'avoir des possibilités de financement. C'est en effet l'un des enjeux: si l'on veut

résoudre ce paradoxe, on a aussi besoin d'avoir des possibilités de financement et là c'est le cas.
C'est pour cela que je vous invite à soutenir la proposition de la majorité et à équilibrer ce projet. On fait un pas important en direction de la production, mais on doit aussi montrer qu'on ne veut pas gaspiller l'électricité. C'est la preuve ici, avec une mesure efficace qui existe dans un grand nombre d'autres pays. Il n'y a pas de raison que cela ne fonctionne pas chez nous, y compris dans un marché qui est partiellement libéralisé et partiellement non libéralisé. C'est tout à fait possible de le réaliser. C'est pour cela que je vous invite à suivre la majorité.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Ich erinnere Sie daran, dass wir nicht in einer Kommissionssitzung sind. Im Sinne der Effizienz bitte ich Sie, Ihre Voten zu optimieren.

Fässler Daniel (M-E, AI): Ich kann es kürzer machen. Immerhin stelle ich fest, dass es ein Thema ist, das wir in der ersten Runde noch nicht beraten haben. Ich empfehle Ihnen, der Minderheit zu folgen.
Ich habe in der Kommission zu diesem Thema sehr viele kritische Fragen gestellt, und ich muss Ihnen gestehen: Ich habe bis am Schluss nicht verstanden, wie das funktionieren soll. Der Bundesrat legt für alle Elektrizitätslieferanten Zielvorgaben fest. Man kann sich fragen: Wer sind die Elektrizitätslieferanten? Er macht Zielvorgaben, unabhängig davon, ob ein Elektrizitätslieferant oder ein Verteilnetzbetreiber bereits viel in die Effizienz investiert hat oder nicht. Alle werden gleich behandelt, das heisst, derjenige Verteilnetzbetreiber, der in der Vergangenheit nichts gemacht hat, wird diese Zielvorgaben erfüllen können. Jener Verteilnetzbetreiber oder Lieferant, der bereits viel gemacht hat, wird Schwierigkeiten haben, die Vorgaben zu erfüllen.
Dann gibt es eine Überprüfung durch das BFE, ob die Zielvorgaben erfüllt sind. Das muss eine höchst exakte Überprüfung sein, denn die Vorlage sieht vor, dass am Schluss für jede Kilowattstunde, bei der diese Zielvorgabe nicht erfüllt wurde, eine Sanktion von 5 Rappen zu leisten ist. Hinzu kommt, dass die Zielvorgabe trotzdem auch in Zukunft noch zu erfüllen ist. Das ist nicht praktikabel, das ist nicht umsetzbar und führt zu einem sehr grossen administrativen Aufwand.

Schmid Martin (RL, GR): Wenn Ruedi Noser darauf hinweist, dass die Netze heute in der Schweiz nicht den technologischen Stand haben wie beispielsweise in Frankreich, so muss ich sagen: Das stimmt. Aber wir müssen auch darauf hinweisen: Wir haben als Gesetzgeber den Netzbetreibern bis 2027 Zeit gegeben, Smart Meters einzuführen. Wir sollten nicht so vergesslich sein und dann nicht erwähnen, dass wir als Gesetzgeber das so festgelegt haben. Das ist nicht die Schuld derjenigen, die diese Frist ausnutzen. Das ist, wenn schon, unsere Schuld; es ist mir wichtig, dass wir das festhalten.
Aus meiner Sicht möchte ich noch einen Aspekt einbringen: Wir definieren die Elektrizitätslieferanten. Viele haben immer vom Netzbetreiber gesprochen. Aber der Elektrizitätslieferant – ist das dann nicht der Stromhändler? Wie geht das dann, wenn er keine Netze hat, wenn er nur im freien Markt freie Kunden beliefert? Wie will er wachsen, wenn er reduzieren muss? Was passiert, wenn ein Netzbetreiber Solaranlagen fördert, hat er dann die Vorgaben erfüllt? Denn dann hat er 2 Prozent weniger Absatz als im Vorjahr, er liefert ja weniger. Lesen Sie das Gesetz: Die Sache ist an den jährlichen Absatz des Elektrizitätslieferanten gebunden, es braucht eine Einschränkung um einen Anteil seines Absatzes im Vorjahr. Das schreiben wir so ins Gesetz. Wenn er die Solaranlagen fördert und 2 Prozent weniger liefert, dann hat er das Kriterium der Effizienz erfüllt.
Es ist auch der falsche Ansatz. Wir sollten die Energieeffizienz als primäres Ziel fördern. Hier ist nur der Strom aufgeführt. Wenn jemand eine Gasheizung oder eine Ölheizung einbaut, bezieht er weniger Strom, dann erfüllt der Netzbetreiber die Vorgabe auch. Das ist ein bisschen ein skurriles Beispiel. Aber was passiert, wenn wir so regulieren und solche Anreize setzen? Oder was passiert, wenn der Netzbetreiber Wärmepumpen bekämpft, weil er sich sagt: "Dann steigt ja mein Absatz"? Es ist zwar gesamtenergetisch sehr sinnvoll, wenn viele umsteigen, aber vielleicht steigt dann eben der Stromverbrauch. Aber hier hat er Ziele. Das muss korrigiert werden, denn sonst gibt es falsche Ergebnisse.
Aus meiner Sicht wäre bezüglich der richtigen Effizienz beim Verbraucher anzusetzen. Denn dort gibt es auch Effizienzmassnahmen von der Energieagentur der Wirtschaft (Enaw). Derjenige, der Elektrizität verbraucht, sollte in die Pflicht genommen werden, denn er verbraucht sie ja. Er kann das steuern, er will das ja auch.
Die Mehrheit hat recht: Effizienzziele sind sehr sinnvoll. Aber wir wollen keine höheren Preise – das wäre nämlich die beste Massnahme für Effizienz –, wir wollen aber auch nicht die Verbraucher selbst in die Pflicht nehmen, sondern wir nehmen einen Dritten. Das ist aus meiner Sicht einfach falsch.

Burkart Thierry (RL, AG): Lassen Sie mich noch zwei Aspekte zur Zielsetzung des Nationalrates und der Mehrheit der Kommission einbringen. Die Zielsetzung verfolgt ein hehres Ziel, nämlich – es wurde gesagt – die Effizienzsteigerung beim Elektrizitätsverbrauch. Aber aus zwei Gründen scheint mir diese Regulierung

erstens ein untauglicher und zweitens ein unverhältnismässiger Versuch zu sein:
1. Diese Regulierung meint den Esel, schlägt aber den Sack. Man möchte nämlich die Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch steigern und meint damit den Endkunden, reguliert aber den Elektrizitätslieferanten. Das ist ein krasser Verstoss gegen das Verursacherprinzip, insbesondere auch deshalb, weil dann der Elektrizitätslieferant noch sanktioniert werden kann, wenn der Endkunde die Ziele nicht erfüllt. Das ist, wie wenn der Detailhändler kontrollieren muss, wie viele Chips ich einkaufe, und wenn ich mich nicht an seine Vorgabe halte, wird er dafür bestraft.
2. Die Effizienzmassnahmen, die beim Elektrizitätslieferanten ansetzen, aber eben, wie ich gesagt habe, den Endkunden meinen, können nur umgesetzt werden, wenn es Einblicke in interne Abläufe gibt. Damit wird und muss auch eine enorme Bürokratie stattfinden – mit übrigens zweifelhaftem Nutzen. Ich möchte Ihnen nur zwei Beispiele nennen. Das erste: Wenn in einem Haushalt jemand wegzieht oder jemand zusätzlich einzieht, dann hat das Auswirkungen auf den Elektrizitätsverbrauch. Damit sind wir schon in der Problematik von internen Abläufen. Das zweite Beispiel: Ein Unternehmen wächst, und das ist ja positiv, vielleicht einmal sogar sehr stark. Damit braucht es mehr Elektrizität. Dafür müsste man, um die Effizienz entsprechend überprüfen zu können, Einblick haben in die Unternehmenszahlen. Ist es das, was wir wollen? Ist es das, was zielführend ist? Ich glaube nicht.
Ich meine, dass Artikel 46b, der durch den Nationalrat eingefügt wurde, zwar eine Zielsetzung hat, die wir alle teilen können, aber in der Umsetzung völlig verquer in der Landschaft steht.
Deshalb bitte ich um Unterstützung der Minderheit.

Engler Stefan (M-E, GR): Ich kann mich kurzfassen, Herr Kollege Burkart hat eigentlich vieles vorweggenommen. Ich frage Sie einfach noch: Wem gehören unsere Elektrizitätswerke, diese Hunderte von Elektrizitätswerken, auch in kleinen Gemeinden, die die Verpflichtung hätten, dies alles umzusetzen? Ja, Energieeffizienz und Stromeffizienz sollen und müssen wir fördern und belohnen, aber beim Verbraucher und bei der Verbraucherin. Die Werke gehören den Gemeinden, also den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern. Sollen sie herhalten müssen für die Nichterfüllung von Effizienzzielen der Lieferanten? Diese Frage wurde auch zu Recht aufgeworfen.
Ich muss meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin Präsident eines Elektrizitätswerks, eines Verteilwerks, nämlich des Elektrizitätswerks Davos. Warum sollen wir am Schluss überhaupt noch Strom liefern, wenn wir uns in solche Risiken begeben? Dann beschränken wir uns darauf, das Netz zu betreiben, und überlassen die Stromlieferung, mit welcher sowieso kein Geld mehr zu verdienen ist, den grossen

Stromhändlern oder grossen Stromlieferanten. Denken Sie das also bitte zu Ende.
Dieses Modell der Energieeffizienzförderung krankt an Systemfehlern, ist überhaupt nicht handhabbar und nicht praktikabel für die kleinen Elektrizitätswerke in den Gemeinden, die das dann auch noch verstehen müssten. Denken Sie daran, dass eine zusätzliche Entsolidarisierung bei den Netzkosten erfolgen kann – dies geschieht heute schon durch gewisse Konstrukte, die wir geschaffen haben. Es sind immer weniger Leute, die dann die Stromnetze finanzieren müssen, die aber – immer auf Spitze ausgerichtet – vorhanden sein und funktionieren müssen. Ich glaube, hier hat die Kommission noch eine gröbere Aufgabe, nämlich ein System zu entwickeln, das auch in der Umsetzung die richtigen Anreize schafft.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich versuche nochmals, das Modell zu erklären. Ich stütze mich hier, das muss ich zugeben, auf unsere Fachleute ab. Sie sagen, es gebe diese Märkte in 15 EU-Staaten, es gebe sie in mehreren Bundesstaaten der USA und es funktioniere. Frankreich, Italien, die Niederlande, Österreich, Grossbritannien – das sind einige davon.
Jetzt habe ich aus verschiedenen Voten den Eindruck erhalten, dass man sich da ganz unterschiedliche Vorstellungen macht. Es ist nicht so, dass man die Würste, die der Hund selber essen möchte, bewachen muss. Die soll er essen, und wir wollen ihm noch zusätzlich Landjäger geben. Das Bild ist gar nicht so schlecht: Wir möchten, dass die Elektrizitätsunternehmen gleichzeitig zum Verkauf von Strom einen Markt für Effizienzdienstleistungen schaffen. Ich musste da auch lange überlegen. Wenn ich Ihnen auf dieser Seite hier als Kunden Strom verkaufe, ist es nicht so, dass ich Ihnen dann gleichzeitig sagen muss, Sie müssten mir jetzt 2 Prozent weniger abkaufen. Nein, es ist anders. Sie sind meine Stromkunden, ich verkaufe Ihnen so viel Strom, wie Sie wollen. Am Schluss habe ich eine Zahl in meiner Buchhaltung: So viel Strom ist verkauft. Jetzt werde ich durch das Gesetz vom Staat gezwungen, gleichzeitig Effizienzmassnahmen zu verkaufen. Wie kann ich das machen? Ich nehme zum Beispiel eine Spezialgerätefirma, deren Abwaschmaschinen und Waschmaschi-

nen eine bessere Energieeffizienz haben. Jetzt suche ich Kunden und mache einen Vertrag mit der Firma. Sie verkauft diesen Kunden – nur um ein Beispiel zu machen – die effizienteren Geräte. Es können die gleichen Kunden sein, müssen aber nicht. Es ist ein anderer Markt innerhalb einer Firma. Dass das funktionieren kann, zeigen schon heute einzelne Energieunternehmen, die zum Teil bei uns auch gerade dafür kritisiert werden, dass sie das tun.
Jetzt ist schon die Frage: Muss es beim Kunden sein oder muss es beim Verkäufer sein? Mir scheint, gerade weil es der Unternehmer selbst ist, der den Gemeinden und Kantonen gehört, die ja für die Versorgungssicherheit verantwortlich sind, ist es richtig, wenn man diesen Markt durch ihn aufbauen lässt.
Es ist nicht eine wahnsinnige Sache. Es würde ein Maximum von 2 Prozent ins Gesetz geschrieben. Das heisst, man würde nicht sagen, dass es von Anfang an 2 Prozent sein müssen. Wenn wir auf der Höhe von 60 Terawattstunden sind, sprechen wir von 1,2 Terawattstunden. Wir fangen aber vielleicht bei 1 Prozent an. Das ist nicht eine Riesenmenge, aber wir fangen einmal irgendwo an.
Wenn ich im Rat die Erwartungen an die Energieeffizienz höre, habe ich das Gefühl, dass es durchaus einen Teil gibt, der meint, wir bräuchten eigentlich gar nicht so viel mehr Strom, man könne alles mit Effizienz lösen. Da muss ich Ihnen sagen: Das glaube ich nicht. Wir werden insgesamt sehr, sehr viel mehr Strom verkaufen. Wir werden die Elektrizitätswerke damit nicht im Stromverkauf bremsen, aber wir werden sicherstellen, dass sie beim Mehrverkauf gleichzeitig die Effizienzmassnahmen, die es technisch gibt, weiterverbreiten werden. Ich glaube, es gibt sehr viele – seien das Einzelhaushalte oder Unternehmen –, die auch aus Kostengründen froh sind, wenn sie diese Angebote erhalten, wenn man sie ihnen unterbreitet.
In Anbetracht der Tatsache, dass es in anderen Ländern offensichtlich funktioniert, würde ich Ihnen deshalb beliebt machen, das jetzt einmal zu wagen – auch mit dem Versprechen, hier nicht einen Papiertiger zu machen. Wenn ich heute schaue, wie das mit den Zielvereinbarungen mit der Enaw geht, glaube ich nicht, dass es mehr Bürokratie gibt. Es müsste nicht mehr Bürokratie geben als die Zielvereinbarung über die Enaw, nach der wir messen, wie viel Strom ein Unternehmen verkauft hat, und nach der wir dann erwarten, dass es soundso viele Dienstleistungen verkauft.
Ich meine, man sollte das wagen, um hier auch diesen Ausgleich zu erzielen und diesen grossen Erwartungen an die Energieeffizienz von der einen Seite auch etwas entgegenzukommen. Sie sind dann immer noch viel grösser als das, was hier realisiert wird. Noch einmal: Wir sprechen hier jetzt von 1,2 Terawattstunden bis 2035, während wir gleichzeitig davon ausgehen, dass bis 2035 mit 35 Terawattstunden deutlich mehr produziert wird. Das sind die Verhältnisse. Da sprechen wir eigentlich von einem relativ kleinen Anteil. Ich würde das jetzt mal wagen. Gerade weil es halt eben kantonale Gemeindewerke sind, dürfen wir doch diese Leistung von ihnen auch erwarten. Wenn wir dann in drei oder in fünf Jahren sehen, dass es zu viele gibt, müssen wir es vielleicht korrigieren.
Sie haben eine Differenz mit der Mehrheit. Ich bitte Sie namens des Bundesrates, der das 2017 ursprünglich auch einmal in der Vernehmlassung hatte, hier mit der Mehrheit zu stimmen und damit dem Nationalrat entgegenzukommen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5824)
Für den Antrag der Minderheit ... 22 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 15 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Diese Abstimmung gilt auch für Ziffer 1 Artikel 75d und Ziffer 2 Artikel 6 Absätze 4bis und 5ter.

Ziff. 1 Art. 55 Abs. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 55 al. 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Dieser Artikel kann jetzt gestrichen werden. Die Differenz zum Nationalrat ist nicht mehr notwendig, denn dieser Artikel hängt mit Artikel 2a zusammen, und dort haben Sie dem Einzelantrag Engler zugestimmt.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Bundesrat Rösti verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 75c
Antrag der Kommission
Streichen

Ch. 1 art. 75c
Proposition de la commission
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Diese langen Debatten rühren daher, dass der Nationalrat entscheidende Artikel eingesetzt hat. Die müssen wir hier debattieren, das braucht seine Zeit.
Einer dieser Artikel mit relativ grosser Bedeutung ist Artikel 75c. Mit dieser Übergangsbestimmung fixiert der Nationalrat eine Mindestvergütung für Fotovoltaikanlagen gemäss Artikel 15 des Gesetzes. Die Vergütung beträgt 9 Rappen pro Kilowattstunde.
Die Kommission beantragt Ihnen, diesen Artikel zu streichen. Die Übergangsbestimmung des Nationalrates würde bis 2040 gelten und nach Ansicht der UREK-S erhebliche Strompreiserhöhungen für sämtliche Grundversorgungskunden der Schweiz zur Folge haben. Eine

Minimalvergütung, eine fixe Vergütung gemäss Artikel 75c im Beschluss des Nationalrates hat starke negative Auswirkungen auf die Marktfunktion. Es wird damit verhindert, dass die Produzenten Marktpreise sehen und ihre Produktion am Bedarf ausrichten. Es werden verschiedene Typen der Stromvermarktung, langfristige Verträge, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) usw. verhindert. Es muss jemand das Risiko der Vermarktung tragen, das von den Betreibern weggenommen wird. Das trifft dann entweder die gebundenen Kunden, die draufzahlen, wenn die Marktpreise niedrig sind, oder die Netzbetreiber, wenn sie zu wenig gebundene Kunden haben, um diese Kosten überwälzen zu können.
Mit dem Anspruch auf eine fixe Vergütung von mindestens 9 Rappen pro Kilowattstunde wird die Zielsetzung von Artikel 45 dieses Gesetzes ausgehebelt. Wir würden die Fotovoltaikanlagen massiv übersubventionieren. Die betroffene Übergangsbestimmung würde sogar für Anlagen gelten, die erst nach 2030 in Betrieb genommen werden. Artikel 75c des Beschlusses des Nationalrates ist ein völlig verkehrter Ansatz. Er setzt keine Signale mehr, Strom dann zu produzieren, wenn man ihn braucht, nämlich im Winter. Vielmehr ist es egal, wann Sie Strom produzieren; Sie erhalten die gleiche Vergütung.
Ich bitte Sie daher, Ihrer Kommission zu folgen.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Der Herr Bundesrat verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 75d
Antrag der Mehrheit
Titel
Übergangsbestimmungen zu Effizienzzielen für den Elektrizitätsverbrauch
Text
Der Bundesrat sieht für die Sanktionen gemäss Artikel 46f Absatz 2 in den ersten drei Einführungsjahren Erleichterungen vor.

Antrag der Minderheit
(Stark, Fässler Daniel, Germann, Reichmuth, Rieder)
Streichen

Ch. 1 art. 75d
Proposition de la majorité
Titre
Dispositions transitoires relatives aux objectifs d'efficacité en matière de consommation d'électricité
Texte
Pour les trois premières années suivant l'introduction des objectifs d'efficacité en matière de consommation d'électricité, le Conseil fédéral prévoit des allègements concernant les sanctions visées à l'article 46f alinéa 2.

Proposition de la minorité
(Stark, Fässler Daniel, Germann, Reichmuth, Rieder)
Biffer

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Über den Antrag der Minderheit Stark wurde bereits bei Kapitel 8a abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Über Ziffer 2 Artikel 4 befinden wir bei Artikel 14. Herr Rieder, sind Sie damit einverstanden?

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Über diesen Artikel wird dann entschieden, wenn wir über die Liberalisierung des Messwesens entscheiden. Dieser Entscheid kommt später.

Ziff. 2 Art. 4a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 4a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Dieser Artikel wird aus systematischen Gründen umplatziert und ist neu Artikel 14a des Gesetzes.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 6
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 5, 5bis
Festhalten
Abs. 2bis
... als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).
Abs. 4bis, 5ter
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Stark, Fässler Daniel, Germann, Reichmuth, Rieder)
Abs. 4bis
Festhalten
Abs. 5ter
Streichen

Ch. 2 art. 6
Proposition de la majorité
Al. 1, 5, 5bis
Maintenir
Al. 2bis
... un produit électrique basé en particulier sur l'utilisation d'énergie indigène issue de sources renouvelables (produit électrique standard).
Al. 4bis, 5ter
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Stark, Fässler Daniel, Germann, Reichmuth, Rieder)
Al. 4bis
Maintenir
Al. 5ter
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: In diesem Artikel werden die Lieferpflicht und die Tarifgestaltung für die festen Endverbraucher geregelt. Der Ständerat war von Beginn der Beratungen an der Meinung, dass die Bestimmungen des geltenden Rechts genügen. Der Nationalrat hat dann in Artikel 6 Absatz 1 zweiter Satz eine Bestimmung eingefügt, gemäss welcher die Betreiber der Verteilnetze für die nicht selbst produzierte Elektrizität eine Beschaffungsstrategie und eine Absicherung gegen extreme Marktpreisschwankungen vornehmen müssen, dies wahrscheinlich im Rückblick auf die Marktverwerfungen, die wir in vergangener Zeit erlebt haben. Der Ständerat hält aber an seinem Beschluss, beim geltenden Recht zu bleiben, fest und ist der Meinung, dass die Netzbetreiber selbstverständlich aus ihrer eigenen Verantwortung und aus ihrem eigenen Interesse heraus solche Strategien entwickeln müssen, falls sie sich nicht längst schon solche Strategien zugelegt haben. Der Hinweis des Nationalrates im Gesetz ist blosse Symbolgesetzgebung und nicht notwendig.

AB 2023 S 433 / BO 2023 E 433

Abs. 1, 2bis – Al. 1, 2bis

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Herr Bundesrat Rösti verzichtet auf ein Votum.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 4bis, 5ter – Al. 4bis, 5ter

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Über den Antrag der Minderheit Stark wurde bereits bei Kapitel 8a abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Abs. 5, 5bis – Al. 5, 5bis

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Da halten wir an unserer Fassung fest. Das ist ja auch in Kapitel 8a des neuen Energiegesetzes entschieden worden. Wir müssen bei den Effizienzmassnahmen jetzt der Minderheit Stark folgen.

Chassot Isabelle (M-E, FR): Si j'ai bien compris, nous sommes à l'article 6 alinéas 5 et 5bis. J'aurais une question à l'attention de Monsieur le conseiller fédéral.
A ces deux alinéas, il y a une divergence entre le Conseil national et le Conseil des Etats. Afin de bien comprendre la portée de notre décision et de permettre, le cas échéant, au Conseil national de revoir sa version, j'aimerais vous adresser une question.

Les discussions autour de l'article 6 de cette loi ont montré que la méthode actuelle du prix moyen, en lien avec l'article 6 alinéa 5bis du droit en vigueur, a des répercussions au détriment des clients de l'approvisionnement de base. C'est le cas lorsque les prix du marché sont inférieurs au prix de revient, mais aussi lorsque les prix du marché, comme cela a été le cas ces derniers mois, sont nettement supérieurs au prix de revient. Si ma compréhension est correcte à cet égard, ne serait-il pas avantageux de supprimer cette méthode de calcul? En d'autres termes, qui profite ou qui est désavantagé par la suppression de la méthode du prix moyen?

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Jetzt habe ich die entsprechenden Bemerkungen zu Artikel 6 Absätze 5 und 5bis gefunden. Die Kommission des Ständerates möchte am geltenden Recht festhalten. Die Anforderungen, welche der Nationalrat hier an die Netzbetreiber stellt, würden zu einer Überregulierung der Netze und zu nicht kalkulierbaren Auswirkungen auf die Netzstruktur und die Netzkosten in der Schweiz führen. Das Konzept des Nationalrates überzeugt unsere Kommission nicht. Es gab dann auch Vorschläge von der Verwaltung. Auch diese konnten zuletzt nicht überzeugen. Es gibt keine Minderheit.

Rösti Albert, Bundesrat: Als Antwort auf die Frage von Ständerätin Chassot: Es ist so, dass der Bundesrat den Nationalrat bei der Aufhebung der Durchschnittspreismethode unterstützt hätte, da sie zur Preisverzerrung oder zu einer Quersubventionierung führt. Zu Ihrer Frage, wer profitiert und wer Nachteile hat: Zu Zeiten hoher Marktpreise profitieren die Endverbraucherinnen und Endverbraucher, welche einen Grundversorger mit Eigenproduktion haben. Die Grundversorger müssen letztlich auf die bisherigen zusätzlichen Gewinne aus der Quersubventionierung verzichten. Zu Zeiten tiefer Marktpreise haben Grundversorger mit Eigenproduktion weiterhin eine gewisse Absicherung. Sie können ihre Eigenproduktion zu Gestehungskosten – das hilft dann natürlich in dem Fall – in der Grundversorgung an die Kundinnen und Kunden absetzen, dann zahlen die Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung mehr. Wir waren der Auffassung, dass es preisdämpfend wirken würde, wenn die Grundversorger vorzüglich beliefert werden. Es gibt jetzt eine Differenz, das kann nochmals diskutiert werden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 8 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 8 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 8a
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
... -ausfälle kann eine Energiereserve gebildet werden.
Abs. 2
...
a. obligatorisch: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;
...
Abs. 3
Die ElCom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte ...
Abs. 4
... eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve. Die betroffenen Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben von Absatz 6 Buchstabe b. Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und ...

Abs. 5, 5bis
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 6
...
b. ... auf ihre Speicherseen verteilen und ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;
c. ... die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;
...

Antrag der Minderheit
(Fässler Daniel, Bischof, Noser, Rieder, Schmid Martin)
Abs. 1
... -ausfälle kann mittels Ausschreibung eine Energiereserve gebildet werden.
Abs. 2, 4, 5, 6 Bst. a-e
Festhalten
Abs. 5bis, 6 Bst. f, g
Streichen

Ch. 2 art. 8a
Proposition de la majorité
Al. 1
Une réserve d'énergie peut être constituée, à titre d'assurance ...
Al. 2
...
a. à titre obligatoire, les exploitants de centrales à accumulation d'une capacité de stockage d'au moins 10 GWh qui conservent de l'eau;
...
Al. 3
L'ElCom fixe le dimensionnement et les autres valeurs-clés ...
Al. 4
... y compris lorsque leur participation est ordonnée par l'ElCom. Les exploitants concernés déterminent eux-mêmes les centrales hydroélectriques à accumulation dans lesquelles ils conservent les réserves et peuvent conclure des accords

AB 2023 S 434 / BO 2023 E 434

avec d 'autres exploitants afin que ceux-ci procèdent à cette conservation; pour les modalités, ils respectent les prescriptions de l 'alinéa 6 lettre b. Pour le reste de la réserve, la société nationale du réseau de transport organise les appels d'offres nécessaires ...
Al. 5, 5bis
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 6
...
b. ... entre leurs différents lacs d'accumulation et faire exécuter leurs obligations de conservation par d'autres exploitants en concluant des accords à cet effet;
c. ... pour la conservation d'eau, qui tienne compte de la situation actuelle du marché, de la différence de prix sur le marché de l'électricité entre les mois d'hiver et les mois d'été et de la valeur de la flexibilité;
...

Proposition de la minorité
(Fässler Daniel, Bischof, Noser, Rieder, Schmid Martin)
Al. 1
Une réserve d'énergie peut être constituée par appel d'offres, à titre d'assurance ...
Al. 2, 4, 5, 6 let. a-e
Maintenir

Al. 5bis, 6 let. f, g
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Das ist nun eine Bestimmung, welche in der Kommission doch zu grösseren Diskussionen führte. Es geht um die Energiereserve für kritische Versorgungssituationen. Sie wurde ja bereits im vergangenen Winter so umgesetzt.
Bei Artikel 8a Absatz 1 sieht die Variante des Nationalrates vor, jährlich eine Energiereserve für kritische Versorgungssituationen zu bilden. Schon der Wortlaut ist an und für sich ein äusserst negatives Zeichen im Hinblick auf die zukünftige Stromversorgungssicherheit der Schweiz. Eine kritische Versorgungssituation sollte ja die Ausnahme bleiben und nicht die Regel sein, wie dies der Nationalrat in seiner Fassung festhält. Wir entwerfen sonst ein Gesetz, das mit einer Kernaussage in Absatz 1 jährlich von kritischen Versorgungsengpässen ausgeht und dies als Regel aufnimmt. Daher haben sich Mehrheit und Minderheit der Kommission des Ständerates bei Absatz 1 auf eine Kann-Formulierung geeinigt. Die Differenz zwischen der Mehrheit und der Minderheit besteht nun darin, dass die Minderheit die Bildung dieser Energiereserve mittels Ausschreibung vornehmen möchte, während die Mehrheit die Art und Weise der Bildung der Energiereserve streng regulieren will. Die noch weiter gehende Variante des Nationalrates hat in der Kommission niemand übernommen.
Nach Ansicht unserer Kommission ist der Entwurf des Bundesrates so konzipiert, dass eine ausserordentliche Situation die Regel ist und der Normalfall die Ausnahme. Das kann nicht sein. Die Minderheit möchte zwar am Entwurf des Bundesrates festhalten, sie möchte allerdings die Schaffung dieser Reserve sehr offen und frei formulieren. Die Mehrheit möchte hier stärker regulieren, insbesondere bei Absatz 2 Litera a, und ein Obligatorium für die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 Gigawattstunden vorsehen.
Es handelt sich um zwei völlig verschiedene Konzepte. Die Mehrheit möchte für die Situation einer kritischen Versorgung weitreichende gesetzliche Vorschriften erlassen und folgt daher weitgehend dem Nationalrat. Die Minderheit ist der Meinung, dass der Entwurf des Bundesrates genügend ist. Ganz generell gedacht, ist natürlich die Regelung einer kritischen Versorgungssituation durch Wasserkraftreserven nur ein Notnagel und der permanente Rückgriff auf solche Reserven mittel- und langfristig nicht möglich, ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden. Es sei darauf hingewiesen, dass eine obligatorische Teilnahme von Betreibern von Speicherwasserkraftwerken allenfalls auch rechtlich ein Problem darstellen dürfte, insbesondere weil es sich hierbei um einen unverhältnismässigen Eingriff in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen handelt.
Noch schlimmer wäre es, wenn Sie diesen Markt regulierten und hier quasi die Grosswasserkraftproduzenten verpflichteten, jährlich Reserven zu bilden, die die Gewinnmöglichkeiten eingrenzen würden. Dann würden Sie natürlich auch keine Investitionsbereitschaft in diesem Bereich entdecken. Zudem besteht eigentlich bereits nach geltendem Recht, eben nach der Fassung der Minderheit, die Möglichkeit, die Kraftwerkbetreiber im Notfall so oder so zu verpflichten, wenn, wie zum Beispiel letztes Jahr, die Reserve durch eine Ausschreibung nicht gebildet werden kann.
Sie merken es selbst: Dem Berichterstatter fällt es hier schwer, in der Regulierungsflut der Mehrheitsvariante positive Aspekte zu finden.

Fässler Daniel (M-E, AI): Der Bundesrat hat mit seinem Entwurf vom 18. Juni 2021 vorgesehen – Sie finden das auf der Fahne in der linken Kolonne –, für kritische Versorgungssituationen mittels Ausschreibung jährlich eine Energiereserve zu bilden. An der Bildung dieser Reserve sollen Betreiber von Speicherkraftwerken und von Speichern sowie Grossverbraucher teilnehmen, die über ein Potenzial für eine Lastreduktion verfügen.
Der Ständerat hat sich in der ersten Beratungsrunde im September des letzten Jahres dem Entwurf des Bundesrates angeschlossen, ohne dabei Änderungen vorzunehmen. Zwei Wochen zuvor, konkret am 7. September des letzten Jahres, hatte der Bundesrat die bis Mitte 2025 befristete Verordnung über die Errichtung einer Wasserkraftreserve verabschiedet. In der Folge konnten Betreiber von Speicherkraftwerken ihre Angebote einreichen. Wer den Zuschlag erhielt, hielt gegen Entgelt eine bestimmte Menge Wasser zurück. Die Verordnung sieht für den Fall, dass die Reserve nicht im notwendigen Umfang gebildet werden kann, eine Verpflichtung zulasten der Betreiber geeigneter Kraftwerke vor. Die Reserve kann bei Bedarf gezielt zur Stromerzeugung abgerufen werden, um die Energieversorgung für eine kritische Phase zu stärken. Dank eines milden Winters und der guten Verfügbarkeit des Schweizer Kraftwerkparks musste die Reserve im letzten Winter nicht beansprucht werden. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und soll auch in den beiden nächsten Wintern zur Anwendung kommen.
Der Nationalrat möchte nun, der Berichterstatter hat es gesagt, die Energiereserve fix in das Gesetz schreiben

und – das ist der kritische Punkt – für die Betreiber von grösseren Speicherwasserkraftwerken obligatorisch erklären. Dieses Ansinnen wurde von der Kommissionsmehrheit übernommen, im Grundsatz mit einer Kann-Formulierung etwas abgeschwächt und beim Obligatorium auf Kraftwerke mit einer Speicherkapazität von 10 Gigawattstunden oder mehr beschränkt.
Die Minderheit lehnt dies dezidiert ab. Es ist nicht einzusehen, weshalb für grosse Speicherwasserkraftwerke ein Obligatorium geschaffen werden soll, obwohl sich das Ausschreibungsverfahren letzten Herbst bewährt hat. Es ist nicht einzusehen, weshalb es für kleinere Speicherwasserkraftwerke und für andere Speicher keine Obligatorien geben soll. Und schliesslich ist nicht einzusehen, weshalb das temporäre Reservekraftwerk in Birr sowie die zwei bis drei vom Bundesrat angedachten Reserve-Gaskraftwerke nicht einbezogen werden. Wenn Sie beim früheren Beschluss bleiben, setzen Sie auf das vom Bundesrat vorgeschlagene Modell, das sich bei der Umsetzung der befristeten Verordnung des Bundesrates vom letzten Herbst bereits bewährt hat.
Zu guter Letzt, und das ist ein mindestens ebenso wichtiger Grund, weshalb Sie gut beraten sind, die Minderheit zu unterstützen: Der von der Kommissionsmehrheit weitgehend übernommene Beschluss des Nationalrates ist unter dem Gesichtspunkt der Verfassungsmässigkeit mehr als nur fragwürdig. Das vorgeschlagene Obligatorium verletzt die verfassungsrechtlich garantierte Wirtschaftsfreiheit, die Eigentumsgarantie und auch das Gebot der Rechtsgleichheit. Zur Frage der Verfassungsmässigkeit liegt denn auch kein Gutachten des Bundesamtes für Justiz vor. Auch eine Vernehmlassung gab es keine.

AB 2023 S 435 / BO 2023 E 435

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, die Minderheit zu unterstützen.

Stark Jakob (V, TG): Sie erlauben mir, mich ein letztes Mal zu melden. Ich unterstütze die Mehrheit. Ausschreibungen sind ein zweckmässiges Instrument, wenn die Nachfrage vorhanden ist. Dann gibt es sicher ein Resultat, das zudem kostenoptimiert ist. Wenn aber für Zeiten mit Strommangellage eine Wasserreserve in Speicherseen geschaffen werden soll, gibt es dazu für die Wasserkraftwerkbetreiber eigentlich keine ökonomischen Anreize, weil dann die Strompreise hoch sind und sich am Markt viel Geld verdienen lässt. Das Interesse, sich an einer Ausschreibung für eine Wasserreserve zu beteiligen, ist deshalb eher gering, und die Angebote sind eher teuer, auch wenn sie aufgrund moralischer und politischer Überlegungen der Stromunternehmen unter dem hohen Marktpreisniveau bleiben können. Es handelt sich in diesem Fall also um Ausschreibungen in einem Umfeld, in dem die Nachfrage klein oder gar nicht vorhanden ist, was nicht zweckmässig ist. Damit besteht die Gefahr, dass zu wenig Wasserreservevolumen zu sehr hohen Preisen angeboten wird.
Deshalb hat der Bundesrat in der heute geltenden Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter Artikel 4, "Verpflichtung zur Teilnahme", geschaffen, für den Fall, "dass es mit einer weiteren Ausschreibung nicht gelingt, die Wasserkraftreserve mit der erforderlichen Energiemenge und zu angemessenen Entgelten zu bilden". Der Bundesrat hat den Fall, in dem es schwierig wird, mit einer Ausschreibung ans Ziel zu kommen, also schon vorhergesehen. Für diesen Fall sagt er: Dann verpflichte ich zur Teilnahme.
Die Kommissionsmehrheit sieht nun vor, dass im Hinblick auf eine Notlage bzw. zur Schaffung einer Notreserve eine einfache, geradlinige und faire Regelung geschaffen wird. Die Elcom kann die Betreiber von grossen Speicherwasserkraftwerken ab 10 Gigawattstunden zu einer Reservewassermenge verpflichten, deren Vorhaltung flexibel gehandhabt und fair entschädigt wird. Indem die Stromunternehmen hier auf eine Gewinnmaximierung verzichten, leisten sie zudem einen wichtigen Beitrag an die Stromversorgungssicherheit. Zudem wird der Netzzuschlagsfonds weniger belastet, wovon schliesslich die ganze Bevölkerung profitiert.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich bitte Sie auch, der Mehrheit zu folgen. Ich kann mich auch namens des Bundesrates den Ausführungen von Ständerat Stark anschliessen. Wir, also die Steuerzahler, haben in den vergangenen Jahren 300 Millionen Franken für diese Ausschreibung ausgegeben. Ob das zu verantworten ist, wenn gleichzeitig die Gewinne pro Unternehmen in der gleichen Dimension liegen, darf man sich, glaube ich, schon fragen. Denn die Verantwortung für die Versorgungssicherheit liegt bei der öffentlichen Hand. Ich sage es nochmals: Wir sind verantwortlich für die Rahmenbedingungen; für die Produktion sind es die Betriebe und die Unternehmungen, die zumeist Kantonen und Gemeinden, also der öffentlichen Hand auf einer tieferen Stufe, gehören. Von daher scheint mir dies verantwortbar zu sein.
Jetzt bin ich natürlich absolut einverstanden mit Ihrem Kommissionssprecher, dass das nicht Standard sein darf, dass man nicht davon ausgehen kann, es werde einfach immer so sein. Deshalb, meine ich, ist die Fassung der Mehrheit der ständerätlichen Kommission gut ausgefallen, indem man sagt, dass Energiereserven gebildet werden können – können! Man hat auch den Hinweis vom Nationalrat übernommen, dass die Elcom

die Dimensionierung festlegt. Die Elcom wird nicht ohne Not eine Dimensionierung festlegen, sondern nur dann, wenn eben zu wenig da ist.
Wir haben jetzt viel über Zubauten diskutiert. Wenn ich die Entwicklung anschaue, wird es halt noch ein paar Jahre dauern, bis wir wirklich mehr Strom haben. Wir sind nicht nächstes Jahr am Ende der Fahnenstange und wahrscheinlich auch nicht übernächstes Jahr. Wir haben von Grengiols gesprochen, wir haben von der Staumauererhöhung gesprochen. Überall sehe ich noch Hindernisse, die es zu überwinden gilt. Die Frage ist jetzt wirklich: Wollen wir die nächsten zwei, drei Jahre noch einmal ausschreiben? Eine erste Ausschreibung hat stattgefunden. Zuschläge sind schon erteilt worden. Wir werden zwei weitere Ausschreibungen machen müssen. Ich gehe jetzt einmal davon aus, dass die Preise etwas tiefer sein werden. Aber es kostet diesen Sommer auf jeden Fall noch einmal relativ viel. Wollen wir das jetzt noch über zwei, drei Jahre so machen, oder wollen wir hier diese Verpflichtung eingehen? Ich meine, mit dem Kann-Artikel und der klaren Kompetenzdelegation über die Dimensionierung an die Elcom ist das vertretbar.
Deshalb bitte ich namens des Bundesrates, hier der Mehrheit zu folgen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5825)
Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 18 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 9bis
Antrag der Mehrheit
Abs. 1bis
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Für Speicherwasserkraftwerke nach Anhang 1 sowie für das Wasserkraftwerk Chlus gilt Folgendes:
a0. ... dabei beschränkt sich die Planungspflicht auf die Durchführung eines Richtplanverfahrens nach Artikel 8 Absatz 2 Raumplanungsgesetz;
...
Abs. 2bis
Für Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 des Energiegesetzes vom 30. September 2016, die in einem geeigneten Gebiet nach Artikel 10 Absatz 1 des Energiegesetzes und Artikel 8b des Raumplanungsgesetzes, aber ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz vorgesehen sind, gilt Folgendes:
a. ihr Bedarf ist ausgewiesen;
b. sie sind standortgebunden; und
c. das Interesse an ihrer Realisierung geht grundsätzlich anderen nationalen Interessen vor.
Abs. 3–5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Mazzone, Crevoisier Crelier, Thorens Goumaz)
Abs. 2 Einleitung
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Hefti
Abs. 3
... aufgeführten Vorhaben regelmässig, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ..., unter Konsultation der Betroffenen ...

Ch. 2 art. 9bis
Proposition de la majorité
Al. 1bis
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2
Les principes suivants s'appliquent pour les centrales hydroélectriques à accumulation conformément à l'annexe 1 ainsi qu'à la centrale hydroélectrique Chlus:
a0. ... l'obligation de planification se limite à la mise en oeuvre d'une procédure de plan directeur conformément à l'article 8 alinéa 2 de la loi sur l'aménagement du territoire;
...
Al. 2bis
Les principes suivants s'appliquent pour les installations solaires et éoliennes d'intérêt national visées à l'article 12 de la loi du 30 septembre 2016 sur l'énergie, prévues dans une zone appropriée selon l'article 10 alinéa 1 de la loi sur l'énergie et l'article 8b de la loi sur l'aménagement du territoire, mais en dehors d'objets visés à l'article 5 de la loi du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage:

AB 2023 S 436 / BO 2023 E 436

a. leur nécessité est avérée;
b. leur utilisation est imposée par leur destination; et
c. l'intérêt de leur réalisation prime en principe d'autres intérêts nationaux.
Al. 3–5
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Mazzone, Crevoisier Crelier, Thorens Goumaz)
Al. 2 introduction
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Hefti
Al. 3
... des projets visés à l'annexe 1, la première fois deux ans après l'entrée en vigueur de la révision du ... en consultant les acteurs concernés, ...

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Dies ist auch ein zentraler, umstrittener Artikel. In Absatz 1bis geht es um den Zubau für die Stromproduktion im Winter.
Generell vielleicht Folgendes: Der Ständerat – und in der Folge auch der Nationalrat – hat in der ersten Lesung ja einen fundamentalen Grundsatzentscheid gefällt, nämlich dass der Zubau für die Stromproduktion im Winter nicht technologieneutral oder -offen gestaltet werden soll, sondern sich auf Speicherwasserkraftwerke nach Anhang 1 sowie Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse ausrichtet.
Mittlerweile wurden uns in einem Zusatzbericht ja auch die Potenziale dieser fünfzehn Wasserkraftwerke offengelegt. Die Berichte, so hat die Kommission entschieden, werden veröffentlicht; Sie können sich dann die Potenziale anschauen. All jene, die glauben, wir hätten bei der Wasserkraft keine Probleme, können sich dann einmal vergewissern, was da auf sie zukommt. Nun, eine konkrete Liste gerät immer in Gefahr, ergänzt und erweitert zu werden, und so ist es dann eben auch bereits in der Differenzbereinigung passiert. In diesem Sinn haben wir bei Absatz 1bis keine Differenz zum Nationalrat.

Abs. 1 – Al. 1

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Der Herr Bundesrat verzichtet auf ein Votum.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 2 – Al. 2

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Es geht um das Wasserkraftwerk Chlus, das finden Sie in Absatz 2, dort haben Sie auch den Streitpunkt. In den Beratungen des Nationalrates wurde das Wasserkraftwerk Chlus ganz knapp nicht in die Liste aufgenommen. Eine Mehrheit der Kommission des Ständerates beantragt Ihnen nun, Absatz 2 entsprechend mit Chlus zu ergänzen. Eine Minderheit hält dies für gesetzgeberisch äusserst fragwürdig und verfrüht.

Es wurde bereits in der Kommission von diversen Sprechern angekündigt, dass sie sich zu diesem Artikel noch einmal ausführlich im Rat melden werden. Es ist natürlich so, dass Sie mit einem Grundsatzentscheid für eine konkrete Projektliste immer Unwägbarkeiten offenlassen und dass mit der Bevorzugung mancher Werke gegenüber anderen Ungerechtigkeiten bestehen. Aus Sicht der Mehrheit der Kommission ist Chlus aber ein völlig unbestrittenes Wasserkraftwerk, das für die Winterproduktion einen Beitrag leisten kann. Es könnte jetzt bereits in die Liste aufgenommen werden. Es ist ein Schwall-und-Sunk-Projekt, welches aber gemäss Aussagen des Bundesrates voraussichtlich auch vom BAFU unterstützt werden wird. Es wurde nicht aufgrund von Schutzkriterien nicht auf die Liste genommen, und es ist ein Projekt von hohem Reifegrad, weshalb es durchaus im Sinne dieser konkreten Projektliste niemandem wehtut, es aufzunehmen.
Eine konkrete Projektliste – darüber haben Sie entschieden – trägt immer die Gefahr mit sich, dass dann ein Einzelprojekt-Basar entsteht, umso mehr, wenn sich herausstellen sollte, dass einzelne Projekte des runden Tisches nicht realisiert werden können oder überhaupt nicht in Betracht kommen. Mit den Grundsatzentscheiden der Räte ist dieser Weg nun einmal eingeschlagen worden.
Wir sollten hier das Ziel nicht aus den Augen verlieren, nämlich die Stromproduktion zu erhöhen und nicht den Bürokratismus zu verstärken. In diesem Sinne ist der Aufnahme des Projektes Chlus durchaus zuzustimmen, auch wenn es für einige unschön sein mag, dass man diese Projektliste bereits in den Beratungen des Parlamentes ergänzen muss – runde Tische eignen sich nicht als Gesetzgebungsbehörde.

Mazzone Lisa (G, GE): Je serai relativement brève. Je trouve que cette question est une question de principe: sur quelle base et sur quels principes fait-on nos lois? J'ai le souvenir que, chez certains collègues, le souci de la précision et de la systématique des lois était plus aiguisé que sur cette question-là. Il me semble que, pour décider d'un tel ajout, nous aurions dû au minimum recevoir des documents en commission, avoir des informations, connaître le projet dans les détails. Ce qui est fait ici, contrairement à ce qui a été dit, c'est une sorte d'ovni. Parce que, à côté de la liste des quinze projets, sont ajoutés, tout à coup, des éléments sortis de nulle part – mais pas tout à fait, car on voit assez bien de quelle poche cela sort, une poche qui se trouve au bon endroit au bon moment – à cet alinéa 2: la centrale hydroélectrique de Chlus est insérée dans l'alinéa 2, alors que les projets sont insérés dans une annexe. Voulez-vous montrer, par là, que l'annexe est finie, et que nous ne devons plus la développer? Est-ce la raison pour laquelle vous avez introduit ce dernier projet dans la loi?
Je rappelle quand même qu'il s'agit de l'article "Augmentation de la production d'électricité en hiver". Vous l'avez dit, Monsieur le rapporteur, dans votre introduction: nous devons mettre l'accent sur l'hiver. Vous avez même dit que c'était un projet pour la sécurité de l'approvisionnement en hiver. Qu'est-ce que le projet de Chlus n'a pas, et pourquoi il n'a pas, même pas de justesse, été retenu dans la table ronde? Parce qu'il ne se concentre pas sur la production hivernale, parce qu'il a justement une capacité de stockage quasiment nulle, qui n'offre donc pas la flexibilité de contrôler la production et de la stocker pendant l'hiver.
Donc, du point de vue de la systématique du droit, du point de vue de la manière dont on travaille au Conseil des Etats, je vous invite fortement à ne pas créer un précédent en prenant une décision arbitraire sur la base d'aucun document, d'aucune information, pour ce projet-là.
Sur le fond, ce projet peut tout à fait se réaliser. Pour ce projet-là, il y a le projet d'accélération des procédures que le Conseil fédéral nous a annoncé – il sera même en procédure accélérée, tout s'accélère. Le projet d'accélération des procédures s'accélère et arrive dans nos commissions déjà le prochain trimestre. Ce projet pourra en bénéficier, mais n'introduisons pas cet ovni dans la loi et continuons à travailler selon ce que nous avons promis ou juré lors de notre assermentation.

Zanetti Roberto (S, SO): Ich sass auch am berühmten runden Tisch. Dort hat man vereinbart – wenn ich mich richtig erinnere, sonst kann der andere Teilnehmer des runden Tisches mich allenfalls ergänzen oder korrigieren –, dass man, wenn Projekte rausfallen würden, sich in einer zweiten Runde zusammensetzen und versuchen würde, Ersatzprojekte zu identifizieren.
Jetzt wurde irgendwie gemischelt und das Projekt Chlus mit aufgenommen. Seien wir ehrlich: Einen politischen Schönheitspreis gibt es dafür nicht. Aber darum geht es auch nicht. Es geht hier um die Stromproduktion.
Wenn jetzt das Projekt Chlus nicht reinkäme und andere Projekte scheitern sollten, würde sich dieser runde Tisch wieder treffen, um Ersatzprojekte zu identifizieren. Da ich ab nächstem Jahr diesem Rat nicht mehr angehören werde, ist das für mich die einzige Möglichkeit, mich mit Albert Rösti an einen runden Tisch zu setzen und dann eben Nachfolgeprojekte zu definieren. Deshalb werde ich mich in dieser Sache

der Stimme enthalten – nicht weil ich etwas gegen das Projekt hätte, sondern weil ich erstens, wenn möglich, den politischen Schönheitspreis gewinnen möchte und zweitens dem runden Tisch als Institution, die ich sehr wertvoll finde, gerne eine zweite Chance geben würde. Ich werde mich also enthalten.

Schmid Martin (RL, GR): Wie Sie wissen, bin ich nicht mehr Verwaltungsrat der Repower AG, und deshalb kann ich mich, als Bündner Ständerat, aus voller Überzeugung für dieses Projekt einsetzen.
Es wurde vielfach über diesen runden Tisch gesprochen. Demokratie- und staatspolitisch finde ich es sehr problematisch, wenn allein aufgrund eines departementalen Entscheides gewisse Stakeholder herangezogen werden. Meines Erachtens ist es sehr korrekt und auch richtig, dass man versucht, eine Lösung zu finden. Dass man dann aber argumentiert, dass von diesem runden Tisch, der nicht staatspolitisch abgesichert und eingesetzt worden ist, in einem Parlament nicht mehr abgewichen werden darf – das verstehe ich nicht. Als Volksvertreter sind wir gewählt, um die politischen Rechte wahrzunehmen. Und letztlich haben Sie jetzt zu beurteilen, ob Sie Chlus für ein gutes Projekt halten oder nicht. Diese Wahl haben Sie jetzt.
Es geht nicht darum, ob man das nicht richtig findet. Zu vielen anderen Projekten gibt es viel weniger Informationen und Dokumentationen, Frau Ständerätin Mazzone. Ich könnte auf alle fünfzehn Projekte eingehen, aus Zeitgründen kürze ich das aber jetzt ab: Sagen Sie mir hier einmal, was es z. B. an Dokumentationen zum Projekt Marmorera gibt.
Die Mehrheit hier im Rat hat diese Projektliste aufgenommen und diesen Ansatz gewählt. Von der Minderheit, die ich vertreten habe, ist das zu akzeptieren. Ich habe gesagt, wir sollten generell-abstrakte Regeln aufstellen und nicht nur einzelne Projekte in eine Liste aufnehmen. Dass man nun aber denjenigen einen Vorwurf macht, die verloren haben und jetzt neue einzelne Projekte einbringen, da die Mehrheit den Ansatz der Projekte gewählt hat – das finde ich nicht redlich. Hier im Rat werden wir in Zukunft über einzelne Projekte diskutieren. Es ist der Entscheid des Ständerates, in Zukunft über Projektlisten zu diskutieren. Wir schreiben das über Jahrzehnte ins Gesetz, weil nachfolgend, wenn ein Projekt des runden Tisches nicht kommt, ein neues auf die Liste gesetzt wird. Das haben wir so beschlossen. Wir werden in Zukunft also nur noch über Projekte sprechen.
Und ich sage Ihnen: Ja, Chlus hat nur 60 Gigawattstunden Winterstrom, aber 230 Gigawattstunden Jahresproduktion. Es ist ein Schwall-Sunk-Wasserkraftwerk, das seit Jahren auf die Realisierung wartet. Es ist auch umweltpolitisch so weit akzeptiert und realisierbar – und sonst melden Sie sich bitte, wenn Sie diesbezüglich Bedenken hätten. Trotz Annahme der Energiestrategie waren wir in der Schweiz – im Unterschied zu Österreich, wo acht Wasserkraftwerke in Bau sind, und allein im Tirol sind noch sechs weitere geplant – nicht fähig, solche Projekte in die Umsetzung zu bringen. Ich meine einfach, wir treffen heute die Entscheidung, ob wir ein Projekt wie Chlus wollen oder nicht. Ich akzeptiere es bei jedem, der sagt: Ich bin gegen dieses Projekt. Das ist zu akzeptieren. Ich akzeptiere aber keine Hinterhof-Diskussionen, in denen man sagt, man nimmt das Projekt jetzt auf, um es dann trotzdem wieder abzuschiessen. Dann soll man doch offen sagen, dass man das Projekt nicht will.
Frau Kollegin Mazzone sagte, es gebe keine Informationen und Dokumentationen zu diesem Projekt. Also hier zitiere ich natürlich genüsslich aus der Botschaft zum Mantelerlass, die der Bundesrat uns vorgelegt hat. Es wird in der Botschaft nur ein Wasserkraftprojekt namentlich erwähnt! Nehmen Sie das Bundesblatt (BBl 2021 1666) zur Hand. Welches Wasserkraftwerk wird dort erwähnt? Als es noch keinen runden Tisch, keine Projektliste gab, schrieb der Bundesrat: "Aktuelle Grossprojekte, wie die geplante Wasserkraftanlage Chlus, weisen gemäss aktuellem Planungsstadium ein Investitionsvolumen von [...] auf." Und weiter: "Solche grossen Anlagen verfügen über eine massgebliche Produktion und ihre Umsetzung trägt substanziell zum Erreichen der Ausbauziele bei."
Ich höre auf zu zitieren. Ich will Ihnen den Entscheid einfach machen: Wenn Sie gegen Chlus sind, stimmen Sie mit der Minderheit. Wenn Sie für Chlus sind, stimmen Sie mit der Mehrheit.

Fässler Daniel (M-E, AI): Ich möchte das Ganze produktionsmässig noch etwas einordnen, das scheint mir noch wichtig zu sein. Ich berufe mich nicht auf die Botschaft des Bundesrates, sondern auf einen Bericht des BFE, den wir vor einem Monat erhalten haben. Dort wird gesagt, die wichtigsten dem BFE bekannten Zubauprojekte, die noch vor 2035 in Betrieb gehen könnten, seien das Kraftwerk Chlus mit einer erwarteten Produktion von etwa 240 Gigawattstunden und die neue Zentrale Massongex-Bex mit etwa 75 Gigawattstunden.
Das Kraftwerk Chlus ist also das Kraftwerk, das vor 2035 mit Sicherheit zugebaut werden kann. Auf der Liste des runden Tisches gibt es nur ein einziges Kraftwerk, nämlich Gorner, das mehr Produktion liefern wird; der Ausbau des Kraftwerks Grimsel wird gleich viel Produktion bringen, alle anderen weniger. Jetzt kann

man sagen, Frau Mazzone habe zu Recht festgestellt, dass es kein Speicherwasserkraftwerk, sondern ein Laufwasserkraftwerk sei. Wenn ich davon ausgehe, dass die Hälfte doch auch Winterstrom ist, sind es immer noch 120 Gigawattstunden pro Jahr. Von den fünfzehn Projekten auf der Liste des runden Tisches liegen zehn Projekte unter diesem Wert. Wir haben hier ein durchaus relevantes Projekt, bei dem es sich lohnt, die Grundlagen für eine wirklich rasche Realisierung zu schaffen.

Mazzone Lisa (G, GE): Je voudrais juste préciser quelque chose, parce que je n'accepte pas tout à fait la prise en otage qui a été faite. Comme je l'ai déjà dit, et je l'avais déjà dit en commission, je n'ai rien contre le projet de la centrale hydroélectrique de Chlus. Cependant, on n'est pas en train de voter sur la réalisation ou non de ce projet, qui est largement soutenu et discuté depuis un certain temps, également, à ma connaissance, avec les associations environnementales. Seulement, ce projet n'a rien à faire là, dans un article sur la production d'électricité en hiver, une production que l'on peut, aussi, contrôler. Il n'a donc rien à faire là, et je continue de trouver qu'il est arbitraire de le placer à cet endroit, pour les raisons que l'on connaît.
C'est pour cela que je vous invite à rejeter la proposition de la majorité. On doit s'interroger, parfois, sur la manière dont on travaille, également quand cela concerne des questions énergétiques et quand cela concerne nos régions. Personnellement, je refuse de travailler comme ça.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich möchte abschliessend noch einmal Folgendes erwähnen: Wenn an einem runden Tisch oder an einem eckigen Tisch oder wo auch immer Grundsatzentscheide gefällt werden, wonach fünfzehn Projekte in ein Gesetz übernommen werden, dann haben wir die Schwierigkeit, dass sich natürlich jedes andere Projekt in der Schweiz bezüglich der Produktionszahlen mit diesen Projekten vergleicht. Und es ist richtig, Frau Mazzone, wir wollen Winterproduktion fördern. Aber ich muss Ihnen sagen, wir haben die Berichte erhalten, und Sie haben die Möglichkeit, die Berichte zu lesen. Aus einer Tabelle in einem Anhang können Sie ersehen, dass die fünfzehn Projekte des runden Tisches im Winter und im Sommer produzieren. Sie werden feststellen, dass sechs von diesen fünfzehn Projekten weniger Winterstrom produzieren als Chlus. Chlus produziert mehr Winterstrom als die Hälfte dieser Projekte.
Nun kann man sagen, man sei päpstlicher als der Papst und die Liste sei jetzt einmal geschlossen. Dann überprüfen wir sie nach Kollege Hefti erst in zwei Jahren oder dann überhaupt erst viel später. Oder man gibt sich einen Ruck, nimmt Vernunft an und fördert die Winterproduktion. Das, was wir hier machen, ist gesetzgeberisch sicherlich nicht schön, aber es ist wirksam. 250 Gigawattstunden, 60 Gigawattstunden Winterproduktion – ich weiss nicht, ob Sie die Relationen nicht kennen. Ich habe mir als Laie immer gesagt: 2 Tera sind Grande Dixence, 1 Tera ist die Hälfte von Grande Dixence.

AB 2023 S 438 / BO 2023 E 438

Das sind die Massnahmen, die wir brauchen, ansonsten werden wir mit diesen Panel-Offensiven auf allen Gebäuden usw. nicht in die Nähe solcher Zahlen kommen, wie wir sie dann 2035 auf den Tisch legen müssten.
Ich bitte Sie, hier eine Ausnahme zu machen. Es ist gesetzgeberisch kein schöner Coup, aber es lohnt sich. Und das Werk, habe ich mir sagen lassen, ist ja beim BAFU, also bei den zuständigen Umweltinstanzen, überhaupt nicht umstritten. Was machen wir hier für einen Zirkus um dieses Werk! Sorgen wir dafür, dass es schnell gebaut wird!

Rösti Albert, Bundesrat: Wenn Sie es mir nochmals gestatten: Es ist selbstverständlich dem Rat frei überlassen, wie er die Liste zusammenstellt. Die Projektliste des runden Tisches wurde einfach mal zusammengestellt, das ist richtig. Wenn man zusätzliche Projekte oder die eine oder die andere Liste nimmt, ist die Frage, ob man damit am Schluss in einer allfälligen Volksabstimmung mehrheitsfähig ist – ja oder nein. Wenn wir Projekte des runden Tisches reinnehmen, wissen wir einfach, dass ihnen dort sowohl die Produktions- wie auch die Schutzseite in einer Abwägung zugestimmt hat. Ohne Not kann man dann nicht plötzlich von der Schutzseite her sagen, wegen eines dieser Projekte wolle man dieses Gesetz jetzt ablehnen.
Das – nicht mehr und nicht weniger – war die Idee des runden Tisches, und deshalb vertrete ich ja jetzt auch diese Meinung. Es ging um die Abwägung zwischen Schutz und Nutzen. Beim Projekt Chlus ist es eigentlich eine Win-win-Situation. Es wurde verschiedentlich gesagt, dass hier auch das BAFU involviert ist, dass es etwas bringt, weil es ein Schwall-Sunk-Ausgleich-Kraftwerk ist und somit auch eine Verbesserung für den Fluss Landquart bewirkt und deshalb im Grunde sowohl produktions- wie auch schutzseitig einen Nutzen bringt. Deshalb wird man, wenn dieses Projekt jetzt aufgenommen wird, nicht argumentieren können, man hätte nun ein Projekt hineingeschmuggelt, das einen Naturschaden verursacht – das Gegenteil ist der Fall, es hat sogar einen Nutzen.
Es ist tatsächlich so, dass dieses Projekt gut unterwegs ist. Die Konzession der Gemeinde ist erteilt, es befindet

sich aktuell in der Beurteilung beim Kanton. Es hilft einfach dem Projekt im Hinblick auf die zukünftige, noch ausstehende Bewilligung, wenn es jetzt hier ebenfalls drinsteht. Deshalb würde ich sagen: Man kann zwischen Prinzip – in dieser Hinsicht würde es vielleicht nicht passen – und Pragmatismus wählen. Ich wäre jetzt eher auf der Seite des Pragmatismus und würde das Projekt in Anbetracht seiner Produktion auch aufnehmen. Das hätte ich jetzt nicht so gesagt, wäre es ein Projekt, das mit einer negativen Schutzwirkung hier drin wäre. Aber so, meine ich, hat es im Interesse der Stromproduktion hier durchaus seinen Platz. Der Bundesrat wird die Liste sowieso regelmässig überprüfen.
Die Idee, diese Projekte einzubringen, kam auf, weil der runde Tisch – ich möchte nochmals daran erinnern – vor allem mit dem Argument kritisiert wurde, dass sich am Schluss sowieso niemand an seine Beschlüsse halten werde. Wieso sind diese Projekte – das möchte ich nochmals sagen – drin? Weil das Interesse an ihrer Realisierung grundsätzlich anderen nationalen Interessen vorgeht. Das ist natürlich ein riesiger Schritt. Wir haben hier Projekte, bei denen bei einer allfälligen späteren bundesgerichtlichen Abwägung nicht einfach entschieden werden kann, dass Schutz oder Nutzen vorgeht, weil das Gesetz bereits sagt, dass die Realisierung vorgeht. Ich denke, das ist schon ein Fortschritt, und das hilft dem Kraftwerk Chlus dann auch bei einer allfälligen Abwägung; wir wissen ja nicht, ob es dann noch Beschwerden geben wird.
Deshalb würde ich hier den Antrag der Mehrheit unterstützen.

Abs. 2 Einleitung – Al. 2 introduction

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5826)
Für den Antrag der Mehrheit ... 20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 8 Stimmen
(5 Enthaltungen)

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 17.30 Uhr
La séance est levée à 17 h 30

AB 2023 S 439 / BO 2023 E 439

21.047

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.23 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)
Loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (Modification de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité)

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Wir setzen die Differenzbereinigung bei Ziffer 2 Artikel 9bis Absatz 2 fort. Über den Antrag der Minderheit Mazzone zur Einleitung von Absatz 2 haben wir bereits entschieden.

Abs. 2 Bst. a0, a – Al. 2 let. a0, a

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Sie werden Verständnis dafür haben, dass ich heute sehr viele Erklärungen zuhanden des Amtlichen Bulletins hier abgeben muss, weil der Zweitrat natürlich Kenntnis haben muss von unseren Überlegungen. Zu diesem Artikel ist zu sagen, dass Ihre Kommission die Planungspflicht für Speicherwasserkraftwerke weiter vereinfachen möchte und hier nur auf der Durchführung eines Richtplanverfahrens nach Artikel 8 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes besteht. Es gibt keine Minderheiten.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Bundesrat Rösti verzichtet auf ein Votum.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 2 Bst. b-d – Al. 2 let. b-d

Schmid Martin (RL, GR): Ich ergreife kurz das Wort zu Artikel 9bis Absatz 2 Buchstabe d. Dort hat der Nationalrat eingeführt, dass "zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft vorzusehen" sind. Wir haben das dann in der Kommission diskutiert. Was bedeutet das: zusätzlich zu einem heute definierten gesetzlichen Niveau? Die Antwort war, dass dieses "zusätzlich" sich daraus ableite, dass sich die Teilnehmer des runden Tischs dort bei den einzelnen Wasserkraftprojekten eben auch in Bezug auf die Ausgleichsmassnahmen geeinigt hätten und dass dort diese zusätzlichen Massnahmen für das einzelne Werk festgelegt worden seien. Es wäre gesetzgeberisch ungenügend, wenn man das so festlegen würde und nicht zu den Materialien gäbe, was die Idee ist, weil "zusätzlich" nach oben und nach unten offen ist.
Deshalb möchte ich den Bundesrat hier einfach bitten, das zu bestätigen, weil das in den Verordnungen dann so auszuführen sein wird. Für diejenigen Projekte, für die eben keine zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen vorgesehen sind, gibt es auch keine. Das betraf also nur einzelne, spezifische Projekte. Ich habe dann in der Kommission darauf verzichtet, hier eine konkretere Formulierung einzubringen, um nicht wieder eine Differenz zu schaffen. Aber aus meiner Sicht muss ich einfach sagen: Diese Gesetzgebung genügt unseren Anforderungen qualitativ eigentlich nicht.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich kann bestätigen, dass das eine Diskussion am runden Tisch war. Man hat gesagt: Als Entgegenkommen dafür, dass die Produktion in der Güterabwägung vor den Schutz gestellt wird und dass diese Projekte grundsätzlich gebaut werden sollen, kann in einem verhältnismässigen Rahmen noch über Ausgleichsmassnahmen diskutiert werden. Im Detail kann ich Ihnen natürlich nicht sagen, was das dann pro Projekt heisst. Ich kann aber bestätigen, dass es nicht über das hinausgehen wird, was am runden Tisch besprochen wurde.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 2bis – Al. 2bis

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier hat Ihre Kommission nun einen wichtigen Entscheid gefällt. Entgegen dem Nationalrat hat sie für die Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse festgelegt, dass der Bedarf dieser Werke grundsätzlich ausgewiesen ist, dass sie standortgebunden sind und das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen vorgeht. Ansonsten würde sich bei der Planung von solchen Werken gegenüber dem heutigen Rechtszustand natürlich nichts ändern, und es würde auch keine Mehrproduktion stattfinden.
In den Beratungen des Nationalrates wurde mit 97 zu 89 Stimmen bei 7 Enthaltungen überraschend ein Antrag der Kommission des Nationalrates nicht angenommen, gemäss dem für Solar- und Windkraftanlagen ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz die entsprechenden Planungserleichterungen zu erteilen wären. Die Kommission des Ständerates hat das nun korrigiert. Es gibt hierzu keine Minderheit, und wir hoffen, dass Sie diesem Antrag zustimmen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 3 – Al. 3

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Die Kommission hat hier eine Änderung vorgenommen, dergestalt, dass der Bundesrat die Liste, welche am runden Tisch erstellt wurde, regelmässig überprüft, aber dies nicht mittels Bundesbeschluss machen muss. So, wie ich Herrn Kollege Hefti jetzt verstehe, möchte er, dass eine Überprüfung der Liste erstmals nach zwei Jahren erfolgt. Das heisst, es wäre eine

gewisse Planungssicherheit für die ersten zwei Jahre gegeben. Ich überlasse es aber Kollege Hefti, das zu begründen, und werde mich anschliessend eventuell noch einmal melden.

Hefti Thomas (RL, GL): Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass ich mit der Elektrizitätswirtschaft verbunden bin und dem Verwaltungsrat der Kraftwerke Zervreila AG angehöre.
Bei Artikel 9bis Absatz 3 geht es um die sogenannte Liste des runden Tisches oder, in der Sprache des

Gesetzes, um den Anhang 1. Es geht auch darum, was mit der Liste der Projekte gemäss dem Anhang 1 geschieht. Der Anhang spricht dann allerdings von Vorhaben. Hinweise, was damit geschehen soll, finden sich bereits in dem uns vorliegenden Text: dass der Bundesrat diese Liste regelmässig überprüft und dass der Bundesrat bei Bedarf oder wenn Projekte aus diesem Anhang nicht realisiert werden, Ergänzungen der Liste vorschlägt.
Mein Einzelantrag zielt nun darauf ab, verbindlich einen Startpunkt für diese regelmässige Überprüfung festzulegen. Es ist nämlich so, und Sie haben es letzte Woche von Herrn Kollege Fässler gehört, dass es unter diesen fünfzehn Vorhaben solche gibt, die wohl nie realisiert werden können. Es lagen dem runden Tisch aber mehr als diese fünfzehn Vorhaben vor, und unter diesen gibt es solche, die möglicherweise bessere Realisierungschancen haben als einige der gelisteten. Der Einzelantrag will einen Zeitpunkt für den Start dieser regelmässigen Überprüfung festlegen, das gibt mehr Rechtssicherheit.
Darüber hinaus bleibt der Bundesrat frei, ob er in jährlichen Schritten weiterfahren will, allenfalls zweijährlich, oder je nach Lage einmal nur ein Jahr und ein anderes Mal zwei Jahre zuwarten will. Einzig, aber immerhin, soll der Start dieser vorgeschriebenen, regelmässigen Überprüfung im Gesetz festgelegt werden.
Ich bitte Sie, dem zuzustimmen.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Die Frage, die sich bei diesem Antrag stellt, ist: Könnte es sein, dass der Bundesrat bereits vor diesen zwei Jahren sieht, dass einzelne Werke nicht realisierbar sind? Dann hätten wir hier eigentlich eine zeitliche Beschränkung nach hinten. Wenn es aber so ist, dass diese Planungen zuerst eine Vorlaufzeit brauchen und auch eine entsprechende seriöse Abklärung, ist diesem Einzelantrag Hefti nichts entgegenzusetzen. Allerdings gehe ich davon aus, dass der Bundesrat so oder so regelmässig diese Listen überprüfen wird und sich daher das Problem nicht so akut stellt.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich schliesse mich den Worten des Kommissionssprechers an. Wir können sehr gut mit dem Einzelantrag Hefti leben. Es heisst ja, dass wir nicht noch lange warten, sondern möglichst in zwei Jahren kommen sollen. Ich kann bestätigen, dass natürlich die Absicht besteht, sowieso zu kommen. Hier steht jetzt einfach noch, wann das erwartet wird – das gibt auch etwas Druck. In zwei Jahren sehen wir sicher, wie der Stand der Projekte ist, und können das dem Rat entsprechend vorlegen. Es ist richtig: Wir sind ursprünglich von 33 Projekten ausgegangen, aus denen dann diese 15 ausgewählt wurden.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5855)
Für den Antrag Hefti ... 40 Stimmen
Für den Antrag der Kommission ... 0 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 4, 5 – Al. 4, 5
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 9d Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 9d al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 12 Abs. 3
Antrag der Kommission
Bst. bbis-d
Festhalten
Bst. f, h
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Bst. i
i. Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen nach Artikel 15 und 19 EnG und die Kosten nach Artikel 15.

Ch. 2 art. 12 al. 3
Proposition de la commission
Let. bbis-d
Maintenir
Let. f, h
Adhérer à la décision du Conseil national
Let. i
les coûts des renforcements de réseau nécessaires pour l'injection d'énergie électrique provenant d'installations visées aux articles 15 et 19 LEne et les coûts visés à l'article 15.

Bst. bbis-d – Let. bbis-d

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Diese Bestimmungen hängen mit der Nichtliberalisierung oder Liberalisierung des Messwesens zusammen; wir werden bei Artikel 17 darüber entscheiden. Die Kommission möchte das Messwesen nicht liberalisieren. In diesem Sinne müssten dann auch diese Bestimmungen entsprechend dem Antrag der Kommission gestrichen werden. Falls dann aber entgegen der Position unserer Kommission das Messwesen trotzdem liberalisiert würde, müsste man diesen Artikel entsprechend dem Nationalrat verabschieden.

Angenommen – Adopté

Bst. f, h – Let. f, h
Angenommen – Adopté

Bst. i – Let. i

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Wir fällen später Entscheide betreffend die Kosten der Netzverstärkung. Falls Sie der Vorlage gemäss den Anträgen Ihrer Kommission zustimmen, ist es sinnvoll und notwendig, dass diese Kosten auch separat ausgewiesen werden, damit die notwendige Transparenz über das Ausmass dieser Kosten klar ist. Daher bitte ich Sie, hier dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Der Herr Bundesrat verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 14
Antrag der Mehrheit
Abs. 3 Bst. e
e. ... Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen und ...

Antrag der Minderheit
(Fässler Daniel, Bischof, Reichmuth, Rieder)
Abs. 3ter, 3quater
Festhalten
Abs. 3quinques, 3sexies
Streichen

AB 2023 S 520 / BO 2023 E 520

Ch. 2 art. 14
Proposition de la majorité
Al. 3 let. e
e. ... de réseau et d'une utilisation de l'électricité efficaces et prévoir des incitations ...

Proposition de la minorité
(Fässler Daniel, Bischof, Reichmuth, Rieder)
Al. 3ter, 3quater
Maintenir
Al. 3quinques, 3sexies
Biffer

Abs. 3 Bst. e – Al. 3 let. e

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: In der Fassung des Nationalrates wird beim Netznutzungsentgelt nur mehr die Komponente der effizienten Netzinfrastruktur aufgenommen, nicht aber die der effizienten Elektrizitätsverwendung. Der Ständerat ist der Ansicht, dass die beiden Komponenten der effizienten Netzinfrastruktur und der effizienten Elektrizitätsverwendung eine Einheit darstellen. Die Fassung des Nationalrates zielt auf eine Implementierung intelligenter effizienter Netze und damit auf einen Leistungstarif ab. Damit wäre die effiziente Energieverwendung nicht mehr zentrales Element. Aus Sicht des Ständerates wäre es bei der Fassung des Nationalrates inskünftig schwierig, die Vorgaben der Stromversorgungsverordnung zu erfüllen. Mit unserer Fassung würde sichergestellt, dass auch zukünftig Arbeitstarife im Netzentgelt vorgesehen werden können. Es gibt keine Minderheit.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Bundesrat Rösti verzichtet auf ein Votum.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 3ter-3sexies – Al. 3ter-3sexies

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Es ist ein Entscheid, der über mehrere Absätze geht. Es geht um die Befreiung vom Netznutzungsentgelt für Betreiber von Speichern mit Endverbrauch und damit auch um die Definition des Endverbrauchs gemäss Artikel 4 Absatz 1 StromVG, welchen wir eingangs der Debatte noch offengelassen haben.
Der Nationalrat und die Mehrheit der Kommission haben Bestimmungen eingeführt, welche Konsumenten von Energie, die diese in ihren kleinen Speichern zwischenspeichern und dann ins Netz zurückgeben, vom Netznutzungsentgelt befreien. Dies fördert insbesondere die Elektromobilität, aber auch die Fotovoltaikanlagen. Das ist aber nur die eine Seite der Medaille. Wenn nun eine sehr grosse Anzahl von Strombezügern vom Netznutzungsentgelt befreit werden, ihre Energie in kleinen Speichern speichern und nach Gutdünken wieder ins Netz zurückgeben, allenfalls noch zu einem Zeitpunkt, in dem das Netz die Energie gar nicht aufnehmen kann und auch nicht benötigt, dann ist das eine Bevorzugung dieser Bevölkerungsgruppe. Die Kosten dafür müssen dann sonst wie und sonst wem belastet werden, vermutlich insbesondere auch der Mehrheit der Mieter in der Schweiz. Es wird offensichtlich zu einer gewissen Entsolidarisierung bei den Netznutzungsentgelten kommen.
Die Mehrheit der Kommission will die Speicher ohne Endverbrauch vom Netznutzungsentgelt mit gewissen Rahmenbeschränkungen befreien. Der Nationalrat geht hier zu weit. Wer einen Speicher mit Endverbrauch unterhält, der erhält für den Strom, den er aus dem Netz bezieht, zwischenspeichert und später wieder zurückspeist, eine Rückerstattung, und zwar zum Netztarif zum Zeitpunkt des Bezugs. Der Nationalrat geht hier wahrscheinlich von der Annahme aus, dass zukünftig eine sehr grosse Anzahl unserer Bevölkerung eine solche Speicherkapazität ausweist. Die Mehrheit der Kommission möchte diesen Schritt jetzt vollziehen. Die Minderheit der Kommission sieht hier Schwierigkeiten für die Netzbetreiber und Kosten auf den Konsumenten zukommen. In der Abstimmung wurde der Entscheid zugunsten der Fassung des Nationalrates mit 7 zu 4 Stimmen gefällt.

Fässler Daniel (M-E, AI): Wir haben letztes Jahr in der ersten Beratungsrunde und auch heute vor einer Woche vor allem darüber gesprochen, welche Massnahmen zu treffen sind, um die erneuerbare Stromproduktion auszubauen. Doch die Frage, was dies kostet und wer für diese Kosten aufzukommen hat, wurde weitgehend ausgeblendet.
Die Fördermassnahmen kosten. Finanziert werden sie durch alle Endverbraucher, und zwar über einen Zuschlag auf den Strompreis. Dieser ist aktuell auf maximal 2,3 Rappen pro Kilowattstunde begrenzt. Damit werden heute jedes Jahr rund 1,4 Milliarden Franken als Fördermittel zur Verfügung gestellt. Ich mache die

Prognose, dass dies nicht ausreichen wird, um die festgelegten Ausbauziele innert den dafür vorgesehenen Fristen zu erreichen. Es ist daher absehbar, dass die Stromkunden künftig stärker zur Kasse gebeten werden müssen.
Der Umbau hin zu einer dezentralen Produktion stellt auch die Verteilnetzbetreiber vor sehr grosse Herausforderungen. Gemäss einer Notiz des Bundesamtes für Energie vom 24. April dieses Jahres besteht für den Erhalt und den Ausbau der Verteilnetzinfrastruktur schon beim Szenario "Weiter wie bisher" ein Investitionsbedarf von 45 Milliarden Franken. Wird der mit diesem Gesetz angestrebte Zubaupfad bei der Fotovoltaik berücksichtigt, fallen zusätzliche 37 Milliarden Franken an. Diese Kosten muss jemand bezahlen, nämlich die gebundenen Stromkunden im betreffenden Netzgebiet: Privathaushalte und KMU müssen diese Kosten über das Netznutzungsentgelt berappen.
In Artikel 15 des Energiegesetzes haben wir festgelegt, dass die rund 600 Netzbetreiber der Schweiz in ihrem Netzgebiet die ihnen angebotene Elektrizität zu einem harmonisierten Preis vergüten müssen. Das sind grosse Stromunternehmen wie das EWZ, das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, es sind aber auch kleine. Ich nehme ein Beispiel aus meinem Kanton: die Elektra Oberegg mit rund 1000 Strombezügern. Bei Anlagen mit einer Leistung bis zu 150 Kilowatt wird den Stromproduzenten gesetzlich eine Minimalvergütung garantiert, und diese Minimalvergütung ist auch dann zu leisten, wenn der übernommene Strom, beispielsweise von einer Fotovoltaikanlage, zum Zeitpunkt der Lieferung nicht benötigt wird, nicht viel oder gar nichts wert ist und letztlich nur das Verteilnetz belastet.
Die mit dem Ausbau der Verteilnetzinfrastruktur verbundenen Kosten von geschätzt total 37 Milliarden Franken haben die gebundenen Kunden im betreffenden Verteilnetz zu bezahlen, also Privathaushalte und KMU. Was es für diese Strombezüger konkret heisst, wenn bei der Fotovoltaik bis 2050 der angestrebte Ausbau realisiert werden kann, kann niemand beziffern.
Die Entsolidarisierung innerhalb eines Verteilnetzes geht aber noch weiter: Schliessen sich die Erzeuger von Fotovoltaikanlagen zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft zusammen – dies regeln wir dann später in den Artikeln 17bbis a und 17bbis b des Stromversorgungsgesetzes, dazu gibt es jetzt einen Einzelantrag Engler –, können sie für die Inanspruchnahme des Verteilnetzes einen reduzierten Netznutzungstarif beanspruchen. Die Kosten für die Verteilnetzbetreiber reduzieren sich deswegen nicht, für diese Kosten müssen aber nicht mehr alle Strombezüger gleich aufkommen. Es findet auch hier eine Umverteilung zulasten der normalen Strombezüger und zugunsten der Stromproduzenten statt.
Um die Frage der Kostenehrlichkeit und -solidarität geht es auch hier, in Artikel 14 Absatz 3ter folgende; damit komme ich zur Differenz. Der Grundsatz ist klar: Wer aus dem Verteilnetz Strom bezieht, hat für die Ausspeisung von Strom und damit für die Benutzung des Verteilnetzes ein Netznutzungsentgelt zu bezahlen. Das Entgelt hat sich gemäss Absatz 1 an den anrechenbaren Kosten sowie an den Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu orientieren bzw. darf diese nicht übersteigen. Dabei gilt das Prinzip gemäss Gesetz, dass die Kosten solidarisch auf alle Strombezüger im betreffenden Verteilnetz verteilt werden, nach Massgabe der bezogenen Strommenge.

AB 2023 S 521 / BO 2023 E 521

Unser Rat hat in der ersten Beratungsrunde in Abweichung vom Entwurf des Bundesrates entschieden, Speicheranlagen ohne Endverbrauch sowie Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas bis Ende 2030 vom Netznutzungsentgelt zu befreien. Danach soll diese Privilegierung nur noch für jene Zeit gelten, in der solche Anlagen netzdienlich, d. h. verteilnetzdienlich oder systemdienlich, eingesetzt werden. Damit hat unser Rat das Ziel verfolgt, Wasserspeicherkraftwerke zu fördern.
Der Nationalrat hat den Ball nun aufgenommen und das System ausgeweitet. Nach dem Willen des Nationalrates und der Mehrheit unserer Kommission sollen auch Betreiber von Speichern mit Endverbrauch teilweise vom Netznutzungsentgelt befreit werden, nämlich für jene Strommenge, die aus dem Netz bezogen, gespeichert und danach wieder in das Verteilnetz zurückgespeist wird, und dies mit einer Entschädigung, die in vielen Fällen über dem Wert des Stromes zum Zeitpunkt der Rückspeisung liegen wird.
Dieser Ansatz, ich gebe es zu, ist auf den ersten Blick bestechend. Vor allem Elektromobile können künftig eine wichtige dezentrale Speicherfunktion übernehmen. Das Problem ist nur, dass weder stationäre Batteriespeicher noch Fahrzeugbatterien einen Beitrag zur nötigen Bereitstellung von Winterstrom leisten können. Sie können für den Tagesausgleich sinnvoll sein. Werden solche Speicher entsprechend betrieben, können sie helfen, die Leistungsflüsse im Verteilnetz zu begrenzen und die Spannung im Normbereich zu halten.
Damit die Speicher diesen verteilnetzdienlichen Einsatz leisten, müssen sie aber gemäss den Vorgaben des Netzbetreibers betrieben werden, entweder durch eine direkte Steuerung oder durch die richtigen Anreize bei den Netznutzungstarifen. Die nötige Verteilnetzdienlichkeit wird mit dem Modell des Nationalrates nicht

erreicht, im Gegenteil. Fällt das Netznutzungsentgelt und damit die Anreizwirkung des Netznutzungstarifs teilweise weg, wird das Verteilnetz nicht entlastet, sondern in vielen Teilen zusätzlich belastet. Das ist auf den ersten Blick nicht zu beanstanden, nur: Die Verursachergerechtigkeit beim Netznutzungsentgelt wird damit unterlaufen. Und auch hier gilt, dass die teilweise Befreiung vom Netznutzungsentgelt von Speichern mit Endverbrauch zu einer Entsolidarisierung zugunsten von Besitzern eines Elektromobils und zulasten jener Strombezüger führt, die kein Auto haben oder sich kein Elektromobil leisten können. Diese Ungleichbehandlung in der Netzkostentragung und die damit verbundene Quersubventionierung geht zulasten der normalen Stromkunden, das werden vor allem KMU und Mieter sein. Das ist ungerecht und auch unsozial.
Abschliessend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Swissgrid unserem Rat in einer Stellungnahme vom 26. Mai empfiehlt, der Minderheit zu folgen. Gemäss Einschätzung von Swissgrid ist der vom Nationalrat vorgesehene Rückerstattungsmechanismus mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden und technisch voraussichtlich nur schwer bis überhaupt nicht umsetzbar, da es kaum möglich sei, im Nachhinein zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt und damit zu welchem Netznutzungstarif ein Bezug zum Laden des Speichers stattgefunden hat.
Sie sind aus all diesen Überlegungen gut beraten, in diesem Punkt eine Differenz zum Nationalrat zu schaffen. Der Nationalrat hat dann die Möglichkeit, andere Modelle zu prüfen. Im Vordergrund sollte ein Modell stehen, mit dem über die Netznutzungstarife Anreize für einen verteilnetzdienlichen Einsatz solcher Speicher gesetzt werden.
Ich bitte Sie in diesem Sinn, die Minderheit zu unterstützen.

Müller Damian (RL, LU): Ich bitte Sie, hier mit der Mehrheit zu gehen. Die Lösung, für die sich der Nationalrat ausgesprochen hat, ist überaus sinnvoll und ein guter Kompromiss. Dieser besticht insbesondere dadurch, dass Speicherbetreiber eben nur dann entlastet werden, wenn sie zur Versorgungssicherheit beitragen. Denn es wird nur ein Anteil des Netzentgeltes für genau denjenigen Strom zurückerstattet, der wieder ins Netz eingespiesen wird, und zwar nur für Strom, der zuvor aus dem Netz bezogen wurde.
Mehrere Autobatterien können so zusammengefasst als Schwarmspeicher einen stündlichen oder tagweisen Ausgleich im Netz schaffen. Speicher, die mit Wasserstoff oder synthetischen Gasen funktionieren, können sogar als saisonale Speicher eingesetzt werden. Das heisst: Im Sommer kann beispielsweise mit überschüssigem Strom Wasserstoff bereitgestellt werden, der im Winter zur Bereitstellung von Strom genutzt wird. Genau diese Umlagerung in den Winter werden wir eben auch vermehrt brauchen.
Nun gibt es Bedenken, dass die Kosten für die Netznutzung zunehmend ungerecht verteilt werden und dass beispielsweise eine Entsolidarisierung stattfindet. Dem ist entgegenzuhalten: Auf dem gesamten Strom, der in einem Speicher zwischengespeichert wurde, wird Netzentgelt bezahlt. Der Anteil, der gespeichert und nachweislich wieder eingespeist wurde, wird nicht doppelt bezahlt. Es ist etwas wie bei der Mehrwertsteuer: Der oder die Letzte in der Kette zahlt, der Zwischenhandel kann seinen Anteil zurückfordern. Das hat unter anderem auch eine HSG-Studie von Professorin Merla Kubli belegt. Aus ökonomischen Gründen werden Speicherbetreiber Strom aus dem Netz beziehen, wenn dieser günstig ist, d. h., wenn es viel davon im Netz hat. Umgekehrt werden sie Strom einspeisen, wenn Strom knapp ist, d. h., wenn die Preise etwas höher sind. Dies führt dann automatisch zum gewünschten Ausgleich im Netz.
Durch die Tatsache, dass die Speicherbetreibenden den Nachweis für den zwischengespeicherten Strom erbringen und auch die damit zusammenhängenden Kosten tragen müssen, ergibt die Ermöglichung dieser Beiträge an die Netzstabilität auch für die Netzbetreiber kaum Aufwand.
Ich bitte Sie also eindringlich, hier mit der Mehrheit zu gehen, da wir dieses System auch gegenüber dem Nationalrat nochmals verfeinert haben.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich würde Ihnen gerne namens des Bundesrates die Haltung der Mehrheit beliebt machen. Wir sind der Auffassung, dass man die Netzkosten mit dem Antrag der Mehrheit eben verringern könnte. Herr Ständerat Fässler hat richtig die sehr hohen Kosten – Kosten in Milliardenhöhe – erwähnt, die uns aus der Erstellung vieler neuer erneuerbarer Stromproduktionsquellen entstehen. Diese ist nötig, und deshalb ist jede Entlastung, die mit intelligenten Systemen getätigt werden kann, natürlich von grossem Nutzen. Wir stellen uns vor, dass alle Speicherungen, die getätigt werden können, beispielsweise über Autobatterien, das Netz letztlich entlasten sollen. Die Entsolidarisierung – davon wurde jetzt verschiedentlich gesprochen – sehen wir nicht, denn für sämtlichen Strom, der eingespiesen wird, ist das Netznutzungsentgelt geschuldet. Es betrifft nur die Differenz, sodass keine Doppelzahlung entsteht. Was also wieder zurück ins Netz geht, das wird dann entlastet. Ich denke, man sollte diesen Versuch hier jetzt machen. Gerade die Autobranche ist sehr daran interessiert, dass man diesem bidirektionalen Laden eine Chance gibt.

Was die möglichen administrativen Kosten anbelangt, habe ich sehr wohl gehört, dass wir hier über den Verordnungsweg sicher unser Augenmerk darauf legen sollen, dass es nicht unmöglich kompliziert wird. Aber ich denke – mindestens meine Fachleute bestätigen das –, dass wir hier einen Weg finden werden. Ich glaube, es ist eine innovative Lösung, die zeitgemäss ist, der wir eine Chance geben sollten und die letztlich – nochmals – die Netzkosten eher entlasten sollte, sodass dann nicht von einer Entsolidarisierung gesprochen werden müsste.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5856)
Für den Antrag der Mehrheit ... 29 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 14 Stimmen
(1 Enthaltung)

Ziff. 2 Art. 14a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 14a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

AB 2023 S 522 / BO 2023 E 522

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier geht es nur um eine Umplatzierung innerhalb des Gesetzes: Artikel 4a wurde vom Nationalrat zu Artikel 14a umplatziert. Die Kommission des Ständerates hat hierzu keinerlei Anträge.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 15
Antrag der Kommission
Abs. 1bis
Ebenfalls als anrechenbare Netzkosten gelten die Kapitalkosten für Anschlussverstärkung von der Parzellengrenze bis zum Netzanschlusspunkt, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität aus Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien mit einer Anschlussleistung von über 50 kW. Die Kosten sind Teil der Kosten des Übertragungsnetzes. Der Bundesrat kann ein Maximum der anrechenbaren Kosten pro kW der Anlage festlegen. Allenfalls verbleibende nicht anrechenbare Netzanschlusskosten sind durch den Produzenten zu tragen.
Abs. 3 Bst. b
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3bis Bst. a
Festhalten

Ch. 2 art. 15
Proposition de la commission
Al. 1bis
Sont également considérés comme coûts de réseau imputables les coûts de capital pour les renforcements de raccordement, des limites de la parcelle jusqu'au point de raccordement, qui sont nécessaires à l'injection d'électricité issue d'installations de production d'énergies renouvelables d'une puissance de raccordement supérieure à 50 kW. Les coûts font partie des coûts du réseau de transport. Le Conseil fédéral peut fixer un maximum de coûts imputables par kW de l'installation. Les éventuels coûts de raccordement au réseau non imputables restants sont à la charge des producteurs.
Al. 3 let. b
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3bis let. a
Maintenir

Abs. 1bis – Al. 1bis

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Es geht um die Definition der anrechenbaren Netzkosten, welche dann auch abgewälzt werden können. Der Nationalrat möchte in Artikel 15 Absatz 1bis die Erschliessungskosten um die Kosten der Leitungen erweitern, die nicht zum öffentlichen Netz gehören und die bisher nicht in den Netzkosten aufgetaucht sind. Hierfür hat er eine Untergrenze von 50 Kilowatt eingeführt.
Der Ständerat hat nun in seiner Fassung das Ganze präzisiert und eingeschränkt, damit es nicht ins Unermessliche ausufert. In der Fassung des Ständerates werden alle Kosten für Anschlussverstärkung von der Parzellengrenze bis zum Netzanschlusspunkt, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität aus Produktionsanlagen von erneuerbaren Energien mit einer Anschlussleistung von über 50 Kilowatt, zu den anrechenbaren Kosten gezählt und auf die Kosten des Übertragungsnetzes überwälzt. In der Fassung des Ständerates sind die entsprechenden Kosten via Swissgrid Teil der Kosten des Übertragungsnetzes. Deshalb gibt es einen Zusatz der Kommission des Ständerates, wonach der Bundesrat ein Maximum bei den anrechenbaren Kosten pro Kilowatt der Anlage festlegen kann. Ansonsten hätten wir natürlich damit zu rechnen, dass auf dem Buckel der Stromkonsumenten auch Produktionsanlagen mit horrenden Erschliessungskosten gebaut würden, ohne dass die Produktion dieser Anlagen auch nur im Geringsten zur Stromversorgungssicherheit beitragen würde.
Ich bitte Sie, Ihrer Kommission zu folgen.

Rösti Albert, Bundesrat: Es gibt keinen Minderheitsantrag, und ich verlange auch keine Abstimmung. Der Bundesrat war ursprünglich anderer Meinung, ich sage dies einfach zuhanden der Materialien. Wir denken, hier findet eine gewisse Entsolidarisierung statt. Aber in beiden Räten scheint eine Mehrheit in diese Richtung gehen zu wollen; ich sage das nur, damit das noch deponiert ist.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 Bst. b – Al. 3 let. b

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier schliesst sich Ihre Kommission dem Bundesrat und dem Nationalrat an. Es geht um die Kapitalkostenberechnung, den Weighted Average Cost of Capital (WACC). Ihre Kommission verzichtet auf die Variante des Ständerates.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Der Herr Bundesrat verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Abs. 3bis Bst. a – Al. 3bis let. a

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Wir übernehmen die Variante des Bundesrates und streichen die Kostenübernahme für Sensibilisierungsmassnahmen im Bereich der Verbrauchsreduktion. Es gibt keine Minderheiten.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Bundesrat Rösti verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 15a Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 15a titre
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 15abis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 15abis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Bevor wir über einen wichtigen Entscheid beraten, nämlich über die Netzkosten der Zukunft, möchte ich als Überblick kurz eine Zusammenfassung der Netzkostenstudie des BFE geben, die sich auch auf unsere Entscheide und deren Kostenfolgen stützt.
Es geht um den Investitionsbedarf im Verteilnetz von 2021 bis 2050. Wir haben drei Grundszenarien erhalten: Im Szenario "Weiter wie bisher" würden wir nichts ändern. Bis 2050 würden uns die Investitionen im Netzbereich 45 Milliarden Franken kosten. Zur Erreichung des Netto-null-Ziels bis 2050 – das ist das Szenario "Zero Basis" – würden zusätzliche Kosten von 30 Milliarden Franken anfallen, d. h. insgesamt 75 Milliarden Franken bis 2050. Wenn wir die ständerätlichen Entscheide für den Ausbau der Fotovoltaikanlagen im Mantelerlass mitberechnen – das ist das dritte Szenario –, kommen wir auf 82 Milliarden Franken Netzkosten bis 2050.
Natürlich hätten diese Szenarien mit dem Entscheid der ständerätlichen Kommission, die gesamten Netzkosten zu solidarisieren und an Swissgrid anzuhängen, auch Folgen für die Netztarife. Die Berechnungen für die Netztarife sind folgende: Auf der Netzebene 5 käme es mit dem Szenario "Weiter wie bisher" zu einer Kostensteigerung um 27 Prozent, mit dem Szenario "Zero Basis" zu einer um 133 Prozent und mit dem Fotovoltaikausbau gemäss Mantelerlass zu einer um 165 Prozent. Auf der Netzebene 7 würden die Kosten mit dem

Szenario "Weiter wie bisher" um 27 Prozent steigen, mit dem Szenario "Zero Basis" um 63 Prozent und mit dem Fotovoltaikausbau gemäss Mantelerlass um 70 Prozent. Das heisst, es wird in Zukunft bei den Netzkosten mit sehr grossen Änderungen gerechnet werden müssen.
Dies zur Einleitung. Ansonsten habe ich zu diesem Artikel keine Bemerkungen.

Rösti Albert, Bundesrat: Wir haben die grossen Zahlen gehört. Vielleicht muss schon immer auch gesagt werden, dass sowieso 45 Milliarden Franken benötigt werden, einfach auch aufgrund der Erneuerungen. Das relativiert vielleicht die grosse Zahlenbasis etwas. Sonst schliesse ich mich der Kommission an.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 15b
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
... Anlage zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, werden diese Kosten in die Tarife ...
Abs. 3
... und bedarf für Anlagen mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz und höher einer Bewilligung der ElCom.
Abs. 4
Netzverstärkungen für Anlagen mit Anschluss an das Niederspannungsnetz werden mit einem Pauschalbetrag je kW installierter Leistung abgegolten. Der Bundesrat legt die Höhe der Abgeltung angelehnt an die durchschnittlichen Netzverstärkungskosten fest.

Antrag der Minderheit
(Noser)
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
Streichen

Ch. 2 art. 15b
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2
... d'une installation produisant de l'électricité à partir d'énergies renouvelables ...
Al. 3
... et requiert une autorisation de l'ElCom pour les installations raccordées au réseau de tension moyenne et supérieure.
Al. 4
Les renforcements de réseau pour les installations raccordées au réseau de basse tension sont indemnisés par un montant forfaitaire par kW de puissance installée. Le Conseil fédéral fixe le montant de l'indemnité en se basant sur les coûts moyens de renforcement du réseau.

Proposition de la minorité
(Noser)
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich berichte über die Absätze 1, 2 und 4, bei denen es eine Mehrheit und eine Minderheit gibt, in globo. Wie bereits gesagt: Die Kommission liess sich darüber orientieren, dass im Rahmen des Mantelerlasses bis 2050 notwendig werdende Netzverstärkungskosten von maximal 82 Milliarden Franken auf den Konsumenten zukommen. Die Netzverstärkung hat natürlich zusammen mit den Elementen der Verbrauchskomponenten, das betrifft die Elektromobilität, und der Produktionskomponenten, das betrifft insbesondere Fotovoltaikanlagen, sehr grosse Bedeutung.
Sie haben hier eine Mehrheit und eine Minderheit. Die Mehrheit möchte die Gesamtkosten nun voll und ganz Swissgrid anhängen, dies aus dem einfachen Grund, dass es ansonsten in der Schweiz so sein könnte, dass lokale Netzbetreiber diese Kosten übernehmen müssten, was zu starken Ungleichbehandlungen und Belastungen der Bevölkerung innerhalb der Schweiz führen könnte. Es wurde in der Kommission erwähnt, dass für die Landbevölkerung mit Zusatzkosten von 120 bis 150 Prozent gerechnet werden könnte. Für Grossstädte würde sich dies weit günstiger errechnen.
Die gesamte Netzverstärkung wird nun durch Swissgrid über die Netznutzungsgebühr abgewälzt. Bei grösseren Anlagen braucht es für die Bewilligung der Netzverstärkung eine entsprechende Zustimmung der Elcom. Das ist der erste Hebel, der eingesetzt wurde. Netzverstärkungen für Anlagen mit Anschluss an die Niederspannungsnetze werden nach dem Mehrheitsentscheid mit einem Pauschalbetrag abgegolten. Das ist ein zweiter Hebel, mit dem wir eine Grenze setzen. Hierbei hat der Bundesrat die Kompetenz, die Höhe der Abgeltung festzulegen. Das ist der dritte Hebel, die dritte Schwelle, die die Kommission hinzugefügt hat.
Die Mehrheit der Kommission möchte verhindern, dass es hier bei den Kosten ausufert und dass es mit der Fassung des Nationalrates zu unüberbrückbaren Kostendifferenzen innerhalb der Schweiz und innerhalb von Regionen kommen könnte. Die Minderheit möchte die Fassung des Nationalrates übernehmen; ich gehe davon aus, dass der Minderheitsvertreter – es ist eine Minderheit mit nur einer Person – seine Position selbst begründen kann.

Noser Ruedi (RL, ZH): Der Mehrheitssprecher hat es schon gesagt: Es ist eine sehr, sehr kleine Minderheit – ich bin allein in dieser Minderheit. Trotzdem fühle ich mich sehr gut vertreten, steht doch der Bundesrat ebenfalls auf meiner Seite. Es ist also eine gewichtige Minderheit.
Es gibt noch einen zweiten Grund, warum ich mich motiviert gefühlt habe, diesen Minderheitsantrag zu stellen: Sie haben beim vorherigen Artikel sowohl von Herrn Fässler wie auch vom Kommissionssprecher Zahlen gehört, es wurden 30, 40, 50, 60, 70, 80 Milliarden Franken genannt. Mit diesem Artikel werden diese Beiträge umverteilt, ohne dass sie je in einer Vernehmlassung gewesen wären, ohne dass man je etwas dazu gemacht hätte. Das sind Hausnummern in der Grössenordnung des Bundeshaushaltes, Beiträge, die wir hier einfach umverteilen, anders allozieren, ohne dass wir eigentlich genau wissen, was wir tun.
Sie haben den Mehrheitssprecher gehört, der sagt: Es ist so, dass in ländlichen Gegenden höchstwahrscheinlich mehr Netzverstärkungen nötig sind als in städtischen Zentren wie Bern, Genf oder Zürich. Das stimmt wahrscheinlich. Wenn Sie dann aber Köniz, einen Vorort von Bern, oder einen Vorort von Zürich dazurechnen, stimmt das nicht mehr. Das heisst, wenn man die Agglomeration in die Berechnung mit einbezieht, ist die Aussage falsch. Dann weiss man es einfach nicht mehr. Es könnte auch sein, dass die Agglomerationen mehr Netzverstärkungen brauchen als ländliche Gegenden; dann wäre es wieder eine andere Umverteilung.

Ich sage nicht, dass das, was ich gemacht habe, richtig sei. Tatsache ist, dass keiner hier im Rat weiss, wie diese Umverteilungen wirklich gehen werden. Und wir sprechen hier von Umverteilungen in zweistelliger Milliardenhöhe.
Es ist richtig, dass die Kommission die eine oder andere Grenze eingebaut hat. Das respektiere ich. Es ist aber auch richtig, dass nicht gesagt wurde, dass der Bundesrat die Netzverstärkungen zu einem Preis festlegen kann, der tiefer als die effektiven Kosten ist. Bei dieser Grenze, dieser Bremse, wird der Bundesrat so unter Druck kommen, dass ich Herrn Rösti begreife, wenn er das nicht will. Er wird die Durchschnittskosten nehmen und sie dann auf die Netzverstärkung anwenden müssen. Das heisst also: Genau an dieser Bremse zweifle ich ziemlich.
Nun, ich habe Ihnen gesagt, es ist nicht ganz klar: Läuft hier eine Umverteilung vom Land in die Agglomeration, von der Agglomeration aufs Land, von der Stadt aufs Land? Das ist unklar. Aber etwas, das habe ich in der Kommissionsberatung mehrmals gesagt, ist sonnenklar: Es ist eine Umverteilung vom Hauseigentümer zum Mieter – das ist klar. Der Mieter kann nicht von den Investitionsbeiträgen für

Solardächer, für Anschlussleistungen usw. profitieren; davon hat er gar nichts. Aber die Netzkosten, die daraus erfolgen, bezahlt er. Also ist klar, dass es eine einzige Umverteilung ist, eine Umverteilung vom Hauseigentümer zum Mieter. Alle werden höhere Netzentgelte zahlen. Aber die Hauseigentümer haben natürlich die Möglichkeit, mit geschicktem Handeln ihre Kosten zu reduzieren. Ich persönlich bin wirklich der Ansicht, man sollte jetzt bei einer solchen grossen Zahl wirklich detaillierter vorgehen.
Es gibt noch einen zweiten, einen physikalischen Punkt, den ich etwas zu erklären versuche, der aber sehr schwierig ist. Hier wird gesagt: Netzverstärkungen, die wegen erneuerbaren Energien nötig sind, werden von Swissgrid bezahlt. Netzverstärkungen, die nötig sind, weil der Verbrauch im Netz steigt, werden nach wie vor nach dem alten Mechanismus entgolten; das heisst, das muss das lokale Netz selber zahlen. In der Realität können Sie nicht sagen, warum eine Netzverstärkung nötig ist – das ist nicht möglich. Ist es nötig, weil der Nachbar ein Solardach aufgebaut hat oder weil ich ein Elektroauto gekauft habe? Diese Frage können Sie nicht beantworten. Wenn ich also das eine nicht bezahlen muss, das andere aber bezahlen muss, ist klar, wie diese Frage beantwortet wird. Jedes Netz wird sagen, der Netzausbau sei wegen des Solarausbaus nötig. Das ist ja die Logik der ganzen Geschichte. Auch hier haben wir nichts eingebaut.
Der Nationalrat hat mit der Festlegung einer Grenze eigentlich eine kluge Entscheidung getroffen. Er hat nämlich gesagt: Wenn eine Anlage eine gewisse Grösse hat, also zur überregionalen Produktion dient, dann sollen die Netzverstärkungskosten schweizweit solidarisiert werden. Wenn die Anlage eine Grösse hat, die eigentlich nur von regionaler Bedeutung ist und zur regionalen Versorgung beiträgt, soll die Region auch die Kosten selber bezahlen. Das ist das Konzept des Nationalrates. Das ist meiner Ansicht nach eine schlüssige Sache.
Da ich jetzt zum letzten Mal zu diesem Gesetz rede, möchte ich Ihnen noch eine kurze persönliche Bilanz mitgeben: Die Netzbetreiber haben bei diesem Gesetz eigentlich alles bekommen – komplett alles, einfach alles. Wir haben alles herausgestrichen. Wenn der Einzelantrag Engler auch noch angenommen wird, haben sie definitiv alles bekommen. Sie müssen wissen, was das bedeutet: eine Kostenfolge von 50 bis 80 Milliarden Franken – wir haben viele Zahlen gehört – und eine staatlich garantierte Rendite von 7 Prozent auf den Investitionen.
Wir haben bei der Stromproduktion einiges geregelt, aber es gibt für die Netzbetreiber noch sehr viel Hoffnung, insbesondere weil die Beschleunigungsvorlage fehlt. Wenn die dann griffig ist, dann gibt es etwas weniger Hoffnung und mehr Facts. Kommt die Beschleunigungsvorlage nicht – verzeihen Sie mir, Herr Bundesrat Rösti –, dann gibt es sehr viel Hoffnung aufseiten der Produktion, aber nicht unbedingt eine sichere Produktion.
Was wir hier auch beschlossen haben, ist eine 100-prozentige Kostensteigerung für den Konsumenten, für die Wirtschaft. Es gibt 100 Prozent mehr Kosten für die Wirtschaft und für die Konsumenten, ohne dass garantiert ist, dass die Energie günstig ist, ohne dass wir Versorgungssicherheit geschaffen haben. Das ist alles nicht klar, aber wir haben 100 Prozent mehr Kosten beschlossen. Ich würde mir als Konsument und als Vertreter der Wirtschaft überlegen, ob ich dieses Gesetz unterstützen möchte. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine gute Abstimmung.

Stark Jakob (V, TG): In der Frage des Netzausbaus und der Netzverstärkung müssen wir in einer gewissen Weise den Mut zum Risiko haben. Wie haben wir doch darüber geschmunzelt, dass es in Deutschland nicht möglich war, den Strom von den Windkraftanlagen in der Nord- und in der Ostsee in den Süden zu transportieren. In Deutschland gab es Probleme damit, das Netz auszubauen – so, wie wir das in der Schweiz

ebenfalls noch sehen werden. Deshalb verlangen wir jetzt eine grosszügige Regelung, die diese Netzausbau- und Netzverstärkungskosten über alle Netze solidarisiert. Das kann man schon nochmals näher anschauen, Herr Noser, aber dann müssen wir eine Differenz zum Nationalrat schaffen, und das machen wir.
Zwei Sachen möchte ich Ihnen auch noch sagen. Wir haben heute schon einen Beschluss gefasst, indem wir den Minderheitsantrag Fässler Daniel abgelehnt haben. Der Minderheitsantrag Fässler Daniel und der Antrag Engler, der noch kommen wird, muten den Endverteilern mehr Kosten, mehr Aufwand zu. Mit dieser Bestimmung werden wir die Endverteiler entlasten und die Beiträge an den Netzausbau, an die Netzverstärkung über alle Netzebenen solidarisieren. So wird das einigermassen ausgeglichen sein. Ich möchte Ihnen aber vor allem sagen, dass wir angesichts dieser Herausforderungen auch ein gewisses Risiko eingehen müssen. Wir können nicht alles auf den letzten Heller – auf Franken und Rappen – berechnen. Dieses Risiko können und müssen wir eingehen.
Ich möchte Sie bitten, mit der Mehrheit zu stimmen.

Bischof Pirmin (M-E, SO): Nach dem Votum von Kollege Noser konnte man den Eindruck bekommen, es gehe hier bei dieser Abstimmung um irgendeine Kostenverteilung zwischen Netzbetreibern und Konsumenten. Das ist nicht der Fall. Zwar geht es hier um die Frage der Kostenverteilung, aber nicht zwischen Konsumenten und Netzbetreibern, sondern zwischen Stadt und Land.
Wir sprechen von einem Kostenblock. Herr Noser sagt, dass wir nicht wissen, was das Ganze kostet. Wir wissen schon, was das Ganze kostet. Zu diesen Netzverstärkungen gibt es einen Bericht des Bundesamtes für Energie vom 24. April 2023. Der Basisbetrag, der Herr Bundesrat hat es vorhin gesagt, liegt bei 45 Milliarden Franken. Zusätzlich bringt das Netto-null-Ziel Kosten von 30 Milliarden Franken mit sich, und alle bisherigen Beschlüsse von National- und Ständerat kosten zusätzlich 37 Milliarden Franken. Unter dem Strich ergibt das zusammengezählt 102 Milliarden Franken – 102 Milliarden Franken! Wir sind uns hier seit Corona ja grosse Zahlen gewöhnt, aber jetzt sind wir bei Beträgen in dreistelliger Milliardenhöhe. Ich zweifle diese Zahlen nicht an. Ich kann sie nicht überprüfen, aber ich gehe davon aus, dass sie stimmen.
Jetzt kann man darüber diskutieren, ob es richtig ist, dass wir so viel Geld aufwenden – das machen wir bei diesem Gesetz. Ich gehe davon aus, dass es richtig ist. Wenn es richtig ist, dann müssen wir uns ehrlich die Frage stellen: Wer zahlt diese Geschichte? Die Version des Nationalrates ist eine einfache Lösung. Gemäss dem erwähnten Bericht wird es in den Grossstädten zusätzliche Kosten von etwa 40 Prozent geben, in den nicht grossstädtischen Regionen zusätzliche Kosten von – Achtung! – 120 bis 150 Prozent.
Jetzt wäre es korrekt, wenn man sagen könnte, dass die Landbevölkerung, die das Ganze bezahlen muss, auch die gesamte zusätzliche Energie, die produziert wird, konsumieren wird. Dem ist aber nicht so. Die grossstädtischen Zentren verbrauchen mindestens gleich viel Energie wie die Landbevölkerung. Deshalb ist der Antrag der Mehrheit, dass man hier eine gesamtschweizerische Solidarisierung vornimmt, aus Sicht der Konsumenten die einzig richtige Lösung. Es kann doch nicht sein, dass einfach die ländliche Bevölkerung – dort werden eben die grossen Netzkosten anfallen, nicht in den Städten, denn in den Grossstädten bestehen diese Netze schon – die ganzen Kosten tragen muss.
Die Mehrheit schlägt Ihnen diese Solidarisierung vor und dann eine Pauschalisierung. Das ist Absatz 4. Eine Pauschalisierung schlägt sie vor, weil das bei der Berechnung eine Vereinfachung bringt. Bisher haben wir ein Individualberechnungssystem. Für jeden einzelnen Anschluss wird ein individuelles Bewilligungsverfahren durchgeführt. Dann gibt es einfach im heutigen System dort, wo Pauschalisierungen bestehen, Hunderte von Ausnahmen. Der Antrag der Mehrheit sagt nun: Pauschalisierung. Das heisst also zunächst einmal: Im Bereich der Mittelspannung bleibt alles, wie es heute ist. Dort sind Anschlüsse grösserer Projekte weiterhin individuell zu bewilligen. Aber beim Niederspannungsnetz, von dem wir jetzt sprechen – und hier fallen die hohen Kosten an, die dann auf die Konsumenten abgewälzt werden –, soll eine Pauschale ausbezahlt werden, und zwar eigentlich unabhängig davon, ob individuell ein Verstärkungsbedarf besteht. Das ist eine einfache Lösung. Damit erreichen Sie mit wenigen

AB 2023 S 525 / BO 2023 E 525

Mitteln, dass die Kosten, die anfallen, bei kleinen Projekten ohne aufwendige Individualverfahren getragen werden. Bei grossen Projekten braucht es dann wieder die Individualisierung. Aber das ist dann nur noch eine kleine Zahl von Projekten.
Ich bin auch nicht sicher, ob die Lösung der Mehrheit der Weisheit letzter Schluss ist. Unter dem Strich ist sie aber jedenfalls die wesentlich bessere, wirtschaftlich effizientere und föderalistisch gerechtere Lösung als die nicht ausgegorene Lösung des Nationalrates.
Ich bitte Sie, hier eine Differenz zu schaffen und der Mehrheit zu folgen.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich habe Ihnen ja eingangs die verlässlichen Kosten dargelegt, von denen wir eben wissen, dass sie mit grösster Wahrscheinlichkeit von den Konsumenten zu tragen sind. Ich verstehe Kollege Noser schon – ich war in dieser Kommission auch schon einmal in einer Mehrheit –, er weint den Entscheidungen der ersten Lesung nach. Das mache ich auch manchmal. Aber jetzt haben wir das Gesetz weiterentwickelt. Wir haben Mehrheiten, die einen anderen Weg gegangen sind. Das muss man akzeptieren.
Im Rahmen dieses Konzeptes müssen wir nun schauen, wie wir die Kosten verteilen. Es werden enorme Kosten auf uns zukommen. Wenn Sie diese nicht solidarisieren und aufgrund unserer Entscheide, wie wir die zukünftige Stromversorgungssicherheit der Schweiz festlegen wollen, nicht auf die gesamte Bevölkerung abwälzen, dann werden Sie einfach gewisse Bevölkerungsteile benachteiligen und andere bevorzugen.
Ich warne Sie hier davor, von der Mehrheit abzurücken. Es schleckt keine Geiss weg, dass die Mehrproduktion in der Schweiz nicht in den Grossstädten erfolgen wird, sondern im ländlichen Raum. Wenn Sie diese Solidarisierung hier jetzt nicht wollen, dann werden Sie später an anderen Orten Probleme kriegen, nämlich bei der Produktion.
Ich bitte Sie hier dringend, der Mehrheit zu folgen. In der ersten Lesung wurden Entscheide gefällt, deren Konsequenzen Sie jetzt auf dem Tisch haben.

Rösti Albert, Bundesrat: Herr Noser hat es bereits gesagt: Der Bundesrat steht hier auf der Seite der Minderheit, weil die Minderheit ja nicht einfach sagt, sie wolle absolut keine Solidarisierung. Sie setzt einfach eine untere Grenze fest. Ob die Grenze von 5 Megawatt richtig ist, kann man vielleicht diskutieren. Aber bei der Netzverstärkung entstehen Kosten. Ich glaube, es ist grundsätzlich sehr wichtig, dass hier ein Anreiz entsteht, die Netze auszubauen. Sonst werden wir es nicht schaffen, oder wir haben dann irgendwo Anlagen und keine Netze; das dürfen wir nicht tun. Aber bei den sowieso entstehenden Milliardenkosten sollten wir doch ein System schaffen, das Anreize zu Einsparungen bietet und dort für Einsparungen sorgt, wo sie möglich sind.
Wir haben hier einfach Angst – das ist mehr auch eine fachliche Sicht –, dass mit einer Solidarisierung der Netzkosten dezentral kleine Anlagen gebaut werden. Wenn wir eine untere Grenze festlegen, bedeutet das, dass die Verteilnetzbetreiber entweder kleinere Anlagen dort bauen, wo bereits ein Netz vorhanden ist, womit weniger Netzverstärkungskosten entstehen, oder dass sie dann eben gerade eine grössere Anlage bauen, und dann werden die Kosten ja solidarisiert. Das ist eigentlich das, was der Antrag der Minderheit Noser hier bedeutet.
Wir haben vorhin beim bidirektionalen Laden von höheren Kosten gesprochen. Hier hätten wir, glaube ich, einen grösseren Hebel.
Aber es ist tatsächlich so, das wurde natürlich richtig gesagt: Am Schluss geht es um die Frage der Kosten für die Verteilnetzbetreiber und der Netzkosten insgesamt. Das ist die Frage, und hier scheinen die Mehrheiten offenbar relativ klar zu sein.
Ich gestatte mir trotzdem, allgemein zu sagen, dass die Frage immer ist: Ist das Glas halb voll oder halb leer? Für mich ist es im Moment halb voll oder sogar noch etwas mehr. Aber selbstverständlich, Herr Ständerat Noser, der Beweis muss noch erbracht werden, dass dann investiert wird und diese Investitionen nicht wieder mit Beschwerden bekämpft werden. Hier sind wir, glaube ich, im Moment in einer Güterabwägung, deren Stand nicht so schlecht ist. Die Frage ist immer, was die nächstbessere Alternative ist. Nachdem wir jetzt fünf Jahre diskutiert haben, wäre es gut, wenn wir hier zum Abschluss kämen. Ich habe immer noch die Hoffnung, dass das am Schluss ohne Volksabstimmung der Fall sein könnte.

Abs. 2–4 – Al. 2–4

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5857)
Für den Antrag der Mehrheit ... 37 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 4 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 2 Art. 15c
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 15c
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier handelt es sich um eine Verschiebung einer Bestimmung. Der bisherige Artikel 15a mit neuer Sachüberschrift und Absatz 1 wird nun hier in Artikel 15c wieder aufgenommen. Die Kommission des Ständerates hat keine Bemerkung dazu.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Der Herr Bundesrat verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17a
Antrag der Kommission
Titel, Abs. 2–5
Festhalten

Ch. 2 art. 17a
Proposition de la commission
Titre, al. 2–5
Maintenir

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Wir werden nur einmal zum Messwesen und von Steuersystemen sprechen. Im Grundsatz geht es hier um die Frage: Soll das Messwesen in der Schweiz liberalisiert werden, ja oder nein? Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates hält an Ihrem Entscheid aus der ersten Lesung fest: Sie möchte keine Liberalisierung des Messwesens. Es gibt auch keine Minderheit bei diesen Bestimmungen.
In der Schweiz existiert ein Messsystem, das hervorragend funktioniert. Das Messwesen ist beim Netzbetreiber angeschlossen. Eine Liberalisierung würde im Ergebnis kostentreibend wirken und wäre daher unverhältnismässig und kontraproduktiv. Wir haben bereits genügend Kostentreiber in diesem Gesetz beschlossen.
Für die Kundinnen sind die Messkosten, gemessen am Gesamtkostenbereich des Netzes, eigentlich marginal. Würden wir hier das Messwesen liberalisieren, so könnte der Messanbieter durch die Kundin und den Kunden frei gewählt werden. Dies führte dann dazu, dass in einer Region eine Vielzahl von Messanbietern ihre Angebote abgeben könnten. Das führte im Endeffekt zu einer riesigen Anzahl neuer Schnittstellen mit dem Netzbetreiber und natürlich auch zu entsprechenden Mehrkosten. Die ausländischen Liberalisierungsbemühungen – insbesondere in Deutschland konnte man das beobachten – führten im Grossen und Ganzen zu Mehrkosten und nicht zu Fortschritten. Das Schweizer Messsystem ist absolut zeitgemäss und kostengemäss. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

AB 2023 S 526 / BO 2023 E 526

Rösti Albert, Bundesrat: Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Öffnung des Messwesens hier abgelehnt wird, erachten aber Ihren Antrag als eine valable Alternative, indem ein besserer Zugang zu den Daten gewährt wird. Ich glaube, das ist eine sinnvolle Lösung. Ich verlange keine Abstimmung.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17abis; 17ater
Antrag der Kommission
Festhalten

Ch. 2 art. 17abis; 17ater
Proposition de la commission
Maintenir

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17aquater
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3 Bst. a
...
a. der Übermittlung von Messdaten, einschliesslich des Zugangs zu den eigenen Messdaten und deren Qualität;
Abs. 4, 5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 6
Ist der Zugang zu den eigenen Messdaten mit dem vom Netzbetreiber eingesetzten intelligenten Messsystem nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form möglich, haben Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber Anspruch, das Messsystem auf dessen Kosten, für die der Bundesrat eine Obergrenze festlegt, durch einen zusätzlichen Elektrizitätszähler zu ergänzen. Diese Kosten sind keine anrechenbaren Messkosten des Netzbetreibers. Die Zählerergänzung bedarf einer Bewilligung der Elcom und setzt voraus, dass diese dem Netzbetreiber vorgängig eine Frist von 30 Tagen zur Behebung der bestehenden Mängel eingeräumt hat.

Ch. 2 art. 17aquater
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3 let. a
...
a. à la transmission des données de mesure, y compris l'accès à ses propres données de mesure et leur qualité;
Al. 4, 5
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 6
Si le système de mesure intelligent mis en place par le gestionnaire de réseau ne permet pas d'accéder aux propres données de mesure sous la forme prescrite, le consommateur final, le producteur et l'exploitant de stockage ont le droit de compléter le système de mesure par un compteur d'électricité supplémentaire, aux frais du gestionnaire de réseau, pour lesquels le Conseil fédéral fixe une limite maximale. Ces coûts ne sont pas des coûts de mesure imputables. L'ajout d'un compteur nécessite une autorisation de l'Elcom et présuppose que celle-ci ait préalablement accordé au gestionnaire de réseau un délai de 30 jours pour remédier aux défauts existants.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier übernimmt Ihre Kommission den bisherigen Artikel 17a und verbessert ihn durch einen Vorschlag der Verwaltung, wonach die Mindestanforderungen an die intelligenten Messsysteme erhöht werden. Diese müssen neben der Übermittlung von Messdaten, einschliesslich des Zugangs zu den eigenen Messdaten, deren Qualität gewährleisten.
In den Absätzen 4 und 5 übernehmen wir die Fassung des Nationalrates, wo nun die Anforderungen an die intelligenten Messsysteme mit kundenfreundlicheren Übersichten über die Daten des Verbrauchs eingefügt werden und die Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber ihre Messdaten im Moment der Erfassung in einem üblichen Datenformat abrufen können.
In Absatz 6 ist zudem nun der Fall geregelt, dass der Netzbetreiber den Zugang zu den Messdaten nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ermöglicht. Dann haben Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber den Anspruch, dass ein Messsystem auf Kosten des Netzbetreibers selbst eingesetzt werden kann, allerdings mit einer Bewilligung der Elcom. Es gibt keine Minderheit. Gemäss Absatz 6 hat der Endkunde insbesondere ein Anrecht darauf, einen nicht wunschgemäss funktionierenden Zähler, der nicht die von einem intelligenten Messsystem erwarteten Daten liefert, innerhalb von 30 Tagen durch ein neues Gerät ersetzen zu lassen. Damit wird hier nun der Einführung von intelligenten Messsystemen Nachdruck verliehen.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Bundesrat Rösti verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Gliederungstitel vor Art. 17b
Antrag der Kommission
2b. Abschnitt: Steuer- und Regelsysteme sowie Flexibilität

Ch. 2 titre précédant l'art. 17b
Proposition de la commission
Section 2 b Systèmes de commande et de réglage, flexibilité

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17b Abs. 3
Antrag der Kommission
... Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen und den Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern Ansprüche auf Installation eines intelligenten Steuer- und Regelsystems durch den Verteilnetzbetreiber einräumen.

Ch. 2 art. 17b al. 3
Proposition de la commission
... sont installés. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions et accorder aux consommateurs finaux, aux producteurs et aux gestionnaires de stockage des droits à l'installation d'un système de contrôle et de régulation intelligent par le gestionnaire de réseau de distribution.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ihre Kommission hat in Absatz 3 eine neue Bestimmung eingefügt, wonach der Bundesrat Ausnahmen vorsehen kann, gemäss welchen dem Endverbraucher ein Anspruch auf die Installation intelligenter Steuer- und Regelsysteme durch den Netzbetreiber eingeräumt wird. Auch mit dieser Bestimmung will man Fortschritte erzielen beim Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme, die ja schlussendlich auch zu Effizienzgewinnen führen sollen.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Der Herr Bundesrat verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Gliederungstitel vor Art. 17bbis
Antrag der Kommission
Streichen

Ch. 2 titre précédant l'art. 17bbis
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

AB 2023 S 527 / BO 2023 E 527

Ziff. 2 Art. 17bbis
Antrag der Kommission
Abs. 1
... von Elektrizität nutzen lässt. Wer Flexibilität nutzen will, erschliesst sich die Nutzung durch Vertrag.
Abs. 2
... mit den Flexibilitätsinhabern diskriminierungsfreie Verträge ab, einschliesslich Vergütung.
Abs. 2bis
Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch die Verteilnetzbetreiber ist in Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 für bestehende Flexibilitäten möglich, solange die Flexibilitätsinhaber diesen Einsatz nicht untersagen. Der Bundesrat regelt, wie die Verteilnetzbetreiber die Flexibilitätsinhaber über diesen Einsatz informieren und die Modalitäten für ein Untersagen. Zeigt sich, dass die Zugriffsmöglichkeiten der

Verteilnetzbetreiber und deren effektive Flexibilitätsnutzung dazu beitragen, dass das Potenzial für andere Flexibilitätsnutzungen nur wenig erschlossen ist, so kann der Bundesrat, auch zulasten der Verteilnetzbetreiber, Massnahmen für die bessere Erschliessung dieses Potenzials vorsehen, insbesondere eine Beschränkung der Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 oder geeignete Vermarktungsformen für Flexibilität. Der Bundesrat erstattet darüber jährlich Bericht.
Abs. 3 Einleitung
Festhalten
Abs. 3 Bst. a
a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt;
...
Abs. 4
... gegen den Willen des Flexibilitätsinhabers. Die Verteilnetzbetreiber orientieren die ElCom ...
Abs. 5
... auf die Absätze 2bis, 3 und 4.

Ch. 2 art. 17bbis
Proposition de la commission
Al. 1
... et à l'exploitant de stockage concernés (détenteurs de flexibilité). Quiconque veut utiliser cette flexibilité peut y avoir accès par contrat.
Al. 2
... des contrats non discriminatoires, incluant leur rétribution.
Al. 2bis
L'utilisation de systèmes de commande et de réglage intelligents par le gestionnaire d'un réseau est possible, en dérogation à l'article 17b alinéa 3 à des fins de flexibilité, tant que les détenteurs de la flexibilité ne l'interdisent pas. Le Conseil fédéral détermine la manière dont les gestionnaires de réseau doivent informer les détenteurs de la flexibilité de l'utilisation de ces systèmes ainsi que les modalités de leur interdiction. S'il s'avère que les possibilités d'accès des gestionnaires de réseaux et l'utilisation effective de la flexibilité contribuent à ce que le potentiel en vue d'autres utilisations de la flexibilité soit peu exploité, le Conseil fédéral peut prendre des mesures à l'encontre des gestionnaires de réseaux pour que ce potentiel soit mieux exploité, notamment en limitant les dérogations à l'article 17b alinéa 3 ou en prévoyant des formes de commercialisation appropriées pour la flexibilité. Il présente chaque année un rapport à ce sujet.
Al. 3 introduction
Maintenir
Al. 3 let. a
a. ajustement d'une part déterminée de l'injection au point de raccordement;
...
Al. 4
... détenus par des tiers ou si le détenteur de flexibilité s'y oppose. Les gestionnaires de réseau réinforment chaque année l'ElCom ...
Al. 5
... relatives aux alinéas 2bis, 3 et 4.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ihre Kommission weicht hier vom Beschluss des Nationalrates ab. Ihre Kommission schlägt Ihnen hier eine Verstärkung der Steuer- und Regelsysteme und damit eine grössere Nutzung von verbrauchsseitiger Flexibilität vor. Für den Netzbetreiber besteht dabei immer das Eingriffsrecht, um den sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten. Der Markt kann aber ausserhalb dieser Gewährleistung der Netzsicherheit die verbrauchsseitige Flexibilität optimal nutzen. Dies ist insbesondere natürlich bei den Potenzialen von Elektrofahrzeugen und Wärmepumpen möglich.
Der Nationalrat ging hier aus unserer Sicht zu weit. Er hatte die Absicht, den Verteilnetzbetreibern das Recht zu geben, brachliegende Flexibilität zu nutzen. Die Entwicklung dieser Flexibilitätsmärkte braucht aber eine gewisse Zeit. Um zu verhindern, dass auf längere Sicht die innovativen Elektrizitätswerke abgewürgt werden, hat Ihre Kommission die Fassung des Nationalrates ergänzt. Der Bundesrat hat gemäss Absatz 2bis Eingriffsmöglichkeiten. Er regelt, wie die Verteilnetzbetreiber die Flexibilitätsinhaber über diesen Einsatz informieren, und die Modalitäten für ein Untersagen sind auch geregelt.
Die Fassung wurde einstimmig verabschiedet. Es gibt keine Minderheiten.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Der Herr Bundesrat verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17bbis a
Antrag der Kommission
Abs. 2 Bst. c, 3–5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2bis
Der Bundesrat legt die zulässige geografische Ausdehnung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft und damit die erforderliche örtliche Nähe der Teilnehmer fest. Die Ausdehnung kann maximal das Gebiet einer Gemeinde umfassen.

Antrag Engler
Streichen

Ch. 2 art. 17bbis a
Proposition de la commission
Al. 2 let. c, 3–5
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2bis
Le Conseil fédéral détermine l'étendue géographique autorisée d'une communauté électrique locale et, ce faisant, la proximité géographique requise des membres. L'étendue ne peut excéder le territoire d'une commune.

Proposition Engler
Biffer

Ziff. 2 Art. 17bbis b
Antrag der Kommission
Abs. 2, 3, 5–5ter, 6
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
Für die Inanspruchnahme des Verteilnetzes können die Teilnehmer der Gemeinschaft einen reduzierten Netznutzungstarif beanspruchen mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität. Der Abschlag beträgt maximal 60 Prozent des sonst üblichen Tarifs. Der Bundesrat legt, abgestuft für die verschiedenen netztopologischen Konfigurationen von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Höhe des Abschlags fest, und zwar je tiefer je mehr Netzebenen bei der betreffenden Konfiguration involviert sind.

Antrag Engler
Streichen

Ch. 2 art. 17bbis b
Proposition de la commission
Al. 2, 3, 5–5ter, 6
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4
Pour l'utilisation du réseau de distribution, les membres d'une communauté électrique peuvent prétendre à un tarif d'utilisation du réseau réduit assorti d'une réduction pour le soutirage d'électricité autoproduite. Cette réduction s'élève au maximum à 60 pour cent du tarif usuel. Le Conseil fédéral en fixe le montant sur la base des différentes configurations topologiques des communautés électriques locales, de sorte que ce montant diminue à mesure que le nombre de niveaux de réseau impliqués dans la configuration concernée est élevé.

Proposition Engler
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Es geht um die lokalen Elektrizitätsgemeinschaften. Diese wurden in der Kommission sehr kontrovers diskutiert, aber schlussendlich wurde dem jetzigen Antrag der Kommissionsmehrheit mit 8 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Es gibt keine Minderheit. Den Einzelantrag Engler wird Herr Engler selbst begründen.
Im Bereich der lokalen Elektrizitätsgemeinschaften wird eine neue Möglichkeit für die Konsumentinnen und Konsumenten eröffnet. Mit dieser Möglichkeit können Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbarer Energie und Speicherbetreiber sich zu lokalen Gemeinschaften zusammenschliessen und die von ihnen erzeugte Energie im Kreise dieser Gemeinschaft absetzen. Solche lokalen Elektrizitätsgemeinschaften gibt es bereits im Ausland. Sie haben natürlich nicht nur den Vorteil, dass sie den selbst produzierten Strom selbst verbrauchen – unter dem Motto: Aus der Region, für die Region –, sondern sie erhalten auch noch, und darin liegt die Förderung dieses Instrumentes, einen Abschlag von 40 bis 60 Prozent auf die Netznutzungsentgeltung. Sie müssen daher für die Netznutzung nur eine Art Versicherungsprämie bezahlen, nämlich für den Fall, dass ihr System nicht funktioniert und der Netzbetreiber sie versorgen muss. In diesem Punkt liegt denn auch die grosse Kritik am System: Es bestehen gegenwärtig keine Erfahrungen mit diesem Instrument, auch wenn erste Pilotbetriebe bereits angelaufen sind.
Ich bitte dann auch den Einzelantragsteller, seine Position zu begründen.
Die Kommission beantragt Ihnen, ihren Anträgen zu diesen lokalen Elektrizitätsgemeinschaften zuzustimmen.

Engler Stefan (M-E, GR): Sie erinnern sich, wir haben gestern lange über die Regulierungsfolgen, die Regulierungsfolgekosten diskutiert, über die das Parlament eine gewisse Gewissheit haben möchte, bevor es über Gesetze entscheidet. Diese Vorlage ist das Beispiel für eine Blindflugvorlage, weil im Bereich der Netzkosten niemand darüber Auskunft geben kann, was das letztendlich kosten wird und wie diese Kosten verteilt werden. Man lebt nach dem Prinzip "Jemand bezahlt es am Schluss dann schon".
Sie erinnern sich vielleicht, am Anfang der 2000er-Jahre stand die Strommarktöffnung auf der politischen Agenda. Diese Strommarktöffnung scheiterte am Widerstand der Elektrizitätswerke, und zwar der lokalen Elektrizitätswerke, der Verteiler. Im Nachhinein muss man sagen: Zum Glück haben sie sich damals gewehrt. Um meine Interessenbindung offenzulegen: Ich bin im Verwaltungsrat eines Gemeindeelektrizitätswerks, also nicht im Verwaltungsrat des EWZ oder eines grossen Stromkonzerns, sondern eines Gemeindeelektrizitätswerks. Dieses hat als Hauptaufgabe den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des Stromnetzes – als Herz der Stromversorgungssicherheit unserer Bevölkerung, der Wirtschaft und auch der Haushalte. Unter diesen Vorzeichen sehe ich dem, was das Parlament im Bereich der Netze neu zu regulieren im Begriff ist, schon mit grossen Zweifeln entgegen.
Die Frage der lokalen Elektrizitätsgemeinschaften ist nur ein Puzzlestück daraus. Effizienzmassnahmen im Netz, die Verantwortlichkeiten der Lieferanten, die Rückvergütung des eingespiesenen Stroms aus Fotovoltaikanlagen und jetzt diese lokalen Elektrizitätsgemeinschaften – alle Themen betreffen das Netz. Sie sind sehr technisch, und umso mehr erstaunt es mich, wie "grobschlächtig" das Parlament über diesen Bereich hinweggeht. Wenn Sie, Herr Bundesrat, weiterhin die Hoffnung haben wollen, es gehe am Schluss ohne Referendum, tun wir gut daran, ein Augenmerk darauf zu richten, was wir dem Netz aufbürden und wie wir die dabei entstehenden Kosten verteilen.
Ich habe heute viel von Mieterschutz gehört. Es wurde gesagt, die Mieter bezahlten den Vermögenden die Erstellung von Fotovoltaikanlagen, indem die Netzkosten bei ihnen zurückbleiben und sie dafür aufkommen müssen. Kollege Fässler hat es eigentlich gut auf den Punkt gebracht: Die Entsolidarisierung kann man so weit treiben, dass am Schluss nur noch die Mieter, die Pächter und gewisse Stockwerkeigentümer den Betrieb des Stromnetzes finanzieren.
Nun zum Vorhaben, lokale Elektrizitätsgemeinschaften zu schaffen: Nebst den bisherigen Eigenverbrauchsgemeinschaften und dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wird mit der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft ein drittes Eigenverbrauchskonstrukt geschaffen, und das über die Leitungen der Verteilnetze und auch über den Ort der Produktion hinaus. Nur schon die Gliederung dieser Bestimmung zeigt auf, wie unsicher der Gesetzgeber unterwegs ist. Dass man hier unsicher ist, begreife ich dann wiederum. Die Umsetzung ist nicht geklärt, das Ganze ist nicht umsetzungsreif, über die Kostenfolgen, die man nicht kennt, habe ich schon gesprochen, und ich bin auch der Meinung, der Nutzen ist nicht hinterfragt.
Natürlich gibt es Branchen, die ein Interesse daran haben, autonome Inseln der Stromproduktion und der Stromverteilung zu schaffen. Ihnen ist es auch gleich, wer es bezahlt; ihre Rechnungen werden bezahlt. Uns als Vertreterinnen und Vertretern der Kantone kann es aber nicht egal sein, wenn das auf Kosten einer bestimmten Bevölkerungsschicht geschieht. Wir sind daran, eine Zweiklassen-Netzgesellschaft zu schaffen: diejenigen, die das Netz bezahlen, und diejenigen, die vom Netz profitieren. Deshalb möchte ich Sie bitten, die

Bestimmungen für diesen neu geschaffenen Zusammenschluss aus der Gesetzesvorlage herauszustreichen. Immerhin hatte der Bundesrat dieses neue Instrument gar nicht vorgesehen, es kam sogar über den Ständerat in die Gesetzgebung hinein, und es ist die letzte Chance, die wir jetzt haben, diesen Fehler rückgängig zu machen.
Die Einführung eines solchen virtuellen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch verspricht eine Entlastung des Netzes. Stimmt das? Ich habe versucht, in den Unterlagen der Kommission, soweit sie für mich als Nichtkommissionsmitglied zugänglich sind, Aufschluss darüber zu bekommen, wie tief das hinterfragt worden ist. Die Kosten sind sowieso nicht ausgewiesen, aber wie tief ist der Nutzen hinterfragt worden? Ich stellte fest, dass das Prinzip gilt: Wir glauben einfach einmal daran, dass es so ist, ohne dass eine substanzielle Abklärung dafür vorliegt.
Das Ganze ist nicht reif. Virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch oder jetzt lokale Energiegemeinschaften verfügen bekanntlich über eigene Produktionsanlagen, in aller Regel Fotovoltaikanlagen, und verkaufen die produzierte Energie innerhalb des jeweiligen virtuellen Zusammenschlusses. Für den Transport ihrer selbst produzierten Energie über das öffentliche Verteilnetz sollen sie im Vergleich zu Verbrauchern, die ihren Strom am freien Markt oder in der Grundversorgung beziehen, weniger Netzentgelt zahlen.
Jetzt wird die Idee in den Raum gestellt, dass die virtuellen Energiegemeinschaften dem Netz sogar nützen würden, da der Strom – ich habe vorhin gehört: Strom "aus der Region, für die Region" – in der Nähe der Produktion verbraucht würde und entsprechend nicht weit transportiert werden müsse. Das ist eine eigenartige Auffassung von physikalischen Gesetzen – als könnte man den Strom so abgrenzen, dass er das übergeordnete Netz überhaupt nicht beanspruchen müsste. Der Netzausbau richtet sich aber nach der angeschlossenen Verbrauchs- bzw. Erzeugungskapazität, also nach dem Durchmesser der Leitung, nicht nach dem Konsum oder der Nähe einer Produktionsanlage.
Auch die Mitglieder von lokalen Energiegemeinschaften haben durch ihren Anschluss an das öffentliche Netz die

Möglichkeit, sich jederzeit zu hundert Prozent ausserhalb ihrer Energiegemeinschaft zu versorgen respektive Strom in das Netz einzuspeisen. Die Teilnehmer einer solchen lokalen Energiegemeinschaft haben somit gar keinen Anreiz, ihren Anschluss bzw. ihre Leistung zu verkleinern. Letzteres gelingt nur bei einer Veränderung des Tarifsystems hin zu einem rein leistungsbasierten Netztarifsystem. Nun könnte ich Ihnen auch aufzeigen, dass die Förderwirkung solcher lokaler Energiegemeinschaften für Fotovoltaikanlagen höchst fragwürdig ist. Es muss also hinterfragt werden, ob das so überhaupt aufgeht.
Zusammenfassend meine ich, dass die Zeit dafür nicht reif ist. Es wurde durch den Kommissionssprecher gesagt, es würden Pilotversuche mit solchen lokalen Elektrizitätsgemeinschaften durchgeführt. Wenn Pilotversuche dafür gemacht werden, dann werden Sie mir nicht weismachen können, dass das in der Breite umsetzungsreif ist, ohne die völlig unterschiedlichen Strukturen unserer Elektrizitätswerke zu berücksichtigen. Wir kennen ganz grosse Elektrizitätswerke – das der Stadt Zürich –, wir kennen kleine Elektrizitätswerke auf dem Land, und Sie setzen voraus, dass das jetzt für alle funktionieren soll und funktionieren muss, was in Pilotversuchen ausgetestet wird.
Wir machen uns, wenn das scheitert und wenn das die lokalen Elektrizitätswerke überfordert, mitschuldig, an einem Gesetz mitgewirkt zu haben, das in der Umsetzung gar nicht möglich und stark von Brancheninteressen unterstützt ist. Ich bitte Sie also, diesen Fehler nicht zu machen und für die Weiterbearbeitung der Gesetzgebung auszuweisen, was das kostet und wer das bezahlt. Das habe ich bis heute aus der Kommission von niemandem gehört. Im Gegenteil, die Kommissionsmitglieder haben selber Zweifel daran, ob sie richtig unterwegs sind. Mit der Streichung der lokalen Elektrizitätsgemeinschaften entschlacken Sie dieses Gesetz etwas, nehmen auch etwas von den Konflikten raus und können noch darauf hoffen, dass damit in einer Abstimmung ein Widerstand wegfällt.
Bei den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften kommt ja noch etwas dazu: Sie werden dreifach privilegiert. Sie haben auch noch die Möglichkeit, im offenen Markt, also nicht einmal beim lokalen Elektrizitätswerk, Strom einzukaufen, obwohl sie die entsprechenden Skaleneffekte gar nicht erreichen. Folglich ist es eine dreifach ungerechte Behandlung solcher neu geschaffener Konstrukte.

Müller Damian (RL, LU): Verfahrensmässig sind wir ja bereits in der Differenzbereinigung, und dieser Einzelantrag Engler fordert, dass hier alles gestrichen wird. Man könnte sich die Grundsatzfrage stellen, ob das noch korrekt ist oder nicht, weil beide Räte schon gesagt haben, dass man in diesem Bereich etwas tun möchte. Ich verzichte jetzt aber darauf. Ich finde, dass sich beide Kommissionen, sprich die UREK-S wie auch die UREK-

N, sehr intensiv mit dem Inhalt auseinandergesetzt haben. Und es gibt ja auch das Spin-off der ETH Zürich, die Firma Exnaton AG, die sich sehr intensiv mit diesen IT-Tools auseinandersetzt.
Die lokalen Elektrizitätsgemeinschaften verfolgen ja das Ziel, die Bürger und die privaten Initiativen zu Trägern der Energiewende zu machen. Das erfolgt hauptsächlich über zwei Hebel, dessen müssen wir uns bewusst sein. Der erste Hebel ist die zeitliche und örtliche Koordination von Verbrauch und Produktion erneuerbarer Energien. Hier kann man sich fragen, was das ganz genau bringt. Zuerst einmal verringert sich durch die zeitliche Koordination von Verbrauch und Produktion der Bedarf an Speichern und regelbaren Erzeugungsanlagen. Und durch die örtliche Koordination von Verbrauch und Produktion verringert sich die Belastung der Netzinfrastruktur, was kostenintensiven Netzbauten vorbeugt.
Der zweite Hebel ist die Förderung privater Initiativen und Investitionen in erneuerbare Erzeugungsanlagen. Auch da stellt sich die Frage, wie das funktioniert. Durch lokale Elektrizitätsgemeinschaften werden nämlich vorteilhafte und stabile Rahmenbedingungen für private Investitionen geschaffen, somit wird privates Kapital aktiviert. Das bedeutet, dass eben auch die Mieterinnen und Mieter mitentscheiden können, ob sie mitmachen wollen oder nicht.
Wie funktionieren diese lokalen Elektrizitätsgemeinschaften? Darüber hat sich die Kommission sehr intensiv unterhalten. Sie kennen das Leuchtturmprojekt "Quartierstrom 2.0" in Walenstadt. Es war unter anderem auch Gewinner des SDG-Awards des Swiss Green Economy Symposium oder der Smart City Innovation Challenge, weil man dort gesehen hat, dass es funktioniert.
Ein Blick über die Grenzen hinaus zeigt, dass Österreich mit diesen Elektrizitätsgemeinschaften sehr gut fährt. Das zeigt auch, dass man heute schon eine grosse Erfahrung hat. Die Europäische Union hat mit dem Green Deal bereits sämtlichen europäischen Ländern den Auftrag gegeben, solche Massnahmen zu treffen, damit das Netz entlastet wird. Im Zusammenhang mit den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften ist es also lohnenswert, über die Grenzen hinauszuschauen.
Die Kommission hat aufgrund von Erfahrungen in verschiedenen europäischen Ländern dann eben auch beschlossen, die geografische Ausdehnung ausreichend gross zu machen. Wir haben in der Kommission lange und breit diskutiert, ob diese Elektrizitätsgemeinschaften bis zur nächsten Trafostation reichen sollen oder darüber hinaus. Wir haben entschieden, dass sie darüber hinaus reichen können.
Wir geben dem Bundesrat in Sachen lokale Elektrizitätsgemeinschaften sehr viele Freiheiten, denn in der Schweiz gibt es eben dieses Instrument noch nicht, und es ist jetzt wichtig, diese Erfahrungen zu machen. Ich glaube, das hier ist ein wichtiger Schritt.
Ich bitte Sie, mit der Kommission zu stimmen und den Bundesrat auch zu unterstützen, weil wir in den beiden UREK sehr intensiv über diese Modelle gesprochen haben.

Dittli Josef (RL, UR): Wenn man bei einer so komplexen Vorlage nicht Mitglied der Kommission ist, ist es immer etwas anspruchsvoll, mitzukommen. Ich habe mich deshalb in meinen Vorbereitungen auf einige wenige Seiten der 104-seitigen Fahne beschränkt, auch aufgrund von Kontakten, die ich mit Energieexperten aus meinem Kanton hatte.
Abschnitt 2bbis wurde nicht vom Bundesrat, sondern vom Ständerat hinzugefügt. Ich kann es gleich vorwegnehmen: Ich bitte Sie, den Einzelantrag Engler zu unterstützen. Gemäss den physikalischen Gesetzen nimmt Strom unabhängig von gesetzlichen Vorgaben und Regularien den kürzesten Weg. Lokal produzierter Strom wird somit soweit möglich auch lokal verbraucht. Mit lokaler Nutzung von dezentral produziertem Strom alleine werden keine Netzkosten eingespart, da das Netz auch für Zeiten ohne Fotovoltaikproduktion dimensioniert werden muss. Das betrifft ja dann vor allem das Winterhalbjahr. Für den Ausgleich zwischen Produktion und Verbrauch braucht es jederzeit alle Netzebenen, inklusive des europäischen Verbundnetzes. Die Bildung von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften ist ja eigentlich eine Fotovoltaikfördermassnahme. Die Fördereffekte sind jedoch nur marginal, die damit ausgelösten Umsetzungs- und Regulierungskosten aber hoch. Es ist aus meiner Sicht nicht zielführend, private Elektrizitätsgemeinschaften zu bilden, welche zulasten der Kunden und Kundinnen Netzentgelte einsparen könnten.
Ich bitte Sie also, dem Einzelantrag Engler zuzustimmen, damit nicht wenige auf Kosten von anderen profitieren.

Rösti Albert, Bundesrat: Es wurde richtig gesagt: Wir sind hier in der zweiten Lesung. Nach dieser intensiv geführten Diskussion wäre ich eigentlich dankbar, auch damit wir mit diesem Gesetz zu einem Abschluss kommen, wenn hier nicht nochmals eine grosse Differenz eröffnet würde.
Es ist richtig, das war nicht der ursprüngliche Gedanke des Bundesrates. Ich muss aber jetzt den Bundesrat vertreten: Er wollte ursprünglich die Liberalisierung insgesamt einführen. Die lokalen Elektrizitätsgemeinschaf-

ten sind jetzt ein relativ kleiner Teil, der geblieben ist. Es ist ein Teil, der, meine ich, zu einer gewissen Innovation beitragen kann. Ich habe die Kritik oder die Hinweise auf die möglichen Schwierigkeiten natürlich sehr wohl gehört. Aber ich denke, mit der Beschränkung einer solchen lokalen Elektrizitätsgemeinschaft auf

Gemeindeebene oder auch mit der gesetzlichen Festlegung der Marge, also der Frage, um wie viel dann die Tarife gesenkt werden könnten, kommt man den Risiken, die jetzt aufgeführt wurden, etwas entgegen. Diese Möglichkeit wird jetzt nicht den ganzen Strommarkt oder die Verteilnetze infrage stellen. Ich kann Ihnen auch versprechen, dass wir die Tarifreduktion anfänglich im tiefstmöglichen Bereich ansetzen würden, sodass sich diese Bevor- oder Benachteiligung in einem gewissen Verhältnis aussprechen würde. Es ist schon möglich, diese Möglichkeiten für den lokalen Verbrauch zu geben.
In diesem Sinn bitte ich Sie, hier der Kommission zu folgen und den Einzelantrag Engler abzulehnen.
Die Diskussion bzw. die umfassende Argumentation im Rahmen des Einzelantrages Engler ist in den Materialien und weist uns sicher auf die Risiken hin, die wir bei der Umsetzung beachten müssen. Ich bin mir bewusst, dass der Bundesrat hier eine relativ grosse Verantwortung übernimmt. Es ist ein grosser Spielraum. Ich möchte einfach sagen: Ich werde diesen Hinweisen, die jetzt gemacht wurden, in der Umsetzung oder in der Gestaltung der Verordnung entsprechend Rechnung tragen. Sie haben die Ausdehnung bereits auf eine Gemeinde eingeschränkt, es wird deshalb wahrscheinlich nicht überfluten. Es wurde richtig gesagt: Österreich hat Erfahrungen, und in der EU wird es jetzt überall bewilligt. Wir sollten deshalb die Chance der Innovationen auch für diese Nutzung hier wahrnehmen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5858)
Für den Antrag der Kommission ... 26 Stimmen
Für den Antrag Engler ... 12 Stimmen
(4 Enthaltungen)

Ziff. 2 Art. 17bter
Antrag der Kommission
Titel
Grundsätze
Abs. 1
Die Netzbetreiber geben einander, den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, den Bilanzgruppen, der nationalen Netzgesellschaft und der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG unmittelbar, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der notwendigen Qualität alle Daten und Informationen bekannt, soweit dies für eine ordnungsgemässe Elektrizitätsversorgung nötig ist.
Abs. 2
Der Zugang der Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber zu ihren eigenen Messdaten richtet sich nach Artikel 17aquater Absatz 3 Buchstabe a, Absätze 4 und 5.

Ch. 2 art. 17bter
Proposition de la commission
Titre
Principes
Al. 1
Les gestionnaires de réseau se communiquent et communiquent aux entreprises du secteur de l'électricité, aux groupes-bilan, à la société nationale du réseau de transport et à l'organe d'exécution visé à l'article 64 LEne immédiatement, gratuitement, de manière non discriminatoire et dans la qualité requise, toutes les données et les informations nécessaires au bon fonctionnement de l'approvisionnement en électricité.
Al. 2
L'accès des consommateurs finaux, des producteurs et des exploitants de stockage à leurs propres données de mesure est régi par l'article 17aquater alinéa 3 lettre a, alinéa 4 et alinéa 5.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Bei Artikel 17bter regeln wir den Datenaustausch zwischen den Netzbetreibern, den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, den Bilanzgruppen, der nationalen Gesellschaft und den Vollzugsstellen. Er wurde entsprechend der Entwicklung dieses Gesetzes nun durch einen Absatz 2 ergänzt; ich nehme das hier mit hinein. Es gibt keine Minderheitsanträge. Bei Artikel 17bter ist es das Ziel, dass

der Datenaustausch in Echtzeit erfolgt und effiziente Plattformen errichtet werden, die den Datenaustausch zur Besserstellung der Endverbraucher erleichtern.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17bquater Abs. 1 Bst. a; 17bsexies Abs. 1, 3; 20a Abs. 1–3, 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 17bquater al. 1 let. a; 17bsexies al. 1, 3; 20a al. 1–3, 5
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 22
Antrag der Kommission
Abs. 2
...
b. Festhalten
c. den Entscheid über die Bewilligung von Vergütungen nach Artikel 15b Absätze 2 und 3 und Zählerergänzungen nach Artikel 17aquater Absatz 6 sowie über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.
Abs. 2bis
Streichen

Ch. 2 art. 22
Proposition de la commission
Al. 2
...
b. Maintenir
c. la décision relative à l'autorisation des rémunérations visées à l'article 15b alinéas 2 et 3 et des compléments de compteur visés à l'article 17aquater alinéa 6 ainsi qu'à l'utilisation des recettes visées à l'article 17 alinéa 5.
Al. 2bis
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS): Hier hält die Kommission des Ständerates betreffend Messtarife und Messentgelte an ihrer Fassung fest, dies entsprechend dem Grundsatzentscheid, dass das Messwesen nicht liberalisiert wird. Dies beschlägt auch Artikel 22 Absatz 2 Litera c und Artikel 22 Absatz 2bis.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Das Wort wünscht noch einmal der Berichterstatter.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Bei Absatz 2bis geht es um eine Aufräumaktion. Der Nationalrat hat eine Bestimmung zweimal beschlossen. Sie wird bereits von einem anderen Artikel erfasst. Daher können wir den Absatz streichen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 22a Abs. 2 Bst. f
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 22a al. 2 let. f
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Wir haben da keine Bemerkungen. Es ist wieder ein Entscheid, den wir beim Messwesen bereits getroffen haben, weshalb hier bei Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe f gemäss Bundesrat entschieden werden muss.

Angenommen – Adopté

AB 2023 S 531 / BO 2023 E 531

Ziff. 2 Art. 29 Abs. 1
Antrag der Kommission
Bst. ebis
Streichen
Bst. fbis
fbis. Energie aus einem Abruf der Energiereserve mit Gewinn oder ins Ausland verkauft (Art. 8a Abs. 5bis);

Ch. 2 art. 29 al. 1
Proposition de la commission
Let. ebis
Biffer
Let. fbis
fbis. vend à bénéfice ou à l'étranger de l'énergie provenant d'un appel à la réserve d'énergie (art. 8a, al. 5bis);

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Bei Buchstabe fbis geht es um eine Ergänzung betreffend die Energiereserve: Wird mit Energie aus der Reserve Gewinn erzielt oder wird sie ins Ausland verkauft, soll dies auch im Gesetz unter Strafe gestellt werden. Es besteht bereits eine Verordnung zur Winterkraftreserve, welche solche Verkäufe unter Strafe stellt.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Bundesrat Rösti verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 33c Abs. 6
Antrag der Kommission
Ansprüche nach Artikel 17aquater Absatz 6 können nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten der Änderung vom ... geltend gemacht werden.

Ch. 2 art. 33c al. 6
Proposition de la commission
Les droits visés à l'article 17aquater alinéa 6 peuvent être exercés à l'expiration d'une année à compter de l'entrée en vigueur de la modification du ...

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Es geht um Ansprüche nach Artikel 17aquater. Damit die Netzbetreiber nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mit einer massiven Flut von Begehren um Installation von intelligenten Messsystemen konfrontiert sind, die sie nicht bewältigen könnten, wird hier eine Übergangsfrist von einem Jahr eingebaut. Es gibt keinen Minderheitsantrag.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Der Herr Bundesrat verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 34 Abs. 2, 3
Antrag der Kommission
Festhalten

Ch. 2 art. 34 al. 2, 3
Proposition de la commission
Maintenir

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier hält Ihre Kommission an der Fassung des Ständerates fest. Die Absätze 2 und 3 betreffen die Inkraftsetzung der Marktöffnung. Das geltende Recht von 2007 sah die gestaffelte Marktöffnung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des StromVG vor. Da diese nicht erfolgt ist und das Parlament keine Marktöffnung beschlossen hat, ist der Beschluss des Ständerates korrekt.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Herr Bundesrat Rösti verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Anhang 1 – Annexe 1

Antrag der Kommission
Titel, Bst. a Titel, Bst. b
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre, let. a titre, let. b
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich habe keine Bemerkungen. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es sich um den berühmten Anhang 1 handelt mit den Anlagen, die realisiert werden sollen. Ich hoffe, dass sie schlussendlich auch realisiert werden.

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 18a Abs. 1, 2bis; 18b
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 3 art. 18a al. 1, 2bis; 18b
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Frau Präsidentin, erlauben Sie mir einen Hinweis für die Redaktionskommission: Artikel 16a Absatz 1bis Buchstabe a RPG finden Sie nicht in der Fahne. Hier habe ich zuhanden der Redaktionskommission folgende Bemerkung: Es gibt eine Differenz zwischen der deutschen und der französischen Fassung. Es gilt die französische Fassung. Das Wort "und" wird durch das Wort "oder" ersetzt.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Der Berichterstatter äussert sich nun zu den Artikeln 18a und 18b.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich komme jetzt zurück auf die Artikel 18a und 18b, ich mache das in einem einzigen Aufwisch. Hier hat der Nationalrat verschiedene Motionen betreffend die Voraussetzungen für Solaranlagen ohne nationale Bedeutung im Gesetz umgesetzt. Die Kommission des Ständerates schliesst sich diesen Positionen an.

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 18c
Antrag der Kommission
Streichen

Ch. 3 art. 18c
Proposition de la commission
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: In Artikel 18c des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde vom Nationalrat eine neue Regelung eingefügt, in welcher er die Windenergieanlagen im Wald und ausserhalb von Schutzobjekten regelt. Wir beantragen Ihnen, diese Bestimmung im RPG zu streichen. Sie finden diese Bestimmung aber dann anschliessend auf der letzten Seite der Fahne im Waldgesetz. Das heisst, die Bestimmung gehört in das Waldgesetz und nicht in das RPG. Wir können auch gleich Artikel 5bis des Waldgesetzes hier besprechen; ich mache das in einem Aufwisch.
Hauptsächlich geht es um die Frage, wo die Regelung erfolgt. Nach Ansicht Ihrer Kommission – ich habe es erwähnt – soll sie im Waldgesetz erfolgen. Des Weiteren wird eine Bestimmung nun ein wenig enger gefasst. Während der Nationalrat betreffend die Erschliessung den Wortlaut "strassenmässige Groberschliessung" aufgenommen hat – darunter kann man sehr viel verstehen –, sieht die Fassung des Ständerates den Wortlaut "strassenmässige Erschliessung" vor. Damit will Ihre Kommission verhindern, dass sehr viele für die Waldbewirtschaftung vorhandene Schneisen, Rückegassen usw. bereits als genügend für die Erschliessung betrachtet werden.

Solche Strassen dürfen nach Ansicht Ihrer Kommission nicht unter den Begriff einer strassenmässigen Groberschliessung fallen. Andernfalls würden sehr grosse Eingriffe in den Wald und in dessen Bodenstruktur notwendig. Deshalb wurde der Wortlaut in der Fassung Ihrer Kommission mit "strassenmässige Erschliessung" enger gefasst.
Es gibt hierzu keine Minderheiten. Ich habe jetzt Artikel 18c RPG und Artikel 5bis des Waldgesetzes auf Seite 104 der Fahne gemeinsam besprochen.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich möchte nur noch schnell zuhanden der Materialien ausführen, was "strassenmässige Erschliessung" heisst; es geht um den verschobenen Artikel 18c, der nun Artikel 5bis des Waldgesetzes ist. Eine "strassenmässige Erschliessung" heisst, dass mindestens eine forstliche Strasse vorhanden sein muss, dass nicht einfach Schneisen in den Wald gebaut werden können. Wenn eine forstliche Strasse besteht, dann ist es möglich, diese Strasse für die Installation von Windkraftanlagen allenfalls auszubauen oder punktuell zu ergänzen. Hingegen sollen Windkraftanlagen nicht vereinfacht in Wäldern errichtet werden können, wenn der betreffende Wald bisher überhaupt nicht durch Strassen erschlossen ist. Das erscheint mir wichtig. Es ist einfach eine Verdoppelung dessen, was der Kommissionssprecher gesagt hat, aber es ist wichtig, dass auch klar ist, wie wir das umsetzen werden.

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 18d
Antrag der Kommission
Titel
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1
Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse sowie Anlagen zur Umwandlung erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind auch ausserhalb der Bauzonen zuzulassen, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie als zweckmässig erscheint.
Abs. 2
Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen solche Anlagen in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten standortgebunden sind. Bei Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse legt er dabei Gewicht auf die bestehende Erschliessung, insbesondere bestehende Gasanschlüsse. Bei Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff oder Kohlenwasserstoffe legt er Gewicht auf die örtliche Nähe zu einer Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität.
Abs. 3
Er kann Grenzen der Planungspflicht festlegen.

Ch. 3 art. 18d
Proposition de la commission
Titre
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1
Les installations destinées à l'utilisation de la biomasse et les installations à des fins de transformation d'éner-

gies renouvelables en hydrogène, en méthane ou en d'autres hydrocarbures synthétiques doivent également être autorisées en dehors des zones à bâtir, dans la mesure où cela semble approprié pour garantir un approvisionnement sûr en énergie renouvelable.
Al. 2
Le Conseil fédéral définit les conditions auxquelles l'implantation de telles installations dans des zones peu sensibles ou dans des zones dans lesquelles se trouvent déjà d'autres constructions et installations est imposée par leur destination. Pour les installations destinées à l'utilisation de la biomasse, il met l'accent sur la desserte existante, en particulier sur le raccordement au gaz. Pour les installations à des fins de transformation d'énergies renouvelables en hydrogène ou en hydrocarbures, il met l'accent sur la proximité d'une installation de production d'électricité renouvelable.
Al. 3
Il peut fixer des limites à l'obligation d'aménager le territoire.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Besten Dank. Sie haben gemerkt, der Wald hat eine sehr gute Lobby im Ständerat. Bei Artikel 18d geht es um die Bauten und Anlagen zur Nutzung von Biomasse sowie Anlagen ausserhalb der Bauzone zur Umwandlung erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe. Ihre Kommission hat Anlagen für die Energieträger Wasserstoff, Methan und synthetische Kohlenwasserstoffe ebenfalls in diese Bestimmung aufgenommen. Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit Artikel 16d des Energiegesetzes zu verstehen. Thematisch gehören die Energie aus Biomasse und die Energie aus der Nutzung von Wasserstoff, Methan und anderen synthetischen Kohlenwasserstoffen zusammen. Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen solche Anlagen gebaut werden können, und zwar in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten. Ihre Kommission schafft hier eine Differenz zum Nationalrat. Es gibt keine Minderheit.

Angenommen – Adopté

Ziff. 4
Antrag der Kommission
Art. 5bis Titel
Windenergieanlagen
Art. 5bis Abs. 1
Windenergieanlagen und ihre Erschliessungswege gelten im Wald als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und für den Bau und den Betrieb der Anlagen bereits eine strassenmässige Erschliessung besteht. Der Nachweis der Standortgebundenheit ist zu erbringen, wenn die Windkraftanlage in einem der folgenden Gebiete erstellt werden soll:
a. Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) aufgeführt ist;
b. Waldreservat nach Artikel 20;
c. eidgenössisches Jagdbanngebiet nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986.
Art. 5bis Abs. 2
Bei Windkraftanlagen, die sich ausserhalb der Objekte nach Artikel 5 NHG befinden, erfolgt die Interessenabwägung nach Artikel 3 NHG.

Ch. 4
Proposition de la commission
Art. 5bis titre
Installations éoliennes
Art. 5bis al. 1
En forêt, les installations éoliennes et leurs chemins de desserte sont considérés comme des constructions dont l'implantation est imposée par leur destination s'ils relèvent d'un intérêt national et si des installations routières d'équipement sont déjà présentes pour la construction et l'exploitation des installations. La preuve que l'emplacement est imposé par sa destination doit être apportée lorsqu'il est prévu de construire l'installation éolienne dans l'une des zones suivantes:
a. objet inscrit dans un inventaire visé à l'article 5 de la loi fédérale du 1er juillet 1996 sur la protection de la nature et du paysage (LPN);
b. réserve forestière visée à l'article 20;

c. district franc fédéral visé à l'article 11 de la loi du 20 juin 1986 sur la chasse.
Art. 5bis al. 2
Pour les installations éoliennes situées en dehors d'objets visés à l'article 5 LPN, la pesée des intérêts se fonde sur l'article 3 LPN.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Der Berichterstatter hat den Artikel bereits erläutert. Der Herr Bundesrat verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

AB 2023 S 533 / BO 2023 E 533

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Das Geschäft geht an den Nationalrat zurück.

21.047

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.23 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Wir befinden uns in der ersten Differenzbereinigungsrunde zum Mantelerlass "Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien". Es gibt noch einige Differenzen zu bereinigen, wir behandeln sie in einer einzigen Diskussion.

Paganini Nicolò (M-E, SG): Sehr gerne begründe ich meine zwei Minderheitsanträge zu Artikel 2a Absatz 1 und zu Artikel 12 Absatz 2bis Litera d. Die beiden Minderheitsanträge haben gewisse Gemeinsamkeiten. Es geht bei beiden um mehr Stromproduktion, es geht bei beiden um mehr Flexibilität beim Ausbau der erneuerbaren Energien, und es geht letztlich auch bei beiden Minderheitsanträgen um ein grösseres Angebot an Strom und um potenziell tiefere Preise.
Zuerst zu Artikel 2a Absatz 1: Diese Debatte um die Restwassermengen hat ja jetzt schon eine längere Geschichte hinter sich. Die Lockerung bezüglich der Restwassermengen ist im Ständerat zuerst gescheitert. Wir haben dann im Nationalrat einen Kompromiss gefunden. Diesen finden Sie auch auf der Fahne. Der Ständerat hat den Kompromiss leider weiter abgeschwächt, und jetzt sind wir beim Kompromiss des Kompromisses des Kompromisses.
Nun, um was geht es? Der Vorlage fehlen Instrumente zur Sicherung der bestehenden Produktion von Strom aus Wasserkraft. In den nächsten fünfzehn bis zwanzig Jahren laufen die Konzessionen vieler grosser Wasserkraftwerke aus. Die Konferenz der Gebirgskantone schätzt die Verluste aus diesen Neukonzessionierungen auf 1,9 bis 4,0 Terawattstunden Stromproduktion pro Jahr. Und einfach zum Vergleich: Der viel beschworene und auch viel gerühmte runde Tisch bringt gerade mal 0,5 Terawattstunden an zusätzlicher Produktion.

Wenn Sie sich auf der Fahne die Lösung der Mehrheit anschauen, dann sehen Sie: Bei der Mehrheit können die Restwasserbestimmungen nur gelockert werden, wenn eine Mangellage unmittelbar droht. Man kann also die Restwasservorschriften erst dann lockern, wenn es eigentlich schon zu spät ist. Das ist irgendwie so, wie wenn man sagen würde: Wenn das Haus schon brennt, dann kriegt man die entsprechende Flexibilität.
Mit meinem Minderheitsantrag, der materiell mit dem Beschluss des Ständerates übereinstimmt, kann man die Restwasserbestimmungen auch lockern, wenn die Produktionsziele verfehlt werden. "Gouverner, c'est prévoir." Es geht nicht nur darum, Regeln für das Handeln in der Not aufzustellen, sondern auch darum, ebendiese Not zu verhüten. Man kann es vielleicht so zusammenfassen: Wenn Sie unseren eigenen Produktionszielen, die wir in Artikel 2 festgeschrieben haben, nicht trauen, dann stimmen Sie der Mehrheit zu. Wenn es Ihnen aber mit dem Titel der Vorlage, "Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien", ernst ist, dann folgen Sie meiner Minderheit.
Der zweite Minderheitsantrag bezieht sich auf Artikel 12 Absatz 2bis Litera d der Fahne. Es handelt sich um eine neue Bestimmung. Ich darf das hier deklarieren: Die Inspiration für diese Bestimmung erhielt ich im Zusammenhang mit einem Flusswasserkraftwerk-Projekt im Kanton St. Gallen, einem Projekt, welches zwischen Sargans und Sennwald realisiert werden könnte. Es steht aber natürlich exemplarisch für weitere mögliche Vorhaben. Dieses Wasserkraftwerk würde geschätzte 70 bis 80 Gigawattstunden Strom pro Jahr produzieren. Die Regierung des Kantons St. Gallen hat in einer Medienmitteilung am 5. April 2023 festgehalten, dass der zweite Satz von Artikel 12 Absatz 2 die Planung oder die Weiterarbeit an der Planung für ein solches Flusswasserkraftwerk verunmögliche, und zwar deshalb, weil sich auf dem Rheindamm, der vor hundert Jahren künstlich aufgeschüttet wurde, Trockenwiesen von nationaler Bedeutung etabliert hätten. Die Trockenwiesen fallen in den Auslegungsbereich dieses eben zitierten Satzes, wenn sie von nationaler Bedeutung sind.
Ich möchte darauf hinweisen, dass es bei diesem Minderheitsantrag wirklich ausschliesslich um die Trockenwiesen geht. Es ist sachlich gerechtfertigt, eine Trockenwiese nicht in jedem Fall gleich zu behandeln wie beispielsweise ein Hochmoor. Bis ein neues Hochmoor entsteht, dauert es Hunderte bis Tausende und zum Teil Zehntausende von Jahren. Diese Trockenwiese auf dem Rheindamm ist in weniger als hundert Jahren entstanden.
Die Bewilligung für eine solche Anlage wäre ja auch mit meinem Minderheitsantrag nur unter strengen Bedingungen möglich: Es bräuchte gleichwertigen Ersatz, und aus dem Gesamtprojekt müsste gesichert ein ökologischer Mehrwert resultieren. Das sind sehr, sehr hohe Hürden, die vielleicht bei einem Wasserkraftwerk im einen oder anderen Fall zu überwinden sind. Bei einer Fotovoltaikanlage oder bei einem Windkraftwerk dürfte das schwieriger sein.
Für mich ist eigentlich unbegreiflich, wie man gegen diesen Minderheitsantrag sein kann. Erstens bekommen wir damit mehr Strom aus erneuerbaren Energien – das ist das, was wir alle wollen –, zweitens muss für die Trockenwiesen Ersatz geschaffen werden, und drittens wird noch ein ökologischer Mehrwert aus dem Gesamtprojekt verlangt. Es ist also eine klassische Win-win-win-Situation, die sowohl der Produktion aus erneuerbaren Energien wie auch dem Natur- und Umweltschutz zugutekommt.
In diesem Sinne bitte ich Sie wirklich, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Badran Jacqueline (S, ZH): Geschätzter Kollege Paganini, wie ich gehört habe, liegt es mitnichten nur an dieser ökologisch wertvollen Trockenwiese, dass das Projekt nicht realisiert werden kann. Es hat auch mit dem Grundwasser zu tun, und es gibt Renaturierungsprojekte, weswegen der Damm sowieso verschoben werden muss. Es handelt sich also um einen Einzelfall, in dem es gar nicht so sehr um diese Trockenwiesen geht.

Paganini Nicolò (M-E, SG): Das ist ja keine Frage, sondern eine Feststellung – trotzdem kann ich Ihnen eine Antwort geben: Das deckt sich einfach in keiner Art und Weise mit der Mitteilung der Regierung vom 5. April 2023, wie ich sie zitiert habe. Aus dieser geht eindeutig hervor, schon der Titel sagt es: "Geltendes Recht lässt kein Rheinkraftwerk zu". Daraufhin folgt der ganz klare Verweis auf den sehr absoluten Biotopschutz gemäss dem zweiten Satz von Artikel 12 Absatz 2.

Munz Martina (S, SH): Meine Minderheit bei Artikel 12 Absatz 2 will am Entscheid des Nationalrates festhalten. Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sind grosse Industrieanlagen, die Gasspeicher und Infrastrukturanlagen für den Abtransport von Gas nötig machen. Solche Anlagen sind nicht standortgebunden wie eine Staumauer, eine Windkraftanlage oder eine alpine Solaranlage. Es sind Industrieanlagen, die nahe beim Verbraucher und nicht in schützenswerten Biotopen nach Artikel 6 NHG gebaut werden sollen.
Power-to-Gas ist eine sinnvolle Technologie, um überschüssigen Strom in Form von Wasserstoff oder Methan

zu speichern. Niemand will verhindern, dass der Überschussstrom zur Produktion von grünem Wasserstoff oder Methan genutzt wird. Im Gegenteil, wir sind überzeugt, dass grüner Wasserstoff zukünftig wichtig ist für die Erreichung des Netto-null-Ziels.
In Artikel 12 des Energiegesetzes geht es einzig darum, wo diese Anlagen zu stehen kommen. Sollen sie in einem Biotop von nationaler Bedeutung stehen dürfen? Gehören sie nicht vielmehr an einen Industriestandort? Anlagen für Syngas brauchen nebst der Anlage selbst auch einen Gasspeicher sowie Infrastruktur für den Abtransport des Gases, also Strassen oder eine Gasleitung. In der Vergangenheit waren die Lastwagentransporte ein Grund für Einsprachen. Der Ständerat wollte deshalb die Bewilligung solcher Syngas-Anlagen vereinfachen und ihnen das Prädikat "von nationalem Interesse" verleihen. Im Beschluss des Ständerates sind diese industriellen Anlagen aber standortgebunden, sie können also in Biotopen von nationaler Bedeutung gebaut werden, mit allem, was dazugehört.
Strom ist aber wesentlich einfacher zu transportieren als Gas. Für den Abtransport von Strom gibt es bei jeder Anlage für erneuerbaren Strom einen starken Netzanschluss. Der Abtransport des Stroms wird also keinen Franken Zusatzinvestitionen auslösen und macht keinen zusätzlichen Eingriff ins Biotop nötig. Mit dem Mantelerlass wird bei Anlagen, die der Produktion von Syngas dienen, neu sogar auf die Erhebung von Netzgebühren verzichtet.
Der Ständerat hat Artikel 12 Absatz 2 einstimmig zugestimmt. Das steht im Widerspruch zu den Aussagen in seiner Kommission, der UREK-S. Dort wurde zu Protokoll gegeben, dass niemand solche Anlagen in Biotopen von nationaler Bedeutung bauen will. Ich verstehe den Widerspruch so, dass man Anlagen für grünen Wasserstoff und Methan anderen Interessen von nationaler Bedeutung gleichstellen wollte, um Beschwerden wegen Lastwagentransporten zu verhindern. So, wie es jetzt aber formuliert ist, sind solche Industrieanlagen standortgebunden und können in geschützten Gebieten gebaut werden. Das war kaum die Absicht des Ständerates.
Wenn Sie am Entscheid des Nationalrates festhalten und meinem Minderheitsantrag zustimmen, dann schaffen Sie eine Differenz zum Ständerat. Damit kann in der Differenzbereinigung eine Formulierung gefunden werden, die dem tatsächlichen Willen des Ständerates entspricht und die auch Sinn macht.
Ich bitte Sie, bleiben Sie beim Entscheid des Nationalrates und stimmen Sie meiner Minderheit zu. Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen gehören nicht in Biotope von nationaler Bedeutung.

Klopfenstein Broggini Delphine (G, GE): La minorité concerne l'article 12 alinéa 2bis lettre c de la loi sur l'énergie. Les auteurs de la minorité proposent de biffer l'ajout du Conseil des Etats, qui stipule: "lorsque seul le tronçon à débit résiduel se trouve dans l'objet protégé". Cette nouvelle formulation s'attaque à la protection des zones alluviales les

AB 2023 N 1488 / BO 2023 N 1488

plus importantes et les plus précieuses de la Suisse. Préserver, valoriser et relier les zones alluviales entre elles – un élément très important – est l'une des clés de la lutte contre la perte de la biodiversité, essentiellement provoquée par la disparition des habitats naturels.
L'ajout du Conseil des Etats, dont la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie recommande l'acceptation, paraît être un changement minime. Pourtant, dans les faits, il est à la fois dangereux pour la nature et, surtout, totalement incohérent, inconséquent et hypocrite. Si la majorité a bien compris l'importance de ces milieux, elle est malgré tout prête à placer une disposition d'exception dans la loi, qui stipule qu'un tronçon de débit résiduel doit pouvoir se trouver dans un biotope.
En étant aussi inconséquents, non seulement le Conseil des Etat, mais aussi la majorité de la commission, font preuve de totale contradiction. Ils veulent bien protéger les biotopes, mais ils sont prêts à s'attaquer à leurs tronçons, c'est-à-dire à leur liant, à leur liaison ou autrement dit encore, à leurs racines communes, en quelque sorte. Bien que la construction de centrales hydroélectriques reste interdite dans les zones marécageuses protégées, la construction de tronçons à débit résiduel serait possible dans les biotopes, avec pour conséquence qu'il ne resterait qu'une fraction du débit d'origine dans ces milieux naturels pourtant si particuliers.
Construire des infrastructures pour les énergies renouvelables sur le dos de la nature est dévastateur. La biodiversité est notre assurance-vie contre le dérèglement climatique. Les biotopes d'importance nationale constituent le coeur de la biodiversité en Suisse. Nous savons qu'ils sont si importants pour la Suisse, pourtant ils ne représentent qu'une toute petite part de la superficie du pays. On parle de 2,17 pour cent de la superficie du pays. Ils sont pourtant capables d'offrir un refuge à plus de 1000 espèces, qui sont aujourd'hui menacées de disparition.
Ce sont des espaces à protéger pleinement. Il faut se rappeler que, depuis 1850, la Suisse a perdu 90 pour

cent de ses zones alluviales.
Je vous remercie donc de faire bon accueil à ma proposition de minorité et de faire preuve de cohérence. Si vous reconnaissez, comme moi, que les biotopes fournissent des prestations essentielles à notre pays; si vous vous rappelez, comme moi, que la table ronde consacrée à l'énergie hydraulique a expressément confirmé l'importance de la protection des biotopes; et si vous avez en mémoire, comme moi, le fait que la protection des biotopes constituait un point d'équilibre central dans la stratégie énergétique 2050, alors je vous remercie de faire bon accueil à ma proposition de minorité et de la soutenir.

Präsidentin (Riniker Maja, zweite Vizepräsidentin): Frau Vincenz begründet den Antrag ihrer Minderheit zu Ziffer 1 Artikel 45a und auch den Antrag der Minderheit Jauslin zu Ziffer 2 Artikel 17bbis a Absatz 2bis.

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Meine Minderheit I bei Artikel 45a Absatz 1 kommt bezüglich Solarpflicht bei Gebäuden auf die Version des Ständerates zurück. Während die Mehrheit unseres Rates eine umfassende Solarpflicht für Neubauten sowie für erhebliche Um- und Erneuerungsbauten befürwortete, reduzierte der Ständerat diese Pflicht auf Gebäude mit mehr als 300 Quadratmeter Grundfläche. In der Differenzbereinigung will die Mehrheit Ihrer Kommission an der allgemeinen Pflicht festhalten und die Differenz zum Ständerat aufrechterhalten.
Ich bitte Sie demgegenüber, auf die Regelung gemäss Ständerat einzuschwenken und die bestehende Differenz zu beseitigen, dies nicht nur um der Differenzbereinigung willen, sondern in der Überzeugung, dass die aktuelle Version der Mehrheit unseres Rates über das Ziel hinausschiesst. Eine allgemeine Pflicht ist unverhältnismässig und schadet der Mehrheitsfähigkeit dieser wichtigen und für uns dringlichen Vorlage. Hinzu kommt, dass sie im Widerspruch zum erst vor einem Jahr verabschiedeten "Solar-Express" steht, wohingegen der Ständerat die dannzumal getroffene Lösung mit dieser Begrenzung auf 300 Quadratmeter Grundfläche übernimmt. Ich bitte Sie demgemäss, meiner Minderheit I und damit dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Damit wäre diese Differenz ausgeräumt.
Bei meinem Minderheitsantrag I zu den Artikeln 46b bis 46f und weiteren geht es um die Effizienzziele für Verteilnetzbetreiber bzw. Elektrizitätslieferanten. Der Ständerat will ganz auf entsprechende Regelungen verzichten. Ihre Kommission sieht demgegenüber mehrheitlich Handlungsbedarf und unterbreitet vier verschiedene Modelle, nämlich das Mehrheitsmodell und drei Minderheitsmodelle.
Mein Minderheitsantrag I basiert auf der ursprünglichen Variante unseres Rates, vereinfacht diese aber. Im Unterschied zu den anderen Modellen umfasst die Zielgruppe hier nach wie vor alle Endkunden. Die anderen Modelle adressieren nur die grundversorgten Endkunden. Sie haben damit als Konsequenz eine rapid sinkende Wirkung. Während das Modell meiner Minderheit I gemäss Berechnungen der Verwaltung im Jahr 2035 eine Wirkung von 1,2 Terawattstunden entfaltet, beläuft sich diese bei den anderen Modellen auf lediglich einen Viertel oder die Hälfte davon, also auf 0,3 bis 0,6 Terawattstunden.
Hinzu kommt, dass die geschätzten Kosten, also der Aufschlag auf die Stromrechnung, im Vergleich aller Modelle bei meinem Minderheitsantrag I am tiefsten sind, nämlich 0,2 Rappen pro Kilowattstunde im Vergleich zu 0,4 bis 0,5 Rappen pro Kilowattstunde. Im Kosten-Nutzen-Vergleich schwingt mein Minderheitsantrag I somit obenaus. Eine für die Branche wichtige Frage ist dabei, welche Rolle sie einnimmt. In meinem Minderheitsantrag werden die Elektrizitätslieferanten adressiert. Aus dem Kontext der Bestimmungen ergibt sich aber klar, dass nur Elektrizitätslieferanten mit Endkunden verpflichtet werden, denn nur in dieser Konstellation können sie auch entsprechenden Einfluss nehmen. Sodann wird bei meinem Minderheitsantrag auf Sanktionen und damit auf eine Pönalisierung verzichtet. Als Anreiz zur Zielerreichung ist aber vorgesehen, dass bei einer Zielverfehlung der fehlende Teil in den folgenden drei Jahren zusätzlich erfüllt werden muss. Damit präsentiert meine Minderheit I ein in sich stimmiges und abgerundetes Konzept.
Und schliesslich noch zum Antrag der Minderheit Jauslin zu Artikel 17bbis a Absatz 2bis StromVG, welchen ich hiermit übernehme – die Vizepräsidentin hat es gesagt -: Hier geht es um die lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG). Gemäss Ständerat soll der Bundesrat die geografische Ausdehnung festlegen, wobei maximal das Gebiet einer Gemeinde umfasst werden soll. Dies macht aber je nach Konstellation in der Praxis wenig Sinn. So orientieren sich die Trafo-Ebenen eben nicht unbedingt an den Gemeindegrenzen. Es sind aber die Trafo-Ebenen, welche als Begrenzungskomponenten sinnvoll sind. Deshalb soll es möglich sein, dass ein geografisches Gebiet verschiedene Gemeindegebiete umfassen kann, wenn dieselbe Trafo-Ebene gegeben ist. Dem kommt die Minderheit Jauslin nach, indem im Gegensatz zur ständerätlichen Version die Begrenzung aufs Gemeindegebiet gestrichen wird. Sodann hält sie sachgerecht fest, dass der Bundesrat die "räumliche und technische Ausdehnung" festlegt.
Zusammenfassend bitte ich Sie, meinen Minderheitsanträgen und dem Minderheitsantrag Jauslin zuzustim-

men.

Imark Christian (V, SO): Ich spreche zu meinen drei Minderheitsanträgen.
Bei Artikel 45a, der Solarpflicht, empfiehlt Ihnen meine Minderheit, auf Bundesebene auf eine zusätzliche Solarpflicht für Gebäude zu verzichten. Bereits heute kennen zwölf Kantone die Solarpflicht. Die Wirkung einer Übersteuerung dieser Gesetze auf Bundesebene wird klein sein. Gleichzeitig steigen aber die Widerstände gegen diese gesamte Vorlage bei einem allfälligen Referendum. Das ist unnötig. Da muss man sich gut überlegen, ob man dieses Risiko eingehen möchte. Dazu kommt, dass die Branche bereits überlastet ist. Es findet im Moment eine enorme "Zubauschlacht" statt – ohne Pflicht. Es fehlt an Personal, und es fehlt an Material.
Nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass immer mehr Fotovoltaik schliesslich auch zu höheren Netzkosten führen wird. Die fluktuierende und dezentrale Stromproduktion

AB 2023 N 1489 / BO 2023 N 1489

benötigt grössere Leitungsquerschnitte im Boden, mehr Speicher und auch mehr Transformatoren. Der Bund rechnet hier mit Zusatzkosten von 40 Milliarden Schweizerfranken bis 2050. Letzte Woche konnte man überall von Strompreiserhöhungen lesen. Es ging ein Aufschrei durchs Land. In dieser Woche können wir die Weichen richtig stellen, damit die Kosten nicht noch weiter steigen. Mit Fotovoltaik werden wir zwar immense Zusatzkosten auslösen, aber die Winterlücke werden wir dennoch nicht schliessen. Darum bitte ich Sie um Zustimmung zum Antrag der Minderheit II (Imark) zu Artikel 45a.
Bei Artikel 46b ff., den Effizienzzielen, beantragt Ihnen meine Minderheit IV, auf den sogenannten Effizienzmarkt gänzlich zu verzichten. Dieser staatliche Pseudomarkt ist unnötig. Wenn mit Effizienzmassnahmen sowieso viel Geld gespart werden kann, dann wird auch investiert. Das ist der richtige Markt; er existiert bereits. Es ist dieser Markt, der uns, wenn wir auf Energieverschwendung verzichten, die Kosten reduzieren wird. Dieser Markt ist gerecht, und er funktioniert völlig ohne zusätzliche Bürokratie.
Dann wird immer wieder behauptet, die günstigste Energie sei die, die nicht verbraucht werde. Ich möchte das mal klarstellen: Diese Behauptung ist falsch. Der Verbrauch wird für die Wirtschaft und die Bevölkerung nicht auf null sinken. Das Perpetuum mobile ist noch nicht erfunden. Wenn die Teuerung so weitergeht wie heute, weil die Politik unachtsam mit den Kosten umgeht und sämtliche bisher geltenden Grundsätze über Bord wirft, dann haben wir in der Schweiz bald die teuerste Energie weit und breit. Oder mit anderen Worten gesagt: Es nützt mir nichts, wenn ich 20 Prozent weniger Energie verbrauche und gleichzeitig die Energiekosten um das Doppelte oder um ein Vielfaches steigen.
Darum: Stimmen Sie der Minderheit IV (Imark) zu, die diesen Effizienzmarkt gar nicht erst erlassen möchte. Als Alternative können Sie auch der Minderheit Vincenz zustimmen, aber nur dann, wenn Sie vorgängig dem Einzelantrag Imark zugestimmt haben. Es handelt sich bei diesem um eine Unterabänderung des Minderheitsantrages Vincenz. Hier geht es darum, dass der Bundesrat für besonders energieintensive Unternehmen wie z. B. Stahl Gerlafingen Ausnahmen machen kann, weil schon nur die Preissteigerung um 0,2 Rappen pro Kilowattstunde Stahl Gerlafingen drei Viertel Millionen Schweizerfranken kostet. Da können Sie selber ausrechnen, dass z. B. zehn Stellen abgebaut bzw. zehn Leute entlassen werden müssen, um das zu kompensieren und diesen Effizienzmarkt am Schluss finanzieren zu können. Das ist unverantwortlich. Darum wäre die Lösung, Grossunternehmen, die viel verbrauchen, von diesen Effizienzbestimmungen auszunehmen.
Schliesslich zu meiner Minderheit bei Artikel 6 Absatz 2bis StromVG: Es geht um das Standardstromprodukt in der Grundversorgung. Da können Sie ebenfalls der Minderheit Imark zustimmen. Denn immer mehr Einschränkungen bedeuten auch hier wieder höhere Kosten. Die Kosten müssen in der Energiedebatte generell viel mehr im Fokus stehen. Dann gibt es auch keinen Aufschrei mehr, wenn die Stromkosten für das nächste Jahr bekannt gegeben werden.

Egger Kurt (G, TG): Ich spreche zu meiner Minderheit II bei Artikel 46b und zum Thema der Effizienzverpflichtungen.
Die Stromeffizienz fristet immer noch ein Nischendasein. Wir investieren sehr viel Geld in die Produktion von erneuerbaren Energien, wir unterstützen Solar-, Wind- und Biogasanlagen, und für die Stromeffizienz tun wir fast gar nichts. Dabei ist das Potenzial bei der Stromeffizienz ähnlich gross wie bei der Produktion erneuerbarer Energien. Die Studie des BFE weist ein technisches Stromsparpotenzial von rund 30 Prozent bzw. jährlich knapp 20 Terawattstunden aus; das entspricht fast der gesamten Stromproduktion aller AKW. Es wäre tatsächlich töricht, wenn wir dieses Potenzial nicht nutzen würden. Die Stromeffizienz ist ein zentrales Element für das Gelingen der Energiewende. Auch für uns Grüne stellt sie ein Schlüsselelement in dieser Vorlage dar. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag an die Winterstromversorgung, womit wir dann auch auf die Reservekraftwerke

verzichten können.
Der Bund und die Kantone haben in den letzten zwanzig Jahren viele Kampagnen für die freiwillige Senkung des Stromverbrauches durchgeführt. Die bestehenden Mindestanforderungen an Geräte, freiwillige Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern und die wettbewerblichen Ausschreibungen zur Förderung wirtschaftlicher Effizienzmassnahmen sind zwar gut, leisten aber offensichtlich keinen wesentlichen Beitrag zur Reduktion des Stromverbrauches. In der Schweiz fehlen die Akteure, die auch wirtschaftlich lohnende Potenziale realisieren. Es sieht ganz danach aus, als ob es schwierig wäre, dies auf freiwilliger Basis zu erreichen.
Zu meiner Minderheit II: Mein Minderheitsantrag nutzt das brachliegende Potenzial am besten, gleichzeitig garantiert er, dass dieses Potenzial auch ausgeschöpft wird. Mein Minderheitsantrag hat die tiefsten Kosten von allen fünf Modellen und die grösste Wirkung. Im Vergleich zum Mehrheitsantrag und den anderen Minderheitsanträgen umfasst mein Minderheitsantrag die Energielieferanten, d. h., von ihm sind sowohl die Grundversorgung als auch der freie Markt erfasst. Sanktionen gibt es erst, wenn die Ziele nicht erreicht werden. Es ist eine Kann-Formulierung: Der Bundesrat kann Sanktionen ergreifen. Die Erfahrung zeigt ja nun, dass es für uns wahrscheinlich schwierig ist, vorwärtszukommen, ohne dass wir Sanktionen vorsehen.
Das Instrument der Effizienzverpflichtung ist erprobt. Effizienzverpflichtungen für Energielieferanten und Netzbetreiber sind im angloamerikanischen Raum seit Jahrzehnten und in Europa seit mehr als zehn Jahren etabliert. Die Schweiz kann hier sogar noch von den Erfahrungen anderer Länder profitieren. Jede eingesparte Kilowattstunde ist günstigste Energie, sage ich trotz des Votums meines Vorredners. Ich bitte Sie, da mitzuhelfen, damit wir unseren Stromverbrauch kostengünstig, ohne Komforteinbussen und rasch senken können.
Unterstützen Sie deshalb die Minderheit II.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Ich stelle Ihnen meinen Minderheitsantrag zu Artikel 9bis Absatz 2 StromVG vor. Zuerst zu meiner Interessenbindung: Ich bin Präsidentin von Pro Natura, in dieser Funktion nahm ich auch am runden Tisch Wasserkraft teil.
Mein Minderheitsantrag betrifft den Einleitungssatz von Artikel 9bis Absatz 2 StromVG, und es geht dort um das Projekt Chlus. In Artikel 9bis geht es darum, die Versorgungssicherheit im Winter zu stärken. Das soll durch einen Zubau von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien geschehen, in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken sowie mit Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse. Nach dem Beschluss des Ständerates hat auch der Nationalrat in seiner ersten Beratung einen Verweis auf Anhang 1 gutgeheissen. Anhang 1 enthält die fünfzehn vom runden Tisch priorisierten Wasserkraftprojekte. In der zweiten Beratung hat der Ständerat zusätzlich zum Verweis auf Anhang 1 nun aber noch das Wasserkraftwerk Chlus eingefügt. Er hat damit ein etwas schlitzohriges Vorgehen gewählt, denn wir hatten im Nationalrat einen Einzelantrag, der dieses Projekt betraf, abgelehnt. Aber da die Beratung des Anhangs mit unserem Entscheid eigentlich abgeschlossen war, hat der Ständerat nun versucht, nicht den Anhang selber zu ergänzen, sondern das Projekt Chlus in Artikel 9bis Absatz 2 einzufügen. Das ist ein etwas fragwürdiges Vorgehen. Es ist aber vor allem nicht richtig, einzelne Projekte in ein Gesetz aufzunehmen.
Die Projekte gemäss Artikel 9bis Absatz 2 sollen ja von einem vereinfachten Verfahren profitieren können. Sie müssen daher zumindest eine gewisse Bedeutung haben. Die Projekte des runden Tisches wurden von verschiedenen Organisationen auf verschiedenen Ebenen diskutiert und gewertet und unter anderem aufgrund ihres Beitrags zur Versorgungssicherheit im Winter als prioritär eingestuft. Das Projekt Chlus wurde damals nicht als prioritäres Projekt aufgenommen, weil es eben wenig Winterproduktion und nicht genügend Speicherkapazität bringt und somit wenig bis gar nichts zur Erhöhung der Versorgungssicherheit im Winter beiträgt, worum es eigentlich in diesem Artikel geht.
Nehmen wir das Projekt Chlus nicht in Absatz 2 auf, heisst das ja aber nicht, dass es nicht weiterverfolgt werden kann.

AB 2023 N 1490 / BO 2023 N 1490

Es kann lediglich nicht von einem vereinfachten Verfahren profitieren.
Ein Projekt aus simplem Eigeninteresse zu priorisieren, geht einfach nicht. Es muss schon gewisse Kriterien erfüllen. Der Entscheid, das Projekt Chlus in die Liste aufzunehmen, kam in der Kommission nur ganz knapp, mit 13 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung, zustande.
Mit meiner Minderheit ersuche ich Sie, an der ursprünglichen Version festzuhalten und das Wasserkraftwerk Chlus nicht in die Liste der prioritären Wasserkraftwerke aufzunehmen. Ich danke für Ihre Unterstützung.

Bregy Philipp Matthias (M-E, VS): Sehr geehrte Frau Kollegin Schneider Schüttel, Sie rühmen sich immer für diesen runden Tisch. Warum stellen sich dann die Umweltverbände gegen die Projekte, die an diesem runden Tisch vereinbart worden sind?

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Ich rühme mich nicht immer für diesen runden Tisch. Ich habe einzig meine Interessenbindung dargelegt, was nicht immer alle in diesem Saal machen.
Ich weiss nicht, was Sie ansprechen, wenn Sie sagen, wir würden diese Projekte nicht unterstützen. Ich habe jetzt zu Chlus gesprochen. Chlus war nicht in der Prioritätenliste des runden Tisches enthalten, weil es, wie ich ausgeführt habe, nicht genügend Winterstromproduktion liefert.

Clivaz Christophe (G, VS): Ma minorité propose que, lorsque des installations solaires et éoliennes d'intérêt national sont soumises à l'obligation d'aménager le territoire, le projet les concernant repose sur une base correspondante. Le Conseil fédéral devrait ainsi régler dans l'ordonnance les exigences applicables à la planification directrice et aux relevés des données de base correspondants, afin de garantir la protection du patrimoine, la protection de la biodiversité et du paysage, ainsi que la prise en considération des intérêts de l'armée et du trafic aérien.
Pour comprendre le sens de ma minorité, il faut se rappeler que, lorsque nous avions traité ce dossier en mars dernier, nous avions ajouté un alinéa 2bis sur l'énergie hydraulique d'accumulation, qui chargeait le Conseil fédéral de fixer les exigences en matière de planification directrice et les bases nécessaires pour les projets de la table ronde. Cet alinéa a été remplacé par le Conseil des Etats par des dispositions relatives à l'énergie solaire et éolienne, selon lesquelles les installations solaires et éoliennes situées dans les zones appropriées selon le plan directeur, et pour autant qu'elles se trouvent en dehors des inventaires fédéraux selon l'article 5 de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage, auraient également la priorité de principe sur tous les autres intérêts nationaux.
Ceci n'est pas en accord avec la modification de l'article 10 de la loi sur l'énergie que tant notre conseil que le Conseil des Etats ont adoptée. Cet article stipule notamment: "Lors de la définition des zones destinées aux installations solaires et éoliennes, les cantons doivent tenir compte des intérêts de la protection des paysages et des biotopes et de la conservation des forêts, ainsi que des intérêts de l'agriculture, notamment de la protection des terres cultivables et en particulier de la protection des surfaces d'assolement."
Tenir compte de ces différents intérêts n'est possible que si, par exemple, les bases nécessaires concernant les valeurs naturelles, notamment les données systématiques sur les espèces menacées et les biotopes de valeur, sont collectées pour l'évaluation des sites. Il convient donc de demander que la collecte de ces données de haute qualité fasse partie des conditions que les cantons doivent remplir au niveau du plan directeur, et ce dans différents domaines, comme le propose ma minorité: la protection du patrimoine, la protection de la biodiversité, mais aussi les intérêts de l'armée et du trafic aérien.
Je vous prie par conséquent de suivre ma minorité.

Roduit Benjamin (M-E, VS): Cher collègue, vous étiez l'un des principaux opposants aux parcs solaires alpins, refusés de justesse par la population valaisanne ce week-end. Nous vous avons entendu au sujet de votre minorité. Ma question est la suivante: est-ce que votre parti souhaite vraiment promouvoir les énergies renouvelables?

Clivaz Christophe (G, VS): Oui, parfaitement. Je vous remercie pour votre question, qui est assez éloignée de mes minorités. Je crois qu'il y a deux axes principaux – et je vous remercie de me donner l'occasion de le répéter – sur lesquels nous devons travailler: les économies d'énergie et l'installation de panneaux solaires sur les toitures existantes. Cela me permet de souligner qu'entre 2022 et 2024, nous produirons, grâce à ce que l'on pose sur les toits, 1 térawattheure de plus en hiver, ce qui est exactement l'objectif de ces grands parcs, mais seulement pour 2030. Continuons sur la lancée actuelle et mettons du solaire sur nos toits.

Klopfenstein Broggini Delphine (G, GE): Ma minorité concerne l'article 6 alinéa 4bis de la loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité. Il s'agit d'un élément tarifaire appliqué par les gestionnaires d'un réseau de distribution afin de financer des programmes d'économie d'énergie.
Cette démarche n'a aucun coût pour les gestionnaires, aucun coût pour les collectivités et au final aucun coût pour les consommatrices et consommateurs. Même si l'élément tarifaire s'élève au maximum à 0,05 centime par kilowattheure, la démarche vise à réduire la consommation électrique, en particulier à lutter contre le gaspillage énergétique et donc à faire baisser la facture des consommatrices et consommateurs.
A Genève, le programme d'efficacité énergétique mis en place par les Services industriels de Genève (SIG) – programme Eco21 – a permis d'effacer de la consommation électrique cantonale environ 230 gigawattheures par an depuis l'an 2000, ce qui représente la consommation d'environ 78 000 ménages. 78 000 ménages, c'est à peu près l'équivalent du nombre de ménages de la ville de Berne. Cela a fonctionné grâce à des programmes sur mesure qui accompagnent les ménages, mais aussi les collectivités et les entreprises.

Combattre le gaspillage énergétique n'est pas si simple quand l'électricité n'a ni odeur, ni couleur, et jusqu'à présent n'avait quasiment pas de prix. Il s'agit donc de se faire accompagner pour traquer les fuites et toute cette énergie qui part en fumée sans qu'elle ait même contribué à nous donner plus de confort.
La proposition faite est efficace, mais il y a d'autres propositions qui le sont encore davantage, c'est notamment le cas de la minorité II (Egger Kurt). Pour cette raison, je retire ma minorité au profit de la minorité II (Egger Kurt).

Graber Michael (V, VS): Besten Dank, Frau Vizepräsidentin, dass ich doch noch sprechen kann und Sie etwas Nachsicht haben walten lassen.
Auf die gleiche Nachsicht hoffe ich bei meinem Minderheitsantrag zu Artikel 45abis. Ich bitte Sie, diesen wie der Ständerat ersatzlos zu streichen.
Sie wollen Fahrzeugabstellplätze bald schon flächendeckend mit Solarpanels ausstatten. Dabei attestiere ich Ihnen viel, sogar sehr viel guten Willen. Sie haben es wirklich gut gemeint. Sie sind einfach drauflosgegangen und haben sich gefragt: Wo können wir möglichst viele Solarpanels hinknallen, möglichst ohne den Leuten wehzutun? Das ist wirklich gut gemeint – Kompliment dafür. Aber Sie wissen ja: Gut gemeint ist das Gegenteil von gut. Daher wird es etwas schwieriger und komplizierter werden, als Sie das wohl meinen. Sie unterscheiden nämlich nicht zwischen öffentlichen und privaten Parkplätzen. Bei privaten Parkplätzen werden Sie zwangsläufig wieder die Eigentumsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger beschneiden müssen. Solche Eigentumseingriffe nehmen leider überall und stetig zu.
Die grundlegende Problematik thematisieren Sie erst gar nicht: Was ist ein Autoabstellplatz? Das wird nirgends definiert. Gemäss ZGB – das wissen Sie – dürfen Sie Ihr Eigentum frei nutzen. Sie dürfen also auf einer Fläche, die befahrbar ist – sie muss nicht mit einer Anlage versehen sein, sie muss nur befahrbar sein –, Ihr Fahrzeug abstellen. Das

AB 2023 N 1491 / BO 2023 N 1491

kann auch in der Landwirtschaftszone sein, sofern die Nutzung als Autoabstellplatz ohne bauliche Massnahme möglich ist. Sie können vor einem Gebäude eine Fläche asphaltieren und diese dann entweder als Parkplatz, als Sitzplatz oder als Spielplatz nutzen – wie Sie möchten. Das ist die Eigentumsfreiheit, wie wir sie hier in der Schweiz kennen.
Sie müssen zunächst einmal definieren, was überhaupt ein Autoabstellplatz, ein Fahrzeugabstellplatz ist. Wenn Sie das nicht tun, dann werden Sie auch die Konflikte nicht lösen, die sich danach aufdrängen, insbesondere im Bereich der Raumplanung. Wenn Sie auf Autoabstellplätzen, die vielleicht nicht baulich mit einer Anlage versehen sind, ausserhalb der Bauzone Solarpanels montieren wollen, haben Sie Probleme. Sie werden mit baulichen Vorschriften in Konflikt kommen. Bezüglich der Baureglemente der Kantone und Gemeinden wird sicher noch einiges zu regeln sein, was Sie hier nicht berücksichtigt haben.
Ganz zentral ist auch noch der Input aus meiner Gemeinde: In Brig haben wir einen riesigen öffentlichen Parkplatz, der sehr gut gelegen ist. Da könnte man wahrscheinlich problemlos irgendwie Solarpanels montieren; dumm nur – bzw. es ist nicht dumm, es ist schön –, dass wir den Parkplatz regelmässig sperren und den Zirkus Knie empfangen. Wir wüssten nicht, wo wir in Brig den Zirkus Knie gastieren lassen könnten, wenn nicht auf diesem grossen öffentlichen Parkplatz.
Alle diese Aspekte – öffentliches Interesse, Privatrecht – erkennen Sie gar nicht und haben Sie nicht berücksichtigt.
Daher bitte ich Sie, meiner Minderheit zu folgen und der Fassung des Ständerates zuzustimmen, damit nicht die Fassung des Nationalrates als Schildbürgerstreich in die Annalen eingeht.

Badran Jacqueline (S, ZH): Kollege Graber, Sie müssen ja selber lachen. *(Zwischenruf Graber: Ja, wenn ich Sie sehe. Das ist doch sympathisch.)* Ist Ihnen bewusst, dass 1975, vor fünfzig Jahren, in diesem Saal eine Solaranlage auf jedem Dach gefordert wurde? Wie sehen Sie diese Tatsache im Lichte Ihres doch eher kleinkrämerischen Minderheitsantrages?

Graber Michael (V, VS): Besten Dank, Frau Kollegin Badran. Zunächst einmal habe ich nicht von Gebäuden gesprochen, sondern von Parkplätzen. Das ist ja etwas anderes. Ein Parkplatz – da ist man ja frei – kann sich irgendwo befinden. Das ist natürlich eine grundlegende Differenz. Ich weiss nicht, ob eine Idee wirklich gut ist, wenn sie sich in fünfzig Jahren nicht hat durchsetzen können.

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Der Mantelerlass ist ein entscheidender Baustein der nachhaltigen Stromversorgungssicherheit. Der damit adressierte Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien dient

nicht nur der Erreichung des Klimaziels netto null bis 2050, sondern reduziert auch unsere Abhängigkeit vom Ausland hinsichtlich der Stromversorgung. Dies alles begrüsst die FDP-Liberale Fraktion nachdrücklich. Wir haben deshalb ein Interesse daran, diese wichtige Vorlage nun möglichst rasch zu bereinigen, und zwar so, dass sie auch in einer allfälligen Volksabstimmung bestehen kann. Dies bedingt einmal mehr auch Kompromissfähigkeit und eine Abkehr vom Verharren auf Maximalpositionen. Mit dieser Grundhaltung gehen wir die Differenzbereinigung an.
So verzichten wir zum Beispiel bei Artikel 12 Absatz 2 des Energiegesetzes auf ein Festhalten und unterstützen damit den Beschluss des Ständerates, womit eine Differenz ausgeräumt ist. Den Antrag der Minderheit Munz, welche festhalten will, lehnen wir demgemäss ab.
Ausdrücklich abgelehnt wird von der FDP-Liberalen Fraktion auch der Streichungsantrag der Minderheit Klopfenstein Broggini zu Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c des Energiegesetzes. Hier geht es um die Ausnahme vom Schutz bei Biotopen von nationaler Bedeutung, wenn lediglich die Restwasserstrecke im Schutzgebiet zu liegen kommt.
Bezüglich des Minderheitsantrages Paganini zu Artikel 12 des Energiegesetzes, welcher einen weiteren Ausnahmetatbestand für Trockenwiesen verlangt, ist sich die Fraktion nicht einig. Die einen lehnen ihn ab; die anderen werden ihm aufgrund des Umstands zustimmen, dass mindestens gleichwertiger Ersatz geschaffen werden und dass aus dem Gesamtprojekt gesichert ein ökologischer Mehrwert entstehen muss.
Zum Antrag der Minderheit I (Vincenz) bei Artikel 45a des Energiegesetzes, zur Solarpflicht bei Gebäuden, habe ich mich bereits geäussert. Die FDP-Liberale Fraktion wird hier grossmehrheitlich der Minderheit I folgen.
Bei Artikel 45abis des Energiegesetzes unterstützen wir die Minderheit Graber, welche die Version des Ständerates übernimmt und damit auf eine Solarpflicht bei Parkplätzen verzichten will.
Zu den Effizienzmassnahmen habe ich mich im Rahmen der Begründung der Minderheitsanträge bereits geäussert. Die FDP-Liberale Fraktion wird hier der Minderheit I (Vincenz) folgen. In diesem Zusammenhang wurde kurzfristig noch ein Einzelantrag Imark zu Artikel 46b eingereicht. Dieser nimmt den Antrag der Minderheit I als Grundlage, ergänzt ihn aber mit einem neuen Absatz 6, der dem Bundesrat die Kompetenz geben würde, bestimmte Ausnahmen vorzusehen. Wir konnten das in der Fraktion aufgrund der Kurzfristigkeit nicht mehr besprechen. Ich kann aber – meiner Einschätzung nach zusammen mit der Delegation – hier durchaus einen Kompromissantrag erkennen.
Beim StromVG weise ich Sie speziell auf Artikel 6 Absatz 5 hin, wo Ihre Kommission ohne Minderheitsantrag die Durchschnittspreismethode abschaffen will. Das entsprechende Konzept wurde im Vergleich zum ursprünglichen Antrag unter Einbezug der Praxis noch einmal modifiziert. Diese Anpassung ist mit der Erwartung an den Ständerat verbunden, sich hier dem Nationalrat anzuschliessen.
Betreffend den Zubau für die Stromproduktion im Winter lehnen wir eine zusätzliche Regelung ab, wie sie die Minderheit Clivaz Christophe mit einem neuen Absatz 2ter zu Artikel 9bis StromVG verlangt – auch im Bestreben, keine zusätzliche Differenz zum Ständerat zu schaffen.
Zum Antrag der Minderheit Jauslin bei Artikel 17bbis a Absatz 2bis StromVG habe ich mich bereits geäussert. Die FDP-Liberale Fraktion wird hier entgegen der Mehrheitsmeinung dem Antrag der Minderheit Jauslin folgen, weil er für die LEG eine praktikablere und sinnvollere Regelung statuiert, als dies der Ständerat mit der Begrenzung auf ein Gemeindegebiet getan hat.
Zusammenfassend: Die FDP-Liberale Fraktion wird in weiten Teilen den Mehrheiten folgen, mit Ausnahme der Minderheiten Vincenz zur Solarpflicht bei Gebäuden und zu den Effizienzmassnahmen, der Minderheit Graber zur Solarpflicht bei Parkplätzen sowie der Minderheit Jauslin zur Ausdehnung der LEG. Bei der Minderheit Paganini zu den Trockenwiesen gibt es innerhalb der Fraktion Befürworter und Gegner. Den Einzelantrag Wasserfallen Christian lehnen wir ab.

Müller-Altermatt Stefan (M-E, SO): Manchmal gibt es zeitliche Koinzidenzen, die man nicht anders denn als Wink mit dem Zaunpfahl bezeichnen kann – so geschehen in den vergangenen dreissig Stunden. Es sind in diesen dreissig Stunden zusammengefallen: die Abstimmung im Wallis über das Solardekret, der Expertenbericht der Internationalen Energieagentur (IEA) zur Schweiz und jetzt unsere Beratung.
Das Wallis hat gestern unserem "Solar-Express" eine Art Vollbremsung verpasst. Natürlich, das ist ein anderes Geschäft, eine andere föderale Ebene, aber den Wink mit dem Zaunpfahl sollten wir vielleicht schon wahrnehmen. Dieser Wink sagt doch deutlich, dass wir Natur und Landschaft bei all unseren Bemühungen um eine sichere Stromversorgung nicht einfach vergessen dürfen. Wir Energiepolitiker dürfen nicht meinen, nur unser Problem sei ein Problem. Präsentieren wir im Energiebereich keine ausgewogenen Vorlagen, dann scheitern wir.
Die IEA – das war das zweite Ereignis – hat heute moniert, dass in der Schweiz die Energieeffizienz nicht in

allen Bereichen des öffentlichen Lebens verankert sei, und hat festgehalten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt, die Bürokratie vermindert und die Verfahren beschleunigt werden müssten. Der Mantelerlass gibt nicht auf

AB 2023 N 1492 / BO 2023 N 1492

alle diese Probleme eine Antwort, aber auf einige davon schon. Man kann nicht nur dem Walliservolk, man kann dem ganzen Schweizervolk nicht erklären, warum man die Alpen verbauen soll, solange die Energieeffizienz nicht voll ausgeschöpft wird, und erst recht nicht, wenn uns die IEA auch noch darauf hinweist.
Bei den Bestimmungen zu den Effizienzzielen in Artikel 46b ff. wird unsere Fraktion deshalb klar die Mehrheit der Kommission unterstützen, vor allem auch deshalb, weil sie von der Branche breit getragen ist. Es gibt jetzt Versuche, die Minderheit I (Vincenz) noch zu retten respektive zu verbessern, aber es ist am Schluss immer eine Blackbox: Wir wissen nicht, wie darauf reagiert wird. Wir haben eine Variante der Mehrheit, von welcher man sicher weiss, dass sie funktionieren und von der Branche getragen wird – also nehmen wir sie.
Das Gleiche gilt auch bei der Ablösung der Durchschnittspreismethode in Artikel 6 StromVG. Auch dort hat die Branche einen breiten Kompromiss gefunden, mit dem die gebundenen Kunden geschont werden können und dank dem trotzdem ein grosser Anreiz zur Förderung der Erneuerbaren gesetzt wird. Bitte unterstützen Sie auch dort die Mehrheit.
Die Bestimmungen zu den Effizienzzielen und zur Ablösung der Durchschnittspreismethode sind Meilensteine. Es gibt daneben halt auch noch Bestimmungen, die weniger wegen der potenziell dahinterstehenden Stromproduktion als vielmehr wegen der politischen Dimension von Relevanz sind. Das ist vor allem der Bereich des Zielkonfliktes zwischen Natur/Landschaft und Energieproduktion. Hier wird unsere Fraktion geteilt stimmen, sei es bei den Restwasserbestimmungen oder den Trockenwiesen und -weiden.
Ich verweise noch einmal auf das Walliser Fanal. Gelingt es uns nicht, eine ausgemittete Vorlage hinzubringen, erleben wir möglicherweise den Totalabsturz – eben deshalb, weil dem Volk auch andere Dinge als nur die Stromproduktion wichtig sind. Insbesondere bei Artikel 12 Absatz 2bis Buchstabe d des Energiegesetzes stellt sich schon die Frage, ob man in der ganzen Schweiz die Büchse mit den Trockenwiesen und -weiden aufmachen und in der ganzen Schweiz Druck auf das Landwirtschaftsland aufbauen möchte – nur wegen des Rheindamms. Ich werde die Bestimmung in Buchstabe d ablehnen, der eher ostlastige Teil der Fraktion wird sie annehmen. Bei Artikel 12 Absatz 2bis Buchstabe c des Energiegesetzes folgen wir der Mehrheit. Wir sind bereit, das Opfer mit den Restwasserstrecken zu bringen. Es bringt mehr Strom und nicht das Ende des Auenschutzes.
Ich habe vorhin den Begriff "ausgemittet" verwendet. Ich habe damit nicht auf meine Partei referenziert, sondern den Energieminister zitiert, der heute Morgen den IEA-Bericht kommentiert hat. Diese Ausmittung betrifft auch die Frage: Kann man Opfer bei Natur und Landschaft verlangen, die Alpen und Flusstäler verbauen, während Tausende von neuen Dachflächen ungenutzt bleiben? Ich und ein Teil der Mitte-Fraktion sagen: Nein, das kann man nicht. Ein anderer Teil schützt die föderalen Zuständigkeiten und stellt sich hinter den Ständerat, der sagt, dass dies Sache der Kantone sei. Auch dem kann man freilich nicht widersprechen.
Einig sind wir uns dort, wo es keine Gebäude gibt, sondern eben nur Parkplätze. Diese sollen mit Fotovoltaikpanels bestückt werden. Das tut jetzt wirklich keinem weh – gut, vielleicht dem Zirkus Knie, wenn er in Brig seine Vorstellung geben möchte. Vielleicht kann man ja pragmatisch sein und bei diesem einen Platz in Brig auf die Fotovoltaik verzichten und dafür dem Zirkus Knie helfen, ein Fotovoltaikzelt zu entwickeln. *(Teilweise Heiterkeit)* Wie auch immer, wenn das Elektroauto unter der Fotovoltaikanlage steht, dann kann es dort nicht nur geladen werden, es wird auch noch beschattet. Bitte unterstützen Sie Artikel 45abis.
In der Summe ist es eine Vorlage zur Ausnutzung der Energieeffizienz, mit Entgegenkommen und Masshalten bei Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Verbauung dessen, was schon verbaut ist. Sie wird vom Volk mitgetragen.
Bitte stimmen Sie in diesem Sinne im Interesse der sicheren Energieversorgung, aber auch im Sinne aller Interessen, die unserem Volk wichtig sind.

Imark Christian (V, SO): Herr Kollege Müller-Altermatt, werden Sie am 22. Oktober von der IEA oder von der Bevölkerung gewählt?

Müller-Altermatt Stefan (M-E, SO): Ich werde von der Bevölkerung gewählt, aber ich höre manchmal gerne auf Experten, vor allem auf solche eines Gremiums, bei dem wir selber Mitglied sind. Das sind wir bei der IEA.

Girod Bastien (G, ZH): Ob es sich um die IEA oder um andere Agenturen handelt, die auf die Schweiz schauen und sich die Zahlen anschauen: Es ist nun einmal so, dass die Schweiz bezüglich Solarstrom, bezüglich

Windstrom, bezüglich Energieeffizienz und Stromeffizienz ins Hintertreffen geraten ist und andere Länder, umliegende Länder deutlich mehr machen. Wir müssen also vorwärtsmachen.
Wenn man auf die Bevölkerung hört und sieht, was jetzt im Wallis mit dem Nein entschieden wurde, ist auch klar, dass eine Energiewende mit der Natur und nicht gegen die Natur passieren muss. Das ist möglich; wir brauchen eine naturnahe Energiewende. Eine naturnahe Energiewende setzt stark darauf, die Stromeffizienz zu fördern – das ist die günstigste Form, Energie zu sparen und unsere Energiesicherheit zu verbessern. Es ist auch die umweltfreundlichste Art, die Stromversorgung sicherzustellen. Sie setzt auf Solarstrom, insbesondere auf bestehenden Gebäuden, auf Parkplätzen, auf Flachdächern. Dort haben wir die Natur sozusagen schon verbaut, dort können wir die Sonne nutzen, dort können wir gratis den Sonnenstrom nutzen. Deshalb muss das Ziel sein, dass möglichst auf jedem Dach eine solche Anlage steht.
Gleichzeitig müssen wir die Natur nicht unnötig einschränken. Es ist möglich, mit der Natur sehr viel Strom zu gewinnen, und deshalb ist es auch wichtig, in der Vorlage im Sinne der UREK-N, aber auch im Sinne der Grünen zu verhindern, dass man irgendwo unnötig Natur opfert, obwohl es gar nichts bringt. Ich bitte Sie, entsprechende Anträge abzulehnen, denn wir brauchen eine tragfähige Vorlage, eine Vorlage, die auch von der Bevölkerung breit unterstützt wird. Das ist klar möglich mit einer naturnahen Energiewende.
Entsprechend bitte ich Sie, jeweils die Anträge der UREK-N bzw. der Grünen zu unterstützen.

Bregy Philipp Matthias (M-E, VS): Herr Girod, ist Ihnen bewusst, dass gerade im Wallis all diejenigen Regionen, die selber Projekte haben, deutlich oder überdeutlich diesem Solardekret zugestimmt haben?

Girod Bastien (G, ZH): Ich denke, dass wir im Solarbereich gut daran tun, beispielsweise nach Graubünden oder in den Kanton Bern zu schauen. In meinen Augen gehen diese Kantone ziemlich geschickt vor, indem sie Anlagen in der Nähe von Skigebieten und bestehender Infrastruktur priorisieren. Der Ansatz aus dem Wallis, sozusagen mit einem Blankocheque und irgendeiner Fata Morgana, die man weit weg von jeglicher Infrastruktur zeichnet, ist nicht der Weg, den wir gehen müssen. Wir müssen die Bevölkerung auf diesem Weg mitnehmen und ihr im Grunde zeigen, dass uns die Natur schon auch wichtig ist und dass wir nicht einfach beide Augen zudrücken.

Egger Mike (V, SG): Herr Kollege Girod, ich hoffe, Sie unterstützen die Minderheit Paganini bei Artikel 12 Absatz 2bis Buchstabe d. Sie haben jetzt immer von der naturnahen Stromproduktion gesprochen. Wenn ich diesen Minderheitsantrag durchlese, dann finde ich, dass diese Stromproduktion naturnah ist, weil sie auch ganz klar eine Kompensation enthält und wir mit der Natur, mit der Wasserkraft saubere Energie erzeugen können.

Girod Bastien (G, ZH): Ich vermute, Sie sprechen vom Minderheitsantrag Paganini zu den Trockenwiesen. Ich muss sagen, ich verstehe den guten Willen, und ich verstehe auch, dass jetzt vielleicht gerade Saison ist, um solche regionalen Anliegen aufzunehmen. Aber wir befinden uns hier in der Differenzbereinigung. Ich weiss gar nicht, wie das funktionieren sollte – obwohl es sich sehr gut anhört –, wenn man es

AB 2023 N 1493 / BO 2023 N 1493

wirklich so umsetzen könnte. Ich denke, dass es nicht durchdacht ist, und es bringt jetzt auch nichts, in der Differenzbereinigung eine ganz neue Türe zu öffnen.

Clivaz Christophe (G, VS): Cher collègue Girod, êtes-vous au courant que les communes d'Anniviers, de Leytron et d'Orsières, où de grands projets sont prévus, ont refusé hier le décret?

Girod Bastien (G, ZH): Vielen Dank für die Frage. Ganz so genau habe ich es nicht angeschaut, aber ich denke, es ist eine gute Antwort auch auf die vorhin gestellte Frage. Das könnten die Walliser dann vielleicht noch untereinander klären.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Es ist eben eine schweizerische Frage; deshalb stellt auch ein Berner eine Frage. Die Grünen wollen ja eine Energiewende, aber sie wollen keine alpinen Grossanlagen im Bereich Fotovoltaik, sie wollen keine Vergrösserung des Grimselsees, sie wollen keine CO2-freien Kernkraftwerke, und auch sonst haben sie Mühe bei Investitionen im Bereich der Energieinfrastruktur. Wie wollen Sie eigentlich Strom produzieren, damit wir nicht im Dunkeln sitzen?

Girod Bastien (G, ZH): Das Potenzial der Stromeffizienz liegt bei über 20 Terawattstunden. Wenn man dann noch das Potenzial für Solarstrom auf bestehenden Flächen dazunimmt, kommt man nur schon auf den Ge-

bäuden ohne Infrastruktur auf 50 Terawattstunden. Natürlich kann man das nicht über Nacht zubauen, aber hier gibt es ein Riesenpotenzial, und da müssen wir mehr machen. Deshalb sollten Sie auch entsprechende Anträge von Minderheiten unterstützen, welche mit der Stromproduktion auf den bestehenden Flächen, wo es die Natur nichts kostet, schneller vorwärtsmachen wollen.

Götte Michael (V, SG): Kollege Girod, Sie haben Mike Egger geantwortet, die Differenzbereinigung sei jetzt nicht der richtige Zeitpunkt. Sagen Sie uns, was Ihnen wichtiger ist: die naturnahe Stromerzeugung oder die Trockenwiese?

Girod Bastien (G, ZH): Das ist eine gute Frage. Aber Sie sind ja, wenn ich das richtig verstehe, noch etwas neu im Parlament. Es ist tatsächlich nicht der richtige Zeitpunkt, um hier noch neue Ideen einzubringen. Ich denke, wenn man das früher eingebracht hätte, hätte man das vielleicht auch diskutieren können, und dann wäre es vielleicht etwas gereift. Aber jetzt, denke ich, ist es nicht der richtige Zeitpunkt.

Schläpfer Therese (V, ZH): Geschätzter Herr Kollege Girod, wollen Sie wirklich die umliegenden Länder wie zum Beispiel Deutschland als fortschrittlich bezeichnen, Länder, welche die Kernkraftwerke abstellen und auf Kohle umstellen?

Girod Bastien (G, ZH): Ich habe mich auf Solar- und Windkraft bezogen. Mit den umliegenden Ländern meine ich auch Österreich, wo zum Beispiel gar keine Kernkraftwerke betrieben werden. Es ist nicht so, dass wir weniger Solarenergie produzieren können als Deutschland. Wir haben genauso Gebäude und Infrastrukturen, die wir für Solarenergie besser nutzen könnten. Ich sehe da keinen Unterschied. Deshalb denke ich, dass wir diesen Punkt vergleichen müssten. Wir können dann auch über andere Punkte sprechen. Der grosse Vorteil, den wir haben, ist natürlich die Wasserkraft, von der wir schon sehr viel haben. Dort, wo wir noch zubauen können, machen wir leider sehr wenig, sei es bei der Solar- oder bei der Windkraft.

Klopfenstein Broggini Delphine (G, GE): Deux actualités marquent notre débat du jour, et nous pourrons changer les choses tout à l'heure, au moment des votes:
Premièrement, la population valaisanne se montre prudente face à une offensive débridée du solaire alpin. Deuxièmement, la Suisse a été pointée du doigt par l'Agence internationale de l'énergie en raison de sa lenteur dans sa transformation énergétique lors d'une conférence de presse. Je l'ai entendu ce matin.
On doit confirmer au minimum le maintien du principe de l'obligation solaire. C'est maintenir le compromis trouvé en commission à l'article 45a: "Sur les toits ou les façades des bâtiments, les surfaces qui s'y prêtent doivent être équipées pour produire de l'énergie solaire." Cela concerne les nouvelles constructions, les transformations et les rénovations. On pourra évidemment aller plus loin, c'est l'objectif de l'initiative solaire des Verts, avec du solaire sur tous les toits. On doit aussi, à travers cette modification de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité, confirmer le maintien du modèle d'économie d'énergie. Ce maintien est important et doit rester obligatoire. Le meilleur modèle serait celui qui permet d'économiser le plus d'énergie, soit celui de la minorité II (Egger Kurt). Elle représente une obligation en matière d'efficacité énergétique pour les fournisseurs avec, à la clé, un effet estimé à 1,2 térawattheure d'énergie économisée, soit 10 fois plus que la proposition du Conseil des Etats.
Il s'agira aussi de faire la paix entre l'énergie et la nature, et de bien comprendre qu'en mordant trop sur la nature, nous perdons notre assurance vie face au dérèglement climatique. Je vous encourage donc à suivre les minorités qui protègent réellement nos biotopes d'importance nationale. C'est le cas de la minorité Clivaz Christophe à l'article 9, et des minorités Munz et Klopfenstein-Broggini à l'article 12.
S'affranchir du fossile et réduire nos émissions de CO2 à zéro net, c'est rendre notre système énergétique entièrement renouvelable. L'électrification avec de l'énergie durable permet à elle seule de diminuer massivement notre consommation d'énergie, car les solutions électriques sont jusqu'à trois fois plus efficaces que les systèmes à énergie fossile.
Mais cette transition ne sera possible qu'à condition qu'on la fasse en protégeant la nature et en trouvant cet équilibre essentiel entre une biodiversité respectée et le développement du renouvelable. Cela passera par un déploiement massif du renouvelable sur les bâtiments qui existent déjà, comme les maisons, et sur les infrastructures, comme les parois antibruit, les toits des gares, etc. Ces endroits recèlent un immense potentiel que nous devons développer.
Nous avons l'occasion de faire un pas dans ce sens lors des votes.

Roduit Benjamin (M-E, VS): Chère collègue, vous avez parlé de faire la paix; je suis absolument d'accord. Alors pourquoi veut-on absolument et toujours opposer toiture et nature? C'est ce qui a été fait dans le cadre de

la campagne en Valais. Ne pensez-vous pas que, même avec une baguette magique si, du jour au lendemain, on équipait tous les toits de Suisse de panneaux photovoltaïques, on aurait quand même d'autres problèmes – pas seulement celui de la production pour répondre à la consommation, mais aussi celui de la distribution, les réseaux n'étant pas fait? Vous êtes-vous penchée sur ce problème?

Klopfenstein Broggini Delphine (G, GE): Oui, bien sûr, parce qu'il est question de potentiel solaire et de rapidité de la réalisation. On sait que si l'on décide aujourd'hui d'aller dans ce sens, on peut obtenir des résultats rapidement. L'avantage du bâti, c'est qu'il est là: les toits à équiper sont préexistants. Un autre avantage est de décentraliser la production de l'énergie, c'est-à-dire de la produire là où elle est consommée, là où les gens habitent, et de préserver la nature. Car préserver la nature en parallèle, c'est lutter durablement contre le réchauffement climatique. Protéger notre biodiversité, c'est protéger notre assurance vie.

Masshardt Nadine (S, BE): Die SP-Fraktion stützt weiterhin die drei Pfeiler dieser Vorlage. Erstens: Wir brauchen mehr einheimische erneuerbare Energie. Zweitens: Wir brauchen mehr Speicherung. Drittens: Wir brauchen mehr Effizienz. Gerne gehe ich kurz auf die wichtigsten Differenzen ein.
Zu Artikel 2a: Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Paganini abzulehnen. Das ist zentral für den Mantelerlass insgesamt und damit auch für den Kompromiss zwischen

Schutz- und Nutzinteressen. Die Minderheit will, dass die Restwassermenge nicht nur bei einer Mangellage und für einen befristeten Zeitraum aufs Minimum herabgesetzt werden kann; eine Reduktion soll eben auch dann möglich sein, wenn die Zubauziele der Wasserkraft nicht erreicht werden. Das lehnen wir ab. Der Antrag dieser Minderheit ist ein unnötiger Angriff auf den Gewässerschutz und auf die Biodiversität. Das gälte insbesondere, wenn die Massnahme eben wiederholt oder länger angewandt würde. Es geht auch nicht nur um Fische, es geht eben auch um Menschen: Zu wenig Restwasser reduziert lokal auch die Trinkwasservorräte und schränkt die landwirtschaftliche Bewässerung ein.
Zu Artikel 12 Absatz 2bis: Hier geht es um die Ausnahmen vom absoluten Biotopschutz. Den Kompromiss in Absatz 2bis Buchstaben a und b tragen wir mit, aber weitere Ausnahmen lehnen wir ab. Die Mehrheit der UREK-N will mit Buchstabe c, dass Anlagen auch gebaut werden können, wenn lediglich die Restwasserstrecke im Schutzobjekt liegt. Das lehnen wir ab. Bei Buchstabe d sagen wir Nein zum Antrag der Minderheit Paganini: Diese will eben im letzten Moment eine weitere Ausnahme hinzufügen; Anlagen sollen auch auf Trockenwiesen möglich sein. Das lehnen wir ab, denn es gibt schon heute fast keine Trockenwiesen mehr, und die wenigen, die es noch gibt, sind wichtig für die Biodiversität.
Die UREK-N meint es zum Glück noch immer ernst mit dem Ausbau der Sonnenenergie. Sie bleibt bei ihren Entscheiden, sowohl bei Gebäuden als auch bei Parkplätzen, dort aber leider in abgeschwächter Form. Die Nutzung der Parkplätze ist für die Solarstromproduktion sehr sinnvoll. Diese Infrastruktur mit versiegelten Flächen zu nutzen, ist wichtig und reduziert eben auch den Druck, noch nicht bebaute Flächen für die Stromproduktion einzusetzen. Wir bitten Sie, hier jeweils mit der Mehrheit zu stimmen.
Weiter begrüssen wir die Massnahme im Effizienzbereich. Die nicht gebrauchte Energie ist eben die günstigste Energie. Ein Effizienzdienstleistungsmarkt ist für die Schweiz ein neues, sinnvolles Instrument.
Bei Artikel 9bis Absatz 2 StromVG nehmen wir den Antrag der Minderheit Schneider Schüttel an. Wir begrüssen es, dass die fünfzehn Projekte des runden Tisches Wasserkraft ins Gesetz aufgenommen werden. Dass nun mit Chlus ein einzelnes Projekt hinzugefügt werden soll, lehnen wir ab. Hier ein Partikularinteresse zu privilegieren, unterläuft die Ergebnisse des runden Tisches.
Bei Artikel 9bis Absatz 2bis unterstützen wir die Minderheit Clivaz Christophe.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Je vous informe de la position du groupe socialiste. L'objectif est d'obtenir un projet de loi susceptible de réunir une majorité afin d'éviter un référendum dont dépend également la possibilité d'une entrée en vigueur rapide de ce projet de loi.
J'aimerais relever trois points importants. D'abord, les objectifs d'efficacité du chapitre 8: de mon point de vue, il s'agit de l'un des points les plus importants du projet de loi. Nous ne pouvons pas nous contenter de consommer toujours plus d'énergie et d'augmenter ainsi la pression sur la production d'énergie. Nous devons utiliser l'énergie disponible de manière plus efficace. L'énergie la moins chère est celle dont nous n'avons pas besoin, celle que nous n'utilisons pas. Dans ce domaine, nous pouvons faire même un peu plus que ce que propose la majorité dans ce chapitre. Le groupe socialiste peut en principe soutenir toutes les propositions de minorité; mais, ici aussi, il est important que nous parvenions à une solution acceptable.
Deuxièmement, ma collègue Nadine Masshardt a déjà parlé de l'obligation d'utiliser l'énergie solaire. Hormis

l'obligation d'installer des panneaux solaires sur les bâtiments – point pour lequel nous soutenons la majorité –, le groupe socialiste soutient également l'obligation d'installer des panneaux solaires sur les parkings. Ces surfaces construites se prêtent parfaitement à l'installation de panneaux solaires. De plus, celles-ci font de l'ombre aux véhicules, ce qui conviendrait certainement aux automobilistes. Selon l'Office fédéral de la statistique, une surface d'environ 69 kilomètres carrés est utilisée en Suisse pour le stationnement des véhicules. Utiliser la surface déjà construite et scellée pour produire de l'énergie solaire est judicieux. C'est en tout cas plus judicieux que d'obstruer des paysages non construits avec des installations solaires. Le peuple valaisan a montré hier que la production de l'énergie ne doit pas se faire au détriment de la nature et du paysage.
Je vous demande de voter en faveur du compromis que nous avons trouvé en commission, et donc de la majorité.
Enfin, le dernier point concerne les débits résiduels. Je rappelle que la Constitution fédérale stipule que des débits résiduels appropriés doivent être garantis. Les objectifs de développement des énergies renouvelables ne doivent pas servir à accepter des baisses de débits résiduels. Nous sommes également confrontés à une crise de la biodiversité. C'est aller trop loin que de prévoir un abaissement des débits résiduels non seulement en cas de pénurie imminente, mais aussi lorsque les objectifs de production hydroélectrique, pourtant très ambitieux, ne sont pas atteints.
Le groupe socialiste soutient donc la proposition de la majorité à l'article 2a de la loi sur l'énergie.

Imark Christian (V, SO): Die Differenzbereinigung beim vorliegenden Mantelerlass ist von verschiedenen Zielkonflikten geprägt. Klar ist: Das Land wird in Zukunft deutlich mehr Strom brauchen, wenn die Dekarbonisierung weiter voranschreiten soll, nicht zu sprechen vom Ausstieg aus der Kernenergie.
Wir alle wollen, dass der Strom immer zur Verfügung steht, möglichst sauber ist und ohne grosse Eingriffe in die Umwelt produziert wird, und wir wollen für den Strom möglichst wenig bezahlen, jedenfalls nicht immer mehr. Diese Grundsätze stellen Zielkonflikte dar, und sie beeinflussen sich gegenseitig. Es gilt daher abzuwägen. Es ist auch kein Zufall, dass diese Grundsätze in der Verfassung festgeschrieben sind. Für eine erfolgreiche Energiepolitik müssen wir nicht nur einen dieser Aspekte beachten, sondern alle gleichzeitig.
Zu den einzelnen Details: Bei Artikel 2a geht es um die befristete Erhöhung der Stromproduktion durch eine Senkung der Restwassermengen. Wir unterstützen hier den Minderheitsantrag Paganini, weil uns in Anbetracht der erheblichen Wirkung und des zusätzlichen Bedarfs an Energie die geringfügigen Eingriffe gerechtfertigt erscheinen.
Zu Artikel 45a, zur Solarpflicht: Dazu habe ich vorhin schon viel gesagt. Hier unterstützen wir den Streichungsantrag der Minderheit II (Imark) und in zweiter Priorität den Minderheitsantrag I (Vincenz), welcher die Formulierung des "Solar-Expresses" ohne Ablaufdatum übernehmen will. Es geht hier um die Solarpflicht ab einer Gebäudefläche von 300 Quadratmetern. Wie erwähnt, ist das nur unsere zweite Priorität – auch darum, weil das geltende Recht die Brandrisiken nicht angemessen berücksichtigt. Zum Thema der Brände werden wir in der laufenden Session einen Vorstoss einreichen. Gleichzeitig wird es in der nächsten Sitzung der UREK traktandiert.
Nicht genug erwähnt werden kann ausserdem, dass eine Solarpflicht die Winterlücke nicht schliessen wird, aber die Kosten, insbesondere für Netzverstärkungen, massiv in die Höhe schrauben wird.
Gleiches gilt für die Anträge zu Artikel 45abis. Hier soll der Bevölkerung eine Solarpflicht für Parkplätze aufgedrängt werden. Hier unterstützen wir den Antrag der Minderheit Graber auf Streichen.
Zu den Artikeln 46b ff., den Effizienzzielen: Die Minderheit IV (Imark) beantragt Ihnen, aus Kostengründen gänzlich auf diesen Pseudoeffizienzmarkt zu verzichten. Ich erkläre Ihnen noch anhand des Beispiels von Stahl Gerlafingen, wie hoch die Preissteigerungen bei den jeweiligen Anträgen ausfallen.
Beim Antrag der Mehrheit haben Sie eine Preissteigerung von 0,5 Rappen pro Kilowattstunde Strom. Hier entstehen für die stromintensiven Unternehmen, wie beispielsweise Stahl Gerlafingen, keine Mehrkosten. Aber dafür zahlen die gebundenen Kunden und viele KMU das Doppelte.
Beim Antrag der Minderheit I (Vincenz) entstehen nur dann keine Mehrkosten für die stromintensiven Unternehmen, wenn Sie als Ergänzung dem Einzelantrag Imark zustimmen. Wenn Sie die Ergänzung ablehnen, dann verursacht dieser

Antrag gleich hohe Kosten wie derjenige der Minderheit II (Egger Kurt), nämlich 0,2 Rappen pro Kilowattstunde. Das sind dann für Stahl Gerlafingen 740 000 Franken pro Jahr. Es müssten also etwa zehn Mitarbeiter entlassen werden, um diese Kosten innerhalb eines Jahres wieder zu kompensieren.
Beim Antrag der Minderheit III (Klopfenstein Broggini) sprechen wir von einer Preiserhöhung um 0,5 Rappen

pro Kilowattstunde für alle. Für Stahl Gerlafingen macht das 1,85 Millionen Franken pro Jahr aus. Es müssten also rund dreissig Mitarbeiter entlassen werden, um diese Kosten wieder zu kompensieren.
Mit dem Antrag der Minderheit IV (Imark) auf Streichen entstehen keine Mehrkosten. Sie sehen also, dass Sie gut dem Antrag der Minderheit IV zustimmen können.
Vorhin wurde wieder gesagt, dass die günstigste Energie die nicht verbrauchte sei. Herr Girod, ich erkläre es Ihnen nochmals, es ist so: Wenn mein Energiebedarf durch die Effizienz um 20 Prozent gesenkt wird, aber gleichzeitig die Energiekosten um das Doppelte steigen, dann verzichte ich gerne auf diese Effizienzmassnahme. Es ist also nicht wahr, dass die günstigste Energie die nicht verbrauchte ist.
Dann zum Abschluss noch zur Minderheit bei Artikel 6 Absatz 2bis StromVG, das habe ich schon erklärt: hier bitte auch dem Antrag der Minderheit Imark zustimmen. Je mehr Einschränkungen es bei der Grundversorgung gibt, desto mehr Verteuerung gibt es. Auch hier geht es um die Kosten. Die Energiepolitik hat grosse Stellschrauben, um das Leiden der Bevölkerung zu lindern.

Bäumle Martin (GL, ZH): Wir sind bei den Differenzen. Ich möchte Ihnen in zwölf wichtigen Punkten unsere Position erläutern und einiges zuhanden der Materialien sagen.
1. Bei Artikel 2a Absatz 1, wo es um die Reduzierung der Restwassermengen geht, bitten wir Sie, der Mehrheit zu folgen. Eine solche Massnahme darf eben nur in Härtefällen wie zum Beispiel bei einer Mangellage eingesetzt werden. Wenn die Restwassermengen ohne Not gesenkt würden, würde diese Möglichkeit bei einer Mangellage fehlen; ausserdem könnte das bei wiederholter und starker Umsetzung zu irreversiblen Schäden an der Umwelt führen. Hier bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen, auch weil damit ein Referendumsrisiko klar abgebaut werden kann.
2. Bei Artikel 12 Absatz 2 will die Mehrheit Ihrer Kommission den Elektrolyseuren und Methanisierungsanlagen ebenfalls den Rang eines nationalen Interesses verleihen und ihnen entsprechend Vorrang einräumen. Wir unterstützen hier den Antrag der Minderheit Munz, weil diese Anlagen doch immerhin Industrieanlagen sind, weil diese Bestimmung aus unserer Sicht aktuell zu weit geht und vor allem weil die Bestimmung unvollständig ist, da sie Lagerung, Transport, Rückverstromung usw. nicht regelt.
Ich lege noch meine Interessenbindung offen: Ich bin an einer Firma beteiligt, die Power-to-X-Anlagen erstellen wollte. Ich kenne mich also auf diesem Gebiet aus und müsste hier aus egoistischen Gründen eigentlich der Mehrheit folgen. Ich sage Ihnen aber, dass wir diesen Artikel aus Umweltsicht nicht überladen sollten.
3. Bei Artikel 12 Absatz 2bis Buchstabe c geht es um die Restwassermengen. Ich möchte darauf hinweisen, was der Sprecher der ständerätlichen Kommission gesagt hat: "Es ist nicht das Ziel dieser Bestimmung, den Schutz dieser Biotope oder Reservate gegenüber dem aktuellen Recht irgendwie zu mindern." Das sagte Ständerat Rieder zuhanden des Amtlichen Bulletins. Ich zitiere weiter: "Damit ist auch klar, dass das eine Absicherung ist, was eine Interpretation dieses Artikels im Sinne eines höheren Schutzes betrifft, und, wie gesagt, nicht quasi eine Aushebelung der bisher geltenden Schutzziele. Im Übrigen sind das Biotop und das Reservat im Normalfall ja absolut geschützt; das ist der Normalfall, und wir haben nur Ausnahmen." (AB 2023 S 417) Mit diesem Zitat zuhanden der Materialien können wir hier dem Antrag der Mehrheit folgen, Buchstabe c beizubehalten, weil damit das bestehende Recht präzisiert wird.
4. Zu Artikel 12 Absatz 2bis Buchstabe d ist in der Schlussrunde der Minderheitsantrag Paganini eingebracht worden, gestützt auf den Einzelfall des Wasserkraftwerks Alpenrhein in Sargans. Die Minderheit macht hier an ganz anderer Stelle die Büchse der Pandora auf. Das Konzept der Eignungsgebiete könnte so unterlaufen werden, und die Konflikte in Schutzgebieten würden massiv zunehmen. Man sollte nicht aufgrund eines Einzelfalls einen falschen Anreiz setzen. Denn die Regelung, die dann eingeführt werden muss, könnte zu einem unnötigen administrativen Aufwand und zu Streitereien führen. Am Ende würde weniger realisiert, und Diskussionen müssten geführt werden, weil man hier in letzter Minute ein Normenrecht einführt. Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen, den Minderheitsantrag abzulehnen und hier nicht eine neue rote Linie für die Umweltverbände zu ziehen, die dann allenfalls das Referendum ergreifen würden.
5. Solaranlagen auf den Gebäuden: Heute werden die Grünliberalen hier noch klar am Beschluss des Nationalrates festhalten, da wir der Meinung sind, auf bestehenden Gebäuden sollte mehr gemacht werden. Auch die Abstimmung gestern im Wallis hat gezeigt, dass der Ansatz "Bestehende Infrastrukturen vor Freiflächen" einen gewissen Rückhalt in der Bevölkerung hat. Ich muss schon sagen, dass sich die Grünen gestern als Wolf im Schafspelz ausgegeben und faktisch der Kernenergielobby einen Steilpass gegeben haben. Wir müssen weiter an diesem Problem arbeiten, so kommen wir nicht vorwärts.
6. Bei Solaranlagen auf Parkplätzen sind wir bei der Mehrheit der Kommission. Wir sind klar der Meinung: Das sind Infrastrukturen, die man tatsächlich jetzt nutzen soll und nutzen kann. Unser Beschluss wurde im Ständerat knapp nicht angenommen, aber wir gehen davon aus, dass der Ständerat diesen Kompromiss übernehmen

könnte. Für den Zirkus Knie werden wir auch eine Ausnahme finden, allenfalls gibt es auch noch zwei Tickets für Herrn Graber.
7. Bezüglich Effizienzziele werden die Grünliberalen heute der Mehrheit folgen und die pragmatische Lösung, die von der Branche zusammen mit den Verbänden getragen wird, unterstützen. Das Modell gemäss Minderheit I (Vincenz) hat auch seinen Charme, das wurde diskutiert. Wir werden in der ersten Runde auch den Antrag der Minderheit IV (Imark) zum Modell Vincenz dazunehmen, werden aber am Ende mit der Mehrheit stimmen. Falls der Ständerat zum Schluss kommt, das Modell Vincenz sei besser als das Modell der Mehrheit, werden wir entsprechend dem Ständerat folgen. Für uns sind beide Modelle machbar. Wir haben aber heute die Überzeugung, dass das Modell, das mit der Branche abgesprochen ist, eine bessere Chance hat, auch im Ständerat zu bestehen.
8. Bei Artikel 6 Absatz 2bis unterstützen wir die Mehrheit, also den Antrag auf Festhalten. Dann möchte ich zwei, drei Bemerkungen zu den Absätzen 5 und 5bis machen: Wir werden heute die Durchschnittspreismethode definitiv herausstreichen, eine Methode, die eigentlich niemand geliebt hat. Primär ist es aber wichtig, dass die EVU ihre Beschaffungen so machen müssen, dass sie gegen Marktpreisschwankungen möglichst abgesichert sind. Die Meinung der Kommission und auch des BFE – in der Kommission wurde das so bestätigt – war klar, dass man unter mittel- und langfristigen Beschaffungen, die möglich werden sollen, eher zwei bis drei Jahre versteht, nicht länger, und dass diese Anteile anfangs gering sein sollen. So geht das in Ordnung. Viel längere Zyklen würden vor allem für Short-EVU wie die EKZ – meine Interessenbindung: Ich bin Verwaltungsrat in dieser Firma – extrem nachteilig sein und zu einem zu starken Eingriff in den Markt führen, zu einer Marktverzerrung.
Dasselbe ... *(Zwischenruf des Präsidenten: Herr Bäumle, kommen Sie zum Schluss.)* Ich brauche noch eine Minute. Es sind wichtige Punkte für die Materialien. Wenn Fraktionssprecher nicht die Möglichkeit haben, in einem Block noch gewisse Punkte mit so vielen Minderheiten ... *(Zwischenruf des Präsidenten: Herr Bäumle, die Spielregeln sind klar. Sprechen Sie weiter – eine Minute.)* Danke. Es geht um die Eigenproduktion, es geht darum, dass diese Grundversorgung nicht dazu führt, dass Long-Unternehmen wie die EWZ am Ende die ganze Grundversorgung absetzen müssen, dass man hier eine pragmatische Lösung findet.

AB 2023 N 1496 / BO 2023 N 1496

9. Bei Chlus werden wir heute noch der Minderheit zustimmen, das ist aber kein Casus Belli.
10. Wir sind der Meinung, dass mit den Aussagen des Bundesrates zu Artikel 10 dieser Antrag nicht mehr nötig ist: Wir werden der Mehrheit zustimmen und nicht der Minderheit Clivaz Christophe.
11. Wir sind der Meinung, mit Artikel 15 Absatz 1bis und Artikel 15b hätten wir mit dem Beschluss des Ständerates kompromissfähige Lösungen, die mit dem BFE und der Branche erarbeitet worden sind. Da kann man die Beschlüsse des Ständerates übernehmen.
12. Bei den LEG sind wir der Meinung, dass wir heute abschliessen sollten, auch wenn es durchaus Argumente für die Minderheit Jauslin gibt. Wir werden der Mehrheit zustimmen.

Egger Mike (V, SG): Herr Kollege Bäumle, wir sagen der Bevölkerung in diesem Land, jede Kilowattstunde zähle. Jetzt haben wir bei Artikel 12 Absatz 2bis Buchstabe d einen Minderheitsantrag Paganini auf dem Tisch, der eigentlich genau das möchte. Er möchte nämlich ermöglichen, dass solche Kraftwerke gebaut werden können. Er sagt auch ganz klar, es müsse gleichwertiger Ersatz mit ökologischem Mehrwert geschaffen werden. Sie gehören ja der Grünliberalen Partei an. Das ist doch ein liberaler Ansatz für eine erhöhte Stromerzeugung in Zeiten, in denen wir jedes Kilowatt brauchen. Warum helfen Sie hier nicht mit?

Bäumle Martin (GL, ZH): Geschätzter Herr Egger, wir haben in der ersten Runde verschiedene Varianten diskutiert, wie wir mit diesen Gebieten umgehen wollen. Es stand tatsächlich die Variante im Raum, generell über Ersatzmassnahmen und Gleichwertigkeit zu sprechen. Wir haben uns anders entschieden. Wir haben nachher klar entschieden, dass es Ausschlussgebiete gibt, dass es eine Güterabwägung gibt. Wenn ein Konzept praktisch fertig ist, kann man nicht an einem Ort eine Riesentüre, eine Büchse der Pandora öffnen, die letztlich kaum eine Kilowattstunde bringen wird. Wir reden von einem Einzelprojekt, und genau bei diesem Einzelprojekt gibt es eine Lösung ohne Buchstabe d, indem die Leute zusammensitzen und am Ende sagen: Wenn diese Trockenwiese aus dem Inventar entlassen werden muss, um dieses Kraftwerk zu bauen, weil es einen massiven Zubau an erneuerbarer Energie gibt, dann wird man hier eine Lösung finden. Mit Buchstabe d der Minderheit Paganini öffnen wir hingegen die Türe für die ganze Schweiz, und dann sehen alle Umweltverbände eine neue rote Linie und wollen dieses Gesetz allenfalls ins Referendum treiben. Das will ich vermeiden.

Rösti Albert, Bundesrat: Erlauben Sie mir zwei Vorbemerkungen. Das Erste wird Ihnen allen klar sein: Wir

müssen in diesem Land mehr Strom produzieren, und das so rasch als möglich. Damit will ich keine Panik machen. Die Ausgangslage ist aktuell deutlich besser und sicherer als vor einem Jahr: Gasspeicher sind voll; die französischen Kernkraftwerke sind zu 60 Prozent in Betrieb, nicht wie vor einem Jahr zu 30 Prozent; wir gehen davon aus, dass LNG-Gas weiterhin verfügbar ist.
Trotz all dieser Faktoren können wir nicht von vornherein einfach sagen: Wir sind auf der sicheren Seite. Wenn sich alle Risiken kumulieren – unter anderem ein viel kälterer Winter als letztes Jahr oder eben wieder ein Ausfall gewisser Kraftwerke, auch im Ausland –, dann sind wir auf unsere Versicherung angewiesen. Diese Versicherung sind heute drei Reservekraftwerke: Birr, Cornaux und Monthey; das ist eine Wasserkraftreserve, und das sind gepoolte Notstromgruppen. Ich gehe davon aus, dass mit dieser Versicherung eine Mangellage, auf die der Bundesrat auch mit Verordnungen in der Schublade vorbereitet wäre, auch bei Knappheit verhindert werden kann.
Aber sie kann nur eine Notlösung, eine Übergangslösung sein. Wir müssen schauen, dass wir in den nächsten fünf bis zehn Jahren – ich sag das jetzt mal so – Zubauten machen können, damit wir aus diesem Risiko rauskommen. Alles Weitere werden wir ja auch weiterhin diskutieren. Dieser Mantelerlass bietet einmal die Grundlage für ein Herauskommen aus dem Risiko, sodass der Zubau rascher erfolgen kann, sodass klar ist, wo zugebaut werden kann. Das war die erste Vorbemerkung.
Ich bin Ihnen und insbesondere der Kommission dankbar dafür, dass wir hier vorwärtsgekommen sind, dass wir jetzt langsam zu den Differenzen kommen. Sie werden es aus meinen Voten heraushören können: Die Empfehlung des Bundesrates wird im Sinne eines Kompromisses, im Sinne eines möglichst baldigen Abschlusses dieses Geschäftes ausfallen.
Die zweite Vorbemerkung ist eine kurze Einordnung der gestrigen Aktualität: Den Entscheid des Stimmvolkes im Kanton Wallis gilt es zu akzeptieren, wie das bei jedem Volksentscheid gilt. Man muss aber wissen, was beschlossen wurde. Es wurde einzig das beschleunigte Bewilligungsverfahren für alpine Solaranlagen im Kanton Wallis abgelehnt. Es war nicht ein generelles Nein zu alpinen Solaranlagen, sondern nur ein Entscheid gegen dieses Verfahren. Mit diesem Mantelerlass geben Sie eine Antwort, auch eine Antwort auf die Befürchtungen einer Mehrheit der Bevölkerung im Kanton Wallis. Sie haben nämlich bereits beschlossen, dass für Solaranlagen in der Fläche und für Windanlagen – ob auf der Alp oder im Tal, spielt keine Rolle – in Zukunft im Richtplan geeignete Gebiete festgelegt werden müssen. Das steht hier nicht mehr zur Debatte. Sie haben beschlossen, dass man unterscheidet zwischen Gebieten, die sich für die Energieproduktion eignen und in denen diese Nutzung Priorität haben soll, und anderen Gebieten wie Biotopen, Fruchtfolgeflächen und schönen Landschaftsgebieten, wo das nicht der Fall sein soll. Diese Unterscheidung hatte man bei der Vorlage im Wallis nicht. Man wusste eigentlich nicht, wo dann überall gebaut werden könnte.
In diesem Sinne bin ich klar der Meinung: Wir können hier getrost auf diesem Weg fortfahren. Ob zugebaut wird, wird dann in den Kantonen über die Richtplanverfahren entschieden. Dort haben die Kantone und die Gemeinden zu Recht ihre Möglichkeiten, mit einbezogen zu werden. Es war mir wichtig, das hier einzuordnen. Nach meiner Beurteilung sind wir auf diesem Weg, auch nach dem Entscheid von gestern, richtig unterwegs; das als zweite Vorbemerkung.
Ich komme nun zur Positionierung des Bundesrates zu den Minderheits- und Mehrheitsanträgen.
Artikel 2a Absatz 1 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, Betreiber von Wasserkraftanlagen zu verpflichten, ihre Stromproduktion unter Einhaltung der minimalen Restwassermengen gemäss Gewässerschutzgesetz befristet zu erhöhen. Beim Antrag der Mehrheit geht es hier jetzt eigentlich darum, dass man das nur in drohenden Mangellagen tut und nicht auch dann, wenn die Ziele nicht erreicht werden. Wie gesagt, im Sinne einer mehrheitsfähigen Lösung würde ich Sie bitten, hier der Mehrheit zuzustimmen. Wir werden diese Bestimmung nicht ohne Not anrufen, das haben wir auch letztes Jahr gezeigt, als wir wirklich einen Engpass hatten und dann im März diese Lockerung des Gewässerschutzgesetzes frühzeitig wieder zurückgenommen haben. In diesem Jahr haben wir noch gar nicht von dieser Massnahme gesprochen, weil die Situation weniger angespannt ist. Wenn wir aber die Ziele reinnehmen und diese Ziele in den nächsten Jahren einfach nicht erfüllt werden, dann wird uns das um die Ohren fliegen.
Dieser Artikel ist einfach nicht nötig. Es bringt auch zu wenig Stromproduktion, wenn wir das einfach jedes Jahr anrufen. Das kann in einem Notfall sinnvoll sein. Ich bitte Sie aber, hier der Mehrheit zuzustimmen und damit diesen Punkt dann auch abzuschliessen.
In Artikel 12 Absatz 2 geht es um die Erweiterung von Technologien durch Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen. Hier muss der Rat entscheiden, ob es das ausserhalb der Industriegebiete braucht, ob Sie da nicht auch zu stark provozieren, weil man sich raumplanerisch relativ viel vorstellen kann. Ich wäre tendenziell auch eher bei der Minderheit Munz, es ist aber letztlich nicht der entscheidende Punkt dieser Vorlage.
Dann komme ich zu Artikel 12 Absatz 2, zum Bauverbot in Biotopen von nationaler Bedeutung. Ich bitte Sie

hier, dem Antrag der Mehrheit der UREK zuzustimmen und – das ist jetzt wirklich dringend und im Interesse der Produktion – den Antrag der Minderheit abzulehnen.

AB 2023 N 1497 / BO 2023 N 1497

Die Minderheit will, dass es auch im Bereich von Restwasserstrecken im Schutzobjekt ausgeschlossen ist zu bauen. Damit schliessen Sie dann aber wirklich sehr viel aus. Für mich ist wichtig, dass Sie noch nichts gesagt haben darüber, wie ein Bauprojekt ausfällt, wenn Sie hier der Mehrheit folgen. Die Präzisierung bedeutet nämlich keinen Einschnitt beim Naturschutz, sie ermöglicht es einzig, gewisse Projekte überhaupt anzuschauen. Wenn Sie hingegen der Minderheit folgen, dann können Projekte, die diese Restwasserstrecken betreffen, nicht einmal angeschaut werden.
Die Anforderungen an diese Projekte bleiben aber sehr hoch. Die Biotope sollen nicht zerstört werden, dafür haben wir eine gute Umweltschutzgesetzgebung, die natürlich bleibt und die gilt. Und auch die Restwassermengen müssen ausreichend bemessen sein. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens können diese Projekte optimiert werden. Es kann selbstverständlich auch sein, dass ein Projekt dann nicht bewilligt werden kann – es anzuschauen, heisst nicht, dass es bereits bewilligt ist –, weil die Auswirkungen auf das Biotop doch zu gross sind oder die Energiegewinne im Verhältnis zum Eingriff zu gering sind.
Wichtig wäre mir, dass hier die Abwägung nach wie vor möglich ist und dass keine Energieproduktion von vornherein ausgeschlossen ist. Wir können schon nicht so weit gehen, nur um des Gesetzes willen Kompromisse zu machen, durch die dann viele Projekte zurückgezogen werden. Aber was ich Ihnen versichern kann: Die Umweltbehörde, das BAFU, wird hier einen prüfenden Blick darauf werfen und den Biotopschutz nicht vernachlässigen. Die Anpassungen gemäss der Mehrheit ermöglichen es lediglich, dass – nochmals – überhaupt eine Interessenabwägung stattfinden kann. Ich bitte Sie deshalb, hier dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.
Bei Artikel 15 Absatz 1 liegt ein Einzelantrag Wasserfallen Christian vor. Ich bitte Sie, der Minimalvergütung zuzustimmen. Wir sind der Auffassung, dass eine durch den Bundesrat festgelegte Minimalvergütung einen Richtwert darstellt, der schweizweit eine gewisse Vereinheitlichung in diesem Bereich ermöglicht. Deshalb bitte ich Sie, den Einzelantrag Wasserfallen Christian abzulehnen.
Ich komme zur Pflicht zur Nutzung der Solarenergie, das ist auch ein sehr kontrovers diskutierter Punkt: Bei der Solarenergie läuft es am besten. Im letzten Jahr wurde eine Terawattstunde zugebaut, in diesem Jahr wird wahrscheinlich mehr als eine Terawattstunde zugebaut werden. Bei diesem Thema läuft es. Ein grosser Teil der Leute, die ihr Haus sanieren oder die neu bauen, bauen Solarmodule zu. Nicht alle tun das – einige tun es aufgrund der Lage ihres Hauses vielleicht zu Recht nicht.
Sie können mit Blick auf die Mehrheitsfähigkeit der Vorlage wirklich helfen, wenn Sie hier auf das Obligatorium verzichten. Der Ständerat hat hier meiner Auffassung nach einen guten Kompromiss beschlossen; er entspricht dem Antrag der Minderheit I (Vincenz). Dabei geht es eigentlich um die Fortsetzung des "Solar-Expresses". Bei einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 Quadratmetern ist die Erstellung einer Solaranlage obligatorisch. Darunter ist die Erstellung einer Solaranlage nicht einfach freiwillig, sondern es ist den Kantonen überlassen, ob sie ein Obligatorium dafür festsetzen oder nicht.
Diese Bestimmung wird zentral dafür sein, ob die Leute der Vorlage am Schluss zustimmen können oder nicht. Obwohl ich hoffe, dass wir dieses Gesetz nach der Schlussabstimmung schlank durchbringen, müssen wir auch mit einem Referendum rechnen. Das Gesetz wird einfach sehr angreifbar, und am Schluss bekämpfen die Hauseigentümer dieses Gesetz wegen der Fassung des Nationalrates, die eigentlich nichts zur Produktion beiträgt. Wir werden nicht viel schneller sein, ob dieser Artikel nun enthalten ist oder nicht. Sommerenergie werden wir sowieso genügend haben, dieser Zubau läuft.
Ich bitte Sie daher mit einer gewissen Intensität, im Sinne der Mehrheitsfähigkeit, im Sinne eines Kompromisses hier dem Antrag der Minderheit Vincenz zuzustimmen und den Antrag der Mehrheit abzulehnen. Es ist übrigens auch für die Gegner des Solarobligatoriums ein Kompromiss, wenn man sagt, ab 300 Quadratmetern gelte das Obligatorium – das wäre ja neu.
Nach meiner Auffassung hat die nationalrätliche Kommission betreffend Pflicht zur Solarproduktion auf Fahrzeugabstellplätzen für Personenwagen einen Kompromiss gefunden. Wir können uns hier dem Beschluss des Ständerates sicher annähern. Neu soll die Pflicht für neue dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze im Freien ab einer Grösse von 500 Quadratmetern und für bestehende Plätze ab 1000 Quadratmetern gelten. Man hat die Flächen also verdoppelt. Ich würde sagen, dass das ein gangbarer Weg ist. Ich bitte Sie, hier dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.
Dann kommen die intensiv diskutierten Massnahmen zur Erreichung der Effizienzziele. Ich überlasse es hier dem Rat, zu beurteilen, was richtig ist. Persönlich würde ich den Antrag der Minderheit I (Vincenz) bevorzugen.

Alle wollen im Bereich der Effizienz etwas einführen. Das ist zu begrüssen. Das erwarten die Leute auch. Wenn wir in der Landschaft bauen wollen, sollten wir auch sagen, man solle etwas einsparen. Von daher ist die Logik gegeben, egal, welche Variante Sie wählen.
Es ist einfach so: Beim Antrag der Mehrheit der Kommission ist nur die Grundversorgung, der einzelne "kleine" Konsument mit einem Bezug von unter 100 000 Kilowattstunden, betroffen. Beim Antrag der Minderheit I ist auch die Industrie betroffen, alle müssen sich etwas anstrengen. Mir scheint, dass das ein gangbarer Weg ist, der sogar ohne Sanktionen vorgesehen ist. Ich möchte Ihnen deshalb beliebt machen, dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen. Aber auch der Antrag der Mehrheit ist natürlich ein gangbarer Weg; damit wären Sie einfach etwas weniger ambitioniert. Wenn Sie das Ganze mit Sanktionen versehen wollen, dann folgen Sie der Minderheit II (Egger Kurt). Auch das ist eine Möglichkeit, wobei ich eigentlich denke, dass man die in Kantons- und Gemeindebesitz stehenden Unternehmungen nicht zu sanktionieren braucht, wenn der Bund das in einem Gesetz festlegt.
Also: Der Antrag der Mehrheit bezieht sich nur auf die Grundversorgung; beim Antrag der Minderheit I (Vincenz) ist der ganze Markt betroffen; beim Antrag der Minderheit II (Egger Kurt) sind Sanktionen vorgesehen. So ist Ihnen in etwa klar, worüber Sie hier abstimmen. Ich wäre froh, wenn wir hier ein Modell fortschreiben könnten. Abschliessend nochmals: Ich bevorzuge den Antrag der Minderheit I und hoffe, dass wir uns auch mit dem Ständerat auf diesen Weg einigen können.
Ich komme zum Stromversorgungsgesetz. Da geht es um die Vorgaben für das Standardprodukt und um die Frage, ob dieses für die gebundenen Kunden ausschliesslich oder insbesondere auf der Nutzung erneuerbarer Energie beruhen soll. Da werde ich mich mal neutral verhalten; das wissen Sie richtig zu entscheiden.
Zu Artikel 9bis Absatz 2, zum Projekt Chlus: Hier bitte ich Sie schon, auch wenn es knapp war, der Mehrheit zu folgen. Das Projekt Chlus haben wir intern wirklich gut besprochen, wir haben es auch mit Umweltschutzfachstellen besprochen. Durch die Schwall-und-Sunk-Regulierung verbessert dieses Projekt sogar die ökologische Situation. Also nehmen Sie dieses Projekt auf; das macht wirklich auch ökologisch Sinn, das macht nichts kaputt. Somit beschleunigen Sie ein absolut unbestrittenes Vorhaben.
Sie widersetzen sich damit auch nicht der Logik des Gesetzes, denn in Absatz 3 dieses Artikels sagt man ja, der Bundesrat soll diese Liste in Abständen von zwei Jahren überprüfen und dem Parlament neue Vorschläge unterbreiten, wenn sich allenfalls einzelne dieser fünfzehn Projekte als nicht sinnvoll erwiesen haben. Hier liegt ein Projekt auf dem Serviertablett bereit.
Ich bitte Sie daher, der Mehrheit zu folgen. Diesen Strom brauchen wir. Es ist richtig, es ist nicht vor allem Speicherstrom, aber es gibt Strom; das Projekt war nicht am runden Tisch, aber wir werden noch mit diversen Projekten kommen, die später noch ergänzt werden. Genau das sieht das Gesetz vor. Jetzt ist es einfach etwas schnell gegangen. Das ist ja auch nicht zu verachten. Ich bitte Sie also, dem Projekt Chlus zuzustimmen.
Zur Minderheit Clivaz Christophe bei Artikel 9bis Absatz 2ter, zur Planungspflicht: Ich bitte Sie, den Antrag dieser

Minderheit abzulehnen und auch hier der Mehrheit zu folgen. Vorab ist wichtig zu erwähnen: Sie haben im Energiegesetz bereits beschlossen, dass die Kantone auf Stufe des kantonalen Richtplanes nebst der Wasser- und der Windkraft neu auch für Solaranlagen von nationalem Interesse geeignete Gebiete festlegen. Diese Gebiete werden dann vom Bund geprüft und genehmigt. Gemäss Artikel 9bis Absatz 2bis StromVG sind Wind- und Solaranlagen von nationalem Interesse in diesen Gebieten standortgebunden, und das Interesse an ihrer Realisierung geht grundsätzlich anderen nationalen Interessen vor. Ihre Kommission schliesst sich damit hier dem Ständerat an. Es ist ein zentraler Artikel. Dieser Artikel hängt mit Artikel 10 Absatz 1 des Energiegesetzes zusammen. Dort ist festgehalten: "[...] müssen die Kantone die Interessen des Landschafts- und Biotopschutzes und der Walderhaltung sowie die Interessen der Landwirtschaft, namentlich des Kulturlandschutzes und insbesondere des Schutzes der Fruchtfolgeflächen, berücksichtigen."
Ich möchte zuhanden der Materialien und auch zuhanden von Nationalrat Clivaz festhalten, dass der Begriff "Biotopschutz" in Artikel 10 Absatz 1 des Energiegesetzes breit und damit im Sinne des Naturschutzes zu verstehen ist. Ich denke, das ist für die Vertreterinnen und Vertreter des Naturschutzes wichtig. In diesem Sinne soll auch die Frage der Lebensräume von gefährdeten Arten im Rahmen der Interessenabwägung geprüft werden, und die dafür nötigen Grundlagen müssen vorliegen. Dazu soll eine entsprechende Regelung in den Ausführungsbestimmungen zum Mantelerlass aufgenommen werden; es wird auch eine Vernehmlassung geben. Ich glaube, mit diesem Zusatz zum Naturschutz, der jetzt im Amtlichen Bulletin festgehalten ist, sollten Sie auch hier dem Antrag der Mehrheit zustimmen können.
Abschliessend komme ich zu Artikel 17bbis a Absatz 2bis. Hier geht es um die Ausdehnung von lokalen Elektri-

zitätsgemeinschaften. Man wollte hier eigentlich verlangen, dass diese kleiner sein sollen als eine Gemeinde. In Anbetracht der sehr unterschiedlichen Grössen von Gemeinden erachten wir aber die Gemeindegrösse als den richtigen Begriff für die maximale Ausdehnung. Im Sinne einer möglichen Entwicklung prüfen wir das jetzt mal auf relativ bescheidenem Niveau. Bei kleinen Gemeinden macht der Gemeindeperimeter Sinn; klar ist, dass bei grossen Gemeinden, insbesondere in städtischen Gebieten, natürlich nicht plötzlich eine ganze Stadt eine LEG sein soll, das kann ich Ihnen hier versichern. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen, diesen letzten Satz zu belassen und die maximale Ausdehnung auf das Gemeindegebiet zu beschränken.
Ich glaube, damit habe ich die Positionierungen des Bundesrates zu den wichtigsten Minderheits- und Mehrheitsanträgen dargelegt. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie uns folgen. Ich bin auch sehr froh, dass die Kommission bereit ist, die Differenzbereinigung so voranzutreiben, dass Sie am Freitag in zwei Wochen zur Schlussabstimmung schreiten können – auch wenn es etwas streng ist in dieser Herbstsession. Dann haben wir ein wirklich wichtiges Ziel dieser Legislatur erreicht.

Die Beratung dieses Geschäfts wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

21.047

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.23 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Wir fahren mit den Fragen an Bundesrat Rösti weiter.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Herr Bundesrat, ich habe Ihnen in Bezug auf Artikel 2a und die Restwassermengen, also in Bezug auf die Minderheit Paganini, zugehört. Wir sind am Ende der Beratung des Geschäftes "Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien". Habe ich es richtig verstanden, dass Ihre Aussage dahin gehend lautet, dass man bei einer Verschärfung der Restwassermengenbestimmungen etwa 2 bis 3 Terawattstunden verliert, aber

AB 2023 N 1499 / BO 2023 N 1499

beim runden Tisch nur 0,5 dazugewinnt, wenn man auch die Betrachtung des Wasserwirtschaftsverbandes hinzunimmt? Das würde bedeuten, dass diese Vorlage bei der Wasserkraft ein negatives Ergebnis ergeben würde. Ist das richtig?

Rösti Albert, Bundesrat: Wenn man es so rechnet, kann man das sagen; ich rechne etwas anders.
Zum ersten Punkt, das sagen Sie richtig: Der Wasserwirtschaftsverband hat die Verluste in seinem Bereich sehr hoch berechnet: 2 bis 3 Terawattstunden. Die Kommission hat aber ein Postulat angenommen, mit dem wir beauftragt werden, mit den Fachstellen zu prüfen, ob es nicht Möglichkeiten gibt, unter Beachtung der ökologischen Bedürfnisse zu erreichen, dass der Verlust am Schluss deutlich geringer wird. Diese Arbeiten laufen. Ein Bericht wird Ihnen zu gegebener Zeit im Rat unterbreitet. Das ist der erste Punkt.
Der zweite Punkt: Ich erwarte unverändert, dass es 2 Terawattstunden zusätzliche Produktion gibt, wenn alle fünfzehn Projekte des runden Tisches realisiert werden können. Aber dann sollte man eben – und ich gehe

davon aus, dass Sie darauf anspielen – der Mehrheit zustimmen und bei den Restwasserstrecken nicht per se und von vornherein verhindern, dass man auch bauen kann. Sonst besteht natürlich die Gefahr, das habe ich schon vorhin in meinem Votum gesagt, dass wir einfach am Schluss mehr verhindern als ermöglichen. Deshalb habe ich auch klar gesagt, und ich möchte es nochmals wiederholen: Die Annahme des Mehrheitsantrages zum Artikel betreffend Restwasserstrecken heisst nicht, dass dann einfach gebaut wird, aber es heisst, dass überhaupt eine Interessenabwägung möglich ist. Wenn es die Biotope zu stark tangiert, kann es sein, dass eine Bewilligung trotzdem nicht erteilt wird. Wenn Sie dem Minderheitsantrag zustimmen, heisst das, dass in Restwasserstrecken nicht gebaut werden darf; dann werden viele Projekte von vornherein nicht möglich sein.

Masshardt Nadine (S, BE): Vielen Dank, Herr Bundesrat Rösti, für die Ausführungen und die Stellungnahme. Vielleicht habe ich es nicht gehört – ich habe eine Nachfrage zu Artikel 12 Absatz 2bis: Was ist dort die Haltung des Bundesrates zu Buchstabe d, dem Antrag der Minderheit Paganini?

Rösti Albert, Bundesrat: Hier ist die Haltung schon, dass wir im Moment in der Schlussphase sind und nach einem gemeinsamen Weg suchen. Es handelt sich um eine neue Eingabe. Als Energieminister ist mir jede Eingabe sympathisch, die zu mehr Produktion führt. Wenn ich aber mit diesem Artikel bezüglich der Trockenwiesen gemäss dem Antrag der Minderheit Paganini Angst haben muss, dass man von Naturschutzseite zum Schluss kommt, man müsse dieses Gesetz bekämpfen, bin ich der Meinung, man sollte ihn nicht annehmen.
Ich habe diesen Antrag tatsächlich übersprungen, das haben Sie richtig gehört.

Fluri Kurt (RL, SO): Herr Bundesrat Rösti, ich habe eine Frage zu Artikel 9bis Absatz 2ter StromVG, zur Minderheit Clivaz Christophe: Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie die Ausführungsverordnung zur Richtplanung so ausgestalten wollen, dass das Anliegen der Minderheit Clivaz Christophe, nämlich der Schutz der entsprechenden Güter, darin besser verankert wird und dass somit die Richtplanung durch die Kantone entsprechend auszufallen hat?

Rösti Albert, Bundesrat: Ich muss gerade nachsehen, ob Sie das richtig verstanden haben. Ich würde sagen: Ja. Ich schaue auf meinem Zettel. – Sie haben es richtig verstanden. Soll ich es zuhanden der Materialien wiederholen? – Ich weiss, das ist wirklich ein wichtiger Punkt, wenn Sie hier der Mehrheit zustimmen. Daher lese ich es ab, Sie verstehen das: Der Begriff "Biotopschutz" in Artikel 10 Absatz 1 soll breit und damit im Sinne des Naturschutzes verstanden werden. In diesem Sinne soll auch die Frage der Lebensräume von gefährdeten Arten, die hier angesprochen werden, im Rahmen der Interessenabwägung geprüft werden, und die dazu nötigen Grundlagen müssen vorliegen. Das soll, wie Sie sagen, in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden. Sie können mich dann verpflichten, denn diese gehen ja dann in die Vernehmlassung.

Bäumle Martin (GL, ZH): Herr Bundesrat Rösti, ich habe noch eine Frage zu Artikel 17bbis a Absatz 2bis, in dem es um die LEG, die Gemeindegrenze und auch um den Schutz der Gemeindeautonomie geht. Ziel ist es ja, private LEG über zwei Gemeinden hinweg zu verhindern. Angenommen, zwei Gemeinden – beispielsweise zwei kleine Gemeinden; ich hatte es schon in der Kommission angetönt – finden sich in einem Vertrag und schaffen eine sinnvolle LEG über die Gemeindegrenzen hinweg: Darf ich dann davon ausgehen, dass man pragmatisch vorgehen wird, weil die Gemeinden das ja ausdrücklich so wünschen?

Rösti Albert, Bundesrat: Von einem pragmatischen Vorgehen können Sie bei mir fast immer ausgehen. *(Heiterkeit)* Nein, ich glaube, dass wir das anschauen müssten. Es gäbe dann nach Gesetz ja sozusagen zwei LEG. Wenn sie zusammen aber besser funktionieren, dann finden wir in der Verordnung eine Lösung. Wichtig ist einfach: Wir wollen die Gemeindegrenzen nicht überschreiten, weil sonst bei den Verteilnetzbetreibern die Angst besteht, dass wir plötzlich ganze Städte in eine LEG nehmen wollen.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Ich werde Sie noch über die Ergebnisse der Kommission orientieren, wobei ich mich auf das Energiegesetz beschränke. Mein Kollege Nordmann wird nachher Ausführungen zum Stromversorgungsgesetz machen.
Der Kommission ist es ein Anliegen, festzustellen, dass wir der Ansicht sind, dass diese Vorlage verfassungskonform ist, insbesondere die Artikel 2a und 12 EnG sowie Artikel 9bis StromVG – dies als Vorbemerkung.
Ich komme zu Artikel 2a EnG. Die Minderheit Paganini möchte die Restwassermenge minimieren, wenn die Produktionsziele nicht erreicht werden. Der Ständerat möchte sie minimieren, wenn die Produktionsziele und die Importziele nicht erreicht sind. Die Mehrheit ist der Ansicht, dass es diese Aufzählung nicht braucht und die Restwassermenge nur reduziert werden soll, wenn wirklich eine drohende Mangellage besteht. Der Antrag Paganini wurde denn in der Kommission auch deutlich, mit 16 zu 9 Stimmen, abgelehnt.

Zu Artikel 10 gebe ich eine Information zuhanden der Materialien. In der ausführenden Verordnung sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Bei der Interessenabwägung und bei der Ausscheidung der Eignungsgebiete im Richtplan soll auch der Naturschutz und nicht nur der enger gefasste Biotop- und Landschaftsschutz in Betracht gezogen werden. Zudem soll die Ausscheidung auf der Grundlage von hinreichenden Erhebungen erfolgen. Der Kommission ist es wichtig, dass diese Vorgabe noch in den Materialien erfasst ist und auch bei der Erarbeitung der Verordnung durch die Verwaltung entsprechend Niederschlag findet.
Dann komme ich zu Artikel 12 EnG, "Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien", und zwar zu Absatz 2. Hier geht es im Wesentlichen darum, welche Energieerzeugungsanlagen für erneuerbare Energien von nationalem Interesse sind und dann auch entsprechend bewertet werden. Der Ständerat hat hier im Gegensatz zum Nationalrat noch zwei zusätzliche Anlagearten eingebaut, nämlich die Elektrolyseure und die Methanisierungsanlagen. Die Minderheit Munz möchte diese zwei Anlagearten jetzt wieder herausnehmen, dies aus einer logischen Folge. Diese Minderheit sagt, die betreffenden Anlagen gehörten in eine Industrie- oder Bauzone, die entsprechend ausgeführt ist. Die Kommission ist hier anderer Meinung und hat den Antrag Munz mit 13 zu 11 Stimmen abgelehnt. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass der Schutz von Biotopen von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz selbstverständlich so oder so gewährleistet wird und die Wasser- und Zugvogelreservate ebenfalls berücksichtigt werden. Die Ausnahmen finden Sie in den Buchstaben a und b.

AB 2023 N 1500 / BO 2023 N 1500

Das führt mich dann auch zu Artikel 12 Absatz 2bis: Hier hat der Ständerat nämlich eine weitere Ausnahme hineingenommen. Wir haben vorhin den Herrn Bundesrat gehört, es geht um die Frage, ob die Ausnahme für die Restwasserstrecke im Schutzobjekt gelten soll, ja oder nein.
Hier noch kurz in Klammern, was eine Restwasserstrecke ist: Das ist die Strecke ab dem Gebiet, wo Wasser entnommen wird. Auf der einen Seite wird es turbiniert, auf der anderen wird es durchgelassen, und dann wird es wieder zusammengeführt. Das ist die Restwasserstrecke.
Diesen Antrag hat übrigens Nationalrat Imark dazumal hier eingebracht. Der Nationalrat hat das abgelehnt. Im Ständerat ist das wieder eingebaut worden, und die Mehrheit der Kommission befürwortet diesen Entscheid. Die Minderheit Klopfenstein Broggini möchte das nicht bzw. möchte am Beschluss des Nationalrates festhalten. Der entsprechende Antrag wurde jedoch in der Kommission mit 15 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.
Bei Artikel 12 Absatz 2bis wurde dann noch eine weitere Bestimmung eingefügt. Das ist der Minderheitsantrag Paganini, der in der Differenzbereinigung dazukam. Es ist von der Art her schon speziell, dass in der Differenzbereinigung ein neuer Antrag eingebracht werden kann. Trotzdem wurde auf diesen Antrag nach Diskussion eingetreten. Während der Diskussion in der Kommission hat man dann gemerkt, dass es sich bei dieser zusätzlichen Ausnahme vor allem um Partikularinteressen des Kantons St. Gallen handelt, nämlich um das vor längerer Zeit abgeschriebene Projekt Alpenrhein. Dieses möchte man reaktivieren, was aber wegen einer Trockenwiese scheinbar nicht möglich sein soll. In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass der Bundesrat einzelne Objekte selbstverständlich aus dem Inventar entlassen kann. Ob aber der Kanton St. Gallen einen solchen Antrag gestellt hat, ist der Kommission nicht bekannt. Auf jeden Fall hat die UREK-N diesen Antrag mit 15 zu 10 Stimmen abgelehnt.
Dann komme ich zur Abnahme- und Vergütungspflicht: Hier liegt ein Einzelantrag Wasserfallen Christian vor. Auch bei diesem Streichungsantrag muss man fragen, ob ein solcher Antrag in der Differenzbereinigung berechtigt ist, weil sowohl der Ständerat wie auch der Nationalrat der Ansicht sind, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht geregelt sein muss. Sie haben darum daran gearbeitet und sind schlussendlich zu einer gemeinsamen Lösung gekommen. Über den Einzelantrag Wasserfallen Christian hat die Kommission aber nicht abgestimmt. Wenn Sie hier der Kommission folgen, dann werden Sie die letzten Differenzen in diesem Artikel ebenfalls bereinigt haben.
Dann komme ich zu Artikel 29a Absatz 1 Buchstabe c. Hier geht es um die Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie. Hier möchte die Kommission zuhanden der Materialien noch Folgendes anfügen: Verordnung und Vollzug sind so zu gestalten, dass eine Anlage von der geplanten Förderung profitieren kann, auch wenn die tatsächliche Leistung leicht vom Planungswert abweicht und gemäss dem Buchstaben des Gesetzes ein anderer Fördermechanismus zur Anwendung käme. Hier bittet die Kommission, dass die Verwaltung pragmatisch vorgeht und zwar die Interessenabwägung korrekt macht, aber auch einige Differenzen zulassen kann.
Dann komme ich zu Artikel 45a, "Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden". Die Kommission möchte an der Solarpflicht für Neubauten festhalten, sofern das Erstellen einer Solaranlage technisch möglich ist, zu keiner Bauverzögerung führt und auch keine Unwirtschaftlichkeit vorliegt. Das sind die drei Ausnahmen, die die

UREK-N nochmals unterstreicht. Die Minderheit I (Vincenz) möchte dem Ständerat folgen. Der Antrag wurde in der Kommission mit 14 zu 10 Stimmen abgelehnt. Die Minderheit II (Imark) will beim geltenden Recht bleiben, wobei dieses nur unwesentlich vom Beschluss des Ständerates abweicht. Der entsprechende Antrag wurde aber in der Kommission ebenfalls abgelehnt, mit 15 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen. Zusammengefasst will die Kommission an dieser Solarpflicht für Neubauten festhalten.
Dann komme ich zu Artikel 45abis. Dort geht es um die Stromproduktion auf Fahrzeugabstellplätzen. Wir haben es gehört: Die Kommission hat einen Kompromiss gezimmert. Sie hat nämlich einfach die Flächen verdoppelt. Bei Parkplätzen für Personenwagen im Freien hat sie die Fläche auf 500 Quadratmeter aufgestockt und bei geeigneten bestehenden dauerhaft installierten Fahrzeugabstellplätzen im Freien auf eine Fläche von 1000 Quadratmeter. Sie hat also beide Zahlen einfach verdoppelt. Die Mehrheit bittet Sie, diesen Kompromissantrag zu unterstützen. Die Minderheit Graber – wir haben es gehört – möchte auf diese Pflicht verzichten. Der entsprechende Antrag wurde mit 15 zu 10 Stimmen abgelehnt.
Dann komme ich noch zum letzten Punkt beim Energiegesetz, zu den Artikeln 46a ff. Dort geht es um Effizienzziele für die Stromverbraucher. Das ist ein schwieriges Thema. Nachdem der Ständerat keine starren Vorgaben machen wollte und vollkommen auf freiwillig durchführbare Energiemodelle gesetzt hat, hat die UREK-N der Verwaltung den Auftrag gegeben, dies noch einmal zu prüfen. Daraus sind fünf verschiedene Varianten entstanden, die vorhin auch von den Minderheitssprechern aufgezeigt worden sind. Die Frage ist, wer zuständig ist für die Energieeffizienz, für diese Einsparungen: Sind es die Elektrizitätslieferanten, sind es die Netzbetreiber, oder sind es eben die Verbraucher?
Die Minderheit I (Vincenz) möchte diese Aufgabe in einer abgeschwächten Form und ohne Mengenbeschränkung den Elektrizitätslieferanten übertragen. Die Kommission hat den entsprechenden Antrag mit 13 zu 12 Stimmen sehr knapp abgelehnt. Der Einzelantrag Imark, der jetzt noch vorliegt, würde in diesen Teil noch hineinpassen. Es ist aber anzumerken, dass der Einzelantrag Imark so nicht eingefügt werden kann und vom Ständerat noch überarbeitet werden müsste, weil er Bezug nimmt auf den Verbraucher, während der Minderheitsantrag I auf den Elektrizitätslieferanten Bezug nimmt. Das sind zwei verschiedene Gefässe; das müsste in der ständerätlichen Kommission noch überarbeitet werden. Über diesen Einzelantrag haben wir in der Kommission nicht abgestimmt.
Dann haben wir hier noch die Minderheit II (Egger Kurt). Sie sieht das ähnlich, verlangt aber Sanktionen bei Nichterfüllung der Ziele. Der Antrag der Minderheit III (Klopfenstein Broggini) wurde ja zugunsten dieses Antrages zurückgezogen. Der entsprechende Antrag Egger Kurt wurde in der Kommission mit 16 zu 9 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.
Die letzte Minderheit in diesem Paket, die Minderheit IV (Imark), möchte eigentlich gar nichts. Das Anliegen, das sie vertritt, wurde in der Kommission mit 18 zu 7 Stimmen abgelehnt, wobei dieses Anliegen mit dem Einzelantrag Imark, der zusätzlich eingereicht wurde, nichts zu tun hat.
Das waren meine Ausführungen aus der Kommission zum Energiegesetz. Für das Stromversorgungsgesetz wäre mein Kollege zuständig.

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Mon collègue rapporteur de langue allemande a déjà expliqué passablement de choses. Je vais me concentrer sur trois aspects. J'aimerais clarifier en français ce qui a été dit au sujet de la proposition de la minorité Klopfenstein Broggini à l'article 12 alinéa 2bis lettre c. Ici, la majorité et la minorité sont en fait très proches: la minorité Klopfenstein Broggini propose de maintenir l'interdiction absolue de nouvelles installations dans les biotopes et les réserves de sauvagine, alors que la majorité ne tolère qu'une rare exception, lorsque seul le tronçon à débit résiduel se trouve dans l'objet protégé. Avec la version de la majorité, en règle générale, la protection des zones alluviales continuerait de primer; les cantons ne devraient pouvoir y déroger que dans des cas exceptionnels et justifiés. Les objectifs de protection restent entièrement valables, comme l'a également souligné le rapporteur de la commission du Conseil des Etats. Il ne s'agit donc pas d'une diminution de la protection actuelle, ce qui serait en contradiction avec les recommandations de la table ronde; on veut préserver les quelques biotopes précieux d'importance nationale qui existent encore. La majorité veut donc que les biotopes d'importance nationale existants soient conservés intacts, conformément à leurs objectifs de protection – on entend par là leur fonction, leur qualité, leur taille, les multiples

fonctions et processus et les habitats dignes de protection. Mais il est désormais précisé à l'intention des autorités d'exécution qu'une pesée des intérêts permet de déterminer si un nouveau tronçon à débit résiduel peut être compatible avec les objectifs de protection respectifs.

J'en viens maintenant à la méthode du prix moyen, à l'article 6 alinéa 5 et 5bis de la loi sur l'approvisionnement en électricité. Lors du premier round de discussion, notre conseil a décidé d'abolir la méthode du prix moyen, mais le Conseil des Etats ne nous a pas suivis. D'entente avec Monsieur le conseiller fédéral Rösti, nous avons remis l'ouvrage sur le métier, et nous vous proposons une copie révisée, approuvée à l'unanimité hormis quelques abstentions dans notre commission. Comme il n'y a pas de proposition de minorité, l'explication que je vous donne est surtout destinée au Conseil des Etats. L'idée de base de la méthode du prix moyen actuel était une fausse bonne idée censée protéger les consommateurs à court terme dans un monde de prix boursier bas et de surabondance d'électricité. Mais la situation a changé, et la méthode du prix moyen est devenue une aberration, qui vise à mélanger des pommes et des poires – le marché libre serait les pommes et le service public basé sur des coûts les poires. Elle empêche en particulier les distributeurs d'acheter de l'électricité à long terme, ce qui permettrait pourtant de stabiliser les prix de l'approvisionnement de base et de favoriser l'investissement.
Pourquoi? Parce que si le prix du courant à long terme est supérieur au prix moyen qui a cours quelques années plus tard, le distributeur subit une perte importante. Cette méthode du prix moyen pousse au "court-termisme". La commission, avec l'appui de M. le conseiller fédéral Rösti, vous propose de "désimbriquer" ce désordre en séparant complètement les portefeuilles de fourniture d'énergie. Les contrats sur le marché libre, destinés à être revendus à des clients libres, sont gérés de façon entièrement libre. S'agissant des consommateurs captifs, les entreprises électriques devront mettre au moins la moitié de leur production propre élargie au courant décentralisé repris dans la région, et pour le reste, se fournir avec une proportion croissante de contrats renouvelables indigènes à long terme, proportion qui sera fixée par le Conseil fédéral.
Comme les coûts de production indigène sont indépendants des marchés du gaz et du pétrole, que l'eau, le soleil et le vent arrivent gratuitement en Suisse, cela garantit un prix stable pour les consommateurs captifs. Accessoirement, le texte prévoit que les distributeurs devront avoir une stratégie d'acquisition qui les protège des prix du marché. Surtout, en augmentant progressivement la part des contrats à terme, en anglais les "power purchase agreements", on permet aux producteurs d'investir sur le long terme et de développer la production en dépendant moins du soutien étatique.
J'en viens enfin au dernier point, soit à l'article 9bis alinéa 2ter de la LApEl et à la minorité Clivaz Christophe. Je peux rassurer M. Christophe Clivaz, car en fait, l'intention est la même. Le conseiller fédéral Rösti l'avait précisé en allemand le 14 mars 2023 au Conseil national (BO 2023 N 470): les zones appropriées sont définies par voie d'ordonnance. Il s'agit par exemple d'exiger que dans le cadre de la planification directrice, une réflexion pertinente et adaptée à l'échelon concerné soit menée sur les intérêts essentiels. Il s'agit en particulier de la protection du paysage, de la protection des biotopes, de la protection des forêts, de la protection des terres cultivables et des surfaces d'assolement.
Cela suppose d'avoir les bases nécessaires et de veiller à ce que la planification soit effectuée dans les zones appropriées. Autrement dit, le Conseil fédéral définit dans l'ordonnance des exigences pour la définition des zones appropriées. La commission pense en particulier à deux choses. Premièrement, par protection des biotopes, on entend la protection de la nature, comme le montre l'article 14 de l'ordonnance sur la protection de la nature et du paysage, qui désigne également les biotopes des espèces végétales et animales rares et menacées sous le titre "Protection des biotopes". C'est ce que Monsieur Rösti vient de préciser. Deuxièmement, les cantons doivent créer des bases pertinentes pour la définition des zones appropriées en effectuant des relevés suffisants.
Il n'est donc pas nécessaire de suivre la minorité Clivaz Christophe. Vous pouvez suivre la majorité.

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)
Loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (Modification de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité)

Ziff. 1 Art. 2 Abs. 2bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 2 al. 2bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 2a
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Der Bundesrat kann bei einer drohenden Mangellage die Betreiber ...
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Paganini, Graber, Imark, Nicolet, Reimann Lukas, Roduit, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Abs. 1
Der Bundesrat kann zur Erreichung der Produktionsziele gemäss Artikel 2 Absatz 2 sowie bei einer drohenden Mangellage die Betreiber ...

Ch. 1 art. 2a
Proposition de la majorité
Al. 1
En cas de pénurie imminente, le Conseil fédéral peut obliger ...
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Paganini, Graber, Imark, Nicolet, Reimann Lukas, Roduit, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Al. 1
Pour atteindre les objectifs de production fixés à l'article 2 alinéa 2 ou en cas de pénurie imminente, le Conseil fédéral peut obliger ...

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/27208)
Für den Antrag der Mehrheit ... 122 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 10 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 10 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 12
Antrag der Mehrheit
Abs. 2, 2bis Bst. c
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Munz, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Grossen Jürg, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Abs. 2
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Abs. 2bis Bst. c
Streichen

Antrag der Minderheit
(Paganini, Bourgeois, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Strupler, Vincenz, Wobmann)
Abs. 2bis Bst. d
d. bei Trockenwiesen, wenn gegenüber dem Ausgangszustand mindestens gleichwertiger Ersatz geschaffen wird und aus dem Gesamtprojekt gesichert ein ökologischer Mehrwert entsteht.

Ch. 1 art. 12
Proposition de la majorité
Al. 2, 2bis let. c
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Munz, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Grossen Jürg, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Al. 2
Maintenir

Proposition de la minorité
(Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Al. 2bis let. c
Biffer

Proposition de la minorité
(Paganini, Bourgeois, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüegger, Strupler, Vincenz, Wobmann)
Al. 2bis let. d
d. aux prairies sèches, si un remplacement au moins équivalent à l'état initial est réalisé et si l'ensemble du projet apporte incontestablement une plus-value écologique.

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/27209)
Für den Antrag der Mehrheit ... 105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 88 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 2bis Bst. c – Al. 2bis let. c

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/27210)
Für den Antrag der Mehrheit ... 121 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 70 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Abs. 2bis Bst. d – Al. 2bis let. d

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/27211)
Für den Antrag der Minderheit ... 79 Stimmen
Dagegen ... 109 Stimmen
(5 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 13 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 13 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 15
Antrag der Kommission
Abs. 1bis, 1quater
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Wasserfallen Christian
Abs. 1bis
Streichen
Schriftliche Begründung
Die Ausgestaltung der Subventionierung von Kleinanlagen (unter 150 Kilowatt) führt durch die Hintertür faktisch wieder zu einer neuen ausufernden Einspeisevergütung ohne Ablaufdatum. Der Bundesrat würde für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 Kilowatt Minimalvergütungen festlegen. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Das bedeutet, dass diese Anlagen, ohne am Marktpreis gemessen zu werden, eine volle Amortisation über die Lebensdauer erhalten. Eine solche marktferne Subventions-Giesskanne ist nicht zielgerichtet, und der Mitteleinsatz ist nicht effektiv. Angesichts der riesigen Herausforderungen der künftigen Stromversorgung sind keine ineffizienten Subventionssysteme einzuführen. Diese Massnahme wird zudem nicht zu einer höheren Versorgungssicherheit führen.

Ch. 1 art. 15
Proposition de la commission
Al. 1bis, 1quater
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Wasserfallen Christian
Al. 1bis
Biffer

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/27212)
Für den Antrag der Kommission ... 143 Stimmen
Für den Antrag Wasserfallen Christian ... 50 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 27b Abs. 1; 29a Abs. 1 Bst. a, 1bis; 29d Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 27b al. 1; 29a al. 1 let. a, 1bis; 29d al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 36 Abs. 3
Antrag der Kommission
Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. (Rest streichen)

Ch. 1 art. 36 al. 3
Proposition de la commission
Le Conseil fédéral règle les conséquences des limitations prévues au présent article. (Biffer le reste)

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 45a
Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit I
(Vincenz, Bourgeois, Graber, Imark, Paganini, Reimann Lukas, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

AB 2023 N 1503 / BO 2023 N 1503

Antrag der Minderheit II
(Imark, Graber, Nicolet, Reimann Lukas, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Streichen

Ch. 1 art. 45a
Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité I
(Vincenz, Bourgeois, Graber, Imark, Paganini, Reimann Lukas, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité II
(Imark, Graber, Nicolet, Reimann Lukas, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Biffer

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 21.047/27213)
Für den Antrag der Minderheit I ... 98 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 95 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 21.047/27214)
Für den Antrag der Minderheit I ... 133 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 55 Stimmen
(5 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 45abis
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
... ab einer Fläche von 500 Quadratmeter sind ab 2030 ...
Abs. 2
... ab einer Fläche von 1000 Quadratmeter sind ab 2030 ...
Abs. 3
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Graber, Bourgeois, Imark, Jauslin, Nicolet, Reimann Lukas, Rüegger, Strupler, Vincenz, Wobmann)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 45abis
Proposition de la majorité
Al. 1
... d'une surface supérieure à 500 mètres carrés qui s'y prêtent ...
Al. 2
... d'une surface supérieure à 1000 mètres carrés existantes qui s'y prêtent ...
Al. 3
Maintenir

Proposition de la minorité
(Graber, Bourgeois, Imark, Jauslin, Nicolet, Reimann Lukas, Rüegger, Strupler, Vincenz, Wobmann)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/27215)
Für den Antrag der Mehrheit ... 108 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 82 Stimmen
(2 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 46a Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Abs. 1bis
Der Energieverbrauch der zentralen Bundesverwaltung und der zentralen Kantonsverwaltungen pro Jahr ist gegenüber dem Stand ...

Ch. 1 art. 46a al. 1bis
Proposition de la commission
Al. 1bis
... la consommation énergétique annuelle de l'administration fédérale centrale et des administrations cantonales centrales doit baisser de 53 pour cent d'ici ...

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 8a. Kapitel
Antrag der Mehrheit
Titel
Festhalten
Art. 46b Titel
Zielvorgaben für Betreiber der Verteilnetze
Art. 46b Abs. 1
Die Betreiber der Verteilnetze müssen Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen.

Art. 46b Abs. 2
Die Zielvorgabe eines Betreibers eines Verteilnetzes entspricht einem bestimmten Anteil seiner Stromlieferung im Mittel der drei vergangenen Jahre an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Grundversorgung.
Art. 46b Abs. 3
Der Bundesrat legt den Anteil für alle Betreiber der Verteilnetze einheitlich auf höchstens zwei Prozent fest. (Rest streichen)
Art. 46c Text
Betreiber der Verteilnetze erfüllen ihre Zielvorgabe, indem sie dem Bund entsprechende Massnahmen bei schweizerischen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Grundversorgung zur Effizienzsteigerung nachweisen.
Art. 46d Abs. 1
Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. (Rest streichen)
Art. 46d Abs. 2
Das BFE bezeichnet unter Einbezug der Branche die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Es schliesst dabei bestehende und bewährte Massnahmen mit ein. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.
Art. 46d Abs. 3
Festhalten
Art. 46d Abs. 4
Das BFE rechnet Massnahmen zur Effizienzsteigerung, welche durch Programme der Kommunen und Kantone ergriffen werden, den zuständigen kommunalen und kantonalen Betreibern der Verteilnetze mittels nicht handelbarer Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung an.
Art. 46e Abs. 1
Das BFE legt für jeden Betreiber der Verteilnetze aufgrund des Vorjahresabsatzes die Zielvorgabe fest und prüft alle drei Jahre, ob die einzelnen Betreiber der Verteilnetze die Summe ihrer jährlichen Zielvorgaben am Ende der jeweiligen Dreijahresperiode (Zielvorgabe-Periode) erfüllt haben.
Art. 46e Abs. 2
Die Betreiber der Verteilnetze übermitteln dem BFE die dafür nötigen Daten und erstatten ihm jährlich über die Zielerreichung Bericht.
Art. 46e Abs. 3
Die Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung können zwischen Betreibern der Verteilnetze gehandelt und von Effizienzdienstleistern an Betreiber der Verteilnetze veräussert werden. Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung können auf die nachfolgende Zielvorgabeperiode übertragen werden.
Art. 46e Abs. 4
Soweit verpflichtete Betreiber der Verteilnetze ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwerben sie von anderen Betreibern der Verteilnetze oder schweizerischen Effizienzdienstleistern so viele Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung, bis ihre Zielvorgabe erfüllt ist.

AB 2023 N 1504 / BO 2023 N 1504

Art. 46e Abs. 5
Das BFE berichtet regelmässig in einem Reporting an den Bundesrat über die Einhaltung der Zielvorgaben und die Funktionsfähigkeit des Marktes für Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung.

Antrag der Minderheit I
(Vincenz, Bourgeois, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Titel
Streichen
Art. 46b Titel
Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten
Art. 46b Abs. 1
Zur Erreichung des Ziels gemäss Artikel 9ter Absatz 1 StromVG legt der Bundesrat jährliche Zielvorgaben für Effizienzsteigerungen fest. Die Zielvorgaben enthalten keine Beschränkung der Menge an Elektrizität, welche Elektrizitätslieferanten absetzen dürfen.

Art. 46b Abs. 2
Elektrizitätslieferanten müssen die Zielvorgaben durch Massnahmen für Effizienzsteigerungen an bestehenden elektrisch betriebenen Geräten, Anlagen und Fahrzeugen bei schweizerischen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erfüllen. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwerben sie andere schweizerische, gemäss diesem Artikel erbrachte Nachweise von Massnahmen zur Effizienzsteigerung.
Art. 46b Abs. 3
Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.
Art. 46b Abs. 4
Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten Anteil seines Absatzes des Vorjahres bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland. Soweit die Elektrizitätslieferanten das Ziel verfehlt haben, müssen sie den fehlenden Teil in den folgenden drei Jahren zusätzlich erfüllen.
Art. 46b Abs. 5
Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:
a. die Festlegung des Anteils des Absatzes der Unternehmen, der für die Zielvorgabe massgeblich ist;
b. die Befreiung einzelner Kategorien von Elektrizitätslieferanten von Zielvorgaben;
c. die Anforderungen an den Nachweis von Effizienzsteigerungen;
d. die Anrechenbarkeit kantonaler und kommunaler Massnahmen.
Art. 46c-46e
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit II
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Titel
Streichen
Art. 46b Titel
Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten
Art. 46b Abs. 1
Zur Erreichung des Ziels gemäss Artikel 9ter Absatz 1 StromVG legt der Bundesrat jährliche Zielvorgaben für Effizienzsteigerungen fest. Die Zielvorgaben enthalten keine Beschränkung der Menge an Elektrizität, welche Elektrizitätslieferanten absetzen dürfen.
Art. 46b Abs. 2
Elektrizitätslieferanten müssen die Zielvorgaben durch Massnahmen für Effizienzsteigerungen an bestehenden elektrisch betriebenen Geräten, Anlagen und Fahrzeugen bei schweizerischen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erfüllen. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwerben sie andere schweizerische, gemäss diesem Artikel erbrachte Nachweise von Massnahmen zur Effizienzsteigerung.
Art. 46b Abs. 3
Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.
Art. 46b Abs. 4
Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten Anteil seines Absatzes des Vorjahres bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland.
Art. 46b Abs. 5
Der Bundesrat kann ab dem dritten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ... Sanktionen für Elektrizitätslieferanten vorsehen, die Zielvorgaben nicht erfüllt haben. Die Sanktion beträgt höchstens 5 Rappen für jede kWh, um die die Zielvorgaben verfehlt wurden. Soweit die Elektrizitätslieferanten das Ziel verfehlt haben, müssen sie den fehlenden Teil in den folgenden drei Jahren zusätzlich erfüllen.
Art. 46b Abs. 6
Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:
a. die Festlegung des Anteils des Absatzes der Unternehmen, der für die Zielvorgabe massgeblich ist;
b. die Befreiung einzelner Kategorien von Elektrizitätslieferanten von Zielvorgaben;
c. die Anforderungen an den Nachweis von Effizienzsteigerungen;
d. die Anrechenbarkeit kantonaler und kommunaler Massnahmen.

Art. 46c-46e
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit III
(Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter, Vincenz)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit IV
(Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Imark
Titel
Streichen
Art. 46b Titel
Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten
Art. 46b Abs. 1
Zur Erreichung des Ziels gemäss Artikel 9ter Absatz 1 StromVG legt der Bundesrat jährliche Zielvorgaben für Effizienzsteigerungen fest. Die Zielvorgaben enthalten keine Beschränkung der Menge an Elektrizität, welche Elektrizitätslieferanten absetzen dürfen.
Art. 46b Abs. 2
Elektrizitätslieferanten müssen die Zielvorgaben durch Massnahmen für Effizienzsteigerungen an bestehenden elektrisch betriebenen Geräten, Anlagen und Fahrzeugen bei schweizerischen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erfüllen. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwerben sie andere schweizerische, gemäss diesem Artikel erbrachte Nachweise von Massnahmen zur Effizienzsteigerung.
Art. 46b Abs. 3
Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.
Art. 46b Abs. 4
Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten Anteil seines Absatzes des Vorjahres bei

AB 2023 N 1505 / BO 2023 N 1505

Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland. Soweit die Elektrizitätslieferanten das Ziel verfehlt haben, müssen sie den fehlenden Teil in den folgenden drei Jahren zusätzlich erfüllen.
Art. 46b Abs. 5
Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:
a. die Festlegung des Anteils des Absatzes der Unternehmen, der für die Zielvorgabe massgeblich ist;
b. die Befreiung einzelner Kategorien von Elektrizitätslieferanten von Zielvorgaben;
c. die Anforderungen an den Nachweis von Effizienzsteigerungen;
d. die Anrechenbarkeit kantonaler und kommunaler Massnahmen.
Art. 46b Abs. 6
Der Bundesrat kann bei der Zielvorgabe eine Ausnahme oder Erleichterungen für stromintensive Unternehmen vorsehen.
Art. 46c-46e
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Schriftliche Begründung
Werden die Energiekosten, Netzkosten sowie Abgaben durch die Politik weiterhin derart stark in die Höhe getrieben, wird es in der Schweiz bald keine stromintensiven Unternehmen mehr geben, mit äusserst negativen Folgen für die Kreislaufwirtschaft und, damit verbunden, für die Sicherung der Rohstoffe in der Schweiz (Frage Papierfabrik Perlen, Swiss Steel Luzern oder Stahl Gerlafingen).

Ch. 1 chapitre 8a
Proposition de la majorité
Titre
Maintenir
Art. 46b titre
Objectifs pour les gestionnaires de réseau de distribution
Art. 46b al. 1
Les gestionnaires de réseau de distribution doivent atteindre les objectifs visant à accroître en permanence l'efficacité de la consommation d'électricité.
Art. 46b al. 2
L'objectif d'un gestionnaire de réseau de distribution correspond à une part déterminée de sa livraison d'électricité aux consommateurs captifs en moyenne des trois dernières années.
Art. 46b al. 3
Le Conseil fédéral fixe cette part de manière identique pour tous les gestionnaires de réseau de distribution à 2 pour cent au maximum. (Biffer le reste)
Art. 46c texte
Les gestionnaires de réseau de distribution atteignent leurs objectifs en apportant à la Confédération la preuve des mesures correspondantes prises auprès des consommateurs captifs suisses pour accroître l'efficacité.
Art. 46d al. 1
Les gains d'efficacité doivent être atteints soit par des mesures standardisées, soit par des mesures non standardisées. (Biffer le reste)
Art. 46d al. 2
L'OFEN désigne, après consultation de la branche, les différentes mesures standardisées et les adapte le cas échéant. Il y inclut les mesures existantes et qui ont fait leurs preuves. Les mesures non standardisées lui sont soumises pour approbation.
Art. 46d al. 3
Maintenir
Art. 46d al. 4
Au moyen de preuves non négociables, l'OFEN impute aux gestionnaires de réseau de distribution communaux et cantonaux compétents les mesures destinées à accroître l'efficacité qui ont été prises dans le cadre de programmes des communes et des cantons.
Art. 46e al. 1
Sur la base des ventes de l'année précédente, l'OFEN assigne un objectif annuel à chaque gestionnaire de réseau de distribution, et il examine tous les trois ans si celui-ci a atteint la somme de ses objectifs annuels à la fin de la période correspondante de trois ans (période d'objectif).
Art. 46e al. 2
Les gestionnaires de réseau de distribution transmettent à l'OFEN les données nécessaires à cet effet et lui rendent compte chaque année du degré de réalisation des objectifs.
Art. 46e al. 3
Les preuves des mesures prises pour améliorer l'efficacité peuvent être négociées entre gestionnaires d'un réseau de distribution et cédées à ceux-ci par un prestataire d'efficacité. Elles peuvent être reportées sur la période d'objectif suivante.
Art. 46e al. 4
Dans la mesure où les gestionnaires de réseau de distribution ne réalisent pas eux-mêmes l'objectif qui leur a été assigné, ils achètent à d'autres gestionnaires de réseau de distribution ou à des prestataires d'efficacité suisses autant de preuves de mesures d'efficacité qu'il en faut pour réaliser leur objectif.
Art. 46e al. 5
L'OFEN adresse régulièrement un rapport au Conseil fédéral sur le respect des objectifs et sur le fonctionnement du marché des preuves des mesures prises en vue d'accroître l'efficacité.

Proposition de la minorité I
(Vincenz, Bourgeois, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Titre
Biffer

Art. 46b titre
Gains d'efficacité par les fournisseurs d'électricité
Art. 46b al. 1
Pour atteindre l'objectif visé à l'article 9ter alinéa 1 LApEl, le Conseil fédéral fixe des objectifs annuels pour les gains d'efficacité énergétique. Ces objectifs ne contiennent aucune limitation de la quantité d'électricité que les fournisseurs d'électricité peuvent écouler.
Art. 46b al. 2
Les fournisseurs d'électricité doivent atteindre les objectifs par des mesures visant à accroître l'efficacité énergétique des appareils, installations ou véhicules électriques existants chez les consommateurs finaux suisses. Dans la mesure où ils n'atteignent pas eux-mêmes leurs objectifs, ils acquièrent d'autres preuves suisses des mesures visant à accroître l'efficacité énergétique, qui sont fournies conformément au présent article.
Art. 46b al. 3
Les gains d'efficacité doivent être atteints soit par des mesures standardisées, soit par des mesures non standardisées. L'OFEN désigne les différentes mesures standardisées et les adapte le cas échéant. Les mesures non standardisées lui sont soumises pour approbation.
Art. 46b al. 4
L'objectif d'un fournisseur d'électricité correspond à une part déterminée de ses ventes de l'année précédente aux consommateurs finaux en Suisse. Dans la mesure où les fournisseurs d'électricité n'ont pas atteint l'objectif, ils doivent remplir en plus la part d'objectif non réalisée au cours des trois années suivantes.
Art. 46b al. 5
Le Conseil fédéral règle les modalités, notamment:
a. la fixation de la part des ventes des entreprises qui est déterminante pour l'objectif;
b. l'exemption de certaines catégories de fournisseurs d'électricité de l'obligation d'atteindre des objectifs;
c. les exigences relatives à la preuve des gains d'efficacité énergétique;
d. la prise en compte des mesures cantonales et communales.
Art. 46c-46e
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

AB 2023 N 1506 / BO 2023 N 1506

Proposition de la minorité II
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Titre
Biffer
Art. 46b titre
Gains d'efficacité par les fournisseurs d'électricité
Art. 46b al. 1
Pour atteindre l'objectif visé à l'article 9ter alinéa 1 LApEl, le Conseil fédéral fixe des objectifs annuels pour les gains d'efficacité énergétique. Ces objectifs ne contiennent aucune limitation de la quantité d'électricité que les fournisseurs d'électricité peuvent écouler.
Art. 46b al. 2
Les fournisseurs d'électricité doivent atteindre les objectifs par des mesures visant à accroître l'efficacité énergétique des appareils, installations ou véhicules électriques existants chez les consommateurs finaux suisses. Dans la mesure où ils n'atteignent pas eux-mêmes leurs objectifs, ils acquièrent d'autres preuves suisses des mesures visant à accroître l'efficacité énergétique, qui sont fournies conformément au présent article.
Art. 46b al. 3
Les gains d'efficacité doivent être atteints soit par des mesures standardisées, soit par des mesures non standardisées. L'OFEN désigne les différentes mesures standardisées et les adapte le cas échéant. Les mesures non standardisées lui sont soumises pour approbation.
Art. 46b al. 4
L'objectif d'un fournisseur d'électricité correspond à une part déterminée de ses ventes de l'année précédente aux consommateurs finaux en Suisse.
Art. 46b al. 5
A partir de la troisième année suivant l'entrée en vigueur de la modification du ..., le Conseil fédéral peut prévoir des sanctions pour les fournisseurs d'électricité qui n'ont pas atteint les objectifs. La sanction s'élève au

maximum à 5 centimes pour chaque kWh non atteint par rapport à l'objectif. Dans la mesure où les fournisseurs d'électricité n'ont pas atteint l'objectif, ils doivent remplir en plus la part d'objectif non réalisée au cours des trois années suivantes.
Art. 46b al. 6
Le Conseil fédéral règle les modalités, notamment:
a. la fixation de la part des ventes des entreprises qui est déterminante pour l'objectif;
b. l'exemption de certaines catégories de fournisseurs d'électricité de l'obligation d'atteindre des objectifs;
c. les exigences relatives à la preuve des gains d'efficacité énergétique;
d. la prise en compte des mesures cantonales et communales.
Art. 46c-46e
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité III
(Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter, Vincenz)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité IV
(Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Imark
Titre
Biffer
Art. 46b titre
Gains d'efficacité par les fournisseurs d'électricité
Art. 46b al. 1
Pour atteindre l'objectif visé à l'article 9ter alinéa 1 LApEl, le Conseil fédéral fixe des objectifs annuels pour les gains d'efficacité énergétique. Ces objectifs ne contiennent aucune limitation de la quantité d'électricité que les fournisseurs d'électricité peuvent écouler.
Art. 46b al. 2
Les fournisseurs d'électricité doivent atteindre les objectifs par des mesures visant à accroître l'efficacité énergétique des appareils, installations ou véhicules électriques existants chez les consommateurs finaux suisses. Dans la mesure où ils n'atteignent pas eux-mêmes leurs objectifs, ils acquièrent d'autres preuves suisses des mesures visant à accroître l'efficacité énergétique, qui sont fournies conformément au présent article.
Art. 46b al. 3
Les gains d'efficacité doivent être atteints soit par des mesures standardisées, soit par des mesures non standardisées. L'OFEN désigne les différentes mesures standardisées et les adapte le cas échéant. Les mesures non standardisées lui sont soumises pour approbation.
Art. 46b al. 4
L'objectif d'un fournisseur d'électricité correspond à une part déterminée de ses ventes de l'année précédente aux consommateurs finaux en Suisse. Dans la mesure où les fournisseurs d'électricité n'ont pas atteint l'objectif, ils doivent remplir en plus la part d'objectif non réalisée au cours des trois années suivantes.
Art. 46b al. 5
Le Conseil fédéral règle les modalités, notamment:
a. la fixation de la part des ventes des entreprises qui est déterminante pour l'objectif;
b. l'exemption de certaines catégories de fournisseurs d'électricité de l'obligation d'atteindre des objectifs;
c. les exigences relatives à la preuve des gains d'efficacité énergétique;
d. la prise en compte des mesures cantonales et communales.
Art. 46b al. 6
En ce qui concerne les objectifs, le Conseil fédéral peut prévoir une exception ou des allègements pour les entreprises grandes consommatrices d'électricité.
Art. 46c-46e
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Der Antrag der Minderheit I (Vincenz) wurde zugunsten des Antrages Imark, der den Antrag der Minderheit I (Vincenz) umfasst und ergänzt, zurückgezogen. Der Antrag der Minderheit III (Klopfenstein Broggini) wurde ebenfalls zurückgezogen. Die Abstimmungen gelten auch für Ziffer 1 Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe h, Ziffer 1 Artikel 75d, Ziffer 2 Artikel 6 Absätze 4bis und 5ter sowie Ziffer 2 Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe j.

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 21.047/27217)
Für den Antrag Imark ... 125 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II ... 67 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 21.047/27218)
Für den Antrag der Mehrheit ... 102 Stimmen
Für den Antrag Imark ... 88 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Dritte Abstimmung – Troisième vote
(namentlich – nominatif; 21.047/27219)
Für den Antrag der Mehrheit ... 122 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit IV ... 71 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 46f
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 46f
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

AB 2023 N 1507 / BO 2023 N 1507

Ziff. 1 Art. 70 Abs. 1 Bst. h
Antrag der Mehrheit
h. Vorschriften zu den Effizienzzielen für den Elektrizitätsverbrauch verletzt (Art. 46b-46d).

Antrag der Minderheit I
(Vincenz, Bourgeois, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Streichen

Antrag der Minderheit II
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Streichen

Antrag der Minderheit III
(Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter, Vincenz)
Streichen

Antrag der Minderheit IV
(Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Streichen

Ch. 1 art. 70 al. 1 let. h
Proposition de la majorité
h. enfreint les prescriptions concernant les objectifs d'efficacité en matière de consommation électrique (art. 46b à 46d).

Proposition de la minorité I
(Vincenz, Bourgeois, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Biffer

Proposition de la minorité II
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Biffer

Proposition de la minorité III
(Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter, Vincenz)
Biffer

Proposition de la minorité IV
(Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Biffer

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über die Anträge der verschiedenen Minderheiten wurde soeben bei Ziffer 1 8a. Kapitel abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Art. 75a Abs. 4
Antrag der Kommission
Streichen

Ch. 1 art. 75a al. 4
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 75c
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 75c
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 75d
Antrag der Mehrheit
Art. 75d Titel
Übergangsbestimmung zu Effizienzzielen für den Elektrizitätsverbrauch
Art. 75d Text
Kommunen, Kantone beziehungsweise deren Betreiber der Verteilnetze, die in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten des Kapitels 8a Massnahmen zur Effizienzsteigerung umgesetzt haben, können Daten mit entsprechenden Nachweisen beim BFE einreichen. Im Gegenzug erhalten die zuständigen Betreiber der Verteilnetze vom BFE nicht handelbare Nachweise für ergriffene Massnahmen zur Effizienzsteigerung bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in der Grundversorgung, die sie in den ersten drei Dreijahresperioden zur Erreichung ihrer Zielvorgaben einsetzen können.

Antrag der Minderheit I
(Vincenz, Bourgeois, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Art. 75d Titel
Übergangsbestimmung zu Artikel 46b in der Version vom ...
Art. 75d Text
Der Bundesrat regelt die Anrechenbarkeit kantonaler und kommunaler Massnahmen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... umgesetzt worden sind.

Antrag der Minderheit II
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Art. 75d Titel
Übergangsbestimmung zu Artikel 46b in der Version vom ...
Art. 75d Text
Der Bundesrat regelt die Anrechenbarkeit kantonaler und kommunaler Massnahmen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... umgesetzt worden sind.

Antrag der Minderheit III
(Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter, Vincenz)
Streichen

Antrag der Minderheit IV
(Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Streichen

Ch. 1 art. 75d
Proposition de la majorité
Art. 75d titre
Disposition transitoire sur les objectifs d'efficacité en matière de consommation électrique
Art. 75d texte
Les communes, les cantons ou leurs gestionnaires de réseau de distribution qui ont mis en oeuvre des mesures visant à accroître l'efficacité au cours des cinq années qui ont précédé l'entrée en vigueur du chapitre 8a, peuvent déposer des données assorties des preuves correspondantes auprès de l'OFEN. En contrepartie, les gestionnaires de réseau de distribution responsables reçoivent de l'OFEN des preuves non négociables pour les mesures visant à accroître l'efficacité qu'ils ont prises auprès des consommateurs captifs; les gestionnaires de réseau de distribution peuvent utiliser ces preuves non négociables pour la réalisation de leurs objectifs lors des trois premières périodes de trois ans.

AB 2023 N 1508 / BO 2023 N 1508

Proposition de la minorité I
(Vincenz, Bourgeois, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Art. 75d titre
Disposition transitoire relative à l'article 46b dans sa version du ...
Art. 75d texte
Le Conseil fédéral règle la prise en compte des mesures cantonales ou communales mises en oeuvre avant l'entrée en vigueur de la modification du ...

Proposition de la minorité II
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Art. 75d titre
Disposition transitoire relative à l'article 46b dans sa version du ...
Art. 75d texte
Le Conseil fédéral règle la prise en compte des mesures cantonales ou communales mises en oeuvre avant l'entrée en vigueur de la modification du ...

Proposition de la minorité III
(Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter, Vincenz)
Biffer

Proposition de la minorité IV
(Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Biffer

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über die Anträge der verschiedenen Minderheiten wurde bei Ziffer 1 8a. Kapitel abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 4
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. cbis
cbis. Erweiterte Eigenproduktion Grundversorgung: Elektrizitätsproduktion aus eigenen Anlagen und aus Anlagen, bei denen aufgrund einer Beteiligung ein Bezugsrecht besteht. Gleichgestellt ist Elektrizität aufgrund der Abnahmepflicht nach Artikel 15 des Energiegesetzes vom 30. September 2016.
Abs. 1 Bst. j, k
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 4
Proposition de la commission
Al. 1 let. cbis
cbis. production propre élargie dans l'approvisionnement de base: production d'électricité à partir d'installations propres et d'installations pour lesquelles une participation confère un droit à obtenir de l'électricité. Est également inclue, l'électricité découlant de l'obligation de reprise au sens de l'article 15 de la loi du 30 septembre 2016 sur l'énergie.
Al. 1 let. j, k
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 6
Antrag der Mehrheit
Titel
Lieferpflicht und Tarifgestaltung in der Grundversorgung
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2bis, 4bis
Festhalten
Abs. 5
Die Verteilnetzbetreiber gewährleisten für den Absatz in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile an Elektrizität:
a. Von ihrer erweiterten Eigenproduktion (Art. 4 Abs. 1 Bst. cbis) aus erneuerbaren Energien aus dem Inland setzen sie, soweit ihre Grundversorgung ein entsprechendes Volumen aufweist, einen Mindestanteil von 50 Prozent für diese ein.
b. Sie sorgen dafür, dass sie für den Absatz zu einem vom Bundesrat festzulegenden Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland einsetzen können. Reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht, so beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.
Abs. 5bis
Die Verteilnetzbetreiber beachten ausserdem die folgenden Grundsätze:
a. Sie beschaffen die erforderliche Elektrizität mit Beschaffungsstrategien, die sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen absichern.
b. Sie trennen die Beschaffungen für die Grundversorgung einerseits und für die Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, andererseits; sie weisen die Bezugsverträge, mit der ganzen oder einem Teil der Elektrizitätsmenge, mit Wirkung für die gesamte Laufzeit dem jeweiligen Segment zu und dokumentieren dies.
c. Sie können die Beschaffungen ohne Ausschreibung vornehmen, gewährleisten aber ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.
d. Bezüglich Produktion aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland (Abs. 5) dürfen nebst einem angemessenen Gewinn in die Grundversorgungstarife eingerechnet werden:
1. bei eigenen Anlagen oder Anlagen mit einem beteiligungsbedingten Bezugsrecht: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion,
2. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten,
3. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung.
Abs. 5ter
Die Betreiber der Verteilnetze dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b-46d EnG an die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher in der Grundversorgung verrechnen. Dies ist auch erlaubt, falls die Umsetzung von Massnahmen zur Effizienzsteigerung bei diesen Endverbrauchern teurer sein sollte als der Kauf von handelbaren Nachweisen. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.

Antrag der Minderheit
(Imark, Graber, Nicolet, Reimann Lukas, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Abs. 2bis
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit I
(Vincenz, Bourgeois, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Abs. 5ter
Die Betreiber der Verteilnetze dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG nur anteilsmässig an die festen Endverbraucher und die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, verrechnen. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.

Antrag der Minderheit II
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüt-

tel, Suter)
Abs. 5ter
Die Betreiber der Verteilnetze dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG nur anteilsmässig an die festen Endverbraucher und die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, verrechnen. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.

AB 2023 N 1509 / BO 2023 N 1509

Antrag der Minderheit III
(Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter, Vincenz)
Abs. 4bis
Um das Energiesparen zu unterstützen, wenden die Betreiber der Verteilnetze auf die Endverbraucher in der Grundversorgung einen Tarifbestandteil für die Energielieferung an, in welchem die Kosten für die Durchführung eines Energieeinsparprogramms enthalten sind. Dabei gilt Folgendes:
a. Der Tarifbestandteil beträgt maximal 0,5 Rappen pro Kilowattstunde und dient der Finanzierung von Massnahmen zur Effizienzsteigerung des Stromverbrauchs bei den Verbrauchern in der Grundversorgung im gleichen Versorgungsgebiet und trägt damit zur Erreichung des Ziels nach Artikel 9ter bei;
b. Das BFE legt unter Einbezug der Branche mögliche Massnahmen fest. Kantonale oder kommunale Massnahmen, die das gleiche Ziel verfolgen, können angerechnet werden. Die Betreiber der Verteilnetze erstatten dem BFE jährlich Bericht über die Massnahmen, deren Auswirkungen und deren Kosten.
Abs. 5ter
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit IV
(Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Abs. 5ter
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 6
Proposition de la majorité
Titre
Obligation de fourniture et tarification dans l'approvisionnement de base
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2bis, 4bis
Maintenir
Al. 5
Les gestionnaires d'un réseau de distribution garantissent les parts minimales suivantes pour l'électricité écoulée dans l'approvisionnement de base:
a. Ils affectent une part minimale de 50 pour cent de leur production propre élargie (art. 4 al. 1 let. cbis) issue d'énergies renouvelables en Suisse, dans la mesure où leur approvisionnement de base présente un volume correspondant.
b. Ils veillent à pouvoir affecter de l'électricité issue d'énergies renouvelables produites par des installations sises en Suisse à hauteur d'une part minimale à déterminer par le Conseil fédéral. Si leur production propre élargie ne suffit pas à cet effet, ils doivent acquérir les quantités d'électricité nécessaires via des contrats d'achat à moyen ou long terme.
Al. 5bis
Les gestionnaires de réseau de distribution respectent par ailleurs les principes suivants:
a. Ils achètent l'électricité nécessaire selon des stratégies d'acquisitions qui les prémunissent le mieux possible contre les fluctuations de prix du marché.
b. Ils séparent les acquisitions destinées à l'approvisionnement de base, d'une part, et celles destinées aux consommateurs finaux qui font usage de leur droit d'accès au réseau, d'autre part; ils attribuent les contrats au segment correspondant, avec la totalité ou une partie de la quantité d'électricité, avec effet pour toute la durée contractuelle et le documentent.

c. Ils peuvent procéder aux achats sans appel d'offres, mais garantissent une procédure transparente et non discriminatoire.
d. Concernant la production à partir d'énergies renouvelables dans des installations sises en Suisse (al. 5), les tarifs de l'approvisionnement de base peuvent inclure les éléments suivants, en plus d'un bénéfice approprié:
1. pour les installations propres ou les installations pour lesquelles une participation confère un droit à l'électricité: les coûts de revient moyens de l'ensemble de cette production,
2. pour les contrats d'achat: les coûts d'achat,
3. pour la reprise selon l'article 15 LEne: la rétribution correspondante.
Al. 5ter
Les gestionnaires d'un réseau de distribution peuvent mettre les coûts occasionnés par les objectifs visant à accroître l'efficacité visés aux articles 46b à 46d LEne à la charge des consommateurs captifs. Cela est également autorisé dans le cas où la mise en oeuvre de mesures d'amélioration de l'efficacité chez ces consommateurs finaux serait plus coûteuse que l'achat de certificats négociables. Le Conseil fédéral peut fixer des limites à cette répercussion des coûts.

Proposition de la minorité
(Imark, Graber, Nicolet, Reimann Lukas, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Al. 2bis
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité I
(Vincenz, Bourgeois, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Al. 5ter
Les gestionnaires d'un réseau de distribution ne peuvent mettre les coûts occasionnés par les objectifs visant à accroître l'efficacité visés à l'article 46b LEne à la charge des consommateurs captifs et des consommateurs ayant renoncé à un accès au réseau que de manière proportionnelle. Le Conseil fédéral peut fixer des limites à cette répercussion des coûts.

Proposition de la minorité II
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Al. 5ter
Les gestionnaires d'un réseau de distribution ne peuvent mettre les coûts occasionnés par les objectifs visant à accroître l'efficacité visés à l'article 46b LEne à la charge des consommateurs captifs et des consommateurs ayant renoncé à un accès au réseau que de manière proportionnelle. Le Conseil fédéral peut fixer des limites à cette répercussion des coûts.

Proposition de la minorité III
(Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter, Vincenz)
Al. 4bis
Pour soutenir les économies d'énergie, les gestionnaires d'un réseau de distribution appliquent aux consommateurs finaux en approvisionnement de base un élément tarifaire pour la fourniture d'énergie comprenant les coûts de mise en oeuvre d'un programme d'économies d'énergie selon les modalités suivantes:
a. L'élément tarifaire s'élève à maximum 0,5 centime pour chaque kWh et sert à financer des mesures visant à améliorer l'efficacité de la consommation d'électricité auprès des consommateurs en approvisionnement de base dans la même zone de desserte, en contribution à l'objectif fixé à l'article 9ter;
b. L'OFEN détermine les mesures possibles en impliquant la branche. Les mesures cantonales ou communales poursuivant le même objectif peuvent être imputées. Les gestionnaires d'un réseau de distribution rendent compte à l'OFEN chaque année des mesures, de leurs impacts et coûts.
Al. 5ter
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

AB 2023 N 1510 / BO 2023 N 1510

Proposition de la minorité IV
(Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Al. 5ter
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 2bis – Al. 2bis

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/27220)
Für den Antrag der Mehrheit ... 138 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 53 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 4bis, 5, 5bis, 5ter – Al. 4bis, 5, 5bis, 5ter

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über die Anträge der verschiedenen Minderheiten wurde bei Ziffer 1 8a. Kapitel abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 2 Art. 8a Abs. 1, 2 Bst. a, 3, 4, 6 Bst. b, c
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 8a al. 1, 2 let. a, 3, 4, 6 let. b, c
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 9bis
Antrag der Mehrheit
Abs. 2 Einleitung, Bst. a0; 2bis; 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Schneider Schüttel, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Grossen Jürg, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Suter)
Abs. 2 Einleitung
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Clivaz Christophe, Egger Kurt, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Abs. 2ter
Besteht für Anlagen nach Absatz 2bis eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Richtplanung sowie entsprechende Grundlagenerhebungen in der Verordnung, um den Heimatschutz, den Schutz der natürlichen Vielfalt und der Landschaft sowie die Berücksichtigung der Interessen von Militär und Luftverkehr sicherzustellen.

Ch. 2 art. 9bis
Proposition de la majorité
Al. 2 introduction, let. a0; 2bis; 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Schneider Schüttel, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Grossen Jürg, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Suter)
Al. 2 introduction
Maintenir

Proposition de la minorité
(Clivaz Christophe, Egger Kurt, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Al. 2ter
Si les installations mentionnées à l'alinéa 2bis sont soumises à l'obligation d'aménager le territoire, le projet doit reposer sur une base correspondante. Le Conseil fédéral règle dans l'ordonnance les exigences applicables à la planification directrice et aux relevés des données de base correspondants, afin de garantir la protection du patrimoine, la protection de la biodiversité et du paysage ainsi que la prise en considération des intérêts de l'armée et du trafic aérien.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Der Antrag der Minderheit Clivaz Christophe wurde zurückgezogen.

Abs. 2 Einleitung – Al. 2 introduction

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/27221)
Für den Antrag der Mehrheit ... 112 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 81 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 2 Art. 12 Abs. 3
Antrag der Mehrheit
Bst. bbis, c, d
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Bst. i
i. die Kosten für Anschluss- und Netzverstärkungen nach Artikel 15 Absatz 1bis und Artikel 15b.
Bst. j
j. die Kosten der Energieeffizienzdienstleistung nach Artikel 6 Absatz 5ter.

Antrag der Minderheit I
(Vincenz, Bourgeois, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Bst. j
Streichen

Antrag der Minderheit II
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Bst. j
Streichen

Antrag der Minderheit III
(Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter, Vincenz)
Bst. j
Streichen

Antrag der Minderheit IV
(Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Bst. j
Streichen

Ch. 2 art. 12 al. 3
Proposition de la majorité
Let. bbis, c, d
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Let. i
i. les coûts des renforcements de raccordement et de réseau visés à l'article 15 alinéa 1bis et à l'article 15b.
Let. j
j. les coûts des prestations dans le domaine de l'efficacité énergétique prévues à l'article 6 alinéa 5ter.

AB 2023 N 1511 / BO 2023 N 1511

Proposition de la minorité I
(Vincenz, Bourgeois, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Let. j
Biffer

Proposition de la minorité II
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter)
Let. j
Biffer

Proposition de la minorité III
(Klopfenstein Broggini, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel, Suter, Vincenz)
Let. j
Biffer

Proposition de la minorité IV
(Imark, Egger Mike, Graber, Page, Rüegger, Strupler, Wobmann)
Let. j
Biffer

Bst. j – Let. j

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Über die Anträge der verschiedenen Minderheiten wurde bei Ziffer 1 8a. Kapitel abgestimmt.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 2 Art. 14 Abs. 3 Bst. e
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 14 al. 3 let. e
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 15
Antrag der Kommission
Abs. 1bis
... mit einer Anschlussleistung von über 50 kW. Die Kosten sind bei einer Anschlussleistung zwischen 50 und 150 kW zu 50 Prozent und über einer Anschlussleistung von 150 kW zu 70 Prozent Teil der Kosten des Übertragungsnetzes. Der Bundesrat kann ein Maximum der anrechenbaren Kosten pro kW der Anlage festlegen. Allenfalls verbleibende nicht anrechenbare Verstärkungskosten sind durch den Produzenten zu tragen.
Abs. 3bis Bst. a
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 15
Proposition de la commission
Al. 1bis
... d'une puissance de raccordement supérieure à 50 kW. Les coûts font partie des coûts du réseau de transport à hauteur de 50 pour cent pour une puissance de raccordement comprise entre 50 et 150 kW et à hauteur de 70 pour cent pour une puissance de raccordement supérieure à 150 kW. Le Conseil fédéral peut fixer un maximum de coûts imputables par kW de l'installation. Les éventuels coûts de renforcement non imputables restants sont à la charge des producteurs.
Al. 3bis let. a
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 15b
Antrag der Kommission
Titel
Erzeugungsbedingte Netzverstärkungen
Abs. 2
... von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, sind die Kosten als besondere Kosten des Übertragungsnetzes anrechenbar (Art. 15a) und werden von der nationalen Netzgesellschaft vergütet. Der Bundesrat kann Ober- und Untergrenzen vorsehen.
Abs. 3
Für solche Anlagen mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz und höher erfolgt die Vergütung auf Antrag des Verteilnetzbetreibers und nach Bewilligung der ElCom.
Abs. 4
Für solche Anlagen mit Anschluss an das Niederspannungsnetz erhalten die Verteilnetzbetreiber auf Antrag eine pauschale Abgeltung für den generellen Bedarf an Netzverstärkungen, unabhängig von einer effektiven Realisierung.
Abs. 5
Der Bundesrat regelt die Bemessung der pauschalen Abgeltung und orientiert sich dabei an den durchschnittlichen Netzverstärkungskosten je kW neu angeschlossener Anlageleistung. Er regelt ausserdem insbesondere auch:
a. das Verfahren und den Modus für die Mittelerhebung und die Auszahlungen durch die Netzgesellschaft;
b. Buchführungs- und Abschreibungsvorgaben zulasten der Verteilnetzbetreiber, um mehrfache Anrechnungen zu verhindern;

c. die Informationspflichten der Verteilnetzbetreiber zu den realisierten Netzverstärkungen, deren Kosten und den angeschlossenen Anlagen.

Ch. 2 art. 15b
Proposition de la commission
Titre
Renforcements du réseau dus à la production
Al. 2
... de l'électricité à partir d'énergies renouvelables, ces coûts sont imputables sous forme de coûts spécifiques du réseau de transport (art. 15a) et donnent lieu à une indemnisation par la société nationale du réseau de transport. Le Conseil fédéral peut prévoir des seuils minimaux et maximaux.
Al. 3
Pour les installations de ce type raccordées au réseau à moyenne ou plus haute tension, l'indemnisation se fait sur demande du gestionnaire d'un réseau de distribution et est soumise à l'autorisation de l'ElCom.
Al. 4
Pour les installations de ce type raccordées au réseau à basse tension, les gestionnaires d'un réseau de distribution reçoivent, sur demande, une indemnité forfaitaire couvrant les besoins généraux en renforcements du réseau, indépendamment de leur réalisation effective.
Al. 5
Le Conseil fédéral règle les modalités de calcul de l'indemnité forfaitaire en se basant sur les coûts moyens de renforcement du réseau par kilowatt de puissance des installations nouvellement raccordées. En outre, il définit en particulier:
a. la procédure et le mode de perception et de versement appliqués par la société nationale du réseau de transport;
b. des prescriptions en matière de comptabilité et d'amortissement incombant aux gestionnaires d'un réseau de distribution en vue d'éviter les imputations multiples;
c. le devoir d'information des gestionnaires d'un réseau de distribution concernant les renforcements de réseau réalisés, leurs coûts et les installations raccordées.

Angenommen – Adopté

AB 2023 N 1512 / BO 2023 N 1512

Ziff. 2 Art. 17a Titel, Abs. 2–5; 17abis; 17ater
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 17a titre, al. 2–5; 17abis; 17ater
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17aquater
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
... anerkannter Fachorganisationen. Er verpflichtet die Netzbetreiber dazu, ab einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern oder bei gewissen Gruppen davon intelligente Messsysteme zu verwenden.
Abs. 2bis
Die Netzbetreiber müssen die Teilnehmer eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch oder für eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft sowie Speicherbetreiber auf deren Verlangen mit einem intelligenten Messsystem ausstatten. Der Bundesrat legt für diese Ausstattung, ungeachtet der Ausführungsbestimmungen des bisherigen Rechts, eine angemessene Frist von wenigen Monaten fest.

Abs. 3 Bst. a
a. der Übermittlung von Messdaten, einschliesslich des Abrufs der eigenen Messdaten und deren Qualität;
Abs. 4, 5
Festhalten
Abs. 6
Diejenigen, bei denen der Abruf der eigenen Messdaten mit dem vom Netzbetreiber eingesetzten intelligenten Messsystem nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gewährleistet ist, haben Anspruch, das Messsystem auf dessen Kosten, für die der Bundesrat eine Obergrenze festlegt, durch einen zusätzlichen Elektrizitätszähler zu ergänzen. Diese Kosten sind keine ...

Ch. 2 art. 17aquater
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
... des organisations spécialisées reconnues. Il prévoit l'obligation, pour les gestionnaires de réseau, de procéder, à partir d'une date déterminée, à l'installation de systèmes de mesure intelligents chez tous les consommateurs finaux, les producteurs et les exploitants de stockage ou chez certaines catégories d'entre eux.
Al. 2bis
Les gestionnaires de réseau doivent équiper d'un système de mesure intelligent les participants à un groupement pour la consommation propre ou pour une communauté électrique locale ainsi que les exploitants de stockage qui en font la demande. Le Conseil fédéral fixe un délai raisonnable de quelques mois pour cet équipement, indépendamment des dispositions d'exécution du droit en vigueur.
Al. 3 let. a
a. à la transmission des données de mesure, y compris la consultation de ses propres données de mesure et de leur qualité;
Al. 4, 5
Maintenir
Al. 6
... ne permet pas de consulter ses propres données de mesure sous la forme prescrite, le consommateur final, le producteur ou l'exploitant de stockage ont le droit de compléter le système de mesure par un compteur d'électricité supplémentaire, aux frais du gestionnaire de réseau, à hauteur d'un plafond fixé par le Conseil fédéral. Ces coûts ne sont pas ...

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Gliederungstitel vor Art. 17b
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 titre précédant l'art. 17b
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17b Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 17b al. 3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Gliederungstitel vor Art. 17bbis; Art. 17bbis Abs. 1, 2, 2bis, 3 Einleitung, Bst. a, 4, 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 titre précédant l'art. 17bbis; art. 17bbis al. 1, 2, 2bis, 3 introduction, let. a, 4, 5
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17bbis a Abs. 2bis
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Jauslin, Bourgeois, Müller-Altermatt, Suter, Vincenz, Wismer Priska)
Der Bundesrat legt die räumliche und technische Ausdehnung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft und damit die erforderliche örtliche Nähe der Teilnehmer fest. (Rest streichen)

Ch. 2 art. 17bbis a al. 2bis
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Jauslin, Bourgeois, Müller-Altermatt, Suter, Vincenz, Wismer Priska)
Le Conseil fédéral détermine l'étendue géographique et technique d'une communauté électrique locale et, ce faisant, la proximité géographique requise des membres. (Biffer le reste)

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/27223)
Für den Antrag der Mehrheit ... 158 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 34 Stimmen
(1 Enthaltung)

Ziff. 2 Art. 17bbis b Abs. 4; 17bter
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 17bbis b al. 4; 17bter
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17bquater Abs. 1 Bst. a
Antrag der Kommission
a. Abwicklung der Lieferantenwechsel;

AB 2023 N 1513 / BO 2023 N 1513

Ch. 2 art. 17bquater al. 1 let. a
Proposition de la commission
a. traitement des processus de changement de fournisseur;

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 17bsexies Abs. 3
Antrag der Kommission
... das er pro Messpunkt von den Verteilnetzbetreibern erhebt.

Ch. 1 art. 17bsexies al. 3
Proposition de la commission
... auprès des gestionnaires d'un réseau de distribution.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 22 Abs. 2 Bst. b, c, 2bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 22 al. 2 let. b, c, 2bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 22a Abs. 2 Bst. f
Antrag der Kommission
f. Messwesen;

Ch. 2 art. 22a al. 2 let. f
Proposition de la commission
f. système de mesure;

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 29
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. a
Aufheben
Abs. 1 Bst. ebis, fbis
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 29
Proposition de la commission
Al. 1 let. a
Abroger
Al. 1 let. ebis, fbis
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 33c
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die neuen Vorgaben zur Grundversorgung nach Artikel 6 sind erstmals für das Tarifjahr anwendbar, das auf das Inkrafttreten der Änderung vom ... folgt. Der Bundesrat kann für einzelne Vorgaben eine längere Übergangszeit vorsehen, wenn dies für die Anpassung durch die Verteilnetzbetreiber nötig ist.
Abs. 2
Bei Bezugsverträgen nach Artikel 6 Absatz 5 und 5bis, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... am Laufen sind, muss sich der Verteilnetzbetreiber beim Inkrafttreten mit Wirkung für die Restvertragslaufzeit entschei-

den, ob und mit welcher Energiemenge er sie dem Segment der Grundversorgung zuweist (Art. 6 Abs. 5bis Bst. b).
Abs. 6
Streichen

Ch. 2 art. 33c
Proposition de la commission
Al. 1
Les nouvelles prescriptions relatives à l'approvisionnement de base selon l'article 6 sont applicables pour la première fois pour l'année tarifaire suivant l'entrée en vigueur de la modification du ... Le Conseil fédéral peut prévoir une période de transition plus longue pour certaines prescriptions, si cela est nécessaire à l'adaptation par les gestionnaires d'un réseau de distribution.
Al. 2
Lors de l'entrée en vigueur de la modification du ..., le gestionnaire d'un réseau de distribution doit décider, avec effet pour toute la durée contractuelle restante, s'il attribue au segment de l'approvisionnement de base les contrats d'achat visés à l'article 6 alinéas 5 et 5bis déjà en cours à ce moment-là et pour quelle quantité d'électricité (art. 6, al. 5bis, let. b).
Al. 6
Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 34 Abs. 2, 3; Ziff. 3 Art. 18c, 18d; Ziff. 4 Art. 5bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 2 art. 34 al. 2, 3; ch. 3 art. 18c, 18d; ch. 4 art. 5bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Im Rahmen ihrer Beratung hat die Kommission auch von der Petition Greenpeace 22.2021, "Mehr Tempo beim Solarausbau – für Versorgungssicherheit und Klimaschutz!", Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes behandelt. Das Geschäft geht an den Ständerat zurück.
Unsere Kollegin Laurence Fehlmann Rielle feiert heute Geburtstag. Cordiala gratulaziun! *(Applaus)*

21.047

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.23 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)
Loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (Modification de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité)

Ziff. 1 Art. 2a Abs. 1
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit I
(Fässler Daniel, Bischof, Knecht, Rieder, Schmid Martin)
Festhalten

Antrag der Minderheit II
(Zanetti Roberto)
Streichen

Ch. 1 art. 2a al. 1
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité I
(Fässler Daniel, Bischof, Knecht, Rieder, Schmid Martin)
Maintenir

Proposition de la minorité II
(Zanetti Roberto)
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich sehe, die Präsidentin drückt aufs Tempo; ich versuche mitzuhalten.
Dieser Artikel 2a war von Beginn weg umstritten. Er reflektiert die grundverschiedenen Einschätzungen des Risikos einer drohenden Mangellage auf dem Schweizer Strommarkt vielleicht am besten. Ursprünglich wollte dieser Artikel die Restwassermengen im Status quo einfrieren und drohende Ausfälle bei der Wasserkraft verhindern. Zur Erinnerung an alle Anwesenden: Falls wir nichts entscheiden, werden bis 2025 100 Gigawattstunden pro Jahr ausfallen, bis 2035 weitere 350 Gigawattstunden pro Jahr und bis 2050 1,9 Terawattstunden pro Jahr. Von diesem Beschluss rückte der Rat ab und nahm in der letzten Beratung einen Kompromissantrag Engler an. Diesen finden Sie im Minderheitsantrag I (Fässler Daniel). Dieser Kompromiss ging dem Nationalrat zu weit. Dieser Kompromiss wurde an die Kompetenz angebunden, an Produktions- und Importziele anzuknüpfen und an drohende Mangellagen anzuknüpfen. Das eigentliche Problem wurde mittels Postulat in die Umlaufbahn des Parlamentes geschickt. Der Nationalrat hat dann die Fassung noch einmal zurechtgekürzt. Die Mehrheit möchte eigentlich die Kompetenz des Bundesrates, die er bereits gestützt auf das Gewässerschutzgesetz, die Gewässerschutzverordnung und das Landesversorgungsgesetz hat, im Erlass, in diesem Gesetz, verankern. Damit hätte der Bundesrat wie bereits im letzten Winter 2022/23 die Möglichkeit, im Notfall die Restwassermengen zu beschränken. Die Minderheit I (Fässler Daniel) möchte am Konzept von Kollege Engler, das der Ständerat in der letzten Beratung angenommen hat, festhalten, und eine Minderheit II (Zanetti Roberto) möchte "weiterfischen" wie bisher. Die Vertreter der Minderheiten und der Mehrheit werden sich äussern.

Fässler Daniel (M-E, AI): Ich beantrage Ihnen, bei Artikel 2a Absatz 1 meiner Minderheit I zu folgen und damit am Beschluss unseres Rates festzuhalten.
Der Titel des Erlasses, den wir heute in der dritten Runde beraten, lautet "Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien". Damit wir uns keinen Titelschwindel vorwerfen lassen müssen, sind wir gefordert, das Mögliche zu machen, um die Stromversorgung tatsächlich zu sichern. Gemäss dem bereinigten Artikel 2 muss die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, inklusive Wasserkraft, bis 2035 von heute 42 Terawattstunden auf neu 73 Terawattstunden erhöht werden. Das sind 31 Terawattstunden zusätzlicher Produktion, was einer Steigerung um über 70 Prozent entspricht, und das in gut zehn Jahren. Ich habe in diesem Rat noch niemanden gehört, der gesagt hat: "Natürlich, das erreichen wir." Dass wir für längere Zeit mit drohenden Strommangellagen konfrontiert sein werden, bestreitet eigentlich niemand. Deshalb führen wir ja überhaupt diese Diskussion.
Damit komme ich zum Problem: Der runde Tisch zur Wasserkraft hat fünfzehn Projekte der Speicherwasserkraft identifiziert, die bis 2040 gesamthaft eine saisonale Speicherproduktion im Umfang von 2 Terawattstunden bringen könnten. Wenn es so weit kommt, wäre dies zwar ein wichtiger Beitrag, doch dieser käme zu spät und wäre auch viel zu klein. Denn wir wissen auch, dass zwischen 2030 und 2050 bei vielen Grosswasserkraftwerken die Wasserrechtskonzessionen auslaufen werden. Da diese nach der Rekonzessionierung die bestehenden Umweltvorschriften umsetzen müssen, resultiert eine Produktionseinbusse von mindestens 2 Terawattstunden, wobei es auch deutlich höhere Schätzungen gibt.
Vor diesem Hintergrund haben wir in der letzten, sehr ausführlich geführten Beratung einen Einzelantrag Engler angenommen, der sagt, dass der Bundesrat zur Erreichung der in Artikel 2 festgelegten Produktions- und Importziele sowie bei einer drohenden Mangellage die Betreiber von Wasserkraftwerken verpflichten kann, ihre Produktion unter Einhaltung der minimalen Restwasservorschriften befristet zu erhöhen.
Der Nationalrat – der Berichterstatter hat es gesagt – ist unserem Rat im Grundsatz gefolgt, möchte dem Bundesrat die Kompetenz aber nur geben, wenn eine Mangellage droht. Von Massnahmen bei Nichterreichen der Produktions- und Importziele möchten der Nationalrat und nun auch die Kommissionsmehrheit nichts mehr wissen. Herr Kollege Zanetti, der die Minderheit II vertritt, möchte mit seiner Minderheit sogar ganz auf eine Regelung verzichten.
Entscheidend in der Frage, die wir heute zu beantworten haben, ist, zu welchem Zeitpunkt die drohende

Mangellage festgestellt und ihr mit einer Erhöhung der Produktion aus Wasserkraft vorgebeugt wird. In der Kommission hat uns die Verwaltung dargelegt, dass die Mangellage unmittelbar drohen

AB 2023 S 806 / BO 2023 E 806

müsse. Es könne zwar sein, dass der Bundesrat drei, vier oder fünf Jahre hintereinander entsprechende Massnahmen beschliesse, aber nie für eine längere Zeit im Voraus. Man schaue von Jahr zu Jahr.
Das ist keine vorausschauende Energiepolitik. Wir wissen schon jetzt, dass im Jahr 2025 und auch in den folgenden Jahren eine Mangellage droht. Wir wissen schon jetzt, dass wir die Produktionsziele nicht erreichen, um eine sichere Stromversorgung zu gewährleisten. Wir wissen schon jetzt, dass bei der Wasserkraft ab 2030 im Rahmen von Rekonzessionierungen Produktion verloren geht. Und wir wissen schon jetzt, dass der Zubau gemäss dem runden Tisch höchstens diese Produktionsverluste zu decken vermag.
Wenn Sie bei dieser Ausgangslage ein Minimum an Planungssicherheit und Versorgungssicherheit gewährleisten wollen, dann müssen Sie meiner Minderheit I folgen. Auch so lassen sich effektive Mangellagen nicht ausschliessen, aber man verschliesst dann wenigstens nicht die Augen vor den Tatsachen.
Ich empfehle Ihnen in diesem Sinne, meine Minderheit I zu unterstützen.

Zanetti Roberto (S, SO): Sie sehen, die Minderheit II (Zanetti Roberto) ist eine einstimmige Minderheit, bestehend nämlich aus meiner eigenen und einzigen Stimme. Wieso habe ich diesen Streichungsantrag gestellt? In der Kommission hatten wir folgendes Abstimmungsverfahren: die Variante, die jetzt zum Minderheitsantrag I wurde, gegen die Variante, die jetzt dem Mehrheitsantrag entspricht, danach das Obsiegende gegen meinen Streichungsantrag.
Wenn der Antrag der Minderheit I (Fässler Daniel) durchkommt, dann ist das wahrscheinlich, Sie müssen entschuldigen, der Sargnagel für diese Vorlage. Sie wissen es – das zu meiner Interessenbindung –, ich bin Präsident des Schweizerischen Fischerei-Verbandes, und ich habe es in der Kommission ausdrücklich gesagt: Ich werde mich davor hüten, dem Verband zu sagen, er solle das Referendum ergreifen. Aber ich werde es nicht verhindern können, dass mein Verband da wacker mitmachen würde, wenn irgendjemand anderes das Referendum ergreifen sollte. Das Risiko, dass das passiert, ist relativ gross.
Ich bitte Sie, an den letzten oder vorletzten Sonntag zurückzudenken. Wir haben hier grossmehrheitlich den "Solar-Express" beschlossen, wir waren da ziemlich mutig und euphorisch, und es gab heilige, unheilige und unheimliche Allianzen, die dieses Projekt vorangetrieben haben. Eine unheimliche – und nicht unheilige – Allianz ist: Ein nicht ganz unbedeutender Ständerat hat sich mit einem nicht ganz unbedeutenden ehemaligen Nationalrat und Hotelier zusammengetan. Ich muss Ihnen ehrlich sagen, diese Kombination ist panzerbrechend, das war sie ja auch, aber auf relativ engem Territorium, nämlich im Oberwallis, und alleine schon im Unterwallis hat diese Allianz nicht mehr getragen.
Ich würde also übermütige, allzu grosse Schritte hier im Ratssaal nicht überbewerten, wenn sie dann ins Stahlbad der Referendumsabstimmung geschickt werden.
Ich bin deshalb der Meinung, dass die Annahme des Minderheitsantrages I ziemlich fatal wäre, während die Mehrheit im Wesentlichen den Status quo bestätigt. Der Bundesrat hat das im letzten Winter so gehandhabt. Sie wissen, dass ich Montesquieu-Fan bin. Soll man etwas, das man mit den gegebenen rechtlichen Voraussetzungen bereits jetzt machen kann, noch ausdrücklich ins Gesetz schreiben? Ich bin der Meinung, dass es weder nötig noch nützlich ist. Also streichen wir das. Das ist jetzt aber nicht die entscheidende Frage. Ich würde hier nicht um des Kaisers Bart streiten. Wenn die Mehrheit durchkommt, braucht es diese Regelung eigentlich gar nicht. Sie bringt nicht so viel, wie man sich versprochen hat, und ist an sich unnötig. Deshalb könnte man sie auch streichen. Wenn aber die Minderheit I durchkommt, dann ist meine Minderheit II quasi der Notausgang, der verhindert, dass diese Vorlage vom Absturz bedroht ist.
Frau Präsidentin Häberli-Koller hat mir gesagt, dass sie dasselbe Abstimmungsverfahren wie in der Kommission anwenden wird. Ich behalte mir vor, nach Vorliegen des Ergebnisses der ersten Abstimmung meinen Minderheitsantrag II allenfalls zurückzuziehen. Ich finde ihn nach wie vor grundsätzlich vernünftig – wie fast alle meine Anträge, die ich irgendwann einmal verfasst habe. *(Heiterkeit)* Ich möchte einfach den Sack zumachen. Dann hätten wir keine Differenz mehr, die Sache wäre gegessen, und es gäbe keine unnötigen Turbulenzen. Es wäre ein einziger Akt der politischen Vernunft und nicht der inneren Überzeugung, wenn ich diesen Minderheitsantrag II zurückziehen würde. Ich würde dies aber erst machen, wenn der erste Zwischenentscheid gefällt worden ist, damit man noch einen Notausgang hat, um Schlimmeres zu verhindern.
Erlauben Sie mir noch – Kollege Fässler schaut sehr ernst – eine Bemerkung: Letzte Woche habe ich im Rahmen der RPG-2-Debatte ziemlich lauthals einen Brief der BPUK und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) zitiert. Und dann hat Kollege Fässler diesen Brief ziemlich deutlich relativiert. Ei-

gentlich hätte ich ihm letzte Woche am liebsten widersprochen. Seit Sonntagabend muss ich aber sagen: Wo er recht hat, hat er recht. Sie haben am Sonntagabend ein Schreiben der Regierungskonferenz der Gebirgskantone erhalten. Zuerst habe ich mal gestaunt, dass die einen Brief verfasst haben, bevor die Fahne aufgeschaltet war – aber meinetwegen können sie das tun. Aber dann muss ich sagen: Der gute Mensch, der diesen Brief geschrieben hat, hat völlig an der Sache vorbeigeschrieben. Er hat einen Sachverhalt näher untersucht, der von Artikel 31 Absatz 1 des Gewässerschutzgesetzes erfasst wird; wir sprechen hier aber über Artikel 31 Absatz 2 und über Artikel 33, über nichts anderes. So gesehen hoffe ich, dass auch diesen Brief der Regierungsrat, der ihn unterschrieben hat, nicht gelesen hat. Sonst müsste man dem Regierungsrat sagen, er sei da nicht korrekt instruiert worden. Das noch eine Schlussbemerkung in Anlehnung an die Bemerkung von Kollege Fässler von letzter Woche.
Ich bitte Sie also, in der ersten Abstimmung dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Dann, wenn die Mehrheit gewinnt, werde ich bei mir Vernunft einziehen lassen und den Antrag meiner Minderheit II zurückziehen.

Stark Jakob (V, TG): Ich möchte Ihnen kurz in drei Punkten darlegen, weshalb Sie die Mehrheit unterstützen sollten.
1. Der Unterschied zwischen der Mehrheit und der Minderheit I (Fässler Daniel) besteht darin, dass die Minderheit I beantragt, dass die Restwassermengen eingeschränkt werden können, wenn die Ziele nach Artikel 2 Absatz 2 nicht erreicht werden. Sie finden diese Ziele nicht mehr auf der Fahne, da haben wir uns ja geeinigt. Die Ziele haben wir sogar höher gesetzt. Das heisst also, die Nettoproduktion von Elektrizität aus Wasserkraft muss im Jahr 2035 mindestens 37 900 und im Jahr 2050 mindestens 39 200 Gigawattstunden betragen.
Was heisst es nun, wenn sich die Lösung der Minderheit I durchsetzt? Wenn es sich zum Beispiel ab 2030 abzeichnet, dass die Ziele nicht erreichbar sind, dann könnte man also einfach die Restwassermengen einschränken, und das womöglich 20 Jahre lang bis 2050, dies wohlgemerkt, statt neue Stauseen zu bauen oder die Leistung der bestehenden Wasserkraftwerke zu erhöhen. Wenn Sie die Restwassermengen einfach so einschränken, wer hat dann noch einen Anreiz, neue Wasserkraftwerke zu bauen und die Stauseen zu erhöhen? Es ist wichtig, wir müssen den Druck auf alle Beteiligten hoch halten, auf die Kraftwerkbetreiber, auf die Konzessionsgeber, auf die Umweltverbände. Es muss etwas gehen, selbstverständlich über den runden Tisch hinaus. Da dürfen wir nicht mit einer Senkung der Restwassermengen den ganzen Druck herausnehmen.
2. Die Mehrheit beschränkt sich auf eine Restwassersenkung bei drohenden Mangellagen. Das ist sehr sinnvoll und grundsätzlich bereits heute möglich. Die Erwähnung hier aber in diesem Gesetz verstärkt diese Massnahme. Eine drohende Mangellage kann man auch mit etwas weiterem Horizont sehen, als dies das Landesversorgungsgesetz definiert, und das ist auch sehr wichtig. Wenn aber – und das ist wichtig – die Restwassermengen schon eingeschränkt sind, um die ordentlichen Produktionsziele gemäss Artikel 2 Absätze 2 und 2bis zu erreichen, was passiert dann, wenn wir eine drohende Strommangellage haben? Wir haben ja die

Restwassermengen schon eingeschränkt, wir können gar nicht mehr machen. Also wenn Sie die Produktionsziele anstreben mit eingeschränkten Restwasserbestimmungen, dann setzen Sie das Instrument ausser Kraft, um in einer Strommangellage eben die Restwassermengen einschränken zu können. Das Instrument, das wir wirklich brauchen, wird wirkungslos.
3. Das Restwasser wird infolge warmer Sommer immer kostbarer, für die Fische und alle anderen Lebewesen, die nicht gern auf dem Trockenen sind, aber auch für die Pflanzenwelt und für jene, die von den Pflanzen leben, die Alpwirtschaft und die Landwirtschaft. Auch daran bitte ich Sie zu denken.
Ich komme zum Fazit: Langfristige Ziele erreicht man nicht mit befristeten Lösungen, nicht mit einem "Providurium". Das ist ein Widerspruch und nicht zielführend. Langfristige Ziele erreichen wir nur mit langfristigen Massnahmen, mit klaren Rahmenbedingungen, mit Stromunternehmen, die investieren, und Umweltverbänden, die kooperieren.
Ich beantrage Ihnen deshalb, der Mehrheit zu folgen.

Schmid Martin (RL, GR): Ich möchte Sie bitten, am Beschluss des Ständerates festzuhalten, mit der Minderheit I (Fässler Daniel) zu stimmen und den Antrag Engler aus der letzten Debatte nochmals zu bestätigen.
Kollege Stark sagte, eine Annahme des Antrages der Minderheit I zu Artikel 2a werde dazu führen, dass keine Wasserkraftwerke mehr gebaut würden, weil der Anreiz fehle. Das verstehe ich nicht. Die Minderheit I will dem Bundesrat ja nur die Kompetenz geben, in den genannten Fällen – allenfalls, wenn die Voraussetzungen gegeben sind – davon abzuweichen. Das ist kein heutiger Entscheid des Rates. Der Bundesrat soll gemäss dem Antrag der Minderheit I aufgrund der dannzumaligen Situation einen Entscheid treffen können.

Der Bundesrat, Herr Kollege Stark, hat gemäss diesem Gesetz auch die Verpflichtung, unseren Räten neue Vorlagen zu präsentieren, wenn die Ziele nicht erreicht werden. Deshalb ist Ihre Bemerkung falsch. Das ist kein längerfristiges Instrument. Hier zeigt sich ja gerade, dass das Instrument bei einer drohenden Mangellage – da sind wir gleicher Meinung – oder eben auch bei Nichterreichen der Produktionsziele angewendet werden kann. Das liegt aber in der Entscheidungsgewalt des Bundesrates.
In unserem Rat haben wir sonst den Grundsatz: "Gouverner, c'est prévoir." Das macht die Minderheit I. Sie möchte dem Bundesrat die Kompetenz geben, solche Massnahmen zu ergreifen, wenn sich die Situation in Bezug auf die Versorgungssicherheit noch einmal fundamental so verändert, dass die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Strom gefährdet ist. Das ist der Vorteil. Der Bundesrat wird nicht leichtfertig zu diesen Instrumenten greifen. Wenn Sie das aber ausschliessen, wie das die Mehrheit oder die Minderheit II (Zanetti Roberto) will, dann hat der Bundesrat diese Kompetenz nicht. Ich traue dem Bundesrat offen zu, dass er die Versorgungssicherheit des Landes am besten beurteilen kann. Ich möchte nicht, dass der Bundesrat wieder ein Ölkraftwerk wie in Birr baut und eine halbe Milliarde Franken ausgibt, weil er eben keine Kompetenzen hat, sich in einer solchen drohenden Mangellage richtig zu verhalten. Wir entscheiden jetzt darüber, ob wir ihm diese Kompetenzen geben wollen oder nicht.
Aus dieser Sicht ist einzig der Minderheitsantrag I die vernünftige Alternative; das ist der vernünftige Vorschlag. Nur wenn eben die Voraussetzungen gegeben sind und er es für notwendig erachtet, wird der Bundesrat diesen Entscheid so treffen, sonst wird er es nicht tun.
Ich bitte Sie deshalb, mit der Minderheit I (Fässler Daniel) zu stimmen.

Mazzone Lisa (G, GE): D'abord, je tiens à remercier notre collègue Engler, parce qu'avec sa proposition, la dernière fois, il avait essayé d'apporter une sortie de crise sur cette question, qui restait ouverte et hautement disputée dans notre conseil. La modification du projet de loi avait été tentée par le biais d'une proposition individuelle. En commission, on a eu l'occasion de l'analyser en détail et de discuter de ce qu'elle implique. Je pense qu'il était important d'analyser ce qu'elle implique exactement – cela a été fait au Conseil national. Dans ce contexte, il faut bien clarifier pourquoi on veut utiliser cet instrument. Veut-on utiliser cet instrument, à savoir la réduction des débits résiduels, comme soupape de sécurité en cas de besoin, comme on l'a fait l'hiver dernier, en étant confronté à un besoin et à une situation d'urgence? Cette soupape de sécurité nous est, dans ce cas, utile; elle nous aide à passer l'hiver. Ou veut-on l'utiliser comme un instrument qui s'additionnerait à la production pour atteindre les objectifs? On conviendrait donc de calculer nos objectifs en prenant en compte cette atteinte sur les débits résiduels.
Mais on ne peut pas faire les deux en même temps, parce que si on choisit l'option visant à atteindre les objectifs, c'est-à-dire si l'on convient de réduire les débits résiduels pour atteindre nos objectifs, on ne disposera alors plus de la soupape de sécurité dans le cas d'une situation d'urgence. C'est la réflexion qui a été faite au Conseil national. Par confiance envers le Conseil fédéral, si on veut pouvoir lui donner la marge de manoeuvre pour agir, il faut lui dire exactement ce qu'on veut; c'était l'objectif de la majorité. Ceci d'autant plus qu'il a été mis en évidence en commission que l'hiver dernier, on a utilisé cette possibilité de réduire les débits résiduels et que le gain de production a été à deux chiffres – c'est ce qui nous a été dit en commission –, donc relativement bas.
L'enjeu face aux préoccupations de M. Rieder, l'enjeu des débits résiduels, se situe en réalité après 2035, avec les nouvelles concessions, les renouvellements des concessions. Pour la période suivant 2035, vous savez qu'on a adopté un postulat qui a l'objectif d'étudier la manière dont on peut gérer cette situation. Surtout, je suis absolument certaine que nous suivrons en détail l'évolution de l'atteinte des objectifs avec tous les autres instruments que nous avons décidés pour pouvoir agir, le cas échéant, déjà quelques années auparavant. Mais je crois qu'il faut savoir pourquoi on veut utiliser cet instrument et se souvenir que, d'après l'expérience qui a été faite l'année dernière, le gain de production a été relativement faible. Il ne faut pas en faire l'instrument par lequel, comme le disait notre fidèle rapporteur de la commission, on va remplacer la Grande Dixence – c'était cela, la discussion au départ. Il s'agit donc d'un nombre à deux chiffres de gigawatts de production par année: c'est de cet ordre de grandeur qu'on parle. Pour cela, on a déployé tout le reste des instruments. Pour la soupape de sécurité, on a justement besoin de ne pouvoir l'employer qu'en cas d'urgence; c'est ce que propose le Conseil national après analyse.
Je vous remercie de suivre la majorité de la commission.

Noser Ruedi (RL, ZH): Ich bin eigentlich froh um das Votum von Kollegin Mazzone, weil sie in sachlicher Weise die Unterschiede zwischen den beiden Anträgen dargelegt hat. Das hat nichts mit dem von Herrn Stark vorgebrachten Hinweis auf die Tragik zu tun, dass Wasserkraftwerke nicht gebaut würden, wenn man der

Minderheit I (Fässler Daniel) zustimme, und wenn man der Mehrheit zustimme, würden sie gebaut. Das ist etwas weit hergeholt.
Frau Mazzone hat es richtig herausgearbeitet. Es geht eigentlich um Folgendes: Wird man, das ist die Position der Mehrheit, in einer absoluten Notlage auf das Instrument zurückgreifen können, oder wird man, das ist die Position der Minderheit I, schon vor der absoluten Notlage auf das Instrument zurückgreifen können? Was heisst das jetzt in der Praxis für die Konsumentinnen und Konsumenten und für die Wirtschaft? Es ist ein gewisser Zynismus dabei, wenn Sie mit der Mehrheit stimmen. Eine absolute Notlage heisst: Erst wenn sich der Strompreis schon verzehnfacht hat, wenn das Stahlwerk Gerlafingen vielleicht die Tore schliessen muss, weil der Strom so teuer ist, erst dann darf der Bundesrat diese Massnahme ergreifen. Er darf sie aber nicht ergreifen, bevor der Strompreis explodiert. Die Minderheit I gibt dem Bundesrat mehr Flexibilität, dass er diese Massnahme früher ergreifen und früher dämpfend auf den Markt einwirken kann, während die Mehrheit nur ein Eingreifen ultimativ vor der Notlage zulassen will. Das ist der einzige sachliche Unterschied.
Darum stimme ich ganz klar für die Minderheit I (Fässler Daniel).

AB 2023 S 808 / BO 2023 E 808

Reichmuth Othmar (M-E, SZ): Ich glaube, wir müssen jetzt aufpassen, in dieser Sache nicht nur Schwarzmalerei zu betreiben. Trotzdem muss ich sagen, dass es sich hier um einen Schicksalsartikel handelt, der für die Gesamtvorlage am Schluss allenfalls entscheidend sein könnte.
Was liegt uns vor? Bei der letzten Lesung haben wir die Version Engler eingeführt. Diese führte im Grunde zu einer massiven Schwächung dessen, was wir ursprünglich bezüglich des Eingriffes ins Restwasser vorgesehen hatten. Der Nationalrat hat das Ganze jetzt nochmals etwas abgeschwächt. Wenn wir das nun genauer analysieren, dann ist der Eingriff – wie heute – noch möglich. Er wird jetzt richtig im richtigen Gesetz verankert, und er wird dann noch möglich sein, wenn eine Mangellage bevorsteht. Die Mangellage, so meine ich, kann der Bundesrat zwar eher kurzfristig, aber dennoch irgendwie abschätzen. Er kann abschätzen, wie die umliegenden Länder bezüglich ihrer Stromversorgung positioniert sind, und daraus auf die eigene Stromversorgung, auf die Füllstände der Seen schliessen. Was er sicher nicht kann, ist – das nehme ich nun einmal so an, da wir keine Muotathaler im Bundesrat haben –, das Wetter und die Temperaturen im Winter abzuschätzen. Aber dieses Risiko muss er mit einkalkulieren. Also, er wird jedes Jahr feststellen können, ob wir in eine Mangellage laufen oder nicht. Und da ist das Instrument richtig, dass er eben kurzfristig hier entscheiden kann, dass der entsprechende Eingriff ins Restwasserregime geschehen kann.
Die Ziele, die wir definiert haben – ich bin vielleicht einer von wenigen, die noch daran glauben –, sind sehr ehrgeizig; das weiss ich. Ich bin aber nicht sicher, ob sie richtig festgesetzt sind, ob wir diese ehrgeizigen Ziele zu diesem Zeitpunkt dann auch brauchen oder nicht; das wird auch von vielen anderen Faktoren abhängig sein. Wenn wir jetzt bereits definieren, dass wir in dieser Stärke auch ins Restwasser eingreifen, weil wir von dem Ziel, das wir heute definiert haben, nicht wissen, ob es zu hoch oder zu tief ist, und auch dieses Regime anwenden wollen, dann, meine ich, ist das aus meiner Sicht eben nicht zwingend.
Dann müssen wir auch den Zeitpunkt beachten. Wir reden jetzt davon, dass wir unter dem neuen Regime der EU ab 2025 eine Strommangellage hätten. Das kann so sein, das wird vielleicht sogar so sein; das kann ich heute nicht beurteilen. Nur, was nützt es, wenn wir aufgrund dieser Aussicht die Restwassermenge dieses Jahr kürzen würden? Den Strom, den wir dadurch gewännen, hätten wir längst vor 2025 verbraucht, da wir nicht in der Lage sind, diesen zu speichern. Also nützt dieser Einsatz einfach nichts.
Insofern plädiere ich hier ganz klar dafür, dem Nationalrat und damit der Mehrheit zu folgen. Ich glaube, wir können diesen Schritt auf den Nationalrat zugehen und damit eine Risikoposition dieser Vorlage schliessen.

Hefti Thomas (RL, GL): Sie wissen, dass ich im Bereich der Wasserkraft tätig bin. Hier entscheiden wir auch darüber, ob wir mehr CO2-freie Energie produzieren können oder nicht und damit weniger CO2 emittieren.
Das ist eine Frage, die Sie hier entscheiden müssen. Vielleicht müssen wir darüber auch in einer Volksabstimmung befinden. Es ist aber auch ein wichtiges Ziel.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich möchte nur auf die Intervention von Kollege Zanetti, den ich sehr schätze, eingehen. Lesen Sie den Text durch, den wir damals im Ständerat angenommen haben: Die minimalen Restwassermengen müssen auch nach der Version des Ständerates immer eingehalten werden. Das heisst, wir vernichten damit nicht die Ökologie in diesem Bereich.
Und ein Zweites muss ich Ihnen schon noch sagen: Das Parlament trägt mit seinen Beschlüssen die Verantwortung für die Sicherheit, und das Volk trägt seine Verantwortung, indem es entscheidet, ob es damit, was das Parlament beschlossen hat, einverstanden ist oder nicht.

Die Zeichen sind relativ klar: Wenn uns Stromexperten sagen, dass wir zukünftig abhängig sein werden von milden Wintern, funktionierenden AKW in Frankreich und davon, dass Deutschland nicht zu einem Stromimportland wird, sondern ein Stromexportland bleibt, dann ist das alarmierend. Es ist alarmierend, weil Deutschland gerade diesen Schritt dieses Jahr macht: Deutschland importiert 2023 zum ersten Mal Strom aus Frankreich.
Schlussendlich werden Sie entscheiden müssen. Sie müssen entscheiden, ob Sie einen Mantel- oder einen Bikini-Erlass haben wollen. Das ist Ihre freie Entscheidung.

Zanetti Roberto (S, SO): Ich habe – ganz kurz – eine Antwort an Kollege Rieder. Natürlich habe ich die Texte gelesen, ich habe sogar die Gesetzestexte gelesen: Artikel 31 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes besagt, dass die Restwassermenge erhöht werden muss, unter anderem, um die Grundwasservorkommen zu speisen, damit die Trinkwassergewinnung sichergestellt ist und der Wasserhaushalt landwirtschaftlich genutzter Böden nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Das hat Kollege Stark schon erwähnt. Es geht also auch um Landwirtschaft, um intakte Lebensräume. Die Fischgeschichte will ich gar nicht erwähnen, die in Artikel 33 des Gewässerschutzgesetzes natürlich auch aufgeführt wird. Es geht also um relativ viele Interessen.
Kollege Noser hat mich noch auf eine Idee gebracht, wenn er sagt, das Stahlwerk Gerlafingen könnte stillstehen, weil der Strom zu teuer ist. Wir haben in der Kommission gehört, was die Massnahme vom letzten Winter effektiv gebracht hat. Das wird jetzt noch evaluiert und so, aber in der Kommission hat es geheissen, dass die Massnahme eine Mehrproduktion im tieferen zweistelligen Gigawattstunden-Bereich gebracht habe. Eine tiefere zweistellige Produktion heisst zwischen 0 und 33 Gigawattstunden, eine mittlere Produktion zwischen 33 und 66 und eine hohe zwischen 66 und 100 Gigawattstunden. Im tieferen zweistelligen Bereich heisst, würde ich sagen, maximal 30 Gigawattstunden. Wenn also das Stahlwerk Gerlafingen in einer drohenden oder akuten Mangellage während eines Monats stillgelegt würde, sparte dieses Stahlwerk rund 30 Gigawattstunden ein. Die ganzen ökologischen Risiken der Variante der Minderheit I (Fässler Daniel) könnten aufgefangen werden, indem man sagen würde, dass der Betrieb des Stahlwerks Gerlafingen während eines Monats eingestellt wird. Selbstverständlich müsste man da eine Stillstandsprämie bezahlen. Aber ich garantiere Ihnen, Herr Bundesrat, und ich werde Sie darauf noch ansprechen: Diese Stillstandsprämie wäre wesentlich günstiger als die Entschädigung, die man den Wasserkraftwerkbetreibern für ihre Winterreserve bezahlt hat. Ich kann Ihnen garantieren, dass die Eidgenossenschaft damit ein relativ gutes Geschäft machen würde.
Aber einfach damit wir über die Mengen auch noch Bescheid wissen: Das Problem der Stromversorgungssicherheit wird mit diesem Artikel 2a – sei es nun nach dem Antrag der Mehrheit oder der Minderheit I (Fässler Daniel) – nicht wesentlich entschärft. Das sei einfach auch gesagt, damit man es im Hinterkopf hat: Will man ein politisches Risiko um den Preis eines hohen ökologischen Risikos und einer relativ geringen Mehrproduktion in Kauf nehmen?
Diese Abwägung müssen Sie vornehmen, und ich bitte Sie, diese realistisch vorzunehmen und der Mehrheit zu folgen.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich nehme gerne Stellung und werde mich, wie Sie wahrscheinlich erwarten, für die Mehrheit aussprechen; dies, obwohl ich alle Voten verstehe, die sich für eine höhere Stromproduktion einsetzen. Ich müsste das ja als Energieminister auch tun.
Deshalb will ich nochmals festhalten, was verschiedentlich schon gesagt wurde: Wir sind bei der Reduktion der Restwassermenge im letzten Winter von einem Potenzial von 150 Gigawattstunden ausgegangen. Es ist richtig, dass wir in der heutigen Situation von einer tieferen zweistelligen Zahl an Gigawattstunden ausgehen müssen. Die genaue Zahl muss noch ausgewertet werden. Später, ab 2030, 2035, wenn die Neukonzessionierungen kommen, wird es eine andere Situation sein. Aber heute und kurzfristig – in den Jahren 2024, 2025 und folgende – sprechen wir über eine relativ kleine Zahl. Jetzt müsste ich sagen: Auch bei einer kleinen Zahl ist es Strom, auch bei einer kleinen Zahl, das ist richtig, wird CO2 gespart. Von daher kann ich die Argumente

nachvollziehen, würde ich sogar auch die Minderheit I (Fässler Daniel) verstehen. Aber jetzt wird es einfach hochpolitisch.
Herr Hefti hat es gesagt, dann gehen wir halt vors Volk, das ist eine Möglichkeit. Aber wenn wir damit in einer allfälligen Volksabstimmung diese Vorlage gefährden – und das befürchte ich –, dann werden wir am Schluss nicht 30 Gigawattstunden mehr produzieren, sondern wir werden einfach beim Status quo bleiben, also einen Stillstand haben, nämlich weil wir dann alle anderen Vorzüge dieser Vorlage nicht mehr hätten: die geeigneten Gebiete für Solaranlagen, für Windanlagen, die fünfzehn Wasserkraftprojekte, die jetzt drin sind, die in der

Summe in den nächsten fünf bis zehn Jahren doch, davon gehe ich aus, etwa 4 oder 5 Terawattstunden Winterstrom geben und uns effektiv aus der Mangellage bringen sollten. Dann ist diese Menge, die wir hier gewinnen, meines Erachtens das Risiko eines Referendums einfach nicht wert angesichts der Menge, die wir verlieren könnten. Herr Zanetti hat gesagt, dass er zwar kein Referendum androhe, aber nicht verhindern könne, dass es ergriffen würde.
Deshalb und im Wissen darum, dass man jede Kilowattstunde braucht, bitte ich Sie, hier dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.
Es wird nicht einfach sein, für diese Vorlage beim Volk einzustehen. Ich werde das, wenn es nötig ist, zwar mit allem Engagement tun. Aber zu bedenken ist, dass dann Gegner von Windkraftanlagen oder von alpinen Solaranlagen zusammenkommen werden wie auch all jene, die gegen eine Pflicht sind, Dächer von Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 300 Quadratmetern mit Solarpanels auszustatten. Da werden die Hauseigentümer und der Fischerei-Verband, die SVP und die Grünen zusammenfinden – ich übertreibe vielleicht, aber da wird sich ein Konglomerat bilden, was es sehr schwierig machen wird, eine Mehrheit zu finden.
Die Vorlage befindet sich heute in der Differenzbereinigung, und es liegt, meine ich, ein Kompromiss vor. Auch wenn ein Kompromiss nie das Optimum darstellt, bitte ich Sie, hier dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.
Ich garantiere Ihnen – Sie können mich beim Wort nehmen –, dass wir das Postulat 23.3007, das der Nationalrat angenommen hat, umsetzen werden. Demnach soll der Umgang mit Restwassermengen in langer Frist geprüft werden. Das verstehe ich gut, da bei der Neukonzessionierung aus diesem Grund rund 2 bis 2,7 Terawattstunden verloren gehen könnten; allerdings betrifft dies den Zeitraum ab 2030. Wir haben auch die Schwall-Sunk-Thematik zu prüfen. In diesen Fragen werden wir eine Lösung vorlegen, die dazu führt – das möchte ich Ihnen garantieren –, dass es nicht zu diesen Verlusten kommt.
Wenn Sie uns jetzt diese Zeit lassen und den Mantelerlass gemäss den Anträgen der Kommissionsmehrheit beschliessen, dann können wir rasch produzieren und das andere, völlig berechtigte Problem der Restwassermengen auch lösen. Da werden wir eine Lösung finden. Natürlich braucht es auch dort letztlich eine Mehrheit im Rat, weil wahrscheinlich eine Gesetzesanpassung notwendig sein wird.
Mit Blick auf die Gesamtvorlage möchte ich der Kommission für ihre Vorschläge danken. Wir befinden uns auf dem richtigen Weg hin zu einem guten Kompromiss. Schon zu Beginn haben wir von den zwei Seiten gesprochen: etwas entgegenzukommen beim Restwasser, dafür beim Solarobligatorium nicht ganz so streng zu sein. Diesbezüglich werde ich mich im Nationalrat ebenso vehement für die Fassung Ihrer Kommissionsmehrheit einsetzen, damit auf Parkplätzen kein Obligatorium eingeführt wird, wie es auch Ihre Kommissionsmehrheit vorschlägt. Meiner Meinung nach haben wir dann eine austarierte Vorlage.
Deshalb bitte ich Sie hier, diesen eher symbolischen Kampf – entschuldigen Sie bitte, ich will niemandem etwas unterstellen – nicht zu führen. Es geht doch lediglich um 30 Gigawattstunden pro Winter. Auf der anderen Seite steht, ich wiederhole mich, ein Infragestellen aller anderen Vorteile, die wir erarbeitet haben, einschliesslich des Vorranges. In allen Stromproduktionsbereichen haben wir nämlich einen Vorrang gegenüber dem Naturschutz. Es ist ein Riesenfortschritt, dass wir fünfzehn bzw. mit dem Projekt Chlus sechzehn Projekte drinhaben, bei denen in der Güterabwägung gesagt wird, dass die Stromproduktion vor dem Schutzbereich zu werten ist, vor dem Naturschutz, vor der Ökologie. Das ist eine Riesenleistung dieses Parlamentes im Interesse der Stromproduktion. Folglich wäre es schade, das, was wirklich Strom bringt, mit dieser Frage hier nun infrage zu stellen.
Deshalb und bei allem Verständnis für die Minderheit I (Fässler Daniel) plädiere ich dafür, dass Sie hier der Mehrheit zustimmen.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5996)
Für den Antrag der Mehrheit ... 30 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I ... 14 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Zanetti Roberto (S, SO): Ich nehme an, Sie bringen jetzt den Antrag der Minderheit II aufs Tapet.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Ja, als nächste Abstimmung wäre die Gegenüberstellung der Anträge der Mehrheit und der Minderheit II vorgesehen.

Zanetti Roberto (S, SO): Ich habe es ja angekündigt – und Montesquieu wird sich im Grab umdrehen, aber ich entschuldige mich bei ihm -: Ich ziehe meinen Minderheitsantrag II zurück, damit die Differenz aus der Welt

geschafft wird und wir gemeinsam mit dem Nationalrat zu einem guten Ende kommen.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Der Antrag der Minderheit II wurde zurückgezogen. Somit haben wir definitiv im Sinne der Kommissionsmehrheit entschieden.

Ziff. 1 Art. 36 Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 36 al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier geht es darum, was passiert, wenn die Mittel im Netzzuschlagsfonds trotz der neuen Verschuldungsmöglichkeiten, welche wir geschaffen haben, knapp werden. Der Nationalrat möchte dem Bundesrat die Freiheit geben, sowohl bei der Vergabe von Investitionsbeiträgen als auch beim Neueintritt in die gleitende Marktprämie Wartelisten vorzusehen. Anlagen, die bereits im System der gleitenden Marktprämie sind, werden davon nicht betroffen; es geht um neue Anlagen. Die UREK-S stimmt dem Nationalrat zu und gibt dem Bundesrat damit die Möglichkeit, rasch auf die Situation zugeschnittene Massnahmen zu ergreifen. Die Erwartung der UREK-S an den Bundesrat ist die, dass er dies bei der Einführung von Wartelisten dereinst nicht einseitig zuungunsten der gleitenden Marktprämie machen wird. Ich habe den Auftrag der Kommission, dem Bundesrat mitzuteilen, dass wir ausdrücklich keine Diskriminierung der gleitenden Marktprämie in diesem Bereich wollen.
Es gibt keine Minderheit.

Stark Jakob (V, TG): Ich erlaube mir, noch ganz kurz zu bekräftigen, was der Kommissionssprecher schon gesagt hat: Es gab bisher eine Grenze, der Netzzuschlagsfonds konnte sich nicht verschulden. Jetzt kann er sich im doppelten Jahresertrag verschulden. Es muss verhindert werden, dass dieser Verschuldungsbereich neu mit Investitionsbeiträgen alimentiert wird. Mit anderen Worten: Bisher gab es eine Warteliste, sobald die Investitionsbeiträge nicht mehr ausbezahlt werden konnten. Ich möchte den Herrn Bundesrat anfragen, ob es auch so gedacht ist, dass auch in Zukunft keine Investitionsbeiträge gesprochen werden, wenn dieser Netzzuschlagsfonds nicht im Plus ist. Das ist die Erwartung. Die Verschuldungsmöglichkeit hat die Kommission eingeführt, damit die gleitende Marktprämie ermöglicht wird, damit in Lagen

mit tiefen Preisen auch Jahre mit Verschuldung aufgefangen werden können. Nachher gibt es wieder gute Preislagen. Es müssen wirklich beide Instrumente zum Fliegen kommen, nicht einseitig nur die Investitionsbeiträge, die volkswirtschaftlich betrachtet und auch von den resultierenden Kosten her suboptimal sind.

Rösti Albert, Bundesrat: Wir können Folgendes versprechen: Wenn ein Unternehmen die gleitende Marktprämie zugesprochen bekommen hat, wird das nicht plötzlich unterbrochen, wenn zu wenig Geld vorhanden ist. Ich glaube, das ist klar.
So wie es jetzt formuliert ist, wie wir es verstehen und umsetzen möchten, stellt sich die Frage, welche Beiträge wir im Bundesrat bei einer Verschuldung priorisieren würden. Ich kann Ihnen nicht zusagen, dass wir dann keine Investitionsbeiträge mehr geben würden – ich hoffe, ich habe Ihre Frage richtig verstanden. Wir würden bei neuen Beiträgen abwägen, welches die besten Projekte in Bezug auf die Stromproduktion sind, auch wenn sich der Fonds verschulden müsste.
Das Anliegen, die gleitende Marktprämie nicht zu diskriminieren, abzuwägen und nicht von vornherein zu sagen, es gebe keine gleitende Marktprämie mehr, habe ich natürlich auch aufgenommen, und das gilt natürlich.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 45abis
Antrag der Kommission
Festhalten

Ch. 1 art. 45abis
Proposition de la commission
Maintenir

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich möchte zuerst einen kurzen Bericht über die Artikel 45a und 45abis abgeben. Vorab eine Bemerkung zuhanden der Redaktionskommission: Bei Artikel 45a des Energiegesetzes mit dem Titel "Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden" ist es wichtig, dass der Entwurfstext Wort für Wort mit der bereits in Kraft befindlichen Fassung übereinstimmt. Artikel 45a des Energiegesetzes stammt aus der Änderung vom 30. September 2022, "Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter".
Bei Artikel 45abis hat Ihre Kommission mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung am Streichungsantrag festgehalten. Das heisst, dass wir weder auf neuen noch auf bestehenden Abstellplätzen eine Pflicht zur Installation von Solaranlagen wollen; der Bundesrat hat es vorhin bereits erwähnt. Hier besteht eine Differenz zum Nationalrat.

Mazzone Lisa (G, GE): Le rapporteur vient de le mentionner: une discussion a eu lieu en commission et une proposition de minorité a été déposée. Il s'agit de mon grand regret sur ce projet de sécurité de l'approvisionnement en électricité. Tout le potentiel de l'énergie solaire n'est, de mon point de vue, pas suffisamment pris en considération. Il reste déconsidéré, du moins pas suffisamment considéré comme étant le pilier à côté de l'énergie hydraulique et de ses capacités de réserve pour assurer la production et la sécurité de l'approvisionnement en Suisse.
Il s'agit de mon grand regret sur ce projet. Nous aurons l'occasion d'en rediscuter. Il s'agit de la limite trouvée pour obtenir un dénominateur commun au sein de la commission. C'est pour cette raison que je n'ai pas poursuivi le combat sur ce point, même si je reste convaincue que le potentiel du solaire devrait être mieux exploité et mieux considéré dans nos réflexions à l'avenir.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 46a Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Festhalten

Ch. 1 art. 46a al. 1bis
Proposition de la commission
Maintenir

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Nur kurz: Der Ständerat möchte nicht, dass wir die Vorbildfunktion der zentralen Bundesverwaltung auch noch auf die zentralen Kantonsverwaltungen ausdehnen. Das ist Sache der Kantone. Daher besteht diese Differenz zum Nationalrat. Es gibt keine Minderheit.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 8a. Kapitel Titel
Antrag der Kommission
Streichen

Ch. 1 chapitre 8a titre
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 46b
Antrag der Mehrheit
Titel
Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten
Abs. 1
Zur Erreichung des Ziels gemäss Artikel 9ter Absatz 1 StromVG legt der Bundesrat jährliche Zielvorgaben für

Effizienzsteigerungen fest. Die Zielvorgaben enthalten keine Beschränkung der Menge an Elektrizität, welche Elektrizitätslieferanten absetzen dürfen.
Abs. 2
Elektrizitätslieferanten müssen die Zielvorgaben durch Massnahmen für Effizienzsteigerungen an bestehenden elektrisch betriebenen Geräten, Anlagen und Fahrzeugen bei schweizerischen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erfüllen. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwerben sie andere schweizerische, gemäss diesem Artikel erbrachte Nachweise von Massnahmen zur Effizienzsteigerung.
Abs. 3
Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.
Abs. 4
Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten Anteil seines Absatzes des Vorjahres bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland. Soweit die Elektrizitätslieferanten das Ziel verfehlt haben, müssen sie den fehlenden Teil in den folgenden drei Jahren zusätzlich erfüllen.
Abs. 5
Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:
a. die Festlegung des Anteils des Absatzes der Unternehmen, der für die Zielvorgabe massgeblich ist;
b. die Befreiung einzelner Kategorien von Elektrizitätslieferanten von Zielvorgaben;
c. die Anforderungen an den Nachweis von Effizienzsteigerungen;
d. die Anrechenbarkeit kantonaler und kommunaler Massnahmen.
Abs. 6
Der Bundesrat kann Ausnahmen oder Erleichterungen bei der Zielvorgabe für Elektrizitätslieferanten vorsehen, sofern diese stromintensive Unternehmen beliefern.

Antrag der Minderheit
(Knecht, Fässler Daniel, Stark)
Streichen

AB 2023 S 811 / BO 2023 E 811

Ch. 1 art. 46b
Proposition de la majorité
Titre
Gains d'efficacité par les fournisseurs d'électricité
Al. 1
Pour atteindre l'objectif visé à l'article 9ter alinéa 1 LApE, le Conseil fédéral fixe des objectifs annuels pour les gains d'efficacité énergétique. Ces objectifs ne contiennent aucune limitation de la quantité d'électricité que les fournisseurs d'électricité peuvent écouler.
Al. 2
Les fournisseurs d'électricité doivent atteindre les objectifs par des mesures visant à accroître l'efficacité énergétique des appareils, installations ou véhicules électriques existants chez les consommateurs finaux suisses. Dans la mesure où ils n'atteignent pas eux-mêmes leurs objectifs, ils acquièrent d'autres preuves suisses des mesures visant à accroître l'efficacité énergétique, qui sont fournies conformément au présent article.
Al. 3
Les gains d'efficacité doivent être atteints soit par des mesures standardisées, soit par des mesures non standardisées. L'OFEN désigne les différentes mesures standardisées et les adapte le cas échéant. Les mesures non standardisées lui sont soumises pour approbation.
Al. 4
L'objectif d'un fournisseur d'électricité correspond à une part déterminée de ses ventes de l'année précédente aux consommateurs finaux en Suisse. Dans la mesure où les fournisseurs d'électricité n'ont pas atteint l'objectif, ils doivent remplir en plus la part d'objectif non réalisée au cours des trois années suivantes.
Al. 5
Le Conseil fédéral règle les modalités, notamment:
a. la fixation de la part des ventes des entreprises qui est déterminante pour l'objectif;

b. l'exemption de certaines catégories de fournisseurs d'électricité de l'obligation d'atteindre des objectifs;
c. les exigences relatives à la preuve des gains d'efficacité énergétique;
d. la prise en compte des mesures cantonales et communales.
Al. 6
Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions ou des allègements des objectifs des fournisseurs d'électricité qui approvisionnent des entreprises grandes consommatrices d'électricité.

Proposition de la minorité
(Knecht, Fässler Daniel, Stark)
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Die Abstimmung in Ihrer Kommission fiel mit 9 zu 3 Stimmen aus. Die Minderheit wird ihre Position begründen.
Die Mehrheit möchte Energieeffizienzmassnahmen einführen und hier dem Nationalrat entgegenkommen. Beide Räte haben mit dem Mantelerlass das Ziel aufgenommen, bis 2035 mit Effizienzmassnahmen 2 Terawattstunden einzusparen. Anders als bei Artikel 2a, über den wir soeben entschieden haben, orientiert sich hier die Kommissionsmehrheit eben an diesen Zielvorstellungen. Die Mehrheit der UREK-S schliesst sich in der Grundlogik dem Konzept des Nationalrates an: Für gewisse Akteure soll es Zielvorgaben geben. Der Nationalrat sieht Zielvorgaben nur für Verteilnetzbetreiber, für die Grundversorger, vor. Die Wirkung ist entsprechend auf die Grundversorgung limitiert. Der Antrag der Mehrheit der UREK-S geht weiter: Zielvorgaben sollen für alle Lieferanten gelten. Lieferanten sind Grundversorger und diejenigen, welche Grossverbraucher im freien Markt beliefern. Ausdrücklich ausgenommen sind Zwischenhändler.
Das Modell der Mehrheit der UREK-S entspricht dem Modell der Minderheit I (Vincenz) ergänzt durch den Einzelantrag Imark zu Artikel 46b Absatz 6 im Nationalrat, welche dort ganz knapp den Kürzeren gezogen haben. Das Modell der Mehrheit der UREK-S bringt mehr Einsparungen und ist pro eingesparte Kilowattstunde günstiger als das Modell des Nationalrates. Eine Begrenzung der Kosten auf die Grundversorgung ist regulatorisch gegeben. Die Kosten sind allerdings nicht bekannt. Was man hier gestrichen hat, ist natürlich der Sanktionsmechanismus; es besteht kein Sanktionsmechanismus mehr, falls diese Massnahmen nicht getroffen werden. Ich beantrage Ihnen daher, der Mehrheit zu folgen.

Knecht Hansjörg (V, AG): Ich empfehle Ihnen natürlich, meinen Minderheitsantrag zu unterstützen. Ich bin mir bewusst, dass die Version der Mehrheit verlockend klingt. Effizienz – wer möchte das nicht? Nur wird Effizienz auch ohne diese Regelungen im Gesetz erreicht. Wer keine Energie verschwendet, der spart ja Geld. Das ist besonders bei den heutigen Strompreisen bereits Anreiz genug. Mischt sich aber der Staat mit Vorgaben ein, wächst nicht die Energieersparnis, sondern es wachsen in erster Linie die Bürokratie und die Kosten.
Mir ist bewusst, dass es der Bundesrat in der Hand hätte, hier möglichst unbürokratische Lösungen vorzuschlagen. Aber meine langjährige politische Erfahrung zeigt mir, dass die Verwaltung stets den Hang zum Perfektionismus hat. Daher ist damit zu rechnen, dass der Verwaltungsaufwand beim Bund stärker wachsen wird als in der Kommission in Aussicht gestellt. Aber nicht nur dort, sondern auch bei den Lieferanten, bei den Elektrizitätslieferanten unter anderem, wird der Aufwand steigen. Berappen werden die zusätzlichen Kosten die Steuerzahler und die Verbraucher.
Wir sollten solche Belastungen für die Endverbraucher aber gerade in der heutigen Zeit nicht aus den Augen verlieren. Zahlreiche Haushalte und Unternehmen werden nächstes Jahr teils massive Strompreisaufschläge verkraften müssen. Kürzlich, Sie erinnern sich, fand eine Kaufkraftdemonstration auf dem Bundesplatz statt. Das Motto war: "Alles wird teurer." Viele Leute haben heute schon Probleme damit, die Rechnungen, sprich auch die Stromrechnung, begleichen zu können. Ich finde daher, dass wir mit solchen Regelungen nicht noch weiter an der Preisschraube drehen sollten.
Überdies sind, selbst wenn man staatliche Effizienzziele unterstützt, diese eine Sache der Kantone. Zudem berücksichtigen die von der Kommission geplanten Massnahmen das Problem der grauen Energie und der Entsorgungsmassnahmen nicht genügend. Insgesamt betrachtet ist es nämlich nicht unbedingt umweltfreundlicher, ein Gerät vor dem Ablauf seiner Lebensdauer aus dem Verkehr zu ziehen und zu verschrotten.
Ich bitte Sie daher, die Vorlage in diesem Punkt nicht zu überladen und keine kontraproduktiven, zusätzlichen Strompreissteigerungen zu provozieren, denn solche sind, wie erwähnt, für die Verbraucher in der heutigen Zeit nicht verkraftbar.

Stark Jakob (V, TG): Ich unterstütze die Minderheit Knecht, die dieses Effizienzsteigerungskapitel wieder streichen will, wie wir das auch schon anlässlich der letzten Debatte gemacht haben. Ich habe aber, falls dieser

Antrag scheitern würde, noch zwei, drei Fragen an Herrn Bundesrat Rösti.
Im Titel der Bestimmungen zu den Effizienzsteigerungen werden ja jetzt wieder die Elektrizitätslieferanten genannt. Gleichzeitig ist man sich einig, dass es Ausnahmen geben soll, so zum Beispiel für lokale Elektrizitätsgemeinschaften nach Artikel 17aquater Absatz 2bis StromVG. Wie gedenken Sie diese Ausnahme in der Verordnung zu gestalten?
Aber ich habe auch generell noch eine Frage zur Definition der Energielieferanten: Ist ein Energielieferant jemand, der Strom an gebundene Endverbraucher liefert? Ist es jemand, der Strom an freie Endkunden liefert? Oder ist es auch jemand, der Strom an lokale Elektrizitätswerke liefert, die dann wiederum die Endverbraucher beliefern? Es ist eine schwierige Frage, die sich mir stellt, eine, die wir in der Kommission zu wenig vertieft haben.

Burkart Thierry (RL, AG): Wir hatten grundsätzlich diese Debatte ja bereits in der letzten Runde. Damals hat

AB 2023 S 812 / BO 2023 E 812

sich der Ständerat entschieden, diese Bestimmung zu streichen. Ich habe es extra im Amtlichen Bulletin nachgelesen, habe unter anderem mein Votum nochmals gelesen, und ich darf Ihnen sagen: Eigentlich könnte ich es Ihnen eins zu eins nochmals vorlesen. Ich verzichte natürlich darauf. Es sind eigentlich drei Hauptbotschaften, die sich wiederholen.
Zunächst: Ja, natürlich ist dieses Anliegen nicht nur gerechtfertigt, sondern es ist sogar als Ziel verfolgbar. Diese Bestimmung – auch in der Version der Mehrheit der Kommission – fängt ja auch harmlos an. Sie sagt nämlich, es gebe jährliche Zielvorgaben, dagegen ist nichts einzuwenden, und es wird sogar noch gesagt, es dürfe dadurch keine Beschränkung der Menge an Elektrizität geben – völlig problemlos, da könnten wir uns dahinterstellen. Aber eben: Gut gemeint ist nicht gut gemacht. Ich komme damit zu den anderen zwei Hauptbotschaften, und das sind im Wesentlichen die vom letzten Jahr.
Erstens ist diese Regelung nach wie vor untauglich, auch wenn man die Verteilnetzbetreiber herausnimmt und jetzt neu die Elektrizitätslieferanten einbezieht. Sie ist nach wie vor untauglich, weil man den Esel meint, aber den Sack schlägt. Mit "Esel" meine ich in diesem Fall, natürlich wirklich nur im übertragenen Sinn, die Endkonsumentinnen und Endkonsumenten. Ansetzen tut man aber bei den Elektrizitätslieferanten. Insofern möchte man Massnahmen am einen Ort, aber gesetzlich legiferiert werden die Elektrizitätslieferanten. Das ist ein Verstoss gegen das Verursacherprinzip, und es ist eben auch untauglich, weil es nichts bewirkt.
Zweitens ist es mit unverhältnismässigem bürokratischem Aufwand verbunden, wenn das irgendwie noch verfolgt werden sollte. Denn man müsste Einblick in interne Abläufe der Endkonsumenten haben. Ich möchte Ihnen zwei Beispiele nennen:
1. Ein Unternehmen, das massiv wächst – das ist ja eigentlich positiv –, braucht mehr Strom. Das heisst, es besteht grundsätzlich ein Problem in Bezug auf die Effizienz, sofern man nicht nachweisen kann, dass dieses Wachstum mit Effizienzmassnahmen verbunden ist.
2. Ein Haushalt, es zieht jemand aus und jemand anderes ein, der einen anderen Stromverbrauch hat: Wie soll man hier die Effizienzmassnahmen überhaupt messen können?
Ich verweise auf Absatz 2, der das so sagt: "Elektrizitätslieferanten müssen die Zielvorgaben durch Massnahmen für Effizienzsteigerungen an bestehenden elektrisch betriebenen Geräten, Anlagen und Fahrzeugen bei schweizerischen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erfüllen." Wie soll denn das gehen?
Wenn dann gesagt wird, es gebe keine Bestrafung, verweise ich auf Absatz 4 dieser Bestimmung: "Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten Anteil seines Absatzes des Vorjahres bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland. Soweit die Elektrizitätslieferanten das Ziel verfehlt haben, müssen sie den fehlenden Teil in den folgenden drei Jahren zusätzlich erfüllen." Wenn das keine Bestrafung sein soll!
In diesem Sinne bitte ich Sie, beim Beschluss vom letzten Mal zu bleiben, bei der Streichung dieser Massnahmen. Und lassen Sie sich nicht beirren: Ja, wir haben die Verteilnetzbetreiber nicht mehr drin; das wäre natürlich sowieso Unsinn. Aber mit den Elektrizitätslieferanten wird es nicht viel besser. Einerseits sind die Verteilnetzbetreiber durchaus auch Elektrizitätslieferanten. Und für die Elektrizitätslieferanten ist es ebenso unmöglich, diese Massnahmen entsprechend durchzusetzen oder zu überprüfen.
In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit anzunehmen, weil die gut gemeinte Bestimmung untauglich und unverhältnismässig ist.

Hefti Thomas (RL, GL): Es ist nun das letzte Mal, dass ich mich heute zu Wort melde.
Bei aller Anerkennung für die Bemühungen der Kommissionsmehrheit – ich kann mich mit diesem Text doch

nicht anfreunden. Der Text des Nationalrates ist zwar deutlicher, doch auch aus dem Text der Kommissionsmehrheit spricht eine Haltung, die man etwa so beschreiben könnte: Sparen, aber nicht selber; das Sparen wird delegiert; wir lassen für uns sparen. Damit bringen wir aber höchstens vernünftige und mündige Bürgerinnen und Bürger gegen den Staat auf, weil wir Bürokratie schaffen. Wir sollten das lassen.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit Knecht zuzustimmen.

Rösti Albert, Bundesrat: Hier zeichnet sich, falls Sie der Mehrheit zustimmen, eine Einigung mit dem Nationalrat ab, auch wenn die Mehrheit hier jetzt ein anderes Modell vorschlägt, das aber, wie gesagt wurde, im Nationalrat nur ganz knapp unterlegen ist. Der Nationalrat hat die Strombranche gehört und das Modell vereinfacht, indem die Sanktionen – auch wenn das jetzt etwas relativiert ist – gestrichen wurden. Dass der Nationalrat auf Zielvorgaben für den Stromverkauf im Markt verzichtet hat, ist eigentlich bedauerlich. Wenn wir ein solches Modell einführen, würde auch ich Ihnen empfehlen, hier der Mehrheit zu folgen. Man kann das natürlich grundsätzlich infrage stellen. Wenn es eingeführt wird, und es zeichnet sich in diesen Differenzverhandlungen ab, dann, sind wir der Meinung, ist der Mehrheitsantrag der bessere, weil er den ganzen Markt, also alle Lieferanten sowie die gebundenen Kunden und die ungebundenen Kunden, beinhaltet.
Ich möchte einfach noch etwas relativieren: Es geht um etwa 2 Terawattstunden als Zielsetzung bis 2035. Das ist noch nicht alle Welt. Was ich auch gehört habe: Wir wollen keinen Bürokratietiger. Das verstehe ich und würde auch dafür bürgen, dass wir das mit unseren Spezialisten möglichst schlank über die Bühne bringen würden. Ich habe gerade noch einmal gefragt: Immerhin ist ein solches Modell in 15 EU-Ländern installiert und läuft speziell gut auch in Frankreich, im Nachbarland. Ich bin also der Meinung, man dürfte das jetzt mal versuchen.
Ich habe den Vergleich mit dem Esel und dem Sack gehört. Aber das Umgekehrte möchte ich auch nicht. Jetzt machen wir Vorgaben für den Elektrizitätslieferanten. Wir meinen sogar, dass er daraus ein Geschäftsmodell kreieren kann, bei welchem er etwas verdient. Gleichzeitig kann der Konsument dann auch Einsparungen durch effizientere Maschinen machen, die unterbreitet werden. Das Umgekehrte, dass wir beim Konsumenten oder bei der Konsumentin ansetzen, wäre ja Druck für eine Verhaltensänderung, und das würde die Freiheit der Konsumierenden massiv beschneiden. Das möchte ich letztlich nicht. Ich wäre ein sehr starker Gegner dieser Umkehrung.
Deshalb bitte ich Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen. Ich glaube, es ist diesen Versuch wert. Ich habe Zeichen aus dem Nationalrat bekommen, dass er sich der Fassung dieser Mehrheit anschliessen würde. Man kann auf jeden Fall sagen: Man kann es grundsätzlich wollen oder nicht wollen. Wenn man es aber will, sollte man es sicher nicht alleine auf die Grundversorger ausrichten.
Herr Ständerat Stark hat Fragen gestellt, die ich kurz beantworten möchte. Elektrizitätslieferanten sind alle Lieferanten, die Elektrizität an Endverbraucher in der Schweiz absetzen. Nicht betroffen davon sind Zwischenhändler. Also: direkt an Endkunden, egal, ob in der Grundversorgung oder im Markt. Die zweite Frage kann ich nicht abschliessend beantworten. Wir stellen uns vor, dass wir kleinere Elektrizitätslieferanten und lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) einfach auch aus administrativen Gründen hier ausschliessen würden. Da gäbe es dann eine Verordnung, zu der Sie in der Vernehmlassung Stellung nehmen könnten. Genauer kann ich das noch nicht sagen.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Die Abstimmung gilt auch für Ziffer 1 Artikel 75d sowie Ziffer 2 Artikel 6 Absatz 5ter.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/5997)
Für den Antrag der Mehrheit ... 26 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 18 Stimmen
(0 Enthaltungen)

AB 2023 S 813 / BO 2023 E 813

Ziff. 1 Art. 46c-46e
Antrag der Kommission
Festhalten

Ch. 1 art. 46c-46e
Proposition de la commission
Maintenir

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich habe zu allen Artikeln bereits meine Berichterstattung abgegeben. Hier wurde entsprechend auch bereits mit diesem ersten Antrag entschieden.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 70 Abs. 1 Bst. h
Antrag der Kommission
Streichen

Ch. 1 art. 70 al. 1 let. h
Proposition de la commission
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier geht es um die Streichung der Sanktionen bei den Effizienzzielen. Da Sie vorhin der Mehrheit gefolgt sind, macht es Sinn, die Sanktionen in diesem Bereich zu streichen. Das war die Voraussetzung dafür, dass die Kommissionsmehrheit den Effizienzzielen zugestimmt hat.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 75a Abs. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 75a al. 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Nur für das Amtliche Bulletin: Die Streichung von Absatz 4 ist rein redaktionell. Der Absatz ist doppelt vorhanden und bereits in Absatz 3 integriert.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 75d
Antrag der Mehrheit
Titel
Übergangsbestimmung zu Artikel 46b in der Version vom ...
Text
Der Bundesrat regelt die Anrechenbarkeit kantonaler und kommunaler Massnahmen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... umgesetzt worden sind.

Antrag der Minderheit
(Knecht, Fässler Daniel, Stark)
Streichen

Ch. 1 art. 75d
Proposition de la majorité
Titre
Disposition transitoire relative à l'article 46b dans sa version du ...
Texte
Le Conseil fédéral règle la prise en compte des mesures cantonales ou communales mises en oeuvre avant l'entrée en vigueur de la modification du ...

Proposition de la minorité
(Knecht, Fässler Daniel, Stark)
Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 2 Art. 4 Abs. 1 Bst. cbis
Antrag der Kommission
cbis. Erweiterte Eigenproduktion: Elektrizitätsproduktion aus eigenen Anlagen und aufgrund von Bezügen, die auf Beteiligungen beruhen. Gleichgestellt ist Elektrizität aufgrund der Abnahmepflicht nach Artikel 15 des Energiegesetzes vom 30. September 2016.

Ch. 2 art. 4 al. 1 let. cbis
Proposition de la commission
cbis. Production propre élargie: production d'électricité issue d'installations propres et qui provient de prélèvements reposant sur des participations. Est également incluse, l'électricité découlant de l'obligation de reprise au sens de l'article 15 de la loi du 30 septembre 2016 sur l'énergie.

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Wir werden diese Begriffsdefinition dann bei Artikel 6 StromVG entscheiden. Das ist abhängig vom Entscheid zu Artikel 6 StromVG.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 6
Antrag der Mehrheit
Titel
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2bis
Festhalten
Abs. 4bis
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 5
Die Verteilnetzbetreiber setzen in der Grundversorgung die folgenden, durch den Bundesrat festzulegenden Mindestanteile an Elektrizität ab:
a. Mindestanteil von ihrer erweiterten Eigenproduktion (Art. 4 Abs. 1 Bst. cbis) aus erneuerbaren Energien aus dem Inland;
b. Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht, so beschaffen sie die nötigen inländischen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.
Abs. 5bis
...
d. In die Grundversorgungstarife dürfen nebst einem angemessenen Gewinn eingerechnet werden:
1. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion,
...
Abs. 5ter
Die Betreiber der Verteilnetze dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG nur anteilsmässig an die festen Endverbraucher und die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, verrechnen. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.

Antrag der Minderheit
(Knecht, Fässler Daniel, Stark)
Abs. 5ter
Streichen

Ch. 2 art. 6
Proposition de la majorité
Titre
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2bis
Maintenir
Al. 4bis
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 5
Les gestionnaires d'un réseau de distribution affectent pour l'approvisionnement de base les parts d'électricité suivantes, dont le pourcentage minimal est fixé par le Conseil fédéral:
a. une part minimale de leur production propre élargie (art. 4, al. 1, let. cbis) issue d'énergies renouvelables en Suisse;
b. une part minimale d'électricité issue d'énergies renouvelables produites par des installations sises en Suisse; si leur

AB 2023 S 814 / BO 2023 E 814

production propre élargie ne suffit pas à cet effet, ils doivent acquérir les quantités d'électricité indigènes nécessaires via des contrats d'achat à moyen ou long terme.
Al. 5bis
...
d. En plus d'un bénéfice approprié, les tarifs de l'approvisionnement de base peuvent inclure:
1. pour les installations propres ou les prélèvements reposant sur des participations: les coûts de revient moyens de l'ensemble de cette production,
...
Al. 5ter
Les gestionnaires d'un réseau de distribution ne peuvent mettre les coûts occasionnés par les objectifs visant à accroître l'efficacité visés à l'article 46b LEne à la charge des consommateurs captifs et des consommateurs ayant renoncé à un accès au réseau que de manière proportionnelle. Le Conseil fédéral peut fixer des limites à cette répercussion des coûts.

Proposition de la minorité
(Knecht, Fässler Daniel, Stark)
Al. 5ter
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Zu Artikel 6: Ich werde ein einziges Mal reden. Hier geht es um die Abschaffung der Durchschnittspreismethode. Der Nationalrat hat im Differenzbereinigungsverfahren, also sehr spät, die Preisgestaltung in der Grundversorgung auf neue Beine gestellt. Der Ständerat ist ihm gefolgt. Es geht um die Ausgestaltung der Grundversorgung innerhalb eines teilgeöffneten Marktes. Die UREK-S folgt bei Artikel 6 im Wesentlichen dem Nationalrat und beschliesst die Aufhebung der Methodik, welche die Elcom vorsah. Bezüglich der Frage, welche Anteile der Eigenproduktion zu Gestehungskosten in die Grundversorgungstarife eingerechnet werden dürfen, sieht die UREK-S nun vor, dass der Bundesrat diese Anteile festlegt. Weshalb? Diese Abschaffung der Durchschnittspreismethode erfolgte ohne Vernehmlassung im Rahmen der Behandlung dieses Gesetzes. Hier möchten wir dem Bundesrat eigentlich die Möglichkeit geben, zu schauen, was hier betreffend die Eigenproduktion die beste Variante ist.
Die UREK-S folgt dem Nationalrat auch bei den allgemeinen Grundsätzen, wonach die Endverbraucherinnen und Endverbraucher grundsätzlich gegen Marktpreisschwankungen abzusichern sind und hier die Energieversorger entsprechende Aufgaben haben. In einem einzigen Punkt dieses Artikels, nämlich bei der Anforderung an das Standardstromprodukt gemäss Absatz 2bis, hält die UREK-S aber an ihrer Fassung fest. Die UREK-S ist der Meinung, dass das Standardstromprodukt "insbesondere auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie" und nicht "ausschliesslich auf der Nutzung von erneuerbarer Energie" beruhen soll. Dadurch wird eine grössere Flexibilität bewirkt. Den Ansatz des Nationalrates betrachtet die UREK-S als unrealistisch. Es gibt keine Minderheiten dazu.

Schmid Martin (RL, GR): Zuhanden der Materialien möchte ich doch noch ein paar Ausführungen zur Beratung in der Kommission machen. Zuerst eine Bemerkung: Wir haben die Definition der erweiterten Eigenproduktion

nicht weiter diskutiert. Das ist ja der Kern des Problems, wenn man das Ganze anschaut: Welche Produktion von welchen Tochtergesellschaften und welchen Werken wird einbezogen? Gemäss Definition wird die Produktion von Tochtergesellschaften im Grundsatz eben nicht einbezogen, ausser es gibt eine vertragliche Abnahmeverpflichtung oder ein Abnahmerecht, das der Bundesrat festlegen kann. Das ist der erste wichtige Grundsatz – damit man sich hier einfach keinen Illusionen hingibt. Damit ist der grösste Teil der Stromproduktion in der Schweiz nicht betroffen. Betroffen sind nur die Grundversorger.
Deshalb haben wir ein anderes Konzept gewählt. Denn letztlich würden diejenigen Grundversorger, die bisher sehr stark in die Eigenproduktion investiert haben, mit dem Modell des Nationalrates und auch dem bundesrätlichen Entwurf bestraft. Das stört mich, das finde ich absolut unfair. Wir sollten eher diejenigen Versorger in die Pflicht nehmen, die jetzt hohe Preise haben. Denn sie haben heute hohe Preise, weil sie nicht in die eigene Grundversorgung, die eigene Produktion investiert haben. Das ist die unausgesprochene Wahrheit, und die soll hier einmal klar so festgehalten werden. Diejenigen, die in der Vergangenheit genügend für ihre Grundversorger, in ihre Eigenproduktion investiert haben, haben jetzt keine hohen Kosten.
Dort müsste der Bundesrat meines Erachtens in der Verordnung ansetzen. Er müsste von der Grundversorgung ausgehen und sagen: Ein Anteil der grundversorgten Kunden soll durch Eigenproduktion abgesichert werden. Man soll nicht diejenigen Unternehmen bestrafen, die heute schon einen Eigenversorgungsanteil haben; das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ) ist beispielsweise ein solcher Fall. Das würde ich völlig ungerecht finden.
Mit der Formulierung, wie sie jetzt der Ständerat wählt, kann eine Vernehmlassung durchgeführt werden. Dem Aspekt, dass auch bei der Grundversorgung angesetzt wird, kann Rechnung getragen werden. Es hätte genügt, wenn wir nur Buchstabe b genommen hätten; aber wir haben dem Bundesrat eine Palette bzw. einen Strauss an Möglichkeiten offengelassen, um eine situationsgerechte Lösung finden zu können.
Das Ziel muss meines Erachtens sein, dass jetzt diejenigen Grundversorger, die bisher noch nicht in erneuerbare Energien investiert haben, das machen. Dann haben auch die Kunden stabilere Preise; dann gibt es auch weniger Ausschläge, weil sie ihre Eigenproduktion dort einsetzen. Das ist die Idee hinter dem Ganzen.
Mit dieser Formulierung hat der Bundesrat die Möglichkeit, auch den von mir eingebrachten Aspekten Rechnung zu tragen, um eben die Anreize richtig zu setzen, damit diese Stromunternehmen, die Grundversorger haben und nun hohe Preise beklagen, selbst mehr machen. Denn Versäumnisse der Vergangenheit haben dazu geführt, dass sie jetzt so hohe Stromrechnungen haben. Das ist einfach so. Ich will jetzt nicht diese mit einer Verordnungsregelung des Bundesrates bestrafen. Da würde ich sehr stark dagegen ankämpfen, wenn das in der Verordnung im letztgenannten Sinne umgesetzt würde. Ich würde aber jede Verordnung unterstützen, die Anreize für den Zubau von erneuerbaren Energien schafft. Diesen Spielraum lässt die Kommissionsvariante, wie wir sie jetzt definiert haben, offen.
Ich bitte Sie, mit der Kommission zu stimmen.

Rösti Albert, Bundesrat: Nur kurz: Ich kann mich diesem Antrag der Mehrheit der Kommission anschliessen und würde mich im Nationalrat entsprechend engagieren, um diese Differenz auszuräumen. Das gibt mehr Flexibilität, da haben Sie recht, und wir können es dann adäquat, wo notwendig, ausgestalten.

Abs. 5ter – Al. 5ter
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 2 Art. 12 Abs. 3
Antrag der Kommission
Bst. i
i. die Kosten für Anschluss- und Netzverstärkungen nach Artikel 15b.
Bst. j
Streichen

Ch. 2 art. 12 al. 3
Proposition de la commission
Let. i
i. les coûts des renforcements de raccordement et de réseau visés à l'article 15b.

AB 2023 S 815 / BO 2023 E 815

Let. j
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier ist eine redaktionelle Änderung vorzunehmen, da wir Artikel 15 Absatz 1bis neu in Artikel 15b integriert haben. Daher ist hier diese Anpassung vorzunehmen. Es gibt keine Minderheiten.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 15 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Streichen

Ch. 2 art. 15 al. 1bis
Proposition de la commission
Biffer

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Artikel 15 Absatz 1bis wurde gestrichen und in den später zu diskutierenden Artikel 15b integriert. Das ist eine redaktionelle Änderung.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 15b
Antrag der Kommission
Titel
Erzeugungsbedingte Verstärkungen im Verteilnetz und von Anschlussleitungen
Abs. 1
Die Kosten für notwendige Netzverstärkungen im Zusammenhang mit Erzeugungsanlagen sind anrechenbare Netzkosten des Netzbetreibers.
Abs. 2
Lösen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien die Netzverstärkungen aus, sind die Kosten als Kosten des Übertragungsnetzes ...
Abs. 3, 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4bis
Die Kosten für notwendige Verstärkungen von Anschlussleitungen von der Parzellengrenze bis zum Netzanschlusspunkt sind ebenfalls als Kosten des Übertragungsnetzes (Art. 15a) anrechenbar, falls die Verstärkungen durch die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Erzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung über 50 kW ausgelöst werden. Der Bundesrat kann ein Maximum der anrechenbaren Kosten pro kW der Anlage festlegen. Verbleibende Verstärkungskosten sind durch den Produzenten zu tragen.
Abs. 5
Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zu diesen Vorgaben und speziell zur pauschalen Abgeltung. Für deren Bemessung orientiert er sich an den durchschnittlichen Netzverstärkungskosten ...

Ch. 2 art. 15b
Proposition de la commission
Titre
Renforcements dans le réseau de distribution et des lignes de raccordement engendrés par la production
Al. 1
Les coûts des renforcements de réseau nécessaires en relation avec les installations de production sont des coûts de réseau imputables du gestionnaire de réseau.

Al. 2
Si des installations produisant de l'électricité à partir d'énergies renouvelables engendrent les renforcements du réseau, ces coûts sont imputables sous forme de coûts du réseau de transport ...
Al. 3, 4
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4bis
Les coûts des renforcements nécessaires des lignes de raccordement des limites de la parcelle jusqu'au point de raccordement, sont également imputables comme coûts du réseau de transport (art. 15a), si les renforcements sont engendrés par l'injection d'électricité issue d'énergies renouvelables provenant d'installations de production d'une puissance de raccordement supérieure à 50 kW. Le Conseil fédéral peut fixer un maximum de coûts imputables par kW de l'installation. Les coûts de renforcement restants sont à la charge des producteurs.
Al. 5
Le Conseil fédéral règle les modalités relatives à ces prescriptions et notamment à l'indemnité forfaitaire. Pour les modalités de calcul de celle-ci, il se base sur les coûts moyens de renforcement ...

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier geht es um die Solidarisierung von erzeugungsbedingten Verstärkungen im Verteilnetz – etwas sehr Wichtiges, das wir letztes Mal ausführlich diskutiert haben – und um Verstärkungen bei den Anschlussleitungen. Mit der Verschiebung von Artikel 15 Absatz 1bis deckt der Artikel also nun beide Fälle der Verstärkung ab. Das ist logischer.
Bei den Verstärkungen im Verteilnetz, welche in den Absätzen 1 bis 3 behandelt werden, ist der Nationalrat unserer Logik grundsätzlich gefolgt. Bei den Anschlüssen erneuerbarer Anlagen in den Mittelspannungsnetzen oder höher gibt es auf Gesuch hin eine Vergütung für einzelne realisierte Netzverstärkungen. Die Elcom muss diese Gesuche bewilligen. Für Anlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen werden, soll eine pauschale Vergütung für Verstärkungen im Niederspannungsnetz erfolgen; der Bundesrat legt diese Pauschale fest. Die Kosten werden als besondere Kosten des Übertragungsnetzes umgewälzt – Artikel 15a StromVG.
Bei Verstärkungen von Anschlussleitungen, die nun neu in Absatz 4bis behandelt werden, soll es ebenfalls eine Solidarisierung geben. Neben der Verschiebung des Absatzes hält die UREK-S dabei grundsätzlich an der Logik des Ständerates fest. Sie lehnt die vom Nationalrat eingebrachten fixen Kostenteiler ab. Vielmehr soll der Bundesrat durch eine Begrenzung der Kostensolidarisierung in Franken pro Kilowatt neu angeschlossener Anlagenleistung selbst eine Begrenzung einführen können, damit unverhältnismässig teure Verstärkungen begrenzt oder verhindert werden. Die Festlegung einer solchen Pauschale oder Begrenzung ist aufgrund der fehlenden Datenbasis und Erfahrung durchaus nicht einfach. In der Kommission wurde deshalb nach langer Beratung die Erwartung geäussert, dass der Bundesrat die Pauschale zunächst vorsichtig tief ansetzen sollte.
Der Beschluss der UREK-S erfolgte einstimmig.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich möchte noch kurz das Votum des Kommissionssprechenden aufnehmen und bestätigen, dass der Bundesrat beabsichtigt, aufgrund der fehlenden Erfahrungswerte die Pauschal- und Maximalwerte vorsichtig, d. h. effektiv eher tief, anzusetzen. Das werden wir entsprechend in die Vernehmlassung geben.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17aquater Abs. 1, 2, 2bis, 3 Bst. a, 4–6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 17aquater al. 1, 2, 2bis, 3 let. a, 4–6
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Wir kommen zum Messwesen. Beim Messwesen ist es wichtig, festzuhalten, dass der Nationalrat nun dem Modell des Ständerates gefolgt ist. Die Marktliberalisierung erfolgt nicht. Die Verteilnetzbetreiber sind weiterhin zuständig für die Messung – dies als allgemeine Vorbemerkung zu

den Anpassungen, die jetzt noch bei Absatz 2 diskutiert werden müssen.

Angenommen – Adopté

Abs. 2, 2bis – Al. 2, 2bis

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Die Änderung bei Absatz 2 wird notwendig, weil auf die Liberalisierung des Messwesens verzichtet wird.
Bei Absatz 2bis – ich spreche auch gleich zu dieser Bestimmung – hat der Nationalrat neu eine Präzisierung zum Smart-Meter-Rollout vorgenommen, wonach gewisse Netzanschlussnehmer auf Verlangen eine rasche Installation eines intelligenten Messsystems in Anspruch nehmen können. Die UREK-S stimmt diesem Beschluss einstimmig zu.
Ich erlaube mir als Berichterstatter hier noch die persönliche Feststellung, dass das Messwesen im Bereich der lokalen Elektrizitätsgesellschaften (LEG) äusserst anspruchsvoll werden wird; das wird von den Marktteilnehmern mit grosser Besorgnis zur Kenntnis genommen. Es dürfte wahrscheinlich nicht möglich sein, in diesem Bereich einfache Lösungen umzusetzen, die auch noch kostengünstig sind. Der Bundesrat wird sicherlich im Rahmen der Einführung in diesem Bereich das Notwendige vorkehren.

Angenommen – Adopté

Abs. 3 Bst. a – Al. 3 let. a

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Der Nationalrat streicht das Anrecht auf die Installation eines intelligenten Steuer- und Regelsystems. Es hat sich herausgestellt, dass es dafür gar kein Bedürfnis gibt. Die Streichung ist konsequent und macht Sinn. Die UREK-S hat sich dem angeschlossen.

Angenommen – Adopté

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 2 Art. 17b Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 17b al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier hat der Nationalrat das Anrecht auf die Installation eines intelligenten Steuer- und Regelsystems gestrichen. Erneut: Es hat sich auch hier herausgestellt, dass es kein Bedürfnis gibt. Die entsprechende Konsequenz ist die Streichung.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17bquater Abs. 1 Bst. a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 17bquater al. 1 let. a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Der Nationalrat nimmt hier eine Anpassung aufgrund des Verzichts auf die Liberalisierung im Messwesen vor. Die UREK-S stimmte zu.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 17bsexies Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 17bsexies al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Auch dies ist eine Anpassung aufgrund des Verzichts auf die Liberalisierung im Messwesen. Die UREK-S gibt ihre Zustimmung dazu.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 22a Abs. 2 Bst. f
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 22a al. 2 let. f
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Auch diese Änderung ist auf den Verzicht auf die Liberalisierung im Messwesen zurückzuführen.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 29 Abs. 1 Bst. a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 29 al. 1 let. a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Dieser Buchstabe kann aufgehoben werden. Die Strafbestimmung ist nicht mehr notwendig, dies aufgrund der Anpassungen in Artikel 6 StromVG, wo wir die Durchschnittspreismethode ja aufgehoben haben.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 33c Abs. 1, 2, 6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 33c al. 1, 2, 6
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Hier handelt es sich um eine Übergangsbestimmung in Bezug auf den vorhin beschlossenen Artikel 6 StromVG. Sie berücksichtigt eine Abstimmung auf die Logik der Tarifjahre in der Grundversorgung. Die ständerätliche Kommission hat sich der Änderung des Nationalrates angeschlossen.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Ich habe keine Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Das Geschäft geht zurück an den Nationalrat.

AB 2023 S 817 / BO 2023 E 817

21.047

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.23 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)
Loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (Modification de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité)

Ziff. 1 Art. 45abis
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel)
Festhalten

Ch. 1 art. 45abis
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Egger Kurt, Clivaz Christophe, Girod, Klopfenstein Broggini, Masshardt, Munz, Schneider Schüttel)
Maintenir

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Wir befinden uns in der zweiten Runde der Differenzbereinigung.

Egger Kurt (G, TG): Ich vertrete hier meinen Minderheitsantrag zu Artikel 45abis. Diese Minderheit möchte am Beschluss des Nationalrates festhalten.
Die hier beschriebenen Anforderungen für Parkplätze sind sehr bescheiden: Ab 2030 sollen neue Fahrzeugabstellplätze ab einer Fläche von 500 Quadratmetern und bestehende Fahrzeugabstellplätze ab einer Fläche von 1000 Quadratmetern mit Solaranlagen ausgerüstet werden. Das sind schon recht grosse Parkplatzanlagen mit über fünfzig Abstellplätzen. Der Beschluss zu dieser Massnahme wurde im Nationalrat mit einer sehr guten Mehrheit von 108 zu 82 Stimmen bei 2 Enthaltungen gefasst.
Der Bau von Fotovoltaikanlagen über Parkplätzen ist äusserst sinnvoll. Es wird eine Fläche genutzt, die bereits versiegelt ist. Unverbaute Flächen werden verschont. Es gibt einen Witterungsschutz für die darunter stehenden Fahrzeuge, und der Solarstrom kann direkt vor Ort für die Ladung der Fahrzeuge genutzt werden. Das Potenzial bei Parkplätzen ist beträchtlich: Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften geht von bis zu 4 Terawattstunden aus. Bereits die Nutzung eines Teils der Parkflächen liefert einen bemerkenswerten Beitrag an die Stromversorgung der Schweiz. Wir sind ausserdem nicht die Einzigen mit dieser Art von Parkplatzbestimmungen; in Frankreich oder auch in Baden-Württemberg ist das bereits heute Pflicht.
Für uns Grüne war der Solarstandard für Gebäude und Infrastrukturen immer ein Kernelement des Mantelerlasses. Allein mit Solaranlagen auf bestehenden Gebäuden könnten wir den gesamten heutigen Strombedarf decken. Von entsprechenden Anforderungen an den Solarstandard ist sehr wenig – sehr wenig! – übrig geblieben. Lediglich das bestehende Recht verlangt eine Pflicht für Neubauten mit mehr als 300 Quadratmetern Grundfläche; mit diesen Anforderungen fällt mehr als die Hälfte aller Gebäudeflächen aus der Pflicht. Da wir in den Räten keine Mehrheit finden, bleibt für uns nur noch der Weg über eine Bevölkerungsbefragung. Wir werden nun also unsere Solar-Initiative definitiv lancieren; wir sind gut vorbereitet. Auf jedes geeignete Dach und an jede passende Fassade gehört eine Solaranlage. Dieses Anliegen findet in der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz. Das zeigen auch die Studien, zum Beispiel eine Studie des VSE, die sagt, dass die Akzeptanz bei Solaranlagen auf Gebäuden bei satten 97 Prozent liegt. Gemäss einer repräsentativen Umfrage der Schweizerischen Energiestiftung wollen 75 Prozent der Bevölkerung – 75 Prozent! –, dass in Zukunft bei bestehenden Häusern im Falle einer Dachsanierung eine Solaranlage installiert wird.
Für meine Minderheit hingegen sieht es in diesem Rat schlecht aus. Nur wenige zeigen Interesse, wenigstens die Pflicht zur Stromproduktion auf Fahrzeugabstellplätzen aufrechtzuerhalten. Weil die Chancen so gering sind, ziehe ich meinen Minderheitsantrag zurück, so können wir vermutlich auch auf die Einigungskonferenz verzichten.

Wismer-Felder Priska (M-E, LU): Wir werden heute voraussichtlich und hoffentlich den Mantelerlass fertig beraten. Es gibt noch die Minderheit Egger Kurt; allerdings wurde ihr Antrag zurückgezogen. Deshalb müssen wir darüber nicht mehr abstimmen.
Das Anliegen der Minderheit wäre eigentlich berechtigt, und die Mitte unterstützt auch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Nutzung des betreffenden Potenzials. Gleichzeitig haben wir aber von Bundesrat Rösti gehört – der Kommissionssprecher wird ebenfalls darauf hinweisen –, dass heute auf der Basis der aktuellen Gesetzgebung eigentlich schon die Möglichkeit besteht, das Potenzial von Parkplätzen zu nutzen. Was es dafür braucht, sind separate Ausschreibungen für die Installation von Fotovoltaikanlagen auf Parkplätzen. Wir möchten den Bundesrat auffordern, die erwähnten separaten Ausschreibungen für Fotovoltaikanlagen auf Parkplätzen über die Verordnung zu etablieren und dem Beispiel des ASTRA zu folgen, welches unlängst Lose zur Überdachung von Autobahnraststätten vergeben hat.

AB 2023 N 1934 / BO 2023 N 1934

Heute wollen wir in erster Linie die Beratung des Mantelerlasses abschliessen. Das gibt uns die Gelegenheit, eine gewisse Würdigung der Gesamtvorlage vorzunehmen. Wir dürfen zufrieden sein mit dem, was hier gelungen ist. Es gibt einige gute Massnahmen und Instrumente, die wir erstmals in dieses Gesetz geschrieben haben. Es ist das Resultat von intensiven Gesprächen und der Suche nach Kompromissen. Wir haben in den letzten rund zwei Jahren viel gearbeitet, und heute liegt eine Vorlage zur Gesamtabstimmung bereit, die die Versorgungssicherheit in unserem Land stärken kann.
Dazu zählen unsere neuen, ambitionierten Ausbauziele sowie Ziele der Energieeffizienz. Dazu zählen aber auch wirksame Finanzierungsinstrumente wie die gleitende Marktprämie oder die Einführung einer harmonisierten Abnahmevergütung. Auch gibt es jetzt die Möglichkeit, dass sich der Netzzuschlagsfonds verschulden kann. Das ist ein echter Fortschritt. Weiter haben wir die Gleichstellung aller Speichertechnologien mit den

Pumpspeicherkraftwerken festgeschrieben. Wir haben die Bewilligungsmöglichkeiten für Grossanlagen vereinfacht und über das Raumplanungsgesetz auch bessere Rahmenbedingungen für Biomasseanlagen geschaffen. Wir verpflichten die Elektrizitätsunternehmen dazu, Effizienzmassnahmen umzusetzen. Und schliesslich haben wir mit den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften Möglichkeiten für einen Stromhandel geschaffen, der sozusagen nach dem Prinzip "Aus der Region, für die Region" funktioniert.
All diese Massnahmen, all diese wichtigen Schritte möchten wir in dieser Session noch besiegeln und somit einen Meilenstein in der Energiewende setzen, wohlwissend, dass auch diesem Gesetz noch weitere folgen müssen, damit wir unser Ziel erreichen können.

Masshardt Nadine (S, BE): Die bis vor Kurzem noch verbliebene Differenz ermöglicht es uns hier, den vorliegenden Mantelerlass noch zu würdigen, was ich sehr gerne mache.
Der fast fertig beratene Mantelerlass ist ein wichtiger Meilenstein für die Umsetzung der Energiestrategie 2050. Diese hat die Bevölkerung ja im Jahr 2017 mit 58 Prozent Ja-Stimmen deutlich beschlossen. Mit dem Mantelerlass bringen wir den Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien deutlich voran und stärken die Versorgungssicherheit.
Die SP-Fraktion begrüsst das vorliegende Resultat, weil wir die einheimischen erneuerbaren Energien ausbauen und weil wir damit eben von Öl, Gas und Uran unabhängiger werden; weil wir mehr Speicherung und damit sicher abrufbaren Strom im Winter schaffen; und weil wir die Energieeffizienz stärken.
Die SP-Fraktion ist erfreut, dass wir heute eine Vorlage haben, die sowohl Nutz- als auch Schutzinteressen berücksichtigt. Denn wir anerkennen beide Interessen und begrüssen den vorliegenden Kompromiss.
Apropos Kompromiss: Wir alle haben bei gewissen uns wichtigen Punkten auch verloren. Die SP-Fraktion bedauert es etwa, dass wir keine umfassendere Solarpflicht beschliessen konnten. Trotzdem ist für uns klar: Insgesamt ist der vorliegende Kompromiss wichtig und richtig.
So ist die SP-Fraktion damit einverstanden, dass wir bei den verbliebenen Differenzen dem Ständerat folgen. Der Ständerat ist uns nämlich in der letzten Runde auch bei für uns wichtigen Inhalten gefolgt, sei es etwa beim Kompromiss bezüglich Restwasser oder beim Energieeffizienzmodell.
Einzig bei der Solarüberdachung von Parkplätzen hätten wir bei Artikel 45abis den Antrag der Minderheit Egger Kurt unterstützt, der inzwischen zurückgezogen wurde, denn es ist auch für uns nur schwer verständlich, dass man nicht auch auf die bestehende Infrastruktur setzt. Gemäss Berechnungen – wir haben es gehört – geht man davon aus, dass allein mit der Solarüberdachung von Parkplätzen bis zu 4 Terawattstunden Strom produziert werden können. Zudem können damit die unbebauten Flächen geschont werden.
Mit Interesse hörten wir aber diesbezüglich in der Kommission von Bundesrat Rösti einen möglichen Ausweg, den er hier bestimmt auch noch erläutern wird. Kurz: Es geht darum, dass Solarüberdachungen von Parkplätzen über geltendes Recht mittels Sonderauktionen vorangetrieben werden können. Im Sinne eines Kompromisses würden wir diesen Weg begrüssen.
Hinzu kommt, dass wir bei Artikel 18a Absatz 2bis des Raumplanungsgesetzes bereits beschlossen haben, das Raumplanungsrecht so zu ändern, dass Solarüberdachungen ab 15 Parkplätzen zulässig sind. Die Kantone sind damit einverstanden.
Wir danken an dieser Stelle nochmals für die gute Zusammenarbeit in der Kommission und vor allem auch dem Kommissionssekretariat und der Verwaltung für die wertvolle und wichtige Unterstützung in den vergangenen Wochen und Monaten.

Klopfenstein Broggini Delphine (G, GE): C'est l'heure de faire le bilan d'une des révisions de loi les plus complexes que nous ayons menées ces dernières années. Nous arrivons au bout de ce long travail, avec à la clé un consensus. Ce projet est probablement ce que nous pouvons faire de mieux, le maximum que nous pouvons atteindre ici. On s'est donc aligné.
Qu'avons-nous obtenu? Je mentionnerai ici trois grands leviers à côté des objectifs généraux de la loi qui sont ambitieux en ce qui concerne les énergies renouvelables. Premièrement, nous avons limité l'impact de la loi sur la nature en considérant les biotopes d'importance nationale et en maintenant un débit résiduel dont nos cours d'eau ont besoin pour leur propre écosystème. Je ne dirai quand même pas qu'on a réussi à faire la paix complète entre la nature et l'énergie, mais on les a rapprochées. On s'est rapproché aussi du Conseil des Etats, ou plutôt ce dernier s'est rapproché de nous. Nous avons ici, on peut le dire, une certaine avancée. A force de le répéter, on commence à comprendre qu'en "mordant" trop la nature, nous perdons notre assurance-vie face au dérèglement climatique.
Deuxièmement, nous avons intégré dans la loi un modèle d'économie d'énergie obligatoire. C'est la première fois que la notion d'économie d'énergie entre dans la loi. C'est donc un moment important que l'on doit souli-

gner. Même si le modèle choisi finalement, dans la foire des modèles qui avaient été présentés, ce qui montre aussi l'intérêt général de la commission à vouloir développer quelque chose dans le domaine des économies d'énergie, ne prévoit malheureusement pas de sanction et comporte beaucoup d'exceptions, c'est pourtant un projet intéressant, qui impose un système obligatoire aux fournisseurs d'électricité, lesquels sont désormais tenus de réaliser ou de prouver la réalisation de mesures d'efficacité énergétique. C'est une véritable avancée, on doit le dire. Et l'on ne le dira jamais trop: l'énergie la plus écologique est celle qui ne doit pas être produite.
Troisièmement, c'est sur le plan du déploiement solaire que le bât blesse, malheureusement: si l'objectif général de la loi est bon, les mesures pour l'atteindre présentent de graves lacunes. Nous nous sommes arrêtés à ce que nous avions voté il y a un an, soit à l'obligation d'utiliser l'énergie solaire sur les nouveaux bâtiments d'une surface supérieure à 300 mètres carrés et ce qui concerne le projet du "Solar-Express". C'est-à-dire que l'on n'a pas fait un pas de plus depuis une année, même pas au sujet des parkings. C'est le grand écueil de cette loi malheureusement. Le retrait de la minorité Egger Kurt prouve que, dans la configuration actuelle, on ne peut pas obtenir davantage. La bonne nouvelle cependant – parce qu'il y en a une –, c'est que notre projet d'initiative pour du solaire sur tous les toits est plus pertinent que jamais et pourra pallier les manquements de la loi, avec le soutien de la population, en dehors de ce Parlement.
En attendant, le groupe des Verts soutiendra ce grand projet, parce qu'il représente une avancée et il essaiera de combler les manquements de ce projet au plus vite.

Girod Bastien (G, ZH): Es ist Zeit, über diese Vorlage eine Bilanz zu ziehen:
Wir haben erstens in Bezug auf die Planung und Finanzierung von erneuerbaren Energien eine klare Verbesserung erreicht. Damit machen wir den zweiten wichtigen Schritt in Richtung erneuerbare Energien gemäss der parlamentarischen Initiative Girod 19.443.

AB 2023 N 1935 / BO 2023 N 1935

Zweitens haben wir eine Verbesserung bezüglich Stromeffizienz erreicht. Hier hat jetzt der Ständerat mitgemacht, damit die Stromeffizienz – das günstigste, umweltfreundlichste Mittel, um den Stromverbrauch zu senken – gesteigert wird.
Drittens erzielten wir mit den fünfzehn neuen Wasserkraftprojekten eine Verbesserung der Stromversorgung mit erneuerbarer Energie im Winter, vor allem auch, indem hier aufgenommen wurde, dass neu der Bundesrat Betreiber dazu verpflichten kann, für den Winter eine Reserve in den Speicherseen vorzusehen. Das war eine Forderung, welche die Grünen schon bei der Vorlage zum Rettungsschirm für die Axpo gebracht haben. Nun wurde das endlich aufgenommen. Das wird uns helfen, dass wir keine Gaskraft brauchen, sondern mit erneuerbaren Energien durch den Winter kommen.
Viertens ist die Vorlage naturverträglich geblieben, auch indem die Einschränkung mit den Restwassermengen jetzt fallengelassen wurde. Diese Naturverträglichkeit war uns immer sehr wichtig. Wir brauchen eine naturverträgliche Energiewende. Das haben wir hiermit erreicht. Das ist auch der Grund, weshalb die grüne Fraktion diese Vorlage mit grosser Freude geschlossen unterstützt. Wir danken allen, die hier mitgearbeitet haben und helfen, diese Projekte zu realisieren. Das wird der Energiewende einen grossen Schub geben.
Ein Wermutstropfen bleibt: Bezüglich Solaranlagen auf bestehenden, schon verbauten Flächen bietet die Vorlage zu wenig. Hier haben wir ein enormes Potenzial, und nun hat der Ständerat sogar noch die Vorgabe gestrichen, dass man wenigstens auf Parklätzen mit über 500 Quadratmetern Fläche eine Solaranlage aufstellt. Aber in der Schweiz hat man ja zum Glück das Instrument der Volksinitiativen. Wir werden von diesem Recht Gebrauch machen und dieses Thema mittels einer Solar-Initiative nochmals in den Rat und vors Volk bringen.
Deshalb kann ich Sie einfach bitten, diese Vorlage in der Schlussabstimmung zu unterstützen. Ich danke nochmals allen, die hier mitgemacht haben.

Vincenz-Stauffacher Susanne (RL, SG): Mit dem Mantelerlass, einem Schlüsselgesetz zur Erreichung des Klimazieles netto null 2050, befinden wir uns nun auf der Zielgeraden. Denn wir müssen uns bewusst sein: Die Energiewende bedingt Strom, viel Strom, mehr Strom, als im Rahmen der Energiestrategie veranschlagt wurde. So ist es essenziell, dass dieser Strom in genügender Menge und weitestmöglich klimaschonend bis klimaneutral produziert wird, idealerweise im Inland, um Abhängigkeiten zu vermindern. Denn was eine Abhängigkeit von anderen Staaten bedeutet – Gas aus Russland während des Ukraine-Krieges, Atomstrom aus Frankreich bei Reaktorausfällen –, hat uns die drohende Strommangellage vor dem und im letzten Winter eindrücklich vor Augen geführt.
Für die FDP-Liberale Fraktion ist der Versorgungssicherheit höchste Priorität einzuräumen. Ohne genügend

Strom nehmen unsere Wirtschaft und damit unser Wohlstand grossen Schaden. Nur schon die Möglichkeit einer Mangellage hat nachhaltig verunsichert. Wir sind darum dazu aufgerufen, uns nicht in Schuldzuweisungen zu verlieren, sondern Lösungen zu erarbeiten. Dies sind wir unseren Unternehmerinnen und Unternehmern sowie der ganzen Bevölkerung schuldig, und dies haben wir mit der Revision des Energie- und des Stromversorgungsgesetzes, mit dem Mantelerlass, getan. Wir haben um gemeinsame Positionen gerungen. Nun haben wir eine Vorlage vor uns, die die verschiedenen Interessen bestmöglich unter einen Hut bringt – natürlich je nach politischer Werthaltung nicht hundertprozentig, aber es sind verschiedene Interessengruppen aufeinander zugegangen.
Dass das nicht selbstverständlich ist, zeigt sich, wenn man sich die zu Beginn stark divergierenden Meinungen vor Augen führt – sei es bei der Frage der Ausbauziele, beim Ausbalancieren zwischen Schutz und Nutzen, bei der Solarpflicht, beim Restwasser, bei der Schaffung von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften oder bei den Effizienzmassnahmen, im Wissen, dass die Umsetzung auf Verordnungsstufe gerade bei den Effizienzmassnahmen sorgfältig vorzunehmen ist. So ist zum Beispiel unter Einbezug der Branche zu definieren, was mit "Elektrizitätslieferant" gemeint ist. Das ist sinnvollerweise gemäss den Branchendokumenten präzis zu definieren.
Es ist uns gelungen, bei all den erwähnten Themen tragfähige Kompromisse zu finden. Ihre UREK-N hat an ihrer ausserordentlichen Sitzung vom 21. September 2023 alle Differenzen zum Ständerat bis auf eine ausgeräumt. Die verbleibende Differenz zur Solarpflicht bei Parkplätzen wurde nun mit dem Rückzug des Minderheitsantrages Egger Kurt ausgeräumt. Das ist gut so, denn wir brauchen dieses Gesetz dringend, damit der Zubau erneuerbarer Energien ohne weitere Verzögerungen endlich Fahrt aufnehmen kann.
Mit diesem Wurf, dem Mantelerlass, setzen wir ein starkes Zeichen, auch für diese Legislatur. Lösungen sind möglich, wenn wir konstruktiv zusammenarbeiten, zumindest eine grosse Mehrheit dieses Parlamentes.
Ich bedanke mich ganz herzlich bei allen Kolleginnen und Kollegen aus beiden UREK, die immer wieder nach Lösungen gesucht und diese auch gefunden haben. Ich danke aber auch Bundesrat Rösti für die sorgfältige Begleitung dieses Geschäfts. Ich danke den Damen und Herren aus der Verwaltung, die uns immer wieder mit Rat und Tat zur Seite gestanden sind und auch Nachtschichten nicht gescheut haben, um uns tragfähige Lösungen vorlegen zu können, die wir dann ab und zu auch noch einmal etwas abgeändert haben. Aber das soll ja auch so sein.
Schlussendlich darf ich Ihnen namens der FDP-Liberalen Fraktion dieses Gesetz ans Herz legen, wir werden ihm zustimmen.

Bäumle Martin (GL, ZH): Wir sind in der letzten Runde oder auf der Zielgeraden. Natürlich hätten die Grünliberalen auch bei der Solarpflicht für Parkplätze mehr gewollt. Der Kommissionssprecher und der Bundesrat werden Ihnen aber eine Alternative präsentieren, die für die Grünliberalen ebenfalls tragbar ist und die den Kantonen ihren Spielraum lässt. Letzteres war ja eines der Bedenken, auch bei dieser Vorlage. Das heisst: Mut zur Lösung.
Noch einen Hinweis zu Artikel 6 Absatz 5 StromVG: Hier hat der Ständerat nach einer langen Diskussion eine Variante gefunden, mit welcher die Kompetenz stark an den Bundesrat als Verordnunggeber delegiert wird. Es ist mir wichtig – und ich lege nochmals eine Interessenbindung offen: als Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich –, dass bei der Umsetzung dann sowohl Long- als auch Short-Unternehmen gleich oder möglichst gleich behandelt werden. Jemand, der einen sehr hohen Anteil an Eigenproduktion hat, sollte also nicht alles in die Grundversorgung geben müssen, während ein anderer, der keinen solchen Anteil hat, nicht zu viel auf dem Markt zukaufen sollte; dies, damit es hier möglichst wenig Marktverzerrung gibt. Wir haben das Vertrauen, dass der Bundesrat eine pragmatische Umsetzung finden wird.
Was Sie mit dem Artikel aber klar auch machen, das möchte ich hier festhalten: Wir wollen den Zubau von erneuerbaren Energien durch alle Unternehmen fördern und antreiben. Das ist aber indirekt eine Aushebelung des Unbundlings in diesem Gesetz, was ich persönlich und was auch die Grünliberalen richtig finden. Wir brauchen diesen Zubau.
Die GLP-Fraktion wird also überall der Mehrheit folgen, um mit dieser Vorlage heute abzuschliessen. Wir können festhalten: Wir haben eigentlich alle Ziele erreicht. Wir wollten die Vorlage diesen Herbst abschliessen; das haben wir erreicht. Wir wollten einen guten Kompromiss; den haben wir erreicht. Wir wollten vermeiden, dass ein Referendum kommt; die Chancen sind hoch, dass es kein Referendum gibt. Die Umweltseite, auch wenn sie etwas knurren will, kann damit einigermassen leben. Die andere Seite, die SVP – wir werden es noch hören –, wird etwas lauter knurren. Aber ich gehe davon aus, dass auch weder von ihr noch vom Hauseigentümerverband das Referendum gegen diese austarierte Vorlage ergriffen wird.
Damit kann ich eigentlich fast schon Legislaturbilanz ziehen. Wir hatten einen schlechten Start mit der Ableh-

nung des CO2-Gesetzes, was für uns eine Enttäuschung war. Später haben wir mit dem Klimaschutzgesetz einen guten Kompromiss als Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative vors Volk

AB 2023 N 1936 / BO 2023 N 1936

gebracht. Diese Abstimmung haben wir klar gewonnen, was uns hier weitere Schritte in der Klimapolitik ermöglicht hat. Wir haben uns dann zusammengerauft und hier den "Solar-Express" zusammengeschustert, ein weiterer Meilenstein, der unter anderem für alpine Solaranlagen und das Grimselprojekt ein erfolgreicher Schritt war. Wir haben auch den "Wind-Express" verabschiedet, auch gegen diese Vorlage gab es kein Referendum. Heute, also fast zum Ende der Legislatur, werden wir hier den Mantelerlass abschliessen.
Damit können wir aus grünliberaler Sicht eine gute Bilanz ziehen. Natürlich ist die Arbeit noch nicht getan, sonst könnten wir ja aufhören. Jetzt ist die Beschleunigungsvorlage in unserer Kommission. Auch dort suchen wir wieder einen guten Weg, den wir hier im Rat vorschlagen können. Auch das CO2-Gesetz wird uns weiter beschäftigen, denn auch in der Klimapolitik müssen wir weitermachen; die Ziele sind noch lange nicht erreicht. Insgesamt kann die grünliberale Fraktion dieser Vorlage heute mit Freude zustimmen. Auch ich schliesse mich dem Dank an: an den Bundesrat, an die Verwaltung, aber auch an meine Kolleginnen und Kollegen der Kommission und des Ständerates, die hier konstruktiv mitgearbeitet haben. Ich glaube, es ist unsere Aufgabe, hier Lösungen zu suchen, zusammenzuarbeiten, am Ende einen Kompromiss herzustellen und zu sagen: Damit können wir vors Volk, ohne dass es ein Referendum gibt. Ich sage es noch einmal, es ist ja unser Wahlslogan: Mut zur Lösung.
Besten Dank, wenn Sie auch zustimmen.

Imark Christian (V, SO): Die Herausforderungen im Energiebereich sind immens, im Wesentlichen, weil in der Vergangenheit falsche politische Entscheide getroffen wurden: aus ideologischen Gründen sowie aufgrund unrealistischer Annahmen und Prognosen. Darum muss insbesondere die Stromversorgung im Inland massiv ausgebaut und der Fokus zunehmend auf die Versorgung gelegt werden. Durch die Bevölkerungszunahme, die Digitalisierung, die Dekarbonisierung mit dem Netto-null-Ziel sowie durch die geplante, aber weiterhin völlig unrealistische Ausserbetriebnahme bestehender AKW ergibt sich eine Stromlücke von bis zu 80 Terawattstunden pro Jahr, mit zusätzlichen grossen saisonalen Herausforderungen, insbesondere im Winterhalbjahr.
Die von der SVP-Fraktion eingebrachten Änderungen zum Kernenergiegesetz, die einen AKW-Neubau ermöglichen und Bewilligungsverfahren beschleunigen sollten, wurden abgelehnt. Schade! Die Diskussion ist damit aber nicht beendet, weil die Probleme mit dem Mantelerlass nicht gelöst werden; die AKW-Diskussion ist also auf später verschoben. Bis es so weit ist, werden wir weitere Zeit verlieren, in der unsere Stromversorgung unsicherer und wahrscheinlich schmutziger wird und in der die Kosten steigen werden.
Obwohl der nun fertig beratene Mantelerlass die bestehenden Probleme nur teilweise adressiert, beinhaltet er Elemente, welche in die richtige Richtung gehen, wenn wir unsere Energieprobleme lösen wollen. Die Interessen für den Zubau der Wasserkraft und ganz spezifischer Wasserkraftprojekte werden aufgewertet. Das stärkt auf lange Frist die Winterversorgung. Ob die neuen Regeln allerdings dazu führen, dass diese Bauvorhaben tatsächlich realisiert werden können, oder ob sie weiterhin blockiert bleiben, muss sich erst noch weisen.
Die Vorlage schafft die Grundlagen, damit die Interessenabwägung zwischen Stromproduktion und Naturschutz in Zukunft klarer sein wird. Das schafft Investitionssicherheit für Investoren. Die gesetzten Zubauziele erachten wir allerdings als unrealistisch und die vorgesehene Zielerreichung durch Fotovoltaik und Windkraft als nicht sinnvoll, nicht praktikabel und zu teuer. Die Problematik der Restwassermengen bei Neukonzessionierungen wurde leider nicht gelöst. Wollen wir hier nicht erhebliche Rückschläge für die Stromversorgung erleben, müssen wir dieses Problem bis in zehn Jahren gelöst haben. Die Tarifgestaltung für feste Endverbraucher muss und wird dazu führen, dass die Preise nicht im gleichen Ausmass wie bisher ansteigen. Es muss aber leider damit gerechnet werden, dass dafür die Netzkosten und andere Abgaben ansteigen werden. Leider haben es die Räte verpasst, die geeigneten Stromproduktionstechnologien zu fördern, um die Versorgungslücke im Winter wirklich zu schliessen. Was bisher nicht gemacht wurde, kann und muss noch nachgeholt werden.
Wir wissen und hoffen, dass diese Vorlage dazu führen wird, dass rascher zugebaut werden kann, was die Schweiz dringend braucht. Wir wissen aber auch, dass wir durch diese Vorlage zusätzliche Probleme kreieren, welche die Kosten in die Höhe treiben werden. Wir wissen, dass die aktuelle Zusammensetzung beider Räte leider keine bessere Vorlage erlaubt. Es braucht aber zwingend weitere Verbesserungen und Tabubrüche, um das Problem der Versorgung im Winter zu adressieren.
Die SVP-Fraktion ist von dieser Vorlage alles andere als überzeugt. In der Schlussabstimmung wird es daher sowohl zustimmende als auch ablehnende Stimmen von uns geben.

Rösti Albert, Bundesrat: Ich danke Ihnen, dass wir diese Debatte heute beenden können. Der Ständerat ist Ihnen letzte Woche bei der Frage des Restwassers gefolgt, was sicher ein wichtiges Entgegenkommen war. Ebenso ist der Ständerat beim Effizienzmodell entgegengekommen, das Sie in der vorletzten Runde zusammengestellt haben. Ich danke den Antragstellern, Frau Vincenz und Herrn Imark. Dieses Modell hat den Ständerat dann doch überzeugt, und er ist darauf zurückgekommen. Der Ständerat hat sich bei der Ausgestaltung der Grundversorgung grundsätzlich Ihrer Lösung angeschlossen, das heisst, dass er auf die Durchschnittsmethode verzichtet hat.
Festgehalten hat der Ständerat schliesslich daran, dass auf Fotovoltaikanlagen auf grossen Parkplätzen verzichtet werden soll. Ich danke hier der Minderheit, dass sie ihren Antrag im Sinne des Kompromisses und zugunsten des Abschlusses dieser Gesetzesberatung zurückgezogen hat. Ich möchte nochmals bestätigen, was sicher zum Rückzug beigetragen hat: Wir sind bereit, im Bereich der Anreize eine Massnahme zu treffen, das heisst, dass dort, wo Solaranlagen auf Parkplätzen gebaut werden sollen, die Auftragsvergabe mittels Ausschreibungen erfolgen könnte. Wir werden das im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Verordnung aufnehmen. Sie können dann Stellung nehmen, sodass wir hier jetzt auch eine gute Lösung haben.
Ich bin mir bewusst, dass man, wie das bei einem solchen Prozess ist, gerade als Bundesrat, der letztlich auch den Kompromiss sucht, vielleicht auf allen Seiten mittlere Unzufriedenheit, kann man sagen, schafft. Ich hoffe, es sei jetzt die mittlere Zufriedenheit. Ich bin mir bewusst, dass ich mich aus Sicht einiger Bürgerlicher zu stark für angemessene Restwassermengen eingesetzt habe, aber es scheint mir wichtig, dass diese Vorlage in der Schlussabstimmung auch durchkommt. Umgekehrt weiss ich, dass die Linken es lieber gehabt hätten, ich hätte mehr für Solaranlagen und die Solarpflicht auf Parkplätzen gekämpft. Aber ich glaube, wir haben hier jetzt in allen Bereichen Kompromisse gefunden. Ich möchte hier den Kommissionen danken, dass sie bereit waren, dies zusammenzuführen.
Was ist das Ziel dieses Gesetzes? Ich habe vielleicht ein etwas wenig ambitioniertes Ziel: Das ist, dass wir sehr rasch – ich spreche da die nächsten Jahre an –, das heisst mittelfristig, also in den nächsten fünf Jahren, 3 bis 5 Terawattstunden mehr Winterstrom haben. Wahrscheinlich braucht es dafür fast zehn Jahre, was in der Energiewirtschaft trotzdem als sehr rasch zu betrachten ist. Wenn es uns gelingt, in den nächsten fünf bis zehn Jahren 5 zusätzliche Terawattstunden Winterstrom zu haben, dann sind wir wieder auf der sicheren Seite, und das scheint mir sehr wichtig für dieses Land. Diesen Anspruch dürfen wir alle haben.
Das bedingt aber, und da sind wir nicht am Schluss, dass wir die fünfzehn Projekte oder schon mal die drei grössten, Grimsel, Trift und Gorner, bauen können; diese brauchen wir. Das bedingt einige alpine Solaranlagen. Es gibt zudem den Beschleunigungserlass zum Bau von Windkraftanlagen, der 1 zusätzliche Terawattstunde bringt. Das ergibt diese 5 Terawattstunden: 2 Terawattstunden Solar-, 1 Terawattstunde Wind-, 2 Terawattstunden Wasserenergie. Das ist sehr

wichtig. Ich bitte Sie, das dann dort, wo Sie Einfluss haben, zu ermöglichen.
Wir werden die Güterabwägung jetzt über den Richtplan machen bzw. haben sie für die Wasserkraft, für diese fünfzehn Projekte, schon gemacht. Die Güterabwägung zwischen Nutzen und Schutz ist gemacht. Das heisst, dass das nicht am Schluss die Gerichte machen müssen, und das ist ein grosser Fortschritt. Das sollte auch zu Investitionsanreizen führen, damit die Elektrizitätsunternehmen hier wirklich investieren. Ich weiss, dass es dann noch viel mehr Strom braucht, aber über die Solaranlagen im Sommer läuft das ja, und darüber werden wir hier wieder diskutieren.
Wir haben einige Themen zurückgestellt. Ich denke hier an die Restwertvereinbarungen im Rahmen der Neukonzessionierung, wo wir die Probleme auch lösen müssen, damit es in der Langfristperspektive dann noch zusätzlich mehr Strom gibt. Wir werden das nach den Verordnungen selbstverständlich an die Hand nehmen und Ihnen entsprechend neue Vorlagen zimmern.
Herzlichen Dank für die Zusammenarbeit bei diesem Geschäft! Wir hatten auch sehr gute Unterstützung aus der Verwaltung und werden jetzt alles daransetzen, rasch gute Verordnungen zusammenzustellen, zu denen Sie in der Vernehmlassung Stellung nehmen können. Das Gesetz soll dann zielgerichtet auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Wasserfallen Christian (RL, BE): Herr Bundesrat, das Gesetz heisst "Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien". Sie haben ja vorhin auch erklärt, dass es eigentlich alle diese fünfzehn Projekte plus sämtliche Potenziale, die zu erschliessen sind, braucht. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit, dass das eintritt, bin ich, ehrlich gesagt, etwas pessimistisch. Wir haben mit diesem Gesetz vielleicht ein Plus von etwa 5 bis 6 Terawattstunden, aber uns fehlen ja 40. Wo kommt der Rest des Stromes her, vor allem im Winter?

Rösti Albert, Bundesrat: Herr Nationalrat Wasserfallen, ich habe jetzt eigentlich gerade bestätigt, was Sie gesagt haben. Mein Anspruch ist, dass wir jetzt sehr rasch auf diese 5 Terawattstunden Strom kommen. Wir haben mit diesem Gesetz die Grundlage dafür geschaffen. Ich bin da vielleicht etwas demütig, können wir im Moment doch einzig bei den Technologien in den Bereichen Biogas, Wind, Sonne und Wasser kurzfristig zubauen.
Sie sagen richtig: Es muss gebaut werden. Es braucht diese Projekte. Selbstverständlich sind, wie bei allen anderen auch, weiterhin Einsprachen und Beschwerden möglich. Ich erwarte aber eigentlich, dass nicht alles blockiert ist und dass gebaut wird.
Für das Weitere werden hier in den Räten weitere Diskussionen zu führen sein. Ich habe vorhin einen Punkt erwähnt, die Restwertvereinbarungen: Damit für eine Neukonzessionierung überhaupt grösser investiert werden kann, werden wir eine weitere Revision brauchen; das sage ich Ihnen.
Für eine kurz- und mittelfristig sichere Stromversorgung haben wir, würde ich einmal sagen, den ersten Schritt gemacht. Die Kommission hat bewusst kritische Bereiche wie auch die Beschleunigungsfragen zurückgestellt, um hier diesen ersten Schritt jetzt nicht zu gefährden. Ich gebe Ihnen aber recht: Es braucht natürlich weitere Schritte. Je nachdem, wie schnell es jetzt vorwärtsgeht, werden wir in weiteren Schritten allenfalls auch über weitere Technologien diskutieren.

Graber Michael (V, VS): Herr Bundesrat, ich möchte auch nochmal auf die sechzehn Wasserkraftprojekte gemäss Anhang 1 Bezug nehmen. Haben Sie irgendwelche konkreten Zusagen, auch von Verbänden, die nicht Teil des runden Tisches Wasserkraft waren, dass diese die Projekte nicht wieder mit Verhinderungseinsprachen verunmöglichen werden? Denn das ist meine grosse Befürchtung bei dieser Vorlage. Auch im Beschleunigungserlass fehlt die Wasserkraft zurzeit ja noch. Was tun Sie, damit die Wasserkraftprojekte dann auch tatsächlich realisiert werden können und nicht von den Umweltverbänden aufs Neue verhindert werden?

Rösti Albert, Bundesrat: Ich bin froh, Herr Nationalrat Graber, dass Sie mich korrigiert haben, selbstverständlich sprechen wir unterdessen von sechzehn Projekten: Dass wir das Wasserkraftprojekt Chlus noch aufnehmen konnten, ist eine gute Sache.
Nein, ich kann Ihnen selbstverständlich keine Garantie geben. Wir sind in einem demokratischen Land mit einer Gewaltenteilung, in dem es letztlich halt die Möglichkeit gibt, Beschwerden und Einsprachen zu machen. Ich kann hier nichts anderes als den folgenden Aufruf machen, alle hier haben Einflussmöglichkeiten auf ihre Organisationen. Als Energieminister kann ich nichts anderes sagen, als dass wir diese Projekte brauchen, um die mögliche Versorgungslücke zu vermeiden.
Was mache ich konkret? Ich sitze mit Projektanten zusammen und schaue, dass wir diese Projekte möglichst vorantreiben können. Am runden Tisch hat man diese damals fünfzehn Projekte als am sinnvollsten identifiziert; die Erklärung haben, unter der Bedingung, dass es auch Ausgleichsmassnahmen gibt, die Naturschutzorganisationen WWF und Pro Natura unterzeichnet. Selbstverständlich werden wir mit den Projektanten diskutieren, was verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen sind. Allenfalls werden wir für einzelne Projekte auch wieder einen solchen runden Tisch einberufen.
Ich sage einfach: Diese Stromproduktion braucht es. Dafür braucht es vielleicht auch den einen oder anderen Kompromiss. Ob es möglich ist, das wird zu beweisen sein. Aber wir werden in diesem Land nicht darum herumkommen. Wir können es uns nicht leisten, weiterhin in dieser Versorgungsunsicherheit zu bleiben. Garantien habe ich aber keine, ich kann einfach diesen Aufruf machen.

Rüegger Monika (V, OW): Herr Bundesrat, Sie haben vorhin von "mittelfristig", von den fünfzehn Projekten gesprochen. Ist es nicht so, dass der Zubau von maximal 5 Terawattstunden eher kurzfristig ist, wenn man bedenkt, dass diese 5 Terawattstunden durch die Bevölkerungszunahme, wenn diese so weitergeht, innert drei, vier Jahren schon wieder aufgebraucht sein werden? Um überhaupt mittelfristig denken zu können, müssten wir jetzt nicht kurzfristig etwas tun?

Rösti Albert, Bundesrat: Ich spreche von "mittelfristig", von fünf bis zehn Jahren, weil wir uns natürlich bewusst sein müssen, dass ein Wasserkraftwerk nicht einfach in zwei Jahren gebaut wird. Es durchläuft die ganzen Bewilligungsverfahren; das muss ich Ihnen nicht sagen. Wenn wir es bis 2030 hinkriegen, diese zusätzlichen 5 Terawattstunden Winterstrom zu produzieren – ich spreche vom Winterstrom, nicht vom Gesamtstrom –, dann haben wir eine gute Leistung und sind im Winter auch bei einer gewissen Bevölkerungsentwicklung wieder auf der sicheren Seite. Aber Sie haben natürlich recht: Je mehr die Bevölkerung wächst, desto mehr Strom brauchen wir.
Ich habe ja auch nicht gesagt, dass wir dann am Ende der Fahnenstange angelangt sind. Nochmals, ich habe

gesagt, wir haben hier einen ersten Schritt gemacht, und wir müssen jetzt schauen, ob diese Anlagen in der Bevölkerung auch akzeptiert werden. Wir hatten jetzt verschiedene kantonale Abstimmungen. Im Bündnerland ist eine Abstimmung für einen alpinen Solarpark gut ausgegangen, im Wallis ist eine schlecht ausgegangen. Wir wissen es heute nicht und müssen das beobachten.
Aber trotzdem: Ich plädiere jetzt für etwas Zuversicht. Es ist für mich doch eine Leistung des Parlamentes, dass fünfzehn konkrete Projekte in ein Gesetz geschrieben werden, bei denen gesagt wird, dass dort der Nutzen der Stromproduktion Vorrang vor dem Schutz hat. Das ist etwas Erstmaliges, das darf man schon sagen. Und es wird nicht mehr am Schluss, nach zehn Jahren Planung, ein Gericht sagen, es gehe nicht. Aber trotzdem: Die Sicherheit haben wir erst, wenn diese Anlagen gebaut werden.

Fluri Kurt (RL, SO): Herr Bundesrat, Sie sprechen von den sechzehn Projekten des sogenannten runden Tisches, also fünfzehn plus eins. Ihnen ist aber bewusst, dass diese Projekte zum Teil in einem völlig unterschiedlichen

AB 2023 N 1938 / BO 2023 N 1938

Planungsstadium stecken? Während beispielsweise Trift und Grimsel technisch ausführungsreif sind, befindet sich das grösste Projekt, Gorner, erst im Stadium des Vorprojektes. Ist Ihnen das klar?

Rösti Albert, Bundesrat: Ja, Herr Nationalrat Fluri, das ist mir absolut klar. Man hat ja in einer Nutzwertanalyse alle 33 Projekte bewertet, unabhängig von ihrem Planungsstand. Es ist einfach so, dass beim Projekt Gorner mit einer relativ einfachen Bauweise, mit einer, ich sage jetzt vielleicht etwas laienhaft, relativ kleinen Staumauer, sehr viel Strom produziert werden kann. Deshalb spreche ich ja auch nicht vom nächsten oder übernächsten Jahr, sondern sage bewusst: in den nächsten fünf bis zehn Jahren. Ich glaube, das ist eine realistische Zeitspanne, vielleicht sogar immer noch ambitioniert. Aber ambitioniert müssen wir sein. Ich sage Ihnen einfach eines: Ich weiss, dass Sie diesem Projekt gegenüber sehr kritisch eingestellt sind. Das kann ich, vom Landschaftsschutz her betrachtet, auch nachvollziehen. Aber ich kann Ihnen einfach sagen: Wenn wir die Gorner-Staumauer nicht bauen, dann fehlt ein Drittel der vom runden Tisch geplanten Projektleistungen. Dessen muss man sich einfach bewusst sein.

Jauslin Matthias Samuel (RL, AG), für die Kommission: Ich darf Sie noch kurz über die Arbeit in der Kommission und darüber orientieren, was wir zuletzt in der Differenzbereinigung noch diskutiert haben und was schlussendlich noch ins Amtliche Bulletin gehört. Es geht um die zwei Differenzen, die bereits angesprochen worden sind, die Solarpflicht für Parkplätze und die Energieeffizienz.
Zuerst zur Solarpflicht für Parkplätze: Hier wurde uns zugestanden – das hat auch Bundesrat Rösti wiederholt –, dass der Bundesrat vor allem in der Verordnung gute Möglichkeiten sehe, auch Ausschreibungen oder Auktionen für solche Anlagen vorzusehen. Wir sind gespannt, in welcher Form der Bundesrat oder die Verwaltung diese Möglichkeit dann auch wirklich einbaut.
Zur Energieeffizienz: Hier ist uns der Ständerat dankenswerterweise entgegengekommen. Es geht aber vor allem darum, dass bei der Erstellung der Verordnung beachtet wird, dass es eine Gleichstellung der Elektrizitätslieferanten geben muss, vor allem, dass keine ausländischen Institutionen gegenüber unseren eigenen, nationalen Elektrizitätslieferanten bevorteilt werden. Das kommt dann vor allem bei den freien Kunden zum Einsatz. Zudem ist es bei der Energieeffizienz so, dass die Kommission darauf achten möchte, dass keine Marktverzerrungen passieren, insbesondere durch Marktteilnehmer, die zusätzlich noch Dienstleistungen anbieten und Lieferanten von Elektrizitätsenergie sind. Die Entflechtung ist sauber aufzugleisen.
Bei der Einpreisung von Massnahmen dürfen nicht erst die Grundversorger in die Zahlungspflicht genommen werden, sondern eben alle. Es ist aus unserer Sicht wichtig, dass dazu auch klare Definitionen der Begriffe erfolgen. Die Kommission hat daher auch eine Konsultation bezüglich der Verordnung verlangt, was uns der Bundesrat auch zugesichert hat.
Ich komme zu einer Schlussbetrachtung. Die Kommission ist der Ansicht, dass wir damit ein wichtiges Geschäft der Legislaturperiode zu Ende und in die Schlussabstimmung bringen können. Das ist ein wichtiger Schritt in Richtung Versorgungssicherheit und Rechtssicherheit, vor allem für die Investoren. Wir sind überzeugt, dass wir damit Rahmenbedingungen schaffen, die einen Ausbau von erneuerbaren Energien fördern werden und entsprechend unterstützt werden können. Wir werden damit auch eine Motivation schaffen, dass alle zusammen umsichtig mit der Elektrizität und der Energie umgehen. Die Kommission denkt ausserdem, dass vor allem die Effizienzsteigerung einen wichtigen Beitrag für die Versorgungssicherheit unseres Land leisten wird. Grösstenteils fanden wir in der Kommission Konsens. Die Fraktionen, die Organisationen, die Verwaltung, der Bundesrat – alle mussten Kompromisse eingehen. Das haben wir auch so gemacht, damit wir nun in die

Schlussabstimmung einbiegen können.
An dieser Stelle möchte ich mich als Kommissionssprecher namens der Kommission beim Herrn Bundesrat bedanken, der sehr umsichtig mitgeholfen hat, das Gesetz auf die Schiene und schlussendlich ins Ziel zu bringen, und bei der Verwaltung, die mit viel Aufwand immer wieder den Wünschen der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheiten entsprochen und die nötigen Berichte oder Faktenblätter erarbeitet hat. Ich möchte mich aber auch beim Ständerat bedanken, der uns bei einigen Positionen entgegengekommen ist und so mitgeholfen hat, dass wir überhaupt ins Ziel kommen.
Ein herzliches Dankeschön geht auch an das Sekretariat der UREK, das mit viel Umsicht mitgeholfen hat, die Unterlagen zu finalisieren und entsprechende Informationen an die Kommissionsmitglieder zu verteilen. Ein letzter Dank gilt vor allem auch den Kommissionsmitgliedern, allen voran unserem Präsidenten Jacques Bourgeois, der seine letzte Amtsperiode hat und diese Woche das letzte Mal hier in der Session sein wird. Er hat die Kommissionssitzungen mit viel Umsicht und vor allem auch ziemlich straff geführt, sodass wir hier und heute die Vorlage finalisieren und sie am nächsten Freitag mit den Schlussabstimmungen abschliessen können. Herzlichen Dank!

Nordmann Roger (S, VD), pour la commission: Je confirme ce qu'a dit Monsieur le conseiller fédéral, à savoir que la majorité s'est laissé convaincre de renoncer à l'obligation de couvrir les parkings par l'idée que l'on pourrait faire des appels d'offres ou éventuellement des tarifs de rétribution unique et que cela serait plus simple et plus rapide pour construire ces ombrières de parkings. Je salue le fait que la minorité s'y soit ensuite ralliée en retirant sa proposition. Je crois que c'était une bonne décision, qui permettra d'avancer plus vite. Il faut se rappeler que, dans notre projet de loi, nous avons décrété que les ombrières de parkings sont conformes à la zone à bâtir. Donc, il n'y a pas besoin de modifier le plan de zone: il suffit de demander un permis de construire, même si les communes peuvent évidemment prévoir des règles spéciales.
S'agissant des deux changements encore importants qui sont arrivés, à savoir les objectifs pour les fournisseurs d'électricité à l'article 46b de la loi sur l'énergie et l'abolition de la méthode du prix moyen à l'article 6 de la loi sur l'approvisionnement en électricité, j'aimerais vous préciser simplement que des feuilles explicatives seront mises en ligne aujourd'hui pour les détails de la terminologie, afin de permettre de bien comprendre ce qui a été fait. Elles n'ont pas pu être finalisées entre jeudi après-midi et hier soir. Donc, elles n'arriveront qu'aujourd'hui dans la journée. Mais nous les considérons comme une explication importante du projet.
Quel était l'état d'esprit des membres de la commission lors de ces travaux? On a été guidés principalement par la conscience du fait que nous devons reconstruire une large partie de notre approvisionnement électrique et renouveler une bonne partie des installations existantes. Ce sont d'immenses investissements.
Ce projet de "Mantelerlass" s'insère dans une série de projets: "Solar-Express", "Wind-Express" – le délai référendaire est passé –, l'initiative parlementaire Girod 19.443 – on y a donné suite et elle est déjà en vigueur –, le projet d'accélération des procédures sur lequel la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie (CEATE) est entrée en matière. Nous avançons par bloc pour permettre l'investissement en préservant l'environnement, en trouvant chaque fois le point d'équilibre. C'est un grand travail.
C'est vrai qu'il y a d'énormes difficultés; c'est vrai que les quantités sont importantes; c'est vrai que la question de l'approvisionnement hivernal est très importante, c'est la raison pour laquelle nous avons aussi soutenu l'éolien et le renforcement des barrages à accumulation.
J'aimerais finir sur une note optimiste. Très vraisemblablement que les panneaux solaires installés en 2023 produiront 2 pour cent de l'électricité suisse en 2024. Donc chaque année le solaire seul permet 2 pour cent de production supplémentaire. Ce n'est pas encore assez, mais c'est quand même déjà une quantité substantielle. Actuellement, il y a une progression, c'est-à-dire qu'on peut s'attendre à ce que les années suivantes les quantités soient encore plus importantes.

AB 2023 N 1939 / BO 2023 N 1939

Permettez-moi, en conclusion, de remercier l'administration qui a fait un immense boulot, le secrétariat de la commission qui a géré un nombre incroyable d'amendements, de rapports et apporté des compléments, le président de notre commission, Jacques Bourgeois, qui a absolument tenu à finir le "Mantelerlass" durant cette législature et qui a, fort de son expérience, fort bien présidé ces débats, qui étaient parfois archicompliqués. Qu'ils en soient tous remerciés.
J'aimerais enfin remercier Monsieur le conseiller fédéral Rösti, qui a pris ce dossier en cours; il a pris ce dossier à bras-le-corps et a grandement contribué à améliorer le projet sur plusieurs points avec les impulsions qu'il a données pour arriver à un bon résultat, tout en veillant à enlever les mines flottantes qui auraient pu conduire à un référendum. Je crois que le choix était juste; vous vous êtes toujours battu pour essayer d'avoir un projet

stable. Nous vous en remercions.

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Der Antrag der Minderheit Egger Kurt wurde zurückgezogen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 1 Art. 46a Abs. 1bis; 8a. Kapitel Titel; Art. 46b-46e; 70 Abs. 1 Bst. h; 75d; 2 Art. 4 Abs. 1 Bst. cbis; 6 Abs. 2bis, 5, 5bis Bst. d Einleitung, Ziff. 1, 5ter; 12 Abs. 3 Bst. i, j; 15 Abs. 1bis; 15b Abs. 1, 2, 4bis, 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 46a al. 1bis; chapitre 8a titre; art. 46b-46e; 70 al. 1 let. h; 75d; 2 art. 4 al. 1 let. cbis; 6 al. 2bis, 5, 5bis let. d introduction, ch. 1, 5ter; 12 al. 3 let. i, j; 15 al. 1bis; 15b al. 1, 2, 4bis, 5
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Präsident (Candinas Martin, Präsident): Das Geschäft ist bereit für die Schlussabstimmung.

21.047

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale

Schlussabstimmung – Vote final

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.23 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)
Loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (Modification de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité)

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/27664)
Für Annahme des Entwurfes ... 177 Stimmen
Dagegen ... 19 Stimmen
(0 Enthaltungen)

AB 2023 N 2154 / BO 2023 N 2154

21.047

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. Loi fédérale

Schlussabstimmung – Vote final

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.03.23 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.03.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.06.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 11.09.23 (FORTSETZUNG - SUITE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 26.09.23 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.23 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)
Loi relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables (Modification de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité)

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 21.047/6122)
Für Annahme des Entwurfes ... 44 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

AB 2023 S 1024 / BO 2023 E 1024

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2023
www.fedlex.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung

Ablauf der Referendumsfrist: 18. Januar 2024

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

(Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)

vom 29. September 2023

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Juni 2021[1],
beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Energiegesetz vom 30. September 2016[2]

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Kapitel: Zweck, Ziele und Grundsätze

Art. 2 Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

1 Die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, hat im Jahr 2035 mindestens 35 000 GWh und im Jahr 2050 mindestens 45 000 GWh zu betragen.

2 Die Nettoproduktion von Elektrizität aus Wasserkraft hat im Jahr 2035 mindestens 37 900 GWh und im Jahr 2050 mindestens 39 200 GWh zu betragen. Bei Pumpspeicherkraftwerken wird nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen angerechnet.

1 BBl **2021** 1666
2 SR **730.0**

3 Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober–31. März) soll netto den Richtwert von 5 TWh nicht überschreiten.

4 Der Bundesrat legt gesamthaft und für einzelne Technologien alle fünf Jahre Zwischenziele fest, erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023. Er überwacht die Zielerreichung und ergreift rechtzeitig entsprechende Massnahmen.

Art. 2a Befristete Erhöhung der Stromproduktion durch eine Senkung der Restwassermengen

Der Bundesrat kann bei einer drohenden Mangellage die Betreiber von Wasserkraftwerken, bei denen die Restwassermenge gestützt auf die Artikel 31 Absatz 2 und 33 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991[3] (GSchG) erhöht wurde, verpflichten, unter Einhaltung der minimalen Restwassermengen nach Artikel 31 Absatz 1 GSchG ihre Stromproduktion befristet zu erhöhen, sofern dies technisch machbar ist.

Art. 3 Verbrauchsziele

1 Der durchschnittliche Energieverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2035 um 43 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 53 Prozent zu senken.

2 Der durchschnittliche Elektrizitätsverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2035 um 13 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 5 Prozent zu senken.

Art. 10 Abs. 1–1ter

1 Die Kantone sorgen dafür, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken sowie die für Solaranlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 Absatz 2 geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden (Art. 8*b* Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979[4]).

1bis Sie schliessen bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind.

1ter Bei der Festlegung der Gebiete für Solar- und Windkraftanlagen müssen die Kantone die Interessen des Landschaft- und Biotopschutzes und der Walderhaltung sowie die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Kulturlandschutzes und des Schutzes der Fruchtfolgeflächen, berücksichtigen.

Art. 12 Abs. 2, 2bis, 3 zweiter Satz, 3bis, 4 erster Satz und 5

2 Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen, sind ab einer bestimmten

3 SR **814.20**
4 SR **700**

Grösse und Bedeutung von nationalem Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966[5] über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

2bis In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18*a* NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986[6] sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen; dieser Ausschluss gilt nicht:

a. für Auengebiete, bei denen es sich um Gletschervorfelder oder alpine Schwemmebenen handelt und die der Bundesrat nach dem 1. Januar 2023 gestützt auf Artikel 18*a* Absatz 1 NHG in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen hat;

b. bei Schwall-Ausleitkraftwerken zur ökologischen Sanierung nach Artikel 39*a* GschG[7], wenn wesentliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des betroffenen Objekts beseitigt werden können;

c. in Fällen, in denen lediglich die Restwasserstrecke im Schutzobjekt zu liegen kommt.

3 … Das nationale Interesse geht entgegenstehenden Interessen von kantonaler, regionaler oder lokaler Bedeutung vor.

3bis Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung in Erwägung gezogen werden. Dabei kann auf Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen verzichtet werden.

4 Der Bundesrat legt für die Wasser-, die Solar- und die Windkraftanlagen die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. …

5 Er berücksichtigt bei der Festlegung nach Absatz 4 Kriterien wie Leistung, Produktion oder Produktion im Winter sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren.

Art. 13 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, 2 und 3

1 Solange die Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien nicht erreicht sind, erkennt der Bundesrat einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zu, wenn:

a. sie oder es einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele leistet; und

2 *Aufgehoben*

5 SR **451**
6 SR **922.0**
7 SR **814.20**

3 Erkennt der Bundesrat einer Anlage ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zu, so kann der Bundesrat zudem beschliessen, dass die notwendigen Bewilligungen in einem konzentrierten und abgekürzten Verfahren erteilt werden.

Art. 15 Abs. 1–1quater, 3 und 4

1 Netzbetreiber haben die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene erneuerbare Gas in ihrem Netzgebiet abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können, zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten.

1bis Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.

1ter Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

1quater Die Vergütung für erneuerbares Gas orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

3 Die nach den Absätzen 1–1ter übernommene und vergütete Elektrizität können die Netzbetreiber für die Belieferung ihren festen Endverbrauchern nach Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007[8] (StromVG) verrechnen.

4 Die Absätze 1–3 sind nicht anwendbar, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33*a* erhalten.

Art. 16 Abs. 1 vierter Satz

1 … Der Bundesrat erlässt Bestimmungen zur Definition und Eingrenzung des Orts der Produktion; er kann die Nutzung von Anschlussleitungen erlauben.

Art. 17 Abs. 1 erster Satz, 2 dritter Satz und 4 zweiter Satz

1 Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Endverbraucherinnen und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen, sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung des Zusammenschlusses erheblich ist. ...

2 … Artikel 6 oder 7 StromVG[9] gilt sinngemäss. …

4 … Sie dürfen diese Kosten nicht unmittelbar auf Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter überwälzen.

8 SR **734.7**
9 SR **734.7**

Art. 18 Sachüberschrift und Abs. 1

Aussenverhältnis und weitere Einzelheiten

1 Nach dem Zusammenschluss sind die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher hinsichtlich des Elektrizitätsbezugs aus dem Netz gemeinsam wie eine einzige Endverbraucherin oder ein einziger Endverbraucher zu behandeln.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels

Art. 18a Energieeinspeisung durch den Bund

1 Der Bund darf Elektrizität und andere netzgebundene Energien, die er zur Deckung des Energiebedarfs seiner Verwaltungseinheiten produziert, zu Marktpreisen verkaufen, wenn er diese Energien nicht selbst verwenden kann.

2 Das UVEK schränkt solche Verkäufe ein, falls sie die Marktpreise wesentlich beeinflussen würden.

3 Der Bundesrat regelt die Verwendung der für die Energieproduktion ausgestellten Herkunftsnachweise und der Erträge, die aus dem Verkauf der Energie erzielt werden.

Art. 24 Abs. 2

2 Beiträge nach den Artikeln 26 Absatz 3bis, 27*a* Absatz 3 und 27*b* Absatz 3 können in Anspruch genommen werden für Projektierungsleistungen, die ab dem 3. April 2020 vorgenommen werden.

Art. 26 Abs. 3bis

3bis Für die Projektierung neuer Wasserkraftanlagen oder erheblicher Erweiterungen von Wasserkraftanlagen kann ein Beitrag in Anspruch genommen werden, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt sind. Er beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten und wird von einem allfälligen Investitionsbeitrag nach Absatz 1 in Abzug gebracht.

Art. 27a Abs. 3

3 Für die Projektierung neuer Windenergieanlagen kann ein Beitrag in Anspruch genommen werden. Er beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten und wird von einem allfälligen Investitionsbeitrag nach Absatz 1 in Abzug gebracht.

Art. 27b Abs. 3

3 Für die Projektierung neuer Geothermieanlagen kann ein Beitrag in Anspruch genommen werden. Er beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten und wird von einem allfälligen Investitionsbeitrag nach Absatz 1 Buchstabe c in Abzug gebracht.

Gliederungstitel nach Artikel 29

5*a*. Kapitel: Gleitende Marktprämie für die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Art. 29a Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie

1 Für die Erstellung neuer Anlagen und die erhebliche Erweiterung oder Erneuerung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien kann, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36), gestützt auf die Bestimmungen dieses Kapitels eine gleitende Marktprämie in Anspruch genommen werden; diese Bestimmung gilt für die folgenden Anlagen:

a. neue Wasserkraftanlagen mit einer Leistung ab 1 MW;

b. erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen von Wasserkraftanlagen, wenn diese nach der Erweiterung oder Erneuerung eine Leistung von mindestens 300 kW aufweisen;

c. Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 150 kW;

d. Windenergieanlagen;

e. Biomasseanlagen.

2 Als neue Anlagen gelten Anlagen, die nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 in Betrieb genommen werden.

3 Kein Anspruch auf eine gleitende Marktprämie besteht für:

a. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen);

b. Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen;

c. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen;

d. Wasserkraftanlagen, die überwiegend dem Umwälzbetrieb dienen; der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, wenn ein ausgewiesener Bedarf an zusätzlichen Speicherkapazitäten besteht, um erneuerbare Energien integrieren zu können.

4 Für Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen (Abs. 1 Bst. a und b) gilt Artikel 26 Absätze 4 und 5.

5 Der Bundesrat regelt die weiteren Einzelheiten, insbesondere:

a. das Antragsverfahren;

b. die Vergütungsdauer;

c. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen für Biomasseanlagen;

d. das vorzeitige Erlöschen des Anspruchs auf die gleitende Marktprämie;

e. den Austritt aus dem System der gleitenden Marktprämie;

f. die rechnerische Weiterverteilung der eingespeisten Elektrizität durch die als Mess- und Abrechnungseinheiten tätigen Bilanzgruppen;

g. weitere Aufgaben der Bilanzgruppen und der Netzbetreiber, insbesondere eine Pflicht zur Abnahme und Vergütung im Rahmen von Artikel 21 sowie eine allfällige damit zusammenhängende Vorleistungspflicht.

Art. 29b Wahl zwischen der gleitenden Marktprämie und einem Investitionsbeitrag

1 Betreiber von Anlagen, die sowohl Anspruch auf die Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie als auch auf einen Investitionsbeitrag haben, können wählen, welchen Anspruch sie geltend machen wollen.

2 Entscheiden sie sich für die Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie, so stehen die bereits in Anspruch genommenen Investitionsbeiträge (Art. 24) dem Netzzuschlagsfond (Art. 37) zu.

Art. 29c Teilweise Teilnahme und Referenz-Marktpreis

1 Die Bestimmungen zur teilweisen Teilnahme (Art. 20) am Einspeisevergütungssystem und die Bestimmungen zum Referenz-Marktpreis (Art. 23) im Einspeisevergütungssystem gelten sinngemäss auch für das System der gleitenden Marktprämie.

2 Bei der Festlegung des Referenz-Marktpreises kann der Bundesrat mögliche Zusatzerlöse mitberücksichtigen.

Art. 29d Direktvermarktung

1 Für den Verkauf der Elektrizität im System der gleitenden Marktprämie gilt Artikel 21 Absätze 1–4 sinngemäss.

2 Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so steht der übersteigende Teil dem Netzzuschlagsfonds (Art. 37) zu.

3 In den Monaten Dezember bis März kann der Betreiber 10 bis 40 Prozent des übersteigenden Teils einbehalten. Der Bundesrat setzt den dem Betreiber zustehenden Teil fest.

Art. 29e Vergütungssatz

1 Der Vergütungssatz orientiert sich an den Gestehungskosten, die bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblich und angemessen sind.

2 Für einzelne Technologien oder Anlagetypen kann der Bundesrat vorsehen, dass sich der Vergütungssatz an den bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblichen Gestehungskosten von Referenzanlagen orientiert. Die Referenzanlagen entsprechen der jeweils effizientesten Technologie; diese muss langfristig wirtschaftlich sein.

3 Für Photovoltaikanlagen ab einer bestimmen Leistung kann der Vergütungssatz mittels Auktionen festgesetzt werden. Für verschiedene Kategorien können je separate Auktionen durchgeführt werden.

4 Der Vergütungssatz bleibt während der ganzen Vergütungsdauer gleich.

5 Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere über:

a. die Festsetzung der Vergütungssätze je Erzeugungstechnologie, Kategorie und Leistungsklasse;

b. die Vergütungssätze für Technologien oder Anlagetypen, die sich an den Gestehungskosten von Referenzanlagen orientieren;

c. Ausnahmen vom Grundsatz nach Absatz 4, insbesondere über die Anpassung der Vergütungssätze für bereits am System der gleitenden Marktprämie teilnehmende Anlagen, wenn bei der jeweiligen Anlage oder Referenzanlage übermässige Gewinne oder übermässige Verluste erzielt werden.

Art. 32 Abs. 2

2 Er kann in Ergänzung zu Absatz 1 schweizweite Programme für die direkte Ausschreibung von Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a vorsehen.

Art. 34 Entschädigung nach Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung

Dem Inhaber einer Wasserkraftanlage (Wasserkraftwerk im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung) sind die vollständigen Kosten für die Massnahmen nach Artikel 83*a* GschG[10] oder nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991[11] über die Fischerei zu erstatten.

*Art. 35 Abs. 2 Bst. d^ter^*

2 Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:

d^ter^. die gleitende Marktprämie nach dem 5*a*. Kapitel;

Art. 36 Sachüberschrift und Abs. 3

Begrenzung für einzelne Verwendungen

3 Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel.

Art. 37 Abs. 1 und 4

1 Für den Netzzuschlag wird ein Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005[12] geführt (Netzzuschlagsfonds).

4 Der Netzzuschlagsfonds darf sich nach Artikel 37*a* verschulden. Seine Mittel sind zu verzinsen.

10 SR **814.20**
11 SR **923.0**
12 SR **611.0**

Art. 37a Tresoreriedarlehen

1 Die Eidgenössische Finanzverwaltung kann dem Netzzuschlagsfonds Tresoreriedarlehen gewähren, um Finanzierungsspitzen zu überbrücken.

2 Die Darlehen dürfen höchstens das Zweifache der über fünf Jahre gemittelten Jahreseinnahme aus dem Netzzuschlag betragen.

3 Die Darlehen sind innerhalb von sieben Jahren aus den Erträgen des Netzzuschlags zurückzuzahlen. Ab Erhalt eines Darlehens wird jährlich 1/7 des Anfangsbetrags von den jährlichen Erträgen des Netzzuschlags für die Rückzahlung eingesetzt.

4 Der Kredit ist zu einem marktüblichen Zins zu verzinsen.

5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 38 Abs. 1 Bst. b Einleitungssatz und Ziff. 5 sowie Abs. 3

1 Neue Verpflichtungen werden nicht mehr eingegangen spätestens ab dem 1. Januar:

b. des Jahres 2036 für:

5. gleitende Marktprämien nach Artikel 29*a*.

3 *Aufgehoben*

Art. 44 Abs. 1, 2, 4 zweiter Satz und 5

1 Zur Reduktion des Energieverbrauchs erlässt der Bundesrat für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge, Geräte und für deren serienmässig hergestellte Bestandteile, die auf dem Schweizer Markt bereitgestellt werden, Vorschriften über:

a. einheitliche und vergleichbare Angaben des spezifischen Energieverbrauchs, der Energieeffizienz, der Emissionen sowie der im Gebrauch und über den ganzen Lebenszyklus betrachteten energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften;

b. das energietechnische Prüfverfahren;

c. die Anforderungen an die Bereitstellung auf dem Markt;

d. Angaben zu finanz-, verbrauchs- und emissionsrelevanten Einsparungen oder Mehraufwendungen gegenüber anderen Anlagen, Fahrzeugen, Geräten und deren serienmässig hergestellten Bestandteilen.

2 Statt Vorschriften über die Anforderungen an das Bereitstellen auf dem Markt zu erlassen, kann der Bundesrat marktwirtschaftliche Instrumente einführen.

4 … Die Anforderungen an das Bereitstellen auf dem Markt und die Ziele marktwirtschaftlicher Instrumente sind dem Stand der Technik und den internationalen Entwicklungen anzupassen.

5 Der Bundesrat kann die Vorschriften über die Anforderungen an das Bereitstellen auf dem Markt auch für den Eigengebrauch anwendbar erklären.

Art. 45 Abs. 4

4 Beim Erlass der Vorschriften nach Absatz 3 Buchstabe d beachten sie, dass bei beheizten Gebäuden, die mindestens den Minergiestandard, den Standard der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, eine durch die Wärmedämmung oder durch Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien verursachte Überschreitung von maximal 20 cm bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei Baulinien nicht mitgezählt wird.

Art. 45a Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

1 Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m^2 ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen. Die Kantone können diese Pflicht auch bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m^2 oder weniger vorsehen.

2 Die Kantone regeln die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage:

a. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht;

b. technisch nicht möglich ist; oder

c. wirtschaftlich unverhältnismässig ist.

3 Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den Ausnahmen regeln die Kantonsregierungen diese auf Verordnungsstufe.

4 Kantone, welche Anforderungen zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten gemäss MuKEn 2014 Teil E oder weitergehend bis am 1. Januar 2023 eingeführt haben, sind von der Umsetzung der Absätze 1–3 befreit.

Art. 45b Nutzung der Sonnenenergie bei Infrastrukturen des Bundes

1 An den Infrastrukturen der Bundesverwaltung und der bundesnahen Betriebe sind geeignete Flächen solaraktiv auszurüsten. Infrastrukturoberflächen, die nicht genutzt werden, sind privaten Organisationen, Unternehmen oder Personen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

2 Der Bundesrat regelt die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage:

a. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht;

b. technisch nicht möglich ist; oder

c. wirtschaftlich unverhältnismässig ist.

Art. 46a und 46b einfügen vor dem Gliederungstitel des 9. Kapitels

Art. 46a Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf die Energieeffizienz

1 Bund und Kantone nehmen in Bezug auf die Energieeffizienz eine Vorbildfunktion wahr.

2 Der Energieverbrauch der zentralen Bundesverwaltung pro Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2040 um 53 Prozent zu senken. Der Bundesrat kann Ausnahmen im Zusammenhang mit der Landessicherheit und dem Bevölkerungsschutz vorsehen.

3 Der Bundesrat legt die notwendigen Massnahmen für die zentrale Bundesverwaltung und die bundesnahen Betriebe fest.

Art 46b Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten

1 Zur Erreichung des Ziels gemäss Artikel 9*a*bis Absatz 1 StromVG[13] legt der Bundesrat jährliche Zielvorgaben für Effizienzsteigerungen fest. Die Zielvorgaben enthalten keine Beschränkung der Menge an Elektrizität, welche Elektrizitätslieferanten absetzen dürfen.

2 Elektrizitätslieferanten müssen die Zielvorgaben durch Massnahmen für Effizienzsteigerungen an bestehenden elektrisch betriebenen Geräten, Anlagen und Fahrzeugen bei schweizerischen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erfüllen. Soweit sie ihre Zielvorgabe nicht selber erfüllen, erwerben sie andere gemäss diesem Artikel erbrachte Nachweise von Massnahmen zur Effizienzsteigerung in der Schweiz.

3 Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie bei Bedarf an. Die nicht standardisierten Massnahmen sind dem BFE zur Zulassung vorzulegen.

4 Die Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten Anteil seines Absatzes des Vorjahres bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Inland. Soweit die Elektrizitätslieferanten das Ziel verfehlt haben, müssen sie den fehlenden Teil in den folgenden drei Jahren zusätzlich erfüllen.

5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

a. den Anteil des Absatzes der Unternehmen, der für die Zielvorgabe massgeblich ist;

b. die Befreiung einzelner Kategorien von Elektrizitätslieferanten von Zielvorgaben;

c. die Anforderungen an den Nachweis von Effizienzsteigerungen;

d. die Anrechenbarkeit kantonaler und kommunaler Massnahmen.

13 SR **734.7**

6 Der Bundesrat kann Ausnahmen oder Erleichterungen bei der Zielvorgabe für Elektrizitätslieferanten vorsehen, sofern diese stromintensive Unternehmen beliefern.

Art. 55 Abs. 1 und 3

1 Das BFE untersucht regelmässig, wie weit die Massnahmen dieses Gesetzes zur Erreichung der Ziele nach den Artikeln 2 und 3 beigetragen haben, und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft und weiteren Bundesstellen ein detailliertes Monitoring.

3 Der Bundesrat beurteilt alle fünf Jahre die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz und erstattet der Bundesversammlung Bericht über die Ergebnisse sowie über den Stand der Erreichung der Ziele nach den Artikeln 2 und 3. Zeichnet sich ab, dass diese nicht erreicht werden können, so beantragt er die zusätzlich notwendigen Massnahmen.

Art. 57 Abs. 1

1 Wer energieverbrauchende Anlagen, Fahrzeuge und Geräte herstellt, einführt, auf dem Markt bereitstellt oder betreibt, muss den Bundesbehörden die Auskünfte erteilen, die sie für die Vorbereitung, die Durchführung und die Untersuchung der Wirksamkeit der Massnahmen benötigen.

Art. 64 Abs. 2 erster Satz

2 Die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung müssen von der Energiewirtschaft unabhängig sein, dürfen aber, wenn sie dieses Unabhängigkeitserfordernis erfüllen, auch für die nationale Netzgesellschaft tätig sein. ...

Art. 75c Übergangsbestimmung zu Artikel 46*b*

Der Bundesrat regelt die Anrechenbarkeit kantonaler und kommunaler Massnahmen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 umgesetzt worden sind.

2. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007[14]

Art. 4 Abs. 1 Bst. b, c^bis^, e und f

1 In diesem Gesetz bedeuten:

b. *Endverbraucher:* Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch oder zur Speicherung aus dem Netz beziehen;

14 SR **734.7**

c^bis^. *Erweiterte Eigenproduktion:* Elektrizitätsproduktion aus eigenen Anlagen und aufgrund von Bezügen, die auf Beteiligungen beruhen; gleichgestellt ist Elektrizität aufgrund der Abnahmepflicht nach Artikel 15 des Energiegesetzes vom 30. September 2016[15] (EnG);

e. *Regelenergie:* automatisch oder manuell abrufbarer Einsatz von Elektrizität zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes;

f. *Regelzone:* Gebiet, für dessen Netzregelung die nationale Netzgesellschaft verantwortlich ist; die Regelzone wird physikalisch durch Messpunkte festgelegt;

Art. 6 Sachüberschrift, Abs. 1, 2bis, 3 erster Satz, 4 erster und zweiter Satz, 5, 5bis, 5ter und 7

Lieferpflicht und Tarifgestaltung in der Grundversorgung

1 Die Verteilnetzbetreiber treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.

2bis Die Verteilnetzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).

3 Die Verteilnetzbetreiber legen in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. …

4 Für die Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14–15*a*. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung haben die Verteilnetzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. …

5 Die Verteilnetzbetreiber setzen in der Grundversorgung die folgenden, durch den Bundesrat festzulegenden Mindestanteile an Elektrizität ab:

a. einen Mindestanteil von ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland;

b. einen Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht, so beschaffen sie die nötigen inländischen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.

5bis Die Verteilnetzbetreiber beachten ausserdem die folgenden Grundsätze:

a. Sie beschaffen die erforderliche Elektrizität mit Beschaffungsstrategien, die sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen absichern.

15 SR **730.0**

b. Sie trennen die Beschaffungen für die Grundversorgung einerseits und für die Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, andererseits; sie weisen die Bezugsverträge, mit der ganzen oder einem Teil der Elektrizitätsmenge, mit Wirkung für die gesamte Laufzeit dem jeweiligen Segment zu und dokumentieren dies.

c. Sie können die Beschaffungen ohne Ausschreibung vornehmen, gewährleisten aber ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.

d. In die Grundversorgungstarife dürfen nebst einem angemessenen Gewinn eingerechnet werden:
   1. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion,
   2. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten,
   3. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG[16]: die entsprechende Vergütung.

5ter Die Verteilnetzbetreiber dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46*b* EnG nur anteilsmässig den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, belasten. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.

7 Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gelten die Artikel 17 und 18 EnG.

Art. 8 Abs. 1bis und 3

1bis Die Erzeuger, die Endverbraucher und die Speicherbetreiber unterstützen ihren Netzbetreiber bei Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs. Sie befolgen seine Anweisungen bei Anordnungen nach Artikel 20*a*. Diese Pflichten gelten sinngemäss auch zwischen Netzbetreibern mit verbundenen Netzen.

3 Die Netzbetreiber orientieren die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.

Art. 8a[17] Energiereserve für kritische Versorgungssituationen

1 Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle kann eine Energiereserve gebildet werden.

2 An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:

a. obligatorisch: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;

16 SR **730.0**
17 Diese Bestimmung wird mit Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 im Rahmen der Änderung des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (Ziff. II/Ziff. 4; BBl **2023** 2296) zu Artikel 8*b*.

b. aufgrund von Ausschreibungen: die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion.

3 Die ElCom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b) fest und überwacht die Umsetzung der Energiereserve.

4 Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die ElCom und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve. Die betroffenen Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben nach Absatz 7 Buchstabe b. Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der ElCom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

5 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung). Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die ElCom festgelegten Abrufordnung und in deren Rahmen diskriminierungsfrei vor.

6 Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Händler dürfen aus der Reserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn und nicht ins Ausland verkaufen.

7 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere Folgendes vorsehen:

a. die Bildung von einzelnen Reserveteilen für länger als ein Jahr, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen;

b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;

c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und den Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;

d. Preisobergrenzen bei den Ausschreibungen;

e. Sanktionen bei der Missachtung von Reservepflichten;

f. einen ausnahmsweisen Abruf auch ohne fehlende Markträumung;

g. die Abrufentschädigung, die der Unterschiedlichkeit der Reserveteile Rechnung tragen kann;

h. ein Aufgeld zulasten der Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlasst haben;

i. die allfällige Vorhaltung von Leistung.

Art. 8b[18] Erfassung und Weitergabe der Speicherseedaten

1 Der Bundesrat bezeichnet eine Stelle für die Erfassung von Füllstands-, Abfluss- und Zuflussdaten der Speicherseen. Die Kraftwerksbetreiber stellen ihr alle dazu erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung.

2 Die Stelle gibt die Daten der ElCom, dem Bundesamt für Energie (BFE), der nationalen Netzgesellschaft, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung und weiteren Bundesstellen im für deren Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang weiter. Der Bundesrat regelt die Grundzüge der Berechtigung zum Zugang zu den Daten.

3 Die Daten werden vertraulich behandelt. Die Empfänger nach Absatz 2 stellen zudem mit technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass die Daten ausschliesslich für den bei der Weitergabe angegebenen Zweck verwendet werden.

Art. 9a und Art. 9a^bis^ einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnittes

Art. 9a Zubau für die Stromproduktion im Winter

1 Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter soll per 2040 ein Zubau von Kraftwerken zur Erzeugung von erneuerbarer Energie von mindestens 6 TWh realisiert und unterstützt werden. Davon müssen mindestens 2 TWh sicher abrufbar sein.

2 Dieser Zubau ist in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken nach Anhang 2 sowie mit Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse zu erreichen.

3 Für Speicherwasserkraftwerke nach Anhang 2 sowie für das Wasserkraftwerk Chlus gilt, dass:

a. sie nur planungspflichtig sind, wenn eine Anlage an einem neuen Standort vorgesehen ist; dabei beschränkt sich die Planungspflicht auf die Durchführung eines Richtplanverfahrens nach Artikel 8 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979[19];

b. ihr Bedarf ausgewiesen ist;

c. sie standortgebunden sind;

d. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht; und

e. zusätzliche Ausgleichsmassnahmen zum Schutz von Biodiversität und Landschaft vorzusehen sind.

18 Diese Bestimmung wird mit Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 im Rahmen der Änderung des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (Ziff. II/Ziff. 4; BBl **2023** 2296) zu Artikel 8*c*.

19 SR **700**

4 Für Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 EnG[20], die in einem geeigneten Gebiet nach Artikel 10 Absatz 1 EnG und Artikel 8*b* des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979, aber ausserhalb von Objekten nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966[21] über den Natur- und Heimatschutz vorgesehen sind, gilt dass:

a. ihr Bedarf ausgewiesen ist;

b. sie standortgebunden sind; und

c. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht.

5 Der Bundesrat überprüft die Liste der in Anhang 2 aufgeführten Vorhaben regelmässig, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023, unter Konsultation der Betroffenen, insbesondere der Kantone, der Betreiber und der Verbände, und beantragt der Bundesversammlung bei Bedarf sowie bei Nichtrealisierung von aufgeführten Projekten Ergänzungen der Liste.

6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere vorsehen, dass Unternehmen, die Projekte nach Absatz 5 nicht realisieren, die Projektunterlagen anderen Interessierten zugänglich machen müssen.

*Art. 9a^bis^* Versorgungssicherheit durch Energieeffizienz

1 Zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter sind Massnahmen der Energieeffizienz umzusetzen, die bis spätestens 2035 zu einer Reduktion des Stromverbrauchs um 2 TWh führen.

2 Zeichnet sich ab, dass die angestrebten Effizienzgewinne nach Absatz 1 nicht erreicht werden können, so kann der Ausbau erneuerbarer Kraftwerke nach dem EnG[22] intensiviert werden.

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 3. Abschnittes

*Art. 9a^ter^* Szenariorahmen

1 Das BFE erstellt einen Szenariorahmen als Grundlage für die Netzplanung der Übertragungsnetze und Verteilnetze hoher Spannung. Es stützt sich dabei auf die energiepolitischen Ziele des Bundes und auf die gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten und berücksichtigt das internationale Umfeld. Der Szenariorahmen geht von einer Gesamtenergiebetrachtung aus.

2 *Bisheriger Art. 9a Abs. 2*

3 *Bisheriger Art. 9a Abs. 3*

4 *Bisheriger Art. 9a Abs. 4*

20 SR **730.0**
21 SR **451**
22 SR **730.0**

5 *Bisheriger Art. 9a Abs. 5*

6 *Bisheriger Art. 9a Abs. 6*

Art. 9b Abs. 2

2 Bei der Bestimmung der Grundsätze ist namentlich zu berücksichtigen, dass das Netz in der Regel nur dann auszubauen ist, wenn die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes während des gesamten Planungshorizonts nicht durch eine Optimierung, einschliesslich der Nutzung von Flexibilität, oder eine Verstärkung erreicht werden kann.

Art. 9d Abs. 1

1 Die Netzbetreiber erstellen für ihre Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV auf der Grundlage des Szenariorahmens und entsprechend dem weiteren Bedarf für ihr Netzgebiet einen auf den Zeitraum des Szenariorahmens ausgelegten Entwicklungsplan (Mehrjahresplan). Die nationale Netzgesellschaft legt ihren Mehrjahresplan innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat der ElCom zur Prüfung vor.

Art. 12 Information und Rechnungsstellung

1 Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:

a. die Netznutzungstarife;
b. die Elektrizitätstarife;
c. die Messtarife;
d. die Jahressumme der Netznutzungsentgelte;
e. die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzanschluss;
f. die Grundlagen zur Berechnung allfälliger Netzkostenbeiträge; und
g. die Jahresrechnungen.

2 Die Rechnungen, die den Endverbrauchern gestellt werden, müssen transparent und vergleichbar sein. In der Rechnung sind gesondert auszuweisen:

a. das Entgelt für die Elektrizität;
b. das Netznutzungsentgelt;
c. das Messentgelt;
d. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen;
e. der Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG[23];

23 SR **730.0**

f. die Kosten der Energiereserve nach Artikel 8*a*[24];

g. die Kosten für Netz- und Anschlussverstärkungen nach Artikel 15*b*.

3 Die Netzbetreiber dürfen den Endverbrauchern bei einem Lieferantenwechsel auf den vertraglich vorgesehenen Kündigungstermin keine Kosten für den Wechsel auferlegen.

Art. 13 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 14 Sachüberschrift, Abs. 1, 3 Einleitungssatz und Bst. a und e sowie 3bis

Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife

1 Das Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah auszugleichen.

3 Es wird auf der Basis der Netznutzungstarife erhoben. Diese sind für ein Jahr fest und von den Netzbetreibern gemäss den folgenden Grundsätzen festzulegen:

a. Sie müssen nachvollziehbare Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.

e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen und Anreize für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb setzen.

3bis Kosten, die die Netzbetreiber individuell in Rechnung stellen, dürfen bei der Festlegung der Netznutzungstarife nicht berücksichtigt werden.

Art. 14a Speicher-, Bahnstromnetz und weitere Anlagen als Spezialfälle beim Netznutzungsentgelt und beim Elektrizitätsbezug

1 Es ist kein Netznutzungsentgelt geschuldet für:

a. Kraftwerke bei den folgenden Elektrizitätsbezügen:
   1. Eigenbedarf eines Kraftwerks,
   2. Antrieb von Pumpen bei Pumpspeicherkraftwerken;

b. Speicher ohne Endverbrauch.

2 Das mit der Frequenz von 16,7 Hz betriebene Netz der Eisenbahnunternehmen (Bahnstromnetz) gilt beim Elektrizitätsbezug aus dem 50-Hz-Netz als Endverbraucher.

24 Artikel 8*a* wird mit Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 im Rahmen der Änderung des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (Ziff. II/Ziff. 4; BBl **2023** 2296) zu Artikel 8*b*.

3 Beim Bahnstromnetz ist analog zu Absatz 1 kein Netznutzungsentgelt geschuldet, wenn Elektrizität bezogen wird:

a. für den Eigenbedarf eines Kraftwerks;

b. für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken und die anschliessend erzeugte Elektrizitätsmenge wieder in das 50-Hz-Netz zurückgespeist wird; oder

c. aus Effizienzgründen ersatzweise aus dem 50-Hz-Netz anstatt aus einem Pumpspeicherkraftwerk selbst; vorausgesetzt ist, dass dadurch innerhalb des Pumpspeicherkraftwerks ein zeitgleiches Pumpen und Turbinieren vermieden wird.

4 In den folgenden Fällen erstatten die Netzbetreiber den Betreibern der betreffenden Anlagen das Netznutzungsentgelt auf Antrag zurück, dies höchstens zum massgeblichen Tarif im Zeitpunkt des Bezugs aus dem Netz:

a. bei Speichern mit Endverbrauch: Rückerstattung für die Elektrizitätsmenge, die nach dem Bezug aus dem Netz und nach der Speicherung zurückgespeist wird;

b. bei Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff oder synthetische Gase oder Brennstoffe: Rückerstattung für die Elektrizitätsmenge, die nach einer Rückverstromung ins Netz zurückgespeist wird;

c. bei Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff, synthetische Gase, Brenn- oder Treibstoffe: Rückerstattung für die Elektrizitätsmenge, die für die Umwandlung in diese speicherbaren chemischen Substrate aus dem Netz bezogen wird; dieses Recht auf Rückerstattung ist auf Pilot- und Demonstrationsanlagen, die mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien betrieben werden und insgesamt höchstens eine Leistung von 200 MW aufweisen, beschränkt.

5 Der Bundesrat kann:

a. die Kosten für die Messungen, die zum Nachweis der Elektrizitätsmengen nach Absatz 4 erforderlich sind, den Betreibern der Anlagen auferlegen;

b. weitere Einzelheiten des Zusammenspiels zwischen 50-Hz- und 16,7-Hz-Netz regeln.

6 Er erlässt ausserdem die erforderliche Rückerstattungsregelung zu den Pilot- und Demonstrationsanlagen (Abs. 4 Bst. c) und befristet sie so, dass nur Anlagen darunterfallen, die am 31. Dezember 2034 bereits von der Rückerstattung profitieren.

Art. 15 Abs. 1, 2 Bst. a und d, 3 Bst. b und 3bis Einleitungssatz und Bst. a und d

1 Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes.

2 Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere:

a. die Kosten für Systemdienstleistungen und die Energiereserve;

d. die Kosten für die Nutzung von Flexibilität.

3 Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:

b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten, einschliesslich eines angemessenen Betriebsgewinns.

3bis Der Bundesrat regelt den Umgang mit Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden, namentlich ob und wie sie verzinst werden und in welchem Zeitraum sie auszugleichen sind. Weiter regelt er, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang folgende Kosten an die Betriebs- und Kapitalkosten anrechenbar und wie sie diesen zuzuordnen sind:

a. die Kosten intelligenter Steuer- und Regelsysteme;

d. die Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze mit bestimmten Funktionalitäten; diese Kosten sind nur ausnahmsweise anrechenbar.

Art. 15a Besondere Kosten des Übertragungsnetzes im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit

1 Als anrechenbare Betriebskosten des Übertragungsnetzes gelten auch, soweit eine Kostendeckung durch andere Finanzierungsinstrumente nicht möglich ist:

a. die Kosten der bezeichneten Stelle für die Erfassung und Weitergabe der Speicherseedaten (Art. 8*b*[25]);

b. die Kosten, die den Netzbetreibern, Erzeugern und Speicherbetreibern unmittelbar durch Massnahmen entstehen, die nach dem Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016[26] zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung notwendig sind.

2 Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung prüft vorab, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind. Es entscheidet nach Anhörung der ElCom, ob die Kosten als Übertragungsnetzkosten anrechenbar sind.

3 Der Bundesrat regelt, wie die dem Übertragungsnetz zugeordneten Kosten auszuweisen sind und wie sie den Berechtigten von der nationalen Netzgesellschaft erstattet werden.

25 Artikel 8*b* wird mit Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 im Rahmen der Änderung des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (Ziff. II/Ziff. 4; BBl **2023** 2296) zu Artikel 8*c*.

26 SR **531**

Art. 15b Erzeugungsbedingte Verstärkungen im Verteilnetz und von Anschlussleitungen

1 Die Kosten für notwendige Netzverstärkungen im Zusammenhang mit Produktionsanlagen sind anrechenbare Netzkosten des Netzbetreibers.

2 Lösen Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien die Netzverstärkungen aus, sind die Kosten als Kosten des Übertragungsnetzes anrechenbar (Art. 15*a*) und werden von der nationalen Netzgesellschaft vergütet. Der Bundesrat kann Ober- und Untergrenzen vorsehen.

3 Für solche Anlagen mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz und höher erfolgt die Vergütung auf Antrag des Verteilnetzbetreibers und nach Bewilligung der ElCom.

4 Für solche Anlagen mit Anschluss an das Niederspannungsnetz erhalten die Verteilnetzbetreiber auf Antrag eine pauschale Abgeltung für den generellen Bedarf an Netzverstärkungen, unabhängig von einer effektiven Realisierung.

5 Die Kosten für notwendige Verstärkungen von Anschlussleitungen von der Parzellengrenze bis zum Netzanschlusspunkt sind ebenfalls als Kosten des Übertragungsnetzes (Art. 15*a*) anrechenbar, falls die Verstärkungen durch die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung über 50 kW ausgelöst werden. Der Bundesrat kann ein Maximum der anrechenbaren Kosten pro kW der Anlage festlegen. Verbleibende Verstärkungskosten sind durch den Produzenten zu tragen.

6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zu diesen Vorgaben und namentlich zur pauschalen Abgeltung. Für deren Bemessung orientiert er sich an den durchschnittlichen Netzverstärkungskosten je kW neu angeschlossener Anlageleistung. Er regelt ausserdem insbesondere:

a. das Verfahren und den Modus für die Mittelerhebung und die Auszahlungen durch die Netzgesellschaft;

b. Buchführungs- und Abschreibungsvorgaben zulasten der Verteilnetzbetreiber, um mehrfache Anrechnungen zu verhindern;

c. die Informationspflichten der Verteilnetzbetreiber zu den realisierten Netzverstärkungen, deren Kosten und den angeschlossenen Anlagen.

Art. 15c Individuell in Rechnung zu stellende Kosten

1 Die nationale Netzgesellschaft stellt individuell in Rechnung:

a. den Bilanzgruppen: die Kosten für Ausgleichsenergie;

b. den Verteilnetzbetreibern und den direkt am Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern: die Kosten, die sie für den Ausgleich von Wirkverlusten und im Zusammenhang mit Blindenergie verursacht haben.

2 *Bisheriger Artikel 15a Absatz 2*

3 *Bisheriger Artikel 15a Absatz 3*

Gliederungstitel vor Art. 17a

2*a*. Abschnitt: Messwesen

Art. 17a Zuständigkeit, Messtarife und Messentgelt

1 Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig.

2 Sie legen verursachergerechte Messtarife fest.

3 Auf der Basis dieser Tarife erheben sie je Messpunkt das Messentgelt. Das erhobene Messentgelt darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah auszugleichen.

4 Anrechenbar sind die Betriebs- und Kapitalkosten, die durch die zuverlässige und effiziente Messung bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern anfallen; die Kapitalkosten enthalten einen angemessenen Betriebsgewinn.

5 Der Bundesrat legt die Grundlagen zur Berechnung der anrechenbaren Messkosten fest. Er kann Tarifobergrenzen festlegen und regeln, ob und wie Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden verzinst werden.

*Art. 17a^bis^* Intelligente Messsysteme

1 Ein intelligentes Messsystem beim Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst.

2 Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung solcher intelligenten Messsysteme machen. Er berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Er verpflichtet die Netzbetreiber dazu, ab einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern oder bei gewissen Gruppen davon intelligente Messsysteme zu verwenden.

3 Die Netzbetreiber müssen die Teilnehmer eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch oder für eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft sowie Speicherbetreiber auf deren Verlangen mit einem intelligenten Messsystem ausstatten. Der Bundesrat legt für diese Ausstattung, ungeachtet der Ausführungsbestimmungen des bisherigen Rechts, eine angemessene Frist von wenigen Monaten fest.

4 Er kann unter Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit:

a. der Übermittlung von Messdaten, einschliesslich des Abrufs der eigenen Messdaten und deren Qualität;

b. der Unterstützung von Tarifsystemen;

c. der Unterstützung weiterer Dienste und Anwendungen.

5 Der Bundesrat legt mindestens fest, dass bei der Einführung der intelligenten Messsysteme den Endverbrauchern eine kundenfreundliche digitale Übersicht über ihre Lastgangwerte, ein Vergleich mit Endverbrauchern mit einem ähnlichen Profil und dem Verbrauch in den Vorjahren sowie eine Identifikation möglicher Einsparpotenziale zur Verfügung stehen.

6 Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber müssen ihre Messdaten zum Zeitpunkt ihrer Erfassung über eine Schnittstelle am intelligenten Messsystem in einem international üblichen Datenformat abrufen können.

7 Diejenigen, bei denen der Abruf der eigenen Messdaten mit dem vom Netzbetreiber eingesetzten intelligenten Messsystem nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form gewährleistet ist, haben Anspruch, das Messsystem auf dessen Kosten, für die der Bundesrat eine Obergrenze festlegt, durch einen zusätzlichen Elektrizitätszähler zu ergänzen. Diese Kosten sind keine anrechenbaren Messkosten des Netzbetreibers.

8 Die Zählerergänzung bedarf der Bewilligung durch die ElCom. Diese setzt dem Netzbetreiber vorgängig eine Frist von 30 Tagen zur Mängelbehebung.

Gliederungstitel vor Art. 17b

2*b*. Abschnitt: Steuer- und Regelsysteme sowie Flexibilität

Art. 17b Abs. 2 erster Satz und 3 erster Satz

2 *Betrifft nur den französischen Text. …*

3 *Betrifft nur den französischen Text. …*

Art. 17c Nutzung von Flexibilität

1 Die Endverbraucher, die Erzeuger und die Speicherbetreiber sind die Inhaber der Flexibilität (Flexibilitätsinhaber), die sich dank der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität nutzen lässt. Wer Flexibilität nutzen will, erschliesst sich die Nutzung durch Vertrag.

2 Die Verteilnetzbetreiber können in ihrem Netzgebiet die Flexibilität netzdienlich nutzen. Dazu schliessen sie mit den Flexibilitätsinhabern diskriminierungsfreie Verträge ab, einschliesslich Vergütung.

3 Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch die Verteilnetzbetreiber ist in Abweichung von Artikel 17*b* Absatz 3 für bestehende Flexibilitäten möglich, solange die Flexibilitätsinhaber diesen Einsatz nicht untersagen. Der Bundesrat regelt, wie die Verteilnetzbetreiber die Flexibilitätsinhaber über diesen Einsatz informieren und die Modalitäten für ein Untersagen. Zeigt sich, dass die Zugriffsmöglichkeiten der Verteilnetzbetreiber und deren effektive Flexibilitätsnutzung dazu beitragen, dass das Potenzial für andere Flexibilitätsnutzungen nur wenig erschlossen ist, so kann der Bundesrat Massnahmen für die bessere Erschliessung dieses Potenzials vorsehen. Diese Massnahmen können zulasten der Verteilnetzbetreiber gehen und insbesondere in einer Beschränkung der Abweichung von Artikel 17*b* Absatz 3 oder der

Einführung geeigneter Vermarktungsformen für Flexibilität bestehen. Der Bundesrat erstattet darüber jährlich Bericht.

4 Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu:

a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt;

b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs.

5 Die garantierten Nutzungen stehen ihnen auch bei entgegenstehenden Nutzungsrechten Dritter zu sowie gegen den Willen des Flexibilitätsinhabers. Die Verteilnetzbetreiber informieren die ElCom jährlich über die getätigten Nutzungen nach Absatz 4 Buchstabe b.

6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Absätze 3−5.

Gliederungstitel vor Art. 17d

2*c*. Abschnitt: Lokale Elektrizitätsgemeinschaften

Art. 17d Bildung von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften

1 Endverbraucher, Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Speicherbetreiber können sich zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft zusammenschliessen und die selbst erzeugte Elektrizität innerhalb dieser Gemeinschaft absetzen.

2 Vorausgesetzt ist, dass die Teilnehmer:

a. im gleichen Netzgebiet, auf der gleichen Netzebene und örtlich nahe beieinander am Elektrizitätsnetz angeschlossen sind;

b. alle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind; und

c. gemeinsam eine vom Bundesrat festgelegte Mindestgrösse an Elektrizitätserzeugung im Verhältnis zur Anschlussleistung aufweisen.

3 Der Bundesrat legt die zulässige geografische Ausdehnung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft und damit die erforderliche örtliche Nähe der Teilnehmer fest. Die Ausdehnung kann maximal das Gebiet einer Gemeinde umfassen.

4 Der Verteilnetzbetreiber stattet jeden Teilnehmer einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft mit einem intelligenten Messsystem aus.

5 Die Teilnehmer der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft regeln das Verhältnis untereinander, insbesondere die Versorgung aus selbst erzeugter Elektrizität. Sie ernennen eine Person, die die Gemeinschaft gegenüber dem Verteilnetzbetreiber vertritt.

6 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zum Verhältnis der Teilnehmer untereinander und zur Aufteilung von Verwaltungs- und Vertriebskosten zwischen dem Verteilnetzbetreiber, der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft und ihren Teilnehmern.

Art. 17e Versorgung der Gemeinschaft, Beanspruchung des Netzes und Entgelte

1 Die selbst erzeugte Elektrizität kann innerhalb der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft frei abgesetzt werden. Dazu darf das Verteilnetz genutzt werden.

2 Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die netzzugangsberechtigten Endverbraucher ihren Anspruch auf Netzzugang selbstständig ausüben. Die Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs der festen Endverbraucher und der Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, erfolgt in der Grundversorgung.

3 Für die Inanspruchnahme des Verteilnetzes können die Teilnehmer der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft einen reduzierten Netznutzungstarif beanspruchen mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität. Der Abschlag beträgt maximal 60 Prozent des sonst üblichen Tarifs. Der Bundesrat legt, abgestuft für die verschiedenen netztopologischen Konfigurationen von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften, die Höhe des Abschlags fest; der Abschlag fällt tiefer aus, je mehr Netzebenen bei den betreffenden Konfigurationen involviert sind.

4 Das Netznutzungsentgelt und das Entgelt für Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sind dem Verteilnetzbetreiber von den einzelnen Endverbrauchern geschuldet.

5 Für die Rechnungstellung ermittelt der Verteilnetzbetreiber die Anteile der selbst erzeugten Elektrizität, die innerhalb der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes abgesetzt wurde, und der gesamten übrigen Bezüge der Gemeinschaft. Unter Anwendung dieses Verteilschlüssels berechnet er bei jedem Endverbraucher die für dessen Bezüge geschuldeten Beträge. Die Endverbraucher können untereinander eine davon abweichende Aufteilung dieser Kosten vereinbaren.

6 Auf Verlangen des Verteilnetzbetreibers oder der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft erfolgt die Rechnungstellung sowohl für die Netznutzung als auch für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung, aufgeschlüsselt nach den Bezügen der einzelnen Endverbraucher, an die Gemeinschaft. Die einzelnen Endverbraucher bleiben Schuldner gegenüber dem Netzbetreiber.

Gliederungstitel vor Art. 17f

2*d*. Abschnitt: Datenaustausch und Datenplattform

Art. 17f Grundsatz

1 Die Netzbetreiber geben einander, den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, den Bilanzgruppen, der nationalen Netzgesellschaft und der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG[27] unmittelbar, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der notwendigen Qualität alle Daten und Informationen bekannt, soweit dies für eine ordnungsgemässe Elektrizitätsversorgung nötig ist.

27 SR **730.0**

2 Der Zugang der Endverbraucher, der Erzeuger und der Speicherbetreiber zu ihren eigenen Messdaten richtet sich nach Artikel 17*a*bis Absätze 4 Buchstabe a, 5 und 6.

Art. 17g Datenaustausch über die Datenplattform

1 Der Austausch von Mess- und Stammdaten zwischen den Beteiligten nach Artikel 17*f* Absatz 1 erfolgt für die folgenden Zwecke über eine zentrale Datenplattform:

a. Abwicklung der Lieferantenwechsel;

b. Abrechnung der Netz-, der Elektrizitäts- und der Messkosten;

c. Prognose im Rahmen des Bilanzmanagements;

d. Erfassung der Elektrizität mittels Herkunftsnachweisen.

2 Die Stammdaten nach Absatz 1 werden auf der Datenplattform in der Schweiz gespeichert. Der Datenplattformbetreiber verwaltet die gespeicherten Daten und gewährleistet den Austausch der Mess- und Stammdaten zwischen den Beteiligten.

3 Den Bundesbehörden und den kantonalen Behörden wird nach Massgabe ihrer Berechtigung Zugang zur Datenplattform gewährt.

4 Der Bundesrat regelt die Prozesse des Datenaustausches und die näheren Aufgaben des Datenplattformbetreibers. Er kann die Datenplattform um folgende Funktionalitäten und Prozesse erweitern:

a. Analyse der Qualität des über die Datenplattform erfolgenden Datenaustausches;

b. Speicherung von Messdaten;

c. Bekanntgabe anonymisierter Mess- und Stammdatenaggregate an Dritte zum Zwecke der Forschung, der Versorgungssicherheit, der Stärkung des Wettbewerbs auf dem Elektrizitätsmarkt und der Erbringung von Energiedienstleistungen;

d. Austausch von Mess- und Stammdaten für die Nutzung der Flexibilität;

e. Gewährleistung des Rechts der Endverbraucher, der Erzeuger und der Speicherbetreiber auf Datenherausgabe und -übertragung.

Art. 17h Konstituierung des Datenplattformbetreibers

1 Zur Errichtung und zum Betrieb der Datenplattform können Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und anderer Wirtschaftszweige den Datenplattformbetreiber in Form einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz konstituieren.

2 Die Statuten des Datenplattformbetreibers und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Das UVEK prüft dabei, ob die Statuten und deren Änderung den Anforderungen dieses Gesetzes genügen.

3 Wird der Datenplattformbetreiber nicht innert einer vom Bundesrat vorgegebenen Frist konstituiert, so überträgt der Bundesrat die Errichtung und den Betrieb der Datenplattform einer öffentlich-rechtlichen Stelle.

4 Die Kosten der Errichtung der Datenplattform werden vom Datenplattformbetreiber zurückerstattet.

Art. 17i Organisation und Finanzierung des Datenplattformbetreibers

1 Der Datenplattformbetreiber muss von den einzelnen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sein. Er ist schweizerisch beherrscht.

2 Er beschränkt sich auf die Erfüllung der in diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Aufgaben und ist nicht gewinnorientiert tätig.

3 Er deckt seine Kosten durch ein verursachergerechtes und kostendeckendes Entgelt, das er pro Messpunkt von den Verteilnetzbetreibern erhebt.

4 Der Bundesrat erlässt weitere Bestimmungen zur Organisation, zur Unabhängigkeit und zur Finanzierung des Datenplattformbetreibers.

Gliederungstitel vor Art. 17j

2*e*. Abschnitt: Datenschutz und Datensicherheit

Art. 17j

1 Auf die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit intelligenten Mess-, Steuer- oder Regelsystemen findet das Datenschutzgesetz vom 25. September 2020[28] (DSG) Anwendung. Das DSG findet sinngemäss Anwendung auf die Bearbeitung von Daten juristischer Personen.

2 Der Datenplattformbetreiber kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Daten juristischer Personen sowie Personendaten bearbeiten. Die Beteiligten nach Artikel 17*f* Absatz 1 erteilen ihm die für den Vollzug seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte und stellen die dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

3 Der Bundesrat kann Bestimmungen zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zur Prüfung ihrer Einhaltung vorsehen, namentlich für die Datenplattform und für die intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsysteme, einschliesslich der damit verbundenen Einrichtungen.

28 SR **235.1**

Gliederungstitel vor Art. 18

3. Abschnitt:
Schweizerisches Übertragungsnetz und nationale Netzgesellschaft

Art. 18 Abs. 4, 4bis und 6 dritter Satz

4 Werden Aktien der nationalen Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufsrecht:

a. die Kantone;

b. die Gemeinden;

c. die schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz.

4bis Die Statuten der nationalen Netzgesellschaft regeln die Einzelheiten des Vorkaufsrechts.

6 … Ebenfalls zulässig ist die regelzonenübergreifende Beschaffung von Systemdienstleistungen gemeinsam mit ausländischen Übertragungsnetzbetreibern.

Art. 20 Abs. 2 Bst. b und c sowie 3

2 Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

b. Sie ist für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich der Bereitstellung von Regelenergie sicher; sofern sie die Systemdienstleistungen nicht selber erbringt, beschafft sie diese nach marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren; verbrauchsseitig berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.

c. Sie begegnet einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes mit den notwendigen Massnahmen (Art. 20*a*).

3 *Aufgehoben*

Art. 20a Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs

1 Die nationale Netzgesellschaft vereinbart mit den an das Übertragungsnetz angeschlossenen Verteilnetzbetreibern, Erzeugern, Endverbrauchern und Speicherbetreibern auf einheitliche Weise alle notwendigen Massnahmen, die sie zur Vermeidung oder zur Beseitigung einer Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes ergreift.

2 Die Verteilnetzbetreiber stellen mit entsprechenden Vereinbarungen sicher, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber der nationalen Netzgesellschaft erfüllen können.

3 Besteht eine unmittelbare und erhebliche Gefährdung, so ordnet die nationale Netzgesellschaft solche Massnahmen an, insbesondere beim Fehlen einer Vereinbarung. Sie meldet diese Anordnungen umgehend der ElCom.

4 Die nationale Netzgesellschaft ordnet Ersatzmassnahmen an, wenn Massnahmen nicht wie vereinbart oder angeordnet umgesetzt werden. Die durch Ersatzmassnahmen verursachten Mehrkosten tragen die Säumigen.

5 Im Übrigen und sofern es keine abweichende Vereinbarung zwischen der nationalen Netzgesellschaft und den Akteuren nach Absatz 1 gibt, sind die Kosten der Vorbereitung und der Durchführung von Massnahmen nach diesem Artikel den Kosten des Übertragungsnetzes zuzuordnen und nach Massgabe von Artikel 15 anrechenbar. Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Zuordnung der Kosten vorsehen.

Art. 20b

Bisheriger Art. 20a

Art. 21 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 2

2 Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgende Aufgaben:

a. Sie entscheidet über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen; sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen.

b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung und für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sowie die Messtarife und das Messentgelt nach Artikel 17*a* Absätze 2 und 3; vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.

c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15*b* Absatz 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17*a*bis Absatz 8 und entscheidet über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.

d. Bei der netzdienlichen Nutzung von Flexibilität trifft sie Entscheide über:
   1. die garantierten Nutzungen,
   2. die Anpassung missbräuchlicher Vergütungen.

e. Im Zusammenhang mit Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs (Art. 20*a*) verfügt sie nötigenfalls den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den jeweiligen Parteien, einschliesslich der Vorgaben zum notwendigen Mindestinhalt; ausserdem entscheidet sie über die Zulässigkeit und die Kostenfolgen von angeordneten Massnahmen und von bei Nichtbefolgung solcher Anordnungen getroffenen Ersatzmassnahmen.

f. Sie trifft die Entscheide zur Energiereserve (Art. 8*a*[29]), insbesondere auferlegt sie Sanktionen oder ordnet andere Massnahmen an.

g. Sie prüft die Kosten und Entgelte des Datenplattformbetreibers nach Artikel 17*h* Absatz 1 für die Errichtung und den Betrieb der Datenplattform, seine Unabhängigkeit und die Beschränkung seiner Tätigkeit auf die vorgesehenen Aufgaben.

Art. 22a Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

1 Die ElCom vergleicht in ihrem Regulierungsbereich (Art. 22 Abs. 1 und 2) die Verteilnetzbetreiber mit dem Ziel, die Transparenz für die Endverbraucher zu verbessern und zu einer angemessenen Qualität und einer erhöhten Effizienz der Leistungen beizutragen. Sie veröffentlicht die Ergebnisse, bezogen auf einzelne Verteilnetzbetreiber oder Gruppen von Verteilnetzbetreibern, mittels einer vergleichenden Darstellung.

2 Die ElCom stellt insbesondere in den folgenden Bereichen Vergleiche an:

a. Versorgungsqualität;

b. Netznutzungstarife und anrechenbare Netzkosten;

c. Elektrizitätstarife;

d. Qualität der Dienstleistungen im Netzbereich;

e. Investitionen in intelligente Netze;

f. Messwesen;

g. Wahrnehmung von Veröffentlichungs- und Bekanntgabepflichten.

3 Das BFE evaluiert die Vergleiche alle vier Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen im Netzbereich mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.

Art. 23 Rechtspflege

1 Gegen die Verfügungen der ElCom kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde geführt werden.

2 Die ElCom ist zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.

29 Artikel 8*a* wird mit Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 im Rahmen der Änderung des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (Ziff. II/Ziff. 4; BBl **2023** 2296) zu Artikel 8*b*.

Art. 25 Abs. 1

1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und der Datenplattformbetreiber sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 26 Abs. 1

1 Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, beauftragt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 27 Sachüberschrift und Abs. 1bis

Datenbearbeitung

1bis Sie geben einander auf Anfrage die Daten weiter, welche die jeweils andere Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben beschaffen dürfte. Entgegenstehende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 29 Abs. 1 Einleitungssatz (betrifft nur den französischen Text), Bst. a, f und fbis sowie 2bis

1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. *Aufgehoben*

f. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 25 Abs. 1) oder die entsprechenden Pflichten gegenüber der nationalen Netzgesellschaft im Zusammenhang mit der Energiereserve verletzt (Art. 8*a*[30] Abs. 2);

fbis. Energie aus einem Abruf der Energiereserve mit Gewinn oder ins Ausland verkauft (Art. 8*a*[31] Abs. 6);

2bis Kommt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974[32] über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann das BFE von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

30 Artikel 8*a* wird mit Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 im Rahmen der Änderung des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (Ziff. II/Ziff. 4; BBl **2023** 2296) zu Artikel 8*b*.

31 Artikel 8*a* wird mit Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 im Rahmen der Änderung des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (Ziff. II/Ziff. 4; BBl **2023** 2296) zu Artikel 8*b*.

32 SR **313.0**

Art. 30 Abs. 1bis

1bis Das UVEK vollzieht Artikel 23*a*.

Art. 33c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 29. September 2023

1 Die neuen Vorgaben zur Grundversorgung nach Artikel 6 sind erstmals für das Tarifjahr anwendbar, das auf das Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 folgt. Der Bundesrat kann für einzelne Vorgaben eine längere Übergangszeit vorsehen, wenn dies für die Anpassung durch die Verteilnetzbetreiber nötig ist.

2 Bei Bezugsverträgen nach Artikel 6 Absatz 5 und 5bis, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 29. September 2023 am Laufen sind, muss sich der Verteilnetzbetreiber beim Inkrafttreten mit Wirkung für die Restvertragslaufzeit entscheiden, ob und mit welcher Energiemenge er sie dem Segment der Grundversorgung zuweist (Art. 6 Abs. 5bis Bst. b).

3 Die ElCom kann bei der Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen (Art. 22*a*) die Daten verwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 29. September 2023 bereits vorhanden sind. Die Daten dürfen frühestens das Jahr 2022 betreffen.

Art. 34 Abs. 2 und 3

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3 *Aufgehoben*

II

Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007[33] erhält einen neuen Anhang 2 gemäss Beilage.

III

Das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979[34] wird wie folgt geändert:

Art. 16a Abs. 1bis

1bis Bauten und Anlagen für die Gewinnung und den Transport von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen sind auf einem Landwirtschaftsbetrieb zonenkonform und unterliegen nicht der Planungspflicht, wenn:

a. die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Land- oder Forstwirtschaft des Standortbetriebes oder von Betrieben in der Umgebung hat;

33 SR **734.7**
34 SR **700**

b. Substratmengen von jährlich höchstens 45 000 Tonnen genutzt werden; und

c. die Bauten und die Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden.

Art. 18a Abs. 1 erster Satz und 2bis

1 In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern oder an Fassaden genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. …

2bis In Bauzonen sind Strukturen, welche die Gewinnung von Solarenergie über und am Rande von Parkplatzarealen mit 15 oder mehr Parkplätzen ermöglichen, grundsätzlich zonenkonform. Die Gemeinden können in ihrer Raumplanung Parkplatzareale bezeichnen, bei denen solche Strukturen nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig sind. Sie können solche Strukturen auf allen oder einem Teil der Parkplatzareale mit weniger als 15 Parkplätzen für grundsätzlich zonenkonform erklären.

Art. 24bis Solaranlagen nicht von nationalem Interesse

1 Solaranlagen die nicht von nationalem Interesse sind und die sich auf freien Flächen ausserhalb der Bauzone und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche befinden, gelten als standortgebunden, wenn:

a. sie in wenig empfindlichen oder in bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebieten gebaut werden; und

b. der Aufwand für die Erschliessung der betroffenen Grundstücke und für den Anschluss der Anlagen ans Stromnetz im Verhältnis zur Leistung der Anlage angemessen ist.

2 Solaranlagen, die sich innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden, gelten als standortgebunden, wenn sie:

a. neben der Stromproduktion die landwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigen und Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken; oder

b. landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

3 Die Anlagen müssen bei endgültiger Ausserbetriebnahme zurückgebaut werden und die Ausgangslage muss wiederhergestellt werden.

4 Der Bundesrat regelt unter Berücksichtigung des Zubaubedarfs nach Artikel 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016[35] die Einzelheiten, insbesondere auch zur finanziellen Sicherstellung der Massnahmen nach Absatz 3.

35 SR **730.0**

Art. 24ter Weitere Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

1 Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse sowie Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe sind auch ausserhalb der Bauzonen zuzulassen, soweit dies für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie als zweckmässig erscheint.

2 Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen solche Anlagen in wenig empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten standortgebunden sind. Er legt dabei besonderes Gewicht auf:

a. die bestehende Erschliessung, insbesondere auf bestehende Gasanschlüsse: bei Anlagen zur Nutzung von Energie aus Biomasse;

b. die örtliche Nähe zu einer Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität: bei Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff oder Kohlenwasserstoffe.

3 Er kann festlegen, ab welcher Grösse und Bedeutung für die Bauten und Anlagen eine Planungspflicht besteht.

IV

Das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991[36] wird wie folgt geändert:

Art. 5a Windenergieanlagen

1 Windenergieanlagen und ihre Erschliessungswege im Wald gelten als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und für den Bau und den Betrieb der Anlagen bereits eine strassenmässige Erschliessung besteht. Der Nachweis der Standortgebundenheit ist zu erbringen, wenn die Windenergieanlage in einem der folgenden Gebiete erstellt werden soll:

a. in einem Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966[37] über den Natur- und Heimatschutz (NHG) aufgeführt ist;

b. in einem Waldreservat nach Artikel 20 Absatz 4;

c. in einem eidgenössischen Jagdbanngebiet nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986[38].

2 Bei Windenergieanlagen, die sich ausserhalb der Objekte nach Artikel 5 NHG befinden, erfolgt die Interessenabwägung nach Artikel 3 NHG.

36 SR **921.0**
37 SR **451**
38 SR **922.0**

V

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 29. September 2023	Nationalrat, 29. September 2023
Die Präsidentin: Brigitte Häberli-Koller Die Sekretärin: Martina Buol	Der Präsident: Martin Candinas Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 10. Oktober 2023

Ablauf der Referendumsfrist: 18. Januar 2024

Beilage zur Änderung des StromVG
(Ziff. II)

Anhang 2
(Art. 9*a* Abs. 2, 3 und 5)

Speicherwasserkraftwerke

Die nachfolgenden Vorhaben umfassen sämtliche zur Realisierung dieser Vorhaben nötigen und zur rationellen Nutzung der Wasserkraft gebotenen Massnahmen innerhalb eines Kraftwerks oder eines Kraftwerksgeflechts.

1. Vorhaben Chummensee
Kanton Wallis Gemeinde Grengiols

Ausbau der bestehenden Speicherkapazität im Chummibort-Tal. Schliessung der Lücke zwischen Heiligkreuz und Ze Binne. Pumpspeicherbetrieb zwischen Chummensee und Ze Binne.

2. Vorhaben Curnera-Nalps
Kanton Graubünden Gemeinde Tujetsch

Erhöhung der Staumauer des Lai di Curnera und Erhöhung der Staumauer des Lai da Nalps.

3. Vorhaben Gorner
Kanton Wallis Gemeinde Zermatt

Erstellung eines neuen Speichersees, Einleitung des Wassers in den Sammelkanal des Grande Dixence.

4. Vorhaben Gougra
Kanton Wallis Gemeinde Anniviers

Ausbau der oberen Stufe der Forces Motrices de la Gougra durch Erhöhung der Staumauer des Moirysees und Erhöhung Pumpkapazität in Mottec.

5. Vorhaben Griessee
Kanton Wallis Gemeinde Obergoms

Erhöhung der Staumauer des Griessees, neues Ausgleichsbecken und Pumpzentrale bei Altstafel. Benutzung der bestehenden Druckleitung und Infrastrukturen zwischen Altstafel und Griessee.

6. Vorhaben Grimselsee
Kanton Bern Gemeinde Guttannen

Erhöhung des Grimselsees um 23 m, Verlegung der Grimselpassstrasse.

7. Vorhaben Lac d'Emosson
Kanton Wallis Gemeinden Salvan und Finhaut

Erhöhung der Staumauer des Lac d'Emosson.

8. Vorhaben Lac des Toules
Kanton Wallis Gemeinde Bourg-Saint-Pierre

Erhöhung der Staumauer des Lac des Toules.

9. Vorhaben Lago del Sambuco
Kanton Tessin Gemeinde Lavizzara

Erhöhung der Staumauer des Lago del Sambuco und Erweiterung des Kraftwerks Peccia, Verlegung der Strasse entlang des Sees.

10. Vorhaben Lai de Marmorera
Kanton Graubünden Gemeinde Surses

Erhöhung der Staumauer des Lai da Marmorera, Anpassung der Julier-Passstrasse.

11. Vorhaben Mattmarksee
Kanton Wallis Gemeinde Saas-Almagell

Erhöhung des Staudamms des Mattmarksees.

12. Vorhaben Oberaarsee
Kanton Bern Gemeinde Guttannen

Erhöhung der Staumauer des Oberaarsees.

13. Vorhaben Oberaletsch klein
Kanton Wallis Gemeinde Naters

Nutzung des durch den Gletscherrückzug entstehenden Sees im Bereich Oberaletschgletscher, unterirdische Zentrale nahe dem Gebidemsee, keine Fassung zusätzlicher Gewässer.

14. Vorhaben Reusskaskade
Kanton Uri Gemeinden Göschenen und Wassen

Erhöhung des bestehenden Staudammes Göscheneralp, Option Ausbau des KW Wassen mit einer parallelen Stufe.

15. Vorhaben Trift
Kanton Bern Gemeinde Innertkirchen

Neuer Speichersee Trift, neue Fassung des Steingletschers, neue unterirdische Zentrale Trift, Einleitung in das bestehende System des Kraftwerks Oberhasli.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

FF 2023
www.fedlex.admin.ch
La version électronique
signée fait foi

Délai référendaire: 18 janvier 2024

Loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables

(Modification de la loi sur l'énergie et de la loi sur l'approvisionnement en électricité)

du 29 septembre 2023

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse,
vu le message du Conseil fédéral du 18 juin 2021[1],
arrête:

I

Les actes mentionnés ci-après sont modifiés comme suit:

1. Loi du 30 septembre 2016 sur l'énergie[2]

Titre précédant l'art. 1

Chapitre 1 But, objectifs et principes

Art. 2 Objectifs pour le développement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables

[1] La production d'électricité issue d'énergies renouvelables, énergie hydraulique non comprise, doit atteindre au moins 35 000 GWh en 2035 et au moins 45 000 GWh en 2050.

[2] La production nette d'électricité d'origine hydraulique doit atteindre au moins 37 900 GWh en 2035 et au moins 39 200 GWh en 2050. Pour les centrales à pompage-turbinage, seule la production provenant de débits naturels est comptabilisée.

1 FF **2021** 1666
2 RS **730.0**

3 La quantité nette d'électricité importée durant le semestre d'hiver (du 1er octobre au 31 mars) ne doit pas dépasser la valeur indicative de 5 TWh.

4 Le Conseil fédéral fixe tous les cinq ans des objectifs intermédiaires, globalement et pour des technologies données, la première fois un an après l'entrée en vigueur de la modification du 29 septembre 2023. Il surveille la réalisation des objectifs et prend à temps des mesures pour les atteindre.

Art. 2a Augmentation temporaire de la production d'électricité par un abaissement du débit résiduel

En cas de pénurie imminente, le Conseil fédéral peut obliger les exploitants de centrales hydroélectriques pour lesquelles le débit résiduel a été augmenté conformément aux art. 31, al. 2, et 33 de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux (LEaux)[3] à augmenter temporairement leur production d'électricité en respectant les débits résiduels minimaux visés à l'art. 31, al. 1, LEaux, pour autant que cela soit techniquement réalisable.

Art. 3 Objectifs de consommation

1 La consommation énergétique moyenne par personne et par année doit baisser, par rapport au niveau de l'an 2000, de 43 % d'ici à 2035 et de 53 % d'ici à 2050.

2 La consommation électrique moyenne par personne et par année doit baisser, par rapport au niveau de l'an 2000, de 13 % d'ici à 2035 et de 5 % d'ici à 2050.

Art. 10, al. 1 à 1ter

1 Les cantons veillent à ce que le plan directeur désigne en particulier les zones et tronçons de cours d'eau qui se prêtent à l'exploitation de l'énergie hydraulique et éolienne ainsi que les zones qui se prêtent à l'exploitation d'installations solaires revêtant un intérêt national au sens de l'art. 12, al. 2 (art. 8*b* de la loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire[4]).

1bis Ils y incluent les sites déjà exploités et peuvent aussi désigner les zones et tronçons de cours d'eau qui doivent en règle générale être préservés.

1ter Lors de la définition des zones destinées aux installations solaires et éoliennes, les cantons doivent tenir compte des intérêts de la protection des paysages et des biotopes et de la conservation des forêts, ainsi que des intérêts de l'agriculture, en particulier de la protection des terres cultivables et de la protection des surfaces d'assolement.

Art. 12, al. 2, 2bis, 3, 2e phrase, 3bis, 4, 1re phrase, et 5

2 Les installations destinées à utiliser les énergies renouvelables, notamment les centrales d'accumulation et les centrales au fil de l'eau, les centrales à pompage-turbi-

3 RS **814.20**
4 RS **700**

nage, les installations solaires, les éoliennes, les électrolyseurs ainsi que les installations de méthanation revêtent, à partir d'une certaine taille et d'une certaine importance, un intérêt national notamment au sens de l'art. 6, al. 2, de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN)[5].

2bis Dans les biotopes d'importance nationale au sens de l'art. 18*a* LPN et les réserves de sauvagine et d'oiseaux migrateurs visées à l'art. 11 de la loi du 20 juin 1986 sur la chasse[6], les nouvelles installations destinées à utiliser les énergies renouvelables sont interdites, à l'exception:

a. des zones alluviales s'il s'agit de marges proglaciaires ou de plaines alluviales alpines que le Conseil fédéral a inscrites dans l'inventaire fédéral des zones alluviales d'importance nationale après le 1er janvier 2023, conformément à l'art. 18*a*, al. 1, LPN;

b. des centrales à dérivation des éclusées destinées à l'assainissement écologique au sens de l'art. 39*a* LEaux[7], lorsque les entraves importantes aux objectifs de protection de l'objet concerné peuvent être éliminées;

c. des cas dans lesquels seul le tronçon à débit résiduel se trouve dans l'objet protégé.

3 … L'intérêt national prime les intérêts contraires d'importance cantonale, régionale ou locale.

3bis Lorsqu'il s'agit d'un objet inscrit dans l'inventaire visé à l'art. 5 LPN, l'autorité peut envisager une dérogation à la règle suivant laquelle un objet doit être conservé intact. Cas échéant, elle peut renoncer à des mesures de protection, de reconstitution, de remplacement ou de compensation.

4 Le Conseil fédéral fixe la taille et l'importance requises pour les installations hydroélectriques, les installations solaires et les éoliennes. …

5 Lorsqu'il fixe la taille et l'importance requises selon l'al. 4, il tient compte de critères tels que la puissance, la production ou la production hivernale, ainsi que la flexibilité de production dans le temps et en fonction des besoins du marché.

Art. 13, al. 1, phrase introductive et let. a, 2 et 3

1 Tant que les objectifs de développement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables ne sont pas atteints, même si une installation destinée à l'utilisation de ces énergies ou une centrale à pompage-turbinage ne présente pas la taille ou l'importance requise, le Conseil fédéral lui reconnaît un intérêt national au sens de l'art. 12, si les conditions suivantes sont remplies:

a. l'installation ou la centrale contribue de manière essentielle à atteindre des objectifs de développement;

5 RS **451**
6 RS **922.0**
7 RS **814.20**

2 *Abrogé*

3 Si le Conseil fédéral reconnaît qu'une installation est d'intérêt national au sens de l'art. 12, il peut en outre décider que les autorisations nécessaires sont octroyées dans le cadre d'une procédure concentrée et abrégée.

Art. 15, al. 1 à 1quater, 3 et 4

1 Les gestionnaires de réseau sont tenus, dans leur zone de desserte, de reprendre et, s'ils ne parviennent pas à s'entendre avec le producteur sur le prix, de rétribuer à un prix harmonisé au niveau suisse l'électricité et le gaz renouvelable qui leur sont offerts.

1bis Pour l'électricité issue d'énergies renouvelables, la rétribution est fixée selon le prix du marché moyen sur un trimestre au moment de l'injection. Le Conseil fédéral fixe des rétributions minimales pour les installations d'une puissance inférieure à 150 kW. Celles-ci se basent sur l'amortissement d'installations de référence sur leur durée de vie.

1ter Pour l'électricité provenant d'installations de couplage chaleur-force, la rétribution est fixée selon le prix du marché moyen sur un trimestre au moment de l'injection.

1quater Pour le gaz renouvelable, la rétribution s'aligne sur le prix que le gestionnaire de réseau devrait payer s'il l'achetait auprès d'un tiers.

3 Pour l'approvisionnement de leurs consommateurs captifs selon l'art. 6 de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité (LApEl)[8], les gestionnaires de réseau peuvent facturer l'électricité reprise et rémunérée aux conditions prévues par les al. 1 à 1ter du présent article.

4 Les al. 1 à 3 ne s'appliquent pas aux producteurs qui participent au système de rétribution de l'injection (art. 19) ou reçoivent des contributions aux coûts d'exploitation (art. 33*a*).

Art. 16, al. 1, 4e phrase

1 … Le Conseil fédéral édicte les dispositions visant à définir et à délimiter le lieu de production; il peut autoriser l'usage de lignes de raccordement.

Art. 17, al. 1, 1re phrase, 2, 3e phrase, et 4, 2e phrase

1 Si plusieurs propriétaires fonciers ayant qualité de consommateur final se partagent un même lieu de production, ils peuvent se regrouper dans la perspective d'une consommation propre commune, pour autant que la puissance totale de production soit considérable par rapport à la puissance de raccordement du regroupement. …

2 … Les art. 6 et 7 LApEl[9] s'appliquent par analogie. …

8 RS **734.7**
9 RS **734.7**

4 … Ils ne peuvent pas les répercuter directement sur les locataires ou les fermiers.

Art. 18, titre et al. 1

Relations externes et autres précisions

1 Après leur regroupement, les consommateurs finaux doivent être traités comme un consommateur final unique pour ce qui a trait au soutirage d'électricité du réseau.

Insérer avant le titre du chapitre 4

Art. 18a Injection d'énergie par la Confédération

1 La Confédération peut vendre au prix de marché l'électricité et d'autres énergies de réseau qu'elle produit afin de couvrir les besoins en énergie de ses unités administratives lorsqu'elle n'en a pas l'usage.

2 Le DETEC restreint de telles ventes dans les cas où elles influenceraient sensiblement les prix de marché.

3 Le Conseil fédéral règle les modalités d'utilisation des garanties d'origine établies pour la production d'énergie ainsi que des revenus tirés de la vente de l'énergie.

Art. 24, al. 2

2 Les contributions prévues aux art. 26, al. 3bis, 27*a*, al. 3, et 27*b*, al. 3, peuvent être sollicitées pour les prestations d'étude de projet réalisées à partir du 3 avril 2020.

Art. 26, al. 3bis

3bis Une contribution peut être sollicitée pour les études de projet de nouvelles installations hydroélectriques ou d'agrandissements notables d'installations hydroélectriques répondant aux exigences de l'al. 1, let. a et b. Elle se monte à 40 % au plus des coûts d'étude de projet imputables; elle est déduite d'une éventuelle contribution d'investissement au sens de l'al. 1.

Art. 27a, al. 3

3 Une contribution peut être sollicitée pour les études de projet de nouvelles installations éoliennes. Elle se monte à 40 % au plus des coûts d'étude de projet imputables; elle est déduite d'une éventuelle contribution d'investissement au sens de l'al. 1.

Art. 27b, al. 3

3 Une contribution peut être sollicitée pour les études de projet de nouvelles installations géothermiques. Elle se monte à 40 % au plus des coûts d'étude de projet imputables; elle est déduite d'une éventuelle contribution d'investissement au sens de l'al. 1, let. c.

Titre suivant l'art. 29

Chapitre 5*a*
Prime de marché flottante pour l'injection d'électricité issue d'énergies renouvelables

Art. 29a Participation au système de la prime de marché flottante

1 Pour autant que les moyens financiers suffisent (art. 35 et 36), une prime de marché flottante peut être sollicitée, aux conditions du présent chapitre, pour les installations de production d'électricité issue d'énergies renouvelables qui sont nouvelles ou ont fait l'objet d'un agrandissement ou d'une rénovation notables et sont répertoriées ci-après:

a. les nouvelles installations hydroélectriques d'une puissance égale ou supérieure à 1 MW;

b. les agrandissements ou les rénovations notables d'installations hydroélectriques qui présentent une puissance d'au moins 300 kW après l'agrandissement ou la rénovation;

c. les installations photovoltaïques sans consommation propre d'une puissance égale ou supérieure à 150 kW;

d. les installations éoliennes;

e. les installations de biomasse.

2 Sont réputées nouvelles les installations mises en service après l'entrée en vigueur de la modification du 29 septembre 2023.

3 Aucune prime de marché flottante ne peut être sollicitée pour:

a. les installations de combustion des déchets urbains (usines d'incinération des ordures ménagères);

b. les installations d'incinération des boues, les installations au gaz d'épuration et les installations au gaz de décharge;

c. les installations alimentées partiellement aux combustibles ou aux carburants fossiles;

d. les installations hydroélectriques servant de manière prépondérante au pompage-turbinage; le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions s'il existe un besoin avéré de capacités de stockage supplémentaires pour pouvoir intégrer les énergies renouvelables.

4 L'art. 26, al. 4 et 5, règle les exemptions à la limite inférieure de puissance fixée pour les installations hydroélectriques (al. 1, let. a et b).

5 Le Conseil fédéral fixe les autres modalités, en particulier:

a. la procédure de demande;

b. la durée de la rétribution;

c. les exigences minimales en termes d'énergie, d'écologie ou autres applicables aux installations de biomasse;

d. l'expiration avant terme du droit à la prime de marché flottante;

e. la sortie du système de la prime de marché flottante;

f. la redistribution comptable, par les groupes-bilan agissant au titre d'unités de mesure et de décompte, de l'électricité injectée;

g. les autres tâches des groupes-bilan et des exploitants de réseau, notamment l'obligation de reprise et l'obligation de rétribution dans le cadre de l'art. 21 ainsi que l'éventuelle obligation de paiement anticipé de la rétribution.

Art. 29b Droit d'option

1 Les exploitants d'installations ayant le droit de participer au système de la prime de marché flottante mais aussi de bénéficier d'une contribution d'investissement peuvent opter pour l'un ou pour l'autre.

2 Si l'exploitant opte pour la participation au système de la prime de marché flottante, les contributions d'investissement dont il a bénéficié (art. 24) reviennent au fonds alimenté par le supplément (art. 37).

Art. 29c Participation partielle et prix de marché de référence

1 Les dispositions régissant la participation partielle (art. 20) et celles réglant le prix de marché de référence (art. 23) dans le système de rétribution de l'injection s'appliquent par analogie au système de la prime de marché flottante.

2 Le Conseil fédéral peut également tenir compte d'éventuels revenus supplémentaires lors de la fixation du prix de marché de référence.

Art. 29d Commercialisation directe

1 L'art. 21, al. 1 à 4, s'applique par analogie à la vente d'électricité dans le système de la prime de marché flottante.

2 Si le prix de marché de référence est supérieur au taux de rétribution, l'excédent revient au fonds alimenté par le supplément (art. 37).

3 Entre décembre et mars, l'exploitant peut retenir de 10 à 40 % de la partie excédentaire. Le Conseil fédéral fixe la part revenant à l'exploitant.

Art. 29e Taux de rétribution

1 Le taux de rétribution s'aligne sur les coûts de revient qui sont déterminants et adéquats au moment de la mise en service d'une installation.

2 Pour certaines technologies ou certains types d'installations, le Conseil fédéral peut prévoir que le taux de rétribution s'aligne sur les coûts de revient d'installations de référence déterminants au moment de la mise en service. Les installations de référence

correspondent à la technologie la plus efficace; cette technologie doit être rentable à long terme.

3 Pour les installations photovoltaïques d'une certaine puissance minimale, le taux de rétribution peut être fixé par mises aux enchères. Des mises aux enchères séparées peuvent être effectuées pour différentes catégories d'installations.

4 Le taux de rétribution reste inchangé pendant toute la durée de la rétribution.

5 Le Conseil fédéral édicte des dispositions d'exécution, en particulier concernant:

a. la fixation des taux de rétribution par technologie de production, par catégorie ou par classe de puissance;

b. les taux de rétribution pour les technologies ou les types d'installations qui s'alignent sur les coûts de revient des installations de référence;

c. les dérogations au principe fixé à l'al. 4, notamment par l'adaptation des taux de rétribution pour les installations participant déjà au système de la prime de marché flottante, lorsque l'installation concernée ou l'installation de référence génère des bénéfices ou des pertes excessifs.

Art. 32, al. 2

2 Il peut, en complément à l'al. 1, prévoir des programmes à l'échelle nationale pour adjuger par appels d'offres directs les mesures visées à l'al. 1, let. a.

Art. 34 Indemnisation au sens des législations sur la protection des eaux et sur la pêche

Le coût total des mesures prises en vertu de l'art. 83*a* LEaux[10] ou de l'art. 10 de la loi fédérale du 21 juin 1991 sur la pêche[11] doit être remboursé au détenteur d'une installation hydroélectrique (centrale hydroélectrique au sens de la législation sur la protection des eaux).

*Art. 35, al. 2, let. d^ter^*

2 Le supplément permet de financer:

d^ter^. la prime de marché flottante visée au chapitre 5*a*;

Art. 36, titre et al. 3

Limitation du soutien selon les affectations

3 Le Conseil fédéral règle les conséquences des limitations prévues au présent article.

10 RS **814.20**
11 RS **923.0**

Art. 37, al. 1 et 4

1 Un fonds spécial au sens de l'art. 52 de la loi du 7 octobre 2005 sur les finances[12] est géré pour le supplément perçu sur le réseau (fonds).

4 Un endettement du fonds est autorisé conformément à l'art. 37*a*. Ses ressources doivent porter intérêts.

Art. 37a Prêts de trésorerie

1 L'Administration fédérale des finances peut octroyer au fonds des prêts de trésorerie en vue de surmonter les pics dans les besoins de financement.

2 Les prêts peuvent s'élever au maximum au double d'une recette annuelle moyenne du supplément calculée sur cinq ans.

3 Les prêts doivent être remboursés dans les sept ans à l'aide des revenus tirés du supplément. A compter de l'obtention d'un prêt, un septième du montant initial est prélevé chaque année sur les revenus annuels du supplément en vue du remboursement.

4 Le crédit doit porter intérêts à un taux conforme au marché.

5 Le Conseil fédéral règle les modalités.

Art. 38, al. 1, let. b, phrase introductive et ch. 5, et 3

1 Aucun nouvel engagement n'est pris à partir du 1er janvier:

b. de 2036 pour:

5. les primes de marché flottantes visées à l'art. 29*a*.

3 *Abrogé*

Art. 44, al. 1, 2, 4, 2e phrase, et 5

1 Afin de réduire la consommation énergétique, le Conseil fédéral édicte pour les installations, véhicules et appareils fabriqués en série, y compris leurs pièces fabriquées en série, qui sont mis à disposition sur le marché suisse, des dispositions sur:

a. des indications uniformes et comparables relatives à la consommation énergétique spécifique, à l'efficacité énergétique, aux émissions et aux propriétés qui ont une incidence sur la consommation énergétique lors de l'utilisation et dans l'ensemble du cycle de vie;

b. la procédure d'expertise énergétique;

c. les exigences relatives à la mise à disposition sur le marché;

12 RS **611.0**

d. des indications relatives aux économies ou aux dépenses supplémentaires concernant les charges financières, la consommation et les émissions, en comparaison avec d'autres installations, véhicules et appareils, y compris leurs pièces fabriquées en série.

2 Au lieu d'édicter des dispositions relatives aux exigences en matière de mise à disposition sur le marché, le Conseil fédéral peut introduire des instruments d'économie de marché.

4 … Les exigences relatives à la mise à disposition sur le marché et les objectifs des instruments d'économie de marché doivent être adaptés à l'état de la technique et aux développements internationaux.

5 Le Conseil fédéral peut déclarer que les dispositions relatives aux exigences en matière de mise à disposition sur le marché s'appliquent aussi à l'utilisation propre.

Art. 45, al. 4

4 *Ne concerne que les textes allemand et italien.*

Art. 45a Obligation d'utiliser l'énergie solaire pour les bâtiments

1 Lors de la construction de nouveaux bâtiments d'une surface déterminante de construction supérieure à 300 m², une installation solaire, par exemple photovoltaïque ou thermique, doit être mise en place sur les toits ou les façades. Les cantons peuvent étendre cette obligation aux bâtiments d'une surface égale ou inférieure à 300 m².

2 Les cantons règlent les exceptions, notamment lorsque la mise en place d'une installation solaire:

a. est contraire à d'autres prescriptions de droit public;

b. n'est pas possible sur le plan technique, ou

c. est disproportionnée du point de vue économique.

3 Jusqu'à l'entrée en vigueur des dispositions légales cantonales, les gouvernements cantonaux règlent les exceptions par voie d'ordonnance.

4 Les cantons qui, au 1er janvier 2023 au plus tard, ont introduit des exigences relatives à la production propre de courant dans les nouvelles constructions selon la section E du modèle de prescriptions énergétiques des cantons (édition 2014), ou des exigences plus étendues, sont exemptés de la mise en œuvre des al. 1 à 3.

Art. 45b Utilisation de l'énergie solaire pour les infrastructures de la Confédération

1 Sur les infrastructures de l'administration fédérale et des entreprises liées à la Confédération, les surfaces qui s'y prêtent doivent être équipées pour produire de l'énergie solaire. Les surfaces qui ne sont pas utilisées doivent être mises à la disposition d'organisations ou d'entreprises privées ou de particuliers.

2 Le Conseil fédéral règle les exceptions, notamment lorsque la pose d'une installation solaire:

a. est contraire à d'autres dispositions de droit public;

b. n'est pas possible pour des raisons techniques, ou

c. est disproportionnée du point de vue économique.

Insérer les art. 46a et 46b avant le titre du chapitre 9

Art. 46a Rôle de modèle de la Confédération et des cantons en matière d'efficacité énergétique

1 La Confédération et les cantons donnent l'exemple en matière d'efficacité énergétique.

2 La consommation énergétique annuelle de l'administration fédérale centrale doit baisser de 53 % par rapport au niveau de l'an 2000 d'ici à 2040. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions liées à la sécurité du pays et à la protection de la population.

3 Le Conseil fédéral fixe les mesures nécessaires pour l'administration fédérale centrale et les entreprises liées à la Confédération.

Art. 46b Gains d'efficacité par les fournisseurs d'électricité

1 Pour atteindre l'objectif visé à l'art. 9*a*bis, al. 1, LApEl[13], le Conseil fédéral fixe des objectifs annuels pour les gains d'efficacité énergétique. Ces objectifs ne contiennent aucune limitation de la quantité d'électricité que les fournisseurs d'électricité peuvent écouler.

2 Les fournisseurs d'électricité doivent atteindre les objectifs par des mesures visant à accroître l'efficacité énergétique des appareils, installations ou véhicules électriques existants chez les consommateurs finaux suisses. S'ils n'atteignent pas eux-mêmes leurs objectifs, ils acquièrent d'autres preuves, fournies conformément au présent article, de mesures prises en Suisse pour accroître l'efficacité énergétique.

3 Les gains d'efficacité doivent être atteints soit par des mesures standardisées, soit par des mesures non standardisées. L'OFEN désigne les différentes mesures standardisées et les adapte le cas échéant. Les mesures non standardisées lui sont soumises pour approbation.

4 L'objectif d'un fournisseur d'électricité correspond à une part déterminée de ses ventes de l'année précédente aux consommateurs finaux en Suisse. Dans la mesure où les fournisseurs d'électricité n'ont pas atteint l'objectif, ils doivent remplir en plus la part d'objectif non réalisée au cours des trois années suivantes.

13 RS **734.7**

5 Le Conseil fédéral règle les modalités, notamment:

a. la part des ventes des entreprises qui est déterminante;

b. l'exemption de certaines catégories de fournisseurs d'électricité de l'obligation d'atteindre des objectifs;

c. les exigences relatives à la preuve des gains d'efficacité énergétique;

d. la prise en compte des mesures cantonales et communales.

6 Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions ou des allègements des objectifs des fournisseurs d'électricité qui approvisionnent des entreprises grandes consommatrices d'électricité.

Art. 55, al. 1 et 3

1 L'OFEN analyse périodiquement dans quelle mesure les mesures visées dans la présente loi ont contribué à la réalisation des objectifs fixés aux art. 2 et 3, et il effectue un suivi détaillé en collaboration avec le Secrétariat d'État à l'économie et avec d'autres services fédéraux.

3 Le Conseil fédéral évalue tous les cinq ans l'impact et l'efficacité des mesures prévues dans la présente loi et fait rapport à l'Assemblée fédérale sur les résultats obtenus et sur le degré de réalisation des objectifs fixés aux art. 2 et 3. S'il apparaît que ceux-ci ne pourront pas être atteints, il propose les mesures supplémentaires qu'il estime nécessaires.

Art. 57, al. 1

1 Quiconque fabrique, importe, met à disposition sur le marché ou utilise des installations, des véhicules ou des appareils consommant de l'énergie est tenu de donner aux autorités fédérales les renseignements dont elles ont besoin pour préparer et mettre en œuvre les mesures ainsi que pour en analyser l'efficacité.

Art. 64, al. 2, 1re phrase

2 Les membres du conseil d'administration et de la direction doivent être indépendants du secteur de l'énergie, mais peuvent aussi exercer une activité pour la société nationale du réseau de transport s'ils satisfont à cette exigence d'indépendance. …

Art. 75c Disposition transitoire relative à l'art. 46*b*

Le Conseil fédéral règle la prise en compte des mesures cantonales ou communales mises en œuvre avant l'entrée en vigueur de la modification du 29 septembre 2023.

2. Loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité[14]

Art. 4, al. 1, let. b, c^bis^, e et f

1 Au sens de la présente loi, on entend par:

b. *consommateur final:* le client soutirant de l'électricité du réseau pour ses propres besoins ou à des fins de stockage;

c^bis^. *production propre élargie:* production d'électricité à partir d'installations propres et qui provient de prélèvements reposant sur des participations; est également inclue, l'électricité découlant de l'obligation de reprise au sens de l'art. 15 de la loi du 30 septembre 2016 sur l'énergie (LEne)[15];

e. *énergie de réglage:* l'électricité dont l'apport est automatique ou commandé manuellement et qui est destinée à maintenir les échanges d'électricité au niveau prévu ainsi qu'à garantir le bon fonctionnement du réseau;

f. *ne concerne que les textes allemand et italien.*

Art. 6, titre, al. 1, 2bis, 3, 1re phrase, 4, 1re et 2e phrases, 5, 5bis, 5ter et 7

Obligation de fourniture et tarification dans l'approvisionnement de base

1 *Ne concerne que le texte allemand.*

2bis Dans l'approvisionnement de base, les gestionnaires d'un réseau de distribution proposent par défaut une offre de fourniture d'électricité basée en particulier sur l'utilisation d'énergie indigène issue de sources renouvelables (produit électrique standard).

3 *Ne concerne que le texte allemand.*

4 La composante du tarif correspondant à l'utilisation du réseau est calculée conformément aux art. 14 à 15*a*. Pour la composante concernant la fourniture d'énergie, le gestionnaire du réseau de distribution doit tenir une comptabilité par unité d'imputation. …

5 Les gestionnaires d'un réseau de distribution affectent pour l'approvisionnement de base les parts minimales d'électricité suivantes, fixées par le Conseil fédéral:

a. une part minimale de leur production propre élargie issue d'énergies renouvelables en Suisse;

b. une part minimale d'électricité issue d'énergies renouvelables produites par des installations sises en Suisse; si leur production propre élargie ne suffit pas, ils doivent acquérir les quantités d'électricité indigènes nécessaires par des contrats d'achat à moyen ou long terme.

14 RS **734.7**
15 RS **730.0**

5bis Les gestionnaires de réseau de distribution respectent par ailleurs les principes suivants:

a. ils achètent l'électricité nécessaire selon des stratégies qui les prémunissent le mieux possible contre les fluctuations de prix du marché;

b. ils séparent les acquisitions destinées à l'approvisionnement de base, d'une part, et celles destinées aux consommateurs finaux qui font usage de leur droit d'accès au réseau, d'autre part; ils attribuent les contrats au segment correspondant, avec la totalité ou une partie de la quantité d'électricité, avec effet pour toute la durée contractuelle, et le documentent;

c. ils peuvent procéder aux achats sans appel d'offres, mais garantissent une procédure transparente et non discriminatoire;

d. en plus d'un bénéfice approprié, les tarifs de l'approvisionnement de base peuvent inclure:

   1. pour les installations propres ou les prélèvements reposant sur des participations: les coûts de revient moyens de l'ensemble de cette production,

   2. pour les contrats d'achat: les coûts d'acquisition,

   3. pour la reprise selon l'art. 15 LEne[16]: la rétribution correspondante.

5ter Les gestionnaires d'un réseau de distribution ne peuvent mettre les coûts occasionnés par les objectifs visant à accroître l'efficacité visés à l'art. 46*b* LEne à la charge des consommateurs captifs et des consommateurs ayant renoncé à un accès au réseau que de manière proportionnelle. Le Conseil fédéral peut fixer des limites à cette répercussion des coûts.

7 Les art. 17 et 18 LEne s'appliquent au regroupement dans le cadre de la consommation propre.

Art. 8, al. 1bis et 3

1bis Les producteurs, les consommateurs finaux et les gestionnaires d'installations de stockage soutiennent leur gestionnaire de réseau quant aux mesures visant à assurer la sécurité de l'exploitation du réseau. Ils se conforment à ses instructions en vertu de l'art. 20*a*. Ces obligations s'appliquent par analogie aux gestionnaires de réseau dont les réseaux sont interconnectés.

3 *Ne concerne que le texte allemand.*

16 RS **730.0**

Art. 8a[17] Réserve d'énergie pour les situations d'approvisionnement critiques

1 Une réserve d'énergie peut être constituée pour parer aux situations exceptionnelles telles que les pénuries et les ruptures d'approvisionnement critiques.

2 Participent à la constitution de la réserve d'énergie:

a. à titre obligatoire, les exploitants de centrales à accumulation d'une capacité de stockage d'au moins 10 GWh qui conservent de l'eau;

b. par appel d'offres, les gestionnaires d'installations de stockage ainsi que les gros consommateurs disposant d'un potentiel de réduction de la charge; ces participants à la réserve reçoivent une rémunération pour la conservation de l'énergie et pour la disposition à procéder à la réduction de la charge.

3 L'ElCom fixe le dimensionnement et les autres valeurs-clés de la réserve hydroélectrique (al. 2, let. a) et du reste de la réserve (al. 2, let. b) et surveille la mise en œuvre de la réserve d'énergie.

4 La société nationale du réseau de transport apporte son soutien à l'ElCom et assure la gestion opérationnelle de la réserve d'énergie. Elle conclut un contrat avec les participants à la réserve hydroélectrique. Les exploitants concernés déterminent eux-mêmes les centrales hydroélectriques à accumulation dans lesquelles ils conservent les réserves et peuvent conclure des accords avec d'autres exploitants afin que ceux-ci procèdent à cette conservation; pour les modalités, ils respectent les prescriptions de l'al. 7, let. b. Pour le reste de la réserve, la société nationale organise les appels d'offres nécessaires et conclut un contrat avec les exploitants et les consommateurs qui remportent l'adjudication. Les participants à la réserve fournissent à l'ElCom et à la société nationale les renseignements et les documents nécessaires.

5 Le recours à la réserve est possible lorsque la quantité d'électricité demandée dépasse l'offre à la bourse de l'électricité pour le jour suivant (offre insuffisante sur le marché). La société nationale recourt à la réserve conformément aux consignes fixées par l'ElCom et, dans le cadre de celles-ci, de manière non discriminatoire.

6 Les groupes-bilan et les négociants qui interviennent en aval ne sont pas autorisés à revendre avec un bénéfice ou à vendre à l'étranger de l'énergie provenant d'un recours à la réserve.

7 Le Conseil fédéral règle les modalités et peut en particulier prévoir:

a. la constitution de réserves pour une durée supérieure à un an, en particulier pour la réserve hydroélectrique, et la possibilité de renoncer temporairement à constituer une partie de la réserve ou de la dissoudre de manière anticipée;

17 La présente disposition devient l'art. 8*b* à l'entrée en vigueur de la modification du 29 septembre 2023 de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité dans le cadre de la modification de la loi du 18 décembre 2020 sur la sécurité de l'information (ch. II, ch. 4; FF **2023** 2296).

b. les critères servant à déterminer quels exploitants doivent obligatoirement participer à la réserve hydroélectrique, avec quel volume d'énergie, ainsi que la manière dont ils peuvent répartir cette énergie entre leurs différents lacs d'accumulation et faire exécuter leurs obligations de conservation par d'autres exploitants en concluant des accords à cet effet;

c. une indemnité forfaitaire modérée pour la conservation d'eau, qui tienne compte de la situation actuelle du marché, de la différence de prix sur le marché de l'électricité entre les mois d'hiver et les mois d'été et de la valeur de la flexibilité;

d. des plafonds de prix pour les appels d'offres;

e. des sanctions en cas de manquement à l'obligation de constituer une réserve;

f. un recours exceptionnel même en cas d'offre suffisante sur le marché;

g. l'indemnisation du recours pouvant tenir compte des différences entre les diverses parties de la réserve;

h. un supplément à la charge des groupes-bilan qui ont occasionné le recours à la réserve;

i. l'éventuelle mise en réserve de puissance.

Art. 8b[18] Saisie et transmission des données sur les lacs d'accumulation

1 Le Conseil fédéral désigne une entité chargée de la saisie des données relatives aux niveaux de remplissage et aux débits entrants et sortants des lacs d'accumulation. Les exploitants de centrales hydroélectriques mettent à la disposition de cette entité toutes les données et informations requises.

2 L'entité transmet les données à l'ElCom, à l'Office fédéral de l'énergie (OFEN), à la société nationale du réseau de transport, à l'Approvisionnement économique du pays et à d'autres services fédéraux dans la mesure nécessaire à l'accomplissement de leurs tâches. Le Conseil fédéral fixe les principes de l'accès aux données.

3 Les données sont traitées de manière confidentielle. Les destinataires visés à l'al. 2 mettent en œuvre des mesures techniques et organisationnelles permettant d'assurer que les données seront exclusivement utilisées dans le but indiqué lors de leur transmission.

18 La présente disposition devient l'art. 8*c* à l'entrée en vigueur de la modification du 29 septembre 2023 de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité dans le cadre de la modification de la loi du 18 décembre 2020 sur la sécurité de l'information (ch. II, ch. 4; FF **2023** 2296).

Insérer les art. 9a et 9a^bis^ avant le titre de la section 3

Art. 9a Augmentation de la production d'électricité en hiver

1 Afin de renforcer la sécurité de l'approvisionnement en hiver, la production des centrales électriques produisant de l'énergie renouvelable doit être augmentée d'au moins 6 TWh d'ici à 2040 et bénéficier d'un soutien. Sur ce total, la disponibilité d'au moins 2 TWh doit être assurée.

2 L'augmentation de la production est atteinte en premier lieu par des centrales hydroélectriques à accumulation selon l'annexe 2 ainsi que les installations solaires et les éoliennes revêtant un intérêt national.

3 Les principes suivants s'appliquent aux centrales hydroélectriques à accumulation selon l'annexe 2 ainsi qu'à la centrale hydroélectrique Chlus:

a. elles sont soumises à l'obligation de planification uniquement si l'installation est prévue à un nouvel emplacement; l'obligation de planification se limite à la mise en œuvre d'une procédure de plan directeur conformément à l'art. 8, al. 2, de la loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire[19];

b. leur nécessité est avérée;

c. leur implantation est imposée par leur destination;

d. l'intérêt à leur réalisation prime en principe d'autres intérêts nationaux, et

e. des mesures de compensation supplémentaires doivent être prévues pour protéger la biodiversité et le paysage.

4 Les principes suivants s'appliquent aux installations solaires et éoliennes d'intérêt national visées à l'art. 12 LEne[20], prévues dans une zone appropriée selon l'art. 10, al. 1, LEne et l'art. 8*b* de la loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire, mais en dehors d'objets visés à l'art. 5 de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage[21]:

a. leur nécessité est avérée;

b. leur implantation est imposée par leur destination, et

c. l'intérêt à leur réalisation prime en principe d'autres intérêts nationaux.

5 Le Conseil fédéral examine régulièrement la liste des projets mentionnés à l'annexe 2, la première fois deux ans après l'entrée en vigueur de la modification du 29 septembre 2023, après consultation des acteurs concernés, en particulier les cantons, les exploitants et les organisations; en cas de besoin ou en cas de non-réalisation desdits projets, il propose à l'Assemblée fédérale de compléter la liste.

19 RS **700**
20 RS **730.0**
21 RS **451**

6 Le Conseil fédéral règle les modalités. Il peut notamment prévoir que les entreprises qui renoncent à réaliser un projet au sens de l'al. 5 doivent rendre la documentation du projet accessible à d'autres acteurs intéressés.

*Art. 9a^bis^* Renforcement de la sécurité de l'approvisionnement grâce à une amélioration de l'efficacité énergétique

1 Afin de renforcer la sécurité de l'approvisionnement en hiver, des mesures visant à améliorer l'efficacité énergétique qui permettent une réduction de la consommation d'électricité de 2 TWh d'ici 2035 doivent être mises en œuvre.

2 S'il apparaît que les gains d'efficacité visés à l'al. 1 ne peuvent pas être réalisés, le développement de centrales produisant de l'énergie renouvelable conformément à la LEne[22] peut être intensifié.

Insérer après le titre de la section 3

*Art. 9a^ter^* Scénario-cadre

1 L'OFEN établit un scénario-cadre servant de fondement à la planification du réseau de transport et du réseau de distribution à haute tension. Il s'appuie pour ce faire sur les objectifs de politique énergétique de la Confédération et sur les données de référence macroéconomiques, tout en tenant compte du contexte international. Le scénario-cadre découle d'une considération énergétique globale.

2 *Ex-art. 9a, al. 2*

3 *Ex-art. 9a, al. 3*

4 *Ex-art. 9a, al. 4*

5 *Ex-art. 9a, al. 5*

6 *Ex-art. 9a, al. 6*

Art. 9b, al. 2

2 Lorsqu'il fixe ces principes, le gestionnaire de réseau tient notamment compte du fait que, en règle générale, une extension de réseau ne peut être prévue que si une optimisation, y compris le recours à la flexibilité, ou un renforcement ne suffisent pas à garantir un réseau sûr, performant et efficace pendant toute la durée de l'horizon de planification.

Art. 9d, al. 1

1 Sur la base du scénario-cadre et en fonction des besoins supplémentaires pour leur zone de desserte, les gestionnaires du réseau établissent, pour leurs réseaux d'une tension nominale supérieure à 36 kV, un plan de développement du réseau portant sur la

22 RS **730.0**

période du scénario-cadre (plan pluriannuel). La société nationale du réseau de transport soumet son plan pluriannuel à l'examen de l'ElCom dans les douze mois qui suivent l'approbation du dernier scénario-cadre par le Conseil fédéral.

Art. 12 Information et facturation

1 Les gestionnaires de réseau rendent facilement accessibles les informations nécessaires à l'utilisation du réseau et publient:

a. les tarifs d'utilisation du réseau;
b. les tarifs de l'électricité;
c. les tarifs de mesure;
d. le montant annuel de la rémunération pour l'utilisation du réseau;
e. les exigences techniques et d'exploitation minimales pour le raccordement au réseau;
f. les bases de calcul des éventuelles contributions aux coûts de réseau;
g. les comptes annuels.

2 Les factures adressées aux consommateurs finaux doivent être transparentes et comparables. Elles présentent séparément:

a. le montant facturé pour l'électricité;
b. la rémunération pour l'utilisation du réseau;
c. le montant facturé pour le mesurage;
d. les redevances et les prestations fournies à des collectivités publiques;
e. le supplément perçu sur le réseau visé à l'art. 35 LEne[23];
f. les coûts liés à la réserve d'énergie selon l'art. 8*a*[24];
g. les coûts des renforcements de réseau et de raccordement visés à l'art. 15*b*.

3 En cas de changement de fournisseur dans le délai de résiliation prévu par le contrat, les gestionnaires de réseau ne peuvent pas facturer de coûts de transfert.

Art. 13, al. 3

Abrogé

23 RS **730.0**
24 L'art. 8*a* devient l'art. 8*b* à l'entrée en vigueur de la modification du 29 septembre 2023 de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité dans le cadre de la modification de la loi du 18 décembre 2020 sur la sécurité de l'information (ch. II, ch. 4; FF **2023** 2296).

Art. 14, titre, al. 1, 3, partie introductive et let. a et e, et 3bis

Rémunération pour l'utilisation du réseau et tarifs d'utilisation du réseau

1 La rémunération pour l'utilisation du réseau ne doit pas dépasser la somme des coûts imputables et des redevances et prestations fournies à des collectivités publiques. Les différences de couverture doivent être compensées dans les meilleurs délais.

3 Elle est perçue sur la base des tarifs d'utilisation du réseau. Ces derniers sont fixés pour une année par les gestionnaires de réseau et doivent:

a. présenter des structures compréhensibles et refléter les coûts occasionnés par les consommateurs finaux;

e. tenir compte d'une infrastructure de réseau et d'une utilisation de l'électricité efficaces et créer des incitations pour une exploitation du réseau stable et sûre.

3bis Les tarifs d'utilisation du réseau ne peuvent pas inclure les coûts facturés individuellement par les gestionnaires de réseau.

Art. 14a Stockage, réseau de courant de traction et autres cas particuliers pour la rémunération de l'utilisation du réseau et la consommation finale

1 Aucune rémunération pour l'utilisation du réseau n'est due pour:

a. les centrales électriques dans les cas de fourniture d'électricité suivants:
   1. besoins propres d'une centrale,
   2. fonctionnement de pompes des centrales de pompage-turbinage;

b. les installations de stockage sans consommation finale.

2 Le réseau électrique des entreprises ferroviaires exploité à la fréquence de 16,7 Hz (réseau de courant de traction) est considéré comme un consommateur final lorsqu'il soutire de l'électricité du réseau à 50 Hz.

3 Par analogie avec l'al 1, aucune rémunération n'est due pour l'utilisation du réseau par le réseau de courant de traction lorsque de l'électricité est soutirée:

a. pour les besoins propres d'une centrale électrique;

b. pour faire fonctionner les pompes des centrales de pompage-turbinage et que la quantité d'électricité ainsi produite est à nouveau injectée dans le réseau à 50 Hz, ou

c. pour des raisons d'efficacité, du réseau 50 Hz au lieu de la centrale de pompage-turbinage elle-même, à condition que cela permette d'éviter un pompage et un turbinage simultanés dans cette centrale.

4 Dans les cas suivants, les gestionnaires de réseau remboursent, sur demande et au maximum au tarif déterminant au moment du soutirage, la rémunération pour l'utilisation du réseau aux exploitants des installations concernées:

a. pour les installations de stockage avec consommation finale: un remboursement correspondant à la quantité d'électricité qui est réinjectée après soutirage du réseau et stockage;

b. pour les installations transformant l'électricité en hydrogène, gaz ou carburants synthétiques: un remboursement correspondant à la quantité d'électricité réinjectée dans le réseau après reconversion en courant;

c. pour les installations transformant l'électricité en hydrogène, gaz, combustibles ou carburants synthétiques: un remboursement correspondant à la quantité d'électricité soutirée du réseau pour la transformer en ces substrats chimiques qui peuvent être stockés; ce droit est limité aux installations pilotes et de démonstration exploitées avec de l'électricité provenant d'énergies renouvelables, dont la puissance totale ne dépasse pas 200 MW.

5 Le Conseil fédéral peut:

a. mettre à la charge des exploitants des installations les coûts des mesures nécessaires pour faire la preuve des quantités d'électricité visées à l'al. 4;

b. régler d'autres modalités de l'interaction entre les réseaux à 50 Hz et à 16,7 Hz.

6 Il arrête en outre la réglementation nécessaire concernant le remboursement aux installations pilotes et de démonstration (al. 4, let. c) et en limite la durée de manière que seules soient concernées les installations qui profitent déjà du remboursement au 31 décembre 2034.

Art. 15, al. 1, 2, let. a et d, 3, let. b, et 3bis, partie introductive et let. a et d

1 On entend par coûts de réseau imputables les coûts d'exploitation et les coûts de capital d'un réseau sûr, performant et efficace.

2 On entend par coûts d'exploitation les coûts des prestations directement liées à l'exploitation des réseaux. En font notamment partie:

a. les coûts des services-système et les coûts liés à la réserve d'énergie;

d. les coûts d'utilisation de la flexibilité.

3 Les coûts de capital doivent être déterminés sur la base des coûts initiaux d'achat ou de construction des installations existantes. Sont seuls imputables en tant que coûts de capital:

b. les intérêts calculés sur les valeurs patrimoniales nécessaires à l'exploitation des réseaux, y compris un bénéfice d'exploitation approprié.

3bis Le Conseil fédéral règle le traitement des différences de couverture résultant de périodes tarifaires antérieures, en particulier si elles portent intérêt et, le cas échéant, à combien celui-ci se monte, et les délais applicables à leur compensation. Il règle

également les conditions et l'étendue de l'imputabilité ainsi que l'attribution des coûts suivants aux coûts d'exploitation et de capital:

a. les coûts des systèmes de commande et de réglage intelligents;

d. les coûts des mesures innovantes concernant les réseaux intelligents dotés de fonctions spécifiques; ces coûts ne sont qu'exceptionnellement imputables.

Art. 15a Coûts spécifiques du réseau de transport liés à la sécurité d'approvisionnement

1 Sont également imputables les coûts suivants relevant de l'exploitation du réseau de transport, dans la mesure où ils ne peuvent pas être couverts par d'autres instruments de financement:

a. les coûts encourus par l'entité désignée pour la saisie et la transmission des données sur les lacs d'accumulation (art. 8*b*[25]);

b. les coûts directement occasionnés aux gestionnaires de réseau, aux producteurs et aux gestionnaires d'installations de stockage par des mesures nécessaires au maintien de l'approvisionnement en électricité en application de la loi du 17 juin 2016 sur l'approvisionnement du pays[26].

2 L'Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays examine au préalable si les conditions énoncées à l'al. 1, let. b, sont remplies. Après avoir consulté l'ElCom, il décide si les coûts sont imputables en tant que coûts du réseau de transport.

3 Le Conseil fédéral règle la manière dont les coûts attribués au réseau de transport sont attestés et les ayants droit en obtiennent le remboursement par la société nationale du réseau de transport.

Art. 15b Renforcements dans le réseau de distribution et des lignes de raccordement engendrés par la production

1 Les coûts des renforcements de réseau nécessaires en relation avec les installations de production sont des coûts de réseau imputables du gestionnaire de réseau.

2 Si des installations produisant de l'électricité à partir d'énergies renouvelables engendrent les renforcements du réseau, ces coûts sont imputables sous forme de coûts du réseau de transport (art. 15*a*) et donnent lieu à une indemnisation par la société nationale du réseau de transport. Le Conseil fédéral peut prévoir des seuils minimaux et maximaux.

3 Pour les installations de ce type raccordées au réseau à moyenne ou plus haute tension, l'indemnisation se fait sur demande du gestionnaire d'un réseau de distribution et est soumise à l'autorisation de l'ElCom.

25 L'art. 8*b* devient l'art. 8*c* à l'entrée en vigueur de la modification du 29 septembre 2023 de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité dans le cadre de la modification de la loi du 18 décembre 2020 sur la sécurité de l'information (ch. II, ch. 4; FF **2023** 2296).

26 RS **531**

4 Pour les installations de ce type raccordées au réseau à basse tension, les gestionnaires d'un réseau de distribution reçoivent, sur demande, une indemnité forfaitaire couvrant les besoins généraux en renforcements du réseau, indépendamment de leur réalisation effective.

5 Les coûts des renforcements nécessaires des lignes de raccordement des limites de la parcelle jusqu'au point de raccordement sont également imputables comme coûts du réseau de transport (art. 15*a*), si les renforcements sont engendrés par l'injection d'électricité produite à partir d'énergies renouvelables dans des installations d'une puissance de raccordement supérieure à 50 kW. Le Conseil fédéral peut fixer un maximum de coûts imputables par kW de l'installation. Les coûts de renforcement restants sont à la charge des producteurs.

6 Le Conseil fédéral règle les modalités relatives à ces prescriptions et notamment à l'indemnité forfaitaire. Pour les modalités de calcul de celle-ci, il se base sur les coûts moyens de renforcement du réseau par kilowatt de puissance des installations nouvellement raccordées. En outre, il définit en particulier:

a. la procédure et le mode de perception et de versement appliqués par la société nationale;

b. des prescriptions en matière de comptabilité et d'amortissement incombant aux gestionnaires d'un réseau de distribution en vue d'éviter les imputations multiples;

c. le devoir d'information des gestionnaires d'un réseau de distribution concernant les renforcements de réseau réalisés, leurs coûts et les installations raccordées.

Art. 15c Coûts à facturer individuellement

1 La société nationale du réseau de transport facture individuellement:

a. aux groupes-bilan: les coûts de l'énergie d'ajustement;

b. aux gestionnaires d'un réseau de distribution et aux consommateurs finaux directement raccordés au réseau de transport: les coûts occasionnés par la compensation des pertes de transport et en lien avec l'énergie réactive.

2 *Ex-art. 15a, al. 2*

3 *Ex-art. 15a, al. 3*

Titre précédant l'art. 17a

Section 2*a* Systèmes de mesure

Art. 17a Responsabilité, tarifs et rémunération du mesurage

1 Les gestionnaires de réseau sont responsables des systèmes de mesure dans leur zone de desserte.

2 Ils fixent des tarifs de mesure conformes au principe de causalité.

3 Sur la base de ces tarifs, ils perçoivent la rémunération au titre de la mesure par point de mesure. Cette rémunération ne doit pas dépasser les coûts de mesure imputables. Les différences de couverture doivent être compensées dans les meilleurs délais.

4 On entend par coûts imputables les coûts d'exploitation et de capital générés par une mesure efficace et fiable auprès des consommateurs finaux, des producteurs et des gestionnaires d'installations de stockage; les coûts de capital incluent un bénéfice d'exploitation approprié.

5 Le Conseil fédéral fixe les bases de calcul des coûts imputables pour la mesure. Il peut fixer des plafonds pour les tarifs et définir les conditions auxquelles les différences de couverture résultant de périodes tarifaires antérieures portent intérêt.

*Art. 17a^bis^* Systèmes de mesure intelligents

1 Un système de mesure intelligent installé chez le consommateur final, le producteur ou le gestionnaire d'installation de stockage est une installation de mesure servant à enregistrer l'énergie électrique qui permet une transmission bidirectionnelle des données et qui enregistre le flux d'énergie effectif et sa variation au fil du temps.

2 Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions concernant l'introduction de tels systèmes de mesure intelligents. Il tient compte à cet égard des normes internationales et des recommandations des organisations spécialisées reconnues. Il prévoit l'obligation, pour les gestionnaires de réseau, de procéder, à partir d'une date déterminée, à l'installation de systèmes de mesure intelligents chez tous les consommateurs finaux, les producteurs et les gestionnaires d'installations de stockage ou chez certaines catégories d'entre eux.

3 Les gestionnaires de réseau doivent équiper d'un système de mesure intelligent les participants à un groupement pour la consommation propre ou à une communauté électrique locale ainsi que les gestionnaires d'installations de stockage qui en font la demande. Le Conseil fédéral fixe un délai raisonnable de quelques mois pour cet équipement, indépendamment des dispositions d'exécution du droit antérieur.

4 En tenant compte de la législation fédérale concernant la métrologie, le Conseil fédéral peut définir les exigences techniques minimales auxquelles les systèmes de mesure intelligents doivent répondre et les autres caractéristiques, équipements et fonctions complémentaires qu'ils doivent présenter, notamment en ce qui concerne:

a. la transmission des données de mesure, y compris la consultation de ses propres données de mesure et de leur qualité;

b. le support des systèmes tarifaires;

c. le support d'autres services et applications.

5 Le Conseil fédéral prévoit au moins que les consommateurs finaux disposent à partir de l'introduction des systèmes de mesure intelligents d'un aperçu numérique convivial de leurs valeurs de courbe de charge, d'une comparaison avec les consommateurs

finaux comparables et avec la consommation au cours des années précédentes ainsi que d'indications sur les potentiels d'économie.

6 Les consommateurs finaux, les producteurs et les gestionnaires d'installations de stockage doivent pouvoir consulter leurs données de mesure au moment de leur saisie dans un format conforme au standard international via une interface sur le système de mesure intelligent.

7 Si le système de mesure intelligent mis en place par le gestionnaire de réseau ne leur permet pas de consulter leurs données de mesure sous la forme prescrite par la loi, ils ont le droit de compléter le système de mesure par un compteur d'électricité supplémentaire, aux frais du gestionnaire de réseau, à hauteur d'un plafond fixé par le Conseil fédéral. Ces coûts ne sont pas des coûts de mesure imputables du gestionnaire de réseau.

8 L'ajout d'un compteur nécessite une autorisation de l'ElCom. Celle-ci fixe au préalable un délai de 30 jours au gestionnaire de réseau pour remédier aux défauts existants.

Titre précédant l'art. 17b

Section 2*b* Systèmes de commande et de réglage, flexibilité

Art. 17b, al. 2, 1re phrase, et 3, 1re phrase

2 Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions concernant l'utilisation de systèmes de commande et de réglage intelligents installés chez les consommateurs finaux, les producteurs et les gestionnaires d'installations de stockage. …

3 L'utilisation de systèmes de commande et de réglage intelligents requiert le consentement des consommateurs finaux, des producteurs et des gestionnaires des installations de stockage chez lesquels ils sont installés. …

Art. 17c Utilisation de la flexibilité

1 La flexibilité découlant de la gestion du soutirage, du stockage et de l'injection de l'électricité, appartient au consommateur final, au producteur et au gestionnaire d'installation de stockage concernés (détenteurs de flexibilité). Quiconque veut utiliser cette flexibilité peut y avoir accès par contrat.

2 Les gestionnaires d'un réseau de distribution peuvent utiliser la flexibilité au service du réseau dans leur zone de desserte. Ils concluent avec les détenteurs de flexibilité des contrats non discriminatoires, incluant leur rétribution.

3 Les gestionnaires d'un réseau de distribution peuvent, en dérogation à l'art. 17*b*, al. 3, recourir aux flexibilités existantes lorsqu'ils utilisent des systèmes de commande et de réglage intelligents, tant que les détenteurs de flexibilité ne s'y opposent pas. Le Conseil fédéral détermine la manière dont les gestionnaires d'un réseau de distribution doivent informer les détenteurs de la flexibilité de l'utilisation de ces systèmes ainsi que les modalités de leur interdiction. S'il s'avère que les possibilités d'accès des ges-

tionnaires d'un réseau de distribution ainsi que leur utilisation effective de la flexibilité conduisent à ce que le potentiel d'autres types d'utilisations de la flexibilité soit peu exploité, le Conseil fédéral peut prévoir des mesures visant à mieux exploiter ce potentiel. Ces mesures peuvent être prises au détriment des gestionnaires d'un réseau de distribution et consister notamment en une limitation des dérogations à l'art. 17*b*, al. 3, ou en l'introduction de formes de commercialisation appropriées pour la flexibilité. Le Conseil fédéral présente chaque année un rapport à ce sujet.

4 Les gestionnaires d'un réseau de distribution peuvent, dans leur zone de desserte, recourir à la flexibilité au service du réseau pour les utilisations garanties suivantes:

a. ajustement d'une part déterminée de l'injection au point de raccordement;

b. utilisation en cas de menace immédiate et importante pour la sécurité de l'exploitation du réseau.

5 Le recours aux utilisations garanties leur est assuré même si elles vont à l'encontre de droits d'utilisation détenus par des tiers ou si le détenteur de flexibilité s'y oppose. Les gestionnaires d'un réseau de distribution informent chaque année l'ElCom des utilisations effectuées conformément à l'al. 4, let. b.

6 Le Conseil fédéral fixe les modalités relatives aux al. 3 à 5.

Titre précédant l'art. 17d

Section 2*c* Communautés électriques locales

Art. 17d Constitution de communautés électriques locales

1 Les consommateurs finaux, les producteurs d'électricité issue des énergies renouvelables et les gestionnaires d'installations de stockage peuvent se regrouper dans le cadre d'une communauté électrique locale et commercialiser au sein de cette communauté l'électricité qu'ils ont eux-mêmes produite.

2 Les participants doivent:

a. être raccordés au réseau d'électricité dans la même zone de desserte, au même niveau de réseau et être proches localement;

b. être tous équipés d'un système de mesure intelligent, et

c. présenter ensemble un volume minimum fixé par le Conseil fédéral pour la production d'électricité par rapport à la puissance de raccordement.

3 Le Conseil fédéral détermine l'étendue géographique autorisée d'une communauté électrique locale et, ce faisant, la proximité géographique requise des membres. L'étendue ne peut excéder le territoire d'une commune.

4 Le gestionnaire du réseau de distribution équipe chaque participant à une communauté électrique locale d'un système de mesure intelligent.

5 Les participants à la communauté électrique locale règlent entre eux leur relation, notamment les modalités de leur approvisionnement provenant de l'électricité pro-

duite par la communauté. Ils nomment une personne qui les représente auprès du gestionnaire de réseau de distribution.

6 Le Conseil fédéral règle les modalités, notamment concernant les relations des participants entre eux et la répartition des coûts administratifs et des coûts de distribution entre le gestionnaire du réseau de distribution, la communauté électrique locale et les participants.

Art. 17e Approvisionnement de la communauté, utilisation du réseau et rémunération

1 L'électricité produite par la communauté électrique locale peut être librement commercialisée au sein de celle-ci. Le réseau de distribution peut être utilisé à cette fin.

2 Pour couvrir les besoins en électricité restants, les consommateurs finaux ayant droit à l'accès au réseau peuvent exercer ce droit de manière indépendante. Les besoins en électricité restants des consommateurs captifs et des consommateurs finaux qui ne font pas usage de leur droit d'accès au réseau sont couverts dans l'approvisionnement de base.

3 Pour l'utilisation du réseau de distribution, les membres d'une communauté électrique locale peuvent prétendre à un tarif d'utilisation du réseau réduit assorti d'une réduction pour le soutirage d'électricité autoproduite. Cette réduction s'élève au maximum à 60 % du tarif usuel. Le Conseil fédéral en fixe le montant sur la base des différentes configurations topologiques des communautés électriques locales, de sorte que ce montant diminue plus le nombre de niveaux de réseau impliqués dans la configuration concernée est élevé.

4 La rémunération pour l'utilisation du réseau et la rémunération pour la fourniture d'électricité dans l'approvisionnement de base sont dues au gestionnaire de réseau de distribution par les différents consommateurs finaux.

5 Aux fins de facturation, le gestionnaire de réseau de distribution détermine la part que représentent l'électricité autoproduite commercialisée dans le périmètre de la communauté électrique locale en utilisant le réseau de distribution et le reste de l'électricité fournie à la communauté. Sur cette base, il détermine les montants dus par chacun des consommateurs finaux pour leur prélèvement respectif. Ces derniers peuvent convenir d'une répartition différente des coûts dans leurs rapports internes.

6 À la demande du gestionnaire de réseau de distribution ou de la communauté électrique locale, la facture, ventilée en fonction de l'électricité fournie aux différents consommateurs finaux, est adressée à la communauté, que ce soit pour l'utilisation du réseau ou pour la fourniture d'électricité dans l'approvisionnement de base. Les consommateurs finaux restent les débiteurs du gestionnaire de réseau.

Titre précédant l'art. 17f

Section 2*d* Échange de données et plateforme

Art. 17f Principe

1 Les gestionnaires de réseau se communiquent et communiquent aux entreprises du secteur de l'électricité, aux groupes-bilan, à la société nationale du réseau de transport et à l'organe d'exécution visé à l'art. 64 LEne[27] immédiatement, gratuitement, de manière non discriminatoire et dans la qualité requise, toutes les données et les informations nécessaires au bon fonctionnement de l'approvisionnement en électricité.

2 L'accès des consommateurs finaux, des producteurs et des gestionnaires d'installations de stockage à leurs propres données de mesure est régi par l'art. 17*a*[bis], al. 4, let. a, 5 et 6.

Art. 17g Échange de données par l'intermédiaire de la plateforme

1 L'échange de données de mesure et de données de référence entre les participants visés à l'art. 17*f*, al. 1, a lieu par l'intermédiaire d'une plateforme centrale lorsque les buts sont les suivants:

a. traiter les processus de changement de fournisseur;

b. établir les coûts de réseau, d'électricité et de mesure;

c. établir des prévisions dans le cadre de la gestion des bilans d'ajustement;

d. saisir les données relatives à l'électricité au moyen de garanties d'origine.

2 Les données de référence visées à l'al. 1 sont sauvegardées sur la plateforme en Suisse. L'exploitant de la plateforme gère les données sauvegardées et assure l'échange des données de mesure et des données de référence entre les participants.

3 Les autorités fédérales et cantonales ont accès à la plateforme dans les limites de leurs prérogatives.

4 Le Conseil fédéral règle le déroulement de l'échange de données et précise les tâches de l'exploitant de la plateforme. Il peut prévoir l'intégration des fonctionnalités et procédures supplémentaires suivantes:

a. analyse de la qualité de l'échange de données réalisé par l'intermédiaire de la plateforme;

b. sauvegarde de données de mesure;

c. communication à des tiers d'agrégats anonymisés de données de mesure et de données de référence dans les buts suivants: recherche, sécurité de l'approvisionnement, renforcement de la concurrence sur le marché de l'électricité et fourniture de prestations énergétiques;

27 RS **730.0**

d. échange de données de mesure et de données de référence en vue de l'utilisation de la flexibilité;

e. garantie du droit des consommateurs finaux, des producteurs et des gestionnaires d'installations de stockage à la remise et à la transmission des données.

Art. 17h Constitution de l'exploitant de la plateforme

1 Des entreprises du secteur de l'électricité ou d'autres branches économiques peuvent fonder une société de capitaux ou une société coopérative de droit privé ayant son siège en Suisse pour la création et l'exploitation de la plateforme.

2 Les statuts de l'exploitant de la plateforme, de même que leur modification, sont soumis à l'approbation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC). Celui-ci vérifie que les statuts et toute modification de ceux-ci répondent aux exigences de la présente loi.

3 Si l'exploitant de la plateforme n'est pas constitué dans le délai prescrit par le Conseil fédéral, celui-ci confie la constitution et l'exploitation de la plateforme à une instance de droit public.

4 Les frais de constitution de la plateforme sont remboursés par son exploitant.

Art. 17i Organisation et financement de l'exploitant de la plateforme

1 L'exploitant de la plateforme est indépendant des entreprises du secteur de l'électricité. Il est détenu par une majorité suisse.

2 Il accomplit uniquement les tâches qui lui incombent en vertu de la présente loi et de ses dispositions d'exécution et ne poursuit pas de but lucratif.

3 Il perçoit pour chaque point de mesure une rémunération couvrant les coûts et conforme au principe de causalité auprès des gestionnaires d'un réseau de distribution.

4 Le Conseil fédéral édicte d'autres dispositions concernant l'organisation, l'indépendance et le financement de l'exploitant de la plateforme.

Titre précédant l'art. 17j

Section 2*e* Protection et sécurité des données

Art. 17j

1 La loi fédérale du 25 septembre 2020 sur la protection des données (LPD)[28] s'applique au traitement de données personnelles en lien avec des systèmes de mesure, de commande ou de réglage intelligents. La LPD s'applique par analogie aux traitements de données concernant des personnes morales.

28 RS **235.1**

2 L'exploitant de la plateforme peut traiter les données de personnes morales ainsi que des données personnelles dans l'exécution de ses tâches. Les participants visés à l'art. 17*f*, al. 1, lui fournissent les renseignements nécessaires à l'exécution de ses tâches et mettent à sa disposition les documents requis.

3 Le Conseil fédéral peut édicter des dispositions concernant la protection des données, la sécurité des données ainsi que le contrôle de leur respect, en particulier pour la plateforme et pour les systèmes de mesure, de commande et de réglage intelligents, y compris leurs équipements accessoires.

Titre précédant l'art. 18

Section 3
Réseau de transport suisse et société nationale du réseau de transport

Art. 18, al. 4, 4bis et 6, 3e phrase

4 En cas d'aliénation d'actions de la société nationale, disposent d'un droit de préemption, dans l'ordre suivant:

a. les cantons;

b. les communes;

c. les entreprises d'approvisionnement en électricité à majorité suisse ayant leur siège en Suisse.

4bis Les statuts de la société nationale règlent les modalités du droit de préemption.

6 … Est également admise l'acquisition de services-système au-delà de la zone de réglage, en association avec des gestionnaires étrangers d'un réseau de transport.

Art. 20, al. 2, let. b et c, et 3

2 La société nationale a notamment les tâches suivantes:

b. elle assume la responsabilité de la gestion des bilans d'ajustement et assure les autres services-système, y compris la mise à disposition des énergies de réglage; dans la mesure où elle ne fournit pas elle-même les services-système, elle les acquiert selon des procédures axées sur le marché, transparentes et non discriminatoires; concernant la consommation, elle prend en compte prioritairement les offres comportant une utilisation efficace de l'énergie;

c. elle prend les mesures nécessaires pour faire face à une menace pour la sécurité de l'exploitation du réseau de transport (art. 20*a*);

3 *Abrogé*

Art. 20a Mesures en cas de menace pour la sécurité de l'exploitation du réseau de transport

1 La société nationale du réseau de transport convient de manière uniforme avec les gestionnaires d'un réseau de distribution raccordés au réseau de transport, les producteurs, les consommateurs finaux et les gestionnaires d'installations de stockage de toutes les mesures nécessaires qu'elle prend pour prévenir ou éliminer une menace pour la sécurité de l'exploitation du réseau de transport.

2 Les gestionnaires d'un réseau de distribution s'assurent, par des conventions, qu'ils sont à même de remplir leurs obligations vis-à-vis de la société nationale.

3 Face à une menace immédiate et importante, la société nationale ordonne de telles mesures, en particulier en l'absence d'une convention. Elle informe l'ElCom sans délai.

4 La société nationale ordonne des mesures de substitution si les mesures ne sont pas mises en œuvre comme convenu ou ordonné. Les acteurs défaillants supportent les coûts supplémentaires occasionnés par les mesures de substitution.

5 Au surplus et en l'absence de convention contraire entre la société nationale et les acteurs visés à l'al. 1, les coûts de préparation et d'exécution des mesures visées au présent article sont attribués aux coûts du réseau de transport et sont imputables selon les modalités prévues à l'art. 15. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions à cette attribution des coûts.

Art. 20b

Ex-art. 20a

Art. 21, al. 3

Abrogé

Art. 22, al. 2

2 Elle a, en cas de litige ou d'office, notamment les tâches suivantes:

a. statuer sur l'accès au réseau et sur les conditions d'utilisation du réseau; elle peut accorder l'accès au réseau à titre provisionnel;

b. vérifier les tarifs et la rémunération pour l'utilisation du réseau et pour la fourniture d'électricité dans l'approvisionnement de base ainsi que les tarifs de mesure et la rémunération perçue au titre de la mesure visés à l'art. 17*a*, al. 2 et 3; les redevances et les prestations fournies à des collectivités publiques sont réservées; l'ElCom peut ordonner une réduction des tarifs ou interdire l'augmentation de ceux-ci;

c. statuer sur l'autorisation des indemnisations visées à l'art. 15*b*, al. 3, l'ajout d'un compteur visé à l'art. 17*a*^{bis}, al. 8, et l'utilisation des recettes visées à l'art. 17, al. 5;

d. prendre les décisions suivantes concernant l'utilisation de la flexibilité au service du réseau:
   1. statuer sur les utilisations garanties,
   2. adapter les rémunérations abusives;

e. ordonner si nécessaire, par voie de décision, en relation avec des mesures en cas de menace pour la sécurité de l'exploitation du réseau de transport (art. 20*a*), la conclusion d'une convention entre les différentes parties, dont elle fixe la teneur minimale; l'ElCom statue en outre sur la recevabilité et les coûts des mesures ordonnées et des mesures de substitution décrétées en cas de non-respect des mesures ordonnées;

f. prendre les décisions concernant la réserve d'énergie (art. 8*a*[29]), notamment prononcer des sanctions ou ordonner d'autres mesures;

g. contrôler les coûts et les rémunérations de l'exploitant de la plateforme visé à l'art. 17*h*, al. 1, pour la création et l'exploitation de la plateforme, son indépendance et la limitation de ses activités aux tâches prévues.

Art. 22a Publication de comparatifs de qualité et d'efficacité

1 L'ElCom compare dans son domaine de régulation (art. 22, al. 1 et 2) les gestionnaires d'un réseau de distribution en vue d'améliorer la transparence pour les consommateurs finaux et de contribuer à une qualité adéquate et à une efficacité accrue des prestations. Elle publie les résultats sous forme de présentation comparative, en référence aux gestionnaires d'un réseau de distribution individuels ou à des groupes de gestionnaires d'un réseau de distribution.

2 Elle établit notamment des comparatifs dans les domaines suivants:

a. qualité de l'approvisionnement;

b. tarifs d'utilisation du réseau et coûts de réseau imputables;

c. tarifs de l'électricité;

d. qualité des prestations dans le secteur réseau;

e. investissements dans les réseaux intelligents;

f. systèmes de mesure;

g. respect des obligations en matière de publication et de communication.

3 L'OFEN établit tous les quatre ans un rapport d'évaluation. Si les gains d'efficacité observés dans le secteur réseau et leur impact sur les coûts de réseau sont insuffisants, le Conseil fédéral soumet à l'Assemblée fédérale un projet d'acte prévoyant l'introduction d'une régulation incitative.

29 L'art. 8*a* devient l'art. 8*b* à l'entrée en vigueur de la modification du 29 septembre 2023 de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité dans le cadre de la modification de la loi du 18 décembre 2020 sur la sécurité de l'information (ch. II, ch. 4; FF **2023** 2296).

Art. 23 Voies de recours

1 Les recours contre les décisions de l'ElCom sont régis par les dispositions générales de la procédure fédérale.

2 L'ElCom a qualité pour recourir auprès du Tribunal fédéral.

Art. 25, al. 1

1 Les entreprises du secteur de l'électricité et l'exploitant de la plateforme sont tenus de donner aux autorités compétentes les informations nécessaires à l'exécution de la présente loi, y compris à son développement, et de mettre à leur disposition les documents requis.

Art. 26, al. 1

1 Les personnes chargées de l'exécution de la présente loi, y compris de son développement, sont soumises au secret de fonction.

Art. 27, titre et al. 1bis

Traitement des données

1bis Ils se communiquent sur demande les données que l'un ou l'autre serait en droit de se procurer pour accomplir ses tâches. D'éventuelles prescriptions contraires sont réservées.

Art. 29, al. 1, phrase introductive et let. a, f et fbis, et 2bis

1 Est puni d'une amende de 100 000 francs au plus quiconque, intentionnellement:

a. *abrogée*

f. refuse de fournir les informations demandées par les autorités compétentes ou fournit des indications inexactes (art. 25, al. 1) ou enfreint les obligations correspondantes vis-à-vis de la société nationale en lien avec la réserve d'énergie (art. 8*a*[30], al. 2);

fbis. vend avec bénéfice ou à l'étranger de l'énergie provenant d'un recours à la réserve d'énergie (art. 8*a*[31], al. 6);

30 L'art. 8*a* devient l'art. 8*b* à l'entrée en vigueur de la modification du 29 septembre 2023 de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité dans le cadre de la modification de la loi du 18 décembre 2020 sur la sécurité de l'information (ch. II, ch. 4; FF **2023** 2296).

31 L'art. 8*a* devient l'art. 8*b* à l'entrée en vigueur de la modification du 29 septembre 2023 de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité dans le cadre de la modification de la loi du 18 décembre 2020 sur la sécurité de l'information (ch. II, ch. 4; FF **2023** 2296).

2bis Lorsque l'amende entrant en ligne de compte ne dépasse pas 20 000 francs et que l'enquête rendrait nécessaires à l'égard des personnes punissables selon l'art. 6 de la loi fédérale du 22 mars 1974 sur le droit pénal administratif (DPA)[32] des mesures d'instruction hors de proportion avec la peine encourue, l'OFEN peut renoncer à poursuivre ces personnes et condamner à leur place l'entreprise au paiement de l'amende (art. 7 DPA).

Art. 30, al. 1bis

1bis Le DETEC exécute l'art. 23*a*.

Art. 33c Dispositions transitoires relatives à la modification du 29 septembre 2023

1 Les nouvelles prescriptions relatives à l'approvisionnement de base selon l'art. 6 sont applicables pour la première fois pour l'année tarifaire suivant l'entrée en vigueur de la modification du 29 septembre 2023. Le Conseil fédéral peut prévoir une période de transition plus longue pour certaines prescriptions, si cela est nécessaire à l'adaptation par les gestionnaires d'un réseau de distribution.

2 Lors de l'entrée en vigueur de la modification du 29 septembre 2023, le gestionnaire d'un réseau de distribution doit décider, avec effet pour toute la durée contractuelle restante, s'il attribue au segment de l'approvisionnement de base les contrats d'achat visés à l'art. 6, al. 5 et 5bis, déjà en cours à ce moment-là et pour quelle quantité d'électricité (art. 6, al. 5bis, let. b).

3 Lors de la publication de comparatifs de qualité et d'efficacité (art. 22*a*), l'ElCom peut utiliser les données disponibles à l'entrée en vigueur de la modification du 29 septembre 2023. Les données peuvent porter au plus tôt sur l'année 2022.

Art. 34, al. 2 et 3

2 Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

3 *Abrogé*

II

La loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité[33] est complétée par l'annexe 2 ci-jointe.

32 RS **313.0**
33 RS **734.7**

III

La loi du 22 juin 1979 sur l'aménagement du territoire[34] est modifiée comme suit:

Art. 16a, al. 1bis

1bis Dans une exploitation agricole, les constructions et installations nécessaires à la production et au transport d'énergie à partir de biomasse ou aux installations de compost qui leur sont liées sont conformes à l'affectation de la zone et ne sont pas soumises à une obligation de planification, si:

a. la biomasse utilisée est en rapport étroit avec l'agriculture ou la sylviculture de l'exploitation du lieu ou des exploitations environnantes;

b. les quantités de substrat utilisées n'excèdent pas 45 000 tonnes par an, et

c. les constructions et installations ne servent qu'à l'usage autorisé.

Art. 18a, al. 1, 1re phrase, et 2bis

1 Dans les zones à bâtir et les zones agricoles, les installations solaires suffisamment adaptées aux toits ou aux façades ne nécessitent pas d'autorisation selon l'art. 22, al. 1. …

2bis Dans les zones à bâtir, les structures permettant la production d'énergie solaire au-dessus ou en bordure des aires de stationnement de 15 places et plus sont en principe conformes à la zone. Les communes peuvent désigner dans leur plan d'aménagement des aires de stationnement pour lesquels de telles structures ne sont pas admissibles ou ne le sont qu'à certaines conditions. Elles peuvent déclarer en principe conformes à la zone des structures sur tout ou partie d'aires de stationnement de moins de 15 places.

Art. 24bis Installations solaires qui ne revêtent pas un intérêt national

1 Les installations solaires qui ne revêtent pas un intérêt national et qui sont situées dans des espaces ouverts hors des zones à bâtir et hors des surfaces agricoles utiles sont considérées comme des constructions dont l'implantation est imposée par leur destination si:

a. elles sont construites dans des zones peu sensibles ou dans des zones dans lesquelles se trouvent déjà d'autres constructions et installations, et

b. elles peuvent être équipées et raccordées au réseau à un coût raisonnable par rapport à leur puissance.

34 RS **700**

2 Les installations solaires situées sur des surfaces agricoles utiles sont considérées comme des constructions dont l'implantation est imposée par leur destination si:

a. outre la production d'électricité, ces installations ne portent pas préjudice aux intérêts liés à l'agriculture et ont des effets positifs pour la production agricole, ou

b. elles sont utilisées à des fins de recherche ou d'essais agricoles.

3 Lors de leur mise hors service définitive, ces installations doivent être démontées et la situation d'origine rétablie.

4 En tenant compte de l'objectif de développement au sens de l'art. 2 de la loi du 30 septembre 2016 sur l'énergie[35], le Conseil fédéral règle les détails, en particulier aussi la garantie financière pour les mesures à prendre conformément à l'al. 3.

Art. 24ter Autres constructions et installations permettant l'utilisation des énergies renouvelables

1 Les installations destinées à l'utilisation de l'énergie issue de la biomasse et celles destinées à transformer des énergies renouvelables en hydrogène, en méthane ou en d'autres hydrocarbures synthétiques doivent également être autorisées en dehors des zones à bâtir, dans la mesure où cela semble approprié pour garantir un approvisionnement sûr en énergie renouvelable.

2 Le Conseil fédéral définit les conditions auxquelles l'implantation de telles installations dans des zones peu sensibles ou dans des zones dans lesquelles se trouvent déjà d'autres constructions et installations est imposée par leur destination. Ce faisant, il met l'accent:

a. pour les installations destinées à l'utilisation de l'énergie issue de la biomasse: sur la desserte existante, en particulier sur le raccordement au gaz;

b. pour les installations destinées à transformer des énergies renouvelables en hydrogène ou en hydrocarbures, il met l'accent sur la proximité d'une installation de production d'électricité renouvelable.

3 Il peut déterminer à partir de quelle taille et de quelle importance il existe une obligation de planification pour les constructions et installations.

35 RS **730.0**

IV

La loi du 4 octobre 1991 sur les forêts[36] est modifiée comme suit:

Art. 5a Installations éoliennes

1 En forêt, les installations éoliennes et leurs chemins de desserte sont considérés comme des constructions dont l'implantation est imposée par leur destination s'ils relèvent d'un intérêt national et si les infrastructures routières nécessaires à la construction et l'exploitation sont déjà présentes. La preuve que l'implantation de l'installation est imposée par sa destination doit être apportée lorsque la construction est prévue dans l'une des zones suivantes:

a. un objet inscrit dans un inventaire visé à l'art. 5 de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN)[37];

b. une réserve forestière visée à l'art. 20, al. 4;

c. un district franc fédéral visé à l'art. 11 de la loi du 20 juin 1986 sur la chasse[38].

2 Pour les installations éoliennes situées en dehors d'objets visés à l'art. 5 LPN, la pesée des intérêts se fonde sur l'art. 3 LPN.

V

1 La présente loi est sujette au référendum.

2 Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

Conseil des États, 29 septembre 2023

La présidente: Brigitte Häberli-Koller
La secrétaire: Martina Buol

Conseil national, 29 septembre 2023

Le président: Martin Candinas
Le secrétaire: Pierre-Hervé Freléchoz

Date de publication: 10 octobre 2023

Délai référendaire: 18 janvier 2024

36 RS **921.0**
37 RS **451**
38 RS **922.0**

Annexe relative à la modification de la LApEl
(ch. II)

Annexe 2
(art. 9*a*, al. 2, 3 et 5)

Centrales hydroélectriques à accumulation

Les projets ci-après englobent toutes les mesures nécessaires à leur réalisation et toutes celles qu'une utilisation rationnelle de la force hydraulique impose au sein d'une centrale ou d'un réseau de centrales.

1. Chummensee
Canton du Valais, commune de Grengiols

Augmentation de la capacité de stockage dans la vallée de Chummibort. Comblement de la lacune entre Heiligkreuz et Ze Binne. Exploitation par pompage-turbinage entre Chummensee et Ze Binne.

2. Curnera-Nalps
Canton des Grisons, commune de Tujetsch

Rehaussement du barrage du Lai di Curnera et du barrage du Lai da Nalps.

3. Gorner
Canton du Valais, commune de Zermatt

Création d'un nouveau lac d'accumulation, déversement de l'eau dans le collecteur de la Grande Dixence.

4. Gougra
Canton du Valais, commune d'Anniviers

Aménagement du niveau supérieur des Forces Motrices de la Gougra par le rehaussement du barrage de Moiry et l'augmentation de la capacité de pompage à Mottec.

5. Griessee
Canton du Valais, commune d'Obergoms

Rehaussement du barrage du Griessee, nouveau bassin de compensation et centrale de pompage à Altstafel. Utilisation de la conduite forcée et des infrastructures existantes entre Altstafel et Griessee.

6. Grimselsee
Canton de Berne, commune de Guttannen

Rehaussement de 23 m du Grimselsee, déplacement de la route du col du Grimsel.

7. *Emosson*
   Canton du Valais, communes de Salvan et de Finhaut

Rehaussement du barrage d'Emosson.

8. *Les Toules*
   Canton du Valais, commune de Bourg-Saint-Pierre

Rehaussement du barrage des Toules.

9. *Lago del Sambuco*
   Canton du Tessin, commune de Lavizzara

Rehaussement du barrage du lago del Sambuco et extension de la centrale de Peccia. Déplacement de la route le long du lac.

10. *Lai de Marmorera*
    Canton des Grisons, commune de Surses

Rehaussement du barrage du lai de Marmorera, adaptation de la route du col du Julier.

11. *Mattmarksee*
    Canton du Valais, commune de Saas-Almagell

Rehaussement du barrage du Mattmarksee.

12. *Oberaarsee*
    Canton de Berne, commune de Guttannen

Rehaussement du barrage du Oberaarsee.

13. *Oberaletsch klein*
    Canton du Valais, commune de Naters

Utilisation du lac résultant du retrait du glacier dans la zone de l'Oberaletschgletscher, centrale souterraine près du Gebidemsee. Pas de captage dans d'autres cours d'eau.

14. *Cascade de la Reuss*
    Canton d'Uri, communes de Göschenen et de Wassen

Rehaussement du barrage existant de Göscheneralp. Option extension de la centrale de Wassen avec un niveau parallèle.

15. Trift
Canton de Berne, commune d'Innertkirchen

Nouveau lac d'accumulation de Trift, nouveau captage dans le Steingletscher, nouvelle centrale souterraine de Trift, introduction dans le système existant des centrales de l'Oberhasli.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

FF 2023
www.fedlex.admin.ch
La versione elettronica firmata
è quella determinante

Termine di referendum: 18 gennaio 2024

Legge federale su un approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili

(Modifica della legge federale sull'energia e della legge sull'approvvigionamento elettrico)

del 29 settembre 2023

L'Assemblea federale della Confederazione Svizzera,
visto il messaggio del Consiglio federale del 18 giugno 2021[1],
decreta:

I

Gli atti normativi qui appresso sono modificati come segue:

1. Legge federale del 30 settembre 2016[2] sull'energia

Titolo prima dell'art. 1

Capitolo 1: Scopo, obiettivi e principi

Art. 2 Obiettivi di incremento della produzione di elettricità generata da energie rinnovabili

[1] La produzione di elettricità generata da energie rinnovabili, esclusa la forza idrica, deve ammontare nel 2035 almeno a 35 000 GWh e nel 2050 almeno a 45 000 GWh.

[2] La produzione netta di elettricità generata dalla forza idrica deve ammontare nel 2035 almeno a 37 900 GWh e nel 2050 almeno a 39 200 GWh. Nel caso delle centrali di pompaggio, è computata soltanto la produzione proveniente da affluenti naturali.

1 FF **2021** 1666
2 RS **730.0**

3 L'importazione netta di elettricità nel periodo compreso tra il 1° ottobre e il 31 marzo (semestre invernale) non può superare il valore indicativo di 5 TWh.

4 Il Consiglio federale definisce ogni cinque anni obiettivi intermedi globali e per singole tecnologie, la prima volta un anno dopo l'entrata in vigore della modifica del 29 settembre 2023 della presente legge. Vigila sul raggiungimento degli obiettivi e adotta tempestivamente le misure del caso.

Art. 2a Aumento temporaneo della produzione di elettricità mediante una riduzione del deflusso residuale

In situazione di penuria imminente, il Consiglio federale può obbligare i gestori di centrali idroelettriche per le quali il deflusso residuale è stato aumentato conformemente agli articoli 31 capoverso 2 e 33 della legge federale del 24 gennaio 1991[3] sulla protezione delle acque (LPAc) ad aumentare temporaneamente la produzione di elettricità, nel rispetto del deflusso minimo secondo l'articolo 31 capoverso 1 LPAc e sempre che l'aumento della produzione sia tecnicamente possibile.

Art. 3 Obiettivi di consumo

1 Il consumo medio annuo pro capite di energia è ridotto, rispetto al 2000, del 43 per cento entro il 2035 e del 53 per cento entro il 2050.

2 Il consumo medio annuo pro capite di elettricità è ridotto, rispetto al 2000, del 13 per cento entro il 2035 e del 5 per cento entro il 2050.

Art. 10 cpv. 1–1ter

1 I Cantoni provvedono affinché nel piano direttore (art. 8*b* della legge del 22 giugno 1979[4] sulla pianificazione del territorio) siano definiti in particolare i territori e le sezioni di corsi d'acqua adeguati per l'impiego della forza idrica e della forza eolica, nonché i territori adeguati per gli impianti solari di interesse nazionale secondo l'articolo 12 capoverso 2.

1bis Vi includono le ubicazioni già sfruttate e possono indicare anche territori e sezioni di corsi d'acqua che devono in linea di massima essere preservati.

1ter Nel definire i territori per gli impianti solari ed eolici i Cantoni tengono conto degli interessi della protezione del paesaggio e dei biotopi e della conservazione della foresta, nonché di quelli dell'agricoltura, in particolare della protezione dei terreni coltivi e delle superfici per l'avvicendamento delle colture.

Art. 12 cpv. 2, 2bis, 3, secondo periodo, 3bis, 4, primo periodo, e 5

2 Gli impianti per l'impiego di energie rinnovabili, segnatamente le centrali ad accumulazione, le centrali ad acqua fluente, le centrali di pompaggio, gli impianti solari

3 RS **814.20**
4 RS **700**

ed eolici, nonché gli elettrolizzatori e gli impianti di metanizzazione, costituiscono, a partire da una grandezza e importanza determinate, un interesse nazionale che corrisponde in particolare a quello di cui all'articolo 6 capoverso 2 della legge federale del 1° luglio 1966[5] sulla protezione della natura e del paesaggio (LPN).

2bis Nei biotopi d'importanza nazionale di cui all'articolo 18*a* LPN e nelle riserve per uccelli acquatici e di passo di cui all'articolo 11 della legge del 20 giugno 1986[6] sulla caccia non sono ammessi nuovi impianti per l'impiego di energie rinnovabili; tale divieto non si applica:

a. alle zone golenali che sono margini proglaciali o pianure alluvionali alpine e che il Consiglio federale ha iscritto nell'inventario federale delle zone golenali d'importanza nazionale dopo il 1° gennaio 2023 in virtù dell'articolo 18*a* capoverso 1 LPN;

b. alle centrali di derivazione delle portate di piena finalizzate al risanamento ecologico secondo l'articolo 39*a* LPAc[7], sempre che sia possibile eliminare i sensibili pregiudizi arrecati agli obiettivi di protezione dell'oggetto in questione;

c. se soltanto il tratto del deflusso residuale è situato nell'oggetto protetto.

3 … L'interesse nazionale prevale su interessi di importanza cantonale, regionale o locale.

3bis Nel caso di un oggetto iscritto in un inventario ai sensi dell'articolo 5 LPN può essere presa in considerazione una deroga al principio secondo cui l'oggetto deve essere conservato intatto. In tal caso è lecito rinunciare a provvedimenti di protezione, di ripristino, di sostituzione o di compensazione.

4 Il Consiglio federale stabilisce la grandezza e l'importanza richieste per gli impianti idroelettrici, solari ed eolici. …

5 Il Consiglio federale stabilisce la grandezza e l'importanza richieste di cui al capoverso 4 tenendo conto di criteri quali la potenza, la produzione o la produzione invernale nonché la capacità di produrre secondo un orario flessibile e in funzione del mercato.

Art. 13 cpv. 1, frase introduttiva e lett. a, nonché 2 e 3

1 Finché non è raggiunto l'obiettivo di incremento della produzione di elettricità generata da energie rinnovabili, il Consiglio federale riconosce un interesse nazionale secondo l'articolo 12 a un impianto per l'impiego di energie rinnovabili o a una centrale di pompaggio che non raggiunge la grandezza e l'importanza richieste, se:

a. detto impianto o detta centrale fornisce un contributo fondamentale al raggiungimento degli obiettivi di incremento della produzione;

5 RS **451**
6 RS **922.0**
7 RS **814.20**

2 *Abrogato*

3 Se riconosce a un impianto un interesse nazionale secondo l'articolo 12, il Consiglio federale può inoltre decidere che le autorizzazioni necessarie siano concesse mediante una procedura abbreviata e accentrata.

Art. 15 cpv. 1–1quater, 3 e 4

1 Nel loro comprensorio i gestori di rete sono tenuti a ritirare e, se non riescono ad accordarsi su una rimunerazione con il produttore, rimunerare a un prezzo uniforme a livello nazionale l'elettricità e il gas rinnovabile loro offerti.

1bis Per l'elettricità generata da energie rinnovabili la rimunerazione si fonda sul prezzo di mercato medio trimestrale al momento dell'immissione. Per gli impianti con una potenza fino a 150 kW il Consiglio federale stabilisce le rimunerazioni minime. Queste si fondano sull'ammortamento di impianti di riferimento nel corso della loro durata di vita.

1ter Per l'elettricità proveniente da impianti di cogenerazione forza-calore la rimunerazione si fonda sul prezzo di mercato medio trimestrale al momento dell'immissione.

1quater Per il gas rinnovabile la rimunerazione si orienta al prezzo che il gestore di rete dovrebbe pagare in caso di acquisto presso terzi.

3 Per l'approvvigionamento dei suoi consumatori fissi finali secondo l'articolo 6 della legge del 23 marzo 2007[8] sull'approvvigionamento elettrico (LAEl), il gestore di rete può fatturare l'elettricità ritirata e rimunerata conformemente ai capoversi 1–1ter del presente articolo.

4 I capoversi 1–3 non si applicano fintanto che i produttori partecipano al sistema di rimunerazione per l'immissione di elettricità (art. 19) o beneficiano di un contributo alle spese d'esercizio (art. 33*a*).

Art. 16 cpv. 1, quarto periodo

1 … Il Consiglio federale emana disposizioni volte a definire e delimitare il luogo di produzione; può consentire l'utilizzo di linee di raccordo.

Art. 17 cpv. 1, primo periodo, 2, terzo periodo, e 4, secondo periodo

1 Se in un luogo di produzione vi sono più proprietari fondiari che sono consumatori finali, essi possono raggrupparsi ai fini del consumo proprio comune, sempre che la potenza totale di produzione sia considerevole rispetto alla potenza allacciata del raggruppamento. …

2 … Gli articoli 6 e 7 LAEl[9] si applicano per analogia. …

8 RS **734.7**
9 RS **734.7**

4 … I proprietari fondiari non possono addossarli direttamente ai locatari o agli affittuari.

Art. 18, rubrica e cpv. 1

Relazioni esterne e altri dettagli

1 I consumatori finali costituitisi in un raggruppamento sono trattati come un consumatore finale unico per quanto concerne il prelievo di elettricità dalla rete.

Inserire prima del titolo del capitolo 4

Art. 18a Immissione di energia da parte della Confederazione

1 La Confederazione può vendere a prezzi di mercato l'elettricità e altre energie di rete, prodotte per soddisfare il fabbisogno di energia delle proprie unità amministrative, se non le può utilizzare direttamente.

2 Il DATEC limita tali vendite se i prezzi di mercato ne verrebbero influenzati in modo considerevole.

3 Il Consiglio federale disciplina l'utilizzo delle garanzie di origine rilasciate per la produzione di energia e dei ricavi conseguiti dalla vendita dell'energia.

Art. 24 cpv. 2

2 Per le prestazioni di progettazione svolte a partire dal 3 aprile 2020 è possibile beneficiare dei contributi di cui agli articoli 26 capoverso 3bis, 27*a* capoverso 3 e 27*b* capoverso 3.

Art. 26 cpv. 3bis

3bis È possibile beneficiare di un contributo per la progettazione di nuovi impianti idroelettrici o di ampliamenti considerevoli di impianti idroelettrici che adempiono i requisiti di cui al capoverso 1 lettere a e b. Il contributo ammonta al massimo al 40 per cento dei costi di progettazione computabili; viene detratto da un eventuale contributo d'investimento di cui al capoverso 1.

Art. 27a cpv. 3

3 Per la progettazione di nuovi impianti eolici è possibile beneficiare di un contributo. Il contributo ammonta al massimo al 40 per cento dei costi di progettazione computabili; viene detratto da un eventuale contributo d'investimento di cui al capoverso 1.

Art. 27b cpv. 3

3 Per la progettazione di nuovi impianti geotermici è possibile beneficiare di un contributo. Il contributo ammonta al massimo al 40 per cento dei costi di progettazione

computabili; viene detratto da un eventuale contributo d'investimento di cui al capoverso 1 lettera c.

Titolo dopo l'art. 29

Capitolo 5*a*: Premi di mercato fluttuanti per l'immissione di elettricità generata da energie rinnovabili

Art. 29a Partecipazione al sistema dei premi di mercato fluttuanti

1 Per i seguenti nuovi impianti per la produzione di elettricità generata da energie rinnovabili, come pure in caso di ampliamenti o rinnovamenti considerevoli di siffatti impianti secondo quanto indicato qui appresso, è possibile beneficiare di premi di mercato fluttuanti conformemente alle disposizioni del presente capitolo, sempre che vi siano risorse sufficienti (art. 35 e 36):

a. nuovi impianti idroelettrici con una potenza di almeno 1 MW;

b. ampliamento o rinnovamento considerevole di impianti idroelettrici che, dopo l'ampliamento o il rinnovamento, hanno una potenza di almeno 300 kW;

c. impianti fotovoltaici senza consumo proprio con una potenza di almeno 150 kW;

d. impianti eolici;

e. impianti a biomassa.

2 Sono considerati nuovi gli impianti messi in esercizio dopo l'entrata in vigore della modifica del 29 settembre 2023 della presente legge.

3 Non sussiste alcun diritto a beneficiare di premi di mercato fluttuanti per:

a. impianti d'incenerimento dei rifiuti urbani (impianti d'incenerimento dei rifiuti);

b. forni per l'incenerimento di fanghi, impianti a gas di depurazione e impianti a gas di discarica;

c. impianti che utilizzano in parte combustibili o carburanti fossili;

d. impianti idroelettrici destinati prevalentemente al pompaggio-turbinaggio; il Consiglio federale può prevedere eccezioni se vi è la necessità comprovata di disporre di ulteriori capacità di accumulazione al fine di integrare le energie rinnovabili.

4 Le eccezioni ai limiti inferiori di potenza nel caso di impianti idroelettrici (cpv. 1 lett. a e b) sono rette dall'articolo 26 capoversi 4 e 5.

5 Il Consiglio federale disciplina gli ulteriori dettagli, in particolare:

a. la procedura di presentazione delle domande;

b. la durata della rimunerazione;

c. le esigenze minime di carattere energetico, ecologico o di altro tipo applicabili agli impianti a biomassa;

d. l'estinzione anticipata del diritto di beneficiare di premi di mercato fluttuanti;

e. l'uscita dal sistema dei premi di mercato fluttuanti;

f. la ridistribuzione contabile dell'elettricità immessa nella rete da parte dei gruppi di bilancio attivi quali unità di misurazione e di conteggio;

g. ulteriori compiti dei gruppi di bilancio e dei gestori di rete, in particolare un obbligo di ritiro e di rimunerazione nell'ambito dell'articolo 21 nonché un eventuale obbligo di versamento anticipato della rimunerazione che vi è connesso.

Art. 29b Libera scelta

1 Se ha diritto sia a partecipare al sistema dei premi di mercato fluttuanti che a ricevere un contributo d'investimento, il gestore dell'impianto può scegliere una delle due opzioni.

2 Se sceglie di partecipare al sistema dei premi di mercato fluttuanti, il gestore dell'impianto versa al Fondo per il supplemento rete (art. 37) i contributi d'investimento già ricevuti (art. 24).

Art. 29c Partecipazione parziale e prezzo di mercato di riferimento

1 Le disposizioni concernenti la partecipazione parziale al sistema di rimunerazione per l'immissione di elettricità (art. 20) e quelle concernenti il prezzo di mercato di riferimento nel sistema di rimunerazione per l'immissione di elettricità (art. 23) si applicano per analogia al sistema dei premi di mercato fluttuanti.

2 Per determinare il prezzo di mercato di riferimento il Consiglio federale può tenere conto anche di eventuali ricavi ulteriori.

Art. 29d Commercializzazione diretta

1 Alla vendita di elettricità nel sistema dei premi di mercato fluttuanti si applica per analogia l'articolo 21 capoversi 1–4.

2 Se il prezzo di mercato di riferimento è superiore al tasso di rimunerazione, la parte eccedente è assegnata al Fondo per il supplemento rete (art. 37).

3 Da dicembre a marzo il gestore può trattenere un importo pari a una quota compresa tra il 10 e il 40 per cento della parte eccedente. Il Consiglio federale stabilisce la quota spettante ai gestori.

Art. 29e Tasso di rimunerazione

1 Il tasso di rimunerazione si fonda sui costi di produzione determinanti e adeguati al momento della messa in esercizio dell'impianto.

2 Per singole tecnologie o tipi di impianto il Consiglio federale può prevedere che il tasso di rimunerazione si fondi sui costi di produzione di impianti di riferimento determinanti al momento della messa in esercizio. Gli impianti di riferimento corrispondono alla tecnologia più efficiente; quest'ultima deve essere economica a lungo termine.

3 Per impianti fotovoltaici a partire da una determinata potenza il tasso di rimunerazione può essere stabilito tramite vendite all'asta. Per categorie di impianti diverse possono essere svolte vendite all'asta separate.

4 Il tasso di rimunerazione rimane lo stesso per tutta la durata della rimunerazione.

5 Il Consiglio federale emana disposizioni d'esecuzione concernenti in particolare:

a. la determinazione dei tassi di rimunerazione per le singole tecnologie di generazione, categorie e classi di potenza;

b. i tassi di rimunerazione per tecnologie o tipi di impianto il cui tasso di rimunerazione si fonda sui costi di produzione degli impianti di riferimento;

c. le deroghe al principio di cui al capoverso 4, in particolare per quanto concerne l'adeguamento dei tassi di rimunerazione per impianti che già partecipano al sistema dei premi di mercato fluttuanti, nei casi in cui l'impianto o l'impianto di riferimento realizza guadagni o perdite eccessivi.

Art. 32 cpv. 2

2 Il Consiglio federale può prevedere, in aggiunta al capoverso 1, programmi a livello nazionale per bandi di gara diretti concernenti le misure di cui al capoverso 1 lettera a.

Art. 34 Indennizzo secondo le legislazioni sulla protezione delle acque e sulla pesca

Al proprietario di un impianto idroelettrico (centrale idroelettrica secondo la legislazione sulla protezione delle acque) sono rimborsati i costi globali delle misure di cui all'articolo 83*a* LPAc[10] o all'articolo 10 della legge federale del 21 giugno 1991[11] sulla pesca.

*Art. 35 cpv. 2 lett. d^ter^*

2 Con il supplemento rete sono finanziati:

d^ter^. il premio di mercato fluttuante secondo il capitolo 5*a*;

10 RS **814.20**
11 RS **923.0**

Art. 36, rubrica e cpv. 3

Limitazione per singoli utilizzi

3 Il Consiglio federale disciplina le conseguenze delle limitazioni previste dal presente articolo.

Art. 37 cpv. 1 e 4

1 Per il supplemento rete è gestito un fondo speciale secondo l'articolo 52 della legge federale del 7 ottobre 2005[12] sulle finanze della Confederazione (Fondo per il supplemento rete).

4 Il Fondo per il supplemento rete può indebitarsi conformemente a quanto previsto dall'articolo 37*a*. Le sue risorse fruttano interessi.

Art. 37a Mutui di tesoreria

1 Per coprire picchi di investimento, l'Amministrazione federale delle finanze può accordare al Fondo per il supplemento rete mutui di tesoreria.

2 I mutui sono accordati fino a concorrenza del doppio dei ricavi medi annui del supplemento rete calcolati sull'arco di cinque anni.

3 I mutui vanno rimborsati entro sette anni mediante i ricavi del supplemento rete. A partire dall'ottenimento del mutuo, ogni anno un importo pari a un settimo dell'importo iniziale è prelevato dai ricavi annuali del supplemento rete e destinato al rimborso.

4 Il credito è rimunerato conformemente ai tassi d'interesse usuali sul mercato.

5 Il Consiglio federale disciplina i dettagli.

Art. 38 cpv. 1 lett. b, frase introduttiva e n. 5, nonché 3

1 Non vengono più presi nuovi impegni a partire dal 1° gennaio:

b. del 2036 per:

5. i premi di mercato fluttuanti di cui all'articolo 29*a*.

3 *Abrogato*

Art. 44 cpv. 1, 2, 4, secondo periodo, e 5

1 Ai fini della riduzione del consumo di energia il Consiglio federale emana per gli impianti, i veicoli e gli apparecchi prodotti in serie e per i loro componenti prodotti in serie, messi a disposizione sul mercato svizzero, prescrizioni concernenti:

a. indicazioni uniformi e comparabili relative al consumo di energia specifico, all'efficienza energetica, alle emissioni e alle caratteristiche rilevanti sotto il

12 RS **611.0**

profilo del consumo di energia osservate durante l'utilizzo e per l'intero ciclo di vita;

b. la procedura di omologazione energetica;

c. le esigenze relative alla messa a disposizione sul mercato;

d. indicazioni relative al minore o maggiore impatto finanziario, sui consumi e sulle emissioni rispetto ad altri impianti, veicoli, apparecchi e ai loro componenti prodotti in serie.

2 Anziché emanare prescrizioni concernenti le esigenze relative alla messa a disposizione sul mercato, il Consiglio federale può introdurre strumenti di economia di mercato.

4 … Le esigenze relative alla messa a disposizione sul mercato e gli obiettivi degli strumenti di economia di mercato devono essere adeguati allo stato della tecnica e agli sviluppi internazionali.

5 Il Consiglio federale può disporre che le prescrizioni concernenti le esigenze relative alla messa a disposizione sul mercato si applichino anche all'uso proprio.

Art. 45 cpv. 4

4 Nell'emanare le disposizioni di cui al capoverso 3 lettera d i Cantoni prevedono che negli edifici riscaldati che soddisfano almeno lo standard Minergie, lo standard previsto dal Modello di prescrizioni energetiche dei Cantoni (MoPEC) o uno standard edilizio equivalente, un superamento di 20 cm al massimo, causato dall'isolamento termico o da un impianto per un migliore impiego delle energie rinnovabili indigene, non sia considerato nel calcolo in particolare dell'altezza dell'edificio, della distanza tra edifici, della distanza dai confini, della distanza dalle acque, della distanza dalle strade o della distanza dal parcheggio e nell'ambito degli allineamenti.

Art. 45a Obbligo di sfruttamento dell'energia solare per gli edifici

1 I tetti o le facciate degli edifici nuovi con una superficie determinante superiore a 300 m^2 vanno dotati di impianti solari, in particolare fotovoltaici o termici. I Cantoni possono estendere tale obbligo agli edifici con una superficie determinante pari o inferiore a 300 m^2.

2 I Cantoni disciplinano le eccezioni, in particolare per i casi in cui l'installazione di un impianto solare:

a. violi altre prescrizioni di diritto pubblico;

b. non sia tecnicamente possibile; o

c. sia sproporzionata dal punto di vista economico.

3 Sino all'entrata in vigore delle disposizioni di legge cantonali i Governi cantonali disciplinano le eccezioni mediante ordinanza.

4 I Cantoni che entro il 1° gennaio 2023 hanno introdotto requisiti relativi alla produzione propria di energia negli edifici nuovi secondo la sezione E del Modello di prescrizioni energetiche dei Cantoni (MoPEC 2014) o requisiti più severi sono esentati dall'attuazione dei capoversi 1−3.

Art. 45b Sfruttamento dell'energia solare nelle infrastrutture della Confederazione

1 Nelle infrastrutture dell'Amministrazione federale e delle imprese parastatali della Confederazione, le superfici che si prestano a tale scopo devono essere equipaggiate per produrre energia solare. Le superfici che non sono utilizzate a tale scopo sono messe a disposizione di organizzazioni o imprese private, oppure di privati.

2 Il Consiglio federale disciplina le eccezioni, in particolare per i casi in cui l'installazione di un impianto solare:

a. violi altre prescrizioni di diritto pubblico;

b. non sia tecnicamente possibile; o

c. sia sproporzionata dal punto di vista economico.

Inserire gli art. 46a e 46b prima del titolo del capitolo 9

Art. 46a Ruolo esemplare della Confederazione e dei Cantoni in materia di efficienza energetica

1 La Confederazione e i Cantoni assumono un ruolo esemplare in materia di efficienza energetica.

2 Entro il 2040 il consumo di energia annuale dell'Amministrazione federale centrale va ridotto del 53 per cento rispetto al 2000. Il Consiglio federale può prevedere eccezioni per motivi legati alla sicurezza del Paese e alla protezione della popolazione.

3 Il Consiglio federale stabilisce le misure applicabili all'Amministrazione federale centrale e alle imprese parastatali della Confederazione.

Art. 46b Miglioramenti dell'efficienza energetica da parte dei fornitori di elettricità

1 Per assicurare il raggiungimento dell'obiettivo di cui all'articolo 9*a*bis capoverso 1 LAEl[13], il Consiglio federale definisce obiettivi annuali di miglioramento dell'efficienza energetica. Gli obiettivi non prevedono limitazioni della quantità di elettricità che i fornitori di elettricità possono vendere.

2 I fornitori di elettricità realizzano gli obiettivi mediante misure volte a migliorare l'efficienza energetica applicate ad apparecchi, impianti e veicoli elettrici esistenti presso i consumatori finali svizzeri. Se non raggiungono interamente gli obiettivi, ac-

13 RS **734.7**

quistano in ragione dell'ammanco altre prove, fornite secondo il presente articolo, di misure volte a migliorare l'efficienza energetica realizzate in Svizzera.

3 I miglioramenti dell'efficienza energetica sono realizzati mediante misure standardizzate o non standardizzate. L'UFE stabilisce le misure standardizzate e le adegua ove necessario. Le misure non standardizzate vanno sottoposte all'UFE per approvazione.

4 Per ogni fornitore di elettricità l'obiettivo corrisponde a una quota specifica delle sue vendite ai consumatori finali in Svizzera nell'anno precedente. Il fornitore di elettricità che non raggiunge l'obiettivo deve raggiungere ulteriormente la quota di obiettivo mancante nei tre anni successivi.

5 Il Consiglio federale stabilisce i dettagli, in particolare:

a. la quota delle vendite delle imprese determinante;

b. l'esenzione di singole categorie di fornitori di elettricità dall'obbligo di raggiungere gli obiettivi;

c. i requisiti della prova dell'adozione di misure volte a migliorare l'efficienza energetica;

d. la computabilità delle misure cantonali e comunali.

6 Nella fissazione degli obiettivi, il Consiglio federale può prevedere eccezioni o agevolazioni per i fornitori di elettricità che approvvigionano imprese che consumano grandi quantità di elettricità.

Art. 55 cpv. 1 e 3

1 L'UFE verifica periodicamente quanto le misure previste dalla presente legge hanno contribuito al raggiungimento degli obiettivi di cui agli articoli 2 e 3 e allestisce un monitoraggio dettagliato in collaborazione con la Segreteria di Stato dell'economia e altri servizi della Confederazione.

3 Il Consiglio federale valuta ogni cinque anni le conseguenze e l'efficacia delle misure previste dalla presente legge e riferisce all'Assemblea federale sui risultati e sul raggiungimento degli obiettivi di cui agli articoli 2 e 3. Se si prospetta che questi non possono essere raggiunti, propone le misure supplementari necessarie.

Art. 57 cpv. 1

1 Chiunque fabbrica, importa, mette a disposizione sul mercato o utilizza impianti, veicoli o apparecchi che consumano energia è tenuto a fornire alle autorità federali le informazioni necessarie per la preparazione e la realizzazione delle misure, come pure per la verifica della loro efficacia.

Art. 64 cpv. 2, primo periodo

2 I membri del consiglio di amministrazione e della direzione devono essere indipendenti dal settore dell'energia, possono tuttavia esercitare un'attività anche per la società nazionale di rete se adempiono tale esigenza di indipendenza. …

Art. 75c Disposizione transitoria relativa all'articolo 46*b*

Il Consiglio federale disciplina la computabilità delle misure cantonali o comunali adottate prima dell'entrata in vigore della modifica del 29 settembre 2023 della presente legge.

2. Legge del 23 marzo 2007[14] sull'approvvigionamento elettrico

Art. 4 cpv. 1 lett. b, c^bis^, e ed f

1 Nella presente legge s'intende per:

b. *consumatore finale:* cliente che preleva energia elettrica dalla rete per proprio uso o a fini di stoccaggio;

c^bis^. *produzione propria ampliata:* produzione di energia elettrica in impianti propri, inclusa l'energia elettrica proveniente da prelievi effettuati in virtù di una partecipazione, nonché quella sottoposta all'obbligo di ritiro secondo l'articolo 15 della legge federale del 30 settembre 2016[15] sull'energia (LEne);

e. *energia di regolazione:* impiego di energia elettrica automatico o ordinato manualmente per mantenere lo scambio programmato di energia elettrica e garantire la sicurezza della gestione della rete;

f. *zona di regolazione:* area in cui la regolazione della rete compete alla società nazionale di rete; tale area è delimitata fisicamente da punti di misurazione;

Art. 6, rubrica e cpv. 1, 2bis, 3, primo periodo, 4, primo e secondo periodo, 5, 5bis, 5ter e 7

Obbligo di fornitura e impostazione tariffale nel servizio universale

1 *Concerne soltanto il testo tedesco*

2bis Nel servizio universale i gestori delle reti di distribuzione offrono come standard un prodotto elettrico basato in particolare sull'impiego delle energie rinnovabili (prodotto elettrico standard).

3 *Concerne soltanto il testo tedesco*

4 Per determinare la componente tariffaria relativa all'utilizzazione della rete si applicano gli articoli 14–15*a*. Per la componente tariffaria relativa alla fornitura di energia

14 RS **734.7**
15 RS **730.0**

il gestore della rete di distribuzione tiene una contabilità per unità finali di imputazione. …

5 Nel servizio universale i gestori delle reti di distribuzione garantiscono le seguenti quote minime di energia elettrica stabilite dal Consiglio federale:

a. una quota minima di energia elettrica proveniente dalla loro produzione propria ampliata e generata da energie rinnovabili in impianti in Svizzera;

b. una quota minima di energia elettrica generata da energie rinnovabili in impianti in Svizzera; se la loro produzione propria ampliata non è sufficiente, acquistano l'energia elettrica indigena mancante tramite contratti di acquisto a medio o lungo termine.

5bis I gestori delle reti di distribuzione si attengono inoltre ai principi seguenti:

a. acquistano l'energia elettrica necessaria mediante strategie di acquisizione che li tutelano, nella misura del possibile, dalle fluttuazioni dei prezzi del mercato;

b. separano le acquisizioni per il servizio universale da quelle per i consumatori finali che fanno uso del loro diritto di accesso alla rete; attribuiscono ogni contratto di acquisto al relativo segmento, per la totalità o una parte della quantità di energia elettrica e con effetto per tutta la durata contrattuale, accludendo la relativa documentazione;

c. possono realizzare acquisizioni senza pubblica gara, sempre che garantiscano una procedura trasparente e non discriminatoria;

d. le tariffe del servizio universale possono inglobare, oltre che un utile adeguato:
   1. in caso di impianti propri o di prelievi effettuati in virtù di una partecipazione, i costi di produzione medi dell'intera produzione,
   2. in caso di contratti di acquisto, i costi di acquisizione,
   3. in caso di ritiro secondo l'articolo 15 LEne[16], la corrispondente rimunerazione.

5ter I gestori delle reti di distribuzione possono addossare ai consumatori fissi finali e ai consumatori finali che rinunciano all'accesso alla rete soltanto proporzionalmente i costi dovuti agli obiettivi in materia di efficienza energetica secondo l'articolo 46*b* LEne. Il Consiglio federale può limitare tali costi.

7 Al raggruppamento ai fini del consumo proprio si applicano gli articoli 17 e 18 LEne.

Art. 8 cpv. 1bis e 3

1bis I produttori, i consumatori finali e i gestori di impianti di stoccaggio sostengono il proprio gestore di rete nell'attuazione di provvedimenti volti a garantire l'esercizio sicuro della rete. Essi si attengono alle sue istruzioni nel caso di provvedimenti ordi-

16 RS **730.0**

nati secondo l'articolo 20*a*. Questi obblighi si applicano per analogia ai gestori di rete con reti collegate.

3 *Concerne soltanto il testo tedesco*

Art. 8a[17] Riserva di energia per situazioni di approvvigionamento critiche

1 Per far fronte a situazioni straordinarie, quali penurie o interruzioni critiche dell'approvvigionamento, può essere costituita annualmente una riserva di energia.

2 Alla costituzione della riserva partecipano:

a. obbligatoriamente, i gestori di centrali ad accumulazione che costituiscono riserve di acqua, a partire da una capacità di accumulazione pari a 10 GWh;

b. mediante pubblica gara, i gestori di impianti di stoccaggio nonché i grandi consumatori che dispongono di un potenziale di riduzione del carico; tali partecipanti alla riserva ricevono un corrispettivo per la detenzione di energia e per l'eventuale messa a disposizione della riduzione del carico.

3 La ElCom stabilisce le dimensioni e gli altri valori di base della riserva idroelettrica (cpv. 2 lett. a) e della riserva rimanente (cpv. 2 lett. b) e vigila sull'attuazione della riserva energetica.

4 La società nazionale di rete sostiene la ElCom e garantisce la gestione operativa della riserva. Stipula un accordo sulla partecipazione alla riserva con i partecipanti alla riserva idroelettrica. I gestori interessati stabiliscono di moto proprio quali centrali ad accumulazione destinare alla costituzione della riserva e possono accordarsi con altri gestori affinché questi ultimi costituiscano la riserva per loro conto; a tal fine si attengono alle disposizioni emanate in virtù del capoverso 7 lettera b. Per la riserva rimanente, la società nazionale di rete svolge le necessarie pubbliche gare e stipula un accordo con i gestori e i consumatori cui aggiudica le gare. I partecipanti alla riserva trasmettono alla ElCom e alla società nazionale di rete le informazioni necessarie e mettono a disposizione la documentazione necessaria.

5 Il prelievo dalla riserva è autorizzato allorquando nella borsa dell'elettricità la quantità di elettricità richiesta per il giorno successivo eccede l'offerta (squilibrio del mercato). La società nazionale di rete effettua il prelievo dalla riserva conformemente a quanto disposto dalla ElCom e, nel quadro di tali disposizioni, in modo non discriminatorio.

6 I gruppi di bilancio e i commercianti a valle non possono conseguire utili dalla vendita dell'energia prelevata dalla riserva, né venderla all'estero.

17 La presente disposizione diventa l'art. 8*b* con l'entrata in vigore della modifica del 29 settembre 2023 della legge del 23 marzo 2007 sull'approvvigionamento energetico contestuale a quella della legge del 18 dicembre 2020 sulla sicurezza delle informazioni (cifra II n. 4; FF **2023** 2296).

7 Il Consiglio federale disciplina i dettagli e può in particolare prevedere:

a. la costituzione di riserve di durata superiore a un anno, in particolare per la riserva idroelettrica, e la possibilità di rinunciare temporaneamente alla costituzione di una parte della riserva o la possibilità dello scioglimento anticipato di tale parte;

b. i criteri per identificare i gestori obbligati a partecipare alla riserva idroelettrica e la relativa quantità di energia, nonché le modalità con cui possono ripartire l'energia sui loro bacini di accumulazione e affidare ad altri gestori l'adempimento degli obblighi relativi alla costituzione della riserva, previa conclusione di accordi corrispondenti;

c. un indennizzo forfetario moderato per la costituzione di riserve di acqua che tiene conto di volta in volta della situazione del mercato, della differenza di prezzo sul mercato dell'elettricità tra i mesi estivi e quelli invernali e del valore della flessibilità;

d. limiti di prezzo per le pubbliche gare;

e. sanzioni in caso di inosservanza dell'obbligo di costituire riserve;

f. il prelievo dalla riserva in casi eccezionali anche in assenza di uno squilibrio del mercato;

g. l'indennizzo del prelievo dalla riserva; esso può tenere conto delle differenze tra le parti della riserva;

h. un supplemento a carico dei gruppi di bilancio che decidono di ricorrere alle riserve;

i. l'eventuale messa in riserva di potenza.

Art. 8b[18] Rilevamento e trasmissione dei dati relativi ai bacini di accumulazione

1 Il Consiglio federale designa un organo incaricato del rilevamento dei dati relativi al livello di riempimento, all'afflusso e al deflusso dei bacini di accumulazione. I gestori delle centrali idroelettriche mettono a disposizione di tale organo tutti i dati e le informazioni necessarie a tale scopo.

2 L'organo trasmette i dati alla ElCom, all'Ufficio federale dell'energia (UFE), alla società nazionale di rete, all'organizzazione per l'approvvigionamento economico del Paese e ad altri uffici federali nella misura necessaria allo svolgimento dei loro compiti. Il Consiglio federale stabilisce i principi relativi al diritto di accesso ai dati.

18 La presente disposizione diventa l'art. 8*c* con l'entrata in vigore della modifica del 29 settembre 2023 della legge del 23 marzo 2007 sull'approvvigionamento energetico contestuale a quella della legge del 18 dicembre 2020 sulla sicurezza delle informazioni (cifra II n. 4; FF **2023** 2296).

3 I dati sono trattati in modo confidenziale. I destinatari di cui al capoverso 2 garantiscono attraverso provvedimenti tecnici e organizzativi che i dati siano utilizzati esclusivamente per lo scopo indicato all'atto della trasmissione.

Inserire gli art. 9a e 9a^bis^ prima del titolo della sezione 3

Art. 9a Incremento della produzione di elettricità d'inverno

1 Per rafforzare la sicurezza dell'approvvigionamento d'inverno, entro il 2040 va realizzato e sostenuto un incremento della produzione di elettricità generata da energie rinnovabili pari almeno a 6 TWh. Di questi, va garantito il prelievo di almeno 2 TWh.

2 Questo incremento si raggiunge in primo luogo mediante le centrali idroelettriche ad accumulazione secondo l'allegato 2, nonché mediante impianti solari ed eolici di interesse nazionale.

3 Alle centrali idroelettriche ad accumulazione secondo l'allegato 2, nonché alla centrale idroelettrica di Chlus, si applica quanto segue:

a. sottostanno all'obbligo di pianificazione soltanto se l'impianto è previsto in una nuova ubicazione; in tal caso l'obbligo di pianificazione si limita allo svolgimento di una pianificazione direttrice secondo l'articolo 8 capoverso 2 della legge del 22 giugno 1979[19] sulla pianificazione del territorio;

b. la loro necessità è comprovata;

c. sono a ubicazione vincolata;

d. l'interesse alla loro realizzazione prevale in linea di principio su altri interessi nazionali; e

e. vanno previste ulteriori misure di compensazione per la protezione della biodiversità e del paesaggio.

4 Agli impianti solari ed eolici di interesse nazionale secondo l'articolo 12 LEne[20], previsti in un territorio adeguato ai sensi dell'articolo 10 capoverso 1 LEne e ai sensi dell'articolo 8*b* della legge del 22 giugno 1979 sulla pianificazione del territorio ma al di fuori di oggetti secondo l'articolo 5 della legge federale del 1° luglio 1966[21] sulla protezione della natura e del paesaggio, si applica quanto segue:

a. la loro necessità è comprovata;

b. sono a ubicazione vincolata; e

c. l'interesse alla loro realizzazione prevale in linea di principio su altri interessi nazionali.

19 RS **700**
20 RS **730.0**
21 RS **451**

5 Il Consiglio federale esamina periodicamente l'elenco dei progetti indicati nell'allegato 2, la prima volta due anni dopo l'entrata in vigore della modifica del 29 settembre 2023 della presente legge, consultando gli interessati, in particolare i Cantoni, i gestori e le organizzazioni; in caso di necessità o di mancata realizzazione dei progetti, propone all'Assemblea federale di completare l'elenco.

6 Il Consiglio federale disciplina i dettagli. Può in particolare prevedere che le imprese che rinunciano a realizzare un progetto ai sensi del capoverso 5 devono rendere accessibile la documentazione relativa al progetto ad altri interessati.

*Art. 9a^bis^* Sicurezza dell'approvvigionamento grazie a una maggiore efficienza energetica

1 Per rafforzare la sicurezza dell'approvvigionamento d'inverno vanno realizzate misure volte a migliorare l'efficienza energetica che permettano di ridurre di 2 TWh il consumo di elettricità entro il 2035.

2 Se si prospetta che i miglioramenti dell'efficienza energetica secondo il capoverso 1 non possono essere realizzati, l'ampliamento delle centrali per la produzione di elettricità generata da energie rinnovabili conformemente alla LEne[22] può essere intensificato.

Inserire dopo il titolo della sezione 3

*Art. 9a^ter^* Scenario di riferimento

1 L'UFE elabora uno scenario di riferimento finalizzato alla pianificazione delle reti di trasporto e delle reti di distribuzione ad alta tensione. A tale scopo si basa sugli obiettivi di politica energetica della Confederazione e sui dati economici globali e tiene conto del contesto internazionale. Lo scenario di riferimento si fonda su una considerazione energetica globale.

2 *Ex art. 9a cpv. 2*

3 *Ex art. 9a cpv. 3*

4 *Ex art. 9a cpv. 4*

5 *Ex art. 9a cpv. 5*

6 *Ex art. 9a cpv. 6*

Art. 9b cpv. 2

2 Nella definizione dei principi occorre in particolare considerare che, di regola, la rete può essere ampliata solamente se la garanzia di una rete sicura, performante ed efficiente non può essere raggiunta attraverso un'ottimizzazione, incluso l'utilizzo della flessibilità, o un potenziamento nel corso dell'intera durata della pianificazione.

22 RS **730.0**

Art. 9d cpv. 1

1 Basandosi sullo scenario di riferimento e in funzione del fabbisogno supplementare per il proprio comprensorio, i gestori di rete elaborano per le proprie reti con una tensione superiore a 36 kV un piano di sviluppo per un periodo corrispondente a quello dello scenario di riferimento (piano pluriennale). La società nazionale di rete sottopone il proprio piano pluriennale alla ElCom per verifica entro dodici mesi dall'approvazione da parte del Consiglio federale dell'ultimo scenario di riferimento.

Art. 12 Informazione e fatturazione

1 I gestori di rete rendono facilmente accessibili le informazioni necessarie per l'utilizzazione della rete e pubblicano:

a. le tariffe per l'utilizzazione della rete;
b. le tariffe dell'energia elettrica;
c. le tariffe di misurazione;
d. la somma annua dei corrispettivi per l'utilizzazione della rete;
e. i requisiti minimi tecnici e aziendali per l'allacciamento alla rete;
f. le basi di calcolo di eventuali contributi ai costi di rete; e
g. i conti annuali.

2 Le fatture destinate ai consumatori finali sono trasparenti e comparabili. Indicano separatamente:

a. l'importo fatturato per l'energia elettrica;
b. il corrispettivo per l'utilizzazione della rete;
c. il corrispettivo per la misurazione;
d. i tributi e le prestazioni agli enti pubblici;
e. il supplemento rete secondo l'articolo 35 LEne[23];
f. i costi della riserva di energia secondo l'articolo 8*a*[24];
g. i costi per i potenziamenti della rete e delle linee di raccordo secondo l'articolo 15*b*.

3 In caso di cambiamento di fornitore entro il termine di disdetta contrattuale, i gestori di rete non possono fatturare i costi di trasferimento.

23 RS **730.0**
24 L'art. 8*a* diventa l'art. 8*b* con l'entrata in vigore della modifica del 29 settembre 2023 della legge del 23 marzo 2007 sull'approvvigionamento energetico contestuale a quella della legge del 18 dicembre 2020 sulla sicurezza delle informazioni (cifra II n. 4; FF **2023** 2296).

Art. 13 cpv. 3

Abrogato

Art. 14, rubrica, cpv. 1, 3, parte introduttiva e lett. a ed e, nonché 3bis

Corrispettivo e tariffe per l'utilizzazione della rete

1 Il corrispettivo per l'utilizzazione della rete non deve superare i costi computabili, nonché i tributi e le prestazioni agli enti pubblici. Le differenze di copertura sono compensate a breve.

3 Il corrispettivo per l'utilizzazione della rete è riscosso sulla base delle tariffe per l'utilizzazione della rete. Queste sono fissate dai gestori di rete per un anno in base ai seguenti principi:

a. devono presentare strutture comprensibili che riflettano i costi causati dai consumatori finali;

e. devono tenere conto degli obiettivi di efficienza dell'infrastruttura di rete e dell'impiego dell'energia elettrica e creare incentivi per una gestione stabile e sicura della rete.

3bis Nel determinare le tariffe per l'utilizzazione della rete non possono essere presi in considerazione i costi fatturati individualmente dai gestori di rete.

Art. 14a Stoccaggio, rete di trazione ferroviaria e altri impianti in quanto casi particolari di corrispettivo per l'utilizzazione della rete e di consumo finale

1 Non è dovuto alcun corrispettivo per l'utilizzazione della rete per:

a. le centrali elettriche nei casi di prelievo di energia elettrica per:
   1. il fabbisogno proprio della centrale elettrica,
   2. l'azionamento delle pompe delle centrali di pompaggio;

b. gli impianti di stoccaggio senza consumo finale.

2 La rete gestita dalle imprese ferroviarie con una frequenza di 16,7 Hz (rete di trazione ferroviaria) è considerata consumatore finale se preleva energia elettrica dalla rete a 50 Hz.

3 In applicazione per analogia del capoverso 1, non è dovuto alcun corrispettivo per l'utilizzazione della rete di trazione ferroviaria se l'energia elettrica è prelevata:

a. per il fabbisogno proprio di una centrale elettrica;

b. per azionare pompe in centrali di pompaggio, se la quantità di energia elettrica in seguito prodotta è reimmessa nella rete a 50 Hz; o

c. per ragioni di efficienza dalla rete a 50 Hz anziché da una centrale di pompaggio, se ciò permette di evitare il contemporaneo pompaggio e turbinaggio in tale centrale.

4 Su richiesta, nei casi indicati qui di seguito i gestori della rete rimborsano ai gestori dei rispettivi impianti il corrispettivo per l'utilizzazione della rete secondo le modalità indicate e al massimo secondo la tariffa determinante nel momento del prelievo dalla rete:

a. per gli impianti di stoccaggio con consumo finale, il rimborso corrisponde alla quantità di elettricità reimmessa nella rete dopo esserne stata prelevata e stoccata;

b. per gli impianti per la trasformazione di elettricità in idrogeno, gas sintetici o combustibili sintetici, il rimborso corrisponde alla quantità di elettricità reimmessa nella rete dopo la riconversione in elettricità;

c. per gli impianti per la trasformazione di elettricità in idrogeno, gas sintetici, combustibili sintetici o carburanti sintetici, il rimborso corrisponde alla quantità di elettricità che prelevano dalla rete per la sua trasformazione in tali substrati chimici stoccabili; il diritto al rimborso è limitato agli impianti pilota e di dimostrazione esercitati con elettricità generata da energie rinnovabili e la cui potenza totale non supera 200 MW.

5 Il Consiglio federale può:

a. addossare ai gestori degli impianti i costi per le misurazioni necessarie per fornire la prova delle quantità di elettricità previste dal capoverso 4;

b. disciplinare ulteriori dettagli dell'interazione tra la rete a 50 Hz e quella a 16,7 Hz.

6 Il Consiglio federale emana inoltre le disposizioni necessarie riguardanti il rimborso nel caso degli impianti pilota e di dimostrazione (cpv. 4 lett. c), limitandole sotto il profilo temporale in maniera tale da applicarle soltanto agli impianti che il 31 dicembre 2034 sono già a beneficio del rimborso.

Art. 15 cpv. 1, 2 lett. a, d, 3 lett. b, 3bis, parte introduttiva e lett. a, nonché d

1 Per costi computabili si intendono i costi d'esercizio e i costi del capitale di una rete sicura, performante ed efficiente.

2 Per costi d'esercizio si intendono i costi di prestazioni in relazione diretta con la gestione delle reti. Tra questi si annoverano in particolare:

a. i costi per le prestazioni di servizio relative al sistema e per la riserva di energia;

d. i costi per l'utilizzazione della flessibilità.

3 I costi del capitale devono essere calcolati in base ai costi iniziali di acquisto e di costruzione degli impianti esistenti. Sono computabili come costi del capitale al massimo:

b. gli interessi calcolatori sui beni necessari alla gestione delle reti, compreso un utile d'esercizio adeguato.

3bis Il Consiglio federale disciplina il trattamento delle differenze di copertura risalenti a periodi tariffari precedenti, segnatamente l'eventualità e l'importo dell'interesse da applicare nonché il termine per la loro compensazione. Inoltre disciplina a quali condizioni e in che misura i costi indicati di seguito sono computabili come costi d'esercizio e di capitale e le relative modalità di attribuzione:

a. i costi dei sistemi di controllo e di regolazione intelligenti;

d. i costi delle misure innovative per le reti intelligenti con determinate funzionalità; tali costi sono computabili soltanto in via eccezionale.

Art. 15a Costi specifici della rete di trasporto correlati alla sicurezza dell'approvvigionamento

1 Sono parimenti computabili i seguenti costi d'esercizio della rete di trasporto, se non possono essere coperti attraverso altri strumenti di finanziamento:

a. i costi dell'organo designato per il rilevamento e la trasmissione dei dati relativi ai bacini di accumulazione (art. 8*b*[25]);

b. i costi a carico di gestori di rete, produttori e gestori degli impianti di stoccaggio direttamente connessi con le misure necessarie a garantire l'approvvigionamento in energia elettrica secondo la legge del 17 giugno 2016[26] sull'approvvigionamento economico del Paese.

2 L'Ufficio federale per l'approvvigionamento economico del Paese verifica a titolo preventivo il rispetto dei requisiti di cui al capoverso 1 lettera b. Dopo aver consultato la ElCom, decide se i costi sono computabili come costi della rete di trasporto.

3 Il Consiglio federale disciplina le modalità di esposizione dei costi attribuiti alla rete di trasporto e le modalità di rimborso agli aventi diritto da parte della società nazionale di rete.

Art. 15b Potenziamenti della rete di distribuzione e delle linee di raccordo dovuti alla produzione

1 I costi per i potenziamenti della rete necessari in relazione agli impianti di produzione sono costi di rete computabili del gestore di rete.

2 Se i potenziamenti della rete concernono un impianto di produzione di elettricità generata da energie rinnovabili, i relativi costi sono computabili come costi della rete di trasporto (art. 15*a*) e rimunerati dalla società nazionale di rete. Il Consiglio federale può stabilire importi minimi e massimi.

25 L'art. 8*b* diventa l'art. 8*c* con l'entrata in vigore della modifica del 29 settembre 2023 della legge del 23 marzo 2007 sull'approvvigionamento energetico contestuale a quella della legge del 18 dicembre 2020 sulla sicurezza delle informazioni (cifra II n. 4; FF **2023** 2296).

26 RS **531**

[3] Nel caso di siffatti impianti con allacciamento alla rete a media tensione o a tensione superiore, la rimunerazione avviene su richiesta del gestore della rete di distribuzione e previa approvazione della ElCom.

[4] Nel caso di siffatti impianti con allacciamento alla rete a bassa tensione, su richiesta del gestore della rete di distribuzione viene versata una rimunerazione forfetaria per le esigenze generiche di potenziamento della rete, a prescindere dall'effettiva realizzazione.

[5] I costi per i potenziamenti necessari delle linee di raccordo dal confine particellare fino al punto di allacciamento alla rete sono pure computabili come costi della rete di trasporto (art. 15*a*), se i potenziamenti sono dovuti all'immissione nella rete di elettricità generata da energie rinnovabili in impianti di produzione con una potenza allacciata superiore a 50 kW. Il Consiglio federale può stabilire l'importo massimo dei costi computabili per kW dell'impianto. Gli eventuali rimanenti costi per il potenziamento sono a carico del produttore.

[6] Il Consiglio federale disciplina le modalità relative a queste prescrizioni, segnatamente in relazione alla rimunerazione forfetaria. Per le modalità di calcolo di quest'ultima, si basa sui costi medi di potenziamento della rete per kW di nuova potenza allacciata per ogni impianto. Disciplina inoltre in particolare:

a. le procedure di riscossione e di versamento applicate dalla società nazionale di rete;

b. le norme in materia di contabilità e di ammortamento applicabili ai gestori delle reti di distribuzione al fine di evitare il computo multiplo;

c. gli obblighi di informazione dei gestori delle reti di distribuzione in merito ai potenziamenti della rete realizzati, nonché ai relativi costi e agli impianti allacciati.

Art. 15c Costi fatturati individualmente

[1] La società nazionale di rete fattura individualmente:

a. ai gruppi di bilancio, i costi per l'energia di compensazione;

b. ai gestori delle reti di distribuzione e ai consumatori finali direttamente allacciati alla rete di trasporto, i costi da essi generati per la compensazione delle perdite di potenza e in relazione all'energia reattiva.

[2] *Ex art. 15a cpv. 2*

[3] *Ex art. 15a cpv. 3*

Titolo prima dell'art. 17a

Sezione 2*a*: Misurazioni

Art. 17a Competenza, tariffe e corrispettivo per la misurazione

1 Ai gestori di rete competono le misurazioni nel proprio comprensorio.

2 Stabiliscono tariffe di misurazione secondo il principio di causalità.

3 Sulla base di queste tariffe, riscuotono il corrispettivo per la misurazione per ogni punto di misurazione. Tale corrispettivo non può superare i costi di misurazione computabili. Le differenze di copertura sono compensate a breve.

4 Sono computabili i costi d'esercizio e di capitale di una misurazione affidabile ed efficiente presso i consumatori finali, i produttori e i gestori degli impianti di stoccaggio; i costi del capitale comprendono un utile d'esercizio adeguato.

5 Il Consiglio federale stabilisce le basi per il calcolo dei costi di misurazione computabili. Può fissare limiti massimi delle tariffe e disciplinare l'eventualità e l'importo dell'interesse da applicare alle differenze di copertura di periodi tariffari precedenti.

*Art. 17a^bis^* Sistemi di misurazione intelligenti

1 Un sistema di misurazione intelligente installato presso il consumatore finale, il produttore o il gestore di un impianto di stoccaggio è un dispositivo di misurazione dell'energia elettrica che supporta la trasmissione bidirezionale dei dati e registra il flusso energetico effettivo e la sua variazione nel tempo.

2 Il Consiglio federale può emanare prescrizioni sull'introduzione di sistemi di misurazione intelligenti. Al riguardo tiene conto delle norme internazionali e delle raccomandazioni di organizzazioni specializzate riconosciute. Obbliga i gestori di rete a utilizzare a partire da un dato termine sistemi di misurazione intelligenti presso tutti i consumatori finali, i produttori e i gestori degli impianti di stoccaggio o presso determinati gruppi di essi.

3 I gestori di rete devono dotare di sistemi di misurazione intelligenti i partecipanti a un raggruppamento ai fini del consumo proprio o a una comunità locale di energia elettrica, nonché i gestori di impianti di stoccaggio, su loro richiesta. Il Consiglio federale stabilisce a tal fine un termine adeguato, pari a pochi mesi, a prescindere dalle disposizioni di esecuzione previste dal diritto anteriore.

4 Il Consiglio federale può, tenuto conto della legislazione federale sulla metrologia, stabilire i requisiti tecnici minimi che i sistemi di misurazione intelligenti devono soddisfare, nonché le ulteriori caratteristiche, dotazioni e funzionalità che devono presentare per poter, in particolare:

a. trasmettere i dati di misurazione, inclusi la consultazione dei dati propri e della loro qualità;

b. supportare i sistemi tariffari;

c. supportare altri servizi e applicazioni.

5 Il Consiglio federale stabilisce almeno che, a partire dall'introduzione di sistemi di misurazione intelligenti, ai consumatori finali sia messa a disposizione una panoramica digitale di facile uso dei dati dei propri profili di carico, un confronto con consumatori finali paragonabili, un confronto con il consumo proprio negli anni precedenti e l'indicazione di potenziali di risparmio.

6 I consumatori finali, i produttori e i gestori degli impianti di stoccaggio devono poter richiamare i propri dati di misurazione nel momento della loro registrazione in un formato di dati usuale a livello internazionale e per il tramite di un'interfaccia del sistema di misurazione intelligente.

7 Chi non può consultare conformemente ai requisiti di legge i propri dati di misurazione mediante il sistema di misurazione intelligente impiegato dal gestore di rete, ha il diritto di completare il sistema di misurazione installando un contatore di elettricità supplementare a spese del gestore della rete, fino a concorrenza di un importo massimo stabilito dal Consiglio federale. I relativi costi non sono costi di misurazione computabili del gestore della rete.

8 L'installazione di un contatore di elettricità supplementare sottostà all'approvazione della ElCom. Prima di concedere l'approvazione, la ElCom impartisce al gestore di rete un termine di 30 giorni per porre rimedio ai difetti.

Titolo prima dell'art. 17b

Sezione 2*b*: Sistemi di controllo e di regolazione, nonché flessibilità

Art. 17b cpv. 2, primo periodo, e 3, primo periodo

2 *Concerne soltanto il testo francese*

3 *Concerne soltanto il testo francese*

Art. 17c Utilizzo della flessibilità

1 La flessibilità generata dalla possibilità di controllare il prelievo, lo stoccaggio o l'immissione di energia elettrica appartiene ai consumatori finali, ai produttori e ai gestori di impianti di stoccaggio (titolari della flessibilità). Chi intende utilizzare la flessibilità si assicura l'utilizzo mediante contratto.

2 I gestori delle reti di distribuzione possono utilizzare la flessibilità al servizio della rete all'interno del proprio comprensorio. A tal fine concludono con i titolari della flessibilità contratti non discriminatori che disciplinano parimenti la rimunerazione.

3 In deroga all'articolo 17*b* capoverso 3, l'impiego di sistemi di controllo e di regolazione intelligenti da parte del gestore della rete di distribuzione è permesso per la flessibilità esistente fintantoché il titolare della stessa non lo vieta. Il Consiglio federale disciplina le modalità con cui i gestori delle reti di distribuzione informano i titolari della flessibilità in merito a tale impiego e le modalità per il divieto. Se l'esperienza mostra che le possibilità di accesso dei gestori delle reti di distribuzione e il loro utilizzo effettivo della flessibilità contribuiscono a limitare lo sfruttamento di altri

utilizzi potenziali della flessibilità, il Consiglio federale può prevedere misure volte a migliorare lo sfruttamento di tali potenziali. Tali misure possono andare a scapito dei gestori delle reti di distribuzione e consistere in particolare in una limitazione della deroga all'articolo 17*b* capoverso 3 o nell'introduzione di forme adeguate di promozione della flessibilità sul mercato. In merito il Consiglio federale riferisce annualmente.

4 Ai gestori delle reti di distribuzione spettano nel proprio comprensorio i seguenti utilizzi garantiti della flessibilità al servizio della rete:

a. limitazione forzata di una determinata quota di immissione nel punto di allacciamento;

b. utilizzo in caso di pericolo rilevante e immediato per l'esercizio sicuro della rete.

5 Gli utilizzi garantiti spettano ai gestori delle reti di distribuzione anche se in contrasto con diritti di utilizzo di terzi e se il titolare della flessibilità vi si oppone. I gestori delle reti di distribuzione informano la ElCom ogni anno sugli utilizzi effettuati ai sensi del capoverso 4 lettera b.

6 Il Consiglio federale disciplina i dettagli relativi ai capoversi 3–5.

Titolo prima dell'art. 17d

Sezione 2*c*: Comunità locali di energia elettrica

Art. 17d Costituzione di comunità locali di energia elettrica

1 I consumatori finali, i produttori di elettricità generata da energie rinnovabili e i gestori di impianti di stoccaggio possono costituire una comunità locale di energia elettrica (comunità) all'interno della quale commercializzare l'energia elettrica da essi stessi prodotta.

2 I partecipanti alla comunità devono:

a. essere allacciati alla rete elettrica nello stesso comprensorio e allo stesso livello della rete nonché essere geograficamente ravvicinati;

b. essere tutti provvisti di un sistema di misurazione intelligente; e

c. produrre complessivamente la quantità minima di energia elettrica stabilita dal Consiglio federale rispetto alla potenza allacciata.

3 Il Consiglio federale stabilisce l'estensione geografica massima delle comunità e i requisiti relativi alla vicinanza richiesta tra i partecipanti. Una comunità può coprire al massimo il territorio di un Comune.

4 Il gestore della rete di distribuzione fornisce a ogni partecipante alla comunità un sistema di misurazione intelligente.

5 I partecipanti alla comunità definiscono di comune accordo le loro relazioni reciproche, in particolare il loro approvvigionamento in elettricità di produzione propria. Nominano un rappresentante per i rapporti con il gestore della rete di distribuzione.

6 Il Consiglio federale disciplina i dettagli, in particolare le relazioni reciproche tra i partecipanti alla comunità e la ripartizione dei costi cagionati dall'amministrazione e dalla distribuzione tra il gestore della rete di distribuzione, la comunità e i partecipanti a quest'ultima.

Art. 17e Approvvigionamento della comunità, utilizzazione della rete e corrispettivo

1 L'energia elettrica prodotta in seno alla comunità può essere liberamente commercializzata all'interno della stessa. A tal fine può essere utilizzata la rete di distribuzione.

2 Per assicurare il rimanente fabbisogno di energia elettrica i consumatori finali aventi diritto di accesso alla rete possono esercitare autonomamente tale diritto. Il rimanente fabbisogno di energia elettrica dei consumatori finali fissi e dei consumatori finali che rinunciano all'accesso alla rete è assicurato dal servizio universale.

3 I partecipanti alla comunità possono richiedere una tariffa speciale per l'utilizzo della rete di distribuzione, comprensiva di uno sconto per il prelievo dell'elettricità da essi stessi prodotta. Tale sconto ammonta al massimo al 60 per cento della tariffa usuale. Il Consiglio federale fissa l'ammontare dello sconto per ogni configurazione topologica delle reti delle comunità, in maniera che lo sconto sia proporzionalmente minore più è elevato il numero dei livelli di rete coinvolti nella relativa configurazione.

4 Il corrispettivo per l'utilizzazione della rete e quello per la fornitura di energia elettrica nel servizio universale dovuti al gestore della rete di distribuzione sono a carico dei singoli consumatori finali.

5 Per la fatturazione, il gestore della rete di distribuzione determina la quantità di energia elettrica autoprodotta e commercializzata in seno alla comunità per il tramite della rete di distribuzione e la rapporta alla quantità complessiva dei prelievi rimanenti di energia elettrica da parte della comunità. Applicando tale chiave di ripartizione, calcola l'importo dovuto da ogni consumatore finale per i suoi prelievi di energia elettrica. I consumatori finali possono stabilire una diversa suddivisione di tali costi.

6 Su richiesta del gestore della rete di distribuzione o della comunità, a quest'ultima è indirizzata una fattura riportante i prelievi dei singoli consumatori finali, sia per quanto riguarda l'utilizzazione della rete che per le forniture di elettricità nel servizio universale. I consumatori finali rimangono debitori del corrispettivo dovuto al gestore di rete.

Titolo prima dell'art. 17f

Sezione 2*d*: Scambio di dati e piattaforma dei dati

Art. 17f Principio

1 I gestori di rete si comunicano reciprocamente e alle imprese del settore dell'energia elettrica, ai gruppi di bilancio, alla società nazionale di rete e all'organo di esecuzione secondo l'articolo 64 LEne[27], immediatamente, gratuitamente, senza discriminazioni e nella debita qualità tutti i dati e le informazioni necessari per un approvvigionamento regolare di energia elettrica.

2 L'accesso dei consumatori finali, dei produttori e dei gestori di impianti di stoccaggio ai propri dati di misurazione è retto dall'articolo 17*a*bis capoversi 4 lettera a, 5 e 6.

Art. 17g Scambio di dati attraverso la piattaforma

1 Lo scambio dei dati di base e di misurazione tra i soggetti di cui all'articolo 17*f* capoverso 1 avviene attraverso una piattaforma centrale dei dati (piattaforma) per le seguenti finalità:

a. svolgimento del cambiamento di fornitore;
b. conteggio dei costi di rete, dell'energia elettrica e di misurazione;
c. allestimento di previsioni nel quadro della gestione del bilancio;
d. rilevamento dell'energia elettrica mediante garanzie di origine.

2 I dati di base di cui al capoverso 1 sono salvati sulla piattaforma in Svizzera. Il gestore della piattaforma gestisce i dati salvati e garantisce lo scambio dei dati di base e di misurazione tra i soggetti coinvolti.

3 Le autorità federali e cantonali hanno accesso alla piattaforma conformemente alle rispettive autorizzazioni.

4 Il Consiglio federale disciplina i processi dello scambio dei dati e precisa i compiti del gestore della piattaforma. Può integrare i processi e le funzionalità seguenti:

a. analisi qualitativa dello scambio di dati svolto attraverso la piattaforma;
b. salvataggio di dati di misurazione;
c. comunicazione a terzi di dati di base e di misurazione aggregati e anonimizzati per scopi di ricerca, sicurezza di approvvigionamento, rafforzamento della competitività sul mercato dell'elettricità e fornitura di servizi energetici;
d. scambio di dati di base e di misurazione per l'utilizzo della flessibilità;
e. garanzia del diritto dei consumatori finali, dei produttori e dei gestori di impianti di stoccaggio alla consegna e alla trasmissione dei dati.

27 RS **730.0**

Art. 17h Costituzione del gestore della piattaforma

1 Al fine di realizzare e gestire la piattaforma le imprese del settore dell'energia elettrica e di altri settori economici possono costituire il gestore della piattaforma sotto forma di una società di capitali o di una cooperativa di diritto privato, con sede in Svizzera.

2 Gli statuti del gestore della piattaforma e le relative modifiche sottostanno all'approvazione del Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni (DATEC). Il DATEC verifica che adempiano i requisiti della presente legge.

3 Se il gestore della piattaforma non è costituito entro il termine stabilito dal Consiglio federale, quest'ultimo affida la realizzazione e gestione della piattaforma a un organo di diritto pubblico.

4 I costi per la realizzazione della piattaforma sono rimborsati dal suo gestore.

Art. 17i Organizzazione e finanziamento del gestore della piattaforma

1 Il gestore della piattaforma deve essere indipendente dalle imprese del settore dell'energia elettrica. Deve essere detenuto da una maggioranza svizzera.

2 Si limita a svolgere i compiti previsti dalla presente legge e dalle relative disposizioni di esecuzione e non opera a scopo di lucro.

3 Riscuote dai gestori delle reti di distribuzione, per ogni punto di misurazione, un compenso a copertura dei costi basato sul principio di causalità.

4 Il Consiglio federale emana ulteriori disposizioni concernenti l'organizzazione, l'indipendenza e il finanziamento del gestore della piattaforma.

Titolo prima dell'art. 17j

Sezione 2*e*: Protezione e sicurezza dei dati

Art. 17j

1 Al trattamento di dati personali in relazione con sistemi di misurazione, di controllo o di regolazione intelligenti si applica la legge federale del 25 settembre 2020[28] sulla protezione dei dati (LPD). La LPD si applica per analogia al trattamento di dati concernenti persone giuridiche.

2 Il gestore della piattaforma può trattare dati di persone giuridiche nonché dati personali al fine di adempiere i propri compiti. I soggetti di cui all'articolo 17*f* capoverso 1 gli comunicano le informazioni necessarie all'esecuzione dei suoi compiti e gli mettono a disposizione i documenti necessari.

3 Il Consiglio federale può emanare disposizioni concernenti la protezione e la sicurezza dei dati nonché la verifica del loro rispetto, segnatamente per la piattaforma e

28 RS **235.1**

per i sistemi di misurazione, di controllo e di regolazione intelligenti, compresi i dispositivi collegati.

Titolo prima dell'art. 18

Sezione 3: Rete di trasporto svizzera e società nazionale di rete

Art. 18 cpv. 4, 4bis e 6, terzo periodo

4 In caso di alienazione di azioni della società nazionale di rete, hanno diritto di prelazione su queste azioni, nel seguente ordine:

a. i Cantoni;

b. i Comuni;

c. le aziende d'approvvigionamento elettrico detenute da una maggioranza svizzera e con sede in Svizzera.

4bis Gli statuti della società nazionale di rete disciplinano i particolari riguardo al diritto di prelazione.

6 … È ammesso altresì l'acquisto di prestazioni di servizio relative al sistema al di là della zona di regolazione insieme ai gestori di reti di trasporto estere.

Art. 20 cpv. 2 lett. b e c, nonché 3

2 In particolare, la società di rete:

b. è responsabile della gestione del bilancio e garantisce le altre prestazioni di servizio relative al sistema, compreso l'approntamento di energia di regolazione. Se non fornisce direttamente le prestazioni di servizio relative al sistema, le acquista secondo una procedura orientata al mercato, trasparente e non discriminatoria. Per quanto riguarda il consumo essa tiene conto prioritariamente delle offerte in cui l'energia è utilizzata in modo efficiente;

c. affronta le minacce per l'esercizio sicuro della rete di trasporto adottando i necessari provvedimenti (art. 20*a*);

3 *Abrogato*

Art. 20a Provvedimenti in caso di minaccia per l'esercizio sicuro della rete di trasporto

1 La società nazionale di rete concorda con i gestori delle reti di distribuzione, produttori, consumatori finali e gestori di impianti di stoccaggio allacciati alla rete di trasporto, in modo uniforme, tutti i provvedimenti necessari per prevenire o eliminare una minaccia per l'esercizio sicuro della rete di trasporto.

2 I gestori delle reti di distribuzione garantiscono attraverso accordi l'adempimento dei propri obblighi nei confronti della società nazionale di rete.

3 La società nazionale di rete ordina tali provvedimenti se sussiste una minaccia grave e imminente, in particolare se non esiste alcun accordo. Notifica senza indugio tali ordini alla ElCom.

4 Qualora i provvedimenti non siano attuati come concordato o ordinato, la società nazionale di rete ordina provvedimenti sostitutivi. I costi supplementari connessi ai provvedimenti sostitutivi sono a carico degli inadempienti.

5 Per il rimanente, e salvo diversa convenzione conclusa tra la società nazionale di rete e i soggetti di cui al capoverso 1, i costi per la preparazione e l'attuazione dei provvedimenti secondo il presente articolo sono attribuiti ai costi della rete di trasporto e computabili conformemente all'articolo 15. Il Consiglio federale può prevedere eccezioni quanto all'attribuzione dei costi.

Art. 20b

Ex art. 20a

Art. 21 cpv. 3

Abrogato

Art. 22 cpv. 2

2 La ElCom svolge in particolare i seguenti compiti, sia in caso di controversia sia d'ufficio:

a. decide sull'accesso alla rete e sulle condizioni per l'utilizzazione della rete; può autorizzare a titolo precauzionale l'accesso alla rete;

b. verifica le tariffe e i corrispettivi per l'utilizzazione della rete, per la fornitura di energia elettrica nel servizio universale nonché le tariffe di misurazione e il corrispettivo per la misurazione secondo l'articolo 17*a* capoversi 2 e 3; sono fatti salvi i tributi e le prestazioni agli enti pubblici; la ElCom può decidere una diminuzione delle tariffe o vietarne un aumento;

c. decide sull'approvazione delle rimunerazioni secondo l'articolo 15*b* capoverso 3, sull'approvazione dei contatori di elettricità supplementari secondo l'articolo 17*a*bis capoverso 8 e sull'impiego delle entrate secondo l'articolo 17 capoverso 5;

d. decide sull'utilizzo della flessibilità al servizio della rete per quanto riguarda:
   1. gli utilizzi garantiti,
   2. l'adeguamento di rimunerazioni abusive;

e. ordina, se necessario in relazione ai provvedimenti in caso di minaccia per l'esercizio sicuro della rete di trasporto (art. 20*a*), la conclusione di un accordo tra le parti, di cui fissa il contenuto minimo; decide inoltre in merito all'ammissibilità e ai costi conseguenti dei provvedimenti ordinati e, in caso di mancato rispetto di tali provvedimenti, dei provvedimenti sostitutivi ordinati;

f. prende decisioni concernenti la riserva di energia (art. 8*a*[29]), in particolare infligge sanzioni od ordina altri provvedimenti;

g. verifica i costi e i corrispettivi computati dal gestore della piattaforma secondo l'articolo 17*h* capoverso 1 per la realizzazione e la gestione della piattaforma, nonché l'indipendenza del gestore della piattaforma e il rispetto dell'obbligo di limitare le sue attività ai compiti previsti.

Art. 22a Pubblicazione di confronti della qualità e dell'efficienza

1 Nel proprio ambito di competenza (art. 22 cpv. 1 e 2) la ElCom effettua confronti tra i gestori delle reti di distribuzione con l'obiettivo di accrescere la trasparenza per i consumatori finali nonché favorire un'adeguata qualità e una maggiore efficienza delle prestazioni. Pubblica in una rappresentazione comparativa i risultati relativi a singoli gestori o gruppi di gestori della rete di distribuzione.

2 La ElCom effettua confronti in particolare negli ambiti seguenti:

a. qualità dell'approvvigionamento;

b. tariffe di utilizzazione della rete e costi di rete computabili;

c. tariffe dell'energia elettrica;

d. qualità dei servizi nel settore della rete;

e. investimenti in reti intelligenti;

f. sistemi di misurazione;

g. adempimento di obblighi di comunicazione e pubblicazione.

3 L'UFE valuta i confronti ogni quattro anni in un rapporto. Se l'aumento dell'efficienza nel settore delle reti, con le corrispondenti ripercussioni sui costi di rete, risulta insufficiente, il Consiglio federale sottopone all'Assemblea federale un disegno di legge per l'introduzione di una regolazione tramite incentivi.

Art. 23 Tutela giurisdizionale

1 Contro le decisioni della ElCom è ammesso il ricorso secondo le disposizioni generali della procedura amministrativa federale.

2 La ElCom è legittimata a ricorrere al Tribunale federale.

29 L'art. 8*a* diventa l'art. 8*b* con l'entrata in vigore della modifica del 29 settembre 2023 della legge del 23 marzo 2007 sull'approvvigionamento energetico contestuale a quella della legge del 18 dicembre 2020 sulla sicurezza delle informazioni (cifra II n. 4; FF **2023** 2296).

Art. 25 cpv. 1

1 Le imprese del settore dell'energia elettrica e il gestore della piattaforma sono tenuti a fornire alle autorità competenti le informazioni necessarie all'esecuzione e allo sviluppo ulteriore della presente legge e a mettere a loro disposizione i documenti necessari.

Art. 26 cpv. 1

1 Le persone incaricate dell'esecuzione e dello sviluppo ulteriore della presente legge sottostanno al segreto d'ufficio.

Art. 27, rubrica e cpv. 1bis

Trattamento dei dati

1bis Su richiesta l'UFE e la ElCom si trasmettono reciprocamente i dati che l'altra autorità sarebbe autorizzata a richiedere per adempiere i propri compiti. Sono fatte salve prescrizioni di tenore contrario.

Art. 29 cpv. 1, frase introduttiva (concerne soltanto il testo francese) e lett. a, f ed fbis, nonché 2bis

1 È punito con la multa sino a 100 000 franchi chiunque intenzionalmente:

a. *Abrogata*

f. nega alle autorità competenti le informazioni richieste o fornisce indicazioni non veritiere (art. 25 cpv. 1) oppure viola i corrispondenti obblighi connessi alla riserva di energia nei confronti della società nazionale di rete (art. 8*a*[30] cpv. 2);

fbis. vende l'energia prelevata dalla riserva conseguendo utili o all'estero (art. 8*a*[31] cpv. 6);

2bis Se la multa applicabile non supera i 20 000 franchi e se la determinazione delle persone punibili secondo l'articolo 6 della legge federale del 22 marzo 1974[32] sul diritto penale amministrativo (DPA) esige provvedimenti d'inchiesta sproporzionati all'entità della pena, l'UFE può prescindere da un procedimento contro queste persone e, in loro vece, condannare al pagamento della multa l'azienda (art. 7 DPA).

30 L'art. 8*a* diventa l'art. 8*b* con l'entrata in vigore della modifica del 29 settembre 2023 della legge del 23 marzo 2007 sull'approvvigionamento energetico contestuale a quella della legge del 18 dicembre 2020 sulla sicurezza delle informazioni (cifra II n. 4; FF **2023** 2296).

31 L'art. 8*a* diventa l'art. 8*b* con l'entrata in vigore della modifica del 29 settembre 2023 della legge del 23 marzo 2007 sull'approvvigionamento energetico contestuale a quella della legge del 18 dicembre 2020 sulla sicurezza delle informazioni (cifra II n. 4; FF **2023** 2296).

32 RS **313.0**

Art. 30 cpv. 1bis

1bis Il DATEC esegue l'articolo 23*a*.

Art. 33c Disposizione transitoria della modifica del 29 settembre 2023

1 Le nuove prescrizioni riguardanti il servizio universale conformemente all'articolo 6 si applicano la prima volta all'anno di tariffa successivo all'entrata in vigore della modifica del 29 settembre 2023 della presente legge. Il Consiglio federale può prevedere per singole prescrizioni un periodo di transizione più lungo se necessario per permettere ai gestori delle reti di distribuzione di procedere agli adeguamenti necessari.

2 All'entrata in vigore della modifica del 29 settembre 2023, i gestori delle reti di distribuzione devono decidere se e per quale quantità di energia elettrica attribuire al segmento del servizio universale i contratti di acquisto di cui all'articolo 6 capoversi 5 e 5bis già attuati in tale momento, con effetto per la durata contrattuale rimanente (art. 6 cpv. 5bis lett. b).

3 La ElCom può utilizzare i dati di cui già dispone all'entrata in vigore della modifica del 29 settembre 2023 per la pubblicazione di confronti della qualità e dell'efficienza (art. 22*a*). Tali dati non possono riferirsi a periodi antecedenti il 2022.

Art. 34 cpv. 2 e 3

2 Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.

3 *Abrogato*

II

Alla legge del 23 marzo 2007[33] sull'approvvigionamento elettrico è aggiunto un allegato 2 secondo la versione qui annessa.

III

La legge del 22 giugno 1979[34] sulla pianificazione del territorio è modificata come segue:

Art. 16a cpv. 1bis

1bis Edifici e impianti necessari alla produzione e al trasporto di energia generata dalla biomassa, o necessari per impianti di compostaggio loro connessi, sono ammessi in

33 RS **734.7**
34 RS **700**

un'azienda agricola in quanto conformi alla zona e non sottostanno all'obbligo di pianificare se:

a. la biomassa trattata è in stretto rapporto con l'agricoltura o la silvicoltura praticata dall'azienda medesima o da aziende circostanti;

b. la quantità di substrato utilizzata non eccede le 45 000 t all'anno; e

c. tali edifici e impianti sono usati soltanto per lo scopo autorizzato.

Art. 18a cpv. 1, primo periodo, e 2bis

1 Nelle zone edificabili e nelle zone agricole gli impianti solari sufficientemente adattati ai tetti o alle facciate non necessitano dell'autorizzazione di cui all'articolo 22 capoverso 1. …

2bis Nelle zone edificabili, le strutture a copertura o a margine dei parcheggi con 15 o più posti che permettono la produzione di energia solare sono in linea di principio conformi alla zona. Nelle rispettive pianificazioni territoriali, i Comuni possono designare parcheggi per i quali siffatte strutture non sono ammesse o lo sono soltanto condizionatamente. Possono dichiarare in linea di principio conformi alla zona siffatte strutture anche in relazione a tutti o a una parte dei parcheggi con meno di 15 posti.

Art. 24bis Impianti solari che non sono di interesse nazionale

1 Gli impianti solari siti in superfici libere al di fuori delle zone edificabili e delle superfici agricole utili e che non sono di interesse nazionale sono considerati vincolati all'ubicazione se:

a. sono edificati in aree poco sensibili o in cui sono già presenti altri edifici e impianti; e

b. l'urbanizzazione del terreno e l'allacciamento alla rete elettrica dell'impianto sono possibili con un onere proporzionato alla potenza di quest'ultimo impianto.

2 Gli impianti solari siti in superfici agricole utili sono considerati vincolati all'ubicazione se:

a. oltre a produrre energia elettrica, non nuocciono agli interessi agricoli e comportano vantaggi per la produzione agricola; o

b. sono utili alla sperimentazione o alla ricerca agricoli.

3 In occasione della cessazione definitiva dell'esercizio, gli impianti devono essere smantellati e lo stato anteriore ripristinato.

4 Il Consiglio federale disciplina i dettagli tenendo conto degli obiettivi di sviluppo di cui all'articolo 2 della legge federale del 30 settembre 2016[35] sull'energia; disciplina in particolare le garanzie finanziarie relative alle misure previste al capoverso 3 del presente articolo.

35 RS **730.0**

Art. 24ter Altri edifici e impianti per lo sfruttamento delle energie rinnovabili

1 Gli impianti necessari allo sfruttamento di energia a partire dalla biomassa e gli impianti per la trasformazione di energie rinnovabili in idrogeno, metano o altri idrocarburi sintetici sono ammessi anche al di fuori delle zone edificabili se opportuno per assicurare l'approvvigionamento sicuro con energie rinnovabili.

2 Il Consiglio federale stabilisce le condizioni alle quali simili impianti situati in aree poco sensibili o in cui sono già presenti altri edifici e impianti sono vincolati all'ubicazione. Tiene conto in particolare degli elementi indicati qui appresso:

a. per gli impianti necessari alla produzione di energia a partire dalla biomassa, i collegamenti già esistenti, in particolare sotto forma di allacciamenti alla rete del gas;

b. per gli impianti per la trasformazione delle energie rinnovabili in idrogeno o in idrocarburi, la vicinanza a un impianto per la produzione di elettricità a partire da energie rinnovabili.

3 Il Consiglio federale può stabilire la grandezza e l'importanza a partire dalle quali vige l'obbligo di pianificazione per gli edifici e gli impianti.

IV

La legge forestale del 4 ottobre 1991[36] è modificata come segue:

Art. 5a Impianti eolici

1 Gli impianti eolici, incluse le loro vie di collegamento, siti in foreste sono considerati vincolati all'ubicazione se sono di interesse nazionale e se sono già presenti vie di collegamento stradale utilizzabili per la costruzione e l'esercizio dell'impianto. Occorre fornire la prova dell'ubicazione vincolata nei casi in cui l'impianto eolico è previsto in una delle aree seguenti:

a. oggetto iscritto in un inventario secondo l'articolo 5 della legge federale del 1° luglio 1966[37] sulla protezione della natura e del paesaggio (LPN);

b. riserva forestale secondo l'articolo 20 capoverso 4 della presente legge;

c. bandita federale di caccia secondo l'articolo 11 della legge del 20 giugno 1986[38] sulla caccia.

2 Nel caso di impianti eolici situati al di fuori degli oggetti secondo l'articolo 5 LPN, la ponderazione degli interessi avviene conformemente a quanto disposto dall'articolo 3 LPN.

36 RS **921.0**
37 RS **451**
38 RS **922.0**

V

[1] La presente legge sottostà a referendum facoltativo.

[2] Il Consiglio federale ne determina l'entrata in vigore.

Consiglio degli Stati, 29 settembre 2023

La presidente: Brigitte Häberli-Koller
La segretaria: Martina Buol

Consiglio nazionale, 29 settembre 2023

Il presidente: Martin Candinas
Il segretario: Pierre-Hervé Freléchoz

Data della pubblicazione: 10 ottobre 2023

Termine di referendum: 18 gennaio 2024

Allegato relativo alla modifica della legge sull'approvvigionamento elettrico
(cifra II)

Allegato 2
(art. 9*a* cpv. 2, 3 e 5)

Centrali idroelettriche ad accumulazione

I progetti indicati qui appresso comprendono tutte le misure necessarie all'interno di una centrale o di una rete di centrali per permettere la realizzazione dei relativi lavori e lo sfruttamento razionale della forza idrica.

1. *Chummensee*
   Cantone del Vallese, Comune di Grengiols

Ampliamento della capacità di accumulazione nella valle di Chummibort. Chiusura della lacuna del livello tra Heiligkreuz e Ze Binne. Centrale di pompaggio tra Chummensee e Ze Binne.

2. *Curnera-Nalps*
   Cantone dei Grigioni, Comune di Tujetsch

Innalzamento delle dighe del Lai di Curnera e del Lai da Nalps.

3. *Gorner*
   Cantone del Vallese, Comune di Zermatt

Costruzione di un nuovo bacino di accumulazione, introduzione dell'acqua nel canale collettore della Grande Dixence.

4. *Gougra*
   Cantone del Vallese, Comune di Anniviers

Ampliamento del livello superiore delle Forces Motrices de la Gougra mediante l'innalzamento della diga del lac de Moiry e l'aumento della capacità di pompaggio a Mottec.

5. *Griessee*
   Cantone del Vallese, Comune di Obergoms

Innalzamento della diga del Griessee, nuovo bacino di compensazione e centrale di pompaggio presso Altstafel. Sfruttamento delle condotte a pressione e dell'infrastruttura esistenti tra Altstafel e il Griessee.

6. Grimselsee
Cantone di Berna, Comune di Guttannen

Innalzamento del livello del Grimselsee di 23 m, spostamento della strada del passo del Grimsel.

7. Lac d'Emosson
Cantone del Vallese, Comuni di Salvan e Finhaut

Innalzamento della diga del Lac d'Emosson.

8. Lac des Toules
Cantone del Vallese, Comune di Bourg-Saint-Pierre

Innalzamento della diga del Lac des Toules.

9. Lago del Sambuco
Cantone Ticino, Comune di Lavizzara

Innalzamento della diga del Lago del Sambuco e ampliamento della centrale di Peccia, spostamento della strada lungo il lago.

10. Lai da Marmorera
Cantone dei Grigioni, Comune di Surses

Innalzamento della diga del Lai da Marmorera, adeguamento della strada del passo del Giulia.

11. Mattmarksee
Cantone del Vallese, Comune di Saas-Almagell

Innalzamento della diga del Mattmarksee.

12. Oberaarsee
Cantone di Berna, Comune di Guttannen

Innalzamento della diga dell'Oberaarsee.

13. Oberaletsch klein
Cantone del Vallese, Comune di Naters

Sfruttamento del lago sorto in seguito al ritiro del ghiacciaio nel settore Oberaletsch, centrale sotterranea presso il Gebidemsee, nessuna captazione supplementare di acque.

14. Reusskaskade
Cantone di Uri, Comuni di Göschenen e Wassen

Innalzamento della diga di Göscheneralp, opzione ampliamento della centrale Wassen con livello parallelo.

15. Trift
Cantone di Berna, Comune di Innertkirchen

Nuovo bacino di accumulazione di Trift, nuova captazione Steingletscher, nuova centrale sotterranea di Trift, introduzione nel sistema esistente della Kraftwerke Oberhasli SA.

Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament

Argumente

Arguments

Argomenti

Impressum

Herausgeber
Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek
3003 Bern
doc@parl.admin.ch
parl.ch

Editeur
Services du Parlement / Bibliothèque du Parlement
3003 Berne
doc@parl.admin.ch
parl.ch

Editore
Servizi del Parlamento / Biblioteca del Parlamento
3003 Berna
doc@parl.admin.ch
parl.ch

Die nachfolgenden Argumente wurden von den Parlamentsdiensten zu Dokumentationszwecken zusammengestellt. Die Parlamentsdienste selber haben keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt derselben.
Les données ci-après ont été rassemblées à des fins documentaires par les Services du Parlement. Ceux-ci n'ont aucune influence sur la forme ou la nature des arguments présentés.
I seguenti argomenti sono stati riuniti dai Servizi del Parlamento a scopo di documentazione. I Servizi del Parlamento medesimi non hanno alcun influsso sulla loro impostazione né sul loro contenuto.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

VERSORGUNGSSICHERHEIT

Faktenblatt zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Die Vorlage macht die Schweiz unabhängiger und stärkt die Versorgungssicherheit

Das Parlament hat im Herbst 2023 das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Die Vorlage schafft die Grundlagen, um in der Schweiz rasch mehr Strom aus erneuerbaren Energiequellen wie Wasser, Sonne oder Wind zu produzieren. Das verringert sowohl die Abhängigkeit von Energieimporten als auch das Risiko von kritischen Versorgungslagen.

Risiko von Engpässen

Es ist schwieriger geworden, die Schweiz jederzeit mit genügend Strom zu versorgen. Wenn grosse Kraftwerke in der Schweiz oder im Ausland ausfallen, drohen Engpässe. Dies hat der Winter 2022/23 deutlich gemacht, als ein grosser Teil der französischen Kernkraftwerke ausser Betrieb war. Im Winter kann die Schweiz ihren Strombedarf meist nicht selbst decken und ist auf Importe angewiesen. Importe sind aber nicht immer in ausreichendem Umfang garantiert. Dieses Risiko bleibt auch in den nächsten Jahren bestehen. Dies besonders in Winterhalbjahren mit langanhaltend tiefen Temperaturen.

Rascher Ausbau der inländischen Stromproduktion

Um dieses Risiko zu vermindern, braucht es einen raschen Ausbau der inländischen Stromproduktion. Am schnellsten geht das durch die Nutzung unserer erneuerbaren Energiequellen wie Wasser, Sonne, Wind oder Biomasse (Holz usw.). Die Vorlage für eine sichere Stromversorgung schafft die Voraussetzungen für einen raschen Ausbau in den nächsten rund 10 bis 15 Jahren.

Der Ausbau ist zudem auch langfristig nötig, weil wir in Zukunft immer mehr Strom brauchen werden, um damit Öl und Gas zu ersetzen. Elektroautos und Wärmepumpen verbreiten sich rasch. Sie tragen dazu bei, dass die Schweiz bis 2050 klimaneutral wird. Die Schweizer Stimmbevölkerung hat diesem Ziel 2023 mit ihrem Ja zum Klima- und Innovationsgesetz zugestimmt.

Verbindliche Ausbauziele bis 2035

Die Vorlage setzt verbindliche Ausbauziele. Bis 2035 sollen in der Schweiz pro Jahr mindestens 35 Milliarden Kilowattstunden aus Sonne, Wind, Biomasse oder Geothermie produziert werden. Das ist rund sechsmal mehr als heute und entspricht in etwa dem aktuellen Jahresverbrauch der Schweizer Haushalte und Industrie zusammen.

Weiter soll die Wasserkraft bis 2035 pro Jahr durchschnittlich 37.9 Milliarden Kilowattstunden produzieren. Bei sehr vielen Wasserkraftwerken laufen die Wasserrechtskonzessionen zwischen 2030 und

2050 aus. Bei den Neukonzessionierungen kann es durch die verschärften Umweltvorschriften zu Produktionseinbussen kommen. Diese Einbussen müssen durch Umbauten, Erneuerungen und Neubauten kompensiert werden, um das Ausbauziel zu erreichen.

Der Ausbau soll dazu führen, dass die Schweiz jeweils im Winter – von Oktober bis März – unter dem Strich nicht mehr als 5 Milliarden Kilowattstunden Strom importieren muss. In den letzten 10 Winterhalbjahren lag der Importüberschuss bei durchschnittlich 3.8 Milliarden Kilowattstunden.

Der Bundesrat wird alle fünf Jahre Zwischenziele für den gesamten Ausbau sowie für die einzelnen Technologien festlegen (erstmals 2026) und auch die Fortschritte des Ausbaus überwachen.

➔ *Mehr Informationen im Faktenblatt «Ausbau erneuerbare Stromproduktion» und «Natur und Landschaft»*

Verbindliche Ziele zu Stromverbrauch und Energieeffizienz

Je weniger Strom wir verbrauchen, umso weniger Stromproduktionsanlagen müssen wir im Inland zubauen und umso weniger Strom müssen wir importieren. Das spart Kosten. Die Vorlage setzt deshalb auch verbindliche Ziele zum Stromverbrauch. Pro Person soll der Stromverbrauch bis 2035 um 13% gegenüber dem Ausgangsjahr 2000 sinken. Dazu soll die Energieeffizienz von elektrischen Anlagen, Geräten und Anwendungen kontinuierlich verbessert werden.

➔ *Mehr Informationen im Faktenblatt «Energieeffizienz»*

Ausbau der Stromproduktion im Winter

Die Vorlage legt fest, dass die Winterstromproduktion bis 2040 um mindestens 6 Milliarden Kilowattstunden erhöht werden muss. Dieser Ausbau soll in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken sowie mit Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse erreicht werden. Für diese Anlagen – und nur für diese – gelten erleichterte Planungsbedingungen.

Zudem legt die Vorlage fest, dass zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter der Stromverbrauch der Schweiz bis 2035 um 2 Milliarden Kilowattstunden gesenkt werden soll. Zum Vergleich: Die Stadt Bern verbraucht pro Jahr rund 1 Milliarde Kilowattstunden Strom.

➔ *Mehr Informationen im Faktenblatt «Natur und Landschaft», «Mitsprache und Beschwerdemöglichkeiten» und «Energieeffizienz»*

Energiereserve für kritische Versorgungssituationen

Als Absicherung gegen Engpässe sieht die Vorlage für den Notfall eine Energiereserve vor. Im Vordergrund steht dabei die Wasserkraftreserve. Diese gibt es seit dem Winter 2022/23. Sie wurde bisher durch Ausschreibungen gebildet. Die Vorlage regelt, dass Betreiber von grossen Speicherwasserkraftwerken obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen. Sie erhalten dafür eine moderate Entschädigung. Für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher reduziert dies die Kosten für die Wasserkraftreserve. Ob und in welchem Umfang die Wasserkraftreserve gebildet werden muss, legt die Eidgenössische Elektrizitätskommission jeweils im Sommer für den bevorstehenden Winter fest.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

AUSBAU ERNEUERBARE STROMPRODUKTION

Faktenblatt zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Die Vorlage sorgt für den raschen Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen in der Schweiz

Die Vorlage verbessert die Rahmenbedingungen für einen raschen und gezielten Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen wie Wasser, Sonne, Wind oder Biomasse in der Schweiz.

Förderung des Ausbaus wird bis 2035 verlängert

Heute ist die finanzielle Förderung von neuen Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen bis 2030 befristet. Diese Frist wird bis 2035 verlängert. Für diesen Zeitpunkt definiert die Vorlage auch verbindliche Ausbauziele für die inländische Stromproduktion. Die Fortschritte auf diesem Weg werden vom Bundesrat laufend überwacht.

➔ *Mehr Informationen im Faktenblatt «Versorgungssicherheit»*

Netzzuschlag bleibt gleich

Die Förderung wird wie bisher von den Stromverbraucherinnen und -verbrauchern finanziert (mit dem sogenannten «Netzzuschlag»). Sie bezahlen dafür 2,3 Rappen pro Kilowattstunde. Dieser Betrag wird auf der Stromrechnung separat ausgewiesen. Der Netzzuschlag wird nicht erhöht, bringt also keine neuen Belastungen.

Die Gelder fliessen in einen Fonds. Aus diesem werden die Beiträge an die Projekte ausbezahlt. Der Fondsbestand ist einerseits vom Stromverbrauch und andererseits von der Entwicklung der Strompreise abhängig (mehr dazu unter «Gleitende Marktprämie»). Das kann dazu führen, dass der Fonds temporär nicht genügend Mittel hat. In diesen Fällen kann sich der Fonds vorübergehend mit einem Darlehen der eidgenössischen Finanzverwaltung verschulden. Das Darlehen muss innert 7 Jahren zurückbezahlt werden. Auf diese Weise wird der Fonds flexibler und kann eine kontinuierliche Förderung sicherstellen.

Ausbau vor allem auf Gebäuden

Das Bundesamt für Energie (BFE) schätzt, dass bis 2035 auf Gebäuden (Dächer und Fassaden) rund 25 Milliarden Kilowattstunden Solarstrom produziert werden können, davon 30% im Winter. Das ist mehr als die Kernkraftwerke 2023 produziert haben (23.3 Milliarden Kilowattstunden). Der grösste Zubau - über alle Technologien zur erneuerbaren Stromproduktion gesehen - liegt damit bei der Stromproduktion auf Gebäuden. Die Vorlage enthält deshalb gezielte Massnahmen für die Stromproduktion im Gebäudepark.

Zu diesen Massnahmen gehören schweizweit harmonisierte Minimalvergütungen für die Einspeisung von Strom aus kleineren Photovoltaik-Anlagen (bis 150 Kilowatt Leistung). Heute ist die Höhe dieser Vergütungen sehr unterschiedlich[1]. Neu legt der Bundesrat fest, wieviel die Netzbetreiber im Minimum bezahlen müssen. Neu eingeführt werden ausserdem lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG). Sie ermöglichen die lokale Vermarktung des selbst erzeugten Stroms über das öffentliche Netz innerhalb eines Quartiers oder auch einer Gemeinde.

Gleitende Marktprämie

Die Förderung neuer Stromproduktionsanlagen erfolgt heute mit Investitionsbeiträgen. Die Vorlage führt für bestimmte Anlagen, die nach Inkrafttreten der Vorlage in Betrieb gehen[2], ein einmaliges Wahlrecht zwischen einem Investitionsbeitrag und einer gleitenden Marktprämie ein. Die gleitende Marktprämie garantiert dem Betreiber während einer gewissen Laufzeit einen bestimmten Vergütungssatz. Der Betreiber muss den Strom selbst vermarkten: Wenn er dafür einen Preis erzielt, der unter dem garantierten Vergütungssatz liegt, zahlt ihm der Fonds die Differenz aus. Liegt der erzielte Verkaufspreis über dem Vergütungssatz, muss der Betreiber die Differenz in den Fonds einzahlen. Langanhaltend tiefe Strompreise sind deshalb für den Fonds ein gewisses Risiko, in eine Unterdeckung zu geraten (aufgrund der hohen Auszahlungen für die gleitende Marktprämie). Die temporäre Verschuldungsmöglichkeit mindert dieses Risiko (mehr dazu unter «Netzzuschlag bleibt gleich»).

Inländischer Strom in der Grundversorgung

Wie bisher können Haushalte und kleine Gewerbekunden ihren Stromlieferanten nicht wählen. Sie sind in der sogenannten «Grundversorgung». Stromversorgungsunternehmen müssen ihren Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung ein Strom-Standardprodukt anbieten, das einen Mindestanteil an inländischem erneuerbarem Strom enthält. Auch dadurch entsteht ein Anreiz zum Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz.

Ausbau grosser Anlagen in Natur und Landschaft

Die Vorlage legt fest, dass die Winterstromproduktion bis 2040 um mindestens 6 Milliarden Kilowattstunden erhöht werden muss. Dieser Ausbau soll in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken sowie grossen Solar- und Windkraftanlagen erreicht werden. Für die Wasserkraft legt die Vorlage 16 konkrete Projekte fest. Für diese gelten erleichterte Planungsbedingungen. Gleiches gilt für Solar- und Windkraftanlagen, wenn sie von nationalem Interesse sind und in geeigneten Gebieten geplant werden. Die Kantone legen diese Gebiete fest. Sie müssen dabei dem Schutz von Landschaft, Gewässer, Wald und Landwirtschaft Rechnung tragen. Die erleichterten Planungsbedingungen bedeuten nicht, dass Anlagen in jedem Fall bewilligt werden. Jedes Projekt muss weiterhin einzeln beurteilt und bewilligt werden.

➔ *Mehr Informationen im Faktenblatt «Natur und Landschaft» und «Mitsprache- und Beschwerdemöglichkeiten»*

---

[1] Übersicht zu den Vergütungstarifen auf pvtarif | VESE

[2] Neue Wasserkraftwerke ab 1 Megawatt Leistung, erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Wasserkraftwerke ab 300 Kilowatt, Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch ab 150 Kilowatt, Windenergieanlagen und Biomasseanlagen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

NATUR UND LANDSCHAFT

Faktenblatt zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Die Vorlage schont Natur und Landschaft

Grosse Anlagen für Strom aus erneuerbaren Energien können die Natur und Landschaft beanspruchen, stärken aber im Gegenzug die Versorgungssicherheit. Zwischen diesen Interessen muss ein Ausgleich geschaffen werden. Die Vorlage sorgt dafür, dass Solar- und Windparks vor allem in dafür geeigneten Gebieten geplant und gebaut werden. Bei den Wasserkraftanlagen beschränkt sich die Vorlage auf 16 Projekte, die im Gesetzestext einzeln benannt werden. Damit wird der Ausbau gezielt auf geeignete Gebiete und ausgewählte Projekte konzentriert. Natur und Landschaft werden weitgehend geschont.

Die Stimmbevölkerung hat dem Ausbau der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien in der Schweiz bereits 2017 mit der «Energiestrategie 2050» zugestimmt. Seither sind die Kantone verpflichtet, in ihren Richtplänen Gebiete festzulegen, die für Wasser- oder Windkraftanlagen geeignet sind. Neu sollen die Kantone in ihren Richtplänen auch geeignete Gebiete für grosse Solaranlagen von nationalem Interesse festlegen. Sie müssen dabei die Interessen des Landschafts- und Biotopschutzes und der Walderhaltung sowie die Interessen der Landwirtschaft (Kulturlandschutz und Schutz der Fruchtfolgeflächen) berücksichtigen.

Erleichterte Planungsbedingungen für Anlagen von nationalem Interesse

Grosse Windkraft- und Solaranlagen, die in den Wintermonaten viel Strom liefern können, gelten als Anlagen von nationalem Interesse. Für diese Anlagen gelten in den Gebieten, die für die Produktion besonders geeignet sind, erleichterte Planungsbedingung. Die Planung solcher Anlagen konzentriert sich dadurch auf diese Gebiete. Das ist sowohl aus Sicht der Stromproduktion als auch aus Sicht des Schutzes von Natur und Landschaft sinnvoll.

Windkraft- und Solaranlagen von nationalem Interesse in Eignungsgebieten durchlaufen die gewohnten Planungs- und Bewilligungsverfahren. Jedes Projekt muss also weiterhin einzeln beurteilt und bewilligt werden. Im Vergleich zu bisher hat ein Projekt jedoch erhöhte Aussichten, dass es bewilligt werden kann.

➔ Mehr Informationen im Faktenblatt «Mitsprache- und Beschwerdemöglichkeiten»

16 Wasserkraftprojekte von nationalem Interesse

Um die Stromversorgung im Winter zu gewährleisten, soll die Winterstromproduktion bis 2040 um mindestens 6 Milliarden Kilowattstunden erhöht werden. Davon müssen 2 Milliarden Kilowattstunden jederzeit verfügbar sein. Laut der Vorlage soll dieser sicher verfügbare Strom in erster Linie mit Speicherwasserkraftwerken bereitgestellt werden. Die Vorlage beschränkt sich dafür auf 15 Projekte, die im Anhang des Gesetzes aufgelistet werden und zusammen die benötigten 2 Milliarden Kilowattstunden erreichen.

Die Mehrheit der Projekte sind Erhöhungen bereits gebauter Staumauern. Lediglich bei drei Projekten handelt es sich um Neubauten. Diese drei Projekte dürfen nicht in Biotopen oder Zugvogelreservaten von nationaler Bedeutung gebaut werden. Vertreterinnen und Vertreter der Umweltorganisationen Pro Natura und WWF, des Schweizerischen Fischereiverbands, der Kantone und der Strombranche haben sich an einem runden Tisch im Grundsatz auf diese Projekte verständigt[1]. Das Parlament hat zudem ein weiteres Wasserkraftprojekt (Chlus in Graubünden) hinzugefügt. Dieses bietet eine beträchtliche Stromproduktion von jährlich rund 240 Millionen Kilowattstunden[2]. Für diese Projekte – und nur für diese – gelten erleichterte Planungsbedingungen. Falls diese Anlagen gebaut werden, müssen in jedem einzelnen Fall zusätzliche Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft umgesetzt werden. Dass diese Wasserkraftprojekte in der Vorlage genannt werden, bedeutet aber keinen Vorentscheid für die Konzessions- und Baubewilligungsverfahren. Diese müssen für jedes einzelne dieser Projekte zu gegebener Zeit durchgeführt werden.

➔ Mehr Informationen im Faktenblatt «Mitsprache- und Beschwerdemöglichkeiten»

Schutz in Biotopen und Zugvogelreservaten von nationaler Bedeutung

Biotope von nationaler Bedeutung sowie gewisse Wasser- und Zugvogelreservate sind besonders schützenswerte Gebiete. Seit 2018 gilt in diesen Gebieten ein absolutes Bauverbot für neue Stromproduktionsanlagen. Die Vorlage führt diesen Schutz weiter, erlaubt aber künftig wenige Ausnahmen. Neu sollen Wasserkraftwerke, die zur Verbesserung der ökologischen Situation beitragen auch in solchen Biotopen errichtet werden können. Zudem soll der Ausschluss von Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie nicht mehr für Gletschervorfelder und alpine Schwemmebenen gelten, die sich in Zukunft aufgrund des Rückzugs der Gletscher bilden werden. Weiter hat das Parlament präzisiert, dass Wasserkraftanlagen, bei denen nur die Restwasserstecke[3] in einem Schutzobjekt liegt, nicht von vornherein ausgeschlossen sind. Das Parlament hat bei der Beratung der Vorlage ausdrücklich festgehalten, dass mit diesen Ausnahmen die bisher geltenden hohen Schutzziele nicht ausgehebelt werden. Es muss weiterhin eine Interessensabwägung stattfinden.

---

[1] Runder Tisch Wasserkraft mit gemeinsamer Erklärung abgeschlossen (Medienmitteilung, 13.12.2021)
[2] Das entspricht dem Jahresstromverbrauch von rund 50'000 Haushalten
[3] Restwasser: Das Wasser, das zwischen der Wasserentnahme für die Stromproduktion (Turbinierung) und der Wasserrückgabe nach der Stromproduktion in der Gewässerstrecke verbleibt.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

MITSPRACHE- UND BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Faktenblatt zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Die Vorlage wahrt die Mitspracherechte

Wenn grosse Anlagen für Strom aus erneuerbaren Energien geplant werden, kann und soll auch die Bevölkerung mitwirken. Die Vorlage wahrt darum die demokratischen Mitspracherechte der Bevölkerung. Auch die juristischen Beschwerdemöglichkeiten von Privatpersonen und Verbänden bleiben bestehen.

Demokratische Mitsprache der Bevölkerung

Die demokratischen Mitspracherechte der Bevölkerung auf kantonaler und kommunaler Ebene bleiben mit der Vorlage bestehen. Abstimmungen zu konkreten Projekten sind weiter möglich. Dies gilt zunächst für grosse Solar- und Windanlagen. Über sie kann wie bisher abgestimmt werden. Auf Gemeindeebene oder auf kantonaler Ebene können darum weiterhin Volksabstimmungen über neue Solar- und Windparks durchgeführt werden.
Auch über Wassernutzungskonzessionen wird wie bisher auf Stufe Kanton oder Gemeinde entschieden. Die heutigen demokratischen Mitspracherechte, die je nach Kanton unterschiedlich sein können, werden von der Vorlage nicht tangiert.
Eine einzige Ausnahme gibt es bei den 16 in der Vorlage genannten Wasserkraftwerken. Es handelt sich dabei um 13 bestehende Wasserkraftwerke, die erweitert werden sollen, und um 3 neue Anlagen. Bei diesen Anlagen entfallen künftig die Nutzungsplanung und die damit verbundenen Mitsprachemöglichkeiten. An den Zuständigkeiten für die Konzessionierung und die mit dieser verbundenen demokratischen Mitsprachemöglichkeiten ändert sich aber nichts.

Beschwerdemöglichkeiten von Privaten und Verbänden

Die Vorlage ändert an den bestehenden Rechtsmitteln grundsätzlich nichts. Solar- und Windkraftanlagen in geeigneten Gebieten müssen sämtliche Planungs- und Bewilligungsverfahren durchlaufen. In jedem Verfahren stehen auch künftig sämtliche Rechtsmittel (Einsprache, Beschwerde) unverändert zur Verfügung, sowohl für Privatpersonen als auch für Verbände. Bei den 16 Wasserkraftprojekten braucht es nur für jene drei Anlagen eine Richtplanung, die an neuen Standorten vorgesehen sind. Zudem entfällt bei allen 16 Anlagen die Nutzungsplanung (siehe oben). Im Übrigen durchlaufen die Projekte die üblichen Verfahrensschritte mit den entsprechenden Beschwerdemöglichkeiten. Dadurch können z.B. die Umweltorganisationen eine Konzession für die Nutzung der Wasserkraft wie heute gerichtlich überprüfen lassen.

➔ *Mehr Informationen im Faktenblatt «Natur und Landschaft»*

Zu den erleichterten Planungsbedingungen für die Solar- und Windkraftanlagen in geeigneten Gebieten sowie für die 16 Wasserkraftwerke gehört, dass der Bedarf und die Standortgebundenheit dieser Anlagen als ausgewiesen gelten. Die Behörden oder ein Gericht können also den Bedarf und die Standortgebundenheit einer Anlage nicht mehr überprüfen. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass eine Anlage bewilligt werden kann.

Zu den erleichterten Planungsbedingungen gehört ebenfalls, dass das Interesse an diesen Anlagen anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Auch dies hat zur Folge, dass die Wahrscheinlichkeit für die Bewilligung einer Anlage erhöht wird. Der Vorrang gilt aber nicht absolut. Jedes Projekt muss weiterhin einzeln beurteilt und bewilligt werden. Auch wenn das Interesse an der Stromproduktion grundsätzlich vorgeht, müssen Behörden und Gerichte prüfen, ob nicht doch das Interesse am Natur- und Landschaftsschutz so gewichtig ist, dass es im Einzelfall überwiegt.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

STROMNETZ

Faktenblatt zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Die Vorlage stärkt die Netzsicherheit

Die Vorlage schafft die Grundlagen, um in der Schweiz rasch mehr Strom aus erneuerbaren Energiequellen wie Wasser, Sonne, Wind oder Biomasse zu produzieren. Dieser zusätzliche Strom muss sicher in das Gesamtsystem integriert werden. Dabei spielen die Stromnetze eine grosse Rolle. Sie müssen den Strom sicher, effizient und kostengünstig von Stromproduktionsanlagen zu Verbrauchern und Speichern transportieren. Auch dafür enthält die Vorlage neue Regelungen.

Netzverstärkungen

Immer mehr Strom wird in kleineren Solaranlagen in Quartieren und Dörfern produziert. Die dezentrale Einspeisung kann die Stromnetze belasten. Zudem müssen Anschlussleitungen zu den einzelnen Gebäuden, auf denen die Solaranlagen installiert sind, gebaut oder verstärkt werden. Die Kosten dafür sind in ländlichen Regionen höher, da dort die Netze in der Regel weniger gut ausgebaut sind. Das führt zu einer ungleichen Belastung zwischen städtischen und ländlichen Gebieten. Die Vorlage sieht vor, dass Verstärkungskosten im Verteilnetz neu solidarisch auf alle Netznutzerinnen und -nutzer in der Schweiz verteilt werden. Die Netznutzungskosten werden dadurch für alle je nach Ausbau etwas ansteigen. Auch für die Verstärkung von bestehenden Erschliessungsleitungen, beispielsweise für eine Solaranlage (über 50 Kilowatt Leistung) auf dem Scheunendach eines Bauernhofs, ist die Solidarisierung der Verstärkungskosten via Übertragungsnetz möglich.

Dynamische Tarife ermöglichen Flexibilität

Flexible Stromverbraucherinnen und -verbraucher sollen einen Anreiz haben, ihren Stromverbrauch an die Netzbelastung anzupassen und damit das Stromnetz zu entlasten. Sie können zum Beispiel dann die Waschmaschine laufen lassen oder das Elektrofahrzeug laden, wenn das Netz nicht stark ausgelastet ist. Die Vorlage hält fest, dass die Netzbetreiber ihren Kundinnen und Kunden sogenannte «dynamische Netztarife» anbieten können. Diese sind in Zeiten tiefer Netzbelastung tiefer als in Zeiten hoher Belastung. Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben so einen Anreiz für ein «netzdienliches» Verhalten. Ziel ist, dass die Stromnetze so weniger stark ausgebaut werden müssen.

Stromspeicher werden finanziell entlastet

Für den sicheren und stabilen Betrieb des Stromnetzes muss die Einspeisung und die Ausspeisung ins Netz (also die Produktion und der Verbrauch von Strom immer im Gleichgewicht sein). Da aber nicht immer gleich viel Strom verbraucht wird, wie gerade produziert wird - zum Beispiel von Solaranlagen an einem strahlend sonnigen Nachmittag -, gewinnen Stromspeicher an Bedeutung. Bisher waren in der Schweiz vor allem die Pumpspeicherkraftwerke als sehr grosse «Batterien» im Einsatz. Sie pumpen Wasser in höher gelegene Speicherseen, wenn mehr Strom produziert als verbraucht wird.

Mit diesem Wasser können sie bei Bedarf sehr rasch grosse Mengen an Strom produzieren. Seit einiger Zeit gibt es neue Möglichkeiten zur Speicherung. Teilweise sind sie bereits im Einsatz. Dazu gehören Batterien in Elektrofahrzeugen oder Anlagen, die mit Strom Wasserstoff oder andere Gase erzeugen und in dieser Form speichern können. Aus diesen Gasen kann wieder Strom produziert werden (Rückverstromung).

Alle diese Speicher nutzen das Stromnetz. Dafür müssen sie den Netzbetreibern grundsätzlich ein Entgelt leisten. Bisher waren nur die Pumpspeicherkraftwerke davon befreit: Sie mussten für den Strom, den sie für den Antrieb der Pumpen brauchen, kein Netznutzungsentgelt bezahlen. Neu gibt es eine Gleichbehandlung der verschiedenen Speichertechnologien. Speichern mit Endverbrauch (typischerweise Elektromobile) wird das Entgelt zurückerstattet für die Strommenge, die sie zurück ins Netz einspeisen. Dies gilt auch für die Anlagen zur Umwandlung und Speicherung von Strom in Form von Wasserstoff oder synthetischen Gasen.

Messwesen und Daten

Die Netzbetreiber bleiben in ihrem Netzgebiet weiterhin alleine für das Messwesen zuständig. Neu müssen die Netzbetreiber das Messentgelt veröffentlichen und in der Stromrechnung separat ausweisen. Zusätzlich müssen sie die Kundinnen und Kunden auch besser informieren, beispielsweise über die Entwicklung ihres Stromverbrauchs im Vergleich zum Vorjahr oder im Vergleich zu ähnlichen Endverbrauchern.

Für den sicheren und einfachen Austausch der Daten wird neu eine nationale Datenplattform eingerichtet. Diese gewährleistet auch den Datenzugang für Endverbraucherinnen und Endverbraucher sowie für von ihnen berechtigte Dritte - beispielsweise Dienstleistungsunternehmen für Smart Home-Systeme.

Mehr Transparenz über Netzdienstleistungen

Neu wird die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) Daten erheben, die einen Vergleich der schweizerischen Netzbetreiber zu Versorgungsqualität, Netznutzungs- und Elektrizitätstarifen, Qualität der Dienstleistungen oder Investitionen in intelligente Netze ermöglichen. Die ElCom veröffentlicht die Daten jährlich.

ENERGIEEFFIZIENZ

Faktenblatt zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Die Vorlage sorgt für mehr Energieeffizienz

Je weniger Strom verbraucht wird, umso weniger zusätzliche Anlagen müssen für die Stromproduktion gebaut werden. Das spart Kosten und sorgt dafür, dass Natur und Landschaft weniger von grossen Anlagen beansprucht werden müssen. Mit mehr Effizienz kann der Stromverbrauch gesenkt werden. Deshalb enthält die Vorlage Massnahmen zur Stärkung der Energieeffizienz.

Kilowattstunden einsparen statt produzieren

Jede Kilowattstunde, die wir nicht verbrauchen, muss nicht produziert, nicht transportiert und auch nicht gespeichert werden. Es müssen weniger Stromproduktionsanlagen, Stromnetze und Stromspeicher im Inland gebaut werden. Das spart Kosten und sorgt dafür, dass Natur und Landschaft weniger von grossen Anlagen beansprucht werden. Die Vorlage legt fest, dass zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter der Stromverbrauch der Schweiz bis 2035 mit Effizienzsteigerungen um 2 Milliarden Kilowattstunden gesenkt werden soll. Dazu sind die folgenden Massnahmen vorgesehen.

Stromsparverpflichtungen für Stromlieferanten

Stromlieferanten müssen neu jährlich einen bestimmten Prozentsatz ihres Stromabsatzes einsparen. Der Bundesrat gibt die Höhe der zu erzielenden Einsparung vor. Betroffen sind rund 400 Stromlieferanten, die zusammen über 90% des Stromverbrauchs in der Schweiz abdecken. Erfüllen können sie die Stromsparvorgabe beispielsweise, indem sie Endverbraucherinnen und -verbraucher in der Schweiz beim Ersatz von elektrischen Antrieben, Beleuchtungen, Lüftungen, Kälteanlagen oder Geräten unterstützen. Die Endverbraucherinnen und -verbraucher sparen so nicht nur Strom, sondern auch Geld. Die Stromlieferanten können die Nachweise für die Stromeinsparungen untereinander handeln.

Die Stromsparvorgabe schränkt den Stromverkauf nicht ein. Die Nachfrage nach Strom wird in den kommenden Jahren weiter steigen, weil Strom zunehmend die fossilen Energien ersetzen wird. Dies beispielsweise beim Heizen oder in der Mobilität (Elektrofahrzeuge). Die Stromsparvorgabe schafft jedoch einen neuen Markt für Effizienzdienstleistungen, die von einigen Stromlieferanten bereits heute erfolgreich angeboten werden. Gemäss Schätzungen des Bundesamts für Energie können mit den Stromsparvorgaben bis 2035 rund 1,2 Milliarden Kilowattstunden Strom einspart werden. Das stärkt sowohl die Versorgungssicherheit als auch den Klimaschutz. Vergleichbare und gut funktionierende Modelle mit Sparvorgaben gibt es unter anderem bereits in Frankreich, Italien, Irland, Österreich oder Grossbritannien.

Ausschreibungen zum Stromsparen

Seit 2010 gibt es in der Schweiz wettbewerbliche Ausschreibungen zum Stromsparen (ProKilowatt). Im Rahmen dieser Ausschreibungen werden diejenigen Projekte und Programme gefördert, die pro Förderfranken am meisten Strom einsparen. Die Vorlage verstärkt dieses Förderinstrument mit neuen

schweizweiten Programmen zur Förderung der Stromeffizienz beispielsweise von Motoren, Frequenzumformern oder Pumpen.

Vorbildfunktion Bund

Auch der Bund verbraucht viel Strom: Die zentrale Bundesverwaltung und die bundesnahen Betriebe verbrauchen heute rund 3,8 Milliarden Kilowattstunden Strom pro Jahr. Die Vorlage sieht vor, dass dieser Verbrauch gesenkt wird.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC

Office fédéral de l'énergie OFEN

SÉCURITÉ DE L'APPROVISIONNEMENT

Fiche d'information concernant la loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables

Le projet de loi rend la Suisse moins dépendante et renforce la sécurité de l'approvisionnement

En automne 2023, le Parlement a adopté la loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables. La loi soumise aux urnes crée les bases qui permettront d'augmenter rapidement la production d'électricité indigène issue de sources d'énergie renouvelables telles que l'eau, le soleil, le vent ou la biomasse. Ce développement réduira d'une part la dépendance vis-à-vis des importations d'énergie et, d'autre part, le risque de situations critiques en matière d'approvisionnement.

Risque de pénuries

En Suisse, il est devenu plus difficile d'assurer en permanence un approvisionnement suffisant en électricité. En cas de défaillance de grandes centrales, en Suisse ou à l'étranger, des pénuries sont possibles. Ce risque s'est clairement manifesté durant l'hiver 2022/2023, lorsqu'une grande partie des centrales nucléaires françaises était hors service. En hiver, la Suisse est rarement en mesure de couvrir elle-même ses besoins en électricité et dépend donc des importations. Ces dernières ne sont toutefois pas toujours garanties dans la mesure nécessaire. Ce risque va subsister ces prochaines années, et plus particulièrement durant les semestres d'hiver marqués par de longues périodes de basses températures.

Développement rapide de la production d'électricité indigène

Pour réduire ce risque, il est nécessaire de développer rapidement la production d'électricité indigène. La manière la plus rapide d'y parvenir est d'utiliser nos sources d'énergie renouvelables telle que l'eau, le soleil, le vent ou la biomasse (bois, etc.). Le projet pour un approvisionnement en électricité sûr crée les conditions pour un développement rapide ces 10 à 15 prochaines années environ.

Ce développement est par ailleurs nécessaire à long terme, étant donné que nous allons consommer toujours plus d'électricité à l'avenir pour remplacer le pétrole et le gaz. En effet, les voitures électriques et les pompes à chaleur se multiplient rapidement. Elles contribuent à la réalisation de l'objectif de neutralité climatique que la Suisse souhaite atteindre pour 2050. Le peuple suisse a validé cet objectif en 2023 en adoptant la loi sur le climat et l'innovation.

Objectifs de développement contraignants jusqu'en 2035

Le projet de loi définit des objectifs de développement contraignants. Jusqu'en 2035, la Suisse doit produire chaque année au moins 35 milliards de kilowattheures (kWh) d'électricité issue du soleil, du

vent, de la biomasse ou de la géothermie. C'est environ six fois plus qu'aujourd'hui et correspond approximativement à la consommation annuelle actuelle des ménages et de l'industrie suisses réunis.

Par ailleurs, la force hydraulique doit produire en moyenne 37,9 milliards de kWh par année jusqu'en 2035. Les concessions hydrauliques de très nombreuses installations hydroélectriques arriveront à échéance entre 2030 et 2050. Les prescriptions de la protection de l'environnement étant désormais plus strictes, un recul de la production est possible après le renouvellement des concessions. Ce recul doit être compensé par des transformations, des rénovations et de nouvelles constructions, afin que l'objectif de développement puisse être atteint.

En fin de compte, le développement de la production doit permettre à la Suisse de ne pas devoir importer plus de 5 milliards de kWh d'électricité en hiver, à savoir d'octobre à mars. Au cours des dix derniers semestres d'hiver, l'excédent des importations était en moyenne de 3,8 milliards de kWh.

Tous les cinq ans, le Conseil fédéral fixera des objectifs intermédiaires pour le développement total de la production ainsi que pour les différentes technologies (la première fois en 2026) et surveillera les progrès en la matière.

➔ *Informations complémentaires dans les fiches d'information « Développement de la production d'électricité renouvelable » et « Nature et paysage ».*

Objectifs contraignants en matière de consommation d'électricité et d'efficacité énergétique

Moins nous consommons d'électricité, moins nous devons construire d'installations de production en Suisse et moins nous devons importer d'électricité. Cela permet de réduire les coûts. C'est pourquoi le projet de loi définit aussi des objectifs contraignants pour la consommation d'électricité.
Jusqu'en 2035, la consommation d'électricité par personne doit également baisser de 13 % par rapport à l'année de référence 2000. Pour y parvenir, l'efficacité énergétique des installations électriques, des appareils et des applications doit être continuellement améliorée.

➔ *Informations complémentaires dans la fiche d'information « Efficacité énergétique »*

Développement de la production d'électricité en hiver

Selon le projet, la production d'électricité en hiver doit augmenter d'au moins 6 milliards de kilowattheures (kWh) jusqu'en 2040. Ce développement de la production doit en premier lieu être atteint avec des centrales hydroélectriques à accumulation ainsi qu'avec des installations solaires et éoliennes d'intérêt national. Les conditions de la planification doivent être simplifiées pour ces installations uniquement.

Le projet prévoit par ailleurs que pour renforcer la sécurité de l'approvisionnement en hiver, la consommation électrique de la Suisse doit diminuer de 2 milliards de kWh jusqu'en 2035. À titre de comparaison, la ville de Berne consomme annuellement environ 1 milliard de kWh d'électricité.

➔ *Informations complémentaires dans les fiches d'information « Nature et paysage », « Possibilités de participation et de recours » et « Efficacité énergétique »*

Réserve énergétique pour les situations d'approvisionnement critiques

Pour pallier les situations de pénurie, le projet prévoit une réserve énergétique en cas d'urgence. Il s'agit en premier lieu d'une réserve hydroélectrique. Concrétisée durant l'hiver 2022/2023, elle a pour

l’instant été formée grâce à des appels d’offre. Le projet de loi dispose que les exploitants de grandes centrales hydroélectriques à accumulation doivent obligatoirement participer à la réserve hydroélectrique. En échange, ils perçoivent une indemnité modérée. Cette solution permet de réduire les coûts de la réserve hydroélectrique pour les consommatrices et les consommateurs finaux. C’est à la Commission fédérale de l’électricité qu’il revient de décider, en été, si la réserve hydroélectrique doit être constituée pour l’hiver et, si oui, dans quelle mesure.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC

Office fédéral de l'énergie OFEN

DÉVELOPPEMENT DE LA PRODUCTION D'ÉLECTRICITÉ RENOUVELABLE

Fiche d'information concernant la loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables

Le projet de loi assure le développement rapide de la production d'électricité issue de sources renouvelables en Suisse

La loi soumise aux urnes crée les bases qui permettront d'augmenter rapidement la production d'électricité indigène issue de sources d'énergie renouvelables telles que l'eau, le soleil, le vent ou la biomasse.

L'encouragement du développement est prolongé jusqu'en 2035

Pour l'heure, le soutien financier aux nouvelles installations de production d'électricité issue de sources renouvelables est limité à 2030. Cette échéance est prolongée jusqu'en 2035. Le projet de loi définit aussi, pour cet horizon, des objectifs de développement contraignants pour la production d'électricité indigène. Le Conseil fédéral surveille constamment les progrès réalisés.

➔ *Informations complémentaires dans la fiche d'information « Sécurité de l'approvisionnement ».*

Le supplément réseau reste inchangé

Les mesures d'encouragement restent financées par les consommatrices et les consommateurs d'électricité (par le biais du supplément réseau), qui paient pour cela 2,3 centimes par kilowattheure (ct./kWh). Ce montant est présenté séparément sur la facture d'électricité. Le supplément réseau n'augmente pas et ne représente donc pas une charge supplémentaire.

Le supplément réseau alimente un fonds, qui permet de financer les contributions versées aux projets. Les recettes du fonds dépendent d'une part de la consommation d'électricité et d'autre part de l'évolution des prix de l'électricité (informations complémentaires, voir « Prime de marché flottante »). Dans ces conditions, il est possible que le fonds soit temporairement à découvert. Il peut toutefois, dans ce cas, s'endetter provisoirement auprès de l'Administration fédérale des finances en demandant un prêt, remboursable dans un délai de 7 ans. De cette manière, le fonds est plus flexible, ce qui permet de garantir un encouragement continu.

Développement sur les bâtiments avant tout

L'Office fédéral de l'énergie (OFEN) estime que jusqu'en 2035, environ 25 milliards de kilowattheures (kWh) d'électricité solaire pourront être produits sur les bâtiments, dont 30 % en hiver. C'est plus que ce que les centrales nucléaires ont produit en 2023 (23,3 milliards de kWh). Toutes technologies de production d'électricité renouvelable confondues, la production d'électricité sur les bâtiments présente le plus grand potentiel de développement. Le projet de loi comporte donc des mesures ciblées pour la

production d'électricité dans le parc immobilier.

L'une de ces mesures est l'harmonisation nationale des rétributions minimales pour l'injection d'électricité produite par des petites installations photovoltaïques (jusqu'à 150 kW). Aujourd'hui, leur montant varie fortement [1]. Autre nouveauté : le Conseil fédéral fixe le montant minimum dont doivent s'acquitter les gestionnaires de réseau. En outre, des communautés électriques locales sont introduites. Elles permettent de vendre, à l'échelle locale, de l'électricité autoproduite par l'intermédiaire du réseau public, par exemple au sein d'un quartier ou d'une commune.

Prime de marché flottante

Aujourd'hui, l'encouragement de nouvelles installations de production d'électricité repose sur des contributions d'investissement. Pour certaines installations, mises en service après l'entrée en vigueur du projet[2], ce dernier prévoit un droit d'option entre une contribution d'investissement et une prime de marché flottante. Cette dernière garantit au gestionnaire de réseau un certain taux de rétribution pendant une durée déterminée. Le gestionnaire doit vendre l'électricité lui-même : si le prix qu'il reçoit est inférieur au taux de rétribution garanti, le fonds lui paie la différence. Si le prix de vente est supérieur au taux de rétribution, le gestionnaire doit verser la différence au fonds. Dans ces conditions, des prix de l'électricité durablement bas présentent un certain risque de découvert pour le fonds (en raison des versements élevés pour la prime de marché flottante). La possibilité d'endettement temporaire réduit ce risque (informations complémentaires, voir « Le supplément réseau reste inchangé »).

Part d'électricité indigène dans l'approvisionnement de base

Comme auparavant, les ménages et les petits clients commerciaux ne peuvent pas choisir leur fournisseur d'électricité. Ils dépendent de l'approvisionnement de base. Les entreprises d'approvisionnement en électricité doivent proposer à leur clientèle dans l'approvisionnement de base un produit standard comportant une part minimale d'électricité renouvelable indigène. Cette disposition crée aussi une incitation à produire de l'électricité renouvelable en Suisse.

Développement de grandes installations dans la nature et le paysage

Selon le projet de loi, la production d'électricité en hiver doit augmenter d'au moins 6 milliards de kWh jusqu'en 2040. Ce développement doit en premier lieu être réalisé au moyen de centrales hydroélectriques à accumulation et d'installations solaires et éoliennes. Le projet de loi retient 16 projets de production hydroélectrique concrets, pour lesquels les conditions de planification sont simplifiées. Les installations solaires et éoliennes profitent également de la procédure simplifiée si elles présentent un intérêt national et sont planifiées dans des régions que les cantons ont désignées comme adaptées à leur exploitation. Ces installations doivent tenir compte de la protection du paysage, des cours d'eau, des forêts et de l'agriculture. La simplification des conditions de la planification ne signifie pas que les installations sont autorisées dans tous les cas. Chaque projet doit toujours faire l'objet d'une évaluation et être autorisé individuellement.

➔ *Informations complémentaires dans les fiches d'information « Nature et paysage » et « Possibilités de participation et de recours »*

---

[1] Aperçu des tarifs de rétribution sur pvtarif | VESE

[2] Nouvelles centrales hydroélectriques d'une puissance supérieure à 1 MW, agrandissements et rénovations notables de centrales hydroélectriques existantes à partir de 300 kW, installations photovoltaïques sans consommation propre à partir de 150 kW, installations éoliennes et à base de biomasse

NATURE ET PAYSAGE

Fiche d'information concernant la loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables

Le projet de loi préserve la nature et le paysage

Bien qu'elles renforcent la sécurité de l'approvisionnement, les grandes installations de production d'électricité issue d'énergies renouvelables peuvent avoir un impact sur la nature et le paysage. Il s'agit de trouver un équilibre entre ces intérêts contradictoires. Le projet veille à ce que les parcs solaires et éoliens puissent avant tout être réalisés dans les régions qui se prêtent à leur exploitation. En ce qui concerne les installations hydroélectriques, le projet de loi se limite à 16 projets, tous énumérés dans celui-ci. Le développement de la production est ainsi concentré sur les régions appropriées et les projets sélectionnés, afin de protéger la nature et le paysage.

En adoptant la Stratégie énergétique 2050 en 2017, le peuple suisse a déjà donné son aval au développement, en Suisse, de la production d'électricité issue des énergies renouvelables. Depuis, les cantons sont tenus de définir, dans leurs plans directeurs, les secteurs qui se prêtent à l'exploitation d'installations hydroélectriques ou éoliennes. Mais ils doivent désormais aussi définir, dans leurs plans directeurs, les secteurs convenant à la construction de grandes installations solaires d'intérêt national. Dans ce contexte, ils doivent tenir compte des intérêts de la protection du paysage et des biotopes, de ceux de la conservation des forêts ainsi que des intérêts de l'agriculture (protection des terres cultivables et des surfaces d'assolement).

Conditions de planification simplifiées pour les installations d'intérêt national

Les grandes installations éoliennes et solaires, susceptibles de produire de grandes quantités d'électricité durant les mois d'hiver, sont considérées comme des installations d'intérêt national. Pour celles-ci, les conditions de planification sont simplifiées dans les régions qui se prêtent particulièrement bien à leur exploitation. La planification de telles installations se concentre donc dans ces régions. Ce développement ciblé est judicieux, tant du point de vue de la production d'électricité que de celui de la protection de la nature et du paysage.

Les installations éoliennes et solaires qui présentent un intérêt national dans les régions convenant à leur exploitation sont soumises aux procédures de planification et d'autorisation habituelles. Chaque projet doit donc encore être évalué et autorisé individuellement. Toutefois, un projet a désormais plus de chances d'être autorisé.

➔ *Informations complémentaires dans la fiche d'information « Possibilités de participation et de recours »*

16 projets hydroélectriques d'intérêt national

Pour garantir l'approvisionnement en électricité en hiver, la production d'électricité doit augmenter

d'au moins 6 milliards de kilowattheures (kWh) jusqu'en 2040 durant la saison froide. Sur ce nombre, 2 milliards de kWh doivent être disponibles en permanence. Le projet prévoit que ce courant disponible de façon sûre soit en premier lieu fourni par les centrales hydroélectriques à accumulation. Il se limite pour cela à 15 projets, énumérés dans l'annexe de la loi, et totalisant ensemble les 2 milliards de kWh nécessaires.

La majorité des projets concerne des rehaussements de barrages existants. Seuls trois projets sont de nouvelles constructions ; ils ne peuvent pas être réalisés dans des biotopes ou des réserves d'oiseaux migrateurs d'importance nationale. Réunis pour une table ronde, des représentantes et représentants des associations de défense de l'environnement Pro Natura et WWF, de la Fédération suisse de pêche, des cantons et du secteur de l'électricité se sont entendus sur ces projets[1]. Le Parlement a par ailleurs ajouté un projet hydroélectrique supplémentaire (Chlus dans les Grisons) à la liste, qui présente une production potentielle considérable d'environ 240 millions kWh par an[2]. Les conditions de planification simplifiées s'appliquent uniquement à ces projets. Si ces installations sont construites, des mesures supplémentaires devront en tout cas être mises en œuvre en vue de protéger la nature et le paysage. Le fait que ces projets hydroélectriques soient énumérés dans le projet de loi n'est en aucun cas une décision préliminaire en ce qui concerne l'octroi d'une concession ou d'un permis de construire. Ces procédures doivent être suivies en temps utile, pour chacun de ces projets.

➔ *Informations complémentaires dans la fiche d'information « Possibilités de participation et de recours »*

Protection dans les biotopes et les réserves d'oiseaux migrateurs d'importance nationale

Les biotopes d'importance nationale ainsi que certaines réserves d'oiseaux aquatiques et migrateurs méritent une protection particulière. Depuis 2018, il est absolument interdit de construire de nouvelles installations de production d'électricité dans ces zones. Le projet de loi maintient cette protection, mais prévoit la possibilité d'un nombre réduit d'exceptions à l'avenir.
Selon celui-ci, les centrales hydroélectriques qui contribuent à améliorer la situation écologique doivent pouvoir aussi être construites dans de tels biotopes. De plus, l'exclusion d'installations de production d'énergie renouvelable ne doit plus s'appliquer aux marges proglaciaires et aux plaines alluviales alpines qui se formeront à l'avenir en raison de la fonte des glaciers. Le Parlement a par ailleurs précisé que les installations hydroélectriques, dont le tronçon à débit résiduel[3] est situé dans un objet à protéger, ne sont pas exclues d'emblée. Lors de l'examen du projet, le Parlement a expressément précisé que ces exceptions ne supprimaient pas les objectifs de protection élevés en vigueur jusqu'à présent. Une pesée des intérêts en présence doit toujours avoir lieu.

---

[1] Déclaration commune adoptée par la table ronde l'énergie hydraulique (admin.ch)
[2] Cela correspond à la consommation d'électricité annuelle d'environ 50 000 ménages.
[3] Débit résiduel : quantité d'eau qui reste entre le prélèvement pour produire de l'électricité (turbinage) et son rejet dans le tronçon de cours d'eau après la production.

POSSIBILITÉS DE PARTICIPATION ET DE RECOURS

Fiche d'information concernant la loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables

Le projet de loi garantit le droit de participation

Lorsque de grandes installations destinées à la production d'électricité issue des énergies renouvelables sont planifiées, la population peut et doit participer. La loi soumise aux urnes garantit donc le droit de participation démocratique dont jouit la population. Les possibilités juridiques dont disposent les particuliers et les associations demeurent inchangées.

Participation démocratique de la population

La loi ne modifie pas le droit démocratique de participation de la population au niveau cantonal ou communal. La population pourra continuer à se prononcer sur des projets concrets, comme ceux qui concernent de grandes installations solaires ou éoliennes. Des votations populaires au niveau communal ou cantonal portant sur de nouveaux parcs solaires ou éoliens resteront donc possibles.
Les concessions hydrauliques continueront également d'être octroyées à l'échelon du canton ou de la commune. Les droits de participation, qui peuvent différer d'un canton à l'autre, ne sont pas touchés par la loi.
Seule exception : les 16 centrales hydroélectriques cités dans le projet de loi. Il s'agit de 13 centrales hydroélectriques existantes qui doivent être agrandies et de 3 installations nouvelles. Pour ces installations, il n'y a pas d'obligation de plan d'affectation et de possibilités de participation correspondantes. La loi ne modifie cependant aucunement les compétences en matière de concession et les possibilités de participation démocratique qui y sont liées.

Possibilités de recours de la part de particuliers ou d'associations

La loi ne change pas fondamentalement les voies de recours existantes : les installations solaires ou éoliennes dans des zones se prêtant à leur exploitation doivent aussi suivre toutes les procédures de planification et d'autorisation. Dans chaque procédure, toutes les voies de recours demeurent également disponibles à l'avenir (opposition, recours), que ce soit pour les particuliers ou les associations. En ce qui concerne les 16 projets de centrales hydroélectriques, un plan directeur pour trois installations prévues sur de nouveaux sites suffit. Par ailleurs, les 16 installations ne nécessitent plus de plan d'affectation (voir ci-avant). Pour le reste, les projets suivent les étapes usuelles de la procédure avec les possibilités de recours correspondantes. Par exemple, les organisations environnementales auront, comme aujourd'hui, la possibilité de faire examiner une concession d'utilisation de la force hydraulique par un tribunal.

➔ *Plus d'informations dans la fiche d'information « Nature et paysages »*

Les conditions de planification allégées pour les installations solaires ou éoliennes dans des zones se prêtant à leur exploitation ainsi que pour les 16 centrales hydroélectriques prévoient que la nécessité de ces installations et leur implantation imposée par leur destination sont considérées comme avérées. Les autorités ou un tribunal ne peuvent donc plus examiner la nécessité d'une installation et son

implantation imposée par sa destination. Cela accroît la probabilité qu'une installation puisse être autorisée.
Les conditions de planification allégées prévoient également que l'intérêt à la réalisation de ces installations prime en principe les autres intérêts nationaux. Cela a aussi pour conséquence une probabilité accrue d'autorisation d'une installation. La primauté de principe ne s'appliquera pas de façon absolue. Chaque projet devra être évalué et approuvé au cas par cas. Même dans le cas où l'intérêt de la production d'électricité prime, les autorités et les tribunaux devront vérifier si, dans le cas concerné, l'intérêt que revêt la protection de la nature et du paysage n'est pas suffisamment important pour l'emporter.

RÉSEAU ÉLECTRIQUE

Fiche d'information concernant la loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables

Le projet de loi renforce la sécurité du réseau

La loi soumise aux urnes crée les bases qui permettront d'augmenter rapidement la production d'électricité indigène issue de sources d'énergie renouvelables telles que l'eau, le soleil, le vent ou la biomasse. Cette électricité supplémentaire doit être intégrée en toute sécurité dans l'infrastructure. Les réseaux électriques jouent un rôle important à cet égard. Ils doivent transporter l'électricité de manière sûre, efficace et économique depuis les installations de production jusqu'aux consommateurs et aux installations de stockage. La loi prévoit aussi de nouvelles règles à cet effet.

Renforcements du réseau

De plus en plus d'électricité est produite par de petites installations sises dans des quartiers ou des villages. Or, l'injection décentralisée peut surcharger les réseaux. Par ailleurs, cette évolution nécessite la construction de lignes de raccordement vers les différents bâtiments sur lesquels les installations solaires se trouvent, ou le renforcement des lignes existantes. Les coûts correspondants sont plus élevés dans les régions rurales, étant donné que les réseaux électriques y sont généralement moins bien développés. Cela engendre une inégalité des charges entre zones urbaines et zones rurales. La loi prévoit que les coûts générés par des renforcements dans le réseau de distribution doivent désormais être répartis entre tous les utilisateurs du réseau en Suisse de manière solidaire. Les coûts d'utilisation du réseau vont donc quelque peu augmenter pour tout le monde en fonction du développement. La loi permet aussi la solidarisation, via le réseau de transport, des coûts générés par le renforcement des lignes de raccordement existantes, par exemple pour une installation solaire (d'une puissance supérieure à 50 kilowatts) placée sur le toit de la grange d'une exploitation agricole.

Des tarifs dynamiques apportent de la flexibilité

Les consommateurs d'électricité flexibles doivent être encouragés à adapter leur consommation d'électricité à la charge du réseau et à soulager ainsi le réseau électrique. Ils peuvent, par exemple, faire fonctionner leur lave-linge ou recharger leur véhicule électrique quand le réseau n'est pas fortement surchargé. Le projet de loi implique que les gestionnaires de réseau puissent offrir des tarifs de réseau dynamiques à leurs clients. En période de faible charge du réseau, ils seront plus bas que lorsque la charge est élevée. Les consommateurs seront ainsi incités à adopter un comportement «au service du réseau». Cela permettra de mieux maîtriser le développement des réseaux électriques.

Les installations de stockage d'électricité bénéficieront d'un allègement financier

En vue d'une exploitation sûre et stable du réseau électrique, l'injection et le soutirage au niveau du

réseau (autrement dit la production et la consommation d'électricité) doivent toujours être en équilibre. Comme la consommation d'électricité ne correspond pas toujours exactement à la production - par exemple la production d'installations solaires par un bel après-midi ensoleillé -, les installations de stockage gagnent en importance. Jusqu'à présent, on utilisait en Suisse principalement les centrales de pompage-turbinage comme «batteries» de très grande taille. Elles pompent de l'eau dans les lacs d'accumulation d'altitude quand la production d'électricité est supérieure à la consommation. Grâce à cette eau, elles peuvent, en cas de besoin, produire très rapidement de grandes quantités d'électricité. Depuis quelque temps, il existe de nouvelles possibilités de stockage, dont certaines sont déjà utilisées. Il s'agit notamment des batteries des véhicules électriques ou des installations qui produisent à partir de l'électricité de l'hydrogène ou d'autres gaz pouvant être stockés sous cette forme. Ces gaz peuvent ensuite être utilisés pour produire de l'électricité (reconversion en électricité).

Toutes ces installations de stockage utilisent le réseau électrique et doivent, en principe, verser une rémunération aux gestionnaires de réseau. Jusqu'à maintenant, seules les centrales de pompage-turbinage en étaient exemptées. Elles ne devaient pas verser le supplément pour l'utilisation du réseau pour l'électricité utilisée pour alimenter les pompes. Il y a désormais une égalité de traitement pour toutes les technologies de stockage. Dans le cas des installations de stockage avec consommation finale (généralement les véhicules électriques), la rémunération est remboursée pour la quantité d'électricité qu'elles réinjectent dans le réseau. Cela vaut également pour les dispositifs de transformation et de stockage d'électricité sous forme d'hydrogène ou de gaz synthétiques.

Systèmes de mesure et données

Les gestionnaires de réseau restent seuls responsables des systèmes de mesure dans leur zone de desserte. Ils devront dorénavant publier le montant facturé pour le mesurage et le faire figurer séparément sur la facture d'électricité. Ils devront également mieux informer les clients, par exemple de l'évolution de leur consommation d'électricité par rapport à l'année précédente ou en comparaison avec des consommateurs finaux comparables.

Une plateforme nationale doit être mise en place pour assurer un échange de données simple et sûr. Elle garantit par ailleurs l'accès aux données pour les consommateurs finaux ainsi que pour les tiers autorisés par ces derniers - par exemple les entreprises de prestations de services pour les systèmes d'habitat intelligent (*smart home*).

Plus de transparence concernant les prestations liées au réseau

La Commission fédérale de l'électricité (ElCom) recueillera à l'avenir des données permettant de comparer les gestionnaires suisses de réseau concernant la qualité de l'approvisionnement, les tarifs d'utilisation du réseau et d'électricité, la qualité des prestations de services ou les investissements dans des réseaux intelligents. L'ElCom publie les données chaque année.

EFFICACITÉ ÉNERGÉTIQUE

Fiche d'information concernant la loi fédérale relative à un approvisionnement en électricité sûr reposant sur des énergies renouvelables

Le projet de loi vise à accroître l'efficacité énergétique

Moins on consomme d'électricité, moins il faut construire d'installations supplémentaires pour la production d'électricité. Cela permet des économies et une diminution des atteintes à la nature et aux paysages résultant de grandes installations. La consommation d'électricité peut être réduite grâce à une plus grande efficacité. C'est pourquoi le projet de loi comprend des mesures destinées à renforcer l'efficacité énergétique.

Économiser les kilowattheures au lieu de les produire

Chaque kilowattheure qui n'est pas consommé ne doit ni être produit, ni être transporté voire stocké. Il faut donc construire moins d'installations de production d'électricité, de réseaux d'électricité et d'installations de stockage d'électricité en Suisse. Cela permet des économies et une réduction des atteintes à la nature et aux paysages résultant de grandes installations. Le projet de loi prévoit que grâce aux gains d'efficacité, la consommation d'électricité de la Suisse doit être réduite de 2 milliards de kilowattheures (soit 2 TWh) d'ici 2035, afin de renforcer la sécurité d'approvisionnement en hiver. Les mesures suivantes sont notamment prévues à cet effet.

Obligations d'économie d'électricité pour les fournisseurs d'électricité

Les fournisseurs d'électricité doivent désormais économiser chaque année un pourcentage donné de leurs ventes d'électricité. Le Conseil fédéral fixe l'étendue des économies à réaliser. Cela concerne près de 400 fournisseurs d'électricité, qui couvrent ensemble plus de 90 % de la consommation d'électricité en Suisse. Pour respecter leur objectif d'économie d'électricité, ils peuvent, par exemple, soutenir les consommateurs finaux en Suisse s'agissant du remplacement des moteurs électriques, de l'éclairage, de la ventilation, des installations frigorifiques ou d'autres appareils électriques. Les consommateurs finaux réduisent ainsi non seulement leur consommation d'électricité, mais aussi leurs coûts. Les fournisseurs d'électricité peuvent, dans le cadre d'un négoce, échanger entre eux les justificatifs attestant les économies d'électricité.

L'objectif d'économie d'électricité ne limite en rien la vente d'électricité. Au cours des années à venir, la demande en électricité continuera à augmenter, l'électricité remplaçant progressivement les énergies fossiles, par exemple pour le chauffage et la mobilité (véhicules électriques). L'objectif d'économie d'électricité crée cependant un nouveau marché pour les prestations d'efficacité que certains fournisseurs d'électricité proposent aujourd'hui déjà avec succès. D'après les estimations de l'Office fédéral de l'énergie, des économies d'électricité avoisinant 1,2 TWh par an pourront être réalisées d'ici 2035 grâce aux objectifs en matière d'économie d'électricité. La sécurité d'approvisionnement tout comme la protection du climat s'en trouveront renforcées. En Autriche, en France, en Irlande, en Italie

ou au Royaume-Uni, par exemple, il existe déjà des modèles comparables qui ont fait leurs preuves.

Appels d'offres visant à encourager les économies d'électricité

Depuis 2010, il existe en Suisse des appels d'offres publics visant à encourager les économies d'électricité (ProKilowatt). Dans le cadre de ces appels d'offres, les projets et programmes soutenus sont ceux permettant d'économiser le plus d'électricité par franc versé. Le projet de loi renforce cet instrument d'encouragement avec de nouveaux programmes à l'échelle nationale qui visent notamment à promouvoir l'efficacité électrique des moteurs, des convertisseurs de fréquence ou des pompes.

Rôle de modèle de la Confédération

La Confédération consomme elle aussi beaucoup d'électricité : l'administration fédérale centrale et les entreprises proches de la Confédération consomment actuellement environ 3,8 TWh par an. Le projet de loi prévoit ici une baisse de la consommation.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni DATEC

Ufficio federale dell'energia UFE

Sicurezza dell'approvvigionamento

Scheda informativa concernente la legge federale su un approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili

Il progetto rende la Svizzera più indipendente e rafforza la sicurezza dell'approvvigionamento

Nell'autunno 2023 il Parlamento ha adottato la legge federale su un approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili. Il progetto pone le basi per un rapido aumento in Svizzera della produzione nazionale di energia elettrica da fonti rinnovabili come l'acqua, il sole, il vento o la biomassa. Tale potenziamento consentirà di ridurre sia la dipendenza dalle importazioni di energia che il rischio di situazioni di approvvigionamento critiche.

Rischio di congestioni nell'approvvigionamento

È diventato più difficile rifornire la Svizzera in misura sufficiente e in qualsiasi momento con energia elettrica. In caso di interruzioni dell'esercizio delle grandi centrali elettriche in Svizzera o all'estero, c'è rischio di congestioni. Il problema si è palesato nell'inverno 2022/23, quando gran parte delle centrali nucleari francesi era fuori servizio. Nella maggior parte dei casi, in inverno la Svizzera non è in grado di coprire il proprio fabbisogno di energia elettrica e dipende dalle importazioni. Tuttavia queste non sono sempre garantite in misura sufficiente. Tale rischio persisterà anche nei prossimi anni, soprattutto nei semestri invernali con prolungate temperature basse.

Potenziamento rapido della produzione nazionale di elettricità

Per ridurre tale rischio è necessario potenziare rapidamente la produzione di energia elettrica in Svizzera. Il metodo più efficace consiste nello sfruttare le nostre fonti rinnovabili come l'acqua, il sole, il vento o la biomassa. Il progetto per un approvvigionamento elettrico sicuro crea le premesse per un potenziamento rapido nei prossimi 10-15 anni.

Il potenziamento è importante anche sul lungo periodo, poiché in futuro avremo bisogno di sempre più energia elettrica per sostituire petrolio e gas. Le auto elettriche e le pompe di calore si stanno diffondendo rapidamente. Esse contribuiscono a rendere la Svizzera neutrale sotto il profilo climatico entro il 2050. Nel 2023 l'elettorato svizzero ha approvato questo obiettivo, votando a favore della legge sul clima e l'innovazione.

Obiettivi di potenziamento vincolanti entro il 2035

Il progetto definisce obiettivi di potenziamento vincolanti. Entro il 2035 dovranno essere prodotti in Svizzera almeno 35 miliardi di chilowattora a partire da fonti rinnovabili come l'acqua, il sole, il vento o la biomassa. Si tratta di un volume sei volte superiore a quello attuale, che corrisponde all'incirca all'odierno consumo annuale di economie domestiche e industria messe insieme.

Inoltre entro il 2035 la produzione annua media di energia idroelettrica dovrà essere pari a 37,9 miliardi di chilowattora. Le concessioni dei diritti d'acqua di molte centrali idroelettriche scadono nel periodo 2030-2050. Le nuove concessioni potranno comportare perdite di produzione dovute a prescrizioni ambientali più severe. Occorrerà compensare tali perdite procedendo a nuove costruzioni, trasformazioni o rinnovamenti, in modo da riuscire a raggiungere l'obiettivo di potenziamento prefisso.

Grazie al potenziamento, nei mesi invernali (ottobre-marzo) complessivamente la Svizzera non dovrà importare più di 5 miliardi di chilowattora di elettricità. Negli ultimi 10 semestri invernali l'eccedenza delle importazioni è stata in media di 3,8 miliardi di chilowattora.

Ogni cinque anni il Consiglio federale definirà degli obiettivi intermedi per l'intera fase di potenziamento nonché per le singole tecnologie (per la prima volta nel 2026), monitorando anche i relativi progressi raggiunti.

➔ *Maggiori informazioni nelle schede informative «Potenziamento della produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili» e «Natura e paesaggio»*

Obiettivi vincolanti per il consumo di energia elettrica e l'efficienza energetica

Meno elettricità consumiamo, meno impianti di produzione nuovi dobbiamo realizzare in Svizzera e meno energia elettrica siamo costretti a importare. In questo modo è possibile ridurre i costi. Il progetto definisce pertanto anche obiettivi vincolanti per il consumo di energia elettrica. Entro il 2035 il consumo elettrico pro capite dovrà essere ridotto del 13 per cento rispetto all'anno di riferimento 2000. Inoltre dovrà essere migliorata costantemente l'efficienza energetica degli impianti elettrici, degli apparecchi e delle applicazioni.

➔ *Maggiori informazioni nella scheda informativa «Efficienza energetica»*

Potenziamento della produzione di energia elettrica nei mesi invernali

Il progetto stabilisce che entro il 2040 la produzione di elettricità nei mesi invernali dovrà essere incrementata di almeno 6 miliardi di chilowattora. Tale potenziamento dovrà essere raggiunto in primo luogo con l'ausilio di centrali idroelettriche ad accumulazione e di impianti solari ed eolici di interesse nazionale. Esclusivamente a questi impianti potranno essere applicate condizioni di pianificazione semplificate.

Il progetto stabilisce inoltre che per rafforzare la sicurezza dell'approvvigionamento in inverno, entro il 2035 in Svizzera il consumo di elettricità dovrà essere ridotto di 2 miliardi di chilowattora. A titolo di confronto: la città di Berna consuma circa 1 miliardo di chilowattora di energia elettrica all'anno.

➔ *Maggiori informazioni nelle schede informative «Natura e paesaggio», «Possibilità di partecipazione e di ricorso» e «Efficienza energetica»*

Riserva energetica per situazioni di approvvigionamento critiche

Quale garanzia contro il rischio di congestioni nell'approvvigionamento, il progetto prevede una riserva energetica in caso di emergenza. La priorità è accordata alla riserva idroelettrica, istituita nell'inverno 2022/23 e finora costituita mediante bandi di gara. Il progetto disciplina l'obbligo per i gestori di grandi centrali idroelettriche di partecipare alla riserva energetica. Come contropartita è previsto un modesto indennizzo. In questo modo è possibile ridurre i costi della riserva idroelettrica per i consumatori finali. La Commissione federale dell'energia elettrica determina ogni estate se e in quale entità sia necessario costituire una riserva idroelettrica per l'inverno successivo.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni DATEC

Ufficio federale dell'energia (UFE)

POTENZIAMENTO DELLA PRODUZIONE DI ENERGIA ELETTRICA DA FONTI RINNOVABILI

Scheda informativa concernente la legge federale su un approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili

Il progetto garantisce un rapido potenziamento della produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili in Svizzera

Il progetto migliora le condizioni quadro per un potenziamento rapido e mirato della produzione di elettricità a partire da fonti rinnovabili come acqua, sole, vento o biomassa.

Proroga della promozione del potenziamento fino al 2035

Oggi la promozione finanziaria dei nuovi impianti destinati alla produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili è limitata al 2030. Tale scadenza viene prorogata fino al 2035, data per la quale il progetto definisce anche obiettivi vincolanti di incremento della produzione di energia elettrica nazionale. I progressi in tale ambito sono oggetto di costante monitoraggio da parte del Consiglio federale.

➔ *Maggiori informazioni nella scheda informativa «Sicurezza dell'approvvigionamento»*

Resta invariato il supplemento rete

Anche in futuro la promozione viene finanziata dai consumatori di elettricità (con il cosiddetto «supplemento rete») con 2,3 centesimi per chilowattora. Tale importo viene indicato separatamente sulla fattura. Poiché il supplemento rete non subisce alcun aumento, non ci saranno nuovi oneri.

Il denaro confluisce in un fondo dal quale sono prelevati gli importi versati a favore dei progetti. Lo stato del fondo dipende, da un lato, dal consumo di elettricità e, dall'altro, dall'evoluzione dei prezzi dell'elettricità (maggiori informazioni sotto «Premi di mercato fluttuanti»). Pertanto può accadere che temporaneamente il fondo non disponga di risorse sufficienti. In tal caso può beneficiare di un mutuo temporaneo dell'Amministrazione federale delle finanze. Il mutuo deve essere rimborsato entro sette anni. In tal modo il fondo è più flessibile e può garantire una promozione costante.

Potenziamento sopratutto sugli edifici

L'Ufficio federale dell'energia (UFE) stima che entro il 2035 sarà possibile produrre circa 25 miliardi di chilowattora di elettricità solare sugli edifici (tetti e facciate), di cui il 30 per cento durante l'inverno. Si tratta di una produzione superiore a quella delle centrali nucleari nel 2023 (23,3 mia. di chilowattora). Considerando tutte le tecnologie di produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili, l'incremento maggiore è quindi quello legato alla produzione negli edifici. Il progetto contiene pertanto misure mirate per la produzione di energia elettrica nel parco immobiliare.

Tali misure comprendono rimunerazioni minime, armonizzate a livello nazionale, per l'immissione di energia elettrica da piccoli impianti fotovoltaici (fino a 150 chilowatt di potenza). Attualmente l'ammontare di queste rimunerazioni varia notevolmente[1]. D'ora in poi il Consiglio federale introdurrà un importo minimo che i gestori di rete sono tenuti a pagare. Un'altra novità è rappresentata dalle comunità locali di energia elettrica (CLE) che consentono una commercializzazione locale (all'interno di un quartiere o anche di un Comune) attraverso la rete pubblica dell'elettricità prodotta in proprio.

Premio di mercato fluttuante

Attualmente la promozione di nuovi impianti di produzione di energia elettrica avviene tramite contributi d'investimento. Il progetto introduce per determinati impianti messi in esercizio dopo l'entrata in vigore della legge[2] un diritto di scelta una tantum tra un contributo d'investimento e un premio di mercato fluttuante. Il premio di mercato fluttuante garantisce al gestore durante un certo periodo di tempo un determinato tasso di rimunerazione. Spetta allo stesso gestore commercializzare la propria energia elettrica: se il prezzo di vendita è inferiore al tasso di rimunerazione garantito, il fondo gli versa la differenza. Nel caso contrario, il gestore è tenuto a versare la differenza nel fondo. Il perdurare dei prezzi dell'elettricità a un livello basso espone pertanto il fondo a un certo rischio di incorrere in una situazione di copertura insufficiente (a causa degli elevati versamenti per il premio di mercato fluttuante). La soluzione dell'indebitamento temporaneo riduce tale rischio (maggiori informazioni sotto «Resta invariato il supplemento rete»).

Energia elettrica nazionale nel servizio universale

Anche in futuro le economie domestiche e i piccoli clienti commerciali non potranno scegliere il fornitore di energia elettrica. Essi rientrano nel cosiddetto «servizio universale». Le imprese di approvvigionamento elettrico devono offrire ai propri clienti del servizio universale un prodotto elettrico standard che comprenda una percentuale minima di energia elettrica rinnovabile nazionale. Anche in tal modo viene incentivato il potenziamento della produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili in Svizzera.

Potenziamento di grandi impianti nella natura e nel paesaggio

Il progetto stabilisce che la produzione di energia elettrica invernale dovrà essere aumentata di almeno sei miliardi di chilowattora entro il 2040. Tale incremento dovrà essere realizzato in primo luogo mediante centrali idroelettriche ad accumulazione nonché impianti solari ed eolici. Per l'energia idroelettrica, il progetto prevede 16 progetti concreti che usufruiranno di condizioni di pianificazione agevolate. Lo stesso vale per la realizzazione di impianti solari ed eolici di interesse nazionale nei territori considerati adeguati. I Cantoni definiscono questi territori, tenendo conto degli interessi legati alla protezione del paesaggio, delle acque, della foresta e dell'agricoltura. Agevolare le condizioni di pianificazione non significa concedere automaticamente l'autorizzazione per questi impianti: ogni progetto continuerà a essere valutato e autorizzato singolarmente.

➔ *Maggiori informazioni nella scheda informativa «Natura e paesaggio» e «Possibilità di partecipazione e di ricorso»*

---

[1] Panoramica delle tariffe della rimunerazione sul sito dell'Associazione dei produttori di energia indipendenti pvtarif | VESE (in tedesco e francese)

[2] Le centrali idroelettriche nuove a partire da 1 megawatt di potenza, ampliamenti e rinnovamenti considerevoli di centrali idroelettriche esistenti a partire da 300 chilowatt, impianti fotovoltaici senza consumo proprio a partire da 150 chilowatt, impianti eolici e impianti a biomassa

NATURA E PAESAGGIO

Scheda informativa concernente la legge federale su un approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili

Il progetto salvaguarda la natura e il paesaggio

I grandi impianti per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili hanno, da un lato, un impatto sulla natura e sul paesaggio, ma dall'altro rafforzano l'approvvigionamento di elettricità. Occorre trovare un equilibrio tra questi interessi. La legge garantisce che i parchi solari ed eolici vengano pianificati e costruiti principalmente in territori idonei. Nel caso delle centrali idroelettriche la legge si limita a 16 progetti, nominati singolarmente. Il potenziamento della produzione idroelettrica avverrà pertanto in modo mirato, concentrandosi su territori idonei e progetti selezionati. La natura e il paesaggio verranno ampiamente preservati.

Il Popolo svizzero aveva già approvato il potenziamento della produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili nel 2017 con il sì alla «Strategia energetica 2050». Da allora i Cantoni sono obbligati a definire nei loro piani direttori le aree adatte alla costruzione di impianti idroelettrici o eolici. La nuova legge chiede che in futuro i Cantoni definiscano in questi piani anche i territori idonei a grandi impianti solari di interesse nazionale, tenendo conto degli interessi della protezione del paesaggio e dei biotopi e della conservazione della foresta nonché di quelli dell'agricoltura (protezione dei terreni coltivi e delle superfici per l'avvicendamento delle colture).

Condizioni di pianificazione agevolate per gli impianti di interesse nazionale

I grandi impianti eolici e solari, che nei mesi invernali possono fornire molta elettricità, sono considerati impianti di interesse nazionale. Nei territori particolarmente idonei alla produzione elettrica questi impianti godono di condizioni agevolate per la pianificazione, la quale si concentra quindi su queste aree. Ciò ha senso sia ai fini della produzione di energia elettrica che della protezione della natura e del paesaggio.

I progetti di impianti eolici e solari di interesse nazionale nelle suddette aree idonee sono soggetti alle consuete procedure di pianificazione e autorizzazione. In futuro questi progetti continueranno quindi a essere valutati e approvati singolarmente, ma rispetto a oggi avranno maggiori possibilità di essere approvati.

➔ *Maggiori informazioni nella scheda informativa «Possibilità di partecipazione e di ricorso»*

16 progetti idroelettrici di interesse nazionale

Per garantire l'approvvigionamento invernale di elettricità, in questi mesi la produzione deve essere aumentata di almeno sei miliardi di chilowattora entro il 2040. Di questi sei miliardi, due dovranno essere disponibili in qualsiasi momento. La legge prevede che questi due miliardi di chilowattora vengano forniti principalmente da centrali idroelettriche ad accumulazione e si limita a 15 progetti, elencati nel suo allegato, che insieme raggiungono i due miliardi di chilowattora richiesti.

La maggior parte di questi progetti consisite nell'innalzamento di dighe già esistenti. Solo tre prevedono la costruzione di nuove dighe, che non potranno essere realizzate in biotopi o riserve di uccelli migratori di importanza nazionale. I rappresentanti delle organizzazioni ambientaliste Pro Natura e WWF, della Federazione Svizzera di Pesca, dei Cantoni e del settore elettrico hanno già raggiunto un accordo di massima su questi progetti nell'ambito di una tavola rotonda[1]. Il Parlamento, dal canto suo, ha voluto includere un ulteriore progetto idroelettrico (Chlus nei Grigioni), che permette una considerevole produzione elettrica, pari a circa 240 milioni di chilowattora all'anno[2]. Per questi progetti - e unicamente per essi - valgono condizioni di pianificazione agevolate. In caso di realizzazione dovranno essere attuate per ogni singolo progetto misure aggiuntive a protezione della natura e del paesaggio. Il fatto che questi progetti idroelettrici siano menzionati nella legge non equivale tuttavia a una decisione preliminare alle procedure di concessione e di autorizzazione edilizia. A tempo debito, infatti, tali procedure dovranno essere condotte per ciascuno di questi progetti.

➔ *Maggiori informazioni nella scheda informativa «Possibilità di partecipazione e di ricorso»*

Protezione dei biotopi e delle riserve di uccelli migratori di importanza nazionale

I biotopi di importanza nazionale e alcune riserve di uccelli acquatici e migratori sono zone degne di particolare protezione. Dal 2018 è in vigore in queste zone un divieto assoluto di costruzione di nuovi impianti per la produzione di energia elettrica. La legge continua a garantire questa protezione, ma consente in futuro alcune eccezioni.
In questi biotopi infatti potranno essere costruite centrali idroelettriche che contribuiscano a migliorare la situazione ecologica. Il divieto di costruire impianti di produzione da fonti rinnovabili non varrà più inoltre per i margini proglaciali o per le pianure alluvionali alpine che si formeranno in futuro a causa del ritiro dei ghiacciai. Il Parlamento ha inoltre specificato che il divieto non varrà automaticamente per le centrali idroelettriche che presentano all'interno di un oggetto protetto solo il tratto del deflusso residuale[3]. Durante il dibattito parlamentare concernente la legge le Camere hanno affermato espressamente che le suddette eccezioni non intaccheranno gli elevati obiettivi di protezione rispettati finora. Continuerà infatti ad essere effettuata una ponderazione degli interessi.

---

[1] Dichiarazione congiunta della Tavola rotonda sull'energia idroelettrica (admin.ch)
[2] Pari al consumo annuale di elettricità di circa 50 000 economie domestiche
[3] Deflusso residuale: acqua rimanente nel corpo idrico tra il prelievo per la produzione di elettricità (turbinaggio) e la restituzione successiva alla produzione.

POSSIBILITÀ DI PARTECIPAZIONE E DI RICORSO

Scheda informativa concernente la legge federale su un approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili

Il progetto garantisce il diritto di partecipazione

Quando si progettano grandi impianti per la produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili la popolazione può e deve essere coinvolta. Per questo motivo la legge tutela il diritto di partecipazione della popolazione, mantenendo anche le possibilità di ricorso giuridico di privati e associazioni.

Partecipazione democratica della popolazione

Il progetto continua a garantire i diritti di partecipazione democratica della popolazione a livello cantonale e comunale. Sarà ancora possibile votare su progetti concreti; in un primo tempo ciò varrà per i grandi impianti solari ed eolici. A livello comunale e cantonale si potrà quindi continuare a indire votazioni popolari su nuovi parchi solari ed eolici.
Anche il rilascio delle concessioni per l'utilizzazione delle acque rimarrà di competenza dei Cantoni o dei Comuni. Il progetto non va a intaccare gli attuali diritti di partecipazione democratica, che possono variare da un Cantone all'altro.
L'unica eccezione è costituita dalle 16 centrali idroelettriche menzionate nel progetto, ossia 13 centrali già esistenti, che verranno potenziate, e 3 nuove centrali. Per queste ultime in futuro mancheranno la pianificazione dell'utilizzazione e con essa la possibilità per la popolazione di esprimersi in merito al progetto. Non sono invece previsti cambiamenti per quanto riguarda le responsabilità per il rilascio delle concessioni e le relative possibilità di partecipazione democratica.

Possibilità di ricorso per privati e associazioni

In merito ai rimedi giuridici la legge non apporta essenzialmente alcuna modifica. I progetti di impianti solari ed eolici in aree ritenute idonee sono soggetti alle consuete procedure di pianificazione e autorizzazione. Ciò significa che anche in futuro ciascuna procedura prevederà la possibilità di opposizione o di ricorso, sia per i privati che per le associazioni. Nel caso dei 16 progetti di centrali idroelettriche è necessaria una pianificazione direttrice soltanto per i tre impianti la cui realizzazione è prevista in una nuova ubicazione. Inoltre, la pianificazione dell'utilizzazione viene meno per tutti e 16 gli impianti (v. sopra). Per il resto, i progetti sono soggetti alle consuete fasi procedurali con le corrispondenti possibilità di ricorso. Ne consegue che le organizzazioni ambientaliste potranno ad esempio ancora ricorrere al tribunale per far riesaminare una concessione per l'utilizzazione delle acque.

➔ *Maggiori informazioni nella scheda informativa «Natura e paesaggio»*

Le condizioni di pianificazione agevolate per gli impianti solari ed eolici realizzati in aree idonee e per le 16 centrali idroelettriche includono anche il riconoscimento della necessità e del vincolo d'ubicazione di questi impianti, due aspetti che pertanto non possono più essere riesaminati dalle autorità o da un tribunale. Cresce in tal modo la probabilità che un impianto possa essere autorizzato.

Le condizioni di pianificazione agevolate includono anche la precedenza accordata in via di massima all'interesse di questi impianti rispetto ad altri interessi nazionali. Anche ciò ha l'effetto di aumentare la probabilità che un impianto venga autorizzato. La precedenza non è tuttavia assoluta: i progetti devono continuare a essere valutati e autorizzati caso per caso. Anche se l'interesse della produzione di energia elettrica è in linea di principio prioritario, le autorità e i tribunali devono esaminare caso per caso se l'interesse della protezione della natura e del paesaggio sia di importanza tale da dover comunque essere anteposto.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni DATEC

Ufficio federale dell'energia UFE

RETE ELETTRICA

Scheda informativa concernente la legge federale su un approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili

Il progetto rafforza la sicurezza della rete

Il progetto pone le basi per un rapido aumento della produzione nazionale di energia elettrica da fonti rinnovabili come l'acqua, il sole, il vento o la biomassa. Questa energia elettrica supplementare deve essere integrata in modo sicuro nel sistema globale. Un ruolo importante è svolto dalle reti elettriche che devono trasportare l'energia elettrica in modo sicuro, efficiente ed economico dagli impianti di produzione ai consumatori e agli impianti di stoccaggio. Il progetto contiene anche nuove prescrizioni in materia.

Potenziamenti della rete

Sempre più spesso l'elettricità è prodotta da impianti solari di piccole dimensioni all'interno di quartieri e di piccoli centri urbani. L'immissione decentralizzata può però portare a un sovraccarico delle reti elettriche. Inoltre devono essere costruite oppure potenziate le linee di allacciamento ai singoli edifici su cui sono installati gli impianti solari. I relativi costi sono più elevati nelle regioni rurali, dove le reti sono generalmente meno sviluppate. Ciò significa che il carico dei costi è distribuito diversamente tra le zone urbane e quelle rurali. Il progetto prevede che i costi per il potenziamento nella rete di distribuzione dovranno ora essere ripartiti in modo solidale fra tutti gli utenti in Svizzera. I costi per l'utilizzazione della rete aumenteranno quindi lievemente per tutti a seconda del potenziamento. Anche per il potenziamento di linee di raccordo esistenti, ad esempio per un impianto solare (di oltre 50 chilowatt di potenza) situato sul tetto del fienile di una fattoria, è possibile una solidarizzazione dei costi di potenziamento attraverso la rete di trasporto.

Le tariffe dinamiche permettono flessibilità

I consumatori di elettricità flessibili devono essere incentivati ad adeguare il proprio consumo di energia elettrica al carico della rete e quindi a sgravare quest'ultima. Ad esempio potranno utilizzare la lavatrice oppure ricaricare il veicolo elettrico quando la rete non è eccessivamente sollecitata. Il progetto stabilisce che i gestori di rete possano proporre alla propria clientela le cosiddette «tariffe dinamiche di rete». Nei momenti di basso carico della rete, esse sono inferiori a quelle applicate quando il carico elevato. I consumatori sono quindi incentivati ad assumere un comportamento «al servizio della rete». L'obiettivo è potenziare il meno possibile le reti elettriche.

Sgravio finanziario per gli impianti di stoccaggio

Per un esercizio sicuro e stabile della rete elettrica, l'immissione e il prelievo in rete (ovvero la produzione e il consumo di energia elettrica) devono essere sempre in equilibrio. Tuttavia, poiché la quantità di energia elettrica consumata non corrisponde sempre a quella prodotta nello stesso arco di tempo (si pensi ad esempio alla produzione degli impianti solari in un pomeriggio di gran sole), gli im-

pianti di stoccaggio assumono un'importanza sempre maggiore. In Svizzera sono state finora utilizzate come enormi «batterie» le centrali di pompaggio che pompano l'acqua da bacini di accumulazione situati ad alta quota, quando l'elettricità prodotta è maggiore di quella consumata. In caso di necessità, quest'acqua può essere utilizzata per produrre grandi quantità di energia elettrica in tempi molto rapidi. Da un po' di tempo sono disponibili nuove possibilità di stoccaggio, alcune delle quali già in uso. Tra queste rientrano le batterie dei veicoli elettrici come pure gli impianti che utilizzano l'elettricità per generare idrogeno o altri gas e stoccarli in questa forma. Tali gas possono essere utilizzati per produrre nuovamente energia elettrica (riconversione in elettricità).

Tutti questi impianti di stoccaggio si servono della rete elettrica. Per la sua utilizzazione deve essere versato per principio un corrispettivo ai gestori di rete. Finora l'esenzione concerneva soltanto le centrali di pompaggio che, per l'energia elettrica utilizzata per l'azionamento delle pompe, non erano tenute a versare il corrispettivo per l'utilizzazione della rete. Con il progetto viene ora introdotta una parità di trattamento per le diverse tecnologie di stoccaggio. Agli impianti di stoccaggio con consumo finale (in genere i veicoli elettrici) viene rimborsato il corrispettivo per la quantità di elettricità reimmessa in rete. Questo vale anche per gli impianti per la trasformazione e lo stoccaggio di elettricità sotto forma di idrogeno o gas sintetici.

Metrologia e dati

I gestori di rete manterranno la competenza esclusiva per le misurazioni all'interno dei propri comprensori e d'ora in avanti dovranno pubblicare il corrispettivo per la misurazione e indicarlo separatamente nella fattura. Inoltre dovranno informare meglio i clienti, ad esempio sull'andamento del loro consumo elettrico rispetto all'anno precedente oppure a consumatori finali analoghi.

Per lo scambio sicuro e semplice dei dati verrà creata una piattaforma nazionale che garantirà anche l'accesso ai dati da parte dei consumatori finali nonché dei terzi da loro autorizzati, ad esempio le imprese di servizi di sistemi smart home.

Maggiore trasparenza sui servizi di rete

D'ora in poi la Commissione federale dell'energia elettrica (ElCom) rileverà dati che permetteranno un confronto tra i gestori di rete svizzeri per quanto concerne la qualità dell'approvvigionamento, le tariffe per l'utilizzazione della rete e le tariffe dell'energia elettrica, la qualità dei servizi o gli investimenti in reti intelligenti. La ElCom pubblicherà i dati annualmente.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni DATEC

Ufficio federale dell'energia UFE

EFFICIENZA ENERGETICA

Scheda informativa concernente la legge federale su un approvvigionamento elettrico sicuro con le energie rinnovabili

Il progetto garantisce una maggiore efficienza energetica

Minore è il consumo di elettricità, meno nuovi impianti sono necessari per la sua produzione. Questa regola consente di risparmiare sui costi e fa sì che l'impatto dei grandi impianti su natura e paesaggio sia minore. Una maggiore efficienza può ridurre il consumo di elettricità. Per questo motivo il progetto prevede misure tese a rafforzare l'efficienza energetica.

Risparmiare chilowattora invece di produrli

Ogni chilowattora che non consumiamo non deve essere nemmeno prodotto, trasportato e stoccato. Nel nostro Paese servirebbero così meno impianti per la produzione di energia elettrica, meno reti elettriche e meno sistemi di stoccaggio. Si risparmierebbe così sui costi e la natura e il paesaggio subirebbero meno l'impatto negativo dovuto ai grandi impianti. Il progetto prevede che per il rafforzamento della sicurezza d'approvvigionamento nei mesi invernali il consumo di elettricità in Svizzera venga ridotto di 2 miliardi di chilowattora entro il 2035 grazie all'aumento dell'efficienza. A tal fine sono previste le seguenti misure.

Obblighi di risparmio di energia elettrica per i fornitori

I fornitori di energia elettrica devono d'ora innanzi risparmiare ogni anno una determinata percentuale delle loro vendite di elettricità. Il Consiglio federale fissa l'entità del risparmio da conseguire. Dal provvedimento sono interessati circa 400 fornitori di energia elettrica, che complessivamente coprono oltre il 90 per cento del consumo di elettricità in Svizzera. È possibile raggiungere l'obiettivo di risparmio, sostenendo ad esempio i consumatori finali in Svizzera al momento della sostituzione dei sistemi di propulsione elettrica, dell'illuminazione, della ventilazione, degli impianti di refrigerazione o degli apparecchi. In questo modo i consumatori finali non solo risparmiamo elettricità, ma anche denaro. I fornitori di energia elettrica possono negoziare tra di loro le prove per i risparmi di energia elettrica.

L'obiettivo di risparmio non limita la vendita di energia elettrica. Nei prossimi anni la domanda di elettricità crescerà ulteriormente, visto e considerato che l'energia elettrica sostituirà sempre più i vettori fossili, come ad esempio nei settori del riscaldamento o della mobilità (veicoli elettrici). L'obiettivo di risparmio di elettricità crea tuttavia un nuovo mercato per le prestazioni inerenti all'efficienza energetica, a tutt'oggi già offerte con successo da alcuni fornitori di energia elettrica. Secondo stime dell'Ufficio federale dell'energia (UFE), entro il 2035 si potranno risparmiare circa 1,2 miliardi di chilowattora di elettricità. Ciò rafforzerà sia la sicurezza di approvvigionamento che la protezione del clima. Modelli comparabili ed efficienti con obiettivi di risparmio sono già applicati tra l'altro in Francia, Italia, Irlanda, Austria e Gran Bretagna.

Bandi di gara per il risparmio di elettricità

Dal 2010 in Svizzera sono state indette gare pubbliche per il risparmio di energia elettrica (ProKilowatt). Nell'ambito di queste gare vengono sostenuti quei progetti e programmi che permettono di risparmiare più elettricità possibile per ogni franco investito. Il progetto rafforza questo strumento di promozione tramite nuovi programmi nazionali volti a sostenere l'efficienza energetica inerente ad esempio ai motori, i convertitori di frequenza o le pompe.

Funzione esemplare della Confederazione

Anche la Confederazione consuma molta elettricità: L'Amministrazione federale centrale e le imprese parastatali consumano attualmente circa 3,8 miliardi di chilowattora di energia elettrica all'anno. Il progetto prevede di ridurre anche questo consumo.

ARGUMENTE FÜR DAS STROMGESETZ

Unser Strombedarf ist stark gestiegen und wird auch in den nächsten Jahren weiter steigen. Wir haben jetzt die Möglichkeit, die Weichen für eine sichere Stromversorgung zu stellen: Das Stromgesetz stärkt die einheimische Stromproduktion, erhöht die Versorgungssicherheit in den Wintermonaten und schützt Natur und Landschaft.

1 Mehr Strom – aus der Schweiz

- Der steigende Strombedarf erfordert einen raschen Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz, insbesondere im Winter. Wir müssen jetzt die Projekte umsetzen, die für die nächsten 5 bis 15 Jahre Versorgungssicherheit bringen. Das Stromgesetz schafft die Grundlage für mehr Strom aus Wasser, Sonne, Wind und Biomasse.
- Mit dem Ausbau der inländischen erneuerbaren Stromproduktion gewinnen wir an Unabhängigkeit vom Ausland.
- Konkret ermöglicht das Stromgesetz die Umsetzung von 16 Wasserkraftprojekten und von Solar- und Windprojekten von nationaler Bedeutung. Bei allen Projekten bleibt das Mitspracherecht der Bevölkerung intakt.

2 Mehr Strom – vor allem im Winter

- Das Stromgesetz setzt auf Schweizer Strom und fördert Projekte, die insbesondere im Winter Strom liefern können. Das ist wichtig, weil die heutige inländische Stromproduktion den Strombedarf im Winter nicht decken kann. Aktuell fehlen jeden Winter rund 3 TWh, Tendenz steigend. Das Gesetz regelt, dass die Stromimporte im Winter den Richtwert von netto 5 TWh nicht überschreiten dürfen.
- Die Winterproduktion soll bis 2040 um 6 TWh ausgebaut werden, wovon 2 TWh aus Speicherwasserkraft sicher abrufbar sein müssen. Entsprechende Projekte von nationalem Interesse sind im Stromgesetz explizit aufgeführt. Zudem treibt das Stromgesetz den Ausbau von Wind- und alpinen Solaranlagen in dafür definierten Eignungsgebieten voran, die ebenfalls im Winter Strom produzieren.
- Für den Fall einer drohenden Mangellage sieht das Gesetz verschiedene Massnahmen zur Sicherung der Stromversorgung vor. Dazu gehört eine befristete Erhöhung der Stromproduktion von Wasserkraftwerken oder die Bildung einer Energiereserve.

3 Mehr Strom – und Schutz für Natur und Landschaft

- Mehr als 80 Prozent der neuen Produktion werden Solaranlagen auf Infrastrukturen, Dächern und Fassaden sein – nicht Anlagen in der Natur. Wasserkraft, Windkraft und alpine Solaranlagen bringen ergänzend wertvolle Winterenergie.
- Mit dem Stromgesetz müssen die Kantone in ihren Richtplänen klar festlegen, welche Gebiete sich für die erneuerbare Stromproduktion mit Wasser- und Windkraft sowie grossen Solaranlagen eignen und welche geschützt werden sollen. Bei der Festlegung dieser Gebiete müssen die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Kulturlandschutzes zwingend berücksichtigt werden. Kurz: Das Stromgesetz stärkt den Landschafts- und Umweltschutz ausserhalb der Eignungsgebiete.
- Das Stromgesetz verbietet den Bau von Stromproduktionsanlagen in Biotopen von nationaler Bedeutung sowie Wasser- und Zugvogelreservaten. Es schont die Biodiversität und Landschaften, die nicht als geeignete Gebieten ausgewiesen oder von Wasserkraftprojekten betroffen sind.

4 Mehr Strom – zu stabileren Preisen

- Das Stromgesetz fordert keine neuen Abgaben. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird mit den verfügbaren Mitteln finanziert.
- Das Stromgesetz sichert unsere Stromversorgung vor allem im Winter – dann, wenn Energie knapp werden kann. Dadurch sparen wir Kosten für teure Notfallmassnahmen, die die Konsumentinnen und Konsumenten bezahlen.
- Im Stromgesetz ist geregelt, wie viel erneuerbarer Strom aus Schweizer Produktion in die Grundversorgung fliessen muss. Zudem verpflichtet es Energieversorgungsunternehmen, den Strom bei allfälligem Bedarf möglichst risikoarm zu beschaffen. So werden Konsumentinnen und Konsumenten vor zu grossen Preisschwankungen geschützt.
- Das Stromgesetz verpflichtet Stromlieferanten dazu, Sparmassnahmen zugunsten ihrer Kundinnen und Kunden umzusetzen. Konsumentinnen und Konsumenten sparen so nicht nur Strom, sondern auch Geld.

JA AM 9. JUNI ZUM STROMGESETZ

ALLIANZ FÜR EINE SICHERE STROMVERSORGUNG
STROMGESETZ-JA.CH

ARGUMENTS EN FAVEUR DE LA LOI POUR L'ÉLECTRICITÉ

Nos besoins en électricité ont fortement augmenté et continueront de croître ces prochaines années. Nous avons maintenant la possibilité de poser les jalons d'un approvisionnement sûr en électricité: la loi pour l'électricité renforce la production indigène de courant électrique, améliore la sécurité d'approvisionnement pendant les mois d'hiver et protège la nature et le paysage.

1 Plus d'électricité – produite en Suisse

- Les besoins croissants en électricité nécessitent un développement rapide de la production d'électricité renouvelable en Suisse, en particulier en hiver. Nous devons dès à présent mettre œuvre les projets qui apporteront la sécurité d'approvisionnement nécessaire pour les 5 à 15 prochaines années. La loi pour l'électricité crée une base pour plus d'électricité renouvelable, issue de l'eau, du soleil, du vent et de la biomasse.
- Avec le développement de la production d'électricité renouvelable indigène, nous gagnons en indépendance vis-à-vis de l'étranger.
- Concrètement, la loi pour l'électricité permet de mettre en œuvre 16 projets hydrauliques, ainsi que des projets solaires et éoliens d'importance nationale. Le droit de regard de la population reste inchangé pour tous les projets.

2 Plus d'électricité – surtout en hiver

- La loi pour l'électricité mise sur le courant électrique suisse et encourage des projets qui peuvent fournir de l'électricité en particulier pendant l'hiver. C'est important, car l'actuelle production indigène d'électricité ne peut pas couvrir les besoins en électricité en hiver. Cette situation va encore s'accentuer à l'avenir. La loi règle que les importations d'électricité en hiver ne doivent pas dépasser la valeur de référence de 5 TWh nets.
- La production hivernale doit être augmentée de 6 TWh d'ici à 2040 – dont 2 TWh provenant de l'hydraulique à accumulation devant être disponibles. Les projets correspondants, d'intérêt national, sont mentionnés explicitement dans la loi pour l'électricité. De plus, la loi pour l'électricité fait avancer le développement d'installations éoliennes et solaires alpines dans des zones à potentiel définies à cet effet, installations qui ont l'avantage de produire de l'électricité également en hiver.
- Au cas où une pénurie devait menacer, la loi prévoit différentes mesures pour garantir l'approvisionnement en électricité. Par exemple, une augmentation limitée dans le temps de la production issue de centrales hydroélectriques ou la constitution d'une réserve d'énergie.

3 Plus d'électricité – pour la protection de la nature et du paysage

- Plus de 80% de la nouvelle production proviendra de centrales solaires sur les infrastructures, les toitures et les façades – et non d'installations situées dans la nature. Les centrales hydrauliques, éoliennes et solaires alpines apportent un précieux complément d'énergie hivernale.
- Avec la loi pour l'électricité, les cantons doivent définir clairement dans leurs plans directeurs les zones qui présentent un potentiel pour la production d'électricité renouvelable à partir de la force hydraulique ou éolienne ainsi que de grandes centrales solaires, ou encore les zones qu'il faut protéger. Lors de la définition de ces zones, il faudra impérativement tenir compte des intérêts de protection de la nature et du paysage, ainsi que de la protection des terres agricoles. En bref: la loi pour l'électricité renforce la protection du paysage et de l'environnement hors des zones à potentiel.
- La loi pour l'électricité interdit la construction d'installations de production d'électricité dans les biotopes d'importance nationale, ainsi que dans les réserves d'oiseaux d'eau et migrateurs. Elle protège la biodiversité, de même que les paysages qui ne sont pas indiqués comme zones à potentiel ou ne sont pas concernés par des projets hydrauliques.

4 Plus d'électricité – à des prix plus stables

- La loi pour l'électricité ne demande pas de nouvelles redevances. Le développement des énergies renouvelables est financé au moyen des fonds disponibles.
- La loi pour l'électricité garantit notre approvisionnement en électricité surtout en hiver – c'est-à-dire quand l'énergie peut se raréfier. Ainsi, nous économisons sur les coûts que pourraient générer des mesures d'urgence coûteuses et que paient les consommateurs et les consommatrices.
- Dans la loi pour l'électricité, la quantité de courant renouvelable issu de production suisse qui doit aller dans l'approvisionnement de base est réglé. De plus, cette loi oblige les entreprises d'approvisionnement en énergie à acquérir l'électricité en prenant le moins de risques possible, si des besoins se font sentir. Ainsi, les consommateurs et les consommatrices sont protégés contre de trop grandes fluctuations de prix.
- La loi pour l'électricité oblige les fournisseurs d'électricité à mettre en œuvre des mesures d'économies d'énergie au profit de leurs clientes et clients. Cela permet aux consommateurs et aux consommatrices d'économiser non seulement de l'électricité, mais aussi de l'argent.

OUI LE 9 JUIN À LA LOI POUR L'ÉLECTRICITÉ

ALLIANCE POUR UN APPROVISIONNEMENT EN ÉLECTRICITÉ SÛR

LOIELECTRICITE-OUI.CH

ARGOMENTAZIONI A FAVORE DELLA LEGGE PER L'ELETTRICITÀ

La nostra domanda di elettricità è aumentata notevolmente e continuerà a crescere nei prossimi anni. Ora abbiamo l'opportunità di stabilire la rotta per un approvvigionamento elettrico sicuro: la legge per l'elettricità rafforza la produzione di elettricità nazionale, aumenta la garanzia dell'approvvigionamento nei mesi invernali e tutela natura e paesaggio.

1 Più elettricità – di produzione nazionale

- La crescente domanda di elettricità impone una rapida espansione della produzione di elettricità da fonti rinnovabili in Svizzera, soprattutto in inverno. Ora dobbiamo realizzare i progetti che garantiranno la sicurezza dell'approvvigionamento per i prossimi 5–15 anni. La legge per l'elettricità crea le basi per una maggiore produzione di energia idroelettrica, solare, eolica e da biomassa.
- Espandendo la produzione nazionale di elettricità rinnovabile, ci rendiamo indipendenti dall'estero.
- In particolare, la legge per l'elettricità consente l'attuazione di 16 progetti idroelettrici, oltre a progetti solari ed eolici di importanza nazionale. Per ciascun progetto la popolazione mantiene il proprio diritto di esprimere il proprio consenso.

2 Più elettricità – soprattutto in inverno

- La legge per l'elettricità favorisce l'elettricità svizzera e promuove progetti in grado di fornire elettricità, soprattutto in inverno. Questo è importante perché l'attuale produzione di elettricità nazionale non riesce a coprire la domanda di elettricità nella stagione fredda. In futuro, questa situazione diventerà ancora più grave. La legge stabilisce che le importazioni di elettricità in inverno non possono superare il valore indicativo netto di 5 TWh.
- Entro il 2040 la produzione invernale deve essere aumentata di 6 TWh, di cui 2 devono essere resi disponibili in modo affidabile attraverso l'energia idroelettrica di accumulo. I relativi progetti di interesse nazionale sono esplicitamente citati nella legge per l'elettricità, che promuove anche l'espansione di impianti eolici e solari alpini in aree definite idonee a produrre elettricità anche in inverno.
- In presenza del rischio di penuria, la legge prevede diverse misure per garantire l'approvvigionamento elettrico. Ad esempio, un aumento della produzione di elettricità da impianti idroelettrici o la costruzione di una riserva energetica.

3 Più elettricità – tutelando natura e paesaggio

- Oltre l'80 % della nuova produzione sarà costituita da impianti solari su infrastrutture esistenti, tetti e facciate, e non da impianti nella natura. Gli impianti idroelettrici, eolici e solari alpini forniscono ulteriore energia invernale preziosa.
- Secondo la legge per l'elettricità, i Cantoni devono definire chiaramente, nel loro piano direttore, i territori idonei alla produzione elettrica rinnovabile mediante impianti idroelettrici, eolici e solari di grandi dimensioni e i territori da proteggere. Nella definizione di questi territori occorre tener conto degli interessi di conservazione della natura e del paesaggio e della protezione dei terreni coltivati. In sostanza, la legge per l'elettricità rafforza la tutela del paesaggio e dell'ambiente al di fuori dei territori di idoneità.
- La legge per l'elettricità vieta la costruzione di impianti di produzione di energia elettrica in biotopi di importanza nazionale e nelle riserve di uccelli acquatici e migratori. Protegge la biodiversità e i paesaggi non designati come territori idonei o destinati a progetti idroelettrici.

4 Più elettricità – a prezzi più stabili

- La legge per l'elettricità non richiede nuove imposte. L'espansione delle energie rinnovabili sarà finanziata con i mezzi disponibili.
- La legge per l'elettricità garantisce il nostro approvvigionamento di elettricità soprattutto in inverno – quando l'energia può diventare scarsa. Ciò ci permette di risparmiare sui costi per misure di emergenza molto care, che sarebbero a carico dei consumatori.
- Nella legge per l'elettricità è stabilito quanta energia rinnovabile prodotta in Svizzera debba essere inclusa nell'approvvigionamento di base. Inoltre, obbliga le imprese di approvvigionamento energetico ad acquisire l'energia nel modo meno rischioso possibile in caso di necessità. Così facendo, i consumatori sono protetti da eccessive fluttuazioni dei prezzi.
- La legge per l'elettricità impone ai fornitori di elettricità di implementare misure di risparmio a favore dei loro clienti. In questo modo, i consumatori risparmiano non solo energia, ma anche denaro.

SÌ IL 9 GIUGNO ALLA LEGGE PER L'ELETTRICITÀ

ALLEANZA PER UN APPROVVIGIONAMENTO ELETTRICO SICURO

LEGGEELETTRICITA-SI.CH

Für unsere Natur: Nein zum überstürzten Stromgesetz!

Die Diskussion um die Versorgungssicherheit hat alle Dämme brechen lassen. Überstürzt hat das Parlament weitreichende Entscheide gefällt, ohne sich Gedanken zu machen über mögliche Nachteile für die Natur. Die Verfassungsbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Wald, zum Gewässerschutz und zur Energie werden verletzt.

Neue Energieanlagen werden mit dem Stromgesetz (Mantelerlass) grundsätzlich Vorrang erhalten. Die Güterabwägung zwischen Natur- und Landschaftsschutz sowie Energieproduktion wird fallengelassen zugunsten eines blinden Bauwahns. Ist der Schutz der Natur nichts mehr wert?
Das Referendum gegen das überstürzte Stromgesetz soll dies ändern. Mit einem Nein durch das Stimmvolk am 9. Juni 2024 kann die notwendige Kurskorrektur eingeleitet werden: Nationale Schutzgebiete bleiben geschützt, die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes bleiben gewahrt.
Nach einem Nein in der Volksabstimmung kann das Parlament die unbestrittenen Bestimmungen des Stromgesetzes erneut verabschieden. Dies gilt insbesondere für die unbefristet gültige Solarpflicht bei Neubauten. Die vorgesehenen Millionenbeträge sollen für Anlagen auf bestehenden Gebäuden und Infrastrukturen ausgegeben werden – nicht für Grossanlagen in unserer wertvollen Natur und unseren grossartigen Landschaften.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)

Art. 78 Natur- und Heimatschutz

1 Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig.

2 Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.

3 Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern.

4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.

5 Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen.

Cet article de loi est entré en vigueur en 2020 (vérifiez l'actualité). Il n'existe aucune prétention à l'actualité et à l'exhaustivité/l'exactitude.
Nous vous renvoyons à cet effet à www.admin.ch.

Unsere Argumente:

Schutzgebiete

1 Nationale Naturschutzgebiete sind bedroht

Die Bundesverfassung gibt den Auftrag, Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutz- zu nehmen. Natur- und Kulturdenkmäler sind ungeschmälert zu erhalten, wenn das öffentliche Interesse es gebietet. Zu diesem Zweck hält das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz fest, dass der Bundesrat bedrohte Arten vor der Ausrottung schützt und Biotope von nationaler Bedeutung bezeichnet und bewahrt. Dazu wurden Bundesinventare zu geschützten Moorgebieten, Auen, Amphibienlaichgebieten sowie Trockenwiesen- und weiden erstellt.

Auch Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung schützt der Bundesrat gemäss Jagdgesetz. Die Schweiz hat eine besondere Bedeutung als Überwinterungs- und Rastplatz für Zugvögel und ganzjährig in der Schweiz lebende Wasservögel.

Noch vor 20 bis 30 Jahren hat sie über fast jedem Schweizer Acker getrillert, die Feldlerche. *Quelle: Wikipedia*

Soll diese Alpine Aue (Plaun Segnas Sut, GR) zerstört werden?

Im Stromgesetz wird beschwichtigend festgehalten, in Biotopen von nationaler Bedeutung und in Wasser- und Zugvogelreservaten seien neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen. Gleich danach werden die neuen Ausnahmen von dieser Regel erwähnt:

- Auengebiete, bei denen es sich um Gletschervorfelder oder alpine Schwemmebenen handelt und die der Bundesrat nach dem 1. Januar 2023 in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen hat, sind nicht geschützt;

- Schwall-Ausleitkraftwerke zur ökologischen Sanierung bleiben möglich, wenn wesentliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des betroffenen Objekts beseitigt werden können;

- Die Wassermenge in Bächen und Flüssen innerhalb von Schutzgebieten darf deutlich reduziert werden, um oberhalb des Schutzgebiets Wasser für die Stromproduktion entnehmen zu können.

Wird in nationalen Naturschutzgebieten gebaut, so darf ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung in Erwägung gezogen werden. Gemäss Energiegesetz darf beim Bau auf Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen verzichtet werden.

Der Schutz von nationalen Naturschutzgebieten wird also durchlöchert. Gewisse Auengebiete dürfen mit dem Stromgesetz zerstört, Schwall-Ausleitkraftwerke in Biotopen gebaut sowie Bäche und Flüsse in Schutzgebieten ihres natürlichen Wassers beraubt werden. Dabei sind Schutzmassnahmen explizit nicht vorgesehen. Bereits heute sind die Qualität und die Vernetzung von Biotopen nationaler Bedeutung ungenügend und die Biodiversität ist auch in Schutzgebieten rückläufig. Der Schutz nationaler Naturschutzgebiete muss gestärkt statt geschwächt werden.

Soll unser Naturschutz löchrig wie ein Schweizer Käse werden? *Quelle: iStock*

2 Das Gleichgewicht zwischen Schutz und Nutzung wird ausgehebelt

Grosse Energieanlagen sollen gemäss Stromgesetz auch in Schutzgebieten von kantonaler, regionaler oder lokaler Bedeutung gebaut werden können. Das im Gesetz definierte nationale Interesse gehe «entgegenstehenden» Interessen vor, also insbesondere Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Biotope von kantonaler, regionaler oder lokaler Bedeutung können somit zugunsten von Wind- oder Solaranlagen geopfert werden.

Auch im Stromversorgungsgesetz wird neu festgehalten, dass für Solar- und Windkraftanlagen von nationaler Bedeutung das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Erneut wird, in Verletzung der Verfassung, ein Vorrang für Energieprojekte verankert.

Bau von Energieanlagen

3 Windenergieanlagen im Wald schaden Vögeln und Natur

Der Bau von Windenergieanlagen im Wald wird erleichtert. Anlagen von «nationalem Interesse» gelten als standortgebunden, wenn bereits eine strassenmässige Erschliessung besteht. Für die Bewilligung ist also die Strasse, nicht aber der Zustand des Waldes und der Biodiversität entscheidend. Dabei zerstört eine Windenergieanlage durch den Bau des massiven Betonsockels den reichhaltigen Waldboden, und die sich drehenden Rotorblätter bedrohen Vögel und Fledermäuse. Es ist widersinnig, das Klima retten zu wollen, indem wir unsere Wälder und Bäume zerstören.

Der Vogelschlag bei Windkraftwerken ist leider eine traurige Realität. Vögel nutzen oft die Gebiete mit Thermik. Sie sind jedoch nicht in der Lage, die Gefahr der schnell rotierenden Windräder zu erkennen.

Zur Stabilisierung der Statik werden pro Windturbinen-Turm bis zu 10'000 Tonnen Beton als Fundament im Boden versenkt. Je nach Standort und Untergrund muss bis zu zwölf Meter tief gebohrt und verankert werden. Die Eingriffsfläche beträgt 4'000 Quadratmeter pro Anlage, dabei werden 500 Quadratmeter Landwirtschafts- oder Waldfläche ein für allemal vollversiegelt; an einen Rückbau ist realistischerweise kaum mehr zu denken.

4 Senkung von Restwassermengen bedroht Fische und Lebensräume

Die Stromproduktion mit Wasserkraft bringt oft trockene Flussbetten oder nur einen sehr geringen Wasserstand in Bächen und Flüssen mit sich. Dies bedroht Fische und Wasserlebewesen. Das Gewässerschutzgesetz enthält deshalb Bestimmungen zum sogenannten Restwasser. Mit dem Stromgesetz kann der Bundesrat bei einer drohenden Strommangellage die erforderlichen Restwassermengen senken und damit die Stromproduktion befristet erhöhen.

5 Neue Wasserkraftwerke im Schnellverfahren

16 Wasserkraftwerke werden mit dem Stromgesetz im Schnellverfahren bewilligt. Das Gesetz sieht vor, dass bei diesen namentlich aufgelisteten Wasserkraftwerken das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen, also auch diejenigen des Naturschutzes, grundsätzlich vorgeht. Dies ist ein weiterer Verstoss gegen die Bundesverfassung. Die zwingende Güterabwägung zwischen der Produktion von (Winter-)Strom und dem Naturschutz wird ausgeschaltet. Die Kantone werden in ihren Kompetenzen durch den Bund ausgehebelt.

Im Gesetz vorgesehene Wasserkraftwerke:

Chummensee (Grengiols VS); Curnera-Nalps (Tujetsch GR); Gorner (Zermatt VS); Gougra (Anniviers VS); Griessee (Obergoms VS); Grimselsee (Guttannen BE); Lac d'Emosson (Salvan und Finhaut VS); Lac des Toules (Bourg-Saint-Pierre VS); Lago del Sambuco (Lavizzara TI); Lai de Marmorera (Surses GR); Mattmarksee (Saals-Almagell VS); Oberaarsee (Guttannen BE); Oberaletsch klein (Naters VS); Reusskaskade (Göschenen und Wassen UR); Trift (Innertkirchen BE); Chlus (Küblis GR).

6 Millionenbeträge für alpine Solargrossanlagen und Windparks

Mit zwei separaten Bundesbeschlüssen hat das Parlament den Bau von alpinen Solargrossanlagen und von Windenergieanlagen erleichtert. Die unzähligen neuen Projekte für alpine Solargrossanlagen und die Windenergieanlagen kommen nur zustande, weil der Bund mit einer hohen Einmalvergütung bis zu 60 Prozent der Installationskosten übernimmt.

Mit dem Stromgesetz wird der rote Teppich ausgelegt für den Bau solcher hochsubventionierten Projekte in Schutzgebieten. Eine subventionierte Zerstörung der Natur? Nein danke!

SAGEN SIE DESHALB
NEIN
ZUM ÜBERSTÜRZTEN STROMGESETZ AM 9. JUNI 2024!

Die Stimmbevölkerung spricht sich für den Schutz ihrer Heimat aus

Die grossen Elektrizitätsgesellschaften feiern ihre Energieprojekte in der freien Natur. Die betroffene Stimmbevölkerung schaut aber genau hin. Mehrere Projekte wurden bachab geschickt.

Surses (GR): 68 Prozent sagten Nein zu einem Megaprojekt in der Grösse von rund 93 Fussballfeldern. Ungefähr 11'000 Solartische mit 90'000 Solarmodulen wollte das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich im Val Nandro bauen.

Hasliberg (BE): An der Gemeindeversammlung vom 31. Januar 2024 wurde das Projekt Käserstatt mit 72 Prozent der Stimmen abgelehnt. Die IWB wollte 400 Solartische mit 32'000 Solarmodulen bauen.

Gstaad (BE): An der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2023 in Saanen wurde das Projekt Solsarine mit 64 Prozent der Stimmen abgelehnt. Geplant waren alpine Solarparks an sechs bis sieben Standorten.

Ilanz/Glion (GR): Mit rund 63 Prozent der Stimmen hat die Stimmbevölkerung am 26. November 2023 Sondernutzungsrechte für die Axpo-Projekte Ovra Solara Campauns und Ovra Solara Rueun abgelehnt. Die Projekte hätten eine Fläche von 84 Fussballfeldern bedeckt.

Disentis (GR): Die Stimmbevölkerung erteilte dem Projekt Alp Run der IWB am 22. Oktober 2023 eine Abfuhr. Dem Projekt «Ovra Solara Magriel» stimmte sie hingegen zu.

Kanton Wallis: Die Stimmbevölkerung des Kantons Wallis sagte am 10. September 2023 mit rund 54 Prozent der Stimmen Nein zu einem beschleunigten Verfahren für den Bau von grossen Solarkraftwerken.

Rickenbach (LU): 60 Prozent der Stimmbevölkerung nimmt in der Gemeinde Rickenbach am 3. März 2024 die Teilrevision der Ortsplanung an. Damit verhindert das Stimmvolk das Windenergie-Projekt auf dem Stierenberg.

Oberiberg (SZ): Das Stimmvolk verhindert am 3. März 2024 im Gebiet Ybrig im Kanton Schwyz die alpine Solaranlage. Damit ist das von Axpo geplanten Kraftwerk vom Tisch.

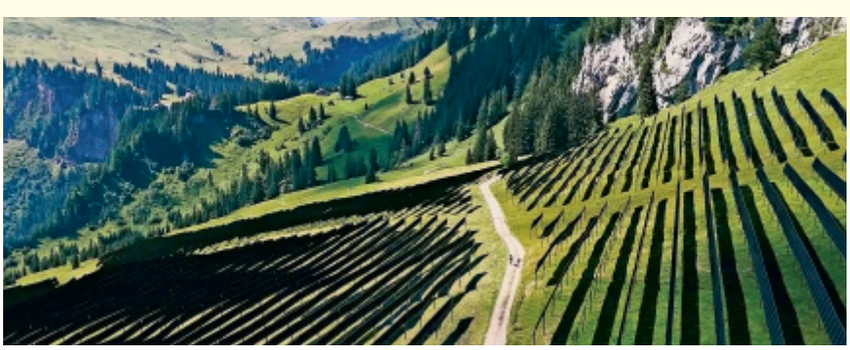

Blick auf die alpine Solaranlage: Der Abstand zwischen den Reihen liegt bei vier bis sieben Metern. Quelle: obwaldnerzeitung.ch, Visualisierung: zvg

Solarenergie auf Dächern und Fassaden

7 Solarenergie bei Neubauten wird erst ab 300 m² vorgeschrieben

Auf Schweizer Hausdächern und an Fassaden könnten jährlich 67 Terawatt Solarstrom produziert werden – mehr, als heute in der Schweiz Strom verbraucht wird. Dieses Potenzial hat das Bundesamt für Energie in Zusammenarbeit mit weiteren Stellen berechnet.

Trotz dieses Potenzials hat das Parlament nur einem Minimalkonsens zugestimmt. Nur auf Dächern oder an Fassaden von Neubauten ab 300 m2 müssen Solaranalagen erstellt werden. In Frage kommen sowohl eine Fotovoltaikanlage zur Stromproduktion als auch eine Solarthermieanlage für Warmwasser. Die Kantone können diese Pflicht auch bei Gebäuden mit einer Gebäudefläche von 300 m² oder weniger vorsehen.

Diese Bestimmung macht Sinn, ist aber ungenügend, da sie erst ab einer Gebäudefläche von 300 m² greift. Solaranlagen sollen auf Hausdächern, an Fassaden und Infrastrukturen installiert werden, wo keine Beeinträchtigung der Landschaft und der Natur erfolgt. Bei Wohnhäusern und Industriebauten soll die Fotovoltaik einen Teil oder das Total des Eigenverbrauchs decken (Niedrigenergiehäuser bzw. Nullenergiehäuser).

Dies ist ökologisch, wirtschaftlich und sogar aus sicherheitspolitischen Überlegungen sinnvoll. Moderne Solartechnik lässt sich zudem gut in die Architektur einbinden und ermöglicht ästhetische Lösungen.

So ist es richtig: Sonnenkollektoren gehören auf die Dächer und nicht in die Natur. *Quelle: iStock*

Unbestrittene Punkte

8 Lokale Elektrizitätsgemeinschaften

Der Strom soll dort genutzt werden können, wo er produziert wird. Mit dem Stromgesetz können sich Endverbraucher, Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Speicherbetreiber zu lokalen Elektrizitätsgemeinschaften zusammenschliessen. Die selbst erzeugte Elektrizität kann innerhalb der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft frei verwendet werden. Dabei darf das Verteilnetz genutzt werden.

Die Bildung von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften stimmt mit dem Ziel der Fondation Franz Weber überein, Solarenergie auf bestehenden Häusern und Infrastrukturen zu nutzen und damit eine flächendeckende Versorgung sicherzustellen.

9 Verbrauchsziele

Der durchschnittliche Energieverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2035 um 43 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 53 Prozent zu senken.

Der durchschnittliche Stromverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2035 um 13 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 5 Prozent zu senken.

Die nur schwache Absenkung des Stromverbrauchs lässt sich auf den zunehmenden Ersatz von Gas, Heizöl und Benzin durch Strom zurückführen (Dekarbonisierung). Die gesetzliche Verankerung von Verbrauchszielen bedeutet allerdings nicht zwingend, dass diese auch erreicht werden.

10 Stärkung der Energieeffizienz

Die Versorgungssicherheit im Winter sieht im Stromversorgungsgesetz Massnahmen der Energieeffizienz vor, die bis spätestens 2035 zu einer Reduktion des Stromverbrauchs um 2 TWh führen. Die Bestimmung wird im Gesetz nicht weiter ausgeführt – es werden keine Teilziele, Massnahmen oder Instrumente erwähnt, und es sind auch keine Sanktionen vorgesehen. Mehr Klarheit dazu müssen die Verordnungen bringen, die sich derzeit in Vernehmlassung befinden. Es bleibt offen, ob die Ziele im Bereich Energieeffizienz erreicht werden. Falls nicht, sieht das Gesetz bereits wieder den Ausbau von Kraftwerken vor. Die Bestimmung ist positiv, aber völlig ungenügend. Nur wenig konkreter sind entsprechende Bestimmungen im Energiegesetz. Der Bund und die Kantone sollen in Bezug auf die Energieeffizienz eine Vorbildfunktion wahrnehmen.

Quellenhinweise

1 *Art. 78* Bundesverfassung (BV): Natur- und Heimatschutz

Art. 5 und 18a Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG): Biotope von nationaler Bedeutung

Art. 11 Jagdgesetz (JG): Schutzgebiete

Art. 12 Abs. 2 bis Energiegesetz (EnG): Ausschluss von Biotopen nationaler Bedeutung sowie Ausnahmen

Art. 12 Abs. 3 bis Energiegesetz (EnG): Bauen in BLN-Gebieten

2 *Art. 12 Abs. 3* Energiegesetz (EnG)

Art. 9a Abs. 4 Stromversorgungsgesetz (StromVG)

3 Art. 5a Waldgesetz

4 Art. 76 Abs. 3 BV: «Er erlässt Vorschriften über den Gewässerschutz, die Sicherung angemessener Restwassermengen, den Wasserbau, die Sicherheit der Stauanlagen und die Beeinflussung der Niederschläge.»

Art. 31 Abs. 2 und Art. 33 Gewässerschutzgesetz (GSchG): Mindestrestwassermenge

Art. 2a Energiegesetz (EnG): Befristete Erhöhung der Stromproduktion durch eine Senkung der Restwassermengen

5 *Art. 9a Abs. 3* Stromversorgungsgesetz (StromVG): Zubau für die Stromproduktion im Winter

6 *21.501* Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter («Solarexpress»)

22.461 Dringliches Gesetz zur Beschleunigung von fortgeschrittenen Windparkprojekten und von grossen Vorhaben der Speicherwasserkraft («Windexpress»)

7 *Art. 45a* Energiegesetz (EnG): Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Art. 45b Energiegesetz (EnG): Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden *https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-74641.html*

8 *Art. 17d* Stromversorgungsgesetz (StromVG): Bildung von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften

9 *Art. 3* Energiegesetz (EnG): Verbrauchsziele

10 *Art. 9a* bis Stromversorgungsgesetz (StromVG): Versorgungssicherheit durch Energiesicherheit.

Art. 46 a Energiegesetz (EnG): Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf Energieeffizienz

Art. 46 b Energiegesetz (EnG): Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten

Das neue Stromgesetz ist ein Angriff auf unsere Verfassung

Das Stromgesetz, über das wir am 9. Juni abstimmen, hat nicht nur verheerende Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Es verstösst auch gegen die Bundesverfassung und hebelt den über Jahrzehnte gefestigten demokratischen Willen von Volk und Ständen aus.

R.E.D.

Foto: Patrick Schmed

Der wachsende Widerstand gegen rücksichtlose Grossflächensolaranlagen in den Alpen und gegen riesige Windräder, die die Landschaft verschandeln, zeigt es: Die Bevölkerung will die erneuerbaren Energien ausbauen, aber mit Augenmass und ohne unabsehbare Kollateralschäden. Das Stromgesetz (Mantelerlass) läuft dem fundamental zuwider – es steht, im Wortsinn, quer in der Landschaft. Es ist aber auch verfassungswidrig. Zu diesem Schluss kommt u.a. der renommierte Jurist Prof. Dr. jur. Alain Griffel, Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht mit Schwerpunkt Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. In einem Gutachten zeigt Prof. Griffel auf, dass der Mantelerlass gegen die Bundesverfassung (BV) verstösst. Er tut dies grundsätzlich, indem er

• das Interesse an der Erzeugung erneuerbarer Energien über alle anderen Interessen stellt, insbesondere solche des Naturschutzes.

Der Gesetzgeber sei zwar befugt, einzelne öffentliche Interessen zu gewichten. Er «darf dabei jedoch nicht gegen Interessengewichtungen verstossen, die bereits auf Verfassungsstufe vorgenommen wurden». Ein genereller Vorrang des Interesses an der Erzeugung erneuerbarer Energien verstosse «in verschiedener Hinsicht gegen die Bundesverfassung»:

• Art. 89 Abs. 1 BV (Energiepolitik) geht von der Gleichrangigkeit der Interessen an einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung aus.

• Aufgrund von Art. 78 Abs. 2 BV (Natur- und Heimatschutz) geniessen Landschaften von nationaler Bedeutung einen vorrangigen Schutz, ebenso Moore und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung (Art. 78 Abs. 5 BV). Der Mantelerlass statuiert nun aber für 16 Wasserkraftprojekte einen grundsätzlichen Vorrang des Interesses an ihrer Realisierung, auch wenn die Gebiete in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) aufgenommen worden sind.

• Gemäss Art. 78 Abs. 4 BV muss der Bundesgesetzgeber bedrohte Arten vor der Ausrottung schützen, was ein hohes Gewicht des Schutzes der Lebensräume dieser Arten – also des Biotopschutzes – impliziert.

ES BRAUCHT EIN NEIN AM 9. JUNI!

Alle diese Verfassungsbestimmungen werden vom Stromgesetz verletzt. Darüber hinaus betont Prof. Griffel weitere in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematische Punkte:

• Schutz bedrohter Arten:
Der Bund will Energieanlagen auch in Gletschervorfeldern oder alpinen Schwemmebenen bauen, die nach dem 1. Januar 2023 in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen worden sind. Art. 78 Abs. 4 BV beauftragt den Bundesgesetzgeber jedoch, Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt zu erlassen. Und er verpflichtet ihn ausdrücklich, bedrohte Arten vor der Ausrottung zu schützen. Die generelle und pauschale Freigabe bestimmter Typen von Auengebieten von nationaler Bedeutung für den Bau von Energieanlagen ist mit dieser Verfassungsvorgabe kaum vereinbar.

• Überschreitung der Kompetenz bei Wasserkraftwerken
Für die Festlegung der 16 Wasserkraftwerksanlagen verfügt der Bund auch nicht über die nötige Planungskompetenz, weder gestützt auf Art. 75 BV (Raumplanung) noch gestützt auf Art. 89 BV (Energiepolitik).

• Eingriff in Kantonshoheit
Weiter schränkt der Bund die Planungspflicht für die 16 Anlagen ein. Jedoch ist er nicht befugt, derart in die Raumplanung der Kantone einzugreifen oder diese sogar zu verhindern. Dasselbe gilt für die Energieanlagen, denen der Bund ein «nationales Interesse» zuspricht, und die er in konzentrierten und abgekürzten Verfahren aufstellen will.

Fazit: Das Stromgesetz zerstört nicht nur unwiederbringlich unsere schöne Natur und Landschaft, es ist auch rechtsstaatlich und demokratiepolitisch unhaltbar und verstösst gleich mehrfach gegen die Verfassung. Darum ist es in der Volksabstimmung vom 9. Juni entschieden abzulehnen.

am 9. Juni!

NEIN zum natur-zerstörenden Stromgesetz

Fotomontage mit KI

Auf die Dächer, nicht in die Natur!

www.naturkomitee.ch

DESHALB NEIN ZUM STROMGESETZ AM 9. JUNI

1. Naturschutz zweitrangig

Das Gesetz will der erneuerbaren Energieproduktion **grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Interessen** geben. Natur und Landschaft würden geopfert. Das Verhältnismässigkeits-Prinzip käme bei geplanten Projekten nicht mehr zur Anwendung – das Gesetz will **Strom zu jedem Preis**. Staatsrechtler wie Prof. Alain Griffel verurteilen das als eklatanten **Verstoss gegen die Bundesverfassung**!

2. Zerstörung von Natur, Landschaft, Artenvielfalt und Wald

Das natur-zerstörende Stromgesetz will Anlagen zur erneuerbaren Energieproduktion in den **schönsten Landschaften der Schweiz** errichten lassen, genauso wie **in wertvollen Naturschutzgebieten**. In den Alpen, im Mittelland und im Jura können künftig noch viel mehr **Wind- und Solarparks** gebaut werden. Das **Roden von Wald für Windkraftanlagen** würde erleichtert. Pro Windturbine im Wald müsste ein Fussballfeld Bäume gerodet werden. Biotope von nationaler Bedeutung und wilde Flusslandschaften können praktisch ausgetrocknet werden!

Für eine Windturbine im Wald muss eine Fläche in der Grösse eines Fussballfeldes gerodet werden.

3. Abbau der Volksrechte und der kantonalen Hoheit

Das anti-demokratische Stromgesetz ermächtigt den Bundesrat zur **Genehmigung von Wind- und Solarparks im Schnellverfahren**. Gegen Verordnungen des Bundesrats kann kein Referendum ergriffen werden. Die Kantone diktieren von oben herab, wo Windturbinen und Freiflächen-Solaranlagen gebaut werden («Eignungsgebiete»). Auch dagegen kann die Bevölkerung kein Referendum erheben. **Volksabstimmungen in den Gemeinden könnten abgeschafft** werden und Einsprachen von Betroffenen sowie von Umweltverbänden wären aussichtslos!

4. Positive Aspekte umsetzen – ohne Naturzerstörung

Das Stromgesetz enthält auch positive Aspekte wie die generelle Förderung erneuerbarer Stromproduktion oder Zielvorgaben für Energieeffizienz. Diese Punkte können auch ohne Zerstörung von Natur und Landschaft umgesetzt werden. Die Bilanz des Stromgesetzes ist deutlich negativ.

Natur, Landschaft, Berge

– darum reisen Touristen in die Schweiz. Die Hauptreisemotive haben sich seit über 100 Jahren nicht verändert. «Es ist und bleibt einfach so, dass unsere wunderschöne Landschaft der Grund ist, warum wir besucht werden», sagt der Direktor von Schweiz Tourismus, Martin Nydegger. MEDIENKONFERENZ, 22.03.24

5. Winterstrom möglich ohne Naturzerstörung

Bevor intakte Landschaften und Wälder verbaut werden, müssen wir das Potenzial für Solaranlagen auf bestehenden Gebäuden und Infrastrukturen ausschöpfen sowie auf Effizienzmassnahmen setzen. Allein das Potenzial auf Dächern und Fassaden beträgt nach dem Solarkataster des Bundes 86 TWh. Dieses Potential steigt stetig, u. a. weil die Solarpanels effizienter werden. Das ist weit mehr als das Stromgesetz-Ausbauziel von 45 TWh. Etwa 30% davon fallen im Wintersemester an. Mit der bestehenden Wasserkraft und dem zusätzlichen Potenzial von Infrastrukturflächen ist die Winterstromversorgung mindestens so gut sichergestellt wie im Stromgesetz.

Das Stromgesetz muss daher zurück ans Parlament!

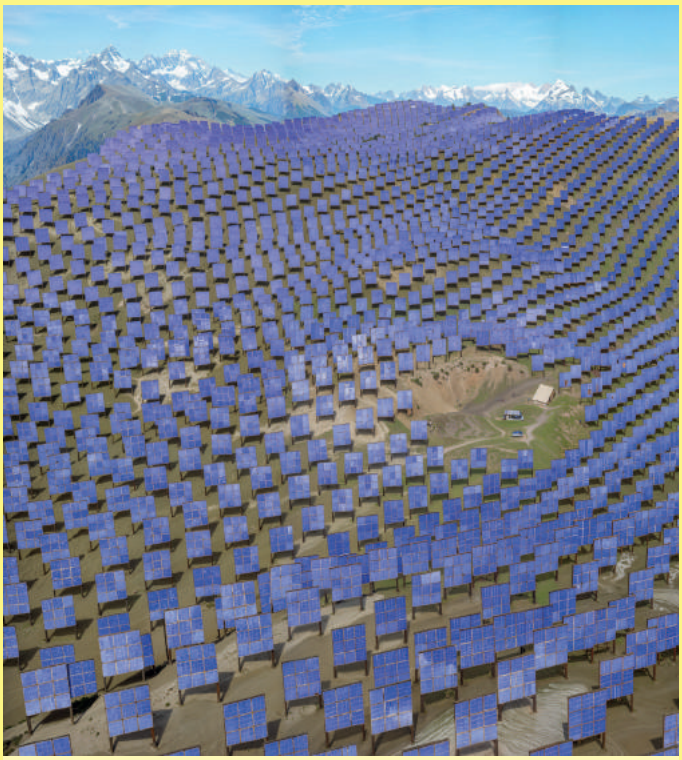

Schweiz mit Solarparks und Windkraftanlagen verschandeln?

Die erneuerbare Stromproduktion ohne Wasserkraft soll künftig 45 Terawattstunden (TWh) pro Jahr betragen. Der Ausbau soll im Wesentlichen mit Solar- und Windenergie erfolgen, den Anteil je Technologie legt der Bundesrat fest. Für einen substanziellen Beitrag von 10 TWh durch Windkraft wären 2'000 Windturbinen notwendig, für 10 TWh durch Freiflächen-Solarparks wären 100 km² nötig – das ist mehr als der ganze Zürichsee! Damit würde unser schönes Land grossflächig mit Windrädern und Solarparks verschandelt.

STIMMEN SIE DESHALB NEIN ZUM STROMGESETZ.

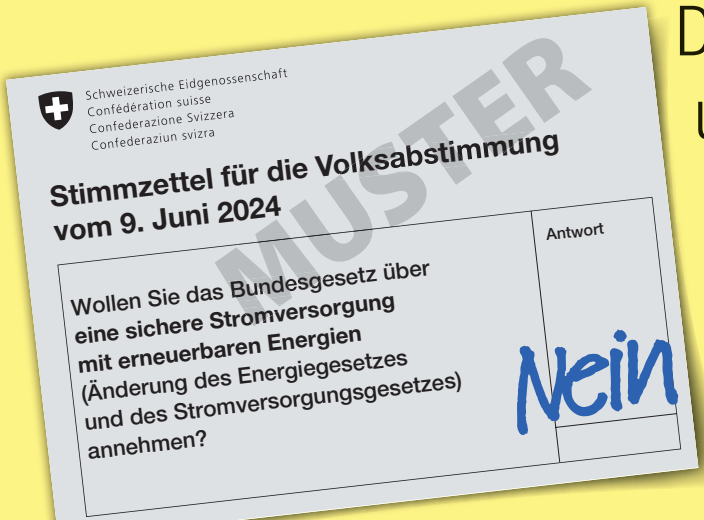

Damit retten wir den Naturschutz und die direkte Demokratie in unserem Land!

WWW.NATURKOMITEE.CH

NATURKOMITEE GEGEN DAS STROMGESETZ, C/O BÜNDNIS FÜR NATUR & LANDSCHAFT SCHWEIZ, PIERRE-ALAIN BRUCHEZ, WIESENWEG 30, 3652 HILTERFINGEN, INFO@NATURKOMITEE.CH

am 9. Juni!

NEIN zum anti-demokratischen Stromgesetz

Mitbestimmung abschaffen?

www.naturkomitee.ch

Pour notre nature : Non à la loi bâclée sur l'électricité !

Le débat sur la sécurité de l'approvisionnement en électricité a fait sauter toutes les digues. Le Parlement a pris des décisions importantes, dans la précipitation, sans se soucier des conséquences pour la nature. La nouvelle Loi sur l'électricité (« acte modificateur unique ») viole plusieurs dispositions constitutionnelles relatives à la protection de la nature et du paysage, de la forêt, des eaux et concernant l'énergie.

La Loi sur l'électricité fait primer la construction de nouvelles installations énergétiques ; la pesée des intérêts entre la protection de la nature et du paysage, d'une part, et la production d'énergie, d'autre part, est abandonnée au profit d'une frénésie aveugle de construction. La protection de la nature ne vaut-elle pas mieux ?
Le référendum lancé contre cette loi a pour but de corriger le cap. Un NON des électeurs le 9 juin 2024 permettra d'assurer que les zones protégées nationales demeurent préservées, et que les principes de protection de la nature et du paysage continuent à être respectés.

Ce NON n'empêchera pas le Parlement d'adopter à nouveau les dispositions dont l'utilité est incontestée, après la votation du 9 juin. Il pourra ainsi sans problème prévoir l'obligation d'utiliser l'énergie solaire pour les nouvelles constructions, obligation valable pour une durée indéterminée. Les millions prévus pour subventionner des infrastructures dans notre précieuse nature et nos magnifiques paysages doivent plutôt être dépensés pour installer des panneaux solaires sur les bâtiments et les infrastructures existants.

Constitution fédérale de la Confédération suisse (Cst.)

Art. 78 Protection de la nature et du patrimoine

1 La protection de la nature et du patrimoine est du ressort des cantons.

2 Dans l'accomplissement de ses tâches, la Confédération prend en considération les objectifs de la protection de la nature et du patrimoine. Elle ménage les paysages, la physionomie des localités, les sites historiques et les monuments naturels et culturels; elle les conserve dans leur intégralité si l'intérêt public l'exige.

3 Elle peut soutenir les efforts déployés afin de protéger la nature et le patrimoine et acquérir ou sauvegarder, par voie de contrat ou d'expropriation, les objets présentant un intérêt national.

4 Elle légifère sur la protection de la faune et de la flore et sur le maintien de leur milieu naturel dans sa diversité. Elle protège les espèces menacées d'extinction.

5 Les marais et les sites marécageux d'une beauté particulière qui présentent un intérêt national sont protégés. Il est interdit d'y aménager des installations ou d'en modifier le terrain. Font exception les installations qui servent à la protection de ces espaces ou à la poursuite de leur exploitation à des fins agricoles.

Cet article de loi est entré en vigueur en 2020 (vérifiez l'actualité). Il n'existe aucune prétention à l'actualité et à l'exhaustivité/l'exactitude. Nous vous renvoyons à cet effet à www.admin.ch.

Nos arguments :

Zones protégées

1 Des zones protégées d'importance nationale sont en danger

La Constitution fédérale exige de protéger la nature et le patrimoine. Les monuments naturels et culturels doivent être conservés dans leur intégralité, si l'intérêt public l'exige. A cet effet, la Loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage (LPN) impose au Conseil fédéral de protéger les espèces menacées d'extinction, et d'identifier et de conserver les biotopes d'importance nationale. Le Conseil fédéral a ainsi établi des inventaires fédéraux des sites marécageux, des zones alluviales, des sites de reproduction des amphibiens et des prairies et pâturages secs protégés.

Le Conseil fédéral protège également les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs d'importance internationale et nationale, conformément à la Loi sur

Il y a encore 20 ou 30 ans, l'alouette des champs trillait au-dessus de presque tous les champs suisses .

la chasse (LChP). La Suisse revêt une importance particulière en tant que lieu d'hivernage et de repos pour les oiseaux migrateurs et les oiseaux d'eau vivant toute l'année dans notre pays.

Cette plaine alluviale alpine (Plaun Segnas Sut, GR) doit-elle être détruite ?

Source : www.waldwissen.net, Centre de conseil sur les zones alluviales

La nouvelle Loi sur l'électricité se veut rassurante,et indique que les nouvelles installations de production d'énergies renouvelables sont exclues dans les biotopes d'importance nationale et dans les réserves d'oiseaux d'eau et de migrateurs. Toutefois, juste après, la loi prévoit de nouvelles exceptions à cette règle :

- Les zones alluviales, s'il s'agit de marges proglaciaires ou de plaines alluviales alpines que le Conseil fédéral a inscrites dans l'inventaire fédéral des zones alluviales d'importance nationale après le 1er janvier 2023, ne sont pas protégées ;
- Les centrales de dérivation des éclusées destinées à l'assainissement écologique restent possibles, lorsque les entraves importantes aux objectifs de protection de l'objet concerné peuvent être éliminées ;
- Le volume d'eau dans les ruisseaux et les rivières à l'intérieur des zones protégées peut être considérablement réduit afin de pouvoir prélever de l'eau en amont de la zone protégée pour la production d'électricité (débits résiduels).

Si l'on construit dans des réserves naturelles nationales, il est possible d'envisager une dérogation à l'obligation de conserver ces zones. Selon la loi sur l'énergie, il est possible de renoncer à des mesures de protection, de restauration, de remplacement ou de compensation.

La protection des réserves naturelles nationales est donc mise à mal. Certaines zones alluviales peuvent être détruites en vertu de la Loi sur l'électricité, des centrales de dérivation des éclusées peuvent être construites dans des biotopes, et des ruisseaux et rivières peuvent être privés de leur eau naturelle dans des zones protégées. Aucune mesure de protection n'est explicitement prévue. Aujourd'hui déjà, la qualité et la mise en réseau des biotopes d'importance nationale sont insuffisantes et la biodiversité est en recul, même dans les zones protégées. La protection des réserves naturelles nationales doit être renforcée, plutôt qu'affaiblie.

Notre protection de la nature doit-elle devenir aussi trouée qu'un gruyère ?

Source : iStock

2 Suppression de l'équilibre entre protection et utilisation

Selon la Loi sur l'électricité, les grandes installations énergétiques doivent également pouvoir être construites dans des zones protégées d'importance cantonale, régionale ou locale. L'intérêt national défini dans la loi prévaut sur les intérêts « contraires », notamment les intérêts de la protection de la nature et du paysage. Les biotopes d'importance cantonale, régionale ou locale peuvent donc être «sacrifiés» au profit d'installations éoliennes ou solaires.

De même, la Loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI) telle que modifiée prévoit que pour les installations solaires et éoliennes d'importance nationale, l'intérêt de leur réalisation prime en principe sur les autres intérêts nationaux. Une fois de plus, la priorité aux projets énergétiques est inscrite dans la loi, en violation de la Constitution, qui exige la protection des milieux naturels et donc une balance des intérêts au cas par cas.

Construction d'infrastructures

3 Infrastructures éoliennes dans la forêt : menaces pour les oiseaux et la nature

La construction d'éoliennes en forêt est facilitée par la nouvelle Loi sur l'électricité. Les installations d'« intérêt national » sont considérées comme imposées par leur destination, en forêt, lorsqu'il existe déjà une desserte routière. C'est donc la route qui est déterminante pour l'autorisation, et non l'état de la forêt ou de la biodiversité. Or, une éolienne détruit la richesse du sol forestier par la construction d'un socle en béton massif, et les pales en rotation menacent les oiseaux et les chauves-souris.

Jusqu'à 10'000 tonnes de béton sont enfoncées dans le sol pour servir de fondation à chaque éolienne. Selon le site et le sous-sol, il faut forer et ancrer jusqu'à douze mètres de profondeur. La surface d'intevention s'élève à 4'000 mètres carrés par éolienne, et 500 mètres carrés de surface agricole ou forestière sont une fois pour toutes entièrement scellés ; un démantèlement n'est pratiquement plus envisageable. *Source : iStock*

La collision des oiseaux avec des éoliennes est malheureusement une triste réalité. Les oiseaux profitent souvent des zones où il y a des vents-thermiques. Ils ne sont toutefois pas en mesure de reconnaître le danger des éoliennes en rotation rapide.

Source : lebensqualitaet-oberes-suhrental.ch, C. Gelpke

4 Abaissement du débit résiduel : danger pour les poissons et les habitats

Les installations hydrauliques de production d'énergie entraînent souvent l'assèchement du lit des rivières ou un niveau d'eau très bas dans les ruisseaux et les rivières – un problème qui menace les poissons et la vie aquatique. Pour cette raison, la Loi sur la protection des eaux (LEaux) contient des dispositions relatives au débit résiduel. Toutefois, avec la Loi sur l'électricité, le Conseil fédéral peut, en cas de menace de pénurie d'électricité, abaisser les quantités d'eau résiduelle nécessaires (débit résiduel) et augmenter ainsi la production d'électricité pour une durée limitée.

5 Nouvelles centrales hydrauliques en procédure accélérée

La Loi sur l'électricité prévoit une procédure accélérée pour permettre la construction de 16 centrales hydroélectriques. Pour ces centrales hydroélectriques expressémenténumérées, la loi indique que l'intérêt à leur réalisation prime en principe sur les autres intérêts nationaux, donc aussi sur la protection de la nature. Il s'agit là d'une nouvelle violation de la Constitution fédérale. La pesée impérative des intérêts entre la production d'électricité (d'hiver) et la protection de la nature est supprimée. Les compétences des cantons sont neutralisées par la Confédération.

Installations hydrauliques prévues par la loi:
Chummensee (Grengiols VS) ; Curnera-Nalps (Tujetsch GR) ; Gorner (Zermatt VS) ; Gougra (Anniviers VS) ; Griessee (Obergoms VS) ; Grimselsee (Guttannen BE) ; Lac d'Emosson (Salvan et Finhaut VS) ; Lac des Toules (Bourg-Saint-Pierre VS) ; Lago del Sambuco (Lavizzara TI) ; Lai de Marmorera (Surses GR) ; Matt-marksee (Saals-Almagell VS) ; Oberaarsee (Guttannen BE) ; Oberaletsch klein (Naters VS) ; Reusskaskade (Göschenen et Wassen UR) ; Trift (Innertkirchen BE) ; Chlus (Küblis GR).

6 Des millions pour des grandes installations solaires dans les Alpes et des parcs éoliens

Par deux arrêtés fédéraux distincts, le Parlement a facilité la construction de grandes installations solaires alpines et d'éoliennes. Les innombrables nouveaux projets de grandes installations solaires alpines et d'éoliennes ne voient le jour que parce que la Confédération prend en charge jusqu'à 60 % des coûts d'installation, par le biais d'une rétribution unique élevée. Avec la Loi sur l'électricité, le tapis rouge est déroulé pour la construction de tels projets dans les zones protégées.

POUR TOUTES CES RAISONS, VOTEZ NON À LA LOI BÂCLÉE SUR L'ÉLECTRICITÉ LE 9 JUIN 2024 !

Les citoyens veulent protéger leur patrimoine naturel et paysager

Les grandes compagnies d'électricité ont déjà lancé leurs projets d'infrastructures de production d'énergie en pleine nature. Les citoyens sont toutefois très attentifs : plusieurs projets ont déjà été rejetés.

Surses (GR) : 68 % de la population a dit non à un mégaprojet de la taille d'environ 93 terrains de football. La compagnie électrique de la ville de Zurich voulait construire environ 11'000 plaques solaires, avec 90'000 modules solaires, dans le Val Nandro.

Hasliberg (BE) : lors de l'Assemblée communale du 31 janvier 2024, le projet Käserstatt a été rejeté par 72 % des voix. IWB voulait construire 400 plaques solaires, soit 32'000 modules.

Gstaad (BE) : lors de l'Assemblée communale du 8 décembre 2023 à Saanen, le projet Solsarine a été rejeté par 64% des voix. Il était prévu de construire des parcs solaires alpins sur 6 à 7 sites.

Ilanz/Glion (GR) : le 26 novembre 2023, les citoyens ont rejeté à environ 63 % des voix les droits d'utilisation du sol pour les projets Ovra Solara Campauns et Ovra Solara Rueun d'Axpo. Les projets auraient couvert une surface équivalente à 84 terrains de football.

Disentis (GR) : le 22 octobre 2023, les citoyens ont rejeté le projet Alp Run d'IWB. Elle a en revanche approuvé le projet « Ovra Solara Magriel ».

Canton du Valais : le 10 septembre 2023, les citoyens du canton du Valais ont dit non, par environ 54 % des voix, à une procédure accélérée pour la construction de grands parcs solaires.

Rickenbach (LU) : 60 % des votants de la commune de Rickenbach ont accepté, le 3 mars 2024 la révision partielle du plan local d'urbanisme. Les électeurs empêchent ainsi le projet d'énergie éolienne sur le Stierenberg.

Oberiberg (SZ) : Le 3 mars 2024, les électeurs ont refusé l'installation solaire alpine dans la région d'Ybrig dans le canton de Schwyz. Le projet de centrale électrique d'Axpo est ainsi abandonné.

Vue sur une installation solaire alpine: la distance entre les rangées de panneaux est de 4 à 7 mètres. source: obwaldnerzeitung.ch, Visualisierung: zvg

L'énergie solaire sur les toits et les façades

7 L'installation de panneaux solaires sur les nouvelles constructions ne sera obligatoire qu'à partir de 300 m²

Chaque année, 67 térawatts d'électricité solaire pourraient être produits sur les toits et les façades des maisons suisses, soit plus que la consommation actuelle d'électricité en Suisse. L'Office fédéral de l'énergie a calculé ce potentiel en collaboration avec d'autres organismes.

Malgré ce potentiel, le Parlement n'a approuvé qu'une obligation minimale : ce n'est que dans le cas de construction de nouveaux bâtiments d'une surface supérieure à 300 m² que des installations solaires sont obligatoires sur les toits ou les façades. Il peut s'agir d'une installation photovoltaïque pour la production d'électricité ou d'une installation solaire thermique pour l'eau chaude. Les cantons peuvent également prévoir cette obligation pour les bâtiments d'une surface inférieure ou égale à 300 m².

Cette disposition a du sens, mais elle est insuffisante, car elle ne s'applique qu'à partir d'une surface de bâtiment de 300 m². Les panneaux solaires devraient être installés sur tous les toits des maisons, les façades et les infrastructures, tant que cela ne constitue pas une atteinte au paysage ou à la nature. Pour les maisons d'habitation et les bâtiments industriels, il faudrait prévoir une obligation de couvrir, au moyen du photovoltaïque, tout ou partie de la consommation propre (maisons à faible énergie ou à énergie zéro). Ces mesures, que la nouvelle loi n'exige pas, sont importantes tant d'un point de vue écologique, économique, que de la sécurité d'approvisionnement. De plus, la technologie solaire moderne offre des solutions esthétiques, s'intégrant à l'architecture.

Voilà ce qu'il faut faire : les capteurs solaires doivent être placés sur les toits et non dans la nature. *Source : iStock*

Dispositions incontestées de la nouvelle loi

8 Communautés électriques locales

L'électricité doit pouvoir être utilisée là où elle est produite. La loi sur l'électricité permet aux consommateurs finaux, aux producteurs d'électricité issue d'énergies renouvelables et aux entreprises de stockage de se regrouper en communautés électriques locales. L'électricité autoproduite peut être utilisée librement au sein de la communauté locale d'électricité. Le réseau de distribution peut être utilisé. La création de communautés électriques locales est en accord avec l'objectif de la Fondation Franz Weber de créer en premier lieu des installations solaires sur les maisons et les infrastructures existantes, et d'assurer ainsi un approvisionnement généralisé.

9 Objectifs en termes de consommation

La loi pose comme objectif une réduction de la consommation moyenne d'énergie par personne et par an de 43 % d'ici 2035, et de 53 % d'ici 2050 par rapport à la situation de l'an 2000.
Par ailleurs, d'après la loi, la consommation moyenne d'électricité par personne et par an doit être réduite de 13 % d'ici 2035 et de 5 % d'ici 2050 par rapport au niveau de 2000.

La faible réduction de la consommation d'électricité s'explique par le remplacement croissant du gaz, du mazout et de l'essence par l'électricité (décarbonisation). L'inscription d'objectifs de consommation dans la loi ne signifie toutefois pas nécessairement qu'ils seront atteints.

10 Amélioration de l'efficacité énergétique

La Loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI) révisée prévoit, dans le cadre de la sécurité d'approvisionnement en hiver, des mesures d'efficacité énergétique qui permettront de réduire la consommation d'électricité de 2 TWh d'ici 2035 au plus tard. Cette disposition n'est pas davantage développée dans la loi – aucun sous-objectif, mesure ou instrument n'est mentionné et aucune sanction n'est prévue. Les ordonnances d'application, actuellement en consultation, devront apporter plus de clarté à ce sujet. Pour l'instant, on ne sait pas si les objectifs en matière d'efficacité énergétique seront atteints. Si ce tel ne devait pas être le cas, la loi prévoit déjà le développement de centrales électriques. Cette disposition est positive, mais totalement insuffisante.
Les dispositions de la Loi sur l'énergie (LEne) sont à peine plus concrètes. La Confédération et les cantons doivent jouer un rôle de modèle en matière d'efficacité énergétique.

Sources

1. *Art. 78* de la Constitution fédérale (Cst) : Protection de la nature et du patrimoine
   Art. 5 et 18a de la Loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage (LPN) : biotopes d'importance nationale
   Art. 11 de la Loi sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages (LChP) : zones protégées
   Art. 12 al. 2 bis de la Loi sur l'énergie (LEne) : exclusion des biotopes d'importance nationale et exceptions
   Art. 12 al. 3 bis LEne : constructions dans les paysages inscrits à l'IFP
2. *Art. 12 al. 3 LEne*
   Art. 9a al. 4 de la Loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI)
3. *Art. 5a* de la Loi sur les forêts (LFo)
4. *Art. 76 al. 3 Cst :* « Elle (N.B. La Confédération) légifère sur la protection des eaux, sur le maintien de débits résiduels appropriés, sur l'aménagement des cours d'eau, sur la sécurité des barrages et sur les interventions de nature à influencer les précipitations ».
   Art. 31 al. 2 et al. 33 Loi sur la protection des eaux (LEaux) : débit résiduel minimal
   Art. 2a LEne : augmentation temporaire de la production d'électricité par un abaissement du débit résiduel
5. *Art. 9a al. 3 LApEI :* augmentation de la production d'électricité en hiver
6. *21.501* Mesures urgentes visant à assurer rapidement l'approvisionnement en électricité pendant l'hiver (« Solarexpress »)
   22.461 Loi urgente concernant l'accélération de projets de parcs éoliens avancés et de grands projets de centrales hydrauliques à accumulation (« Windexpress »)
7. *Art. 45a LEne :* Obligation d'utiliser l'énergie solaire pour les bâtiments
   Art. 45b LEne : Utilisation de l'énergie solaire pour les bâtiments
   https://www.bfe.admin.ch/bfe/fr/home/actualites-et-medias/communiques-de-presse/mm-test.msg-id-74641.html
8. *Art. 17d LApEI:* Constitution de communautés électriques locales
9. *Art. 3 LEne :* Objectifs de consommation
10. *Art. 9abis LApEI :* Renforcement de la sécurité de l'approvisionnement grâce à une amélioration de l'efficacité énergétique
    Art. 46a LEne : Rôle de modèle de la Confédération et des cantons en matière d'efficacité énergétique
    Art. 46b LEne : Gains d'efficacité par les fournisseurs d'électricité

La nouvelle Loi sur l'électricité porte atteinte à notre Constitution

La Loi sur l'électricité (« acte modificateur unique » ou « Mantelerlass » en allemand), sur laquelle nous allons voter le 9 juin prochain, n'est pas uniquement néfaste pour la Nature et le paysage. Elle contrevient également à la Constitution fédérale, et fait totalement fi de la volonté du peuple et des cantons, pourtant exprimée à plusieurs reprises tout au long des dernières décennies.

R.E.D.

Photo: Patrick Schmed

La fronde qui s'organise, au sein de la population, contre la construction de parcs solaires géants dans les Alpes et d'immenses éoliennes sur les crêtes, démontre que s'il est vrai que le peuple veut développer les énergies renouvelables, il souhaite toutefois le faire avec discernement et sans dommages collatéraux imprévisibles. La Loi sur l'électricité va fondamentalement à l'encontre de cette volonté, selon le célèbre Professeur de droit administratif et public de l'Université de Zurich, Alain Griffel, spécialisé en droit de l'aménagement du territoire, de la construction et de l'environnement. Dans une expertise, le Prof. Griffel explique que cet « acte modificateur unique » viole la Constitution fédérale (Cst), et ce principalement parce qu'il :

• fait primer l'intérêt à la production d'énergies renouvelables sur tout autre intérêt, en particulier celui de la protection de la nature.

« Bien que le législateur (le Parlement) dispose d'une certaine marge de manœuvre en ce qui concerne l'appréciation des différents intérêts publics en présence (par exemple lorsqu'il pondère la protection de la nature et la nécessité de produire de l'énergie), il ne peut pas aller au-delà de ce que prévoit la Constitution », explique le Prof. Griffel. Ces deux intérêts sont, dans la Constitution, de niveau égal. Dès lors, le Parlement n'avait pas le droit de faire primer celui à la production d'énergies renouvelables – cela est anticonstitutionnel et contrevient en particulier aux dispositions suivantes:

• L'art. 89 al. 1 Cst (politique énergétique) part du principe que l'approvisionnement énergétique doit **simultanément** être « suffisant, diversifié, sûr, économiquement optimal et **respectueux de l'environnement** ».

• D'après l'art. 78 Cst (protection de la nature et du paysage), les paysages d'importance nationale bénéficient d'une protection prioritaire, tout comme les marais et les sites marécageux d'une beauté particulière. Pourtant, la nouvelle Loi sur l'électricité prévoit que la réalisation de 16 projets hydroélectriques constitue une priorité absolue, ce même si les sites en question ont été inscrits à l'Inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels (IFP).

• Selon l'art. 78, al. 4, Cst., le législateur fédéral doit protéger les espèces menacées d'extinction, ce qui confère en principe un poids important à la protection des habitats de ces espèces - donc des biotopes.

IL FAUT VOTER NON LE 9 JUIN !

Toutes ces dispositions sont violées par l'acte modificateur unique. Le professeur Griffel souligne tout particulièrement les points problématiques suivants:

• Protection des espèces menacées:
La Confédération veut pouvoir construire des installations de production d'énergie dans les marges proglaciaires (zones de retrait des glaciers) ou dans les plaines alluviales alpines, si elles ont été inscrites à l'inventaire fédéral des zones alluviales d'importance nationale après le 1er janvier 2023. Pourtant, l'art. 78 al. 4 Cst charge le législateur fédéral de protéger la faune et la flore, de réglementer la conservation de leurs habitats dans leur diversité naturelle, et l'oblige expressément à protéger les espèces menacées d'extinction. Le fait que la nouvelle loi permette la construction d'infrastructures dans ce type de zones alluviales d'importance nationale n'est donc pas compatible avec la Constitution.

• Compétences outrepassées s'agissant des installations hydrauliques:
La Confédération ne dispose pas non plus de la compétence de planification nécessaire pour permettre, « coûte que coûte » la création d'installations hydrauliques sur les 16 sites identifiés, ni sur la base de l'art. 75 Cst (aménagement du territoire), ni de l'art. 89 Cst (politique énergétique).

• Atteinte à la souveraineté des cantons:
De plus, la Confédération limite l'obligation de planification pour ces 16 infrastructures hydrauliques identifiées comme étant « prioritaires ». Elle n'est pourtant pas habilitée à se substituer de la sorte à l'aménagement du territoire des cantons, ou à limiter leurs possibilités de prévoir leur planification territoriale. Il en va de même pour les installations énergétiques auxquelles la Confédération attribue un « intérêt national », pour lesquelles elle souhaite mettre en place des procédures « concentrées et abrégées » (et donc réduire les possibilités de recours ou de droits populaires, potentiellement).

Conclusion:
La Loi sur l'électricité n'aura pas uniquement pour effet de détruire irrémédiablement notre belle nature et nos paysages, elle est également insoutenable du point de vue de l'État de droit et de la politique démocratique, et viole la Constitution à plusieurs égards. C'est pourquoi elle doit être fermement rejeté lors de la votation populaire du 9 juin.

Foto: Elias Vogt

Le 9 juin !

NON à la loi anti-nature sur l'électricité

Photomontage avec AI

Sur les toitures, pas dans la nature !

www.comite-nature.ch

POURQUOI NON À LA LOI SUR L'ÉLECTRICITÉ LE 9 JUIN

1. La protection de la nature devient secondaire

La loi veut donner **par principe** la **priorité** à la production d'énergie renouvelable **sur tous les autres intérêts**. La nature et le paysage sont donc sacrifiés. Le principe de proportionnalité ne s'appliquerait plus aux projets prévus. La loi force la production **d'électricité à n'importe quel prix**. Des spécialistes du droit public, comme le professeur Alain Griffel, dénoncent une **violation** flagrante **de la Constitution fédérale** !

2. La nature, les paysages, la biodiversité et les forêts sont sacrifiés

La loi sur l'électricité, qui sacrifie la nature, veut permettre la construction d'installations de production d'énergie renouvelable au détriment des **plus beaux paysages de Suisse**, ainsi que **dans des zones de protection de la nature de grande valeur**. Dans les Alpes, sur le Plateau et dans le Jura, il sera possible à l'avenir de construire beaucoup plus de **parcs éoliens et solaires**. Le **défrichage des forêts pour les éoliennes** sera facilité. Pour chaque éolienne installée en forêt, il faut défricher l'équivalent d'un terrain de football ! Des biotopes d'importance nationale et des cours d'eau sauvages peuvent être pratiquement asséchés !

Pour installer une éolienne en forêt, il faut défricher une surface équivalente à un terrain de football.

3. Suppression de droits populaires et de compétences cantonales

La loi antidémocratique sur l'électricité autorise le Conseil fédéral à **accélérer les procédures d'autorisation des parcs éoliens et solaires**, par voie d'ordonnance, ce qui rend impossible le lancement d'un référendum. En outre, ces procédures relèvent constitutionnellement des compétences cantonales. Les cantons imposeront les sites où les éoliennes et les installations solaires devront être construites sans que la population ne soit en droit de lancer de référendum. **Les votations populaires dans les communes pourraient être supprimées** et les recours des personnes concernées et des associations environnementales n'auront aucune chance d'aboutir !

4. Points positifs réalisables sans sacrifier la nature

La loi sur l'électricité contient également des aspects positifs comme la promotion générale de la production d'électricité renouvelable ou des objectifs d'efficacité énergétique. Ces points peuvent également être mis en œuvre sans détruire la nature et le paysage. Le bilan de la loi sur l'électricité est clairement négatif.

Nature, paysage, montagnes

- voici pourquoi les touristes viennent en Suisse. Les principaux motifs de voyage n'ont pas changé depuis plus d'un siècle. « C'est simplement que nos magnifiques paysages sont et resteront la raison pour laquelle les gens aiment venir chez nous », explique le directeur de Suisse Tourisme, Martin Nydegger. CONFÉRENCE DE PRESSE, 22.03.24

5. Produire de l'énergie en hiver sans sacrifier la nature

Avant de bétonner des paysages et raser des forêts, nous devons exploiter le **potentiel des installations solaires sur les bâtiments** et les infrastructures **existants** et miser sur des mesures d'efficacité. Le potentiel photovoltaïque sur les toits et les façades s'élève à lui seul à 86 TWh selon l'Office fédéral de l'énergie. Ce potentiel augmente constamment, notamment à cause de l'amélioration de l'efficience des panneaux photovoltaïques. C'est bien plus que l'objectif de 45 TWh fixé par la loi sur l'électricité. Environ 30 % de cette énergie est produite pendant le semestre d'hiver. Avec l'énergie hydraulique existante et le potentiel supplémentaire des infrastructures, l'approvisionnement en électricité en hiver est au moins aussi bien assuré que par la loi sur l'électricité.

La loi sur l'électricité doit être renvoyée au Parlement !

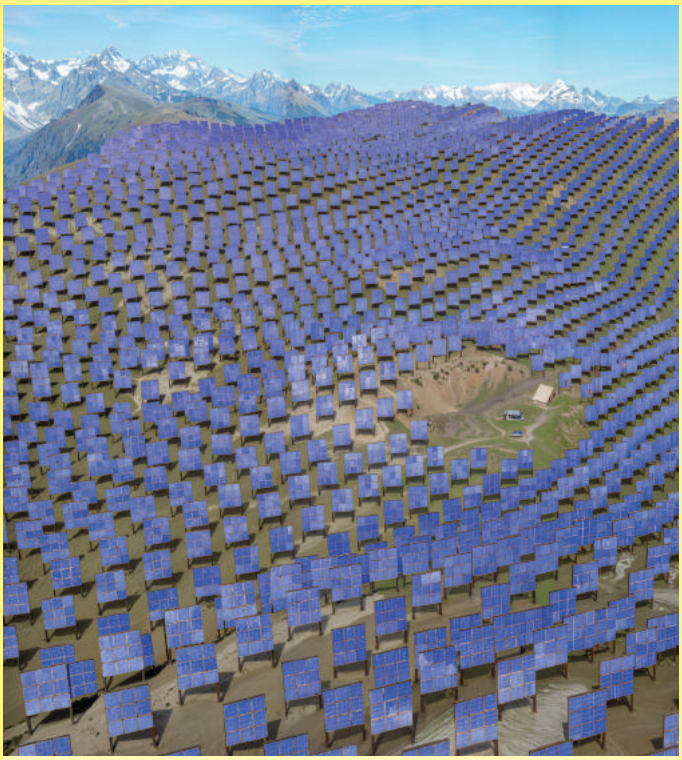

Défigurer la Suisse avec des parcs solaires et des éoliennes ?

La production d'électricité renouvelable, hors énergie hydraulique, devrait à l'avenir s'élever à 45 térawattheures (TWh) par an. Cela doit se faire essentiellement avec l'énergie solaire et éolienne, le Conseil fédéral fixant la part de chaque technologie. Pour une contribution substantielle de 10 TWh, il faudrait 2'000 éoliennes ou 100 km² de panneaux solaires - c'est plus que la surface du lac de Zurich ! Notre beau pays serait ainsi défiguré par des éoliennes et des parcs solaires répandus sur une grande surface.

VOTEZ DONC NON À LA LOI SUR L'ÉLECTRICITÉ.

Nous sauvons ainsi la protection de la nature et la démocratie directe dans notre pays !

WWW.COMITE-NATURE.CH

COMITÉ NATURE CONTRE LA LOI SUR L'ÉLECTRICITÉ, C/O UNION POUR LA NATURE ET LE PAYSAGE SUISSE, PIERRE-ALAIN BRUCHEZ, WIESENWEG 30, 3652 HILTERFINGEN, INFO@COMITE-NATURE.CH

Le 9 juin!

NON à la loi anti-démocratique sur l'électricité

www.comite-nature.ch